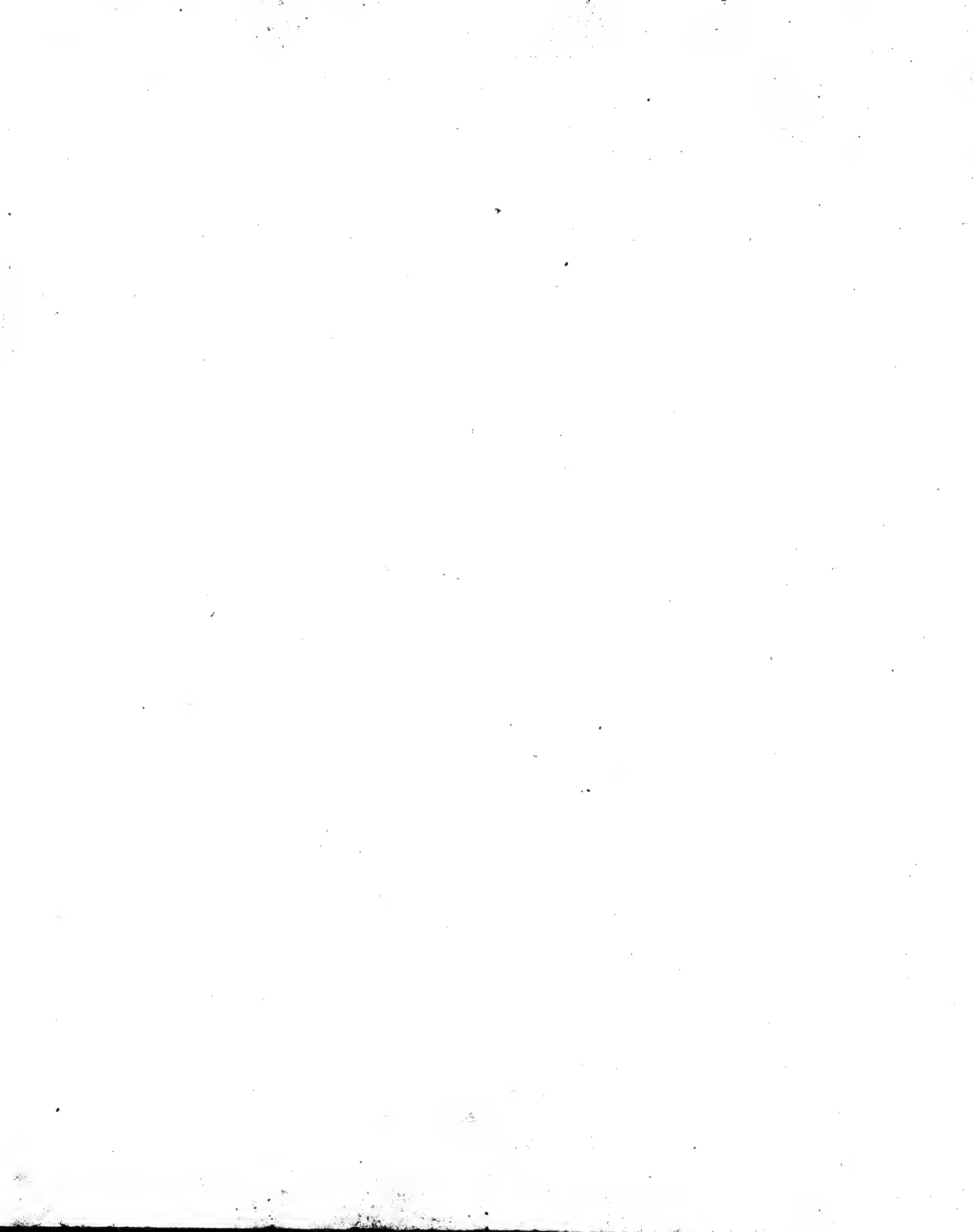






# Verhandlungen

der siebenten

# evangelisch-lutherischen Landessynode

im Königreiche Sachsen

**1901.**

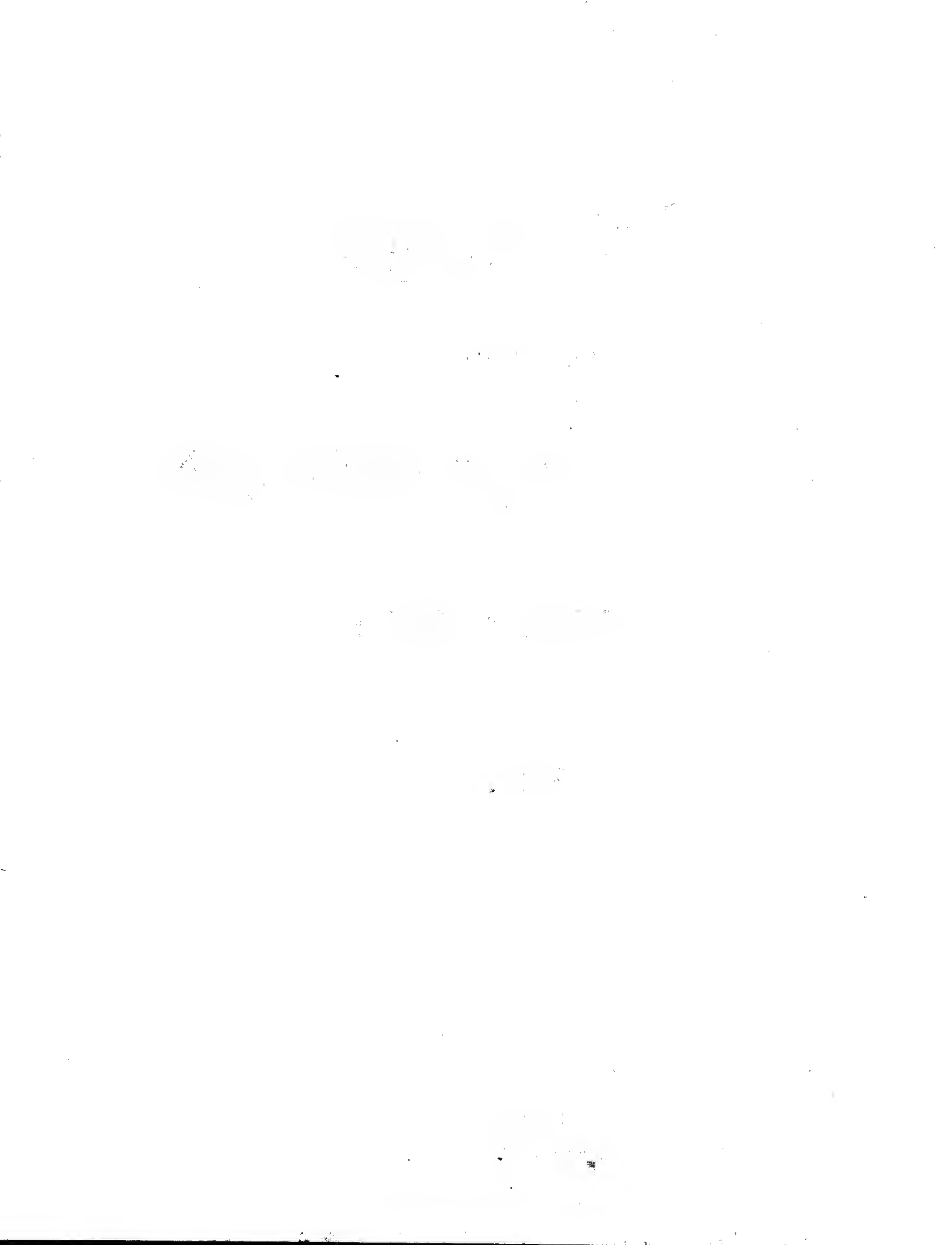




Dresden,

Druck von B. G. Teubner.

1901.



# Inhaltsverzeichniß

der

## Verhandlungen der evangelisch-lutherischen Landessynode.

# Verhandlungen

der siebenten

# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 1. Dresden, am 25. April 1901.

**Inhalt:** Bekanntmachungen: 1. Berufung der siebenten ordentlichen Landessynode der evangelisch=lutherischen Kirche, und 2. die Mitglieder der siebenten ordentlichen Landessynode betr. — Gottesdienst vor Eröffnung der Synode. — Erste öffentliche Sitzung. — Ansprache des Staatsministers Dr. von Seydewitz Namens des Kirchenregiments an die Versammlung und dessen Eröffnungserklärung der siebenten evangelisch=lutherischen Landessynode am 25. April 1901 Mittags 12 Uhr im Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister. — Uebernahme des Vorsitzes auf Ersuchen des Alterspräsidenten, Wirklichen Geheimen Rathes Dr. Grafen von Könneritz, Excellenz, durch Graf Otto Vitzthum von Eckstädt unter Beisitz der Synodalen Geheimer Kirchenrath Keller und Landgerichtspräsident Dr. Hartmann. — Wahl des Directoriums, und zwar des Wirklichen Geheimen Rathes Dr. Grafen von Könneritz, Excellenz, zum Präsidenten, des Oberhofpredigers D. Ackermann zum Vicepräsidenten, des Oberamtsrichters Scheuffler zum ersten Secretär und des Kirchenrathes Lic. Roth zum zweiten Secretär und deren Annahme der auf sie entfallenen Wahl. — Verpflichtung des Präsidenten und des Vicepräsidenten durch den Alterspräsidenten. — Uebernahme des Vorsitzes durch den Präsidenten, Wirkl. Geheimen Rath Dr. Grafen von Könneritz, dessen Dankesworte an den zurücktretenden Alterspräsidenten und für die Wahl. — Verpflichtung der beiden Secretäre, sowie der anwesenden Synodalen. — Anzeige des Präsidenten, die Constituirung der Synode betr. — Urlaubsgesuche. — Wahl des aus fünf Mitgliedern bestehenden Legitimationsausschusses. — Zuwahl zweier Mitglieder zu dem aus dem Präsidenten und den beiden Secretären bestehenden Redactionsausschusse. — Vorschlag des Präsidenten und einstimmige Genehmigung desselben, die Sitzungen der Synode mit einem durch den Vicepräsidenten zu sprechenden Gebete zu eröffnen. — Anzeige des Präsidenten, die Auslegung der Protokolle betr. — Annahme des Antrages D. Dibelius auf Einsetzung eines besonderen Ausschusses zur Berichterstattung über Erlaß Nr. 6 und des Antrages D. Pank auf Niedersetzung eines Sonderausschusses zur Berathung von Erlaß Nr. 8. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

---

## Bekanntmachung,

die Berufung der siebenten ordentlichen Landessynode der evangelisch=lutherischen Kirche betreffend.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die siebente ordentliche Landessynode der evangelisch=lutherischen Kirche im Königreich Sachsen

zum 24. April dieses Jahres

einzuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem evangelisch=lutherischen Landesconsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 18. März 1901.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

**Schurig.**

# Bekanntmachung,

die Mitglieder der bevorstehenden siebenten ordentlichen Landessynode betreffend.

Den evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden, Geistlichen und Kirchengemeinden wird andurch bekannt gegeben, daß die VII. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode, welche

auf den 24. April dieses Jahres

einberufen worden ist, nach erfolgter Vollziehung der Ergänzungswahlen und vorgenommener Berufung Seiten der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, beziehentlich vorbehältlich der Prüfung der Wahlacten durch die Synode, aus den nachgenannten Mitgliedern bestehen wird:

A. in den 29 Wahlbezirken gewählte Abgeordnete:

**Wahlbezirk I:**

1. Archidiakonus Reichel in Dresden,
2. Geheimer Justizrath Dr. jur. Otto in Dresden.

**Wahlbezirk II:**

3. Oberconsistorialrath, Superintendent D. theol. et phil. Dibelius in Dresden,
4. Bürgermeister Leupold in Dresden.

**Wahlbezirk III:**

5. Pfarrer Henrici in Kaditz,
6. Graf von Brühl auf Seifersdorf.

**Wahlbezirk IV:**

7. Pfarrer Kauferstein in Schmiedefeld,
8. Seminardirector Mäder in Pirna,
9. Oberförster Hahn in Postelwitz.

**Wahlbezirk V:**

10. Pfarrer Dr. phil. Schönberg in Weistropp,
11. Oekonomierath Andrä auf Braunsdorf.

**Wahlbezirk VI:**

12. Superintendent Hässelbarth in Freiberg,
13. Schneidermeister Stadtrath Braun in Freiberg.

**Wahlbezirk VII:**

14. Oberhofprediger D. theol. et phil. Ackermann in Dresden,
15. Amtsgerichtsrath Nitsche in Frauenstein.

**Wahlbezirk VIII:**

16. Oberpfarrer Dr. phil. Klemm in Strehla,
17. Rittergutsbesitzer Major z. D. Kammerherr Freiherr von Spörcken auf Berbisdorf,
18. Oberamtsrichter Scheuffler in Großenhain.

**Wahlbezirk IX A:**

19. Geheimer Kirchenrath, Superintendent D. theol. Pank in Leipzig,
20. Oberregierungsrath, Professor Dr. jur. Häpe in Leipzig.

**Wahlbezirk IX B:**

21. Pfarrer Kröber in Leipzig,
22. Fabrikbesitzer Müller in Leipzig-Neuschönefeld.

**Wahlbezirk X:**

23. Pfarrer Holtsch in Plaußig,
24. Rittergutsbesitzer Anger auf Mausitz.

**Wahlbezirk XI:**

25. Superintendent Spranger in Borna,
26. Bürgermeister Fabian in Lausigk.

**Wahlbezirk XII:**

27. Pfarrer Arnold in Roßwein,
28. (Ersatzwahl steht noch aus),
29. Gutsbesitzer Däweritz in Doberschwitz.

**Wahlbezirk XIII:**

30. Pfarrer Dr. phil. Otto in Hohnstädt bei Grimma,
31. Bürgermeister Dr. jur. Seetzen in Wurzen.

**Wahlbezirk XIV:**

32. Superintendent Meyer in Zwickau,
33. (Ersatzwahl steht noch aus).

**Wahlbezirk XV:**

34. Superintendent Dr. phil. Frotscher in Werdau,
35. Oberamtsrichter Kramer in Dresden.

**Wahlbezirk XVI:**

36. Pfarrer Siebenhaar in Breitenborn,
37. Rittergutsbesitzer Kopp auf Ottenhain,
38. Fabrikbesitzer Scheerer in Göritzhain.

**Wahlbezirk XVII A:**

39. Oberpfarrer D. theol. Graue in Chemnitz,
40. Stadtrath Meister in Chemnitz.

**Wahlbezirk XVII B:**

41. Pfarrer Hemmann in Limbach,
42. Bürgermeister Dr. jur. Mettig in Frankenberg.

**Wahlbezirk XVIII:**

43. Pfarrer Wolf in Zschopau,
44. Bürgermeister Carl in Marienberg.

**Wahlbezirk XIX:**

45. Kirchenrath, Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. Schmidt in Annaberg,
46. Bürgermeister Zeidler in Schlettau.

**Wahlbezirk XX:**

47. Pfarrer Löscher in Zwönitz,
48. Geheimer Regierungsrath Dr. jur. Rumpelt in Dresden,
49. Gemeindevorstand Weinhold in Burkhardtsdorf.

**Wahlbezirk XXI:**

50. Superintendent Weidauer in Glauchau,
51. Bürgerschuldirector Dietze in Hohenstein-Ernstthal.

**Wahlbezirk XXII:**

52. Kirchenrath, Superintendent Lic. theol. Roth in Schneeberg,
53. Hüttenwerksbesitzer Edler von Querfurth in Schönheiderhammer.

**Wahlbezirk XXIII:**

54. Superintendent Herzog in Oelsnitz,
55. Oberamtsrichter Hager in Oelsnitz.

**Wahlbezirk XXIV:**

56. Superintendent Lieschke in Plauen,
57. Oberbürgermeister Dr. jur. Schröder in Plauen,
58. Landgerichtspräsident Dr. jur. Hartmann in Plauen.

**Wahlbezirk XXV:**

59. Past. prim. Wetzke in Bautzen,
60. Rittergutsbesitzer Schreiber auf Kleinseitschen,
61. Bürgermeister Heerklotz in Bautzen.

**Wahlbezirk XXVI:**

62. Past. prim. Dr. phil. Katzer in Löbau,
63. Fabrikbesitzer Oswald Hoffmann in Neugersdorf.

**Wahlbezirk XXVII:**

64. Past. prim. Schmeißer in Zittau,
65. Rector Professor Dr. phil. Seeliger in Zittau.

B. von der theologischen Facultät der Universität Leipzig gewählt:

66. Geheimer Kirchenrath, Professor D. theol. Rietschel in Leipzig.

C. von der juristischen Facultät der Universität Leipzig gewählt:

67. Geheimer Rath, Professor Dr. jur. Friedberg in Leipzig.

D. von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern berufen:

68. Geheimer Kirchenrath Keller in Bautzen,
69. Consistorialrath Superintendent D. theol. Benz in Dresden,
70. Professor D. theol. Heinrici in Leipzig,
71. Superintendent D. theol. et phil. Nobbe in Leisnig,
72. Pfarrer Lic. theol. Lehmann in Zwenkau,
73. Hauptmann a. D. Graf Otto Vitzthum von Eckstädt in Dresden,
74. Wirklicher Geheimer Rath Dr. jur. Graf von Könneritz auf Lossa,
75. Landesältester von Gezschwitz in Bautzen,
76. Rittergutsbesitzer, Geheimer Hofrath Opitz auf Treuen o. Th.,
77. Ministerialdirector a. D. Wirklicher Geheimer Rath Meusel in Dresden.

Dresden, den 11. April 1901.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

**von Zahn.** C.

---

Der feierlichen Eröffnung der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode ging am 25. April um ½10 Uhr Vormittags ein Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche voraus, in welchem Herr Oberhofprediger D. Ackermann auf Grund der Schriftstelle 2. Timotheus 2,19 die Predigt hielt über das Thema: Unsere Arbeit wird gesegnet sein, wenn wir bei ihr auf dem rechten Grunde stehen und das rechte Ziel erstreben.

---

# Erste öffentliche Sitzung

am 25. April 1901.

Die siebente ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode wird in Gegenwart der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister Dr. Schurig, von Metzsch, Dr. von Seydewitz und von Watzdorf, der Herren Commissare Präsident des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter in Anwesenheit von 74 Synodalmitgliedern Mittags 12 Uhr 5 Minuten eröffnet.

Im Namen des Kirchenregiments ergreift, nachdem sämmtliche anwesende Synodalmitglieder im Sitzungssaale der Ersten Ständekammer ihre Sitzplätze eingenommen hatten, Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz das Wort.

Staatsminister Dr. **von Seydewitz:** Hochwürdige Herren! Sie haben, der Berufung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments folgend, sich heute hier versammelt, um zu der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Synode für das Königreich Sachsen zusammenzutreten.

Ich heiße im Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister Sie herzlich willkommen.

Die Vorlagen, die wir Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterstellen wollen, befinden sich zum größten Theile schon in Ihren Händen. Ich bitte, nur wenige erläuternde Bemerkungen dazu machen zu dürfen.

Die Erlasse Nr. 4 und Nr. 5 beschäftigen sich mit den an die sechste ordentliche Landessynode gelangten Vorlagen, Petitionen und Anträgen. Sie werden aus diesen Erlassen entnehmen, daß alle Vorlagen in der mit Ihnen vereinbarten Fassung publicirt und ins Leben geführt, alle Petitionen und sonstigen Anträge eingehender Erwägung unterstellt worden sind.

In Nr. 6 der Erlasse wird Ihnen ein ausführlicher Bericht des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums über den Zustand der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens in den Jahren 1896 bis 1900 vorgelegt. Er soll, gleich den früheren Berichten dieser Art, in erster Linie ein richtiges und anschauliches Bild von der äußeren und inneren Weiterentwickelung unserer Kirche geben, in zweiter Linie Anregung zu einer für das Kirchenregiment werthvollen Aussprache und Berathung bieten. Eine solche Anregung soll auch die in Nr. 8 der Erlasse enthaltene Mittheilung über etwaige an der Agende für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vorzunehmende Aenderungen bieten.

Durch den mit Erlaß Nr. 7 Ihnen vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten in Verbindung mit einem entsprechenden Staatsgesetze sollen gewisse Streitfälle, die bisher der Entscheidung der kirchlichen Behörden unterlagen, der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit staatlicher Behörden in größerem oder geringerem Umfange, theils in allen, theils nur in der letzten Instanz, überwiesen werden. Die Maßregel ist auf eine Anregung der Ständeversammlung zurückzuführen. Da der Kreis der zu überweisenden Angelegenheiten bestimmt abgegrenzt ist und sich auf Streitfälle beschränkt, an deren eigener Schlichtung die Kirche ein nur unerhebliches Interesse hat, so wird nach unserer Ueberzeugung dem Entwurfe unbedenklich zugestimmt werden können.

Der Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 in dem Erlasse Nr. 11 ist bestimmt, eine in der Praxis mehr und mehr schmerzlich empfundene Lücke in der landeskirchlichen Gesetzgebung über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe in nahe liegender, zweckmäßiger Weise auszufüllen.

Der Entwurf zu einem Kirchengesetze in Nr. 10 der Erlasse erhöht die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung und entspricht dadurch einem in früheren Synoden wiederholt ausgesprochenen Wunsche.

Endlich wollen der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden — der in den allernächsten Tagen in Ihre Hände gelangen wird —, sowie der Erlaß Nr. 9, betreffend die Erhöhung des durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter Stellen, in weiterer Fürsorge für die materielle Lage der Geistlichen und anderer Kirchendiener deren Einkommensverhältnisse günstiger und sicherer gestalten. Diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, zu deren Einkommen die Nutznießung von landwirthschaftlichen Grundstücken gehört, haben seit längerer Zeit infolge der Nothlage, in der sich unsere Landwirthschaft befindet, vielfach erhebliche Einbußen an ihren Einkünften zu erleiden, weil die Lehnsgrundstücke oft nur zu einem niedrigeren Preise

als früher verpachtet werden konnten, theilweise selbst ganz unverpachtet und unbewirthschaftet liegen bleiben mußten. Diesen großen und voraussichtlich auf absehbare Zeit fortdauernden Uebelstand soll die Gewährleistung des katastermäßig festgelegten Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden in den im Entwurfe näher bezeichneten Fällen wenigstens in der Hauptsache und unter Vermeidung weiterer Eingriffe in die bestehenden Rechtsverhältnisse der geistlichen Lehne beseitigen. Wirklich bedürftigen und leistungsunfähigen Kirchengemeinden wird das evangelisch-lutherische Landesconsistorium entsprechende Beihilfen aus den ihm zur Verfügung stehenden Fonds bewilligen. Gleichzeitig soll dafür gesorgt werden, daß die Geistlichen die Einkünfte, die sie jetzt häufig erst am Ende einer längeren Arbeitszeit, vielfach auch unregelmäßig beziehen, in gleichmäßigen monatlichen Raten, wie die anderen Beamtenkategorien, erhalten. Die vorgeschlagene Erhöhung des durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens will den aus den Kreisen der betheiligten Geistlichen vielfach laut gewordenen, nicht unberechtigten Klagen Rechnung tragen.

Sie werden, meine Herren, aus diesen kurzen Mittheilungen die Ueberzeugung gewinnen, daß auch diese Synode berufen sein wird, wichtige kirchliche Fragen zu berathen und zu entscheiden, an einer gesunden und ruhigen Fortbildung der äußeren kirchlichen Ordnung mitzuarbeiten und dadurch das innere kirchliche Leben zu stärken und zu fördern.

Bei der Eröffnung der letzten ordentlichen Landessynode habe ich ausgesprochen, daß der evangelisch-lutherische Glaube in der großen Mehrheit unseres sächsischen Volkes fest eingewurzelt sei. Dies hat sich in den zurückliegenden fünf Jahren wiederholt lebendig bethätigt. Und wenn ich damals hinzugefügt habe, daß wir, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, allezeit unsere ganze Kraft daran setzen wollten, damit unserem evangelisch-lutherischen Sachsenvolke dieses von den Vätern ererbte theuere Gut erhalten bleibe, so sind wir dieser feierlichen Zusage in den zurückliegenden fünf Jahren eingedenk geblieben und werden auch in Zukunft nicht dulden, daß das irgendwie verkümmert werde, was uns das Höchste und Heiligste hier auf Erden ist. Wir leben in einer Zeit gewaltig ernster Kämpfe. Sehnsuchtsvoll schauen die Völker nach Trost und Hilfe aus. Wir, die wir hier versammelt sind, hoffen Beides in unserer theueren, uns fest und tief in das Herz hinein gewachsenen Kirche zu finden, denn sie kündet Frieden und Versöhnung.

Das lassen Sie uns auch bei den bevorstehenden Berathungen nicht aus dem Auge verlieren, damit die dieser Synode gestellten Aufgaben in würdiger Weise gelöst werden zur Ehre Gottes und zum Segen unserer innig geliebten evangelisch-lutherischen Kirche!

Im Auftrage und im Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erkläre ich die siebente ordentliche evangelisch-lutherische Synode für das Königreich Sachsen hiermit für eröffnet und ersuche nun den Herrn Alterspräsidenten, das ihm nach § 39 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gebührende Amt zu übernehmen.

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz,** Excellenz: Die Geschäftsordnung gestattet nach § 2, die Altersfunction auf den Nächstältesten zu übertragen; ich habe daher den Herrn Grafen Vitzthum von Eckstädt gebeten, diese Stelle zu übernehmen.

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist mir eine hohe Ehre, daß durch das Maß des Alters ich nun berufen bin, als der Zweitälteste unter 77 für eine kurze Zeit die Leitung der Synode zu übernehmen. Ich ersuche den Herrn Geh. Kirchenrath Keller und den Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Hartmann aus Plauen, mich bei den zunächst vorzunehmenden Wahlgängen freundlichst unterstützen zu wollen.

Die einzige Aufgabe des Alterspräsidenten besteht darin, die Wahl des Directoriums zu leiten, die nach der Geschäftsordnung, die der evangelisch-lutherischen Synode gegeben ist, in einzelnen Wahlgängen vorzunehmen ist. Es ist also zunächst die Wahl des Präsidenten der Synode auszuführen, darauf die Wahl des Vicepräsidenten, dann die Wahl des ersten Secretärs und die Wahl des zweiten Secretärs.

Es sind 4 Wahlgänge vorgeschrieben, und ich ersuche die Herren, zunächst also zur Wahl des Präsidenten der Synode zu schreiten und die Wahlzettel fertig zu stellen. Ich ersuche die beiden Herren, die Einsammlung der Zettel zu besorgen.

(Die Einsammlung der Stimmzettel findet statt.)

Ich kann nur wünschen, daß diese erste That der Synode einen Beweis dafür geben wird, daß der Geist des Friedens und der Einigkeit und Brüderlichkeit in ihr herrscht, welcher in jeder Synode einer lutherischen Landeskirche herrschen soll, welche berufen ist, das Friedens- und Erlösungswerk unseres Herrn zu betreiben und ihm zu dienen.

(Beifall.)

Es bedarf wohl nicht der Feststellung, da die Plätze alle besetzt sind, daß die Synode als vollständig stimmberechtigt erschienen ist. Also ich bitte nun, zur Zählung der Wahlzettel zu schreiten.

(Die Stimmzettel werden ausgezählt.)

Es sind 76 Zettel abgegeben worden. Ich bitte nun, zur Verlesung der Zettel zu schreiten.

(Landgerichtspräsident Dr. Hartmann verliest die Stimmzettel.)

Schriftführer Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Ich habe vorhin 40 gezählt, bei mir ist ein Bruchstück mit gezählt worden. Es werden also nur 39 sein. Das Bruchstück ist offenbar von einem Zettel abgerissen gewesen.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Danach würden nicht 76 Zettel abgegeben sein, sondern 75, und das wird auch dem wirklichen Bestande entsprechen, da für die Synode noch 2 Nachwahlen ausgeschrieben sind. Es ist wohl dabei Beruhigung zu fassen.

Der Herr Synodale Scheerer aus Göritzhain läßt sich entschuldigen, weil er krank geworden ist; er werde um einen 14tägigen Urlaub bitten müssen. Er fehlt also heute.

Se. Excellenz Herr Dr. Graf von Könneritz hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz,** Excellenz: Es muß allerdings noch ein kleiner Irrthum geschehen sein, denn wir sind in der That jetzt nur 74.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Es wird sich wohl beim Auszählen der Zettel ergeben, sonst müßten wir den Wahlgang noch einmal machen.

(Schriftführer Geh. Kirchenrath Keller verliest die Zettel.)

Es sind von den beiden Herren zusammen 74 Stimmen gezählt worden; damit würden die Meinungsverschiedenheiten wohl ausgeglichen und die Wahl richtig vorgenommen sein. Von diesen 74 Stimmen hat Se. Excellenz Herr Dr. Graf von Könneritz 73 Stimmen erhalten, und ich habe 1 bekommen. Ich habe zunächst Se. Excellenz zu fragen, ob er die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen bereit ist.

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf **von Könneritz:** Meine Herren! Ich nehme die Wahl an und danke Ihnen vorläufig von diesem Platze aus für Ihr freundliches Vertrauen.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Wir schreiten nun zur Wahl des Vicepräsidenten der Synode.

(Die Einsammlung der Stimmzettel findet statt.)

Ich bitte, die Zettel wieder zu zählen.

(Geschieht.)

Schriftführer Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Auf dieser Seite sind 36 Stimmzettel abgegeben worden.

Schriftführer Geh. Kirchenrath **Keller:** Auf dieser Seite sind 35 beschriebene Zettel, 2 unbeschriebene Zettel und 1 ausdrückliche Stimmenthaltung.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Es waren bei dem vorigen Wahlgange 74 Stimmen abgegeben worden; diesmal sind also 70 gültige abgegeben worden, indem 2 weiße Zettel abgegeben worden sind, die nicht zu zählen sind, und 1 erklärte Stimmenthaltung. Danach würde also die Hälfte der Stimmen 35 sein.

Ich bitte, zur Verlesung der Stimmzettel zu schreiten.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Von den abgegebenen 70 Stimmen sind 69 auf den Herrn Vicepräsidenten des Landesconsistoriums und Synodalmitglied D. Ackermann gefallen, 1 Stimme auf den Herrn Geh. Kirchenrath D. Pank. Demnach ist Herr Vicepräsident des Landesconsistoriums Synodalmitglied D. Ackermann zum stellvertretenden Vorsitzenden und Vicepräsidenten der Synode gewählt. Ich frage den Herrn Vicepräsidenten, ob er geneigt ist, die Wahl anzunehmen.

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Ich danke aufrichtig der hohen Synode für die Ehre, die sie mir erweist, und ich nehme die Wahl an in der Erwartung und Hoffnung, daß ich nicht in die Lage kommen werde, unseren hochverehrten Herrn Präsidenten, den wir zu unserer herzlichen Freude wieder an dieser Stelle sehen werden, vertreten zu müssen. Was mir sonst etwa zu thun obliegen wird — ich weiß wahrhaftig nicht, welche Pflichten im übrigen der Vicepräsident der Synode hat —, nun das werde ich nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen mich bestreben. Ich danke der hohen Synode nochmals.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ehe ich zur Verpflichtung des Herrn Vicepräsidenten verschreite, will ich erst den Wahlgang vollenden. Wir würden nun zur Wahl des ersten Secretärs zu schreiten haben.

Ich bitte die Herren, die Wahlzettel zu beschreiben.

(Die Einsammlung der Stimmzettel findet statt.)

Ich bitte, die abgegebenen Stimmzettel zu zählen.

(Geschieht.)

Herr Geh. Kirchenrath Keller hat 35 Stimmzettel gezählt, Herr Präsident Dr. Hartmann 39; es sind also

74 Stimmen abgegeben worden. Ich bitte nun, die Stimmen zu verlesen.

(Verlesen der Stimmzettel.)

Es sind bei Herrn Präsidenten Dr. Hartmann nur 38 Stimmen abgegeben worden, statt 39, es ist möglicherweise einer von den Herren übersprungen worden; ich weiß es nicht. Es würden also im Ganzen 73 abgegeben sein; von den 73 Stimmen sind 72 auf Herrn Oberamtsrichter Scheuffler und 1 auf Herrn Oberamtsrichter Kramer gefallen. Ich erkläre also Herrn Oberamtsrichter Scheuffler für richtig gewählt und habe ihn zu fragen, ob er die auf ihn entfallene Wahl anzunehmen bereit ist.

Oberamtsrichter **Scheuffler:** Ich nehme die Wahl an mit Dank für das Vertrauen, das die Herren Synodalen in mich gesetzt haben, und ich werde nach allen Kräften bemüht sein, den Anforderungen des Amtes gerecht zu werden.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Zur Erklärung des vorigen Wahlganges will ich noch bemerken: ich entdecke eben, daß ich im Eifer des Gefechts vergessen habe, meine eigene Stimme abzugeben.

(Heiterkeit.)

So erklärt sich die Differenz.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Jedenfalls hat das auf die Wahl keinen Einfluß.

Wir kommen zum letzten Wahlgange, zur Wahl des zweiten Secretärs. Ich bitte, die Stimmzettel zu zählen.

(Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel.)

Der Herr Präsident Dr. Hartmann hat 39 Stimmen gezählt, ferner hat der Herr Geh. Kirchenrath Keller 35 Stimmen gezählt, das würden also wieder 74 Stimmen sein. Es ist diesmal keine vergessen worden, wie es scheint. Ich bitte nun, die Stimmzettel zu verlesen.

(Geschieht.)

Von den abgegebenen 74 Stimmen sind also 73 auf den Herrn Kirchenrath Lic. Roth gefallen und 1 Stimme auf den Herrn Superintendenten Herzog. Ich frage den Herrn Kirchenrath Roth, ob er die auf ihn gefallene Wahl als Secretär der Synode annimmt.

Kirchenrath Lic. **Roth:** Meine Herren! Ich danke Ihnen für das mir geschenkte Vertrauen und nehme die Wahl an.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich würde nun zum Gelöbniß der beiden Herren, des Herrn Präsidenten und des Herrn Vicepräsidenten, zu verschreiten haben.

Sie erlauben mir wohl, vorher noch der Freude Ausdruck zu geben, daß die Leitung der Synode wieder in die bewährten Hände Sr. Excellenz des Herrn Dr. Grafen von Könneritz gelegt worden ist, dessen tiefes Verständniß in der Geschäftsführung der Synode sich schon mehrfach bewiesen hat und der auch gezeigt hat, ein wie warmes Herz er für die lutherische Landeskirche hat.

(Bravo!)

Ich ersuche also den Herrn Präsidenten und den Herrn Vicepräsidenten, sich hierher zu bemühen.

(Geschieht.)

Ich habe nach § 3 den beiden Herren das Gelöbniß vorzulesen, welches beim Eintritte in die Synode abzulegen ist.

Das Gelöbniß lautet:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Ich frage Sie, Herr Dr. Graf von Könneritz, ob Sie dieses Gelöbniß ablegen wollen, so versichern Sie es mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!"

Dr. Graf **von Könneritz:** Ich gelobe es vor Gott.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Und ich frage Sie, Herr Oberhofprediger D. Ackermann, ob Sie dieses Gelöbniß ablegen wollen, so ersuche ich Sie, das mit der Aeußerung: „Ich gelobe es vor Gott" auszusprechen.

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Ich gelobe es vor Gott.

Alterspräsident Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Damit ist meine Wirksamkeit hier geschlossen. Ich danke Ihnen für die Geduld, die Sie mit mir gehabt haben, und ich danke den beiden Herren für ihre gütige Unterstützung.

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. jur. Graf **von Könneritz:** Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Nachdem ich verpflichtet bin, gestatten Sie mir wohl, daß ich von hier aus einige Worte zu Ihnen spreche.

Mein erstes Wort ist ein Wort des Dankes an denjenigen Herrn, der zwar noch nicht die höchste Staffel der Jahre in diesem Hause erreicht hat, mir aber im Lebensalter und — ich darf wohl auch hinzufügen — in freundschaftlicher Beziehung seit Langem sehr nahe steht. Ich spreche wohl in Ihrem Namen, wenn ich dem Herrn stellvertretenden Alterspräsidenten unseren Dank ausspreche und der Hoffnung Ausdruck gebe, daß dem verdienten

Manne, der in so vielen Kreisen des kirchlichen Lebens so reichlich wirkt, noch ein langes Wirken vergönnt sei.

(Bravo!)

Meine sehr verehrten Herren Consynodalen! Wenn ich an die letzten fünf Jahre denke und an die vorhergehende Periode und schaue in Ihre Mitte, so vermisse ich so manchen treuen und bewährten Mitarbeiter, aber ich sehe auch noch eine große Anzahl von Herren hier sitzen, mit denen ich schon mehrere Synoden durcherlebt habe. Dem gütigen und vielleicht zu milden, nachsichtigen Urtheil dieser Herren über meine Geschäftsleitung habe ich es zu verdanken, daß Sie mir Ihr Vertrauen noch einmal geschenkt haben; ihnen gebührt mein Dank in erster Linie. Aber auch die neu eingetretenen Mitglieder bitte ich, meiner herzlichsten Dankbarkeit eingedenk zu sein, daß sie der freundlichen Censur so willig Folge geleistet haben.

Und so lassen Sie mich mein Amt antreten mit einer Bitte, mit einem Versprechen und mit einem Wunsche! Meine Bitte geht dahin, daß auch diese Synode mir das Wohlwollen und das Vertrauen schenken möge, welches die früheren Synoden mir geschenkt haben und welches meine Mitarbeit in diesen Synoden immer zu den werthvollsten und besten Erinnerungen meines Lebens gemacht hat. Und mein Versprechen geht dahin, daß ich meine Pflicht, soweit ich kann, erfüllen werde. Das Paulinische Wort: „Wem Gott ein Amt giebt, der wartet desselben", ist eines der eingeprägtesten in meinem Wirken und meiner Natur. Ich werde es auch diesmal als einzige Richtschnur meiner Leitung gelten lassen. Sollte ich fehlen, so schieben Sie es auf mein weißes Haar, schieben Sie es auf die menschliche Unvollkommenheit, aber nie auf den Mangel meines guten Willens!

Und der Wunsch, meine Herren, der besteht in Folgendem. Wie bereits von höherem Munde gesagt worden ist, ist unsere evangelisch-lutherische Landeskirche ein Erbgut unserer Väter. Dasselbe fortzuführen, dasselbe zu erhalten, dasselbe den kommenden Geschlechtern zu überliefern, ist die Pflicht eines jeden Glaubensgenossen von uns, am meisten aber auch unserer Synode, und so wünsche ich, daß unserer Synode zum Ausbaue unserer Landeskirche, zur Weiterführung derselben der göttliche Segen nicht fehle, und in diesem Sinne lassen Sie mich meine Geschäfte antreten und vor Ihnen mein Amt übernehmen!

(Lebhafter Beifall.)

Ich habe nunmehr zunächst die Verpflichtung der beiden Herren Secretäre vorzunehmen und bitte die beiden Herren, hierher zu treten.

(Geschieht.)

Meine hochgeehrten Herren! Sie haben die Gelöbnißformel wohl vorhin gehört; ich werde dieselbe zwar den sämmtlichen übrigen Herren noch einmal nachher vorlesen, aber jetzt, glaube ich, haben die beiden Herren dieselbe erst so kürzlich gehört, daß es nicht nothwendig ist, dieselbe sofort zu wiederholen. Ich frage Sie also, ob Sie mir das Gelöbniß: „Ich gelobe es vor Gott" durch Handschlag geben wollen.

(Die Verpflichtung der beiden Secretäre findet statt.)

Dann bitte ich die beiden Herren, ihre Plätze einzunehmen, und ich würde gleich Herrn Oberamtsrichter Scheuffler bitten, das Protokoll heute übernehmen zu wollen. Ich bitte beide Herren, mir in meiner Stellung freundlichst beistehen zu wollen.

Meine hochgeehrten Herren! Ich will Ihnen noch einmal die Gelöbnißformel vorlesen und werde Sie dann bitten, vielleicht nach der Reihe, wie Sie sitzen, alle hierher zu kommen und mir das Gelöbniß zu wiederholen: „Ich gelobe es vor Gott".

Ich bitte sonach die Herren, vorzutreten und mir Jeder den Handschlag zu geben und zu sagen: „Ich gelobe es vor Gott". Ich würde also bitten, daß Sie vielleicht nach der Reihenfolge, wie Sie sitzen, hierher kommen.

(Verpflichtung der Mitglieder der Synode.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einzunehmen.

(Geschieht.)

Nachdem die Herren sämmtlich das Gelöbniß abgelegt haben, erkläre ich die Synode hiermit für constituirt, und wir gehen zu dem rein geschäftlichen Theile über.

Ich bedauere zunächst, daß der Herr Synodale Scheerer wegen Krankheit bereits um Urlaub eingekommen ist. Wir werden ihm denselben wohl ungeschmälert bewilligen müssen. Nicht minder aber auch hat der Herr Synodale Geh. Rath Friedberg gleichfalls um Urlaub gebeten; ich frage die Synode, ob sie diesen Urlaub, den wir übrigens nur bedauern können, bewilligt. — Einstimmig.

Meine Herren! Wir gehen über zur „Wahl des Legitimationsausschusses", und ich habe zu warten, ob vielleicht irgend ein Antrag auf Acclamationswahl erfolgt, sonst müßten wir Zettelwahl vornehmen.

Geh. Hofrath **Opitz:** Ich schlage vor, wie in der vergangenen Synode der Vereinfachung und Abkürzung wegen die Wahl durch Zuruf vorzunehmen. Der § 30 unserer Geschäftsordnung schreibt zwar vor, daß die Wahl durch Stimmzettel zu geschehen hat, es läßt in=

dessen die Geschäftsordnung zu, in einzelnen Fällen davon abzuweichen, vorausgesetzt, daß die Herren Vertreter des Kirchenregimentes mit dieser Abweichung einverstanden sind.

**Präsident:** Der Herr Justizrath Opitz hat den Antrag gestellt, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen, und ich frage die Synode, ob sie damit einverstanden ist, daß wir in der Weise abstimmen. — Einverstanden. Das hohe Landesconsistorium? — Desgleichen.

Es wird also kein Bedenken sein, die Wahl durch Acclamation vorzunehmen.

Geh. Hofrath **Opitz:** Ich würde für den Legitimationsausschuß folgende Synodalen vorschlagen: die Herren Oberamtsrichter Hager, Landgerichtspräsident Dr. Hartmann, Superintendent Herzog, Gemeindevorstand Weinhold und Bürgermeister Zeidler.

**Präsident:** Sie haben die Namen gehört, Sie sind mit der Acclamationswahl einverstanden. Ich frage Sie also nun noch, ob Sie mit den vorgeschlagenen Herren einverstanden sind. — Die Herren sind gewählt. Es würde also dieser Legitimationsausschuß sich zu constituiren haben.

Die Frage, ob die Herren annehmen, brauche ich nicht zu stellen; nur in ausnahmsweisen Fällen ist es ihnen gestattet, eine Wahl nicht anzunehmen.

Wir würden nun weiter gehen zur „Wahl des Redactionsausschusses".

Geh. Hofrath **Opitz:** Ich erlaube mir, vorzuschlagen die Herren Superintendent Weidauer und Bürgermeister Dr. Seetzen.

**Präsident:** Ich frage, ob die Synode mit der Acclamationswahl einverstanden ist. — Sie ist einverstanden. Ich frage das Kirchenregiment. — Es ist auch einverstanden.

Ich frage wieder:

„Sind die Herren damit einverstanden, daß die genannten beiden Herren durch Acclamation gewählt werden?"

Sie sind einverstanden.

Meine Herren! Es folgen nun noch einige Mittheilungen.

Es besteht die Gepflogenheit, daß jede Sitzung der Synode durch Gebet eröffnet wird. Ich hoffe, daß auch diese Synode den schönen Brauch fortzuführen belieben werde. — Es scheint der Fall zu sein.

Früher hat immer Herr Oberhofprediger D. Meier das Gebet gehalten. Ich bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, ob Sie die Güte haben wollen, die Sitzung der Synode mit Gebet zu eröffnen.

Vicepräsident D. **Ackermann:** Ich bin gern dazu bereit.

**Präsident:** Ich danke im Namen der Synode.

Ich habe noch mitzutheilen, daß die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ausliegen; sie werden nicht verlesen, wie es in anderen parlamentarischen Körperschaften der Fall ist, sondern sie liegen hier aus, und Jeder kann sich davon überzeugen, ob die Niederschriften richtig ausgeführt worden sind.

Meine Herren! Ich habe noch eine kleinere Mittheilung zu machen. Es findet der Tradition gemäß die Aufstellung eines Briefkastens am Eingange zu unseren Räumen statt; diejenigen Herren, die eine reichlichere Correspondenz haben, werden denselben wohl schon gesehen haben, aber ich wollte es noch besonders erwähnen.

Ich würde nun zu erwarten haben, ob noch irgendwelche weiteren Anträge erfolgen. Ein Antrag liegt schon vor:

„Synode wolle nach dem Vorgang früherer Synoden einen besonderen Ausschuß zur Berichterstattung über Erlaß Nr. 6 einsetzen",

der gestellt ist vom Herrn Consistorialrath D. Dibelius.

Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage. — Der Antrag ist mehr als genügend unterstützt.

Ich frage zunächst, ob das hohe Kirchenregiment damit einverstanden ist, daß die Sache morgen auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Das Kirchenregiment ist damit einverstanden.

**Präsident:** Ich frage, ob die Herren damit einverstanden sind, daß für Erlaß Nr. 6 ein Ausschuß eingesetzt wird. — Das ist der Fall. Er wird also morgen mit auf der Tagesordnung stehen.

Einen analogen Antrag hat der Herr Geh. Kirchenrath D. Pank gestellt:

„Synode wolle für Berathung des Erlasses Nr. 8, die Agende betreffend, einen Sonderausschuß von 7 Mitgliedern bestellen".

Ich frage auch hier, ob der Antrag unterstützt wird. — Sehr reichlich unterstützt. Ich frage, ob die Synode damit einverstanden ist. — Einverstanden. Ich frage

das Kirchenregiment auch hier, ob es einverstanden ist, daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung für morgen gestellt wird.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Gleichfalls einverstanden.

**Präsident:** Er wird also morgen mit auf die Tagesordnung kommen.

Meine Herren! Hiermit wären die Mittheilungen, die ich Ihnen für heute zu machen hatte, erschöpft, und ich würde die nächste Sitzung auf morgen, den 26. April, anberaumen.

Ich frage Sie, ob Sie irgendwelche Wünsche hinsichtlich der Zeit haben.

(Rufe: 10 Uhr!)

Ich beraume also die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Wahl des Verfassungsausschusses.
3. Wahl des Ausschusses für Petitionen und Beschwerden.
4. Wahl des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.
5. Wahl des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffend.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich bitte die Herren des Directoriums, noch an einer Directorialsitzung theilzunehmen, und bitte, das Protokoll erst morgen mit zu unterzeichnen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten Mittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. April 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 2. Dresden, am 26. April 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Mittheilung, das Protokoll der letzten Sitzung betr. — Mittheilung, die Rückgabe der Uebertragungen der stenographischen Niederschriften betr. — Anzeige über die Constituirung des Legitimationsausschusses unter Vorsitz des Landgerichtspräsidenten Dr. Hartmann. — Mittheilung von der Constituirung des Redactionsausschusses unter Vorsitz des Präsidenten. — Registrandenvortrag Nr. 1—30; zu Nr. 24, Petition des Vorsitzenden der Meißner Conferenz, des Synodalen D. Rietschel in Leipzig, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten betr., Einbringung und Annahme des Antrages D. Pank auf Einsetzung eines Sonderausschusses zur Vorberathung dieser Petition. — Anregung des Synodalen Landgerichtspräsident Dr. Hartmann zur Drucklegung der Eröffnungspredigt und zustimmende Erklärung seitens des Consistoriums. — Adoption der Petition Nr. 28 des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau u. Gen., die Abschaffung der Titel „Archidiaconus", „Diaconus" u. s. w. und deren Ersetzung durch den Titel „Pastor" betr., durch den Synodalen Archidiaconus Reichel; der Petition Nr. 20 der Schönberger Conferenz, die Erhöhung der Dienstalterszulagen der Geistlichen betr., durch den Synodalen Superintendent Lieschke; der Petition Nr. 22 der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege betr., durch den Synodalen Past. prim. Wetzke; der Petition Nr. 19 der Geistlichen der Ephorie Borna, die Gewährleistung des den Geistlichen aus der Verpachtung geistlicher Grundstücke erfließenden Einkommens betr., durch den Synodalen Superintendent Spranger. — Wahl des Verfassungsausschusses, des Ausschusses für Petitionen und Beschwerden und des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., aus je 9 Mitgliedern, sowie des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche betr., aus 7 Mitgliedern. — Feststellung des Beginnes der Sitzungen überhaupt, sowie der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Zweite öffentliche Sitzung
am 26. April 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einnehmen zu wollen. — Ich eröffne die Sitzung und bitte zunächst den Herrn Oberhofprediger, das Gebet sprechen zu wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich habe zunächst mitzutheilen, daß das Protokoll der gestrigen Sitzung ausliegt für den Fall, daß Jemand davon Einsicht nehmen will.

Wir gehen noch über zu einer Mittheilung, wonach die Rückgabe der stenographischen Niederschriften nach der Correctur thunlichst binnen 24 Stunden nach der Sitzung erfolgt. Es handelt sich darum, daß der Druck dieser Niederschriften in möglichst regelmäßiger Weise vor sich geht, und es ist ein Ansuchen, welches die Redaction bei den verschiedenen parlamentarischen Körperschaften, denen ich die Ehre habe vorzusitzen, jedesmal

eingebracht hat. Also ich bitte die Herren, wenn die stenographischen Niederschriften an sie gelangen, dieselben binnen 24 Stunden an das Bureau zurückzugeben.

Nachher möchte ich noch die Bitte vortragen, daß die Herren, wenn sie zum ersten Male das Wort nehmen, ihre Namen vorher nennen. Es sind doch manche neue Herren hier, deren Namen man noch nicht kennt; natürlich würde das durch Notorietät sehr bald aufhören.

Ich erwarte nunmehr eine Anzeige über Constituirung der einzelnen Ausschüsse und zunächst des Legitimationsausschusses.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann**: Der Legitimationsausschuß hat sich constituirt und mir die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden zu ernennen.

**Präsident:** Der Redactionsausschuß hat den geborenen Vorsitzenden in der Person des Präsidenten, so brauche ich Weiteres nicht zu erwähnen.

Wir gehen über zum Vortrage der Registrande.

Ich ersuche den Herrn Secretär Scheuffler, die Güte zu haben, sie vorzutragen.

(Nr. 1.) Erlaß Nr. 1 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 24. April 1901, die Wahlen zur VII. evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend.

Derselbe lautet:

„Nach Maßgabe der Beschlüsse der ersten ordentlichen Landessynode vom 23. Mai 1871 (Seite 231 der Synodalverhandlungen vom Jahre 1871) in Verbindung mit den Bestimmungen in §§ 33 unter 1, 35 Absatz 1, 36 Absatz 1—3 und 38 Absatz 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 sind in Folge regelmäßigen Ausscheidens früherer Mitglieder nach Ablauf des Mandats

1. für die 14 Wahlbezirke:
III, IV, V, VIII, X, XIV, XV, XVI, XVII A (früher XVII), XVIII, XIX, XXIII, XXVI und XXVII

je ein geistliches Synodalmitglied und

2. für die 17 Wahlbezirke:
I, IV, V, VII, VIII, IX A (früher IX), X, XI, XIII, XVI, XVIII, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXVI und XXVII

je ein weltliches Synodalmitglied zur Ergänzung der Landessynode zu wählen gewesen.

Hiernächst haben sich in Folge Ablebens
des Oberhofpredigers Vicepräsident D. Meier in Dresden,
des Pfarrers Dr. Eckardt in Lugau,
des Privatus Gysae in Serkowitz,
des Oberamtsrichters Philipp in Kamenz,
sowie in Folge der Emeritirung
des Pfarrers Böttcher in Pretzschendorf
und in Folge der dem Landesconsistorium angezeigten Mandatsniederlegung
des Geheimen Kirchenraths Superintendenten D. Pank in Leipzig
Ersatzwahlen, und zwar
4 geistlicher Abgeordneter in den Wahlbezirken I, VII, IX A (früher IX) und XX,
sowie
2 weltlicher Abgeordneter in den Wahlbezirken III und XXV
nothwendig gemacht, und endlich hatten für die in Gemäßheit von Artikel III des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. October 1896 neugebildeten beiden Wahlbezirke IX B und XVII B Neuwahlen, und zwar je eines geistlichen und weltlichen Synodalmitgliedes stattzufinden, so daß hiernach überhaupt
20 geistliche und
21 weltliche
Abgeordnete für die bevorstehende siebente ordentliche Landessynode zu wählen gewesen sind.

Laut der Berichte der von dem Landesconsistorium bestellten Wahlcommissare sind nun dementsprechend bei den am 13. März und anlangend die Wahl eines geistlichen Abgeordneten im Wahlbezirke IX B anderweit am 22. März dieses Jahres in den genannten Wahlbezirken vollzogenen Wahlen als Abgeordnete gewählt, beziehentlich wiedergewählt worden:

im Wahlbezirke I:
Archidiaconus Reichel in Dresden,
Geheimer Justizrath Dr. jur. Otto in Dresden;

im Wahlbezirke III:
Pfarrer Henrici in Kaditz,
Graf von Brühl auf Seifersdorf;

im Wahlbezirke IV:
Pfarrer Kauferstein in Schmiedefeld,
Seminardirector Mäder in Pirna;

im Wahlbezirke V:
Pfarrer Dr. phil. Schönberg in Weistropp,
Oekonomierath Andrä auf Braunsdorf;

im Wahlbezirke VII:
Oberhofprediger D. theol. et phil. Ackermann in Dresden,
Amtsgerichtsrath Nitsche in Frauenstein;

im Wahlbezirke VIII:
Oberpfarrer Dr. phil. Klemm in Strehla,
Rittergutsbesitzer Major z. D. Kammerherr Freiherr von Spörcken auf Berbisdorf;

im Wahlbezirke IX A:
Geheimer Kirchenrath Superintendent D. theol. Pank in Leipzig,
Oberregierungsrath Professor Dr. jur. Häpe in Leipzig;

im Wahlbezirke IX B:
Pfarrer Kröber in Leipzig,
Fabrikbesitzer Müller in Leipzig-Neuschönefeld;

im Wahlbezirke X:
Pfarrer Holtsch in Plaußig,
Rittergutsbesitzer Anger auf Mausitz;

im Wahlbezirke XI:
Bürgermeister Fabian in Lausigk;

im Wahlbezirke XIII:
Bürgermeister Dr. jur. Seetzen in Wurzen;

im Wahlbezirke XIV:
Superintendent Meyer in Zwickau;

im Wahlbezirke XV:
Superintendent Dr. phil. Frotscher in Werdau;

im Wahlbezirke XVI:
Pfarrer Siebenhaar in Breitenborn,
Rittergutsbesitzer Kopp auf Ottenhain;

im Wahlbezirke XVII A:
Oberpfarrer D. theol. Graue in Chemnitz;

im Wahlbezirke XVII B:
Pfarrer Hemmann in Limbach,
Bürgermeister Dr. jur. Mettig in Frankenberg;

im Wahlbezirke XVIII:
Pfarrer Wolf in Zschopau,
Bürgermeister Carl in Marienberg;

im Wahlbezirke XIX:
Kirchenrath Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. Schmidt in Annaberg;

im Wahlbezirke XX:
Pfarrer Löscher in Zwönitz;

im Wahlbezirke XXI:
Bürgerschuldirector Dietze in Hohenstein-Ernstthal;

im Wahlbezirke XXII:
Hüttenwerksbesitzer Edler von Querfurth in Schönheiderhammer;

im Wahlbezirke XXIII:
Superintendent Herzog in Oelsnitz,
Oberamtsrichter Hager in Oelsnitz;

im Wahlbezirke XXIV:
Oberbürgermeister Dr. jur. Schröder in Plauen;

im Wahlbezirke XXV:
Rittergutsbesitzer Schreiber auf Kleinseitschen;

im Wahlbezirke XXVI:
Past. prim. Dr. phil. Katzer in Löbau,
Fabrikbesitzer Oswald Hoffmann in Neugersdorf;

im Wahlbezirke XXVII:
Past. prim. Schmeißer in Zittau,
Rector Professor Dr. phil. Seeliger in Zittau.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl sämmtlich angenommen.

Bei der von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium vorgenommenen vorläufigen Prüfung sind demselben nur bezüglich der im Wahlbezirke XI vollzogenen Wahl eines weltlichen Abgeordneten Zweifel an der Gültigkeit derselben beigegangen.

Dort sind von 126 erschienenen Wahlberechtigten 129 Stimmen abgegeben worden, indem 3 darunter befindliche Geistliche als gleichzeitige vicarii perpetui von 3 erledigten geistlichen Aemtern entgegen der Bestimmung in § 8 Absatz 3 der Verordnung, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 11. März 1890 in demselben Wahlbezirke ein doppeltes Stimmrecht ausgeübt haben und haben hiervon

Bürgermeister Fabian in Lausigk 65 und
Kalkwerksbesitzer Speck in Borna 64 Stimmen

erhalten, worauf Ersterer vom Wahlcommissar als gewählt präsentirt worden ist.

Die Entschließung über die Gültigkeit auch dieser Wahl ist indessen der Landessynode anheimzustellen und sind demgemäß vorbehältlich der endgültigen Prüfung der Wahlen Seiten der Synode an sämmtliche Gewählte Missiven ergangen.

Behufs dieser Prüfung gehen der Landessynode im Anschlusse die im beigefügten Verzeichniß zusammengestellten commissarischen Acten zu.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 33 unter 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung sind ferner besage der unter Nr. 271 a A und Nr. 341 A mitfolgenden Anzeigen von der theologischen Facultät der Universität Leipzig

der ordentliche Professor der Theologie Geheimer Kirchenrath D. Rietschel

und von der juristischen Facultät der gedachten Universität

der Professor des Kirchenrechts Geheimer Rath Dr. Friedberg

wiedergewählt worden.

Endlich haben die unterzeichneten Staatsminister nach den Bestimmungen in § 33 unter 4 und § 35 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu Mitgliedern dieser Synode, beziehentlich wiederholt berufen:

die fünf Geistlichen:

Geheimer Kirchenrath Keller in Bautzen,
Consistorialrath Superintendent D. theol. Benz in Dresden,
Professor der Theologie D. theol. Heinrici in Leipzig,

Superintendent D. theol. et phil. Nobbe in Leisnig,

Pfarrer Lic. theol. Lehmann in Zwenkau

und

die fünf Laien:

Hauptmann a. D. Graf Otto Vitzthum von Eckstädt in Dresden,

Wirklicher Geheimer Rath Dr. jur. Graf von Könneritz auf Lossa,

Landesältester von Zezschwitz in Bautzen,

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath Opitz auf Treuen o. Th.,

Ministerialdirector a. D. Wirklicher Geheimer Rath Meusel in Dresden.

Schließlich haben der weltliche Abgeordnete im XIV. Wahlbezirke

Oberamtsrichter Oberjustizrath Richter in Zwickau

und der erste weltliche Abgeordnete im XII. Wahlbezirke

Geheimer Commerzienrath Niethammer in Kriebstein

mittelst Anzeigen vom 5./9. und vom 16./17. dieses Monats ihr Synodalmandat niedergelegt, weshalb auf den 8. und 13. Mai dieses Jahres je eine Ersatzwahl anberaumt worden ist, deren Ergebniß seiner Zeit besonders mitgetheilt werden wird.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

(Nr. 2.) Erlaß Nr. 2 derselben von demselben Tage, die Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend.

Derselbe lautet:

„Nachdem die mittelst der Bekanntmachung vom 30. Januar 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896 Seite 21 flg. und Erlaß Nr. 2 an die 6. ordentliche Landessynode) erfolgte anderweite Festsetzung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode einer erneuten Prüfung unterzogen worden ist und hierbei, insbesondere auch zur Ausführung von Artikel III des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. October 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896 Seite 219 flg.) verschiedene Abänderungen sich als nothwendig erwiesen haben, hierüber auch von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund von § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 eine im 1. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 10 flg. und in der 2. Nummer des diesjährigen Verordnungsblattes des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums Seite 8 flg. zum Abdruck gelangte Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke betreffend, vom 4. Januar 1901, welche den Ergänzungswahlen zur 7. ordentlichen Landessynode bereits zu Grunde gelegen hat, erlassen worden ist, so wird solche von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern der Landessynode in beiliegender Abschrift andurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt und dazu, was die Bezeichnung und Einordnung der neu zu bilden gewesenen Leipziger und Chemnitzer Wahlbezirke anlangt, das Nachstehende bemerkt.

Wenn man sich dafür entschieden hat, die nach Artikel III des obgedachten Kirchengesetzes zu den bisherigen 24 erbländischen Wahlbezirken neu hinzutretenden beiden Wahlbezirke unmittelbar hinter dem bisherigen IX. und dem bisherigen XVII. Wahlbezirke einzustellen und diese letzteren mit IX A und XVII A, die neuen Bezirke aber, auf welche demzufolge die Bestimmung in Artikel III § 2 des obgedachten Kirchengesetzes vom 30. October 1896 Anwendung zu finden haben wird, mit IX B und XVII B zu bezeichnen, so ist hierfür die Erwägung maßgebend gewesen, daß wohl jede andere Art der Einordnung der neuen Wahlbezirke und insbesondere auch die Einstellung mit fortlaufenden Nummerbezeichnungen an der vorerwähnten Stelle oder auch am Ende der erbländischen Wahlbezirke nicht nur eine unerwünschte Aenderung der von Anfang an bestandenen Bezeichnungen anderer Wahlbezirke, sondern namentlich auch eine Störung beziehentlich Beeinträchtigung derselben in Bezug auf das sogenannte Wandermandat zur Folge haben würde, das abwechselnd aller 2 Wahlperioden ausgeübt wird und sich nach der in der Bekanntmachung vom 30. Januar 1871 (Synodalacten vom Jahre 1871 Seite XXIX) erstmalig festgestellten Reihenfolge auf Grund der Synodalwahlen vom Jahre 1896 jetzt beim 4., 8., 12., 16., 20. und 24. Wahlbezirk befindet. Bei dem eingeschlagenen Verfahren können die bisherigen Nummerbezeichnungen unverändert beibehalten werden. In Ansehung des Wandermandats wird dagegen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Wahlbezirke davon auszugehen sein, daß die neuen Wahlbezirke IX B und XVII B zusammen mit den alten Bezirken IX A und XVII A je eine Einheit bilden, innerhalb deren das Wandermandat nur abwechselnd ausgeübt werden kann.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

## Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend;

vom 4. Januar 1901.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat die mittelst der Bekanntmachung vom 30. Januar 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21 flg.) veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode einer erneuten Prüfung zu unterziehen gehabt und dieselben auf Grund von § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April

1873 unter Aufhebung der gedachten Bekanntmachung in nachersichtlicher Weise anderweit festgestellt.

Es umfaßt:

**Wahlbezirk I**

die Dresdner Parochieen der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanniskirche, der Trinitatiskirche, der Lucaskirche, die Parochie Dresden-Striesen, die Christusparochie zu Dresden-Strehlen und die Parochie der Friedenskirche in Löbtau (Ephorie Dresden I);

**Wahlbezirk II**

die Dresdner Parochieen der Annenkirche, der Jacobigemeinde, der Matthäuskirche, der Marcuskirche, der Dreikönigskirche, der Martin Lutherkirche, der Paulikirche und der Petrikirche (Ephorie Dresden I);

**Wahlbezirk III**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Dresden II und die Parochieen der Ephorie Radeberg mit Ausschluß der Parochieen Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krakau und Putzkau (siehe Wahlbezirk XXV), sowie der Parochieen Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen (siehe Wahlbezirk XXVI);

**Wahlbezirk IV**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Pirna;

**Wahlbezirk V**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Meißen nebst der exemten Parochie St. Afra;

**Wahlbezirk VI**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Freiberg;

**Wahlbezirk VII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde;

**Wahlbezirk VIII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorieen Großenhain und Oschatz;

**Wahlbezirk IX A**

die Leipziger Parochieen der Thomaskirche, der Matthäikirche, der Lutherkirche, der Nordkirche, sowie die Parochieen Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Kleinzschocher, Leipzig-Lindenau und Leipzig-Plagwitz (Ephorie Leipzig I);

**Wahlbezirk IX B**

die Leipziger Parochieen der Nicolaikirche, der Peterskirche, der Andreaskirche, der Johanniskirche, die Marcusparochie in Leipzig-Reudnitz, die Erlöserparochie in Leipzig-Thonberg, die Lucasparochie in Leipzig-Volkmarsdorf, die Parochie zum heiligen Kreuz in Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, die Trinitatisparochie in Leipzig-Anger-Crottendorf, die Parochie Leipzig-Connewitz und die Parochie Leipzig-Lößnig (Ephorie Leipzig I);

**Wahlbezirk X**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Leipzig II;

**Wahlbezirk XI**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Borna;

**Wahlbezirk XII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Leisnig;

**Wahlbezirk XIII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Grimma;

**Wahlbezirk XIV**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Zwickau;

**Wahlbezirk XV**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Werdau;

**Wahlbezirk XVI**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Rochlitz;

**Wahlbezirk XVII A**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Chemnitz I;

**Wahlbezirk XVII B**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Chemnitz II;

**Wahlbezirk XVIII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Marienberg;

**Wahlbezirk XIX**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Annaberg;

**Wahlbezirk XX**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Stollberg;

**Wahlbezirk XXI**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Glauchau;

**Wahlbezirk XXII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Schneeberg;

**Wahlbezirk XXIII**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorieen Auerbach und Oelsnitz;

**Wahlbezirk XXIV**

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Plauen;

**Wahlbezirk XXV**

die Oberlausitzer Parochieen: Bautzen-St. Petri, Bautzen-St. Michael, Baruth, Bischheim, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche

und wendische), Kleinbautzen, Klix, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Neukirch am Hochwald, Neukirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pohla, Prietitz, Pulsnitz, Purschwitz, Quatitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz, und Uhyst am Taucher, sowie die Parochieen der Ephorie Radeberg: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krakau und Putzkau;

**Wahlbezirk XXVI**

die Oberlausitzer Parochieen: Neugersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf auf dem Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Gröditz, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree mit Schirgiswalde, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Wehrsdorf und Weißenberg, sowie die Parochieen der Ephorie Radeberg: Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen;

**Wahlbezirk XXVII**

die Oberlausitzer Parochieen: Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Dittersbach auf dem Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde mit Seitendorf, Hörnitz, Jonsdorf, Leuba, Leutersdorf, Lückendorf mit Oybin, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Olbersdorf, Ostritz, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau auf dem Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf und Zittau mit Kleinschönau.

Wegen Ernennung von Commissaren zur Veranstaltung der für den Monat März in Aussicht genommenen Ergänzungswahlen zur siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode wird demnächst weitere Verordnung ergehen.

Dresden, am 4. Januar 1901.

**Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.**
von Zahn.

**Präsident:** Meine Herren! Die Druckexemplare sind vertheilt; an den Legitimationsausschuß.

(Nr. 3.) Erlaß Nr. 3 derselben von demselben Tage, die Ernennung der Commissare betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben zu Commissaren des Kirchenregiments für die siebente ordentliche Landessynode ernannt:

den Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums von Zahn,

sowie die ordentlichen Mitglieder dieser Behörde:

Geheimer Rath Meusel,
Oberconsistorialrath Lotichius,
" Clauß,
" Dr. Kohlschütter,

was der Landessynode in Gemäßheit von § 5 der Geschäftsordnung vom 20. Juni 1871 andurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

**Präsident:** Sind gleichzeitig gedruckt und vertheilt.

(Nr. 4.) Erlaß Nr. 4 derselben von demselben Tage, die Erledigung der Vorlagen an die sechste ordentliche Landessynode und die im Anschluß an dieselben an das Kirchenregiment gerichteten Anträge betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der siebenten ordentlichen Landessynode mit Beziehung auf die Vorlagen, welche der Beschlußfassung der sechsten ordentlichen Landessynode unterlegen haben, und über ihre Entschließungen auf die hierbei an sie gerichteten Anträge die nachstehende Eröffnung zugehen.

Nach den Beschlüssen der Landessynode sind erlassen worden:

das Kirchengesetz, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. October 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 102),

das Kirchengesetz, die Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienst beauftragter Personen betreffend, vom 14. November 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 103),

das Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. December 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 226).

Das letztere ist, soweit es zunächst nur auf Stellen unter landesherrlicher Collatur Anwendung zu leiden hatte, für die Erblande durch die

Bekanntmachung, das über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen unter dem 8. December 1896 erlassene Kirchengesetz betreffend, vom 8. December 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 223)

am 1. Januar 1897

und, nachdem die Ständeversammlung zu den darin ent-

haltenen Beschränkungen des Patronatrechts ihre Zustimmung erklärt hat, mit Allerhöchster Genehmigung auch insoweit, als sich die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auf die unter Privatpatronat stehenden geistlichen Stellen beziehen, durch

Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. December 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 2. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 76)

am 1. Juli 1898

in Kraft gesetzt, sowie nach erlangter Zustimmung der Provinzialstände der Oberlausitz in seinem gesammten Umfange in der Oberlausitz

mit dem 1. Juli 1898

durch die

Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. December 1896 in der Oberlausitz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 81)

zur Einführung gelangt.

Der von der sechsten ordentlichen Landessynode beschlossenen Abänderung des § 35 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 ist die erforderliche Bestätigung ertheilt und hierüber

die Bekanntmachung vom 30. October 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 218)

erlassen worden.

In Betreff der im Zusammenhang mit dem vorgedachten Beschluß in der Synodalschrift Nr. 2 beantragten Abänderung der Bestimmung des zweiten Absatzes von § 44 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ergeht mittelst Erlaß Nr. 10 besondere Eröffnung.

Nach den Beschlüssen der Landessynode sind weiter erlassen worden:

das Kirchengesetz, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Fall der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 8),

das Kirchengesetz, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 31. Mai 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 79),

dieses, nachdem die Ständeversammlung den durch dasselbe entstehenden Mehraufwand bei dem Emeritirungsfonds bewilligt hatte, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1899 an (Bekanntmachung, das die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen abändernde Kirchengesetz vom 31. Mai 1898 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 266), sowie ebenfalls nach eingeholter Zustimmung der Ständeversammlung:

die Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 (Verordnungsblatt des Landesconsistoriums vom Jahre 1898, Seite 34).

Auf Grund der in der Synodalschrift Nr. 5 ertheilten Ermächtigung an das Kirchenregiment, einer Abänderung der Bestimmung in § 9 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 zuzustimmen, ist durch das

Gesetz, zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 43)

die durch die Erhöhung des Mindesteinkommens der geistlichen Stellen nöthig gewordene anderweite Regelung der Abgaben vom Stelleneinkommen an den Emeritirungsfonds erfolgt. Durch dasselbe Gesetz ist gleichzeitig unter Aufhebung des § 8 des Pensionsgesetzes vom 8. April 1872 die bisher gesetzlich vorgeschrieben gewesene jährliche Abgabe der Kirchenärare an den Emeritirungsfonds in Wegfall gebracht worden.

Was endlich die gelegentlich der Berathungen über den mit Erlaß Nr. 6 der sechsten ordentlichen Landessynode zugegangenen

„Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreich Sachsen auf die Jahre 1891 bis 1895"

gefaßten und in der Synodalschrift Nr. 6 vorgelegten Beschlüsse anlangt, so ist hierzu das Folgende zu bemerken.

Der unter

I

von der Landessynode empfohlenen Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendgottesdienste hat das Landesconsistorium fortdauernd seine Aufmerksamkeit geschenkt. Sowohl in den auf die Visitationsberichte ertheilten Bescheiden ist, soweit es nöthig war, auf Einführung und Vermehrung der Jugend- und Kindergottesdienste hingewirkt, als auch bei Gelegenheit der Ephoralconferenzen durch Vertreter des Landesconsistoriums auf die Wichtigkeit der erwähnten Gottesdienste und auf die Mittel ihrer Förderung hingewiesen worden. Da auch die Ephoren des Landes wie die Consistorialbehörde der Oberlausitz an ihrem Theile in gleicher Richtung eine eifrige Thätigkeit entfaltet haben, ist es gelungen, die Zahl der Gemeinden, in welchen besondere Kinder- und Jugendgottesdienste regelmäßig gehalten werden, zu steigern. Insbesondere werden die Unterredungen mit den Confirmirten jetzt fast in allen Gemeinden des Landes gehalten.

Von dem

zu II

von der Landessynode gefaßten Beschlusse:

„Dieselbe legt gegenüber den Bestrebungen auf Einführung der Leichenverbrennung an Stelle des christlichen Begräbnisses gegen den Bruch mit einer Jahrhunderte langen, durch Schrift, geistliches Lied, christliche Volksanschauung geheiligten Tradition in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Kirchenregiments Zeugniß ab"

hat das Landesconsistorium seiner Zeit dem Ministerium des Innern Kenntniß gegeben. Hierbei konnte auf die wirksame und dankenswerthe Unterstützung Bezug genommen werden, welcher die Bemühungen, den auf Einführung der Leichenverbrennung gerichteten Bestrebungen im Interesse der kirchlichen Ordnung und Sitte entgegenzuwirken, sich seitens des Ministeriums des Innern zu erfreuen gehabt haben. Auch dem in der Sitzung der Landessynode vom 27. October 1896 zum Ausdruck gekommenen Wunsche, daß für das Verhalten der Geistlichen in Fällen der Leichenverbrennung allgemeine und bestimmte Weisung ergehen möchte (Synodalverhandlungen von 1896, Seite 417), ist vom Landesconsistorium unter dem 24. März 1897 durch Erlaß einer Verordnung an die Oberlausitzer Consistorialbehörde und an die Superintendenturen entsprochen worden.

Im Uebrigen wird, was die Stellung der Kirche zu der Frage der Leichenverbrennung anlangt, auf das verwiesen, was darüber im II. und im XI. Abschnitte des mit dem Erlasse Nr. 6 der Landessynode zugehenden allgemeinen Berichts (Seite 52 und 207) bemerkt ist.

Die unter

III

enthaltene Erklärung der Landessynode wegen thunlichster Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts vom Sonntage auf einen Wochentag hat dem Landesconsistorium Veranlassung gegeben, mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in das Vernehmen zu treten.

Das genannte Ministerium hat daraufhin eine Erhebung darüber vornehmen lassen, in welchem Umfange eine Ertheilung des Fortbildungsschulunterrichts ausschließlich am Sonntag oder daneben oder ausschließlich an Wochentagen stattfindet. Dabei hat sich ergeben, daß im Jahre 1897 in 1745 Fortbildungsschulen ausschließlich Wochentags, in 103 Schulen ausschließlich Sonntags und in 102 Schulen zugleich Sonntags und Wochentags Unterricht ertheilt wird, während bei einer früheren Erhebung die entsprechenden Zahlen 1258, 315 und 242 betrugen.

Dies Ergebniß läßt erhoffen, daß die weitere Entwickelung des Fortbildungsschulunterrichts auch in Zukunft in gleicher Richtung sich bewegen wird. In mehreren Fällen ist durch die Berichte über die Kirchenvisitationen dem Landesconsistorium bekannt geworden, daß durch die von den Schulbehörden unterstützten Bemühungen der kirchlichen Organe die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf einen Wochentag möglich geworden ist. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Interessen und Verhältnisse kann das Ziel aber nur allmählich, dann aber auch in jedem Falle unter Zustimmung der Gemeinden erreicht werden.

Auch die unter

IV

zur Erwägung gestellte Frage, „wie oder in welcher Weise den bei den Kirchenvorstandswahlen neuerdings mehr hervorgetretenen Uebelständen, besonders veranlaßt durch Collectivanmeldungen, entgegenzutreten sei", ist Gegenstand sorgfältiger Prüfung gewesen.

Die Kirchenvorstandswahlen des Jahres 1898, welche man abwarten zu sollen glaubte, sind jedoch, vielleicht mit in Folge der inzwischen durch Art. II des Kirchengesetzes vom 30. October 1896 erfolgten Abänderung der Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kirchenvorstande und der hieraus sich ergebenden größeren Aussichtslosigkeit von Wahlagitationen, im Allgemeinen ruhiger als früher verlaufen; insbesondere sind Collectivanmeldungen mittelst sogenannter Hauslisten hierbei nur in geringerer Zahl vorgekommen und haben nur vereinzelt zu unzulässigen Agitationen geführt. Auch kann einem mißbräuchlichen Ueberhandnehmen schriftlicher Collectivanmeldungen schon jetzt wirksam entgegengetreten werden, wenn seitens der Kirchenvorstände streng darauf geachtet und nach Befinden schon vor der Vornahme der Wahlen darauf hingewiesen wird, daß schriftliche Anmeldungen unter der eigenhändigen Unterschrift des sich Anmeldenden zu erfolgen haben und nach Form und Inhalt auch darüber keinen Zweifel aufkommen lassen dürfen, daß der Unterzeichner sich mittelst derselben zur Eintragung in die Wahlliste habe anmelden wollen.

Unter diesen Umständen hat das Kirchenregiment vorläufig von einem weiteren Vorgehen absehen zu können geglaubt.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

**Präsident:** Auch gedruckt und vertheilt.

(Nr. 5.) Erlaß Nr. 5 derselben von demselben Tage, die von der sechsten ordentlichen Landessynode an das Kirchenregiment gelangten Petitionen und selbstständigen Anträge betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der siebenten ordentlichen Landessynode ihre Entschließungen auf die ihnen von der sechsten ordentlichen Landessynode in der Synodalschrift Nr. 11 unterbreiteten Petitionen und selbstständigen Anträge in Folgendem zugehen.

A.

Es haben im Wesentlichen antragsgemäße Erledigung die folgenden Petitionen und Anträge gefunden:

1.

Zu Punkt I 3 war anläßlich einer Petition der Waldheimer Predigerconferenz, welche die Landessynode, soweit sie auf Einführung der durchgesehenen Bibelübersetzung gerichtet war, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen beschlossen hatte, dem Kirchenregiment zur Erwägung gegeben worden, ob und wieweit den Geistlichen ein Gebrauch der durchgesehenen Bibelübersetzung schon jetzt zu gestatten sei.

Durch die

Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 15. Mai 1900, die Freigabe des durchgesehenen Textes der luthe-

rischen Bibelübersetzung betreffend (Verordnungsblatt des Landesconsistoriums vom Jahre 1900, Seite 33)

ist unter Bezugnahme auf jenen Beschluß der Landessynode, sowie nach Gehör und im Einverständniß mit dem ständigen Synodalausschusse unter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister die Benutzung des durchgesehenen Bibeltextes für den kirchlichen Gebrauch nunmehr dergestalt freigegeben worden, daß, sofern Geistliche der Landeskirche bei Darbietung des Bibelwortes in der Predigt und sonst bei Vollziehung kirchlicher Handlungen den durchgesehenen Text der lutherischen Bibelübersetzung zu Grunde zu legen wünschen, sie daran nicht behindert sein sollen.

Die Erwägungen, welche für diese Entschließung maßgebend gewesen sind, haben in einer gleichzeitig zur Kenntniß der Geistlichen gebrachten Verordnung nähere Darlegung gefunden.

2.

Nach Punkt I 4 der Synodalschrift Nr. 11 ist eine Petition des Organisten Butze in Chemnitz und Genossen, die Ausdehnung der Pensionsberechtigung auch auf ihr kirchendienstliches Einkommen betreffend, dem Kirchenregiment zur Erwägung überwiesen worden. Bei den dadurch veranlaßten Erörterungen ergab sich, daß die Unterzeichner der gedachten Petition insgesammt ein ständiges Schulamt bekleideten und daß ihnen, mit einer einzigen Ausnahme, der fragliche Kirchendienst nur auf Widerruf, beziehentlich unter Kündigungsvorbehalt, übertragen worden war. Die betheiligten Kirchengemeinden haben sich dazu bestimmen lassen, die Anstellung nachträglich in eine auf die Amtsdauer als Lehrer unwiderrufliche und unkündbare umzuwandeln. In Folge dessen konnte in allen diesen Fällen, ebenso aber auch in dem erwähnten Ausnahmefall das kirchendienstliche Einkommen der Petenten im Kataster ihrer Schulstelle behufs der Berücksichtigung bei der Berechnung und Feststellung ihrer späteren staatlichen Lehrerpension mit verlautbart werden.

Zur Erreichung des von den Petenten erstrebten Zieles bedurfte es sonach nicht der von ihnen gewünschten Abänderung oder Ergänzung von § 1 des die Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Gewährung von Pension oder Unterstützung an nicht dem Lehrerstande angehörige, sogenannte berufsmäßige Kirchenbeamte betreffenden Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891. Auch würden einer solchen ganz erhebliche Bedenken entgegengestanden haben.

3.

Die in der unter Punkt I 5 gedachten, dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Kirchenvorstandes und Kirchenpatrons zu Auerbach befürwortete

Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach

ist, nachdem die Staatsregierung und die Stände die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben, zufolge

Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach betreffend, vom 3. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 76)

mit dem 1. Juli 1898 zur Ausführung gebracht worden.

4.

Die unter Punkt I 7 gedachte, dem Kirchenregiment zur Berücksichtigung überwiesene Petition des Vereins für innere Mission in Leipzig in Betreff der Begründung einer zweiten pensionsberechtigten geistlichen Stelle bei dem genannten Verein hat zu einer Vernehmung mit der Staatsregierung geführt und sowohl bei dieser, als bei den Ständen wohlwollende Erledigung gefunden.

Demzufolge ist die Staatsregierung von den Ständen nicht nur zur Aufnahme des zweiten Geistlichen des Stadtvereins für innere Mission zu Leipzig und, in Folge eines gleichzeitig vorliegenden Gesuchs, auch des vierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Diaconissenanstalt zu Dresden und Niederlößnitz in die für die Geistlichen der Landeskirche bestehenden allgemeinen geistlichen Pensionskassen ermächtigt worden, sondern es ist ihr auch im Allgemeinen und bis auf Weiteres von den Ständen Ermächtigung ertheilt worden, auf Antrag des Kirchenregiments die Inhaber von Stellen im Dienste der inneren Mission, sofern sie ordinirte Geistliche sind, in die gedachten Pensionskassen aufzunehmen. Vorausgesetzt ist dabei nur in jedem Fall, daß die betreffenden Vereine sich den Bedingungen in rechtsverbindlicher Weise unterwerfen, an welche erstmalig die Aufnahme von Geistlichen im Dienst der inneren Mission in die geistlichen Pensionskassen geknüpft worden ist und die im Erlaß Nr. 4 Seite 3 vom 5. October 1896 zur Kenntniß der sechsten ordentlichen Landessynode gebracht worden sind.

5.

Der laut Punkt I 6 der Synodalschrift dem Kirchenregimente zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Diaconus Dr. Krömer und Genossen, die Vermehrung der Einrichtung von Seelsorgerbezirken betreffend, ist insofern Erledigung zu Theil geworden, als theils in Folge der von der Synode selbst und weiter von dem Landesconsistorium gegebenen Anregungen, theils durch die eigene Initiative derjenigen Gemeinden, deren Größe auf eine Theilung in Seelsorgerbezirke hinwies, eine beträchtliche Vermehrung dieser Einrichtung erzielt worden ist. Das Kirchenregiment wird, wie bisher, so auch fernerhin diese Einrichtung anregen, glaubt aber bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse auch fernerhin weder einen Zwang ausüben, noch bezüglich der Modalität derselben allgemeine Vorschriften erlassen zu sollen.

Weitere Mittheilungen über den Stand der Sache enthält der mit Erlaß Nr. 6 der Landessynode zugehende, vom Landesconsistorium zusammengestellte kirchliche Bericht (Abschnitt II, Seite 48 flg.).

6.

Da bei der Berathung, welche zu dem laut Punkt II 10 auf Antrag des Synodalen Meyer gefaßten Beschlusse der Landessynode führte, es als wünschenswerth bezeichnet worden ist, einen Abriß der Kirchengeschichte, insbesondere

der Reformationsgeschichte herauszugeben, welcher geeignet sei, die Jugend in die Geschichte unserer Kirche einzuführen und zugleich auch als „Hausbüchlein" unser Volk in der Treue gegen die evangelische Kirche zu bestärken, dieser letztere Zweck aber durch einen nothwendig kurz zu fassenden „Abriß" nicht erreichbar erschien, hat das Landesconsistorium geglaubt, dem vorhandenen und durch den Beschluß der Synode zum Ausdruck gebrachten Bedürfniß in zwiefacher Weise entsprechen zu sollen: einmal durch Herausgabe einer vorwiegend für den Hausgebrauch bestimmten Geschichte zunächst des Zeitalters der Reformation und sodann durch Abfassung eines dem Unterrichtszwecke dienenden Abrisses der Kirchengeschichte.

Der ersteren Aufgabe hat sich auf Veranlassung des Landesconsistoriums der Pfarrer an der Nordkirche zu Leipzig D. th. **Buchwald** unterzogen. Seine Arbeit ist unter dem Titel:

> „Die evangelische Kirche im Jahrhundert der Reformation. Dargestellt und herausgegeben im Auftrage des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums des Königreichs Sachsen von D. Georg Buchwald, Pfarrer an der Nordkirche zu Leipzig"

im Verlag von Bernhard Richter in Leipzig erschienen. Um dieser Schrift eine weite Verbreitung zu sichern, mußte der Preis niedrig angesetzt werden. Durch eine aus den Mitteln des Landesconsistoriums gewährte Unterstützung ist es ermöglicht worden, das Exemplar des 8 Bogen umfassenden und mit zahlreichen Bildern ausgestatteten Büchleins für 30 Pfennige abzugeben.

Um Abfassung eines in erster Linie für die Schule und den Confirmandenunterricht bestimmten kirchengeschichtlichen Abrisses ist der Oberconsistorialrath Superintendent D. th. **Dibelius** ersucht worden, der sich auch hierzu bereit erklärt hat.

## B.

### 1.

Unter I 1 (Synodalschrift Nr. 11, Seite 1) ist dem Kirchenregiment eine Petition der Hirschfelder Predigerconferenz:

> „Synode wolle bei dem landesherrlichen Kirchenregimente dahin wirken, die Bestimmung des Regulativs vom 18. Februar 1799 dahin abzuändern, daß die Umzugskosten der Geistlichen bei Amtsversetzungen, analog den Staatsdienern, aus einer besonders zu bildenden Kasse durch die kirchliche Behörde, nicht wie bisher durch die Einzelgemeinde, bestritten werden"

zur Kenntniß überwiesen worden.

War nun auch nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen, nach denen bisher den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Umzugskosten erstattet worden sind, der Revision bedürfen, so ist doch den in Evangelicis beauftragten Staatsministern der gegenwärtige Zeitpunkt zur Vornahme dieser Revision nicht geeignet erschienen, da die Grundsätze, nach denen den Staatsbeamten Umzugskosten zu gewähren sind, demnächst aufs Neue festgestellt werden sollen und es für das Kirchenregiment von großem Werthe sein muß, das Ergebniß dieser Feststellung mit benutzen zu können, hierbei auch noch in Betracht kommt, daß auf dem fraglichen Gebiete eine größere Einheitlichkeit der Grundsätze herbeigeführt werden soll und dieses Ziel gefährdet werden könnte, wenn die kirchliche Gesetzgebung jetzt ohne Rücksicht auf gleichartige Verhältnisse der Staatsbeamten mit Regelung der Materie vorgehen wollte. Im Uebrigen stellt sich das dermalen geltende Recht auch nicht in dem Maße als unzureichend dar, daß mit seiner Revision nicht noch bis zur übernächsten Synode, bis wohin die Angelegenheit für die Staatsdiener geordnet sein wird, Anstand genommen werden könnte.

### 2.

Zu Punkt I 2 war die Petition aus der Parochie Großpostwitz, Andreas Basche und Genossen — adoptirt vom Synodalen Scheuffler-Lawalde —:

> „Die Synode wolle entweder selbst anordnen und beschließen, daß in Parochieen gemischter deutscher und wendischer Nationalität die Zahl der in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder nach dem Verhältnisse der Sprache und Nationalität der Parochianen festzustellen sei, oder wenigstens eine dringende Verwendung dafür bei dem Landesconsistorium oder der sonst zuständigen Behörde eintreten lassen"

dem Kirchenregiment gleichfalls zur Kenntnißnahme überwiesen worden.

Ueber den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt sind eingehende Erörterungen angestellt worden, man hat aber auf Grund derselben nicht dazu gelangen können, dem Antrage eine Folge zu geben.

Schon die Angaben der Petition über ungenügende Vertretung des deutschen Elements im Kirchenvorstande zu Großpostwitz fanden nicht allenthalben Bestätigung. Vielleicht ist dies mit darauf zurückzuführen, daß bei der fortschreitenden Verschmelzung der deutschen und der wendischen Nation in der sächsischen Oberlausitz die Zugehörigkeit der einzelnen Personen zu dieser oder jener sich oft nicht leicht bestimmen läßt. Auch wurde festgestellt, daß aus anderen sprachlich gemischten Parochieen der Oberlausitz Differenzen wegen der Vertretung der beiden Nationalitäten im Kirchenvorstande noch nie zur Kenntniß der Behörde gelangt seien; wohl aber sei zu befürchten, daß solche bei einer Berücksichtigung der Großpostwitzer Petition zum Nachtheile des kirchlichen Friedens hervortreten könnten. Vor Allem aber findet das Verlangen der Gesuchsteller in den Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung keinen Anhalt und würde es im Mangel einer diesfallsigen gesetzlichen Bestimmung nicht angängig sein, behufs der Herbeiführung einer die allgemeine Wahlfreiheit beschränkenden Bestimmung im localstatutarischen Wege auf den Kirchenvorstand irgend welchen Zwang auszuüben.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

**Präsident:** Auch gedruckt und vertheilt.

(Nr. 6.) Erlaß Nr. 6 derselben von demselben Tage, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Derselbe lautet:

„Vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ist wiederum, um der Landessynode ein umfassendes Bild von dem Zustande und den Lebensbethätigungen der Landeskirche zu bieten, auf die Jahre 1896 bis 1900 ein allgemeiner Bericht bearbeitet und in Druck gegeben worden.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der Landessynode diesen Bericht in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken hierbei zur Kenntnißnahme und weiteren geschäftlichen Behandlung zugehen.

Dresden, am 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

**Präsident:** Meine Herren! Es ist der Beschluß gefaßt worden, hier einen Sonderausschuß zu wählen, und an denselben würde diese Angelegenheit abzugeben sein.

(Nr. 7.) Erlaß derselben von demselben Tage, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der siebenten ordentlichen Landessynode beigefügt den Entwurf zu einem Kirchengesetze, die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend, nebst Begründung und einer Beifuge St. zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen mit dem Antrage, sich auch der Zustimmung des Kirchenregiments zum Inhalte des in der Beifuge St. enthaltenen Entwurfs eines Staatsgesetzes, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, anschließen zu wollen.

Dresden, am 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

## Kirchengesetz,

die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend;

vom . . . . . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, vom . . . . . . . . . (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite . .) finden, insoweit dieses Gesetz einschlägt, die Bestimmungen in § 5 Ziffer 18 und in § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376) ihre Erledigung.

§ 2.

Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Kirchenbehörden in erster Instanz steht, soweit nicht nach dem in § 1 angezogenen Staatsgesetze vom . . . . . die Klage oder die Anfechtungsklage dagegen zulässig ist, den Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

§ 3.

Unberührt bleiben

1. soweit das Gesetz D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88) in kirchlichen Angelegenheiten noch anzuwenden ist, die Bestimmung in § 13 desselben, daß die Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten in Rechtskraft übergehen, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an kein Recurs eingelegt worden ist;
2. die §§ 26, 43 und 61 der Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59).

§ 4.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt.

Dresden, am . . . . . . . . . .

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

## Begründung.

Die Staatsregierung beabsichtigt, der nächsten Ständeversammlung den unter St. nebst Begründung beigedruckten Entwurf zu einem Staatsgesetze über die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege auf kirchliche Angelegenheiten vorzulegen. Zuvor aber wünscht sie die Zustimmung der Organe der evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Inhalte dieses Staatsgesetzes zu erlangen. Es handelt sich dabei um Begründung einer neuen Zuständigkeit für rein staatliche Behörden, die Verwaltungsgerichte, in kirchlichen Angelegenheiten. Gleichwohl liegen nach Ansicht des Kirchenregiments überwiegende Bedenken gegen die gewünschte Zustimmung der Organe der Landeskirche nicht vor.

Nach § 1 der Beifuge St. sollen zunächst gewisse Fälle von Parteistreitigkeiten über kirchliche Angelegen-

heiten der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte überwiesen werden, und zwar dergestalt, daß diese Zuständigkeit von unten auf, schon bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz, den Kreishauptmannschaften, eintritt. Hiergegen dürfte vom Standpunkte der Kirche aus nichts einzuwenden sein. Der richterliche Beruf des Staates ist der allgemeinen Rechtsauffassung längst geläufig, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, die in den eigentlichen Rechtsweg, vor die Justiz, gehören. Es liegt aber kein ausreichender Grund vor, etwas Anderes der Natur der Sache entsprechend zu finden, wenn der Parteistreit statt im eigentlichen Justizwege im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens auszufechten ist.

Sodann sollen nach § 2 der Beifuge St. in bestimmten Fällen die Entscheidungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums durch die Anfechtungsklage zur Nachprüfung an das staatliche Oberverwaltungsgericht gebracht werden können. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, welche nicht förmliche Parteistreitigkeiten sind und die darum vor die Verwaltungsgerichte unterer Instanz gar nicht gelangen; zumeist um Angelegenheiten, für welche von unten auf der kirchliche Instanzenzug gilt, bis das evangelisch-lutherische Landesconsistorium entschieden hat. Auf Antrag (Anfechtungsklage) soll dann noch Entscheidung des staatlichen Oberverwaltungsgerichts eintreten. Auch hiergegen ist nach Ansicht des Kirchenregiments für den Standpunkt der Kirche zunächst insoweit keinerlei Bedenken begründet, als Entscheidungen des Landesconsistoriums in Frage kommen, welche über den eigenen, inneren Bereich der Kirche hinausreichen. Denn insoweit steht es dem Staate unzweifelhaft zu, seine Kirchenhoheit auszuüben. Will er sich dazu fernerhin eines Gerichts, eben des Oberverwaltungsgerichts, bedienen, so hat jedenfalls die Kirche keinen Grund zu Einwendungen hiergegen.

Von den in § 2 der Beifuge St. aufgeführten Fällen kennzeichnen sich ohne Weiteres die unter Ziffer 1 und 2 bemerkten als solche, in denen die Entscheidung des Landesconsistoriums über den eigenen, inneren Bereich der Landeskirche hinausgeht, insofern dabei politische Gemeinden oder andere Personen, die außerhalb des Bereichs der Landeskirche stehen, betheiligt sind. Aber auch in den Fällen der Ziffer 4 reichen die Entscheidungen und Feststellungen des Landesconsistoriums über den eigenen, inneren Bereich der Landeskirche hinaus. Es handelt sich dabei um Erklärungen des Landesconsistoriums, welche auf das Zwangsvollstreckungsverfahren im Civilprocesse und auf das Concursverfahren einwirken. Dies aber ist staatliches Gebiet, außerhalb des eigenen Bereichs der Kirche gelegen.

Was dagegen die Fälle unter Ziffer 3 von § 2 der Beifuge St. anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß die Entscheidungen des Landesconsistoriums über die Heranziehung zu den Anlagen, Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche sich dann innerhalb des eigenen Bereichs der letzteren halten, wenn sie lediglich Mitglieder derselben betreffen. Gleichwohl dürfte auch insoweit vom Standpunkte der Kirche aus kein überwiegendes Bedenken gegen die Zulassung der Anfechtungsklage zum staatlichen Oberverwaltungsgerichte geltend zu machen sein. Die Natur der Streitverhältnisse, um die es sich hier handelt, ist eine solche, daß an und für sich auch sie von unten auf vor die staatlichen Verwaltungsgerichte hätten gewiesen werden können. Beansprucht nun aber statt dessen die Staatsgesetzgebung, daß an Stelle der unteren Verwaltungsgerichte auch fernerhin die Kirchenbehörden eintreten, bis das Landesconsistorium entschieden hat, so hat die Kirche füglich keinen Anlaß, einen Einwand dagegen zu erheben, wenn zuletzt doch noch auf die staatliche Zuständigkeit zurückgegriffen und dem Oberverwaltungsgerichte die letzte Entscheidung vorbehalten wird.

Nach alledem hält das Kirchenregiment dafür, daß die evangelisch-lutherische Landeskirche ohne Einwand dem Inhalte des beabsichtigten Staatsgesetzes zustimmen und um so bereitwilliger ihre eigene Gesetzgebung danach einrichten kann, was durch das im Entwurfe vorgelegte Kirchengesetz geschehen soll.

Gleichzeitig erschien die Gelegenheit dazu angethan, in Bezug auf den Recurs gegen erstinstanzliche Entscheidungen von Kirchenbehörden eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen, worauf unten zu §§ 2 flg. des Kirchengesetz-Entwurfs zurückzukommen sein wird.

### Zu § 1 desselben.

Die Erledigung der in § 1 angezogenen Bestimmungen des Consistorialgesetzes vom 15. April 1873 tritt in folgendem Umfange ein:

In den Streitfällen von § 1 des entworfenen Staatsgesetzes wird zu Entschließungen materiellen Inhalts für das evangelisch-lutherische Landesconsistorium überhaupt kaum noch Anlaß entstehen, weder in zweiter, noch in erster Instanz. Sollten aber dergleichen Entschließungen des Landesconsistoriums doch noch in Frage kommen, so haben sie, soweit Klage beim Verwaltungsgerichte erhoben werden kann, nicht mehr die Bedeutung wirklicher Sachentscheidung im Sinne von § 5 Ziffer 18 des Consistorialgesetzes.

In den Fällen von § 2 des entworfenen Staatsgesetzes hört insoweit, als dort Anfechtungsklage schon gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesconsistoriums gegeben wird (zu vergl. die Begründung zu § 2 des Kirchengesetz-Entwurfs Absatz 3), die in § 5 Ziffer 18 des Consistorialgesetzes begründete Zuständigkeit des Landesconsistoriums zur Entscheidung zweiter Instanz auf.

Die in § 5 Ziffer 18 Absatz 6 des Consistorialgesetzes bemerkte Zuständigkeit der Kircheninspectionen in streitigen Verwaltungssachen hört auf, soweit nach § 1 des entworfenen Staatsgesetzes Klage beim Verwaltungsgerichte zulässig sein soll.

Die in § 7 Absatz 3 des Consistorialgesetzes bemerkte Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister für Beschwerden in reinen Verwaltungssachen hört auf, soweit nach § 2 des entworfenen Staatsgesetzes Anfechtungsklage gegen die Entscheidung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zulässig sein soll.

### Zu §§ 2, 3, 4.

Der Recurs gegen die Entscheidungen von Kirchenbehörden in erster Instanz ist bis jetzt nur bei den Administrativjustizsachen und bei den Disciplinarsachen

an eine Frist gebunden. In anderen Angelegenheiten kann daher gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen von Kirchenbehörden noch nach beliebig langer Zeit recurrirt werden. Es liegt auf der Hand, welche Unzuträglichkeiten hieraus leicht entstehen können. Dem Mangel abzuhelfen, dazu erschien die gegenwärtige Gelegenheit um so mehr angethan, als die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen des Landesconsistoriums, die jetzt eingeführt werden soll, nach § 78 Absatz 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 gleichfalls an bestimmte Frist gebunden sein wird.

Zu § 2.

Die Fassung des § 2 stimmt im Wesentlichen mit derjenigen überein, welche der den Recurs im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern betreffende § 31 des sogenannten Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275) durch § 99 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 erhalten hat.

Die Bestimmungen des § 2 über den Recurs finden auch auf die von Seiten der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde und von Seiten des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums ergehenden Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen Anwendung, wenn sie in erster Instanz ergehen. Dagegen schlagen sie nicht ein bei Beschlüssen und Verfügungen der Kirchenvorstände, da diese nicht Behörden sind.

Anfechtungsklage gegen eine kirchenbehördliche Entscheidung erster Instanz wird zulässig sein in den Fällen von § 2 der Beilage St. Ziffer 4; aber auch in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 3 desselben Paragraphen, wenn vom Landesconsistorium in erster Instanz zu entscheiden ist, was nicht blos dann zu geschehen hat, wenn das Landesconsistorium vom Gesetze unbedingt zur Entscheidung erster Instanz berufen ist, sondern auch dann, wenn „die Unterbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert" sind (Consistorialgesetz vom 15. April 1873 § 5 Ziffer 18 Absatz 1). Daß in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 3 des § 2 der Beifuge St. die Anfechtungsklage etwa erst gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Landesconsistoriums zulässig sein solle, will die Beifuge St. weder ihrem Wortlaute noch ihrer Begründung nach bestimmen.

Zu § 3 Ziffer 1.

Nicht alle Parteistreitigkeiten über kirchliche Angelegenheiten sollen nach § 1 der Beifuge St. der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte überwiesen werden, sondern nur bestimmte einzelne. Auf die übrigbleibenden wird daher auch fernerhin das Gesetz D vom 30. Januar 1835 anzuwenden sein. Es war demzufolge im vorliegenden Kirchengesetz-Entwurfe auch der fortdauernden Geltung von § 13 des Gesetzes D mit seiner zehntägigen Recursfrist zu gedenken. Die Bestimmung im zweiten Absatze von § 2 des Entwurfs unterliegt also der Einschränkung, daß sie in den nach dem Gesetze D zu behandelnden streitigen Verwaltungssachen nicht anzuwenden ist.

Zu § 4.

Die Einführung der Recursfrist in § 2 Absatz 2 enthält eine Aenderung auch für das in der Oberlausitz geltende Recht. Das im Entwurfe vorliegende Kirchengesetz würde deshalb in der Oberlausitz nur und erst dann in Kraft gesetzt werden können, wenn die Provinzialstände der Oberlausitz zugestimmt haben würden. Es empfiehlt sich deshalb, den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das ganze Gesetz besonderer Bekanntmachung des Landesconsistoriums vorzubehalten.

## St.

## Gesetz,

die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend;

vom . . . . . . . . . .

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. verordnen mit Zustimmung unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Den von den Verwaltungsgerichten erster Instanz gemäß § 21 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 486 flg.) zu entscheidenden Parteistreitigkeiten treten ferner hinzu diejenigen:

1. über vermögensrechtliche Ansprüche der kirchlichen Unterbeamten an eine Kirchengemeinde oder kirchliche Stiftung aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, sowie auf Bezug der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen über die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bezüge,
2. über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Kirchengemeinde.

§ 2.

Die Anfechtungsklage gemäß § 73 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 steht den Betheiligten zu gegen die Entscheidungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums:

1. in denen entgegen dem Widerspruche der politischen Gemeinden die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Anlegung neuer, die Verwaltung, Erweiterung, Säcularisation oder Veräußerung bestehender Gottesäcker für die kirchliche Behörde in Anspruch genommen wird,
2. die auf Grund des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Collatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 flg.) über die Ausübung des Patronatrechtes seitens einer politischen Gemeinde oder eines nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Patrons getroffen werden,

3. über die Heranziehung zu den Anlagen, Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche,

sowie

4. gegen die Entscheidungen und Feststellungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums in Gemäßheit § 3 Absatz 3, § 4 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Civilproceßordnung und der Concursordnung vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322 flg.).

§ 3.

Das mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragte Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Urkundlich 2c.

## Begründung.

Als vor einigen Jahren an die Reform der Verwaltungsrechtspflege im Königreiche Sachsen herangetreten wurde, mußte auch die Frage auftauchen, ob und eventuell inwieweit sich diese Reform auf kirchliche, insbesondere auf Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche erstrecken solle, welche letzteren nach der für diese Kirche geltenden Kirchengesetzgebung, insbesondere nach dem Kirchengesetze, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, zur Zeit kirchlichen Behörden unterstellt sind. Der Vorgang anderer Staaten bei ihren in neuerer Zeit erlassenen Gesetzen über die Verwaltungsrechtspflege schien für die Ausdehnung der Zuständigkeit der staatlichen Verwaltungsgerichte auf derartige kirchliche Angelegenheiten zu sprechen. Andererseits erhoben sich Bedenken gegen den Eingriff in eine erst vor nicht zu langer Zeit mit Zustimmung der Regierung und der Stände des Landes erlassene kirchliche Gesetzgebung. Diese Bedenken waren Veranlassung, daß in dem ersten Entwurfe eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, welcher dem vorletzten Landtage unterbreitet wurde, damals aber bekanntlich nicht zur Verabschiedung gelangte, kirchliche Angelegenheiten mit alleiniger Ausnahme einer Bestimmung über die Heranziehung zu den katholischen Kirchenanlagen — § 73, 8a des inzwischen unter dem 19. Juli 1900 erlassenen Gesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503) — unberührt blieben. Allein bereits im Schooße der auf dem Landtage 1897/98 zur Berathung eines anderweiten Gesetzentwurfs über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes eingesetzten Zwischendeputation trat der Wunsch fast allseitig zu Tage, auch gewisse kirchliche Angelegenheiten der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit zu unterwerfen. Wie aus dem von dem Vorsitzenden der Zwischendeputation erstatteten, dem Berichte derselben als Anlage C beigegebenen Vortrage (Landtags-Acten, Bericht der I. Kammer Seite 56 flg.) hervorgeht, war es hierbei nicht sowohl auf eine principielle Festlegung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium und dem Oberverwaltungsgerichte, als vielmehr darauf abgesehen, für gewisse, seither der Entscheidung der kirchlichen Behörden unterstehende Streitfälle die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit, sei es von Anfang an, sei es wenigstens in der Weise einzuführen, daß gegen die Entscheidung des Landesconsistoriums die Anrufung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Anfechtungsklage für zulässig erklärt wurde. Uebrigens wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die in Aussicht zu nehmende Abänderung der Zuständigkeit für die in Frage befangenen Streitfälle nicht durch ein Kirchengesetz, sondern durch ein Staatsgesetz erfolge. Diesen Wünschen der Deputation Rechnung tragend hat die Königliche Staatsregierung durch den Cultusminister in der Sitzung der Zwischendeputation vom 15. September 1899 die Absicht zu erkennen gegeben, dem übernächsten Landtage ein Staatsgesetz wegen Ausdehnung der Verwaltungsgerichtscompetenz auf kirchliche Angelegenheiten vorzulegen, zugleich aber den Vorbehalt gemacht, daß sie vorher mit den Organen der evangelisch-lutherischen Kirche behufs Herbeiführung ihrer Zustimmung zu diesem Staatsgesetze in Vernehmen treten wolle. (Man vergleiche hierüber auch den Bericht der mehrgenannten Zwischendeputation, Landtags-Acten a. a. O. Seite 6.) Bei dieser Erklärung der Staatsregierung hat die Zwischendeputation Beruhigung gefaßt und ihr Einverständniß damit erklärt, daß, abgesehen von dem oben erwähnten Falle der Heranziehung zu den katholischen Kirchenanlagen, kirchliche Angelegenheiten in dem im Entwurfe vorgelegten Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege außer Betracht gelassen, die künftige Ausdehnung der verwaltungsgerichtlichen Competenz auf einzelne derselben vielmehr besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibe. Der dargelegten Auffassung der Zwischendeputation hat sich die Mehrheit beider Kammern des letzten Landtags angeschlossen, und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist in Folge dessen mit dem in § 102 desselben ausgesprochenen bezüglichen Vorbehalte verabschiedet und erlassen worden (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1900 Seite 512).

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, die der ständischen Zwischendeputation von der Staatsregierung gegebene Zusicherung einzulösen. Er entspricht in der Hauptsache und abgesehen von einer weiter unten zu begründenden Ergänzung der bereits der Zwischendeputation mitgetheilten und in deren Bericht zum Abdruck gelangten Vorlage (zu vergl. Landtags-Acten a. a. O. Seite 6 und 7). Im Anschluß an den von der genannten Deputation (zu vergl. den Vortrag ihres Vorsitzenden, Landtags-Acten a. a. O. Seite 61) eingenommenen Standpunkt ist bei seiner Aufstellung das sogenannte Enumerationsprincip maßgebend gewesen, d. h. es sind darin diejenigen Streitfälle zusammengestellt worden, für welche die Einführung staatlicher Verwaltungsrechtsprechung nicht nur einem lebhaft gefühlten Bedürfnisse entspricht, sondern auch vom kirchenpolitischen Standpunkte aus unbedenklich erscheint. Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs noch Nachstehendes zu betonen:

Zu § 1 im Allgemeinen.

Da es sich um eine Ausdehnung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1900 handelt, so gilt es, die in Frage kommenden kirchlichen Angelegenheiten unter die in diesem

Gesetze der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit zugewiesenen Streitfälle einzureihen. Das angezogene Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung Fälle, die den Verwaltungsgerichten erster Instanz zugetheilt und sodann auch in der Oberinstanz von dem Oberverwaltungsgerichte entschieden werden, und Fälle, die zunächst nach den bisherigen Grundsätzen von den Verwaltungsbehörden behandelt, schließlich aber im Wege der Anfechtungsklage dem Oberverwaltungsgerichte zur Entscheidung unterbreitet werden sollen. Die ersteren finden sich in § 21, die letzteren in § 73 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 aufgeführt. § 1 des vorliegenden Entwurfs behandelt die Erweiterung der Aufzählung in § 21 des Gesetzes vom 19. Juli 1900, also diejenigen bisher der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden unterworfenen Fälle, die künftig den Verwaltungsgerichten erster Instanz zugewiesen werden sollen. Es sind dies in der Hauptsache Fälle, deren Entscheidung weniger von religiösen oder kirchenpolitischen, als vielmehr von allgemeinen juristischen Erwägungen abhängt. Für ihre Einreihung an dieser Stelle war namentlich der Gesichtspunkt maßgebend, daß es sich empfiehlt, die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Beamten, soweit möglich, nach denselben Grundsätzen zu behandeln, welche für die ähnlichen Angelegenheiten der politischen und Schulgemeinden und ihrer Beamten maßgebend sind.

Die Bestimmungen des § 1 gelten gleichmäßig für alle Confessionen.

### Zu § 1 Nr. 1.

Die unter dieser Nummer zu lesende Bestimmung des Entwurfs schließt sich an § 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 an mit dem einzigen Unterschiede, daß sie sich auf die kirchlichen Unterbeamten — zu vergl. auch Kirchengesetz vom 15. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) — beschränkt. Für die Geistlichen soll das bisherige Recht in Geltung bleiben, wonach die einschlagenden Streitfälle in Betreff der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage zu bringen sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vorschrift in § 21 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 vorkommenden Falles auch bei den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in den unter § 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs gehörigen Fällen zu beachten sein wird.

### Zu § 1 Nr. 2.

Die hier befindliche Vorschrift des Entwurfs entspricht der Bestimmung in § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1900. Selbstverständlich handelt es sich, ebenso wie in den Fällen der angezogenen Vorschrift des Gesetzes vom 19. Juli 1900 (zu vergl. die Begründung dieses Gesetzes Landtags-Acten, Decrete Band 3 Seite 284), auch hier nur um die bestehende Bezirkszugehörigkeit, wogegen die Regulirung der Kirchengemeindezubehörigkeit bei Grundstücken, die noch keinem Kirchengemeindebezirke zugehört haben, und die Aenderung bestehender Kirchengemeindebezirke von der in Rede stehenden Bestimmung des vorliegenden Entwurfs unberührt bleibt. Insoweit hat es also bei der bisherigen Zuständigkeit, namentlich auch bei derjenigen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums nach § 5, 19 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376 flg.) zu bewenden.

### Zu § 2 im Allgemeinen.

Der hier angezogene § 73 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 zählt die Fälle auf, in denen gegen Entscheidungen höherer und höchster Verwaltungsbehörden, insbesondere der Kreishauptmannschaften und der Ministerien, die Anfechtungsklage vor dem Oberverwaltungsgerichte für zulässig erklärt wird. Dergleichen Anfechtbarkeit sollen nun auch ausnahmsweise gewisse Entscheidungen und Feststellungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums unterworfen werden. Zur Begründung dieser Ausnahmefälle im Einzelnen sei Folgendes hervorgehoben.

### Zu § 2 Nr. 1.

In dem Kirchengesetze, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376 flg.) ist in § 5 unter Nr. 23 als zum Geschäftskreise des Landesconsistoriums gehörig „die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Säcularisation und Veräußerung alter Gottesäcker" aufgeführt. Doch ist in dem Gesetze zur Publication des erwähnten Kirchengesetzes vom 16. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 374) ausdrücklich betont, daß sich die an angeführter Stelle jenes Kirchengesetzes dem Landesconsistorium zugesprochene „Genehmigung" nur auf solche Gottesäcker erstrecke, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden. Es sind nun mitunter Fälle vorgekommen, in denen über die Zuständigkeit des Landesconsistoriums in der gedachten Richtung zwischen den Organen der Kirche und der politischen Gemeinden Meinungsverschiedenheit herrschte. Streitigkeiten dieser Art sind bisher im Wege der Vernehmung zwischen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium und dem Ministerium des Innern beziehentlich dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zum Austrage gebracht worden. Indessen besteht, wie dies auch aus dem oben erwähnten Vortrage des Vorsitzenden der ständischen Zwischendeputation (Landtags-Acten 1899/1900, Bericht der I. Kammer Seite 63 flg.) hervorgeht, der lebhafte Wunsch, die letztinstanzliche Entscheidung über diese Competenzfrage in die Hände eines unabhängigen Gerichtshofes, wie des Oberverwaltungsgerichts, zu legen. Diesem Wunsche soll durch die vorliegende Bestimmung Rechnung getragen werden. Es erscheint dies auch vom Standpunkte der evangelisch-lutherischen Kirche aus unbedenklich, da es sich um die Feststellung der Competenzgrenzen zwischen Kirche und Staat beziehentlich Gemeinde, nicht um innere kirchliche Angelegenheiten im Sinne von § 57 Absatz 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 handelt.

### Zu § 2 Nr. 2.

Nach dem hier angezogenen Kirchengesetze vom 28. April 1898 können Inhaber evangelisch-lutherischer

Kirchenpatronate von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium

1. wegen Simonie des Kirchenpatronats verlustig erklärt oder wegen Verdachts der Simonie während der deshalb anhängigen Erörterungen der Ausübung des Kirchenpatronats einstweilen enthoben werden (§ 1, 2 des angezogenen Gesetzes),

2. der Ausübung des Kirchenpatronats enthoben werden, weil sie durch ihr Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes öffentliches Aergerniß gegeben haben (§ 1, 5 des angezogenen Gesetzes).

Diese Bestimmungen leiden auch auf die nach dem bürgerlichen Rechte zur gesetzlichen Vertretung eines Kirchenpatrons bestimmten Personen, sowie auf Mitglieder einer Gemeindebehörde oder eines sonstigen Collegiums, denen Patronatsbefugnisse zukommen, entsprechende Anwendung (§§ 3 und 5 des angezogenen Gesetzes). Auch kann oder soll das Landesconsistorium bei entgegenstehenden Bedenken die Annahme der ihm von dem Kirchenpatrone über Beauftragung Dritter mit der Ausübung des Patronatrechtes zu erstattenden Anzeige ablehnen (§ 6 des angezogenen Gesetzes).

Im Uebrigen treten die sonst in dem angezogenen Gesetze vorgesehenen Behinderungen in der Ausübung des Kirchenpatronats (§ 1 Nr. 1, 3 bis 4 und 6 und § 2) zwar ohne Weiteres von Rechtswegen ein. Doch kann auch hier, wenn über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Behinderungen Streit entsteht, das Landesconsistorium, auf das in allen diesen Fällen die Ausübung des Patronats übergeht (§ 9 des angezogenen Gesetzes), berufen sein, die Streitfrage zu entscheiden.

Nun ist bereits bei der Berathung über das in Rede stehende Gesetz im Schooße der Landessynode die Ueberweisung der Entscheidungen, die nach dem Gesetze vom Landesconsistorium zu treffen sind, an die damals in Sachsen allerdings noch nicht vorhandene Verwaltungsgerichtsbarkeit angeregt worden (zu vergl. Verhandlungen der Landessynode 1896 Seite 272). Auch nach dem Vortrage des Vorsitzenden der ständischen Zwischendeputation zur Berathung eines anderweiten Gesetzentwurfs über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (Anlage C des Deputationsberichts, Landtags-Acten, Bericht der I. Kammer Seite 65), sowie nach den von einzelnen Mitgliedern dieser Zwischendeputation wegen Ergänzung des Regierungsentwurfs in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten gestellten Anträgen (Anlage D des Deputationsberichts, Landtags-Acten a. a. O. Seite 66) gehört die Entziehung oder Beschränkung des Kirchenpatronatrechtes nach dem Kirchengesetze vom 28. April 1898 zu denjenigen Angelegenheiten, die der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen.

Ein solches Verlangen aber ist wenigstens insoweit als berechtigt anzuerkennen, als es sich um die Ausübung des Patronatrechtes seiten einer politischen Gemeinde oder eines nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehörenden Patrons handelt. In Fällen dieser Art empfiehlt es sich, wie durch die vorgeschlagene Bestimmung geschieht, den Patronatberechtigten die Füglichkeit zu gewähren, ihr angefochtenes Recht vor einem unabhängigen Gerichtshofe zu vertheidigen. Auch von Seiten der evangelisch-lutherischen Kirche lassen sich gegen diese Maßnahme um so weniger Einwendungen erheben, als in diesen Fällen die anzufechtende Entscheidung des Landesconsistoriums über den inneren Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche im Sinne von § 57 Absatz 2 der Verfassungsurkunde hinausgreift.

Zu § 2 Nr. 3.

Nach dem Gesetze, einige Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, vom 20. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513 flg.) steht in Sachen der Staatseinkommensteuer sowohl dem Beitragspflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Reclamationscommission die Anrufung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gegen die Entscheidungen der Reclamationscommission durch Erhebung der Anfechtungsklage zu. Nicht minder steht nach dem Gesetze, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend, vom 21. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 514 flg.) dem Steuerpflichtigen frei, gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch die Anfechtungsklage anzurufen. Des Weiteren steht nach § 73 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 den Betheiligten in Sachen der Heranziehung zu Anlagen, Abgaben und Gebühren an die Kassen der politischen Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Bezirksverbände die Anfechtungsklage zum Oberverwaltungsgerichte gegen die in zweiter Instanz von den Kreishauptmannschaften oder Amtshauptmannschaften getroffenen Entscheidungen zu. Dasselbe gilt endlich nach Nr. 8 a und b des angezogenen § 73 von den Entscheidungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts über die Heranziehung zu den Anlagen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen an die Kassen der Schulgemeinden aller Confessionen, einschließlich des Schulgeldes, sowie zu den katholischen Kirchenanlagen. Diese Vorgänge, wonach das Oberverwaltungsgericht bereits für ein großes Gebiet öffentlicher Abgaben, Anlagen und Gebühren die höchste Instanz bildet, lassen eine Ausdehnung dieser seiner Zuständigkeit auf Streitigkeiten über die Heranziehung zu Anlagen, Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche angemessen erscheinen, und hiernach ist der bei den Berathungen der ständischen Zwischendeputation (zu vergl. Anlage D des Deputationsberichts, Landtags-Acten a. a. O. Seite 66) gestellte Antrag, gegen die hierüber ergehenden Entscheidungen des Landesconsistoriums die Anfechtungsklage zu gewähren, als gerechtfertigt anzusehen.

Unter den „Gebühren“ sind neben den Stolgebühren für geistliche Amtshandlungen auch die Sporteln für die Dienstleistungen der niederen Kirchendiener, sowie die Gebühren für Grabstellen und Erbbegräbnisse, für Kirchensitze und Kirchenstühle, unter den „sonstigen Leistungen“ die unter den verschiedensten Namens-

bezeichnungen, wie Opfergeld, Häuslergeld ꝛc., vorkommenden „Gefälle" zu verstehen.

Zu § 2 Nr. 4.

Während die vorstehenden Nummern 1 bis 3 bereits dem seiner Zeit der ständischen Zwischendeputation vorgelegten Gesetzentwurfe angehörten (zu vergl. Landtags-Acten a. a. O. Seite 6 und 7), ist Nr. 4 erst zufolge der Berathungen des letzten Landtags hinzugefügt worden und zwar auf Grund folgender Erwägung:

Nach § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322 flg.) hat, wenn eine körperliche Sache, ein Grundstück oder eine Berechtigung einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Pfändung oder Zwangsvollstreckung unterworfen werden soll, das evangelisch-lutherische Landesconsistorium darüber zu entscheiden, ob dieselbe für den Kirchendienst unentbehrlich ist.

Ingleichen hat nach § 4 dieses Gesetzes, wenn über das Vermögen einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Concurs eröffnet werden soll, das genannte Landesconsistorium die Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung der Kirchengemeinde festzustellen und hierbei die für den Kirchendienst unentbehrlichen und daher von der Concursmasse auszuschließenden Gegenstände des Kirchengemeindevermögens zu bezeichnen.

Dasselbe gilt nach § 5 des angezogenen Gesetzes hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gegen eine Kirche (Kirchenlehn, Kirchenärar) oder ein geistliches Lehn der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie hinsichtlich der Eröffnung des Concurses über das Vermögen derselben.

Nach § 6 desselben Gesetzes aber sollen die ebenmäßigen Entscheidungen und Feststellungen, die für politische Gemeinden das Ministerium des Innern, für Schulgemeinden und für Kirchengemeinden, Kirchen und geistliche Lehne anderer Confessionen als der evangelisch-lutherischen das Cultusministerium zu treffen hat, der Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege unterliegen.

Die zuletzt gedachte Bestimmung beruht auf einer aus der Mitte des Landtags gegebenen Anregung, mit welcher sich die Regierung nachträglich einverstanden erklärt hat (zu vergl. Landtags-Mittheilungen 1899/1900 II. Kammer Seite 1718 flg. und 1941, I. Kammer Seite 834). Ein den gleichen Zweck verfolgender Antrag, der sich aber auch auf die eingangserwähnten Entscheidungen und Feststellungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums erstreckte, war bereits bei den Berathungen der I. Kammer des Landtags über das die Verwaltungsrechtspflege betreffende Gesetz eingebracht (zu vergl. Landtags-Acten, Bericht der I. Kammer Nr. 37 Seite 115), jedoch im Laufe der Verhandlungen mit Hinblick auf den in § 102 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen der Ausdehnung der Geltung desselben auf kirchliche Angelegenheiten gestellten Vorbehalt zurückgezogen worden (zu vergl. Landtags-Mittheilungen I. Kammer Seite 187 flg.). Bei dieser Zurückziehung wurde aber von dem Antragsteller ausdrücklich als selbstverständlich bezeichnet, daß dem Landesconsistorium die in §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 erwähnten Befugnisse nicht in höherem Grade gegeben werden könnten, als den Ministerien. Es ist auch in der That nicht abzusehen, warum ein Rechtsschutz, den man nach § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 gegenüber den Ministerien für nothwendig erachtet hat, gegenüber dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium nicht am Platze sein sollte.

Zu § 3.

Der Vorbehalt wegen der Festsetzung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die Oberlausitzer Provinzialverfassung und die erforderliche Einholung der Genehmigung der Oberlausitzer Stände nothwendig.

Wie im Uebrigen für die in §§ 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs der Verwaltungsgerichtsbarkeit überwiesenen Angelegenheiten, insoweit dies der Fall ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1900 Platz greifen, so gilt dies insbesondere auch von dem Grundsatze, daß das rechtskräftige Urtheil der Verwaltungsgerichte die Verwaltungsbehörden, zu denen insoweit auch die kirchlichen Verwaltungsbehörden gehören, bindet (§§ 61 und 81 des Gesetzes vom 19. Juli 1900).

Eine ausdrückliche Aufhebung der dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden kirchengesetzlichen Vorschriften ist in diesem Gesetze nicht auszusprechen gewesen. Hierüber wird ein Kirchengesetz ergehen.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 8.) Erlaß Nr. 8 derselben von demselben Tage, Aufsatz des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der Landessynode gedachten Aufsatz hierdurch mit der Veranlassung zugehen, über die darin ausgesprochenen Absichten sich zu erklären.

Dresden, am 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

A.

## Aufsatz,

die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend.

Seitdem nach Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 1. November 1880 die neue „Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen" in Gebrauch genommen worden ist, sind im Laufe der Jahre vielfache auf Aenderungen und Ergänzungen derselben bezügliche Anträge von Seiten der Herren Ephoren bei Gelegenheit ihrer Jahres- und Visitationsberichte, sowie von Pastoralkonferenzen und

einzelnen Geistlichen an das Landesconsistorium gerichtet worden. Haben diese Anträge von dem lebendigen Interesse, welches man der durch die neue Agende geschaffenen reicheren Ausgestaltung des gottesdienstlichen Wesens entgegengebracht hat, und von dem eingehenden Studium der in ihr dargebotenen Ordnungen ein erfreuliches Zeugniß abgelegt, so konnte doch das Landesconsistorium, um die in der Landeskirche hergestellte Einheit der Liturgie nicht aufs Neue zu gefährden, sich nicht veranlaßt sehen, auf die bald dieses, bald jenes Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen betreffenden, immer nur in einzelnen Kreisen zum Ausdruck gekommenen Wünsche eine beifällige Entschließung zu fassen, sondern hatte sich die Berücksichtigung derselben, soweit sie beachtlich und wohlbegründet erschienen, bis dahin vorzubehalten, wo entweder die Herausgabe eines Anhangs zur Agende in Frage kommen, oder die Veranstaltung einer neuen Auflage der Agende sich nöthig machen und damit Gelegenheit, die bessernde Hand an sie zu legen, geboten sein würde.

Gegenwärtig ist dieser Zeitpunkt nahe herbeigekommen, da die Firma Pöschel & Trepte in Leipzig, aus deren Offizin die Agende im Jahre 1880 hervorgegangen ist, zur Anzeige gebracht hat, daß die gegenwärtig noch vorhandenen Exemplare der großen Ausgabe nur etwa für die nächsten drei Jahre dem Bedarf entsprechen werden. Das Landesconsistorium hat daher die gedachten Anträge und Wünsche nochmals in eingehende Erwägung ziehen zu sollen geglaubt und das Ergebniß seiner Berathungen zur Kenntniß der Landessynode zum Zweck einer Aeußerung derselben zu bringen beschlossen.

Eine tiefergreifende, wesentliche Umgestaltung unserer gottesdienstlichen Ordnungen gegenwärtig, wo die neue Agende erst zwei Jahrzehnte in Gebrauch gewesen ist, ins Werk zu setzen, schien nun keinesfalls angezeigt. Eine solche ist auch aus den Kreisen unserer Geistlichen und der Gemeinden nicht beantragt worden. Im Gegentheil hat man sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, die Agende, die wesentlich zur Hebung der Gottesdienste und zur Erbauung der Gemeinde beigetragen habe, noch längere Jahre in ihrer dermaligen Gestalt zu belassen, damit sie immer völliger in die Gemeinden sich einlebe und dadurch das Gemeindebewußtsein gestärkt, der kirchliche Sinn erhalten und gefördert werde. Auch der Geheime Kirchenrath Professor D. Rietschel in Leipzig, der in seinem Reformationsfestprogramme vom Jahre 1898 („Glossen zu der Ordnung des Hauptgottesdienstes nach der Agende der sächsischen Landeskirche") und in seinem „Lehrbuch der Liturgik" Leipzig 1900 das Wesen des Gottesdienstes nach evangelischen Grundsätzen principiell und geschichtlich entwickelt und auf Grund der Ergebnisse seiner Studien die Ordnung des Hauptgottesdienstes in unserer Agende einer kritischen Beurtheilung unterzogen hat, betont (Programm S. 2. 70), daß es ihm fern liege, eine thatsächlich ins Werk zu setzende Revision der Agende zu befürworten. Eine solche würde zur Zeit nur Beunruhigung in die Gemeinden bringen. Dazu komme, daß die liturgischen Forschungen noch im vollen Flusse seien. Erst wenn neugewonnene Erkenntnisse zum Allgemeingut geworden seien, werde eine Fixirung derselben räthlich und möglich sein.

Haben aus gleichen Gründen, wie schon bemerkt, auch mehrere Konferenzen mit Entschiedenheit sich dahin ausgesprochen, daß eine principielle Aenderung der Agende völlig unangebracht sei, so mußte es dem Landesconsistorium fern liegen, auf eine solche zuzukommen und konnte nur zur Erwägung gestellt werden, ob und inwieweit die Agende im Einzelnen verbesserungsbedürftig sei und in welchem Umfange ihrem bisherigen Bestande Zusätze und Ergänzungen, wie sie vielfach beantragt worden sind, hinzugefügt werden möchten.

Was in diesen Richtungen vom Landesconsistorium beabsichtigt wird, soll im Nachstehenden im Anschluß an die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte der Agende mitgetheilt werden.

### Zum ersten Theile, die Ordnung des Gottesdienstes betreffend.

Die Agende bietet unter I. A nur eine Form des Hauptgottesdienstes an Fest- und Sonntagen, die des organisch mit einander verbundenen Predigt- und Abendmahlsgottesdienstes, während des ohne Abendmahlsfeier sich vollziehenden Gottesdienstes am Vormittag der Sonn- und Festtage nur anmerkungsweise Erwähnung geschieht. Da aber anerkannt werden muß, daß, wie D. Rietschel des Näheren nachgewiesen hat (Liturgik S. 497 flg.), die „tief eingewurzelte Auffassung von der unbedingten zeitlichen Zusammengehörigkeit des Wort- und Sacramentsgottesdienstes und der Unvollständigkeit und Nichtberechtigung des Wortgottesdienstes als Hauptgottesdienst am Sonntag weder geschichtlich, noch theoretisch, noch praktisch begründet" ist, thatsächlich auch die kirchliche Entwickelung dahin geführt hat, daß wohl in den meisten Gemeinden, namentlich in den Städten, das heilige Abendmahl nur selten innerhalb des Rahmens des Hauptgottesdienstes gefeiert wird, vielmehr eine gesonderte Abendmahlsfeier die Regel bildet, so wird es sich empfehlen, der Ordnung des Gottesdienstes unter A eine Ordnung des Hauptgottesdienstes, in dem die Predigt allein den Mittelpunkt bildet, unter B folgen zu lassen.

Die Bedenken, welche gegen die unvermittelte Aneinanderreihung des „Kyrie" und „Gloria" erhoben worden sind, erscheinen berechtigt. Es wird daher durch eine Gnadenverkündigung allgemeineren Inhalts, die, „im Unterschiede von der eigentlichen directen Absolution ein Trosteswort ist, das auf Grund der Heilsthatsachen der Gnade Gottes in Christo einen klaren Ausdruck giebt, so daß das Wort ganz selbstverständlich in den Lobpreis: Ehre sei Gott in der Höhe 2c. ausmündet" (D. Rietschel Liturgik S. 521) vom „Kyrie" zum „Gloria" überzuleiten sein.

Was die Collecten betrifft, deren Numerirung, wie auch die der Intonationen im zweiten Theile der Agende, in Uebereinstimmung mit dem Gesangbuch, fortzusetzen ist, so ist eine angemessene Vermehrung derselben, u. a. auch für die Feste der christlichen Liebeswerke, in Aussicht genommen.

Das an seiner Stelle im Verlaufe des Hauptgottesdienstes zu belassende „Glaubenslied", d. h. das von der

Gemeinde gesungene Glaubensbekenntniß, wird in seiner Bedeutung noch mehr hervortreten, wenn es, wie empfohlen werden soll, unmittelbar nach Verlesung der Epistel und dem „Halleluja" der Gemeinde ohne Vorspiel angestimmt und ohne Zwischenspiele zwischen den einzelnen Strophen gesungen wird.

Der sogenannte Kanzelvers, der früher nach der Einleitung der Predigt und vor Verlesen des Textes gesungen wurde, ist fast überall in Wegfall gekommen, dagegen die Verlegung desselben auf die Stelle zwischen Predigt und Beicht- und Kirchengebet von vielen Seiten gewünscht worden (vergl. auch die Verhandlungen der sechsten evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1896 S. 125 flg.), da es „ein psychologisches Bedürfniß sei, daß nach der Predigt die Gemeinde zu Worte kommt, daß sie das in einem Liede ausspricht, was das Wort der Predigt in ihr angeregt hat" (Rietschel Programm S. 30). Wenn auch dahingestellt sein mag, ob Gemeindegesang nothwendig den Schluß desjenigen Theiles des Gottesdienstes, der den Dienst am Wort umfaßt, bilden muß (Rietschel Liturgik S. 530), so kann doch je nach Bedürfniß die Einfügung eines solchen kurzen Gesanges nach der Predigt, in welchem die Gemeinde zu dem, was sie gehört hat, sich bekennt, nachgelassen werden.

Beabsichtigt wird eine Vermehrung der allgemeinen Kirchengebete für die Vormittagsgottesdienste, Einschaltung kurzer Fürbitten für die christlichen Liebeswerke, insbesondere für das Werk der Mission, in die bereits dargebotenen Gebetsformulare, und Aufnahme besonderer Gebete für die gedachten Feste und für Missionsstunden, sowie für Eröffnung und Schluß des Land- und Reichstags.

Bei den Gottesdiensten, welche mit der Feier des heiligen Abendmahls verbunden sind, den Segen von der Kanzel herab nach der Predigt und dem Gemeindegebet zu sprechen, bleibt den Geistlichen unbenommen.

Dem Wunsche, daß auch die Festpräfationen beim heiligen Abendmahl mit Noten versehen werden möchten, soll entsprochen werden. Ueberhaupt wird der musikalische Anhang einer Revision durch Sachverständige zu unterziehen sein. Eine beachtenswerthe Vorarbeit hierzu ist der auf der Meißner Conferenz gehaltene, im Jahre 1894 im Druck erschienene Vortrag des Professors Dr. Kretzschmar in Leipzig: „Ueber den musikalischen Theil unserer Agende".

Durch Aufnahme kurzer, das Nöthigste enthaltenden Anweisungen, das liturgische Handeln des Geistlichen und die Haltung der Gemeinde bei der Liturgie betreffend, soll einem vielfach geäußerten Verlangen stattgegeben werden.

### Zum zweiten Theile, besondere gottesdienstliche Handlungen betreffend.

#### Die heilige Taufe.

Ein Formular für die Taufe von Kindern, die erst spät zur Taufe gebracht werden, hat bisher gefehlt und wird aufzunehmen sein. Dagegen ist die von einigen Seiten beantragte Weglassung des zweiten Formulars mit der abgeschwächten Abrenunciation („Entsagest Du allem ungöttlichen Wesen, allen sündlichen Gedanken, Worten und Werken"), ferner die Ergänzung des vierten Formulars durch Anfügung einer auf die christliche Erziehung des Kindes bezüglichen Frage, endlich die Aufnahme verschiedener Schlußgebete anstatt des einen in allen Formularen wiederkehrenden Gebets weiterer Erwägung vorzubehalten. Auch darüber, ob das Gebet des Herrn den Schluß der Tauffeier bilden und ob die genauere Uebersetzung der Einsetzungsworte („Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie taufet auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und sie halten lehret" u. s. w.), die in der im Auftrage der deutschen evangelischen Kirchenconferenz durchgesehenen Ausgabe der Lutherbibel in eine Anmerkung unter dem Texte verwiesen ist, in die Agende aufgenommen werden soll, wird Beschlußfassung noch vorbehalten.

#### Confirmation.

Eine Reform der Confirmationsordnung wird angesichts der hierüber gegenwärtig in kirchlichen Kreisen gepflogenen Verhandlungen, die zu einem gesicherten Ergebniß noch nicht geführt haben, vom Landesconsistorium als zur Zeit nicht angezeigt erachtet. In Betracht möchte nur kommen, ob der ersten an die Confirmanden zu richtenden Frage eine minder schwerfällige und verständlichere Fassung gegeben werden könnte und ob es nicht rathsam wäre, die Confirmationshandlung ebenso wie jeden anderen Hauptgottesdienst mit Intonation, Kyrie und Gloria zu eröffnen.

#### Trauung.

Es ist befürwortet worden und dürfte unbedenklich sein, das unmittelbar auf den Trauact und den Segen folgende Gebet, abgesehen vom Vaterunser, nicht wieder durch größeren Druck als liturgisch gebundenen Theil der Handlung zu kennzeichnen, so daß nunmehr die Geistlichen dasselbe sich nur zum Anhalt dienen zu lassen haben.

Aufgenommen werden soll ein Formular für Einsegnung eines Jubelpaars, auch dem Wunsche nach einem Formular für Trauung solcher, die bereits in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben, durch Einfügung eines auf dieses Verhältniß bezüglichen Worts in die an die Ehegatten zu richtende Frage und in das Gebet entsprochen werden.

Ob vor Beginn des Trauactes an die Zeugen die Aufforderung: „Erhebet euch und erhebet eure Herzen zur Fürbitte" u. s. w. zu richten und ob die Wendung: „Lasset uns zum heiligen Werke schreiten" u. s. w. durch einen anderen, minder schwerfälligen Ausdruck zu ersetzen sei, möchte erwogen werden.

#### Begräbniß.

Außer der Revision und Vermehrung der zu Lectionen bei Begräbnißfeierlichkeiten dargebotenen Bibelstellen (von denen Jerem. 31, 15. 16 zu streichen sein wird) ist dem fast allgemein ausgesprochenen Verlangen gemäß Aufnahme eines Formulars für das Begräbniß von Selbstmördern in solchen Fällen, wo der Geistliche an der Beerdigung sich betheiligen kann, nach Befinden auch eines

solchen für Begräbniß unehelicher Kinder in Aussicht genommen, ferner die Einfügung einer liturgisch reicher ausgestatteten Form des Begräbnisses ohne Rede. An Stelle der letzteren würde die Vorlesung für den betreffenden Fall geeigneter Schriftstellen zu treten haben und eine Reihe von solchen beispielsweise darzubieten sein. Falls diese als Beerdigung ersten Grades anzusehende Begräbnißform in den Gemeinden sich einbürgern sollte, so würde dadurch den oft gerügten Mißständen, die mit dem allzu häufigen Halten von Grabreden verbunden sind, entgegengewirkt werden.

Ordination und Einweisung eines Geistlichen.

Dem Vorschlage, den Ordinationsgottesdienst, sowie auch den Gottesdienst bei Einweisung eines Geistlichen in derselben Weise, wie jeden anderen Hauptgottesdienst beginnen zu lassen, steht ein Bedenken nicht entgegen. Dasselbe gilt von dem Wunsche, daß bei der Abendmahlsfeier des Ordinirten der Ephorus selbst Liturgie und Ausspendung übernehmen und daß der Ordinirte nach der Communion und der Intonation: „Ehre sei Gott in der Höhe" das Evangelium verlesen möchte.

Daß die vor dem Einweisungsacte von der Gemeinde zu singenden Verse aus einem vom geistlichen Amte handelnden Liede gewählt werden sollen, ist eine Beschränkung, die füglich in Wegfall kommen kann.

Einweihung einer neuen Kirche.

Gegen die in der Agende unter Nr. X gegebene Form dieser Handlung sind ebensowenig wie gegen die Formulare VIII, IX, XI Ausstellungen erhoben worden. Nur hat man es als rathsam bezeichnet, bei der Weihe einer größeren Kirche schon vor der feierlichen Oeffnung des Hauptportals und dem Eintritt der Geistlichen und des Festzuges die Gemeinde im Gotteshause sich sammeln zu lassen, wodurch die störende Pause zwischen dem Herantreten der Geistlichen an den Altar zum Gebet und dem Beginn des Gottesdienstes selbst vermieden werden würde.

Endlich soll in dem zweiten Theil der Agende auch ein Formular für feierliche

Aufnahme eines Convertiten

in die evangelisch-lutherische Kirche eingefügt werden, jedoch nur zu facultativem Gebrauche, so daß also, je nach dem Wunsche des Uebertretenden, der Aufnahmeact auch privatim, nach Befinden im Beisein des Kirchenvorstandes erfolgen kann.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß sämmtliche in die Agende aufgenommenen Stellen der heiligen Schrift nach dem Wortlaute des revidirten Textes abgedruckt werden sollen. Die dadurch bedingten Aenderungen sind fast durchgängig von geringem Belang und werden als solche von den Gemeinden kaum empfunden werden. Nur wird die eine und andere Intonation, die nach dem durchgesehenen Texte nicht mehr recht sangbar ist, in Wegfall zu bringen sein.

Dresden, am 5. März 1901.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**
von Zahn.

**Präsident:** Meine Herren! Auch hier wird ein Sonderausschuß gewählt, und auch hier würde diese Angelegenheit an denselben abzugeben sein.

(Nr. 9.) Erlaß Nr. 9 derselben von demselben Tage, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend.

Derselbe lautet:

„Nach § 3 der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1898 Seite 34 flg.) werden seit dem 1. Januar 1898 den ständigen Geistlichen der Landeskirche persönliche Zulagen nach dem Dienstalter in der Weise gewährt, daß das Einkommen derselben mit Ausschluß der freien Wohnung oder der dafür gewährten Vergütung beziehentlich des Ephoraleinkommens einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | 5 | Dienstjahren | den | Betrag | von | 2800 | Mark, |
| = | 10 | = | = | = | = | 3200 | = |
| = | 15 | = | = | = | = | 3600 | = |
| = | 20 | = | = | = | = | 3900 | = |
| = | 25 | = | = | = | = | 4200 | = |
| = | 30 | = | = | = | = | 4500 | = |

erreicht und nach § 8 der gedachten Verordnung werden die in § 7 derselben erwähnten außerordentlichen Zulagen in der Regel nur solchen Geistlichen bewilligt, deren jährliches Einkommen damit einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter auf höchstens 4500 Mark gebracht wird.

Da inzwischen die Ansprüche an eine geordnete und standesgemäße Haushaltführung einschließlich der Kindererziehung nicht unwesentlich gestiegen sind, so ist das Kirchenregiment einem neuerdings vielfach kundgegebenen Wunsche der betheiligten Geistlichen der Landeskirche entsprechend wegen Erhöhung der Zulagen für die vorstehend miterwähnten drei oberen Gehaltsklassen um je 100 Mark dergestalt, daß der Höchstbetrag des durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen sich von 4500 auf 4800 Mark erhöhen würde, mit der Staatsregierung ins Vernehmen getreten und hat sich letztere, vorbehältlich der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, mit der gedachten Erhöhung unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß hierdurch eine Erhöhung der für Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und geistlichen Stellen im Staatshaushalts-Etat Cap. 93 Tit. 10 vorgesehenen, zuletzt auf 425000 Mark jährlich bezifferten Gesammtsumme wenigstens in der nächsten Finanzperiode sich nicht nöthig macht.

Dieser Voraussetzung wird aber nach einer zu diesem Behufe aufgestellten Berechnung jedenfalls dann entsprochen werden können, wenn sowohl wegen der Uebernahme von Alterszulagen auf die Staatskasse als auch wegen der Gewährung von außerordentlichen persönlichen Zulagen

nach § 7 der Verordnung vom 20. Mai 1898 auf Grund der in derselben hierüber aufgestellten Grundsätze in der bisherigen Weise auch in Zukunft verfahren wird.

Es sind deshalb die zur Herbeiführung der fraglichen Erhöhung erforderlichen Bestimmungen in einer die Abänderung der Verordnung vom 20. Mai 1898 über die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffenden Verordnung zusammengefaßt worden und wird letztere in dem unter A anliegenden Entwurfe hiermit zunächst der Synode zur Kenntnißnahme und Erklärung mitgetheilt, während das Einverständniß der Ständeversammlung mit den betreffenden neuen Festsetzungen bei dem nächsten Landtage von der Staatsregierung eingeholt werden soll.

Dresden, am 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

Beilage A.

## Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 20. Mai 1898, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend,

vom . . . . . .

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach stattgefundener anderweiter Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium die in der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 20. Mai 1898 (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1898 Seite 34 flg.) für die Gewährung von Zulagen an Geistliche und geistliche Stellen aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln festgestellten Grundsätze vom 1. Januar 1902 an in nachstehender Weise abzuändern beschlossen.

Demgemäß wird im Einverständniß der Herren in Evangelicis beauftragten Staatsminister und mit Zustimmung der Landessynode verordnet, daß die §§ 3 und 8 der gedachten Verordnung folgende veränderte Fassung erhalten:

§ 3.

Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§ 1 unter 2) werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

2800 Mark nach 5 Dienstjahren,
3200 „ „ 10 „ ,
3600 „ „ 15 „ ,
4000 „ „ 20 „ ,
4400 „ „ 25 „ ,
4800 „ „ 30 „ .

§ 8.

Zulagen nach § 7 werden erst nach völliger Ausführung der in den §§ 2 und 3 geordneten, und zwar nach dem Betrage von im Ganzen höchstens 300 Mark und in der Regel nur an Geistliche gewährt, deren jährliches Einkommen damit einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter auf höchstens 4800 Mark gebracht wird.

Dresden, den . . . . . . .

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 10.) Erlaß Nr. 10 derselben von demselben Tage, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der VII. ordentlichen Landessynode im Anschluß den Entwurf zu einem Kirchengesetz, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, nebst Begründung zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

## Kirchengesetz,

die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmung in § 44 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Jeder Abgeordnete zur Synode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von 12 Mark und den nöthigen Reiseaufwand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§ 2.

Vorstehende Bestimmung gilt vom Tage der Einberufung der VII. ordentlichen Landessynode an.

Dresden, den . . . . . . . .

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

### Begründung.

Die Erhöhung der den Abgeordneten zur Synode zu gewährenden Auslösung auf den für die Mitglieder des Landtags geltenden Satz von 12 Mark entspricht

einem wiederholt von der Landessynode kundgegebenen Wunsch.

Nachdem die Ständeversammlung bei ihrer letzten Tagung die Staatsregierung ermächtigt hat, auf Antrag der Synode den in § 44 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 festgestellten Diätensatz von 3 Thalern (9 Mark) auf 12 Mark und zwar schon für die Tagung der VII. ordentlichen Landessynode zu erhöhen und eine dementsprechende Vorlage dem nächsten Landtage zugehen zu lassen, auch die Staatsregierung erklärt hat, von dieser Ermächtigung eintretenden Falles Gebrauch zu machen, nehmen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht länger Anstand, der VII. ordentlichen Landessynode nunmehr den Entwurf eines entsprechenden Kirchengesetzes zugehen zu lassen.

In der Annahme dieses Gesetzentwurfs, insbesondere des § 2 desselben, würde zugleich der bei der obengedachten Ermächtigung der Stände vorausgesetzte Antrag der Landessynode zu erblicken sein.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 11.) Erlaß Nr. 11 derselben von demselben Tage, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der siebenten ordentlichen Landessynode beigefügt den Entwurf zu einer Verordnung, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend, nebst diesem Nachtrag und einer Begründung zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, am 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

**Verordnung,**

einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend;

vom . . . . . .

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode der angefügte Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am . . . . . .

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Nachtrag**

zur Trauordnung vom 23. Juni 1881.

Vom . . . . . .

§ 1.

Bei gemischten Ehen ist die Trauung auch dann zu versagen, wenn die in § 19 der Trauordnung unter 2 bezeichnete Zusage erst nach der Eheschließung vom evangelisch-lutherischen Manne gegeben worden ist.

§ 2.

Ist die in § 19 der Trauordnung unter 2, sowie im vorstehenden § 1 bezeichnete Zusage von einem evangelisch-lutherischen Manne gegeben worden, gleichviel zu welcher Zeit, so finden auf ihn die Bestimmungen in § 22 der Trauordnung auch dann Anwendung, wenn der von ihm eingegangenen gemischten Ehe die Trauung nicht versagt geblieben ist.

Dresden, am . . . . .

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

**Begründung.**

Die Trauordnung vom 23. Juni 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) bestimmt in § 19, daß bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat, die Trauung zu versagen ist. Dagegen fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung für den Fall, daß ganz die gleiche Zusage nach bürgerlicher Eingehung der gemischten Ehe gegeben und nachher die Trauung begehrt wird.

Die Trauordnung bestimmt weiter in § 22 Absatz 1, daß auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der die Trauung versagt bleiben muß, diejenigen Vorschriften analoge Anwendung finden, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. December 1876 in den §§ 2 und 5 hinsichtlich solcher Personen ertheilt, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern. Darnach verwirkt der evangelisch-lutherische Mann, welcher vor Eingehung gemischter Ehe die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat und dem deshalb die Trauung versagt bleiben muß, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, sowie die Fähigkeit zur Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamts; auch ist er in diesem Falle, wenn er ein solches Ehrenamt bereits bekleidet, desselben zu entheben (vermittelndes Einschreiten des Kirchenvorstandes, wie solches in § 1 des Kirchengesetzes vom 1. December 1876 für die dort behandelten Fälle zunächst vorgesehen ist, wird in den Fällen der Trauordnung der Natur der Sache nach kaum vorausgehen können). Dagegen bleibt der in Mischehe verheirathete evangelisch-lutherische Mann mit alledem verschont, wenn er nach Eingehung der Ehe jene Zusage gegeben hat.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die weitere Folge, welche der zweite Absatz von § 22 der Trauordnung an die Zusage nichtevangelischer Kindererziehung seiten des in Mischehe eintretenden evangelisch-lutherischen Mannes und an das hierdurch bedingte Versagtbleiben der Trauung knüpft, daß nämlich unter erschwerenden Umständen auch

auf die Ausschließung vom Rechte des Pathestehens erkannt werden kann: auch diese Folge tritt ein, wenn jene Zusage vor der Eingehung der Mischehe, nicht aber, wenn sie nach derselben gegeben ist.

Die somit in der kirchlichen Gesetzgebung vorliegenden Lücken haben sich immer mehr fühlbar gemacht. Besonders schwer ist es hin und her in der Landeskirche empfunden worden, daß, wenn die Zusage nichtevangelischer Erziehung sämmtlicher Kinder früher oder später nach Schließung der gemischten Ehe abgegeben wird, § 22 der Trauordnung vollständig versagt, die ausgesprochene confessionelle Untreue des evangelisch-lutherischen Mannes also keinerlei Minderung seiner kirchlichen Rechte nach sich zieht. Wiederholt ist hierauf in Vorstellungen und Anträgen von Diöcesanversammlungen rc. hingewiesen worden. Und es wird unumwunden zugegeben werden müssen, daß der oben geschilderte Stand der landeskirchlichen Gesetzgebung kein der Landeskirche würdiger ist. Hier durch entsprechende Ergänzung der Trauordnung nachzuhelfen, ist der vorgelegte Nachtragsentwurf bestimmt.

Zu § 1 desselben.

Der Zeitpunkt der Eheschließung ist scharf zu fassen; es ist darunter genau der im ersten Absatze von § 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Vorgang zu verstehen.

Die Einfügung der Worte „vom evangelisch-lutherischen Manne“ erschien nöthig, weil nach dem eben bezeichneten Vorgange nicht mehr von dem „evangelisch-lutherischen Bräutigam“ die Rede sein kann, wie in § 19 der Trauordnung unter 2.

Zu § 2.

Hier ist nicht bloß der Fall von § 1 gemeint, sondern namentlich auch der, wenn die Zusage nichtevangelischer Erziehung sämmtlicher Kinder erst nach der Trauung gegeben worden ist.

Ueberhaupt aber soll durch § 2 ausgedrückt werden, daß das Einschreiten nach § 22 der Trauordnung unabhängig davon ist, ob die Trauung wirklich versagt worden ist.

**Präsident:** Desgleichen an den Verfassungsausschuß.

(Nr. 12.) Schreiben des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 24. April 1901, Uebersendung von 80 Exemplaren der Buchwald'schen Schrift: „Die evangelische Kirche im Jahrhundert der Reformation“ betreffend.

**Präsident:** Meine Herren! Die Schrift ist zu vertheilen, und es ist dem hohen Kirchenregiment Dank auszusprechen.

(Nr. 13.) Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des Conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend durch ihren Vorsitzenden, Amtsgerichtsrath Keller in Leisnig, vom 23. März 1901, den Erlaß eines Gesetzes, welches die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum Mindesten der Buß- und hohen Feiertage, verbietet, betreffend.

**Präsident:** Meine Herren! Es folgt jetzt eine größere Anzahl von Petitionen, die an sich zumeist nicht in der Synode berathen werden können, wenn sie nicht von einem Mitgliede adoptirt werden. Ich wiederhole, daß fast sämmtliche jetzt zu verlesenden Petitionen von einem Mitgliede adoptirt werden müssen, sonst sind sie hier nicht zulässig. Die Adoption braucht aber nicht heute ausgesprochen zu werden; ich will die Herren nur darauf aufmerksam machen. Auch diese Petition ist auszulegen.

(Nr. 14.) Petition des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz vom 29. März 1901, die Vornahme kirchlicher Functionen Seiten der Geistlichen in Amtstracht am Sarge einer durch Feuer zu bestattenden Leiche sowohl im Trauerhause, als auch im Crematorium betreffend.

**Präsident:** Auch diese Petition ist auszulegen.

(Nr. 15.) Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission vom 30. März 1901, die Sammlungen für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls auszulegen.

(Nr. 16.) Petition der Niedererzgebirgischen Predigerconferenz vom 16. April 1901, die Einführung eines agendarischen Formulars für den Uebertritt Andersgläubiger zur evangelisch-lutherischen Landeskirche und einheitlich formulirter Uebertrittszeugnisse betreffend.

**Präsident:** Auch auszulegen.

(Nr. 17.) Petition des Pfarrers Sachse in Dittersbach bei Frauenstein und Anschluß-Petitionen vom 10. April 1901, die Berücksichtigung der im kirchlichen Hilfsdienste verbrachten Dienstzeit bei Berechnung der Dienstjahre für die Zwecke der Dienstalterszulagen und die Gewährung dieser Zulagen vom Beginn des Kalendermonats an, welcher der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt, betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls auszulegen.

(Nr. 18.) Petition desselben und Anschluß-Petitionen vom 10. April 1901, die Gewährung der Dienstalterszulagen der Geistlichen vom Beginn des Kalendermonats an, welcher der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt, betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls auszulegen.

(Nr. 19.) Petition der Geistlichen der Ephorie Borna vom 15. Februar 1901, die Gewährleistung des den Geistlichen aus der Verpachtung geistlicher Grundstücke erfließenden Einkommens betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls auszulegen.

(Nr. 20.) Petition der Schönberger Conferenz und Anschluß-Petitionen vom 19. April 1901, die Erhöhung der Dienstalterszulagen der Geistlichen betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls auszulegen.

(Nr. 21.) Erlaß Nr. 13 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 24. April 1901, die Bestellung des ständigen Ausschusses betreffend.

Derselbe lautet:

„Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betreffend, vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 382 flg.), ersuchen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister die Landessynode, vor ihrem Schlusse an Stelle des von der sechsten ordentlichen Landessynode laut Synodalschrift Nr. 10 vom 4. November 1896 bestellten ständigen Ausschusses anderweit einen solchen zu bestellen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen seiner Zeit vorzunehmen und ihnen den Erfolg zur Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

**Präsident:** Wird auf eine spätere Tagesordnung kommen.

(Nr. 22.) Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege betreffend.

**Präsident:** Gedruckte Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 23.) Petition des Diaconus Ebeling an St. Nicolai in Leipzig und Anschluß-Petitionen vom 10. Februar 1901, die Bildung von Seelsorgerbezirken in größeren Parochieen und die Geschäftsvertheilung unter Geistlichen an derselben Kirche betreffend.

**Präsident:** Auszulegen, Exemplare vertheilt.

(Nr. 24.) Petition des Vorsitzenden der Meißner Conferenz, des Herrn Synodalen D. Rietschel in Leipzig, vom 22. April 1901, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten betreffend.

**Präsident:** Herr Geh. Kirchenrath D. Pank hat das Wort.

Geh. Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Darf ich diese Petition adoptiren?

**Präsident:** Diese Petition ist adoptirt, sie kommt also an einen Ausschuß.

Geh. Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Darf ich ums Wort bitten?

**Präsident:** Herr Superintendent D. Pank!

Geh. Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Bei der weittragenden Bedeutung des Gegenstandes dieser Petition der Meißner Conferenz und da ein besonders inhaltsreicher Antrag zu dieser Petition noch in Aussicht steht, glaube ich empfehlen und beantragen zu dürfen, für diese Angelegenheit einen Sonderausschuß einzusetzen.

**Präsident:** Meine Herren! Ich frage, ob dieser Antrag hinreichende Unterstützung findet. — Er ist sehr zahlreich unterstützt. Ich frage weiter, ob hier ein Sonderausschuß eingesetzt werden soll. Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Es ist nicht der Fall, es wird ein Sonderausschuß eingesetzt. Der Gegenstand wird also an den Sonderausschuß verwiesen, und ich werde die Wahl dieses Sonderausschusses auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen. Ich bitte, fortzufahren.

(Nr. 25.) Erlaß Nr. 12 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 24. April 1901, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend.

Derselbe lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der Landessynode in der Anlage den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend, zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 24. April 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

## Kirchengesetz,

die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend,

vom . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Inhabern solcher geistlicher Stellen, deren katastrirtes Gesammteinkommen mit Ausschluß des Wohnungswerthes oder eines Wohnungsgeldes die Summe von 6000 Mark nicht übersteigt oder künftig unter dieselbe herabsinkt, den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und künftig jeweilig im Stellenkataster eingetragenen Betrag des reinen Stelleneinkommens, soweit dasselbe nicht durch Selbstbewirthschaftung und Selbstverpachtung von Grundstücken erzielt wird oder in Naturalbezügen und Nebennutzungen besteht, in der eingetragenen Höhe, jedoch nur bis zu einer solchen von 6000 Mark, zu gewährleisten und ihnen diesen Betrag mit den etwa aus der Staatskasse zu gewährenden Stellenzulagen in monatlichen, am 1. jeden Monats fälligen gleichen Raten als festen Gehalt auszuzahlen.

§ 2.

Das gesammte, im Kataster eingetragene Stelleneinkommen der in § 1 bezeichneten geistlichen Stellen, soweit es nicht unter die dort gedachten Ausnahmen fällt, ist zu einer vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Besoldungskasse, in welche auch die aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen fließen, einzuzahlen und zu vereinnahmen.

§ 3.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei der Besoldungskasse hat der Kirchenvorstand und hinsichtlich solcher geistlicher Stellen, mit denen ein Filial verbunden ist, der Kirchenvorstand der Mutterkirche in einem Anhange zur Kirchrechnung alljährlich Rechnung abzulegen.

§ 4.

Reichen die Einnahmen, von denen die im Amte begründeten Ausgaben vorweg zu decken sind, zur Gewährung der in § 1 gedachten festen Gehalte nicht aus, so ist der Fehlbetrag von der Kirchengemeinde aufzubringen.

§ 5.

Dafern diese Verpflichtung die Kräfte einer Kirchengemeinde nachweisbar übersteigt, sollen, soweit die Mittel reichen, von dem Landesconsistorium aus landeskirchlichen Fonds entsprechende Beihilfen hierzu gewährt werden.

§ 6.

Ergeben die Einnahmen nach Deckung der im Amte begründeten Ausgaben und Gewährung der festen Gehalte einen Ueberschuß, so können überschießende Beträge auf die von der Kirchengemeinde im Laufe eines erstmalig vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ab zu berechnenden fünfjährigen Zeitraums nach § 4 geleisteten Zuschüsse gutgeschrieben werden; die darnach verbleibenden Ueberschüsse sind aber ebenso wie diejenigen, welche sich ergeben, wenn von der vorstehend nachgelassenen Anrechnung kein Gebrauch gemacht wird, oder wenn innerhalb dieser fünf Jahre Zuschüsse aus Kirchengemeindemitteln überhaupt nicht zu leisten gewesen sind, zu capitalisiren und so zur Verstärkung der Substanz und Erhöhung des Stelleneinkommens zu verwenden.

§ 7.

Veränderungen in den der Besoldungskasse überwiesenen einzelnen Einkommensbezügen, wie sie durch Steigen oder Fallen der Pachtgelder und Capitalzinsen, Zuwachs oder Abgang von im Amte begründeten Ausgaben und dergleichen eintreten können, sind innerhalb des in § 6 gedachten fünfjährigen Zeitraums unbeschadet ihrer Verlautbarung im Stellenkataster der Regel nach ohne Einfluß auf die Höhe des für diese Zeit einmal festgestellten festen Gehaltes.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Landesconsistoriums, auch setzt jede Verminderung des nach § 1 zu gewährleistenden Stelleneinkommens, zu deren Ausgleichung, soweit sie nicht durch Stellen- und Alterszulagen, beziehentlich Erhöhung solcher beschafft werden kann, an sich die Kirchengemeinde in der in § 4 angegebenen Maße verpflichtet ist, die nur in besonders dazu angethanen Ausnahmefällen zu ertheilende Genehmigung des Landesconsistoriums voraus.

§ 8.

Die in §§ 1 und 2 gedachten Ausnahmen kommen in Wegfall, dafern und insoweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Lehnsnutznießer die Selbstbewirthschaftung und Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken aufgiebt und deren Verwaltung nach § 1 des Kirchengesetzes, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Falle der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897 dem Kirchenvorstande überläßt oder Naturalbezüge und Nebennutzungen in feste Geldbezüge umgewandelt werden.

Solchenfalls ist dem Lehnsinhaber hinsichtlich der Grundstücksnutzungen der in der Vergangenheit nach einem zehnjährigen Durchschnitt erzielte Selbstbewirthschaftungs- und Selbstverpachtungsertrag, sowie hinsichtlich der Naturalbezüge und Nebennutzungen der durchschnittliche Marktpreis der letzten 10 Jahre, vorbehältlich sachverständiger, beziehentlich kirchenbehördlicher Feststellung bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten und in sonstigen Zweifelsfällen, zu gewähren und dem nach § 1 zu gewährenden festen Gehalte hinzuzurechnen.

§ 9.

In allen diesem Kirchengesetz unterliegenden Fällen kann der Antrag des Lehnsnutznießers auf Rückgabe der Verwaltung der Lehnsgrundstücke zur Selbstbewirthschaftung oder Selbstverpachtung (§ 6 des Kirchengesetzes, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Falle der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897) auch wegen überwiegender Interessen der Kirchengemeinde abgelehnt werden.

§ 10.

Auf das kirchendienstliche Einkommen der Kirchschullehrer und anderer Kirchendiener findet dieses Kirchengesetz entsprechende Anwendung, insbesondere ist der Bestimmung in § 1 wegen der Gehaltszahlung in monatlichen Raten auch solchen Kirchendienern gegenüber nachzugehen, die sich nicht im Genusse eines Lehns befinden.

§ 11.

Insoweit in diesem Kirchengesetze den Kirchengemeinden Verpflichtungen auferlegt worden sind, liegen letztere da, wo die hierbei in Frage kommenden Kirchen keine Parochialkirchen sind, den betreffenden kirchlichen Stiftungen ob.

Die Bestimmung des § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

Gegenwärtiges Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Dresden, am . . . . . .

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

## Begründung.

In Bezug auf die neuerdings vielfach erörterte Frage einer zeitgemäßen Reform des Einkommens der Geistlichen der Landeskirche wird nicht nur in der Presse, sondern auch in Eingaben und Beschwerden der betheiligten Geistlichen an die ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden vornehmlich auf zwei Uebelstände hingewiesen und deren Abstellung als ein dringendes Erforderniß geltend gemacht.

Einmal wird darüber geklagt, daß, während alle Beamtenkategorieen ihren Gehalt in gleichmäßigen monatlichen Raten und zumeist sogar im Voraus ausgezahlt erhalten, die Inhaber geistlicher Stellen und insbesondere solcher mit Pfründen den größten Theil ihrer Einkünfte erst am Ende einer längeren Arbeitsperiode und vielfach auch ganz unregelmäßig empfangen, so daß dieselben nur zu leicht in ungeordnete Verhältnisse und Schulden gerathen können. Sodann wird es als besonders beschwerlich bezeichnet, daß, während im Staate und in der Gemeindeverwaltung kein Beamter eine Verringerung seines Gehaltes zu befürchten brauche, der Geistliche, zu dessen Stelle die Nutznießung von Grundbesitz gehört — es kommen hierbei 908 von überhaupt 1325 geistlichen Stellen in Betracht —, jetzt vielfach beträchtlichen Einbußen und Verminderungen seines Einkommens ausgesetzt sei, weil in Folge des Darniederliegens der Landwirthschaft und des Rückganges der Pachtpreise die betreffenden Lehnsgrundstücke meist nur zu einem weit niedrigeren Preise als früher verpachtet werden können und zum Theil sogar ganz unverpachtet und unbewirthschaftet liegen bleiben müssen und daß dies den Geistlichen um so empfindlicher treffe, als auch die Höhe der künftigen Pension für ihn und seine Hinterlassenen hierdurch mit beeinträchtigt werde.

Die Berechtigung dieser Klagen und Beschwerden, von denen die auf den Rückgang des Pachteinkommens vom Grundbesitz geistlicher Lehne bezüglichen schon in der letzten Landessynode (siehe Synodalverhandlungen vom Jahre 1896, Seite 355 flg.), sowie auch in der letzten Ständeversammlung (siehe Mittheilungen über die Verhandlungen der II. Kammer vom 8. März 1900, Nr. 59, Seite 924 flg.) zur Sprache gekommen sind, läßt sich nach Ansicht des Kirchenregiments wenigstens bis zu einem gewissen Grade nicht verkennen und ist, was nurgedachten letzteren Punkt anlangt, auch bei den erwähnten Verhandlungen der genannten Körperschaften im Allgemeinen nicht bestritten worden.

Man hat dieselben aber bisher auf sich beruhen lassen, weil man Bedenken trug, an den seit Jahrhunderten bestehenden rechtlichen Verhältnissen der geistlichen Lehne um eines nach Befinden nur vorübergehenden Nothstandes willen einschneidende Aenderungen vorzunehmen, die möglicherweise den Anfang zur Säcularisation dieser Lehne bilden würden, und weil man insbesondere auch den vielfach selbst nothleidenden Gemeinden, deren Inanspruchnahme in Ermangelung anderer bereiter Mittel hierbei zunächst in Frage kommt, nicht neue Lasten aufbürden wollte.

Da jedoch ein Ende des geschilderten landwirthschaftlichen Niederganges auch jetzt nicht abzusehen ist und die hierdurch für viele Geistliche, namentlich solche in mittleren Jahren mit zahlreicher Familie, geschaffene Nothlage auch deren Amtsfreudigkeit in hohem Grade zu beeinträchtigen geeignet ist, andererseits aber die Kirchengemeinden zu einer freiwilligen Gewährleistung des ihren Geistlichen katastermäßig zustehenden Stelleneinkommens einschließlich des Pachtertrags bisher nur in vereinzelten Fällen sich haben bestimmen lassen und das in der letzten Synode zu Stande gekommene Kirchengesetz, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne 2c. im Falle der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897, das im Wesentlichen nur darauf berechnet war, den Geistlichen die mit der Verpachtung von Lehnsgrundstücken zusammenhängenden und von ihnen als Last und Beeinträchtigung ihres Amtes empfundenen Geschäfte abzunehmen, in der hier fraglichen Richtung keine Abhilfe zu gewähren vermag, so hat sich das Kirchenregiment, welches die Verantwortung für die vorerwähnten Mißstände nicht länger auf sich nehmen zu können glaubte, zur Einbringung einer Vorlage veranlaßt gesehen, welche die eingangsgedachten Uebelstände ohne weiteren Eingriff in die bestehenden rechtlichen Verhältnisse der geistlichen Lehne wenigstens in der Hauptsache zu beseitigen bestimmt ist.

Allerdings hat dies grundsätzlich nur auf dem Wege geschehen können, daß man die Kirchengemeinden zur Gewährleistung des einmal katastrirten Stelleneinkommens ihrer Geistlichen und zur terminweisen Gewährung desselben an den Stelleninhaber verpflichtet hat; allein zur Erleichterung der betheiligten Gemeinden ist hierbei zugleich bestimmt worden, daß diese Verpflichtung nur solchen Geistlichen gegenüber, deren Stelleneinkommen den Betrag von 6000 Mark nicht übersteigt oder unter denselben herabsinkt, und nur bis zur Höhe von 6000 Mark einzutreten hat und daß bedürftigen Kirchengemeinden, welche die hierzu erforderlichen Mittel nicht selbst aufzubringen vermögen, vom Landesconsistorium aus landeskirchlichen Fonds entsprechende Beihilfen gewährt werden sollen.

Was insbesondere noch die Gewährleistung des Stelleneinkommens anlangt, so stellt sich die gedachte Verpflichtung bei näherer Betrachtung auch im Uebrigen nicht als so weitgehend dar, als wie es zunächst den Anschein gewinnt, denn insoweit als gering dotirte geistliche Stellen mit einem Einkommen unter 4500 Mark (künftig 4800 Mark) in Frage kommen — es sind dies 655 (künftig 716) geistliche Stellen — und deren Inhaber nach Maßgabe ihres Dienstalters Anspruch auf ein festbestimmtes Einkommen erheben können, sind nach § 13 der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 die Kirchengemeinden und aushilfsweise der Staatszulagenfonds schon jetzt zur Schadloshaltung für eingetretene Einkommensverminderungen verpflichtet und handelt es sich hiernach bei der fraglichen Gewährleistung nur um solche geistliche Stellen, mit denen ein über die gedachte Altersgrenze hinausgehendes Einkommen bis zum Betrage von 6000 Mark verbunden ist — 126 geistliche Stellen — oder um solche geringer dotirte geistliche Stellen, deren Inhaber ihrem Dienstalter nach eine solche Schadloshaltung noch nicht zu beanspruchen haben würden.

Von einem Hinausgehen über das gedachte Maß von 6000 Mark und mithin von einer Ausdehnung der im Gesetzentwurf normirten Verpflichtung auch auf alle höher dotirten geistlichen Stellen — es kommen hierbei 66 Stellen in Betracht — glaubt man schon um deswillen absehen zu sollen, weil dies für viele der davon betroffenen Gemeinden und namentlich für kleinere Landgemeinden mit großen Pfarrgütern geradezu eine finanzielle Ueberbürdung zur Folge haben könnte. Aber auch für die Inhaber solcher höher dotirter Stellen, mit denen nicht auch immer eine entsprechend höhere Arbeitslast verbunden ist, liegt hierzu ein Bedürfniß nicht vor; sie werden ein etwaiges Zurückgehen oder unregelmäßiges Eingehen ihrer Einkommensbezüge nicht nur leichter ertragen können, sondern auch gewissermaßen als eine eventuelle Gegenleistung dafür anzusehen haben, daß ihnen auch etwa eintretende Erhöhungen ihres Einkommens, wie sie bei Grundstücksveräußerungen, beim Steigen des Pachtzinses und dergleichen nicht selten vorkommen, im Wesentlichen unbeanstandet belassen werden.

Im Einzelnen ist zur Begründung des Entwurfs noch Folgendes beizufügen.

Zu § 1.

Von den Seiten der Kirchengemeinden zu gewährleistenden und in monatlichen Raten an den Stelleninhaber auszuzahlenden Einkommensbezügen waren der Natur der Sache nach nicht nur alle Naturalbezüge und Nebennutzungen an Getreide, Stroh, Kartoffeln, Holzdeputaten, Fuhren und dergleichen, wie sie in Spalte 9/16 der geistlichen Stellenkataster nicht selten nachgewiesen werden, sondern auch der Ertrag der vom Lehnsinhaber selbst bewirthschafteten und selbst verpachteten Grundstücke auszunehmen, insbesondere mußte auch der Fall der Selbstverpachtung mit ausgenommen werden, da den Kirchengemeinden eine Verpflichtung zur Gewährleistung und terminlichen Zahlung von Pachtgeldern doch nur dann wird angesonnen werden können, wenn sie selbst auf deren Gewinnung einen wirksamen Einfluß auszuüben im Stande sind.

Zu § 2.

Von Einbeziehung auch der aus der Staatskasse erfließenden Alterszulagen in die terminliche Zahlung hat man um deswillen absehen zu sollen geglaubt, weil diese Alterszulagen bis auf 2100 Mark (künftig 2400 Mark) ansteigen können und durch die Verpflichtung zu deren vorschußweiser Gewährung kleinere Kirchengemeinden, denen die hierzu erforderlichen Baarmittel fehlen, leicht in Verlegenheit und Bedrängniß gerathen könnten.

Zu § 3.

Die Verrechnung im Anhange zur Kirchrechnung empfiehlt sich aus dem Grunde, weil sich bei dieser die Nachweise über das Vermögen der verschiedenen Fonds, welche die einzelnen geistlichen Stellen besitzen, ohnehin befinden und weil die Kirchrechnungen der Prüfung durch die Kircheninspection unterliegen, damit also zugleich eine wünschenswerthe Aufsicht über die Rechnungsführung erreicht wird.

Zu § 6.

Durch die in § 6 getroffene Bestimmung soll den zur Gewährleistung verpflichteten Kirchengemeinden eine weitere Erleichterung insofern verschafft werden, als etwa verbleibende Rechnungsüberschüsse nicht sofort beim jedesmaligen Jahresschluß, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums behufs Erhöhung des Stelleneinkommens capitalisirt zu werden brauchen, inzwischen aber auf die nach § 4 etwa geleisteten Zuschüsse gutgeschrieben werden können.

Zu § 7.

Eine Verminderung des nach § 1 zu gewährleistenden Stelleneinkommens ohne gleichzeitigen Ersatz von anderer Seite soll hiernach nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Amtswechseln, zulässig sein und bedarf jedenfalls der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde. Dagegen werden Erhöhungen des Stelleneinkommens, wie sie sich in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung in § 1, beziehentlich auf Grund der Rechnungs- und Katasterführung ergeben, vom Kirchenvorstand innerhalb der Grenze bis zum Betrage von 6000 ℳ, vorbehältlich etwaiger Einwendungen dagegen, von selbst und ohne Weiteres zu berücksichtigen sein.

Zu § 8.

§ 8 enthält die erforderlichen Uebergangsbestimmungen für den Fall, daß nachträglich der Lehnsnutznießer die Selbstbewirthschaftung und Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken aufgiebt und deren Verwaltung dem Kirchenvorstande überläßt oder Naturalbezüge und Nebennutzungen in feste Geldbezüge verwandelt werden sollen.

Zu § 9.

Anlangend das Verhältniß zwischen diesem Gesetz und § 6 des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1897, so soll dem Lehnsnutznießer zwar auch insoweit, als das gegenwärtige Gesetz einschlägt, der Antrag auf Rückgabe der Verwaltung der Lehnsgrundstücke an ihn selbst nachgelassen bleiben, es machte sich aber eine Bestimmung dahin nöthig, daß bei der Entscheidung über den fraglichen Antrag nicht nur die Interessen des Lehnsnutznießers, sondern auch diejenigen der Kirchengemeinde in billige Berücksichtigung zu ziehen sind.

Zu § 10.

Die hier vorgesehene Ausdehnung des Gesetzentwurfs auch auf die Kirchschullehrer und andere Kirchendiener erschien deshalb angezeigt, weil diese sich meist in gleicher Lage wie die Geistlichen befinden und insbesondere eine monatliche Zahlung des Kirchendiensteinkommens auch solchen Kirchendienern, die nicht im Genusse eines Lehns stehen, sehr zu gönnen und zu wünschen ist.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 26.) Petition der Chemnitzer Conferenz vom 25. April 1901, die Veranlassung eines engeren Zusammenschlusses evangelisch-lutherischer Kirchengemeinschaften Deutschlands betreffend.

**Präsident:** Auszulegen; die Druckexemplare sind vertheilt.

(Nr. 27.) Petition des Pfarrers Wilsdorf-Albrechtshain und Genossen nebst Anschluß-Petitionen vom 21. April 1901, die Erhöhung des Mindesteinkommens und der Alterszulagen der evangelisch-lutherischen Geistlichen Sachsens betreffend.

**Präsident:** Auszulegen; die Druckexemplare sind gleichfalls vertheilt.

(Nr. 28.) Petition des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau und Genossen, die Abschaffung der Titel Archidiaconus, Diaconus ꝛc. und deren Ersetzung durch den Titel Pastor betreffend.

**Präsident:** Auszulegen; die Druckexemplare sind gleichfalls vertheilt.

(Nr. 29.) Petition der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betreffend.

**Präsident:** Ist auszulegen; Druckexemplare befinden sich gleichfalls in den Händen der Herren.

(Nr. 30.) Registratur vom 24. April 1901 über die erfolgten Anmeldungen der Herren Synodalmitglieder.

**Präsident:** Wird zur Kenntniß gelangen.

Meine Herren! Es war dieses die letzte Nummer der Registrande. Ich weiß nicht, ob außerdem jemand noch eine Mittheilung machen will.

Herr Dr. Hartmann hat das Wort.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Die herrlichen Worte, die kostbare Predigt, die wir gestern im Gotteshause vor der Eröffnung unserer Sitzungen anhören durften, haben auf uns alle einen tiefen, einen gewaltigen Eindruck gemacht. Er wird ein bleibender sein, des sind wir sicher, aber doch hegen wir den Wunsch, diesen köstlichen Besitz auch schwarz auf Weiß zu haben, und sehr nahe liegt der weitere Wunsch, daß auch anderen, die nicht das Glück hatten, diese Predigt anzuhören, dieselbe zugänglich gemacht werde, vor allen den Geistlichen und den Kirchenvorständen des Landes. Ich spreche im Auftrage vieler und, wie ich glaube, im Sinne aller, indem ich bitte, daß diese Predigt gedruckt und sowohl uns, als auch den Geistlichen und Kirchenvorständen des Landes zugänglich gemacht werden möge.

(Bravo!)

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Das Kirchenregiment wird auch in diesem Jahre dem so freundlich ausgesprochenen Wunsche der Landessynode gern entsprechen, wie die Drucklegung der Eröffnungs- und der Schlußpredigt ohnehin als Beigabe für die Synodalmittheilungen bereits in Aussicht genommen war.

**Präsident:** Ich danke für die Mittheilung.

Archidiaconus **Reichel:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die Petition, die den Diaconustitel betrifft, adoptire. Ich hatte erwartet, daß noch mehr kommen würden; es ist einstweilen nur die eine gekommen, die möchte ich aber adoptirt haben ebenso wie die anderen.

**Präsident:** Die adoptirten Petitionen werden also mit zur speciellen Behandlung im Petitionsausschusse kommen.

Superintendent **Lieschke:** Ich möchte die Petition von Schönberg adoptiren.

Past. prim. **Wetzke:** Ich adoptire die Petition der Bischofswerda-Neukircher Conferenz.

Superintendent **Spranger:** Ich möchte die Petition aus Borna, das Einkommen aus Kirchenländereien betreffend, adoptiren.

**Präsident:** Meine Herren! Wir gehen über zur „Wahl des Verfassungsausschusses" nach § 29 der Geschäftsordnung.

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung! Ich bitte, die Wahl der Ausschüsse, die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, sämmtlich durch Zuruf bewirken zu wollen und das hohe Kirchenregiment zu fragen, ob es mit dieser Vornahme der Wahlen einverstanden ist.

**Präsident:** Meine Herren! Ich nehme an, daß Sie keinen Widerspruch dagegen erheben werden, daß wir diese Wahlen durch Zuruf vornehmen, und ich frage das hohe Kirchenregiment, ob es damit einverstanden ist.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Das Kirchenregiment hat keinen Widerspruch dagegen zu erheben.

**Präsident:** Wir würden also die Wahl durch Zuruf vornehmen können, und ich erwarte entsprechende Vorschläge.

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich bitte demnach, für den Verfassungsausschuß, der aus 9 Mitgliedern zu bestehen haben würde, zu wählen die Herren:

Geheimer Hofrath Opitz,
Geheimer Justizrath Dr. Otto,
Geheimer Regierungsrath Dr. Rumpelt,
Superintendent Hässelbarth,
Oberregierungsrath Dr. Häpe,
Pfarrer Siebenhaar,
Prof. D. Heinrici,
Past. prim. Dr. Katzer,
Stadtrath Braun.

**Präsident:** Die Herren haben die Namen gehört, und ich frage, ob Sie einverstanden sind, daß diese Herren den Verfassungsausschuß bilden sollen. — Einverstanden.

Wir gehen über zur „Wahl des Ausschusses für Beschwerden und Petitionen".

Geheimer Hofrath **Opitz:** Ich möchte gleichfalls mir erlauben vorzuschlagen, diese Wahl durch Zuruf vorzunehmen, und beantrage für den Fall, daß dieser Antrag Annahme findet, folgende Herren zu wählen:

Bürgermeister Leupold,
Amtsgerichtsrath Nitsche,
Geheimer Kirchenrath D. Pank,
Graf Vitzthum von Eckstädt,
Oberamtsrichter Kramer,
Past. prim. Schmeißer,
Superintendent Spranger,
Superintendent Meyer,
Archidiaconus Reichel.

**Präsident:** Meine Herren! Ich hatte die Uebereinstimmung mit diesem Wahlmodus bereits eingeholt. Ich frage also, ob Sie mit dieser Wahl einverstanden sind. — Die Herren sind gewählt.

Ich bitte, fortzufahren. Es kommt der „Sonderausschuß für den Erlaß Nr. 6", einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich würde vorschlagen, in diesen Ausschuß folgende 9 Herren zu wählen:

Superintendent D. Benz,
Oekonomierath Andrä,
Pastor Lic. Lehmann,
Pfarrer Dr. Schönberg,
Director Professor Dr. Seeliger,
Pfarrer Hemmann,
Hüttenwerksbesitzer Edler von Querfurth,
Pfarrer Kröber,
Kirchenrath Lic. Dr. Schmidt.

**Präsident:** Dafern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Synode auch mit der Wahl dieser Herren einverstanden ist. — Einstimmig.

Es folgt nun die „Wahl des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8".

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich bitte, in diesen Ausschuß zu wählen die Herren:

Oberconsistorialrath D. Dibelius,
Superintendent Lieschke,
Wirklicher Geheimer Rath Meusel, Excellenz,
Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel,
Pfarrer Holtsch,
Oberpfarrer Dr. Klemm,
Pfarrer Löscher.

**Präsident:** Ist die Synode auch mit dieser Wahl einverstanden? — Es ist der Fall; auch diese Herren sind gewählt.

Meine Herren! Unsere Tagesordnung ist hiermit erschöpft. Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 29. April — falls kein Widerspruch erfolgt — wieder auf 10 Uhr an.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Ohne daß ich einen bestimmten Antrag stelle, würde ich allerdings dankbar sein, wenn die Sitzungen Montags um 11 Uhr beginnen könnten. Es ist für uns Professoren in Leipzig überhaupt ein sehr schwieriges Ding. Die Synode hat begonnen an demselben Tage, an welchem unsere Collegien in Leipzig beginnen; es ist das etwa ebenso, als es für die Herren Geistlichen wäre, wenn die Synode am Sonnabend vor Palmarum begönne. Für uns ist die Sache eine sehr schwierige, und ich glaube, ich kann auch constatiren, daß dadurch der Urlaub meines Herrn Collegen, Geheimen Rathes Dr. Friedberg, veranlaßt worden ist, weil eben ein vollständiges Zusammengehen beim Anfange des Semesters nicht möglich ist. Da ich nun hoffe, daß die Sonnabende frei sind, und ich noch Montags von 7—9 Uhr in Leipzig lesen kann, so würde ich meinerseits dankbar sein, wenn die Sitzungen Montags erst um 11 Uhr beginnen könnten.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich glaube, daß dieser Antrag sehr begründet ist, und ich hatte ihn eigentlich auch im Interesse der Leipziger Herren erwartet, da ich auch nach dieser Gegend gravitire. Falls kein Widerspruch erfolgt, würde ich die Sitzung Montags immer um 11 Uhr, an den übrigen Tagen um 10 Uhr ansetzen.

(Zustimmung.)

An die Ausschüsse richte ich noch die Bitte, sich zu constituiren und Montag hierüber Anzeige zu machen.

Hiermit ist unsere heutige Thätigkeit erschöpft; ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 3. Mai 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 3. Dresden, am 29. April 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Entschuldigungen. — Anregung des Präsidenten an diejenigen Synodalen, die Petitionen adoptirt haben oder adoptiren werden, die Petitionen zu unterschreiben. — Anzeigen über Constituirung a) des Verfassungsausschusses unter Vorsitz des Synodalen Geheimer Hofrath Opitz, b) des Ausschusses für die Berathung des Erlasses Nr. 8 (Agendenausschusses) unter Vorsitz des Synodalen D. Dibelius, c) des Sonderausschusses für die Berathung des Erlasses Nr. 6 unter Vorsitz des Synodalen Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. Schmidt und d) des Ausschusses für Beschwerden und Petitionen unter Vorsitz des Synodalen Graf Vitzthum von Eckstädt. — Registrandenvortrag Nr. 31—42; zu Nr. 38 Annahme des Antrages des Synodalen Graf Vitzthum von Eckstädt, alle Petitionen, welche auf eine Gehaltsveränderung der Geistlichen gehen, an einen Sonderausschuß zu verweisen; zu Nr. 41, Petition des Vorstandes der Sächsischen Kirchlichen Conferenz vom 17. April 1901, eine Aenderung der jetzigen Confirmationsagende betr., Adoption durch den Synodalen Superintendent Meyer. — Vortrag des Legitimationsausschusses über Wahlprüfungen, und zwar: des Synodalen Landgerichtspräsident Dr. Hartmann, die Wahlbezirke I, III und IV betr.; des Synodalen Superintendent Herzog, die Wahlbezirke VIII, X und XIII betr.; des Synodalen Oberamtsrichter Hager, die Wahlbezirke XIV, XV und XVI betr.; des Synodalen Gemeindevorstand Weinhold, die Wahlbezirke XVIII, XIX und XX betr.; des Synodalen Bürgermeister Zeidler, die Wahlbezirke XXIII, XXIV und XXV betr. — Antrag des Synodalen Past. prim. Schmeißer, den Sonderausschuß zur Vorberathung der Petition, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten betr., sowie den Sonderausschuß für die Gehaltsangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Geistlichen aus 7 Mitgliedern zu bilden, und zustimmende Erklärung der Synode hierzu. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Dritte öffentliche Sitzung

am 29. April 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter in Anwesenheit von 70 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Ich bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen. (Geschieht.)

Entschuldigt sind für heute die Herren Synodalen Oberbürgermeister Dr. Schröder, Graf von Brühl und Professor D. Heinrici.

Ich habe noch diejenigen Herren, die neulich Petitionen adoptirt haben, zu bitten, falls es nicht schon geschehen ist, die Petitionen noch zu unterschreiben. Ich weiß nicht, ob die Herren es alle gethan haben.

Der Verfassungsausschuß und der Ausschuß für Beschwerden und Petitionen haben sich constituirt, und zwar ist zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gewählt worden der Herr Synodale Geheimer Hofrath Opitz und zum Schriftführer der Herr Synodale Geheimer Justizrath Dr. Otto.

Herr Oberconsistorialrath Superintendent D. Dibelius!

Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Der

Ausschuß für die Berathung des Erlasses Nr. 8 (Agendenausschuß) hat sich constituirt und mir den Vorsitz übertragen.

**Präsident:** Herr Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. Schmidt hat das Wort.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Der Ausschuß für die Berathung des Erlasses Nr. 6 hat sich constituirt und mir den Vorsitz übertragen.

**Präsident:** Wir nehmen davon Kenntniß. Dann hat sich noch der Ausschuß für Beschwerden und Petitionen constituirt. Herr Graf Vitzthum von Eckstädt!

Hauptmann a. D. Graf **Otto Vitzthum von Eckstädt:** Der Ausschuß für Petitionen und Beschwerden hat mich zum Vorsitzenden gewählt und Herrn Amtsgerichtsrath Nitsche zum Schriftführer.

**Präsident:** Wir gehen über zum Vortrag der Registrande. Ich bitte Herrn Kirchenrath Noth, dieselbe zu verlesen.

(Nr. 31.) Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen in Dresden vom 25. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Lic. Lehmann, die Revision von § 19, 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 32.) Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Schmeißer, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend.

(Nr. 33.) Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Schmeißer, die Kirchenverfassung der Oberlausitz betreffend.

**Präsident:** Beide Nummern kommen an den Petitionsausschuß.

(Nr. 34.) Antrag derselben Conferenz vom 17. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Schmeißer, Aenderungen der Agende betreffend.

**Präsident:** An den Sonderausschuß für den Erlaß Nr. 8.

(Nr. 35.) Petition derselben Conferenz vom 17. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Schmeißer, Abänderung von § 7 des Pensionsgesetzes vom 3. Mai 1892, Berechnung der Pension der Geistlichen, betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 36.) Der Verein sächsischer Kirchenbeamten übersendet 80 Exemplare „Bericht und Mitglieder-Verzeichniß des Vereins über das Vereinsjahr 1900".

**Präsident:** Die Exemplare sind vertheilt, wir danken zu Protokoll.

(Nr. 37.) Anschluß-Petition der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz vom 19. Februar 1901, die Regulirung der Titelfrage der Geistlichen und eine grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend.

**Präsident:** Nach den neulichen Worten des Herrn Archidiaconus Reichel adoptirt er diese Petition. Dieselbe kommt daher an den Petitionsausschuß.

(Nr. 38.) Antrag der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Schmeißer, die Erhöhung der Dienstalterszulagen der Geistlichen betreffend.

**Präsident:** Eigentlich würde dieser Antrag an den Verfassungsausschuß direct abzugeben sein. Es ist aber vorhin ein anderer Wunsch ausgesprochen worden.

Hauptmann a. D. Graf **Otto Vitzthum von Eckstädt:** Ich stelle den Antrag, daß alle Petitionen, welche auf eine Gehaltsveränderung der Herren Geistlichen gehen, an einen Sonderausschuß gewiesen werden und hierzu ein Sonderausschuß erwählt werde.

**Präsident:** Ich habe die Frage zu stellen, ob die Synode diesen Antrag zunächst unterstützt. — Er ist sehr stark unterstützt.

Ich habe weiter zu fragen, ob die Synode beschließt, auch hierfür einen Sonderausschuß zu wählen. — Einstimmig. Die Wahl dieses Sonderausschusses wird auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

Ich bitte, fortzufahren.

(Nr. 39.) Schreiben des Directoriums des Landesvereins für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen vom 27. April 1901, Ueberreichung der letzten Jahresberichte dieses Vereins betreffend.

**Präsident:** Wird mit Dank zu Protokoll und zur Kenntniß genommen.

(Nr. 40.) Schreiben des Directoriums des evangelisch-lutherischen Sächsischen Haupt-Missionsvereins vom 27. April 1901, Ueberreichung der Jahresberichte dieses Vereins auf die Zeit vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1900 betreffend.

**Präsident:** Es wird zur Kenntniß genommen. Dank zu Protokoll.

(Nr. 41.) Petition des Vorstandes der Sächsischen Kirchlichen Conferenz vom 17. April 1901, eine Aenderung der jetzigen Confirmationsagende betreffend.

**Präsident:** Ist an den Sonderausschuß für Erlaß Nr. 8 abzugeben, falls Adoption erfolgt.

(Nr. 42.) Petition des Bundespflegers Zacharias in Dresden, die Abschaffung des lateinischen Kirchengesanges betreffend.

Superintendent **Meyer:** Ich würde die Petition Nr. 41 adoptiren.

**Präsident:** Da die Petition Nr. 41 von Herrn Superintendent Meyer adoptirt ist, liegt nur die andere noch aus.

Es folgt nunmehr der Vortrag des Legitimationsausschusses über die Wahl des I., III. und IV. Wahlbezirkes.

Berichterstatter Landesgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine hochgeehrten Herren! Es sind nicht weniger als 26 Wahlbezirke diesmal bei den Wahlen betheiligt gewesen, abgesehen noch von der theologischen und der juristischen Facultät, die ja für jede Synode besonders zu wählen haben. Die ungewöhnliche Höhe der Zahl erklärt sich daraus, daß zu den verfassungsmäßig nöthigen Neuwahlen noch hinzukamen andere Wahlen, Ersatzwahlen für Mitglieder, die wir leider vor der Zeit haben scheiden sehen müssen, sei es, daß der Tod sie abgerufen hat, sei es, daß sie ihr Mandat niedergelegt haben; und überdies that ja auch die Vermehrung der Wahlbezirke, die durch das Gesetz von 1896 bestimmt ist, ihre Wirkung.

Wir glauben bemerkt zu haben, daß die Wahlen diesmal eine besondere Lebhaftigkeit zeigen; vielfach hat in den Wahlbezirken ein heißer Kampf getobt. Nicht selten hat der Gewählte nur gerade die absolute Majorität erreicht, und die Minderheit, die ihm gegenüberstand, reichte fast an die Mehrheit heran. Die Ursachen, wodurch dies zu erklären ist? — ja, da wird man wohl kaum eine sichere Feststellung geben können. Ob ein Steigen des Interesses für die Synode und die Kirche dabei mitgewirkt hat, wer weiß es? Wenn es der Fall wäre, so würde das ja eine hocherfreuliche Thatsache sein, die wir zu begrüßen hätten, nicht um der Synode willen, sondern um unserer theueren evangelisch-lutherischen Landeskirche willen.

Auch diesmal hat das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, wie vor den Wahlen von 1896 durch die Verordnung vom 30. Januar des genannten Jahres, den Wahlcommissaren eine Hülfe gewährt dadurch, daß es ihnen „Anleitungspunkte für die Herren Wahlcommissare" zugehen ließ, wodurch den Mängeln und Fehlern begegnet werden sollte, die bei den vorangegangenen Wahlen zu Tage getreten waren. Ueberdies ist auch ein Formular an die Kirchenvorstände hinausgegeben worden zur Anzeige wegen der weltlichen Wahlmännerwahlen, und das Formular ist so gefaßt, daß die Kirchenvorstände dadurch angeleitet werden, die gesetzlichen Vorschriften, namentlich wegen der Beschlußfähigkeit und dergleichen, zu beobachten. Durch das eine wie das andere Schriftstück hat sicherlich das hohe Consistorium dazu beigetragen, daß die Wahlen in noch besserer Ordnung vor sich gingen als früher. Der Legitimationsausschuß sieht in diesen beiden Schriftstücken die Wünsche und Anregungen verwirklicht, die sein Vorsitzender im Jahre 1896 im Schlußvortrage vorzubringen hatte, und es ist mir eine angenehme Pflicht, dafür dem hohen Consistorium den Dank des Legitimationsausschusses auszusprechen. Die Früchte dieser Mühen sind nicht ausgeblieben. Schon das vorige Mal konnte festgestellt werden, daß die Wahlen in so guter Ordnung verlaufen waren, wie vielleicht noch niemals vorher. Diese günstige Censur darf heute gesteigert werden; in einer großen Zahl von Wahlbezirken ist überhaupt gar kein Verstoß vorgekommen, in anderen nur geringfügige Verstöße, die die Gültigkeit der Wahlen auch nicht annähernd beeinträchtigen können. Nur zwei Wahlbezirke haben dem Legitimationsausschusse einiges Kopfzerbrechen verursacht; über diese wird morgen voraussichtlich Bericht erstattet werden. Heute hat der Legitimationsausschuß mit der Billigung des Herrn Präsidenten sich vorgenommen, Ihnen nur ganz zweifellose Wahlen vorzutragen.

Im Allgemeinen erlaube ich mir einleitend wegen der Berichterstattung zu bemerken: Verstöße, die rechtzeitig durch das Eingreifen des Wahlcommissars behoben worden sind, werden wir, wenn nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen, in unseren Vorträgen nicht berücksichtigen; Mängel, die für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zweifellos ohne Belang sind, werden nicht immer in dem einzelnen Berichte erwähnt werden. Insoweit es nöthig erscheint, wird ihrer der Vorsitzende des Ausschusses in einem Schlußvortrage zusammenfassend gedenken.

Freilich bitte ich, nicht von uns zu erwarten, daß wir nun gerade jeden einzelnen Verstoß, der irgendwo und irgendwie vorgekommen ist, erwähnen; es liegt in der Natur der Dinge, daß das nicht ausführbar ist. Ich will noch dringend darum bitten, aus einem solchen Schweigen nicht folgern zu wollen, daß wir den Verstoß für keinen Verstoß gehalten haben. Diese Verwahrung wird den hochgeehrten Herren vielleicht überflüssig erscheinen; wenn Sie jedoch den Bericht über die eine von den beiden Wahlen hören werden, dann werden Sie vielleicht sagen: sie war nicht ganz überflüssig. Endlich bemerke ich, daß auch die Wahlen zweier Mitglieder des Ausschusses zu prüfen waren. Selbstverständlich haben diese Herren an der Berathung und Abstimmung

über ihre eigene Wahl nicht theilgenommen; der Legitimationsausschuß blieb auch ohne sie beschlußfähig.

Nun gestatten Sie mir, zu den einzelnen Wahlen überzugehen, und zwar zunächst zum I. Wahlbezirke, das sind die Parochien der Kreuzkirche rc. in Dresden. Es war hier ein Ersatz für einen Geistlichen, den leider dahingeschiedenen Herrn Oberhofprediger Dr. Meier, zu wählen und die Neuwahl eines weltlichen Abgeordneten nöthig. 60 Wahlmänner waren in dem Bezirke, davon sind 58 zur Wahl erschienen. Bei der Ersatzwahl für den geistlichen Vertreter sind 58 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Mehrheit beträgt also 30. Gerade 30 Stimmen hat Herr Archidiaconus Reichel erhalten, die übrigen 28 Stimmen sind auf 3 Herren vertheilt. Herr Archidiaconus Reichel ist sofort als gewählt proclamirt worden und hat noch im Wahltermine die Annahme der Wahl erklärt. Sodann ist zur Neuwahl des weltlichen Abgeordneten verschritten worden. Hier sind 57 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Mehrheit betrug 29. Herr Geheimer Justizrath Dr. Otto hat 48 Stimmen erhalten, die übrigen 9 zersplitterten sich auf 3 Herren. Herr Geheimer Justizrath Dr. Otto ist sonach als gewählt proclamirt worden und hat ebenfalls unverzüglich die Annahme erklärt. Die Wählbarkeit beider Herren ist zweifellos. Einsprachen liegen nicht vor. Der Legitimationsausschuß hat auch keinerlei Anlaß zu Erinnerungen gefunden. Er befürwortet daher: Die hohe Synode wolle diese Wahlen für gültig erklären.

**Präsident:** Ich werde jedesmal am Schlusse, nachdem je der Herr Berichterstatter zu Ende berichtet hat, die Beschlußfassung herbeiführen und bitte, jetzt fortzufahren.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Im III. Wahlbezirke, Ephorie Dresden II und Theile der Ephorie Radeberg, war die Neuwahl eines geistlichen und die Ersatzwahl eines weltlichen Abgeordneten nöthig. Die Zahl der Wahlmänner ist 142; erschienen waren 135. Bei der Neuwahl des geistlichen Abgeordneten sind 135 Stimmzettel abgegeben worden; davon war einer ungültig, weil er auf einen Nichtgeistlichen lautete, es blieben also 134 gültige Stimmzettel; die absolute Mehrheit betrug 68. Herr Pfarrer Henrici-Kaditz erhielt hiervon 126 Stimmen, die übrigen 8 zersplitterten sich. Herr Pfarrer Henrici ist sonach als gewählt proclamirt worden und hat die Wahl sofort angenommen. Bei der Ersatzwahl des weltlichen Abgeordneten sind ebenfalls 135 Stimmzettel abgegeben worden, von denen 1 unbeschrieben war, blieben also 134 gültige Stimmzettel; die absolute Mehrheit betrug 68. Herr Graf von Brühl auf Seifersdorf erhielt 106 Stimmen, 28 vertheilten sich auf 2 andere Herren. Herr Graf von Brühl wurde für gewählt erklärt; er war nicht anwesend, hat aber noch am nämlichen Tage durch den Draht die Annahme der Wahl erklärt. Die Wählbarkeit beider Herren steht außer Zweifel; Einsprachen sind nicht erhoben. Der Legitimationsausschuß findet auch keinen Anlaß zu Bedenken; er befürwortet daher: Die hohe Synode wolle auch diese Wahl für gültig erklären.

IV. Wahlbezirk, Ephorie Pirna. Hier war die Neuwahl sowohl eines geistlichen, als eines weltlichen Abgeordneten nöthig. Die Zahl der Wahlmänner betrug 112, erschienen waren 102. Bei der Neuwahl des geistlichen Abgeordneten wurden 102 Stimmzettel abgegeben, davon sind 2 für ungültig erklärt worden; der eine war unbeschrieben, und der andere lautete auf Herrn Seminardirector Mäder, also auf einen Nichtgeistlichen, der in diesem Wahlgange nicht wählbar war. Es blieben 100 gültige Stimmzettel; die absolute Mehrheit betrug 51. Herr Pfarrer Kauferstein-Schmiedefeld erhielt 86 Stimmen, 14 Stimmen vertheilten sich auf drei andere Herren. Herr Pfarrer Kauferstein wurde für gewählt erklärt und hat mittels Schreibens vom 15. März die Wahl angenommen.

Ich darf hier einschalten: das hohe Consistorium hat den Wahlcommissaren überall empfohlen, die Wahl für jeden Abgeordneten in getrenntem Wahlgange vorzunehmen, und, soviel ich sehe, ist dem überall nachgegangen worden, sehr zum Vortheile der Sache und insbesondere zum Vortheile des Legitimationsausschusses, dessen Arbeit dadurch erleichtert worden ist.

Bei der Neuwahl des weltlichen Abgeordneten wurden ebenfalls 102 Stimmzettel abgegeben; diese waren alle gültig, die absolute Mehrheit betrug 52. Herr Seminardirector Mäder-Pirna erhielt 60 Stimmen, 42 Stimmen fielen auf zwei andere Herren. Herr Seminardirector Mäder wurde für gewählt erklärt und hat die Wahl mittels Schreibens vom 14. März angenommen. Die Wählbarkeit beider Herren beruht außer Zweifel; Einsprachen liegen nicht vor, der Legitimationsausschuß ist auch nicht in der Lage, irgendwelche Bedenken zu erheben, er befürwortet daher die Gültigkeitserklärung auch rücksichtlich dieser Wahl.

**Präsident:** Ich frage nunmehr, ob die Synode die Wahlen in den Bezirken I, III und IV für gültig erklärt. — Einstimmig.

Nun würde Herr Superintendent Herzog über die Wahlbezirke VIII, X und XIII berichten.

Berichterstatter Superintendent **Herzog:** Von Ihrem Legitimationsausschusse, hochverehrte Herren, ist mir aufgegeben worden, Ihnen heute über die Synodalwahl in den Wahlbezirken Nr. VIII, X und XIII zu berichten. Ich bin in der glücklichen Lage, von diesen in Betracht stehenden Wahlen im Voraus constatiren zu können, daß sie in ihrer ordnungsgemäßen, sorgfältigen und geschickten Vorbereitung und Durchführung den damit beauftragten Organen im Allgemeinen alle Ehre machen.

Was zunächst den Wahlbezirk VIII anlangt, der die sämmtlichen Parochien der Ephorie Großenhain und Oschatz umfaßt, so machte sich daselbst an Stelle des emeritirten Pfarrers Hammer und des verstorbenen Gutsbesitzers Eulitz, welche ohnedies auszuscheiden gehabt hätten, die Neuwahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten nöthig. Die Bekanntmachung der Wahl ist unter dem 13./14. Februar in den Amtsblättern zum Abdruck gelangt und unter dem 15. Februar den betheiligten Kirchenvorständen zugefertigt worden und ist somit fristgemäß erfolgt. Es waren im Wahlbezirke im Ganzen 173 stimmberechtigte Wahlmänner vorhanden. Davon waren in der Wahlversammlung zu Riesa am 13. März 167 Wahlmänner erschienen, also in völlig beschlußfähiger Zahl. Dem Umstande, daß man es für angezeigt hielt, durchs Loos die Reihenfolge festzustellen, in welcher sich die zu wählenden Abgeordneten der Wahlprocedur zu unterwerfen hatten, hatte es der weltliche Abgeordnete in diesem Falle zu verdanken, daß er an erster Stelle zur Wahl gestellt wurde. Es wurden bei der Wahl des weltlichen Abgeordneten von 167 Wahlmännern Stimmzettel in die Urne gelegt, bei deren Auszählung sich die gleiche Anzahl von 167 ergab, allein bei ihrer Auffaltung stellte sich heraus, daß thatsächlich 168 Stimmzettel abgegeben worden waren, also ein Stimmzettel zuviel, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach, mit einem anderen Zettel zusammenklebend, den weniger empfindsamen Fingern einer schwieligen Hand entschlüpft sein mag. Von den abgegebenen Stimmen fielen auf Herrn Major Freiherrn von Spörcken auf Berbisdorf 131 Stimmen, 35 auf zwei andere weltliche Candidaten, und 2 Stimmzettel erwiesen sich als ungültig, weil sie mit den Namen von Geistlichen beschrieben waren. Freiherr von Spörcken war demnach mit absoluter Mehrheit gewählt, auch trotzdem er sich gefallen lassen mußte, daß die zuviel abgegebene Stimme ihm abgerechnet wurde. Bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten wurden 167 Stimmzettel abgegeben. Davon erhielt 107 Herr Oberpfarrer Dr. Klemm in Strehla, während 59 Stimmen auf Herrn Pfarrer Fraustadt in Schrebitz entfielen und außerdem 1 Stimmzettel als ungültig erachtet werden mußte, weil er den freilich dort noch weniger bekannten Pfarrer von Schrebitz mit einem Namen bezeichnete, den er ausweislich seines Geburts- und Taufscheins nicht führt. Jedenfalls aber war Herr Oberpfarrer Dr. Klemm mit absoluter Mehrheit gewählt und wurde als solcher proclamirt. Beide Herren, Herr Major von Spörcken, wie Herr Oberpfarrer Dr. Klemm, erklärten vor der Versammlung die Annahme der Wahl, die auch von keiner Seite angefochten worden ist. Der hohen Synode wird darum die Gültigkeitserklärung dieser Wahlen hiermit empfohlen.

Im Wahlbezirke X, der die sämmtlichen Parochien der Ephorie Leipzig-Land umfaßt, war an Stelle des ausscheidenden Herrn Pfarrers Lic. Lehmann in Zwenkau und des Herrn Fabrikanten Zickmantel ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter neu zu wählen. Die Bekanntmachung des Wahlausschusses in den Amtsblättern und die Zufertigung derselben an die Kirchenvorstände ist fristgemäß erfolgt. Die Wahlversammlung fand, ob auch außerhalb des Wahlbezirkes, doch in der geographischen Mitte dieses Wahlbezirkes statt, nämlich in Leipzig im evangelischen Vereinshause. Dazu waren von 97 stimmberechtigten Wahlmännern 94 erschienen. Nicht unerwähnt bleibe hier, daß die Wahlen dieser Wahlmänner in den 3 Kirchenvorständen zu Leutzsch-Schönau, zu Magdeborn und zu Quesitz-Kulkwitz insofern als illegal zu bezeichnen sind, als daran nicht ganz zwei Drittheile der Kirchenvorstandsmitglieder theilgenommen haben. Denn wenn in Leutzsch und in Magdeborn der Kirchenvorstand aus je 8 Mitgliedern und in Quesitz aus 11 Mitgliedern besteht, so wären zur Gültigkeit der Wahlmänner Wahlen erforderlich gewesen, daß nicht nur, wie thatsächlich geschehen, je 5 bez. 7, sondern je 6 bez. 8 Kirchenvorstandsmitglieder daran theilgenommen hätten. Denn $^2/_3$ von 8 ist nach der Rechnung des Legitimationsausschusses nicht 5, sondern $5^1/_3$, und da $^1/_3$ Mann nicht anders ersetzt werden kann, als daß man aus fünf sechs macht, darum ist das hiermit bemerkt worden. Ebenso ist es bei der dritten Parochie, wo wir annehmen, daß $^2/_3$ von 11 nicht 7, sondern $7^1/_3$ beträgt. Also es mußten 8 Mann als Wahlmänner aufgestellt werden. Indessen glaubt der Legitimationsausschuß der Illegalität dieser 3 Wahlmännerwahlen um deswillen keine Bedeutung beilegen zu müssen, weil dadurch das Endergebnis der Synodalwahlen in nichts geändert worden ist. Es sind nämlich bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten von den abgegebenen 94 Stimmen 92 auf Herrn Pfarrer Holtsch in Plausig entfallen, und 2 Stimmzettel erwiesen sich

als ungültig. Herr Pfarrer Holtsch wurde als gewählt proclamirt und erklärte sofort mündlich die Annahme seiner Wahl. Bei der Wahl des weltlichen Abgeordneten erhielt von abgegebenen 94 Stimmen Herr Rittergutsbesitzer Anger auf Mausitz 62 und Herr Schuldirector Dr. Lindner in Schönefeld 31 Stimmen, während 1 Stimmzettel ungültig war. Herr Rittergutsbesitzer Anger wurde als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt ausgerufen und nahm telegraphisch die Wahl an. Die Wählbarkeit beider Herren ist über allen Zweifel erhaben, auch ist die Wahl von keiner Seite angefochten worden, und der Legitimationsausschuß empfiehlt auch diese Wahlen zur Gültigkeitserklärung.

Ich komme endlich zum Wahlbezirke Nr. XIII, der die sämmtlichen Parochien der Ephorie Grimma umfaßt. Hier mußte an Stelle des ausscheidenden Rittergutsbesitzers Herrn Dr. von Wächter die Neuwahl eines weltlichen Abgeordneten vorgenommen werden. Die Ausschreibung der Wahlversammlung erfolgte fristgemäß. Es waren im Bezirke 123 Stimmen vorhanden, davon erschienen bei der Wahl 121 Wahlmänner und gaben ebenso viele Stimmen ab, so daß die absolute Mehrheit 61 betrug. Von den abgegebenen 121 Stimmen vereinigte Herr Bürgermeister Dr. Seetzen in Wurzen 81 auf seine Person, während 39 auf Herrn Schulrath Preil in Grimma und 1 auf eine anderweitige dritte Person entfiel. Herr Bürgermeister Dr. Seetzen wurde als mit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt proclamirt und nahm die Wahl brieflich an. Seine Wählbarkeit ist notorisch, auch hat sich seine Wahl keinerlei Anfechtungen gefallen lassen müssen, und so wird auch diese Wahl der hohen Synode zur Gültigkeitserklärung empfohlen.

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben soeben die Berichte über diese Wahlen gehört. Ich frage, ob Sie der Gültigkeit der Wahl zu VIII, zu X, zu XIII zustimmen. — Einstimmig.

Ich würde jetzt Herrn Oberamtsrichter Hager bitten, weiter fortzufahren.

Berichterstatter Oberamtsrichter **Hager:** Verehrte Herren! Es liegt mir heute ob, über die Wahlen im XIV., XV. und XVI. Wahlbezirke zu berichten.

Im XIV. Wahlbezirke war eine Neuwahl nothwendig geworden infolge des regelmäßigen Ausscheidens des bisherigen geistlichen Abgeordneten nach Ablauf des Mandats. Die Wahl der Wahlmänner ist in gesetzmäßiger Weise vor sich gegangen. Vorhanden waren 97 Wahlberechtigte; erschienen sind 95, ebensoviel Stimmzettel sind abgegeben worden. Davon fielen 93 auf den bisherigen geistlichen Vertreter, Herrn Superintendenten Meyer in Zwickau, 2 Stimmen waren zersplittert; Herr Superintendent Meyer ist hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahlcommissar hat das auch festgestellt. Herr Superintendent Meyer hat die Annahme der Wahl sofort erklärt. Einwendungen irgendwelcher Art sind von keiner Seite erhoben worden, der Ausschuß hat auch keinerlei Mängel aufzufinden gehabt und befürwortet daher, diese Wahl für gültig zu erklären.

Im XV. Wahlbezirke, die sämmtlichen Parochien der Ephorie Werdau umfassend, war an Stelle des emeritirten Herrn Superintendenten Kirchenrath Dr. Richter, welcher an sich auszuscheiden gehabt hätte, die Neuwahl eines geistlichen Abgeordneten ebenfalls erforderlich. Vorhanden waren hier 52 gesetzmäßig ernannte Wahlmänner. Davon sind 51 erschienen, doch hat sich ein Herr der Abstimmung enthalten, sodaß 50 Stimmzettel abgegeben worden sind. Hiervon war ein Zettel unbeschrieben, also ungültig. Von den abgegebenen 49 gültigen Stimmen fielen 26, somit die absolute Mehrheit, auf Herrn Superintendenten Dr. Frotscher in Werda und 23 auf Herrn Archidiaconus Mosen daselbst. Demnach ist Herr Superintendent Dr. Frotscher mit absolute Stimmenmehrheit gewählt worden. Der Wahlcommissa hat es verkündet, und der anwesende Herr Superintendent Dr. Frotscher hat die Annahme der Wahl erklär Einwendungen sind auch hier von keiner Seite erfolg und es ist auch vom Legitimationsausschusse nichts auszustellen gefunden worden. Derselbe bittet daher, au diese Wahl für gültig zu erklären.

Im XVI. Wahlbezirke, die Ephorie Rochlitz umfassend, war die Wahl zweier Abgeordneten nöthig, nämlich eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordnete infolge des Ablaufs ihrer Mandatsdauer. Die beide Abgeordneten sind in getrennten Wahlgängen gewäh worden. Vorhanden waren 108 in gesetzmäßiger Wei gewählte Wahlmänner. Davon waren 107 erschiene Bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten sind 10 Stimmzettel abgegeben worden. Davon sind 105 f gültig zu erachten gewesen, da ein Stimmzettel u beschrieben war und ein Stimmzettel den Namen ein Laien enthielt. Von den abgegebenen 105 gültige Stimmen fielen 104 auf den bisherigen geistlichen Ve treter, Herrn Pfarrer Siebenhaar in Breitenborn, 1 a eine andere Person. Sonach war Herr Pfarrer Siebe haar mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, was seite des Wahlcommissars constatirt wurde. Herr Pfar Siebenhaar hat sofort die Annahme der Wahl erklä Bei der Wahl des weltlichen Abgeordneten wurden ebe falls 107 Stimmzettel abgegeben, davon war ein Zet unbeschrieben. Von den 106 gültigen Stimmen fiel

60 auf Herrn Rittergutsbesitzer Kopp auf Ottenhain, 46 auf Herrn Brauereibesitzer Schüller in Burgstädt. Ersterer wurde sonach reichlich mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Dies hat der Wahlcommissar verkündigt, Herr Kopp hat die Annahme der Wahl telegraphisch erklärt. Die Wählbarkeit beider gewählter Personen ist nicht zweifelhaft. Einwendungen sind in keiner Weise erhoben worden, und es sind seitens des Ausschusses auch keine Mängel aufzufinden gewesen, weshalb derselbe befürwortet, die Wahl sowohl des Herrn Pfarrers Siebenhaar in Breitenborn, wie die des Herrn Rittergutsbesitzers Kopp auf Ottenhain für gültig erklären zu wollen.

**Präsident:** Die Synode tritt wohl den Anträgen der Deputation auch bei diesen referirten Wahlbezirken bei? — Einstimmig.

Ich ersuche nunmehr Herrn Gemeindevorstand Weinhold, fortzufahren.

Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Es ist mir die Aufgabe geworden, über die Wahlen im XVIII., XIX. und XX. Wahlbezirke Bericht zu erstatten.

Ich beginne mit dem XVIII. Wahlbezirke. Im XVIII. Wahlbezirke, der die Parochien der Ephorie Marienberg umfaßt, war an Stelle des vormaligen Herrn Superintendenten Meerbach und des ausscheidenden Herrn Seminardirectors Israel die Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten vorzunehmen. Die Bekanntmachung des Wahltages in den Amtsblättern war vorschriftsmäßig erfolgt. Zur Wahlhandlung waren 58 Wahlmänner erschienen, 61 Wahlmänner sind zu entsenden gewesen, die erforderliche Zahl von zwei Dritteln war somit vorhanden. Die Wahlhandlung hat in getrennter Weise stattgefunden und ist zunächst die Wahl des weltlichen Abgeordneten vorgenommen worden. Zu diesem Zwecke wurden 58 Stimmzettel ausgegeben, ebensoviel waren wieder eingegangen, die absolute Stimmenmehrheit betrug 30. Herr Bürgermeister Carl in Marienberg erhielt 52 Stimmen, die Wahl ist daher eine absolute und als gültig anzuerkennen. Bei der hierauf folgenden Wahl eines geistlichen Abgeordneten, bei der nur 57 Stimmzettel ausgegeben und wieder eingegangen waren, war beim ersten und zweiten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit erreicht worden, und beim dritten Wahlgange hat sich zwischen den Herren Pfarrern Kirsten und Wolf Stimmengleichheit ergeben, 1 Stimme hat Herr Pfarrer Fröhlich erhalten. Es ist deshalb zum Loose geschritten worden und ist Herr Pfarrer Wolf als gewählt hervorgegangen. Herr Pfarrer Wolf hat auf Befragen die Wahl angenommen. Der nichtanwesende, als weltlicher Abgeordnete gewählte Herr Bürgermeister Carl hat die Annahme der Wahl schriftlich erklärt. Eine Proclamation des Ergebnisses ist nicht erfolgt. Einwendungen gegen die beiden Wahlen sind nicht erhoben worden, Zweifel über die Gültigkeit bestehen nicht, und deshalb schlägt der Ausschuß der hohen Synode vor, beide Wahlen genehmigen zu wollen.

Im XIX. Wahlbezirke, der die Parochien der Ephorie Annaberg umfaßt, war an Stelle des ausscheidenden Herrn Superintendenten Dr. Schmidt in Annaberg die Wahl eines geistlichen Abgeordneten vorzunehmen. Die Berufung der Wahlmänner in den Amtsblättern zur Wahlhandlung ist fristgemäß erfolgt. Wahlmänner sind 66 zu entsenden gewesen, 65 waren erschienen, die ⅔ Zahl ist daher erfüllt. Von den abgegebenen 65 Stimmen hat Herr Superintendent Dr. Schmidt in Annaberg 59 erhalten, die übrigen 6 Stimmen haben sich zersplittert. Herr Superintendent Dr. Schmidt ist deshalb mit absoluter Stimmenmehrheit wieder gewählt; auf Befragen hat er sich zur Annahme der Wahl sofort bereit erklärt. Einwendungen gegen die Wahl sind nicht erhoben worden, der Legitimationsausschuß hat keine Bedenken dagegen auszusprechen und empfiehlt einer hohen Synode, diese Wahl zu genehmigen.

Im XX. Wahlbezirke, der die Ephorie Stollberg umfaßt, ist infolge des durch Tod ausgeschiedenen Herrn Pfarrers Dr. Eckardt in Lugau die Wahl eines geistlichen Abgeordneten vorzunehmen gewesen. Dieser Wahlbezirk hat 44 Wahlmänner gehabt, ebensoviel Wahlmänner waren zur Wahlhandlung erschienen. Die Wahlhandlung ist fristgemäß bekannt gemacht worden. Stimmzettel waren 44 ausgegeben, ebensoviele sind eingegangen, die absolute Stimmenmehrheit betrug somit 23. Auf Herrn Pfarrer Löscher in Zwönitz war genau diese Stimmenzahl 23 entfallen, und er hat damit die absolute Stimmenmehrheit erlangt. Auf Befragen hat sich Herr Pfarrer Löscher zur Annahme der Wahl sofort bereit erklärt. Einwendungen gegen die Wahl sind nicht erhoben worden; da auch sonst keine Bedenken gegen dieselbe vorliegen, so bittet der Ausschuß eine hohe Synode um die Gültigkeitserklärung der Wahl.

**Präsident:** Die Synode tritt wohl auch hier den Anträgen ihres Ausschusses bei und erklärt die berichteten Wahlen für gültig? — Einstimmig.

Es erfolgt nunmehr nur noch der Bericht über die letzten Bezirke XXIII, XXIV, XXV durch Herrn Bürgermeister Zeidler.

Berichterstatter Bürgermeister **Zeidler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, über die Wahlen der Bezirke XXIII, XXIV und XXV zu berichten.

Im XXIII. Bezirke sind ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter zu wählen gewesen. Gewählt sind worden Herr Superintendent Herzog und Herr Oberamtsrichter Hager. Die Wahlbekanntmachung ist fristgemäß erlassen worden. Es sollten 97 Wahlmänner ernannt werden, 95 davon sind in der Wahlhandlung erschienen. Es muß hierbei bemerkt werden, daß ein Kirchenvorstand nicht im Stande gewesen ist, einen weltlichen Wahlmann zu ernennen, weil einige Mitglieder geschäftlich verreist waren und eine Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes deshalb nicht herzustellen gewesen ist. Die Wahlversammlung war beschlußfähig. Es wurden 95 Stimmen abgegeben, ein Zettel war unbeschrieben. Von diesen abgegebenen Stimmen erhielten: 56 Herr Superintendent Herzog und 38 Herr Pfarrer Naumann aus Treuen; Herr Superintendent Herzog wurde hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sodann wurde zur Wahl eines weltlichen Abgeordneten verschritten. Es erhielt von den abgegebenen 95 Wahlmännerstimmen 84 Herr Oberamtsrichter Hager in Oelsnitz, 11 Stimmen waren zersplittert. Herr Oberamtsrichter Hager hat somit die absolute Mehrheit erhalten. Beide gewählte Herren, über deren Wählbarkeit kein Zweifel herrscht, sind als gewählt proclamirt worden und haben die Wahl angenommen. Der Ausschuß empfiehlt, die Gültigkeit der Wahlen auszusprechen.

Im XXIV. Bezirke wurde gewählt Herr Oberbürgermeister Dr. Schröder in Plauen. Die Wahlbekanntmachung ist am 15. Februar zum Abdruck in den Blättern gebracht worden, und am 13. März hat die Wahl stattgefunden. Diese Bekanntmachung ist sonach ebenfalls fristgemäß erlassen worden. Der Bezirk hatte zusammen 92 Wahlmänner zu ernennen, von denen 88 im Wahltermine erschienen sind. Die Wahlversammlung war hiernach beschlußfähig. Es wurden hierauf 88 Stimmzettel abgegeben, von welchen 76 auf Herrn Oberbürgermeister Dr. Schröder in Plauen gefallen, 12 Stimmen aber zersplittert sind. Herr Oberbürgermeister Dr. Schröder ist hiernach mit absoluter Mehrheit gewählt und von dem Wahlcommissar als gewählt erklärt worden. Der Gewählte hat die Wahl angenommen, Zweifel an seiner Wählbarkeit bestehen nicht, und so empfiehlt der Ausschuß: Die hohe Synode wolle diese Wahl ebenfalls als gültig erkennen.

Im XXV. Bezirke ist die Wahl eines weltlichen Abgeordneten zu vollziehen gewesen. Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung ist durch den Wahlcommissar auch hier fristgemäß erlassen worden. Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 105, wovon 101 im Wahltermin erschienen sind. Es ist sonach eine zur Gültigkeit der Wahl nöthige Zahl der Stimmberechtigten anwesend gewesen. Noch vor der Wahl ist ein Stimmberechtigter zurückgetreten, sodaß die Zahl derselben sich um 1 verminderte, es sind deshalb nur noch 100 Abstimmende vorhanden gewesen. Es wurden auch 10[illegible] Stimmzettel abgegeben. Im ersten Wahlgange erhie[lt] niemand die absolute Mehrheit, weshalb zu einem zweite[n] Wahlgange zu verschreiten war. Hieran betheiligten si[ch] jedoch nur 96 Stimmberechtigte. Es erhielten Stimme[n] 54 Herr Rittergutsbesitzer Schreiber auf Kleinseitsche[n] und 42 Herr Rittergutsbesitzer Hustig auf Neustädte[l]. Der erstere ist sonach als gewählt zu betrachten gewese[n]. Dieses Ergebniß ist durch den Wahlcommissar verkünd[et] worden. Herr Schreiber, über dessen Wählbarkeit ke[in] Zweifel besteht, nahm die Wahl an. Der Ausschu[ß] empfiehlt auch hier die Gültigsprechung dieser Wa[hl].

**Präsident:** Meine Herren! Die Synode erklärt au[ch] diese Wahlen für gültig? — Einstimmig.

Wir sind hiermit zu Ende; nur noch einen Antr[ag] bitte ich den Herrn Past. prim. Schmeißer zu verlese[n].

Past. prim. **Schmeißer:** Meine Herren! Wir hab[en] in der letzten Sitzung beschlossen, daß ein Sonderau[s]schuß für die Petition für den Zusammenschluß d[er] evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands gebil[det] werden soll, aber es ist nicht beschlossen worden, a[us] wieviel Gliedern derselbe bestehen möge. Es wäre d[a] zur Vorbereitung dieser Wahl wünschbar, wenn [wir] heute beschlössen, aus wieviel Gliedern dieser Sond[er]ausschuß zu bestehen hat. Ich schlage deren 7 vor.

**Präsident:** Wird dieser Antrag unterstützt? — [Er] ist sehr hinreichend unterstützt.

Ich frage die Synode:

„Beschließt dieselbe, 7 Mitglieder in den eb[en] erwähnten Ausschuß zu wählen?"

Einstimmig.

Past. prim. **Schmeißer:** Darf ich weiter um [Zu]stimmung bitten, den heute beschlossenen Sonderaussch[uß] für die Gehaltsangelegenheiten der evangelisch-lutherisc[hen] Geistlichen auch aus 7 Mitgliedern bestehen zu las[sen]. Jedenfalls beantrage ich, daß heute die Anzahl der M[it]glieder bestimmt werde, damit auch die Vorbereit[ungen] für diese Wahlen getroffen werden können.

**Präsident:** Meine Herren! Wir sind hiermit [am] Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich bera[...]

die nächste Sitzung auf morgen, den 30. April 1901, Vormittags 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: Vortrag aus der Registrande und Fortsetzung der Wahlprüfung; eventuell die Wahl eines Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten betreffend, und den heute weiter beschlossenen Sonderausschuß.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 8 Min. Mittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 3. Mai 1901.

# Verhandlungen

der siebenten

# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 4. Dresden, am 30. April 1901.


**Inhalt:** Gebet. — Entschuldigungen. — Antrag des Synodalen Graf Vitzthum von Eckstädt, unter Aufhebung des Beschlusses, wonach Erlaß Nr. 9 einem Sonderausschusse zur Berathung überwiesen wird, den Erlaß Nr. 9 vielmehr dem Verfassungsausschusse zu überweisen, und Annahme dieses Antrages durch die Synode. — Registrandenvortrag Nr. 43—52. — Vortrag des Legitimationsausschusses über Wahlprüfungen, und zwar: des Synodalen Bürgermeister Zeidler, den Wahlbezirk XXVI betr.; des Synodalen Gemeindevorstand Weinhold, den Wahlbezirk XXI betr.; des Synodalen Oberamtsrichter Hager, den Wahlbezirk XXVIIA betr.; des Synodalen Superintendent Herzog, den Wahlbezirk IXA betr.; des Synodalen Landgerichtspräsident Dr. Hartmann, die Wahlbezirke V und XI betr. — Wahl des Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten betr. — Absetzung des Punktes 4 der Tagesordnung, Wahl eines Sonderausschusses für Erlaß Nr. 9. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Vierte öffentliche Sitzung

am 30. April 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 16 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 70 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Magnificenz wird die Güte haben, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Entschuldigt hat sich der Herr Synodale Schreiber wegen andauernden Unwohlseins, der Herr Synodale von Zezschwitz hat um Urlaub bis zum 3. Mai gebeten. Da dies die gewöhnliche Frist nicht übersteigt, kann ich ihm denselben selbst ertheilen und ertheile ihn hiermit.

Meine Herren! Ehe wir zu den Registrandenvorträgen, die an sich vorausgehen, gelangen, will ich noch vermelden, daß ein Antrag des Herrn Synodalen Graf Vitzthum von Eckstädt vorliegt. Ich werde ihn jetzt zunächst erledigen, weil er auf die Beschlüsse auf der heutigen Registrande einen gewissen Einfluß hat. Die Synode ist wohl einverstanden, daß ich diesen formellen Weg betrete?

(Zustimmung.)

Der Antrag lautet:

„Synode wolle beschließen, den gestern gefaßten Beschluß auf Niedersetzung eines Sonderausschusses für Erlaß 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend, wieder aufzuheben und den Erlaß 9 mit den die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen betreffenden Petitionen dem Verfassungsausschuß zu überweisen."

Wir würden also unseren gestrigen Beschluß wieder aufheben und diese Petitionen und Gegenstände dem Verfassungsausschusse überweisen. Ich kann die Sache im Allgemeinen auch nur empfehlen, weil der Verfassungs=

ausschuß sonst mit zu wenig Gegenständen belastet wäre, wenn alle übrigen Geschäftssachen Sonderausschüssen überwiesen werden. Die Geschäftsordnung enthält keine positive Bestimmung über die Zurückziehung eines Beschlusses. Ich halte das an sich aber durchaus nicht für ausgeschlossen. Ich frage zunächst, ob der Antrag des Herrn Grafen Vitzthum von Eckstädt genügend unterstützt wird. — Meine Herren! Die sehr starke Unterstützung ist beinahe schon die Bejahung des Antrages. Formell frage ich aber noch einmal:

„Soll der Sonderausschuß, der gestern gewählt worden ist, wieder aufgehoben werden?"

Einstimmig.

Wir gehen nun über zum Registrandenvortrag. Ich bitte Herrn Secretär Oberamtsrichter Scheuffler, denselben zu erstatten.

(Nr. 43.) Adoption der Petition des Pfarrers Sachse in Dittersbach b. Frauenstein und Anschluß-Petitionen durch Herrn Synodalen Nitsche, die Berücksichtigung der im kirchlichen Hülfsdienste verbrachten Dienstzeit bei Berechnung der Dienstjahre für die Zwecke der Dienstalterszulagen und die Gewährung dieser Zulagen vom Beginne des Kalendermonats an, welcher der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt, betreffend.

(Nr. 44.) Adoption der Petition desselben und Anschluß-Petitionen vom 10. April 1901 durch Herrn Synodalen Nitsche, die Gewährung der Dienstalterszulagen der Geistlichen vom Beginne des Kalendermonats an, welcher der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt, betreffend.

**Präsident:** Diese beiden Gegenstände würden nunmehr also an den Verfassungsausschuß zu verweisen sein, nicht an den gestern beschlossenen Ausschuß.

(Nr. 45.) Antrag der Herren Synodalen D. Pank und D. Rietschel zu der Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend.

**Präsident:** Diese Sache würde eigentlich erst morgen auf die Registrande kommen, da der Antrag nicht hinlänglich unterstützt ist; es kann aber gleich die Unterstützungsfrage gestellt werden. Wird der Antrag genügend unterstützt? — Zahlreich. Er wird also an den Sonderausschuß für die Petition der Meißner Conferenz verwiesen.

(Nr. 46.) Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz, adoptirt durch Herrn Synodalen Siebenhaar, die Normirung der gesetzlichen Pflichten und Rechte der Geistlichen als Ortsschulinspectoren betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 47.) Adoption der Petition der niedererzgebirgischen Predigerconferenz durch Herrn Synodalen Schmeißer, die Einführung eines agendarischen Formulars für den Uebertritt Andersgläubiger zur evangelisch-lutherischen Landeskirche und einheitlich formulirter Uebertrittszeugnisse betreffend.

(Nr. 48). Adoption der Petition der Auerbacher Pastoralconferenz durch Herrn Synodalen Schmeißer, das Amt des geistlichen Ortschulinspectors betreffend.

(Nr. 49.) Adoption der Petition des Pfarrers Wilsdorf-Albrechtshain und Genossen nebst Anschluß-Petitionen durch Herrn Synodalen D. Pank, die Erhöhung des Mindesteinkommens und der Alterszulagen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend.

**Präsident:** Die Nr. 47 und 48 würden an den Petitionsausschuß zu verweisen sein; die Nr. 49 an den Verfassungsausschuß.

(Nr. 50.) Schreiben Alwin Woldemar von Dietel's in Dresden, Ueberreichung von 6 Exemplaren seiner Schrift „Kein Duell mehr! Ein Mahnruf an das deutsche Volk und seine Fürsten, vorab des Kaisers Majestät" betreffend.

**Präsident:** Es wird davon Kenntniß genommen; wir danken zu Protokoll.

(Nr. 51.) Petition des Vorstandes sächsischer Kirchenbeamten Leipzig, vom 25. April 1901 um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird.

**Präsident:** Herr Geheimer Kirchenrath Superintendent D. Pank!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ich bin bereit, die Petition zu adoptiren.

**Präsident:** Sie ist bereits durch Herrn Geheimen Kirchenrath Keller selbst adoptirt. An den Petitionsausschuß.

(Nr. 52.) Resolution an die Landessynode, überreicht durch den Landesverband Evangelisch-lutherischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen, die socialen Arbeiten innerhalb der Landeskirche Sachsens in Verbindung mit der Sache der Evangelischen Arbeitervereine betreffend.

**Präsident:** Die Druckexemplare werden vertheilt werden.

Meine Herren! Wir fahren fort in den gestern begonnenen Wahlprüfungen und nehmen weitere Wahlprüfungen vor.

Ich bitte denjenigen Herrn, der zunächst damit beauftragt ist, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Bürgermeister **Zeidler:** Meine hochgeehrten Herren! Der hohen Synode habe ich namens ihres

Legitimationsausschusses Bericht zu erstatten über die Wahl im XXVI. Bezirke. In diesem Bezirke ist die Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten vorzunehmen gewesen. Die Wahlbekanntmachung ist auch hier fristgemäß durch den Wahlcommissar erlassen worden. Ich möchte hierbei bemerken, daß seitens eines Kirchenvorstandsvorsitzenden bei 8 Mitgliedern die beschlußfähige Anzahl auf 5 festgesetzt, dann nachträglich aber die Zustimmung noch zweier Mitglieder zur Wahl der Wahlmänner eingeholt worden ist. Dieses Verfahren entspricht nicht ganz den darüber gegebenen Vorschriften; die 2/3 Mehrheit muß bei 8 Kirchenvorstandsmitgliedern, wie gestern bereits erwähnt worden ist, doch 6 betragen. Man kann davon auch keinen Bruchtheil abhandeln, man muß den Bruchtheil jedenfalls zu einem Ganzen machen; auch die nachträgliche Zustimmung der in der Sitzung nicht anwesend gewesenen Kirchenvorstandsmitglieder kann nicht als angängig bezeichnet werden; denn die Wahl der Wahlmänner soll nur in vorschriftsmäßig einberufener und verlaufener Sitzung stattfinden. Indessen ist der kleine Formfehler nicht von Einfluß auf die Wahl selbst gewesen. In dem Wahlbezirke sind 86 Stimmberechtigte. Von den 84 Anwesenden wurden 84 Stimmen abgegeben. Es entfielen 44 auf den Past. prim. Dr. Katzer in Löbau und 40 auf Herrn Pfarrer Kubitz in Hochkirch; 4 Stimmzettel sind dem Protokolle beigefügt, auf welchen der Wohnort des Gewählten fehlt und welche von dem Wahlcommissar mit Recht als gültig erklärt worden sind; denn es geht aus ihnen unzweifelhaft hervor, welcher Herr gemeint ist. Hiernach ist Herr Past. prim. Dr. Katzer in Löbau mit absoluter Mehrheit gewählt.

Sodann wurde zur Wahl des weltlichen Abgeordneten geschritten. Es gingen wieder 84 Stimmzettel ein; deren Auszählung ergab 59 Stimmen für den Fabrikbesitzer Herrn Oswald Hoffmann in Neugersdorf, während die übrigen Stimmen sich auf mehrere Personen vertheilt hatten. Herr Hoffmann ist also mit absoluter Mehrheit gewählt worden. Beide Herren nahmen die Wahl an; ihre Wählbarkeit steht fest, und sie wurden als gewählt proclamirt. Es empfiehlt der Ausschuß: Die hohe Synode wolle die Gültigkeit dieser Wahlen aussprechen.

**Präsident:** Genehmigt die Synode die eben vorgetragenen Wahlen? — Einstimmig.

Ich bitte die übrigen Herren, den Vortrag aufnehmen zu wollen.

Berichterstatter Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Es liegt mir heute nur ob, über die Wahlhandlung im XXI. Wahlbezirke Bericht zu erstatten. In diesem Bezirke, der sämmtliche Parochien der Ephorie Glauchau umfaßt, ist an Stelle des ausscheidenden Herrn Gemeindevorstands Reinhold in Hohendorf ein weltlicher Abgeordneter zu wählen gewesen. Die Zahl der Wahlmänner hat 90 betragen, erschienen waren 85, ebensoviel haben ihre Stimmen abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit betrug somit 43. Schuldirector Dietze erhielt 52 Stimmen. Die übrigen Stimmen waren zersplittert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Herr Schuldirector Dietze die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat. Von diesem Ergebniß ist der Herr Schuldirector Dietze benachrichtigt worden, worauf er sich schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Die Bekanntmachung der Wahl ist fristgemäß erfolgt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Dem Ausschusse gehen ebensowenig Bedenken gegen die Wahl bei, und schlägt er deshalb der hohen Synode vor, die Gültigkeit dieser Wahl auszusprechen.

**Präsident:** Hat Jemand irgend Einwendungen zu erheben? — Es ist nicht der Fall. Die Synode genehmigt auch diese Wahl.

Ich würde bitten, fortzufahren.

Berichterstatter Oberamtsrichter **Hager:** Bei meinem Berichte über die im Wahlbezirke XVII A — Chemnitz I — stattgefundene Wahl kann ich mich bei der allseitig vorgefundenen Ordnungsmäßigkeit des geübten Wahlverfahrens sehr kurz fassen. Es machte sich in diesem Bezirke die Wahl eines geistlichen Abgeordneten nothwendig an Stelle des emeritirten Herrn Superintendenten Geheimen Kirchenraths Michael, welcher an sich auch infolge des Ablaufs der Mandatsdauer auszuscheiden gehabt hätte. Von den berufenen 61 Wahlmännern waren 58 erschienen, es wurden auch 58 Stimmzettel abgegeben; davon waren jedoch 13 unbeschrieben. Von den übrigen gültigen 45 Stimmen fielen 41 auf Herrn Oberpfarrer D. Graue in Chemnitz, 4 waren zersplittert. Somit war Herr Oberpfarrer D. Graue mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahlcommissar hat dies proclamirt, und Herr Oberpfarrer D. Graue hat sofort die Annahme der Wahl erklärt. Einwendungen sind in keiner Weise erhoben worden; der Legitimationsausschuß empfiehlt daher, die Wahl des Herrn Oberpfarrers D. Graue für gültig erklären zu wollen.

**Präsident:** Die Synode erklärt wohl auch die Wahl des Herrn Oberpfarrers D. Graue für gültig? — Einstimmig.

Ich ersuche nunmehr die beiden anderen Herren, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Superintendent **Herzog:** Ich habe den hochgeehrten Herren über die Wahl im Wahlbezirke IX A zu referiren. Dieser Wahlbezirk umfaßt diejenigen Parochien der Ephorie Leipzig I, die sich um die Thomaskirche gruppiren, gemäß der Bekanntmachung vom 4. Januar 1901. Dort war die Ersatzwahl eines geistlichen Abgeordneten, und zwar an Stelle des durch Mandatsniederlegung ausscheidenden Herrn Geheimen Kirchenraths D. Pank, und die Neuwahl eines weltlichen Abgeordneten infolge des Mandatsablaufs des Herrn Geheimraths Professor Dr. Wach vorzunehmen. Die Bekanntmachung und die Vorbereitung der Wahl erfolgte völlig fristgemäß. Auch der Vorgang und die Leitung des Wahlactes selbst geschah in gehöriger Ordnung. Von den vorhandenen 52 stimmberechtigten Wahlmännern waren bei Beginn des Wahlactes 51 zugegen und gaben ebensoviel Stimmzettel ab bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten. Von den 51 abgegebenen Stimmen entfielen 48 auf Herrn Geheimen Kirchenrath D. Pank, 2 auf einen Concurrenten desselben, und 1 Stimme entfiel ungültigerweise auf den nichtgeistlichen Synodalen Herrn Oberregierungsrath Professor Dr. Häpe. Der Herr Geheime Kirchenrath D. Pank hatte glänzend gesiegt, wurde als absolut gewählt proclamirt und nahm die Wahl an. Nach dem für Herrn Geheimen Kirchenrath D. Pank erfolgten Wahlgange stellte sich auch noch der 52. Wahlmann in der Wahlversammlung ein und betheiligte sich nun an der Abstimmung für den weltlichen Abgeordneten. Dabei wurden 52 Stimmzettel abgegeben, 40 Stimmzettel lauteten auf Herrn Oberregierungsrath Professor Dr. Häpe, 11 Stimmen zersplitterten sich, 1 Zettel war unbeschrieben. Auch Herr Oberregierungsrath Dr. Häpe hatte die absolute Stimmenmehrheit reichlich erlangt und nahm, als gewählt proclamirt, die Wahl schriftlich an. Kein Mensch hat es gewagt, geschweige denn versucht, die Wählbarkeit und die Wahl dieser beiden Herren in Frage zu stellen.

(Heiterkeit.)

Selbst der Legitimationsausschuß sieht sich außer Stande, auch nur das leiseste Bedenken gegen die Zulässigkeit derselben zur Mitgliedschaft in der Synode geltend zu machen, und hat lediglich das Plenum um die Gültigkeitserklärung dieser Wahlen zu bitten.

**Präsident:** Die Synode tritt dem Antrage des Ausschusses ebenfalls bei? — Einstimmig.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine hochgeehrten Herren! Der erste Bericht ist ebenfalls ganz einfacher Natur. Er betrifft den Wahlbezirk V, die Ephorie Meißen nebst der exemten Parochie St. Afra. Hier war die Neuwahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten nöthig. Wahlmänner waren 122 vorhanden, erschienen 118. Bei der Neuwahl des geistlichen Abgeordneten wurden 118 Stimmzettel abgegeben, alle gültig. Absolute Mehrheit: 60. Herr Pfarrer Dr. Schönberg in Weißtropp erhielt 116 Stimmen, 2 Stimmen waren zersplittert. Es wurde festgestellt und verkündet, daß Herr Pfarrer Dr. Schönberg gewählt ist; er hat sofort die Annahme der Wahl erklärt.

Bei der Neuwahl des weltlichen Abgeordneten wurden ebenfalls 118 Stimmzettel abgegeben, alle gültig. Absolute Mehrheit auch hier 60. Herr Oekonomierath Andrä-Braunsdorf erhielt 66 Stimmen, Herr Rittergutspachter Steiger-Löthhain 52. Es wurde festgestellt und verkündet, daß Herr Andrä gewählt ist. Dieser hat mittels Schreibens vom 14. März die Wahl angenommen.

Die Wählbarkeit beider Herren beruht außer Zweifel. Einsprachen liegen nicht vor. Auch hier hat der Legitimationsausschuß bei größter Sorgfalt keine Verstöße finden können, die er Ihnen vorzutragen hätte. Er empfiehlt daher beide Wahlen für gültig zu erklären.

**Präsident:** Ich frage die Synode, ob sie die beiden hier berichteten Wahlen gleichfalls für gültig erklären will. — Einstimmig.

Ich bitte denselben Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine Herren! Jetzt kommt ein Bericht, mit dem ich Ihre Geduld auf etwas längere Zeit in Anspruch nehmen muß. Gern würde ich mich auch hier der Kürze befleißigen, an die Sie durch die vorhergehenden Referate bereits gewöhnt sind. Indeß, es kann ja nicht sein. Diese Wahl hat dem Legitimationsausschusse viel Kopfzerbrechen verursacht, wie sie auch schon in dem Erlasse Nr. 1 von Seiten des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums als eine ganz sorgfältiger Untersuchung würdige und bedürftige bezeichnet worden ist. Es handelt sich um eine einzige Stimme. Der Gewählte hat gerade die absolute Majorität erreicht, und sein Gegner — er hatte nur einen Gegner — ist nur um eine Stimme hinter ihm zurückgeblieben, und ganz in Ordnung ist die Wahl nicht. Gleichwohl — Sie gestatten mir vielleicht dies vorauszuschicken — ist der Legitimationsausschuß dazu gekommen, Ihnen die Gültigkeit der Wahl vorzuschlagen. Sie werden ermessen, ob der Vorschlag der Sachlage entspricht. Er ist von dem Legitimationsausschusse einstimmig beschlossen worden.

Es handelt sich um den XI. Wahlbezirk, Ephorie Borna. Die Neuwahl eines weltlichen Abgeordneten war nöthig. In dem Wahlbezirke befinden sich 65 ständige geistliche Stellen. Demnach waren von den Kirchenvorständen 65 weltliche Wahlmänner zu entsenden. Dies ist geschehen, und die 65 weltlichen Wahlmänner sind vollständig erschienen. Von den 65 geistlichen Stellen wurden damals drei Pfarrstellen durch Vicarii perpetui verwaltet, und zwar waren dies drei Herren, die als Pfarrer in anderen Orten des nämlichen Wahlbezirkes ständig angestellt waren. Abgesehen von einem anderen, vierten, Pfarrer, der durch Krankheit behindert gewesen sein soll, erschienen die ständig angestellten Geistlichen der Ephorie vollzählig, also im Ganzen 61. Die Summe der in Person erschienenen Wahlmänner betrug also 126, die Summe der abgegebenen Stimmzettel aber 129, also 3 mehr. Das Mehr erklärt sich dadurch, daß jene drei Pfarrer je zwei Stimmzettel abgegeben haben, nämlich einen für die eigene Pfarrstelle und einen für die von dem nämlichen Pfarrer als Vicarius perpetuus verwaltete Pfarrstelle. Der Wahlcommissar ist damit durchaus einverstanden gewesen und hat demzufolge angenommen, daß die absolute Majorität 65 beträgt, 129 gültige Stimmzettel — gültig nach seiner Auffassung alle —, also absolute Majorität 65. Gerade 65 Stimmen haben sich auf Herrn Bürgermeister Fabian in Lausigk vereinigt, die übrigen 64 Stimmen erhielt Herr Fabrikbesitzer Speck in Borna. Herr Bürgermeister Fabian wurde als gewählt proclamirt und nahm die Wahl mittels Schreibens vom 14. März 1901 an. Schon damals scheinen Zweifel darüber laut geworden zu sein, ob es richtig war, die erwähnten drei Pfarrer je zwei Stimmzettel abgeben zu lassen, und wenn man den § 8 der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 11. März 1890 betrachtet in Absatz 3, so war zu derartigen Zweifeln allerdings reichlich Anlaß vorhanden. Denn dieses Verfahren steht im directen Widerspruch mit der Bestimmung des angezogenen Absatzes 3. Da ist klipp und klar gesagt:

„Ein mehrfaches Stimmrecht kann innerhalb desselben Wahlbezirkes nicht ausgeübt werden".

Der Herr Wahlcommissar hat dem gegenüber seinen Standpunkt in einer Niederschrift dargelegt, die sich unmittelbar an das Wahlprotokoll anschließt. Ich bitte um die Erlaubniß, dies verlesen zu dürfen. Darf ich vielleicht auch gleich im Voraus um die Erlaubniß bitten, einige Zeitungsausschnitte zu verlesen, die von Interesse sein werden. (Wird gestattet.)

„Zu dem Protokolle Bl. 98 flg. wird ergänzend bemerkt, daß die vicarii perpetui trotz der Vorschrift in § 8 Abs. 3 der V. O. vom 11. März 1890 zur Abgabe von 2 Stimmen zugelassen worden sind, weil deren Wahlrecht auf der Bestimmung in § 38 Abs. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung beruht und die hiernach für dieselben gesetzlich festgelegte Stimmberechtigung wohl nicht im Verordnungswege eingeschränkt werden kann und zwar um so weniger, als anderenfalls die in § 38 Abs. 2 leg. cit. besonders zum Ausdrucke gebrachte gleiche Betheiligung von geistlichen und weltlichen Wahlmännern illusorisch gemacht würde. Dieser Umstand war aber für die gegenwärtige Wahl von besonderer Bedeutung, weil der von der Geistlichkeit proklamirten Candidatur des Kalkwerksbesitzers Speck-Borna der von den betheiligten weltlichen Kreisen aufgestellte Candidat, Bürgermeister Fabian-Lausigk, gegenüberstand.

Thatsächlich ist auch schon früher in dem XI. Synodalbezirke nach diesem Grundsatze verfahren worden. Im Jahre 1896 haben Diakonus Schulze-Lausigk und Pfarrer Lincke-Ruppersdorf als vicarii perpetui für das Pfarramt Lausigk, bezw. für das Pfarramt Ramsdorf je 2 Stimmen abgegeben, und es ist dieses Verfahren, obschon das Protokoll die Ausübung eines doppelten Stimmrechts seitens der betreffenden Geistlichen feststellt, vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium nicht gerügt worden, und es hat auch nach S. 58 der Synodalverhandlungen von 1896 der Berichterstatter des Legitimationsausschusses, ohne Widerspruch in der Synode zu finden, ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der betreffenden Wahl von 119 Wahlmännern 121 Stimmen giltig abgegeben worden seien, ebenso wie auch der Vorsitzende dieses Ausschusses in seinem Schlußworte über die Wahlen S. 59 flg. eine Ausstellung gegen das hier geübte Verfahren nicht gemacht hat."

Folgt die Unterschrift des Herrn Wahlcommissars.

Die Ausführung kommt also in der Kürze darauf hinaus: die Zulassung der drei Pfarrherren zur doppelten Stimmabgabe wird getragen durch das Gesetz selbst, durch § 28 Absatz 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung; die entgegengesetzte Verfügung im Verordnungswege ist unzulässig, weil eben Verordnung gegen Gesetz. Und endlich beruft sich der Herr Wahlcommissar auf den Vorgang betreffs desselben Wahlbezirks in der vorigen Synode.

Daß nicht im Verordnungswege etwas dem Gesetze Widersprechendes bestimmt werden kann, ist ja vollkommen unbestreitbar und wird von Niemand bestritten werden.

Anders steht es mit der Auffassung, daß das Gesetz selbst § 38 Absatz 3 das Verfahren rechtfertige. Ich gestatte mir, diesen Absatz und den vorhergehenden Absatz, der zum vollen Verständnisse des Absatzes 3 nöthig ist, vorzulesen.

„Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als confirmirte Geistliche in der Parochie angestellt sind.

Die Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu."

Auf den Satz:

„Diese Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu."

beruft sich der Herr Wahlcommissar. Nun, angestellt, wie das Gesetz sagt, ist aber der Pfarrer zu X, der nebenher das Pfarramt in Y als Vicarius perpetuus verwaltet, nicht auch in Y, sondern lediglich in X. Er ist nur einmal angestellt, er kann also nur einmal das Wahlrecht ausüben. So haben wir das Gesetz ausgelegt, und selbst wenn dies fraglich sein sollte — man ist ja früher verschiedener Meinung darüber gewesen —, so würde man immerhin nicht sagen können: die Verordnung, die das Consistorium erlassen hat, steht im Widerspruche mit dem Gesetze. Das ist nicht der Fall. Nur Ausführungsbestimmungen sind nöthig, und diese fallen in das Bereich der Verwaltung. Der Schlußparagraph der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hat das Cultusministerium mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. An die Stelle des Cultusministeriums ist durch das Consistorialgesetz von 1873 das evangelisch-lutherische Landesconsistorium getreten. Die Befugnisse des Cultusministeriums in der angeregten Beziehung sind auf das Consistorium übergegangen, und dem entsprechend leitet auch das Consistorium die Verordnung vom 11. März 1890 mit den Worten ein:

„Zu weiterer Ausführung der Bestimmungen in § 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung u. s. w."

Also ich meine, das Gesetz kann der Herr Wahlcommissar für seine gegentheilige Auffassung nicht anziehen, mindestens muß man sagen: das Gesetz läßt ihn im Stiche. Er glaubt hier eine Lücke gefunden zu haben. Ja, die Ausfüllung von Lücken des Gesetzes ist nicht Sache der ausführenden Behörde; die ausführende Behörde hat die Gesetze zu handhaben, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten oder könnten. Die gesetzgebende Gewalt liegt an anderer Stelle, ebenso auch die verordnende Gewalt, wo sie verfassungsmäßig berufen ist, zu dem Gesetze hinzuzutreten oder das Gesetz zu erläutern oder weiter auszuführen.

Was in thatsächlicher Beziehung gesagt worden ist über die Vorgänge in der vorigen Synode, ist thatsächlich richtig, nur gegen die Folgerungen glaubt der Legitimationsausschuß auftreten zu müssen. Bei der W[...] 1896 im nämlichen Wahlbezirke, wo unser verehr[...] Consynodale Herr Superintendent Spranger glänz[...] gewählt worden ist mit 112 von 121 oder, richti[...] gesagt, 119 Stimmen, haben zwei Geistliche mit Rück[...] darauf, daß jeder von ihnen eine zweite ständige St[...] in demselben Wahlbezirke als Vicarius perpetuus v[...] waltete, je zwei Stimmen abgegeben, und der Wa[...] commissar — ein anderer Herr als der gegenwärtige [...] hat diese doppelte Abstimmung zugelassen. Das V[...] fahren ist in der That unbeanstandet geblieben, v[...] Legitimationsausschusse wie von der Synode selbst [...] vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium [...] gleichen. Das stimmt alles. Der Berichterstatter Ih[...] Legitimationsausschusses sagte in der vierten Sitz[...] der Synode vom 9. October 1896 Seite 58 Folgend[...]

„Der XI. Wahlbezirk zählt 129 Wahlmänner, [...] von diesen 129 Wahlmännern sind 119 zur W[...] erschienen, die 121 Stimmen vertraten. Von den [...] gültig abgegebenen Stimmen haben 112 auf He[...] Superintendenten Spranger in Borna gelautet, währ[...] 9 zersplittert waren."

Weiteres hat er nicht gesagt, insbesondere n[...] welche Bewandtniß es damit hat, daß zwei Stim[...] mehr abgegeben worden sind, als Wahlmänner vorhan[...] waren. Das unmittelbar folgende Schlußwort des V[...] sitzenden des Legitimationsausschusses beschäftigt [...] zwar mit der Verordnung vom 11. März 1890 [...] dem 2. Absatze des § 38 der Kirchenvorstands- [...] Synodalordnung, geht aber auf die Bornaer Wahl [...] keiner Weise ein. Wie das nun zusammenhängt, [...] Verfahren des Berichterstatters und dasjenige des V[...] sitzenden, das haben wir uns eifrigst bemüht zu [...] gründen, es ist uns aber nicht gelungen. Der Beri[...] erstatter gehört dem hohen Hause nicht mehr an, [...] Vorsitzende war auch damals meine Wenigkeit. [...] habe gar keine Erinnerung an den Fall. Das Proto[...] über die Ausschußsitzung enthält gar nichts zur [...] klärung, sondern weist darauf hin, daß der Be[...] und die Abstimmung vollkommen glatt abgegangen [...] Auch die persönlichen Aufzeichnungen, die ich mir gem[...] habe und die noch in meinem Besitze sind, enthalten [...] nichts darüber. Die Nachforschungen in dieser Bezieh[...] sind ganz ergebnißlos verlaufen. Ich bezweifle s[...] daß der Berichterstatter den Legitimationsaus[...] damals darauf aufmerksam gemacht hat, daß [...] 2 Stimmen mehr abgegeben worden, als Wahlmän[...] erschienen waren. Wenn es geschehen wäre, so h[...] ich es für undenkbar, daß der Legitimationsaus[...] vor dem Plenum in dieser Weise einfach hinweggegan[...]

wäre über diesen offenkundigen Verstoß. Also ich möchte glauben, dem Ausschusse ist dies nicht vorgetragen worden. Es ist nur vorgetragen worden: es sind 121 Stimmen abgegeben worden, davon hat der Gewählte 112 bekommen. Das hat auf den Ausschuß einen außerordentlich befriedigenden Eindruck gemacht,

(Heiterkeit.)

und damit ist die Sache abgemacht gewesen. Unter allen Umständen ist es dem Ausschusse nicht beigekommen, eine Verordnung des hohen evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, noch dazu stillschweigend, außer Kraft setzen zu wollen. Im Plenum hat allerdings der Berichterstatter unzweideutig erkennbar gemacht, daß 2 Wahlmänner doppelt gestimmt haben; nach der Bewandtniß zu fragen, hat niemand Anlaß genommen, annehmbar, weil die Gültigkeit der Wahl keinesfalls dadurch erschüttert worden wäre. Sicher hat nicht ein einziges Mitglied beabsichtigt, durch sein Schweigen Front gegen die Verordnung zu machen. Der Bestand derselben würde übrigens auch dadurch nicht erschüttert worden sein. Was endlich das hohe Consistorium anlangt, so bin ich selbstverständlich nicht berufen, über die Beweggründe desselben zu sprechen. Indeß, wenn nun einmal uns gegenüber auf das Schweigen des Consistoriums Werth gelegt wird, so muß ich gegenüber den Schlußfolgerungen, die daraus gezogen werden, doch betonen, daß sich das Schweigen des Consistoriums noch auf ganz andere Weise erklären läßt. Nach § 4 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung ist das Kirchenregiment, bez. das Consistorium berufen, eine Vorprüfung der Wahlen vorzunehmen. Zum Behufe der endgültigen Entscheidung werden vom Kirchenregimente der Landessynode die Wahlacten und Protokolle über die Wahlversammlungen unter Bemerkung „der bei der einen oder anderen Wahl gefundenen wesentlichen Mängel" u. s. w. mitgetheilt. Also das Consistorium ist in der That berufen, auf die wesentlichen Mängel aufmerksam zu machen, aber nicht berufen, die Acten auf alles Detail zu durchsuchen. Unter wesentlichen Mängeln werden dem Zusammenhange nach nur solche verstanden werden können, die die Rechtsbeständigkeit der Wahl in Frage stellen. Es ist ja eben nur eine Vorprüfung. Die Entscheidung darüber, ob ein Gewählter zuzulassen sei, steht der Synode zu und ihr allein. Daß die Vorprüfung dergestalt ins Detail eingehen sollte, wie der Herr Wahlcommissar annimmt, läßt sich schlechterdings gar nicht halten. Für den Referenten des Legitimationsausschusses wäre es sehr bequem, wenn das Consistorium in dieser Weise seine Arbeit verrichten wollte, aber so ist es nicht gemeint, das entspricht nicht der Stellung und dem Berufe des Consistoriums. Also das Schweigen des Consistoriums in diesem Stadium läßt sich recht wohl anders erklären, als es der Herr Wahlcommissar erklärt hat.

Was nun das Schweigen des Consistoriums im Plenum anlangt, so wird das wohl ungefähr ebenso zusammenhängen wie mit dem Schweigen der Synode. Bei einer so zweifellosen Wahl sieht man nicht weiter hin, wenn eine solche kleine Ordnungswidrigkeit, in den Folgen nämlich kleine Ordnungswidrigkeit, vorgekommen ist. Diese Sache hat überhaupt erst dadurch eine große Bedeutung erhalten, daß von Seiten eines Wahlcommissars die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung in Frage gezogen ist. Das ist unser Fall. Davon war aber damals nicht die Rede. Unter allen Umständen werden Verordnungen nicht durch Schweigen derjenigen Behörde zurückgenommen, die die Verordnung erlassen hat, und wenn das Consistorium die Verordnung hätte zurücknehmen wollen, da wäre in den 5 Jahren seit 1896 reichlich Zeit gewesen. Das Consistorium hat davon keinen Gebrauch gemacht, ich glaube also: der Schluß, daß das Consistorium durch sein Schweigen diese Verordnung bezw. die hier in Frage stehende Bestimmung habe fallen lassen wollen, ist unhaltbar.

Meine Herren! Wir sind also zu der Folgerung gekommen, die vorgetragene Bestimmung in der Verordnung vom 11. März 1890 besteht zu Recht, bestand zu Recht, als diese Wahl vor sich ging; sie ist verletzt worden dadurch, daß von 3 geistlichen Herren je 2 Stimmzettel abgegeben worden sind. Von diesen 6 Stimmzetteln sind 3 ungültig. Nun, meine Herren, bitte ich, sich zu erinnern: der Gewählte hat gerade die absolute Majorität und hat eine ganze Stimme mehr als sein Gegner. Der parlamentarische Brauch ist so: in derartigen Fällen, wo Stimmen für ungültig erklärt werden, sind dieselben demjenigen abzurechnen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Das ist, soweit ich es kenne, in allen Parlamenten Brauch, und man stützt das darauf: wir wissen nicht, auf wen diese ungültigen Stimmen in Wahrheit gelautet haben; abgezogen werden müssen sie, also ziehen wir sie demjenigen ab, der die meisten Stimmen erhalten hat; es liegt ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit vor, daß der auch die ungültigen Stimmen bekommen hat. Der Brauch ist allgemein anerkannt und ist wohl auch im Allgemeinen richtig. Wenn nach diesem Brauche hier verfahren würde, dann wäre die absolute Mehrheit, ja überhaupt die Mehrheit des Herrn Bürgermeister Fabian dahin, und es würde sich dann nur fragen: was ist zu thun, ist nunmehr der andere Herr, sein Gegner, ein=

zuberufen. Ja wir wissen noch immer nicht, ob der nicht etwa doch die ungültigen Stimmen bekommen hat. Eine Ungerechtigkeit würde das sicherlich sein. Es bleibt also nur das Dritte, man cassirt die Wahl. Zu diesem Vorschlage, meine hochgeehrten Herren, sind wir jedoch nicht gekommen. Wir glauben, die Voraussetzung, auf der jener Brauch der Parlamente beruht, fehlt hier. Hier kann man mit einer an Gewißheit angrenzenden Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die 3 ungültigen Stimmen nicht dem Gewählten, nicht dem Herrn Bürgermeister Fabian, sondern seinem Gegner zugefallen sind, der in der Minorität geblieben war, dessen Minorität also, wenn man ihm die 3 Stimmen abzieht, natürlich noch etwas mehr schwindet.

Gestatten Sie mir, Ihnen aus der Geschichte dieser Wahl Einiges vorzutragen! Der Herr Wahlcommissar hat in den sehr sorgfältig geführten Acten auch dafür Sorge getragen, daß diese Dinge vorliegen. Es beginnt mit einem Ausschnitte aus Nr. 44 des „Bornaer Tageblattes" vom 21. Februar 1901. Da wird gesagt:

„Unsre Ephorie Borna entsendet dahin als bewährten geistlichen Vertreter Herrn Superintendent Spranger, dessen Wahlperiode zur Zeit noch läuft; dagegen ist unser Vertreter aus den Kreisen der Laien diesmal neu zu wählen. Diesbezügliche Umfragen zwischen den einzelnen Geistlichen-Konferenzen unsrer Ephorie haben dahin geführt, daß man die Bornaer Konferenz um Vorschlag eines geeigneten Vertreters gebeten hat; und diese präsentirt nun als solchen Herrn Fabrikbesitzer Speck-Borna. Im Interesse der hohen Wichtigkeit der Sache hielt es aber die Pegau-Groitzscher Geistlichen-Konferenz für wünschenswerth und erforderlich, daß den Kirchenvorständen ihrer Gemeinden Gelegenheit geboten würde, den Herrn Kandidaten zunächst persönlich zu sehen und zu hören und sich von seiner Stellung zur Sache unsrer Kirche zu vergewissern. Herr Fabrikbesitzer Speck erklärte sich auch auf eine dahin gehende Anfrage freundlichst bereit, zu einer Versammlung der Vertreter unsrer Kirchgemeinden zu erscheinen. Diese Versammlung fand nun am gestrigen Montag im „Weißen Roß" hierselbst statt. Sie war erfreulicherweise von über fünfzig Geistlichen und Kirchenvorstehern unsrer Pflege besucht; auch Herr Superintendent Spranger hatte einer Einladung hierzu in dankenswerthester Weise Folge gegeben. Herr P. Döhler-Großstorkwitz als Vorsitzender der Pegau-Groitzscher Geistlichen-Konferenz begrüßte die erschienenen Herren, legte die Gründe dar, die zur Einberufung der Versammlung geführt hatten, und betonte ausdrücklich, daß es sich nicht um eine Wahlversammlung politischen Stils handeln, sondern eine Vertrauensversammlung sein solle. Herr Superintendent Spranger als Vorsitzender der Bornaer Geistlichen-Konferenz gab einen kurzen Bericht über die Geschichte der Kandidatur des Herrn Fabrikbesitzers Speck. Darauf ergriff der Herr Kandidat selbst das Wort. Er legte in schlichter, winnender Weise zunächst dar, was ihn zur Anna der Kandidatur bewogen habe, und gab eine kn Skizze seines Lebensganges, um darauf zu beto daß er voll und ganz auf dem Boden des evangel lutherischen Bekenntnisses stehe und sich frei und freudig Protestant bekenne. Des Weiteren nahm er Stell zu den Anfeindungen unserer Kirche durch Rom, d die bekannten Bestrebungen der Moderne 2c. Fe ging er darauf ein, daß er für ein ersprießliches Wi des Geistlichen die wirthschaftliche Unabhängigkeit Sicherheit desselben für unbedingt geboten erachte; sei diese Sicherung nicht auf dem Wege der M belastung der Gemeinden, sondern auf dem Wege Staatshilfe zu erstreben. Er schloß seine Ausführu mit der Erklärung, falls ihn das Vertrauen der Eph als ihren Vertreter entsende, in gewissenhaftester Pf erfüllung sich dieses Vertrauens würdig zu erwe Die Versammlung bezeugte ihm für seine Ausführun den einmüthigsten Beifall, und jeder der Herren, in der weiteren Aussprache das Wort ergriffen, sp seine Genugthuung über das Gehörte noch beson aus. „Das ist ein Mann, wie wir ihn brauchen!" so war der Gesammteindruck der Anwesenden. Inf dessen entschloß sich die Versammlung auch, ihm so die einstimmige Unterstützung seiner Kandidatur Ausdruck zu bringen, und sie bekundete das d Erheben von den Plätzen. Im Anschluß daran

Das hat nun mit der Wahl selbst nichts mehr zu th

Sie sehen also, meine Herren, daß hier Initiative der geistlichen Conferenzen vorliegt, und der Betheiligung des Laienelements ist nur insoweit Rede, als gesagt wird, daß diese Versammlung von Kirchenvorstehern besucht war. Nun scheint Zeit Stille in dem Wahlbezirke geherrscht zu ha Dann aber, kurz vor dem Wahltage, wird es leb in dem „Bornaer Tageblatte". Da erscheint zun in Nr. 58 vom 10. März ein Aufruf mit Untersch den ich Ihnen geben zu müssen glaube; wörtlich la das so — es ist ansehnlich gedruckt —:

„Zur Synodalwahl!

Seitens der Bornaer Predigerkonferenz ist, Fühlung mit weltlichen Kreisen zu suchen, Herr K werksbesitzer Speck als Kandidat zur Landessy aufgestellt worden.

Da es sich aber um die Wahl eines weltli Synodalen handelt, glauben wir Unterzeichneten Recht und die Pflicht zu haben, auch unsererseits ei Wahlvorschlag zu machen.

Da die Kandidatur des obengenannten Herrn Wahlkreise keineswegs allenthalben Anklang findet schlagen wir in der Person des Herrn

Bürgermeister Fabian-Lausigk

einen Mann vor, der durch 31jährige Wirksamkeit Bezirke und durch seine Bekenntnistreue uns allen

kannt ist und der vermöge seiner Stellung Gewähr bietet, daß er die weltlichen Interessen im allgemeinen und die der Gemeinden im besonderen wahren werde.

v. Auenmüller-Thierbach. Gem.-Vorst. Dörfer-Audigast. Gem.-Vorst. Eidam-Alt-Mörbitz. Gutsbes. Ed. Gutzschebauch-Großprießligk. Hertwig-Breitingen. Stadtrath G. Koch-Lausigk. Gem.-Vorst. Kolbe-Greifenhain. G. Herm. Krasselt-Lauterbach. v. Lüttichau-Audigast. Rittergutspacht. Mayer-Frohburg. Pagenstecher-Steinbach. Platzmann-Nenkersdorf. Schade-Gestewitz. Landtagsabg. Schlag-Lippendorf. Gem.-Vorst. Schlegel-Großwischstauden. Gem.-Vorst. Schmidt-Roda. Frhr. v. Streit-Medewitzsch. Gutsbes. Herm. Uhlrich-Thierbach. Stadtrath a. D. H. Weiske-Lausigk. Gem.-Vorst. Winkler-Wolftitz."

Hier haben Sie wieder lauter Weltliche, da erscheint kein Geistlicher unter diesem Aufrufe. In der nächsten Nr. 59 vom 12. März kommt eine Gegenerklärung ohne Unterschrift, nur mit der Unterschrift „Aus dem Westkreise". Die lautet so:

„Heraus mit der Sprache!"

(Heiterkeit.)

„Heraus mit der Sprache!

Die Darlegung „zur Synodalwahl!" in Nr. 58 fordert zur Steuer der Wahrheit eine Entgegnung wenigstens aus dem Westkreise der Ephorie. Die Kandidatur Speck ist hier in durchaus loyaler Weise aufgestellt worden. Der Herr Kandidat hat vor einer sehr zahlreich besuchten Versammlung sein Programm entwickelt, zu der sämtliche Kirchenvorsteher sowie die Patrone der betr. Gemeinden schriftliche Einladungen erhalten haben und in der der Kandidat einstimmig nominirt wurde. Warum hat man dort seine Bedenken, soweit sie von den in Nr. 58 unterzeichneten Herren aus dem Westkreise gehegt wurden, nicht öffentlich zur Sprache gebracht? Warum findet die Kandidatur Speck „keineswegs allenthalben Anklang"? Vielleicht weil er nicht Mitglied des conservativen Vereins oder des Bundes der Landwirthe ist? Will man das unselige politische Parteigezänk auch auf das kirchliche Gebiet hinüberspielen? Will man die Kirche als Vorspann für den Karren politischer Parteiselbstsucht mißbrauchen? Heraus mit der Sprache! Herr Speck-Borna hat in kräftigem Zeugnis sein evangelisches Bekenntnis abgelegt. Er ist ebenso kräftig wie klar und besonnen für die materiellen Interessen der Gesamtheit und der Einzelgemeinden eingetreten. Hierfür haben wir sein Wort und das Wort eines Mannes genügt uns. Einen Gegensatz zwischen weltlichen und geistlichen Vertretern der Kirche zu konstruieren und diesen Gegensatz zum Zwecke der Agitation für eine kirchliche Wahl in die Gemeinden hineinzutragen, halten wir für unkirchlich und unevangelisch. Wir stimmen deshalb geschlossen für

Herrn Kalkwerksbesitzer Speck in Borna.

Aus dem Westkreise."

Darauf ist nun ungesäumt in der nächsten Nr. 60 des „Bornaer Tageblattes" vom 13. März 1901 Antwort erfolgt.

„Antwort!

„Heraus mit der Sprache!" — Wer fordert das? „Aus dem Westkreise." — Wer ist das? Vielleicht nur Einer? Wir haben unsere Namen genannt.

Alle Anzapfungen des Herrn schaffen die Thatsache nicht aus der Welt, daß die Bornaer Prediger-Konferenz, „ohne Fühlung mit weltlichen Kreisen zu suchen" Herrn Speck als Kandidaten aufgestellt hat. Die weltlichen Wahlmänner haben keine Möglichkeit gehabt, sich dazu zu äußern. Bei der Wahl eines weltlichen Synodalen war es nicht mehr als recht und billig, auch sie nach ihrer Ansicht zu fragen.

Ein Gegensatz zwischen weltlichen und geistlichen Vertretern der Kirche soll und braucht nicht vorhanden zu sein. Wir haben keinen konstruiert. Hat der Herr „Aus dem Westkreise" vielleicht die Absicht, durch seine Aeußerung diesen Gegensatz zu schaffen?

Wir haben in unserm Aufruf die Politik nicht hereingezogen. Warum thut dies der Herr „Aus dem Westkreise"?

Wir halten Herrn Bürgermeister Fabian wegen seines langjährigen verdienstvollen Wirkens im Bezirke, wegen des Vertrauens, das er mit Recht überall genießt, doch für würdiger und geeigneter als den Kandidaten der Bornaer Prediger-Konferenz. Was hat Herr Speck bis jetzt im öffentlichen Leben geleistet?

Von seinem evangelischen Bekenntnisse Zeugnis abzulegen, hat Herr Bürgermeister Fabian nicht nöthig, das ist über jeden Zweifel erhaben.

Deshalb bleiben wir bei unserer Bitte an die geistlichen und weltlichen Herren Wahlmänner: Geben Sie Ihre Stimme

Herrn Bürgermeister Fabian-Lausigk.

Die Unterzeichner des Aufrufes „Zur Synodalwahl".

Also die bleiben dabei, daß Herr Speck nur von der einen Seite aufgestellt sei, von Seiten der Geistlichkeit, und sie wollen nun ihrerseits den Weltlichen benennen. Das ist nun zwar in dem vorletzten „Heraus mit der Sprache!" bestritten worden; indeß schon das, was man jetzt gelesen hat, scheint für die Auffassung zu sprechen, die von den Befürwortern der Wahl Fabians gegeben worden ist. Der Herr Wahlcommissar bestätigt das schließlich auch in demjenigen, was ich Ihnen vorzutragen vorhin die Ehre hatte. Es ist der Satz, wo er zur Begründung seines Verfahrens sagt:

„Dieser Umstand —

daß auf diese Weise geistliche Stimmen verloren gehen würden —

war aber für die gegenwärtige Wahl von besonderer Bedeutung, weil der von der Geistlichkeit proklamirten Kandidatur des Kalkwerksbesitzers Speck-Borna der von den betheiligten weltlichen Kreisen aufgestellte Kandidat, Bürgermeister Fabian, gegenüberstand."

Und nun die Ziffern der Wahlen, meine hochgeehrten Herren! Sie erinnern sich: erschienen waren 65 weltliche Wahlmänner, Herr Fabian hat genau 65 Stimmen bekommen; geistliche Stimmen sind 64 abgegeben, Herr Speck hat genau 64 Stimmen erhalten. Also dieses scheint doch die Behauptung zu bestätigen, daß hier das geistliche und das Laienelement sich vollständig getrennt haben, mit einer Schärfe, wie es vielleicht noch niemals vorgekommen ist Wenigstens wir im Legitimationsausschusse konnten keiner einen Fall anführen, der sich mit diesem messen kann. Wir meinen, es ist bei dieser Sachlage die höchste Wahrscheinlichkeit gewonnen, daß die 3 für ungültig zu erklärenden geistlichen Stimmen auf Herrn Speck gefallen sind, nicht auf Herrn Fabian. Ein mathematischer Beweis ist ja selbstverständlich nicht zu erbringen, und man könnte sagen, es liege eine gewisse Gewaltsamkeit darin, wenn man, entgegen dem anerkannten Brauche, in diesem Falle die ungültigen Stimmen demjenigen abrechnet, der in der Minderheit war. Aber, meine Herren, ist die Gewaltsamkeit nicht sehr viel größer, wenn man sie dem anderen Candidaten abzieht, obschon man anerkennen muß, daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß dieser sie nicht bekommen habe, daß die 3 geistlichen Stimmen nicht für ihn, sondern auf seinen Gegner gefallen sind? Jener parlamentarische Brauch ist ja nur ein Nothbehelf, wenn man gar nichts weiß. Es ist kein mathematischer Beweis, aber ich glaube, es wird wohl jeder sagen: moralisch überzeugt bin ich davon, es ist so gewesen.

Wenn Sie, meine Herren, diese Auffassung theilen, dann würden die 3 Stimmen Herrn Speck abzurechnen sein, und es würde die Mehrheit des Herrn Fabian dadurch um etwas wachsen, es würde also das Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl seine Erledigung gefunden haben. Diese Lösung glaubt Ihnen der Legitimationsausschuß auf das angelegentlichste empfehlen zu sollen, und zwar umsomehr, als keine Einsprache aus dem Wahlbezirke erfolgt ist, sogar das, was man so nebenher von dort gehört hat, auf den Wunsch hinauskommt, dem Wahlbezirke die Aufregung und Unruhe einer nochmaligen Wahl zu ersparen. Es kommt dazu, daß grundsätzlich die Synode bestrebt sein muß, den Willen der Mehrheit, wenn er einmal in unzweideutiger Weise zu Tage getreten ist, aufrecht zu erhalten, falls nicht zwingende Gründe zu dem Gegentheile führen, und diese zwingenden Gründe haben wir wenigstens nicht finden können. Demzufolge empfehlen wir Ihnen, diese Wahl für gültig zu erklären.

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort? — Herr Superintendent Spranger!

Superintendent **Spranger:** Ich habe persönlich das allergrößte Bedürfniß, daß die Sache bleibt, wie sie ist. Wir bedürfen der Ruhe unbedingt, aber die Wahrheit geht über Alles. Zweierlei habe ich noch anzuführen zu dem eben gehörten so objectiven, so ruhigen Bericht: einmal das, daß die weltliche Seite nicht ohne Berührung von uns geblieben ist. Von mir als Vorsitzenden der Bornaer Conferenz ist unser Vorschlag den sämmtlichen Vorsitzenden der anderen Conferenzen mit der Bitte gegeben worden, diesen unseren Vorschlag den Kirchenvorständen mitzutheilen. Das ist geschehen. Die Wahlmänner der geistlichen Seite stehen ja fest von vornherein, die der weltlichen entstehen erst durch die Wahl. Infolge dessen glaubte die Bornaer Conferenz, genug gethan zu haben, auch die weltliche Seite berührt zu haben, wenn wir unseren Vorschlag mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung den Kirchenvorständen zugehen ließen. Das war das Eine. Wenn die Legitimationscommission von der zuletzt doch Ausschlag geben sollenden Annahme ausgeht, daß die für Speck abgegebenen Stimmen nur geistliche gewesen sind, so kann ich das bestimmt ableugnen; es sind ganz entschieden — ich darf ja nicht indiscret sein — auch weltliche Stimmen für diesen Abgeordneten abgegeben worden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Amtsgerichtsrath Nitsche.

Amtsgerichtsrath **Nitsche:** Meine Herren! Ich bin in der außerordentlich bedauerlichen Lage, dem Antrage des Legitimationsausschusses nicht zustimmen zu können. Ich habe ihm zunächst beizutreten darin, daß die Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 11. März 1890 in Absatz 3 allerdings wohl zu Recht besteht gegenüber der Kirchen- und Synodalverfassung, und daraus ergiebt sich, daß thatsächlich in diesem Wahlkreise ein Wahlverstoß vorgekommen ist. Wir hätten also lediglich noch zu prüfen, ob denn der Wahlverstoß von Einfluß auf die Wahl gewesen ist oder nicht. Wir sind außerordentlich dankbar für die sorgfältigen Erörterungen darüber, ob nach Lage der Sache nicht eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Stimmen, die die Geistlichen doppelt abgegeben haben, doch schließlich nur ihrem Candidaten, dem Herrn Speck, zutheil geworden sind; aber, meine Herren, ein voller Beweis dafür ist nicht erbracht worden, und ich meine, in einem Verfahren wie bei dem Wahlverfahren ist es doch wohl doppelt nothwendig, die formale Seite in den Vordergrund zu stellen. Gewiß ist das Ergebniß, zu dem ich komme, kein erfreuliches,

umsoweniger, als wir, wenn die Synode meinem Antrage folgt, schließlich befürchten müssen, ein werthes Mitglied unserer Versammung zu verlieren, wenigstens auf Zeit. Aber ich glaube, es ist doch die formale Seite so überwiegend, daß ausgeschlossen ist, daß man sich auf den Standpunkt des Legitimationsausschusses stellt.

Ich beantrage daher im Gegensatze zu dem Vorschlage des Legitimationsausschusses, die Wahl zu cassiren.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Ein Wort nur zu demjenigen, was Herr Consynodale Spranger bemerkt hat! Gewiß, es läßt sich ja gar nicht behaupten, daß gerade alle geistlichen Stimmen für Speck und alle weltlichen Stimmen für Fabian abgegeben sind. Wer will es wissen? Es ist ja unmöglich, das zu ergründen; man kann und darf ja ja niemand fragen: Wie hast du gestimmt? Das wäre die einfachste Lösung, wenn man die drei Herren fragte: Für wen habt ihr denn die Stimmzettel abgegeben? Da wären wir schön heraus; aber das ist gesetzlich unzuläßig, das wäre ja die höchste Verletzung des Geheimnisses der Wahl, das zum Schutze der Freiheit der Wahl ganz unerläßlich ist. Aber daß die ganz überwältigende Mehrheit der geistlichen Herren für Speck gestimmt hat, das läßt sich doch nicht bezweifeln, und das geht auch aus den Mittheilungen meines verehrten Freundes, des Herrn Superintendent Spranger, hervor. Er wird das selbst nicht bezweifeln.

(Superintendent Spranger: Nein, das gar nicht!)

Es bleibt immer die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, daß die drei Stimmen oder wenigstens die Mehrheit dieser drei Stimmen für Herrn Speck abgegeben sind und nicht für Herrn Fabian.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Bürgermeister Fabian.

Bürgermeister **Fabian:** Meine Herren! Da es nach der Geschäftsordnung zulässig erscheint, daß derjenige, dessen Wahl beanstandet werden soll, auch zum Worte kommt, so gestatte ich mir, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter danken für den außerordentlich lichtvollen Vortrag, den er gegeben hat in Bezug auf die beanstandete Wahl. Das möchte ich aber doch besonders hervorheben — und insofern stimme ich mit unserem hochverehrten Herrn Ephorus überein —, daß nicht sämmtliche geistlichen Stimmen mir abgegangen sind. Es sind mir aber sicher alle die geistlichen Stimmen abgegangen aus dem Westkreise, der Pegau-Groitzscher Pflege, und zum Theil auch aus der Bornaer Pflege. Daß dies der Fall ist, das geht auch aus dem von Herrn Präsidenten Dr. Hartmann bekanntgegebenen Berichte im „Bornaer Tageblatt" hervor. Die Herren haben in Pegau-Groitzsch an einer Versammlung theilgenommen; es ist damals schon, wie wir gehört haben, eine vorläufige Abstimmung erfolgt; die Herren sind einstimmig für die Candidatur Speck eingetreten. Von meiner Candidatur ist erst in der letzten Woche die Rede gewesen, sie ist von vornherein gar nicht in Frage gekommen. Nun haben drei Herren als Vicarii perpetui Doppelstimmen abgegeben. Sehen wir diese an, so finden wir, daß zwei Herren der Pegau-Groitzscher Gruppe angehören, die von vornherein nach dem gehörten Berichte mit ihrer Stimme für Speck eingetreten sind. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Herren deshalb, weil meine Candidatur später aufgetreten ist, von ihrer ursprünglichen Absicht abgegangen sein sollten, im Gegentheil, man muß wohl darauf schließen, daß die Herren ihrer ursprünglichen Gesinnung treu geblieben sind. Der dritte Geistliche, der noch als Vicarius perpetuus eine Doppelstimme abgegeben hat, ist ein Herr aus der Frohburger Pflege; die Herren dort haben meines Wissens für mich gestimmt, von diesem Herrn läßt sich also annehmen, daß er seine Doppelstimme zu meinen Gunsten abgegeben hat. Aber ich betone wiederholt, daß die beiden Herren aus der Pegau-Groitzscher Pflege, die bei der vorher angedeuteten Wahlversammlung zugegen gewesen sind, entschieden ihre beiden Stimmen zu Gunsten des Herrn Speck abgegeben haben. Also diese beiden Stimmen würden mir gewissermaßen zu Gute kommen, während die eine Doppelstimme des Herrn aus der Frohburger Pflege Herrn Speck zu Gute käme. Daraus würde sich aber doch das Resultat ergeben, daß die Mehrzahl der Stimmen auf mich gefallen ist.

Das wollte ich mir nur gestatten zur Aufklärung anzuführen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landgerichtspräsident Dr. Hartmann.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Jetzt haben wir die Beweisaufnahme gehabt. Wir haben 2 Zeugen gehört, den geistlichen Herrn Vertreter der Ephorie Borna und den gewählten weltlichen Herrn, classische Zeugen; ich glaube unbedenklich auch den Herrn Bürgermeister Fabian als solchen bezeichnen zu

können, wennschon seine eigene Wahl in Frage steht. Also von 2 classischen Zeugen haben wir die Dinge beleuchtet gesehen, und ich glaube, wir wissen nun ganz genau, woran wir sind. Der Legitimationsausschuß wird gegenüber demjenigen, was die beiden verehrten Herren eben ausgeführt haben, von seiner Annahme zurücktreten müssen, es sei höchst wahrscheinlich, daß alle drei ungültigen Stimmen auf Herrn Fabian gefallen sind, wird aber nunmehr mit größerer Sicherheit, als er jene Muthmaßung aufgestellt hat, behaupten: es ist klar, daß von den 3 Stimmen 2 auf Herrn Speck und 1 auf Herrn Fabian gefallen sind, d. h. also, daß sich die Mehrheit des Herrn Fabian auf 64 vermindert und die Stimmenzahl des Herrn Speck auf 62, so daß Herr Fabian die absolute Mehrheit behält und sogar 1 Stimme darüber noch gewonnen hat. Demzufolge kann ich im Namen des Legitimationsausschusses nichts anderes thun, als Ihnen den vorhin gestellten Antrag nochmals zu empfehlen, die Wahl für gültig zu erklären.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort. Ich schließe die Debatte.

Es ist ein Antrag eingegangen, die Wahl zu cassiren. Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, sitzen zu bleiben, diejenigen, die für den Legitimationsausschuß eintreten, sich zu erheben. — Es sind 36 Stimmen für den Legitimationsausschuß abgegeben. Ich weiß nicht, wie stark die Präsenzliste ist. Es ist eine sehr zweifelhafte Wahl. Wir sind einige 70 ungefähr. Das ist auch daran schuld, daß wir etwas langsam haben zählen müssen, weil es schwer war, die Herren, die hinten sitzen, alle zu sehen. (Zurufe: Gegenprobe!)

Oekonomierath **Andrä:** Darf ich mir den Vorschlag erlauben, vielleicht durch die Gegenprobe das Stimmenergebniß festzustellen?

**Präsident:** Das hätte ich schon von selber gethan, das würde aber ebenso schwer sein bei fast gleicher Stimmenzahl. — Herr Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Ich möchte bemerken, Herr Fabian scheidet doch mit seiner Stimme aus, denn er dürfte in seiner eigenen Sache doch weder für, noch gegen diese stimmen. Diese Stimme dürfte also abzuziehen sein.

**Präsident:** Herr Fabian darf nicht mitgezählt werden. Wir sind 69 ohne Herrn Bürgermeister Fabian, 36 haben für den Legitimationsausschuß gestimmt, 33 haben abgelehnt. Der Antrag des Legititimationsausschusses ist also mit 3 Stimmen Majorität angenommen.

Meine Herren! Es folgt nunmehr die „Wahl eines Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten betreffend."

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich beantrage, die Wahl durch Zuruf zu bewirken.

**Präsident:** Ich frage die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist. — Sie ist einverstanden.

Ich bitte nunmehr, die Herren vorzuschlagen.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich beantrage, in den Ausschuß zu wählen die Herren: Consistorialrath D. Benz, Past. prim. Wetzke, Landgerichtspräsident Dr. Hartmann, Geheimer Kirchenrath Prof. D. Rietschel, Oberbürgermeister Dr. Schröder, Superintendent Dr. Frotscher und Herrn Oberpfarrer D. Graue.

**Präsident:** Ich frage die Synode, ob sie diese Wahlen sämmtlich genehmigt. — Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Wahl eines Sonderausschusses für Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend; ist abgesetzt.

Meine Herren! Ich bitte Sie, ehe Sie aus diesem Saale scheiden, noch einen kurzen Augenblick zu einer Besprechung bleiben zu wollen.

Ich beraume im Uebrigen die nächste Sitzung auf morgen früh, Mittwoch, den 1. Mai, Vormittags 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: Registrandenvortrag und Wahlprüfungen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 38 Min. Vormittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 7. Mai 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 5. Dresden, am 1. Mai 1901. 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 53—60. — Anzeige über die Constituirung des Sonderausschusses zur Berathung der Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten betr., unter dem Vorsitze des Synodalen Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel. — Annahme des Vorschlages des Präsidenten, den Antrag des Synodalen Superintendent Meyer u. Gen., die Anrechnung der von den Geistlichen in der Diaspora verbrachten Dienstzeit betr., auf die nächste Tagesordnung zu setzen. — Vortrag des Legitimationsausschusses über Wahlprüfungen, und zwar: des Synodalen Bürgermeister Zeidler, den Wahlbezirk XXVII betr.; des Synodalen Gemeindevorstand Weinhold, den Wahlbezirk XXII betr.; des Synodalen Oberamtsrichter Hager, den Wahlbezirk XVIIB betr.; des Synodalen Superintendent Herzog, den Wahlbezirk IXB betr.; des Synodalen Landgerichtspräsident Dr. Hartmann, den Wahlbezirk VII und der theologischen und juristischen Facultät der Universität Leipzig betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Fünfte öffentliche Sitzung

am 1. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 17 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 70 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Ich bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Entschuldigt ist für heute der Herr Synodale Dr. Häpe und der Herr Synodale Graf von Brühl.

Wir gehen zum Registrandenvortrag über.

(Nr. 53.) Petition der Pastoralconferenz zu Löbau, adoptirt durch Herrn Synodalen Dr. Katzer, die Mitgliedschaft von Corporationen (Stadträthen, Stadtgemeinderäthen 2c.) mit Patronats- bez. Collaturrechten im Kirchenvorstande betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 54.) Petition derselben, adoptirt durch Herrn Synodalen Dr. Katzer, die Deckung des Aufwandes für Stellvertretung der Geistlichen in Krankheitsfällen 2c. aus einer zu errichtenden landeskirchlichen Kasse betreffend.

**Präsident:** Geht wiederum an den Petitionsausschuß.

(Nr. 55.) Petition derselben, adoptirt durch Herrn Synodalen Dr. Katzer, Regelung des Diensteinkommens der Geistlichen betreffend.

**Präsident:** Geht an den Verfassungsausschuß.

(Nr. 56.) Antrag der Herren Synodalen Meyer und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen in der Diaspora verbrachten Dienstzeit und die Gewährung einer dem Dienstalter entsprechenden Anstellung an dieselben beim Wiedereintritt in den Dienst der Landeskirche betreffend.

**Präsident:** Gedruckt, vertheilt; kommt später auf eine Tagesordnung.

(Nr. 57.) Antrag der Herren Synodalen Kröber und Genossen, den sogenannten Toleranz-Antrag des Centrums betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls zum Druck, wird vertheilt und später auf eine Tagesordnung gesetzt.

(Nr. 58.) Antrag der Herren Synodalen Meyer und Genossen, die Kirchenverfassung der Oberlausitz betreffend.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Hofrath Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Ich gestatte mir, die Bitte an Sie zu richten, diese Petition beziehentlich diesen Antrag an den Verfassungsausschuß überweisen zu wollen. Ich entspreche damit dem Wunsche des Herrn Antragstellers, gleichzeitig aber auch dem Wunsche des Verfassungsausschusses, und ich glaube, daß auch der Petitionsausschuß selbst mit dieser Lösung der Frage einverstanden sein kann, da in dieser Tagung dem Petitionsausschusse ja so viel Arbeit zufällt, daß ihm die Abnahme eines Theiles der Berathungsgegenstände willkommen sein dürfte. In der Sache selbst will ich noch hinzufügen, daß der Antrag, wenn er Erfolg haben sollte, auf eine gesetzgeberische Regelung hinauslaufen würde, daraus aber weiter ein Grund dafür entnommen werden könnte, diesen Gegenstand nicht dem Petitionsausschusse, sondern dem Verfassungsausschusse zu überweisen.

**Präsident:** Falls der Herr Vorsitzende des Petitionsausschusses keine Einwendungen dagegen erhebt, bin ich einverstanden.

Herr Graf von Vitzthum hat das Wort.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Der Petitionsausschuß hat gestern beschlossen, für den Fall, daß ihm dieser Antrag überwiesen werden sollte, ihn dann an den Verfassungsausschuß überweisen zu lassen.

**Präsident:** Also wird er an den Verfassungsausschuß überwiesen.

(Nr. 59.) Zur Petition des Vorstandes der Sächsischen Kirchlichen Conferenz sind noch eingegangen 84 Exemplare des Archidiaconus Eger'schen Vortrags: „Inwieweit bedarf unsere Confirmationspraxis einer Reform?"

**Präsident:** An den Sonderausschuß für den Erlaß Nr. 8.

(Nr. 60.) Antrag der Herren Synodalen Dr. Klemm und Genossen, die evangelische Bewegung in Oesterreich betreffend.

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde diesen Antrag auf die morgige Tagesordnung mit setzen und frage, ob die Synode damit einverstanden ist. Eigentlich müssen die Anträge 24 Stunden aufliegen. Er wird aber erst heute Nachmittag vertheilt werden. Wir können aber von dem bekannten § 37 der Geschäftsordnung Gebrauch machen, und in Uebereinstimmung mit der Synode und in Uebereinstimmung mit dem hohen Kirchenregiment können wir, wie gesagt, ihn morgen auf die Tagesordnung setzen. Ist das den Herren recht? — Die Synode scheint einverstanden. Das Kirchenregiment gleichfalls?

(Zustimmung.)

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Darf ich ums Wort bitten zu einer Mittheilung? Ich wollte nur die Mittheilung machen, daß der Sonderausschuß, der zur Berathung des Antrages der Meißner Conferenz eingesetzt ist, sich constituirt und mich zum Vorsitzenden erwählt hat.

**Präsident:** Meine Herren! Ich wollte nachträglich noch vorschlagen, ob wir nicht den Antrag des Herrn Synodalen Meyer und Genossen, die Anrechnung der von den Geistlichen in der Diaspora verbrachten Dienstzeit betreffend, da er sich auch wohl mit auf die Bewegung in Oesterreich bezieht, gleich morgen mit auf die Tagesordnung setzen. — Die Herren scheinen einverstanden; er liegt 24 Stunden aus, er kann also bereits morgen mit erscheinen.

Ich würde nun den Legitimationsausschuß bitten, in seinen Vorträgen über die Wahlprüfungen fortzufahren.

Berichterstatter Bürgermeister **Zeidler:** Meine hochgeehrten Herren! Der Legitimationsausschuß hat auch heute wieder über eine Anzahl Wahlen Bericht zu erstatten, und mir ist der Auftrag zu Theil geworden, über die im XXVII. Bezirke stattgefundene Wahl zu berichten.

Es sind in diesem Bezirke zu wählen gewesen ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter. Auch hier ist die Wahlbekanntmachung durch den Wahlcommissar gesetzmäßig erlassen worden. In dem Bezirke sind 88 Stimmberechtigte vorhanden, von welchen 84 im Wahltermine erschienen. Es sind auch 84 Stimmen abgegeben worden, darunter ein unbeschriebener Zettel, welcher dem Protokoll beigefügt ist. Die absolute Mehrheit beträgt demnach 43. Von diesen Stimmen fielen 39 auf Herrn Past. prim. Schmeißer in Zittau, 24 auf Herrn Oberpfarrer Böhme in Reichenau, 19 auf Herrn Pfarrer Taubert in Hainewalde und 1 auf Herrn Diaconus Herz in Zittau. Keiner der genannten Herren hatte somit die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, und

es wurde deshalb zu einem zweiten Wahlgange verschritten. In diesem wurden wieder 84 Stimmzettel abgegeben; die Stimmen vertheilten sich, wie folgt: Past. prim. Schmeißer 52 Stimmen, Oberpfarrer Böhme 29, die übrigen Stimmen waren zersplittert. Past. prim. Schmeißer in Zittau ist also als geistlicher Abgeordneter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Nun verschritt man zur Wahl des weltlichen Abgeordneten. In diesem Wahlgange sind wieder 84 Zettel abgegeben worden. Es erhielten Stimmen: Herr Amtshauptmann Beschwitz 41, Herr Rector Professor Dr. Seeliger 41, Herr Fabrikbesitzer Bürger in Markersdorf 2. Eine absolute Stimmenmehrheit hatte auch bei dieser Wahl keiner der genannten Herren erhalten, und es wurde deshalb ebenfalls ein zweiter Wahlgang veranstaltet. Hierbei wurden nur 83 Stimmzettel abgegeben. Von diesen 83 Stimmen fielen: auf Herrn Amtshauptmann Beschwitz 36, Herrn Rector Professor Dr. Seeliger 43 und auf Herrn Bürger 4. Herr Rector Professor Dr. Seeliger ist hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Beide Herren haben die Wahl angenommen. Eine förmliche Proclamation hat im Wahltermine zwar nicht stattgefunden, es sind sonst aber alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Ein Zweifel über die Wählbarkeit dieser Herren besteht nicht, und es schlägt der Ausschuß nun vor, die hohe Synode wolle die Gültigkeit auch dieser Wahlen aussprechen.

**Präsident:** Ich frage, ob die Synode die Gültigkeit auch dieser Wahlen aussprechen will. — Einstimmig.

Ich bitte die Herren, fortzufahren.

Berichterstatter Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Der Bericht, den ich heute zu erstatten die Ehre habe, betrifft den XXII. Wahlbezirk. Dieser Bezirk gehört zu denjenigen, in denen die Wahl in der allergrößten Ordnung verlaufen ist. Er umfaßt die Parochien der Ephorie Schneeberg. Infolge Ausscheidens des Herrn Amtshauptmanns Freiherrn von Wirsing in Schwarzenberg ist ein weltlicher Abgeordneter zu wählen gewesen. Die Zahl der berechtigten Wähler hat 82 betragen, davon waren 80 erschienen, ebensoviel haben an der Wahl theilgenommen. Die absolute Stimmenmehrheit war somit 42; auf Herrn Edlen von Querfurth auf Schönheiderhammer hatten sich 46 Stimmen vereinigt, 34 Stimmen waren zersplittert. Herr von Querfurth hat also die absolute Stimmenmehrheit erhalten. Er ist als gewählt proclamirt worden, auch hat er sich zur Annahme der Wahl schriftlich bereit erklärt. Einsprachen gegen die Wahl liegen nicht vor, die Bekanntmachung über die Wahlhandlung ist gesetzmäßig erfolgt, auch hat der Wahlausschuß trotz Aufwendung der größten Mühe nicht vermocht, Verstöße gegen die Wahlordnung zu entdecken. Er schlägt deshalb der hohen Synode vor, diese Wahl ebenfalls genehmigen zu wollen.

**Präsident:** Die Synode spricht wohl auch die Gültigkeit dieser Wahl aus. — Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Oberamtsrichter **Hager:** Ich habe noch über die Wahl in dem neugebildeten Wahlbezirke XVIIB, die Ephorie Chemnitz II betreffend, Bericht zu erstatten.

In diesem Wahlbezirke war die Neuwahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten vorzunehmen. In getrennten Wahlgängen sind die beiden Abgeordneten gewählt worden. Von 83 gesetzmäßig bestellten Wahlmännern waren 79 erschienen. Bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten fielen von den abgegebenen 79 gültigen Stimmen 41 auf Herrn Pfarrer Hemmann in Limbach und 38 auf Herrn Superintendenten Fischer in Chemnitz. Darnach war Herr Pfarrer Hemmann mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Dies wurde vom Wahlcommissar constatirt, und Herr Pfarrer Hemmann hat sofort die Wahl angenommen.

Bei der Wahl des weltlichen Abgeordneten ergab sich dasselbe Stimmenverhältniß. Es fielen von den ebenfalls abgegebenen 79 Stimmen 41 auf Herrn Bürgermeister Mettig in Frankenberg und 38 Stimmen auf Herrn Gemeindevorstand Otto in Borna. Hiernach hatte also auch Herr Bürgermeister Mettig die absolute Stimmenmehrheit erlangt. Der Wahlcommissar hat dies proclamirt, und Herr Bürgermeister Mettig hat die Annahme der Wahl erklärt. Die Wählbarkeit beider Herren steht außer Zweifel. Einwendungen irgendwelcher Art sind nicht erhoben worden, auch sind nennenswerte Mängel seitens des Legitimationsausschusses nicht aufzufinden gewesen. Bei dem ganzen Wahlverfahren ist sehr sorgsam gearbeitet worden, ja seitens eines Kirchenvorstandes sogar mit fast allzu großer, wenigstens allzu zeitiger Vorsorglichkeit, insofern er die Wahl des Wahlmannes in einer bereits am 3. December 1900 stattgefundenen Sitzung vorgenommen hat.

(Heiterkeit.)

Wenn man gegen die Zulässigkeit dieses Verfahrens auch sachlich etwas Erhebliches nicht wird einwenden können, so erscheint doch die hierauf bezügliche, durch Formularmittheilung gebrauchte Ausdrucksweise, daß die bereits im vorigen Jahre vorgenommene Wahl auf

Grund der Bekanntmachung vom 12. Februar 1901 erfolgt sei, sicherlich etwas kühn.

(Heiterkeit.)

Für die Gültigkeit der Wahl bleibt dies jedoch außer Betracht, und der Legitimationsausschuß befürwortet, die Wahl der beiden gewählten Herren für gültig zu erklären.

**Präsident:** Die Synode erklärt wohl auch diese beiden Wahlen für gültig. Ich bitte, weiter fortzufahren.

Berichterstatter Superintendent **Herzog:** Meine hochverehrten Herren! Ich bin in der Lage, Sie gegen meine Gewohnheit heute um besondere Geduld bitten zu müssen für die Kost, die ich Ihnen aufzutragen habe. Ein Trost ist mirs aber, daß es ein classischer Boden ist, auf dem wir uns bewegen werden. Es betrifft den Wahlbezirk IXB, also den Wahlbezirk, der die 11 Parochien der Ephorie Leipzig I umfaßt, die sich um die Nicolaikirche gruppiren. Dort handelte es sich um die Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten. Wie im Wahlbezirke IXA, über den zu referiren ich gestern die Ehre hatte, so war auch hier seitens des Wahlcommissars die Wahlbekanntmachung und die Zufertigung derselben an die betheiligten Kirchenvorstände völlig ordnungsgemäß ergangen. Dahingegen war der Vorgang und die Leitung der Wahl dazu angethan, den lebhaftesten und entschiedensten Einspruch gegen das Ergebniß derselben hervorzurufen.

Der Lauf der Dinge war folgender. Nach der vom Wahlcommissar aufgestellten Wählerliste fanden sich im Bezirke 59 stimmberechtigte Wahlmänner. Davon waren am 13. März Abends 7 Uhr im oberen Beichthause der Thomaskirche zu der anberaumten Wahlversammlung 58 Wahlmänner erschienen. Dieselben betheiligten sich allseitig an der zunächst vorgenommenen Abstimmung für den geistlichen Abgeordneten. Es wurden also 58 Stimmen abgegeben, sodaß die absolute Stimmenmehrheit 30 betrug. Es waren aber von den abgegebenen Stimmen nur 27 auf Herrn Pfarrer Kröber, 22 auf Herrn Archidiaconus Sell entfallen, 8 hatten sich zersplittert, und 1 Stimme mußte für ungültig erklärt werden, weil der auf dem Stimmzettel verzeichnete Name sich nicht mit Bestimmtheit entziffern ließ. Es hatte somit keiner der Candidaten die absolute Stimmenmehrheit von 30 bez., wenn man den ungültigen Zettel abzieht, von 29 auf sich vereinigt, und es war völlig in der Ordnung, daß man zu einer anderweiten, zweiten Abstimmung verschritt. Auch bei dieser Abstimmung betheiligten sich die anwesenden Wahlmänner viritim und gaben 58 Stimmzettel ab. Davon lauteten 29 Zettel auf Herrn Pfarrer Kröber und 28 auf Herrn Archidiaconus Sell, und 1 Zettel war unbeschrieben. Da sich nun nach Ansicht des Wahlcommissars, der den weißen Zettel nicht für ungültig erachtete, sondern mit in Anrechnung brachte, abermals keine absolute Stimmenmehrheit gezeigt hatte, verschritt man zu einem dritten Wahlgange. Dabei erhielt Herr Pfarrer Kröber 29 und Herr Archidiaconus Sell ebenfalls 29 Stimmen. Bei der obwaltenden Stimmengleichheit wurde die Wahlentscheidung durch das Loos getroffen. Das Loos entschied für Herrn Archidiaconus Sell. Derselbe wurde als gewählt betrachtet; ob er auch als gewählt proclamirt worden ist, geht nicht aus dem Wahlprotokoll hervor, es darf dies aber vorausgesetzt werden; denn Archidiaconus Sell erklärte laut Protokoll sofort in der Wahlversammlung die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl.

Hierauf wurde die Wahl des weltlichen Abgeordneten vorgenommen. Auch dabei wurden 58 Stimmen abgegeben. Es betrug also die absolute Mehrheit 30. Von den abgegebenen Stimmen entfielen 33 auf Herrn Fabrikbesitzer Otto Müller und 25 auf den seitherigen Abgeordneten. Herr Fabrikbesitzer Müller wurde als gewählt betrachtet und erklärte Tags darauf dem Wahlcommissar zu Protokoll, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Herrn Müllers Wählbarkeit ist notorisch. Auch hat seine Wahl keinerlei Anfechtung erfahren, und sie wird darum dem hohen Hause hiermit zur Gültigkeitserklärung empfohlen.

Dahingegen sieht sich der Legitimationsausschuß außer Stande, ein Gleiches für den angeblich gewählten Archidiaconus Sell zu erbitten. Sells Wahl ist nicht über allen Zweifel erhaben, und sie ist auch angefochten worden. Von der Anfechtbarkeit seiner Wahl ist Archidiaconus Sell sogar selbst bis zu einem gewissen Grade, wenn nicht völlig überzeugt gewesen, wie das aus folgendem Schreiben hervorgeht, das er unter dem 16. März, also 3 Tage nach der Wahlversammlung, an den Wahlcommissar gerichtet hat. In dem Schreiben sagt er:

„Meine in der Wahlversammlung am 13. März d. J. abgegebene Annahmeerklärung meiner Wahl ziehe ich hiermit zurück, lege mein Mandat nieder, ohne mich für eine zukünftige Wahlhandlung hierdurch zu binden."

Daraufhin hat der Wahlcommissar unverzüglich durch eine Bekanntmachung vom 16. März behufs Wahl eines geistlichen Abgeordneten eine anderweite Wahlversammlung für den 22. März anberaumt und dazu die geistlichen und weltlichen Wahlmänner in aller Form

wieder eingeladen. Diese Bekanntmachung ist im „Leipziger Tageblatt" und im „Stadt- und Dorfanzeiger" unter dem 17. März zum Abdruck gelangt und lautet folgendermaßen:

„Für die evangelisch-lutherische Landessynode ist im Wahlbezirke IX B

Herr Landtagsabgeordneter Fabrikbesitzer Otto Müller in Leipzig-Neustadt
zum weltlichen Abgeordneten

gewählt worden.

Der zum geistlichen Abgeordneten gewählte Herr Archidiaconus Sell zu St. Petri hier hat nachträglich die Annahme des Mandates abgelehnt.

Zu der nunmehr anderweit vorzunehmenden Wahl eines geistlichen Abgeordneten werden die geistlichen und weltlichen Herren Wahlmänner des Wahlbezirkes IX B ersucht, sich

Freitag, 22. März 1901, Abends 7 Uhr,
im oberen Beichthause der Thomaskirche

einzufinden.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen der Wahlmänner erforderlich.

Leipzig, am 16. März 1901.

Der Wahlkommissar
Dr. Dittrich."

Auch hat der Wahlcommissar unter diesem selbigen Datum, unter dem 16. März, gleichzeitig mit der Anzeige über das Wahlergebniß vom 13. März dem hohen Landesconsistorium von dem Rücktritte des Archidiaconus Sell und von der anderweit anberaumten Wahlversammlung Anzeige erstattet, und zwar in der folgenden Eingabe:

„Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß in der am 13. dieses Monats Abends 7 Uhr für den Wahlbezirk IX B abgehaltenen Wahlversammlung, in welcher 58 Wahlmänner erschienen waren, die Herren

Archidiaconus Sell zu St. Petri
als geistlicher Abgeordneter,

und zwar nach dem dritten Wahlgange durch das Loos, und

Herr Fabrikbesitzer Julius Emil Otto Müller,
Landtagsabgeordneter und Stadtverordneter,
als weltlicher Abgeordneter,

dieser im ersten Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit, gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben.

Nachträglich hat jedoch Herr Archidiaconus Sell mit Rücksicht auf einen drohenden Wahlprotest, der sich darauf gründen soll, daß die absolute Mehrheit dahin bestimmt worden ist, daß der Gewählte eine Stimme über die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen — gleichviel ob giltig oder ungiltig — erhalten muß, die Annahme des Mandates abgelehnt.

Es sind von mir nunmehr die Wahlmänner des Wahlbezirkes IX B zur Vornahme der Wahl eines geistlichen Abgeordneten anderweit für

Freitag, den 22. März 1901 Abends 7 Uhr

eingeladen worden.

Eine Abschrift der von mir heute erlassenen Bekanntmachung füge ich bei.

Ueber den Ausgang der Wahl werde ich dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium unter Beifügung der Akten unverzüglich Bericht erstatten.

In vorzüglicher Hochachtung
Dr. Dittrich.
Der Wahlkommissar."

An demselben Tage nun, am 16. März, ging durch einen eingeschriebenen Brief bei dem Wahlcommissar folgender Protest vom 15. März gegen die Wahl des Archidiaconus Sell ein. Ich gestatte mir, auch diesen Protest der hohen Versammlung vorzulegen:

„Leipzig, am 15. März 1901.

An den Wahlkommissar für die Synodalwahl im Wahlkreise IX B,
Herrn Bürgermeister Dr. Dittrich, Leipzig.

Die unterzeichneten Wahlmänner für die Synodalwahl im Wahlkreise IX B beanstanden hiermit, daß bei der am 13. März d. J. abgehaltenen Synodalwahl im Wahlkreise IX B Herr Archidiakonus Sell als Vertreter des Wahlkreises nach Ablauf der Wahl erklärt worden ist. Sie behaupten, daß im 2. Wahlgange Herr Pfarrer Kröber von St. Jacob gewählt worden ist, und bitten ihrem Proteste die entsprechende Folge zu geben.

Zur Begründung ihres Einspruches und ihrer Behauptung führen sie Folgendes an:

Bei der Wahl am 13. März des Jahres sind beim 2. Wahlgange folgende Stimmzettel abgegeben worden:

für Herrn Pfarrer Kröber 29,
für Herrn Archidiakonus Sell 28,
unbeschrieben 1.

In der Annahme, daß dieser unbeschriebene Zettel bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit in Anrechnung zu kommen habe, ist dann noch ein 3. Wahlgang und endlich Loswahl veranstaltet worden. Diese Annahme ist jedoch irrig gewesen. Nach der Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 11. März 1890, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechtes. 3. Auflage. Fol. 1038 § 8 Absatz 4 sind

„als ungiltig zu behandeln Stimmzettel, welche keinen Namen enthalten!"

Jener unbeschriebene Zettel war demnach zweifellos ungiltig. Nun besagt aber § 9 Absatz 4 derselben Verordnung:

„Ungiltige Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung."

Demnach war der eine keinen Namen enthaltende, also ungiltige Stimmzettel bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung zu bringen. Es waren also bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht 58, sondern nur 57 Stimmen in Anrechnung zu bringen. Dann ist aber Herr Pfarrer Kröber, der in diesem Wahlgang 29 Stimmen auf sich vereinigte, im 2. Wahlgange thatsächlich gewählt worden. Während demnach die Wahlhandlung bis zum Ablauf des 2. Wahlganges durchaus der angezogenen Verordnung gemäß, also legal verlaufen ist, ist unseres Erachtens der in einer irrigen Annahme erfolgte dritte Wahlgang und die dann nothwendig werdende Looswahl hinfällig. Somit ist die Ernennung des Herrn Archidiakonus Sell nach unserem Dafürhalten zu Unrecht erfolgt. Herr Pfarrer Kröber war bereits gewählt.

Aus diesem Grunde sehen wir uns auch genötigt, von vornherein Verwahrung dagegen einzulegen, daß die Wahl wiederholt werde für den Fall, daß Herr Archidiakonus Sell sein ihm übertragenes, aber irrthümlich übertragenes Mandat niederlegt. Denn Herr Archidiakonus Sell kann ein Mandat nicht niederlegen, was er zu Rechtens niemals besessen hat.

Wir beantragen hiermit, daß Herr Pfarrer Kröber als im zweiten Wahlgange des 13. März für gewählt erklärt wird.

Einen gleichlautenden Protest werden wir uns erlauben, vorbehaltlich der entsprechenden Schritte bei der Landessynode, dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu überreichen.

In größter Hochachtung und Ergebenheit

Paul Georg Müller, Pfarrer in L.-Neustadt
mit 7 Genossen."

Auf diesen Wahlprotest nun von Pfarrer Müller und Genossen antwortete der Wahlcommissar mit folgendem Schreiben unter dem 18. März:

„An Herrn Pfarrer Paul Georg Müller
in L.-Neustadt-Neuschönefeld.

Auf Ihre Zuschrift vom 15. d. M. theile ich Ihnen zugleich für die übrigen Antragsteller mit, daß nach meiner Auffassung Herr Archidiaconus Sell als gültig gewählter geistlicher Vertreter des Wahlkreises IXB für die evangelisch-lutherische Landessynode auf Grund des Wahlergebnisses vom 13. d. M. anzusehen ist.

Herr Archidiaconus Sell war daher auch berechtigt, die Annahmeerklärung seiner Wahl nachträglich zurückzuziehen.

Zu der in Folge dessen anderweit vorzunehmenden Wahl eines geistlichen Abgeordneten ist von mir Termin auf Freitag den 22. März 1901 Abends 7 Uhr im oberen Beichthause der Thomaskirche anberaumt worden.

Den Herren Wahlmännern sind hierzu von mir bereits die Einladungskarten zugestellt worden.

Die endgültige Entscheidung über den Protest, der dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium mit vorgelegt werden wird, steht der Landessynode zu.

Der Wahlkommissar."

Und ebenso, wie er geantwortet hat, hat der Wahlcommissar gehandelt. Es wurde am 22. März abends 7 Uhr die anderweit einberufene Wahlversammlung in Scene gesetzt. Kurz vor dem Beginne der Wahlhandlung wurde von 29 Wahlmännern dem Wahlcommissar folgende Erklärung zu den Wahlacten übergeben:

„Die unterzeichneten Wahlmänner für die Synodalwahl im Wahlkreise IXB sind der Ueberzeugung, daß Herr Pfarrer Kröber im 2. Wahlgange bei der Wahl am 13. März d. J. nach allen Formen des Rechtes gewählt worden ist. Sie nehmen an der vom Wahlkommissare für Freitag den 22. März d. J. Abends 7 Uhr anberaumten anderweitigen Wahl teil, erkennen aber deren Rechtsgiltigkeit nur für den Fall an, daß die evangelisch-lutherische Landessynode Herrn Pfarrer Kröber in der Wahl vom 13. März d. J. als nicht gewählt erklären sollte. Sie beantragen die Aufnahme dieser Erklärung in das Wahlprotokoll.

Leipzig, am 22. März 1901.

Paul Georg Müller, Pfarrer"
und 28 Genossen.

Nachdem der Wahlcommissar seine Stellung zu der ganzen Wahlangelegenheit dargelegt bezw. seine Maßnahmen für die neue Wahlversammlung motivirt hatte, wurde die Wahl vorgenommen, und zwar in der Weise, daß von den 53 anwesenden Wahlmännern 52 Stimmzettel abgegeben wurden; einer von den Erschienenen enthielt sich seiner Abstimmung, er mußte von Amts wegen den Wahlort verlassen. Von diesen 52 Stimmzetteln sind 29 auf den Herrn Pfarrer Kröber und 23 auf den Herrn Archidiaconus Sell entfallen. Die absolute Stimmenmehrheit betrug also, wenn 52 Wähler da sind und Stimmen abgeben, 27, und sonach war Pfarrer Kröber gewählt. Ob er als gewählt proclamirt worden ist, geht aus dem Wahlprotokoll nicht hervor; jedenfalls aber hat Herr Pfarrer Kröber unterm 23. März, also Tags darauf, dem Wahlcommissar die Annahme seiner Wahl erklärt, und dieser hat die Wahl Kröbers in den Amtsblättern vom 24. bez. 26. März öffentlich bekannt gemacht. Irgendwelche Anfechtung hat Pfarrer Kröbers Wahl nicht erfahren; auch dem Legitimationsausschusse ist gegen die Wählbarkeit des Herrn Pfarrer Kröber ein Bedenken nicht beigegangen.

Erst in dieser Stunde, in dem Augenblicke, als ich in die Synode kam, ist mir eine Kirchenzeitung zugegangen, und zwar das „Sächsische Kirchen- und Schulblatt" vom 25. April dieses Jahres Nr. 17. In demselben befindet sich ein Artikel über die Wählbarkeit Geistlicher für die Synode. Ich bin in der Kürze der Zeit nicht im Stande gewesen, diesen Artikel durchzulesen, es ist mir aber gesagt worden, man habe seine Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Geistlichen, der nicht in einem Parochialamte stehe. Aber es ist mir auch gleichzeitig zur Hand gegeben worden die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, wo im § 37, der von der Wählbarkeit handelt, ausdrücklich steht:

„Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende confirmirte Geistliche, Professoren der Theologie ꝛc. wählbar."

Der Legitimationsausschuß bescheidet sich zunächst mit diesem Paragraphen und glaubt, die Wählbarkeit des gewählten Herrn Pfarrers Kröber trotzdem aufrecht erhalten und anerkennen zu sollen. Sollte sich der Schreiber dieses Artikels irgendwie befugt oder gedrungen fühlen, der Sache weiter nachzugehen, so ist das ihm einfach zu überlassen, oder es hätte uns die Sache eher zugestellt werden sollen, so daß wir in der Lage gewesen wären, ausführlich die Unrichtigkeit der in diesem Blatte vertretenen Ansicht nachzuweisen. Also der Legitimationsausschuß hat kein Bedenken gegen die Wählbarkeit des Herrn Pfarrer Kröber und auch kein Bedenken gegen die Gültigkeit seiner Wahl. Er erklärt aber, daß die Wahl des Pfarrers Kröber schon bei der ersten, am 13. März stattgefundenen Wahlversammlung durch den zweiten Wahlgang entschieden worden ist; denn der dabei abgegebene weiße Stimmzettel war ungültig gemäß der Verordnung vom 11. März 1890, wo in § 8 Absatz 4 steht:

„Als ungültig zu behandeln sind Stimmzettel, welche keinen Namen enthalten, oder aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder welche den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten",

und dann im § 9 Absatz 4 steht ausdrücklich:

„Ungültige Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung."

Es hätte also der abgegebene weiße Stimmzettel gemäß dieser Verordnung vom 11. März 1890 für ungültig erachtet werden müssen und durfte bei der Stimmenzählung nicht in Anrechnung gebracht werden. Es waren demnach bei diesem Wahlgange 57 Stimmen abgegeben worden, und die absolute Mehrheit betrug nicht mehr 30, wie der Herr Wahlcommissar angenommen hat, sondern eben nur noch 29, und da von den 57 abgegebenen Stimmen thatsächlich 29 auf Herrn Pfarrer Kröber und nur 28 auf Herrn Archidiaconus Sell entfallen waren, so war zweifellos Pfarrer Kröber mit absoluter Stimmenmehrheit als Sieger aus dem Wahlkampfe hervorgegangen, und es hätte weder eines weiteren, dritten Wahlganges bedurft, geschweige denn einer neuen Wahlversammlung. Die hohe Synode wolle darum die Wahl des Herrn Consynodalen Pfarrer Kröber ebenso wie die Wahl des weltlichen Consynodalen Fabrikbesitzer Müller für gültig erklären, und zwar, was die Wahl Kröbers betrifft, auf Grund des vorherbeschriebenen Wahlergebnisses vom 13. März 1901.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Superintendent Meyer.

Superintendent **Meyer:** Der Wahlprüfungsausschuß hat für seine Vorschläge unsere Zustimmung immer erlangt, nicht bloß durch die klaren Ausführungen, die er bot, sondern auch durch die freundliche, liebenswürdige Gesinnung, die über seine Ausführungen sich lagerte. Ich glaube darin einen Einfluß des verehrten Herrn Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zu sehen. Er gießt Sonnenschein aus über die Wahlvorgänge, über die Gerechten und auch über die minder Gerechten.

(Heiterkeit.)

Ich denke, das ist eine glückliche Mitgift seiner sächsischen Natur und seiner afranischen Erziehung. Aber immer Sonnenschein erschlafft auch etwas; es ist ganz gut, daß der Wahlprüfungsausschuß sich heute etwas wie Jupiter tonans gezeigt hat, das steht ihm ganz gut. So ein kleiner Donnerkeil nach Leipzig ist in diesem Falle gewiß angebracht gewesen. Ich schwärme sehr für den deutschen Individualismus, und ich denke, eine evangelische sächsische Synode wird am allerwenigsten diesen Individualismus irgendwie beschränken oder bekämpfen wollen; aber ob dieser Individualismus gerade eine vorzügliche Eigenschaft eines Wahlcommissars ist, das möchte ich doch als zweifelhaft hinstellen. Soweit ist er sicherlich nicht berechtigt, daß er sich in solchen formalen Bestimmungen über einen ausdrücklichen Beschluß der Synode und über eine Verordnung des Landesconsistoriums hinwegsetzt, zumal da ihm diese Verordnung ja auch gedruckt vorgelegen hat. Aber vielleicht ist der Druck für manche Augen zu klein, und es empfiehlt sich, ihn etwas fetter und stärker gedruckt manchem Wahlcommissar zu übergeben. Im Uebrigen ist der Consynodale

Kröber in der glücklichen Lage, der einzige Synodale zu sein, dessen Wahl mit einem Dagesch forte erfolgt ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrath D. Pank.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Meine Herren! Der „Donnerkeil", der nach Leipzig gerichtet worden ist, veranlaßt mich, so weit meine Kenntniß reicht, doch einen gewissen Schlüssel zu geben zu dem Verhalten des Herrn Wahlcommissars in Leipzig. Aus den vorgetragenen Acten ist nicht ersichtlich, was den Wahlcommissar veranlaßt hat zu seinem Verhalten und Verfahren. Er gründet die Berechtigung seines Verfahrens auf die Bestimmung der Synodalordnung: es hat die Wahl zu erfolgen nach absoluter Majorität. Es fragt sich nun, was heißt das: „absolute Majorität"? Nach seiner Auffassung könnte das nichts Anderes heißen als: die absolute Majorität sei erforderlich von den abgegebenen Stimmen; nicht, wie hier der Legitimationsausschuß darlegt — dem ich übrigens meinerseits zustimme —, nicht: die absolute Majorität der abgegebenen gültigen Stimmen. Meines Erachtens wird durch die Verordnung vom 11. März 1890 klar gestellt: ungültige Stimmen zählen nicht mit bei der Feststellung des Wahlergebnisses. Es wäre ja noch deutlicher, wenn ausgesprochen würde: auch zur Feststellung der absoluten Majorität zählen sie nicht mit. Jedenfalls aber hat der Herr Wahlcommissar den Wortlaut der Synodalordnung im Auge gehabt und ist darnach verfahren. Es sind die Stimmen abgegeben worden, und er hat sie zunächst zählen lassen, ehe sie geöffnet wurden, und erklärt: so und so viele Stimmen sind abgegeben, infolge dessen ist die absolute Majorität: 30; natürlich war der weiße Stimmzettel dabei mitgezählt. Ich gebe dem Petitionsausschusse anheim, in Erwägung zu treten, ob er dazu gelangt, zu empfehlen, im Verordnungswege diesen Punkt ganz unzweideutig klar zu stellen. Ich enthalte mich aber eines Antrages.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Herzog:** Ich glaube — ganz abgesehen von dem Donnerkeile, den meine Ausführungen durchaus nicht darstellen sollten, sondern sie sollten eben nur mit lauter, vernehmlicher Stimme den Sachverhalt darlegen,

(Heiterkeit.)

der uns darzulegen oblag —, ich glaube, der Herr Bürgermeister Dr. Dittrich, der Wahlcommissar, hat thatsächlich in dem Wahlprotokoll bei der zweiten Wahlversammlung seine Gedanken und seine Motive skizziren lassen. Diese vorzutragen konnte ich mich aber nicht ohne Weiteres veranlaßt sehen, weil ich mir, und überhaupt der Legitimationsausschuß, sonst über das ganze Verhalten des Wahlcommissars absolut gar kein Urtheil zugemuthet habe. Wir haben einfach constatirt, daß nach dem jetzt bestehenden Rechte auf Grund der Verordnung vom 11. März 1890 eben der weiße Zettel ungültig war und daß, wie ich dargelegt habe, bei dem zweiten Wahlgange die Kröbersche Wahl ohne Weiteres entschieden gewesen wäre. Alles Andere war nach unserem Dafürhalten von Ueberfluß, und das hat für uns nicht irgendwelche entscheidende Bedeutung. Die Kröbersche Wahl ist eben am 13. März bei dem zweiten Wahlgange entschieden gewesen, Punktum! Mehr habe ich nicht darlegen wollen. Aber ich glaube doch, daß, nachdem der Herr Vorredner gewissermaßen zur Entschuldigung des Wahlcommissars die eben vernommenen Worte gesprochen hat, ich es auch dem Herrn Wahlcommissar schuldig bin, das, was hier im Wahlprotokoll steht, was er offenbar selbst zu Protokoll gegeben hat, noch der hohen Synode mitzutheilen. Da heißt es — ich setze voraus, daß es dem Plenum recht ist —, da heißt es also:

Der Herr Wahlcommissar theilte weiter Folgendes mit:

Eingegangen ist am 17. d. M. ein von Herrn Pfarrer Müller in L.-Neustadt und 7 weiteren Wahlmännern unterschriebener Protest. Es wird hierin behauptet, daß bei der Wahl eines geistlichen Abgeordneten am 13. d. M. für den Wahlbezirk IX B Herr Pfarrer Kröber mit 29 von 57 gültigen Stimmen — ein Zettel war unbeschrieben, 28 Zettel lauteten auf Herrn Archidiaconus Sell —, im zweiten Wahlgange als gewählt anzusehen sei, und zwar auf Grund von § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 der VO. des Landesconsistoriums, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betr. vom 11. Mai 1890. Herr Archidiaconus Sell sei daher auch gar nicht in der Lage, sein ihm irrthümlich übertragenes Mandat niederzulegen, und es müsse daher auch Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß die Wahl wiederholt werde. Kurz vor der Wahlhandlung ist ein zweiter Protest von 29 Wahlmännern eingegangen, der mit den Beilagen zu den Wahlacten genommen worden ist; der Herr Wahlcommissar führte hierzu aus, daß er vor Beginn der Wahlhandlung am 13. d. M. ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß bei der Anwesenheit von 58 Wahlmännern die absolute Majorität 30 Stimmen betragen und derjenige daher als gewählt zu betrachten sein werde, auf dessen Namen 30 Stimmen lauten würden. Gegen diese Auffassung sei ein Widerspruch von der Wahlversammlung nicht erhoben worden. Die Wahl sei demnach auch unter dieser Voraussetzung vorgenommen worden. Daß die IV. Synode in der Sitzung vom

21. Mai 1886 bezüglich der Wahlen der Herren Pastor Dr. Sulze und Consistorialrath Dr. Dibelius eine andere Auffassung als er — der Herr Wahlcommissar — vertreten habe, ändere an der eben erwähnten Thatsache nichts, ganz abgesehen davon, daß es auch in der IV. Synode an Verfechtern der vom Herrn Wahlcommissar vertretenen Meinung nicht gefehlt habe. Uebrigens habe er — der Herr Wahlcommissar — von dieser Entscheidung am 13. März d. J. noch keine Kenntniß gehabt, sonst würde er hierauf noch besonders hingewiesen und der vermuthlich in Veranlassung des Dresdner Falls getroffenen Bestimmung in § 9 Abs. 4 l. c. Folge gegeben haben.

Der Wahlcommissar habe sich nur an die Thatsachen zu halten gehabt, daß in der Wahlversammlung vom 13. d. M. Herr Archidiaconus Sell als rechtsgültig gewählter geistlicher Vertreter des Wahlbezirkes IX B proclamirt worden sei und nachträglich die Erklärung der Annahme seiner Wahl wieder zurückgezogen habe. Bei dieser Sachlage sei zur Wahl eines geistlichen Abgeordneten anderweit Termin anzuberaumen gewesen, und die Unterzeichner des Protestes seien an der Theilnahme der heutigen Wahl nicht verhindert, da diese Theilnahme selbstverständlich nur vorbehaltlich des eingelegten Protestes erfolgen würde.

Das ist die Erklärung. Nun geht es weiter:

„Die Herren Archidiaconus Lic. Teichgräber und Landgerichtsdirector Siegel wurden zu Wahlgehülfen berufen",

und nun ist der weitere Vorgang der Wahl beschrieben. Ich glaube also im Sinne auch des Herrn Geheimen Kirchenraths D. Pank gehandelt zu haben, daß ich zur Entschuldigung des Herrn Wahlcommissars das mitgetheilt habe.

**Präsident:** Herr Landgerichtspräsident Dr. Hartmann!

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine Herren! Selbstverständlich hat der Herr Wahlcommissar in gutem Glauben gehandelt, und es ist Niemand, insbesondere auch nicht dem Legitimationsausschusse beigekommen, daran zu zweifeln. Aber das Entscheidende liegt nicht darin, sondern darin, ob objectiv ein Verstoß vorliegt und ob dieser Verstoß für das Ergebniß der Wahl von Erheblichkeit ist. Wir meinen allerdings, ein objectiver Verstoß liegt vor. Der ungültige Stimmzettel, ungültig, weil unbeschrieben, ist bei Berechnung der absoluten Majorität mit in Betracht gezogen worden. Dies ist nicht richtig, mindestens würde es in unlösbarem Widerspruche stehen zu der Praxis, die von der Synode meines Wissens stets beobachtet worden ist und in dieser Sitzungsperiode bei all den zahlreichen Wahlbeschlüssen, die das hohe Haus bereits gefaßt hat, zu Grunde gelegen hat. Also das ist ein Verstoß, und der Verstoß ist meiner Auffassung nach von hoher Bedeutung für diese Wahl. Wäre er nicht begangen worden, so wäre die Entscheidung bereits im zweiten Wahlgange erfolgt. Damals sind 57 beschriebene und gültige Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Mehrheit betrug 29; 29 Stimmen hat Herr Pastor Kröber erhalten, er hätte demnach als gewählt proclamirt werden müssen. Das weitere Verfahren, alles, was seitdem geschehen ist, ist ungerechtfertigt, objectiv natürlich nur, ohne den Herrn Wahlcommissar irgendwie kränken zu wollen, ungerechtfertigt und überflüssig.

Meine Herren! Was Ihnen der Herr Berichterstatter vortragen mußte, ist eine kleine Odyssee. Er mußte es vortragen und hat damit dem ausdrücklichen Wunsche des Legitimationsausschusses genügt. Wir waren der Meinung, bei einer so verwickelten Sachlage mußte dem hohen Hause das ganze Material vorgelegt werden, damit Sie ein zuverlässiges Urtheil gewinnen können. Aber wenn man den Standpunkt zu der Sache einnimmt, den wir für den richtigen gehalten haben, dann entpuppt sich der Fall schließlich als verhältnißmäßig einfach. Herr Pfarrer Kröber ist am 13. März bereits gewählt; dieses Ergebniß ist bestätigt worden durch das Ergebniß des zweiten Wahltages. Es läge anders, wenn dieser anders ausgefallen wäre. Also unter allen Umständen, man mag es nehmen, wie man will, der Herr Pfarrer Kröber ist gewählt.

Und nun, was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat bezüglich der Wählbarkeit des Herrn Kröber! Uns ist nicht das geringste Bedenken beigekommen; das, was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, war ihm erst bei Eröffnung der Sitzung zugegangen. Wir anderen im Legitimationsausschusse haben es nicht gelesen. Wir meinen aber, die Frage, ob Herr Pfarrer Kröber wählbar war, das heißt, um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen, ob er ein im Amte stehender confirmirter Geistlicher war, das würde auf das einfachste und wohl endgültig erledigt werden, wenn der Herr Präsident des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums die Güte haben wollte, uns darüber amtliche Auskunft zu geben.

**Präsident:** Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich bin sehr gern bereit, diese Auskunft zu geben, sie kann nur dahin gehen, daß Herr Pfarrer Kröber durchaus allen Erfordernissen entspricht, welche für die Wählbarkeit zur Synode festgesetzt sind. Die Verfasser jenes Artikels haben offenbar verwechselt, daß Herr Pfarrer Kröber, der ein an einer Anstaltskirche,

nicht in einer Gemeinde angestellter confirmirter Geistlicher ist, als solcher nicht zu den Geistlichen gehört, die in den Kirchenvorstand einzutreten haben und die zur Theilnahme an der Wahlversammlung berechtigt sind. Aber seine Wählbarkeit zur Synode ist nach § 37 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung außer allem Zweifel.

Ich möchte die Gelegenheit auch zugleich noch benutzen, um dem Danke des Kirchenregiments an die Herren Wahlcommissare von hier aus Ausdruck zu geben für die große Sorgfalt und Mühewaltung, mit der sie sich ihrem Auftrage unterzogen haben, und es scheint mir dies um so nothwendiger, als es mir nicht ganz gerechtfertigt erscheinen will, die Vertretung einer abweichenden Ansicht als „unberechtigten Individualismus" zu bezeichnen. Wir sind es den Herren schuldig, daß wir bei ihnen eine durchaus gute Meinung und gute Absicht zu präsumiren haben, und ich möchte wünschen, daß in irgend einer Form der Zustimmung und dem Danke der Synode für die Herren Wahlcommissare Ausdruck gegeben werde.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Superintendent D. Nobbe.

Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren! Ich hatte ums Wort gebeten, um zu dem, was der Herr Referent geäußert hatte über den Artikel im „Sächsischen Kirchen- und Schulblatte", eine kurze Bemerkung zu machen. Diesen Artikel habe ich gelesen; er ist mir von dem Verfasser, einem angesehenen Leipziger Juristen, zugesandt worden. Dieser Artikel beschäftigt sich damit, daß Anstaltsgeistliche an sich nicht wählbar seien, sondern wählbar seien nur Geistliche, die an der Kirche einer Parochie angestellt sind, und er geht weiter darauf hinaus, man möchte auch solche Geistliche, die nach dem jetzigen Verfahren nicht wählbar scheinen, die keinem Kirchenvorstande angehören, später als wählbar betrachten. Wie aber der Herr Präsident des Landesconsistoriums erklärt hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß Herr Pfarrer Kröber als angestellter confirmirter Geistlicher wählbar ist. So wollte ich mir nur erlauben, diese Ergänzung zu dem, was der Herr Berichterstatter über den Artikel äußerte, zu geben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Regierungsrath Dr. Rumpelt.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte nur einen Punkt in den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und namentlich des Herrn Consynodalen Landgerichtspräsidenten Dr. Hartmann kurz erwähnen, weil es mir erwünscht scheint, daß dieser nicht ganz unwidersprochen oder unbezweifelt bleibt, da er sich eigentlich in Widerspruch setzt mit dem parlamentarischen Brauche. Am Resultate selbst ändert es in keiner Weise etwas. Es ist gesagt worden, die zweite Wahl hätte überhaupt nicht stattfinden dürfen. Nun, meine Herren, ich bin vollständig damit einverstanden, daß der Herr Consynodale Pastor Kröber bereits beim zweiten Wahlgange der ersten Wahl gewählt war, thatsächlich ist aber der Herr Archidiaconus Selle als gewählt proclamirt worden. Diese Proclamirung läßt den Betreffenden als gewählt erscheinen mit allen Rechten, die aus der Wahl hervorgehen, bis von Seiten der Synode selbst die Wahl cassirt wird, und zu den Rechten des Gewählten gehört insbesondere auch, daß er befugt ist, das Mandat niederzulegen. Erfolgt aber die Niederlegung, so muß die Neuwahl stattfinden. Das ist die Auffassung, die, soviel mir bekannt ist, im Reichstage gilt und die auch vor einigen Jahren im Sächsischen Landtage zur Geltung gekommen ist. Ich möchte deswegen — es ändert an dem Ergebnisse durchaus nichts, und wir werden von dem einen oder dem anderen Standpunkte aus die Wahl des Herrn Consynodalen Kröber bestätigen — bloß aus unserm Stillschweigen nicht die Schlußfolgerung gezogen wissen, daß man mit der gegentheiligen Auffassung allseitig einverstanden gewesen wäre.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Landgerichtspräsident Dr. Hartmann.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Ich glaube, zwischen dem Herrn Vorredner und mir besteht volles Einverständniß. Herr Sell ist im dritten Wahlgange am 13. März gewählt, bez. durch das Loos bestimmt worden, und ich sage: alles, was nach dem zweiten Wahlgange geschehen ist, war unnöthig und ungerechtfertigt, denn bei Beendigung des zweiten Wahlganges hätte Herr Pfarrer Kröber schon als gewählt proclamirt werden müssen, dann wäre es zum dritten Wahlgange am 13. März natürlich nicht gekommen, und es würde Herr Sell nicht durch das Loos bestimmt und nicht proclamirt worden sein. Der Umstand aber, daß doch Herr Sell proclamirt worden ist, nöthigte nachher zu dem Weiteren. Ich meine, bereits nach dem zweiten Wahlgange am 13. März hätte Herr Pfarrer Kröber proclamirt werden müssen. Der Herr Vorredner hat ja die Acten nicht gelesen, aber wer die Acten kennt, dem konnte ein Mißverständniß in dieser Beziehung nicht passiren.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Regierungsrath Dr. Rumpelt.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Meine Herren! Ich bitte, noch mit einem Worte auf die von mir angeregte Frage zurückkommen zu dürfen. Ich bin im Allgemeinen vollständig einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Vorredners; ich möchte nur betonen, daß die zweite Wahl meiner Ansicht nach nothwendig war und auch gültig ist. Nachdem der Herr Archidiaconus Sell als gewählt proclamirt war und seinerseits von diesem Mandate, das ihm durch die Entscheidung der Synode noch nicht abgesprochen war, dadurch Gebrauch gemacht hat, daß er es niedergelegt hat, war ein Zurückgreifen auf die frühere Wahl ausgeschlossen und mußte unter allen Umständen eine Neuwahl stattfinden. Der Protest gegen die zweite Wahl — es ist besonders hervorgehoben worden, daß eine Anzahl Wahlmänner gegen die Vornahme der zweiten Wahl protestirt hat — ist, glaube ich, nicht gerechtfertigt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Landgerichtspräsident Dr. Hartmann.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Wir haben geflissentlich zu der Frage wegen der Gültigkeit der zweiten Wahl keine Stellung genommen, weil wir das für rathsam hielten, um die Sache nicht ohne Noth und Nutzen zu compliciren. Unser Votum geht dahin: man mag die erste oder die zweite Wahl zu Grunde legen, der Herr Pfarrer Kröber ist gewählt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Pfarrer Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Ich kann und mag selbstverständlich zur Sache selbst nicht Stellung nehmen. Ich möchte nur das erklären, daß ich selbst den Legitimationsausschuß bitten würde bez. die hohe Synode, den Legitimationsausschuß damit zu beauftragen, meine Wahl noch einmal auf diesen Artikel im „Sächsischen Kirchen- und Schulblatte" hin nachzuprüfen, wenn nicht von Seiten des Herrn Präsidenten des Landesconsistoriums diese Erklärung abgegeben worden wäre und hier in der Synode keinen Widerspruch gefunden hätte. Es wäre mir sonst ein peinliches Gefühl, hier zu sitzen unter dem Eindrucke, als ob ich thatsächlich nicht hierher gehörte.

**Präsident:** Meine Herren! Wir gehen zur Abstimmung über. Es handelt sich lediglich darum, ob die Wahl gültig ist. Ich bitte die Synode,

„die Gültigkeit der Wahlen des Herrn Pfarrers Kröber und des Herrn weltlichen Abgeordneten Möller auszusprechen."

Einstimmig.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine hochgeehrten Herren! Nunmehr wird der Legitimationsausschuß sich wieder derjenigen Kürze befleißigen können, die Ihnen immer so wohl thut.

Ich habe zu berichten über den VII. Wahlbezirk, das sind sämmtliche Parochien der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde. Es handelt sich um die Ersatzwahl eines geistlichen und um die Neuwahl eines weltlichen Abgeordneten. Wahlmänner waren 71 in dem Wahlbezirke vorhanden. Die ungleiche Zahl erklärt sich daraus, daß eine Pfarrstelle, in Fürstenwalde, damals unbesetzt war und von einem Pfarrer des Bezirkes als Vicarius perpetuus verwaltet wurde. Der dortige Wahlcommissar hat sich an die Verordnung des hohen Consistoriums vom 11. März 1890 gehalten und nicht gestattet, daß für diese vicariatsweise verwaltete Pfarrstelle eine Stimme abgegeben werde. So erklärt sich die ungleiche Zahl 71. Erschienen sind im Wahltermin 70 Wahlmänner. Bei der Ersatzwahl des geistlichen Abgeordneten wurden 70 Stimmzettel abgegeben, 2 unbeschrieben, gültig also 68, absolute Mehrheit 35. Es erhielt Herr Oberhofprediger D. Ackermann in Dresden 64 Stimmen, der Rest war zersplittert. Der Herr Oberhofprediger wurde als gewählt proclamirt und hat durch Schreiben vom 14. März die Annahme der Wahl ausgesprochen. Bei der Neuwahl eines weltlichen Abgeordneten wurden ebenfalls 70 Stimmzettel abgegeben, alle gültig; absolute Mehrheit 36. Herr Amtsgerichtsrath Nitsche in Frauenstein erhielt 64 Stimmen, zersplittert 6. Es wurde verkündet, daß Herr Amtsgerichtsrath Nitsche gewählt ist. Derselbe hat durch Schreiben vom 14. März die Annahme der Wahl erklärt.

Es ist Alles in Ordnung gegangen. Die Wählbarkeit beider Herren ist außer Zweifel. Einsprachen sind nicht erhoben worden. Der Ausschuß empfiehlt, diese Wahlen für gültig zu erklären.

**Präsident:** Ich frage, ob die Synode sich diesem Votum des Ausschusses anschließen möchte und auch diese Wahl für gültig erklärt. — Einstimmig.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Mit den Wahlbezirken sind wir nun durch. Meine Herren! Es bleibt noch übrig, Ihnen vorzutragen über die Wahlen der theologischen und juristischen Facultät der Universität Leipzig.

Nach § 33 der Synodalordnung soll jede dieser Facultäten, die eine einen ordentlichen Professor der Theologie und die andere einen Professor des Kirchenrechts, in die Synode entsenden. Sie werden ja immer

nur für eine Synode gewählt. Von der theologischen Facultät ist der ordentliche Professor der Theologie Herr Geheimer Kirchenrath D. Rietschel in Leipzig gewählt und als solcher angemeldet worden; von der Juristenfacultät Herr Geheimer Rath Professor Dr. Friedberg in Leipzig. Beide Herren haben die Wahl angenommen. Die Wählbarkeit ergiebt sich bezüglich des Geheimen Kirchenraths D. Rietschel aus der Anzeige der Facultät selbst, die ihn als ordentlichen Professor der Theologie bezeichnet. Die Juristenfacultät hat nicht ausdrücklich erkennbar gemacht, daß Herr Professor Dr. Friedberg Professor des Kirchenrechts ist, was zur Wählbarkeit ja nöthig ist. Aber es ist notorisch und ist überdies bestätigt von dem hohen Consistorium in dem Erlasse. Also die Wählbarkeit unterliegt keinem Zweifel, und etwas Weiteres ist nicht zu prüfen in diesem Falle. Der Legitimationsausschuß empfiehlt, auch diese Wahlen anzuerkennen.

**Präsident:** Der Legitimationsausschuß beantragt, auch diese Wahlen anzuerkennen. Die Synode ist wohl auch damit einverstanden? — Einstimmig.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine Herren! Wir sind durch mit den einzelnen Berichten. Ich gestatte mir aber noch, im Auftrage des Legitimationsausschusses einige Bemerkungen anzufügen.

Bezüglich des Verfahrens ist eigentlich nichts mehr zu sagen. Ich hoffe, das hohe Haus hat den Ausspruch, den ich mir bei den einleitenden Worten gestattete, als zutreffend anerkannt, daß nämlich die Wahlen in sehr guter Ordnung verlaufen und daß Verstöße nur in wenigen Wahlbezirken vorgekommen sind. Dieselben sind bei den einzelnen Berichten mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit besprochen worden. Ich darf Wiederholungen in dieser Beziehung unterlassen. Ohne nun auf absolute Vollständigkeit Anspruch machen zu wollen, möchte ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken.

Das hohe Consistorium hat für die Kirchenvorstände ein Formular eingeführt, das dazu dienen soll, die Legalität der Wahlmännerwahlen mehr zu verdeutlichen, als das früher geschah, dadurch, daß in der Anzeige des Kirchenvorstandes einfach das Wort „legal" gebraucht würde: „Er ist legal gewählt". Das Formular löst diesen Begriff „legal" in seine thatsächlichen Erfordernisse auf und hat in dieser Beziehung sicher sehr wohlthätig gewirkt. Gleichwohl ist gerade bezüglich dieser Wahlen in den Kirchenvorständen öfter ein Versehen zu bemerken gewesen. Es ist nicht selten vermißt worden die Zahl der anwesend Gewesenen, die nach dem Vordrucke im Formulare angegeben werden soll. Ein anderes Mal ist die Ziffer derjenigen, die gewählt haben, weggelassen, sodaß man nicht sicher ist, ob die absolute Mehrheit sich ergeben hat. Die Zahl der Mitglieder, die der Kirchenvorstand hat, ist zuweilen nicht angegeben. Es scheint auch, als ob hin und wieder ein Vorsitzender des Kirchenvorstandes geglaubt habe, bei den Mitgliedern dürfe er sich nicht mitrechnen. Also während der Kirchenvorstand beispielsweise aus dem Vorsitzenden, der kraft Gesetzes Vorsitzender ist, dem Pfarrer, und 6 Mitgliedern bestand, ist angezeigt worden: der Kirchenvorstand bestand aus 6 Mitgliedern. Der Vorsitzende hat sich nicht mitgerechnet. Unsere neue Gesetzgebung verführt einigermaßen dazu, denn wir finden in vielen neuen Gesetzen dies ausdrücklich bemerkt, daß der Vorsitzende mitzuzählen ist. Das thut die Reichsgesetzgebung, namentlich die Justizgesetzgebung, aber auch die neuere Landesgesetzgebung; zuletzt hat es das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege gethan, worin zum Beispiel bestimmt wird: das Oberverwaltungsgericht entscheidet in einem Senate von so und so viel Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Verstöße, die vorgekommen, sind theilweise von den Wahlcommissaren sofort aus der Welt geschafft worden, indem sie die Anzeigen an den betreffenden Kirchenvorstand zurückgaben, und auf diese Weise ist es verbessert worden. Indeß nicht alle Wahlcommissare haben dies gethan. Wir meinen, es gehört zu den Pflichten des Wahlcommissars. Seine Berechtigung dazu ist in der oft angezogenen Verordnung vom 11. März 1890 ausdrücklich ausgesprochen, und jeder amtlichen Berechtigung entspricht die Pflicht, gegebenen Falles davon Gebrauch zu machen. Ob vielleicht die Formulare, die sicher sehr zweckmäßig beizubehalten wären, eine Aenderung erfahren könnten, die gerade derartigen Verstößen den Riegel noch wirksamer vorschiebt, als bisher geschehen, das wird ein hohes evangelisch-lutherisches Landesconsistorium ermessen.

Das graue Büchlein ist in den Händen wohl aller Herren. Es enthält die Ansprache des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 28. Mai 1892 an die Kirchenvorsteher unserer evangelisch-lutherischen Gemeinden u. s. w. Da ist abgedruckt vor Allem die Kirchenvorstands- und Synodalordnung und das Publicationsgesetz dazu, ferner die Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betr., vom 11. März 1890. Das Büchlein hat vor Allem den Zweck, den Kirchenvorstehern an die Hand zu gehen, und zweitens den Zweck, den kirchlichen Wahlen, insbesondere zur Synode, einen möglichst sicheren Gang zu gewährleisten, und es scheint, daß es diesen Zweck recht

vollkommen erfüllt hat. Eine neue Auflage wird ja nöthig werden. Dieses Büchlein ist im Jahre 1896 gedruckt, und zwar vor den Synodalwahlen. Es sind vor allen Dingen beim Abdrucke der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nicht berücksichtigt die Abänderungen des Gesetzes, die nachher in der Synode 1896 zu Stande gekommen sind, noch viel weniger natürlich diejenigen, die in dieser Synode voraussichtlich zu Stande kommen werden. Wir möchten zur Erwägung stellen, ob bei Neuauflage des Büchleins dasselbe nicht vielleicht mehrfach vervollkommnet werden könnte, zunächst dadurch, daß die „Anleitungspunkte für die Herren Wahlcommissare" mit abgedruckt würden, die das Consistorium diesmal den Herren Wahlcommissaren hat zugehen lassen — in der einen oder anderen Form und Gestalt, es müßte nicht gerade ein wirklicher Abdruck sein —, ferner die Generalverordnung vom 25. Februar 1901 betreffs der sogenannten ständigen Hülfsgeistlichen — es würde ja auch recht nützlich sein, wenn die Leute im Lande das in die Hand bekämen —, und ferner würde es sich wohl empfehlen, auch die Verordnung der Herren Staatsminister in Evangelicis vom 3. Juni 1871 mit abzudrucken, die sich auf die Wahlen in verbundenen Kirchspielen bezieht. Ich glaube, wenn das alles darin steht, dann haben die Leute alles, was sie brauchen, um bei verständiger Anwendung eine ganz tadellose Wahl zu leisten.

Endlich sind an den Legitimationsausschuß mehrfach Stimmen gekommen, welche Verkleinerung von Wahlbezirken und damit Vermehrung der Wahlbezirke begehrten. Es wurden da insbesondere namhaft gemacht der Wahlbezirk III, umfassend die Ephorie Dresden II und Theile der Ephorie Radeberg, und der Wahlbezirk VIII, der die beiden Ephorien Oschatz und Großenhain umfaßt. Man will bei den Wahlen bemerkt haben, daß in den fraglichen Wahlbezirken das Wahlgeschäft sehr erschwert wird, nicht allein durch die große Zahl der Wähler, sondern mehr noch durch die räumliche Zerfahrenheit der Bezirke. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Legitimationsausschusses, derartige Dinge zu prüfen, aber wir haben es für unsere Pflicht gehalten, dasjenige, was an uns gebracht worden ist, weiter zu geben an die zuständige Stelle, und deshalb wird es von mir erwähnt.

Meine Herren! Das ist alles, was ich noch im Namen des Legitimationsausschusses zu sagen hatte. Wir treten nunmehr zurück in jene beschauliche Muße, deren sich der Legitimationsausschuß zu erfreuen pflegt, sobald die letzte Wahl für gültig erklärt ist, und, meine Herren, Sie werden das sicher mit einem gewissen Wohlgefallen wahrnehmen. Freilich muß ich Ihnen sagen: wir werden rückfällig werden müssen aller Voraussicht nach. Es stehen für die nächsten Tage zwei Nachwahlen an für zwei Herren, die ihre Mandate niedergelegt haben, die Herren Geheimer Commerzienrath Niethammer und Oberjustizrath Richter, und diese Wahlen werden wir noch zu prüfen berufen sein. Es wird Ihnen gewiß keine Freude machen, uns ist es aber gleichwohl eine hohe Ehre.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Der Sonnenschein hat bis zuletzt geleuchtet! Leider hat der Herr Referent schon selbst die beiden Wahlen in Aussicht gestellt; ich wollte dieselben selbst noch als Trost anführen, daß wir nicht ganz von dem Legitimationsausschusse scheiden.

Herr Pfarrer Henrici hat das Wort.

Pfarrer **Henrici:** Sie haben soeben gehört, meine Herren, daß der Wahlbezirk III ein wesentlich großer ist und daß da eine Aenderung des Wahlbezirkes recht erwünscht wäre. Zum Wahlbezirke III gehört die gesammte Ephorie Dresden II und ein Theil der Ephorie Radeberg. Der übrige Theil der Ephorie Radeberg gehört zwei anderen Bezirken zu, nämlich dem XXIV. und XXV. Diese Eintheilung hat, als sie getroffen worden ist, jedenfalls ihre guten Gründe gehabt, aber es stellt sich doch dabei der Uebelstand heraus, daß die Wähler aus der Ephorie Radeberg in allen drei Bezirken, zu denen sie gehören, in der entschiedenen Minderheit sich befinden, daher kaum die Hoffnung haben, irgendwo einen ihrer Candidaten durchzubringen. Ich stelle einen Antrag in Bezug auf diesen Punkt selbstverständlich nicht, möchte aber dem Wunsche Ausdruck geben, daß, wenn es irgend möglich wäre, hier eine Aenderung dahin bewirkt werden könnte, daß diese Zersplitterung der Ephorie Radeberg zu vermeiden sei.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Wie Sie aus den regelmäßig an jede Synode ergehenden Mitteilungen über die Wahlbezirke ersehen, ist das Kirchenregiment fortgesetzt bemüht, die Wahlbezirke dem Bedürfnisse entsprechend einzurichten. Es bietet dies aber eine sehr große Schwierigkeit, da die Zahl der Ephorien nicht übereinstimmt mit der Zahl der Wahlbezirke und auf der anderen Seite Sie es doch gewiß als einen richtigen Grundsatz anerkennen werden, daß möglichst die Wahlbezirke übereinstimmen mit den Abgrenzungen der Ephorien. Es ist deswegen immer möglichst gesucht worden, nach und nach zu dieser Uebereinstimmung zu gelangen. Es bietet dies Schwierigkeiten, weil bei solchen Neuzuweisungen an einen anderen Bezirk doch niemals das herbeigeführt werden

darf, daß bei irgend einer Tagung der Synode die betreffende Gemeinde, die man einem anderen Bezirke zutheilte, durch einen Abgeordneten nicht vertreten war. Im Laufe der Jahre aber ist es doch soweit gelungen, daß man im Wesentlichen die Ephoralabtheilungen der Begrenzung der Wahlbezirke hat zu Grunde legen können; leider ist dies aber nicht möglich in zwei Bezirken, wo wir noch zwei Ephorien zu einem Wahlkreise haben verbinden müssen. Es ist dies Großenhain-Oschatz und Auerbach-Oelsnitz. Und nun kommt das arme Radeberg. Es ist richtig, Radeberg ist von Anfang an sehr schlimm daran gewesen. Es ist früher sogar mit einigen Parochien von Meißen verbunden gewesen. Wenn es bloß mit Dresden II verbunden sein könnte, so würde es wenigstens den Trost haben, dann in derselben Lage zu sein wie die eben genannten Wahlbezirke mit doppelten Ephorien. Nun kommt aber dazu, daß die Ephorie Radeberg sich auf die Parochien erstreckt, die weit von dem eigentlichen Sitze des Ephorus in der Lausitz liegen, und man hat, um die große Zertragenheit möglichst zu vermeiden, deren Vermeidung uns vorhin von dem Legitimationsausschusse empfohlen worden ist, geglaubt, die innerhalb Lausitzer Gemeinden gelegenen, aber zur Ephorie Radeberg gehörigen Erbländischen Parochien im Interesse der Wähler den Lausitzer Wahlkreisen zuweisen zu sollen. Ich weiß nicht, ob damit den betheiligten Parochien sehr gedient sein würde, wenn man die bei Löbau oder Schirgiswalde gelegenen Parochien nach Radeberg und in Verbindung mit der Ephorie Dresden II bringt. Ich glaube, sie haben doch noch mehr gemeinsame Interessen mit den Lausitzer Parochien. Ich kann nur wiederholt zusichern: es wird fortgesetzt Gegenstand unserer Sorge sein, auch in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen, aber dankbar würden wir sein, wenn die Synode uns den Weg zeigen würde.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Die Tagesordnung ist also erschöpft, und ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Antrag der Herren Synodalen Meyer und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen in der Diaspora verbrachten Dienstzeit und die Gewährung einer dem Dienstalter entsprechenden Anstellung an dieselben beim Wiedereintritt in den Dienst der Landeskirche betreffend (Drucksache Nr. 3).
3. Antrag der Herren Synodalen Dr. Klemm und Genossen, die evangelische Bewegung in Oesterreich betreffend (Drucksache Nr. 5).

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 50 Min. Vormittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 9. Mai 1901.

# Verhandlungen

der siebenten

# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 6. Dresden, am 2. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 61—66. — Berathung über den Antrag der Herren Synodalen Meyer und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen in der Diaspora verbrachten Dienstzeit und die Gewährung einer dem Dienstalter entsprechenden Anstellung an dieselben beim Wiedereintritt in den Dienst der Landeskirche betr. — Berathung über den Antrag des Herrn Synodalen Dr. Klemm und Genossen, die evangelische Bewegung in Oesterreich betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Sechste öffentliche Sitzung

am 2. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 13 Minuten in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Ich bitte, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Den Vortrag aus der Registrande wird uns Herr Secretär Scheuffler erstatten.

(Nr. 61.) Adoption der Resolution an die Landessynode, überreicht durch den Landesverband Evangelischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen, durch Herrn Synodalen Reichel, die socialen Arbeiten innerhalb der Landeskirche Sachsens in Verbindung mit der Sache der evangelischen Arbeitervereine betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 62.) Petition der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I, adoptirt durch Herrn Synodalen D. Pank, die Regulirung der Titelfrage der Geistlichen und eine grundsätzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls an den Petitionsausschuß.

(Nr. 63.) Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern vom 15. April 1901, den Wegfall des ersten Bußtags und des Hohneujahrstags als besonderer Feiertage betreffend.

**Präsident:** Auszulegen und die Druckexemplare zu vertheilen.

(Nr. 64.) Antrag der Herren Synodalen Siebenhaar und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen im Missionsdienste verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension betreffend.

**Präsident:** Gedruckt, vertheilt, kommt auf die morgende Tagesordnung.

(Nr. 65.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 10 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend.

**Präsident:** Gedruckt, vertheilt, kommt auf die Tagesordnung.

(Nr. 66.) Petition des Cantors A. Friedrich in Neuhausen und Genossen, die Erhöhung der Accidentienfixa der Kirchschullehrer betreffend.

**Präsident:** Liegt aus.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „**Berathung über den Antrag der Herren Synodalen Meyer und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen in der Diaspora verbrachten Dienstzeit und die Gewährung einer dem Dienstalter entsprechenden Anstellung an dieselben beim Wiedereintritt in den Dienst der Landeskirche betreffend.**" (Drucksache Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu motiviren.

Superintendent **Meyer:** Unserem Antrage werden wohl schwerlich grundsätzliche Bedenken entgegenstehen. Wenn ich nicht irre, ist in den Verhandlungen der letzten Synode über das veränderte Wahlverfahren als ein Grund für die libera collatio des Landesconsistoriums mit hervorgehoben worden, es möge dieses in die Lage versetzt werden, daß es Geistlichen, die in der auswärtigen Diaspora gedient haben, eine Anstellung gewähren könne. Sachsen hat sich immer als guter und getreuer Nachbar für die evangelischen Gemeinden Böhmens erwiesen, es hat ihnen mit seinen geistlichen Kräften ausgeholfen, eine Anzahl Gemeinden, wie z. B. Reichenberg, Görkau, Rumburg u. a., sind oft von Theologen unseres Landes bedient worden. Von ihnen sind manche in die heimische Kirche zurückgekehrt, besonders tüchtige Männer, deren Namen einen guten Klang haben und die nicht anstehen werden, es zu bekennen, daß die Arbeit in den eigenartigen und schwierigen Verhältnissen der Diaspora ihre Erfahrung bereichert und ihre Kraft für ihren Beruf gestählt hat. Die Wirksamkeit draußen ist nicht ohne gute Frucht für unsere Kirche geblieben.

Meine Herren! Keine Minderheitskirche kann aus sich selber die hinreichende Zahl von Geistlichen stellen, sie ist immer angewiesen auf die Hülfe anderer, größerer Landeskirchen, und für diese wird es zu einer Liebespflicht, die Blößen jener aus ihrer Fülle zu decken. Auch hier gilt die apostolische Mahnung: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist an des Glaubens Genossen". Und die größte Wohlthat, die man den Menschen erzeigen kann, ist die, daß man ihm Boten des Evangeliums stellt. Gerade die evangelische Kirche in Oesterreich vermag ohne solchen Beistand nicht zu existiren, sie konnte selbst in ruhigen Zeitläuften den Bedarf an geistlichen Kräften nicht decken, geschweige denn jetzt, wo eine große Anzahl neuer Gemeinden entstanden ist und wo die alten Gemeinden, innerlich angeregt und belebt, eine viel kräftigere kirchliche Versorgung begehren, als sie bis dahin gehabt haben. Der Bestand an österreichischen Candidaten ist außerordentlich gering, die Zahl der Studierenden der evangelischen Theologie in Wien ist noch geringer. Woher hätten die 50 und noch mehr Vicare beschafft werden sollen, die in den letzten zwei Jahren die Versorgung der evangelischen Kirche in Oesterreich nöthig machte? Deutschland, die deutschen Landeskirchen, haben sie gestellt, und sie konnten sie stellen, weil sie zur Zeit noch Ueberfluß an geistlichen Kräften haben. In diesem Ueberflusse, den wir haben, da sehe ich einen Wink Gottes: „Ihr habt Arbeiter, draußen wird das Feld weiß zur Ernte, sendet Arbeiter hinaus". Und es sind viele mit dem Sinne Abrahams, möchte ich sagen, dem Rufe Gottes gefolgt: „Gehe aus deinem Vaterlande und aus deiner Freundschaft in ein Land, das ich dir zeige". Es ist ein ehrendes Zeugniß für unsere jungen Theologen, für ihre Begeisterung für die herrliche Sache des Evangeliums, der sie ihr Leben widmen, daß sie mit Freudigkeit in den Dienst der Diaspora getreten sind, nicht achtend der schwierigen Verhältnisse, die sie oft erwarten, nicht achtend der oft ungeheuren Arbeitslast, die auf ihre Schultern gelegt wird, nicht achtend der starken Anforderungen, die an ihr inneres Leben, an ihre geistige Productivität und auch an ihre körperliche Rüstigkeit gestellt werden. Es ist dies unter allen Umständen anzuerkennen und umsomehr anzuerkennen, als äußere Verhältnisse Niemand hinauslocken können. Denn der Gehalt, der einem Vicar geboten wird, 1700 bis höchstens 2000 Mark Alles in Allem, wird von dem Lohne manches Fabrikarbeiters und manches Bergarbeiters bei uns übertroffen. Solchen Männern, meine ich, muß man die Rückkehr in die heimische Kirche offen halten; es ist nicht zu erwarten, daß der Rückfluß ein überaus starker und großer werden wird, sodaß etwa diejenigen, die im Lande geblieben sind, dadurch irgendwie geschädigt würden, speciell in Sachsen. Sächsische junge Geistliche sind, wenn ich jetzt richtig zähle, ungefähr fünf draußen. Es ist dies insofern zu bedauern, als gerade die Oesterreicher in besonderer Liebe zu unserem sächsischen Volksstamme immer und immer wieder sagen: Hast Du keine Sachsen, die du uns geben kannst? Es ist auch anzunehmen, daß von denen, die hinausgegangen sind, manche mit den österreichischen Verhältnissen so verwachsen, daß sie dort die Heimath ihres ganzen Lebens sich gründen; das ist umsomehr zu erwarten, als mit der Ausdehnung der evangelischen Kirche und mit der Belebung der alten Protestanten auch die Fähigkeit und die Freudigkeit wachsen wird, für die Aufbesserung der Stellung der Geistlichen Opfer zu bringen. Aber es kann doch wünschenswerth, nothwendig sein, daß mancher

von diesen jungen Leuten wieder in das Vaterland zurückgeht; entweder seine Natur ist zu spröde, als daß sie sich in die fremden Verhältnisse einleben könnte, er hat nicht genug Anpassungsfähigkeit an die Eigenthümlichkeit des fremden Stammes, oder er erkennt, daß das Maß von Arbeitsleistung, das von ihm gefordert wird, das Maß seiner Kräfte übersteigt. Es können verschiedene Umstände eintreten, die es wünschenswerth machen, daß ein solcher zurückkehrt. Ich meine, dann muß man diesen Leuten die Thür offen halten. Damit ist nun nicht gesagt, daß man jeden ohne Weiteres auch durch diese Thür wieder hereinläßt; für solche, wo persönliche Anstände etwa dagegen vorhanden sind, daß sie bei uns angestellt werden dürfen, für solche gilt unser Antrag nicht. Wir hielten das für so selbstverständlich, daß wir das nicht besonders zu betonen brauchten. Nur das eine wollten wir hervorheben, daß diejenigen, die hinausgehen mit dem Gedanken, eventuell wieder zu uns zurückzukommen, dies nicht thun ohne Vorwissen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums. Das erschien uns nicht bloß als eine Pflicht des Anstandes, als eine Pflicht kirchlicher Ordnung, sondern das schien uns auch geboten im Interesse unserer Landeskirche selbst, denn es können doch nach einer Reihe von Jahren bei uns Zustände eintreten, die einen Mangel an geistlichen Kräften aufweisen. Wenn nun dann einer von unseren Candidaten hinausgehen will, dann muß das Landesconsistorium die Gelegenheit haben, ihm zu sagen: junger Freund, bedenke, du hast hier deine Landsleute zu versorgen; das ist deine nächste Pflicht; bleib also bei uns! Wenn aber ein solcher zurückkehrt, der vielleicht 4, 5 und noch mehr Jahre draußen angespannt gewirkt hat, dann hielten wir es für richtig, daß ihm die Dienstzeit, die er draußen verbracht hat, angerechnet wird und daß, wenn er für irgendwelche Stellen in Vorschlag kommt, er für solche Stellen vorgeschlagen wird, die seinem Dienstalter entsprechen. Es ist ja, meine Herren, dasselbe Evangelium, für das drinnen wie draußen gearbeitet wird, und auch hierin sollte sich das Oekumenische, das Gemeinsame in den evangelischen Landeskirchen aussprechen. Ich bitte Sie, nehmen Sie unseren Antrag an! Die evangelische Kirche in der Zerstreuung wird in den nächsten Jahren viele geistliche Kräfte noch brauchen; es erscheint mir als unsere Pflicht, denen, die den Trieb in sich fühlen, hinauszugehen, dies zu erleichtern, daß sie mithelfen können an einer der größten Sachen des 20. Jahrhunderts, an dem Wiederaufbau der evangelischen Kirche. Und Sie nützen damit auch unserer eigenen Kirche. Die jungen Leute, die hinausgehen, kommen meistens erprobt und tüchtig zurück. Ich denke, Gott hat sie in solcher weltgeschichtlicher Stunde in sein Lehrvicariat genommen, und das fördert den Menschen doch am allermeisten.

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort? — Der Herr Präsident des Landesconsistoriums hat das Wort.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Als ich den Antrag las, der im Allgemeinen spricht von den Verhältnissen der Geistlichen, die in der außerdeutschen evangelischen Diaspora gewesen sind, glaubte ich ihm allerdings eine etwas weitergehende Bedeutung beilegen zu sollen, als daß es sich bloß darum handelte, für die Geistlichen zu sorgen, die in unserem Nachbarlande, durch die dortige evangelische Bewegung gerufen, in den Dienst unserer Kirche eingetreten sind. Wir haben nicht bloß nach Böhmen sächsische Geistliche und Candidaten gesandt, sondern es sind Geistliche der Landeskirche auch jenseits des Oceans, in Valdivia, thätig, ebenso ist ein sächsischer Geistlicher auf unsere Veranlassung in den Dienst einer deutschen Gemeinde in Südafrika getreten. Sie werden daraus schon sehen, daß das Landesconsistorium im Allgemeinen die Auffassung theilt, welche der Herr Vorredner ausgesprochen hat, daß die Thätigkeit eines sächsischen Geistlichen im Auslande schließlich auch der Heimat zum Segen gereicht, daß die Erfahrungen, die er draußen auf anderem Boden, unter anderen erschwerenden Verhältnissen sammelt, schließlich auch dem heimischen Kirchendienst werthvoll sind. So hat das Landesconsistorium — um dies zunächst zu sagen — von vornherein nie Schwierigkeiten bereitet, wenn es galt, den Bedürfnissen unserer evangelischen Glaubensbrüder im Nachbarlande dadurch zu Hülfe zu kommen, daß wir sächsischen Geistlichen gestattet haben und durch gewisse Zusicherungen sie dazu ermuthigt haben, vorübergehend in den Dienst der österreichischen Diaspora zu treten. Ich möchte daran erinnern, daß auf eine Anfrage, die in dieser Beziehung vor einiger Zeit von dem Gustav Adolf-Vereine an das Landesconsistorium gerichtet war, worin dasselbe gebeten ward, sächsischen Candidaten, die sich entschließen würden, als geistliche Hülfskräfte nach Oesterreich zu gehen und zu diesem Behufe, wenn erforderlich, das österreichische Staatsbürgerrecht zu erwerben, später aber in die sächsische Heimat zurückkehren würden, den Eintritt in ein geistliches Amt der Landeskirche in keiner Weise zu erschweren, wir schon vor 2 Jahren dem Gustav Adolf-Verein folgende Antwort ertheilt haben:

„Wir tragen kein Bedenken, in Aussicht zu stellen, daß wir solchen Predigtamtscandidaten unserer Landes-

kirche, welche mit unserem Vorwissen als geistliche Hilfskräfte nach Oesterreich gehen und zu diesem Behufe die österreichische Staatsangehörigkeit erwerben, später aber in die sächsische Heimat zurückkehren, den Eintritt in ein geistliches Amt unserer Landeskirche, soweit nicht ihre Amtsführung in Oesterreich zu Bedenken Anlaß geben sollte, nicht erschweren werden. Vielmehr werden wir, soviel an uns ist und soweit das in unserer Landeskirche zu Recht bestehende Besetzungsverfahren die Füglichkeit bietet, gern Bedacht darauf nehmen, solche Zurückkehrende, dafern sie günstige Zeugnisse über ihre Wirksamkeit in Oesterreich beibringen können, im Dienste unserer Landeskirche zu verwenden. Selbstverständlich haben wir jedoch für den einzelnen Fall die Prüfung der besonderen Umstände und darnach weitere Entschließung uns vorzubehalten."

Gleichzeitig waren wir jedoch in der Lage, darauf hinzuweisen, daß aus der für diese Geistlichen eintretenden Nothwendigkeit, in Oesterreich die Staatsangehörigkeit zu erwerben, gewisse Schwierigkeiten naturgemäß sich ergeben bei ihrem Wiedereintritte, namentlich wenn es sich darum handelt, daß sie bloß wieder in kirchliche Hülfsdienste eintreten sollen. Ist nach der einen Richtung hin in dem Gesagten schon ein Vorbehalt zum Ausdruck gekommen, den auch der Herr Antragsteller als vollständig berechtigt anerkannt hat, daß die Amtsführung dieser Geistlichen im Auslande in keiner Weise zu Bedenken Anlaß bietet, so sind allerdings auch für das Landesconsistorium auch einige weitere Vorbehalte geboten, denn es ist in der Antwort schon darauf hingewiesen: „soweit unser Besetzungsverfahren die Möglichkeit bietet", und in dieser Richtung ist doch auch die Machtvollkommenheit des Landesconsistoriums trotz des vorhin erwähnten Gesetzes vom 8. December 1896 eine ziemlich beschränkte. Es ist sehr richtig daran erinnert worden, daß in den Motiven zu jenem Gesetze ausdrücklich Erwähnung gefunden hat, daß in neuerer Zeit Geistliche in die Diaspora aus Sachsen gegangen seien und auch für sie es wünschenswerth sei, die Möglichkeit zu besitzen, sie dann im eigenen Kirchendienst zu versorgen. Es ist dies auch bereits geschehen. Es ist einer dieser Geistlichen auf Grund dieses Kirchengesetzes hier im Lande angestellt worden. Also in diesem Falle hat das Consistorium eigentlich das schon gethan, was der Antrag will.

Nun ist freilich gesagt worden, es möchte ihnen eine ihrem Dienstalter im Gehalte annähernd entsprechende Anstellung gewährt werden. Das ist gewiß ganz billig. Aber, meine Herren, solche Stellen hat das Consistorium nicht jederzeit zur vollen Verfügung. Es kann sehr wohl möglich sein, und man kann damit dem betreffenden Geistlichen schon einen großen Vortheil gewähren, wenn man ihn in die gerade nach diesem Gesetze freiwerdende, vielleicht aber nur minimale Stelle zunächst setzt, um ihn doch hier wieder in ein Amt zu bringen. Also irgendwelche bindende Verpflichtungen zu alsbaldiger Verleihung einer Stelle mit bestimmtem Einkommen können so lange nicht übernommen werden, als nicht dem Landesconsistorium jederzeit Stellen zur Verfügung stehen, die den augenblicklichen persönlichen Bedürfnissen und Dienstaltersverhältnissen der betreffenden Geistlichen entsprechen können. Das ist aber nicht der Fall. Am Willen, solchen Verhältnissen, wenn es sonst die Billigkeit oder die Gerechtigkeit erfordert, Rechnung zu tragen, wird es ganz gewiß nicht fehlen, wie es bisher nicht gefehlt hat.

Nun ist noch weiter erwähnt, daß die in der Diaspora verbrachte Dienstzeit angerechnet werden soll. Das kann in Bezug auf ein doppeltes Verhältniß geschehen. Einmal ist schon gesagt worden, es möchte solchen Geistlichen eine entsprechende Anstellung gewährt werden, also eine Anstellung, die ihnen aus der Stelle selbst das gewünschte Einkommen gewährt. Es kann aber auch weiter die Frage hier damit angeregt worden sein, daß ihnen im Wege der Gewährung von Alterszulagen ihre frühere Dienstzeit solle angerechnet werden, daß also die Meinung des Herrn Antragstellers vielleicht dahin gegangen sei, das Landesconsistorium sei ja in der Lage, z. B. einen Geistlichen auf Grund des Gesetzes von 1896 in eine gering dotirte Stelle zu bringen und ihm dann unter Anrechnung seiner früheren Zeit als Dienstzeit mit Hülfe von Alterszulagen ein höheres Einkommen zu verschaffen. Dies wird nicht möglich sein. Die Bestimmungen über die Alterszulagen haben zur Voraussetzung, daß die Dienstzeit, welche den entsprechenden Anspruch begründen soll, innerhalb des sächsischen Kirchendienstes verbracht ist. Ueber diese Frage haben schon früher mit der Staatsregierung Vernehmungen stattgefunden, aber mit Rücksicht auf die parallelen Verhältnisse bei den Lehrern ist seitens der Staatsregierung stets daran festgehalten worden, im Einverständnisse mit der Ständeversammlung, daß die Dienstzeit, für welche aus der Staatskasse namentlich Alterszulagen gewährt werden, nur im sächsischen Kirchendienste verbracht sein darf. Ich kann also nach dieser Richtung hin eine Zusicherung nicht ertheilen, denn ich halte es auch nicht für möglich und wahrscheinlich, daß eine Aenderung der Bestimmungen über Alterszulagen nach dieser Richtung hin zu erreichen sein wird. Weiter kann aber eine Anrechnung im Dienstalter auch noch vorkommen bei der schließlichen Pensionirung. Hier will ich zunächst noch vorausschicken, daß wir ver-

schiedene Geistliche im Lande haben, denen eine solche im Auslande, speziell in Oesterreich, früher verbrachte Amtszeit nachträglich bei der Pensionirung angerechnet worden ist, nicht bloß vom Consistorium, sondern auch seitens der Staatsregierung, seitens des Cultusministeriums. Es ist in dieser Beziehung eigentlich schon durch § 9 des Pensionsgesetzes vom 3. Mai 1892 eine Möglichkeit solcher späteren Anrechnung gegeben. In dem Pensionsgesetze heißt es in § 5 Abs. 1 und 2:

„Es wird zunächst für den Zweck der Pension angerechnet außer der eigentlichen Dienstzeit im geistlichen Amte und unter gewissen Verhältnissen im Schuldienste auch die Dienstzeit, welche die Geistlichen als Hilfsgeistliche und **Vikare im Königreiche Sachsen** verbracht haben."

Und nun heißt es weiter:

„Auch kann das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Kultusministerium die im Dienste der Kirche und Schule in anderer als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Weise verbrachte Amtszeit der Geistlichen ꝛc. bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen."

Diese Bestimmung hat ausgesprochener Maßen den Zweck, es zu ermöglichen, die Dienstzeit, die z. B. in der inneren Mission, ebenso aber auch die außerhalb des Königreichs Sachsen in einem geistlichen Amte verbracht war, mit in Anrechnung zu bringen. Es setzt dies aber im einzelnen Falle das Einverständniß des Landesconsistoriums und Cultusministeriums voraus und werden im Voraus bindende Zusicherungen für diese Anrechnung hergebrachter Maßen nicht ertheilt, sondern die Entschließung wird vorbehalten bis zum Eintritte des Emeritirungsfalles. Es ist aber bisher in allen solchen Fällen auch seitens der Staatsregierung mit äußerstem Wohlwollen diese Frage behandelt worden. Insoweit ist also die Möglichkeit gegeben, dem Wunsche der Herren Antragsteller zu entsprechen, aber nur allemal abhängig von der Bewilligung im einzelnen Falle. Ueber diese bereits gegebenen Möglichkeiten hinaus eine Zusicherung ertheilen zu können, daß den jetzt hier vor allen Dingen ins Auge gefaßten in Oesterreich thätig gewesenen Geistlichen später die dortige Dienstzeit hier angerechnet werden könne, ist das Consistorium nicht in der Lage. Ich glaube aber, wie die Entwickelung jetzt gewesen ist, wird man auch in der Zukunft in dieser Richtung auf wohlwollende Behandlung dieser Fragen rechnen dürfen, sodaß ich eigentlich den Eindruck habe, daß das, was der verehrte Herr Antragsteller mit seinem Antrage an das Landesconsistorium bezweckt hat, eigentlich schon geschieht. Ich weiß nicht, was das Landesconsistorium weiter thun soll; es kann nur fortfahren in seiner bisherigen Praxis, und das will ich sehr gern zusichern, denn wenn nicht andere Erfahrungen eintreten, wird das Consistorium gewiß gern bereit sein, seine bisherige Uebung auch weiter eintreten zu lassen.

**Präsident:** Es wünscht Niemand weiter das Wort. Ich schließe die Debatte. Ich frage,

„ob die Synode für den Antrag eintreten will, das Consistorium zu ersuchen, Hochdasselbe wolle, nachdem in neuerer Zeit vielfach Geistliche und Candidaten der sächsischen Landeskirche in den Dienst der außerdeutschen evangelischen Diaspora getreten sind, denen, die mit Vorwissen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums dies thun, die Anstellung oder Wiederanstellung im sächsischen Kirchendienst auf ihren Antrag in der Weise ermöglichen, daß ihnen die in der Diaspora verbrachte Dienstzeit angerechnet und eine diesem ihrem Dienstalter im Gehalte annähernd entsprechende Anstellung gewährt wird."

Einstimmig.

Wir gehen über zu dem weiteren Gegenstande: „Berathung über den Antrag Nr. 5, betreffend die evangelische Bewegung in Oesterreich."

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu begründen.

Kirchenrath Dr. **Schmidt:** Meine hochverehrten Herren! Wir Antragsteller hatten geglaubt, daß es der Vertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche, wie wir sie in der Synode vor uns haben, schlecht anstehen würde, wenn wir nicht dem hier einen öffentlichen Ausdruck geben wollten, was in den letzten 2—3 Jahren uns alle mächtig bewegt hat. Und wir sind dem Herrn Präsidenten dankbar, daß er diesen Antrag an die Spitze der Tagung unserer Synode gestellt hat. Ich komme vom Erzgebirge her. Von den Höhen des Erzgebirges sieht man hinüber in die gesegneten Fluren des Böhmerlandes. Wir evangelischen Christen, wenn wir in diesen Garten Gottes hineinblicken, konnten wir es bloß thun mit einem Gefühle tiefer Beschämung und mit einem Gefühle des Schmerzes, daß dieses von Gott so reich gesegnete Land, welches einst zu $\frac{9}{10}$ unserer evangelischen Kirche angehört hat, in den Tagen der Gegenreformation unserer Kirche wiederum entrissen worden ist. Wir hatten uns ja freilich nach der Erfahrung von mehreren Jahrhunderten an den Gedanken gewöhnt, daß das, was

einmal verloren ist, auch verloren bleibt und daß schwerlich wieder ein Tag kommen würde, wo dort in dieser Gegend neues evangelisches Leben erwachen könnte. Da kam es ganz anders und ganz gegen unser menschliches Zuthun vom Herrn, dem allmächtigen Gott, der noch immer im himmlischen Regimente sitzt und von dem wir sagen müssen: „Weg hat er aller Wegen, an Mitteln fehlts ihm nicht." Es ging ein mächtiges Rauschen durch diese Lande, und eine evangelische Begeisterung erwachte dort, an die wir vorher nicht hatten glauben können. Es war, als wenn die Tage der Pfingsten wieder erwachten. Man hat vielleicht damals allzu sanguinische Hoffnungen auf diese Bewegungen gesetzt. Man hat geglaubt, daß der Uebertritte, die vielleicht heute im ganzen 15—20000 betragen werden, noch mehr werden würden. Indessen, es ist vielleicht auch von Gott so geschickt, daß nicht sofort Massenaustritte drüben erfolgt sind, so daß wir nunmehr von denjenigen, die ausgeschieden sind, die Ueberzeugung haben können, daß es geschehen ist lediglich aus Hunger nach dem lebendigen göttlichen Worte und aus einem tiefen inneren religiösen Bedürfnisse heraus. Wir Evangelischen gehen doch wahrhaftig nicht auf Seelenfängerei aus und wollen um Gottes willen keiner anderen Kirche eine Seele streitig machen, etwa durch äußere Einwirkung oder durch Mittel der Gewalt. Wir wollen nicht vergessen, daß wir Protestanten heißen, weil im Jahre 1529 in Speyer unsere Väter den großen Grundsatz ausgesprochen haben, daß in Sachen des Glaubens die Kopfzahl nicht entscheiden darf. Wir wollen auch nicht vergessen, daß, wenn der Austritte noch mehr gewesen wären und der Gemeinden noch mehr, in denen das evangelische Leben sich geregt hätte, die Mittel, die wir ihnen darreichen könnten, jedenfalls nicht ausgereicht haben würden und daß eine Stockung in die Bewegung hätte hineingerathen können. Deshalb soll dieser Antrag ein Wort des Dankes sein hinaus an die Glieder unserer Landeskirche, die bisher treulich geholfen und mitgearbeitet haben, daß dieser Bewegung die Wege geebnet und gebahnt werden, und eine Bitte und ein Appell an die werkthätige Liebe, die auch in Zukunft sich bewähren möge, damit die Bewegung, die von Gott gekommen ist, nicht auf einmal wieder ins Stocken gerathen möge! Ich erinnerte an den Tag der Pfingsten. Da hören wir von dem Rauschen des Geistes Gottes als eines gewaltigen Windes. Aber nicht durch diesen gewaltigen Wind sind jene 3000 Seelen gewonnen worden, von denen uns die Apostelgeschichte berichtet, sondern erst durch die Predigt Petri. Es kommt hier zunächst darauf an, daß Prediger hinausgesandt werden, um die nach der Wahrheit des Evangeliums hungernden und dürstenden Seelen zu weiden auf grüner Aue des göttlichen Wortes, und je länger die Bewegung dauert, je größer werden die Ansprüche werden. Wir brauchen bloß daran zu denken, daß eine sehr naheliegende Frage doch die ist: Was wird aus dem nachwachsenden Geschlechte werden? Wenn für die Predigt des Evangeliums gesorgt ist, dann haben wir auch in genügender Weise dafür Sorge zu tragen, daß das Evangelium und der Religionsunterricht dem nachwachsenden Geschlechte zu Theil werden kann. Kurzum, es ist sehr viel zu thun. Es ist zwar viel geschehen in den letzten beiden Jahren, aber es ist noch viel, unendlich viel zu thun. Deshalb: ein Appell soll diese Kundgebung sein an die Glieder unserer Landeskirche, dieser Bewegung nach Kräften unter die Arme zu greifen und ihr die richtigen Wege zu zeigen und zu ebnen, aber auch eine Herzensstärkung für die, die draußen stehen. Wir sind vorhin hingewiesen worden auf die den Körper ebenso wie den Geist anstrengende Thätigkeit derer, die draußen arbeiten für das Evangelium. Sie stehen auf den Vorposten der evangelischen Kirche, und unter äußerlich überaus schwierigen Verhältnissen haben sie draußen ihre Arbeit und ihr Werk zu thun. Was will es da nicht sagen, welche innere Herzensstärkung muß es ihnen nicht bieten, wenn sie sich jederzeit sagen können: die heimathliche Landeskirche steht hinter uns! Als Israel wider die Amalekiter zu Felde lag, hat Mose mit seinen zu Gott emporgehobenen betenden Händen den Sieg Israels erfleht, und wenn seine Hände lahm wurden, dann haben Aaron und Hur ihm die Arme gestützt. So lange sie wußten, daß ihr Führer seine Hände hoch hielt, so lange siegten sie. Als unsere Brüder 1870 und 71 draußen auf französischem Boden standen, um den deutschen Namen zu Ehren zu bringen und deutsches Recht draußen zu vertheidigen, da ist es für sie eine unendliche Stärkung und ein Trost gewesen, daß sie sagen konnten: unser ganzes Volk, unsere Lieben in der Heimat stehen hinter uns mit ihren Gebeten, stehen hinter uns mit ihrem Flehen zu Gott, und nicht bloß die Taktik unserer Feldherren, die Tapferkeit unserer Armee allein, auch die Gebete des deutschen Volkes haben damals unsere Kämpfer von Sieg zu Sieg geführt auf französischer Erde. So wird es auch auf geistigem Gebiete sein, und es wird für die draußen auf dem Vorposten der evangelischen Kirche Stehenden eine gewaltige Herzensstärkung sein, wenn sie in der Annahme eines solchen Antrages eine Kundgebung sehen: wir stehen mit für sie ein und wollen sie tragen mit unseren Gebeten, wollen sie tragen mit unserer Hülfe.

So bitte ich Sie denn, diesen Antrag anzunehmen

als einen Appell an die Glieder unserer Landeskirche und eine Herzensstärkung für die draußen Stehenden in der Diaspora.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Kirchenrath Superintendent D. Pank.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Sehr verehrte Herren! Sie werden es verstehen, wenn ich vor anderen mich gedrungen fühle, zu dem Antrage, der uns beschäftigt, und zugleich zu dem, was der verehrte Herr Vorredner soeben gesprochen hat, meine volle und freudigste Zustimmung auszusprechen.

Zur Zeit mit der Leitung des evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung betraut, stehe ich, wenn auch räumlich abseits der Bewegung in Oesterreich, doch geschäftlich, innerlich, mitten in ihren fluthenden Wogen. Es vergeht keine Woche mehr, in welcher nicht Boten, Bittsteller, Deputationen, oft der ergreifendsten Art, an meine Thür klopfen; kaum ein Tag vergeht, auch der heutige nicht, an welchem nicht ein Brief aus der evangelischen Bewegung in Oesterreich in die Hand mir kommt und, fast ausnahmslos, an das Herz mir greift.

Auf Grund dessen glaube ich, bei aller Bescheidenheit, ein Urtheil über den Charakter der dortigen Bewegung wagen zu dürfen. Ich bin mir meiner vollen Verantwortung bewußt, wenn ich mein Urtheil dahin abgebe: es ist die Bewegung eine solche, als welche sie in unserem Antrage bezeichnet wird, eine aus der Tiefe des religiösen Volksgemüthes hervorquellende, eine durchaus religiöse, eine wirklich evangelische Bewegung. Hervorragende Führer dieser Bewegung haben öffentlich ihre Gesinnungsgenossen gewarnt vor einer Verquickung dessen, was religiös ihr Innerstes bewegt, mit nationalen, politischen Bestrebungen irgendwelcher Art. Zweifellos hat die Bewegung ihren ersten Anstoß empfangen durch die nationalen und politischen Bewegungen und Erregungen, die seit geraumer Zeit unseren Nachbarstaat durchzittern. Aber längst geht die Bewegung ihre eigenen, tiefen, stillen, rein religiösen Bahnen. Wäre es nicht so, so hätte der Gustav Adolf-Verein nichts damit zu thun. Der Gustav Adolf-Verein beschäftigt sich grundsätzlich nicht mit politischen Sachen. Er treibt weder Politik, noch Agitation, noch Propaganda und dergleichen. Er unterstützt lediglich evangelische Gemeinden, die ihre bittenden Arme nach ihm ausstrecken, und lediglich zu dem Zwecke, ihnen die Befriedigung ihrer dringendsten geistlichen Bedürfnisse ermöglichen zu helfen. Aber eben darum handelt es sich jetzt in einem zuvor ungeahnten Umfange. Ein wahrhaftiger Hunger nach Gottes Wort, nach seinem seelennährenden Brote, nach seinem das Menschenherz unmittelbar an Gottes Herz bringenden Troste geht, immer noch wachsend, äußerlich und innerlich wachsend, durch die Gemüther, wie er unserem glaubensmatten Geschlechte nahezu fremd geworden ist und eben darum selber Vielen unglaublich erscheint. Ich wundere mich gar nicht, wenn mir immer wieder solche begegnen, die kopfschüttelnd mir sagen: es ist doch wohl eine wesentlich gemachte oder wesentlich politische Bewegung; man glaubt eben nicht mehr recht an einen zu der Gestalt des Heilandes sich drängenden, den Heiland sehnend ergreifenden, ihn dankbar küssenden Glauben. Aber ebenso bin ich deß gewiß: nur einen Monat dürften Solche einen Blick in die täglich eingehenden Briefe, Bitten, Berichte, Dankschreiben thun, und ihr Thomaszweifel schwände; mehr noch: manch Einen würde wohl etwas von dem anbetenden Thomas-Geständnisse durchschauern: „Mein Herr und mein Gott!" Es geht ein Wehen des Geistes Gottes über die Gefilde, die, einstens in der That $^{9}/_{10}$ evangelisch, durch die Gegenreformation schaurigen Andenkens zu Todtenäckern des Evangeliums wurden. Aber es geht ein Rauschen durch die Todtengebeine, und das todtgeglaubte Evangelium erweist seine ewige Lebenskraft.

Wenn der Herr Präsident es erlaubt und die Geduld der Synode damit nicht gemißbraucht wird, so würde ich einige Zeilen aus einem der allerjüngst in meine Hände gekommenen Briefe vorlesen.

(Präsident: Ist gestattet.)

Es handelt sich um das Dorf Horschowitz in Böhmen. Auch dort regt es sich, und aus Anlaß dessen ist ein Herr L. aus Saaz in Gemeinschaft mit Herrn Pfarrer P. aus Komotau und mehreren anderen Herren am 2. Osterfeiertage dort gewesen, um — so schreibt Herr L. —

„einen tieferen Einblick in die dortige Bewegung uns zu verschaffen und zu sehen, ob die Uebertretenden denn auch mit dem Herzen kommen und sich dessen bewußt sind, was sie damit thun. Es war der 3. oder 4. Gottesdienst daselbst in einem kleinen Gasthaussaale. Die Einrichtung war, wie in der Diaspora ja meist anfänglich, höchst bescheiden. Doch was wir sahen und hörten, es übertraf unsere Erwartungen ganz bedeutend. Es hatten sich schon um 9 Uhr so Viele aus dem Dorfe, aus der Umgebung eingefunden, daß um 10 Uhr, als der Gottesdienst begann, 350 Personen gezählt wurden, die sich bis auf die Stiege zusammendrängten; ja auch auf der Straße standen noch Viele, um doch etwas zu hören. Der Sohn eines Bauern spielte das Harmonium, und Alles hing am Munde des Herrn Pfarrer P.,

um dessen Worten zu lauschen. Zur ersten Communion fanden sich 85 Theilnehmer ein. Ja, was sahen wir da! Alte weißhaarige Männer und Frauen, junge Burschen und Mädchen, Leute im besten Alter vom wohlhabenden Bauer bis herab zum Knecht und zur Magd; es ging durch Alle etwas, man möchte es den Flügelschlag des Herrn nennen. Unsere Augen waren naß, und unsere Herzen bebten, daß es uns beschieden war, dieser so erhebenden Feier beizuwohnen, die auf Alle den tiefsten Eindruck machte. Ja wahrlich: wenn dort unser Glaube eine feste Stätte findet, dann werden so und so viele Seelen dem Christentum wieder gewonnen, und das Verdienst werden die haben, die berufen sein werden, dort Gottes Wort zu verkünden und auszulegen. Hat doch der katholische Pfarrer in N. N., wohin H. eingepfarrt ist, durch zwei Jahre keinen Gottesdienst dort gehalten; es wurde keine Glocke geläutet; er schloß einfach die kleine Kirche zu und nahm den Schlüssel mit, bis endlich die Behörde ganz energisch einschritt. Daraus können Sie, geehrte Herren, wohl ermessen, wie kalt dort die Herzen geworden sind, und daß diese Menschen sich endlich aufraffen, um etwas zu suchen und zu finden, wodurch ihre Herzen Befriedigung finden. — Der erste schöne Schritt wäre geschehen; denn ca. 152 sind da; und Viele warten noch. Auch aus dem eine Stunde entfernten Städtchen J. waren 12 Personen anwesend, darunter der kaiserliche Notar mit seiner Familie. O wie erfüllt sich doch meine Ahnung, daß Saaz berufen sein werde, ein Centralpunkt für den Protestantismus zu werden; und nun reiht sich in so kurzer Zeit Perle an Perle an! Wir haben unsern neuen Brüdern Muth zugesprochen, daß auch sie in ein Gotteshaus einziehen werden, und haben ihnen angerathen, sofort einzukommen darum, daß vorerst die Gottesdienste in der Schule abgehalten werden dürfen, damit sie aus dem Wirthshause herauskommen . . . Man strebt eine einfache Dorfkirche an, und da sich ein Bauer erbietet den Grund zu schenken, dürfte der Bau auf ca. 30000 Kronen zu stehen kommen, weil die Uebergetretenen Steine, Ziegel schenken wollen und auch alle Fuhren 2c. leisten. Obwohl ja nun Alles um Hilfe bittet und schreit, so bewegt es doch mein Herz so gewaltig, als alten, im Kampfe für unsere theure evangelische Kirche ergrauten Protestanten, daß es mich dazu treibt, Ihnen, liebe Brüder, die Verhältnisse in H. zu schildern und die Bitte ans Herz zu legen, daß dort schnell geholfen werde. Wie würde es die neuen Brüder und Schwestern erheben, wenn gar bald der Grundstein zu einer Heilandskirche gelegt werden könnte! Es fehlen dort Altarleuchter, Kelch, Crucifix, Taufschüssel; aus einer Art Kaffeekanne wurde der Abendmahlswein in den aus P. geliehenen Kelch nachgeschüttet . . . . ."

Meine Herren! Ich theile auch den vorhin ausgesprochenen warmen Dank an Alle, die mit ihrer opferwilligen Liebe die jungen hülfsbedürftigen evangelischen Gemeinden haben äußerlich und innerlich stützen helfen. Den verschiedenen Aufrufen zu Gaben ist in reicher und oft rührender Weise entsprochen worden. Aber ach! Es reicht noch nicht hin und nicht her. Ich kann Ihnen sagen: uns im Centralvorstande des Gustav Adolf-Vereins wird geradezu bange angesichts der förmlich aus dem Boden vor unseren Augen aufwachsenden neuen Aufgaben und Anforderungen. Wir sind ja im Gustav Adolf-Vereine, Gott sei Dank, in der Lage, jährlich an anderthalb Millionen ausgeben zu können zur Unterstützung unserer evangelischen Glaubensgenossen, und doch stehen wir jetzt täglich vor der Frage: „Was ist das unter so Viele?" Es wird ja zu Ihrer Kenntniß gekommen sein, daß im vorigen Jahre ein unbekannter Freund dem Gustav Adolf-Vereine 100,000 M. geschenkt hat. Der Unbekannte und unbekannt bleiben Wollende wohnt in Belgien. Wer folgt dem unbekannten Belgier unter den Evangelischen in deutschen Landen?

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie einstimmig diesen Antrag an, und Gott gebe, daß er lauten Widerhall finde in allen evangelischen Herzen unserer Landeskirche!

(Bravo!)

**Präsident:** Ich ertheile dem Herrn Oberconsistorialrath Superintendent D. Dibelius das Wort.

Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Hochverehrte Herren! Gestatten Sie auch mir, da das Gebiet des Dresdner Gustav Adolf-Hauptvereins unmittelbar an die böhmische Grenze stößt und wir als getreue Nachbarn öfter in Anspruch genommen werden, ehe noch die Boten nach Leipzig weiterreisen, in dieser Sache das Wort zu ergreifen und auch meinerseits zu betonen: die evangelische Bewegung in unserem Nachbarlande ist auch für uns und unsere Landeskirche von nicht zu unterschätzender Bedeutung! Mag sonst dies und das einmal unser evangelisches Herz in unseren Tagen bedrücken, diese Auferweckung des Lazarus, die der Herr uns mit unseren Augen schauen läßt, ist für die Stärkung unserer evangelischen Glaubensfreudigkeit eine köstliche Gabe. Man muß es nur wissen, und man darf es nur Anderen wahrheitsgetreu berichten, wie noch in neuester, jüngster Zeit, noch jetzt vor drei Jahren, so manche evangelische Gemeinden im Böhmerland, Sorgenkinder des Gustav Adolf-Vereins, mehr vegetirten als lebten, und man darf dann nur darauf hinweisen, welcher Hunger nach Gottes Wort jetzt dort wach geworden und welche Freudigkeit im evangelischen Bekenntnisse jetzt dort lebendig geworden ist. Ich bin gewiß, solch ein Unterricht in einem Stück Kirchengeschichte dieser unserer Tage — o daß er nur keiner Gemeinde unseres Sachsenlandes fehlen möchte! — wird ganz entschieden

auch unter uns evangelisches Bewußtsein mehren und evangelische Glaubensfreudigkeit stärken. Ist dem so, dann darf ja unsere Synode nicht an diesem Zeichen der Zeit im besten Sinne des Wortes still vorübergehen. Für mich, erlauben Sie mir das auszusprechen, ist dieser Antrag oder diese Resolution ein Bekenntniß der Synode: Jene Bewegung ist nicht Menschenwerk, sondern Gottesthat!

(Bravo!)

Mögen politische Zeitungen auch dies und das von der Bewegung berichten, Ziffern der Uebertritte 2c. aufzählen, Gründungen neuer Gemeinden verkünden: ich meine, die Sache der Synode ist es, zu bezeugen: das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen! Darin ist nun die Mahnung inbegriffen an unsere Gemeinden und die Glieder unserer Gemeinden: Weg, endlich weg mit der Fabel, daß es sich dort um eine nationale Sache handle und nicht vielmehr um eine rein religiöse! Es ist schon betont worden: nachdem die Führer der Bewegung mit unzweideutigen Worten es ausgesprochen haben, sie wollten nicht, daß eins mit dem andern vermischt werde, und — ich citire ihre eigenen Worte: „denn die Politik ist zeitlich, das Evangelium aber ist ewig" — nachdem die Bewegung durch zwei Jahre hin und darüber sich entwickelt und ihren Charakter deutlich entfaltet hat, möchte ich fast sagen: jetzt ist es doch nur noch möglich, an jener Fabel festzuhalten, für die, die nicht sehen können oder aber nicht sehen wollen. Freilich, mit der Gottesgabe, die uns in dieser Bewegung zu Theil geworden, verbindet sich auch eine heilige Aufgabe. Das Wort des Herrn, nach der Auferweckung des Lazarus gesprochen: „Löset ihn auf und lasset ihn gehen!" bedeutet jetzt für uns, daß wir das Unsere thun zu vorwärtsschreitender evangelischer Erkenntniß unserer neuen Glaubensgenossen und zur Hülfe für ein sich festigendes evangelisches Gemeindeleben. Mag der Appell dieser heutigen Resolution in keiner Gemeinde unseres Sachsenlandes resultatlos verhallen!

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Superintendent Meyer:

Superintendent **Meyer:** Es kann die Wahrheit nicht oft genug betont werden, daß wir es draußen in Oesterreich nur mit einem religiösen Vorgange zu thun haben. Ich würde trotzdem das Wort in dieser Sache nicht ergriffen haben, nachdem es von den beiden geehrten Herren Vorrednern, wie ich glaube, in voller Deutlichkeit, ausgesprochen und bewiesen worden ist, wenn nicht diese Sage, dieses Märchen, fortgesetzt durch die ultramontane Presse sich zöge. Noch heute früh las ich in der „Kölnischen Volkszeitung" abermals die Behauptung, die ganze Bewegung sei nur eine politische, und es sei eine Verletzung der Bundestreue, diese Bewegung zu unterstützen. Daß die ultramontane Presse dies immer und immer wieder betont, ist mir ein Beweis, daß sie dieser Bewegung gegenüber am Ende ihrer Weisheit und am Anfange ihrer Furcht ist. Ich bin wohl in der Lage, einen genauen Einblick in die Bewegung draußen zu haben, und kann nochmals versichern: es ist nichts als der Zug zum Evangelium, der Zug zu einer unmittelbaren Gemeinschaft mit unserem himmlischen Vater, der die Oesterreicher bewegt. Die Bewegung draußen ist studiert worden. Der Deutsche macht ja alles gründlich und genau. So ist der bekannte Rechtsanwalt Dr. Eisenkolb in einem Sommer von ungefähr 300 Geistlichen aufgesucht worden, die sich an Ort und Stelle über die Vorgänge orientiren wollten. Alle diese Geistlichen aus den verschiedenen deutschen Vaterländern, alle diese versichern: es sind nichts als religiöse Motive. Und dazu diejenigen Geistlichen von uns, welche draußen hie und da predigen oder einen Vortrag halten — meine Herren, ich kann es Ihnen versichern, diese kommen mit einer solchen Begeisterung für die Sache zurück, selber innerlich so erwärmt und so ergriffen, daß mir bei den Schilderungen von den Vorgängen draußen, die mir meine Amtsbrüder gegeben haben, oft genug die Thränen in die Augen getreten sind und ich ergriffen gewesen bin von der Macht des Evangeliums, die doch immer wieder neu ist. Sicherlich hat irgendwelches Staatswesen vom Protestantismus nichts zu fürchten. Der Protestantismus ist es, der in seinen Gliedern wohl das stärkste Staatsgefühl und die lebendigste monarchische Treue erzeugt. Oft genug ist es auch in Oesterreich betont worden: die Protestanten sind unsere zuverlässigsten Leute, und was von den alten Protestanten gilt, das gilt auch von den neuen. Und wenn ich mir unsere Vicare ansehe — ja, ich wüßte keinen, der sich irgendwie nur zu einem politischen Agitator eignete. Ich will alle Theologen dieser Synode fragen: Halten Sie wirklich die Theologen für so ausgestattet und so geschickt, daß sie sich zu politischer Agitation eignen?

(Heiterkeit.)

Ich glaube, Sie antworten mir, einer wie der andere: Nein! Was aber unsere Vicare draußen thun, die Leute, die aus Deutschland selber mit einem lebhaften

monarchischen Gefühle kommen, das ist das, daß sie auch die neu gewonnenen Protestanten in der Treue gegen ihren Monarchen und zu ihrem Staatswesen stärken. Also, je mehr wir evangelische Vicare hinausschicken können, um so wohler wird es auch dem österreichischen Staate werden. Natürlich, der Protestantismus hat es ja in seiner ganzen Geschichte erfahren, oft genug erfahren, daß ihm immer Widerstand entgegengestellt wird, und er, der Prophet, der Bote unseres Herrn, erlebt es: „Es wollen ihm der Erde Herren den Weg zu seinem Throne sperren, doch er gewinnt ihn ohne Schlacht!" Wir werden das auch jetzt erleben, auch jetzt wird es sich wieder zeigen: unser Glaube, das heißt die Zuversicht, daß Jesus Christus es ist, der uns erlöst, erworben und gewonnen hat, daß Jesus Christus unser einziger Mittler ist mit dem himmlischen Vater, daß es dieser Glaube ist, welcher die Welt überwindet.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Past. prim. Schmeißer.

Past. prim. **Schmeißer:** Hochverehrte Herren! Vielleicht haben Sie alle das Gefühl, das ich auch jetzt habe, daß genug der Worte gefallen sind, und ich würde deswegen auf meine Worte gern verzichten, wenn ich nicht gerade zu einigen der Bemerkungen, die gefallen sind, zu einigen der begeisternden Aufrufe, die wir jetzt gehört haben, Beispiele geben könnte; denn ich wohne ja nur eine halbe Stunde von der böhmischen Grenze und stehe in innigster Verbindung mit Geistlichen jenseits der Grenzpfähle, habe mich auch im vorigen Jahre wochenlang zur Stärkung meiner Gesundheit in Böhmen aufgehalten und da Männer und Frauen aller möglichen Volksschichten kennen gelernt, ohne daß sie zunächst wußten, daß ich ein Geistlicher sei. Ich muß bezeugen, nachdem ich anfangs selbst bedenklich war, ob nicht nationale und politische Gründe im tiefsten Grunde der Bewegung lägen, ich muß bezeugen, daß das, wenigstens in den letzten Jahren, nicht, aber auch nicht mehr von weitem der Fall ist. Meine hochverehrten Herren! Wäre es eine national-politische Bewegung, dann zählten die Uebertritte nicht nach 15000, sondern nach 150000. Das ist der allerklarste, bestimmteste Beweis. Die nationale Bewegung, die durch Nordböhmen geht, ist eine so mächtige, daß, wenn sie sich zum Ausdrucke bringen wollte durch Uebertritte zur evangelischen Kirche, wie gesagt, mindestens schon 150000 übergetreten sein würden. Und weiter: was bitten denn die Leute von uns? Ein Mann aus Zwickau bei Gabel in Böhmen kam zu mir und bat mich, für die kleine, eben erstandene Gemeinde etwas zu thun. Ich sprach mit ihm über die Pflicht, sich an den Gustav Adolf-Verein zu wenden 2c., und da sagte er: Ich komme zu Ihnen, weil ich zufällig erfahren habe, daß Sie ein Crucifix besitzen, womit Sie uns eine große Liebe thun könnten, wenn Sie es uns schenkten. Und so war es. Eine alte Innung in Zittau hatte ein Crucifix, welches weiland verwendet wurde bei Beerdigung ihrer Mitglieder. Da nun jetzt in anderer, geeigneterer Weise in Zittau dafür gesorgt wird, daß der Herr denen vorgetragen werde, die zu Grabe geleitet werden, so ist jenes Crucifix seit Jahrzehnten auf die Seite gelegt worden. Dasselbe war mir übergeben worden zu beliebiger Verwendung. Der Mann aus Zwickau hatte zufällig davon Kenntniß erhalten und bat mich um dieses Crucifix. Er hat es natürlich erhalten, und das Crucifix steht jetzt wohl auf dem Altare des kleinen Betsaales in Zwickau i. B. Seine weitere Bitte, andere Ausrüstungsgegenstände zu geben für dieses Heim, das sie sich in bescheidenster Weise gegründet haben, habe ich auch fördern dürfen. Ebenso war bei den Leuten, die sich vor einem halben Jahre in Zittau aus Böhmen zusammengefunden hatten, um von uns Trost und Aufrichtung zu bekommen, aus all den Reden, die dieselben führten, immer das Bedürfniß nach religiöser Aufklärung und das Bedürfniß, daß ihnen das Wort des Evangeliums gepredigt werden möchte, zu erkennen.

Wenn vorhin angedeutet worden ist, daß auch auf unsere evangelisch-lutherische Landeskirche ein Strahl von dem Segen, der drüben gestiftet wird, zurückfallen werde, so muß ich das aus eigenster Erfahrung dahin bestätigen, daß gerade Kreise, die bisher für das religiöse Leben einen nicht hervorragenden Sinn bekundet haben, neuerdings in der Nähe der Grenze lebendig werden und mit zugreifen, um den Brüdern und Schwestern im Glauben jenseits der Grenzpfähle zu helfen. Daß das nicht möglich ist, ohne daß ihr eigenes Herz mit bewegt wird, daß ihre eigene Seele dem Herrn zugeführt wird, ist nach eigenen Erfahrungen, die man machen durfte, auch meine feste Ueberzeugung, und so ist es ein Segen, den wir hier vor unseren Augen haben und den wir begrüßen mit hoher Freude und dem wir ein weiteres segensreiches Fortschreiten wünschen, und es ist wünschbar, daß ein einmütiges Zeugniß der Synode in diesem Sinne erfolgt.

**Präsident:** Herr Pfarrer Kröber, dann Herr Superintendent Hässelbarth!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Gestatten Sie mir als dem, der die Anregung zu dieser Resolution gegeben

hat, nur ein ganz kurzes Wort, ein Wort herzlicher Freude und herzlichen Dankes vor allem für den allgemeinen Anklang, den diese Anregung gefunden hat!

Dann erlauben Sie mir zu betonen, daß es auch mein Absehen bei der Feststellung des Wortlauts dieser Resolution allerdings gewesen ist, hervorzuheben, wie diese evangelische Bewegung in Oesterreich für uns hier in der Synode lediglich als eine rein religiöse und kirchliche Bewegung in Betracht kommt und allein als solche in Betracht kommen kann. Meine Herren! Gewiß ist das nationale Motiv auch ein edles Motiv. Aber wir haben hier darüber nicht zu befinden, und das steht unzweifelhaft fest, daß die nationale Bewegung, soweit sie im Anfange in der evangelischen Bewegung betheiligt war, immermehr geworden ist zur religiösen, ja daß für weite Kreise das religiöse Motiv überhaupt das einzige ist.

Es ist heute mehrfach der segensreichen Thätigkeit des Gustav Adolf-Vereins für die Bewegung gedacht worden. Ich unterschreibe alle diese Worte von ganzem Herzen. Erlauben Sie mir nur, auch mit einem kurzen Worte, wenn einmal Namen von Vereinen genannt werden, darauf hinzuweisen, daß wir hier zu danken haben der Thätigkeit des evangelischen Bundes, der zuerst von allen hier auf dem Plane gewesen ist, der seine Bemühung und seine Arbeit darauf gerichtet hat, die Bewegung von dem nationalen auf den religiösen und kirchlichen Schienenstrang hinüber zu leiten, und dem dies auch Gott sei Dank gelungen ist! Ich könnte Ihnen, wenn ich Sie nicht mit Einzelheiten zu ermüden fürchten müßte, Beispiele dafür zeigen, daß gerade dort, wo der Bund seine Wirksamkeit hat entfalten können, die Gefahr der nationalen Vereinseitigung der Bewegung überwunden ist, während sie an anderen Stellen fortbesteht. Aber, meine Herren, ich möchte nicht etwa hier das Verdienst des Bundes allen anderen voranstellen; ich erkenne ebenso das Verdienst aller der anderen Vereine an, derer, die hier genannt sind, und derer, die nicht genannt werden. Wir wollen hier nicht propter invidiam mit einander handeln, wie unser Kaiser gesagt hat, sondern wir wollen wetteifern in gemeinsamer Hingabe für die eine große und herrliche Sache des Evangeliums.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Superintendent Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Hochverehrte Herren! Ich schließe mich in Allem dem an, was die geehrten Herren Vorredner gesagt haben, möchte aber eins hervorheben, was bisher von allen diesen noch nicht erwähnt worden ist. Es heißt in dem Antrage:

„Und wie sie Allen, welche diese Bewegung bisher gefördert haben, warmen Dank ausspricht . . u. s. w."

Der erste der Herren Redner hat ausdrücklich gesagt, daß dieser warme Dank vor Allem den Gliedern unserer Landeskirche gilt, und auch die übrigen Herren Redner haben das angeführt. Meines Erachtens — und ich möchte das ganz besonders in diesem hohen Hause hervorheben — gebührt warmer und aufrichtiger Dank in dieser Sache auch unserer obersten Kirchenbehörde. Sie wissen, daß im vorigen Jahre — im Juli war's — zwei der in der Bewegung thätigen Geistlichen aus unserem Lande jenseits der Grenze internirt wurden und daß gegen sie ein Ausweisungsbefehl erlassen wurde, in Folge dessen sie die böhmische Grenze überschreiten mußten, um, wie der eine zu mir gesagt hat, der Hoffnung zu entsagen, je wieder über die böhmische Grenze gehen zu dürfen. Es waren dies die beiden Pastoren Becker in Dörnthal, das zu meiner Ephorie gehört, und Sommer in Behrenhalde, das nach Zwickau gehört. Unsere oberste Kirchenbehörde hat sich angesichts dieses Ausweisungsbefehls unserer Geistlichen in thatkräftigster Weise angenommen, sodaß diese Befehle zurückgenommen wurden, und darum sage ich auch an dieser Stelle den Behörden unseres Landes, wozu namentlich auch das hohe Königl. Cultusministerium und das Königl. Ministerium des Aeußeren gehören, den aufrichtigsten Dank.

**Präsident:** Herr Graf Vitzthum von Eckstädt!

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich will zur Sache selbst nicht sprechen, ich wollte nur der Freude Ausdruck geben, daß in dieser Bewegung die beiden Vereinigungen, die für die Diaspora arbeiten, der lutherische Gotteskasten und der Gustav Adolf-Verein, hier so Schulter an Schulter arbeiten. Auch darin liegt wohl eine besondere Begründung, daß diesem Antrage zu entsprechen sein wird.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte. Bei dem hohen Gehalte des Antrages will ich denselben noch einmal hier verlesen:

„Hohe Landessynode wolle erklären: Die Landessynode begrüßt mit hoher Freude die verheißungsvolle, aus der Tiefe des religiösen Volksgemüthes hervorquellende evangelische Bewegung und die Neubegründung evangelischen Kirchen- und Gemeindelebens in den einst mit den Mitteln der Gegenreformation dem Evangelium entrissenen österreichischen Ländern. Sie

erfleht für ihren gedeihlichen Fortgang den Segen und den Schutz des Herrn der Kirche. Und wie sie allen, welche diese Bewegung bisher gefördert haben, warmen Dank ausspricht, so ruft sie die Gemeinden und Glieder der Landeskirche zu werkthätiger und nachhaltiger Erfüllung der unserm evangelischen Volke im besonderen dadurch gestellten Aufgaben auf."

„Die Synode tritt wohl einmüthig dem Antrage bei?"

Einmüthig.

(Beifall.)

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, Freitag, den 3. Mai, Vormittags 10 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Antrag der Herren Synodalen Siebenhaar und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen im Missionsdienste verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension betreffend (Drucksache Nr. 6).

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten Vormittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. Mai 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 7. Dresden, am 3. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 67—71. — Berathung über den Antrag der Herren Synodalen Siebenhaar und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen im Missionsdienste verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension betr. — Berathung des bei dem Directorium eingegangenen Antrags, Petitionen, welche wegen ihres allgemeinen Interesses oder sonst wegen ihres Inhalts allen Synodalmitgliedern im Wortlaute bekannt werden möchten, auf Beschluß des Directoriums zu vervielfältigen und zu vertheilen, und zustimmende Erklärung des Directoriums zu diesem Antrage. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Siebente öffentliche Sitzung

am 3. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 12 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte Se. Magnificenz, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Kirchenrath Superintendent Lic. Roth.

(Nr. 67.) Antrag der Herren Synodalen Heinrici und Genossen, die Verhinderung einer Schmälerung des Unterrichts in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien betreffend.

(Nr. 68.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend vom 30. März 1901, die evangelisch-lutherische Landessynode möge den Erlaß eines Gesetzes betreiben, das die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum Mindesten der Buß- und hohen Feiertage, verbietet.

**Präsident:** Beide Nummern sind gedruckt und vertheilt, die Nr. 68 kommt auf die Montags-Tagesordnung.

(Nr. 69.) Petition der Pastorenconferenz im Plauenschen Grunde vom 18. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Henrici, die Uebernahme aller Dienstalterszulagen für die Geistlichen auf die Staatskasse betreffend.

**Präsident:** An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 70.) Adoption der Petition des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz vom 29. März 1901 durch Herrn Synodalen Dr. Seetzen, die Vornahme kirchlicher Functionen seitens der Geistlichen in Amtstracht am Sarge einer durch Feuer zu bestattenden Leiche sowohl im Trauerhause, als auch im Crematorium betreffend.

**Präsident:** Geht an den Petitionsausschuß.

(Nr. 71.) Zur Petition der Geistlichen der Ephorie Borna vom 15. Februar 1901, die Gewährleistung des geistlichen Einkommens betreffend, gehen noch 100 Druckexemplare ein.

**Präsident:** Sobald die Druckexemplare eingehen, werden sie vertheilt werden.

Meine Herren! Wir gehen über zum einzigen Gegenstande der heutigen Tagesordnung: „Antrag der

Herren Synodalen Siebenhaar und Genossen, die Anrechnung der von Geistlichen im Missionsdienste verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension betreffend" (Drucksache Nr. 6).

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu begründen.

Pfarrer **Siebenhaar:** Hochgeehrte Herren! Unser Antrag ähnelt dem gestern von Ihnen in so schöner Einmüthigkeit angenommenen Antrage zu Gunsten der zeitweilig in den Dienst der österreichischen Landeskirche tretenden Candidaten und Pastoren der Landeskirche; indessen steht er doch auf einem anderen Blatte. Dort handelt es sich um solche, die nur zeitweilig sich vornehmen, aus der Heimath wegzugehen und der nothleidenden Landeskirche des Nachbarstaates ihre Dienste zu widmen. Bei ihnen ist es die ausgesprochene Absicht, meist nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder in die Heimath zurückzukehren und dort in ein geistliches Amt der Landeskirche einzutreten. Das ist bei den Missionaren der Leipziger Missionsgesellschaft, um die es sich hier nur handelt, etwas anderes. Bei ihnen ist es von vornherein die Absicht und der Wunsch, ihre ganze Lebenskraft dem Werke der Mission draußen im Heidenlande zu weihen. Unsere Leipziger Mission ist in der glücklichen Lage, in geordneten Verhältnissen sich zu befinden und ihren alt und grau gewordenen Missionaren zu einer leidlichen Pension verhelfen zu können. Auch die jungen Missionare, die aus irgend einem Grunde nach kürzerer Zeit, trotzdem, daß sie gern draußen unter den Heiden wirken würden, in die Heimath zurückkehren, sind nicht so übel daran, sie können leicht dann von vorn an, so zu sagen, hier ihr Werk thun und also in unsere geordneten finanziellen Verhältnisse eintreten. Aber, meine Herren, was wird aus dem guten und leistungsfähigen Mittelalter, was wird aus den Missionaren, die untadelig 10 oder 20 Jahre draußen unter den Heiden gewirkt haben, aber das Klima dort nicht vertragen oder aus anderen in den dortigen Verhältnissen liegenden Gründen in die Heimath zurückkehren? Es wird ihnen schon in vielen Fällen nicht so gar leicht, überhaupt in ein geistliches Amt der Landeskirche zu kommen. Sollen sie denn nun ganz von unten anfangen, vielleicht mit Weib und Kind?

Ich weiß recht gut, daß der Schwerpunkt hier nicht bei der Landessynode und bei dem hohen Kirchenregimente liegt, sondern bei der hohen Staatsregierung und bei den Landständen. Ich glaube aber, daß ich einige nicht üble Gründe habe, um unseren Antrag auch nach dieser Seite hin schmackhaft zu machen. Das Werk der Heidenmission ist im Laufe der letzten Jahrzehnte ohne Zweifel eine große Sache geworden. Auch kühne Leute haben das vor Jahrzehnten nicht geahnt. Es ist eine Sache, die jetzt in vielfältiger Weise wirklich so recht auf den Schauplatz des ganzen Volkes hingestellt worden ist. Aber das ist mehr eine politische und mir ganz fern liegende Seite der Sache.

Ich möchte hier vielmehr betonen, was für eine Herzenssache die Mission dem christlichen Volke und der Landeskirche geworden ist. Wir haben alle unsere helle Freude daran, daß dieses Werk blüht und gedeiht, das Volk betrachtet die Missionare, die aus seiner Mitte hinausgehen, um den Heiden zu dienen, bis in die Kreise der gleichgültigen Leute hinein mit großer Ehrfurcht und hält sie für verdiente Arbeiter, wenn irgend wen! Die Landeskirche betrachtet es als ein Zeichen der Gesundheit ihres eigenen Glaubens und ihrer aus dem Glauben geborenen Liebe, daß die Mission so in Blüthe steht. Sie sieht nicht scheel darum, daß viele ihrer guten und besten Kräfte aus ihrer Mitte scheiden und sich diesem Werk, dem Herrn zu Ehren und dem armen Mitmenschen zum Wohl, widmen, sie ist stolz darauf, wenn recht viele Theologen aus der Landeskirche sich dem Werk der Mission zur Verfügung stellen. Deshalb kann man doch wohl sagen, daß die Heidenmission eine landeskirchliche Sache geworden ist. Sie ist das erste Werk des Herrn, das erste Liebeswerk, nicht bloß der Zeit, sondern auch dem Range nach, und es sind auch keineswegs unbrauchbar gewordene Leute, die wir bei unserem Antrag im Auge haben, sondern tüchtige Leute, die draußen in Segen gewirkt haben und nach unserer Ueberzeugung auch wieder und noch lange in der Landeskirche in guter und gesegneter Wirksamkeit stehen können. Deshalb, glaube ich, wird diese Sache dem hohen Kirchenregiment empfohlen werden können. Es steht ein Interesse der Landeskirche selbst mit auf dem Spiel, und es wird nicht bloß in den engeren Kreisen der Missionsfreunde, sondern in weiten Kreisen der Landeskirche als etwas Naturgemäßes betrachtet werden, wenn man diesen in die Landeskirche zurückfließenden guten Kräften dieselben Wohlthaten später noch einräumt, die man den nicht erst so von der Landeskirche ausgesandten Kräften gestattet. Es ist ja auch im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß das hohe Kirchenregiment der Sache der Heidenmission nicht nur nicht fern steht, wie vor Jahrzehnten, sondern daß es mit dem Herzen dabei ist, daß es seinen Commissar zu den Examina der Missionsgesellschaft sendet, daß es in seinem Jahresbericht mit großer Freude den Fortschritt der Mission

anerkennt, daß es auch selbst erklärt, es sei ein Zeichen des Glaubens und der Glaubensstärke, wenn das Werk der Mission recht in Blüthe steht. Es handelt sich, meine Herren, um keine großen Geldbeträge. Der innere Werth eines Beschlusses der Synode und der Genehmigung durch das hohe Kirchenregiment ist vielleicht höher anzuschlagen als das Geld, das hier in Frage kommt. Ich will es ganz klar hinstellen, um welche Leute es sich handelt. Es handelt sich um auf der Universität gebildete Theologen, es handelt sich um solche, die zur Uebernahme eines geistlichen Amtes in der Landeskirche befähigt sind, es handelt sich um geistig und körperlich kräftige Leute, und es handelt sich um solche, die rite in das Amt dann berufen werden. Meine Herren! Erleichtern Sie der Leipziger Mission durch möglichst einmüthige Annahme ihre Sorgen!

**Präsident:** Um das Wort hat gebeten der Herr Synodale Lic. Pfarrer Lehmann.

Pfarrer Lic. **Lehmann:** Meine Herren! Wie schon gesagt worden ist, paßt der heute behandelte Antrag zu dem gestern so einmüthig angenommenen, und ich wollte eigentlich gestern schon vorschlagen, diesen heutigen Antrag in den gestrigen mit einzufügen. Ich vernahm aber dann, daß dieser für die heutige Verhandlung schon bestimmt sei, und hielt mich nicht für befugt, in die Ordnung der Synode ändernd einzugreifen. Erlauben Sie mir denn heute nur ein Wort zur Befürwortung dieses Antrages!

Ich habe eine alte Schuld abzutragen. Vor 30 Jahren schrieb mir ein Missionar aus Indien, ein Universitätsfreund, als es sich darum handelte, für die Geistlichen der inneren Mission Wiederanstellung in der Landeskirche und Sicherheit der Pensionirung zu beschaffen. Er schrieb: Vergeßt uns dabei nicht!, und schilderte, wie er seinen Brief schreibe, in seiner Stube, die mit Eis gekühlt sei, aber am Thermometer noch 35 Grad Réaumur zeige. Er ist dann in die Heimathskirche wieder zurückgekehrt und seit Jahren heimgegangen. Ich habe damals dem Versprechen, das ich mir gab, seine Bitte zu erfüllen, nicht nachkommen können, da ich selbst aus dem Kreise der Arbeiter der inneren Mission ausschied. Aber heute liegt es mir am Herzen, auf jenen Ruf „Vergeßt uns nicht!" hier aus der Mitte der Landessynode eine Antwort zu hören. Meine Herren! Der Beruf der Missionare wird angetreten in voller jugendlicher Manneskraft, im Gehorsame des Rufes, den Paulus vernahm: „Komm herüber und hilf uns!" Die Missionare gehen hinüber im Bewußtsein, ihr Leben aufs Spiel zu setzen, und sind bereit dazu. Trotz ihres freudigen Glaubens beim Antritte kommen aber später Stunden der Anfechtung. Welcher Gläubige kennt sie nicht? Dazu kommt die Ungunst des Klimas, die tropische Hitze. Leiblich und geistig stehen sie dann unter dem Eindrucke der Anfechtung. In solchen Stunden nun das Gefühl zu haben: du bist allein, zu Hause denkt man deiner nicht, das vermehrt die Schwäche; aber wenn das Bewußtsein vorhanden ist: daheim vergißt man deiner nicht, du kannst auf deine Heimathskirche, auch auf behördliche Unterstützung rechnen, das stärkt die Freudigkeit und hebt den Muth.

Dadurch bewogen, sind schon in mehreren lutherischen Landeskirchen und Landessynoden Beschlüsse gefaßt worden, die dem unsrigen ziemlich gleich lauten. Im December vorigen Jahres hat die Württembergische Landessynode auf den Vorschlag ihres Berichterstatters beschlossen, wenn ihre Predigtamtscandidaten aus Gesundheitsrücksichten nach 20-, 25- oder 30jähriger Missionsarbeit in den Kirchendienst der Heimath zurücktreten müssen — was ja sehr zu bedauern ist, aber doch bisweilen nicht vermieden werden kann —, dann sollen sie in Bezug auf Dienstalterszulagen, Emeritirungsgehalt und Wittwenpension nicht ungünstiger gestellt werden als die Pastoren, welche von Anfang an in der Heimat gedient haben. Und die Missionsfreunde, Kirchenbehörden und Landessynoden werden von dort gebeten, ernstlich zu erwägen, ob nicht eine Ergänzung der betreffenden Kirchengesetze nach dieser Seite überall möglich wäre. So ist am 20. April in der Braunschweigischen Landessynode ein analoger Antrag mit Zustimmung des Consistoriums einstimmig angenommen worden, und die Sache wurde vorgebracht bei Gelegenheit eines Commissionsantrages, nach welchem den Candidaten die Uebernahme geistlicher Aemter in der Diaspora dadurch erleichtert werden soll, daß ihnen die Zusicherung ertheilt wird, daß sie in Bezug auf ihr Dienstgehalt ebenso behandelt werden sollen, als wenn sie die betreffende Zeit im Dienste der Landeskirche zugebracht hätten. Vielleicht ist zu erwägen, ob das nicht auch in Sachsen angängig und möglich wäre. Meine Herren! Es sind augenblicklich 6 sächsische Theologen, die in Betracht kommen, ich darf vielleicht die Namen nennen, die einen Widerklang in manchem Herzen hervorrufen werden: Schäfer-Waldheim, Zehme, Große, Kanig, Krause und Schanz. Die Missionare anderer Landeskirchen bekommen nach den vorliegenden Beschlüssen nun jene Zusicherung und werden dadurch gehoben in ihrer Kraft und in ihrer Freudigkeit. Sollen wir unsere sächsischen Amtsbrüder drüben ohne diese Kräftigung lassen? Wir wissen ja wohl, es wird vom hohen Kirchenregimente keine bindende Erklärung zu erlangen sein; wir sind uns aber seines Wohlwollens in dieser

Angelegenheit auch nach der gestrigen Aussprache des verehrten Herrn Präsidenten ganz wohl bewußt, und ich glaube, es wird demselben auch nicht unangenehm sein, bei diesen seinen wohlwollenden Bestrebungen der einstimmigen Uebereinstimmung der Synode gewiß zu sein. Und wenn ich hinüber denke nach Indien, wenn auch jetzt noch nichts erreicht worden ist, so wird schon die Kunde aus Dresden, daß in der Sächsischen Landessynode ein solcher Antrag gestellt und — will's Gott — einstimmig angenommen worden ist, wie ein Frühlingshauch durch die heißen Tropen gehen und unsere Brüder erquicken. Wenn sie herüberrufen: Vergeßt uns nicht!, meine Herren, dann lassen Sie uns einen Strauß deutscher Vergißmeinnicht hinüberschicken als Antwort, indem wir einstimmig diesem Antrage zustimmen und unser hohes Kirchenregiment ersuchen, die bekannt gegebenen wohlwollenden Bestrebungen weiter zu verfolgen und — will's Gott — auch bald dem entsprechenden Ziele entgegenzuführen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Oberpfarrer D. Graue.

Oberpfarrer D. **Graue:** Hochgeehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, zu dem vorliegenden Antrage das Wort zu ergreifen, so geschieht es zunächst, um meine freudige Zustimmung zum Inhalte des Antrages auszusprechen und meinen verehrten beiden Vorrednern zu danken für die treffende Begründung desselben. Aber ich habe einen bescheidenen Wunsch auf dem Herzen, der mir beim Lesen dieses Antrages unwillkürlich aufgestiegen ist, den Wunsch nämlich, daß auch solchen sächsischen Staatsangehörigen, Theologen, welche nicht im Dienste der Leipziger Mission, sondern im Dienste einer anderen evangelischen Missionsgesellschaft arbeiten, die Wohlthat zu Theil werde, die den Missionaren des sächsischen Missionsvereins angedeihen zu lassen dieser Antrag bezweckt. Ich verstehe ja vollständig, daß die Herren Antragsteller zunächst ihr Augenmerk gerichtet haben auf die im Dienste der Leipziger Mission stehenden Theologen. Das sind diejenigen, die das nächste Recht haben auf jene Wohlthat; Recht selbstverständlich nicht im juristischen Sinne, sondern im sittlichen Sinne gemeint. Aber es ist doch sehr wohl möglich, daß künftig sächsische Geistliche oder Candidaten, die ihren Examenspflichten genügt haben und auf der Candidatenliste unserer Landeskirche stehen, in den Dienst einer anderen Missionsgesellschaft eintreten, sei es etwa der rheinischen oder der norddeutschen Mission, sei es der jüngsten Missionsgesellschaft, des evangelischen protestantischen Missionsvereins, oder derjenigen der Brüdergemeinde, der ältesten Missionsgesellschaft, sich widmen und daß solche Theologen in den Dienst unserer Landeskirche treten; und die würden es als eine Härte empfinden, wenn ihnen ihre Amtsjahre, draußen verbracht im harten Dienste der Mission, gar nicht angerechnet würden. Sie würden es deshalb als eine gewisse Härte empfinden, weil den anderen theologisch gebildeten Missionaren, die im Dienste der Leipziger Mission stehen, diese Jahre voll und ganz zur Berechnung kommen sollen bei Feststellung ihres Einkommens und ihrer Pension. Ich weiß recht wohl, meine hochgeehrten Herren, wie viele Schwierigkeiten, namentlich kirchenrechtlicher Natur, diesem Gedanken, den ich da anrege, im Wege stehen. Ich beabsichtige deshalb auch keineswegs, einen Antrag hier zu stellen; ich bitte nur für den von mir angeregten Gedanken um wohlwollende Erwägung seitens aller zuständigen Stellen, insbesondere zunächst seitens der hohen Synode.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Graf Vitzthum von Eckstädt.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Meine Herren! Sie wissen, daß die Mission bei uns in Sachsen noch nicht von Kirchen wegen, sondern von Vereins wegen betrieben wird. Bei dem Jubelfeste für Ziegenbalg erklärte der selige Oberhofprediger D. Kohlschütter, es sei zwar die Zeit noch nicht gekommen, wo die Mission von Kirchen wegen getrieben werden könnte, aber die Stellung des Kirchenregiments zu der vereinsmäßig betriebenen Mission wäre doch eine durch und durch freundliche und förderliche. Und das ist in der That auch wirklich der Fall.

Ich kann natürlich nur zu dem Antrage sprechen, wie er hier vorliegt. Der sächsische Hauptmissionsverein, der im Jahre 1817 gegründet worden ist, hatte in seiner letzten Komiteesitzung am 24. April diese Sache auch unter seine Berathungsgegenstände gestellt, und es wurde seitens des anwesenden Missionsdirectors von Schwartz uns auch die Bitte nahe gelegt, uns für diesen Gedanken vielleicht durch Einreichen einer Petition zu erwärmen und dafür einzutreten. Die Schwierigkeiten, die uns von zuständiger Seite gegen die Durchführung dieses Gedankens dargelegt wurden, führten uns aber dahin, daß wir eine besondere Petition nicht einreichen wollten, zumal uns einige Aussichten dafür eröffnet wurden, wodurch vielleicht ein ähnliches Ziel erreicht werden könnte.

Meine Herren! Sie wissen, daß bis in die Anfänge der achtziger Jahre die Leipziger Mission, welche ja bekanntlich ihre Anfänge in Dresden hat, in dem säch-

sischen Hauptmissionsvereine von 1817, der sich nachher später mit dem bayrischen verband, woraus die Leipziger Mission entstanden ist — Sie wissen, daß diese Mission bis in die achtziger Jahre mit theologisch auf der Universität vorgebildeten Missionaren ausreichend ihre Stellen besetzen konnte, daß aber dann auf einmal in den achtziger Jahren die Anmeldungen von theologisch Vorgebildeten durchaus aufhörten. Trotz aller Bemühungen des Missionscollegiums, in den Kreisen der Studenten in Leipzig dafür zu werben, blieben auf einmal die Anmeldungen zum Missionsdienste aus den Candidaten- und Studentenkreisen vollständig aus, so daß sich die Leipziger Mission genöthigt sah, ähnlich wie andere Missionen, ein Seminar zu gründen, worauf solche, die aus mancherlei Kreisen sich bei ihm meldeten, zum Missionsdienst vorbereitet wurden, und zwar in einem sechsjährigen dreiklassigen Cursus. Das Ergebniß dieser Ausbildung — es ist, wie schon gesagt worden, jedesmal ein Oberconsistorialrath von hier zu den Prüfungen mit entsandt worden — ist ein über Erwarten befriedigendes gewesen. Trotzdem mußte sich aber die Leipziger Mission, besonders in ihrem Dienste in Indien diesem hochgebildeten Volke gegenüber, immer wieder danach sehnen, theologisch durchgebildete Arbeiter in ihren Dienst eintreten zu sehen. Das hat sich in der neueren Zeit zu unserer großen Freude wieder gefunden, und die Leipziger Mission hat die Freude gehabt, im vorigen Jahre zum ersten Male sogar einen aus einem Pfarramte der sächsischen Landeskirche kommenden Herrn, der schon genannt worden ist, Herrn Pastor Schäfer aus Waldheim, für den Missionsdienst abordnen zu können. Es besteht natürlich der Wunsch, daß sich solche Fälle wiederholen möchten. Der Wunsch geht besonders daraus hervor, daß es zu erstreben ist, gerade für die Leitung draußen, für die Seniorenstelle, wie sie gewöhnlich genannt wird, einen möglichst erfahrenen Geistlichen zu gewinnen. Wenn nun der Wunsch dahin gehen muß, daß sich immer mehr Geistliche aus dem Amte heraus zu dem Missionsdienste melden, so ist allerdings eine Bedingung für ihre Bereitwilligkeit, daß sie sich zuerst dazu bestimmt fühlen aus dem inneren Triebe, den sie für die Mission haben, aber auch das, daß sie eine gewisse Sicherung erhalten, daß sie für den Fall, zurückkehren zu müssen, wieder in den Dienst der Landeskirche eintreten können und dann den übrigen Geistlichen des Landes möglichst gleich gestellt werden. Das ist in der Hauptsache das, was uns bewogen hat, diesen Antrag hier einzubringen und ihn hiermit zu befürworten.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Consistorialrath Professor D. Heinrici!

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** Meine Herren! Es ist mir eine Herzenssache, meine Dankbarkeit für den Antrag, den wir hier berathen, auszudrücken. Ebenso wie ich sie empfunden habe bei den gestern berathenen Anträgen, erfüllt sie mich auch heute. Es ist eine ganz eigenthümliche Sache mit der Mission. Ich halte dafür, daß die Mission und die Art und Weise, wie die Mission in der Kirche beurtheilt und gefördert wird, als Barometer sich bezeichnen läßt für den Stand des kirchlichen Selbstgefühls und Pflichtgefühls. Es ist mir ein sehr erfreuliches Zeichen für diesen Barometerstand, daß sich heute ein Antrag ermöglichen läßt, der, wie wir gehört haben, vor 30 Jahren noch ganz aussichtslos gewesen wäre, daß nämlich die Arbeiter der Mission so gestellt werden, daß sie sich als Glieder zugleich ihrer Heimathskirche fühlen dürfen. Das Christenthum hat aus innerer Kraft dem Auftrage und Befehle des Herrn gemäß die Missionsarbeit von Anfang an unternommen, ja es ist durch Missionsarbeit gebaut worden. Durch die Missionsarbeit sind wir Christen. Die Kirchengeschichte ist zum guten Theile ein glänzendes Denkmal für die Opferwilligkeit, für die Selbstlosigkeit, für die Glaubenstreue, für den Märthyrermuth, mit welchem die Gläubigen, nicht um Macht zu gewinnen, nicht um äußere Ehren zu erlangen, sondern in der Ueberzeugung, eine Wahrheit zu besitzen, die zur Seligkeit dient, hinausgegangen sind Gott zur Ehre. In den evangelischen Kirchen erwachte, nachdem dieselben sich unter schwierigen und dürftigen Verhältnissen allmählich in verschiedener Weise consolidirt hatten, mit der inneren Erstarkung auch das Bewußtsein der Missionspflicht, und heute, meine ich, werden wir wohl alle wünschen, daß die Mission in dieser oder jener Form angegliedert werde dem kirchlichen Leben und eingegliedert werde dem kirchlichen Organismus in festerer Weise, als es bisher der Fall war.

Nun sind unsere protestantischen Missionare — ich möchte von ihnen ganz ohne Beschränkung reden — in einer ganz besonders schwierigen Lage. Sie fassen ihre Aufgabe dahin, daß sie nicht zugleich Handelspolitik treiben sollen, daß sie nicht mit Begehrlichkeiten, die ihnen in ihrer Umgebung entgegenkommen, rechnen sollen, sondern daß sie das Wort Gottes verkündigen sollen. Dazu gehört nun nicht zuletzt eine sichere theologische Bildung. Um diese möglichst reichlich der Missionsarbeit zuzuführen, dazu wird zweifellos dieser Antrag dienen. Es gehört weiter dazu, auch gegenüber den jetzigen Bestrebungen der Colonialpolitik, welche, wie wir das auch wissen, der Arbeit gerade der protestantischen Mission nicht immer mit unbedingtem Wohlwollen entgegenkommt — so

viel auch in neuerer Zeit in dieser Hinsicht Besserung angestrebt wird —, es gehört, sage ich, weiter dazu, daß die Missionare, die draußen arbeiten, mögen sie arbeiten, wo sie wollen, getragen sind von einem starken und kräftigen Selbstbewußtsein. Dieses wird gestärkt, wenn sie wissen: wir sind nicht hinausgegangen rein in dem hohen Vertrauen, daß Gott uns helfen wird, wir sind nicht bloß hinausgegangen in der Gewißheit, daß die Brüder in der Heimath für uns beten, sondern wir stehen auch da als solche, die ihre Bande mit der Heimath nicht zerschnitten haben. Aus diesen Rücksichten möchte ich auch von allgemeinen Gesichtspunkten aus der hohen Synode empfehlen, dem Antrage mit Wohlwollen entgegenzukommen.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums von Zahn.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Ueber die Stellung des Landesconsistoriums zu der Frage der äußeren Mission überhaupt brauche ich nichts zu sagen; sie ist ganz richtig aus der Mitte der Synode charakterisirt worden als eine voll aufrichtiger und warmer Theilnahme für diese Arbeiten im Dienste des Evangeliums, und ich kann diese Worte nur bestätigen. An Sympathie dem vorliegenden Antrage gegenüber fehlt es uns auch nicht, kann es uns auch nicht fehlen. Gleichwohl hatte ich, als ich den Antrag las, so, wie er gefaßt ist, doch den Eindruck, daß ich mich heute würde sehr kurz fassen müssen. Ich würde im Wesentlichen das zu wiederholen haben, was ich gestern in Bezug auf den Antrag wegen der Geistlichen in der Diaspora zu sagen gehabt habe, so weit es sich darum handelt, die wieder in den Dienst der Landeskirche zurückgekehrten Missionare bezüglich der Alterszulagen und der Pension gleich zu behandeln, als wenn die Arbeitsjahre im Dienste der Mission innerhalb der Landeskirche verbracht worden wären. Nun, dem stehen dieselben gesetzlichen Bedenken entgegen, die ich gestern habe anführen müssen. Ja, es würde hier auch noch auf etwas Anderes aufmerksam zu machen gewesen sein, daß, soweit beim Eintritte der Missionare in den Dienst heimischer Gemeinden das Landesconsistorium mitzuwirken in der Lage sein wird durch Vorschlag oder directe Berufung, es sich doch immer auch zu vergegenwärtigen haben würde, daß es nicht bloß die Interessen der Missionare zu wahren hat, sondern auch mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinden seine Entschließungen zu fassen haben wird. Und wir haben gehört, daß, wenn die Missionare zum Dienste in die Heimath zurückkehren, dies in vielen Fällen herbeigeführt ist als Folge der besonderen Gefahren und Strapazen, denen sie in ihrem mühevollen Berufe ausgesetzt sind, der sie meist mehr oder weniger an ihrer Gesundheit Schaden nehmen läßt. Unseren Gemeinden können wir heutzutage aber nicht halbe, auch nicht dreiviertel Arbeitskräfte geben. Nun haben wir aber vom Herrn Synodalen Siebenhaar gehört, an solche Fälle denkt auch die Leipziger Mission nicht; sie sagt selbst: das Landesconsistorium kann nicht die Pension der dienstunfähig gewordenen Mission übernehmen, sondern es handelt sich um solche Fälle, wenn noch thatkräftige und frische, für den Dienst in unseren Gemeinden befähigte Missionare in den Heimathsdienst zurückkehren sollen. Da ist mir nun eine Bemerkung des Herrn Lic. Lehmann sehr werthvoll erschienen, und ich glaube, wir könnten vielleicht einen Weg betreten, um den Wünschen der Synode, die ich als vollberechtigt anerkenne, entgegenkommen zu können. Es war die Erinnerung an den Vorgang mit den Geistlichen in der innern Mission. Auch sie standen nicht in unmittelbarem Kirchendienste. In Anerkennung ihrer Wirksamkeit aber ist es doch möglich geworden durch das Entgegenkommen der Kgl. Staatsregierung und der Stände, den Dienst in der innern Mission ganz gleich zu behandeln einem Dienste in der Landeskirche. Ob es nun möglich sein wird, die Arbeitszeit im Dienste der äußern Mission ebenso einem Dienste in der Landeskirche gleichzustellen, das wird wenigstens zu erwägen sein. Gelänge dies, so würden die anderen Fragen wegen der Alterszulage und der Pension von selbst die befriedigende Lösung finden. Es wird versucht werden, ob sich eine Möglichkeit bietet, auf diesem Wege dem, wie ich ja gern zugebe, wohl anzuerkennenden Bedürfnisse entgegenzukommen, und insofern bitte auch ich, daß die hohe Synode dem Antrage möglichst einstimmig ihre Zustimmung geben wolle, um auf diese Weise den Bemühungen des Consistoriums ein freundliches Geleit zu geben.

(Bravo!)

**Präsident:** Es meldet sich Niemand mehr zum Worte. Ich schließe die Debatte und frage:

„Will die Synode beschließen, bei dem Kirchenregimente zu beantragen, daß den in Sachsen staatsangehörigen Missionaren der Leipziger Mission, welche die für Bekleidung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, im Falle ihres Uebertrittes in ein geistliches Amt der Landeskirche die im Dienste der Mission ver-

bracht en Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension in Anrechnung gebracht werden?"

Einstimmig.

Meine Herren! Bevor ich die Sitzung schließe und die Tagesordnung für den Montag verkünde, will ich noch vermelden, daß beim Directorium ein mit der Geschäftsordnung zusammenhängender Antrag eingegangen ist:

> „Petitionen, welche wegen ihres allgemeinen Interesses oder sonst wegen ihres Inhaltes allen Synodalmitgliedern im Wortlaute bekannt werden möchten, sind auf Beschluß des Directoriums zu vervielfältigen und zu vertheilen."

Das Directorium hat keinen Anlaß gehabt, diesem Antrage entgegenzutreten; ich kann im Allgemeinen aber doch die Bitte aussprechen, keinen allzu ergiebigen Gebrauch davon zu machen.

(Heiterkeit.)

Wichtige Sachen werde ich gern zum Drucke übergeben lassen.

Hauptmann a. D. **Graf Vitzthum von Eckstädt:** Die Frage wurde gestern auch im Petitionsausschusse besprochen, und wir haben dabei geglaubt, daß, wenn die Kosten der Drucklegung der Petitionen auf die Rechnung der Synode kämen, daraus vielleicht doch ein zu starker Gebrauch von der Einreichung von Petitionen hervorgehen möchte. Also haben wir nicht geglaubt, diesen Antrag ganz besonders stellen und befürworten zu sollen.

**Präsident:** Das bestärkt mich um so mehr in meiner Bitte, keinen allzu großen Gebrauch davon zu machen. Die Sparsamkeit ist für mich auch maßgebend. Der Petitionsausschuß ist übrigens derjenige, der am meisten in die Lage kommen würde, bei dem die meisten Eingänge eingegangen sind.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 6. Mai 1901, Vormittags 11 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Berathung des Antrags des Petitionsausschusses zur Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend vom 23. März 1901, die evangelisch-lutherische Landessynode möge den Erlaß eines Gesetzes betreiben, das die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum Mindesten der Buß- und hohen Feiertage, verbietet (Drucksache Nr. 9).
3. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission vom 30. März 1901, die Sammlungen für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke betreffend (Drucksache Nr. 10).
4. Erste Berathung des Erlasses Nr. 10, die Diätenerhöhung betreffend.

Meine Herren! Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 59 Minuten Vormittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

Letzte Absendung zur Post: am 9. Mai 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 8. Dresden, am 6. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Mittheilung des Präsidenten, Dr. Grafen von Könneritz, Excellenz, über die Audienz des Directoriums der Landessynode bei Sr. Majestät dem Könige. — Registrandenvortrag Nr. 72—78. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend vom 23. März 1901, die evangelisch-lutherische Landessynode möge den Erlaß eines Gesetzes betreiben, das die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum Mindesten der Buß- und hohen Feiertage, verbietet. — Hierzu Antrag des Synodalen Oberpfarrer D. Graue u. Gen., die Erlaubniß zur Veranstaltung von Versammlungen von kirchlichem Charakter auch an solchen Feiertagen, an welchen alle sonstigen Vereinsversammlungen verboten sind, betr., und dessen Verweisung an den Petitionsausschuß. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission vom 30. März 1901, die Sammlungen für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke betr. — Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 10 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Achte öffentliche Sitzung
am 6. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 11 Uhr 16 Minuten in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Ich bitte, das Gebet zu sprechen.

(Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

Meine hochgeehrten Herren! Ehe wir in unsere Geschäfte eingehen, habe ich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß Se. Majestät der König geruht haben, gestern das Directorium der Landessynode zu empfangen. Se. Majestät haben den ehrerbietigen Gruß der Synode gern entgegengenommen und haben uns den Auftrag ertheilt, den Herren Synodalen seinen königlichen Dank auszusprechen. Ich entledige mich mit Freuden dieses Allerhöchsten Auftrages.

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Secretär Scheuffler.

(Nr. 72.) Antrag der Herren Synodalen D. Pank und Genossen, die Mitwirkung der Geistlichen bei einer vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung stattfindenden Trauerfeier betreffend.

(Nr. 73.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission vom 30. März 1901, die Sammlungen für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke betreffend.

**Präsident:** Gedruckt, vertheilt, und es steht Nr. 73 auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 74.) Adoption der Petition des Cantors Friedrich in Neuhausen und Genossen durch Herrn Synodalen Henrici, die Erhöhung der Accidentienfixa der Kirchschullehrer betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 75.) Adoption der Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern vom 15. April 1901 durch Herrn Synodalen D. Pank, den Wegfall des ersten Bußtages und des Hohneujahrstages als besonderer Feiertage betreffend.

**Präsident:** Gleichfalls an den Petitionsausschuß.

(Nr. 76.) Petition des Vorstandes des Sächsischen Jerusalems-Vereins, adoptirt durch Herrn Synodalen D. Pank, die Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke des Jerusalems-Vereins.

**Präsident:** Abermals an den Petitionsausschuß.

(Nr. 77.) Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen vom 2. Mai 1901, die Confirmation der Schüler der beiden Fürstenschulen in Grimma und Meißen betreffend.

(Nr. 78.) Petition desselben vom 1. Mai 1901, die Aufnahme einer Sammlung geistlicher Volkslieder zum Gebrauche bei Kindergottesdiensten und christlichen Volksfesten in das Landesgesangbuch als Anhang und der dazu gehörigen Melodien in das Landeschoralbuch und eine reichere Ausgestaltung der in der Agende gegebenen Ordnung des Kindergottesdienstes betreffend.

**Präsident:** Nr. 77 und 78 sind auszulegen.

Wir fahren fort und gehen über zu der „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend vom 23. März 1901, die evangelisch-lutherische Landessynode möge den Erlaß eines Gesetzes betreiben, das die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum Mindesten der Buß- und hohen Feiertage verbietet." (Drucksache Nr. 9.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Bürgermeister **Leupold:** Hochgeehrte Herren! Seitens des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend ist durch den Vorsitzenden, Herrn Amtsgerichtsrath Keller, folgende Petition an die hohe Synode gelangt, die ich wohl mit Rücksicht auf ihre Kürze und die Genehmigung des Herrn Präsidenten vorausgesetzt, ihrem Wortlaute nach hier vortragen darf.

„An die
evangelisch-lutherische Landessynode
zu Dresden.

Am Abend des 5. d. M., also am Vorabende des ersten diesjährigen Bußtags ist in einer hiesigen Wirthschaft Seiten der Socialdemokraten eine öffentliche Versammlung abgehalten worden, in der der frühere Pastor Göhre in aufreizendster Weise gesprochen hat. In den gut gesinnten Kreisen hiesiger Bevölkerung, ganz besonders aber unter den Mitgliedern der beiden ehrerbietigst unterzeichneten Vereine hat der Umstand, daß zu dieser Versammlung gerade der Bußtagsvorabend gewählt worden ist, ein tiefgehendes Aergerniß erregt.

Dieser Abend soll dazu dienen, auf die Bußfeier vorzubereiten, die von jedem gläubigen Christen ernste Einkehr fordert. Er muß in aller Stille begangen werden ohne Zerstreuungen irgendwelcher Art. Solche können die Feier des folgenden Tags nur schädigen. Ganz besonders großen Schaden muß ihr eine solche Versammlung wie die oben gedachte bringen. In dieser werden die Gemüther der Theilnehmer aufs höchste erhitzt, eine Bevölkerungsklasse gegen die andere aufgehetzt. Sie wie freilich auch alle übrigen politischen Versammlungen beschränken sich dazu nicht auf den betreffenden Abend, sondern haben weitere Auseinandersetzungen sowie Zechgelage erfahrungsgemäß zur Folge, die sich bis in den Morgen des nächsten Tages hineinziehen. Die socialdemokratischen, aber auch alle politischen Versammlungen überhaupt passen daher nicht für den Bußtagsvorabend, sie machen ihre Theilnehmer unfähig, sich an der kirchlichen Feier des Bußtags mit der nöthigen Sammlung zu betheiligen. Aus denselben Gründen passen sie ebensowenig für die Vorabende anderer Fest- und Sonntage. Sie können auch da nur Schaden für den Gottesdienst mit sich führen. Diesem Schaden vorzubeugen ist Pflicht aller derer, die kirchlich gesinnt sind, denen die geistige Wohlfahrt ihrer Mitbrüder am Herzen liegt.

Dies fühlend haben die am 11. d. M. gesondert und unter Theilnahme verschiedener Mitglieder abgehaltenen Hauptversammlungen der beiden unterzeichneten Vereine einmüthig beschlossen,

der evangelisch-lutherischen Landessynode eine Petition zu unterbreiten dahin:

Hochdieselbe möge den Erlaß eines Gesetzes betreiben, das die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum mindesten der Buß- und hohen Feiertage, verbietet."

Diese Petition ist an den Petitionsausschuß gelangt, nachdem sie von dem Herrn Consynodalen Däweritz Doberschwitz adoptirt war. Irgendwelche anderen Beigaben zu dieser Petition sind nicht vorhanden, insbesondere nicht etwaige Mittheilungen über die begleitenden Umstände, unter welchen sich die hier zum Ausgangspunkte der Beschwerde gemachte Versammlung vollzogen hat. Sollte man hierin eine Lücke empfinden, so zweifle ich nicht, daß der Herr Consynodale Däweritz auf Grund seiner Kenntniß der Verhältnisse gern bereit sein wird, diese Lücke auszufüllen.

Der Petitionsausschuß hat über die Petition unter Theilnahme eines Herrn Vertreters des hohen Kirchenregiments Berathung gepflogen und ist zu dem Antrage gekommen, der Ihnen heute vorliegt und seitens des Herrn Präsidenten bereits verlesen ist. Es wird vorgeschlagen:

„Die Synode wolle beschließen:

a) die Petition insoweit, als das Verbot der Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden

der ersten Feiertage der drei hohen Feste,
der Bußtage,
des Charfreitags,
des Todtenfestsonntags

in Frage ist, dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen,

b) im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen."

Ueber die Gründe, welche den Petitionsausschuß zu diesem Antrage geführt haben, ist in Kürze ungefähr Folgendes zu bemerken.

Es ist jedenfalls, meine hochgeehrten Herren, den Petenten zuzugeben, daß die Wirkungen der durch politische Versammlungen in mehr oder minder breiten Schichten der Bevölkerung hervorgerufenen Erregung auf die unmittelbar anschließenden Sonn- und Feiertage übergreifen und die für eine würdige und fruchtbringende Sonn- und Festtagsfeier erforderliche geistige Sammlung ganz erheblich beeinträchtigen können. Es ist das eine unerwünschte Nebenwirkung solcher Versammlungen, und diese Nebenwirkung, meine hochgeehrten Herren, wird selbstverständlich eine sehr verschiedene sein. Sie wird, um das nur u. a. mit zu bemerken, nachhaltiger sein in kleineren Ortschaften, wo eine politische Versammlung ein ungewöhnliches Ereigniß ist, schwächer in Großstädten, wo immer nur ein Bruchtheil der Bevölkerung von solchen Versammlungen Notiz nimmt und wo überdies die Erinnerung an solche Vorkommnisse im Strudel des großstädtischen Lebens sehr rasch verblaßt. Es würde wohl kaum möglich sein, das von der Petition verlangte Einschreiten der Gesetzgebung nach dieser Verschiedenheit der von mir eben kurz bezeichneten Nebenwirkungen abzustufen.

Umsomehr, glaube ich, wird man Bedenken tragen müssen, aus vereinzelten Vorkommnissen, wie das zur Beschwerde gezogene eines ist, gesetzgeberische Consequenzen in der von der Petition angeregten Richtung herzuleiten. Zumal, meine hochgeehrten Herren, in unserem Königreiche Sachsen, wo der mit Kopf und Hand im Berufe und Erwerbe thätigen Bevölkerung nicht allzu viel Zeit von den Werkeltagen für andere Zwecke als für die Arbeit übrig bleibt, würde ein gesetzlicher Eingriff in die freie Bestimmung über die von den Werkeltagen verbleibende Freizeit überaus drückend empfunden werden. Bisher nun hat ein solcher Eingriff von dem allgemeinen Standpunkte der Sonn- und Feiertagsheiligung aus nicht stattgefunden, insbesondere auch nicht, was die hier in Frage stehenden öffentlichen Versammlungen anlangt; denn solche sind durch das Gesetz vom 10. September 1870, wie Ihnen ja bekannt ist, nur an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste und nur an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, ingleichen am Bußtage, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage gänzlich verboten. Es dürfte wohl ziemlich schwer werden, die gesetzgebenden Factoren zu überzeugen, daß dieser von dem Gesetze vom 10. September 1870 eingehaltene Standpunkt verlassen werden müsse.

Nach alledem ist der Ausschuß der Meinung gewesen, daß der Petition insoweit keine Folge zu geben sei, als politische Versammlungen schlechthin an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen verboten werden sollen. Es ist diese Ansicht im Punkte b) des Antrages zum Ausdruck gekommen in welchem es heißt:

„Die Synode wolle beschließen:
die Petition

b) im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen."

Sollte es dagegen, meine hochgeehrten Herren, wider Erwarten — man darf das wohl aussprechen — im Laufe der Zeit in Sachsen Gepflogenheit werden, politische Versammlungen auf die Vorabende von Sonn- und Feiertagen zu verlegen, so würde auch nach der Ansicht des Ausschusses doch der Wunsch rege werden müssen, solchem unstatthaften Gebaren in geeigneter Weise entgegenzutreten. Für die Art dieses Einschreitens bietet sich ein Vorgang in der Verordnung über die geschlossenen Zeiten vom 10. April 1874, die ich ja als bekannt voraussetzen darf. Dort ist in § 1 bestimmt, daß gewisse Veranstaltungen an den Vorabenden der Bußtage, den Sonnabenden vor Pfingsten und vor dem Todtenfestsonntage nicht stattfinden dürfen. Der Ausschuß ist der Meinung gewesen, daß, wenn die Voraussetzungen, die ich kurz vorher skizzirte, daß es nämlich in Sachsen in Zukunft Gepflogenheit werden sollte, geflissentlich dergleichen Versammlungen auf die Vorabende der hohen Feiertage zu legen, sich erfüllen sollten, es doch zu erwägen sein würde, daß das, was betreffs der vorerwähnten Veranstaltungen gilt, nun auch Anwendung zu finden haben würde auf die politischen Versamm-

lungen. An einer Statistik, meine hochgeehrten Herren, über die an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen und von hohen Festtagen stattgefunden habenden politischen Versammlungen gebricht es allem Anscheine nach vollständig; ich habe mich wenigstens in der Literatur vergeblich nach einer solchen Statistik umgesehen. Auch in dem Abschnitte III des Erlasses des hohen evangelischen Landesconsistoriums, welcher u. a. auch von der Sonntagsheiligung handelt, ist eine solche Statistik nicht zu finden; es ist dort nur hervorgehoben, daß die Sonntagsheiligung noch sehr zu wünschen übrig läßt, was jedenfalls mit Rücksicht auf die dort angegebenen Thatsachen von der hohen Synode ohne Weiteres anerkannt werden wird. Auch in diesem Abschnitte des Erlasses bleiben politische Versammlungen an Sonnabenden und Vorabenden von Feiertagen vollständig außer Betracht. Der Ausschuß sieht in der Petition einen jedenfalls entsprechend zu würdigenden Beitrag zu der von mir als fehlend bezeichneten Statistik und ist daher des Weiteren zu dem Beschlußvorschlage gelangt, wie derselbe unter a) in dem Antrage niedergelegt ist:

die Petition insoweit, als das Verbot der Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden
der ersten Feiertage der drei hohen Feste,
der Bußtage,
des Charfreitags,
des Todtenfestsonntags
in Frage ist, dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Ich darf Sie bitten, meine hochgeehrten Herren, diese Anträge des Petitionsausschusses unter a) und b) allenthalben zum Beschlusse erheben zu wollen.

**Präsident:** Zum Worte hat sich gemeldet Herr Däweritz.

Gutsbesitzer **Däweritz:** Hochgeehrte Herren! Wenn ich mir hierzu das Wort erbeten habe, so geschieht das deswegen, weil ich die beiden Petitionen adoptirt habe und persönlich als Petent für dieselben mit eingetreten bin. Ich habe nur ein kurzes Wort zu sagen, nachdem von dem geehrten Herrn Berichterstatter der Inhalt beider Petitionen in ausgiebigster Weise vorgetragen worden ist.

Ich kann nur noch constatiren, daß die Entrüstung in allen wohlgesinnten Kreisen der Umgebung von Leisnig groß war, als am Vorabende des Bußtages eine derartige politische Versammlung, eine socialdemokratische Versammlung, abgehalten wurde. Ist man doch schon längst allerseits der Ueberzeugung, daß derartige öffentliche Versammlungen von diesem Charakter der Würde der Vorfeier des Sonntags keineswegs entsprechen und lieber auf jeden anderen Tag — denn die Woche hat ja noch 6 Tage — verlegt werden möchten, so war man besonders entrüstet, daß auch der Vorabend des Landesbußtages hiervon nicht ausgeschieden wurde, und man entschloß sich, einstimmig in den beiden Versammlungen, bei der hohen Landessynode Beschwerde zu führen, den Petitionsweg zu betreten und den Antrag zu stellen, dafür wirken zu wollen, derartige Versammlungen an allen Vorabenden des Sonntages, mindestens der hohen Fest- und Bußtage, auf gesetzgeberischem Wege zu verbieten. Letzterer Antrag ist von dem hochgeehrten Petitionsausschusse berücksichtigt worden, und ich danke auch namens der Petenten für das wohlwollende Entgegenkommen in dem Gefühle, daß sicher in wohlerwogener Weise der zweite, weiter gehende Antrag, dieses auch auf alle Vorabende von Sonntagen auszudehnen, unter den jetzt bestehenden gesetzgeberischen Verhältnissen als aussichtslos auf sich beruhen bleiben soll.

Ich bitte nun die hohe Synode, diesem Antrage einstimmig ihre Genehmigung geben zu wollen.

**Präsident:** Das Wort hat Superintendent D. Nobbe.

Superintendent D. **Nobbe:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um zu diesem Antrage des Leisniger Kreisvereins für innere Mission, eines der Kreisvereine für innere Mission meiner Ephorie, der in Leisnig gerade seinen Sitz hat, eine kurze Mittheilung zu machen in Bezug auf die Entstehung dieses Antrages. Ich habe der Generalversammlung dieses Kreisvereins damals beigewohnt, als alsbald nach dem Bußtage noch die Erregung in den Herzen lebendig war, die diese Thatsache hervorgerufen hatte, daß am Vorabende des Bußtages, was noch niemals je geschehen war, dort an der Grenze des Stadtbezirks Leisnig eine politische Versammlung der Art einberufen werden konnte. Es war schon wochenlang täglich in Inseraten darauf hingewiesen, daß der Pastor a. D. Göhre diese Versammlung abhalten werde, und umsomehr war die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, als gerade der Gegenstand, das Thema der Versammlung, auch noch besonderer Berücksichtigung empfohlen wurde. Es kommt aber noch dazu, daß in Leisnig seit alten Zeiten noch die Einrichtung besteht, die an vielen anderen Orten bereits verschwunden ist, daß wir einen besonderen Vorbereitungsgottesdienst für die Feier des Bußtages haben. Denselben haben wir seit einigen Jahren auf den Vorabend des Bußtages statt Nachmittags verlegt. Da haben um 6 Uhr die Glocken zur Kirche gerufen, und eine kleine Schar hat sich daraufhin auch eingestellt,

eine Stunde später aber kamen die großen Scharen, nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus den Dörfern der weiteren Umgebung, namentlich auch junge Leute und Arbeiter, und hörten da etwas ganz anderes, als was zur Rüstung für den Bußtag dienlich war. Es ist mir noch unvergeßlich aus der Versammlung des Kreisvereins, wie manche Mitglieder, nicht Geistliche, voll Entrüstung davon sprachen, daß man die Leute in einen solchen Zwiespalt versetze, daß auf der einen Seite die Glocken zur Kirche rufen, um den Bußtag recht zu feiern, und daß auf der anderen Seite eine derartige Versammlung stattfinden könne, in der die Grundlagen von Staat und Kirche angefochten werden, wie es auch gerade dort in jener Versammlung geschehen ist; denn mit besonderer Bezugnahme auf die Bibel hat der frühere Geistliche Göhre gesprochen.

Nun, meine Herren, ich freue mich, daß der Petitionsausschuß wenigstens vorschlägt, den Antrag zur Kenntnißnahme des Kirchenregiments zu bringen. Ich meinte freilich, die Sache wäre doch wohl der Erwägung werth, einer noch besseren Censur.

Was den zweiten Theil des Antrages anlangt, die Vorabende der einzelnen Sonntage betreffend, so möchte ich sagen: wir wollen froh sein, wenn der Sonntag selbst noch mehr zu seinem Rechte kommt, als das gegenwärtig der Fall ist. Daß die Vorabende des Sonntags Aussicht haben, noch geschützt zu werden, ist mir allerdings zweifelhaft nach Lage der Sache. Aber die Vorabende der Bußtage und anderen Festtage haben ja schon einen gesetzlichen Schutz, nur nicht gegenüber solchen politischen Versammlungen.

Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, die hohe Synode möchte vielleicht diesen Antrag dem hohen Kirchenregimente sogar zur Erwägung überweisen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Bürgermeister Dr. Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine verehrten Herren! Dem Antrage des Conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend wohnt meines Erachtens eine principielle Bedeutung inne, und es ist wohl unsere Pflicht, bei dieser Sachlage uns ganz besonders zu prüfen, ehe wir den angeregten Schritt thun. Ich möchte Sie bitten, jedenfalls nicht so weit zu gehen, wie es der Herr Vorredner that, sondern höchstens auf dem Standpunkte des Ausschusses stehen zu bleiben, ja ich werde nachher sogar dazu kommen, Sie zu bitten, den Antrag des Conservativen Vereins zu Leisnig überhaupt auf sich beruhen zu lassen.

Meine Herren! Es ist bis jetzt noch keine Gesetzgebung über die Sonntagsheiligung so weit gegangen, daß sie sich über die Sonntage und Feiertage zurückerstreckt auf die Vorabende. Ich verstehe nicht recht, warum nun bloß politische Versammlungen herausgegriffen werden, wo doch noch viele Veranstaltungen sind, die der wirklichen Sonn- und Festtagsheiligung viel schädlicher sind als politische Versammlungen. Oder ist das weniger schädlich, wenn man im Variététheater Couplets und derartige Dinge anhören kann oder wenn, wie es so oft vorkommt, an diesen Vorabenden Preisskattourniere, Preiskegelschieben u. s. w. stattfinden? Das wollen wir erlauben und nur politische Versammlungen herausgreifen? Bedenken Sie auch weiter — ich wenigstens stehe auf dem Standpunkt —, daß Politik eine ernste Sache ist! Das Princip, das unseren gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegt in Bezug auf die geschlossenen Zeiten, beruht doch darin, daß man nur rein weltliche Vergnügungen hat ausschließen wollen. Politische Versammlungen beschäftigen sich mit ernsten Sachen, und die Beschäftigung mit ernsten Dingen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage wird nicht schädlich sein, wenigstens nicht so wie zweifelhafte Schaustellungen und dergleichen rein weltliche Vergnügungen. Ich glaube bei dieser Sachlage, die hohe Synode würde sich einer sehr falschen und schlechten Beurtheilung in weiten Kreisen des Landes aussetzen, wenn wir hier einseitig und ohne genügenden Grund die politischen Versammlungen herausgreifen, während so viele andere Dinge noch viel dringender und nöthiger unserer Aufmerksamkeit würdig wären. Gerade bei einem Beschlusse, der meines Erachtens eine principielle Bedeutung hat, sollten wir uns nicht durch gelegentliche Anlässe bestimmen lassen.

Wie der Herr Berichterstatter selbst ausgeführt hat, ist die ganze Petition entstanden aus Anlaß eines einzigen und ganz eigenartigen Falles, nämlich jener Versammlung, in welcher der socialdemokratischd Aeator Göhre in Leisnig gesprochen hat. Aber das singidoch wohl Ausnahmen, daß sich ein früherer evangelischer Geistlicher in den Dienst der Socialdemokratie stellt. Ich bleibe dabei stehen, wir dürfen hier nicht einseitig politische Versammlungen herausgreifen, wir würden uns sonst in einen Widerspruch setzen. Wenn Sie vorgehen wollen, dann sollten Sie dort anfangen, wo noch viel mehr das Bedürfniß ist, die wirkliche Sonntags- und Feiertagsheiligung zu schützen.

Deshalb bitte ich Sie: gehen Sie über den Antrag des Petitionsausschusses hinaus und lassen Sie die Petition des Leisniger Kreisvereins vollständig auf sich

beruhen! Ich habe die Ueberzeugung, daß wir zu einem derartigen gesetzlichen Vorgehen, wie es der Antrag veranlassen will, niemals die Zustimmung der nach der Verfassung zur Mitwirkung berufenen Factoren erhalten werden, und ich glaube, es ist auch nach dieser Hinsicht hin — wenn das auch nur ein untergeordneter Grund ist — für das Ansehen der Synode nach außen hin nicht gerade sehr förderlich, wenn wir einen Beschluß fassen, der keine Aussicht auf Durchführung hat.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Consynodale Däweritz.

Gutsbesitzer **Däweritz:** Mit allem, meine hochverehrten Herren, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, stimme ich im Princip auch überein, d. h. daß andere Veranstaltungen an den Vorabenden der Festtage, wie Variétés u. s. w., mit gleichem Rechte zurückgewiesen werden möchten; aber ich habe doch das Gefühl, als ob politische socialdemokratische Versammlungen an den Vorabenden der Festtage einen ganz anderen Charakter tragen als diese. Die Gemüther werden dabei in einer Weise aufgeregt, daß sie nicht mit Schluß der Versammlung auch ihre Ruhe suchen, sondern daß die Leute dann noch in den meisten Fällen in tumultuarischer Weise tief in die Nacht hinein bis zum frühen Morgen in den Gasthäusern und Restaurants sitzen. Und das, haben wir geglaubt, ist der Würde des darauf folgenden Sonntags nicht entsprechend, und ich möchte doch die Bitte noch einmal aussprechen, den Anträgen des geehrten Ausschusses beizustimmen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Superintendent D. Nobbe!

Superintendent D. **Nobbe**: Ich möchte noch darauf hinweisen, daß Bußtagsvorabende bereits gesetzlich geschützt sind zu ernster Feier einer Vorbereitung. Da sollen keine Possen aufgeführt werden, da soll keine Musik stattfinden, nicht einmal in Privatwohnungen darf getanzt werden. Es ist also von der Gesetzgebung schon dafür gesorgt, daß der Bußtag eine würdige Vorbereitung finde. Also ist dieser Antrag nicht bloß ein einseitiges Herausgreifen politischer Versammlungen.

**Präsident:** Der Herr Consynodale Opitz!

Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Consynodalen Dr. Mettig haben offenbar viel Berechtigtes in sich. Sein Standpunkt, der dahin geht, daß auch er Veranstaltungen wie die hier in Frage stehenden verurtheilt, wird jedenfalls von der ganzen Synode getheilt. Abweichend ist seine Meinung nur insofern, als er annimmt, man dürfe sich in derartigen Fällen nicht daran genügen lassen, politische Versammlungen, namentlich wenn sie aufreizende Tendenzen verfolgen, zu verbieten, sondern man müsse weiter gehen und überhaupt jede Veranstaltung an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen verbieten, die geeignet ist, den Zweck jener Tage illusorisch zu machen oder zu beeinträchtigen. Einem solchen Standpunkte kann man ja an sich die Berechtigung nicht absprechen. Aber wenn der sehr geehrte Herr Vorredner an diese seine Auffassung die Annahme knüpft, daß sich in dem Falle der Annahme des Ausschußantrages die Synode nach außen hin einer sehr abfälligen, einer „schlechten" Beurtheilung, wie er sich ausdrückte, gewärtigen müsse, so kann ich ihm so weit nicht folgen.

(Sehr richtig!)

Ich meine ganz im Gegentheil, man wird draußen durchaus verstehen, wenn sich aus Anlaß von Vorgängen wie den hier in Frage befindlichen weiterer Kreise eine gewisse Entrüstung bemächtigt, und nicht bloß verstehen wird man es, sondern sogar erwarten, daß auch die Synode von solchen Vorgängen mindestens Kenntniß nimmt.

Und wenn weiter von dem Herrn Vorredner gefolgert worden ist, daß es bei der beantragten Maßnahme nicht gelassen werden dürfe, sondern diese Maßregel allgemeiner gestaltet werden müßte, so würde ja gewiß für uns ein derartiger Austrag der Sache ganz erwünscht sein. Aber wir müssen uns doch von vorn herein bescheiden, daß die Ausführung solcher Absichten an den Verhältnissen scheitern müßte. Unter solchen Umständen aber würde ich es nicht für unangebracht halten, wenn man, da das Ganze nicht zu erreichen ist, doch einen, wenn auch nur kleinen Theil zu erlangen suchte.

Was mich aber außerdem abhält, dem Votum des Herrn Dr. Mettig zuzustimmen, ist, daß er den Antrag des Ausschusses als zu weittragend auffaßt. Wenn bei dem Antrage, der uns von dem Ausschusse unterbreitet worden ist, die Tendenz dahin ginge, daß wir die gegenwärtigen Vorgänge dem hohen Kirchenregiment nicht nur zur Kenntniß bringen, sondern es ersuchen sollten, an diese Vorgänge eine gesetzgeberische Maßregel zur Verhinderung solcher Vorgänge zu knüpfen, ja wenn das wäre, dann würde auch ich mich auf den Standpunkt des Herrn Vorredners stellen. Aber dahin geht ja der Vorschlag des Ausschusses gar nicht, sondern was der Ausschuß vorgeschlagen hat, ist nichts weiter als der Wunsch, auch das hohe Consistorium möge von diesen Vorgängen Kenntniß nehmen und die geeigneten Folgerungen daraus

ziehen. Wenn wir heute beschließen, so kann uns das sicherlich nicht einer schlechten, nicht einmal einer abfälligen Beurtheilung aussetzen; und so möchte ich Sie bei den durchaus bescheidenen und wohlerwogenen Vorschlägen, welche uns der geehrte Ausschuß unterbreitet hat, doch bitten, diesem Ausschußgutachten beizutreten und nicht durch eine Ablehnung, wie sie von Herrn Mettig vorgeschlagen wird, das Mißverständniß hervorzurufen, als ob derartige Vorgänge an der Synode spurlos vorübergingen.

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Bürgermeister **Leupold:** Ich habe Sie noch anderweitig zu bitten, den Antrag des Petitionsausschusses zu dem Ihrigen zu machen. Ich kann mich kurz fassen mit Rücksicht auf das, was gegenüber den Einwendungen des Herrn Dr. Mettig seitens des Herrn Vorredners geäußert worden ist. Ich glaube bei meinen Ausführungen ziemlich klar zum Ausdruck gebracht zu haben, daß der Petitionsausschuß auf dem Standpunkte gestanden hat, daß die Vorkommnisse, welche hier beschrieben worden sind, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnißnahme zu unterbreiten seien als Beitrag zu der Statistik über politische Versammlungen, welche an Vorabenden von Fest- und Feiertagen stattgefunden haben. Ich habe auch ausdrücklich davon Abstand genommen, irgendwie zu exemplificiren, wie es der verehrte Herr Consynodale Däweritz gemacht hat, auf die Veranstaltung von politischen Versammlungen seitens der Socialdemokraten; ich habe das ebenso unterlassen wie die Antragsteller selbst, welche ganz im Allgemeinen den Antrag nur auf Abhaltung von politischen Versammlungen überhaupt, ohne Unterschied, ob die Versammlung von den staatserhaltenden Parteien ausgeht oder von den Parteien, die das Gegentheil erstreben, bezogen haben. Ich darf Sie nach alledem bitten, den Antrag zum Beschlusse zu erheben.

**Präsident:** Meine verehrten Herren! Ich werde zunächst über den Antrag Dr. Mettig abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sitzen zu bleiben, diejenigen, die den Antrag ablehnen wollen, aufzustehen. — Mit großer Majorität abgelehnt.

Ich werde nun die positive Frage auf den Antrag der Commission stellen und frage,

„ob die Synode beschließen will, die Petition insoweit, als das Verbot der Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden

der ersten Feiertage der drei hohen Feste,
der Bußtage,
des Charfreitags,
des Todtenfestsonntags

in Frage ist, dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Einstimmig.

Meine Herren! Es ist ein Antrag eingegangen, welcher mit diesem Gegenstande zwar nicht in directem Zusammenhange steht, sich im Allgemeinen aber doch auch auf die kirchlichen Feiertage bezieht, welcher lautet:

„Die Synode wolle an das hohe Kirchenregiment das Ersuchen richten,

dasselbe wolle dahin wirken, daß auch an solchen Feiertagen, an welchen alle sonstigen Vereinsversammlungen verboten sind, Versammlungen von kirchlichem Charakter, insbesondere die mit musikalischen Vorträgen verbundenen Familienabende, die von den Vereinen für äußere und innere Mission und für die Gustav Adolf-Sache veranstaltet zu werden pflegen, stattfinden dürfen."

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich trage kein Bedenken, ihn mit zur Debatte zu stellen. Ich ersuche den Herrn Antragsteller D. Graue, seinen Antrag zu motiviren.

Oberpfarrer D. **Graue:** Hochgeehrte Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß die Form des Antrages eine mangelhafte ist. Der Antrag ist ein ganz neugeborenes Kind, ist erst heute Vormittag entstanden. Er ist hervorgewachsen aus Erfahrungen, die meine Wenigkeit und manche meiner Collegen und Freunde gemacht haben. Es ist uns verschiedentlich, namentlich an Bußtagen, die Abhaltung eines im Interesse der äußeren Mission bez. ähnlicher Unternehmungen veranstalteten Familienabendes von der Polizeibehörde verboten worden, und zwar, wie wir uns überzeugt haben, mit vollem Rechte verboten worden, weil das betreffende Gesetz alle öffentlichen Versammlungen an Bußtagen und ähnlichen Feiertagen verbietet. Ich begreife vollständig, daß die Gesetzgebung hier ein ganz allgemeines Verbot ausspricht; ich begreife vollständig, daß es sehr schwierig ist, eine Grenze zu ziehen zwischen Versammlungen, die erlaubt sein sollen, und Versammlungen, die verboten sein sollen an solchen Feiertagen wie den Bußtagen. Aber ich habe die Hoffnung, daß sich doch ein Weg finden ließe, auf welchem eine ganz präcise und feststehende Grenze gezogen werden könnte zwischen Versammlungen kirchlichen Charakters und zwischen solchen, die nur ein

allgemein menschliches, politisches oder sonstiges Interesse beanspruchen. Ich glaube, daß die Familienabende, die der gestellte Antrag besonders im Auge hat, besonders deshalb verboten worden sind, weil einige musikalische Vorträge mit ihnen verbunden zu werden pflegen; aber diese Familienabende tragen einen ausgeprägt kirchlichen Charakter, und das Verbot derselben ist unverständlich gewesen in kirchlich gesinnten Kreisen. Das ist mir mehr als einmal zu Ohren gekommen. Man versteht in unserem Volke nicht recht, warum am Bußtage alle möglichen Vergnügungslocale, auch Restaurants von sehr zweifelhaftem Charakter geöffnet sind, dagegen Versammlungen, die zum Charakter des Tages außerordentlich gut passen und die Feier eines solchen Tages zu erhöhen und zu veredeln geeignet sind, verboten werden.

Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaubt habe, den Antrag einzubringen, und mir jetzt gestatte, um Ihre gütige Zustimmung zu diesem Antrage zu bitten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberconsistorialrath D. Dibelius.

Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren! Ich habe mir das Wort zur Geschäftsordnung erbeten, weil es mir persönlich so erscheinen will, daß der jetzt zur Discussion gestellte Antrag etwas wesentlich anderes erstrebt als die vorher von uns verhandelte Sache, und ich würde vorschlagen, zur Zeit diesen Antrag nicht weiter zu verfolgen, sondern ihn an den Petitionsausschuß verweisen zu wollen.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Der Antrag wird wohl genügend unterstützt. Ich frage die Synode,

„ob sie damit einverstanden ist, daß dieser Antrag mit an den Petitionsausschuß verwiesen wird".

Einstimmig.

Ich lasse nunmehr noch über den Punkt b des Antrages zu Nr. 9 abstimmen,

„die Petition im übrigen auf sich beruhen zu lassen".

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 3: „**Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission vom 30. März 1901, die Sammlungen für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke betreffend.**" (Drucksache Nr. 10.)

Berichterstatter Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Geehrte Herren! Dem Petitionsausschusse ist unter dem 26. April folgende Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission, adoptirt von dem Herrn Synodalmitgliede Superintendent D. Nobbe zur Berichterstattung übergeben worden. Die Petition lautet:

„Durch Verordnung vom 2. Juli 1900 hat das Königliche Ministerium des Innern für die öffentlichen Geldsammlungen erschwerende Bedingungen festgestellt, welche gerade für Sammlungen zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken sehr belästigend sind. Auch der ehrerbietigst unterzeichnete Verein wird durch diese Bedingungen schwer getroffen. Er hat bisher alljährlich eine öffentliche Sammlung veranstaltet und hierzu Anbetrachts seines Zweckes anstandslos die behördliche Genehmigung erhalten. Die Sammlungen sind stets durch einen Boten besorgt worden, dem ein Bruchtheil des Erträgnisses als Lohn gewährt wurde. Seine Sammlungen würden also auch der angezogenen Verordnung unterliegen. Das würde aber, da die Mitglieder des Vereins dem Stadtrath zu Leisnig nicht allein, sondern auch den Königlichen Amtshauptmannschaften Döbeln und Oschatz unterstehen, dazu führen, daß der Sammelbote nicht allein hier, sondern auch in Oschatz und Döbeln sich persönlich vorzustellen hätte und hierdurch ein Aufwand verursacht würde, der zu dem Erträgnisse der Sammlungen in den betreffenden Ortschaften in gar keinem Verhältnisse stehen würde.

Die Folge ist damit die Schädigung eines Vereins, dessen Nützlichkeit auch für den Staat als solchen außer Zweifel steht.

Die oben angezogene Verordnung ist sicher in bester Absicht erlassen, in der Praxis wird sie aber nur Sammlungen solcher Art wie die des unterzeichneten Vereins treffen und schädigen, während andere Sammlungen leicht ihrer Wirkung entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf ist von der Hauptversammlung des ehrerbietigst unterzeichneten Vereins vom 11. d. M. beschlossen worden, der hohen Landessynode die dringende Bitte zu unterbreiten,

auf eine Erleichterung der Sammlungen zu kirchlichen, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken durch Ausnahme derselben von der oben angezogenen Verordnung vom 2. Juli 1900 hinzuwirken.

In größter Ehrerbietung

der

Leisniger Kreisverein für innere Mission

Amtsgerichtsrath Keller, Vorsitzender."

Der Herr Amtsgerichtsrath hat dieser Petition noch ein weiteres Schreiben zur Begründung seiner Petition beigefügt. Das Schreiben lautet:

„An die
evangelisch=lutherische Landessynode
in Dresden.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein hat Ende vorigen Monats der hohen Landessynode eine Petition unterbreitet betreffend Sammlungen zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken. Zu deren weiteren Begründung beziehungsweise thatsächlichen Berichtigung gestattet er sich heute Folgendes vorstellig zu machen.

Die Sammlungen des unterzeichneten Vereins werden nicht blos von einer Person besorgt, sondern jede Ortschaft außerhalb der durch einen Sammler begangenen Parochie Leisnig sendet für sich einen besonderen Boten umher. Alle diese Sammelboten sind nach der Verordnung des Kgl. Ministerium des Innern vom 2. Juli 1900 verpflichtet, sich der Amtshauptmannschaft Döbeln oder Oschatz vorzustellen. Das erhöht die Kosten der Sammlungen des unterzeichneten Vereins nicht nur in ganz maßloser Weise, sondern muß auch eine außerordentlich starke Belästigung besonders der Kgl. Amtshauptmannschaft Döbeln mit sich führen.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein richtet, gestützt auch hierauf, das dringende Gesuch wiederholt an die hohe Landessynode, auf die Befreiung der Sammlungen zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken von der oben angezogenen Ministerialverordnung, zum mindesten aber darauf hinzuwirken, daß es bei dem weniger belästigenden bisherigen Verfahren gemäß der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 24. Oct. 1890 verbleibe.

In größter Ehrerbietung
der
Leisniger Kreisverein für innere Mission."

Der Petitionsausschuß ist zu dem Antrage unter Nr. 10 gelangt, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, wegen eines nur von einer Seite gestellten Antrages eine Abänderung der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1900 zu beantragen. Er konnte dies um so weniger thun, als er in der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern eine sehr dankbar zu begrüßende Bestimmung „zur Vermeidung", wie es darin heißt, „von Unzuträglichkeiten bei öffentlichen Geldsammlungen durch bezahlte Sammelboten" zu erblicken hatte, von dem die Antragsteller nur den Abschnitt 2, welcher lautet:

„Jeder von dem Veranstalter der Sammlung angenommene Sammelbote hat sich vor Beginn der Sammlung, soweit nöthig, unter genügendem Ausweis über seine Person und den erhaltenen Auftrag bei der für den betreffenden Verwaltungsbezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde persönlich anzumelden und bedarf einer von dieser auszustellenden schriftlichen Legitimation, in welcher die Veranstalter und der Zweck der Sammlung, die Person, der Stand und Wohnort des Sammelboten, die für den Verwaltungsbezirk bestimmte Zeit der Sammlung, sowie der dem Sammelboten zugewiesene Sammelbezirk näher zu bezeichnen sind."

Ich werde wohl nicht nothwendig haben, die ganze Verordnung vorzulesen; das ist hier der springende Punkt der Sache. Also der Verein hat diesen Umstand als Erschwerniß gefühlt, weil zu dem Leisniger Kreisvereine für innere Mission und wohl auch zur Ephorie Leisnig außer in der Amtshauptmannschaft Döbeln noch in der Amtshauptmannschaft Oschatz liegende Orte gehören, man also zur Ausführung des genannten Abschnitts mit zwei Amtshauptmannschaften in Verkehr zu treten hätte. Konnte man darin wohl auch eine Erschwerniß erkennen, so glaubte man es im Ausschusse doch für möglich und wahrscheinlich zu halten, daß es durch Verhandlungen mit den Königl. Amtshauptmannschaften in Oschatz und in Döbeln wegen der in ihrem Bezirke liegenden Ortschaften erreicht werden könnte, daß diese die Bestimmung der Amtshauptmannschaft Döbeln zur Erfüllung des in Abschnitt 2 geforderten als für sie mit geltend ansehen und anerkennen würde. Also wir glaubten, es würde ein Leichtes sein, die Amtshauptmannschaft, die die geringere Anzahl von Ortschaften in sich faßt, zu bestimmen, daß sie die Anmeldungen bei der Amtshauptmannschaft, die den Hauptkreis umfaßt, als bei sich geschehen anerkennen soll. Jedenfalls aber erschien es dem Ausschusse als unthunlich, daß die Verordnung vom 2. Juli 1900 für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke aufgehoben werde. Auch diesen Sammlungen wird die amtliche Beaufsichtigung ihrer Sammelboten nur von Nutzen sein, da die langjährige Erfahrung gelehrt hat, daß die Sammelbücher oft nicht ganz vertrauenswürdigen Männern übergeben worden sind, die wegen Unterschlagungen und Fälschungen zur Bestrafung gezogen werden mußten. Ich weiß aus meiner Erfahrung, daß wir einen derartigen Sammelboten, der in den Sammelbüchern vielfache Correcturen vorgenommen hatte, später der Königl. Staatsanwaltschaft zur Bestrafung haben übergeben müssen. Es ist ja auch vorgekommen, daß sie aus einer „10" eine „1" gemacht haben u. dergl. Also muß man nur dankbar sein, wenn über den Verein noch eine Aufsicht über die Sammelboten gestellt ist. Es ist aber auch der Theil der Bevölkerung vor Unzuträglichkeiten durch Sammelboten zu schützen, bei dem gesammelt wird, und dies umsomehr, als nicht bloß die Sammlungen für unsere einheimischen Anstalten und Vereine so zugenommen haben, daß darüber Klagen laut geworden sind — ich bitte, zu vergleichen Erlaß 6 Seite 87 —, sondern weil das Königreich Sachsen

auch von auswärts als ein Boden angesehen wird, der zum Abgrasen verlockt.

(Sehr richtig!)

Die gütigen ausländischen Sammler, wie z. B. unser sonst sehr verehrter Pastor von Bodelschwingh, würden ihre Sammlungen doch auch als für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke bestimmt bezeichnen. Es ist ja jetzt, wie ich das in einem Aufsatze in der „Allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung" Nr. 52 vom 28. Dezember 1900 gelesen habe, mit diesen Sammlungen soweit gekommen, daß sie vollständig zur Entreprise werden. In diesem Aufsatze schreibt der betreffende Herr, er habe eine Sammlung anstellen wollen, und da sei ihm geantwortet worden: „Ich habe sofort meinen Collectenunternehmer N. N. ersucht, Ihrem Wunsche zu genügen, wenn es noch Zeit ist. Also „Collectenunternehmer", schreibt er, „Lotterieunternehmer", „Theaterunternehmer". Den Herrn mußt du kennen lernen, dachte ich, und schrieb sofort an ihn, unter welchen Bedingungen er eine etwaige Hauscollecte für uns negotiiren würde. Da hieß es pünktlich: Wir übernehmen alles, Aufrufe, Zeitungsartikel, Listen u. s. w. Wir fordern für uns nur 4 Procent vom Ertrage, für die Sammler nur 4 bis 5 M. täglich, außerdem freie Fahrt und Erstattung der baaren Auslagen. Für die Provinz B. brauchen wir für 3 Monate 30 Mann — das macht also, gelinde gerechnet, 90 Tage mal 30 Mann mal 5 M. = 13500 M. Kosten

(Heiterkeit!)

und etwa 1000 M. Tantième, vorausgesetzt, daß sonst alles ordentlich und ehrlich zugeht, wie ich gern annehmen will. Ein solcher Collectenunternehmer mag denn auch seine Mannschaft in die Ueberschwemmungsgebiete losgelassen haben, um dieselben abzusammeln, wie der technische Ausdruck lautet.

Also das ist eine Erfahrung, die Jemand gemacht hat, und wir haben ja hier in der letzten Zeit eine ähnliche Erfahrung gemacht — ich schweige von all den vielen Lotterien, die wir jetzt der Meißner Dombaulotterie zu danken haben, die andere nach sich gezogen hat —, aber es ist kürzlich eine Haussammlung genehmigt worden für Davos. Nun wissen Sie alle — Davos mag ja so vorzüglich sein, wie nur möglich —, daß wir in der glücklichen Lage sind, jetzt in Sachsen eine derartige Lungenheilstätte für männliche und demnächst eine Lungenheilstätte für weibliche Kranke zu haben; denen grast also die Haussammlung, die für Davos genehmigt ist, sehr viel vom Ertrage ihrer Weide ab, und das sind wirklich solche Sammelboten gewesen wie die hier geschilderten. Es sind hier in Dresden allein, glaube ich, 6 solche Sammler gewesen, die sich die Stadt Dresden gleich in 6 Theile eingetheilt und nun ihr Werk getrieben haben. Die Leute haben zum großen Theil in der hiesigen „Herberge zur Heimath" gewohnt und haben es sich dort, wie die sonst dort verkehrenden Gäste feststellten, sehr wohl gehen lassen; sie haben ganz ordentlich dort gelebt und haben sich nichts abgehen lassen. Sie sind sogar soweit gegangen, den Hausvater, wenn sie Abends von ihren Sammelwegen nach Hause gekommen sind, zu beauftragen, er solle anfangen, mit ihnen Bier zu trinken u. s. w., und als er das abgelehnt hat, da er dazu nicht angestellt sei, so hat, glaube ich, der Eine oder Andere einen Wohnungswechsel eintreten lassen. Jedenfalls ist es darnach sehr wünschenswerth, daß solche aus Entreprise hervorgehende Sammelboten so scharf, als möglich, in Aufsicht genommen werden.

(Sehr richtig!)

Wir müssen ja immer noch sagen, daß leider die Verordnung nur vor den bezahlten Sammelboten schützt und nicht vor den Sammlern aus gebildeten Ständen, die sich von Freunden, wie bei einer Schneeballsammlung ungefähr, von namhaft gemachten Gebern zu immer neuen empfehlen lassen, wie wir dies in den letzten Wochen bei einem sehr zudringlichen Herrn aus den Donaufürstenthümern hier in Dresden und in Leipzig erlebt haben, der zu mir kam auf Empfehlung eines mir sehr nahe stehenden befreundeten Geistlichen. Ich empfing ihn also und erkannte ihn gleich als Jemand, „der auf der letzten Diasporaconferenz sehr gesprächig gewesen war". Ich sagte ihm: „Sehr geehrter Herr, es ist Gepflogenheit des Gustav Adolf-Vereins und anderer derartiger Vereine, solche Sammlungen Einzelner nicht zu begünstigen, sondern sie durch die nun einmal bestellten Organe hindurchgehen zu lassen." Aber, offen gestanden, ich will einmal sagen, ich wurde ihn nicht los,

(Heiterkeit!)

und ich habe ihm nur noch nachher gesagt, wie er mir einige weitere Empfehlungen abzulocken verstand: „Lieber Herr, wenn Sie an andere Orte kommen, bitte, sprechen Sie nicht so viel wie mit mir, und sprechen Sie nicht so schnell wie mit mir, denn Sie sprechen wie ein schlechter Fremdenführer." Und da sagte er: „Bitte, geben Sie mir nur Empfehlungen! Wenn ich einmal herein bin, dann kriege ich sie schon;

(Heiterkeit!)

ich habe ungefähr drei Arten, die Sache vorzustellen, und da komme ich dann schon zu dem erwünschten Ergebnisse." Es ist uns erzählt worden, daß der Herr Jemand, der ihm 300 M. — ich glaube, es ist in Leipzig gewesen, — zugesichert hat, gesagt hat: „Ach, verzeihen Sie! Ich habe wohl nicht ganz richtig gehört; Sie wollten wohl 3000 M. sagen, und ich darf wohl noch hinten eine Null dransetzen?" Ich meine, vor solchen Sammlern schützt uns diese Verordnung noch nicht, da sie sich nur gegen bezahlte richtet.

Wie gesagt, der Ausschuß kommt nun dahin, es möchte diese Verordnung des Königl. Ministeriums aufrecht erhalten und keine Ausnahme davon gemacht werden, im Gegentheil sie recht scharf gehandhabt werden.

Aber wenn Sie mir noch einige Bemerkungen gestatten — es gehört nicht unbedingt in den Rahmen dieser Petition, aber man kommt, wenn man einmal auf die Sammlungen zu reden kommt, doch dahin, daß man den Wunsch aussprechen möchte, das Königl. Ministerium des Innern möchte auswärtigen Vereinen — wie z. B. die Sammlung für Davos und, ich glaube, auch für ein Waisenhaus in Posen,

(Zustimmung.)

das auch hier ziemlich stark gesammelt hat, und andere, die durch eine große Schaar gedungener Sammler arbeiten — Haussammlungen nicht gestatten; es wäre zu wünschen, daß diese Vereine möglichst nur auf die Aufrufe in den Zeitungen beschränkt würden. Wie gesagt, unsere Vereine im Lande geben sich große Mühe und haben große Erschwernisse, manchmal geeignete Sammler zu finden. Wir suchen sie in erster Linie — wollen wir einmal sagen — in den Stillen im Lande, die sich jetzt in gewissen Kreisen zusammenthun, während bei solchen Sammlungen alles angenommen wird, was einen verhältnißmäßig leichten Verdienst von 5 M. täglich, wie Sie gehört haben, haben will. Ich möchte diesen Gedanken nur leise gestreift haben, ob es nicht möglich wäre, das Land vor den Haussammlungen auswärtiger Veranstalter zu schützen und dieselben lediglich auf den Weg des Aufrufes zu verweisen.

Aus diesen Erwägungen heraus bittet der Ausschuß, seinem Antrage beizutreten und zu beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort? — Herr Superintendent D. Nobbe!

Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren! Es ist gewiß uns aus dem Herzen gesprochen, was der verehrte Herr Berichterstatter über mißbräuchliche Sammlungen geäußert hat, und namentlich auch die Wünsche, die er gegen Ende seines Berichtes vorgetragen hat, finden gewiß unseren Beifall. Indessen diese Sammlungen, um welche es sich bei dieser Petition des Leisniger Kreisvereins handelt, stehen doch noch auch in einem anderen Verhältnisse, als der geehrte Petitionsausschuß es angesehen zu haben scheint. Ich darf wohl daran erinnern, daß die kirchlichen Sammlungen seit dem Jahre 1890 durch eine Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern eine vorher nicht bekannte Beschränkung erfahren haben. In der Verordnung hat das Königl. Ministerium an den § 103 der Armenordnung von 1840 erinnert und hat die Verwaltungsbehörden des Landes angewiesen, daß solche Sammlungen nur mit ihrer Genehmigung stattfinden können, auch wenn sie bereits anerkannten und genehmigten kirchlichen Liebeswerken dienen, also die Sammlungen für äußere Mission, für innere Mission, für den Gustav Adolf-Verein, die Bibelgesellschaft, alle diese Sammlungen bedürfen vom Jahre 1890 an jedes Mal einer besonderen behördlichen Genehmigung. Das damalige evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat allerdings auch zunächst eine Beschränkung der bisherigen Uebung darin erkennen müssen und hat sich in dankenswerthester Weise mit dem Königl. Ministerium des Innern ins Einvernehmen gesetzt. Es ist daraus dann die Verordnung des Landesconsistoriums vom 9. Januar 1891 hervorgegangen, in der allerdings das Landesconsistorium gesagt hat, das Ministerium müsse auch diese Vorschriften auf die kirchlichen Sammlungen erstrecken. Es wurde aber zugleich darauf hingewiesen, daß bei Mitgliedern solcher Vereine für Mission, des Gustav Adolf-Vereins u. s. w. nicht erst eine besondere Genehmigung für die Sammlung nöthig sei, da könne der Verein ja ohne Vertrag seine Boten hinschicken. Nun, so dankenswerth auch diese Mittheilung war, so ist sie doch in der Praxis wahrscheinlich an nicht vielen Orten zur Ausführung gekommen. Denn wer namentlich die ländliche Bevölkerung kennt, weiß, daß bei ihr eine große Abneigung besteht, sich zu etwas zu verpflichten als Mitglied, etwa durch einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Darum hat man — ich rede hier nicht von den Städten und Großstädten, da ist ja die Sache einfach, ohne Beschwerde —, aber in der Provinz, auf dem Lande die Auskunft getroffen, um möglichst Kosten zur Schädigung und Benachtheiligung der Sammlungen selbst zu vermeiden, daß man seitens des Vorsitzenden eines solchen Vereins die Genehmigung der betreffenden Stadträthe, der betreffenden Amtshauptmannschaften einholt und dann, wenn diese im Allgemeinen erfolgt ist, für alle Orte, die ausdrücklich an-

geführt werden, Mittheilung an die betreffenden Kirchenvorstände oder Pfarrer giebt und sie bittet, sie möchten nun die Beträge entweder selbst oder durch einen Boten einsammeln und einliefern. Dies ist durch alle die zehn Jahre seither geschehen, und es ist, man kann sagen, keine große Belästigung weiter dadurch entstanden. Wenn die Vorsitzenden der Vereine auf diese Weise vorgegangen sind, dann hat etwa auf dem Lande der Geistliche oder der sonstige Kirchenvorsteher irgend einen Boten beauftragt: „Geh nun herum, und sieh, daß du etwas hereinbringst", und hat ihm eine kleine Vergütung gegeben. Nach dem Wortlaute der Verordnung ist das immerhin auch ein Sammelbote, auch wenn er ganz wenig Entschädigung dafür enthält.

Wenn sich nun nach dieser Verordnung jetzt jeder bezahlte Sammelbote persönlich bei der betreffenden Verwaltungsbehörde vorstellen soll, so hat das in den Städten weniger auf sich, auch wenn nur ein Sammelbote im ganzen Kreise herumging. Es ist aber das Letztere in meiner Ephorie gar nicht möglich. Da existiren fünfzehn solche verschiedene Vereine. Das liegt in der Organisation der Ephorie, die aus drei Ephorien im Jahre 1879 zusammengesetzt worden ist, daß man sie nicht alle vereinigen kann; nur die Bibelgesellschaft hat die ganze Ephorie vereinigt, weil das auch der Sache nach leicht möglich ist. Da müßten also dann, ich will einmal sagen, von 40 Landorten die Sammelboten hingehen, meist nach der Amtshauptmannschaft Döbeln, sie müßten mit der Eisenbahn fahren, sich vielleicht den ganzen Tag beköstigen; dafür müssen sie entschädigt werden. Im Durchschnitte, würde ich denken, würde jeder Sammelbote für eine solche Sammlung etwa 3 M. Entschädigung bekommen müssen, das sind 120 M. Nun denken Sie, meine Herren, wie wenig im Verhältniß oft genug eingeht und was für Schaden eine solche Sammlung dadurch hat! Ich bin überzeugt, es würden viel mehr solche Gesuche kommen, wie von dem Leisniger Kreisvereine, der nur einen kleinen Ausschnitt derartiger Vereine bildet, es würden viel mehr derartige Gesuche eingegangen sein, wenn nicht die Behörden bisher nach der alten Praxis verfahren wären. Die Verordnung ist erst am 19. Juli 1900 erschienen, und auch jetzt haben manche Amtshauptmannschaften die Connivenz gezeigt, daß sie allgemein, auch ohne auf die Vorstellung der Sammelboten zu dringen, die Genehmigung ertheilt haben, so daß es bisher in der alten Weise hat fortgehen können. Mir selbst, als dem Vorsitzenden der Leisniger Ephoralbibelgesellschaft ist es begegnet, daß ich solche erhebliche Belästigungen und Erschwerungen erfahren habe, die ich auch zur Kenntniß des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums gebracht habe, weil zwar die eine Amtshauptmannschaft ganz bereit war, die Genehmigung zu ertheilen, aber eine andere sehr viel Schwierigkeiten machte. Sie verlangte sogar, daß jedes Jahr von Neuem die Kreishauptmannschaft eine Sammlung der Bibelgesellschaft überhaupt genehmigen müsse, die schon seit 1814 im Lande allen Behörden zur Förderung sogar empfohlen ist. Das nur beiläufig! Das hohe Consistorium hat mir damals erklärt, es könne sich zunächst allerdings keinen Erfolg versprechen von einem Vernehmen mit dem Königl. Ministerium des Innern, weil die Verordnung noch zu neu sei, und das ist ja gewiß auch anzuerkennen. Man muß erst abwarten, wie es geht. Auf jeden Fall ist bereits manche Belästigung eingetreten.

Es würde also, wenn sich jetzt die Synode nicht sollte für die Sache interessiren lassen zu Gunsten eines reicheren Sammelertrags, das hohe Kirchenregiment ja schon in Kenntniß sein, daß Alles hier nicht so nach Wunsch ist; aber gewiß würde es der Sache förderlicher sein, wenn auch die hohe Synode wollte für die besonderen kirchlichen Sammlungen die ländlichen Verhältnisse berücksichtigen, die ganz anders sind wie in den Städten und die allerdings zum Nachtheile der Sammlungen manche Einschränkung erleiden.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent **Herzog:** Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen meines Herrn Vorredners im großen Ganzen lediglich anschließen und habe denselben Wunsch, es möchte diese Petition im Interesse unserer Sammlungen zu kirchlichen und anderen Liebeszwecken doch eine bessere Censur als das Aufsichberuhenlassen empfangen. Bei uns ist diese Verordnung des hohen Ministeriums in sehr freundlicher, für unsere Vereine wohlwollender Weise behandelt worden. Aber immerhin hat diese Verordnung eine derartige Beunruhigung in unsere außerordentlich schwierigen Sammlungen auf dem Lande gebracht, und wenn der Herr Berichterstatter primo loco gesagt hat, man habe diese Petition auf sich beruhen lassen, weil es scheine, als wären derartige mißliche Verhältnisse nur besonders in Leisnig empfunden worden, so constatire ich hiermit, daß sie in meiner Ephorie in demselben Maaße empfunden worden sind. Sie sind nur ein wenig gemildert worden durch die sehr wohlwollende Behandlung, die sie von unserer Amtshauptmannschaft erfahren haben. Aber man weiß nicht, zu welchem Ende es führen soll, wenn diese Verordnung doch in der ganzen Schärfe aufrecht erhalten werden sollte, die uns erst vom Herrn Bericht-

erstatter selber als wünschenswerth hingestellt worden ist. Sollte es nicht möglich sein, daß diese kirchlichen Sammlungen, die ja unter guter Controle stehen, doch in der freieren und leichteren Weise gehandhabt werden könnten, wie bisher?

**Präsident:** Das Wort hat Herr Pfarrer Arnold.

Pfarrer **Arnold:** Ich möchte mich dem von Herzen anschließen, meine hochverehrten Herren! Ich gehöre zwar mit meiner Parochie ebenfalls in die Ephorie Leisnig, aber wir haben in Roßwein einen größeren Kreisverein für innere Mission, der sich nicht bloß erstreckt über Parochien von Leisnig, sondern auch über solche von Meißen, z. B. Nossen, und dann gehört auch die Stadt Hainichen dazu. Also hier kommen drei verschiedene Städte und eine Reihe von Landparochien in Betracht, und es macht große Umstände und Schwierigkeiten, die Genehmigung für die betreffenden Sammlungen zu erlangen. Ich habe das auch selbst wiederholt empfunden beim Gustav Adolf-Vereine, dem Vereine für innere und für äußere Mission. Das gilt auch von der Bibelgesellschaft, wie Herr D. Nobbe schon erwähnt hat. Ich möchte nur darauf hinweisen, ob die Petition nicht vielleicht anders gefaßt werden könnte, nämlich anstatt Sammlungen für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, die Namen der kirchlichen Vereine zu nennen. Ich möchte also auch bitten, der Petition eine etwas bessere Censur zu ertheilen.

**Präsident:** Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich habe seitens des Petitionsausschusses zunächst nur zu sagen, daß dem Ausschusse bloß die Leisniger Petition vorlag und wir nicht auf eine Petition der Superindentur Oelsnitz zukommen konnten, da sie uns nicht bekannt war. Wir hatten nur zu berichten über die uns vorliegende Petition.

Dann möchte ich nur an etwas erinnern, worum die früheren Synoden schon immer gebeten worden sind. Wir wollen die Beschlüsse bez. die Anträge des Petitionsausschusses nicht als Censuren aufgefaßt haben. Der Petitionsausschuß sieht sich nicht als ein Lehrercollegium an, welches halbjährige oder wöchentliche Censuren ertheilt, sondern er stellt Anträge an die Synode. Wir enthalten uns des Ausdruckes selbst und glauben auch, daß es vielleicht wünschenswerth ist, daß dieser Ausdruck einmal gänzlich aus den Verhandlungen der Synode verschwindet.

Aber, wie gesagt, wir konnten nur auf diese Petition unseren Beschluß richten; und dann, wie Herr Pastor Arnold sehr richtig hervorgehoben hat, lautet der Antrag nur, daß zu kirchlichen, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken eine Ausnahme gemacht werde. Ja, meine Herren, ich habe da vorhin schon ausgeführt, da kommen ebenso gut die auswärtigen Vereine, das sind auch kirchliche, gemeinnützige und wohlthätige Zwecke, da öffnen wir Thor und Thür wieder für die Sammlungen, und, wie gesagt, die Verordnung geht meines Wissens hauptsächlich dahin, den Charakter der Sammelboten etwas mehr unter Aufsicht zu stellen und auch die ganze Führung der Sammelboten etwas besser zu regeln.

Also ich bleibe namens des Petitionsausschusses bei dem Antrage des Petitionsausschusses stehen: Die Synode wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Herr Superintendent D. Nobbe bittet zum dritten Male ums Wort. Die Synode genehmigt es wohl? — Ich bitte Sie, zu sprechen.

Superintendent D. **Nobbe:** Ich habe nur einmal zu dieser Petition gesprochen.

**Präsident:** Da bitte ich um Entschuldigung.

Superintendent D. **Nobbe:** Ich wollte nur bemerken, es würde nichts im Wege stehen, daß man die Petition dann in ihrem Ausdrucke beschränkt und nicht bloß sagte: „für kirchliche, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke“, sondern einfach „für kirchliche Zwecke“, und zwar die Vereine nennte, die Vereine für die äußere Mission, für die innere Mission, den Gustav Adolf-Verein, die Bibelgesellschaft, den Gotteskasten, so daß dabei die bisherige Gepflogenheit zur Geltung käme.

Berichterstatter Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich habe wohl nicht den Auftrag, einen derartigen Antrag zu formuliren; der würde wahrscheinlich eingebracht werden müssen. Der Petitionsausschuß sieht davon ab, einen besonderen Antrag zu stellen und von seinem Votum abzugehen.

**Präsident:** Ich weiß nicht, ob ein derartiger Antrag eingebracht werden soll.

Superintendent D. **Nobbe:** Ich darf mir wohl vorbehalten, den Antrag noch näher zu formuliren und später einzubringen.

**Präsident:** Da müssen wir allerdings den Gegenstand heute absetzen und an die Deputation zurück-

verweisen. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist — —

(Rufe: Nein!)

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Seeliger!

Rector Professor Dr. **Seeliger:** Ich beantrage, daß über den Antrag des Petitionsausschusses jetzt bereits abgestimmt wird.

**Präsident:** Da müssen wir diesen Antrag noch abwarten, da eine Verweisung abgelehnt zu sein scheint. Ich frage die Synode:

„Will sie über den Antrag jetzt abstimmen?

Wer dafür ist, den bitte ich, sitzen zu bleiben, und wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Es ist angenommen, daß wir jetzt darüber abstimmen. Nun bitte ich, den Antrag einzureichen.

(Widerspruch.)

Herr Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel zur Geschäftsordnung!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Ich glaube, es ist der Antrag gestellt, daß über den Petitionsausschußantrag jetzt abgestimmt wird und daß ein Antrag abgewartet wird, der in anderer Weise von dem Antragsteller, Herrn Superintendent D. Nobbe, heute oder morgen eingereicht wird und dann zur Besprechung kommt. Es soll also sogleich abgestimmt werden darüber, daß der jetzt vorliegende Antrag betreffs Sammlungen fürkirchliche Zwecke auf sich beruhe. So habe ich es verstanden.

**Präsident:** Ich habe allerdings vom parlamentarischen Standpunkte aus das Bedenken, daß, wenn ein Gegenstand erledigt ist, man nicht nachher noch einmal auf denselben zurückkommen kann.

(Zustimmung.)

Der Antrag ist aber jetzt eingereicht. — Der Herr Commissar!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich glaube, es dürfte vielleicht zur Abkürzung dienen, wenn ich die Erklärung abgebe, daß, wenn auch die hohe Synode nach dem Deputationsantrage, was, wie ich glaube, zunächst das Richtige ist, beschließt, die Petition auf sich beruhen zu lassen, doch die heute auch aus anderen Kreisen zur Sprache gekommenen Mittheilungen dem Landesconsistorium ohnehin Veranlassung geben werden zu erwägen, ob in dem Sinne des Herrn Superintendent Nobbe irgend etwas geschehen kann.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Superintendent D. Nobbe!

Superintendent D. **Nobbe:** Ich ziehe nach dieser Erklärung meinen Antrag zurück.

**Präsident:** Meine Herren! Dann gehen wir zur Abstimmung über.

Ich frage,

„ob die Synode die referirte Petition auf sich beruhen lassen will."

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 4: „Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 10 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend." (Drucksache Nr. 7.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu geben.

Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Die gegenwärtige Vorlage ist ausnahmsweise einmal eine solche, bei der wir in die Lage kommen, eine Entscheidung pro domo zu treffen. Der vorliegende Erlaß bezweckt, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährenden Auslösungen für die Zukunft anders einzurichten. Er ist sehr kurz, er enthält 2 Paragraphen, von denen der eine vorschlägt, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährenden Diäten für die Zukunft auf den Betrag von 12 M. festzusetzen, und der andere, diese Bestimmung bereits mit der jetzt tagenden Synode, d. h. schon in Kraft treten zu lassen mit dem Tage der Einberufung der VII. ordentlichen Landessynode.

Ihr Verfassungsausschuß schlägt Ihnen vor, die gegenwärtige Vorlage so, wie sie ist, anzunehmen, und ich glaube, es bedarf keiner Ciceronianischen Beredsamkeit, um Ihnen diesen Antrag Ihres Verfassungsausschusses annehmbar zu machen.

Wenn ich demohngeachtet meinen Vortrag damit noch nicht schließe, sondern auf die geschichtliche Entstehung dieses Erlasses, mit einigen Worten wenigstens, zukomme und zum andern auch noch des Umstandes gedenke, daß sich der gegenwärtige Erlaß und der angeführte Gesetzentwurf nicht vollständig mit dem Antrage deckt, der nach dieser Richtung hin von der Synode gestellt worden ist, so glaube ich, dies vor allen Dingen den neueingetretenen Mitgliedern der Synode schuldig zu sein; ich verspreche Ihnen aber wenigstens, mich thunlichst kurz zu fassen.

Was zunächst die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Erlasses angeht, so habe ich Folgendes zu

bemerken. Die Verhältnisse sowohl in Bezug auf die den Synodalen zu gewährende Auslösung, als in Bezug auf die zu gewährenden Reiseentschädigungen sind bei Erlaß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung dieselben gewesen wie bei den Landständen. Das liegt so in der Natur der Sache, daß sich thatsächlich kein irgendwie berechtigter Grund für eine abweichende Regelung dieser Materie angeben läßt. Ganz offenbar stehen die beiden Körperschaften, die hier in Frage befangen sind, die Synode und die Landstände, in Bezug auf ihre Würde und ihre Bedeutung auf derselben Linie. Es wird niemand einfallen, die eine über die andere zu stellen.

Aber eine derartige Frage konnte überhaupt bei der Normirung der hier in Rede stehenden Bezüge gar nicht in Betracht kommen, sondern ausschlaggebend ist vielmehr allein die Höhe der baren Verläge, die den Mitgliedern der Synode erwachsen, und diese können keine anderen sein als diejenigen, die auch den ständischen Mitgliedern bei solcher Gelegenheit verursacht werden. Ausgehend von dieser Erwägung, sind, wie gesagt, die Rechtsverhältnisse in beiden Beziehungen anfänglich die gleichen gewesen. Hierin ist nun eine Aenderung eingetreten durch die im Jahre 1874 erlassene Landtagsordnung, die in Bezug auf die zu gewährenden Reiseentschädigungen bestimmte, daß für die Zukunft Freifahrkarten einzuführen, in Bezug auf die Auslösungen aber, daß diese von 9 auf 12 M. zu erhöhen seien.

Es hätte nun nahe gelegen, daß auch die Synode ihrerseits alsbald an das hohe Kirchenregiment mit dem Wunsche herangetreten wäre, in beiden Beziehungen die Verhältnisse auch für die Synode wiederum in gleicher Weise zu regeln. Dennoch ist eine ziemlich geraume Zeit vergangen, ehe sich die Synode zu einem solchen Wunsche entschlossen hat. Ein derartiger Antrag ist vielmehr erst gestellt worden auf der Synode des Jahres 1891 und ausgegangen von den Herren Synodalen Luthardt und Wach. Der Antrag fand damals eine bedeutende Mehrheit und führte nun wenigstens zunächst dazu, daß bei der Synode von 1896 die Verhältnisse in Bezug auf die zu gewährenden Reiseentschädigungen gleichgestellt wurden, indem man auch den Mitgliedern der Synode Freifahrkarten zur Verfügung stellte. Dagegen sah man sich damals seitens des Kirchenregiments nicht in der Lage, auch dem anderen Wunsche stattzugeben, der dahin ging, auch die Auslösungen mit denen der Ständemitglieder gleichzustellen. Deshalb nahm die Synode des Jahres 1896 Veranlassung, auch in Bezug auf die Auslösungen auf ihren Wunsch nach Gleichstellung zurückzukommen, und zwar wurde der betreffende Beschluß damals einstimmig gefaßt. Die Bemühungen, die das hohe Kirchenregiment aufgewendet hat, um diesem Wunsche zur Verwirklichung zu verhelfen, haben indeß bei den Ständen nicht alsbald Erfolg gehabt. Es wurde von der Staatsregierung wenigstens zunächst abgelehnt, die betreffende Position im Staatshaushaltsplane in der gewünschten Weise zu erhöhen. Einer Anregung aus der Mitte der Stände bedurfte es erst, um auch die Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung darüber zu veranlassen, ob es nicht doch angezeigt sei, dem Wunsche der Synode auch in dieser Beziehung zu entsprechen, und wir können es der Königl. Staatsregierung nur Dank wissen, daß sie auf diese Anregung hin sich bemühte, jenen Wunsch seiner Verwirklichung entgegenzuführen. Es ist dieses, wie alle diejenigen, die der letzten Ständeversammlung angehörten, wissen, nicht ganz leicht gewesen; aber der endliche Erfolg ist doch der gewesen, daß man sich auch seitens der hohen Königl. Staatsregierung und auch der Stände dazu entschlossen hat, denjenigen Mehrbetrag zu bewilligen, der dadurch nöthig wird, daß für die Zukunft den Mitgliedern der Synode nicht bloß 9 M., sondern 12 M. an Auslösung gewährt werden sollen. Wenn dem anfänglich, und zwar auch von Seiten der Stände, gewisse Schwierigkeiten entgegengestellt worden sind, so darf man das nicht als Mangel an Entgegenkommen auslegen, sondern es hat dies lediglich seinen Grund in der gegenwärtig ja nicht allzu günstigen Finanzlage, in der sich unser Königreich Sachsen befindet. Genug also, der endliche Ausgang war der, daß auch die Stände darein willigten, daß die betreffende Position des gegenwärtigen Staatshaushaltsetats eine entsprechende Erhöhung erfuhr, und so ist denn dem hohen Kirchenregiment die Ermächtigung ertheilt worden, der gegenwärtig tagenden Synode einen Entwurf des Inhaltes vorzulegen, daß die Auslösungen für die Zukunft von 9 auf 12 M. erhöht werden. Das hohe Kirchenregiment hat von dieser Ermächtigung in dankenswerther Weise Gebrauch gemacht, sodaß dieser Gegenstand nunmehr für uns in erwünschter Weise geregelt ist.

Was aber den Umstand angeht, daß diese Regelung formell wenigstens nicht in der Weise erfolgt ist, wie sie einstimmig von der letzten Synode ins Auge gefaßt worden war, so beruht das in Folgendem. Wir haben bei der Verhandlung der gegenwärtigen Frage in der letzten Synode nicht unterlassen, mit in Berücksichtigung zu ziehen, daß früher oder später möglicherweise bei dem für die Auslösungen der Stände geltenden Satze von 12 M. einmal eine Aenderung eintreten könne und daß,

wenn diese Aenderung eintritt, naturgemäß auch die Synode sich wieder anschließen würde. Aber die Erfüllung derartiger Wünsche ist, wie Sie aus der gegenwärtigen Vorlage und ihrer ganzen Geschichte ersehen, ja mit recht großen Weiterungen verbunden, und es lag deshalb für uns nahe, zu erwägen, ob sich für diesen Zweck nicht ein einfacherer Weg einschlagen lasse. Dabei ist man nun auf den Ausweg gekommen, vorzuschlagen, daß die Bestimmung der Höhe der zu gewährenden Auslösung aus der Kirchen- und Synodalordnung zu beseitigen und der Regelung in der Geschäftsordnung zu überweisen sei. Das hohe Kirchenregiment hat diesen Antrag sich anzueignen sich nicht entschließen können; die Gründe dafür sind in der Begründung des gegenwärtigen Antrages nicht mitgetheilt, aber demjenigen nicht unbekannt, der den Verhandlungen der letzten Ständeversammlung beigewohnt hat. Es ist nämlich von Seiten der Zweiten Kammer gegen einen derartigen Austrag der Sache das Bedenken geltend gemacht worden, daß es im Falle zukünftiger Regelung der Auslösungen durch die Geschäftsordnung den Anschein gewinnen möchte, als ob eine solche Regelung erfolgen könne, ohne die Stände und die Regierung in Bezug auf die Bewilligung der betreffenden Mittel zu fragen. Nun ist ja diese Auslegung eine irrthümliche, denn ich selbst bin es gewesen, der den Antrag in der letzten Synode gestellt und der ihn ausdrücklich damit begründet hat, daß es der Synode durchaus fern liege, mit einer derartigen Regelung der Sache dem Bewilligungsrechte der Stände bez. der Regierung in irgend einer Weise entgegenzutreten, daß es vielmehr als selbstverständlich anzusehen sei, daß, wenn die Synode in Bezug auf derartige Aenderungen selbst durch Gesetz an das Bewilligungsrecht der Stände gebunden sei, dies noch viel mehr gelten müsse, wenn derartige Aenderungen im Wege der Geschäftsordnung vorgenommen werden. Indeß das Bedenken wurde drüben nicht fallen gelassen. Es wurde aber auch durch ein anderes Bedenken noch verstärkt, und dieses Bedenken kann auch ich nicht als unberechtigt anerkennen, nämlich durch den Hinweis darauf, daß auch die den Landtagsmitgliedern zu gewährende Auslösung nicht durch bloße Verordnung, sondern durch ein Gesetz, nämlich durch die Landtagsordnung, geregelt ist. Dieser Hinweis ist allerdings beweiskräftig genug, um auch uns zu veranlassen, von jener unserer Absicht, diesen Gegenstand im Wege der Geschäftsordnung zu regeln, Abstand zu nehmen.

Wir gestatten uns nach alledem, Ihnen zu empfehlen,

„dem mit Erlaß Nr. 10 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, ihre Zustimmung ertheilen zu wollen."

**Präsident:** Es begehrt doch Niemand das Wort dazu. — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage des Verfassungsausschusses, wie derselbe soeben berichtet worden ist, beistimmen will."

Einstimmig.

Es ist ein Erlaß des hohen Kirchenregiments; wir müssen eigentlich namentlich abstimmen. Das hohe Kirchenregiment verzichtet wohl darauf?

Consistorialpräsident **von Zahn:** Es kann verzichten.

**Präsident:** Wir werden aber eine zweite Berathung aus demselben Grunde, da es ein Erlaß ist, vornehmen, und ich werde dieselbe auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Unsere Tagesordnung ist hiermit erschöpft. Ich bitte die Herren, nachher einen kurzen Augenblick noch hier zu einer Besprechung dableiben zu wollen.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, den 7. Mai 1901, Vormittags 10 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Antrag der Herren Synodalen D. Heinrici und Genossen, den Unterricht in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien betreffend (Drucksache Nr. 8).
3. Antrag der Herren Synodalen D. Pank und Genossen, die Mitwirkung der Geistlichen bei einer vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung stattfindenden Trauerfeier betreffend (Drucksache Nr. 11).
4. Antrag der Herren Synodalen Kröber und Genossen, den sogenannten Toleranz-Antrag des Centrums betreffend (Drucksache Nr. 1).

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 53 Minuten Mittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 13. Mai 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 9. Dresden, am 7. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 79—81. — Berathung über den Antrag der Herren Synodalen Heinrici u. Gen., den Unterricht in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien betr. — Berathung über den Antrag der Herren Synodalen D. Pank u. Gen., die Mitwirkung der Geistlichen bei einer vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung stattfindenden Trauerfeier betr. — Berathung über den Antrag der Herren Synodalen Kröber u. Gen., den sogenannten Toleranzantrag des Centrums betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Neunte öffentliche Sitzung

am 7. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 12 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte Se. Magnificenz, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Den Registrandenvortrag wird heute Herr Secretär Scheuffler die Güte haben uns zu erstatten.

(Nr. 79.) Antrag des Herrn Synodalen Andrä zu dem mit dem Erlaß Nr. 12 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden.

**Präsident:** Meine Herren! Ich betrachte diesen Antrag als einen Antrag, der direct an den Verfassungsausschuß einzureichen gewesen wäre; aber ich habe kein Bedenken, daß der Umweg über das Directorium genommen ist. Also an den Verfassungsausschuß.

(Nr. 80.) Petition des Pastor emer. Neldner in Gautzsch vom 2. Mai 1901 um Erhöhung seiner Pension.

**Präsident:** Auszulegen.

(Nr. 81.) Herr Synodale Dr. Katzer hat die Adoption der Petition der Pastorenconferenz zu Löbau vom 30. April 1901, die Deckung des Aufwandes für Stellvertretung der Geistlichen in Krankheitsfällen u. s. w. aus einer zu errichtenden landeskirchlichen Kasse betreffend, für diesmal zurückgezogen.

**Präsident:** Die Petition ist also vorläufig zurückgezogen, was ich namentlich dem Petitionsausschusse zur Mittheilung bringe; sie ist abermals auszulegen für den Fall, daß ein anderes Mitglied der Synode sie adoptiren will.

Wir gehen über zur: „Berathung des Antrags der Herren Synodalen D. Heinrici und Genossen, den Unterricht in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien betreffend." (Drucksache Nr. 8.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu motiviren.

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** Meine Herren! Daß wir in einer Zeit leben, welche nach neuen Lebensformen sucht, das wissen wir alle. Man hat die Empfindung einer tiefgehenden Gärung, und die Phrase von der Umwertung aller Werte hat eine beinahe grausame Kraft bekommen. Diese Bewegung hat ja zur Folge gehabt, daß auch Männer, die etwas von Geschichte verstehen und den Wert der Geschichte nicht unterschätzen, davon reden, daß der Idealismus, der auf dem Boden unserer bisherigen Bildung erwachsen ist, ein veralteter Idealismus sei, daß wir einen neuen Idealismus brauchen, einen Idealismus der That, daß überhaupt alles, was wir thun, auch für die Bildung thun, darauf eingestellt werden müsse, daß man einen unmittelbaren Nutzen davon hat. Man dürfe nicht so viel Zeit verwenden auf Dinge, die fern liegen, vom Leben. Derartige Bestrebungen und Anschauungen — ich meine, ich habe sie nicht unrichtig oder einseitig charakterisirt — müssen aber den Theologen im Hinblick auf das, was er zu leisten hat, im Hinblick auf die Pflicht, die er für die Kirche zu erfüllen hat, indem er die theologische Jugend unterweist, auf das allerernsteste beschäftigen. Wir Theologen sind darauf gewiesen, das classische Altertum und den Unterricht im classischen Alterthum als unerläßliche Vorbedingung anzusehen für ein fruchtbares theologisches Studium. Gestatten Sie mir, daß ich Sie daran erinnere, daß die objectiven Mittel, durch welche die Reformatoren ihre Ueberzeugung einleuchtend und widerstandsfähig zu machen und ihren Kirchenbau durchzusetzen verstanden, wesentlich dadurch gewonnen sind, daß sie wiederum Zugang schaffen zu den wirklichen Quellen unserer Religion! Es war das eine epochemachende Thatsache, daß Erasmus zum ersten Male das neue Testament in griechischer Sprache herausgegeben hat. Er hatte viele Anfechtungen seitens der Dominicaner, der Vertheidiger einer „infalliblen" Vulgata, deswegen zu bestehen; aber es war nun da. Luther hat es dann aus dem Griechischen in unser Deutsch übersetzt, der Luther, der uns gesagt hat: „Vor allem laßt uns an den Sprachen halten!" Die Sprachen geben dem Geiste das Schwert, sie machen dasselbe schneidig, sie geben uns die Mittel in die Hand zu einer wirksamen Vertretung der Wahrheit.

Sind wir nun hier, in dem Lande, das mit Recht darauf stolz ist, die altclassische Bildung erfolgreich zu pflegen, in der Lage, fürchten zu müssen, daß irgendwie diese Grundlage, dieser Nährboden für eine gesunde und fruchtbare theologische wissenschaftliche Arbeit, uns geschmälert werden könnte? Ich freue mich, diese Frage nicht bejahen zu dürfen. Aber auf der anderen Seite wissen wir Alle, daß die Luft geschwängert ist mit Reformplänen, und wer Fühlung mit denselben hat, der weiß, daß in weiten Kreisen, namentlich der Pädagogen, die an den Gymnasien unterrichten, ein tiefer Pessimismus Platz gegriffen hat in Bezug auf den Bestand unserer Bildung, in Bezug auf eine gesunde Begründung unserer Bildung. Dieser Pessimismus hat seinen Grund darin, daß unersetzliche Lehrstoffe in einer Weise zur Seite gedrängt werden oder durch eine andere Art der Behandlung nach ihrer Kraft und Bedeutung bei Seite gestellt werden, welche dem Gymnasialunterrichte seinen bisherigen Schwerpunkt nimmt. Und dieser Pessimismus ist berechtigt, sowie man ins Auge faßt, was daraus werden würde, wenn der altclassische Unterricht beseitigt würde aus den Gymnasien oder facultativ gemacht würde, wie etwa der Unterricht im Englischen. Wir können, meine ich, den altclassischen Unterricht wie überhaupt die Kenntniß des classischen Alterthums und seiner Schätze nicht entbehren. Die Wissenschaft, die kritischen Methoden, die richtige Erkenntniß davon, was die Geschichte bedeutet, alles dies ist herausgebildet und gewachsen durch die Arbeit für die bessere und vertiefte Einsicht in die altclassische Litteratur. Und mehr als das. Wenn irgend ein Unterrichtsstoff die Kraft in sich birgt, wenn er in richtiger Weise an die jungen Gemüther gebracht wird, nicht bloß den Geist zu beschäftigen und die Phantasie anzuregen, sondern auch nachzuwirken für das ganze Leben — ich appellire da an die eigene Erfahrung derer, die von ihm gebildet worden sind —, wenn, sage ich, irgend ein Unterrichtsstoff die Kraft hat, nachzuwirken für das ganze Leben, so ist es die Litteratur des classischen Alterthums. Es ist zunächst das nirgends anders uns gegeben, daß eine Sprache in ihrer klaren Abgrenzung, in ihrem organischen Aufbau, in ihrer anschaulichen Logik so durchgearbeitet, erkannt und dargestellt ist wie diese sogenannten todten Sprachen. Und wer an Homer einmal Menschenkenntniß gelernt hat, wer durch Sokrates und Plato nach der sittlichen und idealen Wahrheit suchen gelernt hat, wer die Antriebe zur Charakterbildung, wie sie die Antike mächtig enthält, auf sich hat wirken lassen, der wird, wie Thukydides sagt, ein *Κτῆμα εἰς ἀεί* besitzen, etwas, was in seinem Leben ihm ein Werthstück bleibt und bleiben muß.

Und was bedeutet dem Theologen das classische Alterthum? Es geht jetzt eine tiefgehende und kräftige Strömung durch die theologische Wissenschaft, die da meint, daß das Evangelium Jesu abzutrennen sei von dem Christenthum der Apostel. Dies aber sei — ich rede frei heraus — entweder eine gewisse Verjudung

des Evangeliums Jesu oder aber, von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, eine gewisse Hellenisirung desselben. So sei es seiner eigenen Art entfremdet. Ich halte von meinem wissenschaftlichen Standpunkte aus beides nicht nur für einseitig, sondern auch für falsch. Aber diese Hypothesen weisen auf die sachliche Bedeutung auch der Antike für die Theologie. Das Christenthum ist eine Erfüllung. Es liegt in diesem Paulinischen Worte: „Als die Zeit erfüllet war“ eine großartige historische Anschauung. Das Christenthum ist die Erfüllung der alttestamentlichen Weissagungen nicht nur, sondern auch die Erfüllung all des edlen Wahrheitsuchens, all des Ringens um die innere Befreiung der Seele, das wir in der griechischen Philosophie wahrnehmen.

Wenn nun der Theolog in den classischen Sprachen nicht mehr genügend und ausreichend vorgebildet zu uns kommt, wenn wir demzufolge mit ihm griechische Grammatik „pauken“ müßten auf der Universität, wenn er beim Uebersetzen des neuen Testaments holperte und stolperte über jeden etwas schwierigeren Ausdruck, wenn ihm dadurch, daß das Latein auch als eine todte Sprache bei Seite gestellt wird, der leichte Zugang sich verschließt zu unseren Bekenntnißschriften und zu einem Haupttheile unserer theologischen Classiker, den lateinischen Kirchenvätern, wenn er überhaupt von dem Bildungswerth des classischen Alterthums keinen nachhaltigen Eindruck mitbringt, was bekommen wir dann für einen Theologen? Vielleicht einen Theologen der That, der nicht beschwert ist durch Kenntnisse;

(Heiterkeit!)

denn ihr Staub beschwert ja unter Umständen die Flügel der Thatkraft und lähmt die Flügel der Phantasie. Ob das aber für die Stetigkeit unserer Entwickelung, für die Gesundheit unserer theologischen Wissenschaft heilsam wäre? Man frage die Reformatoren! Luther hat uns bereits Antwort gegeben, und ich erlaubte mir, Sie darauf hinzuweisen. So, meine ich, ist im Hinblick darauf, daß eben eine gewisse Reformelektricität in der geistigen Luft Deutschlands sich weithin verbreitet, es nicht unangebracht, daß wir hier in der Synode deutlich sagen: im Interesse unserer Theologen, im Interesse der evangelischen Kirche halten wir es für geboten, daß der Unterricht im classischen Alterthum nicht geschmälert wird. Es ist manches ernste Wort uns gesagt worden über die heilige Pflicht, das Erbe der Väter zu erhalten. Auch dieses, meine verehrten Herren, ist ein Erbtheil, ein edles, ein unersetzliches Erbtheil, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag mit Wohlwollen sich anzusehen und einhellig anzunehmen, so daß wir alle dafür einstehen: wir brauchen auf unseren Gymnasien den classischen Unterricht in demselben Umfange wie bisher.

Ich möchte dabei noch darauf aufmerksam machen, daß es mir fern liegt, irgend etwas anderes hier zum Antrage zu bringen als eben die Erhaltung dieses Nährbodens unserer Bildung. Was die Methoden angeht, die sind wandelbar, und ich möchte es nicht verschweigen, daß man manches vielleicht anders wünscht und manches wirksamer angefaßt werden könnte. Aber es ist nicht meine Sache, das hier zu begründen, sondern nur die Hauptsache will ich betonen: wir brauchen das classische Alterthum in seiner plastischen, klaren Abgrenzung, in seiner werthvollen und unersetzlichen Litteratur für unsere theologische Bildung.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Seeliger.

Rector Professor Dr. **Seeliger:** Non nostra res agitur, sed vestra: das möchte ich Ihnen, verehrte Herren, insbesondere den Herren Theologen unter Ihnen, zurufen, und in der That, es dringt seit Jahresfrist allmählich die Erkenntniß durch, daß wir Gymnasialmänner, wenn wir unseren Schulen die classische Bildung zu erhalten suchen, nicht, wie es immer hieß, pro domo kämpfen, sondern daß wir dabei die Interessen der Berufsklassen vertreten, für die wir vorzugsweise unsere Schüler bilden. Trotzdem freue auch ich mich über den Antrag, den ich selbst erst nachträglich unterzeichnet habe, und danke dem Herrn Vorredner für die warmen Worte, die er der guten Sache gewidmet hat. Diesen Antrag möchte ich von meinem Standpunkte aus als eine Bestärkung und Bekräftigung des durch den Zeitgeist viel bedrohten Gymnasiums auffassen, weniger als eine Erinnerung — worauf der Wortlaut vielleicht hindeuten könnte — an unsere höchste Unterrichtsbehörde. Denn wir, die wir mitten in der Bewegung stehen, wir können dem Königl. Cultusministerium bezeugen, da es ohne Wanken und Schwanken an der Ueberzeugung bisher festgehalten hat, daß das Gymnasium ohne die altclassische, d. h. griechisch-römische, Bildung kein Gymnasium ist, und ich glaube, wir können zuversichtlich hoffen, daß unter der bisherigen Leitung das Cultusministerium an dieser Ueberzeugung festhalten wird. Diesem festen Willen unseres Sächsischen Ministeriums haben wir, das kann ich aus Erfahrung sagen, sehr viel zu danken.

Besonders habe ich mich gefreut, daß der Wortlaut des Antrags den gegenwärtigen Umfang des classischen Alterthums anerkennt. Allerdings einen gewissen

elegischen Ton hörte man aus den Ausführungen des Herrn Vorredners heraus. Meine Herren! Ich gehöre zu den Gymnasialmännern, die diesen Pessimismus nicht theilen. Freilich weiß ich, daß wir uns von allen Seiten Vorwürfe gefallen lassen müssen. Wir stehen auch mitten unter den Anhängern des classischen Alterthums zwischen zwei Feuern. Auf der einen Seite die Alten, die so gern das von dem Nimbus ihrer Jugenderinnerungen verklärte alte Gymnasium dem modernen gegenüberstellen und schmerzlich so manches Werthvolle an diesem vermissen. Meine Herren! Auch die Schule, die an der altbewährten Grundlage festhält, auch sie muß sich den Wandlungen und Bedürfnissen der neueren Zeit fügen und muß, wenn es ihr auch schwer fällt, manche Opfer bringen. Viel schlimmer, meine Herren, sind die Modernen, die sich übrigens auch unter den Theologen finden; von diesen müssen wir uns so manchen Ehrentitel gefallen lassen: da sind wir Pedanten, Grammatisten, Silbenstecher und Partikeljäger und anderes mehr. Dem stelle ich dies entgegen: überlebt hat sich ganz sicher der lebendige Gebrauch der lateinischen Sprache, so beklagenswerth das auch Mancher finden mag. Aber nicht überlebt, und das betone ich besonders, hat sich die streng grammatische Schulung. Mehr Lectüre als Grammatik, so heißt es jetzt überall. Wenn es nach unserem Geschmack geht, wir treiben auch lieber Lectüre als Grammatik. Wir wissen aber aus Erfahrung, daß eine Lectüre, eine gediegene Lectüre nur begründet sein kann auf streng grammatische Schulung, und diese Schulung ist zugleich ein Zuchtmittel für den jugendlichen Geist. Die Kunst der Exegese, des Eindringens in fremde Gedanken, die nicht nur ein Bedürfniß der Studierenden ist, sondern, man kann sagen, auch aller Berufsklassen, denen die geistige Führung und Berathung des Volkes obliegt, diese Kunst der Exegese kann nur durch eine gründliche grammatische Schulung erlernt werden. Aber freilich, die Lectüre soll noch mehr bringen, und — das betone ich jetzt noch freudiger — sie soll unseren jugendlichen Geist mit dem Gedankengehalt der edelsten Denker und Dichter erfüllen, und das thut ganz besonders die griechische Literatur, allerdings, wie ich hinzufüge, in Verbindung mit der deutschen. Meine Herren! Wir wissen sehr wohl, daß nicht alle Schüler befähigt sind für diese vornehmste Schulung des Geistes, wir wissen auch, daß das Gymnasium weite Umwege macht zu dem Ziele, unsere Jugend für die Aufgaben der Gegenwart zu erziehen. Aber das wissen wir auch, daß der modernen Welt trotz ihres regen Weltverkehrs und der glänzenden Technik das Beste verloren gehen würde, wenn wir nicht in einer auserwählten Jugend Hüter der Ideen erziehen, der ewigen, unvergänglichen, die sich auch behaupten werden gegenüber den verwegensten Lösungen der Welträthsel, denn sie stammen aus der unsterblichen Natur der menschlichen Seele.

(Bravo!)

Diese Ideen bietet neben der Christenlehre vor allem auch das Alterthum in der Form, wie sie dem jugendlichen Geiste eignet, und dieses vermag auch den Boden zu bereiten für ein fruchtbares theologisches Studium. Darum hier und allewege mein: caeterum censeo, Romam Athenasque gymnasiis nostris esse conservandas. Dixi.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vicepräsident D. Ackermann.

Vicepräsident D. **Ackermann:** Meine hochverehrten Herren! Es steht wohl ganz außer Zweifel, daß dieser Antrag, so zahlreich unterstützt und so interessant und warm begründet, allseitige Zustimmung finden wird von Seiten der hohen Synode. Es wird ihm an solcher Zustimmung auch in anderen, weiteren Kreisen gewiß nicht fehlen. Wir in Sachsen wollen unser Gymnasium beibehalten. Die Stimmen, die abschätzig, wegwerfend über die humanistische Bildung urtheilen, werden viel mehr anderwärts als bei uns in Sachsen gehört. Auch bei uns stehen die technischen Studien in hoher Blüte, mindestens ebenso wie in anderen Ländern, und wir freuen uns dessen. Wir verdanken ja diesen Studien und ihrer energischen Anwendung auf das praktische Leben einen guten Theil unseres nationalen Wohlstandes. Aber daneben wollen wir allerdings die humanistische Bildung, wie sie auf unseren Gymnasien vertreten ist, beibehalten wissen als eine unentbehrliche Vorbereitung nicht bloß auf ein fruchtbares Studium der Theologie, sondern auf alle die Berufszweige, die nicht unmittelbar den Bedürfnissen des praktischen Lebens dienen, sondern deren Aufgabe es ist, auf das innere, geistige Leben des Volkes einen förderlichen, heilsamen Einfluß auszuüben. In einer Beseitigung oder übermäßigen Beschränkung der humanistischen Gymnasialstudien würden wir — ich glaube, ich spreche im Namen der großen Mehrzahl der Urtheilsfähigen in unserem Sachsenlande —, darin würden wir eine verhängnißvolle Beeinträchtigung unserer allgemeinen Bildung sehen, einen ganz bedenklichen und gefährlichen Abfall von dem wahren Idealismus, der doch im tiefsten Grunde unser Volk zu seiner Höhe geführt hat, der die Zierde und die Ehre unseres Volkes,

insbesondere auch unseres sächsischen Volkes, bis hierher gewesen ist. Ich glaube nicht, daß dem Antrage, wie er hier vorliegt, eine erhebliche Gegnerschaft erwachsen wird, und man könnte ja deshalb fragen, ob es angezeigt, nothwendig erscheint, einen solchen Appell an unsere oberste Unterrichtsbehörde zu richten, umsomehr als unter Allen feststeht und bekannt ist, daß unser hohes Cultusministerium weit davon entfernt ist, dem Drängen auf Beschränkung der humanistischen Studien weiter nachzugeben. Man könnte auch fragen, ob der Wortlaut des Antrages:

„Das Landesconsistorium möge seinen Einfluß dahin geltend machen, daß das Ministerium auch in Zukunft eine Schmälerung u. s. w. nicht zulasse",

recht angemessen ist. Für die nächste Zeit, davon bin ich überzeugt, haben wir in dieser Beziehung nichts zu fürchten. Was in Zukunft, eventuell in einigen Jahrzehnten, geschehen wird, das weiß das Ministerium nicht und wird darum kaum eine auf diese Zukunft bezügliche Zusage geben können. Indeß, das ist etwas Unwesentliches bei diesem Antrage, und ich sehe deswegen auch davon ab, den Herren Antragstellern anheim zu geben, ob nicht diese Worte „auch in Zukunft" gestrichen werden möchten, ob man vielleicht lieber sagen möchte: daß dasselbe „eine weitere Schmälerung des Unterrichts in den altclassischen Sprachen nicht zulasse". Ich will darauf verzichten, diese Aenderung zu beantragen. Das Wesentliche ist es nicht. Die Haupttendenz des Antrages ist doch zweifellos die, daß die hohe Synode ein Zeugniß ablege

(Sehr richtig!)

für die Unentbehrlichkeit unserer classischen Gymnasialstudien, ein Zeugniß, wie es übrigens — das mag nicht unerwähnt bleiben — auch in den letzten Monaten abgelegt worden ist von unserer sächsischen Geistlichkeit durch ihre in den öffentlichen Blättern — so viel ich weiß, auf Veranlassung des Pfarrers Höhne in Zscheila — veröffentlichten Erklärungen. Ein solches Zeugniß ist ohne Zweifel von Werth und wird nicht ohne Wirkung bleiben. Möchte nur auch — und ich fühle mich gedrungen, das hinzuzufügen —, möchte all den Bestrebungen, das Gymnasium in seiner Eigenart zu erhalten, nicht fehlen die thatsächliche Unterstützung des Gymnasiums selbst! Ich meine, es ist jetzt mehr denn je Sache des Gymnasiums, durch die That, durch die Erfolge seines Unterrichts und seiner Erziehung zu zeigen, den Thatbeweis zu führen, wenn ich so sagen darf, den Beweis des Geistes und der Kraft, daß die Angriffe, die es erfährt, ungerechtfertigt, unbegründet sind.

(Sehr richtig!)

Mehr denn je wird das Gymnasium gegenwärtig es sich zur Aufgabe machen müssen, Liebe zu den classischen Studien in die Herzen der Jugend zu pflanzen, die dem Gymnasium anvertraut wird, so daß nicht, wie es so oft geschieht, die jungen Leute Latein und Griechisch bei Seite werfen, so wie sie die Hallen des Gymnasiums verlassen. Es wird unser gegenwärtiges Gymnasium die volle Kraft, das ernsteste Streben darauf zu richten haben, Männer zu erziehen, die in Staat und Kirche als tüchtige und brauchbare Diener des öffentlichen Wohles sich erweisen, und wenn das geschieht, wenn solche Erfolge unserer gymnasialen Bildung vor Augen liegen, dann werden auch die zum Theil recht thörichten abfälligen Urtheile über die Gymnasialbildung mehr und mehr verschwinden.

Ich glaube, es könnte auch von Seiten der Kirche etwas geschehen, um die Bestrebungen, von denen ich spreche, zu unterstützen. Ich denke an unsere theologischen Examina, an die Leipziger Candidatenprüfung und an die Wahlfähigkeitsprüfung vor dem Landesconsistorium. Wie bekannt, wurde früher bei diesen Prüfungen sowohl in Leipzig, als in Dresden die lateinische Sprache gebraucht im Verkehr zwischen dem Examinator und dem Examinanden. Davon hat man schon vor geraumer Zeit absehen müssen, um die Erreichung des eigentlichen Zweckes des Examens nicht zu gefährden. Ein kleiner Rest ist noch übrig geblieben, und ich meine, diesen kleinen Rest, den sollte man doch nicht auch noch beseitigen, sondern ihn conserviren, selbstverständlich nicht zu dem Zwecke, um daraus ein Urtheil zu gewinnen über die lateinischen Sprachkenntnisse der Candidaten — das ist nicht Sache der theologischen Prüfungscommission. Aber wenn in einem Theile des Examens das Latein noch erhalten bleibt, so wird damit nach außen hin ausgesprochen, daß Bekanntschaft nicht bloß mit Hebräisch und Griechisch, sondern auch mit Latein, also mit den altclassischen Sprachen, von den Theologen gefordert wird, und das bleibt auch nicht ohne Wirkung. Der Theologiestudierende, der es weiß, er hat beim Examen auch seine Kenntnisse im Latein zu zeigen, wird sich doch eher veranlaßt sehen, auch lateinische Bücher zur Hand zu nehmen, als wenn von Latein im Examen nicht mehr die Rede ist.

Nun, meine hochverehrten Herren, wenn ich damit einige Desiderien im Anschluß an den vorliegenden Antrag anzudeuten mir erlaubt habe, so hindert mich das selbstverständlich nicht, dem Antrage selbst, so wie er lautet, gern und freudig zuzustimmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Das Wort hat Herr Stadtrath Meister.

Stadtrath **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Es mag Ihnen vielleicht eigenthümlich erscheinen, wenn ich, der ich keine altclassische Jugendbildung genossen habe, in dieser Angelegenheit das Wort ergreife. Ich thue es aber, um auch ein Zeugniß für die altclassische Bildung auszusprechen, gerade von meinem Standpunkte aus, der es mich tausendfach hat schmerzlich empfinden lassen, daß mir dieselbe fehlt und ich es stets und jederzeit mit einem gewissen Neide habe geschehen lassen müssen, wenn ich gesehen habe, wie die classisch gebildeten Männer namentlich, wie schon erwähnt worden ist, ausgerüstet worden sind nicht nur mit der strengen Schulung ihres Geistes, sondern vor allen Dingen mit den leuchtenden Vorbildern des römischen und griechischen Altertums, die so außerordentlich zur Bildung der Charaktere, was uns gerade in dieser Zeit so noth ist, beigetragen haben. Ich von meinem Standpunkte aus betrachte es als den größten Verlust meines Lebens, daß ich nicht in einer solchen Bildung gestanden habe, und ich möchte von Herzen hoffen und wünschen, daß auch in den Kreisen, denen der einfache, schlichte Geschäftsmann angehört und der Bürger unseres Staates, diese Bildung erhalten bleiben und so weit, wie möglich, vertieft werden möge. Auf der anderen Seite möchte ich vor allen Dingen den Wunsch aussprechen, daß namentlich die lateinische Sprache so viel, als möglich, den Lehrern mitgetheilt wird und fast mehr noch, als es bis jetzt geschieht, denn bis jetzt ist sie nur ein Anhängsel an der Lehrerausbildung und wird von vielen Seiten sogar schon durch die neuere Reformbewegung wieder auf die Seite gedrängt. Nein, meine Herren, ich wünsche gerade auch nach dieser Richtung hin, da die Schule in so engem Zusammenhang mit der Kirche steht, daß diese altclassische Bildung diesem für unsere Volksbildung wichtigen Stande noch vertiefter möge gegeben werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Regierungscommissar Oberconsistorialrath Clauß.

Oberconsistorialrath **Clauß:** Meine Herren! Den Auftrag, welchen der vorliegende Antrag dem Landesconsistorium ertheilen will, nehmen wir gern und freudigen Herzens an.

Es kann ja für das Kirchenregiment überhaupt gar kein Zweifel sein, daß für die Diener unserer Kirche, die Theologen, eine gründliche altclassische Bildung durchaus nothwendig ist. Durch die griechische Bildung und durch die römische Bildung hindurch ist das Evangelium zu unserem deutschen Volke gekommen, und wollen wir zurückkehren zu den Quellen unserer Theologie, so läßt sich nicht umgehen, daß wir auch zurückgehen zu einer gründlichen Kenntniß der römischen und griechischen Sprache. Nicht umsonst hat auch über dem Kreuze unseres Erlösers die Inschrift in griechischer und lateinischer Sprache gestanden. Wir werden also, wenn die Synode den vorliegenden Antrag annimmt, uns des Auftrages, der uns darin ertheilt wird, gern annehmen und uns desselben zu jeder Zeit erinnern. Wir würden dem Königl. Ministerium gegenüber zunächst auch unseren Dank auszusprechen haben dafür, daß es bisher den Bestrebungen auf eine weitergehende Zurückdrängung des humanistischen Unterrichts nachdrücklich und erfolgreich widerstanden hat. Wir werden auch nicht unterlassen, bei etwa sich darbietender Veranlassung der dringenden Bitte, den altclassischen Unterricht unserer Gymnasien in dem bisherigen Umfang mindestens zu erhalten, uns zu erinnern. Ich will hier zurückgreifen auf einen Vorgang, der schon einige Zeit zurückliegt. Es ist allerdings für die ins Amt tretenden Superintendenten das Colloquium, welches in lateinischer Sprache zu halten war, in Wegfall gebracht worden. Die Gründe dafür sind seiner Zeit vor etwa 5 Jahren von dem verstorbenen Oberhofprediger Dr. Meier an dieser Stelle bereits dargelegt worden. Er hob besonders hervor, daß an und für sich der Gebrauch der lateinischen Sprache noch nicht der einzige Maßstab sein dürfe für eine gesegnete Führung des Ephoralamtes und daß es noch auf ganz andere Dinge bei einem Ephorus ankomme als darauf, daß er ein elegantes Latein zu sprechen wüßte, das wir nicht unterschätzen. Meine Herren! Sie wollen aber aus jenem Vorgange, der dem Landesconsistorium gewissermaßen aufgedrängt worden ist durch die Entwickelung der Dinge, ja nicht etwa schließen und abnehmen, daß in unseren Kreisen irgendwie eine Minderwertung und Minderschätzung der altclassischen Sprachen Platz gegriffen habe! So oft die Neuzeit wieder den Anlauf nehmen wird, die humanistischen Studien zurückzuwerfen und zurückzudrängen, wird auch das Kirchenregiment sich dessen erinnern, daß es im Interesse unserer Kirche, im Interesse des Protestantismus, der mit der Wissenschaft verwandt ist und verwandt bleiben soll, dieser classischen Studien sich annehmen muß, und Sie wollen überzeugt sein, daß wir es gern und freudigen Herzens thun werden!

(Beifall.)

**Präsident:** Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich frage:

„Will die Synode erklären,
daß der Unterricht in den altclassischen Sprachen im bisherigen Umfange die unerläßliche wissenschaftliche Vorbedingung für ein fruchtbares theologisches Studium bildet?"

Einstimmig.

„Will sie demgemäß an das Landesconsistorium die Bitte richten, hohe Behörde möge ihren Einfluß bei hohem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dahin geltend machen, daß dasselbe auch in Zukunft eine Schmälerung des Unterrichts in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien nicht zulasse?"

Gleichfalls einstimmig.

Meine Herren! Wir gehen über zu dem weiteren Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung: „Antrag der Herren Synodalen D. Pank und Genossen, die Mitwirkung der Geistlichen bei einer vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung stattfindenden Trauerfeier betreffend." (Drucksache Nr. 11.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu begründen.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Meine hochverehrten Herren! Ich darf wohl annehmen, daß schon die Fassung unseres Antrages Ihnen ebenso deutlich sagt, was wir wollen, als was wir nicht wollen. Es handelt sich um die sich wiederholenden Fälle, in welchen Geistliche darum angegangen werden, am Sarge Verstorbener, die zur Verbrennung übergeführt werden sollen, amtlich zu fungiren. Die Leichenverbrennung selbst ist in Sachsen nicht gestattet; Staatsregierung und Stände haben bisher gegenüber allen Gesuchen um ihre Zulassung eine ablehnende Stellung eingenommen und festgehalten. Die Stellung unserer Landeskirche aber zur Leichenverbrennung kann keine andere sein als die, welche die Conferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen zu Eisenach im Jahre 1898 in den 2 Sätzen zum Ausdrucke gebracht hat:

„1. Die Feuerbestattung ist, obschon sie keinem Gebot Gottes und keinem Artikel des christlichen Glaubens an sich widerspricht und auch in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche nirgends verboten wird, doch der an die heilige Schrift sich anschließenden, in der christlichen Kirche allgemein bestehenden uralten Sitte und den dieser entsprechenden Ordnungen zuwider.

2. Die evangelische Kirche hat gegenüber der auf die Einführung der Feuerbestattung gerichteten, als Einzelbestrebungen zu charakterisirenden Bewegung für die Bewahrung der im christlichen Volks- und Gemeindebewußtsein festbegründeten Sitte des Begräbnisses einzutreten."

Daß die Antragsteller diesen Standpunkt theilen und ihn seitens der Landeskirche gewahrt wissen wollen, bezeugt der in dem Antrage zum Ausdrucke gebrachte Wunsch, daß in der von uns beantragten Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums kein Zweifel darüber gelassen werde, „daß das Begraben der Todten als eine zu bewahrende ehrwürdige christliche Sitte hoch und heilig zu halten sei".

Was nun aber die Frage betrifft, um die es sich für uns bei unserem Antrage handelt, um die Frage des Amtirens der Geistlichen am Sarge solcher, die zur Verbrennung außer Landes gebracht werden, so steht es damit zur Zeit so. Unter dem 26. März 1886 hatte das hohe Landesconsistorium auf die Anfrage einer Superintendentur dieser in wohlbedachter Weise eröffnet:

„daß das Landesconsistorium, wenn vor der Abführung der Leiche eines evangelischen Gemeindegliedes zu sogenannter Feuerbestattung von den Hinterbliebenen die Vollziehung eines gottesdienstlichen liturgisch-kirchlichen Actes, sei es im Hause oder in der Parentationshalle, begehrt würde, die Geistlichen weder für verpflichtet noch für berechtigt erachten könnte, solchem Verlangen zu entsprechen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß der betreffende Geistliche den Hinterbliebenen seinen seelsorgerlichen Beistand in Belehrung und Tröstung in allen solchen Fällen nicht versagen darf. Man vermag aber hierüber wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse allgemeine Vorschriften nicht zu geben."

Diese Auslassung des Landesconsistoriums wurde von den Geistlichen verschieden aufgefaßt. Die einen erachteten sich für berechtigt, den hier erwähnten „seelsorgerlichen Beistand" in Gestalt einer Trauerrede in Amtstracht zu gewähren, in der Meinung, eine Trauerrede sei noch kein liturgisch-kirchlicher Act. Andere hielten, und zwar meines Erachtens mit Recht, nur einen privaten seelsorgerlichen Zuspruch innerhalb der engsten Familie für zulässig, dagegen eine Betheiligung bei einer Trauerfeier für ausgeschlossen. Die Gegensätzlichkeit der Deutung und des Verfahrens unter den Geistlichen veranlaßten mich, auf der Synode 1896 darzuthun,

„welche Verwirrung es in die Gemeinde tragen muß, und welche tiefe Verstimmung es gerade in ernsten Augenblicken des Lebens in die Familie bringt, wenn ein Geistlicher sich derart in diametralen Gegensatz zu

dem anderen und seinem kirchlichen Verhalten stellt. Ich hätte deshalb den bescheidenen Wunsch, es möchte dem hohen Landesconsistorium gefallen, der Verordnung eine solche Fassung zu geben, daß jede Mißdeutung ausgeschlossen ist."

Daraufhin erging denn auch im Jahre 1897 eine Verordnung, die unzweideutig aussprach, daß weder Schriftverlesung, Gebet, Einsegnung, noch das Halten einer Trauerrede im Hause zulässig sei.

Aber der Zustand zwiespältigen Verfahrens hat sich damit nicht geändert. Erst in der jüngsten Zeit ist in Leipzig beides geschehen: Versagung geistlicher Mitwirkung bei einer Feier im Trauerhause seitens eines Geistlichen und Gewährung der Mitwirkung durch zwei andere Geistliche. Da die Fälle zu meiner amtlichen Kenntniß und Beurtheilung gebracht wurden, konnte ich nicht anders, als solche amtliche Mitwirkung als zur Zeit unzulässig und bedauerlich bezeichnen. Die betreffenden Geistlichen berufen sich dem gegenüber auf ihr seelsorgerisches Gewissen, das ihnen verbiete, den trauernden Hinterbliebenen die amtliche Tröstung bei der Trauerfeier zu versagen. Die beklagenswerthe Folge davon ist: Verwirrung in der Gemeinde; abfällige, absprechende Beurtheilung derjenigen Geistlichen, die sich an die Verordnungen halten; Schädigung des Ansehens der Kirche.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß das seelsorgerliche Gewissen in Fällen der in Rede stehenden Art in schwere Bedrängniß kommen kann. Es kann geschehen und ist wiederholt geschehen, daß ernst religiöse, gut kirchliche, ja um die Kirche verdiente Gemeindeglieder ihre Verbrennung angeordnet haben, weit entfernt von irgendwelchem feindseligen Gedanken gegen die Kirche, sondern lediglich aus Furcht, lebendig begraben zu werden, oder aus Grauen vor der Verwesung im Grabe. Es kann geschehen und ist wiederholt geschehen, daß die Hinterbliebenen selbst durch die letztwillige Anordnung der Verbrennung seitens des verstorbenen Gatten oder Vaters schmerzlich überrascht, innerlich schwer betroffen worden sind und es nicht verstehen, wenn ihnen, den an der Verbrennung Schuldlosen, die Tröstung aus Gottes Wort in der üblichen solennen Art verweigert wird. Alle Geistlichen, die öfter mit solchen Fällen zu thun haben, dürften bezeugen, daß es doch nur einzelne Fälle sind, wo die Hinterbliebenen sich verständigen lassen und sich zufrieden geben mit einer privaten seelsorgerlichen Tröstung im geschlossenen Familienkreise, daß aber in nicht wenigen anderen Fällen sie sich leicht verbittern und der Kirche entfremden lassen. Es erwächst daraus für die Kirche eine ernste Verantwortung und die heilige Pflicht der Erwägung, wie weit sie es zu einer solchen Entfremdung der Seelen von der Kirche ihrerseits ruhig kommen lassen darf. Nach meiner Beobachtung wächst auch im weiteren Bereiche der kirchlichen Gemeinde, wenigstens in den größeren Städten, die Stimmung und Empfindung: es sei die Versagung, die absolute Versagung der amtlichen Mitwirkung der Geistlichen in solchen Fällen eine nicht zu rechtfertigende Härte; gute Christen, die verbrannt werden wollten, würden schlechter behandelt als Selbstmörder oder sittlich sehr zweifelhafte Personen. Und man wird zugeben müssen, daß solchem Einwurfe nicht immer leicht zu begegnen ist.

Aus Erfahrungen dieser Art erklärt es sich, daß mehr und mehr auch Kirchenregierungen und kirchliche Conferenzen zu einer erneuten Prüfung der Frage sich veranlaßt gesehen haben. Die bayrische Generalsynode hat folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Wird bei beabsichtigter Feuerbestattung die Abhaltung einer einfachen Trauerfeier nachgesucht, so berechtigt die Wahl dieser Bestattungsart den Geistlichen nicht, seine amtliche Mitwirkung abzulehnen."

Das Darmstädter Oberconsistorium verfügt also:

„Januar 1900.

Ist die Verbrennung von den Hinterbliebenen selbständig verfügt worden oder ist darin eine Demonstration gegen die herrschende christliche und kirchliche Sitte zu vermuthen, so ist die Mitwirkung des Geistlichen zu versagen. Hat dagegen ein Verstorbener die Verbrennung seiner Leiche selbst veranlaßt, so liegt kein Grund vor, sie nicht zu gewähren. Freilich können wir nichts dagegen einwenden, wenn im einzelnen Falle der betreffende Geistliche aus Gewissensbedenken glaubt, seine Mitwirkung hierbei versagen zu müssen."

Die sächsische kirchliche Conferenz in Chemnitz hat 1899 einstimmig die Resolution angenommen,

„an das Landesconsistorium ein Gesuch zu richten, der nächsten Landessynode eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die Betheiligung der Geistlichen bei Trauerfeiern für solche, deren Leiche zur Verbrennung abgeführt wird, abweichend von den bisherigen Verordnungen geregelt wird; bis zum Zusammentritt der nächsten Synode aber jetzt schon anzuordnen, daß Schriftverlesung, Gebet und Halten einer Rede als zur seelsorgerlichen Thätigkeit des Geistlichen gehörend angesehen und darum bei den angeführten Trauerfeierlichkeiten wieder gestattet werde."

Auf der Meißner Conferenz 1900 hielt Herr Diaconus Neuberg einen Vortrag, der dazu führte, daß die Conferenz gegenüber dem Landesconsistorium einstimmig den Wunsch aussprach, daß den Geistlichen die Betheiligung an einer Trauerfeier am Sarge gestattet werde.

Die Braunschweiger Synode hat in allerjüngster Zeit die Kirchenregierung ersucht,

„Anordnung zu treffen, daß die amtliche Betheiligung der Geistlichen bei der Feuerbestattung, insoweit es sich dabei um die Thätigkeit im Hause handelt, nicht von anderen Vorbedingungen abhängig gemacht werde, als sie bei Erdbegräbnissen gestellt werden."

Im Erlasse 6 aber äußert sich das evangelisch-lutherische Landesconsistorium:

„In der Presse wie in kirchlichen Versammlungen ist aus Anlaß bestimmter Vorkommnisse darüber verhandelt worden, ob das geistliche Amt zu ermächtigen sei, bei der Trauerfeier für ein der Feuerbestattung zuzuführendes Gemeindeglied sich zu betheiligen. Bis jetzt ist den Geistlichen diese Betheiligung untersagt. Es mehren sich jedoch die Stimmen, welche im Interesse der Seelsorge an den Hinterlassenen ein anderes Verfahren empfehlen. Zuletzt hat die Meißner Pastoralconferenz in diesem Sinne sich ausgesprochen und einen darauf bezüglichen Antrag an das Landesconsistorium zu richten beschlossen."

Es darf meines Erachtens diesen Worten entnommen werden, daß eine Anregung aus der Synode bei dem hohen Landesconsistorium wohlwollende Prüfung finden würde, und ich halte dafür, daß die Landessynode einem dahin gehenden Antrage unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht mehr entziehen kann.

Ihm ist von uns eine wohlerwogene Fassung gegeben. Ich weise auf drei Punkte hin. 1. Es soll kein Gewissenszwang gegenüber den Geistlichen geübt werden. Es heißt: „falls ihnen nicht Bedenken beigehen". Das könnten ebensowohl principielle Bedenken sein, wie Bedenken, die sich aus den besonderen Umständen eines einzelnen Falles ergeben. 2. Es handelt sich um Theilnahme an einer Feier nur „im Trauerhause oder in einer kirchlichen Parentationshalle". Also ausgeschlossen ist die Theilnahme an einer Feier im oder am Crematorium, ganz abgesehen davon, daß ein solches in Sachsen überhaupt nicht existirt. 3. Die Geistlichen sollen ihre Mitwirkung so gestalten, daß sie nicht etwa als Billigung der Verbrennung aufgefaßt werden kann. Mit diesen berechtigten Cautelen ist, so hoffen wir Antragsteller, der Antrag für uns alle annehmbar und dürfte auch dem hohen Landesconsistorium erwägenswerth erscheinen.

Im Hinblick auf diese Cautelen kann auch der „Reichsbote" Beruhigung fassen, der in seiner Nummer des letzten Sonntags in einem besonderen Leitartikel mit unserem Antrage, ihn bekämpfend, sich beschäftigt. Er geißelt den Widerspruch, der darin liege, daß man die Mitwirkung der Kirche zu einem Act verlange, dem eine kirchenfeindliche Tendenz zu Grunde liege. Aber er selbst bewegt sich in Widersprüchen und kommt schließlich im Wesentlichen auf unseren Antrag hinaus. Er selbst räumt ein: „Für die kirchliche Mitwirkung könnte es gleichgültig sein, auf welche Weise die Leiche der Auflösung hingegeben wird, ob durch Verwesung oder durch Feuer; denn sie hat es nicht mit der Leiche, sondern mit der Person, der unsterblichen Seele zu thun". Er räumt ferner ein: „In Fällen, wo die kirchenfeindliche Tendenz fehlt, die kirchliche Treue vorhanden ist und die kirchliche Feier aus wahrhaftem Verlangen nach dem Trost der Kirche hervorgeht, kann die Kirche ihre Mitwirkung mit gutem Gewissen gewähren; nur wo diese kirchliche Treue nicht vorhanden ist, muß die Mitwirkung abgelehnt werden". Eben das ist es, was dem Gewissen des Geistlichen, der kirchlich treu ist, überlassen werden muß. Das thut unser Antrag, und wenn der „Reichsbote" dasselbe will, so ist seine Polemik gegen unseren Antrag hinfällig.

Verschweigen möchte ich übrigens für meine Person nicht, daß ich, mehr und mehr ein grundsätzlicher Gegner aller Leichenreden geworden,

(Heiterkeit!)

diese Empfindung doppelt hege für solche Fälle, die uns hier beschäftigen. Mir wäre es am liebsten, es würde nur eine liturgisch gestaltete, in Schriftwort und Gebet sich bewegende Feier vollzogen und dafür uns ein geeignetes würdiges Formular gegeben. Aber das ist eine Frage, die nicht gelegentlich zum Austrag gebracht werden kann. Ich möchte sie aber dem hohen Landesconsistorium sowohl, wie den amtirenden Geistlichen zur Erwägung geben und empfehle im Uebrigen unseren Antrag zu möglichst einmüthiger Annahme.

(Bravo!)

**Präsident:** Zum Wort hat sich gemeldet Herr Superintendent Weidauer.

Superintendent **Weidauer:** Meine hochgeehrten Herren! Sie werden es nicht unnatürlich finden, daß ich den Wunsch gehegt habe, ein kurzes Wort zu diesem Antrage zu reden, bei dem ich mich erinnere, daß ich vor fünf Jahren bei Gelegenheit unserer VI. Landessynode in meiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses, den Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend — irre ich nicht, am 21. October 1896 — der Mund sein sollte, welcher die Resolution aussprach:

Die Synode „legt gegenüber den Bestrebungen auf Einführung der Leichenverbrennung an Stelle des christlichen Begräbnisses gegen den Bruch mit einer Jahrhunderte langen, durch Schrift, geistliches Lied, christliche Volksanschauung geheiligten Tradition in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Kirchenregimentes Zeugniß ab."

Diese Resolution ist, soweit ich mich erinnere, damals einmüthig vom Ausschuß gefaßt und einmüthig auch von der Synode angenommen worden. Ich glaube nicht, daß von irgend einer Seite ein Widerspruch sich damals erhoben hat. Weiter zu gehen, hatte damals weder der Ausschuß, noch die Synode wesentliche Veranlassung, nur daß in der Sitzung vom 27. October 1896 noch der Wunsch zum Ausdruck kam, daß für das Verhalten der Geistlichen in der Frage der Leichenverbrennung allgemeine und bestimmte Weisungen ergehen möchten. Sie haben, meine hochverehrten Herren, aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters vernommen, daß in den sechs Jahren, die inzwischen verflossen sind, die Entwickelung der ganzen Frage eine wesentlich fortgeschrittene geworden ist. Sie liegt nicht mehr so einfach wie damals, und wir haben Veranlassung, gegenwärtig weitergehende Stellung zu ihr zu nehmen. Ich an meinem geringen Theil hätte mich damals wohl kaum zu Bestimmungen entschließen können, die gegenüber den Bestrebungen, das geistliche Amt bei Bestattung von Leichen, welche dem Crematorium zugeführt werden, zu betheiligen. Indessen habe ich mich doch inzwischen bei eingehender sachlicher Erwägung der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Frage der Leichenverbrennung nicht eine flüchtige Frage der Tagesmeinung ist, die vorher nicht da war und jetzt da ist und von der Bildfläche wieder verschwinden wird, wenn man ihrer satt geworden ist. Wäre sie bloß das, so könnte ja die Kirche, das geistliche Amt und wir Diener desselben fortgehend einen absolut ablehnenden Standpunkt zu ihr einnehmen. Wir könnten uns dann sagen: die Kirche und ihr Amt hat nicht die Rolle einer Wetterfahne zu spielen, die sich nach der Gunst oder Ungunst der Tagesmeinung dreht, sondern sie ist von dem Herrn der Kirche zusammt ihren Dienern gesetzt zu einer Fahnenträgerin evangelischen Glaubens und evangelischer Hoffnung, welche der Sieg sind, der die Welt überwunden hat. Weil dem aber nicht so ist, wir vielmehr annehmen müssen, diese Frage wird immer und immer wieder auftauchen, so ist es andererseits unerläßlich für uns, Stellung zu ihr zu nehmen, namentlich zu prüfen, inwieweit wir Geistlichen als Seelsorger amtlich verpflichtet sind, seelsorgerlich mit den Familien in Beziehung zu treten, in denen mit oder ohne ihr Zuthun der Fall der Leichenverbrennung eintritt. Unsere principielle Gegnerschaft der letzteren entbindet uns von dieser seelsorgerlichen Pflicht keineswegs. Wir haben seiner Zeit in Sachsen, wenn Sie mir die Parallele gestatten, auch keinerlei Verpflichtung gehabt, uns von uns aus groß mit der Einführung der Civilstandsgesetzgebung zu beschäftigen und für dieselbe uns zu interessiren. Der damalige hochverehrte Vertreter der sächsischen Staatsregierung im Bundesrath hat das mir unvergeßlich im Gedächtniß gebliebene Wort ausgesprochen: „Für Sachsen besteht eigentlich eine zwingende Veranlassung zur Einführung der Civilstandsgesetzgebung nicht.“ Gleichwohl hat unsere Landeskirche von damals Stellung zu ihr zu nehmen gehabt, und wir wissen, wie sehr ersprießlich es gewesen, daß sie sich rechtzeitig und sachlich mit der Frage auseinandergesetzt hat. Wir werden, meine Herren, gegenwärtig ein Anderes auch nicht thun können, als Stellung zu nehmen zu der Frage: Inwieweit haben evangelisch-lutherische Geistliche der Landeskirche das Recht, eventuell die Pflicht, sich in Fällen vorkommender Ueberführung von Gliedern ihrer Gemeinden zur Feuerbestattung amtlich zu betheiligen? Ich meine nun, diese Position ist sachlich überaus maßvoll und zutreffend in dem Antrage, der uns vorliegt, bezeichnet.

Dieser Antrag enthält unzweideutig die beiden Vorbedingungen unserer amtlichen Betheiligung solchen Falles, die beiden Schranken, welche nach meiner Ueberzeugung ganz unbedingt zu ziehen sein und festzuhalten sein werden. Ich will sie kurz so ausdrücken: die Gewährleistung der Gewissensfreiheit der betheiligten Geistlichen, der Freiheit ihres seelsorgerlichen Ermessens im einzelnen Falle, und zum zweiten ein Reden und Verhalten des Geistlichen, welches seine Mitwirkung bei Trauerfeiern gedachter Art niemals als Billigung der Verbrennung darstellt. Diese beiden Schranken vorausgesetzt, vermag ich nach den Erfahrungen, die ich gemacht, und nach dem, wie sich mir innerlich inzwischen mein Urtheil gebildet hat, dem Antrag zustimmen. Auch in Kreisen meiner Gemeinde und Ephorie haben sich Erfahrungen ergeben, welche offenkundig gemacht haben, daß eine absolute Ablehnung aller geistlichen Betheiligung, insbesondere der Tröstung der trauernden Familien in solchen Fällen, eine Härte, ja eine Beschwerung des pastoralen seelsorgerischen Gewissens sei. Mir ist sehr beachtenswerth, was die Resolution der Eisenacher Kirchenconferenz von 1898 im Punkte 3 darüber gesagt hat, nämlich daß die Frage der geistlichen Betheiligung von unserem Standpunkt aus nicht unter den Gesichtspunkt der kirchlichen Zuchtübung, sondern, wie im zweiten Abschnitt hervorgehoben wird, unter den Gesichtspunkt der Seelsorge zu stellen ist. Kirchliche Zuchtübung an Todten und um ihretwillen an ihren oft unschuldigen Hinterlassenen, das weht mich an wie römischer Geist; Seelsorge, das muthet an wie evangelischer Geist des Heilandes, der nicht gekommen ist, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten. Von diesem Stand-

punkte aus, glaube ich, werden wir Geistliche und unsere Gemeinden die richtige Stellung zu dieser Frage finden.

Gestatten Sie mir am Schlusse dieser kurzen Worte noch die Erinnerung an ein Reiseerlebniß! Im vorletzten Sommer hat mich mein Weg durch die alte Stadt Basel geführt, die bekannte Stätte alten Christenthums und evangelischen Glaubenslebens. Es war mir interessant, zu hören, daß auf dem confessionslosen Friedhofe der Stadt Basel, dem Eigenthume der politischen Gemeinde, ein Crematorium bestehe. Da ich lange den Wunsch gehegt hatte, mich einmal durch selbsteigene Anschauung von den Einrichtungen eines Crematoriums und den Vorgängen der Leichenverbrennung zu überzeugen, so begab ich mich dahin und fand auf dem Wege der Bekanntschaft mit dem betreffenden Beamten Gelegenheit, mich über alle einschlagenden Fragen zu orientiren. Nicht anders als mit einem gewissen wehmüthigen Schmerz darüber, daß auf dem Friedhofe einer solch alten evangelischen Stadt wohl ein Crematorium vorhanden, aber kein hoch aufgerichtetes Kreuz, das Triumphzeichen der Ueberwindung von Tod und Grab, vorhanden sei, habe ich jenen Friedhof durchschritten. Anderwärts findet es sich auch auf politischen, interconfessionellen Friedhöfen; ich erinnere nur an den herrlichen Centralfriedhof der Stadt München. Als ich schließlich fragte, wo und wie denn nun die geistlichen, seelsorgerlichen Acte bei den Beerdigungen, namentlich Feuerbestattungen, vollzogen würden, wies man mich darauf hin, daß die Capellen oder Parentationshallen der einzelnen Religionsgemeinschaften an verschiedenen zu dem Friedhofe führenden Straßen lägen; dort erfolge die Einsegnung der Leichen, die Tröstung der Hinterlassenen; dann werde die Leiche dem Grab resp. dem Crematorium zugeführt. Damals habe ich mir gesagt, hier streckt die Kirche die Waffen, hier giebt sie alles Zeugniß für das christliche Begräbniß gegenüber der Leichenverbrennung auf, dabei bleibt dem amtirenden Geistlichen schließlich wohl auch freie seelsorgerliche Entscheidung im einzelnen Falle nicht gewährleistet. Anders wir. Der Antrag, wie er uns gestellt ist, muthet uns nicht mehr zu, als was in der Pflicht unseres Seelsorgeramtes gelegen ist, und leistet uns das, was wir verlangen können und müssen, und darum rathe ich an meinem Theil, da wir zu dieser Frage Stellung nehmen müssen, dem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Superintendent D. Nobbe.

Superintendent D. **Nobbe:** Meine hochverehrten Herren! Das ist in der That ein bemerkenswerther Antrag, der auch außerordentlich viel Anerkennenswerthes enthält. Schon wenn ich den Schluß ansehe und die Namen vieler angesehener Consynodalen lese, so muß ich mir sagen, daß man diesem Antrage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hat. Ich gehe weiter zurück, aufwärts von dem letzten Satze aus, in dem gesagt wird, daß das Mitwirken der Geistlichen bei der Trauerfeier sich nicht als Billigung der Verbrennung darstellen dürfe. Ja, damit kann man nur einverstanden sein, aber ich meine, darin liegt gerade die Schwierigkeit. Mit Worten das auszusprechen in einer solchen Stunde, ist nicht möglich für den Geistlichen, das könnte nur Zorn anrichten. Vielmehr wird bei jedem Unbefangenen doch der Eindruck erweckt werden bei der Trauerfeier, daß die Sache der Mißbilligung des Geistlichen nicht unterliegt. Es ist sehr dankenswerth, daß auch gesagt ist, daß Bedenken der Geistlichen Berücksichtigung finden müssen, ja ich halte das allerdings nach Lage der Sache für selbstverständlich, so schwer es auch sein wird, wenn im Allgemeinen dem Geistlichen gestattet wird, sich zu betheiligen, Bedenken derart Raum zu geben. Ich meine aber, es wird doch auch wohl noch Männer von Unabhängigkeit der Gesinnung in der Landeskirche geben, die, wenn ihnen Bedenken kommen, diesen auch Folge geben. Der Hauptpunkt aber, der die höchste Anerkennung verdient, ist doch das, was der Antrag sagt, man wolle seelsorgerische Tröstungen gewähren durch Gottes Wort, Gebet und Rede. Nun, meine Herren, das ist gewiß, wenn ein Geistlicher, der Seelsorger seiner Gemeinde, in einem solchen Falle gar nicht könnte Seelsorge üben auch unter den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig noch bei uns bestehen, das wäre traurig. Nach meinem Erachten ist auch jetzt schon der Geistliche völlig in die Lage gesetzt, als Seelsorger den hinterbliebenen Angehörigen Seelsorge zu gewähren in vollem Maße, und ich weiß durch Rücksprache auch mit vielen Geistlichen und Nichtgeistlichen, daß der Standpunkt, den unser hohes Kirchenregiment noch vor vier Jahren eingenommen hat, auch heutzutage noch vielen als ein solcher erscheint, den sie nicht geändert wissen möchten. Meine Herren! Wir wollen nicht vergessen, bei der Theilnahme der Geistlichen an der Trauerfeier, überhaupt bei der Theilnahme an einer Trauerfeier fällt das Hauptgewicht gar nicht auf die Seelsorge, sondern die Trauerfeier ist in der christlichen Kirche eine Ehre, und die letzte Ehre zu erweisen, das hat jeder in Absicht, der bei einem Todesfalle sich betheiligt und mit Leid trägt. Meine Herren! Das ist mir freilich doch zweifelhaft, ob die Kirche verpflichtet ist, wenn einer auch sonst ein guter Christ gewesen ist, aber sich in diesem Punkte über die kirchliche Ordnung und

Sitte hinwegsetzt, ob die Kirche verpflichtet ist, in diesem Falle eine besondere Ehre zu erweisen. Denn das ist mir gar keine Frage, wenn jetzt dieser Antrag genehmigt wird, dann wird man noch weitere kirchliche Ehren fordern, dann wird man alsbald verlangen, z. B. daß die Glocken geläutet werden; es sind auch schon Anträge eingegangen, daß der Geistliche im Crematorium selber amtiren soll.

Nun ist ja freilich, wie der Herr Consynodale D. Pank hervorgehoben hat, das Begräbniß nur eine Sitte, es ist kein Gebot der heiligen Schrift, und das wissen wir alle, wenn unsere Bekenntnisse nichts davon sagen, so erklärt sich das sehr einfach daraus, daß in damaliger Zeit Niemand daran gedacht hat, daß ein Christenmensch könnte anders bestattet werden als im Grab, es sei denn, daß er als Märtyrer verbrannt wurde auf dem Scheiterhaufen. In diesem Sinne singt Luther: „Die Asche will nicht lassen ab, sie stäubt durch alle Lande". Aber, meine Herren, jede Sitte beruht auf einer Idee, und diese Idee gestaltet sich wirksam, und so entsteht die Sitte, so hat auch das christliche Begräbniß eine tiefe Idee zu Grunde liegen, eine Idee, die mit dem innersten Glaubensleben zusammenhängt. „Im Grab, wo Christus hat geruht, ruht auch sein Knecht und ruhet gut", so singt die christliche Kirche. Viele gläubige Christen fragen sich verwundert: wenn der Staat die Leichenverbrennung noch nicht genehmigt hat, warum soll die Kirche zuerst den Anfang machen und entgegenkommen? Meine Herren! Es ist in der letzten Zeit im Württembergischen Landtage ausgesprochen worden, als man die facultative Leichenverbrennung in der Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, von kirchlicher Seite, und mit Recht, die Sache sei doch ein Zeugniß davon, wie eine eifrige Agitation auch heutzutage etwas ausrichten kann, wenn sie nur richtig und gewaltig betrieben wird. Meine Herren! Ich bin gewiß, daß in unserem Volke — ich kann es nicht mit Zahlen beweisen, aber den Gegenbeweis wird man mir auch nicht bringen können — die große Majorität, wenn die Leichenverbrennung eingeführt wird, daran Anstoß nehmen wird und die Kirche vielleicht auch manchen Schaden leiden wird an ihrem Glaubensleben. Deshalb, so sehr ich in hohem Maße anerkenne, was dieser Antrag für Cautelen bringt, kann ich für meine Person doch principiell nicht dafür stimmen. Wenn es aber scheint, daß das hohe Landesconsistorium die Neigung hat, nicht länger dieser Strömung, die durch die Zeit geht, entgegenzutreten, so habe ich doch die getroste Zuversicht, daß unsere oberste Kirchenbehörde nicht weiter, als sie nach ihrer Weisheit für durchaus dringend nöthig hält, dieser Bewegung entgegenkommen wird und daß sie auch in jedem Falle nur die engsten Grenzen vorschreibt und die Bedenken, welche bei den Geistlichen dagegen vorhanden sind, berücksichtigt. Dixi et salvavi animam meam.

**Präsident:** Zum Worte haben sich gemeldet Herr Superintendent Meyer, Herr Oberconsistorialrath D. Dibelius, Herr Superintendent Dr. Frotscher und Herr Oekonomierath Andrä.

Ich ertheile zunächst Herrn Superintendenten Meyer das Wort.

Superintendent **Meyer:** Der Herr Antragsteller D. Pank hat schon erwähnt, daß die sächsische kirchliche Conferenz 1899 einstimmig beschlossen hat, an das hohe Landesconsistorium das Ersuchen zu richten, die amtliche Mitwirkung der Geistlichen bei der Trauerfeierlichkeit derer, deren Leichnam verbrannt werden soll, zu gestatten. Ich füge hinzu, daß in den Verhandlungen damals auch nicht ein einziges Wort für die Feuerbestattung als solche gefallen oder gesprochen worden ist, im Gegentheil, die Stimmung war im Allgemeinen gegen diese beschleunigte, in moderner Weise beschleunigte Verwesung. Ich glaube auch nicht, daß unser Volk so bald sich mit der Verbrennung wird befreunden können. Es widerstrebt seinem Gefühl, daß der Leib, den Gottes Hand so wunderbar gestaltet, in künstlicher Weise in kurzer Frist der Vernichtung anheimfallen soll, anstatt, daß man ihn ruhig der Natur zur naturgemäßen Auflösung zurückgiebt. Das Volk ahnt unwillkürlich, daß, wenn die Sitte der Verbrennung sich einführt, damit wahrscheinlich die Poesie des Gottesackers verloren gehen würde, und ich möchte wohl wissen, wie viele weihevolle, ernste Stunden unsere Gemeindeglieder auf dem Gottesacker durchlebt haben. Aber trotz alledem hat auch das Volk das andere Empfinden, es kann bei denen, die ihren Leichnam zur Verbrennung bestimmt haben, nicht den Act einer unchristlichen Gesinnung finden; es hat es darum als eine besondere Härte empfunden, daß die Hinterlassenen derjenigen, die sich verbrennen ließen, so behandelt wurden, als gehörten sie einer unchristlichen Sippe an. Ich bin der festen Ueberzeugung, wenn die hohe Synode den Antrag annimmt und das Landesconsistorium, wie wir hoffen dürfen, ihm zustimmt, sie mit diesem Beschlusse thatsächlich einen Druck von den Herzen weitester Kreise in unserem Volke nehmen und neues Wohlgefallen, neue Freude an der evangelischen Kirche hervorrufen wird.

Nur auf eins möchte ich noch zum Schluß kurz hinweisen, auf den Schlußpassus, daß die Mitwirkung

der Geistlichen bei der Trauerfeier sich nicht als Billigung der Verbrennung darstelle. Ich halte das für ganz selbstverständlich, es kann ja der Geistliche dabei einer doppelten Gefahr unterliegen, und vor der möchte ich die Collegen warnen: es könnte einer gutmüthig sich schließlich verleiten lassen, in Goethischer Manier die Feuerbestattung zu verherrlichen, aber es ist auch das Gegentheil möglich, der Geistliche könnte bei der Trauerfeierlichkeit in seiner Rede doch das in den Vordergrund stellen, daß er und die Kirche hinter ihm das Verbrennen selber mißbillige. Thäte er das, so würde er meiner Ansicht nach in diesem Augenblicke seines Amtes verfehlen und, anstatt zu trösten, wie schon mein Herr Vorredner gesagt hat, die Hinterlassenen nur verbittern.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberconsistorialrath Superintendent D. Dibelius.

Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren! Zunächst hatte mich nur der Schlußsatz in der Rede des Herrn Antragstellers veranlaßt, mich zum Worte zu melden. Herr D. Pank bekannte sich dazu, daß eine würdige, liturgisch-würdige und reiche Ausgestaltung der Begräbnißform ihm lieber erscheinen würde als die übliche Trauerrede. Er meinte, es sei infolge dessen wohl angebracht, einen hierauf bezüglichen Antrag an das Landesconsistorium zu richten. Ich erlaube mir darauf nur zu bemerken, daß im Erlaß Nr. 8 bereits eine Antwort des Landesconsistoriums hierauf gegeben ist und daß der Agendenausschuß demnächst der hohen Synode seine Zustimmung zu einer solchen Begräbnißform zu unterbreiten in der Lage sein wird. Ich bitte deshalb, darauf jetzt nicht weiter einzugehen und das einer späteren Sitzung zu überlassen.

Bei diesem Anlaß aber will ich nun gern auch meinerseits bezeugen, daß ich warm und freudig für diesen Antrag eintrete, und wenn der Herr Synodale D. Nobbe gefürchtet hat, es möchte doch indirect mit diesem Antrage für eine Einführung der Leichenverbrennung plädirt werden, so weisen wir dies, die wir Freunde des Antrages sind, auf das Bestimmteste und Entschiedenste ab. Aber was mich dazu veranlaßt, für den Antrag einzutreten, ist nichts Anderes; es sind die Gewissensbedenken vieler Geistlichen; namentlich Geistliche in großen Städten kommen sehr häufig in die Lage, mit schweren Gewissensbedenken ihre Mitwirkung versagen zu sollen in solchen Fällen, wo es nicht nur ein letztes Wort gilt für ein kirchliches, sonst treues Gemeindeglied, sondern vor allen Dingen da, wo den kirchlich treuen Hinterbliebenen, die von dem Entschluß des Verstorbenen schmerzlich berührt sind, mit der Ablehnung der Trauerrede, des Trostes des Evangeliums in der Abschiedsstunde in der nun einmal doch ganz allgemeine Sitte gewordenen Form ein tiefer Schmerz bereitet wird. Hier muß, wie ich meine, Wandel geschaffen werden, und gerade um der Hinterbliebenen willen muß das Gewissensbedenken der Geistlichen in solchen Fällen behoben werden bei aller Nothwendigkeit, die christliche Sitte des Begräbnisses treu zu bewahren.

Ich bitte um möglichst einmüthige Annahme des Antrages.

**Präsident:** Herr Superintendent Dr. Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochgeehrte Herren! Wir werden mit der Annahme des Pankschen Antrages die Freunde der Leichenverbrennung schwerlich gewinnen, aber wir werden unser seelsorgerliches Gewissen befriedigen und Geistlichen in schwieriger Lage eine Hilfe und eine Stütze bieten. Ich habe in Chemnitz das Modell des zukünftigen Crematoriums ausgestellt gesehen, das umlagert war von zahlreichen Zuschauern. Da befindet sich in der obersten Etage allerdings der Altar; und in der uns zugegangenen Broschüre des Vorstehers des Chemnitzer Feuerbestattungsvereins auf Seite 10 ist ja auf das klarste beschrieben, daß man sich den Altar und das Mitwirken des Geistlichen im Crematorium denkt und wünscht. Diesen Wünschen der Feuerbestatter würde allerdings durch den Pankschen Antrag ein Riegel vorgeschoben; denn daß etwa eine Parentationshalle in ein Crematorium eingebaut oder angebaut würde, das ist wohl weder in Gotha und Heidelberg der Fall, noch in Sachsen künftig zu befürchten. In den Versammlungen, die über diese Frage verhandelt haben, in den Reden, die da gehalten worden sind, auch hier in dem Antrage selbst ist außerordentlich stark betont die Tröstung, das Tröstungsamt des Geistlichen, welches ihm nicht verkümmert werden dürfe, weshalb denn auch einem Geistlichen die Mitwirkung bei der Bestattung eines zur Verbrennung bestimmten Gemeindegliedes unverwehrt sein müsse. Ich fürchte nur, daß bei vielen Anhängern der Leichenbestattung weniger der Wunsch besteht, getröstet zu werden in einem solchen Falle, als vielmehr der Wunsch, den Herrn Geistlichen nur dabei zu haben als so eine Art Ausstattungsstück und Attrappe, daß man weniger Tröstung aus Gotteswort haben will als eine Ceremonie für den Verstorbenen und ein liturgisches Handeln seitens des Geistlichen. Da würde es sich ja nun, wenn auf Grund dieses Pankschen Antrages seitens des hohen Kirchenregimentes eine Verordnung erlassen würde in diesem Sinne, hier zeigen

können, ob die Leichenverbrenner in der That getröstet sein wollen oder ob sie etwas anderes wollen; und wenn sie nur den Trost aus Gottes Wort begehren, dann müssen sie sich eigentlich in Zukunft befriedigt erklären, denn getröstet sollen sie werden nach diesem Antrage. Wenn den Freunden und Anhängern der Leichenbestattung hier in diesem Antrage ihr Recht wird, vielleicht noch mehr, als gut, so ist vielmehr andererseits doch zu fragen, ob denn nicht bei Annahme dieses Antrages und einer daraus folgenden Verordnung der christlichen Sitte des Begrabens der Todten ein gefährlicher Hieb und ein empfindlicher Stoß versetzt würde; und ich vermag das nicht so ganz zu verneinen, denn es giebt im Lande, besonders auf dem Lande, genug Stimmen von Gemeindegliedern, auch von Geistlichen, die sich wundern, daß besonders wir Geistlichen so mit leichtem Muthe uns dieser Bewegung hingeben, auf einer, wie man sagt, schiefen Ebene weitergleiten und daß wir doch einigermaßen capituliren vor den Anhängern der Leichenverbrennung. Ich stehe ja selbst meinerseits keineswegs so bedenklich, ich meine aber, wir Geistlichen werden allerdings alle Veranlassung haben, nicht nur in den Predigten — da bietet sich nicht bloß am Todtenfest der Anlaß dazu —, sondern bei einer Beerdigung selbst und sonstwo, auch in kirchlichen Blättern, besonders in kleinen Sonntagsblättern, wie im „Nachbar", u. s. w. unsere Stellung zur Sache zu erklären einerseits und andererseits auf die Bewahrung der christlichen Sitte des Begrabens der Todten mit allem Eifer hinzuwirken. Indessen glaube ich doch, daß hier nach dieser Seite hin eben das Moment des Trostes und der Tröstung das Durchschlagende für uns sein muß und daß allerdings dem Geistlichen das Recht der Tröstung aus Gottes Wort auch in solcher Lage gewahrt sein muß. Und da auch andererseits dieser Antrag sowohl im Anfange, als auch am Schlusse sich bemüht, möglichste Schutzwehren um die Sitte des Begrabens der Todten zu ziehen, so vermag ich meinerseits für den Antrag zu stimmen. Vielleicht könnten aber doch sowohl hier in diesem Antrage, als in der zu erbittenden Verordnung des hohen Consistoriums in einigen Punkten noch Verdeutlichungen und Verschärfungen, die einen größeren Schutz der christlichen Sitte des Begrabenwerdens ermöglichen, angebracht werden, und ich wollte darum der hohen Versammlung zur Erwägung geben, ob sie sich das nicht aneignen kann, a) daß nach dem Satze

> „Vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung"

eingeschoben wird

> „sofern nicht eine offenbare Demonstration gegen die christliche Sitte des Begräbnisses seitens der Hinterbliebenen vorliegt",

ferner b), daß hinter „Parentationshalle" noch ausdrücklich eingefügt wird „nicht aber im Crematorium" und c), daß der Satz am Schlusse angehängt würde:

> „Auch ist die Theilnahme des Geistlichen bei der Ueberführung nicht statthaft".

Ich bin bereit, diesen Antrag einzureichen, vorausgesetzt, daß er genügend unterstützt wird.

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Ich frage also zunächst, ob er genügende Unterstützung findet. — Er ist nicht genügend unterstützt, und wird er zu fallen haben.

Das Wort hat Herr Oekonomierath Andrä.

Oekonomierath **Andrä:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte im Voraus bemerken, daß ich am Schlusse meiner Ausführungen ebenfalls einen Abänderungsantrag einreichen werde. Ich bin mir von vornherein bewußt, daß derselbe angesichts der Stimmung, die in der hohen Synode zu dem Antrage bereits herrscht, wo schon einige der Herren Vorredner sich in einen gewissen Gegensatz zu dem Antrage selbst gestellt haben, daß mein Abänderungsantrag vielleicht noch viel weniger Aussicht auf Annahme hat. Ich halte es aber für meine Pflicht, meine Ansicht zu dieser Sache zum Ausdrucke zu bringen. Ich möchte zunächst erwähnen, daß ich mit dem Antrage der Herren Synodalen Pank und Genossen im Principe vollständig einverstanden bin, meine aber, daß dieser Antrag, wenn man einmal über das Princip selbst einig ist, nur einen kleinen, zögernden Schritt in der ganzen Sache bedeutet. Ich finde vor allem, daß in dem ersten Theile des Antrages der Satz „falls Ihnen nicht Bedenken beigehen" leicht mißverstanden werden kann. Durch diesen Satz, meine verehrten Herren, wird dem betreffenden einzelnen Geistlichen, wenn das Consistorium sich auch freundlich zu dem Antrage selbst stellt und eine Verordnung in dieser Sache herausgiebt, die sich aber nach diesem Satze mit richtet, das Recht ertheilt, selbständig Stellung dazu zu nehmen, selbst noch einmal sich in seinem Gewissen peinlich zu prüfen, ob er bei der Trauerfeierlichkeit theilnehmen kann, will oder nicht, und ich kann mir nicht denken, daß die hochverehrten Herren Antragsteller in diesem Sinne entschieden haben wollen. Ich meine, wenn man den Antrag stellt, um auf dem Gebiete der Seelsorge auch bei solchen Anlässen wirksam einzugreifen und dieselbe zu unterstützen, und wenn man über das Princip

nach dieser Richtung sich klar ist, dann soll man auch gleich durchgreifend die Sache erledigen und soll unter gewissen Cautelen den Geistlichen gewissermaßen verpflichten, an der vorhergehenden Feier theilzunehmen. Ich halte also den Antrag, wie er vorliegt, nicht für ganz genügend. Der Herr Referent D. Pank hat uns aus der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten vorgeführt, daß diese selbe Frage in verschiedenen evangelischen Landeskirchen, in Hessen, Braunschweig, in Bayern u. a. m., die Synode ebenfalls und die Consistorien beschäftigt hat, und ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Beschlüsse in Darmstadt und in Braunschweig angesichts der jetzt eben nun einmal stattfindenden Erwägungen über diesen Punkt richtiger sind. Sie gehen dahin, daß man den Geistlichen die Abhaltung der Feier vor der Verbrennung, also im Trauerhause oder in einer kirchlichen Parentationshalle, gestatten soll und sie dann diese Feier abzuhalten haben, wenn der Geistliche auch ohne jede Beschränkung, ohne jedes Bedenken bei einer Beerdigungsfeier theilnehmen würde. Ich komme deshalb dazu, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag Pank und Genossen dahin abzuändern, in dem ersten Absatze zu sagen:

„durch welche aber die Geistlichen gehalten sind."

Nun kommt der Hauptsatz, den lasse ich vollständig unverändert:

„vor der Ueberführung . . . . darstellt"
„unter der Voraussetzung, daß eine Leichenfeier für den Verstorbenen ohne jede Beschränkung und ohne jedes Bedenken bei der Beerdigung stattzufinden hat."

Meine Herren! Ich kann mir nicht helfen; nimmt die hohe Synode den Antrag Pank und Genossen an, so bin ich fest überzeugt, daß die nächste Synode ganz bestimmt wieder einen Antrag in der nämlichen Richtung bringen wird, wie ich mir heute erlaubt habe vorzuschlagen. Ich bitte also, nehmen Sie meinen Abänderungsantrag an!

**Präsident:** Der Abänderungsantrag ist bereits eingereicht. Ich weiß nicht, ob ich ihn noch einmal verlesen soll.

(Rufe: Ja!) — (Der Antrag wird verlesen.)

Ich wiederhole: die Quintessenz liegt darin, daß also jetzt die Sache obligatorisch gemacht wird, während sie nach dem Antrage Pank facultativ war. Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Bis jetzt wird der Antrag nur von 6 Synodalen unterstützt. Wenn sich Niemand mehr erhebt, dann ist er nicht genügend unterstützt. — Das Wort hat Herr Oberpfarrer D. Graue.

Oberpfarrer D. **Graue:** Hochgeehrte Herren! Ich begrüße zunächst dankbar den von dem Herrn Geheimen Rath D. Pank und Genossen gestellten Antrag, aber daß die Wünsche, die ich im Interesse unserer Landeskirche in dieser Beziehung hege, durch den Antrag sämmtlich erfüllt worden seien, kann ich nicht sagen, wenigstens habe ich in der Beziehung einige Bedenken. Zunächst ist in dem Antrage nicht ausgedrückt worden, daß der Geistliche in Amtskleidung an der Trauerfeierlichkeit theilnehmen darf. Vielleicht darf ich dies daraus schließen, daß vorgesehen ist, der Geistliche dürfe in einer kirchlichen Parentationshalle seines Amtes walten. Jedenfalls möchte ich darum bitten, namentlich auch an das hohe Landesconsistorium die Bitte richten, falls der Antrag acceptirt wird, denselben in diesem Sinne auszulegen. Dann aber ist mir der Zusatz am Schluß des Antrags in hohem Grade bedenklich. Der Herr Synodale Superintendent Meyer hat ja schon darauf hingewiesen, wie leicht das irre führen kann. Ich möchte recht herzlich bitten, niemals von diesem Zusatz in der Weise Gebrauch zu machen, daß man diejenigen, die für die Feuerbestattung betreffs ihrer Person und ihrer Angehörigen eintreten, als solche bezeichne, die einen sittlichen Verstoß begehen. Wir evangelischen Christen unterscheiden doch ganz bestimmt zwischen Sitte und Sittlichkeit. Daß Beides zusammenhängt, wissen wir alle; aber daß ein sittengemäßes Leben nicht immer ein sittliches Leben im eigentlichen schönen Sinne des Wortes ist, wissen wir auch alle; und die Gefahr liegt doch zu nahe, daß man denen, die für die Feuerbestattung eintreten, einen sittlichen Vorwurf daraus mache, wenn es im Antrage heißt, der Geistliche, welcher amtirt, solle dadurch absolut nicht billigen, daß die Leiche verbrannt wird.

Ein kurzes Wort noch, um Mißverständnissen vorzubeugen! Ich bin absolut kein Freund der Leichenverbrennung. Ich kann so vollständig verstehen, wenn man sich in den weitesten Kreisen unseres christlichen Volkes gegen diese neue Art der Bestattung sträubt. Es ist mit der Sitte des Begräbnisses so vieles verbunden, was unserem Gemüth werthvoll, vertraut, befreundet ist, daß es uns, wenn wir den Gedanken uns vergegenwärtigen, es könne vielleicht künftig die Sitte des Begräbnisses allmählich ganz verdrängt werden durch die Feuerbestattung, daß es uns dann zu Muthe wird, als scheide ein alter, treuer Freund von uns, den wir herzlich lieb gewonnen haben. Es sind ja viele christliche Sinnbilder, die aus biblischen Aussprüchen, schönen Kirchenliedern und liturgischen Formeln theils hervorgegangen, theils darin zum Ausdruck gekommen sind, mit der Sitte des Begrabens verwachsen; außerdem aber,

wie schon der Herr Synodale Meyer gesagt hat, an den Gräbern der Entschlafenen feiert oft mancher, der selten zur Kirche kommt, einen Gottesdienst, und die Blumen, die in jedem Lenze aus den Grüften hervorsprossen, werden für die, welche um ihre Entschlafenen am Grabe trauern, ein sichtbares Unterpfand dafür, daß aus dem Tode neues Leben erblüht; und wie vieles andere ist mit der Sitte des Begrabens verwoben, was uns gerade deshalb, weil ein wehmütiger und trauervoller Charakter durch dasselbe sich hindurchzieht, recht kostbar und ans Herz gewachsen ist! Aber alle diese Empfindungen können uns doch nicht berechtigen, diejenigen, die für die Feuerbestattung eintreten, gewissermaßen als minderwerthige Glieder unserer Kirche zu betrachten und sie auch nur andeutungsweise dafür zu erklären. Dadurch würden wir angesehene, durch Geistesbildung und Lebensstellung einflußreiche und zu gleicher Zeit grundsätzlich unserer Kirche freundlich gesinnte Kreise des christlichen Volkes verstimmen, wenn nicht verbittern. Wir würden dadurch auch den Schein auf uns laden — hochgeehrte Herren! Ich spreche nur vom Schein —, als ob es unserer Kirche einerseits an der christlichen Liebe mangle, die gegen Andersdenkende und Andersfühlende in freundlicher Duldsamkeit sich erweist und als ob andererseits unsere Kirche an einer gewissen kleingläubigen Furchtsamkeit leide, die, wenn irgend ein alter kirchlicher Brauch bedroht wird, alsbald fürchtet, daß die Kirche selber und das Christenthum selber bedroht werde. Ich erinnere da an ein Wort Otto von Bismarcks, der, als alte Freunde einer nach dem andern sich von ihm abwendeten, ihm untreu wurden, geschrieben hat: „Mir kann's recht sein, man soll sich nicht auf Menschen verlassen, und ich bin dankbar für jeden Zug, der mich nach innen zieht". Ich denke, wir sollten ähnlich empfinden und ähnlich im Herzen reden, wie in diesem Worte Bismarck; wir sollten auch sagen, man soll sich nicht auf alte Bräuche verlassen — und das thun wir doch nicht, meine Herren! —, wir sollten vor allen Dingen aber fragen, wenn uns ein werthvoller alter Brauch ins Schwanken kommt, vielleicht mit der Zeit ganz verloren geht: ist das nicht ein Zug Gottes, der uns nach innen zieht, der uns antreibt, so viel mehr danach zu trachten, daß, um mit dem Apostel zu reden, Gott nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit uns Kraft gebe, stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen und Christum wohnen zu haben durch den Glauben in unserem Herzen und durch die Liebe fest eingewurzelt und gegründet zu werden. Je treuer wir darauf bedacht sind, mit Erfolg bedacht sind, desto reicher werden wir an jenem schönen christlichen Idealismus, welcher weitherzige Milde mit starkem Glaubensmuth vereinigt und in welchem wir im Hinblick auf die Mächte der Welt, die uns dieses oder jenes rauben, siegesfroh mit Martin Luther sprechen: „Laß fahren dahin! Sie haben's kein'n Gewinn, das Reich muß uns doch bleiben."

**Präsident:** Herr Pfarrer Arnold hat das Wort.

Pfarrer **Arnold:** Ein ganz kurzes Wort nach diesen verschiedenen Ausführungen!

Ich möchte doch einem schlichten, einfachen Manne zum Worte verhelfen in unserer Mitte. Es ist ein einfacher Tuchmacher, der einem Kreise angehört, welcher auf streng christlich gläubiger Grundlage steht, einem Kreise, der besonders das kirchliche christliche Leben in der Gemeinde zu stärken bestrebt ist. Er hat mir wiederholt dagegen geholfen, daß Uebertritte zu den Separirten verhindert worden sind, und hat die Leute darauf gewiesen: wir haben doch in unserer Landeskirche noch das theure, reine Gotteswort und die reine Gotteslehre. Er hat an den Herrn Synodalen Meyer geschrieben und mir das mitgetheilt. Er schreibt hier:

> „Wie in unserem Tageblatte berichtet wurde, soll die sächsische kirchliche Conferenz den Beschluß gefaßt haben, daß denjenigen Christen, die nach ihrem Tode die Leichenverbrennung wünschen, auch die kirchlichen Ehrenrechte, z.B. Trauerreden oder Leichenreden, gehalten werden sollen. Dieser Beschluß wäre doch ganz unseren Glaubensartikeln und dem Wort Gottes zuwider."

Das sind die einleitenden Worte. Das Weitere übergehe ich und weise nur darauf hin, daß wir diesen christlichen Kreisen Berücksichtigung schuldig sind.

Durch den Antrag des Herrn Consynodalen Andrä aber, daß nämlich der Geistliche gehalten sein soll, bei der Feuerbestattung die Tröstungen der Kirche zu spenden, und daß er dabei mitwirken muß, dürfte eine Gefahr für die Kirche und Uebertritte zu den Secten herbeigeführt werden.

**Präsident:** Der Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine hochverehrten Herren! Die Sache, die uns jetzt beschäftigt, ist so ernst, für viele treue Glieder der Landeskirche eine die Gewissen in Bewegung setzende Angelegenheit, daß ich es für meine Pflicht halte, in wenigen Worten meine Abstimmung zu motiviren. Nach meinem Erachten, hochverehrte Herren, muß hier ganz streng geschieden werden zwischen dem Verbrennungsact mit allem, was mit ihm zusammenhängt, auf der einen Seite und der kirchlichen Feier im Hause oder in der Parentationshalle, wie sie den Geistlichen gestattet werden soll, andererseits. Das

Begraben der Leichen wird in dem Antrag eine ehrwürdige christliche Sitte genannt. Ich sage noch mehr: es ist nicht bloß eine ehrwürdige, d. h. durch das Alter geheiligte, nicht bloß eine christliche, d. h. innerhalb der Christenheit gebildete Sitte, sondern eine aus dem christlichen Geist herausgewachsene Sitte, die sich gebildet hat in directem Gegensatze gegen die heidnische Sitte. Wenn das der Fall ist, dann kann in alle Wege nicht davon die Rede sein, daß seitens der evangelischen Kirche irgendwelche Betheiligung stattfinde bei der Verbrennung der Todten. Der Geistliche darf sich auf keinen Fall an diesem Acte und an dem, was ihm vorausgeht, betheiligen. Damit muß Ernst gemacht werden. Ich meine z. B., um concreter zu reden, daß zu dem Verbrennungsacte dann auch gerechnet werden müßte der Conduct,

(Sehr richtig!)

die Abführung der Leiche vom Trauerhause oder von der Parentationshalle bis zur Feuerstätte bez. bis zum Bahnhofe, von dem aus die Leiche dorthin befördert werden soll. Darüber auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen zu treffen, würde wohl Sache des Landesconsistoriums sein.

Was nun aber das Zweite, die kirchliche Feier, anlangt, meine Herren, so bin ich auf Grund der Erfahrungen, die wir im letzten Jahrzehnt gemacht haben — Erfahrungen, die dem Landesconsistorium damals, als es zum ersten Male sich officiell in der Sache äußerte, noch nicht vorlagen —, zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir die Betheiligung des Geistlichen an einer solchen häuslichen Feier unmöglich versagen können. Es wäre dies in vielen Fällen eine große Ungerechtigkeit den Verschiedenen gegenüber und auch den Hinterlassenen gegenüber. Ich für meine Person halte es für seelsorgerische Pflicht, das, was von Seiten der Familie in dieser Richtung erbeten wird, nicht zu versagen. Es müßte denn notorisch sein, daß die Thatsache der Verbrennung aufgefaßt werden muß als eine Demonstration gegen die Kirche und ihre Sitte. In diesem Falle muß es dem Geistlichen frei stehen, wenn ein solches Ansinnen von Seiten der Hinterlassenen an ihn gerichtet würde, es abzulehnen,

(Sehr richtig!)

und deswegen kann ich mich auch mit dem Antrage des Herrn Synodalen Andrä nicht einverstanden erklären, der die Geistlichen nöthigen will, in jedem Falle im Hause oder in der Parentationshalle eine solche Feier zu veranstalten. Ich werde mich also nach bestem Wissen und Gewissen dem Antrage anschließen und bin auch mit seinem Wortlaute einverstanden, will jedoch nicht unerwähnt lassen, daß die letzten Worte desselben auch mir nicht recht gefallen, nämlich insofern nicht, als sie für den Geistlichen ein Anlaß sein könnten, in seiner Rede über den später folgenden Verbrennungsact sich auszusprechen. Das würde ich für unrichtig halten. Das Richtige ist nach meiner Ueberzeugung, daß der Geistliche völlig ignorirt, was dann nach der kirchlichen Feier geschehen wird. Ich gebe anheim, ob die hohe Synode es für nöthig erachtet, daß diese letzten Worte des Antrags dem Landesconsistorium mit unterbreitet werden sollen. Ich lege darauf aber kein großes Gewicht und werde also gern meinerseits dem Antrage zustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Past. prim. Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Meine hochgeehrten Herren Wir haben bei diesem Antrage zweierlei im Auge gehabt. Es kam uns hauptsächlich darauf an, den Hinterlassenen die volle Tröstung der Religion zu gewähren, auch wenn die Feuerbestattung vorgenommen werden soll; auf der anderen Seite konnten wir aber auch keinen Zweifel darüber lassen, daß die Kirche als solche die Leichenverbrennung nicht billigen kann. Das soll im Schlußsatze ausgesprochen werden. Nachdem nun der Herr Oberhofprediger jetzt erklärt hat, daß jedenfalls von Seiten des hohen Landesconsistoriums in der Verordnung ausdrücklich ausgesprochen werden soll, daß alle Feierlichkeiten, die beim Conduct stattfinden können, mit gerechnet werden sollen zu dem zweiten Theile der Feierlichkeit, der Verbrennung im Crematorium, daß also dabei eine Mitwirkung der Kirche ausgeschlossen werden soll, so könnten wir ja diesen letzten Satz ohne Weiteres streichen und könnten schließen damit, daß wir sagen: „durch Gottes Wort, Gebet und Rede darzubieten“. Es wäre aber die Frage, ob wir dann nicht noch einen Schlußsatz hinzufügen könnten, nämlich den Satz: „Dagegen sind weitere kirchliche Ehrungen nicht gestattet“. Ich denke dabei an das Glockengeläute, an das Verlangen, daß die Leiche bis zum Bahnhofe oder bis zum Crematorium mit Choralgesang begleitet werde, daß der Geistliche sich anschließen solle. Dies alles würde dann wegzufallen haben, wenn weitere kirchliche Ehrungen nicht gestattet sind, sondern die Mitwirkung der Kirche würde sich nur darauf beschränken, den Trost des göttlichen Wortes darzubieten. Ich würde diesen Zusatzantrag stellen, wenn er unterstützt wird.

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Ich frage, ob derselbe genügend unterstützt

wird. — Er ist nicht genügend unterstützt. — Das Wort hat Herr Oberconsistorialrath Clauß.

Oberconsistorialrath **Clauß:** Meine geehrten Herren! Es ist wohl nicht nothwendig, zu versichern, daß die Stellung des Landesconsistoriums zu der Leichenverbrennung selbst noch genau dieselbe ist, wie sie früher sich dargestellt hat. Wir vertreten auch heute noch den Satz, daß die alte, gute, christliche Sitte der Bestattung in der Erde auch weiterhin unserem christlichen Volke zu erhalten ist, und wir müssen sagen, es würde unserem Volke sehr viel verloren gehen, wenn diese schöne Sitte in nennenswerthem Umfange in Wegfall kommen sollte. Wir haben deswegen uns auch für verpflichtet gehalten und haben uns bisher im Einklange mit der kirchlichen Vertretung befunden, wenn wir eine Betheiligung der Geistlichen bei Trauerfeiern für solche, die zur Verbrennung abgeführt werden sollen, untersagt haben. Auf der anderen Seite aber sind uns ja nachdrücklich genug die Klagen der Geistlichen zu Gemüthe geführt worden, welche in einen Gewissensconflict gebracht worden sind durch den Gegensatz, der zwischen dem Verlangen der Hinterbliebenen und der bestehenden kirchenregimentlichen Verordnung sich herausgestellt hat. Man kann nun allerdings wohl sagen, es ist auch eine Art Damm gegen ein weiteres Eindringen der Feuerbestattung, wenn von vornherein klar und deutlich ausgesprochen wird: die Diener der Kirche betheiligen sich allgemein und grundsätzlich nicht an Trauerfeiern für Gemeindemitglieder, welche eine solche Verfügung getroffen haben. Wir dürfen uns auch das andere nicht verhehlen, daß, wenn wir jetzt in der Praxis etwas nachgeben wollen, es von der einen Seite ausgebeutet wird als ein Sieg, der von den Anhängern der Feuerbestattung über die bisherige kirchliche Praxis davongetragen worden sei, daß aber auch auf der anderen Seite es zahlreiche gute, treue Glieder unserer Gemeinden geben wird, welche an einem gewissen Nachgeben diesen Bestrebungen gegenüber ernsten Anstoß nehmen werden, und ich möchte es durchaus nicht als ausgeschlossen bezeichnen, daß wir auch einzelne Austritte aus der Landeskirche einer derartigen Maßnahme werden zuzuschreiben haben. Ich habe gerade in der letzten Zeit aus den Gemeinden heraus Stimmen gehört, welche das mehr oder weniger bestimmt in Aussicht gestellt haben. Immerhin aber hält das Kirchenregiment sich für verpflichtet, den Eingangs erwähnten Gewissensbedenken der Geistlichen Rechnung zu tragen, und es ist geneigt, unter gewissen Cautelen den Geistlichen eine Ermächtigung zu ertheilen, an solchen Trauerfeiern sich zu betheiligen, und zwar eben als Geistliche, mithin auch im Amtskleide. Welcher Art diese Cautelen sein müssen, ist zum Theil schon aus der Versammlung heraus ausgesprochen worden.

Ich möchte aber noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der uns doch auch dringend der Erwägung zu bedürfen scheint, nämlich den einen, ob nicht doch auch der Vertretung jeder einzelnen Gemeinde ein Gehör einzuräumen ist bei der Entschließung, ob der Geistliche sich betheiligen soll oder nicht. Meine Herren! Es kann einer Gemeinde doch nicht ganz gleichgültig sein, wie ihr Geistlicher zu dieser Frage sich stellt, und dem Geistlichen kann es wieder nicht gleichgültig sein, ob er bei seiner Entschließung — sie mag ausfallen, wie sie will — sich im Einklange befindet mit seiner Gemeinde und mit seinem Kirchenvorstande. Also auf diesen Punkt würden wir unsere Erwägungen noch auszudehnen und zu erstrecken haben. Aeußerlichkeiten, die vorhin schon genannt worden sind, werden auch erwogen werden müssen, aber sie betreffen ja nicht die Principfrage, um die es sich hier handelt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Andrä.

Oekonomierath **Andrä:** Meine Herren! Ich scheine mißverstanden worden zu sein. Se. Magnificenz der Herr Oberhofprediger hat gemeint, ich hätte die Betheiligung der Geistlichen in jedem Falle gefordert. Ich muß erwähnen, daß in meinem Abänderungsantrage ausdrücklich Ausnahmen, und zwar weitgehende, vorgesehen sind. Ich habe nur vermeiden wollen, daß die Entscheidung wieder in das Gewissen jedes einzelnen Geistlichen bei dieser Sache gestellt werden soll.

**Präsident:** Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, so schließe ich die Debatte.

Meine Herren! Ich brauche wohl den Antrag, nachdem er hier schon genügend durchdiscutirt worden ist, nicht noch einmal zu verlesen. Ich frage also:

„Will die Synode dem Antrage der Herren D. Pank und Genossen, der soeben Gegenstand der Berathung war, beitreten?"

Gegen 3 Stimmen.

Wir gehen über zu dem weiteren Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag der Herren Synodalen Kröber und Genossen, den sogenannten Toleranz-Antrag des Centrums betreffend." (Drucksache Nr. 1.)

Ich brauche den Antrag wohl auch nicht zu verlesen, nachdem er bereits gedruckt in den Händen der Herren ist.

Ich bitte den Herrn Antragsteller, den Antrag motiviren zu wollen.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Ich weiß, daß ich keinen leichten Stand habe, jetzt in diesem fortgeschrittenen Stadium unserer heutigen Sitzung noch einen solchen Antrag zu begründen. Ich verspreche Ihnen, mich so kurz, wie möglich, zu fassen, muß aber doch Ihre Geduld zu grundsätzlichen Ausführungen für einige Zeit in Anspruch nehmen.

Im November v. J., kurz nach dem Zusammentritt des Reichstages, wurde das deutsche Volk durch die Meldung überrascht, daß das Centrum im Reichstage einen Antrag auf freie Religionsübung eingebracht habe, einen Antrag, der sich gliedert in einen ersten Theil „Von der Religionsfreiheit der Reichsangehörigen" und in einen zweiten Theil „Von der Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften". Der Antrag wurde kurzer Hand in der öffentlichen Discussion als „Toleranzantrag", wenn auch mit Anführungsstrichen, bezeichnet. Toleranz und Centrum, es war ja freilich dieses eine etwas groteske Zusammenstellung, die sofort in weiteren Kreisen als solche empfunden wurde und dazu Anlaß gab, daß der Antrag zuerst gar nicht ernst genommen wurde. Andererseits übte das Schlagwort „Toleranz" auch hier wiederum auf die Spießbürger aller Arten — und deren giebt es ja nicht nur in den eigentlichen bürgerlichen Ständen — seine Wirkung aus, und auch vom Standpunkte der evangelischen Kirche aus konnte und kann man ja schließlich gewissen Theilen dieses Antrages einen Geschmack abgewinnen. Es ist zuzugeben, daß z. B. § 3 des ersten Theiles, der den Austritt durch einfache Erklärung vor dem Amtsgerichte ohne Bedenkzeit zwischen der Anmeldung und dem Uebertritt gestattet, für unsere sächsischen Verhältnisse, z. B. im Vergleich mit den österreichischen, gewisse Vortheile unter Umständen bieten könnte. Es ist ferner nur in der Ordnung, daß die Leistungen für eine Kirchengemeinschaft mit dem Momente aufhören, wo der Betreffende austritt, wie dieses in § 4 statuirt ist; schade nur, daß unseren evangelischen Brüdern im katholischen Oesterreich diese Wohlthat versagt ist. Ja auch die ersten beiden Paragraphen, besonders der erste, der jedem Reichsangehörigen Freiheit der Religionsübung zugesteht, würde unseren evangelischen Freunden in Bayern jedenfalls in vielen Punkten zu Statten kommen. Freilich, um den Preis, daß das Alles nun von Reichs wegen geordnet werden soll unter Uebergehung der Instanz, die bisher die Entscheidung darüber hatte, um den Preis mögen wir, das darf ich wohl im Namen Aller sagen, diese Vortheile nicht haben.

Vor Allem aber war und ist doch der zweite Theil dieses Antrages, der von der Freiheit der Religionsgemeinschaften handelt, dieser Theil ist es vor Allem, welcher die schwersten Bedenken hervorgerufen hat und hervorrufen muß. Erlauben Sie mir, Ihnen die wichtigsten Bestimmungen ganz kurz ins Gedächtniß zurückzurufen!

§ 5 besagt:

„Religionsgemeinschaften, welche in einem Bundesstaate anerkannt sind, steht innerhalb des Reichsgebietes die freie und öffentliche Ausübung ihres Cultus zu."

Hier wird also nicht nur die Entscheidung des Reiches für die Einzelstaaten aufgestellt, sondern es wird auch in die Hand jedes, selbst des kleinsten Bundesstaates gelegt, das Reich und alle anderen Einzelstaaten nach seinem Willen in Bezug auf die Religionsübung zu bestimmen. Wenn also z. B. Reuß-Greiz oder Lübeck eines Tages beschließen sollte, den Mormonen oder auch den Muhammedanern oder den Buddhisten — denn es ist nicht nur von christlichen Religionsgemeinschaften die Rede — volle Religionsfreiheit zu gewähren, so werden damit das Deutsche Reich und alle übrigen Einzelstaaten gezwungen, dasselbige auch zu thun; eine geradezu ungeheuerliche Bestimmung.

§ 6 stellt den Verkehr mit den Oberen als ungehindert hin, gestattet also dem Staate nicht, Einsicht zu nehmen in etwaige Erlasse, welche von Rom aus oder von Ordensgeneralen, ausländischen Ordensgeneralen, an die Religionsgemeinschaften kommen. Der Staat muß sich das einfach gefallen lassen.

Bei § 7 will ich nur den einen Punkt herausheben, daß auf die auswärtigen Religionsdiener Beschränkungen oder Verbote keine Anwendung finden sollen. Es ist also möglich, daß ausländische Sendboten von irgendwelcher Religionsgemeinschaft in Deutschland in friedensstörerischer Art wirken und doch nicht zur Rechenschaft gezogen werden können von unseren deutschen Behörden, weil sie eben Ausländer sind und darum auch unter ausländischer Jurisdiction stehen.

Die Abhaltung von Missionen soll keinerlei gesetzlichen Beschränkungen unterliegen; es können also Jesuitenmissionen mit Beschimpfungen des Protestantismus mitten in protestantischen Gebieten abgehalten werden, ja Jesuitenmissionen auch in denjenigen Bundesstaaten, wo bisher der Jesuitenorden durch die Verfassung nicht zugelassen war; denn religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen nach dem letzten Paragraphen (10) innerhalb des Reichsgebietes keinerlei staatlicher oder communaler Genehmigung.

Meine Herren! Es unterliegt keinem Zweifel, hier ist einmal die Kirchenhoheit der Einzelstaaten mit einem

Federstriche vernichtet; die Entscheidung über die freie Religionsübung wird den Einzelstaaten genommen und in den Reichstag verlegt. Nun sollte man meinen: so bekommt also das Reich die Entscheidung, eine Art Reichskirchenhoheit! Aber nein, gerade das hat der Abg. Lieber auf das Entschiedenste abgelehnt. Er hat erklärt: Wir wollen um keinen Preis etwa an Stelle der alten Staatskirchenhoheit der Einzelstaaten nun eine Reichskirchenhoheit einrichten, sondern es soll eben nur die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften statuirt werden, aber der Staat hat nichts hineinzureden. Es ist also auch nicht das sogenannte „Amerikanische System" beabsichtigt, vollständige Trennung von Staat und Kirche — nein, da würde ja das Centrum seine durch die verschiedentlichen Staatsverfassungen garantirten Sitze in den Parlamenten einzelner Bundesstaaten, wie z. B. in Württemberg, verlieren, es würde die staatlichen Unterstützungen verlieren, die es für Zwecke des römisch-katholischen Cultus empfängt, und alles das, was eben vom Staate aus für die Kirche geleistet wird. Das alles will man behalten, aber in keiner Weise sich der Oberaufsicht irgend eines Staates, sei es eines Einzelstaates, sei es des Reiches, unterwerfen.

Meine Herren! Dagegen nun Sie zu einem Zeugniß aufzufordern, das ist der Zweck unseres Antrages. Wir protestiren gegen diesen Centrumsantrag im Namen unserer evangelischen Kirche, im Namen unserer sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Meine Herren! Es ist gegen die Landeskirche viel gesagt und geschrieben worden von vorschnellen Reformern, welche am liebsten die ganze Einrichtung derselben aus der evangelischen Kirchenverfassung beseitigten. Die Landeskirchen haben auch, das ist nicht zu leugnen, ihre Schäden, aber wer geschichtlich zu denken gelernt hat, der weiß auch, wieviel Segen die evangelische Kirche gerade ihrer Form als Landeskirche verdankt; der weiß, daß hier das Wort gilt: Verdirb es nicht, es ist ein Segen darin. Wir evangelischen Sachsen speciell mögen um keinen Preis den Tausch vollziehen, den das Centrum uns vorschlägt. Wir wissen nicht, was wir für das eintauschen, was wir haben, oder vielmehr wir wissen es. Die Jurisdiction des Reichstages, die man wohl jetzt eine Jurisdiction des Centrums nennen kann, des Centrums, welches sich jede für eine vaterländische Partei selbstverständliche Bewilligung mit kirchenpolitischen Concessionen abkaufen läßt, diese Jurisdiction reizt uns nicht.

Andererseits enthält der Antrag eine kolossale Imparität gegen die evangelische Kirche. Die römische Kirche und überhaupt jede Kirchengemeinschaft, die nach ihrer Verfassung nicht mit dem Staate zusammenhängt, sie wird allerdings durch diesen Antrag frei und kann sich nun mit entfesselter Kraft gegen die evangelische Kirche wenden, während diese Letztere selber nach ihrer ganzen Geschichte und Verfassung eben als Landeskirche durch Summepiskopat, Consistorien, königl. Superintendenturen u. s. w. mit tausend Ketten an den Staat gebunden bleibt. Meine Herren! Wenn das durchgeführt würde in unserem Deutschen Reiche, so muß das schließlich dahin führen, daß auch diejenigen, welche jetzt mit Ueberzeugung noch für die Landeskirche eintreten, dann sich der Stöckerschen, sogenannten Selbständigkeitsbewegung anschließen oder auch direct zur Freikirche gehen würden, und dann würde die Staatshoheit über die evangelische Kirche, mit der man sich vielleicht gegenüber dem Centrumsantrage hier und da in regierenden Kreisen noch tröstet, bald von selbst ihr Ende finden. Die letzte Folgerung des Centrumsantrages ist die völlige Trennung von Staat und Kirche. Es ist nur die Blindheit unserer Radicalen, daß sie diese Folgerungen wohl erkennen, aber nun nicht daraus die andere Folgerung ziehen, den Centrumsantrag so lange abzulehnen, bis eben die volle Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen wird.

Wenn aber diese Trennung nicht vollzogen wird, dann ergiebt sich für den Staat eine unwürdige, ja geradezu klägliche Rolle aus dem Antrage; zahlen darf er, er darf die Religionsgemeinschaften schützen mit seinen Gesetzen, er darf die kirchlichen Festtage, die Festtage der Confessionen, mit staatlichem Schutze umgeben, das geistliche Amt mit öffentlichem, staatsrechtlichem Charakter umkleiden, er darf nach § 166 Beschimpfungen der Religionsgemeinschaften verfolgen, er darf für die Anstalten und Gemeinden der betreffenden Kirchen sorgen, aber hineinreden in die äußeren Angelegenheiten der Kirche, für die er so viel leistet, oder sich auch nur davon überzeugen, daß die Mittel der Kirche nicht verwendet werden zu staatsfeindlichen Zwecken, daß nicht agitirt wird gegen den Frieden im Lande, das alles darf er nicht; da ist er ausgeschlossen; er ist zurückgedrängt in die Rolle des gehorsamen Dieners der Kirche, die ihm ja das curialistische System in der That anweist. Es ist eine Katholisirung unseres Kirchenrechtes in aller Form, die hier in diesem Centrumsantrage vorgenommen werden soll, und dagegen müssen wir allerdings als evangelische Christen energischen Einspruch erheben.

Meine Herren! Wir Evangelischen sind eingeschworen auf das Recht des Staates als einer göttlichen Ordnung, wir sind eingeschworen auf die Selbständigkeit des Staates gegenüber der Kirche. Diese Selbständigkeit

wird vernichtet in dem Augenblicke, wo der Staat nur leisten darf, aber nicht fordern, in keiner Weise sich um die äußeren Angelegenheiten der Kirche bekümmern darf. Das ius circa sacra muß ihm erhalten werden, darum bitten wir Sie,

„gegenüber dem sogenannten Toleranzantrage des Centrums und den wachsenden Ansprüchen römisch-katholischer Kreise auch in Sachsen, die vertrauensvolle und zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die Königl. Staatsregierung allen Versuchen, die aus der Reformation erwachsene Kirchenhoheit der Einzelstaaten durch die Reichsgesetzgebung zu schmälern oder zu beseitigen, mit allem Nachdrucke entgegentreten werde."

Wir bitten Sie weiter, die Zuversicht auszusprechen, daß die Staatsregierung in einmüthigem Zusammenwirken mit den Ständen des Landes die bestehende, gerechte und bewährte Ordnung des Verhältnisses von Staat und Confessionen in Sachsen nach ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werde. Ich bemerke hier, daß ich mir selbst erlaubt habe, die Worte „durch nunmehr fünfundzwanzig Jahre" in dem gedruckten Antrage zu streichen, weil ich möchte, daß nicht bloß auf das Gesetz von 1876, sondern auch auf die Verfassung des Landes, die aus früherer Zeit stammt, zurückverwiesen werde, und weil es sich schließlich nicht bloß um die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Confession handelt. Meine Herren! Zu diesem zweiten Theile des Antrages müssen Sie mir noch einige Ausführungen erlauben.

Bekanntlich ist als Grund von Seiten des Centrums für seinen Antrag angegeben worden die angebliche Thatsache, daß in verschiedenen Bundesstaaten und speciell in Sachsen eine kirchliche Gesetzgebung existire, welche drückend und hart für die katholische Kirche sei und darum im Interesse derselben beseitigt werden müsse. Ich fürchtete nun schon, daß ich, wenn ich einen Antrag dieser Art hier begründen würde, genöthigt wäre, die Verfassungen der anderen deutschen Bundesstaaten einzusehen und durch Vergleiche festzustellen, was an diesen Centrumsworten eigentlich ist. Die Mühe ist mir aber außerordentlich erleichtert worden durch einen höchst instructiven Artikel, welcher sich in den Nummern des „Leipziger Tageblattes" vom 13. bis 15. März d. J. findet und der, wie ich hier aussprechen darf, aus der Feder des früheren Oberbürgermeisters von Leipzig, des Herrn Geheimen Rathes Georgi, stammt. Ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, diese außerordentlich lehrreiche Artikelserie selbst einzusehen. Für den vorliegenden Fall finde ich hier die wichtigsten der Bestimmungen zusammengestellt, welche man heranziehen muß, um festzustellen, ob denn wirklich diese Centrumsklage eine berechtigte ist. Ist es wirklich an dem, daß unsere sächsische kirchliche Gesetzgebung, insbesondere dieses Gesetz vom Jahre 1876, solche schreiende Härten gegen die katholische Kirche enthält? Da ist zunächst bei dem Ordenswesen festzustellen, daß in den wichtigsten anderen deutschen Bundesstaaten dieselben, vom staatlichen Gesichtspunkte unentbehrlichen Beschränkungen bestehen wie bei uns. Georgi weist dies nach bei dem preußischen Gesetze vom 31. Mai 1878 einschließlich seiner Aenderung vom 29. April 1887, bei dem badischen Gesetze vom 9. October 1860, bei dem württembergischen vom 30. Januar 1862, bei dem hessischen vom 23. April 1875. Ich kann und mag Ihnen nicht alle Einzelheiten vorführen, es genügt vielleicht, zu sagen, was über das hessische Gesetz gesagt ist. Ich bitte um die Erlaubniß zur Verlesung der hier in Betracht kommenden Abschnitte.

(Präsident: Gestattet!)

„Nach dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 23. April 1875, die religiösen Orden betreffend, sind neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen im Großherzogthum nicht zugelassen, die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Ausnahmen sind zu Gunsten von Orden gemacht, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Durch Gesetz vom 1. Juni 1895 ist es gewissen Orden gestattet, sich auf dem Stande vom 1. October 1879 zu erhalten."

Also früher waren diese Klöster und Orden auf den Aussterbeetat gesetzt und durften keine neuen Mitglieder aufnehmen, später ist ihnen gestattet worden, so viele aufzunehmen, als sie im Jahre 1879 hatten. Unser sächsisches Gesetz spricht bekanntlich aus, daß reichsangehörige Mitglieder solcher Frauencongregationen, welche sich der Kranken- und Kinderpflege widmen, als Einzelne in Sachsen zugelassen sind. Wir gehen also insofern weiter, als solche Orden, welche sich der Kinderpflege widmen, zugelassen werden und nicht bloß solche, welche sich der Krankenpflege widmen. Georgi sagt im Allgemeinen über die im Reichstage gegen Sachsen vorgebrachten Beschwerden:

„Es liegt die Sache so, daß die hier vorliegenden Disparitäten vom Standpunkt des Aufsichtsrechtes eines fast ganz protestantischen Staates durchaus zu Recht bestehen. Der Abg. Rickert hat zwar sofort gesagt: Was die Frage der Handhabung der Gesetze in Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig betrifft, so sind wir der Meinung, daß das Centrum volles Recht hat, sich zu beschweren. So der Abg. Rickert. Aber was weiß

Rickert vom sächsischen Gesetz, offenbar gar nichts, man sieht, wie obenhin solche Dinge im Reichstage behandelt werden. Das sächsische Gesetz von 1878 ist ein Werk des Ministers von Gerber und man kann im Voraus davon überzeugt sein, daß ein so ausgezeichneter Jurist und zugleich so maßvoller Mann kein Gesetz vorgelegt haben wird, welches zu einem solchen Urtheil berechtigt, wie das hier ausgesprochene. Auch der Bericht der Deputation der Zweiten Kammer aus der Feder des Oberbürgermeisters Streit ist ein Muster von ruhiger, objectiver, jede Schärfe vermeidender Fassung. — Abg. Dr. Pichler hatte hauptsächlich Beschwerden gegen Sachsen vorzubringen und zu formuliren, und da der Vertreter der sächsischen Regierung nicht recht genügend auf diese Anklagen zu antworten hatte, soll hier auch darauf kurz eingegangen werden".

Und nun weist Georgi nach, wie Abg. Pichler mit seinen Mittheilungen über die sächsischen Verhältnisse, insbesondere das Gesetz von 1876, zum Theil directe Unwahrheiten, in jedem Fall außerordentlich schiefe und falsche Darstellungen vorgebracht hat. Z. B. hat Pichler gesagt:

„Das „Placet", meine Herren, besteht in Sachsen selbstverständlich auch, sein eigenthümlicher Character ist, daß es hier in einer Weise ausgedehnt ist, wie nirgends anderswo".

Georgi sagt darauf:

„Das ist eine einfache Unwahrheit. Allerdings besteht das Placet für alle Dinge, welche in die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse direct oder indirect eingreifen könnten. Es ist das selbstverständliche Recht und die Pflicht eines Staates, in solchen Fällen vorher zu prüfen, ob er die Verordnung einer kirchlichen Behörde passiren lassen kann, die so in diese Verhältnisse eingreift. Dagegen sind Verordnungen, welche ausschließlich und allein dem Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, vor der Verkündigung nur vorzulegen, also für diese Verordnungen ist das Placet beseitigt. Das ist milder als in einer ganzen Anzahl anderer Staaten".

Pichler sagte ferner:

„Dann sind auch Sammlungen für kirchliche Zwecke u. s. w. nicht gestattet".

Georgi fragt dagegen:

„Wo steht das? Alle Sammlungen bedürfen in Sachsen selbstverständlich der Genehmigung der Behörden. Aber daß diese grundsätzlich für katholische Zwecke verweigert worden ist, das soll erst einmal nachgewiesen werden".

Ferner hat sich Pichler darüber beschwert, daß keine kirchlichen Streitigkeiten irgendwelcher Art direct nach Rom gebracht werden können, sondern daß das sächsische Vicariatsgericht als oberste Instanz fungire, und sich sehr darüber aufgehalten, wie dieses Vicariatsgericht zusammengesetzt sei. Es habe 5 Räthe, 3 weltliche und 2 geistliche. Von den 3 weltlichen seien 2 Protestanten.

Meine Herren! Wie steht es thatsächlich? Nur für äußere kirchliche Angelegenheiten zunächst hat das Vicariatsgericht, die höchste der im Lande bestehenden kirchlichen Behörden, nach den Landesgesetzen die Instanz zu bilden. Das entspricht nur der Entwickelung des gemeinen Rechtes in Deutschland überhaupt. Aehnliches hat schon Karl V. seinerzeit bestimmt. Auch in Bayern sind ganz ähnliche Bestimmungen getroffen. Was aber die Zusammensetzung dieses Gerichts betrifft, so werden von den 5 Räthen 3 von dem apostolischen Vicariate vorgeschlagen und von der Staatsregierung Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt. Hier hat also die oberste katholische Behörde den Einfluß auf die Ernennung der Mehrzahl der Mitglieder. Die 2 anderen werden von dem obersten Gerichtshofe in Sachsen deputirt. Wenn gerade keine Katholiken da sind, können das allerdings Protestanten sein, aber sie müssen es nicht sein, und daß die katholische Kirche irgendwie Grund haben würde zur Beschwerde über ungerechte Behandlung, wenn Mitglieder des obersten Gerichtshofes deputirt werden, das soll auch erst nachgewiesen werden.

Auch über die Vorbildung der Geistlichen in Sachsen ist Pichler außerordentlich entrüstet:

„Auch in Bezug auf die Vorbildung der Geistlichen ist natürlich Vorsorge getroffen. Speciell ist die Bestimmung dahin getroffen, daß in Sachsen kein Geistlicher zu irgend einem kirchlichen Amte berufen werde, der einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung verdankt."

Wie steht es wirklich? Die Bestimmungen für die Vorbildung der Geistlichen sind in Sachsen in keiner Weise strenger wie in anderen deutschen Staaten. Es wird außer der Reichsangehörigkeit nur verlangt die Abgangsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität, und nur für diejenigen Candidaten, welche ihre Vorbildung nicht in dieser Weise nachweisen können, giebt es eine besondere wissenschaftliche Prüfung. Diese wird aber mit der theologischen Amtsprüfung verbunden, also von den katholischen Prüfungsbehörden abgenommen, die Staatsregierung ist dabei, wie bei den protestantisch-theologischen Prüfungen, nur durch einen Commissar vertreten, und von den Vorschriften kann die Staatsregierung überdies in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen dispensiren. Es ist

aber von vornherein in das Gesetz mit aufgenommen worden, daß auch solche Theologen, die auf dem Wendischen Seminar vorgebildet sind, zu dem sächsischen Kirchendienst zugelassen sind, und diese Bestimmung ist thatsächlich noch dahin erweitert worden, daß auch katholische Theologen, welche auf dem Priesterseminar zu Mainz, welches augenscheinlich unter jesuitischer Leitung steht, herangebildet werden, in Sachsen zugelassen sind. Man wird in keiner Weise dem sächsischen Staate irgendwelche Härte vorwerfen können, die betreffenden Bestimmungen sind so, wie sie ein jeder Staat der Kirche gegenüber üben muß, wenn er nicht sein Aufsichtsrecht vollständig preisgeben will.

Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß das Gesetz von 1876 in manchen Punkten thatsächlich eine Milderung des früheren Zustandes war. Bis 1876 bestand das Placet für alle kirchlichen Verordnungen allgemein, auch für diejenigen, welche das innere kirchliche Gebiet berühren. Das ist durch das 1876er Gesetz beseitigt. Wie milde das Gesetz überhaupt gehandhabt wird vom Staate, darauf ist schon hingewiesen worden, als die Vorbildung auf dem Mainzer Priesterseminar ererwähnt wurde. Alles in Allem unterliegt die katholische Kirche in Sachsen keinen anderen Beschränkungen, als sie der Staat jeder anderen Kirchengemeinschaft, insbesondere der evangelisch-lutherischen Landeskirche, unter Berücksichtigung des Artunterschiedes beider Kirchen auch auferlegt. Es ist wohl nur die Zusammenstellung aller dieser Bestimmungen in einem Gesetz bei der katholischen Kirche, welche einen gewissen Schein der Härte erwecken kann, während die Bestimmungen in der evangelischen Kirche mehr zerstreut sind, theils in der Verfassung, theils in anderen einzelnen Gesetzen. Aber das giebt noch keinen Grund zu einer Beschwerde über Intoleranz. Unsere evangelischen Glaubensgenossen in Bayern bemühen sich seit 60 Jahren vergeblich, von der ultramontanen bayrischen Kammer eine Kirchengemeindeordnung zu erhalten und damit das elementare Recht der kirchlichen Selbstbesteuerung. Es ist noch auf einer der letzten Synoden in Bayern gelegentlich geäußert worden, daß bisher alle Mühe vergeblich gewesen ist. Bedenken Sie, meine Herren, welche Erschwerung des kirchlichen Lebens! Wie wird eine solche evangelische Minorität in Bayern — es ist ein Drittel der Bevölkerung — dadurch vollständig in die Hand der ultramontanen Kammer geliefert, daß sie nicht einmal das Recht hat, für die eigenen Bedürfnisse eine Selbstbesteuerung eintreten zu lassen, sondern alles erwarten muß von der Gnade der Kammern! In demselben Bayern sind vor Kurzem in einem Regierungsbezirk simultane Lesebücher ausgegeben worden für katholische und evangelische Volksschulen. In diesen Lesebüchern wird der Charfreitag nicht als ein kirchlicher Feiertag behandelt, wohl aber Allerheiligen und Allerseelen. Die evangelischen Mitglieder sind in der Commission, in welcher das Lesebuch vorberathen wurde, einfach niedergestimmt worden. Das Lesebuch ist eingeführt. Das ist die Toleranz, wie sie geübt wird, wo das Centrum die Mehrheit hat.

Meine Herren! Ich bitte Sie, stimmen Sie unserem Antrage einmüthig zu! Er ist ein Vertrauensvotum zu unserer Staatsregierung. Wir hegen die feste, zuversichtliche Erwartung, daß sie den Standpunkt der evangelischen Freiheit wider diesen Toleranzantrag kräftig wahren wird. Wir hegen dieses Vertrauen auch zu unserem Landtage. Insbesondere richten wir unsere Blicke vertrauensvoll auf unseren Herrn Cultusminister, nicht nur wegen der herrlichen, bei der Eröffnung der Synode gesprochenen Worte, sondern auch deswegen, weil er diese Worte schon durch manche That bewährt hat. Stimmen Sie unserem Antrage einmüthig zu, rufen Sie damit den verantwortlichen Factoren unserer Kirche das Wort des Apostels zu: „Seid fest und unbeweglich!"

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Professor D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Als ich zum ersten Male den Antrag des Centrums las, glaubte ich meinen Augen nicht zu trauen. Es war dasselbe Gefühl, das auch der Herr Vorredner geschildert hat und das auch Anderen gekommen ist, wenn z. B. der Reichstagsabgeordnete von Vollmar von einem ganz anderen Standpunkte aus im Reichstage sagte: „Die Zusammenstellung von Toleranz und Centrum hat auf den ersten Blick etwas Verblüffendes und einen eigenartigen Reiz, der dem politischen Feinschmecker nicht jeden Tag zu Theil wird." Gewiß — das Centrum, der Vorkämpfer der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Bannerträger der Toleranz, der Winkelried, der der Freiheit eine Gasse bricht, der für die unbeschränkte Ausübung jedes Cultus eintritt, welcher er auch sei, wo er auch gehalten wird — während die oberste Instanz, der unfehlbare Papst, im Syllabus ausdrücklich erklärt:

„daß die bürgerliche Freigebung eines jeden Cultus zur Sitten- und Gemütsverderbniß und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führt",

wie stimmt beides zusammen? Das Centrum, das bisher stets mit aller Kraft gegen die Erweiterung der Reichscompetenz in allen Punkten war, bethätigt hier

eine beispiellose Förderung der Erweiterung der Reichscompetenz auf Kosten der Einzelstaaten, hineingreifend in das innerste Gebiet des Lebens des Volkes mit einer unerhörten Schmälerung der Hoheitsrechte der Einzelstaaten — wie stimmt das zusammen? Das Centrum im Deutschen Reiche ein Vorkämpfer für Zustände, die in außerdeutschen Staaten, wo der Katholicismus regiert und die Majorität hat, auf das Allerentschiedenste verworfen werden, wo vielmehr vom Staate verlangt wird, daß er Handlangerdienste leistet für die rücksichtslose Durchführung der Herrschaft der römischen Kirche, für die Unterdrückung der evangelischen Kirche — wie stimmt das wiederum zusammen? Es ist von katholischer Seite in Bayern dem Centrum auch darum der Vorwurf gemacht worden, der durchaus richtig ist, daß eigentlich „die ganze Centrumspartei wegen ihres Antrages ohne jede Nachsicht latae sententiae dem Kirchenbanne verfallen sei" und daß das Centrum hier eine Verleugnung der katholischen Principien ausdrücklich vertrete.

Meine Herren! Man muß fragen: „wie kommt das?" Es ist von den leitenden Organen des Centrums dieser Antrag trotzdem als der künftige Mittelpunkt der politischen Action des Centrums und das Schibboleth des Centrums bezeichnet worden. Man muß sagen, sie vertreten diese Grundsätze nicht aus Princip, sondern unbedingt nur um des Nutzens willen. Der Abgeordnete von Vollmar hat ausdrücklich im Reichstage gesagt:

„Lieber hat die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung mit einem solchen Aufwand kunstvoller Interpretation vertreten, daß man nur sagen kann, auf solche Art kann man Alles beweisen, kann jede einzelne Aeußerung des deutschen Volkslebens ohne Weiteres unter die Competenz des Reichs gebracht werden."

Er hat ausdrücklich dann noch hinzugefügt:

„Wir wissen doch nicht erst seit heute, daß das Centrum nur ein einziges festes Princip kennt, die confessionellen kirchlichen Interessen, für die es jeden Augenblick jedes andere Interesse preiszugeben und jeden Grundsatz umzumodeln oder fallen zu lassen bereit ist."

Aber er tröstet das Centrum allerdings auch nachher mit dem Worte:

„Das arme Centrum hat schwere Angriffe erleiden müssen und es wäre wohl so gut wie allein geblieben, wenn nicht wir Socialdemokraten in alter Treue neben ihm gestanden hätten."

(Heiterkeit.)

Auch in den Reichstagsverhandlungen ist hier verzeichnet: „Heiterkeit". von Vollmar fährt fort:

„Ja, meine Herren, denn unser Zusammengehen in diesen Dingen ist doch nichts Neues."

Meine Herren! Das ist charakteristisch. Das Centrum und die Socialdemokratie reichen sich hier freundschaftlich die Hand zur Erreichung des Zieles, nachdem vorher von Vollmar in überaus schlagenden Worten die ganze Tendenz des Centrums dargelegt hat.

Das ganze Bestreben ist ja nicht neu, denn schon 1871 wurde von dem Centrum gefordert, daß in die Verfassung des Reiches die Grundrechte aufgenommen würden, und es wurde damals dies entschieden abgelehnt, weil es nicht zulässig ist, die sogenannten Grundrechte in die Verfassung des Deutschen Reiches aufzunehmen, weil dadurch die Staatshoheit der Einzelstaaten in zu weit gehendem Maße beschnitten würde. Meine Herren! Das ist damals festgelegt worden. Damals sind diese Anträge, die im Einzelnen auch fast wörtlich in einzelnen Punkten übereinstimmen mit dem jetzigen Antrag, aus diesem Grunde zurückgewiesen worden, und jetzt werden sie erneuert.

Nachdem an dem Jesuitengesetz, an diesem einzelnen Punkte, immer und immer wieder gebohrt worden ist, nachdem der Reichstag die Abschaffung desselben zuerst abgelehnt hat, nachdem sodann eine Majorität im Reichstag dafür erlangt worden ist, nachdem aber der Bundesrath diesem Beschlusse entschieden kühl gegenübersteht, wird nun versucht, mit dem Reichstag, der eben im Jesuitengesetze so willfährig gewesen ist, nun noch eine gründlichere und principiellere Wandlung der ganzen Gesetzgebung vorzunehmen. Es ist nicht mehr der einzelne Punkt, sondern es ist ein Princip, das hier zu Tage tritt, das durchgeführt werden soll und das den goldenen Schein — das ist schon gesagt worden — der „Toleranz" an sich trägt, der Vielen von vorn herein imponirt. Es zeigt sich eben auch hier, wenn wir die Grundsätze der römischen Kirche, wenn wir die Entscheidung des Papstes im Syllabus damit vergleichen, wie sehr es immer und immer wieder sich offenbart, daß die römische Kirche die Fähigkeit hat, sich allen Verhältnissen sogleich anzupassen und innerhalb der verschiedensten Nationen je nach diesen verschiedenen Verhältnissen ihre besonderen Formen zu schaffen, um die Herrschaft zu erreichen. Und so traurig es ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß durch die Entwickelung des Parlamentarismus im Deutschen Reiche, auch in den Einzelstaaten, wo gemischte Bevölkerung ist, eben das Centrum die ausschlaggebende Stimme hat. Meine Herren! Ich gehe nicht ein auf die einzelnen Gefahren dieses Gesetzes, sie sind klar und deutlich von dem Herrn Vorredner dargelegt

worden; lassen Sie mich nur auf einen einzigen Punkt den Finger legen! Meine Herren! Wenn das Jesuitengesetz auch fiele, so würden wir Sachsen nicht berührt, denn nachdem es eingeführt ist und wenn es etwa wieder fiele, bleibt die Bestimmung unserer Verfassung, die die Jesuiten ausschließt, bestehen. Sobald aber dieses Toleranzgesetz eingeführt wäre, wären damit alle einschlagenden Bestimmungen gefallen, die im ganzen Reiche verfassungsmäßig bestehen, und wir haben absolut keinen Schutz mehr nach dieser Richtung; die Verfassung ist durchlöchert, durchbrochen, ist dahin. Und, meine Herren, hier stehen wir doch alle mit einander zum Schutze zusammen. Es ist nicht der Antrag gestellt — das ist schon ausgesprochen worden —, weil wir irgend nur auch von ferne dächten, es könnte von unserer Regierung nicht alles gethan werden, den jetzigen Bestand zu erhalten. Der Antrag spricht von der „vertrauensvollen" Erwartung. Das ist weder ein epitheton ornans, noch eine captatio benevolentiae, sondern der Ausdruck des Bewußtseins, daß wir — wie schon vom Vorredner gesagt ist — in unserer Regierung, in unserem Herrn Cultusminister Männer haben, die ganz entschieden eintreten nicht nur mit dem Worte, wie wir es gehört haben, sondern eingetreten sind mit der That. Ich bitte, nehmen Sie den Antrag einstimmig an!

(Bravo!)

**Präsident:** Ich ertheile dem Herrn Bürgermeister Leupold das Wort.

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochgeehrten Herren! Der Beifall, welcher den Worten der Herren Vorredner geworden ist, bekundet, daß die Synode dem Antrage zustimmt. Ich darf diese Zustimmung auch hier Namens derjenigen Herren erklären, welche mit mir der Gruppe angehören, der ich mich bei der Synode schon in der letzten Tagung angeschlossen habe. Wir haben, meine Herren, den Antragstellern zu danken, und, wie ich glaube, auch die übrigen Mitglieder der Synode werden dies thun, für den Antrag, von dem wir doch wohl sagen müssen, daß er sehr zeitgemäß ist. Unser Dank, den wir den Herren aussprechen, überwiegt die Bedenken, die man vielleicht aus der Thatsache heraus construiren könnte, daß es sich bei dem uns vorliegenden Antrage Nr. 1 um einen von dem Centrum gestellten Antrag handelt, der gegenwärtig noch im Schoße eines Ausschusses begraben ist, von welchem man nicht weiß, wann und in welcher Gestaltung er im Reichstage selbst zur Verhandlung kommen wird. Ich glaube aber doch, wir haben aus den lichtvollen, von warmer Liebe zur evangelischen Kirche getragenen Ausführungen der Herren Vorredner entnommen, daß allerdings jetzt schon der Zeitpunkt gekommen ist, um der Gefahr vorzubeugen, die wir, wenn dieser Antrag an den Reichstag selbst kommen wird, voraussehen können und müssen. Ich glaube, die Herren Antragsteller haben Recht, wenn sie glauben, daß dieser Angriff auf die Kirchenhoheit der Einzelstaaten und insbesondere auf den confessionellen Frieden eine möglichst schleunige Abwehr erfordert. Meine Herren! Wir in Sachsen erfreuen uns unter den Gesetzen, die vorhin seitens der Herren Antragsteller bereits des Näheren angezogen worden sind, eines confessionellen Friedens, der stets der Stolz unserer sächsischen Landeskirche gewesen ist, und wir ersehen nun aus diesem Antrage, daß unter Gebrauchmachung von der Gesetzgebungsgewalt des Reiches gegen diesen confessionellen Frieden ein schwerer Ansturm unternommen werden soll, und zwar deshalb, weil die Gesetze, die diesen Frieden gewährleisten, dem Theile der confessionellen Minderheit, der durch den Antrag des Centrums vertreten wird, unbequem sind bei ihren expansiven Bestrebungen nicht nur in unserem engeren Vaterlande, sondern in ganz Deutschland. Die Herren Vorredner haben bereits die Thatsache gestreift, daß es schwer verständlich ist, wie man die Reichsgesetzgebung dazu benutzen kann, um in die Kirchenhoheit der einzelnen Staaten einzugreifen. Die Reichsverfassung ist jedenfalls einer sehr verschiedenartigen Auffassung und Interpretation fähig, aber ich glaube, die Kritik, welche, wie der Herr Consynodale D. Rietschel angeführt hat, dem Lieberschen Antrage seitens des Abg. von Vollmar zu Theil geworden ist in Bezug auf die Auslegungskunst, die man bei diesem Antrage anwenden müsse, ist jedenfalls eine sehr gerechtfertigte. Wenn man den Art. 4 der Reichsverfassung eingehend durchstudirt, so ist es Einem geradezu unfaßbar, wie man in diesen Bestimmungen irgendwie eine Handhabe dafür finden kann, die Reichsgesetzgebung gegen die Kirchenhoheit der einzelnen Staaten in Bewegung zu setzen. Es muß umsomehr erstaunen, daß diese Bestrebungen von einer Partei ausgehen, die bisher immer, wie ja den Herren allen bekannt ist, so sehr viel von der Reichsverdrossenheit geredet hat. Meine Herren! Ich glaube, nichts könnte den loyalen Unterthan eines deutschen Bundesstaates mehr zur Reichsverdrossenheit hinleiten, als wenn das Unternehmen, das hier gegen die Kirchenhoheit der Einzelstaaten geplant wird, von Erfolg sein sollte.

(Sehr richtig!)

Wir haben es deshalb, glaube ich, meine Herren,

wie ich schon ausgeführt habe, mit Dank zu begrüßen, daß uns durch den Antrag der Herren Kröber und Genossen die Möglichkeit gegeben ist, auch hier an dieser Stelle in der kirchlichen Vertretung des Landes klar auszusprechen, wie wir einen solchen Angriff auf die Kirchenhoheit der Einzelstaaten von vornherein auf's Energischste zurückweisen, und ich darf Sie nur bitten, meine Herren, daß Sie dieser Stellungnahme zu dem Antrage Kröber und Genossen dadurch Ausdruck geben, daß Sie, wie schon seitens der Herren Vorredner gebeten worden ist, denselben einmüthig annehmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Wir gehen zur Abstimmung über.

Der Herr Hauptantragsteller, Synodale Kröber, hat beantragt, die Worte: „durch nunmehr fünfundzwanzig Jahre" zu streichen. Dafern kein entgegengesetzter Wunsch ausgesprochen wird, werde ich über den Antrag ohne diese Worte abstimmen lassen. — Die Synode scheint einverstanden zu sein.

Ich frage:

„Will die Synode erklären:

Gegenüber dem sogenannten „Toleranz"-Antrag des Centrums und den wachsenden Ansprüchen römisch-katholischer Kreise auch in Sachsen spricht die Landessynode die vertrauensvolle und zuversichtliche Erwartung aus, daß die Königliche Staatsregierung allen Versuchen, die aus der Reformation erwachsene Kirchenhoheit der Einzelstaaten durch die Reichsgesetzgebung zu schmälern oder zu beseitigen, mit allem Nachdruck entgegentreten und in einmüthigem Zusammenwirken mit den Ständen des Landes die bestehende gerechte und bewährte Ordnung des Verhältnisses von Staat und Confessionen in Sachsen nach ihrem vollen Umfang aufrecht erhalten werde?"

Einstimmig angenommen.

(Bravo!)

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt.

Ich möchte die Herren noch erinnern, daß heute Abend synodaler Parlamentsabend stattfindet. Ich bitte die Herren, zwischen 7 und 8 Uhr sich einfinden zu wollen. Die Stelle ist Ihnen bekannt, es ist das Vereinshaus.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, den 8. Mai, Vormittags 10 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend (Drucksache Nr. 7).
3. Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt II und III).

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 13 Min. Nachmittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 14. Mai 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 10. Dresden, am 8. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 82—88. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betr. — Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt II und III). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Zehnte öffentliche Sitzung

am 8. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 16 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung. Ich bitte, das Gebet zu sprechen.

(Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Secretär Scheuffler.

(Nr. 82.) Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend.

(Nr. 83.) Antrag des Verfassungsausschusses zu der Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden um Revision von § 19, 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend.

**Präsident:** Beide Gegenstände kommen auf die morgende Tagesordnung.

(Nr. 84.) Adoption der Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen vom 2. Mai 1901 durch Herrn Synodalen Dr. Schönberg, die Aufnahme einer Sammlung geistlicher Volkslieder zum Gebrauche bei Kindergottesdiensten und christlichen Volksfesten in das Landesgesangbuch als Anhang und der dazu gehörigen Melodieen in das Landeschoralbuch und eine reichere Ausgestaltung der in der Agende gegebenen Ordnung des Kindergottesdienstes betreffend.

**Präsident:** An den Agendenausschuß.

(Nr. 85.) Adoption der Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen vom 2. Mai 1901 durch Herrn Synodalen Dr. Schönberg, die Confirmation der Schüler der beiden Fürstenschulen in Grimma und Meißen betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 86.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz um Abänderung von § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch reformirten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892.

**Präsident:** Kommt auf die morgende Tagesordnung.

(Nr. 87.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege

betreffend, und der hierzu eingegangenen Anschluß-Petition.

**Präsident:** Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 88.) Antrag des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, zu Abschnitt III. 1, Sonntagsheiligung.

**Präsident:** Kommt nachher noch gedruckt zur Vertheilung und wird heute mit verhandelt werden.

Es war dies der letzte Gegenstand der Registrande. Wir gehen über zu Punkt 4: „Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend."

Meine Herren! Es ist eine zweite Berathung, bei welcher kein Berichterstatter fungirt, sondern nur der Präsident die Fragen zu stellen hat. Ich frage zunächst, ob noch Jemand das Wort hierzu begehrt. — Es ist nicht der Fall. Ich frage weiter,

„ob die Synode mit dem vorgestern gefaßten Beschlusse zum zweiten Male einverstanden ist."

Gleichfalls.

Ich frage, ob das hohe Kirchenregiment und die Synode damit einverstanden sind, wenn wir auch jetzt von einer namentlichen Abstimmung absehen.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Das Kirchenregiment verzichtet auf namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Die Synode verzichtet wohl auch. — Somit wäre dieser Gegenstand zum Gesetze erhoben.

Wir gehen über zu Punkt 5: „Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt II und III)". Der Herr Synodale Dr. Schmidt wird die Güte haben, einleitend zu berichten.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Meine Herren! Nicht ohne ein gewisses Gefühl der Bangigkeit treten wir, die von Ihnen gewählten Mitglieder des Ausschusses zur Berathung des Erlasses Nr. 6, heute zum ersten Male mit einem unserer Berichte vor Sie hin. Wir stehen hier vor einer Arbeit, in welcher ein ganz immenser Fleiß steckt und welche von einer Gründlichkeit zeugt, der gegenüber wir bloß mit einer gewissen Bewunderung gestanden haben, und es scheint ein etwas kühnes Wagniß zu sein, wenn wir in unseren Berichten diesen Bericht wieder zum Gegenstande einer besonderen Berichterstattung machen, ein etwas kühnes Wagniß besonders bei der Unbequemlichkeit, mit welcher wir Nichtdresdner hier nur zu arbeiten im Stande sind. Dieser Bericht führt ja freilich uns nur bekannte Dinge vor die Seele. In seinem ganzen Werthe wird derselbe erst später erkannt werden.

Seit wir zum letzten Male zur Synode hier versammelt gewesen sind, liegt eine Jahrhundertwende hinter uns. Als wir an diesem bedeutsamen Zeitabschnitte standen, da haben wir in Predigten, in Conferenzansprachen, bei Diöcesanversammlungen unsere Blicke rückwärts gelenkt auf die Zeit vor hundert Jahren und auf die Art, wie damals das kirchliche Leben sich darstellte. Aber wie gering waren doch die Quellen, aus denen wir schöpfen konnten, wenn wir nur ein halbwegs anschauliches Bild von der damaligen Zeit uns vor die Augen führen wollten! Wenn wieder einmal hundert Jahre vergangen sein werden, unser Name längst vergessen sein wird und wir nicht mehr sein werden unter den Lebenden, dann wird unseren Nachkommen einst in diesen Berichten, die von 5 zu 5 Jahren der Synode vom Kirchenregimente vorgelegt werden, ein getreues Bild des Lebens der Landeskirche von der heutigen Zeit vor der Seele stehen, und der Werth dieser Berichte wird erst dann in seinem ganzen, vollen Umfange erkannt werden können.

Nichtsdestoweniger aber, er ist uns zur Berichterstattung übergeben worden, und in der Eröffnungsrede der Synode ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Kirchenregierung wünscht, daß eine Aussprache über denselben hier im Plenum der Synode erfolgen solle, und so haben wir uns denn unserer Aufgabe unterzogen. Nehmen Sie das, was wir Ihnen bieten, freundlich an! Dazu aber noch eine Bitte. Es sind in dem Berichte eine ganze Menge Fragen schon mitbehandelt worden, welche die Synode auch auf Grund besonderer Petitionen und besonderer Anträge noch beschäftigen werden: die Frage z. B. der Gehaltsregulirung, die Fragen, welche hinüberspielen in die Frage der Erneuerung und Aenderungen in der Agende, die Frage des Verhältnisses der Geistlichen als Ortsschulinspectoren. Diese Fragen haben wir absichtlich in unserm Berichte weggelassen und nicht weiter behandelt, weil sie zum Gegenstande besonderer Berathungen auf Grund besonderer Berichte gemacht werden, und wir bitten auch die Herren, welche an der Debatte sich betheiligen wollen, nicht weiter bei dieser Gelegenheit darauf einzugehen, dies vielmehr der späteren Berathung über jene besonderen Anträge vorzubehalten.

So treten wir denn jetzt an unsere Aufgabe heran und bitten Sie nochmals um freundliche Nachsicht, wenn

wir vielleicht den in uns gesetzten Erwartungen nicht ganz entsprochen haben.

**Präsident:** Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, über Abschnitt II seinen Vortrag eröffnen zu wollen.

Berichterstatter Pfarrer **Hemmann:** Hochgeehrte Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, über Abschnitt II des Consistorialberichtes über den Zustand unserer Landeskirche in den Jahren 1896 bis 1900, über den Abschnitt II, der von Gottesdienst und Seelsorge handelt, zu referiren, mit Hinzufügung der Zusätze, Bemerkungen und Wünsche, die im Berichte des Ausschusses gemacht worden sind. Ich möchte diesem Abschnitte II das Motto vorausschicken: „Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth!", und ich möchte als einen herzinnigen Wunsch daneben schreiben, daß es je mehr und mehr in unserer Landeskirche heißen möge nach dem anderen Worte: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnet."

Liebliche Wohnungen des Höchsten sind es, deren wir uns in unserm Gottesdienste erfreuen dürfen, unser neues Gesangbuch, unsere neue Agende, unser neues Perikopenbuch, das lautere Wort Gottes auf der Kanzel und das unverfälschte Sacrament auf dem Altare; das sind kostbare Schätze, die uns vertraut sind. Und diese Lieblichkeit der Wohnungen des Höchsten tritt uns ja auch entgegen aus dem lichtvollen, überaus sorgfältigen und eingehenden, dabei weise besonnenen Consistorialberichte; das Gute, das wir haben, wird darin anerkannt; das, was uns mangelt, wird nicht verschwiegen.

Es ist darum diesem Berichte über den 2. Abschnitt, der über Gottesdienst und Seelsorge handelt, durchweg zuzustimmen, und wir können, uns kurz fassend, nur einige Bemerkungen, Ergänzungen, Wünsche hinzufügen. Also in mediam rem!

I. Die Hauptgottesdienste. Im Eingange dieses Abschnittes ist erwähnt, daß die Unsitte des Zuspätindiekirchekommens mehr und mehr verschwunden sei. Es sei dabei erlaubt, zu bemerken, daß, wo diese Unsitte noch bestehen sollte, das beste Mittel, die Gemeinde zur Pünktlichkeit zu erziehen und zu gewöhnen, dieses ist, daß der Geistliche selbst sich der äußersten Pünktlichkeit bei jeder seiner Amtshandlungen, auch bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen, befleißigt. Es ist dies zwar nur etwas Aeußerliches, aber etwas überaus Wichtiges und zur Hebung des Gottesdienstes förderlich Beitragendes. Solche Hebung des Gottesdienstes wird auch erzielt werden, wenn diejenigen Geistlichen, denen Gott musikalisches Gehör und melodische Stimme versagt hat, mehr von der Berechtigung Gebrauch machen, die sangbaren Theile der Liturgie zu sprechen, statt zu singen, weil es einen überaus störenden Eindruck auf alle musikalisch beanlagten Hörer macht, wenn der Geistliche unmelodisch singt. Daß die Gemeinde während der Liturgie aufstehe, wo dieses nicht etwa durch die Engigkeit der Kirchensitze unmöglich gemacht wird, ist von dem Ausschusse als sehr wünschenswerth bezeichnet worden. Wichtig ist auch die Regel, daß man in stark besuchten Gottesdiensten, ganz besonders an den zweiten Feiertagen der hohen Feste, an denen eine große Menge von sonst der Kirche entwöhnten Gemeindegliedern zum Gottesdienste erscheint, doch ja nicht Lieder mit fremden, unbekannten Melodien singen läßt, weil sonst der Gemeindegesang aus der Stümperei nicht herauskommt.

Ueber die schrift- und bekenntnißgemäße Haltung der Predigt spricht sich das hohe Landesconsistorium sehr mild aus: „Wir dürfen dies voraussetzen." Der Herr gebe je länger je mehr, daß wir dies voraussetzen dürfen. Ich erlaube mir hier aus meiner Erfahrung hinzuzufügen, daß diese Voraussetzung des hohen Landesconsistoriums eine durchaus wohlbegründete ist. Ich habe seit etwa 20 Jahren Diakonen an meiner Seite gehabt, lauter tüchtige, gewissenhafte, begabte und treue Männer, sodaß ich die Ueberzeugung gewonnen habe, wir haben einen sehr erfreulichen theologischen Nachwuchs, und in Sonderheit durch schrift- und bekenntnißgemäße Predigt haben sich diese jungen Geistlichen allezeit ausgezeichnet.

An der jetzt üblichen freieren Form der Predigt, die von der alten sächsischen Form abweicht, ist kein Anstoß zu nehmen. Als dringender Wunsch ist im Ausschusse ausgesprochen worden, daß die Geistlichen das rechte Maß der Predigt innehalten möchten, damit die Predigt weder allzu lang, noch allzu kurz ausfallen möge, und es wurde als das einfachste und sicherste Mittel, dies zu erreichen, bezeichnet, daß man die Predigt wörtlich aufschreibe. Da hat man dann am Papier das rechte Maß für die Länge der Predigt.

II. Die Nebengottesdienste. Sehr zu empfehlen sind solche Gottesdienste, bei denen es den Gemeindegliedern freisteht, Fragen zu stellen und Bedenken laut werden zu lassen. Es werden sich aber diese Gottesdienste weniger für die Kirche, als für kleinere Versammlungsorte eignen, z. B. für die Herberge zur Heimath oder die Confirmandenstube. In der Kirche selbst irgend eine Frage zu stellen oder einen Einwand zu erheben, davor geniren sich die Leute. Die Form von Bibel-

stunden eignet sich für diese Art von Nebengottesdiensten ganz besonders. In manchen Gemeinden ist auch die Handlung der heiligen Taufe zu einem Nebengottesdienst mit Gesang, Orgelbegleitung und freier Ansprache des Geistlichen oder auch ohne diese letztere ausgestaltet worden, und es hat dies in den Gemeinden großen Anklang gefunden.

III. Liturgische Gottesdienste. Diese halten sich, sofern die freie Predigt oder Ansprache fehlt, nicht auf die Dauer. Sehr guten Anklang finden in manchen Gemeinden die am Charfreitag Nachmittag eingeführten und mit kurzer freier Ansprache verbundenen liturgischen Gottesdienste, ebenso die Christmetten am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertages und auch in einigen Gemeinden die Christvesper am Weihnachtsheiligenabend, gewöhnlich um 5 Uhr, mit Betheiligung von einigen Confirmanden und Confirmandinnen, welche im Wechselgespräch Sprüche der heiligen Schrift und Liederverse aus dem Weihnachtskreise recitiren.

IV. Beichte und Abendmahl. Daß die Neigung der Gemeinden schon seit geraumer Zeit dahin geht, Beichte und Abendmahl ungetrennt von einander, entweder vor oder nach dem Hauptgottesdienste zu feiern und somit von der herkömmlichen alten Form des lutherischen Gottesdienstes, wonach das heilige Abendmahl die Spitze und Krone des öffentlichen Gottesdienstes bilden soll, die Beichte aber dem Hauptgottesdienste vorangeht, abzuweichen, wird von den Einen beklagt, von den Anderen willkommen geheißen, und es ist mit Freuden zu begrüßen, daß das hohe Landesconsistorium solchen Wünschen gegenüber sich nicht unbedingt ablehnend verhalten hat.

Um eine genauere und vollständigere Führung des Beichtregisters zu ermöglichen, hat man in einigen Gemeinden den Brauch eingeführt, daß sich die Communicanten durch Zettel, auf denen Name und Wohnung angegeben ist und die in der Pfarramts-Expedition oder in der Sacristei abgegeben werden, anmelden. Es ist dies unschwer zu erreichen und bietet bei starken Communionen eine große, vielfach gar nicht zu entbehrende Erleichterung.

Wochencommunionen, abwechselnd mit den Sonntagscommunionen gefeiert, sind sehr beliebt und gut besucht, noch stärker die an mehreren Tagen, z. B. Bußtag, Todtenfest, Reformationsfest und dergl., gefeierten Abendcommunionen. Die Abendcommunion am Reformationsfeste dient vieler Orten, auch bei uns, in der Hauptsache den Confirmirten der letzten Jahre und ihren Angehörigen. Wenn die Confirmanden bereits in der Confirmandenstunde und später wieder in den kirchlichen Unterredungen darauf hingewiesen werden, so findet sich eine große Zahl jugendlicher Abendmahlsgäste am Reformationsfeste zusammen, und man kann ihnen dann in dieser überaus feierlichen Abendstunde mehr zu Herzen dringen als sonst.

V. Kindergottesdienste. Zu dem, was in dem Consistorialberichte hierüber gesagt ist, dürfte kaum etwas hinzuzufügen sein, nur vielleicht, daß eine vor den Kindern zu haltende Predigt, dem kindlichen Verständniß angepaßt, zu halten sei, dies eine dürfte sich nicht empfehlen. Die Kinder wollen wohl keine Predigt hören, sondern sie wollen auch selbst thätig sein, zumal wenn sie die besprochene Geschichte — und um Geschichten soll es sich doch allein handeln im Kindergottesdienste — schon aus der Schule her kennen. Schwierige Texte sind zu vermeiden. Es ist in unserm Ausschusse dabei hingewiesen worden einmal auf die Leichtigkeit, mit der Kindergottesdienste eingeführt werden können da, wo sie noch nicht eingeführt sind, und auf den großen Segen zugleich, der dadurch gestiftet wird. Es ist aber andererseits hingewiesen worden auf das Gruppensystem, vor welchem Mancher eine gewisse Furcht hat. Auch dieses Gruppensystem ist wenigstens in größeren Orten unschwer durchzuführen und führt einen großen Segen mit sich, ganz besonders deshalb, weil die Helfer und Helferinnen sich um ihre kleinen Gruppen auch außerhalb des Gottesdienstes zu bekümmern pflegen.

VI. Confirmandenunterricht. Auf ein besonderes Confirmandenzimmer, nicht Schulzimmer, dürfte mit allem Eifer zu dringen sein, theils um Collisionen mit der Schule und der Schulzeit zu vermeiden, theils auch und ganz besonders, um den Confirmanden zum Bewußtsein zu bringen, daß der Confirmandenunterricht kein Schulunterricht ist und daß es sich hier um Bet- und Erbauungsstunden handelt, in welchen auf Herz und Gemüth in belebender und erwärmender Weise erbaulich eingewirkt werden soll, in welchen die Kinder eingeführt werden sollen in das kirchliche Leben. Ein Zusammenfallen des Stoffes mit dem gleichzeitig vielleicht behandelten Stoffe des religiösen Schulunterrichtes ist nicht schwer zu vermeiden, wenn man im Confirmandenunterrichte ganz besonders das vierte und fünfte Hauptstück und dann entweder das dritte oder erste Hauptstück bespricht. Das trifft nachher mit dem Schulunterrichte nicht zusammen. Eventuell kann und soll man ja auch mit den Lehrern darüber Rücksprache nehmen.

VII. Gottesdienst für die Confirmanden und deren Angehörige. Bei Beginn des Confirmandenunterrichts

im October mit den Confirmanden und ihren Angehörigen einen besonderen Gottesdienst zu halten, ist dringend zu empfehlen und wird dankbar von den Eltern gewürdigt. Auch hat es sich gut bewährt, daß an einigen Orten am Gründonnerstage, an welchem Vormittags die erste Abendmahlsfeier der Kinder stattfindet, am Abend etwa um 5 oder 6 Uhr noch ein kurzer Gottesdienst mit mahnender Abschiedsansprache mit den Confirmirten gehalten wird, wobei dann die Confirmandenscheine ausgetheilt werden. Dieses Austheilen der Confirmandenscheine bei diesem Gottesdienste ist deshalb wichtig, weil sie dann alle kommen müssen, sonst bekommen sie keinen Confirmandenschein. Dieser Gottesdienst hat den großen Vortheil, daß die jungen Christen im Laufe des Nachmittags von weiten zerstreuenden Ausflügen und Ausschreitungen zurückgehalten werden. Den gleichen Zweck verfolgen die am Palmsonntage Abend von 6 bis 9 Uhr gehaltenen Familienabende, die sehr beliebt, stark besucht und sehr segensvoll sind. Auch sie sind in gewissem Sinne als Gottesdienste gestaltet oder behandelt worden. Auf die würdige Form der Confirmationsscheine selbst ist ernstliche Sorgfalt zu verwenden.

VIII. Unterredungen mit der confirmirten Jugend. Diese sind zu allermeist eine Crux für die Geistlichen. Nur wenigen ist es gelungen, durch anziehende Gestaltung des Unterrichts, durch interessante Lebensbilder aus der Kirchengeschichte und dergleichen eine größere Zahl von Besuchern heranzuziehen; besonders die Jünglinge halten sich mehr, als entschuldbar ist, zurück. Um diesem Nothstande abzuhelfen, hat man an einigen Orten strenge Controlmaßregeln eingeführt. Es wird zunächst eine alphabetische Liste geführt, in welcher alle Verpflichteten der drei Jahrgänge eingetragen sind. Jeder Confirmirte, welcher zur kirchlichen Unterredung erscheint, giebt einen Zettel mit seinem vollen Namen in der Kirche ab, und es werden dann alle Verpflichteten, die nicht erschienen sind, bez. ihre Angehörigen, durch Karten mit Vordruck freundlich erinnert. Einiger Erfolg wird dadurch erzielt, wenn auch nicht alles erreicht wird. Ich will aber hier einfügen: ich weiß in Chemnitz eine Parochie und einen Geistlichen, von welchem mit den uns gegenwärtig gebotenen Mitteln es doch erreicht worden ist, daß 96 Procent aller Verpflichteten wirklich erschienen sind. Ich glaube, das ist ein Kunststück, welches so leicht ein anderer nicht nachmachen kann. Dieses Verfahren mit den alphabetischen Registern u. s. w. ist allerdings in größeren Gemeinden eine nicht unerhebliche Belastung der Geistlichen. Im Ausschusse ist erwähnt worden, daß man den Versuch machen könnte und auch mit Erfolg gemacht hat, diejenigen Fortbildungsschüler, welche eine Dispensation vom dritten Fortbildungsschuljahre begehren und beantragen, daraufhin anzusehen, ob sie die kirchlichen Unterredungen fleißig bez. regelmäßig besucht haben.

IX. Seelsorge und Seelsorgebezirke. Eine ganz wesentliche Unterstützung der Seelsorge ist die kirchliche Armenpflege, durch welche der Geistliche den Bekümmerten, Armen, Kranken, insbesondere den verschämten Armen, nahe tritt und die Herzen derselben gewinnt auch für den Trost des göttlichen Wortes nach dem Worte des Jacobus: „So ein Bruder oder Schwester bloß wäre und Mangel hätte der täglichen Nahrung und jemand unter euch spräche zu ihnen: Gott berathe euch, wärmet euch, sättigt euch, ihr gäbet ihm aber nicht, was des Leibes Nothdurft ist, was hülfe ihnen das?" Solche kirchliche Armenpflege einzuführen, ist nicht schwierig. In der Ephorie, welcher ich angehöre, haben sämmtliche Parochien, vielleicht bis auf eine — ich weiß es nicht, ob diese eine nachträglich auch noch beigetreten ist — seit zwei Jahren sich bestimmen lassen, Mittel, zum Theil reichliche Mittel zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen; und nicht selten fließen auch freiwillige Gaben der kirchlichen Armenpflege zu. Der dadurch bereits gewonnene Segen ist ein sehr großer und augenfälliger. Nicht minder ist die Eintheilung der Parochie in Seelsorgebezirke eine erhebliche Förderung der Seelsorge. Jeder Geistliche hat, wo diese Einrichtung getroffen ist, einen bestimmt abgegrenzten Bezirk und eine von der Inspection genehmigte Instruction darüber, worauf seine Thätigkeit sich zu erstrecken hat. In einzelnen Orten bestehen aber auch — und das ist sehr zu empfehlen — in diesen Seelsorgebezirken Unterbezirke, deren jeder einem der Herren Kirchenvorsteher zugewiesen ist. Jeder Kirchenvorsteher — so ist es bei uns der Fall — hat in diesem seinem Bezirke Tauf- und Trauungssäumige zu erinnern, die säumigen Besucher der kirchlichen Unterredungen zu ermahnen, schwere sittliche Verstöße im Auge zu haben und Abhilfe zu suchen, die Armen und Kranken sei es selbst zu besuchen oder sei es sie dem Geistlichen zu melden und in allen Stücken die Seelsorge der Geistlichen zu unterstützen. Unzuträglichkeiten, wie sie nach dem Consistorialberichte von einzelnen Geistlichen befürchtet worden sind, sind in unserer Gemeinde nie zu Tage getreten, da wir ein genau umschriebenes Regulativ haben, in welchem die Rechte und Pflichten der einzelnen Amtsträger geregelt sind. Auch ist die Zusammengehörigkeit und Einheit der Parochie in keiner Weise alterirt worden.

X. Begräbnißwesen. Bezüglich der Beerdigung der Selbstmörder, wofür die Verordnungen des Landesconsistoriums vom 3. Januar 1876 und vom 6. October 1877 maßgebend sind, erwarten nicht wenige Geistliche im Lande genauere Directiven seitens der Behörden, und es ist z. B. in unserer Conferenz, in der Limbach-Rabensteiner Conferenz, eine feste Bestimmung zu diesem Behuf in Berathung gezogen, aber noch nicht zu Ende geführt worden. Es erscheint den Geistlichen zumeist wünschenswerth, daß nicht so viel in dieser Sache auf ihre eigene Verantwortung zu übernehmen ist. Ich habe es oft sagen hören: wenn man den Gemeindegliedern zeigen kann, so ist es verordnet, so steht es fest, so fügen sie sich diesen Bestimmungen, andernfalls sehen sie irgendwelche Weigerung des Geistlichen für Unfreundlichkeit und Härte an. Seitens des Herrn Consistorialpräsidenten ist freilich im Ausschuß der Erlaß solcher Directiven als unausführbar bezeichnet worden; doch hat der Herr Präsident ein agendarisches Formular für das Begräbniß der Selbstmörder zugesagt. Ueber die Frage der Feuerbestattung liegt der Synode — oder lag der Synode schon — eine besondere Petition vor. Es kann daher hier davon abgesehen werden.

Ich habe jetzt bloß noch einige Bemerkungen über den Anhang, über die kirchliche Musik. Bezüglich der kirchlichen Musik kann nicht genug betont werden, was sehr richtig in dem Consistorialberichte ausgesprochen ist, daß der Gemeindegesang von weit größerer Wichtigkeit für die Erbauung der Gemeinde ist als der eigentliche Kunstgesang. Darum soll aller Fleiß auf den Choralgesang verwandt werden und die Kunstmusik zurücktreten. Darum sollen auch die langen und kunstvollen Vorspiele, die oft einen ungebührlich breiten Raum einnehmen, etwas bescheidener und keuscher auftreten. Darum soll das Zwischenspiel zwischen den einzelnen Verszeilen, wo es das überhaupt noch giebt, als störendes und zerreißendes Einschiebsel verschwinden; der Chorgesang halte die rechte Mitte zwischen schleppendem Gang und hastiger Führung, und wenn der Organist sich nicht selbst in der Gewalt hat, bediene er sich eines Hilfsmittels, des Taktmessers, da auch er in seinem Gemüthsleben manchen Einflüssen von außen ausgesetzt ist und nicht immer das rechte Maß in sich selbst hat. Löblich und empfehlenswerth sind die sogenannten musikalischen Vespern, bei denen die kirchliche Kunstmusik mit Verlesung eines Schriftwortes, mit Chorgesang der Gemeinde und mit Gebet des Geistlichen abwechselt. So kann und soll auch die Musik nach Luthers Sinn und Geist eine Mithelferin werden zum Lobe Gottes und kann und soll mit dazu beitragen, daß es allenthalben heiße: Wie lieblich sind Deine Wohnungen, Herr Zebaoth! Eins bitte ich vom Herrn, das hätte ich gerne, daß ich im Hause des Herrn bleiben möge mein Leben lang, zu schauen die schönen Gottesdienste des Herrn und seinen Tempel zu besuchen. Amen.

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Herr Oberconsistorialrath D. Dibelius!

Oberconsistorialrath D. **Dibelius:** Ich möchte einen kleinen Uebelstand zur Sprache bringen, und ich weiß keine geeignetere Stelle, auf ihn hinzuweisen, als hier. Der Bericht handelt von unserer Landeskirche, und wie heißt sie? Gewiß ist evangelisch ihr Hauptname und soll, so Gott will, ihr Hauptname bleiben allezeit. Aber sie trägt mit gutem Rechte noch einen zweiten Namen. Wie lautet er, wie sprechen wir ihn aus? Eine einzige Stunde in dieser Synode zeigt jedem Hörer, daß hier ein dissensus unter uns besteht. Unsere oberste Kirchenbehörde, wie lautet ihr Name? Ihre eigenen Mitglieder geben verschiedene Antwort darauf. Meine Herren! Ich bin wirklich kein Freund der Schablone und einer zu weit gehenden Uniformirung, ich möchte noch viel weniger als kleinlich unter Ihnen gelten, aber verdient es eine solche Censur, wenn ich wünsche, daß dem Schwanken über unsern Namen, ob er lútherisch oder luthérisch heißt, abgeholfen werde? Noch vor ungefähr 25 Jahren gab es ein solches Schwanken gar nicht, man war einig in der Betonung luthérisch. Vielleicht ein Fehler im Grimmschen Wörterbuch, vielleicht auch die Strömung unserer Tage, die eben vieles anders machen will, als es früher war, hat den dissensus herbeigeführt. In dem „Jahreshefte der Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte" für 1897 hat Herr Prof. Dr. Lyon gründlich nachgewiesen, wie der Sprachforscher diese Frage zu beurtheilen hat. Schon vorher hatte sich der selige Superintendent Meltzer in Auerbach von einem ganz anderen Standpunkte aus ganz ähnlich ausgesprochen. Ich gehe hier auf die Sache absichtlich nicht ein, ich enthalte mich auch eines bestimmten besonderen Antrags, ich erkläre sogar, daß ich trotz meiner Ueberzeugung, daß es luthérisch heißen muß, mich gern anderer Meinung fügen würde, wenn nur das unsichere Hin- und Hertasten in der Aussprache unseres Namens einmal aufhörte, ein Hin- und Hertasten, das unseren Gegnern leicht sinnbildlich sein könnte für ein Schwanken unserer Kirche selbst. Ich richte daher an das Landesconsistorium die dringende Bitte, seinen eigenen Namen und damit den zweiten Namen unserer Landeskirche in der ihm geeignet erscheinenden Weise feststellen zu wollen.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Ich werde nunmehr zu Abtheilung I die einzelnen Punkte aufrufen, und ich frage, ob sich Jemand zum Worte meldet. — Zu Punkt 1 hat sich zum Worte gemeldet Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich habe mich zu Punkt 6 gemeldet.

**Präsident:** Ich bitte um Entschuldigung. Es ist vielleicht ein error scribendi, aber ich habe den Beweis in Händen.

Pfarrer **Siebenhaar:** Dann würde ich bitten, zu Punkt 6 zum Worte zugelassen zu werden.

**Präsident:** Zu Punkt 1 wünscht noch das Wort Herr Synodale Reichel.

Archidiaconus **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Es könnte Ihnen als etwas Geringes erscheinen, was ich hier bemerken möchte, aber in Wahrheit, glaube ich, wird es nicht so gering sein. Wenn man als Großstadtgeistlicher auf das Land hinaus kommt, so bemerkt man, wie nach dem Hauptgottesdienste in ganz besonderer Weise darauf Rücksicht genommen wird, daß die Gemeinde über das unterrichtet wird, was die Gemeinde Freudiges oder Schweres in letzter Zeit erlebt hat. Ich habe als Großstadtgeistlicher hierbei stets die Empfindung gehabt, daß wir in unseren großstädtischen Gemeinden diesen Abkündigungen noch viel zu wenig Bedeutung beilegen. Es wird in der Großstadt nicht möglich sein, etwa wie auf dem Lande alles anzuführen, was sich ereignet hat, aber ich glaube, es könnte das Gemeindebewußtsein in ziemlich bedeutender Weise gehoben werden, wenn wenigstens von den wichtigsten Vorgängen in der Gemeinde Kenntniß gegeben würde; ich denke z. B. daran, daß man den Tod hervorragend um das kirchliche Gemeindeleben verdienter Gemeindemitglieder, nicht bloß der Kirchenvorsteher, auch in den großen Städten nicht übergehen sollte, sondern in diesen Abkündigungen mit erwähnen sollte; ich denke z. B. an goldene und silberne Hochzeiten, die in der Gemeinde gefeiert werden, ich denke an alle die Trauernden, die hier ein Wort besonderer Aufrichtung finden können, falls es in der Predigt nicht geschehen konnte; ich denke z. B. dann auch daran, daß viele Gemeindeglieder sich darüber unklar sind, ob sie darum bitten dürfen, daß für besonders schwere Kranke eine besondere Fürbitte der Gemeinde geschehe — also nicht bloß die allgemeinen Fürbitten, sondern eine besondere —, ich denke auch besonders an die große crux der Großstädte, das sind die Trau- und Taufrestanten resp. -verweigerer, mit denen der Großstadtgeistliche einen besonderen Kampf zu kämpfen hat. Wenn die Gemeinde wieder und wieder zur Fürbitte und zu Gebet in diesen schweren Zeiten viel mehr als bisher angehalten wird, so, glaube ich, wird auch dadurch das Gemeindebewußtsein, das Zusammengehörigkeitsbewußtsein, das in den Großstädten viel mehr als auf dem Lande der Pflege bedarf, geweckt und gefördert werden. Es hat nun zwar jeder in Bezug auf diese Abkündigungen freie Bewegung, es muß selbstverständlich auch dem Tacte der einzelnen Geistlichen überlassen werden, wie weit sie hierin gehen wollen, aber die Hauptsache ist, daß man in den großen Städten von diesem Rechte einen größeren Gebrauch machen sollte, und es würde uns sehr angenehm sein, zu wissen, ob die oberste Kirchenbehörde empfiehlt, dieser verschwundenen schönen Einrichtung, die auf dem Lande in Segen noch besteht, auch in unseren Großstädten wieder größere Bedeutung zuzuweisen, als es bisher geschehen ist. Bloß diesen kleinen Wunsch wollte ich hierdurch ausgesprochen haben.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Punkt 1? — Herr Graf Vitzthum von Eckstädt!

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich bin im Ganzen ein großer Freund von Abkündigungen, wenn ich das als Laie sagen darf, und ich habe geglaubt, daß ich darin dem Herrn Diaconus Reichel zustimmen kann, daß von der Abkündigung in neuerer Zeit weniger Gebrauch gemacht wird, als vielleicht wünschenswerth ist. Aber andrerseits ist es natürlich wieder sehr schwer, das richtige Maß zu halten. Es wird also der Eine eine große Anzahl von Gegenständen zur Abkündigung benutzen, ein Anderer nicht. Es wird der Eine es fesselnd machen, der Andere nicht, also es wird eine gewisse Ungleichheit kaum zu vermeiden sein. Aber im Ganzen glaube ich, daß doch von den Abkündigungen beim Gottesdienste, von der Art der Abkündigungen noch mehr Gebrauch gemacht werden könnte. In der Kirche z. B., zu der ich mich rechne, fehlt uns eigentlich die Fürbitte für die Communicanten, wenigstens ich habe sie nicht gehört. Es fragt sich, ob das unter die Abkündigungen gehört. Aber man könnte doch auch unter die Abkündigungen das, was später hier noch als Anmeldung zum heiligen Abendmahle bezeichnet ist, rechnen. Ich meine, die Gemeinde könnte durch Abkündigungen noch wesentlich mehr im kirchlichen Sinne erzogen werden. Nach der Seite hin, glaube ich, daß die Abkündigungen einen Werth haben, der nicht zu unterschätzen ist. Daß man, wie vorgeschlagen worden ist, den Tod einzelner verdienter, kirchlich verdienter Personen abkündigen soll, dürfte freilich doch große Schwierigkeit haben. Dann würde man sagen: der ist abgekündigt, und der ist nicht abgekündigt. Das

muß, glaube ich, vermieden werden; das ist ein Vorschlag, für den ich mich nicht erwärmen könnte. Aber im Allgemeinen möchte ich glauben, die Abkündigung ist ein Mittel, um die Gemeinde zur kirchlichen Sitte u. s. w. zu erziehen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Nr. 1? — Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Von Herrn Archidiaconus Reichel ist bereits bemerkt worden, daß die Geistlichen das Recht haben, besondere casuelle Anliegen und Verhältnisse ihrer Gemeinde fürbittend auf der Kanzel zur Sprache zu bringen. Ich glaube, das Kirchenregiment, in dessen Namen ich freilich jetzt nicht sprechen darf — sondern ich rede als Synodale —,

(Heiterkeit.)

das Kirchenregiment wird kaum in der Lage sein, Weiteres darüber zu sagen, als zu constatiren, daß die Geistlichen in der That dieses Recht haben. Ihnen in dieser Richtung etwas vorzuschreiben, wird kaum thunlich sein, denn die Verhältnisse, die in Betracht kommen, sind zu verschieden. Es wird jedem Geistlichen überlassen bleiben müssen, ob und inwieweit er auf derartige Wünsche von Gemeindegliedern eingehen will.

Wenn von Herrn Grafen Vitzthum dann empfohlen worden ist, den Abkündigungen wieder einen weiteren Raum beim Gottesdienste zu gestatten, so scheint mir das insofern nicht unbedenklich, als Abkündigungen in früherer Zeit in einer Weise stattgefunden haben, die wir jetzt nicht mehr befürworten können. Bekanntlich ist alles Mögliche früher von der Kanzel abgekündigt worden. Zu diesem Gebrauche werden wir nicht zurückkehren wollen. Es ist jedenfalls die Meinung des Herrn Grafen gewesen, daß die Fürbitte in besonderen Fällen häufiger wieder auf der Kanzel geübt werden möchte, und dem wird man allerdings wohl zustimmen können. Ich möchte namentlich hinzufügen, daß, wenn in den Kirchen auch die Fürbitte für die Communicanten fehlt, dies allerdings ein Mangel ist, dem abzuhelfen aber nicht schwer fallen dürfte.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Auf die Anfrage des Herrn Synodalen Reichel an die oberste Kirchenbehörde kann ich nur dasselbe bestätigen, was er aus anderem Munde bereits erfahren hat und was von mir auch ausgesprochen worden wäre, wenn der Herr Vicepräsident der Synode mir in demselben Moment nicht zuvorgekommen wäre. Ich glaube auch, daß das Landesconsistorium in diesem Falle anordnend nicht vorgehen kann. Es wird aber das, was der Herr Synodale Reichel mit seiner Anregung gewünscht hat, schon erreicht werden, wenn durch die heutige Verhandlung bekannt wird, daß den Geistlichen zu derartigen Abkündigungen das Recht vollständig zusteht und daß das Kirchenregiment in keiner Weise gemeint ist, sie in dieser Freiheit zu beeinträchtigen.

Ich komme nun zu den Wünschen des Herrn Synodalen D. Dibelius. Da muß ich auch vom Standpunkte des Landesconsistoriums anerkennen, daß eine gewisse Uniformität in dieser Beziehung wünschenswerth sei, aber freilich inwieweit das Landesconsistorium dazu wird beitragen können, das ist mir zur Zeit etwas unklar. Ich weiß nicht, ob etwa das Landesconsistorium fortan seinen Namen mit einem Accent (evangelisch-luthérisch) schreiben soll. Das Landesconsistorium ist zu sehr gewohnt, und es entspricht zu sehr seinem eigenen Empfinden, den Wünschen der Synode jederzeit gern entgegenzukommen, daß ich auch hier nicht zögere, in Aussicht zu stellen, daß man auch diese Frage in einer Plenarsitzung in Erwägung ziehen wird.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Nr. 1? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Zu Nr. 2? —

Zu Nr. 3? — Herr Superintendent Weidauer!

Superintendent **Weidauer:** Meine hochgeehrten Herren! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, mit dem ich mich sonst wesentlich im Einverständnisse befinde, wollte ich mich doch des liturgischen Gottesdienstes in etwas annehmen, damit er nicht eine so abfällige Beurtheilung finden möge, als er es doch nicht verdient. Ich rede dabei nicht bloß pro domo, weil in meiner Gemeinde und Ephorie der liturgische Gottesdienst mit wachsender Liebe seitens der Geistlichen gepflegt und auch seitens der Gemeinde mit wachsender Theilnahme besucht wird, sondern ich trete hauptsächlich um des liturgischen Gottesdienstes selbst willen für ihn ein und auf Grund von Erfahrung dessen, daß unsere lutherische Kirche etwas Wesentliches verlieren und einbüßen würde, wenn nicht in ihren Nebengottesdiensten dieses cultische Element mit Liebe gepflegt wird. Wir pflegen es nicht allein am heiligen Charfreitage, der ganz von selbst zu liturgischer Andacht leitet. Die großen Thatsachen unserer Erlösung von Gethsemane und Golgatha, die Einzelzüge der Char-

freitagsgeschichte wirken ganz unmittelbar auf Herz, Gemüth und Gewissen der Gemeinde, so daß sie unser armes Predigtwort zur Ergänzung nicht bedürfen. Wir halten liturgische Gottesdienste auch an den hohen Festen, am Reformationsfeste; sonst namentlich ganz insbesondere zu einer großen Erbauung für die Gemeinde am Todtensonntage. Wir haben uns davon überzeugt, die liturgischen Gottesdienste sind eine herrliche Gelegenheit, den Reichthum des gesammten Gotteswortes alten und neuen Testaments in der Weise einer Zusammenfassung und Gruppirung zur Geltung zu bringen, wie es die Gemeinde sonst bei anderen Gottesdiensten, wo ihr immer nur ein specielles Gotteswort gepredigt wird, nicht erfährt. Zum anderen bieten sie eine treffliche Gelegenheit, den großen, herrlichen Liederschatz unserer Kirche zu erbaulicher Verwendung zu bringen und die Perlen alter und neuer geistlicher Musik unter Mitwirkung von Orgel und Singchören der Gemeinde innerlich nahe zu bringen. Endlich ist es mir immer nicht unwichtig gewesen, bei diesen liturgischen Gottesdiensten thatsächlich den Vorwurf, der unserer evangelisch-lutherischen Kirche immer aufs Neue gemacht wird, sie sei eigentlich nur eine Predigtkirche, in der die Adoration keine Stätte finde, gründlich zu widerlegen. Wir bieten in den liturgischen Gottesdiensten Gelegenheit zur Anbetung und stillen Versenkung des Gemüthes in die großen Thaten Gottes zu unserem Heile. Es versteht sich für uns ganz von selber, daß das Wort der Ansprache als Krone und Spitze, zu der sie auslaufen, den liturgischen Gottesdiensten nicht fehlen darf. Wo die Geistlichen mit Liebe an die Vorbereitung herantreten, wo sie in Sonderheit sich bemühen, sich immer neue leitende Gesichtspunkte für solchen liturgischen Gottesdienst zurechtzulegen und unter diesen Gesichtspunkten das lebendige Gotteswort darzubieten, da werden Geistliche und Gemeinden mit Freude wahrnehmen, wie diese Gottesdienste von immer größerer erbaulicher Wirkung begleitet sind. Wie ich schon bei letzter Synode gethan, möchte ich doch an dieser Stelle zugleich mit einem bittenden Appell an meine Amtsbrüder im Lande sagen: verachte man die liturgischen Gottesdienste nicht!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Superintendent Spranger.

Superintendent **Spranger:** Zunächst, meine verehrten Herren, glaube ich nicht herausgehört zu haben, daß es eine gewisse verachtende Art gewesen sei, mit welcher von diesen Gottesdiensten gesprochen worden ist. Auch gern möchte ich das unterstützen, was mein Herr Vorredner gesagt hat; auch ich glaube, daß die liturgischen Gottesdienste zu einer besseren Anwendung und zu einem größeren Leben geführt werden können. Ich gestehe auch, daß nicht bloß von meiner Seite, sondern auch von Seiten meiner Geistlichen diese Versuche in den Veranstaltungen in hingebender Weise gemacht worden sind und noch gemacht werden. Aber ich muß gestehen, daß die liturgischen Gottesdienste, speciell ihre Einführung und Vermehrung bei uns nicht gelungen ist. Die Betheiligung der Gemeinde trotz aller angewandten Mittel — ich meine der eingelegten größeren Ansprachen, der musikalischen Aufführungen, so weit wie möglich — ist eine größere nicht geworden, wohl aber haben sie dauernd dort eine Minderung im Besuche erfahren. Und bei Besprechung dieser Angelegenheit theils mit den Kirchenvorstehern, theils mit den Gemeindemitgliedern bin ich immer auf den nicht zu verachtenden protestantischen Grundsatz gestoßen, daß man das lebendige Wort Jesu, wie es durch die Person hindurchgeht, aller im liturgischen Gottesdienste gebotenen sogenannten Adoration weit vorzieht. Dem zu widersprechen, halte ich mich nicht für berechtigt. Was wir noch haben vom liturgischen Gottesdienste, was dem gewünschten Besuche entspricht, das verdanken diese Gottesdienste der Lage an besonderen Tagen, wie am Charfreitage oder an den Abenden des heiligen Weihnachtsfestes. Ja, hier sind noch andere Zugkräfte möglich und andere Ausgestaltungen. Sonst aber muß ich sagen, daß nach meiner Erfahrung der liturgische Gottesdienst in unserer evangelischen Kirche eine große Zukunft nicht zu haben scheint.

**Präsident:** Verlangt noch Jemand das Wort zu Punkt 3? — Es ist nicht der Fall.

Zu Punkt 4 hat sich gemeldet Herr Consynodale Anger.

Rittergutsbesitzer **Anger:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich mir erlaubt habe, zu diesem Punkte mir das Wort zu erbitten, so bitte ich zunächst um gütige Nachsicht, wenn ich als Neuling in der hohen Synode das Wort ergreife. Es ist bei diesem Punkte von unserem hohen Landesconsistorium dem Berichte vorangeschickt, daß nach der Agende das heilige Abendmahl auch zum Hauptgottesdienste gehört, daß aber neuerdings mehr und mehr die Tendenz überhand nimmt, aus dem Hauptgottesdienste das Abendmahl abzusondern und allein zu feiern. Ich verkenne gewiß nicht, wenn man die großen Städte und großen Gemeinden ansieht, daß dazu eine volle Berechtigung und Veranlassung vorliegt, indem es nicht möglich sein wird, bei sehr zahlreichen Communionen die übrige Gemeinde zu fesseln und in

Andacht zu erhalten bei so langer Dauer. Wenn dies aber mehr und mehr in ländlichen Gemeinden auch überhand nimmt, so beklage ich das sehr, und ich glaube, daß ich nicht der Einzige bin, der das thut. Ich weiß recht wohl, daß auch bei einer stillen Abendmahlsfeier, wo die Liturgie ganz wegfällt, der Segen des heiligen Abendmahls derselbe bleibt, indem unter Brot und Wein der Leib und das Blut unseres Herrn und Heilandes uns gereicht und somit die innigste Gemeinschaft mit ihm zu Theil wird. Aber doch meine ich, die herrliche liturgische Abtheilung in unserer Agende, die auch in der Gottesdienstordnung des Landesgesangbuches unseren Gemeindegliedern nahe gelegt ist, ist sehr wirkungsvoll auf das Gemüth und Herz und besonders geeignet, auf die heilige Handlung vorzubereiten, so daß es zu bedauern ist, wenn diese stillen Communionen überhand nehmen. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen und den Herren Geistlichen ans Herz legen — ich weiß nicht, ob es auch angethan ist, das hohe Landesconsistorium zu bitten —, vielleicht nicht nur den Geistlichen, sondern auch den Kirchenvorständen es ans Herz zu legen, möglichst wenig diese stillen Abendmahlsfeiern anzusetzen, damit nicht unseren Gemeinden und unserer Landeskirche der hohe Segen, der in diesem liturgischen Theile der Abendmahlsfeier liegt, mehr und mehr verloren gehen möge. Ich glaube, daß ich nicht allein stehe, sondern daß viele in unserem Lande mir beistimmen werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Darf ich mir noch die Bitte erlauben, daß die Debatte hier beschränkt wird auf die Punkte, die nicht in anderen Vorlagen und in anderen Anträgen zur speciellen Berathung kommen? Ich möchte vor Allem bitten, auf den vom Vorredner besprochenen Punkt hier nicht weiter einzugehen, denn das ist ein wesentlicher Punkt, der in der Agendenfrage zum Ausdrucke kommt. Ich bitte, daß Alles, was das Liturgische betrifft, die liturgische Ordnung in irgendwelchem Gebiete des kirchlichen Lebens, nicht zur Besprechung kommt, auch andere Punkte nicht; sonst könnten wir jetzt bei den Seelsorgerbezirken ebenfalls die ganze Debatte aufrollen, die nachher an die besonderen Anträge sich anlehnt, und, meine Herren, dann würden wir doppelte Debatten haben. Ich möchte nach diesem Gesichtspunkte die Herren bitten, sich zu beschränken auf das, was nicht in anderen Anträgen zu besonderer Verhandlung kommen wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Ihr „Bravo!" beweist, daß Sie mit diesem Antrage zur Geschäftsbehandlung einverstanden sind, und ich kann nur die gleiche Bitte wiederholen, obgleich die Grenze etwas schwer zu ziehen ist. — Herr Superintendent Meyer!

(Verzichtet.)

Herr Geheimer Hofrath Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Ich begreife vollständig von dem sehr geehrten Herrn Vorredner, daß er den Wunsch hegt, eine zweimalige Debatte bei den vorliegenden Gegenständen ausgeschlossen zu wissen. Indeß wird es doch sehr schwer sein, heute zu bestimmen, welche Gegenstände später in dem betreffenden Ausschusse zur Sprache kommen und ob das gerade dieselben sind, die heute zur Sprache gebracht werden. Aber auch aus einem anderen Grunde möchte ich Bedenken tragen, dem Herrn Vorredner zuzustimmen. Diejenigen Gegenstände, die der Agenden-Ausschuß zu berathen hat, sind solche, die nach unserer Geschäftsordnung einer allgemeinen Vorberathung entbehren, und zwar entbehren entgegen den Grundsätzen, die in der Geschäftsordnung anderer parlamentarischer Körperschaften bestehen und darin beruhen, daß die Vorlagen zuvor einer allgemeinen Berathung im Plenum unterliegen und dann erst der Begutachtung im Ausschusse, um später zur zweitmaligen Berathung im Plenum zurückzukehren. Wenn man davon ausgeht, daß dieser Gesichtspunkt richtig ist, so, glaube ich, wird man durchaus nichts darin finden können, wenn derselbe Gegenstand doppelt behandelt wird. Ich meine aber, daß es auch dem betreffenden Ausschusse nur erwünscht sein kann, wenn er durch die heutige Debatte über die betreffenden Gegenstände die Meinung des Hauses kennen lernt und also weiß, welche Stellung zu ihnen das Haus einnimmt. Er erhält dadurch unschätzbares Material für seine eigenen Entschließungen und kann sich bei diesen danach richten. Aus diesen Gründen möchte ich doch bitten, diejenigen Herren, die heute sich vorgenommen haben, über liturgische Gegenstände zu sprechen, ruhig zum Worte kommen zu lassen.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Darf ich noch einmal zur Geschäftsordnung sprechen?

(Gestattet!)

Meine Herren! Wenn wir Monate lang zusammen wären, so würde ich das eben Gesagte für ganz erwünscht halten. Aber die Vorlagen, die noch vorhanden sind, sind so bedeutungsvoll, daß wir wünschen müssen, daß in den Verhandlungen der Synode möglichst das Nöthigste gesagt

wird, aber nicht Debatten zweimal sich wiederholen. Das war meinerseits nur ein Wunsch, den ich aussprach. Ich kann selbstverständlich nicht einen Antrag stellen, daß in die Redefreiheit eingegriffen werde, aber daß Alles, was das Liturgische betrifft und was besondere Anträge betrifft — und das ist ja uns Allen bekannt —, von den betreffenden Rednern aufgespart werde auf die Stunden, wo diese Sachen zur Behandlung kommen. Ich habe nur diesen Wunsch ausgesprochen.

**Präsident:** Ich verstehe es in der Weise, daß man es thunlichst vermeidet, auf diese Gegenstände einzugehen; will aber jemand dieselben im Allgemeinen berühren, so kann man das ja nicht verwehren. Aber daß man es thunlichst vermeidet, das ist wohl zu empfehlen.

Zu Punkt 4 wünscht Niemand mehr das Wort.

Zu Punkt 5 hat sich gemeldet Herr Consynodale Superintendent Lieschke. Ich gebe ihm das Wort.

Superintendent **Lieschke:** Meine Herren! Nach dem vorliegenden Berichte, um den uns in der That wohl alle deutschen Landeskirchen beneiden werden — denn keine derselben besitzt bis jetzt eine so zuverlässige und objective Darstellung ihrer kirchlichen Verhältnisse —, giebt es in unserem Sachsenlande noch eine große Anzahl von Kirchengemeinden, in denen kein Kindergottesdienst gehalten wird. Dennoch wird man sagen dürfen, daß sich der Kindergottesdienst in unserer Landeskirche eingelebt hat. Das Mißtrauen, das man ihm früher entgegengebracht hat, ist wohl ganz verschwunden. Ich selber z. B. habe in meiner Ephorie die große Freude, daß Einzelne der Herren Lehrer ihre Kinder an den Sonntagen, an denen von dem Pfarrer Kindergottesdienst gehalten wird, persönlich in die Kirche führen und ihnen so den Tag zu einem besonders festlichen machen. Aber ich wollte auf eine Gefahr aufmerksam machen. Dort, wo die Secten ihre Minirarbeit treiben, da bemächtigen sie sich mehr und mehr jetzt der Kinder. Durch kleine Geschenke, durch Vertheilung von Bildern ziehen sie die Kinder in ihre Kindergottesdienste oder Sonntagsschulen, oder wie sie sie sonst nennen, herein. Die Eltern kümmern sich zumeist wenig darum oder meinen, sie seien dort auch gut aufgehoben. Wenn nun auch dort in diesen sectirerischen Kindergottesdiensten Gottes Wort besprochen, biblische Geschichten erzählt werden, so dauert es doch nicht lange, daß die sectirerischen Lieblingsgedanken zu Tage treten. Dadurch wird eine Verwirrung in den Kindergemüthern angerichtet, ja, was der Religionsunterricht in der Schule aufgebaut hat, wird in bestimmten einzelnen Lehrstücken wieder untergraben. Wir haben es erlebt, daß Kinder durch diesen sectirerischen Kindergottesdienst so in eine Secte hineingezogen werden, daß sie auch durch den Confirmandenunterricht innerlich nicht wieder frei gemacht werden konnten. Sie sind confirmirt worden, haben das Gelöbniß der Treue zu unserer Kirche abgelegt und sind direct nach der Confirmation wieder zu der Secte zurückgekehrt. Es ist überaus schwer für einen Geistlichen, der es sieht, wohin ein Confirmand gelockt wird, nun ein solches irre gemachtes Menschenkind auch noch confirmiren zu müssen! Wie soll man hier Abhilfe schaffen? Polizeiliche Maßregeln hat man da und dort ergriffen, an anderen Orten hat man sie abgewiesen. Sie sind nicht zu empfehlen. Das Elternhaus läßt uns vielfach im Stiche. Ich meine, hier muß die Schule für uns und um ihrer selbst willen mit eintreten. Wenn die Schule, wie es vielfach, gottlob! bereits geschehen ist, es einfach den Kindern verbietet, an sectirerischen Kindergottesdiensten theilzunehmen, und wenn die Schule andrerseits immer und immer wieder aufmerksam macht auf die Kindergottesdienste in der Landeskirche (vorausgesetzt selbstverständlich, daß auch solche gehalten werden), dann, meine ich, wird der Gefahr wesentlich begegnet werden können. Meine Herren! Der Kindergottesdienst, das hat auch wieder der Herr Berichterstatter hervorgehoben, bildet in der That ein überaus wichtiges Stück für unser ganzes kirchliches Leben. Es ist die *werdende* Gemeinde, die herangezogen werden soll zur Heiligung des Sonntags und zur Gewöhnung der kirchlichen Gemeinschaft. Es giebt viele, die bis jetzt lediglich darum keine Kindergottesdienste halten konnten, so gern sie es gethan hätten, weil ihnen am Sonntage die Zeit fehlte. Ich habe eine ganze Anzahl Geistlicher in meiner Ephorie, die sind durch Casualien am Sonntage so überlastet, daß sie nicht im Voraus bestimmen können: wir wollen an dem und dem Sonntage Kindergottesdienst halten. Aber wenn er nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit und unter steter Unterstützung von Schule und Haus gehalten wird, lebt er sich schwerer ein. Ich möchte aber nicht, daß man einen Vorwurf denjenigen Geistlichen, die bis jetzt keine Kindergottesdienste halten konnten, mache. Die meisten unter ihnen haben es sicher bisher nur darum nicht gethan, weil ihnen die Zeit dazu gefehlt hat.

(Beifall.)

**Präsident:** Der Herr Consynodale Superintendent Meyer hat das Wort.

Superintendent **Meyer:** Der Vorschlag des Herrn Vorredners, daß die Schule den Kindern den Besuch

sectirerischer Kindergottesdienste verbiete, wird wohl kaum Erfolg haben. Ich glaube nicht, daß die Schule ohne Weiteres das Recht dazu hat. Sicherlich hat es dann die Schule nicht, wenn die Kinder auf Wunsch oder mit Zustimmung ihrer Eltern einen fremden Kindergottesdienst besuchen. Ich kann aber einen anderen Weg anrathen, den wir in Zwickau mit Erfolg gegangen sind. Wir haben uns an die Schuldirectoren gewandt mit der Bitte, sie möchten in den einzelnen Klassen Umfrage halten, welche Kinder methodistische Gottesdienste besuchen. Das ist in freundlichster Weise geschehen. Wir haben das Verzeichniß bekommen, der Geistliche jeden Bezirkes hat dann die Eltern dieser Kinder aufgesucht und mit ihnen verhandelt, die Gründe erörtert, warum sie ihre Kinder dorthin und nicht zu uns geschickt haben. Wir haben es in den meisten Fällen dann erlebt, daß die Kinder zu uns gekommen sind. Ich halte das auch für den Weg, der dem Wesen der evangelischen Kirche am allerbesten entspricht.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Consynodale Bürgerschuldirector Dietze.

Bürgerschuldirector **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte mir zunächst gestatten, herzlichen Dank auszusprechen für die Anerkennung, welche Herr Superintendent Lieschke der Mitwirkung der Schule bei Gestaltung der Kindergottesdienste gezollt hat. Ich kann versichern, daß die Schule voll und ganz diese segensreiche Einrichtung zu schätzen weiß, daß auch bei uns die Kinder bezüglich des Besuches überwacht werden. Eine Anordnung kann man ja nicht treffen bei dieser freiwilligen Sache. Ich wollte aber darauf hinweisen, daß es doch heißt die Wirkungsmöglichkeit der Schule überschätzen, wenn sie die Kinder abhalten soll von dem Besuche der methodistischen Versammlungen, die ja wohl hier besonders in Frage kommen. Ich möchte auch rathen, daß es gehandhabt wird, wie Herr Superintendent Meyer es ausgeführt hat: daß diejenigen Kinder, welche solche sectirerische Gottesdienste besuchen, durch die Schule zur Kenntniß des Pfarramtes gebracht werden, so daß dieses dann mehr oder weniger erfolgreich, jedenfalls aber wesentlich seelsorgerisch dagegen einschreiten kann.

**Präsident:** Der Herr Consynodale Pfarrer Dr. Schönberg, dann Herr Pfarrer Lic. Lehmann!

Pfarrer Dr. **Schönberg:** Ich gehöre zu den Geistlichen, die den Kindergottesdienst sehr spät eingeführt haben. Ich habe eben meine Bedenken gehabt, die theils im Amte begründet waren, theils im Verhältnisse zur Schule. Ich muß jetzt sagen: ich bedauere nichts so sehr, als daß ich nicht früher mit dem Kindergottesdienste angefangen habe. Es hat sich bei mir bestätigt, was der Bericht sagt: „Wo er angefangen worden ist, hat man Freude daran erlebt." Es ist mir eins der liebsten Stücke meiner amtlichen Thätigkeit, den Kindergottesdienst zu halten. Ich sage das nur, um es hinauszurufen für manche Geistliche, die eben noch solche Bedenken haben. Nur frisch hinein, es wird so tief nicht sein!

**Präsident:** Herr Consynodale Lehmann!

Pfarrer Lic. **Lehmann:** Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich meine Freude ausspreche, diese Nr. 5, über den Kindergottesdienst, unter der Abtheilung von kirchlichen Gottesdiensten zu finden! Als ich im Jahre 1871 den ersten Kindergottesdienst gründete, da gehörte er zur inneren Mission, und heute steht er unter der Abtheilung von kirchlichem Gottesdienste. Das ist ein Fortschritt, ein großer Fortschritt. Damals nannte man es noch Sonntagsschule, und unser verehrter Consynodale D. Dibelius hat das große Verdienst, bei uns den Namen „Kindergottesdienst" schriftlich und mündlich so befürwortet zu haben, daß er allgemein geworden ist, und nicht bloß den Namen, sondern auch die Sache in die Kirche überführt zu haben. Von Anfang an aber ist der Kindergottesdienst mit Gruppensystem bei uns eingeführt worden, und ich möchte mir erlauben, diese Art des Kindergottesdienstes warm zu befürworten. Er hat große Vortheile, nicht bloß für die Kinder. Wenn der selige Pastor Ahlfeld in Leipzig in seinen Ansprachen nach der Predigt, die vorhin so empfohlen wurden, auch für den Kindergottesdienst sprach, so gebrauchte er gewöhnlich die Wendung: „der mehr noch den erwachsenen Helfern, als den Kindern zu Gute kommt". Was die Helfer in den Gruppen an den Vorbereitungen für den Kindergottesdienst, an den stillen biblischen Auslegungen, an den seelsorgerlichen Gesprächen mit ihrem Pastor, an dem ganzen Verkehre mit Kirche, Pastorat, Gemeinde und Kindern für ihr inneres Leben gewinnen, meine Herren, das läßt sich nicht aussprechen, aber es ist groß anzurechnen. Wo es also möglich ist, den Kindergottesdienst mit Gruppensystem einzuführen, da ist er entschieden zu bevorzugen, und das wird möglich sein nicht bloß in großstädtischen Gemeinden, sondern auch in kleinstädtischen und vielfach auch auf dem Lande. Man verlangt doch von den Helfern nicht etwa, daß sie den Lehrer spielen sollen, daß sie vor den Kindergruppen einen Religions-

unterricht beginnen, sondern sie haben einfach wie eine Mutter oder wie eine ältere Schwester zu den Kindern zu reden in Erzählung und Auslegung der biblischen Geschichten, wie es von dem Pastor ihnen dargelegt worden ist. Die Kinder kommen in Scharen zu solchen Kindergottesdiensten, sie freuen sich darauf, und die Eltern, auch die unkirchlichen, socialdemokratisch gesinnten Eltern, freuen sich darüber, daß ihre Kinder hier mit Hoch und Niedrig zusammen im Kindergottesdienste von einem Helfer oder einer Helferin so sorgsam gepflegt und unterwiesen werden. Und noch ein anderer Vortheil, meine Herren! Es werden im Kindergottesdienste nicht bloß Choralgesänge, sondern auch die schönen geistlichen Volkslieder unserer Kirche eingeübt und gesungen, wie in guten Schulen. Dadurch werden die bösen Lieder verdrängt, und ich freue mich immer von Herzen, wenn ich so von ferne aus den Straßen unserer Stadt die Kinder diese Kindergottesdienstlieder singen höre. Wir gewinnen mit dem Kindergottesdienste eine große Schar von Kindern. Ich habe immer die Erfahrung gemacht, daß von meinen Confirmanden und Confirmandinnen diejenigen die besten waren, die ich im Kindergottesdienste gesehen hatte, abgesehen von den Zeugnissen und ihren Kenntnissen in der Schule. Sie waren in der Religion so fortgeschritten, so innerlich geworden, daß man alsbald erkennt: sie sind im Kindergottesdienste gewesen. Und das wird seine Frucht bringen über die Schulzeit hinaus ins Leben. Wer die Kinder hat, der hat die Zukunft, und darum gestatten Sie mir dieses Wort der warmen, herzlichen Empfehlung für die Kindergottesdienste!

**Präsident:** Herr Consynodale Herzog!

Superintendent **Herzog:** Ich habe zwei Wünsche auf dem Herzen für den Kindergottesdienst. Ich werde sie ganz kurz aussprechen. Ich für meine Person bin weit entfernt, etwa den Geistlichen des Landes irgendwelchen Vorwurf daraus zu machen, wenn sie noch keinen Kindergottesdienst halten; ob das Bedenklichkeit oder Mangel an Zeit ist oder sonst etwas, was mehrere, viele noch davon abhält, das lasse ich dahingestellt sein; ich kann auch für meine Person und für meine Amtsbrüder in meiner Ephorie sagen: soweit sie es ermöglichen, thun sie es gern, daß sie die Kinder öfter oder seltener um sich sammeln zu Kindergottesdiensten. Aber immerhin, meine Herren, es ist auffällig, daß gegenüber der Zahl von 1246 Gemeinden, die es im Lande giebt, nur die Zahl von 701 Gemeinden steht, also erst die reichliche Hälfte, die mit Kindergottesdiensten bedacht ist. Hingegen wenn wir hinsehen, in wie vielen Gemeinden Katechismusunterredungen gehalten werden, so deckt sich fast die Zahl der Gemeinden, die Katechismusunterredungen haben, mit der Gesammtzahl der Parochien im Lande. Woher das kommt, das liegt doch jedenfalls nahe; die Katechismusunterredungen haben obligatorischen Charakter, die Kindergottesdienste haben bisher noch facultativen Charakter. Ich mag nicht einen Antrag stellen, aber ich möchte fragen, ob es nicht angezeigt und möglich wäre, auch dem Kindergottesdienste hinfüro einen obligatorischen Charakter zuzumuten. Es ist von dem hohen Landesconsistorium wiederholt in den Jahresberichten auf das Wünschenswerte der Einrichtung der Kindergottesdienste hingewiesen worden, und die Abhaltung der Kindergottesdienste ist uns Geistlichen wiederholt auf das Gewissen gelegt worden. Es würde aber jedenfalls im Interesse der Vermehrung dieser wunderherrlichen Einrichtung, die für uns Geistliche ein wahres Labsal ist, und im Interesse der Kinderwelt gewiß gelegen sein, wenn diesem meinem Wunsche Erfüllung geschehen könnte.

Der andere Wunsch betrifft mehr die Technik der Kindergottesdienste. Nicht ob Gruppensystem oder anderes System, nein, es handelt sich um das Gesangbuch für die Kindergottesdienste. Wir haben bei uns die „Dresdner Kinderharfe" eingeführt. Aber da ist mir von den betreffenden Lehrern, die beim Kindergottesdienste Orgel zu spielen haben, der Wunsch dringend ausgesprochen worden, es möchte doch eine Partitur für diese Kinderharfe vorhanden sein. Es wäre nicht leicht, so ohne Weiteres prima vista die Liturgie und die Volkslieder nach der Kinderharfe zu spielen, wo sie nur in der Melodie gesetzt sind. Würde es nicht möglich sein, eine solche Partitur der Dresdner Kinderharfe herstellen zu lassen? Es ist mir erst von den Herren Verfassern der Kinderharfe vertraulich mitgetheilt worden, daß man bereits an dieses Werk gegangen sei, aber der Schriftenverein habe nicht die nöthigen Mittel, um die Partitur, die ja immer in wenigen Exemplaren gebraucht und verlangt werden wird, herzustellen. Würde es nicht möglich sein, dem Schriftenvereine Mittel zuzustellen, daß diesem Mangel abgeholfen würde?

**Präsident:** Herr Consynodale D. Dibelius!

Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Was dieses Letzte betrifft, so kann ich versichern, daß die Partitur seit Jahren in meinem Schreibtischfache liegt, vom Herrn Professor Wermann hergestellt, und daß es wohl solcher Anregung stattzugeben baldigst möglich sein wird.

Ich hatte mich zum Worte gemeldet aus einem anderen Grunde. Ein einziges Wort gestatten Sie,

meine verehrten Herren! Der Herr Consynodale Lehmann hat vorher sehr freundlich meiner Arbeit gedacht für die Einführung des Kindergottesdienstes in das kirchliche Leben unserer Landeskirche. Da bin ich es vielleicht auch einmal schuldig, des einen Helfers zu gedenken, den mir in schwerer Zeit für diese Sache Gottes Gnade geschenkt hat. Es sind mehr als 25 Jahre vergangen, und ich habe Anstand genommen, außer in kleinem und vertrautem Kreise den Dank dafür, für solche Hülfe, auszusprechen. Ich glaube, jetzt darf ich es einmal wagen, davon auch öffentlich zu reden. Es war damals, vor 27 Jahren, als ich den Kindergottesdienst zuerst in einer Kirche Sachsens zu halten begann, und es waren schwere Tage, denen ich entgegenging. Die Anfeindung von allen Seiten machte mir das Leben und das Wirken für diese Sache außerordentlich schwer. Es kam soweit, daß ich in einer Woche einmal den Muth zu verlieren begann. Da ward mir eine Begegnung zu Theil, und der Helfer, den mir Gottes Fügung zusandte, sagte mir das stärkende Wort: „Bleiben Sie fest! Es sind nicht die schlechtesten Früchte, an denen die Wespen nagen!“ Und das Wort hat mir Kraft gegeben, fortzufahren, und ich danke Gott dafür und will es dem, der es zu mir gesprochen, danken noch in Ewigkeit! Es war Seine Majestät, unser König und Herr.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Oberconsistorialrath Clauß.

Oberconsistorialrath **Clauß:** Meine Herren! Wir können nur aufrichtig dankbar sein für die verschiedenen Anregungen, die in dieser Stunde hier ausgesprochen worden sind. Insbesondere wird uns die vom Herrn Synodalen Herzog ausgesprochene Ansicht, daß die Einführung der Kindergottesdienste zur Pflicht gemacht werden könnte und sollte, auch weiterhin beschäftigen. Ich möchte aber doch hier klarstellen, daß auch bis jetzt schon ziemlich energisch darauf gedrungen worden ist, daß die Kindergottesdienste dort, wo sie möglich sind, auch eingeführt wurden. Ein solcher Einfluß ist ausgeübt worden hauptsächlich durch die Entschließungen, die wir auf die Berichte über die Kirchenvisitationen zu fassen gehabt haben. Mit den Kirchenvisitationsberichten werden uns ja auch die Fragebogen vorgelegt, welche für jede einzelne Gemeinde ausgefüllt werden müssen, und in diesen Fragebogen ist ganz ausdrücklich auch der Kindergottesdienste gedacht. Es wird danach gefragt, ob sie gehalten werden und wie sie gehalten werden. Das Landesconsistorium hat sich aber bei Prüfung dieser Berichte nicht auf diese beiden Fragen beschränkt, sondern stets auch die weitere Frage gestellt und erörtern lassen: Warum wird denn in dieser und in jener Kirchengemeinde noch kein Kindergottesdienst gehalten? Wenn uns darauf eine ungenügende Antwort zu Theil geworden ist, so haben wir nicht unterlassen, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es allerdings angezeigt und Pflicht der Geistlichen ist, dieser Sache ihr ernstes Augenmerk zuzuwenden.

Es sind nun der Gründe, weshalb Kindergottesdienste nicht in allen Gemeinden eingeführt sind, verschiedene angegeben worden. Ich will hier an dieser Stelle nur erwähnen, daß im Großen und Ganzen doch viele Geistliche in volkreichen Gemeinden sehr angestrengt und in Anspruch genommen sind, gerade am Sonntage. Nehmen Sie Gemeinden von 4—5000 Einwohnern, wo nur ein Geistlicher steht — ich will auch schon die mit 3000 Einwohnern dazu nehmen —, da muß ich anerkennen, daß bei der großen Neigung der Gemeindemitglieder, thunlichst alle Amtshandlungen auf den Sonntag zu verlegen, es oft sehr schwer halten wird, noch Zeit und Kraft für Kindergottesdienste zu gewinnen.

Es ist aber weiterhin auch ein anderer Gesichtspunkt ins Auge zu fassen; das ist der der räumlichen Entfernung. Wir haben ländliche Kirchgemeinden, die aus zahlreichen Ortschaften und Ortstheilen sich zusammensetzen. Da ist es nicht ganz leicht, die Eltern dazu zu bestimmen, daß sie die Kinder allein auf Entfernungen von $1/2$, $3/4$, 1 Stunde zur Kirche hinschicken, damit sie den Gottesdienst besuchen. Das ist eine Schwierigkeit, die sich nicht leicht überwinden läßt. Nimmt man dazu, wie unsicher heutzutage die Straßen, zumal auch auf dem Lande, für die Kinder geworden sind, so wird man es erklärlich finden, wenn der Geistliche die Verantwortung nicht so leichten Herzens übernehmen mag, die Kinder aus entfernten Ortschaften in die Kirche einzuladen, wenn die Eltern doch nicht in der Lage sind, sie selbst zu begleiten oder eine Begleitung mitzugeben.

Alle diese örtlichen Verhältnisse müssen doch sorgfältig geprüft und erwogen werden, wenn man die Frage beurtheilt, ob in dieser oder jener Gemeinde ein Kindergottesdienst eingeführt werden kann. Andere Umstände, die mehr auf persönlichem Gebiete liegen, will ich hier übergehen; ich will aber ausdrücklich erklären, daß wir in jedem einzelnen Falle eben doch prüfen und erörtern, ob für die Unterlassung der Kindergottesdienste wirklich auch ausreichende Gründe vorhanden sind.

Eines Umstandes auf persönlichem Gebiete kann ich ja noch gedenken, daß es allerdings bedenklich fällt, älteren Geistlichen, die vielleicht auf ihre Gesundheit nicht mehr so ganz sicher rechnen können, es zur unbedingten Pflicht zu

machen. Wir müssen uns in diesem Falle doch darauf beschränken, es den Geistlichen ins Gewissen zu schieben. Aber die Ueberzeugung wollen Sie haben, daß die Frage, ob es nicht in der einen oder anderen Gemeinde möglich ist, die Kindergottesdienste einzuführen, bisher schon sehr gründlich geprüft und erörtert worden ist und daß das auch späterhin der Fall sein wird!

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Nummer 5? — Herr Graf Vitzthum hat das Wort.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich möchte dem entgegen, was der Herr Oberconsistorialrath eben gesagt hat, doch auch eine Möglichkeit darin suchen, daß die Kinder aus den einzelnen Orten durch eine Gruppenführerin in den Kindergottesdienst geführt werden könnten. Wenn es den Geistlichen gelingt, das Gruppensystem zu haben, so hat er auch Gruppenvorstände, nicht wahr?, Gruppenführerinnen, Gruppenlehrerinnen, und die könnte er doch dann in den einzelnen Gemeinden zu suchen haben. Die Kinder jeder Gemeinde würden dann von ihrer Gruppenvorsteherin in den Kindergottesdienst geführt werden und dann nicht mehr allein auf der Straße sein.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort zu Nr. 5? — Ich schließe die Debatte.

Wir gehen über zu Punkt 6, Confirmandenunterricht. Herr Pfarrer Siebenhaar!

Berichterstatter Pfarrer **Siebenhaar:** Der Stand der christlichen Erkenntniß, der von so großer Bedeutung ist für das ganze christliche Volksleben, hängt zu einem großen Theile von dem Stande des Confirmandenunterrichtes ab. Wir Sachsen sind, wenigstens im stillen Herzensgrunde, gewohnt, auf die uns von Gott gewordene Naturgabe einer besonderen Helligkeit einiges Gewicht zu legen, und sind sehr ärgerlich, wenn diese Naturanlage von anderer Seite nur ironisch uns entgegengebracht wird. Indessen werden wir trotzdem im Durchschnitt nicht mehr leisten können als andere Länder und Provinzen Deutschlands, und da muß ich leider behaupten — und ich glaube kaum, daß diese Behauptung mit guten Gründen erschüttert werden kann —, daß wir in Bezug auf die christlichen Kenntnisse und die daraus kommende christliche Erkenntniß wenigstens hinter einem bedeutenden Theile des evangelischen Deutschlands zurückstehen. Das läßt sich auch mit Zahlen begründen. Ich habe mit den Weg gemacht durch das ganze Deutschland, und Sie erlauben mir, daß ich Ihnen kurz die gefundenen Zahlen vorführe. Bei uns ist es bekanntlich Vorschrift, daß der Confirmandenunterricht alsbald nach Michaeli in wöchentlich zwei Stunden beginnt. Ich mache dazu ein kleines Fragezeichen, ob wirklich im ganzen Lande alsbald nach Michaeli dieser Unterricht beginnt oder nicht vielleicht erst Anfang November. Die Folge davon muß, wenn es wenigstens nicht ganz geschickte Pastoren sind, die sein, daß dann nach Ostern hin, namentlich in den Großstädten, wo schon Lätare und Judica confirmirt wird, die Zeit fehlt, und: ultra posse nemo obligatur. Ich mache Niemand den geringsten Vorwurf, ich will nur einfach objectiv die Verhältnisse beurtheilen. Wie steht es denn in unserem lieben Nachbarländchen S a c h s e n - A l t e n b u r g? Da soll der Confirmandenunterricht schon zu Pfingsten beginnen mit wöchentlich zwei Stunden, was meist wohl in den Dörfern so gehandhabt wird; in den Städten findet er nur im Winter statt, wie bei uns. Anders ist es schon in der P r o v i n z S a c h s e n. Da wird er entweder, wie meist auf dem Lande, zwei Jahre lang nur im Winter mit wöchentlich zwei, in kleineren Gemeinden auch vier Stunden gegeben, in den Städten meist ein Jahr lang mit wöchentlich zwei Stunden von Pfingsten bis zur Confirmation an Judica oder Palmarum; so z. B. auch in Halle. In S a c h s e n - W e i m a r wird ein Jahr lang von Michaeli bis Ostern, zwar auch nur in wöchentlich zwei Stunden, aber die letzten sechs Wochen in wöchentlich vier Stunden unterrichtet. In S c h l e s i e n wird auf dem Lande zwei Winterhalbjahre hindurch unterrichtet, in P o m m e r n zwei Jahre hindurch, in H a n n o v e r ist es ungefähr so wie bei uns. In K u r h e s s e n wird vom October bis Palmarum unterrichtet, aber vier bis fünf Stunden wöchentlich in den Städten und drei bis vier Stunden wöchentlich auf dem Lande. In H e s s e n - D a r m s t a d t findet das ganze letzte Schuljahr, wobei in kleineren Gemeinden manchmal auch die dreizehnjährigen Kinder hinzugezogen werden, Unterricht statt in wöchentlich zwei Stunden, nach Bedarf aber auch in mehr Stunden. In W e s t f a l e n dauert der Unterricht ein ganzes Jahr lang mit zwei Stunden wöchentlich, irre ich nicht, mit zwei Jahrgängen. In B a y e r n findet ebenfalls zwei Jahre Präparanden- und Confirmandenunterricht statt, vom November an, im Ganzen sind 60 Stunden vorgeschrieben. Wir kommen nach B a d e n. Baden hat einjährigen Unterricht, vom 1. Advent bis Judica, wöchentlich vier Stunden, und W ü r t t e m b e r g hat zwei Jahrgänge, drei bis vier Monate lang, drei bis vier Stunden wöchentlich. Meine Herren! Sie merken, daß wir in diesem Punkte in Sachsen also etwas hinterdrein sind, während wir zu meiner Freude ja vielleicht in anderen Punkten vornweg

sind. Das geht doch hieraus hervor, daß der Confirmandenunterricht anderwärts besser bedacht ist und besser gepflegt wird als bei uns.

(Widerspruch.)

Nimmt man nun dazu, daß ein großer Theil von Deutschland auch in der Zahl der Religionsstunden in der Volksschule unser Land übersteigt, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn wir vielleicht in dem Stande unserer christlichen Kenntnisse und der christlichen Erkenntniß hinter anderen deutschen evangelischen Landen und Provinzen zurück sind,

(Widerspruch.)

wie sich das auch nach meinen Beobachtungen herausstellt, wenn man so die ganze Blüthe der Landeskirche und der Provinzen ins Auge faßt. Ich verkenne nun keineswegs die Schwierigkeit, die sich besonders in den Großstädten und in den weit zertragenen Parochien im Lande draußen einem erweiterten Confirmandenunterricht entgegenstemmt. Indessen, wie mir schon auf der letzten Synode oft entgegengetreten ist, ich möchte doch bitten, bei unseren hiesigen Verhandlungen nicht immer bloß die doch relativ nicht ganz gesunden Verhältnisse der Großstädte und auch nicht die einzelnen Fälle besonders zertragener Gemeinden, aber auch wiederum nicht bloß die ganz kleinen Gemeindchen ins Auge zu fassen, wo der Pastor seine Confirmanden mit Bequemlichkeit um seinen Tisch in der Studirstube versammeln kann. Die dürfen wir nicht zur Regel nehmen, sondern wir müssen uns auf den Standpunkt einer sächsischen Normalgemeinde stellen, wo auf einen Geistlichen tausend bis fünfzehnhundert bis zweitausend Seelen kommen. Würde es denn nicht möglich sein, da den Confirmandenunterricht bei uns etwas zu erweitern, es wenigstens dort, wo es möglich ist, zu erlauben, nicht anzuordnen, daß er in einer etwas tiefer pflügenden Weise Ausdehnung gewinnen könnte? Ich habe vor 25 Jahren, als damals noch sehr unerfahrener Geistlicher, der nicht ahnte, um was man eigentlich den Herrn Ephorus und das hohe Landesconsistorium alles fragen müßte, begonnen, zwei Jahrgänge zu nehmen; und da habe ich schöne Erfahrungen gehabt. Ich hatte eine sehr friedliche Gemeinde, die Kinder sind alle gekommen. Sollte es denn nicht den Geistlichen, wenn sie das für richtig halten und ihren Schultern diese Last zutrauen, gestattet sein, statt zweimal wöchentlich eine Stunde zweimal wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunden oder dreimal wöchentlich eine Stunde zu geben? Aber darauf kommt es weniger an. Sollte es ihnen nicht erlaubt sein, zwei Jahrgänge zusammen zu nehmen, also nicht bloß das letzte, sondern auch das vorletzte Schuljahr? Ich befinde mich in dem Punkte im Einverständniß mit dem seligen Pastor Ahlfeld in Leipzig, dessen Erwähnung hier leider mein Nachbar mir vorhin weggenommen hat; ich wollte ihn auch noch erwähnen,

(Heiterkeit.)

da er seinen Confirmanden zwei Jahre hindurch Unterricht mit größtem Segen ertheilt hat.

Das wäre das eine. Nun ist mir unter anderem aufgestoßen bei diesem Abschnitt Seite 45 in der Mitte, daß es da heißt, der Confirmandenunterricht solle seinen Schwerpunkt mehr in der eingehenden Behandlung des 3., 4. und 5. Hauptstückes finden. Ich war wirklich zunächst geneigt, zu meinen, es liege ein Druckfehler vor, aber das scheint nicht der Fall zu sein. Sollte wirklich im Confirmandenunterricht das zweite Hauptstück nur ganz einleitungsweise in Betracht zu ziehen sein? Wenn wir Geistlichen, denen mit jedem Jahre der Amtsführung der Confirmandenunterricht werthvoller und gewissensbedrückender wird, unseren Kindern nicht den Heiland im zweiten Artikel und den Heilsweg im dritten recht ausgiebig vorführen und ihnen da das Nöthige mitgeben, dann, muß ich sagen, fehlt der ganze Untergrund. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob wirklich die hohe Kirchenbehörde von uns erwartet, daß wir den Schwerpunkt bloß auf das 3., 4. und 5. Hauptstück legen.

**Präsident:** Der Herr Commissar Oberconsistorialrath Clauß!

Oberconsistorialrath **Clauß:** Meine Herren! Das kann ich sehr kurz berichtigen. Was hier gedruckt ist, ist einfach ein Citat; es wird hier berichtet, daß weiter darauf hingewiesen worden ist, nämlich von anderer Seite, nicht von uns, daß der Schwerpunkt des Confirmandenunterrichtes mehr in einer eingehenden Behandlung des 3., 4. und 5. Hauptstückes liegen werde, während der Schulunterricht naturgemäß mit besonderer Sorgfalt das 1. und 2. Hauptstück behandle. Die Thatsache, daß im Schulunterrichte mit besonderer Sorgfalt das 1. und 2. Hauptstück behandelt wird, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Es ist, ich weiß augenblicklich nicht, von welcher Seite, ich glaube, im Sächsischen Kirchen- und Schulblatt früherer Jahrgänge, darauf hingewiesen worden, daß das Schwergewicht des Confirmandenunterrichtes besonders im 3. bis 5. Hauptstück liegen werde. Also es ist das nicht von uns als Norm und Regel ausgesprochen worden, sondern hier berichtet worden und wird damit zur Erwägung gestellt. Ich will dabei

doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn ich das 4. und 5. Hauptstück gründlich behandle, ich immer wieder auf den Herrn Jesus Christus zurückgeführt werde und zurückkommen muß und ebenso das Gebet des Herrn reichliche Veranlassung giebt, auf die Person Christi zurückzuweisen. Also das ist nicht die Absicht des Landesconsistoriums gewesen, nach dieser Richtung hin das 2. Hauptstück zurückzustellen und andere vorzuziehen, sondern das zu erwähnen als einen Vorschlag, der von irgendwelcher Seite gemacht worden ist; ich glaube, vom Sächsischen Kirchen- und Schulblatt ist es geschehen.

**Präsident:** Der Herr Synodale Schmeißer!

Past. prim. **Schmeißer:** Was wir von unserem lieben Freunde Siebenhaar gehört haben, das kann ich, was den ersten Theil seiner Rede betrifft, in keiner Weise unterstützen. Die Länge des Unterrichts thut es nicht, sondern die lebensvolle Gestaltung und Innigkeit desselben;

(Sehr richtig!)

es kommt nicht darauf an, ob ich in der Woche 4 Stunden gebe, wenn ich in 2 oder 3 Stunden meine ganze Kraft einsetze und die Aufmerksamkeit der Kinder vom ersten Moment an zu fesseln weiß, während bei längerer Ausdehnung des Unterrichts sehr häufig Erschlaffung des Lehrers, aber vor allem auch Erschlaffung der kindlichen Aufmerksamkeit die Folge ist. Ich bin deshalb nicht gemeint, daß die Länge das Entscheidende bei dem Confirmandenunterricht ist. Ich meine ferner, daß es außerordentlich schwer fallen wird, für ein ganzes Jahr die Confirmanden um sich zu versammeln, selbst wenn man absieht von den Städten und nur von den sogenannten Normalgemeinden reden will. In diesen auch sind Ferien zu Pfingsten, die großen Ferien, Herbstferien. Diese unterbrechen den Schulunterricht nicht bloß, sondern würden auch den Confirmandenunterricht unterbrechen. Außerdem ist es dem Pfarrer einmal zu gönnen, daß er sich selbst erholt; das würde noch dazu kommen; dann möchte ich die paar Sommerwochen, die thatsächlich übrig bleiben für den Confirmandenunterricht, nicht sehr hoch anschlagen. Wenn man noch außerdem bedenkt, daß gerade in den Normalgemeinden auf dem Lande die Kinder im Sommer soviel mit herangezogen werden zu Arbeiten im Felde und anderen Diensten, so würde es für die Kinder eine Ueberlastung werden, wenn sie im Sommer Confirmandenunterricht hätten. Es bleibt also bloß übrig: 2 Winter. Meine Herren! Wer das probirt hat, und ich habe es probirt, ist sehr bald davon curirt; die ganze Zeit von Ostern bis Michaeli hat die Kinder wieder vollständig zerstreut, man kann durchaus nicht sagen, daß man nun auf dem weiterbauen könne, was man im Winter vorher mit den Kindern vorgenommen hat, die sich gern als Confirmanden zweiter Ordnung ansehen, weil sie noch nicht confirmirt werden und deshalb mehr oder weniger in der Aufmerksamkeit zurückstehen. Ich nehme dabei auch Rücksicht darauf, daß es trotz der Trennung der Geschlechter nicht gut möglich sein würde, zwei Jahrgänge in Stadtgemeinden zusammen zu nehmen. Und dann möchte ich noch auf eins hinweisen, auf die Collisionen mit der Schule, die uns besonders in den Städten schon jetzt große Schwierigkeiten machen. Es ist schwer, die Zeit, die Tagesstunden festzusetzen, in denen wir die Kinder, ohne der Schule Gewalt anzuthun und ohne daß wir die Kinder abgemattet erhalten, für den Confirmandenunterricht bekommen, da der Sonnabend-Nachmittag für uns Geistliche in der Hauptsache wegfällt, wir also Mittwoch-Nachmittag haben und es uns vielleicht gelingt, durch freundliches Entgegenkommen des Herrn Bezirksschulinspectors — welchen ich für Zittau ganz besonders rühmen darf —, durch dieses Entgegenkommen und das Entgegenkommen der Herren Schuldirectoren der verschiedenen Stadtschulen vielleicht möglich wird, eine Zeit zu vereinbaren, in der man die Kinder haben kann. Das ist ungeheuer schwer, wenn man beachtet, daß dieser Unterricht aus verschiedenen Gründen nicht in Abendstunden zu geben ist. Viel schwieriger scheint mir in der Stadt oft die Frage nach dem Orte. Der soll am liebsten doch nicht die Schule sein; die könnte man ja gern bekommen, aber wir gehen aus naheliegenden Gründen nicht gern in die Schulzimmer. Wir haben keine Kirche, in welcher derartige Räume vorhanden wären für den Confirmandenunterricht, wir haben auch keinen Raum in den alten Pfarrhäusern, die sind noch nicht darnach eingerichtet, und der Raum, der im Parterre da wäre, ist durch den Lärm der Straße unbrauchbar. Kurz, wir sind in der unglücklichen Lage, daß wir mit dem Orte jedes Jahr von Neuem uns einem Kampfe aussetzen; keiner von den Directoren will uns gern haben als ein fremdes Element, und nun muß erst von oben herab, vom Stadtrath oder Schulinspector aus, ein Ukas ergehen, welcher bestimmt, daß wir doch aufgenommen werden müssen. Das ist für uns ein höchst unerquicklicher Zustand, ist aber bis jetzt trotz aller Mühe nicht zu ändern gewesen. Man hat, und zwar von competenter Seite, den Gedanken gehegt, ob nicht eine Regelung der Art und Weise des Confirmandenunterrichts erwünscht sei durch die Herausgabe eines officiellen Leitfadens. Ich muß bitten, von diesem Gedanken abzusehen;

wenn irgend in einem Unterricht, so muß im Confirmandenunterricht die vollste Freiheit sein und die volle Individualität zur Geltung kommen; darin wird er gerade, was er sein soll, nicht wesentlich eine Vermehrung der religiösen Kenntnisse, sondern eine Vertiefung der gewonnenen Erkenntniß und der christlichen Ueberzeugung, eine Kräftigung evangelischen Wandels, und da sage ich mit meinem Herrn Vorredner: dazu kann ich das Bild des Herrn nicht entbehren. Und mein Confirmandenunterricht, so mannigfaltig er sich im Laufe der Zeit gestaltet hat, ist doch immer darauf gerichtet gewesen, Jesum in den Mittelpunkt des ganzen Confirmandenunterrichtes vom Anfang bis zum Ende zu stellen, und daß man dabei das 4. und 5. Hauptstück und die folgenden Lehrstücke des lutherischen Katechismus bei dem Confirmandenunterricht zu behandeln hat, ist selbstverständlich, während das 3. Hauptstück nach meinen Erfahrungen in der Schule mitunter reichlich, wenn auch nicht immer erquicklich behandelt wird.

(Pfarrer Siebenhaar bittet ums Wort zur factischen Berichtigung.)

**Präsident:** Der Herr Pfarrer Siebenhaar hat das Wort.

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich habe zwar Striche Deutschlands vorgeführt, wo der Confirmandenunterricht das ganze Jahr hindurch stattfindet, aber ich habe mit keinem Worte gewünscht, daß in Sachsen das ganze Jahr Unterricht gegeben werden soll. Meine Wünsche sind nur darauf hinausgelaufen, uns zu gestatten, sagen wir: drei Stunden wöchentlich oder zwei Jahrgänge zu nehmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Spranger.

Superintendent **Spranger:** Meine verehrten Herren! Es ist mir recht schwer durch den Sinn gegangen, den hier ausgesprochenen Vorwurf eines evangelisch-christlichen Rückstandes, wie er sich bei uns finden soll gegenüber anderen Landeskirchen, widerspruchslos hinnehmen zu sollen. Es wäre mir gleichgültig, was im Ernste oder Spotte mit unserer sächsischen Helligkeit gemacht wird, aber ich habe bis jetzt immer geglaubt, daß wir wenigstens das für uns in Anspruch nehmen dürften, in einen gewissen Parallelismus bezüglich unseres evangelisch-christlichen Lebens und unserer Bildung gestellt werden zu dürfen. Mein Herr Vorredner Siebenhaar hat auch den Beweis dafür, daß wir im Rückstande sind, nicht angetreten, er hat bloß den Beweis dafür angetreten, daß wir weniger Zeit auf den Confirmandenunterricht verwenden als andere Landeskirchen. Das ist wohl unbestreitbar. Aber ich berufe mich auf das andere, was ich erfahrungsgemäß gefunden habe, daß der Confirmandenunterricht, wie ihn unsere Geistlichen ertheilen, in voller, ganzer Berücksichtigung seines großen Wesens, seines ganzen Einflusses auf das kirchliche Leben ertheilt wird. Ich bemerke an meinen Geistlichen und auch an vielen anderen, daß sie keine schönere Zeit kennen als die, wo sie mit diesen Kindern im Confirmandenunterricht in inniger, glaubensfreudiger Beziehung stehen. Daß übrigens auch in Sachsen bereits, wo die Verhältnisse es gestatten, Versuche gemacht sind, zweijährigen Confirmandenunterricht zu ertheilen, dafür kann ich auch mit Beispielen aus meiner Gemeinde und Ephorie dienen. Wenn mehr gegeben wird und mehr gegeben werden kann, wir nehmen es gern an. Ich wollte nur dafür eintreten, daß das hohe Bewußtsein des Geistlichen diesem Confirmandenunterricht gegenüber ein volles und gerechtfertigtes ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Superintendent D. Benz.

Consistorialrath Superintendent D. **Benz:** Ich möchte doch im Namen unseres Ausschusses die herzliche Bitte an die hochgeehrten Herren richten, daß sie sich etwas beschränken in ihren Auseinandersetzungen.

(Sehr richtig!)

Wenn ich mir überlege, daß wir jetzt erst bei der 45. Seite sind — der Bericht hat über 200 —, wie wollen wir dann mit der Arbeit überhaupt fertig werden? So herrlich und lehrreich auch die Expectorationen, wie wir sie jetzt gehört haben, sind, ich bitte herzlich darum, beschränken wir uns einander!

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Nr. 6? — Es ist nicht der Fall.

Zu Nr. 7? — Es ist nicht der Fall.

Zu Nr. 8? — Herr Synodale Dietze!

Bürgerschuldirector **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte bei diesem Punkte bloß einem Bedenken Ausdruck geben. Der Herr Berichterstatter hat vorhin gesagt, es möchte der regelmäßige Besuch der Katechismusunterredung mit entscheidend sein, wenn es sich darum handelt, einen Schüler ein Jahr früher aus der Fortbildungsschule zu entlassen. Ich würde darin weder einen Dienst für die Kirche, noch für die Schule erblicken und bitte, der vorgeschlagenen Maßregel nicht Folge zu geben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Löscher.

Pfarrer **Löscher:** Sehr geehrte Herren! Gestatten Sie mir zu diesem Punkte, zur Unterredung mit der confirmirten Jugend, ein kurzes Wort, da mich dieser Gegenstand lange Jahre eingehend beschäftigt hat!

Um die Unterredungen in den Gemeinden, wo es überhaupt möglich ist, fruchtbarer zu gestalten, möchte ich darauf hinweisen, daß vor allen Dingen die Mitwirkung des Kirchenvorstandes von der größten Bedeutung ist. Wir haben in unserer Gemeinde den Kirchenvorstand nicht bloß als Aufsichtsbehörde hinzugezogen, wir lassen nicht bloß die Mahnungen, die bei unentschuldigten Versäumnissen ausgehen, von dem stellvertretenden Vorsitzenden mit unterzeichnen, sondern ich habe den Kirchenvorstand dahin gebracht, daß er mir Mittel gewährt, denjenigen Confirmirten, die drei Jahre lang die Unterredung treulich besucht haben, zum Schluß ein Erinnerungs- und Gedenkblatt überreichen zu können. Das geschieht in einem Gottesdienst, in dem der ganze Kirchenvorstand gegenwärtig ist. Das macht auf die jungen Leute einen tiefen Eindruck, und ich kann Ihnen bestätigen, daß dadurch gewiß mit von Jahr zu Jahr unsere Unterredungen in der Zahl gewachsen sind.

Weiterhin möchte ich darauf einen Nachdruck legen, daß die Regelmäßigkeit dieses Gottesdienstes von großer Bedeutung für die Förderung desselben ist. Es giebt eine große Anzahl von Gemeinden, wo der Geistliche, selbst wenn er am Nachmittage nur eine öffentliche Trauung oder ein Begräbniß zu halten hat, die Unterredung und — es sei hier nachgetragen — wohl auch den Kindergottesdienst ausfallen läßt. Ja es ist vorgekommen, daß selbst da, wo zwei Geistliche im Amte sind, derjenige, der am Vormittage nicht gepredigt hatte, in solchen Fällen den Nachmittagsgottesdienst einfach ausfallen ließ und die Kinder wieder nach Hause schickte. Damit kommt das Ganze ins Schwanken. Wenn vorhin von Seiten des hohen Landesconsistoriums bemerkt worden ist, daß am Sonntage in manchen Gemeinden außerordentlich viele Amtshandlungen zusammenträfen und daß dann diese Gottesdienste nicht so regelmäßig gehalten werden könnten, so möchte ich darauf hinweisen, daß in manchen Gemeinden sich die Unsitte eingebürgert hat, die Leichen vier Tage liegen zu lassen, nur damit sie am freien Sonntage beerdigt werden können; das ist ein zu beseitigender Mißbrauch. Auf der anderen Seite aber soll auch der Geistliche bereit sein, mit aller Kraft am Sonntage einmal eine größere Anzahl von Amtshandlungen vorzunehmen, um diesen für unsere kirchlichen Zwecke so bedeutsamen Gottesdienst nicht ausfallen zu lassen.

Zum dritten möchte ich kurz etwas hinzufügen, was auch der Bericht nicht enthält, obwohl er vom Fortbildungsschulunterricht in Abschnitt IX spricht. Es ist für das Gedeihen der Unterredungen von der größten Bedeutung, daß der Geistliche, wo es irgend möglich ist, den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule ertheilt. Es ist oft darüber geklagt worden, daß die Jünglinge nicht kommen; die Jungfrauen sind meist bereitwilliger, den Einladungen zu Unterredungen zu folgen. Aber wenn man sich in diesem Fortbildungsunterricht an die Jünglinge wendet und sie für die Kirche zu interessiren bestrebt ist, dann werden sie auch gern zur Unterredung kommen. Für uns ist es eine große Freude, daß wir jährlich für jede Unterredung einen Durchschnitt von 110 bis 120 Besuchern haben. Mit treuer Arbeit und etwas Mühe läßt sich da gewiß auch in vielen anderen Gemeinden etwas erreichen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Nr. 8? — Es ist nicht der Fall.

Zu Nr. 9? —

Zu Nr. 10? — Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Als ich vorhin die Wiedergabe meiner Ausführungen in der gestrigen Ausschußsitzung hörte, hatte ich den Eindruck, daß das Gesagte doch vielleicht einer Einschränkung bedürfte und daß ich vielleicht mißverstanden bin. Es kam im Ausschusse zur Sprache, daß vielfach bei den Geistlichen der Wunsch besteht, genaue Vorschriften über ihr Verhalten bei dem Begräbniß von Selbstmördern zu empfangen, und ich habe darauf in dem Sinne mich ausgesprochen, wie es im Berichte steht, daß jeder einzelne Fall doch nach den besonderen Umständen geprüft werden muß und daß die Betheiligung des Geistlichen dabei in das Gebiet der Seelsorge gehört, für welche allgemein gültige Vorschriften von der obersten Kirchenbehörde nicht ertheilt werden können. Unmöglich kann dem Geistlichen im einzelnen Falle die Verantwortung erspart bleiben, darüber sich schlüssig zu machen, inwieweit er im einzelnen Falle seine Betheiligung eintreten lassen kann. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß in der Vorlage, welche der hohen Synode zugegangen ist bezüglich der Revision der Agende, auch in Aussicht gestellt ist, daß dabei, einem fast allgemein ausgesprochenen Verlangen gemäß, ein Formular für das Begräbniß von Selbstmördern aufgenommen werden soll, natürlich nur für solche Fälle, wo der Geistliche an der Beerdigung sich betheiligen kann. Es ist dies wohl eine wesentliche Einschränkung gegenüber der Wiedergabe, die vorhin im Berichte des Herrn Bericht-

erstatters meine Worte gefunden hatten, und ich wollte dies zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht unerwähnt lassen.

**Präsident:** Wünscht Jemand noch das Wort zu II? —

Zu III? —

Zu IV? —

Wünscht Jemand zu V das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Zum Anhang: „Kirchliche Musik" haben sich drei Herren zum Worte gemeldet. Ich ertheile zunächst Herrn Synodalen Dietze das Wort.

Bürgerschuldirector **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Es sei mir gestattet, an dieser Stelle mich eines mir gewordenen Auftrages zu entledigen! Ich bemerke allerdings im Voraus, es ist nur eine Aeußerlichkeit. Es ist am Ende dieses Berichtes mit Recht hervorgehoben worden, wie die Cantoren, Organisten, Kirchschullehrer ihr Amt mit Eifer wahrnehmen, treu und geschickt die Pflege der kirchlichen Musik sich angelegen sein lassen. Es ist nun aus den Kreisen der Kirchschullehrer mir eine Zuschrift zugegangen, in welcher ich gebeten werde, es möge bei der hohen Synode dahin gewirkt werden, daß den Kirchschullehrern möglichst gleichmäßig der Titel „Cantor" verliehen werde möchte.

(Heiterkeit.)

Meine hochgeehrten Herren! Es ist das ja wahrscheinlich eine Folge der allgemeinen Titelbewegung unter den kirchlichen Beamten, die die hohe Synode auch sonst noch beschäftigen wird. Ich meinerseits habe bei allem Wohlwollen für die Herren doch Bedenken getragen, Ihnen einen so weit gehenden Antrag zu unterbreiten; ich möchte aber doch die Sache nicht unerwähnt lassen und wollte die geehrte Kircheninspection und das hohe Consistorium bitten, künftig bei Anträgen bezw. Verleihungen des Cantortitels möglichst Liberalität walten zu lassen, und glaube damit die Sache als erledigt ansehen zu können.

**Präsident:** Herr Consynodale D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Ehe ich den Punkt berühre, auf den es mir vor Allem ankommt, will ich gern einer Bitte und Aufforderung nachkommen, den Finger zu legen und hinzuweisen auf das in dem vorletzten Abschnitte des Anhangs Bemerkte, auf das Leipziger Soloquartett für Kirchengesang, das ganz entschieden für die Einführung classischer guter Kirchenmusik in die Gemeinde durch die unentgeltlichen öffentlichen, besonders am Vorabende der Feste gewährten Kirchenconcerte große Verdienste hat und das ja auf seinen Rundreisen durch Rußland, America, Schweden u.s.w. überall den Kirchengesang und die classische Kirchenmusik geltend gemacht hat.

Was mich aber vor Allem bewegt hat, hier das Wort zu ergreifen, ist die Frage des Orgelspiels der Organisten. Meine Herren! Im letzten Berichte vor 5 Jahren wurde ausdrücklich Bezug genommen auf einen Beschluß des Deutschen evangelischen Kirchengesangvereins. Der Vereinstag in Hannover im Jahre — ich weiß es jetzt nicht genau — 1893 oder 1894, wo über das Orgelspiel verhandelt wurde — ich hatte damals das Referat —, hatte im Anschlusse daran den Antrag gestellt, der an alle Kirchenregimenter erging, der Pflege eines kirchlichen würdigen Orgelspiels durch Einrichtung von Orgelcursen und regelmäßige Fortbildung der Organisten sich annehmen zu wollen. Es war dieser Antrag auf Grund von Erfahrungen gestellt worden, die z. B. in Darmstadt durch die Orgelcurse, die dort der Professor Arnold Mendelsohn leitete, und auch anderwärts gemacht worden waren. Es hat damals in dem Berichte das hohe Landesconsistorium ausgesprochen, daß es diese Sache in ernste Erwägung ziehen werde, und es ist ja unterdessen im Jahre 1898 auch im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatte eine Bekanntmachung erschienen, die Vorbildung der Lehrer für den Organistendienst betreffend, wo vor Allem darauf hingewiesen wird, daß den jungen Lehrern in den Kirchorten die Orgel zur Disposition gestellt werden soll und keine Schwierigkeit gemacht werde, zur eigenen Fortbildung. Meine Herren! Das ist ja sehr erfreulich und wünschenswerth, wird aber doch in vielen Fällen nicht ganz genügen, wenn nicht auch die äußere Anleitung noch weiter geht. Es würde das ja genügen etwa für die Landgemeinden und kleineren Gemeinden, aber wenn ich auch schon denke an die mittleren Stadtgemeinden, so würde hier gerade vielfach auch der Wunsch rege werden bei denen, die das Organistenamt haben, sich weiter fortzubilden unter kundiger Leitung. Es ist nun neuerdings eine Institution ins Leben getreten, die ich mit ganz besonderer Freude begrüßt habe. Es hat sich im Anschlusse an das Conservatorium in Leipzig eine Organistenschule gebildet oder ist gebildet worden, die den Zweck hat — sie bildet eine Abtheilung im Königl. Conservatorium für Musik —, tüchtige und begabte Orgelspieler für das Organistenamt auszubilden, und das ist etwas überaus Wichtiges und Bedeutsames. Aber, meine Herren, diese Ausbildung der Organisten für die großen Kirchen, der Künstler, wie deren eben in

großen Städten die Kirchen bedürfen und wünschen, ist doch nicht das Einzige, was wir wünschen und erstreben müssen, und ich habe mit dem verdienten Leiter dieser Organistenschule, mit Herrn Organisten Piutti an der Thomaskirche in Leipzig, Rücksprache genommen, ebenso mit dem Director des Conservatoriums, ob nicht im Anschlusse hieran es auch möglich wäre, eben derartige Orgelcurse auf kürzere Zeit für Lehrer, für Organisten kleinerer Städte etwa einzurichten, die den dringenden Wunsch haben, sich weiter auszubilden, und es ist in der freundlichsten Weise mir von Herrn Director Piutti gesagt worden, daß er mit großer Freude, mit Wohlwollen diesen Gedanken ergreife. Er war sich in der einzelnen Ausführung noch nicht klar, bat aber allerdings, daß solche Orgelcurse nicht in die Ferien der Lehrer des Conservatoriums gelegt werden, weil ihm dadurch diese vollständig verkümmert würden. Meine Herren! Diese Organistenschule erstrebt zunächst eine Vorbildung, die ein bis zwei Jahre umfaßt. Aber wenn ich denke, daß jetzt etwa für Manchen achtwöchige Curse eröffnet würden, wo er Tag für Tag sich üben kann und geleitet wird, so würde das für die Gottesdienste in unserem Lande ein sehr großer Segen sein. Es würde das ermöglicht werden, wenn gerade die Ferien der Volksschule, die außerhalb der Ferien des Conservatoriums fallen — die sind im August, September —, dazu verwendet würden, wenn etwa auch solchen Lehrern einmal über die Ferien hinaus für solche Fälle ein Urlaub noch länger ermöglicht würde, um einen solchen längeren Cursus zu nehmen, und wenn ihnen auch — das wäre ja wünschenswerth — die nöthigsten Mittel zu Gebote gestellt würden, damit sie ohne Beschwerungen sich in dieser Sache ausbilden können. Ich verlange und erwarte selbstverständlich nicht irgendwelches Versprechen und irgendwelche Zusage von Seiten des hohen Kirchenregiments; ich möchte aber diese Frage anregen und bitten, daß sie eben nach den Worten im vorigen Berichte von 1895 weiter erwogen wird im Hinblicke auf diese Organistenschule, die jetzt in Leipzig errichtet ist und die einen festen Mittelpunkt für unsere sächsische Landeskirche bildet, um auch die Förderung anderer, als die sich zu Organisten großer Kirchen ausbilden, ins Auge zu fassen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich wollte mir bloß die Frage an den Herrn Vorredner erlauben, wie er sich die Sache denkt. Es stehen erstens große finanzielle Bedenken dem gegenüber; die Lehrer sind genöthigt, eine längere Zeit in Leipzig zu verbringen, und dazu stehen nicht Jedem die Mittel zu Gebote. Zweitens wird es sehr schwer für sie sein, den nöthigen Urlaub zu bekommen. In der gegenwärtigen Zeit des Lehrermangels ist absolut nicht daran zu denken, da die Lehrer in den Schulen schon mit Stunden überhäuft sind, daß sie über die Ferien hinaus eine Zeit lang Urlaub bekommen. Dann aber, da besonders exemplificirt wurde auf die mit dem Orgelspiel betrauten Lehrer in kleinen Gemeinden und kleinen Städten, muß ich denn doch sagen, daß gegenwärtig auf den Seminarien für die Ausbildung im Orgelspiel sehr viel geschieht. Wir haben jetzt wohl an jedem Seminar einen conservatoristisch gebildeten Musiklehrer, welcher in hervorragender Weise gerade mit der Pflege des Orgelspiels sich beschäftigt, und diejenigen Schüler, welche Sinn und Interesse dafür haben und welche gedenken, einmal in den Kirchschuldienst zu treten und etwas auf dem Gebiete der kirchlichen Musik zu leisten, die werden sich schon bei Zeiten auf den Seminarien dazu ausbilden. Ich kann versichern, daß wir z. B. auf dem Annaberger Seminar schon in der dritten Classe Zöglinge haben, die Bachsche Fugen spielen können, eventuell auch hier auf der großen neuen Orgel in der Kreuzkirche, die wir vorhin bewundert haben, sich hören lassen könnten. Die Musik ist gewiß eine edle Kunst, sie kann aber niemand eingetrichtert und künstlich beigebracht werden. Wer dafür Begabung, Sinn und Verständniß hat, der wird schon auf den Seminarien die ihm dort zur Verfügung stehende Zeit und Gelegenheit benutzen, sich in der kirchlichen Musik auszubilden. Wer es aber daran fehlen läßt, der wird auch in einem späteren Orgelcursus nichts erreichen können, abgesehen, wie gesagt, von den anderen Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen. Ich bin ebenso wie der verehrte Herr Consynodale Rietschel sehr für die kirchliche Musik und deren Pflege, das brauche ich wohl in diesem Kreise nicht erst zu versichern; ich habe mir auch viel Mühe gegeben, an der Weiterbildung der Cantoren und Organisten im Bereiche meiner Ephorie zu arbeiten; aber von diesen Orgelcursen kann ich mir nicht viel versprechen. Virtuosen wollen wir nicht für die Orgel ausbilden, die brauchen wir in unseren Gemeinden nicht, sondern solche, welche textgemäß die Choräle zu spielen verstehen, welche die Orgel insoweit beherrschen, daß sie nicht bloß nach dem Choralbuche den betreffenden Choral abspielen, sondern die das Gesangbuch sich hinlegen, die Accorde des Chorales hübsch im Kopfe haben, um dann die Orgel zu registriren und den mannigfachen Reichthum in den Registern einer Orgel zu benutzen, die verschiedenen Gedanken eines

Kirchenliedes durch die verschiedene Registrirung der Orgel zum Ausdrucke zu bringen. Allen Respect vor den hohen Herren, die die Musik in Leipzig, dieser Pflegstätte musikalischer Kunst, zu hüten haben; aber ob sie gerade dazu geeignet sind, uns tüchtige Organisten für unsere Gemeinden im Lande zu liefern, das will ich nicht gerade bezweifeln, aber ich lasse es doch dahin gestellt sein.

(Heiterkeit.)

Es wird auf die äußere Virtuosität größerer Werth gelegt, als wir von unserem Standpunkte für nöthig halten können.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Nur ein kurzes Wort! Liturgisches, was in die Agende gehört, berühre ich nicht. Es heißt im Berichte:

„In mehreren Städten hat es sich fortgesetzt vortrefflich bewährt und als eine wahre Förderung für das kirchliche Leben der Gemeinde erwiesen, daß größere musikalische Aufführungen in regelmäßiger Wiederkehr an einzelnen Abenden in der Kirche veranstaltet und der Gemeinde unentgeltlich oder gegen ein ganz geringes Entgelt dargeboten worden sind."

Ich möchte hierbei als einen Tag, der sich zur regelmäßigen Wiederkehr für solche Vespern außerordentlich gut eignet, den Abend des Palmsonntags allgemein empfehlen. Der Palmsonntag ist so ein Tag unserer besonderen Sorge; wir möchten die Confirmanden am Nachmittage und Abende bewahrt wissen vor vielen Gefahren, möchten sie beschäftigen. Wir sind andrerseits als Geistliche an diesem Tage so angespannt, daß uns schwer zugemuthet werden kann, einen Familienabend abzuhalten; für Familienabende in größeren Städten müßten auch mehrere Locale gewählt werden; Declamationen, und was es sonst bei solchen Familienabenden giebt — so sehr ich das sonst billige —, eignen sich für diesen ernsten Palmsonntag-Abend auch nicht recht. Da giebt es keine schönere Feier eines Palmsonntag-Abends als eine derartige Vesper. Wir haben sie in unserer Stadt an diesem Palmsonntag-Abende zum ersten Male versucht und mit solchem Eindrucke für uns selbst und zur Freude des Kirchenvorstandes, daß wir dabei bleiben werden. Es ist Einem an diesem Abende, wo man die Confirmanden alle an Einem Orte, und zwar einem heiligen Orte noch einmal um sich mit der Gemeinde versammeln kann, wirklich so zu Muthe wie im Schlußbilde des Lutherfestspieles, wo Luther im Kreise der Familie mit der Laute sitzt und der Abend ausklingt in dem Liede: „Mit Fried' und Freude fahr ich dahin, in Gottes Wille, getrost ist mir mein Herz und Sinn, sanft und stille". Dieser ernste Palmsonntag athmet durch eine Vesper in herrlicher Weise aus; und ich möchte deswegen allen, die die Möglichkeit dazu haben, diese Palmsonntag-Abendvesper empfehlen, natürlich nicht dem hohen Kirchenregimente — das empfiehlt ja derartige Vespern —, aber den lieben Amtsbrüdern im Lande; es können derartige Vespern, wenn auch nicht in allen Dörfern, aber doch in manchen Orten, die kleiner sind als meine Stadt, schon ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß ein tüchtiger und williger Cantor vorhanden ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Ich hätte nicht gedacht, daß mein Wunsch, das Orgelspiel in unserem Lande zu fördern und denen, die sich ausbilden wollen, eine Gelegenheit dazu zu geben, hier eine Opposition finden würde. Meine Herren! Wenn gesagt ist, daß dadurch den Lehrern Kosten entstehen, so habe ich ja gesagt, daß ich wünschte und hoffte, daß das Kirchenregiment die Mittel dazu gewähren möge.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, für vieles werden solche Stipendien gewährt, warum nicht auch dafür? Jedenfalls haben wir in der Synode nicht die Aufgabe, die Schwierigkeiten hervorzuheben, die sich etwa in dieser Richtung einer Sache entgegenstellen, dazu sind wir nicht da, wenn eine Sache gut ist; das kann das Kirchenregiment seinerseits thun und uns sagen: ja darin liegt die Schwierigkeit. Meine Herren! Virtuosen zu erziehen, liegt mir fern; ich weiß auch nicht, wie einer in 8 Wochen Virtuos auf der Orgel werden soll. Ich habe allen Respect vor dem Unterrichte, der auf den Seminaren im Orgelspiele gegeben wird, und ich weiß auch, daß die Seminare in dieser Beziehung Treffliches leisten. Aber es ist absolut unmöglich, bei der Fülle der Aufgaben, die das Seminar zu lösen hat, das Orgelspiel in der Weise zu pflegen, daß fertige Organisten daraus hervorgehen. Also habe ich geglaubt, diesen Gedanken anregen zu sollen, und ich muß allerdings sagen, ein Meister wie Piutti giebt uns die Gewähr, daß diese jungen Leute durchaus im kirchlichen Sinne ausgebildet werden. Wenn früher vielfach das Virtuosenthum vor allem auf dem Conservatorium ins Auge gefaßt wurde, so wird neuerdings — ich betone es ausdrücklich — auch von Herrn Homeyer gerade das liturgische Spiel besonders gepflegt, und dessen können wir uns nur freuen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Die Weiterbildung der Lehrer im Orgelspiel ist ein Gegenstand sehr eingehender und lange anhaltender Erwägungen und Erörterungen im Landesconsistorium gewesen. Insbesondere hat auch die von dem evangelischen Kirchengesangvereinstage in Hannover im Jahre 1894 ausgegangene Anregung zur Einrichtung von Orgelcursen volle Beachtung beim Consistorium gefunden. Dasselbe hat sich zunächst sowohl in Anhalt, als auch in Hessen und in der Rheinprovinz über die dort getroffenen Einrichtungen und die damit gemachten Erfahrungen Kenntniß zu verschaffen gesucht und das Ergebniß dieser Ermittelungen dann zur Kenntniß sämmtlicher Ephoren gebracht und deren Ansicht darüber nach Gehör der Conferenzen erbeten, ob von einer ähnlichen Einrichtung in Sachsen ein Erfolg zu erwarten sein würde.

Das Ergebniß war überraschenderweise in der Hauptsache ein negatives. Es hatten sich von den sämmtlichen gehörten Superintendenten nur fünf von Einrichtung dieser Orgelcurse einen Erfolg versprochen, die eine Superintendentur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: „Aber nur unter der Voraussetzung, daß der Staat den gesammten Aufwand trägt." Alle übrigen Herren Ephoren, ebenso wie die Lausitzer Provinzial-Consistorialbehörde, hatten widerrathen, so daß infolgedessen das Landesconsistorium hat Bedenken tragen müssen, diesen Weg weiter zu betreten, obwohl, das kann ich ja erwähnen, inzwischen ohne amtliche Anregung in Chemnitz ein kleiner Versuch gemacht worden war. Es hatte dort auf eigene Verantwortung der Cantor Butze einer Anzahl Lehrer Gelegenheit gegeben, unter seiner Leitung sich weiter fortzubilden. Die Erfahrungen waren ganz günstig. Aber für das Landesconsistorium lag doch die Sache nach dem Gesammtergebniß der Aussprachen der Herren Ephoren so, daß es seinerseits diesen Weg zu betreten Anstand nehmen mußte und sich auf die Maßregeln beschränkt hat, die schon Herr Kirchenrath D. Rietschel erwähnt hat und die dann in der Verordnung vom 23. Juni 1898 durch das Verordnungsblatt allgemein zur Kenntniß gebracht worden sind. Fortgesetzt wird aber das Landesconsistorium dieser Frage seine Aufmerksamkeit schenken.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Consynodale Kirchenrath Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Nur zwei Worte zur Entgegnung! Es ist mir nicht eingefallen, Opposition machen zu wollen. Wenn ich auf die Schwierigkeiten hinweisen wollte, so mag mir das Freund Rietschel verzeihen, denn ich stehe nicht auf den Höhen der Betrachtung wie er, sondern sitze in den Thälern des Lebens, in denen Geldfragen eine große Rolle spielen.

(Heiterkeit.)

Wenn ein solcher Antrag seitens eines Cantors oder anderen kirchlichen Beamten eingeht, so ist die nächste Frage stets die: Wer bietet dazu die Mittel? Wenn ich nicht weiß, daß dazu Stipendien und andere Mittel zur Verfügung stehen, die die Synode übrigens noch sehr in Anspruch nehmen wird, wenn ich das nicht weiß, da habe ich wenigstens ein Recht, auf solche Schwierigkeiten hinzuweisen. Und dann muß ich sagen, als einer, der seit 27 Jahren die Examina in den Seminarien mit absitzt und über den musikalischen Unterricht an den Seminaren als alter Seminarlehrer selber doch auch ein Urtheil hat: wer für das Orgelspiel und für den ganzen kirchenmusikalischen Theil des Gottesdienstes Sinn und Interesse und Verständniß hat, der lernt auf dem Seminar, was er braucht in seinem Kirchschulamte, und wer's nicht hat, der lernt's auch in einem achtwöchentlichen Nachcursus am Königl. Conservatorium für Musik in Leipzig, wenn auch unter der Leitung einer noch so hervorragenden musikalischen Autorität, wie des Herrn Piutti, nicht.

(Beifall. Heiterkeit.)

**Präsident:** Meine Herren! Es wünscht Niemand mehr das Wort. Ich schließe die Debatte, und wir gehen über zum III. Abschnitte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Schönberg, seinen Vortrag zu erstatten.

Pfarrer Dr. **Schönberg:** Meine hochverehrten Herren! So gegen Schluß der Sitzung noch einen Bericht zu erstatten, hat seine Schwierigkeiten. Man steht da unter dem Eindruck: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold." Nun, ich will versuchen, mich kurz zu fassen. Der Abschnitt, über den ich zu berichten habe, trägt die Ueberschrift: „Bethätigung des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde." Er hängt ja sehr zusammen mit dem zweiten und etwas auch mit dem vierten Abschnitte. Früher ist auch immer der zweite und dritte zusammen von e i n e m Berichterstatter behandelt worden.

Ich habe vorauszuschicken, daß das, was im Allgemeinen von unserm Herrn Vorsitzenden über den Bericht gesagt worden ist, von diesem Abschnitte ganz besonders gilt. Es ist, was der Bericht hier bringt, erschöpfend, zutreffend, ohne Schönfärberei und giebt uns ein klares Bild von der Sachlage.

Das erste Capitel betrifft die Sonntagsheiligung. Das Consistorium constatirt, daß es damit nicht besser geworden ist, und dem haben wir ja zuzustimmen. Die alten Schäden sind da und die alten Klagen. Es ist ja Sonntagsruhe, es ist Minderung der Sonntagsarbeit nicht gleichbedeutend mit Sonntagsheiligung. Ja, wenn die zahllosen und übertriebenen Sonntagsvergnügungen nicht wären! Es ist charakteristisch, daß unmittelbar nach Einführung der neueren und strengeren Bestimmungen über die Sonntagsruhe die Gasthöfe in der Umgebung der großen Städte eine ganz bedeutende Werthsteigerung erfahren haben. Was der Bericht hier sagt, von den Uebelständen, die da bestehen, dem werden wir Wort für Wort zustimmen müssen. Man könnte das noch in einigen Stücken erweitern. So viel steht also fest: es ist mit der Sonntagsheiligung in vielen Stücken schlecht bestellt. Wie zu helfen ist? Mit gesetzlichen Bestimmungen wird wenig zu thun sein. Es gilt, daß aus dem Volksgeiste heraus, der da erneuert wird, auch nach und nach eine bessere Sonntagsheiligung herauswachse. Das ist Zukunftsmusik. Immerhin, werden wir sagen müssen, könnten wohl manchmal die zuständigen Behörden, die Verwaltungs-, die Polizeibehörden etwas weniger entgegenkommend sein mit Gestattungen und Erlaubnissen und etwas strenger mit der Handhabung der Zucht, mit der Einschränkung, mit Bestrafen von Ueberschreitungen der Erlaubnisse u. s. w. Das betrifft namentlich die Sonnabendabendvergnügungen. Wer auf dem Lande lebt, der weiß, wieviel gerade in den Nächten zum Sonntage Unfug vorkommt, der nicht selten bis in den Sonntagmorgen hineindauert. Gerade mit Bezug hierauf ist eine Anregung im Ausschusse erfolgt, und der Ausschuß hat sich bewogen gefunden, einen Antrag an die hohe Synode zu bringen, daß dieselbe in dieser Beziehung eine Erklärung ergehen lasse. Sie haben den Wortlaut in der Hand, er lautet:

> Hohe Landessynode wolle erklären:
> Es ist im Interesse der Herbeiführung einer besseren Sonntagheiligung dringend zu wünschen, daß die Vergnügungen und Festlichkeiten an den Sonnabenden und den Abenden vor Fest- und Feiertagen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden, und es ist deshalb zu verlangen, daß die Verwaltungsbehörden auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Dauer und Ausdehnung dieser Vergnügungen und Festlichkeiten mit voller Strenge halten.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die Erklärung noch etwas weiter zu fassen, wir sind auf diese beschränkte Form schließlich zugekommen. Von den Vertretern des Landesconsistoriums ist im Ausschuß erklärt worden, daß ein besonderer Antrag an das Consistorium nicht nöthig sei.

Es wurde uns ausdrücklich von den Herren erklärt, eine solche Erklärung genüge. Sie werde dem Landesconsistorium den Anlaß geben, mit den zuständigen Behörden sich ins Vernehmen zu setzen, um auf eine Besserung der Verhältnisse, auf eine strengere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch die Polizeibehörden hinzuwirken. Ich glaube, der Antrag wird wohl erst am Schlusse zur Debatte und zur Abstimmung gestellt werden, ich meine aber, er ist unbedenklich, und ich kann im Voraus schon bitten, ihn anzunehmen.

(Heiterkeit.)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einen andern Punkt berühren. Schon vor fünf Jahren ist im Berichte und in der Debatte geklagt worden über die Zunahme der Hochzeitsfeierlichkeiten und Festlichkeiten an den Sonnabenden und besonders an den Sonnabendabenden. Die ortsstatutarische Regelung der Frage, die vor fünf Jahren vorgeschlagen worden ist, scheint wenig Anklang und Eingang gefunden zu haben, und ich glaube, mit Recht. Es ist nicht angezeigt, und es hat seine Bedenken, wenn infolge ortsstatutarischer Regelung, die freigestellt ist, es in der einen Gemeinde so gehalten wird und in der Nachbargemeinde wieder anders. Hier wird es vor allem gelten, daß die, die den Beruf haben, dem Volke ein gutes Vorbild und Beispiel zu geben, dieses ihres Berufes eingedenk sind. Das gilt von der Sonntagsheiligung im Allgemeinen, und das gilt von der Sonntagsentheiligung, die vom Sonnabende hinüberspielt, ganz besonders. Ich halte es für meine Pflicht, es hier auszusprechen: es ist nicht zu billigen, wenn Geistliche durch Theilnahme an solchen Hochzeitsfestlichkeiten am Sonnabende den Unfug gleichsam sanctioniren.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wir kommen zum Abschnitte II. Ich nehme gleich III dazu, Kirchenbesuch, Abendmahlsfeier. Das Landesconsistorium hat, in sehr vorsichtiger Weise allerdings, im Berichte ausgesprochen, daß der Kirchenbesuch in vielen Gemeinden eine langsame Hebung zu erfahren scheine. Das Consistorium übersieht das ganze Land von der Höhe aus, so ein Landpastor sitzt gleichsam im Thale, er hat nur einen kleinen beschränkten Gesichtskreis. Aber nach diesem beschränkten Gesichtskreise muß ich sagen, in den ländlichen Gemeinden kann ich diese Erfahrung nicht bestätigt finden. Statistische Tabellen

giebt es darüber im Berichte nicht, wohl aber giebt es Tabellen über den Abendmahlsbesuch. Aus diesen ergiebt sich, daß, was die absolute Zahl der Abendmahlsbesucher betrifft, eine langsame Steigerung da gewesen ist. In den zehn Jahren von 1890 bis 1900 ist die Steigerung rund 35000 gewesen, in den letzten fünf Jahren 22000. Aber es ist diese Steigerung doch nur eine scheinbare; im Verhältnisse zur wachsenden Bevölkerungsziffer bedeutet das ein langsames Sinken um 3 Procent der Seelenzahl. Ueber die Ursache dieser wenig erfreulichen Erscheinung im kirchlichen Leben spricht sich der Bericht ausführlich aus. Es ist auch hier alles zu unterschreiben, was da gesagt wird. Besonders weist der Bericht hin auf das Wachsen der socialdemokratischen Anschauungen und der Hetzereien, die daraus hervorgehen. Gewiß, es giebt auch unter unseren Socialdemokraten noch — das möchte ich bei dieser Gelegenheit hier sagen — ganz gut kirchlich gesinnte Leute; ich habe gerade in der letzten Zeit einige erfreuliche Erfahrungen in dieser Beziehung machen dürfen. Aber freilich, es giebt auch fanatische Leute, fanatische Gegner von Religion, Kirche und Abendmahl. Vor etlichen Jahren fragte ich einmal in der Fortbildungsschule meine Jungen danach, wann sie zum letzten Male zum Abendmahle gegangen seien. Da sagte so ein Siebzehnjähriger, der in der Parochie als Knecht eingezogen war: „Seit meiner Confirmation bin ich nicht wieder gegangen.“ Ich sagte: „Warum denn nicht?“ „Mein Vater hat mir's verboten“. Da konnte ich ja nur sagen: „Armer Junge“! Das ist so dieser Geist, der nicht davor zurückschreckt, dem eigenen Kinde von vornherein vor dem Heiligen Abscheu einzuflößen. Wenn das Landesconsistorium nun weiter auf das böse Beispiel hinweist, das auch von den Kreisen, die dem Volke ein Vorbild sein sollten, gegeben wird, so wird man auch dazu nur Ja sagen können. „Viele Honoratioren“, steht hier, „in den Städten“, man könnte das noch etwas erweitern; weiter heißt es: „mancher Rittergutsbesitzer auf dem Lande“ — gewiß, das Consistorium wird auch da Recht haben, obgleich, meine Herren, ich dabei vom Standpunkte des Landgeistlichen aus nicht unbemerkt lassen möchte, daß gerade unter diesen Ständen viele Glieder sind, die uns Geistlichen werthvolle Dienste leisten, die ein Vorbild sind für die Gemeinden und die mit der Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes uns Freude machen. Im Uebrigen werden wir uns freuen dürfen, daß das Landesconsistorium ausdrücklich anerkennt, daß die Geistlichen sich viele Mühe geben, die Gemeinden zum Abendmahlsbesuche, zum Kirchenbesuche heranzuziehen, und in dieser Anerkennung wollen wir einen Antrieb finden, um so treuer auch ferner dieses unseres Amtes zu warten, den Seelen das Brod des Lebens zu bieten.

Eine kurze Anregung noch, eine Warnung, die ich hinausrufen möchte für meine jüngeren Amtsbrüder! Sie betrifft ja auch den Kirchenbesuch. Ich möchte ihnen sagen: überlegt es euch zwei-, dreimal, ehe ihr etwa die Hand legt an die alte Einrichtung der sogenannten Verlösung der Kirchensitze. In den Städten, in den großen industriellen Gemeinden ist es ja nicht bloß wünschenswerth, da ist es angezeigt, daß die Kirchensitze freigegeben werden. Aber eins paßt nicht für Alle;

(Sehr richtig!)

auf dem Lande, in bäuerlichen Gemeinden, ist ein solches unbedingtes Freigeben der Kirchensitze nicht gerathen. Wenn der Schaden auch nicht gleich kommt, er kommt nach Jahrzehnten, ich habe es selbst erfahren . . . . experto crede Ruperto!

Und nun gehen wir weiter, IV und V und VI gleich dazu, das sind die Capitel Taufe, Confirmation, Trauung.

Was die Taufen betrifft und die Confirmation, so ist die Zahl der entschiedenen Verweigerungen eine nicht gar zu große. Unter 145000 Lebendgeborenen 48 Taufverweigerungen und unter 75000 Confirmanden 8 Verweigerungen, das ist in einem so von der Industrie und von der Socialdemokratie durchsetzten Lande wie Sachsen entschieden nicht viel. Freilich ist die Zahl der Kinder viel höher, die zwar lebend geboren sind, aber die Taufe nicht empfangen haben, von denen also gewiß die meisten gestorben sind, ehe sie die Taufe empfangen haben. Das liegt nun an den sehr zahlreichen Taufverzögerungen. Hier liegt wirklich ein Uebelstand vor. Diese Taufverzögerungen sind vielfach geradezu Mode geworden, und man muß hier wieder sagen: die oberen Kreise, die höheren Stände, die Gebildeten, gehen da mit einem üblen Beispiele voran.

(Zustimmung.)

Es stünde damit übrigens noch bedeutend schlimmer, wenn hier nicht eine wirklich treue seelsorgerliche Arbeit der Geistlichen vorläge; ich darf das aussprechen, weil ich in einer Landgemeinde sitze, wo das nicht oder doch ganz selten vorkommt, und ich also gewissermaßen unbetheiligter Zuschauer bin. Ja, ich habe einen tüchtigen Respect vor unseren Geistlichen hier in Dresden und in Leipzig und in anderen großen Städten, die da 3, 4 Treppen hinaufsteigen, um die Säumigen zu mahnen. Es handelt sich aber dabei — das wollen wir einmal hier recht dankbar mit betonen — nicht bloß

um die Arbeit der Geistlichen, sondern auch um die treue Unterstützung der Kirchenvorsteher. Wenn ich so davon höre, wie die sich in den Städten an der Arbeit der Geistlichen betheiligen, da ist mein Herz von Freuden voll,

(Bravo!)

und ich wollte hier beiden, Geistlichen und Kirchenvorstehern, als ein unbetheiligter Pastor dafür danken.

Das waren die Taufverzögerungen. Bei den Trauungen ist's ähnlich. Wir müssen sagen, für ein Land wie Sachsen ist es noch nicht erschreckend viel, wenn unter 300 Eheschließungen eine Trauverweigerung vorkommt und unter 100 Eheschließungen eine Unterlassung der Trauung. Diese Unterlassungen haben mancherlei Gründe, es ist nicht immer böser Wille da, und gewiß wird die Trauung in vielen Fällen noch nachgeholt.

Uebrigens ist es damit auch besser geworden, meine Herren! Im Jahre 1876 waren es noch 7,9 Procent von Eheschließungen, wo keine Trauung nachfolgte, 1890 2,9 Procent, im Jahre 1900 noch 1 Procent. Wir erkennen an, wo Uebelstände, wo Schattenseiten vorhanden sind; um so mehr wollen wir uns aber auch freuen, wenn wir Lichtseiten finden, und das ist eine Lichtseite.

Was die Entziehung von Ehrenrechten betrifft (die hängt ja mit den Verweigerungen bei Taufe, Confirmation, Trauung zusammen), so sind es im Ganzen im Durchschnitte 970 Fälle gewesen. In 370 Fällen haben die Ehrenrechte wieder zurückgegeben werden können. Das ist ein Zeichen, daß ein bischen Kirchenzucht mitunter ganz gut ist, und es ist vielleicht den Kirchenvorständen in manchen größeren Städten — denn es kommen diese hier in der Hauptsache nur in Betracht — zuzurufen: „Landgraf, werde hart!“ Nicht gar zu milde in der Beziehung! Man sieht ja, es hat eine gewisse Strenge, zur rechten Zeit angewendet, ihren Vortheil und Nutzen, obgleich ich natürlich meine, daß man immer zunächst es mit der Liebe versuchen und noch einmal mit der Liebe versuchen muß, ehe man mit der Zucht kommt.

Das waren die drei Abschnitte IV, V und VI, und nun kommen die Begräbnisse. Meine Herren! Das Bild wird immer lichter. 99 Procent der Begräbnisse sind kirchlich gewesen. Ich glaube, wir können gar nicht gut höher steigen; denn wir müssen doch annehmen, daß auch eine Anzahl Begräbnisse schließlich sind, wo die Kirche ihre Betheiligung versagen muß, Begräbnisse, wo sie sie gar nicht gewähren kann. Ich will die singulären Fälle nicht aufzählen. Wenn bloß bei 1 Procent keine kirchliche Betheiligung gewesen ist, so wird das wohl den Höhepunkt bedeuten, den wir erreichen können.

Nun kommen wir zu dem nächsten Abschnitte: „Bethätigung des kirchlichen Sinnes in mancherlei Aeußerungen des gewöhnlichen Lebens“. Meine Herren! Davon gilt es, wie bei den apokryphischen Büchern: es ist sehr nützlich und gut zu lesen; ich empfehle es Ihnen auch sehr, aber ich habe keinen Grund, hier ausführlich davon zu reden.

Was die Collecten betrifft, so wird das Bild immer lichter. Denken Sie einmal: im Jahre 1891 betrug eine Collecte etwas über 15000 M. im Durchschnitte und im vorigen Jahre 21000 M.! Aber freilich, großthun dürfen wir damit noch gar nicht; denn es kommt ja auf den Kopf der Bevölkerung bei jeder Collecte nur ½ Pfennig. Das ist nicht übertrieben viel, und wir können nur die Hoffnung hegen, daß es immer besser werde. Aber es ist immerhin erfreulich, daß es eben etwas besser geworden ist. Wenn das hohe Kirchenregiment hier im Berichte ankündigt, daß es eine allgemeine Collecte für den 10. post Trinitatis zum Besten der Judenmission auszuschreiben gedenkt, so hat das der Ausschuß mit großer Freude begrüßt. Die Judenmission selber hat in unseren Gemeinden ja verhältnißmäßig wenig Sympathie, aber wenn, wie es nun geschehen soll, der Hauptertrag der Collecte für einen ganz bestimmten Zweck, für die Unterstützung einer evangelisch-arabischen Gemeinde auf dem Hirtenfelde bei Bethlehem, verwendet werden soll, hochverehrte Herren, wer die Gemeinden kennt, der weiß, es tritt gleich viel mehr Neigung und Lust zu geben ein, wenn man von der Sache etwas erzählen kann. Und wir sind der Ueberzeugung, die Collecte wird sich ganz gut bewähren. Ich bin ausdrücklich vom Ausschusse ermächtigt, auszusprechen, daß wir hoffen, daß die einmalige Erhebung in diesem Jahre dazu führen wird, daß die Collecte am 10. post Trinitatis eine bleibende werde.

Und nun das Schlußcapitel, die Stiftungen, Widmungen, Schenkungen für kirchliche Zwecke! Das Bild glänzt ordentlich in bengalischem Lichte.

(Heiterkeit.)

Von 652000 M. vor 5 Jahren ist mit einigen Schwankungen der Ertrag gestiegen im vorigen Jahre auf 1186000 M., also fast um das Doppelte. Das ist ein erfreuliches Zeichen, nicht bloß für den steigenden Wohlstand auch in christlichen Kreisen, sondern hoffentlich auch für das wachsende kirchliche Interesse in diesen Kreisen. Mögen sich auch ferner und in immer steigendem

Maße willige Geber finden! In diesem Sinne sage ich zum Schlusse: Vivant sequentes!

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die Debatte. Ich werde auch hier punktweise aufrufen und zuletzt über den Antrag, der hier vorliegt, abstimmen lassen.

Wünscht Jemand das Wort zu 1? — Herr Bürgermeister Dr. Seetzen!

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß bezüglich der Feier von Festlichkeiten die Polizeibehörden, insoweit die Dauer der Veranstaltungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage in Betracht komme, in denjenigen Fällen, in welchen die Begrenzung der Dauer dem Ermessen der Behörde unterstellt sei, gegenüber den Wünschen des Publicums zuweilen allzu viel Entgegenkommen an den Tag legten. Diese Ansicht ist nicht neu, sondern auch anderwärts bereits mehrfach ausgesprochen worden, und sie findet einen weiteren Ausdruck in dem Antrage, der schriftlich uns vorgelegt wird. Der Antrag geht aber noch weiter; es wird da gesagt, es möchten die Verwaltungsbehörden auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Dauer und Ausdehnung der Vergnügungen und Festlichkeiten mit voller Strenge halten. Damit wird also der Vorwurf erhoben, daß sie zur Zeit nicht nur da, wo die Dauer der Vergnügungen lediglich von ihrem billigen Ermessen abhängt, sondern daß sie auch da, wo dieselbe durch ausdrückliche Vorschriften bestimmt ist, eine zu große, mit dem Gesetze nicht in Einklang stehende Connivenz an den Tag legen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, um die es sich handelt, sind, wie Ihnen bekannt ist, das Gesetz über die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage vom Jahre 1870 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung, und im Wesentlichen handelt es sich um die Vorschrift, daß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer der Festlichkeiten nicht über 12 Uhr ausgedehnt werden soll.

Insoweit diese Bestimmung von Seiten der Verwaltungsbehörden etwa nicht eingehalten worden ist, soll dieses Verfahren selbstverständlich nicht gerechtfertigt werden. Indessen möchte ich die Herren doch bitten, zu Gunsten jener Behörden und bis zu einem gewissen Grade zu ihrer Entschuldigung auch Folgendes zu beachten.

Es kommt beispielsweise in Garnisonstädten vor, daß die Truppentheile für ihre Mannschaften Festlichkeiten veranstalten, insbesondere, wie bekannt, zu Königs Geburtstag. An den Tagen nach solchen Festen wird erfahrungsgemäß aus dem Dienste in der Regel nichts Rechtes werden, weil die Leute müde sind; andrerseits sind die Commandobehörden bei den fortwährend sich steigernden Anforderungen des Dienstes und der verkürzten Dienstzeit gezwungen, nach Möglichkeit jeden Tag auszunutzen, und daher gelangt man nicht selten dazu, die Feste auf den Sonnabend zu verlegen. Da sie um 12 Uhr Nachts selbstverständlich nicht zu Ende sein können, haben die Truppentheile den Wunsch auf Ausdehnung, und es treten dahin gehende Anträge an die Polizeibehörden heran.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in Orten mit industrieller Entwickelung. Auch die Fabrikleitungen suchen, besonders in Zeiten lebhaften Geschäftsganges, ihre Arbeiterfeste an Sonnabenden abzuhalten, nicht nur im Interesse des Unternehmers, sondern mindestens ebenso sehr in dem der Arbeiter, denen andernfalls, wenn am Tage nach dem Feste die Arbeit ganz oder theilweise ruhen müßte, ein Theil des üblichen Wochenlohns entgehen würde.

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, zeigen, daß die Polizeibehörde zuweilen in einer schwierigen Lage ist: auf der einen Seite der Wunsch und die Pflicht, die Heiligung der Sonn- und Festtage möglichst zu sichern, und auf der anderen Seite die Rücksicht auf wichtige wirthschaftliche und sonstige Interessen, die doch auch eine gewisse Beachtung verdienen. So ist begreiflich, daß ab und zu die Behörden sich dazu entschlossen haben, eine Ausdehnung zwar nicht zu gestatten, aber doch vielleicht zu dulden.

Dazu kommt, daß über die Auslegung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmung nicht immer volle Einmüthigkeit geherrscht hat. In den 70er Jahren hat eine Kreishauptmannschaft in einer Verordnung ausgesprochen, daß die Polizeibehörden in gewissen Fällen berechtigt seien, auch über 12 Uhr hinaus Feste an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen zu gestatten, und diese Ansicht der Mittelbehörde haben eine Anzahl von Unterbehörden seither sich zur Richtschnur dienen lassen. Neuerdings ist nun, und zwar im vorigen Jahre, in einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern ausdrücklich jene Meinung gemißbilligt und ist eingeschärft worden, daß über Mitternacht hinaus Vergnügungen nicht gestattet oder geduldet werden dürfen. Die Polizeibehörden haben selbstverständlich diese Anschauung nunmehr als maßgebend anzusehen, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dem Wunsche des Ausschusses, der zweifellos auch

der Wunsch der Synode ist, in Zukunft allenthalben wird entsprochen werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Referent.

Pfarrer Dr. **Schönberg:** Meine Herren! Nicht zur Entgegnung; ich verstehe alles vollständig, was der Herr Consynodale Dr. Seetzen gesagt hat; ich will nur darauf hinweisen, daß wir selbst uns darüber klar waren, daß die Sache etwas heikel ist, daß manche Verwaltungsbehörde, die ein gutes Gewissen hat, sich vielleicht gekränkt fühlen könnte; das thäte uns ja leid. Die Absicht ist eben dabei gewesen, gewissermaßen die Gewissen der Lässigen etwas zu schärfen. Daß da mancherlei vorliegt, was zu rügen ist, das hat ja schließlich auch der Consynodale Dr. Seetzen zugegeben. Es wird doch manchmal zu weit von den Behörden den Nachsuchenden entgegengekommen. Wir haben namentlich an die Fälle gedacht, wo von den niederen Polizeibehörden zu gelinde vorgegangen wird, und da könnte wieder von der höheren Aufsichtsbehörde etwas schärfere Aufsicht geführt werden. Ich glaube, wie wir jetzt den Antrag gefaßt haben, ist er wirklich unbedenklich und kann angenommen werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Bürgermeister Fabian.

Bürgermeister **Fabian:** Meine Herren! Ich habe vollständig mein Einverständniß mit dem vorliegenden Antrage zu erklären, und es liegt mir nur daran, eine Bemerkung zu machen. Ich glaube, die betreffende Bestimmung, daß die Vergnügungen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nicht über 12 Uhr ausgedehnt werden, wird auf dem platten Lande und in den kleinen Städten wohl überall eingehalten. Ich habe aber die Wahrnehmung gemacht, daß in dieser Beziehung in den größeren Städten, namentlich in den größten Städten des Landes vielfach Nachsicht geübt wird, daß geradezu Dispensationen von der Bestimmung ertheilt werden, die meiner Ueberzeugung nach eigentlich nicht zulässig sind.

(Sehr richtig!)

Es ist mir gesagt worden, und ich habe es auch selbst in unserer großen Nachbarstadt Leipzig wahrgenommen, daß an Sonntagen und auch an anderen Festtagen bis in die frühe Morgenstunde hinein getanzt wird; und daß die Möglichkeit dazu gegeben ist, das erreicht man dadurch, daß man — wenigstens spricht man das so aus — die Strafe von vornherein erlegt nach dem Ermessen der Polizeibehörde. Es ist das wohl eine sogenannte Dispensationsgebühr. Wir auf dem Lande und in den kleinen Städten sind diesem Beispiel nicht gefolgt, wir halten streng daran fest, daß die Tanzerlaubniß an Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen nicht über 12 Uhr hinaus ausgedehnt wird. In meiner Stadt wagt es gar Niemand mehr, mit einem solchen Gesuch zu kommen, und ich glaube, auch an die Königl. Amtshauptmannschaft wird ein derartiges Ansinnen nicht gestellt werden, weil eben von vornherein gesagt ist, es wird nicht erlaubt. Ich möchte also das, was hier ausgesprochen wird, vor allen Dingen als einen Appell betrachtet wissen an die größeren Städte.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Seetzen.

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine Herren! Ich möchte nur bemerken, daß ich nicht gegen den Antrag habe sprechen wollen, ich bin damit vollkommen einverstanden. Ich habe nur einiges Material zur Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse, welche vorliegen, beibringen wollen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren! Wir werden ja wohl alle diesem Antrage mit Freuden zustimmen können, aber es ist doch zu beklagen, wenn die Kirche auf ihrem eigenen Gebiet nichts thun will, Einrichtungen abzustellen, die selbst die Sonntagsruhe schädigen. Wollen wir das von den weltlichen Behörden verlangen, dann müßten wir es auch auf eigenem Gebiet erst recht thun, und das betrifft einmal die Sonnabendtrauungen, und sodann die sich daranschließenden Hochzeitsfeierlichkeiten.

(Sehr richtig!)

Ich möchte es doch wenigstens kurz noch einmal betonen, auf diesem Gebiet müssen wir irgend einen Weg finden, um diesen Uebelstand wegzuschaffen. Geht es nicht durch die Einführung eines Ortsstatuts, dann muß doch vielleicht erwogen werden, ob nicht ein allgemeiner Erlaß für diesen Uebelstand Abhilfe schaffen kann. Ich kann nur betonen, in unserer Stadt, also in einer größeren Mittelstadt, hat sich das betreffende Ortsstatut vollständig eingebürgert. Es kommt fast gar nicht mehr vor, daß jemand überhaupt eine Sonnabendtrauung verlangt. Es ist vorgekommen, daß allerdings von auswärts Paare mit diesem Verlangen gekommen sind, die dann in die Michaeliskirche gegangen sind, um die Trauung zu erbitten; sie ist ihnen auch gewährt worden, aber es hat nur zur Folge gehabt, daß der Kirchenvorstand auch dieser Parochie sehr bald den Beschluß

gefaßt hat: „Wir führen auch das Ortsstatut ein und trauen am Sonnabend auch nicht mehr." Also es wäre wohl möglich, daß die Sonnabendhochzeit und -trauung beseitigt wird.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich bin dem Herrn Synodalen Wetzke überaus dankbar für die Mittheilungen, die er uns gegeben hat; und ich glaube, sie werden dem Landesconsistorium Veranlassung geben, von Neuem auf die Errichtung von solchen Ortsstatuten unter Geltendmachung dieser Beispiele und der heutigen Aussprache hinzuweisen.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberregierungsrath Professor Dr. Häpe.

Oberregierungsrath Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren! Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben. Es ist vorhin die Aeußerung gethan worden, die Leipziger Behörde ertheile so eine Art Ablaßzettel für die Ueberschreitung der Polizeistunde, die Sache sei so, daß, wer die Polizeistunde am Sonnabend überschreiten wolle, auf das Polizeiamt gehe und sage: „Wie hoch ist die Strafe?", man sage ihm, die Strafe sei so und so hoch, er erkläre, er wolle die Strafe bezahlen und dann das Delict begehen, und darnach sage die Polizei: „Die Sache ist in Ordnung". So liegt die Sache meines Wissens durchaus nicht. Die im Publicum vielfach verbreitete Meinung, daß dem so sei, ist wahrscheinlich daraus entstanden, daß Wirthe, wenn der kritische Zeitpunkt herankommt, Besorgniß haben, daß sie bestraft werden könnten, und daher die Festtheilnehmer darauf aufmerksam machen und ihnen sagen, sie möchten aufhören. Die Festtheilnehmer erklären: „wir tanzen weiter", der Wirth entgegnet: „dann werde ich bestraft", worauf die Festtheilnehmer sagen: „das bezahlen wir", der Wirth: „ja, wenn wir uns wiedersehen, das weiß ich aber nicht; wenn ihr die Strafe, die ich nach meinen bisherigen Erfahrungen auf so und so viel schätze, mir im Voraus erlegt, werde ich ferneren Widerspruch gegen euer Vorhaben nicht erheben". So pflegt sich die Sache zu vollziehen. Aber dagegen möchte ich doch die Leipziger Behörde in Schutz nehmen, daß, wie es nach den Ausführungen des Herrn Bürgermeister Fabian scheinen könnte, bei ihr ein vollständiger Ablaßhandel etablirt sei.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Herr Bürgermeister Dr. Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Hochgeehrte Herren! Nur ein kurzes Wort glaube auch ich sagen zu dürfen, einen Fall aus meiner amtlichen Praxis. Als ich einmal mehrere Gesuche ablehnte, einmal für Sonnabend zu einem Arbeiterfest über 12 Uhr Nachts hinaus, ein andermal ein Vereinsvergnügen mit Tanz, ebenfalls über 12 Uhr Nachts hinaus, führte der Vorsteher über mich Beschwerde, daß ich nicht berechtigt sei, derartige Verbote zu erlassen, und legte als Begründung und Beweis 2 Tanzerlaubnißscheine vor, die von der Königl. Polizeidirection Dresden ertheilt worden waren, wovon der eine bis 2 Uhr, der andere bis 3 Uhr lautete. Ich habe damals an meine vorgesetzte Behörde, an die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau, berichtet, und ich glaube, eine Folge dieses Verfahrens ist es gewesen, daß die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern im vorigen Jahre erschien. Meine Herren! Es ist das aber kein „Ablaßverfahren" gewesen, kein willkürliches Verfahren, sondern dieses divergirende Verfahren beruhte in der Absicht, die bis dahin noch mannigfach bei Verwaltungsbehörden bestand, daß nämlich die unteren Verwaltungsbehörden befugt seien, selbständig Ausnahmen zu gestatten. Ich begrüße es mit großer Freude, daß im vorigen Jahre das Königl. Ministerium des Innern hierüber jeden Zweifel abgeschnitten hat und namentlich auch das Oberlandesgericht die feste Praxis verfolgt, die Bestimmungen des Gesetzes von 1870 streng dahin auszulegen, daß alle Vergnügungen und sonstiger lärmender Verkehr von 12 Uhr Nachts, d. h. vom Beginne des Tages an, verboten sind. Ich glaube, namentlich im Hinblick auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern werden wir in Zukunft diejenige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erleben, die Sie durch den Antrag wünschen. Immerhin können wir aus diesem Grunde dem Antrage einstimmig beitreten. Sie erreichen dadurch ganz besonders das, was ich vor einigen Tagen erwähnte, daß man nicht einseitig Sachen herausgreift, die für die Sonntagsheiligung gar nicht so schädlich sind wie andere. Dieser Antrag trifft den Kern der Sache.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Weinhold.

Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Ich möchte bloß bestätigen, was Herr Bürgermeister Fabian gesagt hat, daß wir auf dem Lande und in den kleinen Städten die Polizeistunde ganz streng einhalten; wir auf dem Lande sind schon einer strengeren Controle

unterworfen seitens der Königl. Amtshauptmannschaft und können uns Zuwiderhandlungen gar nicht erlauben; aber daß auch darüber stets Klage geführt wird, daß der Unterschied so sehr groß ist zwischen Großstädten und Kleinstädten in Bezug auf die Einhaltung der Polizeistunde, kann ich nur bestätigen. Ich kann das auch aus meiner Nachbarstadt Chemnitz herleiten, weil dort andere Bestimmungen zu bestehen scheinen als in den Dörfern und Kleinstädten.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich werde also auch hier bei den einzelnen Punkten die Frage stellen.

Zu I? — II? — III? — IV? — V? — Zu V hat das Wort Herr Consynodale Kirchenrath Lic. Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich kann mir doch nicht versagen, jetzt, wo dieses Capitel, Taufen, Trauungen, kirchliche Begräbnisse, zur Debatte steht, noch einmal, wie ich es schon früher gethan habe, auch im Ausschusse, auf die Unzulänglichkeit der statistischen Tabellen hinzuweisen, auf Grund deren die Statistik aufgestellt worden ist. Diese Unzulänglichkeit besteht eben darin, daß für die Geburten und die Taufen, für die Eheschließungen und die Trauungen, für die Todesfälle und die kirchlichen Beerdigungen allemal der 1. Januar bis 31. December maßgebend ist und daß nicht dabei bedacht wird, daß im Anfange des Januars noch eine ganze Anzahl Taufen von Kindern aus dem Vorjahre mitgezählt werden. Was ist die Folge davon? Daß in den einzelnen Gemeinden berichtet werden muß, daß die Zahl der kirchlichen Beerdigungen die der Todesfälle übersteigt u. s. w. Das ist doch statistischer Unsinn. Auf Seite 71, Tabelle XII steht: im Jahre 1898 betrug der Procentsatz der evangelischen Taufen im Verhältnisse zu den Geburten lebender Kinder in 4 Landestheilen von Deutschland über 100 Procent, so im Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld 100,66 Procent. Meine Herren! Mehr Kinder zu taufen, als geboren sind, das könnte ich nicht, auch wenn ich Staatsangehöriger vom Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, von Schaumburg-Lippe, Lippe oder Mecklenburg-Strelitz wäre,

(Heiterkeit.)

das ist eben ein statistischer Unsinn. Wenn man bedenkt, daß diese Statistik bis auf doppelte Decimalstellen genau mit colossalem Bienenfleiße ausgerechnet ist, und es sich zeigt, daß sie auf solchen unzureichenden Unterlagen beruht, ja dann giebt man der Statistik überhaupt keine Bedeutung, abgesehen davon, daß viele Geistliche, die ins Amt eintreten, immer denken: das muß falsch sein auf der ersten Seite, du willst es richtig machen, und so zählen sie bei den Taufen nur die Zahlen der Geburten, auf welche sich dieselben beziehen. Sollte es nun nicht möglich sein — ich weiß, daß ich damit nicht gegen unsere Kirchenregierung spreche, denn diese Tabelle ist von der Eisenacher Kirchenconferenz für das gesammte Deutsche Reich festgesetzt —, sollte es nicht möglich sein, wenigstens für unser Vaterland eine richtige statistische Tabelle aufzustellen? Wenn die Tabelle abgeschlossen wird Ende Juli oder August, dann kann genau gesagt werden, ob von den im Vorjahre geborenen Kindern für einzelne die Taufe verweigert worden ist. Oder wäre es nicht möglich, bei den übrigen Kirchenregierungen dahin zu wirken, daß diese Tabellen, die vielleicht von sehr untergeordneten Persönlichkeiten am grünen Tische einst aufgestellt worden sind, dahin corrigirt werden, daß für die Rubrik „Taufen, Trauungen und kirchliche Beerdigungen" wenigstens bloß die als maßgebend angesehen werden, die in dem betreffenden Jahre geboren sind, die Ehe geschlossen haben, beziehentlich gestorben sind? Es ist mir früher erwidert worden, daß sich das ausgleiche, ich weiß aber nicht, wie sich das ausgleichen soll. Haben wir den Bericht von 1896 bis 1900 vor uns, der also mit dem 1. Januar 1896 beginnt, da liegt die Sache genau so: eine Anzahl Kinder von 1895 sind im Rückstande, die hier als getauft aufgeführt sind. 1900 schließt es ab mit dem 31. December, also giebt es eine Anzahl geborener Kinder, die erst im Jahre 1901 getauft worden sind. Ich kann also nicht einsehen, wie durch eine Zusammenstellung von mehreren Fehlern diese offenbaren Unwahrheiten ausgeglichen werden sollen. Deshalb geht meine Bitte dahin, um überhaupt eine Statistik, die richtig ist — und ich glaube, das kann geschehen —, aufstellen zu können, die Tabellen zu ändern.

**Präsident:** Herr Oberconsistorialrath Lotichius!

Oberconsistorialrath **Lotichius:** Dem Landesconsistorium wird es nur bedauerlich sein können, daß es in diesem Punkte nicht in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner kommen wird. Wir haben das schon früher versucht, es ist uns aber nicht gelungen.

(Heiterkeit.)

Auch wenn die Eisenacher Conferenz die Sache nicht so geordnet hätte, wie sie vorliegt und wie sie der Herr Vorredner anführt, glaube ich, auch wir allein würden zu einem anderen Verfahren nicht kommen können. Es klingt ja zunächst sehr auffällig, wenn in einem Jahre mehr Kinder getauft sein sollen, als geboren worden

sind, aber es kann das erstens einmal materiell wirkliche Wahrheit sein, es können auch Kinder aus dem Vorjahr noch ungetauft in das Berichtsjahr hinübergenommen worden sein, und im Berichtsjahre sind sie getauft worden. Sie müssen natürlich im Berichtsjahre gezählt werden, nicht im Vorjahre. Es kann ferner sein, daß ein Kind in der Landeskirche getauft wird, auf das eigentlich die Landeskirche zur Taufe keinen Anspruch hat. Das kommt alle Jahre vor, nicht bloß in unserem Kirchengebiete, auch in anderen Kirchengebieten. Es kommt vor, daß etwa katholische Mütter ihr uneheliches Kind, katholische Eltern ihre Kinder nach dem evangelischen Ritus taufen lassen. Auch diese kommen somit in die Statistik und müssen natürlich mit gezählt werden, ohne daß erst untersucht werden kann, ob die Taufe uns zukam. Wenn sie stattgefunden hat, muß sie mit gezählt werden, diesen Standpunkt muß das Kirchenregiment immer festhalten. Statistisch läßt sich nicht anders verfahren. Von einem Jahre zum andern vollzieht sich doch ein statistischer Ausgleich. Der Herr Vorredner zog die Tabelle an, die Seite 71 abgedruckt ist, die eine Uebersicht giebt über die deutschen Landeskirchen überhaupt. Diese Tabelle bezieht sich nicht auf den ganzen Berichtszeitraum, sondern sie bezieht sich auf das Jahr 1898, sie ist also nur eine Tabelle aus einem Jahre. Würden wir die Statistik so aufstellen wollen, wie es der Herr Vorredner gewünscht hat, dann müßten wir über jedes geborene Kind ein Individualconto anlegen lassen, und dieses Kind müßte beobachtet werden, bis es zur Taufe kommt. Es würde dann nicht möglich sein, in der Mitte des Jahres abzuschließen, das Kind kann erst in der zweiten Hälfte des Jahres getauft werden. Man müßte es dann individuell verfolgen, und das würde, glaube ich, für jedermann, der in Statistik arbeitet, kaum als ein betretbarer Weg erscheinen. Ich glaube also, wir werden nie zu einem anderen Verfahren kommen können und werden uns dabei beruhigen müssen. Es vollzieht sich doch ein Ausgleich von einem Jahre zum anderen für die Statistik.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Als Vorsitzender unseres Ausschusses muß ich mir das, was Herr D. Benz vorhin gesagt hat, zu allererst zu Herzen nehmen. Ich wollte bloß bemerken: das erste, was der Herr Commissar sagte, das trifft die Tabelle auf Seite 71 nicht. Da ist ausdrücklich die Rede von den rein evangelischen Ehen. Ich weiß auch, daß in unserem Vordrucke zur statistischen Tabelle Fälle, die factisch vorkommen, nicht erwähnt sind. Was das andere betrifft, die Möglichkeit, so werde ich mir erlauben, um zu zeigen, wie ich mir die Sache denke, über dieses Jahr 1901 im August oder im September eine Statistik für meine Ephorie aufzustellen und einzusenden, und ich bitte die Herren vom Consistorium, von derselben Kenntniß zu nehmen. Aus ihr wird wenigstens soviel mit Gewißheit hervorgehen, in welchem Verhältnisse die Taufen zu den Geburten und die Trauungen zu den Eheschließungen gestanden haben. Wenn ein Kind Ende August noch nicht getauft ist, das im Vorjahre geboren ist, so kann ich nur sagen: das ist eine ungebührliche Verzögerung. Aber ich will die Debatte nicht in die Länge ziehen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Graf Vitzthum von Eckstädt.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Es ist vorhin mit Recht die Wirksamkeit der Kirchenvorstände erwähnt worden bei der Ermahnung zur Nachholung von Verweigerungen. Ich glaube aber doch, daß wir noch einen Factor im kirchlichen Leben haben, dem dafür zu danken ist; das sind die Gemeindeschwestern, die vielfach, wie ich weiß, durch Besuche bei Kranken es dahin gebracht haben, daß die Kinder noch nachträglich getauft bez. Ehepaare noch nachträglich getraut worden sind. Ich wollte das im Anschlusse hieran bloß noch erwähnen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Nr. V? — Nr. VI? — Nr. VII? — Nr. VIII? — Nr. IX? — Endlich zu X? — Es hat Niemand das Wort begehrt. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich gehe zur Abstimmung über den Antrag über. Ich frage die Synode,

> „ob dieselbe ihr Einverständniß erklären will, daß im Interesse der Herbeiführung einer besseren Sonntagheiligung dringend zu wünschen ist, daß die Vergnügungen und Festlichkeiten an den Sonnabenden und den Abenden vor Fest- und Feiertagen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden, und deshalb zu verlangen ist, daß die Verwaltungsbehörden auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Dauer und Ausdehnung dieser Vergnügungen und Festlichkeiten mit voller Strenge halten".

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste

Sitzung auf morgen, Donnerstag, 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung — — — Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Wenn uns, wie vor fünf Jahren, vom Herrn Consynodalen D. Benz der Mund, ich will nicht sagen, geschlossen, aber etwas in die Enge getrieben wird, so werden wir Angesichts des colossalen Stoffes, der noch vor unseren Augen liegt, soweit er nicht bereits aufgearbeitet ist, doch am Ende gut thun, auch in dieser Beziehung unser Mögliches zu thun und die Sitzung schon um 9 Uhr beginnen zu lassen.

(Widerspruch.)

Wenn wir nun einmal hier sind, diese kurzen Wochen nur alle fünf Jahre — Abt D. Uhlhorn hat auf der letzten Hannoverschen Synode gesagt, er hoffe, daß man uns in drei Jahren wiedersehen werde —, wenn wir einmal hier sind und uns vorgenommen haben, über ernste Fragen einige Bemerkungen zu machen, so erwartet man im Lande von uns, daß wir uns nicht auf diese Weise zusammenquetschen lassen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Kirchenrath Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Das geht nicht, weil vor den Sitzungen Deputationssitzungen stattfinden. Wo sollen wir die Zeit hernehmen? Nach den Sitzungen werden auch Deputationssitzungen abgehalten. Die Herren vom Consistorium wollen diesen als Commissare beiwohnen. Wo sollen diese die Zeit dazu hernehmen? Vor der Hand bin ich nur dankbar, wenn wir erst um 10 Uhr beginnen, sonst wüßte ich nicht, zu welcher Stunde die Ausschußsitzungen anberaumt werden könnten.

**Präsident:** Meine Herren! Es kommt ungefähr auf eins heraus, ob wir um 9 Uhr anfangen und bis 1 Uhr oder 2 Uhr arbeiten oder ob wir um 10 Uhr anfangen und erst um 3 Uhr fertig sind. Einen dringenden Grund kann ich für diesen Antrag nicht ersehen. Wir müßten eben dann bloß am Nachmittage etwas länger zusammensitzen. Ein wesentlicher Grund aber, von der bisherigen Gewohnheit deshalb abzugehen, scheint mir doch nicht vorzuliegen.

Ich setze nunmehr auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend (Drucksache Nr. 13).
3. Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu der Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden um Revision von § 19 Absatz 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 (Drucksache Nr. 14).
4. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz um Abänderung von § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (Drucksache Nr. 15).

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 15. Mai 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 11. Dresden, am 9. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 89—90. — Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betr. — Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu der Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden um Revision von § 19 Absatz 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz um Abänderung von § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betr., vom 3. Mai 1892. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Elfte öffentliche Sitzung

am 9. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 16 Minuten in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Ich bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Die Registrande wird Herr Synodale Roth vortragen.

(Nr. 89.) Antrag des Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend.

**Präsident:** Kommt auf die morgige Tagesordnung.

(Nr. 90.) Zur Petition des Vorstandes des Sächsischen Jerusalemsvereins um Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte gehen noch eine Anzahl Druckexemplare der Petition und der dazu gehörigen Beilagen ein.

**Präsident:** Zu vertheilen.

Meine Herren! Wir gehen über zur: „Ersten Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend." (Drucksache Nr. 13.)

Berichterstatter ist Herr Geheimer Justizrath Dr. Otto.

Berichterstatter Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Meine Herren! Die Vorlage betrifft einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881, und ich habe die Ehre, Ihnen Namens des Verfassungsausschusses darüber Bericht zu erstatten.

Die Trauordnung besteht seit 1881 unverändert in Geltung; es ist das also das erste Attentat, das gegen die Trauordnung unternommen wird, und sie soll auch

jetzt nur in verhältnißmäßig untergeordneten Beziehungen geändert werden.

Formell möchte ich vorausschicken, daß die Trauordnung zwar nicht ein eigentliches Kirchengesetz darstellt, aber sie ist seiner Zeit mit Genehmigung der Herren in Evangelicis beauftragten Staatsminister und mit Zustimmung der Landessynode erlassen worden, und wenn sie auch nur vom Landesconsistorium unterschrieben und erlassen worden ist, so hat sie doch deswegen, weil sie mit Zustimmung der Synode ergangen ist, gesetzesähnliche Kraft. Es entspricht also nur der Sachlage, daß die Synode aufgefordert werden mußte, zu einer Aenderung ihre Zustimmung anderweit zu ertheilen.

Es handelt sich in dem Nachtrage in der Hauptsache um zwei Punkte. Einmal soll § 19 der Trauordnung in Absatz 2 Ziffer 2 erweitert werden, wo es jetzt heißt:

Die Trauung ist zu versagen:

2. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nicht evangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat."

Es heißt also: es muß vor der Eingehung der Ehe diese Zusage ertheilt worden sein. Wenn die Zusage nachher ertheilt worden ist, so versagt die Trauordnung. In diesem Punkte will der Nachtrag ändern. Er will dieselbe Bestimmung einführen auch dann, wenn die Zusage nach der Eheschließung ertheilt worden ist; das sind allerdings, wie man nicht verschweigen darf, verhältnißmäßig seltene Fälle. Es wird nur dann in Frage kommen, wenn die Trauung nicht alsbald, wie es ja glücklicherweise die Regel ist, der bürgerlichen Eheschließung nachfolgt, sondern wenn noch ein gewisser Zwischenraum dazwischen vergeht, zwischen der bürgerlichen Eheschließung, die vorangegangen ist, und dem nachfolgenden Antrag auf kirchliche Trauung. Das ist der eine Punkt, der ist in dem § 1 des Entwurfs enthalten.

Das Zweite ist: es soll eine Bestimmung erweitert werden, die jetzt in § 22 der Trauordnung enthalten ist. Dort ist gesagt, daß auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der nach § 19 die Trauung versagt bleiben muß, die Bestimmungen analoge Anwendung finden, die in dem sogenannten Kirchenzuchtgesetz stehen. Das sind, wenn ich es kurz erwähnen darf, folgende. Es soll der Nachtheil daran geknüpft werden, daß derjenige, auf den die Bestimmung Anwendung findet, der Stimmberechtigung bei der Wahl zum Kirchenvorsteher und der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand verlustig geht, daß er infolge dessen auch der Wählbarkeit zur Synode verlustig geht. Es soll ferner ihm die Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamtes aberkannt werden. Er soll dazu unfähig sein und, wenn er das Amt etwa schon durch Wahl erlangt hat, von dem Amte wieder enthoben werden können durch die Kircheninspection. Es ist noch ein anderer Paragraph des Kirchenzuchtgesetzes dort citirt, der betrifft aber nur die Wiederertheilung dieser Berechtigung, wenn das Aergerniß gehoben ist. Das würde also auch mit betroffen. Ferner steht gegen den, der nach der jetzigen Fassung der Trauordnung vor der Eingehung jene Zusage gegeben hat, auch die Möglichkeit offen, die Ausschließung von dem Rechte, Pathenstelle zu vertreten, durch die Kircheninspection zu erwirken. Das ist jetzt in § 22 Absatz 2 enthalten. Es kann diese Ausschließung nur erkannt werden unter erschwerenden Umständen, anders als in anderen Fällen, die in demselben Absatz 2 auch mit umfaßt werden. Nun will der Entwurf erreichen, daß alle diese Bestimmungen des § 22 nicht bloß dann gelten, wenn jene Zusage vor der Eingehung der Ehe ertheilt worden ist, sondern auch wenn sie nach der Eingehung der bürgerlichen Ehe ertheilt worden ist und insbesondere auch dann, wenn etwa Jemand schon die Trauung früher erlangt hat und nun die Zusage nach der Trauung ertheilt wird. Das sind die beiden Punkte, auf die sich der Entwurf, der Nachtrag zur Trauordnung, erstreckt, und der Verfassungsausschuß empfiehlt Ihnen unumwunden, in der Sache selbst sich diesen Vorschlägen anzuschließen. Es muß hierin eine thatsächliche Lücke anerkannt werden, und es wird an der Zeit sein, diese Lücke auszufüllen. Es haben wiederholte Versammlungen, Diöcesanversammlungen und andere kirchliche Versammlungen, darauf hingewiesen, daß hier ein Bedürfniß zur Ergänzung besteht, und ich meine, unsere confessionelle Selbstachtung gebietet es uns, diese Nichtachtung und diese Mißachtung unserer evangelischen Kirche, die in solcher Zusage an den Tag tritt, ganz ebenso zu behandeln, wenn sie vor der Eheschließung abgegeben wird, als wenn sie erst nach der Eheschließung abgegeben wird und vielleicht auch erst nach der Trauung. Der Verfassungsausschuß ist also mit den Vorschlägen zur Aenderung der Trauordnung in der Sache ganz einverstanden.

Etwas anders stellt er sich der Form gegenüber, in der dieser Nachtrag Ihnen vorgelegt wird. Die Aenderungen sind geplant eben in der Form eines Nachtrages zur Trauordnung. Wie steht es mit so einem Nachtrage? Der Nachtrag würde sich daneben stellen, neben die Trauordnung, und dieser Weg hat nach unserem Dafürhalten das Mißliche, daß man dann nie sofort auf den ersten Blick übersieht: woran setzt sich denn eigentlich dieser Nachtrag an, und wieweit sollen die bisherigen

Bestimmungen ganz oder zum Theil aufgehoben sein, was gilt noch, oder was gilt etwa in veränderter Form? Wir hatten auch ein kleines Bedenken gegen die Fassung des Nachtrages. Wir waren im Zweifel, wie der § 1 sich zu gewissen anderen Paragraphen der Trauordnung, die bestehen bleiben, verhalten würde, und ein kleines ähnliches Bedenken wurde auch zu § 2 geltend gemacht. Wir schlagen Ihnen deshalb einen radicaleren Weg vor, nämlich den Weg, die Neuerungen, mit denen wir sachlich ja ganz einverstanden sind, unmittelbar einzugliedern in das geltende Gesetz oder die gesetzesähnliche Verordnung und so die Einheit des Ganzen zu wahren. Meine Herren! Das ist nicht etwa bloß eine Rechthaberei in der Form — die hat uns absolut fern gelegen, das brauche ich kaum zu versichern —, es ist das Bestreben, daß wir die Trauordnung als ein Ganzes erhalten und ihre Brauchbarkeit uns besser erhalten, als es so wäre, wenn der Nachtrag in der jetzt geplanten Form angenommen würde. Die Trauordnung ist ein Organismus, jedes gute Gesetz ist so ein kleiner Organismus, und der Organismus bleibt erhalten, und es wird dadurch das Verhältnis der einzelnen Paragraphen zu einander, und es werden die Beziehungen, in denen die einzelnen Bestimmungen stehen, nach unseren Vorschlägen besser gewahrt, als wenn man den Weg des Nachtrages wählt. Das betrifft aber alles nur die Form. Diesem veränderten Gedanken der Formgebung entspricht der Antrag, den der Verfassungsausschuß an Sie richtet, und Sie gestatten mir nun, daß ich noch Einiges zu den Einzelheiten dieses Antrages hinzufüge.

Es wird also die Trauordnung dahin geändert: an Stelle des § 19 Absatz 2 Nr. 2, den ich die Ehre hatte Ihnen vorhin zu verlesen, wo gesagt ist bloß: wenn vor Eingehung die Zusage abgegeben worden ist, soll treten:

> „bei gemischten Ehen, wenn der evangelisch-lutherische Mann vor oder nach der Eheschließung ausdrücklich zugesagt hat".

Auf eine kleine Neuerung möchte ich noch hinweisen. Es steht jetzt in Nr. 2: „die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder". Der Vorschlag, der Aenderungsvorschlag, geht dahin, zu sagen: „sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe", und das hat den Grund: es giebt ja leider Ehen, eine ganze Parthie Ehen, die in dem Augenblicke, wo die bürgerliche Eheschließung vollzogen wird, bereits Kinder haben, eheliche Kinder nunmehr, die durch die nachfolgende Ehe legitimirt sind. Auf die nimmt die jetzige Ausdrucksweise keine Rücksicht, sie spricht von sämmtlichen zu erwartenden Kindern. Sie war vermuthlich ebenso zu verstehen, es wird aber gewiß kein Bedenken obwalten, wenn wir das auch noch hier verdeutlichen.

Lassen Sie mich zunächst einmal über II hinweg und gleich zu III gehen! Das ist ein Zusatz zu § 22 Absatz 1, der handelt von dem Verluste der kirchlichen Ehrenrechte, die aberkannt werden können gegen Jemand, der eine neue Ehe eingeht. Hier fügen wir an:

> „Das Gleiche gilt von einem evangelisch-lutherischen Manne, der die ausdrückliche Zusage, sämmtliche Kinder aus seiner gemischten Ehe in einer nichtevangelischen Confession zu erziehen oder erziehen zu lassen, erst nach der Eheschließung oder nach der Trauung gegeben hat."

„Das Gleiche gilt", das heißt also der Verlust dieser kirchlichen Ehrenrechte tritt ein, aber der Verlust nicht aller, sondern zunächst bloß der Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher und zur Synode und die Möglichkeit, daß der Mann von einem solchen Amte, das er schon erhalten hat, wieder enthoben werden könnte. Das Recht, Pathenstelle zu vertreten, und die Ausschließung von diesem Rechte wird erst von dem § 22 Absatz 2 getroffen. Von dem Rechte sagt diese Vorlage des Verfassungsausschusses Ihnen gar nichts, aber mit Recht sagt er Ihnen gar nichts davon, denn wenn der § 19 Absatz 2 Ziffer 2 in der Weise geändert wird, wie wir es Ihnen unter I vorschlagen, dann gilt ohne Weiteres der § 22 Absatz 2 sofort auch für den neuen Fall. Es braucht also dann hiervon nicht das Geringste weiter gesagt zu werden.

Darf ich dann auf IV übergehen? Es wird Ihnen hier vorgeschlagen, gewisse andere Worte — es sind nur Worte — der Trauordnung zu ersetzen durch neue Citate. An vier Stellen enthält jetzt die Trauordnung Citate des sogenannten Personenstandsgesetzes, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, und an zwei von den vier Stellen ist diese Citirung nach wie vor richtig, da bleibt das Citat ganz unverändert bestehen, weil der Paragraph, der citirt wird, auch bis jetzt unverändert gelassen ist. Anders verhält es sich aber mit den zwei Stellen, die wir hier in Ziffer IV treffen; dort ist das Personenstandsgesetz in der That geändert. Es sind die Paragraphen, die jetzt in dem Gesetze citirt sind, in dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich aufgehoben, sodaß also formell wenigstens die Citate jetzt ganz sicher nicht mehr passen. Ob sie materiell noch aufrecht erhalten seien, das ist eine ziemlich zweifelhafte Rechtsfrage, es ist, möchte ich sagen, eine kleine Doctorfrage. Ich kann aber ganz davon absehen, Sie in diese juristische Spitzfindigkeit,

die es wirklich ist, einzuweihen, denn wenn wir es ebenso machen wie unter IV, so sprechen hierfür schon rein praktische Gesichtspunkte. Es muß der Verwirrung vorgebeugt werden, daß Jemand, der die Trauordnung zur Hand nimmt, noch annimmt, daß insoweit unverändert die Vorschriften des alten Reichsgesetzes, des insoweit aufgehobenen Reichsgesetzes, Gültigkeit besäßen; und die Verwirrung liegt gar nicht weit von der Hand. Man denke sich einen geistlichen Herrn auf dem Lande, der keine Gelegenheit hat, sich vorher, ehe er vor der Frage steht: sollst du trauen oder nicht?, zu erkundigen! Möglich, daß er entweder keine Kenntniß von dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche besitzt, was man ihm nicht verübeln könnte, oder er weiß wenigstens nicht, daß die jetzt citirten Bestimmungen aufgehoben und daß andere und welche andere an die Stelle getreten sind. Diese Verwirrung wird vollständig vermieden, wenn wir die zwei Citate so ändern, wie es der Vorschlag unter IV Ihnen unterbreitet. Der Sache nach wiederholen wir mit dem Vorschlage unter IV einen wichtigen Satz, der schon jetzt der Trauordnung zu Grunde liegt, den Satz: so wie es bisher der Fall war, ist die staatlich geschlossene Ehe, die, wie das Reichsgesetzbuch jetzt sagt, „bürgerliche Ehe", auch für unsere Kirche die Ehe, an deren Rechtsbestand wir uns unter allen Umständen halten. Wir stellen ihr nicht gegenüber — die Trauordnung thut das nicht, und auch der neue Vorschlag thut das nicht, sondern er wiederholt nur das, was jetzt gilt —, wir stellen ihr nicht gegenüber eine nach anderen Grundsätzen zu beurtheilende gültige kirchliche Ehe, nicht ein specifisch kirchliches Eheschließungsrecht, sondern es bleibt so, wie es bisher war: die staatliche Ehe ist auch für uns die gültige, die allein gültige Ehe, und was hier zunächst nicht in Betracht kommt, die staatlich gelöste, geschiedene, für ungültig erklärte Ehe ist auch für die Kirche die gelöste, die für ungültig erklärte Ehe. Das ist der Vorschlag unter IV.

Ich habe noch vergessen, die Nr. II zu erwähnen. Die Nr. II ist eine einfache Folge der Aenderung, die das neue Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen hat. Es heißt jetzt in § 19 Ziffer 3 Absatz 3 unter b, daß die Trauung namentlich zu versagen ist — ich will es so wenigstens wiedergeben, das ist nicht ganz der Wortlaut —:

> „b) bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat".

Daß diese Bestimmung damals in die Trauordnung hineingenommen worden ist, war wohlbegründet, denn das Reichsgesetz von 1875, das Personenstandsgesetz, kannte nicht das Ehehinderniß der sogenannten affinitas illegitima. Es wäre also möglich gewesen, wenn nicht diese Bestimmung hier hereingenommen worden wäre, daß auch gegenüber einer solchen Ehe die Trauung nicht versagt hätte bleiben müssen nach dem Grundsatze, der vorangestellt ist, daß, wenn eine bürgerliche Ehe geschlossen ist, in der Regel dem Paare die Trauung nicht zu versagen ist. Deshalb ist das b damals hineingenommen worden. Nun hat also das Bürgerliche Gesetzbuch daran geändert. Das kennt glücklicherweise (in Uebereinstimmung mit unserem früheren sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche, das hierin durch das Personenstandsgesetz aufgehoben worden war) wieder das Ehehinderniß der affinitas illegitima. Die Ehe ist verboten, gilt jetzt zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern, Abkömmlingen des anderen Theiles Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, auch wenn die Geschlechtsgemeinschaft eine außereheliche gewesen ist. Der Fall unter b würde also jetzt, wenn man ganz genau ginge, hier ausscheiden können, denn die Trauung ist nunmehr nach der Aenderung des bürgerlichen Rechts zu versagen. Wenn wir gleichwohl Ihnen nicht vorschlagen, daß dieses b ohne Weiteres weggenommen werden soll, so beruht dies darauf: es können ja noch Ehen vorkommen, die vor dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche nach dem früheren Rechte geschlossen worden sind und denen gegenüber jetzt noch dieses b seine Bedeutung behält, und deswegen wollen wir, nur um das Mißverständniß zu verhüten, daß etwa das b noch unverändert in Geltung wäre, am Schlusse von b einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. So wird es also nunmehr heißen:

> „Namentlich ist dies anzunehmen
> b. bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat",

und hiernach wird fortgefahren:

> „soweit solche Ehen nach § 1310 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch in Frage kommen können".

Denn, meine Herren, wenn eine solche Ehe vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche geschlossen worden ist, so hat derjenige, der sie damals geschlossen hat, auch wenn er die Trauung nicht erlangt hat, noch die Nachtheile gegen sich gelten zu lassen, die in § 22 der Trauordnung an seine Eheschließung geknüpft sind; das ist der Grund, warum es sich empfiehlt, dieses b durchaus

nicht wegzunehmen, sondern nur in der Ihnen vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

Jetzt komme ich aber zu dem B des Vorschlages des Verfassungsausschusses, und hier wollte ich Ihnen vorschlagen, eine kleine Aenderung zu genehmigen. Es ist nämlich nicht recht concinn, will ich sagen, nicht recht schön, wenn diese Verordnung zur Aenderung der Trauordnung, die unterschrieben wird sein vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, eine Bestimmung enthält:

„Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wird ermächtigt, den Text der Trauordnung, wie er sich aus den vorstehenden Aenderungen ergiebt, anderweit bekannt zu machen."

Es klingt wenigstens so, es soll nicht so klingen, aber es könnte so aufgefaßt werden, als ertheile sich doch das Consistorium schließlich selber eine Ermächtigung. Das ist der Grund, warum die Herren des Verfassungsausschusses, mit denen ich mich bis heute früh über diese Aenderungsfrage noch ins Vernehmen setzen konnte — und ich hoffe, daß die übrigen Herren des Verfassungsausschusses sich damit einverstanden erklären werden —, Ihnen vorschlagen, so zu sagen gleich im Eingange:

„Die Synode wolle beschließen:

A." —

hier kommt also ein A hin —, ferner im Eingange der Verordnung zu sagen:

„Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode",

nun zu streichen „bestimmt was folgt" und unmittelbar im Satze fortzufahren:

„die Trauordnung vom 23. Juni 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130 flg. dahin geändert";

das A wird hier auch gestrichen; ferner am Schlusse von Ziffer IV die Worte herauszunehmen:

„Dresden, den . . . . .
Ev.-luth. Landesconsistorium"

und nun fortzufahren, sodaß also immer vorangeht:

„Die Synode wolle beschließen":

„B.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zu ermächtigen, den Text der Trauordnung, wie er sich aus den vorstehenden Aenderungen ergiebt, anderweit bekannt zu machen."

Meine Herren! Auf diese Weise wird der Schönheitsfehler, der dem Vorschlage bis jetzt vorgeworfen werden konnte, ausgeglichen. Wir thun unsererseits das, was wir thun können: wir ermächtigen das Consistorium zu der anderweiten Bekanntmachung, und ich möchte auch hinzufügen die einmüthige Bitte des Verfassungsausschusses, wir bitten auch darum: denn es ist doch ein wahrhafter Anachronismus, der fertig werden würde, wenn wir die Trauordnung von 1881 jetzt ergänzen durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, das ja erst vom Jahre 1896 stammt, daß wir in die Vorschriften der Trauordnung diese Vorschriften des viel späteren Gesetzbuches hineinarbeiten, und es möchte schon aus diesem Grunde — wiederum vielleicht nur einem Schönheitsgrunde — eine neue Redaction der Trauordnung, die nun zugleich auch die weiteren Aenderungen, die wir vorschlagen, enthält, in der That veröffentlicht werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde zunächst, wenn es der hohen Versammlung recht ist, eine Generaldebatte eröffnen und werde danach zu der Specialdebatte, zu den einzelnen Punkten, übergehen.

Wünscht Jemand das Wort im Allgemeinen? — Es ist nicht der Fall. Doch ja, der Herr Oberconsistorialrath von Zahn.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Nach den überaus klaren, dankenswerthen Ausführungen des Herrn Berichterstatters habe ich zur Begründung der ursprünglichen Vorlage irgend etwas nicht weiter beizufügen, als nur die Erklärung abzugeben, daß das Kirchenregiment mit den Aenderungsvorschlägen, welche Ihr Ausschuß Ihnen vorgeschlagen hat, durchaus einverstanden ist; ebenso mit den Erweiterungen, welche die ursprüngliche Vorlage durch die jetzt vorgeschlagenen Absätze II und IV findet, wie mit dem weiteren Vorschlage, die Trauordnung in neuer Redaction zur Veröffentlichung zu bringen. Ich glaube, gerade für diesen letzten Vorschlag haben die Geistlichen unserer Landeskirche alle Ursache dem Verfassungsausschusse und dem Herrn Berichterstatter besonderen Dank schuldig zu sein. Es wird ihnen die künftige Handhabung der Trauordnung in der neuen Gestalt dadurch wesentlich erleichtert werden. Auch das Kirchenregiment hofft, daß die hohe Synode den Vorschlägen des Verfassungsausschusses einmüthig ihre Zustimmung geben wird.

**Präsident:** Ich frage nunmehr: Will Jemand das Wort zu dem Eingange? —

Dann A I? — Herr Bürgermeister Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine geehrten Herren! Der Herr Berichterstatter hat uns ausgeführt, daß die Bestimmung unter A I, wo es heißt „sämmtliche Kinder

aus der gemischten Ehe", auch diejenigen Kinder betreffen soll, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sind. Ich glaube den Herrn Berichterstatter in diesem Punkte richtig verstanden zu haben. Mir ist nun zweifelhaft, ob dieser Zweck der Bestimmung durch die Wortfassung genügend gedeckt wird. Die Wortfassung „Kinder aus der gemischten Ehe" bezeichnet doch nur ein rein thatsächliches Verhältniß: die Kinder stammen aus einer Ehe, aus einer gemischten Ehe. Man wird aber nicht sagen können, daß die Kinder, die durch subsequens matrimonium legitimirt worden sind, nun aus der gemischten Ehe als solcher stammen. Ich glaube, das ist doch ein Bedenken, das sich gegen die Wortfassung schon beim ersten Anblicke regt, und ich meine, meine Herren, es dürfte dann nichts schaden, wenn man da zusieht, daß die Wortfassung in dieser Beziehung etwas prägnanter wird. Ich weiß nicht, ob es für die künftige Auslegung dieser Bestimmung genügen wird, daß heute durch die Ausführung des Herrn Berichterstatters der Zweck dieser Bestimmung in der eben skizzirten Weise klar dargelegt worden ist. Ich hatte das Gefühl, als ich heute eingehender diese Bestimmungen las, daß A I ungefähr so gefaßt werden könnte:

„bei gemischten Ehen, wenn der evangelisch-lutherische Mann vor oder nach der Eheschließung ausdrücklich zugesagt hat, sämmtliche aus der gemischten Ehe stammenden oder durch dieselbe legitimirten Kinder in einer nicht evangelischen Confession zu erziehen oder erziehen zu lassen".

Ich gebe anheim, sich diese Bestimmung auf die von mir bemerkte Lücke noch des Näheren anzusehen, und ich habe zunächst zu erwarten, ob darüber noch weitere Aussprachen erfolgen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Meine Herren! Das, was der Herr Bürgermeister Leupold anregt, hat uns in der That auch schon vorgeschwebt, wir sind aber im Augenblicke über eine bessere Fassung nicht einig geworden. Ich gebe ja zu, daß der Zweifel allenfalls eine kleine Berechtigung hat, ich möchte ihm aber eine wirklich ernstliche Berechtigung nicht zuerkennen. Wir hätten sagen können, meine Herren!:

„Sämmtliche Kinder, welche aus der Ehe hervorgehen würden" —

es handelt sich um eine Zusage für die Zukunft —

„oder schon hervorgegangen sind".

Der Zusatz wäre gewiß vollkommen deutlich gewesen, aber er wäre, ich möchte sagen, unpopulär gewesen. Wir glaubten, viel deutlicher, prägnanter zu reden, wenn wir gleich sagten — und das war namentlich der Vorschlag eines der Herren Vertreter des Kirchenregiments —:

„sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe".

Nun, meine Herren, wird die Zusage vor der Eheschließung gegeben, so trifft es vollkommen zu, wenn gesagt wird: „sämmtliche Kinder aus der Ehe". Wenn die Ehe überhaupt zu Stande kommt, da ist es auch ein Kind „aus der Ehe", das durch die nachfolgende Ehe legitimirt wird. In diesem Sinne ist, glaube ich, der Ausdruck nicht zu bemängeln. Wenn die Zusage aber erst nach der Eheschließung ertheilt wird, dann ist der Ausdruck wieder ganz zweifellos, scheint mir; dann sind es eben erst recht sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe, dann sind sie entweder schon vorhanden und werden durch die Eheschließung legitimirt, oder sie kommen in Zukunft. Jedenfalls sind sie dann, um den populären Ausdruck festzuhalten, Kinder aus der gemischten Ehe.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Meyer.

Superintendent **Meyer:** Ich gestatte mir eine Anfrage an den geehrten Herrn Berichterstatter. Es kommen doch Fälle vor, in denen vor der Eheschließung durch gerichtlichen Vertrag bestimmt wird, daß die Knaben evangelisch und die Mädchen katholisch erzogen werden sollen, wenn die Frau katholisch ist. Kann in einem solchen Falle, wo doch nicht sämmtliche Kinder evangelisch erzogen werden, der Paragraph dieses Gesetzes auf diesen Fall angewendet werden?

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Meine Herren! Die Frage ist nach meinem Dafürhalten einfach zu verneinen. Dieser Fall ist auch jetzt nicht in Ziffer 2 enthalten, sondern da steht ganz ausdrücklich: „sämmtlicher zu erwartender Kinder", und er ist auch in Zukunft nicht darin enthalten, denn es ist nur gesagt:

„bei gemischten Ehen, wenn der evangelisch-lutherische Mann ausdrücklich zugesagt hat, sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe".

Meine Herren! Soweit, wie jetzt angeregt ist — ob die Frage etwa darin liegt, das weiß ich noch nicht —, so weit, daß nun auch, wenn nur eins oder einige Kinder aus der gemischten Ehe in einer nichtevangelischen Confession erzogen werden sollen, der Nachtheil der Trauungsversagung und die weiteren Nachtheile folgen sollen, hat die Trauordnung in ihrer jetzigen Fassung niemals gehen wollen. Sie hat sich darin, meines Wissens, allen evangelischen Trauordnungen angeschlossen; andere evangelische Trauordnungen Deutschlands sind auch nur

in dieser engen Fassung vorhanden. Nur dann ist der Abfall von der evangelischen Kirche für so craß, möchte ich einmal sagen, gehalten worden, daß man ihn mit diesen Strafen belegt, wenn eben die Zusage dahin geht, gleich alle Kinder aus unserer Kirche hinwegzunehmen. Eine Theilung wird sich wohl kaum machen lassen; wo soll man da ein Ende finden? Soll man sagen: „wenn ein Kind oder zwei Kinder in der Confession erzogen werden"? Das wird sich kaum machen lassen. Die Kirche hat hier den Gesichtspunkt der Strenge nicht walten lassen wollen, sie will die Trauung nicht versagen, wenn nur wenigstens ein Theil der Kinder, irgendwelcher Theil, in unserer Confession weiter erzogen wird.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Es ist nach dem soeben Gehörten immer noch die von Herrn Consynodalen Bürgermeister Leupold angeregte redactionelle Frage, der ich allerdings eine weltbewegende Bedeutung nicht zusprechen möchte, offen. Was der Herr Consynodale Leupold gegen unsere Fassung eingewandt hat, das ist uns im Ausschusse durchaus nicht verborgen geblieben, im Gegentheil, es ist, wie der Herr Berichterstatter des Weiteren schon ausgeführt hat, eingehend auch von uns schon behandelt worden. Die hier gewählte Fassung ist in Sonderheit zu dem Zwecke gewählt worden, um das von Herrn Consynodalen Bürgermeister Leupold hervorgehobene Bedenken mit zu treffen. Nun gebe ich ihm allerdings darin Recht, daß trotz dieser unserer Absicht die gegenwärtige Fassung immer noch nicht eine solche ist, daß gewisse Zweifel völlig ausgeschlossen erscheinen. Darin bin ich vollständig mit dem Herrn Consynodalen Leupold einverstanden. Aber wenn er uns nun seinerseits heute in der von ihm vorgeschlagenen Fassung Mittel geben will, jene Zweifel völlig zu beseitigen, so muß ich sagen: auch durch seine Fassung sind diese Zweifel nicht ausgeschlossen. Er sagt, die Fassung solle dadurch berichtigt werden, daß noch hinzugefügt wird: „stammende oder durch sie legitimirte Kinder". Ja, meine Herren, die vorliegende Bestimmung soll auch den Fall mit treffen, wo eine derartige Zusage, daß sämmtliche Kinder in einer anderen als der evangelischen Confession zu erziehen sind, vor der Ehe gegeben wird. In solchen Fällen kann man doch aber nicht von Kindern sprechen, die durch die nachfolgende Ehe „legitimirt sind"; man kann doch nicht Kinder, die erst erwartet werden, Kinder, die noch vor der Eingehung der Eheschließung erzeugt werden, im Voraus als durch die Ehe legitimirt ansehen und versprechen, sie in einer anderen als der evangelischen Confession zu erziehen. Also, meine Herren, das Bedenken des Herrn Consynodalen Bürgermeister Leupold ist berechtigt, aber wie durch unsere Fassung, das gebe ich zu, so wird fast noch weniger durch die Fassung des Herrn Consynodalen Leupold jeder Zweifel der Auslegung beseitigt. Ob es überhaupt eine Fassung giebt, durch die die Sache völlig getroffen wird, will ich dahingestellt sein lassen. Ich meine aber doch, wir könnten über diese rein formellen Zweifel hinweggehen, und zwar um so eher und bereitwilliger, als in der Sache selbst nicht der mindeste Zweifel besteht, nachdem von dem Herrn Berichterstatter und, in Uebereinstimmung mit ihm, auch von Herrn Bürgermeister Leupold heute die Erklärung abgegeben worden ist, daß durch die gewählte Fassung auch der Fall der durch subsequens matrimonium legitimirten Kinder mit getroffen werden soll. Dadurch ist der Sache vollkommen genügt, und ich glaube, wir zerbrechen uns recht unnöthig die Köpfe, noch eine andere Fassung zu suchen. Jedenfalls meine ich, daß dieses Bedenken nicht so weit reicht, um uns zu veranlassen, deswegen allein die Vorlage noch einmal an den Ausschuß zurückzuverweisen; das müßten wir aber zweifellos thun, wenn es jetzt nicht sofort gelänge, eine Fassung zu finden, die der von uns vorgeschlagenen vorgezogen werden sollte.

Ich bitte Sie also, meine Herren, so sehr ich auch die Bedenken des Herrn Consynodalen Bürgermeister Leupold anerkenne, doch mit Rücksicht auf die thatsächliche Uebereinstimmung und die dahin gerichteten Erklärungen sowohl des Herrn Berichterstatters, als auch des Herrn Bürgermeisters Leupold selbst, es doch bei der Fassung bewenden zu lassen, die der Ausschuß vorschlägt.

**Präsident:** Das Wort hat der Präsident des Landesconsistoriums, Herr von Zahn.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Vielleicht dürften die Zweifel des Herrn Synodalen Leupold dadurch noch gehoben werden, daß ich auch für das Kirchenregiment in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter erkläre, daß die vorgeschlagene Fassung auch die durch subsequens matrimonium legitimirten Kinder mit einschließen soll.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Consynodale Landgerichtspräsident Dr. Hartmann.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine Herren! Ich glaube, es ist nicht ganz überflüssig, wenn ein Mit-

glied der Synode, das nicht die Ehre hat, dem Ausschusse anzugehören, ebenfalls erklärt, daß man die Auffassung des Ausschusses theilt, daß man also unter Kindern aus gemischter Ehe auch diejenigen versteht, welche durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind. Diese Erklärung erlaube ich mir hierdurch abzugeben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Leupold.

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren! Ich hatte keinen Antrag gestellt; ich hatte nur anheimgegeben, zu erwägen, ob man eine andere Fassung beliebe. Nachdem nun erklärt worden ist, sowohl seitens des Herrn Berichterstatters, als auch seitens des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses, daß die von mir angeregte Zweifelsfrage bereits eingehend im Ausschusse behandelt worden sei und daß man eine andere, diesen Zweifel ausschließende Fassung nicht habe finden können, und da es mir auch selbstverständlich hier im Moment nicht möglich ist, noch weitere Erwägungen zu veranlassen, ob nicht eine andere Fassung zu finden wäre, erkläre ich mich vollständig mit der stattgehabten Aussprache für befriedigt, umsomehr, als auch das hohe Kirchenregiment erklärt hat, daß es die Bestimmung so auslegt, wie der Herr Berichterstatter sie namens des Ausschusses ausgelegt hat. Ich glaube, es ist diese letztere Erklärung sehr werthvoll für diejenigen Behörden, welche die Bestimmungen dieser abgeänderten Trauordnung in Zukunft auszuführen haben werden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberconsistorialrath Lotichius.

Oberconsistorialrath **Lotichius:** Ich erlaube mir an das Letzte anzuknüpfen, was Herr Bürgermeister Leupold eben gesagt hat: es wird bei der Auslegung dieser neuen Bestimmung auf das heute Gesprochene gewiß im einzelnen Falle zurückgegriffen werden, wenn es nöthig sein sollte. Unter diesem Gesichtspunkte möchte ich noch etwas beifügen: nämlich, daß nach meiner Auffassung, und ich glaube dabei auf die allseitige Zustimmung rechnen zu dürfen, noch ein Fall durch die hier vorgeschlagenen Worte getroffen wird: „sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe", welcher nicht getroffen werden würde, wenn dastände „sämmtliche zu erwartende Kinder" oder „sämmtliche hervorgehende Kinder" oder so etwas Aehnliches. Es ist nämlich der Fall denkbar: die gemischte Ehe wird geschlossen, es erfolgt aber keine Trauung; nun werden Kinder geboren, und für diese Kinder wird die Zusage erklärt, und nachher wird die Trauung begehrt. Diese, also vor der begehrten Trauung geborenen Kinder würden bei dieser Fassung auch mit getroffen werden. Nur für den Fall, daß einmal in der Praxis auf die Auslegung dieser Bestimmung zurückgegriffen wird, wollte ich das hier doch mit erwähnt haben.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu I? Zu II? — Es scheint nicht der Fall zu sein.
Zu III? — Gleichfalls nicht.
Zu IV? — Ebenfalls nicht.

Wünscht Jemand das Wort zu B? — Herr Synodale Wolf!

Pfarrer **Wolf:** Es scheint wohl aussichtslos zu sein, wenn man bei dieser Gelegenheit, wo über einen Nachtrag zur Trauordnung beschlossen werden soll, eine Revision einzelner Punkte beantragen wollte. Es ist aber mancher Punkt in der Trauordnung, der einer, wenigstens kleinen Abänderung bedürfen würde. Besonders nothwendig wäre eine solche Abänderung in § 19 Absatz 3 unter c, und zwar: die Trauung ist zu versagen,

> „dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen".

Diese Bestimmung hat viele, namentlich jüngere Amtsbrüder dahin geführt, als ein solches Anzeichen auch das schon zu betrachten, wenn bei der Aufnahme des Protokolls des Aufgebots die Nupturienten auf Befragen einfach aussprechen, daß sie das Vorangegangene bereuen. Es führt aber diese Praxis dazu, daß man dadurch in große Verlegenheit kommen kann; denn es ist eine solche Erklärung der Reue durchaus noch kein Beweis dafür, daß eine wirkliche Reue vorhanden ist. Es möchte also vielleicht irgendwelche andere Fassung diesen Worten gegeben werden oder, wenn das nicht möglich ist, etwa eine authentische Erklärung von dem hohen Kirchenregiment gegeben werden, aus welcher man ersieht, daß unter diesen Anzeichen nicht bloß solch eine flüchtige Erklärung der Reue zu verstehen sei. Wenn man als Pfarrer solchen Leuten gegenübersteht, die mit größter Bestimmtheit ihre Reue bekräftigen, so kann man denen doch nicht ins Angesicht sagen: „Ich glaube Ihnen nicht." Man muß das Erklärte eben annehmen und wird dadurch verleitet, zu schnell die Genehmigung des Aufgebotes zu gewähren, und mir ist ein Fall vorgekommen, daß solche auf diese Weise Befragte hinterher bereut haben, daß sie überhaupt das kirchliche Aufgebot bestellt hatten, und dann eine Trauverweigerung ihrerseits haben eintreten lassen. In-

folge dessen entstand die weitere Verlegenheit, ob man die, welche auf diese Weise nun die Trauung verweigerten, noch als solche anzusehen habe, denen unmittelbar die Ehrenrechte entzogen werden könnten auf Grund des § 22. Bei Anfrage an die Kircheninspection ist man beschieden worden, daß die Trauungsversagung in diesem Falle nicht wieder auflebt, sondern daß in diesem Falle eine Trauungsverweigerung vorliege, daß also nun die Bestimmungen in Kraft treten, wonach die Betreffenden nach 6 Monaten gemahnt werden und, wenn dann die Trauung nicht nachgeholt wird, das Zuchtverfahren eintritt. Es ist das ein sehr peinlicher Fall, der dadurch vermieden würde, wenn es näher bestimmt und erklärt würde, was man als solche Anzeichen zu betrachten habe, aus denen man eine wirkliche Reue schließen darf, sodaß man nun das kirchliche Aufgebot nicht länger versagen müßte.

Da ich einmal das Wort habe, möchte ich mir bei dem Capitel über Trauversagung gestatten, noch einen Wunsch auszusprechen, der dem Pfarramte eine freiere Bewegung in den hier und da nöthig werdenden Trauungsversagungen sichern möchte. Es gehört die Trauungsversagung zu den schwersten Stücken des geistlichen Amtes. Es ist ganz unglaublich, wie schwere Kämpfe man sich dadurch zuzieht und welchen Ansturm man zu erfahren hat, ehe man die Trauungsversagung wirklich durchsetzen kann. Diese Lage wird nicht beseitigt durch eine an sich sehr wohl gemeinte Gepflogenheit derjenigen hohen Staatsbehörde, die allein die Befugniß hat, die Dispensation in solchen gesetzlich festgelegten Fällen auszusprechen. Diese Gepflogenheit ist sehr anerkennenswerth und besteht darin, daß, bevor die hohe Staatsbehörde die Dispensation ertheilt, nicht nur die bürgerliche Verwaltungsbehörde aufgefordert wird, ein Gutachten abzugeben, sondern auch das Pfarramt. Die Pfarrämter sollen sich dann auch insbesondere darüber aussprechen, ob sie in dem gegebenen Falle, wenn die Dispensation ertheilt würde, eine Trauung gewähren würden. In diesem Falle wird also die Dispensation zur Eheschließung abhängig gemacht von der Gewährung der Trauung durch den Geistlichen. Wir können es nur mit Freude begrüßen, daß die hohe Staatsbehörde das Pfarramt damit so hoch achtet, daß sie so großen Werth legt auf das Gutachten des Pfarrers. Denn wir haben Fälle, daß, wenn wir erklären, die Trauung versagen zu müssen, dann die Dispensation nicht ertheilt worden ist, umgekehrt, daß die Dispensation sofort ertheilt worden ist, wenn wir uns bereit erklärten, die Trauung einsegnen zu wollen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um solche Fälle, in welchen die Nupturienten schon, als die frühere Ehe noch bestand, sträflichen Umgang mit einander gepflogen haben, aus dem dann ein oder mehrere Kinder nach und nach entsprossen sind. Diese Verhältnisse können oft Jahre lang dauern, die Kinder fangen an heranzuwachsen, Polizeiverbote können nicht erzwingen, daß die beiden von einander lassen und keinen neuen Umgang mit einander pflegen. Es erscheint in solchen Fällen in der That oft wünschenswerth, daß das Aergerniß aus der Welt geschafft wird durch Gewährung der bürgerlichen Eheschließung, also daß die Dispensation ertheilt werde. Wenn aber dann die Gewährung der Dispensation abhängig gemacht wird von der Zusicherung der Trauung durch den Geistlichen, so kommt der Geistliche ja dadurch in eine schwere Nothlage; er kann sich dem nicht entziehen, das Aergerniß aus der Welt schaffen zu wollen, und will seinerseits die Eheschließung der beiden nicht länger aufhalten, und doch fühlt er sich Gewissens halber gedrungen, die Trauung zu versagen. Es ist eine schwere Bedrängniß, in die man allerdings dadurch kommt; denn giebt der Geistliche dann ein ablehnendes Gutachten, so erfahren die Abgewiesenen sehr schnell, wo der Hemmschuh liegt. Sie begeben sich sofort zum Pfarrer und bestürmen ihn Wochen lang, Monate lang, sprechen in den stärksten Ausdrücken ihre Reue aus über die Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise, obwohl man von vornherein die Absicht merkt und diese Ausdrücke der Reue als künstlich gemachte erkennen muß; sie geben die heiligsten Versprechungen über die Art, wie sie sich künftig verhalten werden, und man hat dann erfahren müssen, daß diese Versprechungen doch nicht gehalten worden sind. Und wer will diesem Ansturme auf die Dauer Stand halten? Sagt man aber die Trauung zu, nun, dann handelt man wider sein Gewissen. Ich möchte also auf Grund meiner eigenen Erfahrungen und der Erfahrungen vieler anderer Amtsbrüder bitten, daß man diese beiden Fragen, ob die Dispensation zur Wiedereheschließung ertheilt wird und ob die Trauung des Geistlichen gewährt wird, völlig von einander trennen und nicht eins von dem andern abhängig machen möchte.

**Präsident:** Ich habe den geehrten Herrn Redner nicht unterbrechen wollen, aber eigentlich gehört dieser Gegenstand mehr zu der folgenden Petition, Revision des § 19,3 der Trauordnung von 1881. Ich würde also wenigstens bitten, die Discussion hierüber nicht fortzusetzen, sondern, wenn irgend einer der Herren Consynodalen oder der Herr Berichterstatter darauf antworten wollen, das bei dem nächstfolgenden Gegenstande zu thun. Die Synode ist wohl einverstanden? — Sie ist es.

Wir gehen nun über, wenn Niemand mehr das Wort begehrt, zur Abstimmung, und ich frage,

„ob die Synode den gedruckten Anträgen der Deputation einschließlich der redactionellen oder, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, mehr ornamentalen Abänderung beitreten will."

Einstimmig.

Ich bitte, von der namentlichen Abstimmung absehen zu wollen.

(Commissar Präsident von Zahn: Das Consistorium ist einverstanden.)

Es würde aber noch eine zweite Berathung hierüber erfolgen. Der Gegenstand ist erledigt, und wir gehen über zu dem bereits etwas gestreiften „Antrage des Verfassungsausschusses zu der Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden um Revision von § 19 Absatz 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881." (Drucksache Nr. 14.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Vortrag halten zu wollen.

Berichterstatter Geheimer Justizrath Dr. **Otto**: Meine Herren! Diese Petition ist adoptirt worden von Herrn Pastor Lic. Lehmann und ist von dem Petitionsausschusse an den Verfassungsausschuß abgegeben worden, da sich der Verfassungsausschuß im Rahmen des Nachtrags zur Trauordnung nun doch einmal mit der Trauordnung zu befassen gehabt hat.

Die Petition geht dahin:

„Die Synode wolle bei dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium dahin wirken, daß der § 19 Nr. 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 eine Fassung erhalte, welche deutlicher und christlich entschiedener die Versagung der Trauungen Geschiedener oder Solcher, deren Ehe für ungültig erklärt ist, ordnet."

Eine deutlichere und christlich entschiedenere Ordnung der Trauordnung wird also begehrt. Zur Begründung wir Folgendes geltend gemacht. Die Petenten stehen ganz auf dem Standpunkte, auf dem unsere Trauordnung überhaupt steht, den ich schon beim vorigen Berichte zu streifen mir erlaubt habe, daß eine staatlich geschlossene Ehe auch für unsere Kirche als gültig angesehen werden muß. Allein sie sagen, es sei in den Jahren, seitdem die Trauordnung in Geltung stehe, hervorgetreten, daß mit der Fassung der Paragraphen, namentlich des § 19 Ziffer 3, nicht deutlich und entschieden genug der kirchliche Standpunkt zum Ausdruck gekommen sei und daß auch eine nur annähernd einheitliche Regelung, insbesondere was die Wiedertrauung Geschiedener betreffe, nicht erreicht worden sei. Dies die Behauptung. Einen Theil der Schuld hiervon trügen die beispielsweisen Anführungen unter § 19 3a—d.

Meine Herren! Für die Herren, die die Trauordnung nicht zur Hand haben, möchte ich einschalten: diese Ziffer 3 besagt also Folgendes:

„Die Trauung ist zu versagen —
3. —

ich will das, um es kurz zu bezeichnen, die Generalclausel nennen —

wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen, insbesondere zum öffentlichen Aergerniß gereichen würde."

Dieser Generalclausel sind 4 exempla angefügt:

„Namentlich ist dies anzunehmen," —

also daß nach den besonderen Umständen des Falles es als eine Entwürdigung erscheinen würde —

„wenn"

— nun kommen diese 4 Exemplificationen. Diese 4 Exemplificationen, wird in der Petition gesagt, seien geeignet, die Meinung zu erwecken, als komme es den Geistlichen eben nur in diesen 4 Fällen zu, die Trauung zu versagen, oder doch, als würde der Geistliche, wenn er die Trauung versagt, einen Rückhalt an der höheren Instanz nur dann haben, wenn es sich um einen der beispielsweise angeführten Fälle handelt.

Meine Herren! Das wäre ein handgreifliches Mißverständniß, dem unsere Trauordnung ausgesetzt wäre. Wenn exempla hinzugefügt sind und so deutlich hinzugesetzt sind mit den Worten: „Namentlich ist dies anzunehmen, wenn", so kann nach meinem Dafürhalten Niemand daran zweifeln, daß es sich eben nur um Beispiele handelt. Voran steht die Generalclausel, die das Ganze deckt, wovon dann nur aus verschiedenen Gründen einige besondere Fälle, und zwar besonders schwere Fälle, hervorgehoben werden. Ich lasse die Gründe zunächst dahingestellt. Mit dem Mißverständniß aber, von dem die Petenten reden, darf man meines Erachtens nicht rechnen. Ich meine, einem solchen Mißverständniß wäre jedes Gesetz, das wir an die Stelle setzen wollten, ebenfalls ausgesetzt. Wer Augen hat, zu lesen, der kann mit etwas gutem Willen und bei einiger Aufmerksamkeit in der That unmöglich herauslesen, was die Petenten hier behaupten herauslesen zu wollen.

Sie fahren dann fort:

„Es müßte als eine betrübende Folge hiervon angesehen werden, daß auf Ermahnungen, eine Ehe mit gegen Gottes Wort Geschiedenen doch ja nicht einzugehen, nicht selten selbst aus christlichen Kreisen die Antwort erfolgt: Kann es unrecht sein, was die Kirche als recht bestätigt? Und sie bestätigt es als recht, denn sie traut ja wieder."

Meine Herren! Die Ermahnungen sind ganz begründet, sie beruhen auf der Generalclausel. Aber die Kirche traut auch nicht die Leute, die gegen die Generalclausel verstoßen haben. Also auf die Frage: „Kann unrecht sein, was von der Kirche als recht bestätigt wird?" ist zu antworten: „Die Kirche thut das gar nicht; wenn ihre Mitwirkung als eine Entwürdigung des göttlichen Segens erscheint, traut sie ja eben nicht." Damit ist die Frage abgethan.

Es wird weiter fortgefahren:

„Es dürfe mit Sicherheit angenommen werden, daß viele von einer Eheschließung mit Geschiedenen von vornherein absehen würden, wenn sie wüßten, Ihr werdet ja doch nicht getraut, das wird Euch nicht zu Theil werden. Es würde die erschreckend große Zahl von Ehescheidungen viel geringer werden, wenn die Bestimmungen klarer wären."

Meine Herren! Damit wird auf einen sehr wichtigen Punkt der Trauordnung hingewiesen, auf die pädagogische Bedeutung, wenn ich so sagen darf. Aber hat denn unsere Trauordnung, wie sie vorliegt, nicht auch diese erziehliche Bedeutung? Ganz gewiß; es wird den Leuten, die eine Ehe schließen wollen, schon jetzt mit klaren Worten vor Augen gestellt: wenn unter den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche als Entwürdigung des göttlichen Segens erscheinen würde, dann werdet Ihr nicht getraut;" und es handelt sich nur darum, ob dieser Fall gegeben ist. Also das Gesetz stellt klar vor Augen, wie es werden soll. Noch mehr ist es der Fall bei den Exemplificationen, auf die noch näher einzugehen ist. Diese Bestimmungen zusammengenommen verkörpern die Stimme des Gewissens, die die Kirche der staatlichen Eheschließung entgegenstellt. Daß in dieser Richtung klarere Bestimmungen verlangt werden könnten, das scheint mir ein unbegründetes Ansinnen.

Es wird dann gesagt, die Petenten wollten darauf verzichten, auf eine Auslegung des Heilandswortes Matth. 19,9 nach allen Seiten seiner Geltung einzugehen. Aber sofort wird gesagt, die Mehrzahl der Ehescheidungsgründe, die der Staat anerkenne, „verstoße doch" gegen dieses Wort. Meine Herren! Sie wissen, ich bin Jurist; mir liegt es natürlich fern, mich in theologische Wissenschaft einzumischen. Ich darf aber an eins erinnern: dieses Heilandswort ist schon in der Begründung zu den Motiven der Trauordnung in der That behandelt. Es ist dort gesagt, namentlich im Anschlusse an eine Schrift von Harleß, daß das Heilandswort durchaus nicht beabsichtige, ein neues formulirtes Gesetz über Ehescheidung aufzustellen, sondern die Absicht des Herrn sei dahin gegangen, neben anderen Beispielen auch an der Ehe zu zeigen, wie und worin sich die Erfüllung der höchsten sittlichen Gebote von der pharisäischen Lehre und Praxis unterscheide. Sie wissen ja, es war die Antwort des Herrn auf die vorangegangene pharisäische Frage gewesen, und man muß sich ferner vergegenwärtigen, daß damals das mosaische Gesetz in Kraft stand, das die Scheidung auf einen bloßen Scheidungsbrief des Mannes zuließ. Meine Herren! Ich möchte also feststellen, daß dieses Heilandswort unserer Trauordnung schon zu Grunde liegt und daß es nicht etwa außer Acht gelassen ist, wie die Petenten glauben machen wollen, sondern daß diese Satzung unserer Kirche darauf fußt, daß darauf in der Begründung ausdrücklich zugekommen worden ist.

Ich möchte dann noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Was haben wir denn für ein besonderes evangelisches Kircheneherecht gehabt vor dem Reichsgesetze, vor dem Personenstandsgesetze? Meine Herren! Das besondere evangelische Kircheneherecht war — wenn ich so sagen darf, der Ausdruck ist schon gebraucht worden — ein Vacuum. Niemand wußte, was eigentlich das specifisch-protestantische Scheidungsrecht war, weil die Auffassung eben des Heilandswortes Matth. 19,9 zu den verschiedensten Consequenzen Anlaß geben konnte und weil der Eine die, der Andere jene Consequenzen daraus ziehen zu müssen geglaubt hat. Meine Herren! Ich dächte also, mit diesem Bibelworte, so ernst es den Petenten gemeint sein mag, kommen wir für unsere praktischen Zwecke nicht weiter.

Im Anschlusse an das Heilandswort werden nun in der Petition vier Fälle herausgehoben, in denen unsere Trauordnung angegriffen wird, in denen gesagt wird: hier versagt die Trauordnung, hier möchte Wandel geschaffen werden, und deswegen gebt diese Petition zu irgendwelcher Berücksichtigung ab!

Der erste Fall schließt sich an einen Paragraphen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches an, an den § 1569. Dort handelt es sich um die Scheidung wegen Geisteskrankheit. Es kann der eine Ehegatte wegen Geisteskrankheit des anderen heutzutage sich scheiden lassen, wenn die Geisteskrankheit drei Jahre während der Ehe bestanden hat und wenn sie einen solchen Grad erreicht

hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Ich möchte nur diejenigen Herren, die nicht Juristen sind, auf die strengen Voraussetzungen hinweisen, die hier an die Ehescheidung in dem Staatsgesetze gestellt worden sind. Es muß ein Grad der Geisteskrankheit erreicht werden, den man vielleicht nicht unrichtig als eine völlige Verblödung bezeichnen kann, und dieser Grad muß zur Zeit der Scheidung bestanden haben, und die Geisteskrankheit selbst, wenn auch nicht in demselben Grade, muß schon drei Jahre bestanden haben, ehe der Staat seine Richter ermächtigt, die Ehe zu scheiden. Das ist der einzige Fall, meine Herren, wo unser Bürgerliches Gesetzbuch von dem Grundsatze, auf dem es sonst beruht, abweicht, von dem Grundsatze, daß die staatliche Ehescheidung nur dann gewährt wird, wenn den anderen Theil ein Verschulden trifft, und in der Regel muß es ein sehr schweres Verschulden sein. Hier ist in der That kein Verschulden vorausgesetzt, hier ist der Grund zur Ehescheidung eine Krankheit, an der der geisteskranke Theil möglicher Weise nicht irgendwelche Schuld trägt, die er ganz ohne seine Schuld erleidet. Nun sagen die Petenten weiter, hier sei von einer Schuld nicht die Rede; wenn der Staat, um etwaige Zügellosigkeiten zu vermeiden, diesen Grund zur Scheidung aufstelle, so dürfe doch die Kirche die Wiedereheschließung des gesunden Gatten durch ihre Mitwirkung nicht sanctioniren. Schuldig sei in solchem Falle nur derjenige Theil, welcher die Trennung der Ehe herbeiführt; es müsse einen verwirrenden Eindruck auf Jeden machen, wenn die Kirche vor der Eheschließung eines solchen Geschiedenen nicht nur nicht vor dem beabsichtigten Schritte warne, sondern in der Fürbitte für die Verlobten den göttlichen Segen erbitte und nach geschehener Wiedereheschließung traue. Meine Herren! Der Staat hat nicht leichten Herzens diesen Ehescheidungsgrund zugegeben. Es ist bei der Schaffung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches bis in die letzte Minute, wo das Bürgerliche Gesetzbuch fertiggestellt wurde, gerade über diesen Paragraphen berathen und getagt worden, und es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß ein für seine Person katholischer Justizminister, der also von der Sacramentsnatur der unauflöslichen Ehe auszugehen hatte, berufen war, beim Reichstage, der diesen Paragraphen nicht hatte concediren wollen, mit ganz besonderer Wärme und mit allem Feuer sich dafür zu verwenden, doch ja diesen staatlichen Ehescheidungsgrund aufzunehmen. Und was waren es für Gründe, die dazu führten? Es waren — für den Staat gewiß berechtigt — die wirthschaftlichen Nachtheile des gesund gebliebenen Ehegatten und die schweren sittlichen Gefahren für den gesunden Ehegatten sowohl, wie für seine Kinder, die aus der Fortsetzung einer solchen äußeren Gemeinschaft hervorzugehen drohen. Das ist aber Alles bloß der Staat, wovon ich spreche; muß die Kirche das Alles ohne Weiteres hinnehmen? Nein! sage ich mit den Petenten. Aber wir brauchen doch unsere Trauordnung deswegen nicht zu ändern. Die Generalclausel bezieht sich auf alle Fälle der Trauung, also auch auf die Wiedertrauung eines solchen Mannes. Ich kann mir wohl Fälle denken, wo die Ehe nach § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschieden ist und dem Verlangen nach Scheidung eine solche Frivolität des gesunden die Scheidung begehrenden Theiles, eine solche charakterlose Pietätlosigkeit zu Grunde gelegen hat, daß dann der Geistliche sagt und sagen muß: „Fällt mir gar nicht ein, Dich zu trauen." Meine Herren! Das liegt aber nicht außerhalb unserer Trauordnung, das schlägt in die Generalclausel bereits ein. Es ist nur kein Exemplum für diesen Fall noch hinzugefügt, und dessen bedarf es auch nicht. Denn die Fälle, in denen die Ehescheidung hier begehrt wird, liegen fast immer so — ich habe schon den Fall zugegeben, daß es anders liegen kann —, daß eine milde Auffassung ganz besonders am Platze sein wird. Es handelt sich fast immer um Männer, die die Scheidung aus diesem Grunde begehren, selten um Frauen, und es handelt sich fast immer um Männer, die den niederen Schichten des Volkes angehören, die in kleinen Verhältnissen leben, um kleine Landwirthe, um kleine Handwerker, die mit einer größeren Zahl von Kindern beglückt sind und ohne die Mithülfe der Frau für die Kinder nicht mehr recht zu sorgen wissen. Denken Sie sich nun den Fall, die Frau ist längst in einer Irrenanstalt, vielleicht nicht bloß drei Jahre, vielleicht schon zehn Jahre in einer Irrenanstalt! Drei Jahre erfordert das Gesetz; liegt dann der Fall nicht so, daß auch die Kirche sagen kann: ja, hier ist kein Grund, die Trauung zu versagen, hier können auch wir Milde walten lassen, weil die Generalclausel auf diesen besonderen Fall nicht passend ist: „wenn nach den besonderen Umständen das Mitwirken der Kirche als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen würde"? Das ist der erste Fall, den die Petenten herausheben.

Der zweite Fall ist der, der vorhin von dem verehrten Herrn Vorredner, Consynodalen Wolf, gestreift wurde. Die Petenten setzen ein bei § 19 Ziffer 3 c, die den vorhin schon verlesenen Wortlaut h

„Es soll die Trauung dem Geschiedenen und in dem Scheidungsurtheil für schuldig Erklärten auch vor

dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles der früheren Ehe nicht versagt werden, wenn Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er die Sündhaftigkeit seiner Handlungsweise erkenne und bereue."

Hier wird geltend gemacht in der Petition — und es schien mir, als ob die Ausführung des Herrn Consynodalen Wolf ungefähr dasselbe bezweckt hätte —, daß diese Ausnahmeclausel, diese Bußfertigkeitsausnahmeclausel, um es kurz zu nennen, so dehnbar und unbestimmt sei, daß die verschiedenartigste Auslegung und Anwendung möglich sei und eine ganz differirende Praxis entstehen müsse. Es bitte ein an sich nicht Berechtigter vor der Wiedereheschließung um nachfolgende Wiedertrauung. Seine angebliche Reue und die Bitte um Wiedertrauung würden sich nicht selten widersprechen. Wäre seine Reue ehrlich, so hätte er, falls die Geschiedene noch lebe, ihre Vergebung oder die Wiederherstellung der Ehe mit ihr zu suchen. Falls sie die Wiedereheschließung ablehne, hätte er von einer Wiedereheschließung abzusehen und nicht ein neues Unrecht durch Wiedereheschließung gegen Gottes Wort hinzuzufügen. Meine Herren! Das ist ganz richtig; wenn der Mann nicht Reue hat, nun, dann soll ihm eben die Trauung versagt werden. Aber wenn er ernstlich bereut und der Geistliche, der an ihn die schwere Frage gestellt hat, die Ueberzeugung gewinnt, die Reue ist vorhanden, dann soll die Trauung nicht versagt werden, dann soll er getraut werden. Man hat sich, als diese Bestimmung geschaffen worden ist, vollkommen vergegenwärtigt gehabt, daß man damit eine schwere Entschließung in die Hand der Geistlichen legt. Gewiß, der Herr Consynodale Wolf hat auf die Schwierigkeiten besonders hingewiesen, aber der Referent, der damals die Trauordnung hier vertreten hat — es war ein theologischer Herr, Anacker —, hat gesagt, er möchte unter keinen Umständen die Entscheidung in eine andere Hand als in die des Geistlichen gelegt wissen. So ist der Standpunkt damals gewesen; darauf beruht diese Bußfertigkeitsclausel, die übrigens schon im Regierungsentwurfe stand. Für die Praxis entstehen ganz gewiß Schwierigkeiten. Aber, meine Herren, ich möchte sagen, das Gesetz sei nicht daran Schuld; Schwierigkeiten entstehen auch in den parallelen Fällen, wo Selbstmörder begraben werden sollen, wo es sich, was wir neulich hatten, um die Trauerfeier beim Sarge oder in der kirchlichen Parentationshalle desjenigen, der seine Leichenverbrennung angeordnet hat, handelt.

Meine Herren! Die Entschließung möchte ich für meinen Theil auch für die Zukunft den Herren Geistlichen bewahren, und deshalb schlägt Ihnen auch hier der Verfassungsausschuß, sowie überhaupt im Ganzen, was ich wohl noch nicht erwähnt habe, vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dann kommt der dritte Punkt; er betrifft denselben § 19 Nr. 3c. Es wird da ausgestellt, daß hier das Beispiel nur dahin gefaßt sei, daß die Trauung zu versagen sei bei der Eheschließung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche „nach dem Scheidungsurtheil" als der schuldige Theil erscheine.

Meine Herren! Das ist gewiß eine Enge der Ausdrucksweise, aber vergessen wir nicht, es ist ja eben nur ein Exemplum, und kein Geringerer als der verstorbene Staatsminister von Gerber hat bei der früheren Debatte über die Trauordnung darauf hingewiesen: das Scheidungsurtheil könne prima vista im Ganzen als zuverlässig betrachtet werden, und man gebe den Geistlichen damit immerhin eine nützliche und zweckmäßige Handhabe, ohne daß deshalb ausgeschlossen sei, daß auch dem gerichtlich nicht schuldigen Theile die Trauung versagt werden könnte. Es steht dem nichts entgegen, daß der Theil, der nach dem Scheidungsurtheil als unschuldig erscheint auch nicht getraut wird, wenn die Generalclausel einschlägt, daß die Mitwirkung der Kirche als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen würde.

Der Fall ist also durchaus erwogen; er ist auch getroffen. Es kommen ja solche Fälle gar nicht so sehr selten vor, wie man zugeben muß. Es kann sehr wohl so liegen, daß bei der Desertion, bei Ehebruch und Mißhandlung derjenige Theil, der schließlich vom staatlichen Richter als der unschuldige angesehen wird, die moralische Schuld in weit höherem Grade trägt als der für schuldig erklärte Theil. Aber das Gesetz versagt dann nicht, die Generalclausel schlägt immerhin ein.

Und endlich der vierte Fall, auf den die Petenten zukommen, der liegt ähnlich wie der Fall von der Scheidung wegen Geisteskrankheit. Die Petenten sagen, daß die Trauordnung auf Fälle, wo die Wiedertrauung nach Ungültigkeitserklärung der Ehe in Frage komme, gar keine Rücksicht nehme, und sie nehmen Bezug auf den § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo — was jetzt kommt, ist etwas dunkel — ein Grund zur Ungültigkeitserklärung der Ehe behandelt wird, welcher, wenn die Verlobten im Gehorsam gegen Gottes Wort sich rein und keusch gegen einander gehalten haben, vor der Ehe überhaupt nicht bewußt werden könne. Gemeint scheint, wenn man den § 1333 liest, der von der Anfechtung, wenn ein Irrthum über bestimmte persönliche Eigenschaften vorhanden ist, handelt, der Fall, daß die Ehe angefochten ist wegen unheilbarer Unfähigkeit zur

ehelichen Beiwohnung. Dann, meinen die Petenten, liegt der Fall so: der Theil, der hier geschieden wird, dem die besondere körperliche Beschaffenheit anhaftet, ist ganz unschuldig, der andere Theil allein ist der schuldige Theil, und der sollte nicht wieder getraut werden. Das ist das, was ich aus dem Gedankengange der Petenten entnehmen zu können glaube; so recht klar ist es, wie gesagt, nicht ausgedrückt. Der Fall liegt aber genau so wie der Geisteskrankheitsfall; auch hier schlägt die Generalclausel ein, und es stünde nicht das Geringste im Wege, daß die Trauung eines auf Grund dieser Anfechtung der Ehe Geschiedenen verweigert würde, weil die Entwürdigung des göttlichen Segens angenommen wird. So kann ich meinerseits, und so kann der Verfassungsausschuß Ihnen hiernach nur empfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Meine Herren! Die Petition ist ganz gewiß — das erkennen wir voll an — von tiefem sittlichen Ernste getragen, aber diesem Ernste, müssen wir hinzusetzen, entspricht auch unsere Trauordnung, und es fehlt ihr wahrlich auch nicht an christlicher Entschiedenheit. Eins scheint aber den Petenten nicht recht zu behagen, nämlich der Geist, von dem unsere Trauordnung durchdrungen ist; ich meine den Geist geduldiger Liebe, den die Trauordnung hier gerade walten läßt, den Geist einer versöhnlichen Milde, die nicht ohne Weiteres von sich stößt, sondern lieber zu gewinnen sucht, was ganz abfallen könnte. Die Petenten können sich mit diesen Eigenschaften der Trauordnung nicht recht einverstanden erklären. Meine Herren! Wenn jetzt nicht ohnedies durch die vorher abgehandelte Vorlage die Trauordnung in Bewegung gesetzt worden wäre, so würden wir wohl gern den Petenten schon das entgegenhalten: quieta non movere; das können wir hier nicht. Die Trauordnung besteht auch schon eine Reihe von Jahren, sie ist ein Menschenwerk, und wenn sie wirklich zu Schwierigkeiten geführt hätte und Gefahren in sich schlösse, so würden wir natürlich die Petition dem hohen Kirchenregimente wenigstens zur Kenntnißnahme überwiesen haben; aber ich kann nur wiederholen, wir sind zu der Anschauung, daß es an der Trauordnung liege, nicht gelangt.

Und dann, die Petenten scheinen sich von einer größeren Casuistik Vortheile zu versprechen. Ja, meine Herren, eine solche Casuistik würde ich meinerseits für recht gefährlich halten; sie ist nicht nur gefährlich, sondern sie ist auch in sehr vielen Fällen einfach ungerecht. Es werden dann, wenn solche Fälle herausgehoben werden, andere Fälle bewußt und unbewußt mit getroffen, bei denen es besser wäre, die Trauung nicht zu versagen. Also auch hierin, daß die jetzige Trauordnung nicht so casuistisch ist, möchte ich nur einen Vorzug der Trauordnung erblicken.

Allerdings waltet ja ein weites Ermessen über den einzelnen Fällen, und es mag begründet sein, daß eine differirende Praxis denkbar ist, daß sie möglich ist. Meine Herren! Daß aber etwa eine zu laxe Praxis Platz gegriffen habe, davon sprechen die Petenten kein Wort, das ist mir auch völlig unbekannt. Einer zu laxen Praxis, meine ich, würden wir selbstverständlich niemals zustimmen wollen. Wir möchten darauf gehalten wissen, daß unter allen Umständen der Prüfung im Einzelfalle die große Bedeutung beigemessen wird und beigemessen bleibt, die ihr beizulegen ist. Meine Herren! Ich erwähne es nur, weil vielleicht dieser Gedanke, der unausgesprochen geblieben ist, der Petition mit zu Grunde gelegen hat; dann wäre aber nicht die Petition begründet, die hier vorliegt, das Gesetz zu ändern und christlich entschiedener und deutlicher zu machen, sondern es läge nur an der Gesetzesanwendung, und da könnten wir abwarten, ob Beschwerden kämen, daß eine zu laxe Praxis etwa hier und da, in dem einen oder anderen Falle, um sich gegriffen habe. Ich glaube nicht, daß es so ist. Ich habe das volle Vertrauen, daß die Herren Geistlichen in der That, auch von den Gesichtspunkten aus, die der Herr Consynodale Wolf streifte, immer ernst überlegt haben, ob denn wirklich im Falle c, der vorhin erwähnt wurde, auch die Bußfertigkeit vorhanden sei. Selbstverständlich ist das nicht nach der Schablone zu behandeln, das weiß Jeder, aber ob Jemand bußfertig ist, das kann schließlich Niemand besser beurtheilen wollen als eben der Geistliche, und deshalb meine ich, daß ihm diese Entschließung nicht genommen werden möchte, sondern daß er auch in dieser Beziehung nach wie vor die zuständige Stelle bleibt, der hier von dem Gesetze das Vertrauen entgegengebracht wird. Es steht ja noch über ihm der Superintendent und in der Oberlausitz die Consistorialbehörde, an die er sich wenden kann und auf die im § 20 der Trauordnung besonders Bezug genommen ist; und Beschwerden sind nach wie vor nach § 21 dem Landesconsistorium zur Entscheidung überlassen.

Aus diesen Erwägungen heraus kommt der Verfassungsausschuß dahin, Ihnen zu empfehlen, die Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden in allen ihren Punkten auf sich beruhen zu lassen, und ich bitte Sie, sich diesem Votum anzuschließen.

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort? — Der Herr Synodale Professor D. Heinrici!

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** Es hat mich berührt, meine Herren, daß bei dieser Petition ganz besonders religiöse Motive, die auf das Neue Testament, auf die bestimmten Aussagen über die Ehe aus dem Munde des Herrn sich gründen, mitwirken. Das veranlaßt mich, dieselben als Theologe noch etwas weiter zu beleuchten, obwohl sie ja von dem Herrn Berichterstatter schon treffend berührt worden sind. Wir Christen dürfen Gott dankbar dafür sein, daß gerade im Christenthum durch den Herrn und das, was die Apostel in der Nachfolge des Herrn gelehrt haben, die Ehe eine Bedeutung gewonnen hat, die sie sozusagen als die Sanctionirung der Schöpfungsordnung darstellt. Auch die hohe Vorstellung von der Ehe, welche im römischen Recht die Definition der Institutionen ausdrückt: sie sei eine Gemeinschaft der menschlichen und göttlichen Dinge, sie ist doch niemals in der Weise zu einer wirksamen und sittlichen Durchführung in dem römischen Eherechte gekommen, daß wir dieselbe mit dem Segen, die die christlichen Grundsätze und Lehren von der Ehe verbreitet haben, etwa gleichstellen können. Aber in Bezug auf das, was wir im Neuen Testament finden, muß allerdings gesagt werden: klar und entschieden sind hier die Grundsätze, um die es bei einer richtigen Würdigung der Ehe sich handelt, ausgesprochen, allein schwierig ist es, sich mit den einzelnen Aussprüchen zu benehmen und ihnen praktische Folge zu geben, sowie dieselben nicht als grundsätzliche und auf bestimmte Zielpunkte hinweisende Worte beurtheilt werden, sondern als Gesetzesvorschriften. Es ist da zu beachten, daß überall da, wo der Herr auf die Ehe zu sprechen kommt, er sich polemisch äußert, polemisch gegen jene Herzenshärtigkeit, welche sich in der Art und Weise, in der die mosaische Gesetzgebung das Verhältniß von Mann und Weib so rechtsungleich geordnet hatte, kund giebt. Es ist das einzige Mal, daß der Herr selber eine ausgesprochene directe Kritik an dem alttestamentlichen Gesetz übt, wenn er sagt: Moses hat euch das Gesetz der Scheidung gegeben um eurer Herzenshärtigkeit willen. Weiter ist zu beachten, daß der Herr, wo er im Gegensatz zu der laxen Praxis, die die Pharisäer auf Grund des mosaischen Gesetzes herbeigeführt hatten, Stellung nimmt, ein absolutes Verbot der Ehe auszusprechen scheint. Nur die Ueberlieferung bei Matthäus giebt eine Ausnahme: „es sei denn um Hurerei willen." Worauf aber der Herr eigentlich ausgeht, das wird deutlich in der Bergpredigt, wo er sagt: die Ehe ist sittlich gelöst, wo ein Weib angesehen wird, ihrer zu begehren. Der ganze Schwerpunkt seiner Weisungen liegt darin, die Ehe soll dadurch möglich und gesegnet bleiben, daß sie auf eine Herzensgemeinschaft zwischen Mann und Weib gegründet ist. Weiter, der Einzige im Neuen Testament, der positiv Stellung nimmt zu concreten Fällen in Ehesachen, ist der Apostel Paulus im 7. Capitel des 1. Corintherbriefes. Seine Ausführungen sind casuistisch; ich will jetzt nicht auf das Einzelne eingehen. Aber wie deutlich stellt er alles Einzelne in das klare Licht derselben Grundsätze, die aus Jesu Worten hervorleuchten! Er sagt: wo eine Ehe religiös und sittlich unmöglich geworden ist, da soll der Mann oder das Weib nicht geknechtet sein; er nimmt den Fall, daß eine äußere Trennung erfolgen kann bei einer Getrenntheit des Glaubenslebens, durchaus in Aussicht. Und doch hat andererseits derselbe Apostel uns im Epheserbrief das Ideal einer christlichen Ehe hingestellt, indem er sie als Gegenbild der Gemeinschaft des Herrn mit seiner Kirche benutzte. Was folgt nun aus dieser verschiedenartigen Weise, die Grundsätze und die concreten Fälle zu beleuchten? Doch eben das: wo der Pastor hinzuwirken hat auf eine Wiedervereinigung der Ehegatten, da hat er sich die Frage vorzulegen: Inwieweit ist es möglich, wiederum eine Ehe, die getrennt war, sittlich und religiös herzustellen? Und, wenn er am Neuen Testament sich orientirt, hat er vor Allem ins Auge zu fassen, wie und warum von der Ehe gehandelt wird, nämlich nicht, wie ich schon sagte, um bestimmte Gesetze an Stelle des mosaischen Gesetzes zu geben, sondern um die Einschärfung des Grundsatzes handelt es sich: Wir sind als Christen nicht Knechte, wir haben als Christen unsere Freiheit in Liebe zu behaupten. Es kommt darauf an, daß eine Ehe religiös und sittlich möglich bleibt, sonst ist sie unwahr und unhaltbar, sie ist und bleibt nur da eine christliche Ehe, wo der christliche Glaube und die Hoffnung auch bei beiden Gatten lebendig sind. Darin liegen gewisse Grenzbestimmungen und Richtlinien für die seelsorgerische Praxis und, ich meine, auch für die Motive, welche die Gewissensbedenken des Seelsorgers in schwierigen Fällen unter den richtigen Gesichtspunkt zu stellen und sie auch zu erledigen vermögen.

(Beifall.)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Pfarrer Wolf!

Pfarrer **Wolf:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine wohlwollende Berücksichtigung auch meiner Worte, wie ich überhaupt gewiß im Sinne aller reden würde, wenn ich ihm den Dank ausspräche für den vortrefflichen Bericht, welcher in einer Weise die Petition berücksichtigt, wie es, so viel ich die früheren Synodalverhandlungen kenne, selten vorgekommen ist. Aber

ein Mißverständniß möchte ich doch berichtigen, welches möglicherweise aufkommen könnte. Ich habe nicht etwa das Recht des Geistlichen, die Trauung zu versagen, irgendwie erschüttern wollen, sondern ich habe gerade das Recht des Geistlichen frei machen wollen von den Hemmnissen, die dadurch entstehen können, daß die Dispensation zur bürgerlichen Eheschließung abhängig gemacht wird von der Zusicherung der Trauung.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — **Herr Graf Vitzthum von Eckstädt!**

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich wollte nur daran erinnern, daß ich damals in der Synode war, als die Trauordnung abgefaßt wurde, daß gerade seitens einiger hervorragender Juristen Bedenken erhoben wurden gegen diese exempla, wie der Herr Berichterstatter sie angeführt hat, weil gesagt wurde — ich glaube es war Professor Wach —, es liege gerade in der Aufführung einzelner exempla die Schwierigkeit; denn man könne, wie der Herr Berichterstatter auch gesagt hat, in die Gefahr kommen, in eine zu weit gehende Casuistik zu gerathen. Das wollte ich aus den damaligen Verhandlungen in Erinnerung bringen.

Soweit mir die Kreise, aus denen die Petition hervorgegangen ist, bekannt sind und nach dem, was ich da gehört habe, ist der Beweggrund für diese Petition, glaube ich, hauptsächlich der gewesen, daß eine verschiedene Handhabung vorliegt und daß man den Wunsch gehabt hat, es möchten solche, die vielleicht eine zu leichte Entschließung zur Trauung Geschiedener empfinden, in ihrem Gewissen etwas geschärft werden. Es sind Fälle angeführt worden, in denen eine Trauung versagt wird und sie nachher im nächsten Orte genehmigt wird oder ausgeführt wird, und da ist, glaube ich, der Wunsch dieser Kreise hauptsächlich dahin gegangen, es möchte eine größere Gleichheit in der Handhabung eingeführt werden, die, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, wohl eigentlich nicht durch das Gesetz geschaffen werden könnte, sondern durch Antwort auf Beschwerden, wie, glaube ich, gesagt worden ist. Ein einzelner Fall ist herausgehoben worden in den Gesprächen, die ich gehört habe, daß in neuerer Zeit die Geisteskrankheit seitens der Aerzte nicht mehr als eine unbedingt unheilbare bezeichnet werde, und es ist der Fall erzählt worden von einer Scheidung wegen Geisteskrankheit, in dem die Erklärung abgegeben worden war, es sei unheilbare Geisteskrankheit vorhanden, dann, die Frau war es, glaube ich, als geheilt aus der Irrenanstalt wieder entlassen worden ist und nun erschienen ist und dadurch eine gewisse — wie soll ich sagen? — Beurtheilung der damaligen Trauung des geschiedenen Theiles thatsächlich festgelegt worden ist. Ich wollte das nur als die Beweggründe darlegen, die in den Kreisen, aus denen die Petition hervorgegangen ist, mir zu Ohren gekommen sind.

**Präsident:** Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Es werden wohl viele Pastoren im Lande dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar dafür sein, daß er ganz besonders betont hat die Geltung der Generalclausel, die den einzelnen Punkten a, b, c, d unter 3 des § 19 vorausgeht, und es wird deswegen wohl auch recht wünschenswerth sein, wenn es irgendwie möglich wäre, in den ablehnenden Beschluß, den wir hier auf die Petition zu fassen haben, doch noch den Hinweis auf diese Generalclausel mit aufzunehmen, daß sie mehr umfaßt als nur die einzelnen exempla, die dort angegeben werden.

(Zuruf: Vorschlag!)

Ich würde wünschen, daß ein Jurist die Fassung vorschlägt; zu dem Herrn Berichterstatter kann man das Vertrauen haben, daß ihm dies besser gelingt.

**Präsident:** Der Herr Commissar!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Meine hochgeehrten Herren! Für das Kirchenregiment liegt an sich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gegenüber etwas zu bemerken wenig Anlaß vor. Ich habe nur ausdrücklich zu bestätigen, daß alles, was der Herr Berichterstatter über die Bedeutung der Generalclausel und über die damit den Geistlichen gewährte volle Freiheit der eignen Beurtheilung jedes einzelnen Falles gesagt hat, durchaus auch der Auffassung des Landesconsistoriums entspricht. Ich möchte weiter sagen, daß an das Landesconsistorium in den letzten Jahren so gut wie gar keine Veranlassung herangetreten ist, im einzelnen Falle einmal eine Entschließung darüber zu fassen, ob das Verhalten und die Stellungnahme des Geistlichen bezüglich der Trauung Wiedergeschiedener vom Kirchenregiment gebilligt werden könne. Wir haben daher keinen Grund, anzunehmen, daß bisher in weiterem Umfange nicht auch nach der Absicht der Trauordnung verfahren worden wäre.

Wenn der Herr Synodale Wolf bei seiner erstmaligen Aussprache, wohl an die Adresse des Landesconsistoriums, die Frage richtete, ob es beim Wiederabdruck der Trauordnung nicht möglich sei, irgendwie eine authentische Interpretation in seinem Sinne herbeizuführen, so ist das völlig ausgeschlossen. Das Landes-

consistorium ist bei dem Abdrucke gebunden an die Beschlüsse der Synode und würde in diesem Sinne nicht selbständig eine Erweiterung eintreten lassen können. Was den zweiten Punkt seiner Bemerkungen anlangt, so ist es ja auch wohl nicht die Absicht gewesen, seinerseits das große Wohlwollen gegen die Kirche verkennen zu wollen, welches das Königl. Ministerium des Innern damit bekundet, daß es seiner Entschließung bezüglich der Dispensation für die bürgerliche Eheschließung zunächst ein Gehör der Kirche vorausgehen läßt.

(Sehr wahr!)

Ich glaube, die Kirche hat alle Ursache, für diese Stellungnahme der Königl. Staatsregierung nur dankbar zu sein,

(Lebhafte Zustimmung.)

und es lag mir daran, daß dies doch auch hier in der Synode zur Aussprache kommt; denn wenn ich auch, wie gesagt, überzeugt bin, daß der Herr Synodale Wolf das in keiner Weise hat verkennen wollen, so könnte doch nach außen vielleicht ein Mißverständniß nach dieser Richtung hervorgerufen werden, und ich danke deshalb für die Zustimmung, die Sie meinen Worten schon haben zu Theil werden werden lassen.

(Beifall.)

**Präsident:** Der Herr Synodale Wolf!

Pfarrer **Wolf:** Es wird wohl aus meinen Worten nach dem stenographischen Berichte ersichtlich werden, daß ich gerade Dank an das hohe Ministerium des Innern ausgesprochen habe für die Hochachtung des Pfarramtes, die obenerwähnte wohlwollende Gepflogenheit ausprägt, und ich wiederhole noch ausdrücklich diesen Dank.

**Präsident:** Herr Synodale Ackermann, Magnificenz!

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Die höchst dankenswerthen trefflichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters bedürfen keiner Ergänzung von theologischer Seite. Vielleicht ist es ihm aber doch nicht unlieb, wenn von dieser Seite meinerseits noch in wenigen Worten Zustimmung zu dem, was er uns gegeben hat, ausgesprochen wird, und ich thue das in voller Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn D. Heinrici. Die Unterzeichner der Petition und Alle, die mit ihnen eines Sinnes sind, mögen die Ueberzeugung haben, daß Landessynode wie Landesconsistorium mit vollem Ernste und mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind, als sie die Bestimmungen der Trauordnung aufstellten, und daß die gleiche Gewissenhaftigkeit auch von denen in Anspruch genommen wird, die sich heute ihrer Petition gegenüber ablehnend verhalten. Was uns in tiefstem Grunde trennt, nach meiner Ueberzeugung ist es dies: sie sind geneigt, im Christenthum, im Evangelium ein neues Gesetz zu sehen, in den Worten unseres Herrn gesetzliche Vorschriften, die ihrem Wortlaute nach ohne Weiteres Anwendung finden sollen auf unsere Verhältnisse. Das ist eine Anschauung von Christenthum und Evangelium, wie sie ja viele Jahrhunderte hindurch herrschend gewesen ist. Sie ist überwunden worden durch die christliche Erkenntniß, die wir der deutschen Reformation verdanken. Uns ist das Evangelium nicht ein neues Gesetz, sondern eben Evangelium, eine frohe Botschaft, und das christliche Leben ist uns nicht ein Leben unter dem Gesetze, sondern in Freiheit der Kinder Gottes, im Geiste des Evangeliums. Ganz gewiß enthalten die Worte des Herrn, in der Bergpredigt z. B., nicht etwa bloß unerfüllbare Ideen, sondern sie zeichnen wirkliche Normen für das sittliche Leben, aber für das Leben seiner Gemeinde, und seine Gemeinde ist eben nicht die Kirche, mit der wir es jetzt zu thun haben, und noch viel weniger der Staat. Aufgabe der Kirche ist es, das Wesen und das Leben der wahren Gemeinde Jesu mehr und mehr in sich zur Geltung und zur Wirkung kommen zu lassen und zur Ausgestaltung zu bringen.

Der Herr Berichterstatter ist in einer Weise, für die ich ihm nur danken kann, eingegangen auf die Stellen bei Matthäus, die die Grundlage der Beschwerden bilden. Ja, darüber hat sich nach meinem Erachten völlig zutreffend schon Herr D. Heinrici ausgesprochen. Unser Herr Christus hat in jenen Stellen überhaupt nicht von unserer Ehescheidung geredet, sondern von der Befugniß, welche damals der jüdische Ehegatte hatte, sein Weib zu entlassen, nach eigener Willkür, nach eigener Entschließung, und es gab ja bekanntlich Gesetzeslehrer, die diese Befugniß so auffaßten, daß der Ehemann berechtigt sei, um jeder Ursache willen sein Weib zu entlassen. Etwas ganz anderes ist die bei uns von der Obrigkeit vollzogene Ehescheidung; nach meinem Erachten läßt sich unmöglich aus jenen Schriftstellen ein Schluß ziehen auf die Behandlung der Fragen, die mit unserer jetzigen Ehescheidung zusammenhängen. Der Schwerpunkt der Petition und zugleich der Schwerpunkt dessen, was gegen die Petition anzuführen ist, liegt nach meinem Erachten darin, daß die Trauordnung in § 19 die allgemeine Regel aufstellt und daß dann nur exempla hinzugefügt werden.

Wenn in Bezug hierauf vom Herrn Berichterstatter bemerkt worden ist, die Petition führe zu einer Casuistik,

wenn darauf hingewiesen wurde, es sei doch gar nicht möglich, daß der Wortlaut in § 19, 3 die Meinung erwecken könne, als stehe es dem Geistlichen nur in den angeführten Fällen zu, die Trauung zu versagen, so möchte ich dazu bemerken: ja, das ist es eben, was so vielen in der Trauordnung unlieb ist, daß nur einige Beispiele angeführt werden. Sie wünschen, daß, wo möglich, alle Fälle, die eintreten können, durch den Wortlaut der Trauordnung getroffen werden möchten. Es ist das ja zu verstehen. Von der Schwierigkeit, in die sich manche Geistliche versetzt sehen, ist schon die Rede gewesen; ich kann es aber doch nicht unausgesprochen lassen, daß viele meiner lieben Amtsbrüder den Wunsch hegen, daß ihnen, wo möglich, auf jede Frage, die im Amtsleben vorkommt, eine bestimmte Antwort ertheilt, bei jeder Schwierigkeit, in die sie gerathen, eine bestimmte Weisung gegeben werden möchte durch die gesetzlichen und kirchlichen Ordnungen. Es ist das, wie gesagt, zu verstehen, es sind Gewissensbedrängnisse, in die in manchen Fällen der Geistliche geräth. Wir möchten ihm das gern ersparen, aber wir können es ihm nicht ersparen. Es ist nie möglich, durch ein Gesetz alle Fälle, die im amtlichen Leben vorkommen können, zu treffen; wir müssen eben die Verantwortung der Entscheidung auf die Schultern der Geistlichen legen. Auch der Richter, der lediglich mit dem Gesetze es zu thun hat, wird sich gewiß oft in die Lage versetzt sehen, nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden zu müssen. Es gehört das zur Amtspflicht des Geistlichen, von der wir ihn nicht entbinden können. So sehr wir also den tiefen, christlichen und sittlichen Ernst achten und ehren, der in dieser Petition sich ausspricht, so sind wir doch nicht in der Lage, ihr zustimmen zu können, und ich bitte auch meinerseits, daß die hohe Synode dem Antrage des Ausschusses zustimmen möge.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Der Herr Referent!

Berichterstatter Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Ich wollte bloß auf die Anregung des Herrn Synodalen Wetzke noch ein Wort erwidern. Ich nehme an, daß die Aussprache, die vom hohen Kirchenregiment aus erfolgt ist und die bei der übrigen Debatte wiederholt worden ist, vielleicht genügt, uns über einen besonderen Hinweis auf die Generalclausel hinwegzusetzen, und ich wollte bitten, daß davon abgesehen wird. Die Aussprache hat ja alles so klar gestellt, daß darüber meines Erachtens kein Zweifel sein kann, welche Bedeutung die Generalclausel hat, und ich bin, ich muß es gestehen, verwundert gewesen, daß diese doch einigermaßen in den Hintergrund gedrängt worden zu sein scheint bei der Auffassung und praktischen Anwendung des Gesetzes. Wenn also die heutige Aussprache dazu gedient hat, diese Generalclausel wieder in den Vordergrund zu stellen, der ihr gebührt, dann wird ja die Aussprache allein, schon ohne einen solchen Hinweis, für die Zwecke genügen.

Im Allgemeinen wollte ich noch — vorhin hatte ich übersehen, es zu erwähnen — hervorheben, daß unsere Trauordnung in der ganzen Trauordnungsbewegung, die sich an das Personenstandsgesetz vom Jahre 1875 angeschlossen hat, vielleicht die reifste Frucht genannt werden kann. Sie ist zeitlich die letzte gewesen; die anderen Staaten, die anderen Kirchenregimenter waren unserer Trauordnungsschaffung vorausgegangen, und es war deswegen für diese Trauordnung von Vortheil, daß man schon sehen konnte, wie weit andere Kirchenregimenter gegangen waren, was man dort für gut befunden hatte und was nicht. So ist unserer Trauordnung zu Gute gekommen, daß damals schon Vorarbeiten reichlich geschaffen und vorhanden waren. Ich wollte nur auch hieran noch erinnern, um für den Bestand und für die richtige Auslegung unserer Trauordnung die Meinung zu bestärken, die der Verfassungsausschuß von der Sache gewonnen hat. Ich bitte wiederholt, die Petition so, wie sie vorliegt, auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Ich schließe die Debatte und frage:

„Will die hohe Synode beschließen, dem Antrage des Verfassungsausschusses gemäß die Petition des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden um Revision von § 19 Absatz 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Wir gehen über zum letzten Gegenstande: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz um Abänderung von § 7 des Gesetzes, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892." (Drucksache Nr. 15.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu erstatten.

Past. prim. **Schmeitzer:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn man in etwas vorgeschrittener Stunde und nach

so ernsten Verhandlungen, wie wir sie jetzt gehört haben, auf eine so praktisch-nüchterne Frage zukommt, wie ich sie im Augenblicke zu vertreten habe, so ist das bedenklich; aber ich verspreche Ihnen im vorhinein, daß ich mich der möglichsten Kürze befleißigen will.

Die mir zur Berichterstattung übergebene Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901 lautet:

„Synode wolle beschließen, daß § 7 des Pensionsgesetzes vom 3. Mai 1892 folgendermaßen gefaßt werde:

Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat."

Die Petition wünscht also eine Aenderung der Fassung von § 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1892. Dieser Paragraph aber lautet in seinem ersten, nur hierher gehörenden Theile also:

„Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist."

Die gewünschte Aenderung bezieht sich also auf die Worte:

„welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war."

Dieser Eintrag muß längere Zeit vor dem 1. Januar, etwa bis Ende September oder Anfang October des Vorjahres, angezeigt bez. beantragt werden, also zu einer Zeit, wo der Stellinhaber ein Recht zu solcher Anzeige und Beantragung noch nicht hatte. Da außerdem die gesetzlich zu gewährenden Alterszulagen vielfach am 1. Juli eintreten, so kommt es häufig vor, daß infolge späterer Eintragung einer am 1. Januar gewährten Alterszulage oder infolge der Gewährung von Alterszulagen am 1. Juli das wirklich bezogene Einkommen nicht 12 Monate nach der Gehaltserhöhung, sondern erst 18, ja 24 Monate nach derselben pensionsberechtigt wird. Thatsache ist, daß zwei zur Zeit in Zittau lebende emeritirte Geistliche einunddreiviertel Jahre lang ein Einkommen von 4500 M. bezogen hatten und doch noch auf ein früheres Gehalt emeritirt worden sind und daß dieselben auch durch Vorstellung an competenter Stelle eine günstigere Bedingung nicht erlangt haben. Wir erwähnen dies deshalb, weil Geheimer Rath Dr. Wäntig in seiner Schrift „Die Pensionsgesetze der Geistlichen in Sachsen" in einer Anmerkung zu § 7 des fraglichen Gesetzes die Bemerkung macht, daß in Fällen, in denen der Eintrag in das Stellenkataster durch die Schuld der Behörden verzögert worden ist, weitgehende Nachsicht bei der Pensionsberechnung geübt werden soll. Die von mir genannten Fälle beweisen, daß selbst bei so freundlicher Gesinnung der Oberbehörden alte, bewährte Geistliche, die Jahrzehnte lang zu der früher bestandenen Pensions- und Wittwenkasse beigesteuert haben, mit Rücksicht auf rein äußerliche Verhältnisse in ihrer Pension empfindlich geschmälert werden können. Um solchen Härten zu begegnen, wünschen die Petenten, daß § 7 des Pensionsgesetzes für Geistliche dem § 38 des Staatsdienergesetzes gleichlautend gefaßt werde. Dieser Paragraph lautet:

„Die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach demjenigen, nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 (Seite 169 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) zu ermittelnden Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung Ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat."

Dabei handelt es sich also nicht um die Zeit der Eintragung in ein Stellenkataster, die doch von Zufälligkeiten abhängig ist, auch nicht um das Kalenderjahr, sondern lediglich um das wirklich bezogene Diensteinkommen während einer 12 Monate umfassenden Zeit.

Wie kommt es aber, daß man in der Synode 1891 einstimmig die von den Petenten bemängelte Fassung des § 7 gebilligt hat? Das zeigt uns eine Stelle im Berichte des Verfassungsausschusses über Erlaß Nr. 12, die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend. Dieselbe lautet also:

„dies

— nämlich diese Bestimmung —

erklärt sich in natürlicher Weise daraus, daß sich die Bemessung des geistlichen Einkommens jeder Einflußnahme der Staatsregierung entzieht, die letztere sich davor schützen muß, daß das Einkommen eines Geistlichen kurz vor seiner Pensionirung lediglich zu dem Zwecke erhöht werde, um den Geistlichen in den Genuß einer höheren Pension zu bringen."

Daß diese Erwägung nicht bedeutungslos ist, wird uns von Vertretern des Kirchenregiments versichert, obschon seit der Verordnung vom 20. Mai 1898 über die Alterszulagen der Geistlichen die Befürchtung wesentlich abgemindert sein dürfte, daß Zulagen über den Rahmen dieser gesetzlich geordneten Alterszulagen seitens der Gemeinden gewährt werden. Sträuben sich doch nicht

wenige derselben gegen die gesetzlichen Zulagen! In jedem Falle bleibt der Wunsch der Geistlichen berechtigt, die Art der Berechnung ihrer Pension nicht von der Gunst der Verhältnisse, auch nicht von jeweiliger Nachsicht oder dem persönlichen Wohlwollen vorgesetzter Behörden abhängig zu sehen, sondern, besonders was die gesetzlichen Alterszulagen betrifft, der Vortheile der Staatsdiener theilhaftig zu werden, dieser gesetzlichen Alterszulagen, die doch nicht unter die uncontrolirbaren, dem Einflusse der Oberbehörden entzogenen Erhöhungen des pastoralen Einkommens fallen. Wir bedauern, daß gerade im Jahre 1899 emeritirte Geistliche der Wohlthat bezüglich ihrer Pension nicht theilhaftig geworden sind, welche das Gesetz über die Alterszulagen vom Jahre 1898, welches bereits am 1. Januar 1898 in Kraft trat, ihnen in Aussicht stellte. So empfiehlt Ihnen der Petitionsausschuß einstimmig,

„die hohe Synode wolle die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme übergeben."

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Commissar Geheimer Rath Meusel.

Geheimer Rath **Meusel:** Meine hochverehrten Herren! Es dürfte vielleicht zur Klärung der Sachlage und zur Abkürzung der Debatte dienen, wenn schon jetzt und gleich im Anschlusse an den eingehenden Vortrag des Herrn Berichterstatters auch von hier aus eine kurze Aussprache über die gegenwärtige Petition erfolgt. Ich möchte dabei vorausschicken, daß natürlich auch das Landesconsistorium den Geistlichen die Erfüllung des Wunsches, welcher in dieser Petition zum Ausdrucke gebracht wird, von Herzen gönnen würde, denn es würde das ja immerhin eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage bedeuten, die man ihnen nur wünschen kann. Andererseits dürfen aber doch die Bedenken, die gegen die Petition sprechen, nicht außer Acht gelassen werden. Wie schon der Herr Berichterstatter bemerkt hat, ist das Gesetz, in welchem der § 7 enthalten ist, gewissermaßen ein gemischtes Gesetz, welches von Sr. Majestät dem Könige mit Zustimmung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden und Vertretungen seiner Zeit erlassen worden ist. Demzufolge würden Abänderungen dieses Gesetzes, wenn sie hier beschlossen werden, auch die Zustimmung der Landstände und die Zustimmung der Staatsregierung voraussetzen. Es ist aber nicht nur ein gemischtes, sondern auch gewissermaßen ein Compromißgesetz. Ich erinnere mich noch gut der betreffenden Synodalverhandlungen vom Jahre 1891 und weiß, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Es wurden damals viele für die Geistlichen günstige Bestimmungen eingetauscht, es wurden aber auch Bestimmungen mit aufgenommen, die die Geistlichen ungünstiger stellen als die Staatsdiener, und man ist sich dessen wohl bewußt gewesen und ist es sich namentlich auch bei diesem § 7 und bei der hier in Frage kommenden Bestimmung wohl bewußt gewesen. Es ist aber das Gesetz seiner Zeit von der Synode dessen ungeachtet einstimmig angenommen worden. Die Gründe, die von der Staatsregierung damals dafür geltend gemacht worden sind, sind von dem Herrn Berichterstatter schon erwähnt worden; sie finden sich im Berichte des Verfassungsausschusses zu jenem Erlaß Nr. 12 und gelten im Wesentlichen auch jetzt noch unverändert fort. Es kommt nun noch hinzu als ein weiteres Bedenken die Analogie mit den Lehrern. Es enthält nämlich das Gesetz für die Volksschullehrer vom 25. März 1892 ganz dieselbe Bestimmung wörtlich gleichlautend, und es würde die Folge nach sich ziehen, wenn hier eine Abänderung beschlossen würde, daß die Staatsregierung bezüglich der Lehrer ebenfalls auf eine solche Bestimmung zukommen möchte. Es wird ja überhaupt auf die Analogie mit den Lehrern auch von den Geistlichen selbst in ihren Petitionen an die Landessynode vielfach und gern Bezug genommen.

Drittens ist noch besonders hervorzuheben die finanzielle Bedeutung der Frage, denn es ist ja der Zweck der Petition, eine Verbesserung der finanziellen Lage der Geistlichen zu erreichen. Ob aber zumal bei den jetzigen Verhältnissen eine derartige finanzielle Aufbesserung bei der Königl. Staatsregierung zu erreichen sein wird, ist doch sehr fraglich, und es fällt dieser Punkt um so schwerer ins Gewicht, als dann auch noch die Abänderung bezüglich der Pension der Lehrer hinzukommen würde.

Nun noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über einen speciellen Fall bezüglich eines in Zittau wohnenden emeritirten Geistlichen, daß nämlich in diesem Falle trotz einer Bemerkung in Dr. Wäntigs Commentar zu den Pensionsgesetzen für die evangelisch-lutherischen Geistlichen u. s. w. Seite 19, die dort gedachte, von dem Vertreter der Königl. Staatsregierung bei den Berathungen des Lehrerpensionsgesetzes abgegebene Versicherung, „daß in den Fällen, in denen der Eintrag in das Stellenkataster durch Schuld der Behörden verzögert worden ist, weitgehende Nachsicht bei der Pensionsberathung geübt werden solle", keine Beachtung gefunden habe. Die Acten über diesen Fall, den ich genau zu

kennen glaube, liegen mir vor, es hat sich aber dabei nicht darum gehandelt, daß durch die Schuld der Behörden eine Verzögerung entstanden war, sondern der Grund der Nichtberücksichtigung des diesfallsigen Gesuchs lag in anderen Verhältnissen. Es wird vielleicht zur Klarstellung dienen, wenn ich die betreffende Verordnung, die seiner Zeit von dem Landesconsistorium ergangen ist, hier zur Verlesung bringe:

„Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium befindet sich zu seinem Bedauern nicht in der Lage, dem Gesuche des genannten Geistlichen, ihm bei seiner für den 30. September 1899 genehmigten Emeritirung auch die von ihm seit Anfang des Jahres 1898 bezogene Alterszulage von 200 M. mit in Anrechnung zu bringen und seine auf 3922 M. festgestellte Pension dementsprechend zu erhöhen, entsprechen zu können, da die fragliche Alterszulage, obwohl sie vom 1. Januar 1898 ab nachgezahlt worden, doch zu diesem Zeitpunkte selbst noch nicht im Stellencataster eingetragen gewesen und sonach die eine der in § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes für die evangelischen Geistlichen vom 3. Mai 1892 aufgestellten zwei Bedingungen nicht erfüllt ist.

Gegenüber den hierauf bezüglichen weiteren Ausführungen des Pfarrers ........ will man nicht unterlassen, noch darauf Bezug zu nehmen, daß ganz dieselbe Frage schon früher nach dem Erlaß der Bekanntmachung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr., vom 8. Juni 1892 (V. O. Bltt. S. 99 fg.) eingehend erörtert und damals gleiche Gesuche von verschiedenen im Jahre 1893 emeritirten Geistlichen um Mitberücksichtigung der von ihnen auf Grund der gedachten Bekanntmachung vom Anfange des Jahres 1892 ab bezogenen Zulagen bei der Pensionsfestsetzung ungeachtet warmer Verwendung Seiten des Landesconsistoriums von dem Königl. Kultusministerium in Vertretung des Emeritirungsfonds unter Hinweis auf den klaren Wortlaut in § 7 Abs. 1 des vorerwähnten Pensionsgesetzes vom 3. Mai 1892 und eine dementsprechende Entscheidung der Königl. Oberrechnungskammer zurückgewiesen worden sind, auch eine diesfallsige Petition der betheiligten Geistlichen und zwar des P. emer. Ackermann in Dresden u. Gen. bei der damaligen Ständeversammlung (zu vergl. Landtag 1893/94, Mittheilungen der II. Kammer Seite 378 fg. u. Mittheilungen der I. Kammer Seite 27 fg.) ein günstigeres Resultat nicht zu erzielen vermocht hat."

Sonach hat in diesem Falle damals nicht eine Schuld der Behörden bezüglich der Eintragung im Kataster vorgelegen, sondern das Gesetz, worauf die betreffende Alterszulage beruhte, ist überhaupt erst im Laufe des Jahres 1898 verabschiedet worden. Es konnte daher am 1. Januar 1898 die Alterszulage nicht im Kataster stehen und infolge dessen auch bei der Pensionsberechnung nicht berücksichtigt werden. Hiernach hat das Landesconsistorium die Entschließung auf die Petition nun ganz der Synode zu überlassen und ist seinerseits auch durchaus nicht dagegen, wenn dieselbe dem Kirchenregiment zur Kenntnißnahme überwiesen werden soll. Es wird dann die Sache in weitere Erwägung ziehen und nach Befinden mit dem Königl. Cultusministerium darüber ins Vernehmen treten, befindet sich aber jetzt nicht in der Lage, irgendwelche verbindliche Erklärungen in der Sache abgeben zu können.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Ich frage:

„Will die hohe Synode dem Antrage der Deputation, der soeben berichtet worden ist, beitreten?"

Einstimmig.

Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich darf wohl bitten, noch einen kurzen Augenblick nachher hier zu bleiben. Ich setze auf die Tagesordnung für morgen, Freitag, den 10. Mai:

1. Registranden-Vortrag.
2. Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend (Drucksache Nr. 18).
3. Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt VIII).
4. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege betreffend und der hierzu eingegangenen Anschluß-Petition (Drucksache Nr. 16).

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 26 Min. Mittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 18. Mai 1901.

# Verhandlungen

der siebenten

# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 12. Dresden, am 10. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 91—98. — Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betr. — Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt VIII). — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege betr., und der hierzu eingegangenen Anschluß-Petition. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Zwölfte öffentliche Sitzung

am 10. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 21 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte, in gewohnter Weise das Gebet zu sprechen.

(Vicepräsident Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Secretär Scheuffler.

(Nr. 91.) Petition des Pfarrers Blankmeister in Dresden und Genossen vom 8. Mai 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen D. Dibelius, die Führung des Pastortitels Seiten der Diaconen und die Regelung des amtlichen Verhältnisses der Pfarrer zu den übrigen Geistlichen derselben Gemeinde betr.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 92.) Petition des Kellners Barthel in Chemnitz vom 8. Mai 1901, die weibliche Bedienung in Schanklokalen, die Beibehaltung des ersten Bußtages und das Verbot zur Veranstaltung humoristischer Concerte 2c. in der geschlossenen Zeit vor Ostern betr.

**Präsident:** Auszulegen.

(Nr. 93.) Antrag des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betr.

**Präsident:** Kommt Montag auf die Tagesordnung.

(Nr. 94.) Petition der Conferenz der Geistlichen der Ephorie Leipzig II vom 19. April 1901, adoptirt durch Herrn Synodalen Holtsch, die Verwendung der Beckengelder zur kirchlichen Armenpflege betr.

**Präsident:** Meine Herren! Die gleiche Angelegenheit, Sammlungen bei Gottesdiensten, wird heute bereits mit berichtet, und zwar haben mir der Herr Adoptant der Petition, der Herr Synodale Holtsch, sowie der Herr Berichterstatter Kramer versichert, daß sie sich vollständig deckt mit den Ansichten, die heute darüber kundgegeben werden. Ich schlage Ihnen in diesem Falle vor und frage namentlich beim Petitionsausschusse an, ob er Werth

darauf legt, diese Petition noch zu prüfen, oder ob er es dem Herrn Berichterstatter überläßt, die Petition heute gleich noch mit zu erledigen.

Hauptmann a. D. **Graf Vitzthum von Eckstädt:** Ich glaube im Namen des Petitionsausschusses sprechen zu können, da sich die Petition meines Wissens vollständig mit der schon behandelten deckt, daß sie mit dem heutigen Berichte auch erledigt wird.

**Präsident:** Ich glaube, es hat auch der Herr Präsident des Landesconsistoriums kein Bedenken, daß wir den verkürzten Weg einschlagen.

(Nr. 95.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betr.

**Präsident:** Diese Synodalschrift ist vom Redactionsausschusse geprüft worden, liegt aber noch aus für den Fall, daß Jemand Ausstellungen daran hätte; sonst zum Abgange.

(Nr. 96.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Resolution des Landesverbandes Evangelischer Arbeitervereine, die Bewegung der evangelischen Arbeitervereine betr.

**Präsident:** Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 97.) Zur Petition des Cantors Friedrich in Neuhausen und Genossen, die Erhöhung der Accidentienfixa der Kirchschullehrer betr., gehen noch eine Anzahl Druckexemplare ein.

**Präsident:** Vertheilt.

(Nr. 98.) Erlaß Nr. 14 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 9. Mai 1901, eine Ersatzwahl im XIV. Wahlbezirk zur VII. evangelisch-lutherischen Landessynode betr.

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde den Erlaß verlesen.

(Geschieht.)

Diese Wahlacten würden uns also noch einmal die Freude verschaffen, vom Legitimationsausschusse einen ausgezeichneten Vortrag hier zu hören.

(Heiterkeit.)

Wir gehen über zu dem zweiten Punkte: „Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend." (Drucksache Nr. 18.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Es ist mir der Auftrag geworden, im Namen des Sonderausschusses für die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend, hier Bericht zu erstatten.

Diese Meißner Petition, meine Herren, ist zunächst nur schriftlich an das Bureau eingereicht worden; sie findet sich aber schon von Anfang der Synode an in Ihrer aller Händen, denn sie ist auf der ersten Seite des Vortrages abgedruckt, den ich in Meißen 1900 über „Die Frage des Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten" gehalten habe und auf Grund dessen der Beschluß dieser Petition einstimmig gefaßt wurde. Sie brauchen aber nicht erst in dieses Heft einzusehen, das in Ihren Händen ja ist, sondern brauchen nur einfach unseren Ausschußantrag Nr. 1 zu beachten; denn dieser unser Antrag Nr. 1 deckt sich ganz wörtlich von Anfang bis Ende mit der Meißner Petition. Diese ist von uns adoptirt worden.

Meine Herren! Ich gestehe offen, es liegt eigentlich eine Anomalie darin, daß ich hier als Berichterstatter stehe, und keiner hat dies von Anfang an tiefer empfunden als ich. Auf Grund eines Vortrages, den ich gehalten habe, ist überhaupt diese Petition beschlossen worden. Es haben sodann wir beide, Herr Synodale Pank und ich, Sätze eingereicht, die zunächst von mir formulirt sind und das, was in dem Vortrage steht, in kurzen Sätzen darlegen. Der gesammte Antrag ist dann von uns Beiden festgestellt worden. Es ist aber auch zu gleicher Zeit eine Petition eingereicht worden von der Chemnitzer Conferenz, die also lautet:

> „Die Synode wolle das evangelisch-lutherische Landesconsistorium ersuchen, unbeschadet schon bestehender Einrichtungen (Eisenacher Kirchenconferenz) eine Berathung kirchenregimentlicher Vertreter und Abgeordneter evangelisch-lutherischer Kirchengemeinschaften behufs engeren Zusammenschlusses derselben zu veranlassen, die gegentheiligen Anträge aber ablehnen."

Mit diesem letzten Satze ist zweifellos ausgesprochen, daß der Meißner Antrag pure abgelehnt werden soll, weil er gegentheilig ist gegen diesen Antrag, der eine Convocation von kirchenregimentlichen Vertretern und Abgeordneten evangelisch-lutherischer Kirchengemeinschaften ins Auge faßt. Meine Herren! Ich kann als Partei erscheinen. Dieses Bewußtsein habe ich von Anfang an getragen, daß eigentlich Einer, der eine Petition einreicht, die einem Ausschusse überwiesen ist, dann diese Petition nicht selbst begründen kann, zumal

wenn andere Gegenpetitionen eingereicht sind. Es wird mir der Ausschuß wohl das Zeugniß geben, daß ich von Anfang an einen anderen als Berichterstatter ins Auge gefaßt und ausdrücklich genannt hatte, daß aber in der letzten Stunde, in der letzten Verhandlung, derselbe, nicht aus inneren Gründen, sondern nur wegen der Belastung, die auf ihm lag, entschieden erklärt hat, diesen Bericht nicht erstatten zu können. Dann hat der Ausschuß einstimmig mich gebeten, Bericht zu erstatten. Wir waren auch im Ausschusse ausdrücklich zuletzt in der Sache ganz einstimmig, obgleich entschieden auch solche darin waren, die zuerst für die Vorlage der Chemnitzer Conferenz eintraten. Ich habe mich darum dem allgemeinen Drängen, den Bericht zu erstatten, nicht widersetzt. Meine Herren! Ich hoffe, daß ich durchaus objectiv über die Sache referiren werde, daß ich die Gründe, die die Chemnitzer Conferenz gegen den Meißner Antrag vorbringt, würdigen werde, wie sie im Ausschusse gewürdigt sind, wenn Sie auch das hinnehmen müssen, meine Herren, daß ich für den Meißner Antrag oder vielmehr jetzt für den Antrag des Ausschusses warm eintreten werde, der einstimmig gefaßt worden ist. Jetzt ist er ganz entschieden nicht mehr die Petition der Meißner Conferenz, jetzt ist er der einstimmige Antrag Ihres Ausschusses. Und nun zur Sache!

Lassen Sie mich zuerst den Antrag des Ausschusses in seinem Inhalte und in seiner Beschränkung mit ganz kurzen Worten darlegen! An das Kirchenregiment wird der Antrag gerichtet:

„Dasselbe wolle einen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der allen gemeinsamen Angelegenheiten, wobei der Bekenntnisstand und die volle Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Verfassung, Verwaltung und allen innerkirchlichen Angelegenheiten gewährleistet sein muß, helfen in die Wege leiten."

Ich kann bei dieser Besprechung des Antrags zugleich das alles mit aufnehmen, was in der Petition der Chemnitzer Conferenz mit diesem Antrage unseres Ausschusses zusammenstimmt.

Der Antrag will einen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, also nicht etwa bloß der lutherischen. Die Chemnitzer Conferenz sagt in ihrer Begründung des Antrags gleich im Anfange ebenfalls:

„Das Verlangen nach engerem Zusammenschlusse innerhalb der evangelischen Kirchen liegt im Geiste der Zeit und hat Berechtigung."

Es hat die Chemnitzer Conferenz im Jahre 1900 auch beschlossen — es steht das im Eingange dieser Petition —:

„Es erkennt die Konferenz an, daß es wünschenswerth ist, in Fragen der äußeren Kirchenverwaltung sowie in der Pflege der christlichen Liebeswerke (Mission, Diakonie, Diaspora) mit den anderen evangelischen Kirchengemeinschaften Verständigung zu suchen und in besonderen Fällen, als Angriffen Roms, Abfall vom evangelischen Glaubensgrund und dem Eindringen der Sekten gegenüber gemeinsames Zeugniß abzulegen."

Indessen, meine Herren, mit diesem allgemeinen Begriffe „Zusammenschluß" können wir ja noch nicht viel machen. Er bedarf der näheren Charakterisirung. „Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen" könnte auch im letzten Ziele und Grunde heißen eine Vereinigung der verschiedenen Kirchen zu einer einzigen Kirche, die innerhalb der Grenzen der deutschen Nation, d. h. des Deutschen Reiches sich bildet, mit einem einheitlichen Bekenntniß, mit einer vielleicht auch gegliederten Verfassung, aber doch nach einheitlichen Principien zum Ganzen gestaltet ist. Man hat ja thatsächlich viel gesprochen und spricht viel von einer deutschen Nationalkirche oder einer deutschen Reichskirche, einer Reichssynode u. s. w.; man hat den Zusammenschluß der evangelischen Kirchen Deutschlands vielfach unter diesen Gesichtspunkt von vornherein gefaßt und hat Pläne mannigfacher Art entworfen. Ich werde nicht darauf eingehen, ich verweise auf meinen Vortrag, in dem die Vorschläge charakterisirt sind, die dieses Ziel ins Auge fassen und auch die ganze Sache schon fertig regeln.

Meine Herren! Ich bekenne ganz offen — und darin stimmen wir im Ausschusse überein —, das sind Träume, unklare, unpraktische Träume, die sehr ideal erscheinen können, die aber durchaus nicht die Möglichkeit einer Verwirklichung haben. Es gab einmal eine Zeit, da neun Zehntel Deutschlands evangelisch war. Ein großer Anfang war gemacht einer durch die ganze Nation pulsirenden Bewegung. Das ist längst dahin. Wer will es überhaupt nur für möglich halten, daß durch irgendwelche Maßnahmen, Grundsätze, durch irgendwelches Vorgehen eine Nationalkirche, in der Nation und Kirche sich decken, geschaffen werden könnte? Eine solche Kirche setzt doch voraus, wenn sie wirklich Reichskirche, Nationalkirche sein soll, daß sich auch unsere katholischen deutschen Mitbürger — denn wir werden sie doch nicht etwa vom Deutschen Reiche ausschließen — mit den Evangelischen vereinen. Ich führe die Unmöglichkeit gar nicht weiter aus. Oder wenn man den unklaren Begriff, wobei der Name aber nicht mehr passen würde, nur auf die Evangelischen beschränkt und von einer evangelischen Reichskirche spricht, die die verschiedenen evangelischen Confessionen zusammenschließt,

so würde sich der Gedanke einer unumschränkten Union in Bekenntniß und Verfassung darbieten.

Meine Herren! Ich glaube, auch hier würde ich umsonst Worte verlieren. Es ist keiner in unserer Synode, der eine solche Kirche zu schaffen überhaupt für möglich hielte. Im Gegentheile, jeder wirkliche Versuch der Realisirung, jedes Vorgehen von irgend einer Seite, die nicht nur mit Plänen kommt, sondern die nachdrücklich hier wirksam sein könnte, würde die Landeskirchen einfach zertrümmern, und statt der gehofften einen Kirche würde eine Fülle von Denominationen und Denominatiönchen, von Secten und freien Kirchen auf dem Boden des Deutschen Reiches entstehen. Der Ausschuß ist einverstanden mit dem ersten Satze, den die Chemnitzer Conferenz 1900 aussprach:

> „Die Chemnitzer Conferenz erklärt gegenüber den auf eine deutsch-nationale Kirche und Reichssynode hinzielenden Einigungsbestrebungen unserer Zeit, daß sie in der darin enthaltenen Vermengung von Kirchlichem und Nationalem einen Widerspruch mit der Heiligen Schrift und dem lutherischen Bekenntniß erkennt“,

und wir sind ebenso einig bei dem letzten Worte:

> „Auf die vom Herrn verheißene wahre Vereinigung der Kirche harret die Gemeinde Jesu Christi stark im Glauben, friedfertig in der Liebe, freudig in Hoffnung, mit Einigkeit des Gebets“,

wenn ich auch hier betonen möchte, meine Herren, daß mir die eine Kirche keine Sache nur der Hoffnung ist, sondern eine schon gegenwärtige große Realität, die bei aller Geschiedenheit und Gespaltenheit der Kirchen und Confessionen besteht. „Ich glaube an eine heilige christliche Kirche“ — das ist schon die eine Heerde unter dem einen Hirten, und wir wollen die äußere Einigung getrost dem Herrn der Kirche im weiteren Verlaufe überlassen. Auch in der Begründung der Petition der Chemnitzer Conferenz sind wir einig mit dem Satze:

> „Zurückzuweisen sind dabei jedoch die auf eine deutsch-nationale Kirche und eine deutsche Reichssynode hinzielenden Einigungsbestrebungen. Abgesehen von der darin liegenden falschen Vermengung von Nationalem und Kirchlichem würden diese Bestrebungen gerade in der Jetztzeit, in der im Deutschen Reiche die katholische Kirche bedeutenden Einfluß hat, ein für die evangelischen Kirchen gefährliches Experiment sein. Gerade hierin dürften jetzt die Partikularkirchen und kirchlichen Sonderverfassungen einen heilsamen Damm gegen römische Propaganda bilden.“

Ich würde nur den Satz:

> „Zurückzuweisen sind jedoch die auf eine deutsch-nationale Kirche und eine deutsche Reichssynode hinzielenden Einigungsbestrebungen“

sogar noch viel entschiedener ausgesprochen haben.

Meine Herren! Dieser Zusammenschluß — das ist in dem Antrage ausdrücklich gesagt — soll ein solcher sein, in dem „der Bekenntnißstand und die volle Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen, in Verfassung, Verwaltung und allen inneren kirchlichen Angelegenheiten, gewährleistet sein muß“. Damit ist aber von vornherein auch jeder Gedanke einer Union ausgeschlossen. Ich werde diesen schillernden Begriff in seinen verschiedenen Auffassungen hier selbstverständlich nicht erörtern. Aber abgewiesen ist eine Union des Bekenntnisses, wie sie in manchen Landeskirchen besteht. Es ist ferner eine Union des Cultus ausgeschlossen, wie sie etwa durch obligatorische Abendmahlsgemeinschaft einen Ausdruck findet, ausgeschlossen auch eine Union der äußeren Verfassung, auch die Form, wie sie etwa in Hessen besteht, wo unter einem Kirchenregimente drei gesonderte Kirchen, eine lutherische, eine reformirte, eine unirte, sind. Das alles, meine Herren, ist nicht nur in dem Antrage im Allgemeinen abgelehnt, es ist vielmehr ausdrücklich ausgesprochen worden, es müsse der Bestand gewährleistet sein, nicht etwa nur „vorausgesetzt“ oder mit „unbeschadet“ umschrieben u. s. w., sondern die Garantie ist gefordert, die in einer solchen Organisation festgelegt sein muß.

Es ist für solchen Zusammenschluß, Vereinigung, Bündniß, Bund der Name „Conföderation“ gebräuchlich geworden. Professor Dove, der 1872 auf der Eisenacher Conferenz eine Erweiterung der Eisenacher Conferenz in diesem Sinne befürwortete, sprach von einem „föderativen Verbande der einzelnen Gliederkirchen“. Keine Bundeskirche also, sondern ein Kirchenbund. Es ist ja die Frage, ob man eine solche Conföderation als eine gesetzliche, kirchenrechtliche Institution ansehen oder erzielen will oder nur als eine nach Art der völkerrechtlichen Bündnisse, wie es etwa der Dreibund im politischen Leben ist, die gelöst werden können, ohne daß irgendwie ein Rechtsbruch von irgend einer Seite besteht. Meine Herren! Diese Frage erörtere ich nicht. Ich will nur sagen, daß hierüber zunächst verschiedene Ansichten bestehen können.

Es ist nun gesagt, daß der Zusammenschluß nicht bedingt ist durch alles das, was das besondere Bekenntniß der einzelnen Landeskirchen, was den Cultus, die Verfassung, die Verwaltung, die inneren Angelegenheiten betrifft, sondern nur durch die allen gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar defensiv und positiv zunächst zu ihrer Wahrung und Förderung.

Meine Herren! Giebt es solche allgemeine Angelegenheiten? Die Geschichte der evangelischen Kirchen in Deutschland von der Reformation an zeigt deutlich und klar für jeden, der sehen will, daß von Anfang an stets das Bewußtsein solcher gemeinsamen Angelegenheiten trotz des verschiedenen evangelischen Bekenntnisses vorhanden gewesen ist. Ich habe dies gerade besonders eingehend, soweit das in einem Vortrage möglich gewesen ist, im ersten Capitel meines Vortrages gezeigt, von den ersten Anfängen, vom Schmalkaldischen Bündniß an bis zum Corpus Evangelicorum, in dem ebenfalls reformirte und lutherische gemeinsame Interessen innerhalb des Reichstages vertreten wurden, in dem so wenig die Unionstendenzen irgendwie maßgebend waren, daß sich gerade trotz dieser Bedenken dieser feste Zusammenhalt immer als nothwendig erwies, in dem das Kurfürstenthum Sachsen den Vorsitz hatte und, nachdem August der Starke übergetreten war, trotzdem den Vorsitz behielt, damit ihn eben nicht Brandenburg haben sollte, wo Sigismund früher zur reformirten Kirche übergetreten war und wo sich dann die Tendenzen der Union geltend machten. Das Corpus Evangelicorum ist dann eingegangen, und nun sehen wir in den letzten Jahrzehnten in steigendem Maße, wie immer und überall das Bewußtsein von der Nothwendigkeit solchen Zusammenschlusses erwachsen ist. Es zeigt sich in den Bestrebungen König Wilhelms von Württemberg, es zeigt sich in dem Inslebentreten der Kirchentage mit der ausgesprochenen Tendenz, in den freien Versammlungen wenigstens einen Zusammenschluß der gemeinsamen Interessen in schwerer Zeit — es war 1848 — zu suchen und zu finden, es zeigt sich in der Entstehung der Eisenacher Conferenz, in der 1871 zusammengetretenen Octoberversammlung in Berlin, die allerdings resultatlos endete. Und wenn sich auch mannigfach nun Einzelne dieser Pläne bemächtigt haben und einzelne unausführbare Entwürfe geboten werden, so geht doch das Bewußtsein von der Nothwendigkeit solchen Zusammenschlusses durch die Herzen aller Evangelischen hindurch, die in unserer Zeit klar sehen. Ich frage nochmals: Giebt es gemeinsame Angelegenheiten? Meine Herren! Ich würde glauben, Eulen nach Athen zu tragen, wenn ich da Ausführungen machte. Ich möchte nur auf eins hinweisen. Wir haben vor ein paar Tagen eine Erklärung gegen den Toleranzantrag einstimmig erlassen. Ist dieses nicht eine Sache, die einzig und allein auf deutschem Boden ihre Bedeutung hat? Sie hat eine tiefeingreifende Bedeutung für jede evangelische Landeskirche ohne Unterschied des Bekenntnisses. Unsere sächsische Synode hat einen Beschluß gefaßt, aber, meine Herren, wie anders wäre es, wenn eine Vertretung der gesammten evangelischen Landeskirchen in dieser Frage ein entscheidendes Wort in die Wagschale legen könnte!

(Sehr richtig!)

Ich erinnere nur noch daran, wie bei den Beschimpfungen Luthers durch die Canisiusencyklika die einzelnen Landeskirchen nach einander Erklärungen abgaben, dort zuerst Hessen, nachher das männliche, kräftige Zeugniß des Präsidenten Barkhausen bei dem Gustav Adolf-Feste in Berlin, dann auch unser Kirchenregiment in dem Erlasse in dem Verordnungsblatte — alles einzeln und zerstreut! Warum nicht ein einmüthiges, kräftiges Zeugniß? Die römische Kirche hat trotz ihrer Internationalität auf deutschem Boden ihre Vertretung in einer vollendet abgeschlossenen Weise — ich sehe ab vom Nuntius —, aber in den Katholikenversammlungen durch die breiten Massen des katholischen Volkes, in den Bischofsconferenzen durch die Vertreter der Kirchenregimenter; in dem Centrum vor allem, das die ausschlaggebende Partei ist, erscheint diese Vertretung. Wie muß mit dieser gerechnet werden und wird gerechnet! Und wir? Wir brauchen unbedingt einen Mund, um in unserer Zerrissenheit doch die Einheit der unveräußerlichen Rechte und Interessen, die wir als Evangelische haben, laut bekunden zu können, wir brauchen eine einheitliche Instanz, um die unveräußerlichen Rechte der evangelischen Kirche gegenüber den An- und Eingriffen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu vertreten. Ich rechne dazu die gesammte Gegnerschaft, ebenso auch den religionslosen Atheismus, auch eine atheistische Wissenschaft, die Welträthsel uns bietet und in unerhörter Weise das Christenthum in vollständiger Unwissenheit über die Thatsachen verhöhnt.

Das alles, meine Herren, sind doch Bedürfnisse, die vorhanden sind. Doch ich halte ein; ich glaube, in dieser Beziehung wird mir kein Einwand gemacht werden. Und dazu kommt dann die positive Aufgabe, die sich zunächst unmittelbar uns aufdrängt, die Fürsorge für die Deutschen in den Colonien, in der außereuropäischen Diaspora. Der preußische Oberkirchenrath hat in der dankenswerthesten Weise diese in weitem Umfange ebenfalls übernommen. Auch wir Sachsen sind eingetreten in Valdivia, im Caplande, Weimar in Tokio. Aber ich meine, dieses ganze Gebiet geht eben alle gemeinsam an, es sind Deutsche aus den verschiedensten Landeskirchen, die sich dort befinden. Daß dieses große Gebiet geordnet und geregelt, daß es vertheilt werde, ist dies nicht auch eine positive Aufgabe? Es würden

andere Aufgaben mannigfacher Art noch erwachsen — doch ich breche davon ab.

Meine Herren! Ich komme nun zu den Bedenken, die die Chemnitzer Conferenz ausspricht. Sie sagt:

„Auch der Antrag der Meißner Konferenz"

— also, meine Herren, auch der Antrag der Commission —

„auf Zusammenschluß sämmtlicher deutschen evangelischen Landeskirchen, so wohlgesinnt er ist",

— es kommt dann noch ein liebenswürdiger Satz in Bezug auf die Begründung durch mich hinzu, den will ich weglassen —

„unterliegt ernsten Bedenken."

Warum?

1. Soll die geplante Conföderation und ihre Organe gesetzgeberische Kraft erhalten, so dürften dem sehr viel gesetzgeberische Schwierigkeiten mit den Verfassungen der einzelnen Landeskirchen entgegenstehen, hat die Vereinigung aber nur berathende Eigenschaft, so erstrebt sie ja eigentlich nichts anderes, als eine Erweiterung der Eisenacher Kirchenconferenz, die wir, vorausgesetzt, daß sie das Bekenntniß nicht berührt, auch befürworten."

Meine Herren! Ich glaube, das „gesetzgeberisch" ist wohl ausgeschlossen. Man bedenke nur das Eine, daß nicht etwa die Consistorien oder der Oberkirchenrath in Berlin eine solche Conföderation ins Leben rufen könnten, sondern nur die Summepiscopi, also bei uns die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, in Bayern unmittelbar der Prinzregent, der König von Preußen u. s. w., daß das also eine freiwillige Gabe aus diesen Händen sein würde und sein müßte. Wird wohl nur ein Theil der kirchengesetzgeberischen Vollmacht in eine solche Conföderation gelegt werden? Ich muß auch sagen, solche unbekannte gesetzgeberische Conföderation und Corporation, die über den deutschen Landeskirchen als vielköpfige Instanz steht, erweckt von vornherein für gesetzgeberische Leistungen noch gar keine zweifellose Zuversicht. Es ist so oft, daß viele sich ausmalen, wie eine solche gesetzgeberische Vereinigung, in der auch Synodale sind, functioniren müßte; aber man weiß gar nicht, wie es sich in Wirklichkeit dann vollziehen würde. Ich wüßte aber auch absolut nicht, meine hochgeehrten Herren, worauf sich da eine Gesetzgebung beziehen kann, wenn Bekenntniß, Verfassung, Verwaltung, innere Angelegenheiten ausgeschlossen sind. Eine Vertheilung und Verständigung über die Arbeiten der Diaspora ist doch nicht gesetzgebend.

Also „berathende Stimmen?" Ja, meine hochverehrten Herren, damit ist der Gegensatz gar nicht richtig bezeichnet. Worin berathen? In inneren Angelegenheiten? Die sind ja ausgeschlossen! Das ist ein Vorrecht der Eisenacher Conferenz, in der man sich gegenseitig über Dinge beräth, die in jeder Landeskirche ein Interesse haben und eine Bedeutung gewinnen. Das ist ja bei unserer Frage alles durch diese Beschränkung ausgeschlossen! Nein; eine Vertretung vor allem nach außen verlangen wir, eine nur die gemeinsamen Interessen nach außen vertretende Corporation gegenüber allen Mächten, die hemmend, störend eingreifen könnten. Meine Herren! Man wird sagen: ja, das sind nur Worte, die ihr zustehen sollen. Nein, meine Herren, das sind keine Worte, das sind Zeugnisse, und ein solches Zeugniß, meine ich, ist eine That. Wenn wir den Gegenantrag gegen den Toleranzantrag annahmen, haben wir doch nicht etwa nur Worte reden wollen, sondern auch in unserer Synode eine That gethan. Also ich meine, dieser Gegensatz von „gesetzgebend" und „berathend" ist nicht vorhanden. Die Chemnitzer Conferenz fügt hinzu:

„Dann erstrebt sie ja eigentlich nichts anderes als eine Erweiterung der Eisenacher Kirchenkonferenz, die wir, vorausgesetzt, daß sie das Bekenntniß nicht berührt, auch befürworten."

Meine Herren! Mit diesen Worten tritt die Chemnitzer Conferenz, die doch ihrerseits fordert, „alle anderen Anträge abzulehnen", eigentlich vollständig für unseren Antrag ein, nur daß sie diesem Antrage schon eine ganz bestimmte Form giebt. Es müßte, sagt sie, eine Erweiterung der Eisenacher Conferenz sein. Was wir nicht zu bestimmen wagen, was wir allgemein aussprechen, das wird hierdurch ausdrücklich gleich als eine zu vertretende Erweiterung der Eisenacher Conferenz gefaßt. Meine Herren! Die Eisenacher Conferenz sagt in § 1 ihrer Geschäftsordnung:

„Ein Zusammentritt von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschlands findet womöglich in jedem Jahre statt",

— thatsächlich jetzt alle zwei Jahre —

„um auf Grundlage des Bekenntnisses wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausche zu besprechen und, unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern."

Meine Herren! Den Segen der Eisenacher Conferenz brauche ich nicht zu schildern, er ist ganz entschieden

vorhanden, und wir danken ihr viel. Aber es sind eben das alles innerkirchliche Fragen, die sie erörtert, sie hat keine Vertretung nach außen hin; sie kann gar nicht nach außen hin irgendwie auftreten, weil sie absolut keine Befugniß dazu hat; denn die Delegirten der einzelnen Landeskirchen sind von den Kirchenregierungen jedesmal zu bestimmten Dingen allein geschickt und stehen vollständig unter den Directiven, die ihnen gegeben werden. Es ist gar nicht möglich, daß sie jetzt ein solcher Zusammenschluß nach außen zur Vertretung der Interessen nach außen hin wäre, dann müßte sie sich ja erweitern. Eine Erweiterung ist ja erstrebt worden im Jahre 1872 durch den Antrag Preußens auf Zuziehung von Synodalen, damals zunächst nicht unter diesem Gesichtspunkte der Vertretung nach außen hin, aber überhaupt als eine Erweiterung für die Berathung. Der Antrag ist damals auf den größten Widerstand gestoßen. Es hat besonders Mecklenburg erklärt:

„Diese Umwandlung ihres"

— d. h. der Conferenz —

„Charakters würde, selbst wenn man das im Anfange nicht beabsichtige noch ausspräche, mit der Zeit von selbst zu einer Erweiterung ihrer Competenz führen. Eine Erweiterung der Competenz der Conferenz aber würde für die corporative Selbständigkeit und damit für den Confessionsstand der einzelnen Landeskirchen nur um so gewisser bedenklich werden müssen, als bisher die Verhältnisse der Confessionen zu einander innerhalb der Conferenz nicht bestimmt festgestellt sind."

Es ist auch, als der Antrag — ich habe das weiter im Vortrage ausgeführt —, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, angenommen worden war, die Conferenz damals auf dem Punkte gewesen, in die Luft zu gehen. Nur durch die Zurückziehung dieses Antrages ist es ermöglicht worden, sie bestehen zu lassen. Das liegt daran, daß eben diese innerkirchlichen Fragen behandelt wurden und daß von einzelnen Landeskirchen befürchtet wurde, daß durch eine solche Erweiterung der Competenz eine Einmischung in die inneren kirchlichen Angelegenheiten und eine Präponderanz etwa der preußischen Landeskirche erfolgen könnte. Ich muß sagen, die Chemnitzer Conferenz müßte nach unserer Ansicht eigentlich gerade eine solche Erweiterung der Eisenacher Conferenz am wenigsten nach ihren Grundsätzen billigen, weil eben dieselbe verknüpft ist mit allen den innerkirchlichen Angelegenheiten. Aber, meine Herren, wir sagen, wenn solche Erweiterung möglich ist, so wäre es ja wunderschön, wenn man an dem Bestehenden anknüpfen könnte und hieraus eine solche Vertretung der allgemeinen Interessen erwüchse, die die Evangelischen zusammenschließt. So wenig würden wir dagegen sein, daß wir dies als ein hohes Ziel ansehen, das aber nach den bestehenden Verhältnissen — und ich glaube darin nicht bloß aus subjectiver Empfindung zu sprechen — nicht zu erreichen ist. Aber, wenn es erreicht wird, nun um so besser!

Der zweite Einwand:

„Durch die evangelischen Kirchen gehen gegenwärtig tief einschneidende Gegensätze, die in innerer Arbeit und Gebet überwunden werden müssen. Bei der geplanten Einigung, wenn sie nicht, wie die Eisenacher Conferenz, sich auf mehr äußerliche Angelegenheiten der Kirche beschränken will, ist es unvermeidlich, daß diese Gegensätze vor aller Welt aufeinanderstoßen, und das dürfte eher den Anblick der Zerrissenheit, als den der Einheit unserer Kirche gewähren."

Wir haben eigentlich nicht recht den Inhalt dieser Worte verstanden. Ich weiß nicht, wie die gesammte Conföderation, die sich eben auf die Vertretung nach außen und nicht auf diese innerlichen Gegensätze, die innerlichen Unterschiede der Kirchen, bezieht, die Gegensätze, die gar nicht in Frage kommen, aufeinanderstoßen lassen sollte. Aber ein lutherischer Bund würde die confessionellen Gegensätze in Deutschland wieder erst recht aufwecken.

Der dritte Punkt:

„Wohnt derartigen allgemeinen Einigungsbestrebungen, ohne daß man es will, erfahrungsgemäß eine Hinneigung zu äußerer Union unter Zurückstellung des Bekenntnisses inne, zumal da die Landeskirche Preußens dabei stark ins Gewicht fallen wird."

Es ist dann auf gewisse Kreise hingewiesen, die die Hoffnung auf Annahme der Union als letztes Ziel der Bestrebungen offen aussprechen; dann heißt es:

„Das aber würde in Unionswirren mit all ihren unseligen Folgen hineinführen, von denen wir unsere Landeskirche bewahrt sehen möchten."

Meine Herren! Wenn in dem Antrage steht, daß das Gegentheil „gewährleistet sein muß", so weiß ich nicht, warum man immer und immer wieder diese Befürchtungen an die Wand malt. Meine Herren! Mir kommt es vor, als wenn man, da der Dreibund zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien besteht und Deutschland entschieden die größere Macht ist, die Befürchtung bestehen lassen wollte, daß Deutschland etwa Oesterreich und Italien verschlucken könnte; ebenso verhält es sich mit der Behauptung, daß sich diese Conföderation erweitern könnte. Ich sehe, wie gesagt, nicht die Möglichkeit, wo so bestimmt in dem Antrage dies ausgeschlossen ist.

Meine Herren! Wie steht es denn nun thatsächlich? Unser Landesconsistorium hat sich in dem Berichte auf Seite 210 zu dieser Sache deutlich und klar ausgesprochen.

„Der Conferenz von 1900"

— das heißt der Eisenacher Conferenz —

„lag auch der Antrag des Gesammtvorstandes des evangelischen Bundes, betreffend eine engere Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen, vor. Konnte sie es den ihren Berathungen durch ihre Geschäftsordnung gestellten Aufgaben nicht als entsprechend erachten, dieser Anregung von sich aus eine weitere Folge zu geben,"

— also die Eisenacher Conferenz kann eben nichts nach dieser Richtung thun —

„so beschloß sie doch, „in voller Würdigung der hohen Bedeutung einer engeren Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen", jene Anregung mit der Anheimgabe weiterer Entschließung zur Kenntniß der Kirchenregierungen zu bringen."

Und nun fährt unser Consistorium fort:

„Die Förderung eines engeren Zusammenschlusses unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit in Bekenntniß und Verfassung hält auch das Landesconsistorium für eine der dringendsten Aufgaben, welche die Gegenwart an die Kirchenregierungen stellt. Ihr zur Verwirklichung zu verhelfen, wird auch das sächsische Kirchenregiment bemüht sein und hofft des Einverständnisses auch der Landessynode mit den Zielen dieser Bewegung sich versichert halten zu können."

Meine Herren! Das bringt das Landesconsistorium, unser Kirchenregiment, vor uns, und in allen Landeskirchen Deutschlands, auch in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands lebt bei den Kirchenregierungen das Bewußtsein: wir brauchen solchen Zusammenschluß, so schwer das Ziel auch zu erreichen ist. Die Eisenacher Conferenz spricht aus: wir brauchen ihn, können ihn aber nicht machen, wir haben dazu keine Competenz. Und nun sagen wir in unserem Antrage:

„Landeskirchenregiment, hilf, solchen Zusammenschluß in die Wege zu leiten! Du forderst uns auf, unsere Zustimmung zu geben, wir geben sie freudig",

fügen aber hinzu:

„wobei das Bekenntnis u. s. w. gewährleistet sein muß".

Meine Herren! Ich weiß nicht, wie da irgendwie Gedanken an eine Gefahr der Union in uns entstehen können, wenn das Landesconsistorium selbst die Sache in die Hand nehmen will. Die Zuversicht haben wir doch, daß das Landesconsistorium nicht der Union in unserem Lande die Wege bahnen wird. Dieser gleiche Antrag wie der unsere ist gestellt und angenommen worden in den preußischen Provinzialsynoden des vorvorigen Jahres, ebenso in demselben Wortlaute wie dort in Württemberg, er wird wohl in diesen Tagen auch in Braunschweig angenommen werden und steht auch in anderen Landeskirchen in Aussicht. Wir haben nicht in Abweichung von der Meißner Petition die Form der preußischen Provinzialsynode und der württembergischen Synode angenommen. An und für sich wäre es ja ganz wünschenswerth, wenn sie alle verbo tenus gleich lauteten. Dort lautet der Antrag:

„Hohe Synode wolle den Evang. Oberkirchenrat bezw. die Evangelische Oberkirchenbehörde ersuchen, die geeigneten Schritte zu thun, um eine Vereinigung der deutsch-evangelischen Landeskirchen zur Förderung der allen gemeinsamen Interessen unbeschadet der Selbständigkeit und des Bekenntnisstandes jeder einzelnen Landeskirche in die Wege zu leiten".

Wir hatten geglaubt, wenn wir diese Form annähmen und die Meißner Petition änderten, könnte eine Herabminderung der Forderung gesehen werden in dem „unbeschadet", während wir sagen: „wobei gewährleistet sein muß". So sind wir bei diesem Wortlaute der Petition geblieben. Dem Sinne nach sind beide gleich.

Meine Herren! Wenn ich in diesem Antrage ein Wort streichen möchte — und ich weiß, ich spreche im Namen des ganzen Ausschusses, wir stellen aber nicht den Antrag —, so ist es das Wort „helfen".

(Bravo!)

Wir würden uns freuen, wenn wir sagen könnten, daß unser Kirchenregiment die Sache selbst in die Hand nähme. Das ist ganz entschieden auch der Wunsch Vieler. Es ist unsere sächsische Landeskirche ganz gewiß berufen, einen solchen Schritt selbständig zu thun und als der Führer in dieser Sache unter den deutschen Landeskirchen an die Spitze zu treten.

(Sehr richtig!)

Preußen kann es nicht und thut es auf keinen Fall; es rührt keinen Finger. Andere Landeskirchen können es auch nicht. Sachsen hat den Vorsitz im Corpus Evangelicorum gehabt, es hat ferner stets warme Vertreter gerade innerhalb seines Kirchenregiments für diesen Antrag gehabt. Es hat sich in Sonderheit der unvergeßliche selige Kohlschütter im Jahre 1872 und 1874 mit großer Wärme für den Antrag innerhalb der

Eisenacher Conferenz eingelegt, der dann diese Conferenz in ihrer Existenz in Frage stellte. Er sagte, er theile die Besorgniß nicht,

„daß die Annahme des Antrags die Lossagung einzelner Kirchenregierungen von der Conferenz herbeiführen werde, er hoffe vielmehr, daß infolge der gesteigerten Bedeutung derselben alle betheiligten Kirchenregierungen zu deren Beschickung doppelt sich verpflichtet fühlen würden."

Er hat sich getäuscht, denn es war doch nicht so, wie er hoffte. Aber ich spreche — und ich kann sagen, im Namen des Ausschusses — die Hoffnung aus, daß unser landeskirchliches Regiment vorwärts geht auf diesem Wege und Gott dazu seinen Segen geben wird. Meine Herren! Ich glaube, daß auch diejenigen, die einen Bund lutherischer Kirchen und Landeskirchen erstreben, für diesen Antrag durchaus stimmen können. Das, was ein solcher Bund — darüber würde ich hier nicht Erörterungen anzustellen haben — ins Auge faßt, die Sicherheit des lutherischen Bekenntnisses, liegt ja eben ganz außerhalb dessen, was eine solche Conföderation soll. Aber wenn allerdings mit Ablehnung unseres Antrages dieser andere Bund als Gegensatz aufgestellt wird, wenn mit dieser ausgesprochenen Ablehnung an Stelle dieses das andere erfolgt, so heißt das, in eine Bewegung, in der die Kirchenregierungen, auch die lutherischen Kirchenregierungen, jetzt stehen, einen Keil hineintreiben. Meine Herren! Wenn dann gar ein solcher lutherischer Bund auch international sein soll, wenn er erstrebt wird mit der schwedischen Kirche und anderen ausländischen, dann wird er in deutschen Angelegenheiten, die uns angehen, keine Stimme in die Wagschale legen können. Wenn gesagt ist, in solchen Fällen könne ein solcher Bund ja auch mit der unirten Kirche zusammengehen, nun, die preußische Landeskirche würde und könnte das ganz entschieden nicht dulden, einmal geladen zu werden und dann wieder zurückgewiesen zu werden. Sie würde vielmehr in ihrer Größe ihre viel bedeutendere Schwerkraft einlegen innerhalb der deutschen Verhältnisse, als ein lutherischer Bund, der auch außerdeutsche Kirchen in sich schließt, es vermag. Wünschen Sie das?

Meine Herren! Ich bin am Ende. Wir deutsche Protestanten sind doch recht eigenthümliche Leute. Wenn eine Sache auch klar ist, so fragen wir immer und immer wieder: sind nicht aber doch noch Bedenken vorhanden?, und wir suchen und grübeln nun, was alles noch möglicherweise eingewandt werden könne. Es ist doch charakteristisch, daß Shakespeare in einem unerhörten Anachronismus seinen Hamlet, diesen grübelnden Menschen, der immer wieder überlegt und immer wieder sich selbst Einwände aufbaut und den Weg der klaren Pflicht nicht geht, in Wittenberg studieren läßt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Es haben die verschiedenen früheren Synoden ja Namen bekommen. Die vorletzte hieß die dankbare Synode, die letzte hieß die fleißige Synode, und es ist mir schon gesagt worden, diese Synode wird am Ende wohl die einmüthige Synode heißen.

(Bravo!)

Meine Herren! Wir haben einmüthig unser Votum gegeben, als es galt, unsere evangelischen Brüder in Oesterreich zu stützen, wir haben einmüthig unser Votum gegeben, als es galt, gegen das Centrum und seine Bestrebungen Front zu machen. Zersplittern wir uns doch nicht wieder, wenn es einmal unsere eigenen Angelegenheiten gilt und die Hoffnung einer Einheit und Einigkeit, wie sie hier gefordert ist, uns winkt! Bitte, nehmen Sie den Antrag einstimmig an!

Ich muß aber noch auf 2 und 3 kurz zukommen. Es liegt ein Antrag Pank-Rietschel vor. Meine Herren! Das, was wir da gegeben haben, hat ganz entschieden klärend gewirkt. Ich könnte die Beweise liefern. Aber wir haben damit in keiner Weise — es ist das vielleicht mißverstanden worden — sagen wollen: „Hohes Kirchenregiment, so mußt du das machen!", sondern wir haben nur Grundsätze aufgestellt, und wir bescheiden uns gern, und der Ausschuß bescheidet sich, so sehr er auch mit Interesse in die verschiedenen Fragen eingegangen ist, dies ausdrücklich als Directive zu geben. Es wird dem Consistorium vielmehr als Material übergeben, nicht „zur Kenntnißnahme", indem uns in liebenswürdiger Weise gesagt wurde, daß das dann wie die dritte Censur laute. Auch um deswillen wird es nicht zur Kenntnißnahme übergeben, weil dann vielleicht ein Bescheid darauf gegeben werden müßte, den wir gar nicht erwarten. Aber als „Material" soll es gelten. Was daran zu gebrauchen ist, das sei genommen, was nicht als brauchbar erscheint, das falle dahin! Es sind Richtlinien, vielleicht von einem einseitigen Standpunkte. Wir übergeben die ganze Sache dem hohen Kirchenregimente. Wir bitten nur das eine, daß es wirklich auf diesem Wege vorwärts gehe.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Consistorialpräsident.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Die uns heute beschäftigende Frage eines engeren Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der ihnen allen gemeinsamen Angelegenheiten wird auch von dem sächsischen Kirchenregimente — und ich spreche dabei nicht allein von dem Landesconsistorium — in ihrer vollen Bedeutung für unsere evangelisch=lutherische Landeskirche durchaus gewürdigt und begegnet bei dem Kirchenregimente voller und warmer Theilnahme.

(Bravo!)

Wie schon aus dem Berichte Ihnen mitgetheilt worden ist, erachtet auch das Landesconsistorium eine befriedigende Lösung dieser Frage für eine hochwichtige Aufgabe der kirchlichen Gegenwart und erachtet es für seine Aufgabe und seine Pflicht, an der Lösung derselben mit aller Kraft zu arbeiten. Die Einbringung dieser Frage jetzt aus der Mitte der Synode und ebenso der von dem Sonderausschusse Ihnen unterbreitete Antrag kommt daher unseren eigenen Wünschen und Erwartungen nur entgegen, und wir werden, wenn, wie wir hoffen möchten, der Antrag Ihre möglichst einmütige Zustimmung findet, darin eine uns willkommene Unterstützung unserer eigenen Bemühungen finden und eine neue Aufforderung erkennen, das Ziel mit allem Ernste zu erstreben.

(Bravo!)

Es wird uns dies wesentlich erleichtert durch die in dem jetzigen Antrage vorliegende allgemeinere Fassung, durch welche sich auch unsere Synode anschließen soll den Kundgebungen früherer Synoden in Preußen und zuletzt in Württemberg und durch deren Annahme sie schon in erfreulicher Weise bethätigen würde, daß sie auch in der äußeren Form möglichst Hand in Hand mit den übrigen landeskirchlichen Vertretungen zu gehen gemeint ist.

Wenn ich sage, daß diese allgemeine Fassung der Kirchenregierung das Vorgehen erleichtern wird, so denke ich dabei daran, daß allerdings der Erreichung des erstrebten Zieles Schwierigkeiten entgegenstehen, die um so zahlreicher und größer hervortreten, je mehr man näher und eingehend an die Frage herantritt. Diese Schwierigkeiten liegen einmal in der Natur der Ziele, die wir verfolgen wollen, und zum Anderen in der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der thatsächlich bestehenden und nicht außer Betracht zu lassenden Verhältnisse.

Hervorgegangen ist die Bewegung — denn um eine solche, nicht mehr bloß um das Ideal einzelner Männer handelt es sich —, hervorgegangen ist die Bewegung aus dem unter den Erfahrungen der letzten Vergangenheit doppelt schmerzlich empfundenen Mangel einer gemeinsamen Vertretung zur Geltendmachung der allen Evangelischen im Deutschen Reiche ans Herz gewachsenen Interessen und Rechte unserer evangelischen Kirche.

(Zustimmung.)

Die Erinnerung an den allen Evangelischen angethanen Schimpf in der Canisius-Encyclica und der Blick auf das, was in diesen Tagen im Reichstage sich vorbereitet und worauf Ihre Aufmerksamkeit vor wenigen Tagen hier in besonderer Weise gelenkt worden ist, das zeigt deutlich genug, daß es Gefahren giebt und welcher Art diese Gefahren sind, gegen die nur ein gemeinsames Zusammenstehen aller Evangelischen Schutz zu gewähren verspricht.

Andererseits treffen wir, je mehr mit der wachsenden Weltstellung Deutschlands der Blick über die engen Grenzen der Landeskirche sich zu erweitern beginnt, überall auf eine Fülle kirchlicher Aufgaben der evangelischen Kirche, die sie unseren im Auslande lebenden Stammes- und Glaubensgenossen schuldet, will sie dieselben nicht verloren gehen lassen, Aufgaben, die so umfangreich sind, daß sie erfolgreich nur gemeinsam gelöst werden können, an deren Lösung zu arbeiten wir aber, wie auch schon Erwähnung gefunden hat, in der Hauptsache bisher der größeren preußischen Landeskirche überlassen haben. Nach allen diesen Seiten hin ist der Mangel eines geeigneten Organes und das Bedürfniß nach einem gemeinsamen Munde nicht bloß innerhalb der landeskirchlichen Kreise, sondern, wie ich versichern darf, ebenso auch innerhalb der kirchenregimentlichen Vertretungen, wie sie die Eisenacher Conferenz darstellt, vollkommen zur Anerkennung gelangt. Die letzte Eisenacher Conferenz hat aus Anlaß einer Eingabe des Evangelischen Bundes sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, und wenn sie auch, nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung, nicht in der Lage gewesen ist, von sich aus selbst die Frage aufzunehmen, so hat sie doch dieselbe den einzelnen Kirchenregierungen mit so warmer und entschiedener Betonung ihrer großen Wichtigkeit zur weiteren Erwägung und Entschließung unterbreitet, daß für mich die Annahme ganz ausgeschlossen erscheint, es könnten die Kirchenregierungen die von Eisenach gegebenen Anregungen etwa ihrerseits ganz unbeachtet lassen, vielmehr glaube ich, daß doch zu hoffen steht, daß diesem Appell durch Stellung geeigneter Anträge bei der nächsten Kirchenconferenz Folge gegeben werde.

Es erscheint dies auch — und darauf ist auch schon, und von maßgebender Stelle in der Württembergischen Synode, hingewiesen worden — als der für die Kirchenregierungen zunächst gegebene Weg. Die Eisenacher Conferenz hat sich seit ihrem nunmehr ein halbes Jahrhundert umfassenden Bestehen als ein Bindeglied doch von sehr hohem Werth nicht bloß für die Kirchenregierungen, sondern auch für die Landeskirchen bewährt, jedenfalls von größerer Bedeutung erwiesen, als man ihr gemeinhin zuzugestehen gewillt ist. Sie umfaßt beinahe vollzählig die Kirchenregierungen aller deutschen Länder einschließlich Elsaß-Lothringen und — worauf ich besonderen Werth legen möchte und was in der Gegenwart von besonderer Bedeutung ist — auch die evangelische Kirche Oesterreichs, die in diesem Anschlusse eine werthvolle Stärkung empfindet. Gewiß ist das Band der Eisenacher Conferenz nur ein sehr loses; ihre Beschlüsse haben keine bindende Kraft für die einzelnen Kirchenregierungen, obwohl manche der Angelegenheiten, mit denen sie sich beschäftigt, vielleicht danach angethan sind, daß ihnen eine solche zugetheilt werden könnte; jede Kirchenregierung kann jeder Zeit ihren Austritt erklären, und es hat eine Zeit gegeben, wo einige Kirchenregierungen, darunter namentlich die Bayerische Kirchenregierung, infolge gefaßter Beschlüsse sich gehindert gesehen haben, weiterhin an den Versammlungen theilzunehmen. Aber so lose das Band, es ist doch immerhin ein sehr wesentliches Einheitsband, ein Band, das alle deutschen evangelischen Kirchen umschließt und dem auch die einzelnen Kirchen im Sinne eines engeren Zusammenschlusses durch Herbeiführung größerer Gleichförmigkeit in ihren äußeren Ordnungen zu vielem Danke verpflichtet sind.

Sollte der neuerstrebte, engere Zusammenschluß etwa erkauft werden auf Kosten des fortdauernden Bestandes der Eisenacher Conferenz, dann würde mir dies als ein Preis erscheinen, der den Werth des einzutauschenden Neuen wesentlich in Frage stellt.

Es scheint mir deshalb das Ziel aller Bemühungen, ich möchte auch sagen in gewissem Sinne, die conditio sine qua non für Weiteres zu sein, daß es gelingen möchte, alle deutschen Landeskirchen zu einem engeren Zusammenschlusse zu vereinigen.

Darum aber wird es weiter gelten, das Ziel dieser Vereinigung nicht bloß nach dem zu stecken, was wünschenswerth ist, sondern daneben auch sich immer vor Augen zu halten, was gegenwärtig erreichbar ist.

(Bravo!)

Und wenn dann Angesichts der besonderen Verhältnisse, wie sie in einzelnen Landeskirchen — ich brauche sie nicht zu nennen — gegenwärtig bestehen, und in Berücksichtigung der daraus für diese Landeskirchen erwachsenden besonderen Schwierigkeiten, um ihnen nicht von vornherein die Möglichkeit eines Anschlusses zu erschweren, vielleicht ganz unmöglich zu machen, auf Manches zunächst vielleicht verzichtet werden muß, was Anderen sehr werthvoll erscheint, so, glaube ich, muß dem gemeinsamen Zweck zunächst auch ein solches Opfer der Selbstbeschränkung gebracht werden.

Ueberhaupt glaube ich, daß die jetzt erreichbaren Folgen zunächst mit dem guten Willen der Betheiligten nicht in dem gewünschten Verhältniß stehen werden. Man wird zunächst vielleicht mit einem Wenigen sich begnügen müssen, aber man wird auf das Auswachsen und die Erstarkung der innewohnenden Idee rechnen und auf sie vertrauen dürfen.

(Bravo!)

Deshalb aber gerade betrachte ich es als einen sehr werthvollen Vorzug des nunmehr vom Ausschuß Ihnen empfohlenen Antrags, daß er so allgemein gehalten, gleichwohl aber in seiner Bedeutung ebenso der Synode wie dem Kirchenregiment völlig unmißverständlich ist, indem das Ziel ebenso klar ausgesprochen ist als die Voraussetzungen, unter denen auch das Kirchenregiment allein an den Bestrebungen sich betheiligen kann: die Gewährleistung des Bekenntnißstandes und voller Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Verfassung, Verwaltung und allen innerkirchlichen Angelegenheiten.

Ob die Bemühungen von Erfolg sein werden, das steht nicht in unserer Hand. Besser vielleicht jetzt keinen Erfolg als einen Mißerfolg. Ob die Zeit jetzt schon gekommen ist, unseren evangelischen Kirchen das ersehnte Gut einer größeren Einigkeit zu theil werden zu lassen, das haben wir vertrauensvoll dem Herrn unserer Kirche anheimzustellen. Er wird dann auch und wolle die Vorhersage derer zu schanden werden lassen, welche fürchten, es werde die jetzige Bewegung nur damit enden, von neuem die Zerrissenheit der evangelischen Kirche offenbar werden zu lassen! Das wäre das größte Unglück,

(Sehr richtig!)

und deshalb wird weise Vorsicht und besonnene Beschränkung niemals aus den Augen gelassen werden dürfen.

Und nun ersuche auch ich Sie, geben Sie dem Antrag Ihres Ausschusses möglichst einmüthig Ihre Zustimmung und thun Sie dies in der auch vom Kirchenregiment getheilten Hoffnung und mit dem Wunsche, daß das, was jetzt und weiterhin berathen und erstrebt

werden soll, gereichen möge zum Heil und Segen unserer theueren evangelisch-lutherischen Landeskirche!

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Zum Worte hat sich gemeldet zunächst Herr Geheimer Hofrath Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Wie bei der weitaus größten Mehrzahl der von uns behandelten Gegenstände gebührt auch hier bei der Behandlung des vorliegenden Antrags sonder Zweifel der Vortritt den geistlichen Mitgliedern der Synode, und es lag mir deshalb eigentlich fern, bereits an dieser Stelle zu sprechen. Im Gegentheile hatte ich sogar ausdrücklich gebeten, zum Worte erst an zweiter Stelle gelangen zu dürfen, in der Annahme, daß nach der Berichterstattung ein geistliches Mitglied unserer Synode zunächst das Wort haben werde. Da ich indeß jetzt schon das Wort erhalte, kann ich nicht umhin, diejenigen Ausführungen, allerdings nur ganz allgemeiner Art, die ich mir vorgenommen habe, schon an dieser Stelle zu geben.

Die gegenwärtige Angelegenheit, meine hochverehrten Herren, ist eine hochbedeutsame, eine hochbedeutsame aus verschiedenen Gründen. Sie ist es einmal, weil sich mit ihr, soviel mir bekannt ist, unsere evangelisch-lutherische Landessynode heute zum ersten Male befaßt, und zum anderen deshalb, weil das Votum, das wir heute abgeben werden, in seinen Wirkungen jedenfalls weit über die Grenzen Sachsens hinaus dringen und für die gesammte Weiterentwickelung diese Frage nicht ohne weittragende Bedeutung bleiben wird. Je mehr nun aber das der Fall ist, um so mehr legt uns dieser Umstand die Verpflichtung auf, diesem hochwichtigen Gegenstande gegenüber mit thunlichster Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unser Votum abzugeben. Es giebt wohl kaum einen Gegenstand, zu dessen endlicher Durchführung begeisterungsvolle Hingabe mehr nöthig erscheint als zu dem gegenwärtigen. Aber auf der anderen Seite giebt es wohl ebenso gewiß auch kaum einen Gegenstand, bei dem Begeisterung, wenn sie nicht mit dem nöthigen Grade von Vorsicht gepaart ist, leicht so schädlich und hindernd werden kann wie eben bei diesem Gegenstande. Die ganze Geschichte der Entwickelung dieser Frage bildet eine einzige große Illustration, eine einzige Paraphrase dieses Satzes. Wenn Sie die Geschichte dieser Bestrebungen überblicken, wie sie eingeleitet worden sind in der Mitte der 50er Jahre durch die beiden Könige von Württemberg und Preußen, wenn Sie überblicken, wie sie sich dann fortgesetzt haben auf einer großen Anzahl von Conferenzen, die von verschiedenen Seiten ausgegangen sind, so werden Sie den Eindruck gewinnen, daß im Laufe dieser Bestrebungen ununterbrochen der Zustand begeisterungsvoller Hingabe an diese Idee abgewechselt hat mit dem Zustande der Verzagtheit, und der Entmuthigung. Es war jedenfalls das Gefühl der Begeisterung, aus dem heraus seiner Zeit der Gustav Adolf-Verein, es war das Gefühl der Begeisterung, aus dem heraus ein Bund wie der Evangelische geschaffen worden ist. Aber wie Großes, wie Dankenswerthes diese Vereinigungen auch erzielt haben und wie viel wir zweifellos noch von ihnen erhoffen dürfen, so ist es doch auf der anderen Seite unleugbar, daß auch diese Vereinigungen in der Erfüllung unserer letzten Wünsche und Ziele auf diesem Gebiete noch weit hinter dem Erstrebten zurückgeblieben sind. Das aber hat nur zu sehr dazu beitragen müssen, nach Zeiten der Begeisterung bisweilen auch eine gewisse Verzagtheit und Entmuthigung bei diesen Bestrebungen Platz greifen zu lassen, ganz besonders da noch dazu kam, daß bei der Bethätigung dieser Bestrebungen nur zu oft in der Wahl der geeigneten Mittel gefehlt, der Begeisterung zu nachdrücklich Ausdruck gegeben und infolgedessen Spaltungen und Hindernisse in die Bewegung hineingetragen worden sind, sodaß die Dinge nur zu häufig sich dahin entwickelten, daß statt der ersehnten Einigung die Spaltung nur größer zu werden schien. Was Wunder, daß angesichts solcher Erscheinungen bisweilen auch Verzagtheit und Entmuthigung die Gemüter ergriff. Nun, meine Herren, diese Verzagtheit soll und darf aber nicht dauernd in unserem deutschen evangelischen Volke Platz greifen. Nein, der Gedanke, der hier verfolgt wird, ist ein hoher, ein edler, er ist des Schweißes der Edlen thatsächlich werth! Um ihn zu verwirklichen, dürfen wir kein Hinderniß und keinen zeitweiligen Mißerfolg scheuen, dürfen wir nichts verabsäumen, was geeignet ist, diese Wünsche ihrer Erfüllung näher zu bringen. Deshalb aber können wir es auch der Meißner Conferenz, können wir es den Antragstellern und dem Sonderausschusse nur Dank wissen, daß sie sich trotz alledem und alledem nicht haben abhalten lassen, von Neuem an diese hochbedeutsame Frage heranzutreten und daß sie hierbei nicht blos das Gefühl begeisterungsvoller Hingabe, die bei diesem Gegenstande in so reichem Maße erforderlich ist, demselben entgegengebracht, sondern was besonders werthvoll ist, daß sie auch nicht verabsäumt haben, aus der langen Geschichte dieser Bestrebungen die erforderlichen Lehren nach der Richtung hin zu ziehen, daß diese Bestrebungen, wie auch von Seiten des Herrn Consistorialpräsidenten betont worden ist, nur dann Aussicht auf Verwirklichung

haben, wenn sie mit vollster Nüchternheit und Besonnenheit, wenn sie mit weisem Maßhalten bethätigt werden. Daß das letzte in dem uns vorliegenden Ausschußantrag der Fall, wer möchte es bezweifeln? Ja fast könnte man auf den Gedanken kommen, daß hier die Bedenken allzusehr vorwögen, dergestalt vorwögen, daß der Antrag, selbst wenn er die mit ihm erstrebten Folgen hat, doch nur in beschränktestem Maße dasjenige verwirklichte, was wir wünschen. Besonders scheint dies für die von den Herren Consynodalen Geheimen Kirchenrath Dr. Pank und Geheimen Kirchenrath D. Rietschel gestellten Anträge zu gelten. Sie stehen anscheinend auf vorwiegend negativem Boden. Es wird uns mit ihnen anscheinend mehr gesagt, was dieser Bund nicht thun soll, als was er zu thun berufen ist. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Bund eine Vereinigung darstellt, aber eine solche Vereinigung, aus der der Austritt jederzeit jedem Mitgliede freisteht, ferner: daß die Vereinigung zwar Beschlüsse fassen, daß die Beschlüsse aber nicht auf Majorisirung beruhen dürfen. Ebenso wird die Beschlußfähigkeit in Bezug auf die Gegenstände beschränkt. Es sollen sich die Beschlüsse nicht erstrecken dürfen nach der Seite des Bekenntnisses, des Cultus, der Verfassung und der Verwaltung hin. Dann scheint allerdings die Frage nahe zu liegen, was denn nach dem, was hier ausgenommen worden, noch übrig bleibt? Und dennoch würde man durchaus irren, wenn man annähme, daß bei diesen Anträgen der Negation ein zu breiter Spielraum eingeräumt worden sei. Im Gegentheil die Beschränkungen, die man sich hier auferlegt, sie sind nicht bloß vollkommen berechtigt, sondern es bleibt in der That neben ihnen trotz alledem noch ein großer Spielraum übrig, noch ein großer Spielraum für die Bestrebungen, auf denen sich die angestrebte Vereinigung mit aller Aussicht auf reichen Erfolg bethätigen kann. Vor allen Dingen bleibt der neu zu errichtenden Vereinigung noch das ganze große Gebiet der Bethätigung gegenüber allem, was nicht evangelisch ist, in Sonderheit gegenüber der katholischen Kirche und ihren gegen die evangelische Kirche gerichteten Bestrebungen; nicht minder auch das ganze große Gebiet der inneren Mission und der äußeren Mission. Aber auch neben diesen Gebieten wird es durchaus nicht an Gegenständen fehlen, welche durch Berathungen und Beschlußfassungen der neu zu gründenden Vereinigung in erwünschter Weise gefördert werden können. Ich erwähne nur die Lehr- und Kirchenzucht, ferner das Gesangbuchswesen, die Einrichtung der Agende und das Gebiet der Kirchenvisitationen. Auf diese Gebiete wird sich die neue Vereinigung, wenn sie ins Leben tritt, in der That zunächst beschränken müssen. Ja sie wird sich selbst hierbei noch in allen Beziehungen auch die größte Vorsicht zur Pflicht machen müssen, damit die zarte, nach allen Richtungen hin der Schonung bedürftige neue Institution vor inneren und äußeren Conflicten bewahrt wird und dasjenige erfüllt, was wir von ihr hoffen. Wenn das geschieht, dann aber zweifle ich auch nicht im mindesten daran, daß die segensreichen Wirkungen von der Vereinigung, die zu erhoffen sind, sich auch noch wesentlich weiter als auf das angegebene Gebiet erstrecken werden. Namentlich setze ich auf eine derartige Vereinigung auch die weitergehende Hoffnung, daß sie auch für die Beseitigung des confessionellen Haders in den deutschen evangelischen Kirchen nicht ohne weitgehende günstige Wirkung bleiben wird. Schon der Umstand allein daß ein derartiger einheitlicher Zusammenschluß besteht daß sich eine solche Vereinigung auf den genannten verschiedensten Gebieten sich mit Segen bethätigt, schon dies wird ganz bestimmt nicht ohne günstige Rückwirkung auch auf einen anderen Punkt in unserem confessionellen Leben bleiben, nämlich auf die in unserer evangelischen Kirche leider all zu sehr hervortretende Neigung zur Spaltung, zum Auseinandergehen, zur gegenseitigen Befehdung und Schwächung. Wenn die Freiheit des Bekenntnisses ein Hauptvorzug unseres evangelischen Bekenntnisses ist, so darf man diese Freiheit doch nur in dem Sinne auffassen, die von den Reformatoren mit ihr verbunden worden ist. Der Begriff „Freiheit" ist an sich ein rein negirender Begriff. Soll der Begriff Freiheit überhaupt in das sittliche Gebiet eingeführt werden, so muß er, wie auf allen anderen, so auch auf dem kirchlichen Gebiete Beschränkungen erleiden, und diese Beschränkung der Bekenntnißfreiheit besteht auf dem Gebiete der evangelischen Kirche zunächst in der Beschränkung, die in der Gebundenheit an das evangelische Bekenntniß liegt. Aber auch innerhalb des evangelischen Bekenntnisses würde es ganz irrthümlich sein, wenn man meinen wollte, daß es nun jedem freistehe, dies evangelische Bekenntniß auszulegen, wie es ihm gerade beliebe. Das kann man durchaus nicht gelten lassen. Das Christenthum hat von jeher nicht bloß darin bestanden und besteht nicht darin, daß man seine Heilswahrheiten sich für sich selbst aneignet, sondern unzertrennlich mit dem Begriffe des Christenthums ist von jeher auch der Umstand verbunden gewesen, daß man die Segnungen, deren man selbst durch das Christenthum theilhaftig geworden ist, auf andere überträgt. Das gesammte Leben unseres Herrn und Heilandes wie das Wirken der Apostel hat darum auch nicht lediglich darin

bestanden, die Heilswahrheiten des Christenthums auf sich selbst anzuwenden, sondern auch darin, durch Lehre und Bekehrung auf andere zu übertragen. Will man aber das Letzte, dann ist der Einzelne nicht im Stande, sich auf diesem Gebiete mit Erfolg zu bethätigen, sondern es bedarf hierbei unumgänglich des Zusammenschlusses, und zwar des Zusammenschlusses, der in Gestalt der Kirche gegeben ist. Soll aber die Kirche ihre Aufgabe erfüllen, dann müssen wir ihr auch, wenn Konflikte in unserem Gewissen hervortreten zwischen denjenigen Rücksichten, die wir dem Bekenntnisse und denjenigen, die wir der Kirche schuldig sind, der Kirche unter Umständen gewisse Opfer bringen. Es ist von jeher einer der größten Fehler gewesen, der in evangelischen Kreisen begangen wurde, daß man nicht dem Umstande genügend Rücksicht getragen hat, daß, wenn es sich um untergeordnete confessionelle Fragen handelt, man sie unterordnen soll den höheren Interessen der Kirche, ja, daß man hierbei selbst Opfer der Ueberzeugung nicht scheuen soll. Weil in der evangelischen Kirche dieser Grundsatz nicht in der entsprechenden Weise betont und befolgt worden ist, eben deshalb sind wir dem Sectenwesen verfallen, sind wir nur zu häufig eine Beute der Zerspaltung geworden, haben wir uns nur zu sehr selbst zur Ohnmacht verurtheilt. Da meine ich denn, wenn es uns gelingt, was hier erstrebt wird, wenn es uns gelingt, eine Vereinigung, einen engeren Zusammenschluß der gesammten evangelischen Kirchen Deutschlands herbeizuführen, wenn es uns gelingt, diese große Vereinigung so wirken zu sehen, wie es hier beabsichtigt ist, so wird auch die andere hoch begrüßenswerthe Wirkung nicht ausbleiben, die Wirkung, daß auch der confessionelle Hader, der nur zu oft verhängnißvoll für uns gewesen ist, durch diese segensreiche Institution der deutschen evangelischen Kirche in Zukunft eine Abminderung erfährt.

Mit tiefem Danke jedenfalls können wir hinnehmen, was uns Seitens des hohen Kirchenregiments heute zu diesem Antrage erklärt worden ist. Wir entnehmen aus dieser Erklärung, daß unser sächsisches evangelisches Kirchenregiment auf demselben Boden steht, auf dem sich der Antrag bewegt, auf demselben Boden, auf den sich jedenfalls auch unsere Synode heute mit Einmüthigkeit stellen wird. Wenn so auch in erfreulichster Weise durch die Zustimmung unseres Kirchenregimentes die Vorbedingungen gegeben werden, diesem unserm Antrage nach außen hin eine entsprechende Wirkung zu sichern, so zweifle ich mit dem Herrn Consistorialpräsidenten auch nicht, daß Gott der Herr auf dieses Werk seinen Segen legen wird; ja ich glaube und hoffe, wir werden auf diesen unseren heutigen Schritt einmal mit Stolz und Freude als auf einen solchen zurückblicken, der eine neue Phase in der Entwicklung unserer evangelischen deutschen Kirche eingeleitet hat.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale D. Pank.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Gestatten Sie, meine Herren, dem Mitsteller des Zusatzantrages zu der Petition der Meißner Conferenz noch ein kurzes Wort!

Vor allem ein Wort tiefen Dankes, wie es soeben schon ausgesprochen worden ist, gegen den Herrn Präsidenten unseres Landesconsistoriums, nicht nur für das Wohlwollen in seiner Stellungnahme, sondern auch für deren Besonnenheit. Auch wir sind nicht etwa unbesonnen, über Nacht, zu den Vorschlägen in dem sogenannten „Antrage Pank und Rietschel", der als Material überwiesen werden soll, gelangt. Die Vorschläge sind eine Frucht ernster, durch Jahre hindurch gepflogener Besprechungen und Verhandlungen zwischen kirchlichen Männern und Freunden; und unter diesen sind solche, deren Treue gegen das lutherische Bekenntniß und gegen die heimathliche Landeskirche über allen Zweifel erhaben ist. Aber wie wir in dieser Beziehung einig waren, so auch in dem anderen, was uns bewegte und immer wieder das innerste Herz bewegte: der Sehnsucht nach einer größeren κοινωνία, einer stärkeren Gemeinschaft aller derer in deutschen Landen, die auf dem gemeinsamen Boden des Evangeliums, vor gemeinsamen Aufgaben, in gemeinsamen Nöthen stehen.

Sodann ein Wort der Entgegnung, der Defensive, gegenüber dem, was der hochverehrte Vorredner, Herr Consynodale Opitz, über unsere Vorschläge geäußert hat: diese Vorschläge enthielten wesentlich Negation und sagten wohl, was der Bund nicht thun solle, aber nicht, was er thun solle. Daß aber die Vorschläge doch nicht ganz des Positiven ermangeln, davon dürfte sich der Herr Vorredner überzeugen, wenn er sie in Nr. 6 und 12 nochmals überläse. Allerdings haben sie vorwiegend den Charakter der Negation, aber wohlbedachter Weise. Sie sollten Cautelen bieten gegenüber der Beunruhigung, die doch durch die Gemüther einzelner Kreise in unserer Landeskirche gehen könnte angesichts der Petition der Meißner Conferenz. Und ob die Ausführungen des Herrn Vorredners allerwege dazu gedient haben, diese Beunruhigung zu beseitigen, das möchte ich dahingestellt sein lassen, jedenfalls meinerseits wiederum eine „Negation" aufstellen gegenüber den Worten „Kirchenagende u. s. w." Die erwähnte Beunruhigung

der Gemüther ist zum Ausdruck gekommen in der Petition der Chemnitzer Conferenz, und darauf hatten wir bei der Fassung neuer Vorschläge gewissenhafter Weise Rücksicht zu nehmen; es handelt sich um treue Glieder unserer Landeskirche.

Ihr Gedanke eines Bundes der lutherischen Landeskirchen unter sich allein ist mir ja an sich in der Seele eines Lutheraners durchaus verständlich. Aber er setzt sich meines Erachtens — und das ist die Schwere seiner Verantwortung — über die Realitäten der uns in Deutschland einmal gegebenen Verhältnisse bedenklich hinweg.

(Sehr richtig!)

Ein Bund mit den ausländischen lutherischen Kirchen — ja, meine Herren, ist es denn wirklich denkbar, daß die ausländischen Staatsregierungen und Summepiscopi zu einem solchen Bunde, wenn er irgendwelche praktische Bedeutung haben soll, ihr Placet geben, in Schweden oder in Dänemark oder in Rußland? Und käme er zu Stande, wäre er im Stande, z. B. in Sachen des Toleranzantrages irgend etwas zu thun, im Stande, die Interessen, die uns im Mutterlande deutscher Reformation auf die Nägel brennen, unsere specifisch deutschen evangelischen Interessen zu vertreten? Ist es aber ein Bund der deutschen lutherischen Kirche allein, den man erstrebt, nun, meine Herren, dann ist damit die Kluft zwischen den Bekennern des Evangeliums in Deutschland nur noch tiefer gegraben.

(Sehr richtig!)

Dieser Bruderbund würde zu einem Bunde gegen Brüder, würde zu einem unheilvollen und voraussichtlich auf längere Zeit hin unheilbaren Risse.

Aber die Bedenken gegen eine Gemeinschaft mit unirten Landeskirchen! Meine Herren! Erkennt man deren Berechtigung an, dann mache man sie auch geltend, mit derselben Gewissenhaftigkeit geltend gegenüber der Eisenacher Conferenz, welche nichts anderes als dieselbe Art der Gemeinschaft, nur noch bedenklicher, weil auch für innerkirchliche Angelegenheiten, pflegt! Ueberdies wiederhole ich auch meinerseits: unser hohes Kirchenregiment — des dürfen wir wohl alle gewiß sein — wird unsere Landeskirche nicht verrathen. Meine Herren! Auch hier in unserer Landessynode sind wir doch Männer mit sehr verschiedenen theologischen und kirchenpolitischen Anschauungen; und doch, wenn es gemeinsame Interessen unserer Landeskirche gilt, da stehen wir — wir haben es wiederholt bewiesen — als ein Mann, ohne daß der Einzelne seine Sonderstellung aufzugeben braucht. Und darf ich noch einmal das Wort „Gustav Adolf-Verein", nachdem ihn der Herr Vorredner berührt hat, aussprechen? Aber nicht als ein Exemplum zur Entmuthigung, sondern im Gegentheil als ein Exemplum zur Ermuthigung. Tausende und Abertausende in allen deutschen evangelischen Landeskirchen gehören ihm von ganzem Herzen an, scharen sich um sein Panier, welches doch nur ein gemeinsames Interesse schützen will: unsere Glaubensgenossen in der Diaspora. Und ich frage: hat denn einer unter uns durch seine Zugehörigkeit zum Vereine Schaden gelitten an seinem lutherischen Bekenntnisse oder an seiner Liebe zur heimathlichen Kirche? Aber geweitet ward ihm das evangelische Herz; und Gott im Himmel hat sich mit überschwänglichem Segen gerade zu solcher Gemeinschaft bekannt, uns zur Ermahnung und Ermuthigung: einen noch größeren Segen uns zu sichern durch noch größere Pflege der Gemeinschaft!

Meine Herren! Glauben Sie es: das Sehnen darnach geht durch ungezählte evangelische Herzen im ganzen deutschen Vaterlande, bis tief in die lutherischen Kirchen, z. B. in Bayern, hinein! Und dieses Sehnen wird nicht sterben; die Bewegung, die es hervorgerufen hat, ist unaufhaltsam. Eine gesunde Gestaltung aber des Ersehnten wird am sichersten verbürgt, wenn die lutherischen Landeskirchen die Hand, die arbeitende und leitende Hand an den Pflug legen. Möchten sie die gottgegebene Stunde nicht versäumen! Das Versäumniß könnte zur Versündigung werden an ihren eigenen allerheiligsten Gütern und Interessen und sie einst ein „zu spät" ihres Einflusses erfahren.

Angesichts der großen gemeinsamen Aufgaben, der ernsten gemeinsamen Kämpfe lassen Sie uns zusammenstehen als Eine Mauer, als Ein Mann! Jeder treu in seinem Bekenntniß und zu seiner Landeskirche, aber im Uebrigen Hand in Hand und Schulter an Schulter! Erinnern wir uns: die Gefahr der Deutschen und der Evangelischen nicht minder, also für uns doppelt, ist der überstarke Hang zum Particularismus, die Neigung, die berechtigte Sonderart zu pflegen auf Kosten des großen heiligen Gesammtinteresses! Das ist unser „alter Mensch" auf nationalem und kirchlichem Gebiete, und ich bin mir des gewiß: gerade wir befinden uns vor Gott auf dem richtigeren Wege, wenn wir, unserem alten Menschen einen tödtlichen Stoß gebend, uns zusammenraffen zur Gemeinschaft, als wenn wir, unserm natürlichen Wesen nachgebend, unsere Sonderstraße ziehen. Nehmen Sie, meine Herren, die vorliegenden Anträge einstimmig an! Sie bieten durchaus, auch dem bedenklichsten Gewissen, das Rechte: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Es wäre eine bedeutsame Stunde, in welcher die Vertretung einer

specifisch lutherischen Landeskirche wie die unsrige voranginge in dem Verstehen der Zeichen am Himmel des Reiches Gottes, wenn Sachsen, das einst an der Spitze des Corpus Evangelicorum gestanden, an gleicher Stelle des Vortrittes gefunden würde zur gegenwärtigen ernsten Stunde der Zeit!

(Einstimmiges Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Lieschke.

Superintendent **Lieschke:** Meine Herren! Es ist in einer so herzbewegenden und überzeugenden Weise jetzt zu uns geredet worden, daß ich die Empfindung habe, es ist alles gesagt worden, was in der großen, bedeutungsvollen Stunde gesagt werden kann!

(Sehr richtig!)

Ich verzichte daher aufs Wort.

(Bravo!)

**Präsident;** Das Wort hat Herr Synodale Meyer.

Superintendent **Meyer:** Weite Kreise der evangelischen Bevölkerung, nicht bloß Sachsens, begrüßen mit großer Freude die Anregung, welche der Antrag der Meißner Conferenz gebracht hat. Der Antrag liegt, wie mein Herr Vorredner bemerkt hat, im Glanze eines Ideals, das viele bewegt; man sehnt sich darnach, daß sich an unseren Landeskirchen die Erzählung wiederhole von dem Bündel von Stäben, die, enger mit einander verbunden, für eine fremde Hand unzerbrechlich werden. Und daß dieses Ideal von den Vertretungen der Kirche und von den Kirchenregierungen mit in die Hand genommen wird, gerade das ist hoch erfreulich; daß die officielle Kirche dafür eintritt, das schlägt einen neuen verbindenden Steg zwischen der Kirche und den Herzen vieler getreuen, für die Kirche warm schlagenden Gemüther; ich glaube, die Kirche kann solcher Stege nicht genug haben. Das Ideal lebt im Volke. Lassen Sie mich das mit einer Jugenderinnerung von mir belegen! Ich war Tertianer, ich stand also in den Jahren, in denen die Jugendkraft nicht bloß hier und da einem unberechtigten Individualismus verfällt, sondern auch die ersten umfassenden Pläne zu einer Reform des ganzen Menschengeschlechts entwirft.

(Heiterkeit.)

Ich war damals auf einer Ferienwanderung im Gebirge, da begegnete mir ein schlichter, einfacher Grenzaufseher. Er kam mit mir ins Gespräch, und nachdem er erfahren hatte, daß ich mich der Theologie zuwenden wollte, sagte er zu mir: „Das aber mache ich Ihnen zur Pflicht, daß Sie, wenn Sie einmal Pastor geworden sind, mit aller Kraft dafür eintreten, daß eine größere Einigung zwischen den evangelischen Kirchen hergestellt wird." Das war im Jahre 1856 oder 1857. Das Ideal ist seitdem in der Seele unseres Volkes nicht zurückgedrängt worden, und wenn es auch durch viele große Sorgen und andere Interessen unseres Volkes hier und da zurückgehalten worden ist, so in die Oeffentlichkeit hinauszugehen, wie es im Herzen des Volkes lebt, es ist doch vorhanden. Ja ich hoffe, daß die Verhandlungen, die jetzt auch in unserer Synode gepflogen werden, dazu helfen, das Ideal wieder als eine Macht des öffentlichen Lebens aus der Volksseele heraustreten zu lassen. Freilich das Ideal, daß der Protestantismus auf der breiten Basis seiner verschiedenen kirchlichen Bildungen und seiner mannigfachen Kräfte sich zu einer Phalanx bilde, von dem Ideale scheint das, was jetzt erstrebt und vielleicht erreicht wird, weit entfernt zu sein. Aber es scheint nur so. Ich habe das Gefühl gehabt, daß, als mein Studienfreund Professor Rietschel an seinen Vortrag ging — er ist ein ganz moderner Mensch —, ihm da Goethe sich auf den Nacken setzte und ihm zuraunte: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister". Aber nicht bloß Goethe, sondern auch Horaz steht neben ihm, der gute, alte Horaz, nicht der spöttische mit seinem „Parturiunt montes", sondern der lebensweise Horaz mit seinem: „Incipe, dimidium facti qui coepit habet, sapere aude"; also wer anfängt, der hat schon das halbe Werk gethan. Anfangen das große Werk — das ist die Weisheit. Wir — und es liegt mir daran, das auszusprechen —, in den Kreisen, denen meine Sympathien und ein großer Theil meiner Arbeit gehört, wir schwärmen zum größten Theile durchaus nicht etwa, wie uns oft vorgeworfen wird, für eine Reichskirche. Da müßten wir keinen historischen Sinn haben. Hätte die Schaffung einer Reichskirche in der Absicht der Vorsehung gelegen, so hätte sie das — gestatten Sie mir den Ausdruck! — mit leichter Mühe haben können in den Tagen der Reformation. Daß diese Reichskirche damals nicht kam, ist mir ein Beweis, daß die Vorsehung den Protestantismus nicht in einer Kirche zusammenschlingen wollte, die doch nur eine Copie der römischen Kirche geworden wäre. Gott ist ein Gott der Freiheit und der Mannigfaltigkeit, er will zwar überall im Geiste und in der Wahrheit, aber in den verschiedenen Zungen angebetet sein; die Landeskirchen haben das Recht ihrer Existenz in einer langen, schweren und segensreichen Geschichte erwiesen. Uniformirerei will keiner von uns. Wir brauchen doch nur hinaus in die Natur, in den Frühling zu gehen; da ist eine Mannigfaltigkeit der Farbenpracht.

Diese verschiedenen Farben sollen auch sein im geistigen Leben, auf politischem und kirchlichem Gebiete, es braucht nicht alles schwarz-weiß angestrichen zu sein, grün-weiß ist auch eine ganz gute Farbe;

(Heiterkeit.)

denn es ist das Kleid des Frühlings. Und gerade die sächsische Landeskirche hat das Recht, zu erwarten und zu verlangen, daß sie nicht aufgesogen wird. Wir Sachsen sind sehr bescheiden, ich glaube aber, es ist doch ganz am Platze, Andere auch einmal auf die Vorzüge aufmerksam zu machen, die uns eignen. Unsere sächsische Landeskirche hat eine gute äußerliche Verfassung und eine treffliche Verwaltung im förderlichen Einvernehmen mit der Staatsgewalt; sie hat eine stramm protestantische Bevölkerung mit ernster, aufrichtiger und nüchterner Frömmigkeit, die allem Extremen abhold ist. Sie hat durchaus keine Neigung für irgendwelches schroffe kirchliche Parteiwesen, und auch ein mikroskopisch angelegtes Professorenauge wird das Parteiwesen in ihr nicht entdecken;

(Heiterkeit.)

sie hat verschiedene Richtungen — Gott sei Dank! —, aber diese Richtungen haben das Bestreben, sich in gegenseitiger gerechter Würdigung zu verständigen. Die gegenwärtige Synode ist ja ein glänzender Beweis dafür.

(Bravo!)

Also mögen sich in Zukunft die kirchlichen Verhältnisse gestalten, wie sie wollen, die sächsische Landeskirche darf sicher darauf rechnen, daß sie in jeder Gestaltung der Zukunft eine sichere und gesegnete Statt unter den übrigen Kirchen haben wird und daß sie in einer engeren Verbindung mit den anderen Landeskirchen auf diese wirklich segensreich einwirken wird. Das wissen wir: durch Alles, was Menschen auf diesem Gebiete treiben, wird schließlich doch nur ein Nothdach erzielt. Aber dieses Nothdach muß gezimmert werden! Der Allmächtige wird den Bau schon, wenn es in seinem Plane liegt, weiterführen; aber er kann ihn nur dann weiterführen, wenn er aus dieser unserer menschlichen Arbeit heraus sieht, daß wir das Verlangen haben, als evangelische Christen, als landeskirchliche Organismen zusammenzuwohnen als Brüder in unseres großen Vaters Hause. Und so lassen Sie uns diesen Beschluß einmüthig fassen! Es ist ja nur ein kleiner Anfang, gewiß; die Schwierigkeiten beginnen erst mit ihm; aber die Sache wäre nicht groß, wenn wir nicht wüßten, daß hier große Schwierigkeiten entgegenstehen. Wir werden sie überwinden, denn wir haben den besten Bundesgenossen droben, der die Kirche der Reformation nicht sinken lassen kann, sondern der ihr eine große Zukunft noch gewähren muß, und ein Schritt in diese große Zukunft hinein ist die engere Verbindung der evangelischen Landeskirchen unter einander. Darum sage ich über diesen unseren Beschluß, den wir heute fassen werden: Gott walte es!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochgeehrte Herren! Ich habe innerhalb unserer engeren Vereinigung und auch im Ausschusse den Standpunkt der Bedenklichkeit vertreten. Ich will aber, wenn es Ihnen Freude macht, das zu hören, gern erklären, daß ich meine Bedenken mehr und mehr habe schwinden fühlen angesichts der mehrfachen und überzeugenden, nicht bloß begeisterten Ausführungen der Schöpfer und Fürsprecher dieses Antrags. Ich möchte auch, daß alle Gesinnungsgenossen im Lande draußen und diejenigen Gemeindeglieder, welche aus confessionellen Bedenken mißtrauisch sind und Unionsmacherei wittern oder die einen Zusammenschluß nur der evangelisch-lutherischen Landeskirchen erstreben, sich auch beruhigten. Es ist die befürchtete Gefahr nicht vorhanden, oder sie wird vermieden werden; auf eine andere Weise werden sich Einigungspläne nicht ausführen lassen; und das Ziel ist doch ein außerordentlich großes und herrliches, das des Zusammenschlusses aller Evangelischen. Daß dieses Ziel erreicht werden möchte, es wäre doch schön, wenn wir das Alle erklären.

Wie es erreicht werden soll, darüber giebt ja das beigefügte Material einigen Anhalt. Eine ernste und sauere Arbeit und Erwägung wird ganz gewiß dem Kirchenregimente und voran dem unsrigen erwachsen, und ob das Ziel erreicht werden wird, das steht ja bei Gott; vielleicht ist aber diese Frage doch auch eine von denen, auf die Gott unmittelbar eine Antwort giebt, wie 1870 auf die politischen Einigungsversuche der Deutschen. Wenn ich also auch nicht so weit Jüngling bin, daß ich mit tausend Masten hier in den Ocean hineinfahre, so wünsche ich doch dem Schiffe, das da ausfahren will und das nicht mit allzu viel Ballast beschwert scheint, Meeresstille und glückliche Fahrt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberpfarrer D. Graue.

Oberpfarrer D. **Graue:** Hochgeehrte Herren! Es ist schon so viel Treffendes und Beherzigenswerthes gesagt worden, daß ich mich kurz fassen kann und zunächst nur ein Wort dafür reden möchte, daß unser hohes Kirchen-

regiment, das sich ja in so wohlwollender und dankenswerther Weise über den vorliegenden Antrag ausgesprochen hat, nicht nur zur Erreichung des in demselben gesteckten Zieles mithelfen, sondern, wie der verehrte Herr Berichterstatter schon gesagt hat, die Initiative dabei ergreifen möge. Ich kann mich gerade deshalb, weil ich nicht ein geborener, sondern ein eingewanderter Sachse bin, um so unbefangener aussprechen über das, was gerade die sächsische Landeskirche befähigt und berufen erscheinen läßt, hier gewissermaßen die Führung zu übernehmen. Denn unsere Landeskirche ist einerseits dadurch, daß sie ein ausgesprochen evangelisch-lutherisches Gepräge hat, den confessionellen Lutheranern im ganzen Deutschen Reiche vertrauenerweckend, und andererseits ist der conciliante Charakter der Bevölkerung unserer Landeskirche, welcher mit thatkräftiger Energie freundliche Milde und Duldsamkeit vereint, den Evangelischen im ganzen Deutschen Reiche sympathisch und für ein solches Friedenswerk wie geschaffen; ganz besonders auch deshalb, weil trotz aller Schwankungen, in welchen die sächsischen Evangelischen zeitweise einem einseitigen Rationalismus oder einem exclusiven Confessionalismus zuneigten, doch immer wieder in den Herzen der evangelischen Bevölkerung Sachsens jene edle Weitherzigkeit die Oberhand gewonnen hat, von der man heute mit Recht sagen kann, daß sie, verbunden mit gewissenhafter evangelischer Bekenntnißtreue, zu den unveräußerlichen Traditionen der sächsischen Landeskirche gehört.

Wenn aber die sächsische Kirchenregierung die Initiative ergriffe, um das in dem Antrage erstrebte Ziel erreichen zu helfen, so würde sie nach meiner festen Ueberzeugung — und dasselbe ist schon von verschiedenen Vorrednern angedeutet — ein unendlich segensreiches Werk schaffen. Denn mag man über den äußeren Erfolg dessen, was zunächst zu erreichen sein wird, über die äußeren Wirkungen eines gemeinschaftlichen Organes der evangelischen Landeskirchen, noch so gering denken, mag man noch so wenig davon erwarten, man möge vor allen Dingen die geistige, die innere Wirkung eines solchen Organes nicht unterschätzen! Ich glaube, man kann sie nicht hoch genug schätzen. Durch gemeinsames Handeln der verschiedenen Landeskirchen würden — und ich will nachdrücklich betont haben, daß alle meine Freunde mit mir hierin derselben Meinung sind — die confessionellen Verschiedenheiten und die individuellen Besonderheiten nicht etwa verwischt, auch nicht etwa abgeschwächt werden, sondern diese Verschiedenheiten und Besonderheiten würden dadurch nur klarer, aber zugleich auch feiner und edler ausgestaltet, von aller Schroffheit, von allen Härten und Schärfen befreit werden und dann nun nicht mehr ein Hinderniß der Einigkeit im Geiste bilden, sondern eine lebensvolle Mannigfaltigkeit darstellen, durch welche die Einigkeit des Geistes und der Liebe nur bereichert wird. Ferner, wenn sich ein gemeinsames Handeln der evangelischen Landeskirchen namentlich richtet gegen die Angriffe, die von dem römischen Ultramontanismus oder dem sensualistischen Naturalismus kommen, wenn es sich richtet gegen die Gefahren, die uns drohen von dem internationalen Socialismus und von dem mit diesem Socialismus verbündeten internationalen Judenthum, wenn die evangelischen Landeskirchen gemeinsame Abwehr dagegen kräftiger, nachhaltiger und wirksamer üben werden, als es bisher möglich war, so wird dadurch nicht nur das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den evangelischen Christen lebendiger werden, sondern auch das Selbstgefühl des einzelnen Evangelischen gegenüber Andersgläubigen und Ungläubigen.

Und dann noch Eins! So gewiß der Herr Referent in dem Vortrage, den er in Meißen gehalten hat, es mit vollem Rechte als einen Traum bezeichnet hat, wenn man von einer deutschen Reichskirche und von einem deutsch-nationalen Concil gesprochen und geschrieben hat, auf welchem die katholischen und die geplanten evangelischen Bischöfe zusammengehen und zusammenwirken sollen, eins bleibt doch bestehen, daß sich durch einen Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen das Bewußtsein je länger, je mehr auch in den Katholiken und in den ähnlich wie die Katholiken denkenden deutschen Christen bilden würde, daß oftmals das, was äußerlich nur ganz lose zusammenhält, innerlich eine Macht hat und daß, was innerlich bindet, viel fester verbindet als alles Aeußere, auch fester als Kirchenordnungen, Kirchenverfassungen und Kirchengesetze, daß das, was Christen in den Tiefen ihres frommen Gemüths und Gewissens aneinanderschließt, ein unzerreißbares Band bildet. Und wenn sich dieses Bewußtsein allmählich in den weitesten Kreisen auch des katholischen Volkes je länger, je mehr einbürgert, so wird das andere Bewußtsein auch immer lebendiger und kräftiger in unserem deutschen Volke werden, nämlich daß sich über allen den verschiedenen christlichen Kirchen ein unsichtbarer Tempel erhebt und sich ein himmlischer Friedensbogen wölbt und daß eine kostbare Wahrheit enthalten ist in den schönen Worten von Novalis:

Ein Tempel, wo wir knieen,
Ein Glück, für das wir glühen,
Ein Himmel mir und Dir!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren! Gestatten Sie mir wenige kurze Worte! Ich möchte zum Schlusse noch nachdrücklich aussprechen, was bereits von Herrn Superintendent Dr. Frotscher berührt worden ist. Es ist kein Zweifel, hochverehrte Herren, in unserer Landeskirche finden sich ernste und treue Kreise, in denen die Befürchtung gehegt wird, hinter diesen Bestrebungen, einen Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen herbeizuführen, stehe das Verlangen nach Bildung einer deutschnationalen Kirche oder wie man sie nennen mag. Ist diese Befürchtung begründet? Die wenigen Worte, die ich noch sprechen will, sollen nur mein „Nein!" auf diese Frage etwas weiter ausführen. Meine Herren! Wir haben allerdings so manche Stimmen gehört, welche diese Befürchtung rechtfertigen, von dem Jenenser Hase an, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in einer bedeutsamen Schrift auf die Bildung einer Nationalkirche zukam und dieselbe warm befürwortete, bis zum heutigen Tage. Aber es mögen die, welche sich mit solchen Befürchtungen tragen, beachten, daß die bedeutendsten, einflußreichsten Persönlichkeiten, die wichtigsten Conferenzen und Kirchenversammlungen, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigten, einen Zusammenschluß, wie er heute beantragt wird, befürwortet haben. Ich erinnere z. B. daran, daß einer der Ersten, die dieses Thema behandelten, Ullmann, im Jahre 1845 eine solche Verbindung der einzelnen Kirchen empfohlen hatte, wobei jede Landeskirche ihre volle Selbständigkeit und ungeschmälerte Autonomie behielte. Der Kirchentag in Wittenberg 1848 hat im Grunde auch nichts Anderes gewollt. Er berieth über einen Kirchenbund, für den ähnliche Aufgaben in Aussicht genommen waren, wie der Herr Berichterstatter sie uns vor Augen gehalten hat. Hat denn Brückner in Berlin 1871 etwas wesentlich Anderes gewollt? Ich glaube es nicht. Und vor zehn Jahren beantragte auf der III. ordentlichen preußischen Generalsynode Dr. Kahl Anknüpfung von Verhandlungen, um unter Wahrung der vollen Selbständigkeit jeder Landeskirche in Recht und Bekenntniß eine dauernde Föderativvereinigung derselben herbeizuführen. Meine Herren! Eben darauf, auf einen solchen Zusammenschluß, auf keinen anderen, geht auch das Verlangen des deutschen evangelischen Volkes, nicht auf eine Reichskirche. Diese Bewegung ist es, von der im vorigen Jahre auf der Eisenacher Conferenz Dr. Chalybäus sagte, es wohne ihr eine anhaltende und wachsende Kraft inne, in ihr ringe ein tiefes Bedürfniß der deutschen evangelischen Kirche nach Abhülfe. Sie mögen also nichts fürchten, die, welche jetzt noch mit Besorgnissen dieser Erscheinung der kirchlichen Gegenwart gegenüberstehen! Es soll ja auch die Sache nicht gemacht werden, sie muß werden und wachsen, und wenn nach dem Wie gefragt wird, so sind wir allerdings noch nicht in der Lage, eine einigermaßen befriedigende Antwort zu geben. Das Einzige, was ich sagen könnte, ist dies: man möge die weiteren Schritte zunächst vertrauend den Kirchenregierungen überlassen! Ich sehe in dem Antrage ein Stadium auf dem Wege zu dem erwünschten Ziele und begrüße ihn deswegen auch meinerseits mit Freude und hoffe auf einmüthige Annahme. Ich habe vor Kurzem die Worte gelesen: „Möge das vierte Reformationsjubiläum die deutsche evangelische Kirche nicht mehr in kläglicher Zersplitterung, sondern geeint finden, geeint in einem nicht künstlich gemachten, sondern gewordenen und gewachsenen deutschen evangelischen Kirchenbunde!" Das ist ein Wunsch, den Sie, hochverehrte Herren, gewiß alle theilen werden. (Bravo!)

**Präsident:** Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat das Wort Herr Synodale Opitz.

Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine verehrten Herren! Ich möchte nicht, daß die heutige Debatte das leiseste Mißverständniß übrig ließe. Der hochverehrte Herr Consynodale D. Pank hat aus meinen Ausführungen eine gewisse Polemik gegen seinen Antrag und gegen den Antrag des Ausschusses herausfinden zu sollen geglaubt. Ich weiß mich indessen von der Absicht vollständig frei, seinen Antrag einer Polemik oder überhaupt nur einer Kritik zu unterziehen. Im Gegentheil, ich habe meine Aufgabe darin gesehen, zunächst darzulegen, wie das Unternommene die größte Vorsicht erheischt und wie diese Vorsicht auch zum deutlichen und concinnen Ausdruck durch die negirenden Theile dieses Antrages gelangt ist. Den ganzen anderen Theil meiner Rede habe ich darauf verwandt, nachzuweisen, wie trotz dieser Negationen doch noch ein großes, weites Feld zur Bethätigung der neugeschaffenen Vereinigung übrig bleibt. Also genau das, was der Ausschuß und was der hochverehrte Herr Consynodale D. Pank wünscht, habe ich vertreten. Wenn der Irrthum bei dem Herrn Consynodalen D. Pank aufgetaucht ist, daß dem anders sei, so kann ich mir das nur damit erklären, daß er thatsächlich einen Theil meiner Rede überhört hat. Er hat aber das meinen Ausführungen Entzogene seiner Rede zugewandt, so daß dieser Theil nur um so trefflicher ausgefallen ist, und deshalb tröste ich mich gern über das ihm unterlaufene Mißverständniß.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich schließe die Debatte, da Niemand mehr zum Worte gemeldet ist.

Ich gestatte mir aber von meinem Vorrechte, meine Abstimmung zu motiviren, heute ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Ich bekenne offen, daß ich anfangs Bedenken gehabt habe und daß ich den Antrag nicht mit derselben Freude begrüßt habe, wie er hier vielfach begrüßt worden ist. Ich bekenne aber mit derselben Offenheit, die in meinem Charakter liegt, daß ich die Wirkungen dieses großen Gedankens und die Wirkungen des Zusammenschlusses aller deutschen evangelischen Kirchen so hoch halte, daß ich jedes Bedenken davor zurücktreten lasse.

(Bravo!)

Ich betrete also mit Freuden den Weg, den wir heute gehen; er wird, wie ja mehrfach betont und versichert worden ist, auch nur mit Besonnenheit betreten werden.

(Bravo!)

Ich frage nunmehr,

„ob die Synode mit den Anträgen zu 1, 2 und 3, wie sie heute referirt worden sind, einverstanden ist."

Einstimmig.

(Lebhafter Beifall.)

Wir gehen nun über zur: „Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt VIII)".

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

**Berichterstatter Pfarrer Lic. Lehmann:** Meine hochverehrten Herren! Nach den Verhandlungen im hohen Stile soll ich nun zu Ihnen reden von der kleinen Arbeit im Dienste des Reiches Gottes. Da ist mir zu Muthe wie in der Erinnerung nach einem Gange bei dem Instructionscurse für die innere Mission etwa durch eine große Fabrik, wenn wir zuerst hinaufgeführt wurden in die Bureaux, wo die Herren saßen, die die Pläne machten und die Bestellungen weit über die Grenzen des Landes hinaus, wodurch das ganze Geschäft erhalten wird. Darnach aber ging's hinunter, 2, 3 Treppen bis zum Souterrain in den Kohlenstaub, zu den schwieligen Händen, zwischen dem Ruße und Dampfe der Maschinen in die kleine Arbeit. So ähnlich muß ich Sie führen aus den hohen, großen Gedanken, die uns beschäftigt haben, in die kleine Arbeit für das Reich Gottes in der inneren Mission.

Wir haben in dem VIII. Abschnitte des Consistorialberichtes eine Darstellung, die uns zu großer Freude veranlaßt. Daß es möglich ist, eine solche Uebersicht — 25 Seiten — über die Liebesthätigkeit in unserer Landeskirche zu geben, ist ein herrliches Zeichen für unsere Tage, an dem wir uns von Herzen freuen. Wenn ich Ihnen aber nun darüber berichten soll, so beschleicht mich eine kleine Bangigkeit. Ich bin in diesen Arbeiten alt geworden, ich spreche also nicht mehr davon mit der Gluth der ersten Liebe, sondern wie man gewohnt ist, auf Missionsfesten den Prediger, der ein Pastor im Amte ist und von der Mission nur gelesen hat, viel begeisterter von der Sache reden zu hören als den Missionar, der aus Indien kommt und mitten aus seiner persönlichen Arbeit erzählt, so ist es auch bei uns, die wir im Dienst der inneren Mission beschäftigt sind. Wir sind im täglichen Kampfe mit den Schwierigkeiten dieser Arbeit auch nüchtern geworden. Dadurch ist die Liebe aber nicht etwa erlahmt, doch sie findet nicht mehr einen so hinreißend begeisterten Ausdruck, der alle Schwierigkeiten übersieht. Daran erinnert auch der Eingang dieses Abschnitts, wo davon geredet wird, daß die Zeit der Heroen der inneren Mission vorüber und die Zeit der Epigonen eingetreten sei. Ach ja, meine Herren, ich erinnere mich noch der Zeit der großen Männer, eines Wichern, eines Ludwig Harms, eines Wilhelm Löhe und wie sie sonst heißen; das waren die großen Geister der Missionsarbeit.

Aber Sie können glauben, sie haben viel geklagt und haben es viel schwerer mit ihrer Arbeit gehabt als wir. Sie hatten Urwälder auszuroden und Felder zum Acker dienstbar zu machen; wir aber ernten die Saat, schützen sie gegen Wind und Wetter und freuen uns, auf den abgeernteten Acker wieder neue Saat ohne große Mühe einstreuen zu können. Jene großen Männer haben zuweilen geklagt, wie Wilhelm Löhe, sie seien 40 Jahre zu früh geboren, denn sie standen oft mit ihren Plänen einem verständnißlosen Geschlechte gegenüber. Heute aber sind diese Pläne Gemeingut ganzer Kirchen, einer großen Menge christlicher Gemüther, sodaß im Berichte mit Recht weiter gesagt werden kann, während früher die innere Mission und die äußere Mission nur ein Gut kleiner, vom Pietismus beherrschter Kreise gewesen sei, so sei sie jetzt zum Allgemeingut der Kirche, eine kirchliche Angelegenheit geworden. Das ist richtig. Wir dürfen aber dabei eins nicht vergessen. Es giebt manche Arbeit auch außerhalb der Kirche, auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, von Seiten der humanistischen Richtung, die wir durchaus nicht etwa unterschätzen wollen, gegen die wir nicht streiten. Was aber innere

Mission und Heidenmission heißt, das setzt voraus den innigen Herzensglauben an den Heiland Jesus Christus, und was nicht auf diesem Glauben der christlichen Kirche aufwächst, das rechnen wir nicht zur Mission, so wenig wir es bekämpfen und gering schätzen, und darum wird diese Missionsarbeit immer nur eine Arbeit von christlich gesinnten Kreisen bleiben, denen man sie aber auch nicht nehmen soll. Wenn die Mission jetzt eine kirchliche Angelegenheit genannt wird, so geht daraus nicht etwa das Streben hervor, sie ganz und gar in die kirchliche Organisation einzuzwängen und die freie Vereinsthätigkeit für Unrecht zu halten. Wenn es dahin käme, daß die innere Mission nur noch im Kreise des kirchlichen Dienstes ausgerichtet werden könnte, so würde die Kirche selbst den größten Schaden darunter leiden. Nein, es muß Arbeit der freiwilligen Liebe sein. Diese Liebesthätigkeit wird getragen von denen, die sich als Vorposten der christlichen Kirche hinaus wagen in das Land des Feindes, wo die kirchlichen Organe noch kein Recht und keine Wege haben.

Im Beginne der Uebersicht wird zuerst gedacht der Missionsjahrhundertfeier in Herrnhut, die wir dem Herzen nach gewiß Alle mitgefeiert haben, so daß wir bei dieser Gelegenheit nicht versäumen wollen, noch unseren Dank auszusprechen gegen dieses kleine, so hochgesegnete Herrnhut für die tausendfachen Anregungen, die unsere Kirche und speciell unser sächsisches Vaterland von ihm erhalten haben, dem Herrnhut jenes edlen Grafen von Zinzendorf, der als Jüngling bekehrt worden ist durch die Unterschrift am Crucifix: „Das that ich für Dich, was thust Du für mich?“ und der von sich hat sagen können, er habe keine andere Passion als die Liebe zum Herrn. Möge Gott diese Gemeinde in ihrer Arbeit auch weiter segnen! Unsere lutherische Mission, die ihren Sitz in Dresden und Leipzig hat, weiß sich mit ihr innerlich verbunden, und zu unserer großen Freude darf berichtet werden, wie das Wachsthum unserer lutherischen Mission unverkennbar, vorzüglich im letzten Jahrzehnte, hervorgetreten ist durch die Ausdehnung nicht allein in Indien, sondern auch in Ostafrica und überall noch weiter ausdehnungsfähig ist. Freilich das Interesse daran in unserer speciellen Heimath muß noch wachsen. Zu diesem Wachsthum hilft die Sächsische Missionsconferenz, eine Vereinigung von Geistlichen, die, begeistert für die Missionsarbeit die Kunde davon in die Gemeinden tragen, und aus eigener Erfahrung kann ich berichten, wie gesegnet diese Missionspredigten und Missionsconferenzen wirken, so daß man ihnen nur weiteren Erfolg und Fortgang wünschen kann. So ist denn der Ertrag der Heidenmission auch in der letzten Zeit auf das Vierfache gestiegen; aber freilich, wie schon gesagt worden ist, gerade bei uns kommt noch ein recht kleiner Bruchtheil auf den Kopf der Bevölkerung, und so möge denn immer mehr dahin gewirkt werden, daß die Missionssache in das Volk getragen und den Gemeinden lieb und werth gemacht werde!

Auch das Werk der Bekehrung Israels hat seinen Fortgang genommen und ist gewachsen, wenn auch in bescheidenen Grenzen.

Wenn der Bericht dann weiter übergeht auf die Arbeiten für die Diaspora, für den Gustav Adolf-Verein, den lutherischen Gotteskasten und den evangelischen Bund, so wollen wir nicht versäumen, dabei als unsere Ansicht auszusprechen, daß wir uns aller dieser Arbeiten freuen und auch nicht daran mäkeln, wenn sie von verschiedenem Standpunkte aus geübt werden; denn in dem großen Kreise des Christenthums giebt es verschiedene Punkte und Stationen; der Herr hat auch Jeden mit anderen Anlagen und Gaben ausgestattet, und deshalb sind die verschiedenen Ausgänge bei dieser Arbeit wohl auch berechtigt. Die Vereine sollen sich nicht befehden, sondern sollen sich ergänzen. So ist es in unserer Landeskirche geschehen, so möge es mit Gottes Hülfe weiter gehen!

Die Sächsische Bibelgesellschaft thut ihren Dienst zur Verbreitung des Gotteswortes in unserem Lande. Wir bedürfen nicht mehr der Britischen Bibelgesellschaft, die zuerst diese Arbeit in unser Land getragen hat, sondern unsere sächsischen Bibelgesellschaften sind Mannes genug, das Gotteswort bis in die kleinste Hütte zu bringen. Es sind im Jahre 1900 eine so große Zahl von Bibeln verbreitet, daß man denken sollte, es müßte sich in jedem Hause eine Bibel finden. Aber es darf nicht verschwiegen werden, daß der Bibelgesellschaft die Herstellungskosten der Bibeln zu groß werden, wenn sie den billigen Preis beibehalten soll, so daß sie darum der Beiträge, der freiwilligen Gaben auch unter uns bedarf. Und so wird auch mit Recht der Wunsch ausgesprochen, daß draußen im Lande den Gemeinden dieses Bedürfniß doch weiter ans Herz gelegt werden möge.

Doch nun beginnt der Bericht über die speciellen Arbeiten der inneren Mission, mit der Erinnerung an die Gedenkfeier in Wittenberg im Jahre 1898, wo zurückgelenkt wurden die Gedanken in jenes Revolutionsjahr 1848, das damals die Geburtszeit des Congresses für innere Mission geworden ist und im ganzen deutschen Vaterlande alle ernsten Christengemüther zusammenführte zum Widerstande gegen das Reich des Bösen. Auch bei uns ist diese Gedenkfeier in unserem Landesvereine nicht

ohne Festlichkeit vorübergegangen, und es ist dabei von dem Herrn Vorsitzenden, unserem theueren Herrn Grafen Vitzthum, ein Vortrag gehalten worden über die Grundgedanken Wicherns von der inneren Mission, was insbesondere wichtig erscheint gerade in dieser unserer Zeit. Wer die innere Mission kennt, der weiß, daß sie Mission sein will. Als wir anfingen, über innere Mission zu sprechen, hat uns Wichern öfter gewarnt, wir sollten nur darin nicht etwa bloß Werke der Liebe sehen und nicht bloß Anstalten und Vereine, sondern sollten immer im Auge behalten, daß die innere Mission „Mission“ sei und daß ihr Hauptzweck die geistliche und sittliche Erneuerung des Volkes bleiben müsse. Diese Gedanken sind bei Gelegenheit der 50jährigen Feier auch unter uns wieder lebendig hervorgehoben worden. Um aber die innere Mission mit diesem Charakter zu versehen, dazu bedürfen wir auch vorgebildeter Arbeiter, die, in diesem Geiste erzogen, dann das Werk hinaustragen in die Gemeinden, und darum muß die innere Mission natürlich auch Anstalten bauen, die sie nicht entbehren kann. Sie braucht Brüderhäuser, Diakonissenhäuser u. dergl. Aber sie darf allerdings nicht vergessen, daß es auch in der alten Kirche eine Zeit gegeben hat, wo die Kirchenväter geklagt haben, die Liebe der alten Christen sei versteinert in den großen Xenodochien und Hospizen, wo ganze Vorstädte der Großstädte der damaligen Zeit aus solchen freiwilligen Anstalten bestanden und die Christengemeinden dem eigenen Drange, Liebe zu üben, entzogen wurden. Also für die Mission müssen Berufsarbeiter erzogen werden. Daß in unserem speciellen Vaterlande, in der sächsischen Landeskirche, die innere Mission, wie anerkannt werden muß, in den letzten Jahrzehnten eine so besonders starke Ausdehnung erhalten hat — das erlaube ich mir als meine Ansicht auszusprechen —, das ist vorzüglich auch zuzurechnen der lebendigen, freudigen Theilnahme der Geistlichen des Landes. Ich bin auf Missionsreisen im ganzen evangelischen Deutschland vielfach herumgekommen, aber ich habe nirgends einen so großen Procentsatz der Geistlichkeit für die innere Mission eintreten sehen wie bei uns in Sachsen, und daher ist es allerdings mit Freuden vorwärts gegangen unter dem Schutze und der Empfehlung unseres theueren Kirchenregimentes.

Doch nun zu den Berufsarbeitern, zuerst den weiblichen! Die Diakonissen werden erzogen in der Diakonissenanstalt in Dresden, in der Diakonissenanstalt zu Leipzig, auch in Zwickau ist eine Filialanstalt errichtet. In Leipzig hat man eine besondere Diakonissenstation vom Vereinshause aus zur Ausbildung von solchen Diakonissen errichtet, welche nicht für die Krankenpflege, sondern nur für den Unterricht in wirthschaftlichen Angelegenheiten, im häuslichen Dienste bestimmt sind. Das große Diakonissenhaus in Leipzig ist in der letzten Zeit in einer herrlichen Ausführung zur Eröffnung gekommen, und wir können unserem verehrten Consynodalen D. Pank nur Glück dazu wünschen, der so viel Kraft daran gesetzt hat, es dahin zu bringen, und Gott bitten, daß er es weiter segnen möge. Es sind heutzutage in Sachsen 624 Schwestern, eine große Zahl im Vergleich mit der Zeit vor 25 Jahren. Neben den Schwestern arbeiten als Berufsarbeiter die Brüder, die in der Brüderanstalt zu Obergorbitz zunächst gebildet wurden und jetzt nach Moritzburg übergesiedelt sind, auf ein herrliches Vereinsgrundstück, das uns, so Gott will, in den nächsten Tagen gezeigt werden wird. „Brüderanstalt“, so sagen wir und nicht „Diakonenbildungsanstalt“. Ich habe es von Anfang an für falsch gehalten, diesen fremden Namen in die innere Mission einzuführen. In der neuesten Zeit hat er sogar den Grund abgegeben für Petitionen und Widerstand gegen Geistliche. Es sind Brüder und nicht Diakonen, die dort in Obergorbitz gebildet wurden und jetzt in Moritzburg. Meine Herren! Es ist eine schwere Arbeit, welche die Brüder übernehmen. Lieblicher sieht die Diakonissenarbeit aus, freundliche Aufnahme finden die Schwestern überall, wohin sie kommen; dagegen ein Bruder hat zu kämpfen mit Seinesgleichen in anderem Dienste, ist auch viel mehr ausgesetzt allerhand Gefahren des inneren Lebens als die gemüthsreicher ausgestattete Schwester. Darum wünscht auch der Vorstand des Brüderhauses in Moritzburg noch eine größere Theilnahme innerhalb unserer Gemeinden, daß die Brüder, die hinausziehen, freundliche Aufnahme finden von Seiten der Geistlichen und der erweckten Christen. Die ganze Organisation der inneren Mission in unserer Landeskirche gipfelt aber im Landesvereine für innere Mission. Meine Herren! Der Landesverein ist eigentlich in gewisser Beziehung Auge, Herz und Hand der inneren Mission in unserer Landeskirche. Von ihm ist in vielen Fällen die Anregung ausgegangen, er hat zur Weiterführung geholfen, er wacht auch über die Reinhaltung der Ausführung. Ich glaube, es ist nicht genug bekannt, was wir dem Landesvereine für innere Mission in unserem Sachsen zu danken haben. Es klingt gewiß zu geschäftlich, wenn sich der Landesverein geltend macht mit seinen Ansprüchen und in der neuesten Zeit auch bittet für seine Geschäftsstelle. Es möchte wärmer ausgedrückt werden, und das überläßt er uns, meine Herren, und wir wollen, seinen Bitten folgend, im ganzen Lande darauf

aufmerksam machen, daß wir in Dresden einen Mittelpunkt der inneren Mission haben, in unserem Landesvereine, der aber nicht bloß wirken und arbeiten kann, sondern der auch Mittel braucht, persönliche und materielle. Neben dem Landesvereine gehen die größeren Stadtvereine und Kreisvereine im Lande einher. Ein Stadtverein wie in Dresden und in Leipzig, meine Herren, und jetzt auch in Chemnitz, der birgt eigentlich in sich die ganzen Arbeiten der inneren Mission und entfaltet eine Thätigkeit, die nicht allein der Stadt, in welcher er seinen Sitz hat, zu Gute kommt, sondern dem ganzen Lande. Freilich besitzt er auch verhältnißmäßig große Mittel. Ich weiß es aus eigener Erfahrung: wenn es uns in Leipzig gelang, irgend einen Zweck, eine Arbeit als nothwendig und als heilsam hinzustellen, an Mitteln fehlt es nicht, und es ist uns nicht selten nach einem Vortrage eine Summe von Tausenden dargeboten worden, wenn das Werk angefangen werden sollte. Darum hören wir wohl weniger Hülferufe der Stadtvereine, aber wir gönnen ihnen diesen Segen und wünschen den Fortgang ihrer Arbeit immer mehr. Wenn die Arbeiten der inneren Mission nun nach ihren einzelnen Theilen in drei Abschnitte getheilt sind, die Arbeit der rettenden, der bewahrenden und der gewinnenden Liebe, so verzichten Sie gewiß darauf, daß ich jeden einzelnen Zweig dieser Arbeiten nenne. Es liegt ja gedruckt vor. Ich möchte Sie nur im Geiste hinführen auf das Gebiet dieser Arbeiten. Die Arbeiten der rettenden Liebe in Rettungshäusern mit armen verwahrlosten Kindern, in Blödenanstalten, in Häusern der Epileptischen, im Frauenheime mit heruntergekommenen Mädchen und in allen solchen Anstalten, wo es gilt, den Anker auszuwerfen, an den sie sich noch einmal klammern sollen, da arbeiten die Brüder und Schwestern der inneren Mission. Aber, meine Herren, sie können den Dienst nicht allein thun, sie gleichen sozusagen activen Soldaten der Armee, hinter ihnen muß aber ein Volk mit allgemeiner Wehrpflicht stehen, die christliche Liebe des ganzen Landes. Wenn man durch diese Anstalten geht und den schweren Dienst der Schwestern und Brüder sieht, so sagt man sich zumeist: Das könntest du nicht, Tag und Nacht mit solchen armen, verkommenen Wesen zusammensein, ihnen mit Liebe alle Zeit begegnen, sie pflegen bis zum geringsten Dienste leiblich und geistlich und dabei Muth und Freudigkeit nicht verlieren, mit der Aussicht, noch bis in die ferne Zukunft denselben Dienst zu treiben. Meine Herren! Das ist der Dienst der inneren Mission, das sind unsere activen Soldaten. Aber wie im Jahre 1870 erst die Armee dadurch stark war, daß sie das ganze Volk in Waffen hinter sich wußte, so müssen wir auch diesen unseren Soldaten der inneren Mission das Bewußtsein geben, daß die Gemeinden, daß die Liebe der ganzen Landeskirche hinter ihnen steht. Dann werden sie die Kraft nicht verlieren.

Und nun zu den Arbeiten der bewahrenden Liebe! Was ist wohl schwerer, die Rettungsarbeit in Rettungshäusern, in Anstalten für Blöde und Epileptische u. s. w. oder die Arbeiten der bewahrenden Liebe? Die letzteren scheinen viel leichter, und doch sind sie schwerer. Meine Herren! Retten, dazu gehört Kraft und Muth, da gelingt es mit Gottes Hülfe, aber Bewahren, dazu gehört ausdauernde Geduld, die nicht müde wird, jahraus, jahrein, und das ist das Schwere dieser Arbeit der bewahrenden Liebe. Sie verlangt unsere Mithülfe neben den Brüdern und Schwestern; und zuerst ist da die Fürsorge genannt für die Kinderwelt in den Kleinkinderschulen, in den Kindergottesdiensten, die ja genügend in das kirchliche Leben übertragen sind, und dann für die männliche und weibliche Jugend in Jünglings- und Männervereinen, wie in Jungfrauenvereinen. Die Zahl der Jünglingsvereine ist ja bedeutend gewachsen. Als wir in Leipzig anfingen, da zählten wir Mitglieder von Jünglingsvereinen in ganz Deutschland 13000; jetzt werden für Sachsen allein gezählt 13400, so hat die Zahl zugenommen. Dazu sind freilich hier mitgerechnet die Jünglinge unter 17 Jahren, die man früher in Lehrlingsvereinen sammelte. Diese Arbeit bedarf großer Hingabe und Vorsicht. Es ist hier am Schlusse der Seite 182 erzählt, daß sich Jugendvereine für entschiedenes Christenthum gebildet haben, die ihre Mitglieder auf Einhalten des Confirmationsgelübdes neu verpflichten, eine englische Vereinigung, die ihren Weg herüber nach Deutschland gefunden hat. In Deutschland waren die Jünglingsvereine von Anfang an nicht exclusiv, ausschließend, sondern sie sammelten Jünglinge, die nur den guten Willen kundgaben, im christlichen Sinne Geselligkeit, Fortbildung und Erbauung zu suchen. Dagegen in der Schweiz, in Frankreich, England und Nordamerica verlangt man vor dem Eintritte von den Jünglingen, daß sie sich bekehrt haben. Es werden also bloß entschieden christlich gesinnte, bekehrte junge Leute dort aufgenommen, und daher kommt der Drang von drüben, bei uns zu missioniren und unseren Jünglingen nahe zu legen, daß sie auch entschiedenes Christenthum haben müssen. Wir wollen uns dagegen nicht nur ablehnend verhalten, wir wollen auch daran denken, daß in unseren Jünglingsvereinen eine große Gefahr herrscht der Verweltlichung. Es soll den jungen Leuten allerhand geboten werden, sie zu unterhalten. Wird das nicht aber manchmal auch zu viel, wird die ganze Art und der Charakter des

Jünglingsvereins dadurch nicht verändert? So kann es also nicht fehlen, wenn wir daran erinnert werden, daß die Jünglinge christliche Jünglinge sein und bleiben müssen. Und wenn dann vom Evangelischen Arbeitervereine die Rede ist, so kann ich wohl darauf hinweisen, daß darüber noch besonders verhandelt werden wird im Anschlusse an eine Petition, daß es mir aber wohl auch erlaubt ist, im Sinne unseres Ausschusses darauf aufmerksam zu machen, daß wir durchaus nicht gegen die Betheiligung der Geistlichen an der Arbeit für die Arbeitervereine sind, wie es in manchen Kreisen dieser Vereine jetzt infolge der Resolution von der vorigen Synode aufgefaßt wird, sondern daß wir nur meinen, die Geistlichen sollen als Geistliche den Arbeitervereinen zu dienen suchen, aber ihre herzliche Theilnahme und ihre Mitwirkung ihnen nicht entziehen.

Nothwendig und immer nothwendiger wird die Arbeit für die weibliche Jugend. Man kann sagen, sie ist bis in die letzte Zeit fast etwas vernachlässigt worden. Meine Herren! Das ist die Erfahrung auf diesem Gebiet; das Weib hat die schweren Folgen der Sünde zu tragen, und der Mann, der die Ursache dieser Schuld ist, geht ungestraft davon. So ist auch schon seit Jahren für die männliche Jugend gesorgt, sie auf der rechten Bahn zu erhalten, und erst lange darnach hat man daran gedacht, auch die weibliche Jugend in den Kreis dieser Bewahrung zu ziehen. Es ist ein Erfolg der neueren Zeit, daß gerade für die jungen Mädchen, für die Fabrikarbeiterinnen, für die Dienstmädchen, viel mehr gesorgt wird als vor zehn und zwanzig Jahren, und es haben sich edle Frauen, vorzüglich in den Großstädten, gefunden, die sich nicht scheuen, hinauszugehen auf die Bahnhöfe, um dort die Bahnhofsmission zu betreiben, wie man es genannt hat, anziehende Dienstmädchen zu unterrichten, wo sie Unterkommen finden ohne Gefahr, und sie zurecht zu weisen. Man hat ferner für die Fabrikarbeiterinnen Daheims gegründet und trifft allerhand Fürsorge für die weibliche Jugend, auch für die Ladnerinnen und Kellnerinnen. Ich möchte darauf ein besonderes Gewicht legen. Es ist das eine außerordentlich wichtige Arbeit, meine Herren! Es gehen Tausende und Abertausende von diesen jungen Mädchen in der Dämmerung der Unbewußtheit zu Grunde, und Niemand erfährt davon als die armen Eltern, die darüber weinen, und es kann nicht hoch genug geschätzt werden, wenn edle Damen sich nicht scheuen, in diesen Dienst einzutreten. Es hat in der ersten Zeit schwer gehalten, Magdalenenhülfsvereine zu gründen, wo anständige Frauen sich dieser gefallenen Mädchen annehmen sollten, die zum Theil einen abschreckenden Anblick darboten; aber die Nothwendigkeit ist immer mehr und mehr zur Erkenntniß gekommen, und so kann auch in diesem Berichte über das Wachsthum dieser Thätigkeit berichtet werden.

Wenn von den Herbergen zur Heimath berichtet wird, so ist man erstaunt, daß auch nicht mehr in dem hohen Tone davon geredet werden kann wie vor 20 und 30 Jahren. Die Bedürfnisse, die Art der wandernden Bevölkerung ist so eine ganz andere geworden. Als Clemens Perthes, der Professor in Bonn, mit der Herberge zur Heimath anfing, da waren es wirklich Herbergen für anständige wandernde Gesellen, aber nachher, in der Zeit des Vagabundenthums, wurden sie heruntergedrückt, daß man am liebsten die Thür hätte schließen mögen, anstatt sie zu öffnen. Das ist aber besser geworden, der Herbergen sind nicht viel mehr geworden, an manchen Orten weniger, aber sie haben wieder mehr ihren christlichen, ihren inneren geistigen Charakter erhalten.

Und nun zum dritten Abschnitte, zur gewinnenden Liebe! Das ist der kleinste, meine Herren, von Seite 186 an, aber ich erlaube mir zu sagen: das ist der wichtigste. Wir stehen innerhalb eines Volkes, wo sich die Mächte des Abgrundes gewaltig regen, wo das Christenthum vielfach zum Spotte geworden ist. Da genügt es nicht, daß Sonntags die Glocken läuten und daß wir Prediger auf der Kanzel stehen und das Evangelium verkünden; wir müssen hinausgehen, müssen einladen, müssen zu gewinnen suchen die, die davon nichts wissen. Und wie vor Jahren in Berlin festgestellt worden ist, ist eine unglaubliche Unwissenheit in gewissen Kreisen der Bevölkerung, daß Knaben von 12 und 14 Jahren nicht den Namen des regierenden Königs, nicht den Namen Jesu, aber auch nicht die Jahreszahl, in der wir leben, gewußt haben. So ist auch heutzutage in großen Städten eine uns ganz unglaubliche und unverständliche Unwissenheit in Beziehung auf geistige und geistliche Dinge vorhanden. Wir müssen hinunter in diese Kreise und die Hand reichen, um sie emporzuziehen. Dazu ist aber der beste Weg die Verbreitung von christlicher Litteratur. Meine Herren! Wenn wir nicht christliche Schriften, christliche Zeitschriften, christliche Kalender, christliche Gebetbücher verbreiten — das Volk braucht sie und will sie haben —, so greift es zu dem, was die Socialdemokratie ihm bietet. Die hat schon Kalender und hat Zeitungen genug; ich glaube, sie wird auch noch Gebetbücher finden, aber nicht mit Gebeten zu unserem, sondern zu ihrem Gotte. Wir müssen durchaus darauf bedacht sein, daß die gewinnende Liebe bei uns etwas erfindungsreicher werde; es darf nicht mehr der kleinste

Abschnitt bei den Berichten der über die christliche Liebe bleiben, sondern er muß der größte werden. Es ist ja freilich in unserem Lande schon vieles Schöne vorhanden: der sächsische Volksschriftenverlag, der „Nachbar" von unserm lieben Consynodalen Siebenhaar, der in so vielen Exemplaren gerade in unserer sächsischen Landeskirche verbreitet wird und sehr segensreich wirkt, wie ich aus eigener Erfahrung weiß; auch der wendisch-lutherische Bücherverlag und der Schriftenverein in Dresden. Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß die Geistlichkeit doch eigentlich mehr dazu helfen könnte, diese Schriften im Volke zu verbreiten. Ich habe einst in Leipzig die Bücher der verschiedenen christlichen Schriftenvereine vereinigt in einer christlichen Buchhandlung, das ist die heutige Buchhandlung des Vereinshauses. Vormals waren sie zerstreut an allen Enden Deutschlands; jetzt kann man hier in Dresden im Schriftenvereine und in Leipzig in der Buchhandlung des Vereinshauses alle Schriften und Bücher der christlichen Buchhandlungen und Schriftenvereine erhalten, auch auf Commission. In den Städten wäre es ja nicht nöthig, aber auf dem Lande müßte jeder Geistliche eine kleine Schriftenniederlage haben. Das Volk geht doch nicht in die Buchhandlung, um zu kaufen; auf dem Lande wird auch niemand daran denken, sich in der Stadt ein Gebetbuch aus einer Buchhandlung zu holen. Wenn es aber bekannt ist, daß Bibel, Gebetbuch und Gesangbuch auf der Pfarre zu möglichst billigem Preise zu bekommen sind, so werden Tausende verbreitet werden, die sonst nicht unterzubringen sind.

(Bravo!)

Und das Volk will es so haben. Unser Christenthum in der Gegenwart ist ein wissenschaftliches Christenthum, ein Christenthum der Gebildeten, vielfach für die Welt, für unsere Zeit zurecht gemacht. Es werden auch Erbauungsbücher geschrieben für gebildete Familien, übergenug; da kann jeder 20 haben, aber Gebetbücher für das gewöhnliche Volk, wo finden wir da ein populäres? Da sind heute noch der alte Starke und Bogatzky und Schmolke nicht überholt, sie werden noch gebraucht.

(Sehr richtig!)

Und wenn wir zu alten Kranken kommen, die mit erbleichenden Augen im Bette liegen, was hilft denen der kleine Druck unserer feinen Bücher auf dem schönsten Papier? Die brauchen diese altmodische Schrift, die alten Tröster unseres Volkes, die centimetergroßen Buchstaben im Schmolke und im Starke. Aber die werden vergriffen, und darum müssen wir einen Ersatz schaffen.

Die gewinnende Liebe muß hinabsteigen, nicht nur immer hinaufschauen, die Hohen und Gebildeten zu gewinnen, sondern die großen Massen des Volkes herauszuholen. Dazu soll auch die Evangelisation dienen, die gewiß nicht zu verwerfen ist, die aber vielfach einem Mißtrauen auch in geistlichen Kreisen begegnet, vorzüglich dann, wenn sie in unrechter Weise gebildet und eingerichtet wird. Doch es ist ein Bedürfniß, daß die Gemeinde das Wort Gottes auch einmal von jemand anders vernimmt als von ihrem Pastor, den sie Sonntag für Sonntag, jahraus, jahrein predigen hört; und wenn dann nicht ein anderer Evangelisator kommen soll, dann müßten wir evangelischen „Geistlichen" uns darauf einrichten, wie droben bei der Missionsconferenz, einander zu vertreten, mit einander abzuwechseln, mehr gegenseitig uns zur Stütze und zur Hülfe zu sein. Es würde das nur dem Christenthum in der Gemeinde zum Besten gereichen. Neben der Evangelisation sind die apologetischen Vorträge, die vorzüglich in größeren Städten gehalten werden, immer von gesegnetem Erfolge begleitet gewesen, und es geht nun durch unser ganzes Land ein Streben derjenigen, die gewonnen sind, sich zu einigen in der Gemeinschaftspflege. Dagegen ist man zuweilen mißtrauisch gewesen, aber, meine Herren, das ist eine so natürliche Erscheinung wie die Blüthe, die hervortritt aus dem Kelche. Nachdem das Volk nun seit 50 Jahren das Evangelium gehört hat, nachdem so und so viele Tausende zu lebendigen Christen herangewachsen sind, wollen sie doch eine Bethätigung ihres Glaubens für sich haben, sie wollen mit Brüdern und Schwestern eine Gemeinschaft bilden, sie wollen auch etwas zu thun erhalten. Und wenn wir ihnen diese Gemeinschaft nicht gewähren, wenn wir ihnen nichts zu thun geben, sie nicht mitwirken lassen, so treiben wir sie mit Gewalt in die Secten, und darum ist es der höchsten Aufmerksamkeit werth, die Gemeinschaftspflege zu erhalten, sie auf die rechten Bahnen zu leiten, wie es auch hier bei uns durch den Landesverein geschieht. Gott gebe dazu seinen Segen in unserem ganzen Lande! Wir wissen es ja aus Erfahrung, es ist oft schwer, gerade mit solchen erweckten Christen, vielleicht aus unteren Ständen, umzugehen; aber sie hängen auch mit einer merkwürdigen Liebe an dem, der sie zu behandeln weiß und sich mit ihnen verbindet; sie sind ungemein dankbar dafür, wenn sie erfahren dürfen, daß Christus nicht der Heiland der Großen, sondern auch der Kleinen ist und daß zu den Füßen des Herrn auch der Größte klein werden muß, wenn er wirklich dem Herrn angehören will.

Und so wirkt die innere Mission in unserm Lande. Geehrte Herren! Ich habe immer in der inneren Mission

ein Mittel gefunden gegen den falschen Optimismus und gegen den schlimmen Pessimismus. Den Optimisten, die da schwärmen für Civilisation und Cultur, für Eroberung der Erde durch den Geist und die Bildung, denen zeigt die innere Mission die Abgründe, in welche unser Volk versinken kann und in denen es zu Grunde gehen muß, wie die Völker des Alterthums, wenn es nicht am Rande derselben bewahrt und zurückgehalten werden kann! Aber auch der Pessimismus wird von der inneren Mission lebendig bekämpft. Es giebt so Viele, gerade in gläubigen Kreisen, die hören nicht auf, über die schlechte, böse Zeit, über den Unglauben in der Welt, über den Mangel an Kirchenbesuch, an lebendigem Glauben zu jammern und zu klagen. Sie verfallen dabei vielfach ganz und gar in Kleinglauben und Unthätigkeit. Aber anstatt die Hände in den Schoß zu legen, sollen wir sie falten, und anstatt zu klagen, sollen wir danken. Wo ist es denn je verheißen, daß das Reich der Unterwelt verschwinden wird, nein, es wächst, es nimmt zu, die Feindschaft gegen das Christenthum wird größer, aber in demselben Maße wächst die Erscheinung der Kraft des Herrn, die sich offenbart unter den Seinigen, und die Macht des Himmelreichs. Welches Geschlecht wäre so gesegnet gewesen wie das unsrige, diese Macht zu erkennen? Schauen wir nicht auf allen Wegen das Werk des Herrn? Hat sich der Herr Jesus je deutlicher offenbart als in unseren Tagen? Und wir wollten zittern und zagen vor den Schlägen des Abfalls? Nein, das wollen wir denen überlassen, die den Herrn nicht kennen. Wir wollen uns daran erinnern, daß wir nicht auf den Erfolg unserer Arbeit zu sehen haben, sondern nur darum zu sorgen, daß der Herr einmal zu uns sagen wird: „Ich bin hungrig gewesen, und du hast mich gespeist, ich bin durstig gewesen, und du hast mich getränkt", daß wir hoffen dürfen, die seligen Worte zu hören: „Kommet her, Ihr Gesegneten des Herrn, und ererbet das Reich Gottes, das Euch bereitet ist! Was Ihr an einem meiner geringsten Brüder auf Erden gethan habt, das habt Ihr mir gethan."

Und darum, wenn ich zum Schlusse ein Bild für die innere Mission mir vorstellen soll, ist und bleibt es doch Martha, nicht jene geschäftige Martha, die mit Tellern in der Hand durch das Zimmer eilt, wo Maria zu den Füßen des Herrn sitzt, und zum Herrn spricht: „Sage ihr doch, daß sie auch mit angreife!", sondern die Martha 10 Minuten danach, die Alles abgelegt hat, neben der Maria zu den Füßen ihres Heilandes sitzt und spricht: „Ja, Herr, du hast recht, Maria hat das gute Theil erwählt. Rede, ich will hören. Eins ist noth, denn das Eine giebt erst Kraft zu allem Anderen!"

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Auf Seite 160 steht der Satz: „Die kirchliche Liebesthätigkeit ist zu einer großen öffentlichen Angelegenheit herausgewachsen." Es ist also im Perfectum geredet als von einer vollendeten Thatsache und einem erreichten Ziele, und das hat seinen sehr schönen Sinn. Auch wer selbst in der Arbeit steht an den christlichen Liebeswerken und sie alle Tage unter den Händen hat, wird von den Zahlen und Daten des Jahrberichts, ich will nicht sagen überrascht, aber auf das Höchste erfreut gewesen sein. Der Baum ist in die Höhe gewachsen, und viele Vögel wohnen unter seinen Zweigen. Indessen ist er immer noch in der Jugend der Entwickelung, und die Zweige strecken sich auch nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig weit und breit aus. Ich lege ein großes Gewicht darauf, daß die Liebeswerke immer mehr im Lande durch Anschauungsunterricht volksthümlich gemacht werden. Wir lesen so viel von den Liebeswerken, wir hören auch sehr viel mit unseren Ohren da und dort. Ich halte es für gewiesen und für sehr wirkungsvoll und segensreich, wenn wir noch mehr von Werken der Liebe sehen und schauen. Eine Fahrt nach Moritzburg oder nach Kleinwachau oder nach irgend einer anderen größeren oder kleineren Anstalt der christlichen Barmherzigkeit bezahlt sich wunderschön. Es müssen nur dort die Thüren immer offen stehen, daß man den rechten Einblick in Alles gewinnt, man muß freundlichen Gesichtern begegnen, es kann auch einmal eine Tasse Kaffee gratis verabreicht werden;

(Heiterkeit.)

das bezahlt sich nach meinen Erfahrungen sehr reichlich. Ich möchte empfehlen — und deswegen rede ich —, daß draußen im Lande die christlichen Feste und Familienabende noch nutzbarer gemacht werden, daß insbesondere die Amtsbrüder und wer sich sonst zu dieser Thätigkeit eignet, sich noch viel mehr die Hand reichen und daß sich die, die in der Sache es verstehen, ein gutes Wort zu sprechen, nach allen Seiten hin, wo man ihrer begehrt, recht dienstbar zeigen möchten. Ich möchte empfehlen, daß man auch Parochialfahrten, Diöcesanfahrten, Vereinsfahrten dieses Jahr dahin und jenes Jahr dorthin unternehme. Dann werden die Leute diese Sachen lieb gewinnen und werden auch längere Zeit für diese Arbeit gewonnen bleiben. Wir müssen entschieden noch mehr in die Weite und in die Breite gehen. Ich habe ja

alle Tage die Hand an dem Pulse der christlichen Liebesthätigkeit. Es ist mir alle Tage von Neuem rührend, wie in neuerer Zeit besonders die kleineren und niederen Kreise mit ihren Gaben kommen. Unser Volk lechzt danach, in die Werke der Liebe eingeführt zu werden, und wenn man ihm da so recht schön die Wege bereitet, da wird es uns nur dankbar sein. Es wäre ja wunderschön, wenn man zu diesen Werken der Liebe nicht immer bloß aus Pastorenmund ermuntert würde, sondern auch Laien sich nach und nach immer mehr dazu bereit finden ließen, ein gutes Wort für diese Sache zu reden. Meine Herren! Draußen blüht es jetzt! Ich sage das Wort, das ich geredet habe, nur als Wort der Ermunterung und als Wort großer freudiger Hoffnung, daß dieser Frühling auf dem Gebiete der christlichen Liebesthätigkeit auch weiter blühen und der Baum sich noch weiter ausstrecken möge, auch in den Kreisen unseres Landes, wo doch wohl noch recht zu wünschen wäre, daß die christlichen Liebeswerke aufleben möchten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Graf Vitzthum von Eckstädt.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich weiß eigentlich nicht, was ich zu dem vortrefflich abgefaßten Berichte, der ja aus sehr sachkundiger Hand kommt, und, ich möchte sagen, zu der Composition in Musik dieses Berichtes, den uns der Herr Berichterstatter des Ausschusses aus seinem warmen Herzen gegeben hat, noch vieles hinzufügen sollte. Aber da ich die Ehre habe, an der Spitze einiger Vereine zu stehen, so darf ich wohl noch ein kurzes Wort sagen.

Der Bericht spricht von dem Wachsthum der Liebesthätigkeit, und dafür haben wir zu danken den ganzen Kreisen im Lande. Aber wir haben doch dabei die Frage uns ernst auf das Gewissen zu legen: ist mit dem Wachsthum unserer Liebesthätigkeit, die stark in die Breite gegangen ist, die Tiefe nicht verloren gegangen? Denken wir stets an die Hauptaufgaben, die unsere Vereine haben und die wir geglaubt haben im vorigen Jahre in den Tagen für innere Mission mit dem Vortrage: „Innere Mission und Seelsorge“ aussprechen zu sollen! Die Vereine für christliche Liebesthätigkeit, wie ich sie zusammenfasse und unter deren Titel wir auch Sr. Majestät dem Könige bei seinem Jubiläum unseren ehrfurchtsvollen Gruß gebracht haben, stehen zunächst im Verkehre mit den einzelnen Gemeinden des Landes, mit den Ephorien und aufwärts mit dem Kirchenregiment; mit den Gemeinden in der Hauptsache wegen der Collecten, die in den Gemeinden für die christliche Liebesthätigkeit gesammelt werden, und auch mit den einzelnen Gemeinden wegen der Arbeiten, deren Durchführung von dort gewünscht wird.

Da ist, wenn ich gleich eine Einzelheit berühren darf, immer zu beklagen, daß manche Gemeinden des Landes zwar zu der vorgeschriebenen Collecte am Epiphaniensonntage für die Mission beisteuern, daß aber aus manchen Gemeinden andere Gaben noch nicht fließen und daß man das zum Theile dem Schuld giebt, daß die Missionsstunden in den Gemeinden nicht in der Weise gepflegt werden, wie es sein könnte. Wir danken den Ephorien und den Herren Superintendenten und auch den Herren Amtshauptleuten, die uns dadurch, daß sie den Vorsitz von solchen Zweigvereinen übernehmen, eine wesentliche Förderung zu Theil werden lassen. Es darf aber da doch vielleicht nicht unterdrückt werden, daß eine Gefahr manchmal darin liegt, wenn solcher Vorsitz — sage ich einmal — in bureaukratischen Händen liegt, daß da manchmal auch ein kleiner bureaukratischer Einfluß auf die freiwilligen Vereine zu befürchten ist. Ich spreche über keine Einzelheiten. Aufsteigend gebührt nun unser Dank dem Kirchenregiment, erstens schon für diesen Bericht hier, der die Werke der christlichen Liebesthätigkeit im ganzen Lande so warm an das Herz gelegt hat, und dann auch für die vielfache Unterstützung, die alle Werke der christlichen Liebesthätigkeit durch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium in zunehmendem Maße erhalten haben. Wir haben also in aufsteigendem Maße zu danken den Gemeinden, den Ephorien und den Diöcesanversammlungen und dem hohen Kirchenregiment. Nun muß man ja wohl sagen: es ist wahr, die Klage ist berechtigt, daß es vielleicht zu viel Vereine und zu viel Anstalten giebt und daß dadurch auch die Mittel vielfach etwas zersplittert werden. Das ist gar keine Frage. Es wird auch manche Anstalt gegründet, die vielleicht besser unterbliebe, es giebt welche, von denen man sagen kann: du hättest dich nicht dazu zu treiben brauchen, dort eine Anstalt zu gründen, besonders wenn sie nicht so benutzt wird. Hier in der Synode, glaube ich, ist nur die Frage zu stellen, bez. zu beantworten, ob die christliche und freiwillige Liebesthätigkeit der Vereine den Ephorien bez. den Diöcesanversammlungen oder den einzelnen Gemeinden irgend eine Arbeit weggenommen hat, die von diesen besser und richtiger hätte ausgeführt werden können und sollen. Das ist möglich. Es ist aber andererseits auch wieder zu betonen, daß viele Anstalten natürlich von einer einzelnen Gemeinde nicht getragen werden können, nicht unternommen werden können; aber wir haben zu bitten, daß sich die einzelnen Gemeinden bez. die einzelnen Kreise derjenigen Anstalten besonders

freundlich annehmen, die in ihrem Umkreise liegen, und sie gleichsam als Anstalten ihrer Kreise ansehen möchten, indem sie ihnen zur Verfügung stellen die rechten Männer, die für sie eintreten und die besonders auch die einzelnen Berufsarbeiter nicht ganz auf sich allein angewiesen sein lassen, wie das manchmal bei Herbergen der Heimath der Fall zu sein scheint. Wir haben zu bitten, daß sie in erster Linie auch diese Anstalten mit unterstützen helfen und sie vertreten. Andererseits ist wohl zu betonen, daß im Lande vielfach darüber, was eine Anstalt leisten kann, noch manche Irrthümer bestehen. Es giebt einzelne Herren im Lande, welche glauben, daß sie, wenn sie in einem Vereine ein kleinen Beitrag geben, dann auch berechtigt sind, von den Anstalten alle ihre Nothstände abgenommen zu sehen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte feststellen, die Anstalten sind nicht dazu da, um einzelnen Bedürfnissen abzuhelfen und anderen die Sorge ganz abzunehmen. Den Anstalten kann man nur zumuthen, daß sie erst das Haus stellen oder den Ort stellen, wo die Arbeit zu verrichten ist, und die Arbeiter stellen, die in diesen Anstalten die pflegende Liebe ausüben; es kann aber den Anstalten nicht zugemuthet werden, daß sie alles als Freistellen behandeln. Da haben diejenigen Kreise Sorge zu tragen, welche Kinder oder Erwachsene — es ist ganz einerlei — in diesen Anstalten verpflegt zu sehen wünschen.

Ich komme jetzt auf Einzelheiten und weise Sie zunächst auf Seite 175 hin, wo von dem Vereine für innere Mission und seiner Geschäftsstelle die Rede ist. Wir können nur bitten, daß wir so viel, als möglich, in Anspruch genommen werden; wir sind gern bereit, dort zu dienen.

Ich bitte Sie, weiter den Finger legen zu dürfen auf Seite 183. Da steht:

> „Die großen sittlichen Gefahren, denen alleinstehende Mädchen in den Städten wie auf dem Lande ausgesetzt sind, namentlich die wie kaum in einem anderen deutschen Lande in Sachsen herrschende übertriebene Tanzlust, Versuchungen u. s. w.“.

Bei meinem Eintritt in die Sitzung ist mir heute ein Brief von dem hiesigen Vereine zur Hebung der Sittlichkeit zugegangen, welcher wünscht, es möchte ein Wort gegen die übertriebenen Erlaubnisse zu Tanzvergnügungen auch hier ausgesprochen werden.

Endlich möchte ich noch zum Schlusse sagen: wenn der gegebene Ueberblick über die kirchliche Vereins- und Liebesthätigkeit bestätigt, daß ein Wachsthum eingetreten ist, meine Herren, so lassen Sie dieses Wachsthum nicht aufhören, sondern es befördere die Synode auch dieses Wachsthum, daß es im Lande thätig vorwärts schreitet!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Ich möchte ein kurzes Wort anknüpfen an einen Satz auf Seite 183 des Berichts, wo es von den Jugendvereinen für entschiedenes Christenthum heißt:

> „Sie sind für die Leiter unserer Jünglingsvereine eine Mahnung, im Vereinsleben auf christlichen Ernst und Vertiefung in Gottes Wort hinzuwirken.“

Es ist schon von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden, daß sich die Jünglingsvereine diese Mahnung gern werden zurufen lassen und daß den Jünglingsvereinen ja auch eine gewisse Gefahr droht, die Gefahr der Verweltlichung; aber auch für die Jugendvereine für entschiedenes Christenthum besteht andererseits die Gefahr des geistlichen Hochmuthes, der Separation, weil sie eben die Bekehrung als Voraussetzung des Beitritts verlangen, und es ist im Kreise der Jünglingsvereine, wie ich mittheilen kann, aufgefallen, daß man von Seiten des Landesconsistoriums im Berichte nur die eine Seite, die der Jünglingsvereine, beachtet und dahin eine Warnung gerichtet hat, während nach der anderen Seite, nach der der Jugendvereine für entschiedenes Christenthum, keine Warnung gerichtet worden ist. Es besteht dort so etwas wie das Gefühl, als ob bei dem Kirchenregiment vielleicht etwas größere Sympathien für die neuen americanischen Vereine da wären als für die alten Jünglingsvereine, die auf deutschem Boden gewachsen sind und, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, auch diejenigen sind, die für unser Volk immer in erster Linie in Betracht kommen sollten und denen meine Sympathien vor allen ausländischen Importationen gehören. Darum möchte ich bitten, daß vielleicht von Seiten des Consistoriums diesem Irrthume durch irgend ein directes freundliches Wort entgegengetreten werden möchte.

Dann wollte ich noch ein ganz kurzes Wort anknüpfen an den Punkt „Bibelgesellschaften“. Ich habe diesen Punkt, den ich zur Sprache bringen möchte, schon im Berichtsausschusse berührt, er ist aber im Berichte selber nicht wieder berührt worden. Es handelt sich nämlich darum — es ist doch vielleicht für weitere Kreise interessant, daß das gesagt wird — die Leipziger Bibelgesellschaft giebt nur Bibeln mit nicht durchgesehenem Text zu ermäßigten Preisen ab und hat es abgelehnt, solche zu ermäßigten Preisen auch mit durchgesehenem Text abzugeben, solange nicht die Synode eine Ent-

scheidung für die durchgesehene Bibel getroffen hat. Eine thatsächliche Entscheidung dieser Art wird ja nun voraussichtlich getroffen werden bei der Agendenfrage, aber es ist vielleicht gut, wenn das hier von Seiten des Landesconsistoriums auch ausdrücklich gesagt und ausgesprochen wird, daß dann für die Einführung des durchgesehenen Textes in die Schulen wenigstens die Voraussetzung gegeben wäre. Das wurde nämlich officiös von der Leipziger Bibelgesellschaft geltend gemacht gegen die Ausgabe des revidirten Textes, es würde dann eine Verwirrung in der Schule eintreten, weil dort der officielle Text der nicht revidirte sei. Letzteres trifft aber, wie wir gehört haben, nicht zu, sondern der Schule steht beides frei, durchgesehener oder nicht durchgesehener Text; die Unterschiede sind ja auch sehr gering, aber jedenfalls würde, nachdem diese Agendenvorlage kommt und nachdem damit für den gottesdienstlichen Gebrauch der revidirte Text der officielle ist, auch wohl die Zeit da sein, daß in unserer Schule der officielle Text benutzt wird und daß nun auch die Bibelgesellschaften solche Bibeln mit revidirtem Texte mindestens zu den gleichen Bedingungen ausgeben wie den alten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Reichel.

Archidiaconus **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Ich habe den Bericht über die kirchliche Liebesthätigkeit auch mit großer Freude gelesen, aber es wäre mir erwünscht gewesen, wenn etwas eingehender berichtet worden wäre über die Ausgestaltung und Entwickelung der parochialen kirchlichen Liebesthätigkeit. Es ist bekannt, daß die Geistlichen allerorten jetzt dahin streben, möglichst reichliche Mittel zu gewinnen, um ihren armen, würdigen und treuen Gemeindegliedern von der Kirchgemeinde aus beistehen zu können und sie nicht, wie es früher der Fall gewesen ist, in den meisten Fällen nur an die politische Armenbehörde weisen zu müssen oder an den Verein für innere Mission, dessen Mittel, so groß sie sind, doch auch ihre Grenze haben, oder sie an solche Wohlthätigkeitsvereine weisen zu müssen, die mit der Kirche in keinem Zusammenhange stehen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Entwickelung der parochialen kirchlichen Liebesthätigkeit für die Hebung und Stärkung des Gemeindebewußtseins, für die Ausübung der Seelsorge und für die Gewinnung einer festeren Position der Geistlichen und der Kirche in den einzelnen Gemeinden außerordentlich bedeutungsvoll ist. Man liest nun ab und zu zwar in den Jahresberichten der einzelnen Kirchgemeinden etwas über diese parochiale kirchliche Liebesthätigkeit, aber es ist absolut unmöglich, sich dadurch ein Bild zu machen von der Entwickelung derselben im Allgemeinen, in der ganzen Landeskirche. Es wäre mir hierbei auch das von großem Interesse gewesen, wenn man aus diesem Berichte ersehen hätte, nach welchen Hauptgrundsätzen diese kirchliche parochiale Liebesthätigkeit hier und dort ausgeübt wird, inwiefern die Gesichtspunkte, die in der Bekanntmachung vom 20. März 1894 ausgesprochen sind, in den einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß noch große Verschiedenheiten der Auffassungen bestehen, z. B. in Bezug auf die Verbindung der kirchlichen Liebesarbeit mit der politischen Armenbehörde oder in Bezug auf das Handinhandgehen mit der inneren Mission oder in Bezug darauf, wie weit der Kirchenvorstand an der Ausübung dieser Thätigkeit zu betheiligen ist.

Wenn also der Wunsch erlaubt ist und wenn es überhaupt möglich ist, diesen Wunsch zu erfüllen, dann würde ich darum bitten, dem nächsten Quinquenniumsberichte einen allgemeinen Passus über die Art, über die Grundsätze und über die Entwickelung dieser parochialen kirchlichen Liebesthätigkeit einzufügen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch noch die Bemerkung machen, daß die Kirche, die jetzt darauf ausgeht, die Liebeskrone wenigstens zum Theil wiederzugewinnen, die sie in früheren Zeiten besessen hat, in der christlichen Frauenwelt noch zahlreiche und treue Gehülfinnen findet und daß diese parochiale Liebesthätigkeit noch ganz bedeutend gehoben werden kann, wenn die christlichen Frauen einer Gemeinde zu einem Vereine, zu einem parochialen Frauenvereine zusammengeschlossen werden. Ich kenne nur einige solcher Frauenvereine, ich bin nicht orientirt, ob ihrer viele im Lande, besonders in den großen Städten sind, ich bin aber gewiß, daß sie für die parochiale Liebesthätigkeit von großer Bedeutung sind. Ich habe es selbst unternommen, die christliche Frauenwelt in dieser Weise und zu diesem Zwecke zusammenzuschließen, und es ist möglich gewesen, weit über 1100 Frauen bloß meiner einzelnen Gemeinde in einem Verein zusammenzuhalten, durch den uns Geistlichen jedes Jahr etwa 7—8000 M. zur Ausübung unserer parochialen kirchlichen Liebesthätigkeit zu Gute kommen. Ich schließe mit dem nochmaligen Wunsche, auch über diese parochiale kirchliche Liebesthätigkeit im nächsten Quinquenniumsberichte, soweit es möglich ist, Kenntniß zu geben, und würde über die Erfüllung dieses Wunsches erfreut sein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Holtsch.

Pfarrer **Holtsch:** Hochgeehrte Herren! Da gegen meine Erwartung nach dem so lebensvollen Berichte

über die christlichen Liebeswerke noch einzelne Thätigkeiten besonders hervorgehoben worden sind, möchte ich doch auch mit einem ganz kurzen Worte noch auf eine solche hinweisen.

Wenn wir unsere Seelsorgergänge durch die Häuser unserer Gemeinden machen, so sehen wir, daß wohl schwerlich irgend etwas anderes so viele sittliche, geistliche und sociale Schäden hervorruft, wie gerade der Mißbrauch geistiger Getränke. Da müssen wir doch anerkennen, daß die Thätigkeit des Blauen Kreuzes, die bis jetzt noch sehr wenig bekannt ist und vor allem, weil sie noch nicht so bekannt ist, vielfach angefeindet und verspottet wird, in der Stille gar Großes wirkt; und ich möchte diese Gelegenheit nicht versäumen, einem an mich ergangenen besonderen Wunsche nachzukommen und dieser Thätigkeit, die besonders auch von vielen Laien mit großer Freude betrieben wird, eine Anerkennung hier auszusprechen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Henrici.

Pfarrer **Henrici:** Meine Herren! Ich bin früher Geistlicher an Strafanstalten gewesen, und ich bin noch seit einer längeren Reihe von Jahren Vorsitzender eines Diöcesanausschusses zur Fürsorge für Strafentlassene. Ich habe deshalb mit besonderem Interesse denjenigen Passus des Consistorialberichts gelesen, der von der Fürsorge für die Strafentlassenen handelt. In diesem Theile kommt die Bemerkung vor, daß die Thätigkeit für Strafentlassene oft mit recht geringem Erfolge geübt werde, und das kann ich aus meiner langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiete voll und ganz bestätigen. Wir arbeiten leider oft genug mit recht traurigen Erfahrungen. Wenn man nun da fragt: was sind die Gründe, die zu solchen traurigen Erfahrungen führen?, da ist zu sagen: das liegt nicht allein an der Schlechtigkeit und an der Verdorbenheit der betreffenden Persönlichkeiten, mit denen wir es da zu thun haben, sondern zum guten Theile auch an den Schwierigkeiten, die wir finden, Entlassene in passender Weise unterzubringen,

(Sehr richtig!)

und das gilt besonders für diejenigen Leute, die den besseren Ständen angehört haben. Kaufleute oder Beamte und dergleichen unterzubringen, wie viele Mühe macht das oft! Und es wird solchen Leuten ein Mißtrauen auch dann noch entgegengebracht, wenn sich vielleicht irgend ein Principal bereit finden läßt, einem derartigen Manne die Hand zu bieten und ihn anzustellen. Was soll aber dann werden, wenn die Leute überall Mißtrauen finden? Sie werden zum Rückfalle gebracht und sind vielleicht dann für immer verloren. Es liegt mir deshalb daran, an alle Herren, die zu unserer VII. ordentlichen Synode gehören, die herzliche Bitte zu richten, wenn sie irgendwie Gelegenheit haben, etwas für derartige Entlassene zu thun, das auch nicht zu versäumen. Es meinen Manche, sie haben dann ihrer Pflicht völlig genügt, wenn sie einem solchen Vereine einen Beitrag zuwenden. Aber es gilt, hier persönlich einzutreten und vor allen Dingen dafür mit zu sorgen und dahin sich zu verwenden, daß derartige Leute ein passendes Unterkommen finden können.

**Präsident:** Der Herr Consynodale Mäder!

Seminardirector **Mäder:** Meine Herren! Es hat sich vorhin eine kleine Auseinandersetzung darüber entsponnen, ob ein uns vorliegendes Schriftstück mehr positiv oder negativ gerichtet sei. Der jetzt zur Berathung stehende Bericht hat entschieden sehr viel Positives. Es ist aber schon von einem Herrn Vorredner auf eine seiner Ansicht nach vorhandene Lücke hingewiesen worden, und ich möchte, daran anknüpfend, eine kleine Bitte mit kurzen Worten an das hohe Consistorium richten, die dahin geht, ob nicht künftig vielleicht auch dem Sächsischen Jerusalemvereine und der Deutschen Lutherstiftung Aufnahme in den Bericht gewährt werden könnte.

Der Herr Berichterstatter zu Punkt 2 unserer Tagesordnung hat versucht, der gegenwärtig tagenden Synode einen Titel zu verleihen. Vielleicht hatten wir den Eindruck, das wäre etwas eilig gewesen. Ich muß Ihnen aber gestehen, ich bin noch rascher gewesen. Ich hatte in meines Herzens verschlossenem Schreine diese Synode bereits Sonnenscheinsynode getauft, da in ihr so viel von Sonnenschein die Rede ist und so viel Worte im Sonnenscheine und aus Sonnenschein heraus erklungen sind. Ich möchte nun gern in dem sonnigen Gefilde, das dieser Theil des Berichtes darstellt, neben den großen Palmen, die wir dort finden, zwei kleineren Pflänzchen ein bescheidenes Plätzchen erobern, und ich denke, es bedarf keiner langen Begründung. Der Sächsische Jerusalemverein hat schon nach seinem Umfange eine gewisse Bedeutung erlangt; er zählt meines Wissens nahezu tausend Mitglieder und hat im vorvergangenen Jahre eine Einnahme und entsprechende Ausgabe von etwa 7000 M. zu verzeichnen gehabt. Er ist ja nun an einer anderen Stelle, wo es sich um Collecten handelt, gestreift. Es wäre aber doch recht wünschenswerth, wenn er auch in dieser Zusammenstellung nicht fehlte, schon von dem Gesichtspunkte aus, den der Herr Vorsitzende des Berichtsausschusses einleitend geltend gemacht hat, daß der

künftige Geschichtsschreiber recht schön die Lebensäußerungen der Kirche zusammengestellt finden möchte.

Etwas zaghafter bin ich bezüglich der Lutherstiftung; denn sie spielt in der That, ich möchte sagen leider; im kirchlichen Leben eine bescheidene Rolle. Was mich aber veranlaßt hat, für sie in dem von mir ausgesprochenen Sinne einzutreten, das ist einmal und hauptsächlich ihre Geschichte. Sie ist ins Leben gerufen am 10. November des Jahres 1883 und sollte so recht eigentlich für künftige Zeiten ein Denkmal der Stimmung sein, die in dem großen Lutherjahre durch die deutschen Gaue ging. Sie hat auch gleich mit einer vollendeten Organisation und einem erfreulichen Anfange eingesetzt. Ich bin hier vielleicht etwas einseitig. Es war mir als jungem Studenten vergönnt, in der begründenden Versammlung, in welcher der Herr Consynodale D. Pank durch seine Worte einen tiefen Eindruck erzielte, mit anwesend zu sein, und ich habe die dort gewonnenen Eindrücke bis heute in meinem Herzen festgehalten. Es ist doch aber auch eine recht schöne Sache, die sich vielfach mit dem sonst im Bericht Erwähnten berührt, daß eine reich ausgestattete Stiftung besteht, die den Hinterlassenen der Geistlichen und Lehrer, insbesondere auch des Sachsenlandes, soweit Hauptvereine gebildet sind, zu Gute kommt, und ich würde es als recht wünschenswerth erachten, daß das Interesse noch weiterer Kreise auf diese Stiftung hingelenkt wird. Auch von diesem, ja vielleicht nicht ganz vollgültigen Gesichtspunkte aus würde ich es mit großer Freude begrüßen, wenn dieser meiner Anregung künftighin Folge gegeben werden könnte.

**Präsident:** Der Herr Consynodale Meister!

Stadtrath **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Die Aussprache des Herrn Consynodalen Reichel giebt mir Veranlassung, noch einmal auf die parochiale Liebesthätigkeit zurückzukommen. Sie hat sich in neuerer Zeit wesentlich ausgestaltet, und ich, der mehr als 30 Jahre im Dienste der Privatwohlthätigkeit gestanden hat, muß zu meiner innigsten Freude constatiren, daß besonders in Chemnitz auf dem Gebiete der parochialen Liebesthätigkeit unendlich Großes in den letzten Jahren geschaffen worden ist. Auf der anderen Seite aber, meine Herren, haben sich bei mir auch immer mehr und mehr schwere Bedenken dabei fühlbar gemacht, und sie beruhen hauptsächlich auf der Erfahrung, daß wir im Zusammenwirken der parochialen Liebesthätigkeit mit der bis dahin allein bestandenen Vereinsthätigkeit leicht eine, möchte ich sagen, Berechtigung zur Unterstützung von Seiten der Hülfsbedürftigen herbeirufen. Wir ziehen uns mit einem Worte die Armen groß, die unsere Unterstützungen in Anspruch nehmen wollen. Es liegt darin eine sehr große und ernste Gefahr, meine Herren,

(Sehr richtig!)

und ich kann Ihnen versichern, daß gerade auf diesen beiden Gebieten, auf dem Gebiete also der parochialen Liebesthätigkeit und der Vereinsthätigkeit, schwere Schäden immer mehr und mehr zu Tage kommen, und es bedarf einer sehr großen Wachsamkeit, um die Begehrlichkeit und, ich möchte sagen, die Unverschämtheit nicht groß zu ziehen. Da, meine Herren, ist wohl der Wunsch manchmal schon aufgetreten und auch, soweit ich mich erinnere, in den großen Vereinigungen, die jährlich stattfinden unter den Armenverbänden, als Frage aufgetaucht: möchte man nicht eine Katastrirung dieser Unterstützungsfälle eintreten lassen, damit man sich den einzelnen Armen vergegenwärtigen kann nach seinen Ansprüchen? Man hat natürlich davon absehen müssen, aber ich wollte darauf hinweisen. Für mich ist es nach meiner langjährigen Praxis und Erfahrung zur unumstößlichen Gewißheit geworden, daß die Kirche, die parochiale Liebesthätigkeit, zunächst die Nothwendigkeit empfinden muß, einzutreten für die leidende Menschheit, und daß es, wenn sie sich so lange Zeit hindurch dieser ihrer Aufgabe nicht bewußt gewesen ist, mit hoher Freude zu begrüßen ist, wenn sie sich nun endlich dieser hohen Aufgabe erinnert und die Nothwendigkeit vorhanden ist, daß die Vereinsthätigkeit nach und nach wieder zurücktritt.

(Beifall.)

Zum Beispiel nur das Eine, meine Herren, wie sich da auf diesem Gebiete leicht die Schäden entwickeln! Wir haben bereits jetzt in drei oder vier unserer Kirchgemeinden die Gemeindediaconien eingerichtet, aber schon längst vorher war durch das Verdienst des jetzigen Herrn Superintendenten Dr. Hoffmann eine allgemeine Gemeindediaconie eingeführt, die durch reiche Mittel aus der Einwohnerschaft bis jetzt noch ihre Unterstützung erhält. Schon auf einem solchen Gebiete können sich die Gefahren verschärfen.

Ich will aber noch etwas erwähnen bezüglich der Vereinsthätigkeit. Meine Herren! Es klingt eigenthümlich, wenn ich, der ich als langjähriges Vorstandsmitglied und Vorstand selbst einem Vereine vorstehe, dem Vereine zu Rath und That, der, ich darf es wohl sagen, in Chemnitz über 30 Jahre schon eine gesegnete Wirksamkeit entwickelt hat, betonen muß, daß auf diesem Gebiete des Vereinslebens eine förmliche Concurrenz entstanden ist mit den Einrichtungen der Gemeinden;

und wenn neben den lobenswerthen Absichten, z. B. die Confirmanden auszustatten, eine Menge runde Tische entstehen, die sich in einen gewissen Humanitätstaumel, möchte ich fast sagen, hineindenken und sich dann bei gemüthlichem Tanze, bei Essen und Trinken der Wohlthätigkeit hingeben, so kann ich solche Bestrebungen, meine Herren, und solche Auswüchse auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit nur bedauern

(Sehr richtig!)

und von Herzen wünschen, daß die parochiale Liebesthätigkeit da eintreten möchte.

(Bravo!)

Meine Herren! Es ist die Privatwohlthätigkeit vielfach, ich möchte sagen, zu einem Sport ausgeartet, der verderblich ist, und ich möchte den Appell hier an alle richten, die es angeht, daß sie soweit, wie irgend möglich, in ihren Kreisen bemüht bleiben, vor allen Dingen der parochialen Liebesthätigkeit zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die Vereinsthätigkeit mag dann noch einsetzen, wo sie will, wir werden sie jedenfalls in ihren Schäden vielfach eingrenzen müssen.

(Zustimmung und lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Herr Consistorialrath D. Heinrici!

Consistorialrath D. **Heinrici:** Die Mittheilungen des Herrn Synodalen Meister haben mir einen sehr erwünschten Commentar gegeben zu einer Notiz in dem Berichte, die mir sehr wichtig erscheint, daß man nämlich in Chemnitz neue Wege eingeschlagen hat für die Armenpflege und die Aufgaben der inneren Mission in directe Verbindung gebracht hat mit den parochialen Pflichten. Ich möchte in vorgerückter Stunde nicht weiter auf diesen Punkt eingehen; nur dies! Es scheint mir allerdings hier ein Weg betreten, der eine überflüssige Concurrenz beseitigt und mancherlei Fehlgriffen eines — gestatten Sie mir den Ausdruck! — frommen, aber eitlen Gründungseifers den Weg verbauen kann.

Durch die Aeußerungen des Herrn Synodalen Meister ist mir noch ein anderes Moment aufgestoßen, das eine scharfe Beleuchtung verdient. Das ist ein, wie mir scheinen will, stetig anwachsender, tiefer sittlicher Schaden. Derselbe hängt zusammen mit den Einwirkungen unserer socialen Gesetzgebung. In Verbindung mit ihren wohlthätigen Wirkungen steht eine Wirkung des Pflichtgefühls, die Fürsorge für das eigene Wohl, für das Wohl der eigenen Familie, wird allzu leicht in weiten Kreisen auf andere abgewälzt, Männer, die für die öffentliche Wohlfahrt thätig sind, haben das mir mehrfach mit traurigen Beispielen belegt. Hier hat die christliche Liebesthätigkeit eine besondere Aufgabe. Sie hat nicht allein darauf auszugehen, Unterstützungen zu vermitteln und zu geben, sondern auch darauf, im Hinblick auf solche neue Gefahren Gesinnungen zu wecken, das Pflichtgefühl dafür zu stärken, daß der Mensch erst dann der Unterstützung bedarf, wenn ihm jeder andere Weg verschlossen ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Consistorialpräsident von Zahn.

Consistorialpräsident **von Zahn:** Nur auf einige direct gestellte Fragen möchte ich kurz Antwort geben. Wenn aus den Bemerkungen des Berichts über die Jugendvereine für entschiedenes Christenthum eine gewisse besondere Sympathie des Landesconsistoriums für diese uns aus America importirte neue Erscheinung geschlossen worden ist, so kann ich die Versicherung geben, daß das in keiner Weise der Fall ist. Wir schätzen das auf deutschem Boden gesund Erwachsene zu hoch, um für das Fremde von vornherein besondere Sympathie zu haben.

(Bravo!)

Weiter ist von demselben Herrn Synodalen die Frage gestellt und um eine Erklärung gebeten worden wegen Einführung des revidirten Bibeltextes. Diese Antwort glaubt das Landesconsistorium in dem Aufsatze gegeben zu haben bezüglich der Agende, in welchem erwähnt ist, daß in dem Neudrucke derselben sämmtliche in die Agende aufgenommenen Stellen der heiligen Schrift nach dem Wortlaute des revidirten Textes aufgenommen werden sollen. Zu dieser Absicht wird die hohe Synode bei Berathung der Agendenvorlage Gelegenheit haben ihre Zustimmung zu erklären oder sich überhaupt zu derselben zu äußern. Mit einer zustimmenden Erklärung würde das Landesconsistorium glauben die Frage der Einführung des revidirten Bibeltextes endgültig als erledigt ansehen zu können. Der Zeitpunkt, in welchem die Agende in Gebrauch genommen wird, würde dann der sein, in dem der neue, revidirte Text auch in den kirchlichen Gebrauch eingeführt wird. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, zu welchem er auch in den amtlichen Gebrauch der Schule eingeführt werden kann, und es ist in dieser Beziehung schon in Aussicht gestellt, daß die entsprechenden Anträge Berücksichtigung finden werden.

Wenn weiter vermißt worden ist, daß über die parochiale Liebesthätigkeit in dem Berichte etwas erwähnt ist, so kann ich die Versicherung geben, daß daraus nicht geschlossen werden darf, daß diese Form der Liebesthätig-

keit von uns unterschätzt werde. Ich kann augenblicklich keinen Aufschluß darüber geben, warum derselben nicht Erwähnung geschehen ist; der Verfasser dieses Abschnittes des Berichtes sitzt nicht mit hier an diesem Tische, aber ich glaube auch in seinem Sinne versichern zu können, daß in keiner Weise eine Unterschätzung dieser hocherfreulichen Liebesthätigkeit bei ihm Platz gegriffen habe. Ob es möglich sein wird, im nächsten Berichte über die verschiedenen Formen, in denen im Lande die parochiale Liebesthätigkeit eingerichtet und wie ihr Verhältniß zu der Gemeindearmenpflege geregelt ist, Auskünfte zu geben — es würde sich da wohl nicht um einen kurzen Satz handeln, von dem der Herr Synodale Reichel sprach —, über beides kann ich eine bestimmte Zusage nicht geben. Zur Zeit fehlen in dieser Beziehung uns besondere Unterlagen, und wir müßten künftighin eine neue Frage in die Fragebogen aufnehmen. Ob das allgemein viel Freude erwecken würde, weiß ich nicht.

(Heiterkeit.)

Die Frage wird aber erwogen bleiben. Interessant ist mir, daß noch auf zwei andere Lücken hingewiesen worden ist von dem Herrn Synodalen Mäder. Zunächst den Jerusalemverein. Nun, daß er nicht vergessen ist im Consistorium, das kann ich versichern. Sie werden noch Beweise dafür erhalten und, wie ich hoffe, noch mancherlei über ihn, vielleicht durch mich selbst, zu hören bekommen. Was nun aber endlich die Lutherstiftung anlangt, so hat diese schon vor zehn Jahren das Mißgeschick gehabt, daß sie im Berichte ungenannt geblieben ist. Ich erinnere mich ganz genau, daß damals der Vorsitzende der Lutherstiftung, Herr Geheimrath Wach, es war, der an meinen Amtsvorgänger die Frage richtete: warum ist die Lutherstiftung nicht erwähnt? Er gab damals die Antwort, die ich auch heute geben muß, die Lutherstiftung kennt das Landesconsistorium nicht. Wir erfahren nichts über ihre Thätigkeit, sie schickt uns keine Berichte ein, und so ist es wohl auch diesmal gekommen, daß, wie ich bedauere, nichts über sie im Berichte steht. Aber es wolle dem Landesconsistorium daraus kein Vorwurf der Nichtachtung gemacht werden, wenn dies einmal übersehen ist; vielleicht wird das Interesse, welches Herr Synodale Mäder an der Stiftung nimmt, uns gewährleisten, daß Sie vor dem nächsten Berichte uns die nöthigen Unterlagen zur Hand geben werden, und dann darf ich auch die Berücksichtigung seines Wunsches zusichern.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort. Begehrt der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Meine Herren! Eine Abstimmung hat hier nicht stattzufinden. Ihr lautes Bravo! am Schlusse des so lebensvollen und von warmer Liebe getragenen Referats des Herrn Referenten beweist aber wohl, daß Sie ihm im Herzen zugestimmt haben.

Wir gehen über zum letzten Gegenstand der Tagesordnung: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege betreffend, und der hierzu eingegangenen Anschluß-Petition." (Drucksache Nr. 16.)

Berichterstatter Oberamtsrichter **Kramer:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist ein sprödes, nüchternes Thema, für welches ich Ihre Aufmerksamkeit in so vorgerückter Stunde noch in Anspruch nehmen muß. Ich werde mich bemühen, mich so kurz zu fassen, als es die ziemlich verwickelte Sachlage erlaubt.

Ich habe zu berichten über die Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten u. s. w. zur kirchlichen Armenpflege betreffend. Eingegangen ist hierzu eine Anschlußpetition von Geistlichen aus allen Theilen des Landes, und heute ist aus der Registrande eine Petition an mich gelangt, welche ausgegangen ist von der Conferenz der Geistlichen der Ephorie Leipzig II, die sich mit derselben Frage beschäftigt und nur einen etwas anderen Antrag stellt. Die Petition der Bischofswerdaer Conferenz ist gedruckt in Ihren Händen; ich beschränke mich darauf, den Antrag zu dieser Petition vorzulesen; er lautet:

> „Die hohe Landessynode wolle beschließen, daß bei der Königlichen Staatsregierung auf Abänderung von § 13 (A 1 und B 1) und § 15 der Armenordnung vom 22. October 1840 hingewirkt und die Gebührenerhebung bei kirchlichen Handlungen, sowie die Verwendung der regelmäßigen Sammlungen bei Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen nach folgenden Grundsätzen kirchengesetzlich geregelt werde:
>
> 1. Was in der Kirche gegeben oder für kirchliche Handlungen aufgebracht wird, hat auch der Kirche zu verbleiben.
> 2. Was als freiwillige Gabe eingelegt und geopfert wird, hat auch im Dienste der freiwilligen Liebe verwendet zu werden."

Der Antrag, der in der Petition der Leipziger Conferenz gestellt ist, lautet:

„Die unterzeichnete Conferenz erlaubt sich, an die Hohe Landessynode den Antrag zu richten, dieselbe wolle dahin wirken:

1. daß die in der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in § 13 unter A 1 enthaltene Bestimmung, daß die kirchlichen Beckengelder an die Armencassen der politischen Gemeinden abzugeben seien, aufgehoben werde,
2. daß vielmehr die betreffenden Beträge für die kirchliche Armenpflege im Sinne der von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium in dessen Verordnungsblatt von 1894 pag. 14f. gegebenen Bestimmungen verwendet werden dürfen."

Dieser Antrag weicht also von dem der Bischofswerdaer Conferenz etwas ab.

Die Beantwortung der Frage, wem die Becken- und Klingelbeutelgelder zustehen und in welcher Weise sie zu verwenden seien, ist recht verwickelt, namentlich dadurch, daß die Verhältnisse auf Grund des Herkommens in den einzelnen Gemeinden und auf Grund der getroffenen besonderen Vereinbarungen sich in den verschiedenen Gemeinden in der mannigfachsten Weise gestaltet haben, und dadurch, daß die Interessen der politischen Gemeinden und der Kirchengemeinden in dieser Frage sich direct entgegenstehen. Diese Frage der Beckengelder hat schon die Synode des Jahres 1886 beschäftigt; es ist damals ein von den Herren Synodalen Alberti und Schmeißer gestellter Antrag angenommen worden, welcher dahin lautet:

„An das Kirchenregiment das Ersuchen zu richten, dahin zu wirken, daß die in evangelisch-lutherischen Kirchen gesammelten sogenannten Beckengelder dem Kirchenvorstande zur freien Verfügung überlassen werden."

Das hohe Landesconsistorium hat darauf Erörterungen vorgenommen und sich wegen der weiter im Wege der Staatsgesetzgebung vorzunehmenden Schritte mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen gesetzt. Das Ministerium des Innern hat jedoch abgelehnt, Schritte zu thun auf Abänderung der bestehenden Gesetzgebung.

Gestatten Sie, meine Herren, daß ich Ihnen kurz den gegenwärtigen Rechtszustand mittheile! Die Erträgnisse des Klingelbeutels und der Sammlungen bei den Gottesdiensten und bei anderen kirchlichen Handlungen fließen in das Kirchenärar, welches unter der Verwaltung des Kirchenvorstandes steht. Daneben bestehen die Vorschriften der Armenordnung von 1840, welche den politischen Gemeinden ein Recht geben auf die Ablieferung bestimmter Sammelgelder zur Armenkasse. In § 13 AI der Armenordnung ist bestimmt, daß zu den ordentlichen Zuflüssen der Armenkasse gehören die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen. In § 13 BI ist gesagt: daß an Orten,

„wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil, bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abzugeben ist",

es dabei zu bewenden habe. In § 15 der Armenordnung ist dann noch bestimmt, daß

„der Ertrag der in den Kirchen zu veranstaltenden Sammlungen (A,1, B,1), sowie die festen Beiträge aus dem Kirchenvermögen in Kirchspielen, welche sich über mehrere Heimathsbezirke erstrecken, unter sämmtliche Armencassen des Kirchspieles nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen ist".

Also die Beckengelder fließen in die Armenkasse unbedingt, soweit sie gesammelt werden bei Beerdigungen, Communionen, Taufen, Hochzeiten, gleichgültig, ob die Sammlung innerhalb oder außerhalb der Kirche erfolgt; im Uebrigen fließen sie in die Armenkasse, soweit es hergebracht ist. Sonst fließen die Beckengelder in das Kirchenärar und unterstehen der freien Verfügung des Kirchenvorstandes.

Die Petenten — ich denke hier zunächst an die Bischofswerda-Neukircher Conferenz — erstreben eine Aenderung dieses Rechtszustandes in einer doppelten Richtung. Einmal erstreben sie die Erwirkung eines Staatsgesetzes, daß die vorhin mitgetheilten Bestimmungen der Armenordnung aufgehoben werden und die Beckengelder ausschließlich der Kirche zu verbleiben haben. Zweitens wünschen sie den Erlaß eines Kirchengesetzes, wonach diese Gelder von der Kirche ausschließlich im Dienste der freiwilligen Liebesthätigkeit zu verwenden seien. In dieser zweiten Richtung weicht die Leipziger Petition ab. Sie sagt nicht, daß sie so verwendet werden müssen, sondern daß sie so verwendet werden können.

Der Petitionsausschuß hat ohne Weiteres anzuerkennen gehabt, daß der gegenwärtige Zustand in mehrfacher Beziehung nicht befriedigend ist und der Abhülfe bedarf. Durch die Armenordnung von 1840 ist die Armenpflege den politischen Gemeinden übertragen worden;

es sind den politischen Gemeinden hierzu diejenigen Geldbeträge zur Verfügung gestellt worden, mit denen auch schon vorher die Kosten der Armenpflege bestritten worden waren. Diese Ordnung war berechtigt, solange die politische Gemeinde die einzige war, welche Armenpflege trieb, solange es eben nur eine politische Armenpflege und keine kirchliche Armenpflege gab. Im Laufe der Zeit, seit 1840, hat sich nun die evangelische Landeskirche, haben sich die einzelnen Kirchengemeinden in immer steigendem Maße an ihre Pflicht erinnert, auch ihrerseits Armenpflege zu treiben. Sie haben aus dem Berichte und aus den Reden, die heute hier gehalten sind, ersehen, in welch segensreicher, überaus ersprießlicher und gedeihlicher Weise und in welchem Umfange sich diese kirchliche Liebesthätigkeit bis jetzt gezeigt hat. In Würdigung und Anerkennung dieser kirchlichen freiwilligen Liebesthätigkeit haben sich nun vielfach die politischen Gemeinden bereit finden lassen, die Rechte an den Beckengeldern zu Gunsten der Kirche ganz oder theilweise aufzugeben und diese Beckengelder der Kirche zu überlassen. Dadurch haben natürlich die Vorschriften der Armenordnung für diese Gemeinden ihre Erledigung gefunden. Aber eine ganze Anzahl von politischen Gemeinden ist zu derartigen Verzichten nicht zu bestimmen gewesen. Auf Veranlassung des Synodalbeschlusses von 1886 ist durch das hohe Landesconsistorium eine statistische Erhebung vorgenommen worden, und dabei hat sich herausgestellt, daß im Jahre 1886 in 531 der im Lande bestehenden Parochien eine Ablieferung an die Armenkasse nicht mehr erfolgt. In den übrigen Parochien wird sie also damals noch in größerem oder geringerem Umfange erfolgt sein. Die Zahl 531 hat sich zweifellos erheblich vermehrt; denn gerade seit dem Jahre 1886 hat die kirchliche Liebesthätigkeit einen ganz besonderen Aufschwung genommen. Es geht aber doch aus der Begründung der Petitionen und aus privaten Mittheilungen, die mir gemacht worden sind, hervor, daß doch eine ganze große Anzahl von politischen Gemeinden — nicht bloß Landgemeinden, sondern auch städtische Gemeinden — sich stemmen gegen den Verzicht auf diese Beckengelder, daß sie mit Zähigkeit an diesem ihnen durch die Armenordnung gegebenen Rechte festhalten.

Nach der bestehenden Praxis des Landesconsistoriums soll der Aufwand, der durch die freiwillige Liebesthätigkeit entsteht, nicht im Wege der Kirchenanlagen aufgebracht, sondern er soll durch freiwillige Liebesgaben bestritten werden. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, daß die Kosten der Einrichtung einer derartigen freiwilligen Liebesthätigkeit, z. B. der Gemeindediaconie, aus dem Kirchenvermögen genommen werden könnten, daß aber die laufenden Kosten, der laufende Aufwand, im Wesentlichen nicht aus dem Kirchenvermögen genommen, sondern durch freiwillige Gaben aufgebracht werden soll. Wo werden diese freiwilligen Liebesgaben aber reichlicher gegeben als in der Kirche bei den Gottesdiensten, bei Abendmahlsfeiern, bei Taufen, bei Hochzeiten? Wenn durch die Armenordnung den politischen Gemeinden das Recht auf diese Gaben gegeben wird und wenn also dadurch den Kirchengemeinden die Mittel entzogen werden, diese für ihre Liebesthätigkeit zu verwenden, so werden die Kirchengemeinden vielfach nicht in der Lage sein, diesen Aufwand für die kirchliche Liebesthätigkeit in dem Umfange zu bestreiten, wie er nöthig ist, damit sie Hülfe und Nutzen bringt. Man könnte nun sagen, es wäre ja doch möglich, zu gestatten, daß dieser Aufwand der kirchlichen Liebesthätigkeit durch Kirchenanlagen aufgebracht werde. Aber auch dann würde die Sachlage durchaus nicht befriedigen. Die Kirchensammlungen würden an die Ortsarmenkasse abgegeben werden. Die politische Gemeinde würde damit die ihr obliegenden Armenlasten bestreiten. Wenn die Kirchensammlungen sehr hohe sind, würde vielleicht eine Ermäßigung der Armenanlage eintreten; diese würde den Steuerzahlern zu Gute gehen. Steuerzahler sind nicht bloß unsere evangelischen Christen, Steuern werden aufgebracht auch von den anderen Confessionen und Religionen; die Kirchensammlungen gehen also noch denen zu Gute. Als Ersatz müßte nun der Aufwand, der gebraucht wird, um die Kosten der kirchlichen Liebesthätigkeiten zu bestreiten, durch Kirchenanlage gedeckt werden, und dieser würde dann natürlich nur von den Mitgliedern der Kirchengemeinde eingehoben werden. Das ist ein Zustand, der zweifellos nicht befriedigt und der Abhülfe bedarf.

Die Petition, soweit sie auf Beseitigung dieser Uebelstände gerichtet ist, hat daher unsere, d. h. des Petitionsausschusses, volle Anerkennung und Billigung gefunden. Andererseits haben wir im Petitionsausschusse uns auch nicht verhehlen können, daß dem, was in der Petition verlangt wird, verschiedene Bedenken entgegenstehen. Die Petition wünscht, daß die Rechte der politischen Gemeinde auf die Beckengelder ohne Weiteres aufgehoben werden. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch eine Schädigung der politischen Gemeinde eintritt; denn wenn auch die ihr dadurch entzogenen Beckengelder im Dienste der kirchlichen Armenpflege Verwendung finden, so läßt sich doch kaum ziffernmäßig nachweisen, daß das, was der politischen Gemeinde entgeht, von ihr dadurch erspart wird, daß die kirchliche Armenpflege das Geld für ihre Zwecke verwendet. Eine solche Schlußfolgerung wäre sehr gewagt und unmöglich. Tritt aber eine

Schädigung der politischen Gemeinde ein, so kann von ihr auch nicht verlangt werden, daß sie ohne Ersatz auf die Beckengelder verzichtet. Denn in allen Fällen, in denen im öffentlichen Interesse Rechte aufgehoben oder enteignet werden, ist nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes über die Expropriation volle Entschädigung zu gewähren.

Der Petitionsausschuß vermochte also nicht die schlechthin erfolgende Aufhebung dieser Rechte der politischen Gemeinde auf die Beckengelder gutzuheißen.

Der Petitionsausschuß fühlt sich nicht berufen, in allen Einzelheiten den Weg anzugeben, wie dieser Conflict zu lösen und wie die widerstreitenden Interessen zu vereinigen seien, er glaubt ihn aber wenigstens in allgemeinen Zügen andeuten zu sollen, in welcher Weise nach seinen Annahmen vielleicht ein praktisches Ergebniß erzielt werden könnte. In erster Linie verspricht er sich Erfolg von einem unter Leitung einer Behörde vorzunehmenden Vereinigungsversuch. Als Behörde, welche eine derartige Leitung eines Vereinigungsverfahrens wohl vornehmen könnte, würden die Amtshauptmannschaften und, wenn eine Stadt mit revidirter Städteordnung betheiligt ist, die Kreishauptmannschaften in Frage kommen. Würde auf diese Weise eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist jedem der Interessenten, also der politischen Gemeinde wie der Kirchengemeinde, das Recht zuzugestehen, auf Ablösung der Rechte der politischen Gemeinde auf die Beckengelder von Seiten der Kirchengemeinde anzutragen. Diese Regelung würde im Wege der Staatsgesetzgebung zu erfolgen haben. Nun hat nach dem Jahre 1886 das Königl. Ministerium des Innern allerdings abgelehnt, den Erlaß eines Staatsgesetzes anzuregen. Allein ich glaube, daß uns das noch nicht berechtigt, jede Hoffnung auf eine Sinnesänderung des Ministeriums aufzugeben. Gerade seit dem Jahre 1886 hat ja die kirchliche Liebesthätigkeit einen solchen Aufschwung genommen, wie man das vorher auch nicht im entferntesten ahnen konnte, und gerade dadurch ist die Unangemessenheit des jetzigen Rechtszustandes ganz besonders fühlbar geworden. Ich glaube also, man darf sich dadurch nicht abhalten lassen, den Erlaß eines Staatsgesetzes anzuregen, und darf auf eine Aenderung der Entschließungen des Königl. Ministeriums des Innern nicht vollkommen verzichten. Wir sind deshalb dazu gelangt, Ihnen zu empfehlen, wie in der Druckvorlage unter 2 angegeben ist:

„die Petition im Uebrigen dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen und ihm anheimzugeben, zu prüfen, ob nicht der von den Petenten erstrebte beachtenswerthe Zweck durch Erwirkung eines Staatsgesetzes erreicht werden könne, wonach dann, wenn eine gütliche Einigung der Betheiligten nicht zu erzielen ist, die Ablösung der den politischen Gemeinden zustehenden, in der Petition bezeichneten Rechte durch die Kirchengemeinde auf Antrag eines der Betheiligten zu erfolgen habe."

Wir halten es im Petitionsausschusse für durchaus wünschenswerth, daß die Gelder, die auf diese Weise der Kirchenkasse zufließen, sowie überhaupt alle Gelder, welche in der Kirche gesammelt werden, im Dienste der kirchlichen Liebesthätigkeit Verwendung finden. Wir haben es aber nicht für angemessen erachtet, daß dies für alle Kirchengemeinden bindend durch ein Kirchengesetz festgelegt würde. Die Verhältnisse können, glaube ich, in den einzelnen Gemeinden recht verschieden liegen. Es wäre denkbar, daß in den einzelnen Gemeinden der Aufwand, der erforderlich ist zur Bestreitung dieser christlichen Liebesthätigkeit, aus anderen Quellen, z. B. den Erträgnissen von Stiftungen oder durch Beiträge von Vereinen, in ausreichender Weise gedeckt würde. Es wäre auch denkbar, daß in einzelnen kleineren Gemeinden eine christliche Liebesthätigkeit überhaupt noch nicht organisirt wäre oder noch im Anfangsstadium der Organisation sich befände und daß dadurch das Bedürfniß, diese Beckengelder dazu zu verwenden, nicht vorhanden wäre. Es würde uns unangemessen erscheinen, auch für diese Gemeinden bindend vorzuschreiben, daß die Beckengelder für kirchliche Liebesthätigkeit verwendet werden müssen. Die gegenwärtige Rechtslage ist so, daß der Kirchenvorstand in allen Fällen beschließen kann, die Beckengelder, die der Kirche zufließen, beliebig zu verwenden. Der Kirchenvorstand hat, wenn er dies für angemessen ansieht, durchaus das Recht, zu beschließen, daß die Beckengelder ausschließlich der kirchlichen Armen- und Krankenpflege dienen sollen. Wir glaubten es in jedem einzelnen Fall dem freien, pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes überlassen zu müssen, ob er dies thun will. Wir haben deshalb in so weit die Petition nicht beachten können und beantragen, wie dies in der Druckvorlage unter 1 angegeben ist:

„Die Petition, soweit sie auf Erwirkung eines Kirchengesetzes gerichtet ist, wonach das, was als freiwillige Gabe eingelegt und geopfert wird, im Dienste der freiwilligen Liebe verwendet werden muß, auf sich beruhen zu lassen."

Die Petition beschäftigt sich weiter nicht bloß mit den Sammelgeldern, sondern auch mit der Erhebung

von Gebühren für kirchliche Handlungen durch die politischen Gemeinden. Als Fälle führt die Petition in der Begründung auf die Fälle, wonach von politischen Gemeinden Gebühren erhoben werden für Pathen über die Dreizahl und für ein Mehrläuten bei Beerdigungen. Es könnten vielleicht auch noch hierher gestellt werden die Fälle, wo Gebühren erhoben werden von der politischen Gemeinde für die Beerdigung in einer bestimmten höheren Klasse, z. B. in der I. Klasse. Dieses Recht der politischen Gemeinde zur Gebührenerhebung beruht nicht unmittelbar auf dem Gesetze, dieses Recht beruht auf Localstatuten, die meist älteren Datums sein werden und die seiner Zeit in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vollkommen gültig erlassen worden sind. Das Recht, durch Localstatute die Erhebung von Gebühren bei Pathen über die Dreizahl anzuordnen, beruht auf einer Verordnung des Cultusministeriums vom 6. August 1852, die im Codex auf Seite 289 abgedruckt ist, das Recht, durch Localstatuten die Erhebung von Gebühren bei Beerdigungen anzuordnen, beruht auf einer Verordnung der Ministerien des Cultus und des Innern, Beschränkung des Begräbnißaufwandes, vom 12. Juli 1838. Es ist nun sehr zweifelhaft, ob gegenwärtig noch Localstatute erlassen werden könnten, wonach von diesen doch auf rein kirchlichem Gebiete sich bewegenden Thatsachen Gebühren für die Armen- oder Gemeindekassen erhoben werden können. Es ist ja in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Erlaß von Begräbnißordnungen gegenwärtig dem Kirchenvorstande übertragen worden und nicht mehr, wie in der Verordnung von 1838, der Gemeinde. Wir brauchen uns aber damit, ob das jetzt noch gültig bestimmt werden kann, nicht zu beschäftigen, denn jedenfalls ist soviel sicher, daß die seiner Zeit gültig erlassenen Localstatute dadurch, daß Rechtszustände eintreten, unter denen sie nicht hätten erlassen werden können, nicht ungültig geworden und außer Kraft getreten sind. Die politischen Gemeinden sind also nach wie vor auf Grund dieser Localstatute berechtigt, die Gebühren zu erheben. Der Petitionsausschuß ist aber, ebenso wie die Petenten, darüber nicht zweifelhaft gewesen, daß es wenig zweckmäßig erscheint, wenn die politischen Gemeinden von diesen Thatsachen, die sich auf rein kirchlichem Gebiete bewegen, Gebühren erheben. Es würde nun auch hier natürlich nicht Sache eines Kirchengesetzes sein können, diese Gebührenerhebung einfach aufzuheben. Der Petitionsausschuß ist daher zu der Ansicht gekommen, daß es hier genau so zu halten sei wie bei dem Rechte der politischen Gemeinden auf die Beckengelder, daß es zweckmäßig sei, sie aufzuheben gegen Entschädigung.

Das Votum, welches Ihnen der Petitionsausschuß vorschlägt für die Rechte der politischen Gemeinde auf die Beckengelder, erstreckt sich daher ohne Weiteres auch auf Erhebung von Gebühren für kirchliche Handlungen durch die politischen Gemeinden. Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag des Petitionsausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Zum Worte gemeldet hat sich Herr Superintendent Weidauer, dann Herr Geheimer Hofrath Opitz.

Superintendent **Weidauer:** Meine Herren! Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit verzichte ich auf ein längeres Wort zur Sache

(Bravo!)

und beschränke mich nur darauf, dem Petitionsausschusse und dem Herrn Berichterstatter meinen Dank dafür auszudrücken, daß er, obwohl man in Punkt 1 der Resolution den Antrag der Petenten als einen nicht gangbaren Weg hat bezeichnen müssen, doch in Punkt 2 eine andere Bahn als Rath anheimgegeben hat, auf welcher zur Hebung der thatsächlich vorhandenen Uebelstände allmählich zu gelangen sein dürfte. Denn, meine Herren, wenn bei Ungeneigtheit der Gemeindevertretungen zum Verzicht auf kirchliche Dank- und Liebesopfer nicht nur in ländlichen, sondern, wie es in meiner Ephorie vorkommt, sogar in einer städtischen Gemeinde zu gleicher Zeit vor den Kirchenthüren sowohl das kirchliche Opferbecken, als auch die communale Sammelschale aufgestellt wird, so ist das in der That ein kaum erträglicher Uebelstand.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Hofrath Opitz.

Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Ich bin überrascht, genau den Gedanken, den ich eben mir die Ehre geben wollte vor Ihnen zu vertreten, von Herrn Superintendenten Weidauer soeben haben aussprechen zu hören. Ich würde mich allenfalls haben entschließen können, für das Votum des Ausschusses zu stimmen, aber ich mache mir nicht die mindeste Aussicht, daß, wenn wir dieses Votum heute annehmen, es dem hohen Kirchenregiment gelingen wird, die Staatsregierung zu dem gewünschten Gesetze zu bewegen, und wenn es dennoch gelänge, meine Herren, so glaube ich, würde trotzdem der Sache dadurch nicht groß gedient werden, denn durch das Ablösungsquantum, das gegebenenfalls von der betreffenden Gemeinde gezahlt wird, werden in der Hauptsache die Vortheile, die mit ihm erkauft werden, wieder aufgewogen. Demgegenüber wollte ich meinestheils darauf zukommen, dieser ganzen

Frage auf einem rein praktischen Wege in sehr einfacher Weise abzuhelfen. Es steht außer allem Zweifel, daß maßgebend dafür, wem die betreffenden Gelder zufließen sollen, nur diejenigen sind, die sie geben. Die Geber haben es in der Hand, etwas zu geben, und wenn sie das Plus in der Hand haben, haben sie auch das Minus in der Hand, zu bestimmen, wem die gespendeten Gelder zufließen sollen. Daß aber, meine Herren, die Mehrzahl der Geber beim Einlegen von Gaben nicht im entferntesten daran denkt, daß die betreffenden Gaben nicht der Kirche, sondern der Gemeindearmenpflege zu Gute kommen, steht mir außer allem Zweifel.

(Sehr richtig!)

Ich halte Jeden für klug genug, zu wissen, daß, wenn er seine Gabe der Gemeinde zuwendet, er in solchem Falle nichts weiter thut, als die Steuerzahler zu entlasten. Die Armen müssen unterstützt werden, und der ganze Unterschied ist nur der, daß sie in solchem Falle unterstützt werden durch das Scherflein der Wittwe, durch das unter Umständen der reiche Steuerzahler entlastet wird. Daß aber die Wittwe, die ihr Scherflein einlegt, nicht daran denkt, die reichen Steuerzahler zu entlasten, das scheint mir außer allem Zweifel zu stehen.

Wenn diese Argumentation richtig ist, dann ist meiner Ansicht nach der einzig richtige Weg zur Erreichung des durch die Petition Erstrebten, daß man zwei Becken aufstellt und auf das eine schreibt: für die Kirche, und auf das andere: für die Gemeindearmenpflege. Dadurch wird man die betreffenden Geber aufmerksam machen, welchem Zwecke die Gelder thatsächlich zufließen.

Nun könnte vielleicht jemand kommen und sagen: die Sache ist vom kirchlichen Standpunkte aus doch etwas bedenklich, es ist das Vorgeschlagene eine Art Gesetzesumgehung. Darauf habe ich zu erwidern: das ist keine Gesetzesumgehung, im Gegentheil, eine Rectificirung, eine berechtigte Berichtigung der Gesetzgebung, die von einer falschen Ansicht ausgeht, indem sie zu bestimmten Zwecken gespendete Gelder bewußter Weise einem anderen Zwecke zuleitet. Ich glaube, man kann auch das peinlichste Gewissen haben, so wird man in diesem Falle bestimmt nicht sagen können, daß man auf unerlaubten Bahnen den rechten Zweck erstrebt, im Gegentheil, wenn man den vom Herrn Synodalen Weidauer angedeuteten Weg einschlägt, wird man nur die Sache in ihr Recht einsetzen. Würde die gegenwärtige Absicht dadurch, daß man Aufschriften an den betreffenden Becken anbringt, noch nicht voll erreicht, so würde sich der Weg empfehlen, öffentlich bekannt zu machen, daß zweierlei Becken aufgestellt sind, um dadurch eine Aenderung in wirksamer Weise herbeizuführen. Ich glaube doch, wir thun aus diesem Gesichtspunkte gut,

(Zuruf: Zurückverweisen!)

— das würde ich nicht wünschen; wir haben ja aus dem Munde des Herrn Berichterstatters einen so gründlichen Bericht erhalten, daß es gründlicher kaum möglich ist; für diesen Bericht und die ganze Behandlung im Ausschusse sind wir im Gegentheil nur Dank schuldig. Aber ich glaube, auch der Ausschuß wird sich überzeugen, daß er nicht viel fallen läßt, wenn er von dem betreffenden Antrag abgeht, und sich dem von uns beiden angedeuteten Gedanken anschließt, auf diesem praktischen Wege Abhilfe zu schaffen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich gestatte mir, den Antrag zu stellen, wozu ich nach § 21 der Geschäftsordnung berechtigt bin, eine getrennte Abstimmung in Punkt 2 vorzunehmen. Ich möchte nämlich anheimgeben, ob die hohe Synode es nicht dabei bewenden lassen möchte, die Petition dem Landesconsistorium zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß sie aber den weiter angeregten Gedanken nicht durch formalen Beschluß dem Kirchenregimente übergiebt. Selbstverständlich wird diese Frage der Ablösung, die angeregt worden ist, reiflich erwogen werden, auch wenn kein formaler Antrag deshalb erfolgt. Aber ich habe das Bedenken, daß, wenn dieser Beschluß so hinausgeht, doch das Mißverständniß erweckt werden könnte, daß eigentlich, wenn die Kirchengemeinden an die politische Vertretung herangehen mit der Bitte: überlaßt uns freiwillig die Beckengelder, daß sie damit etwas thun, wozu sie eigentlich nicht das Recht haben; denn eigentlich müßten sie sofort eine Ablösung anbieten, und ich möchte nicht, daß daraus Schwierigkeiten erwachsen. Aus diesem Grunde gebe ich anheim, ob die Synode es nicht dabei bewenden lassen wolle, daß sie die Petition zur Kenntnißnahme überweist und sich im Uebrigen bei der Versicherung beruhigt, daß auch dieser Gedanke eingehend erwogen werden wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Graf Vitzthum.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Der Beschluß, der Ihnen vorliegt, ist ja hervorgegangen aus den Berathungen mit dem Herrn Vertreter des Landesconsistoriums, und es war anfänglich wenig

Geneigtheit vorhanden, diese Petition zur Kenntnißnahme in Empfang zu nehmen. Es wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Ausführung des in der Petition niedergelegten Wunsches entgegenständen. Dadurch ist der Ausschuß eigentlich zu seinem Beschlusse gekommen, um diese Annahme — wie soll ich sagen? Es ist vorhin der Ausdruck gebraucht worden — etwas schmackhafter zu machen.

(Heiterkeit.)

Wir verhehlen uns nicht, daß darin eine Schwierigkeit liegt; wir haben uns aber lange damit beschäftigt, um endlich auf diesen Punkt zu kommen. Ich glaube aber, die Herren Mitglieder des Ausschusses werden wohl Alle damit einverstanden sein, daß wir den Satz mit der Bitte um Erlaß eines Gesetzes fallen lassen können. Ich hoffe in dieser Beziehung auf die Zustimmung der Herren Ausschußmitglieder.

Der Vorschlag, der von Herrn Geheimen Hofrath Opitz gemacht worden ist, zwei Becken neben einander aufzustellen, ist auch bei uns besprochen worden, aber wir hielten das nicht für eine empfehlenswerthe Sache, wenn man in der Kirche zwei Becken aufstellt: das hier ist für die Armenkasse und das für die Kirche; das schien uns ein Gegensatz zu sein, den man nicht zu begünstigen hätte.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir gehen zur Abstimmung über. Ich schlage Ihnen der Kürze halber vor, daß wir über Punkt 1 abstimmen und bei Punkt 2 nur über den ersten Satz: „die Petition im Uebrigen dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen", daß wir aber keine besondere Abstimmung mehr über den letzten Theil dieses Punktes 2 vornehmen. — Die Synode ist damit einverstanden.

Also ich frage:

„Will die Synode beschließen, die Petition, soweit sie auf Erwirkung eines Kirchengesetzes gerichtet ist, wonach das, was als freiwillige Gabe eingelegt und geopfert wird, im Dienste der freiwilligen Liebe verwendet werden muß, auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

„Will die Synode

2. die Petition im Uebrigen dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme überweisen?"

Gleichfalls einstimmig.

Hiermit ist die Sache erledigt. Die Petition, welche der Herr Synodale Holtsch adoptirt hat, über die Verwendung der Beckengelder zu Armenunterstützungen, ist wohl hiermit gleichfalls erledigt.

(Zustimmung.)

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 13. Mai, Vormittags 11 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend. (Drucksache Nr. 13.)
3. Erste Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für den Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend (Theil I). (Drucksache Nr. 19.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 21. Mai 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 13. Dresden, am 13. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Verpflichtung des neueingetretenen Synodalen Stickereibesitzer Kreisel. — Registrandenvortrag Nr. 99. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betr. — Hierzu Abänderungsantrag des Synodalen Geheimer Justizrath Dr. Otto. — Erste Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für den Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. (Theil I). — Hierzu Anträge der Synodalen D. Pank und D. Rietschel. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Dreizehnte öffentliche Sitzung
am 13. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ehe wir uns den Geschäften zuwenden, habe ich unserem neueingetretenen Mitgliede, Herrn Synodalen Kreisel, das Gelöbniß abzunehmen. Ich werde nun

(zu dem Synodalen Kreisel gewendet)

Ihre Verpflichtung nach § 3 der Geschäftsordnung vornehmen.

(Die Verpflichtung des Synodalen Stickereibesitzer Kreisel erfolgt.)

Herr Secretär Kirchenrath Lic. Noth wird die kurze Registrande vortragen.

(Nr. 99.) **Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betr.**

**Präsident:** Gedruckt, vertheilt und kommt auf die morgende Tagesordnung.

Meine Herren! Es folgt die: „Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend". (Drucksache Nr. 13.)

Ich frage, ob Jemand das Wort begehrt. — Herr Geheimer Justizrath Dr. Otto!

Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Meine geehrten Herren! Sie entsinnen sich, daß in der letzten Berathung Herr Bürgermeister Leupold Anstoß genommen hatte an den Worten, die zweimal in dem Antrage des Verfassungsausschusses vorkommen: „sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe", wo bezweckt war, daß auch etwaige voreheliche Kinder, die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, mit darunter fallen sollten. Diese Erinnerung schien mir, als ich die Ehre hatte, dort als Berichterstatter zu functioniren, nicht zutreffend, aber

eine weitere Ueberlegung hat mir gezeigt, daß sie vielleicht doch mehr Berechtigung hat, als ich im ersten Augenblicke glauben mochte, und da wir es hier mit einer Gegnerschaft zu thun haben, die gern darauf ausgeht, sich auch den kleinsten Durchschlupf bei einem Gesetze zu Nutze machen zu wollen, so wollte ich Ihnen vorschlagen, eine andere Fassung an die Stelle zu setzen, die Worte „sämmtliche Kinder aus der gemischten Ehe" — es kommt zweimal vor, unter AI und AIII — zu ersetzen durch die Worte: „sämmtliche von den Ehegatten der gemischten Ehe abstammenden gemeinschaftlichen Kinder". Ich glaube, daß damit jedem Zweifel entgegengetreten ist und die Sache so fest genietet wird, wie es nur irgend geschehen kann. Ich bitte Sie, diesem Antrage nicht bloß unterstützend zur Seite zu stehen — denn ich habe zur Zeit nur meine Unterschrift zur Verfügung —, sondern ihn dann auch annehmen zu wollen.

(Beifall.)

**Präsident:** Ich würde aber bitten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben, damit ich die einzelnen Worte vor mir habe. Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Der Antrag ist zahlreich unterstützt. Der Herr Schriftführer Oberamtsrichter Scheuffler wird zunächst den Antrag nochmals verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es liegt nach der Geschäftsordnung kein Grund vor, daß wir nicht heute gleich definitiv mit über den Antrag abstimmen. Ich frage also die Synode,

„ob sie bei ihren neulichen Beschlüssen einschließlich dieses zugefügten Verbesserungsantrages stehen bleiben will."

**Einstimmig.**

Ich frage das hohe Consistorium, ob es auf namentliche Abstimmung verzichtet. Der Herr Präsident des Landesconsistoriums von Zahn!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Wenn die Synode beschließt, ist hier kein Bedenken.

**Präsident:** Die Synode ist wohl auch damit einverstanden, daß nicht noch mündlich abgestimmt wird. — **Einstimmig.**

Wir gehen über zu der: „Ersten Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für den Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend (Theil I)." (Drucksache Nr. 19.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, zu seinem Vortrage das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine hochverehrten Herren! Unsere Agende von 1880 ist eine Gabe, für welche unsere Landeskirche dankbar war und dankbar bleibt. Sie brachte uns auf liturgischem Gebiete die wünschenswerthe Einheit gegenüber einer zuvor herrschenden Willkür, und sie schenkte uns unter Verwerthung so mancher Schätze der alten Kirche eine reichere liturgische Form an Stelle einer kargen Ausgestaltung des Gottesdienstes, wie sie schon längst dem neu erwachten Glaubensleben nicht mehr entsprach. Aber trotz dieser Dankbarkeit, die den von unserer Agende ausgegangenen Segen wahrlich nicht verkennen will, hat die Aussicht, daß in nicht zu ferner Zeit eine zweite Auflage der Agende manche Ergänzungen und Verbesserungen bringen und so manchem aus praktischer Erfahrung hervorgegangenen Wunsche und Antrage zur Erfüllung verhelfen könnte, in weiten kirchlichen Kreisen unseres Landes große Freude hervorgerufen. Nachdem nun der Erlaß Nr. 8 diese Aussicht in die Nähe von ungefähr drei Jahren gerückt und die Synode veranlaßt hat, sich ihrerseits über die Revisionspläne der obersten Kirchenbehörde zu erklären, ist der von Ihnen bestellte Sonderausschuß mit der vollen Freudigkeit, zu der immer herrlicheren Gestaltung unserer Gottesdienste ein Geringes beitragen zu können, aber auch mit dem tiefempfundenen Gefühle, daß das Ergebniß seiner Erwägungen vielleicht besonders viel im Lande, vielleicht auch besonders scharf kritisirt werden möchte, an seine Arbeit gegangen. Möge Gottes Segen dieser Arbeit nicht fehlen!

Wir sind von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es durchaus nicht unsere Aufgabe sein kann, die dem Landesconsistorium zustehende Herausgabe einer zweiten Auflage der Agende bis in Einzelheiten hinein vorzubereiten, daß wir aber gleichwohl uns doch nicht darauf zu beschränken haben, nur zu den bereits gezogenen Richtlinien unsererseits Stellung zu nehmen, sondern vielmehr als gesetzlich befugte Stimmen der Landeskirche auch besonderen, uns vornehmlich berechtigt erscheinenden Wünschen Ausdruck geben sollen. Zugleich waren wir von dem Gedanken durchdrungen, daß es gerade auf dem liturgischen Gebiete gar nicht gerathen ist, persönlichen Stimmungen und Neigungen allzu sehr Folge zu geben und aus solchem Anlasse zu experimentiren, daß es vielmehr geboten erscheint, auf Vorarbeiten und Vorbilder, die anderwärts zu haben sind, zu schauen und an das sich anzulehnen, was anderswo bereits erprobt und bewährt ist. Da nun seit dem Erscheinen

unserer Agende nicht nur zahlreiche schätzenswerthe Privatarbeiten auf liturgischem Gebiete erschienen sind, sondern auch in mancher anderen Landeskirche eine neue Agende herausgegeben ist, so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, bei der Erwägung aller hervorgetretenen Wünsche auch den Blick dahin zu lenken, ob solche Wünsche da und dort in einer anderen lutherischen Landeskirche Berücksichtigung gefunden und sich erprobt und bewährt haben, und dank Ihrer Wahl hatten wir in dem Herrn Consynodalen D. Rietschel hierfür einen bewährten Fachmann in unserer Mitte. Auf Grund solcher Gedanken und Erwägungen haben wir den Antrag aufgestellt, über dessen erste Hälfte, die Ihnen gedruckt vorliegt, ich heute zu berichten die Ehre habe; eine zweite folgt nach

(Hört, hört!)

und wird hinterher zu besprechen sein, über die kirchlichen Handlungen.

Vor allem anderen betont das Kirchenregiment in dem Auffatze A im letzten Absatze auf Seite 3:

„Eine tiefergreifende, wesentliche Umgestaltung unserer gottesdienstlichen Ordnungen gegenwärtig, wo die neue Agende erst zwei Jahrzehnte in Gebrauch gewesen ist, ins Werk zu setzen, schien nun keinesfalls angezeigt“.

Ihr Ausschuß hat sich unter Zustimmung der Herren Vertreter des Kirchenregiments den Ausdruck „tiefergreifende wesentliche Umgestaltung“ dahin erklärt, es sei bei der zweiten Auflage der Agende jede Aenderung zu vermeiden, die eine Beunruhigung in den Gemeinden hervorrufen und da, wo man kaum angefangen, sich in die jetzige Gottesdienstordnnng einzuleben, eine Störung und infolge dessen eine Schädigung des kirchlichen Lebens herbeiführen könnte. Wir konnten uns mit solchem Grundsatze nur völlig einverstanden erklären, und wir bitten Sie, demselben sogar, wenn es sein müßte, unter Verzicht auf diesen und jenen persönlichen Wunsch

(Sehr richtig!)

um des großen Ganzen willen einmüthig zuzustimmen. Denn eine gewisse Stetigkeit und eine Vererbung der kirchlichen Ordnung von Geschlecht zu Geschlecht ist wahrlich ein nicht unwesentlicher Factor bei dem Aufbaue des kirchlichen Gemeindelebens.

Aber andererseits konnten wir uns auch freilich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sehr von dem Empfinden des Einzelnen abhängen wird, ob er diese oder jene Aenderung für tiefergreifend und wesentlich, für beunruhigend und störend halten werde oder nicht, und wir bitten deshalb, so lebhafte Zustimmung wir auch diesem ersten Hauptgrundsatze in dem Aufsatze A wünschen, hohe Synode wolle sich doch nicht lange bei diesem A des Alphabets aufhalten, das doch erst durch die folgenden Einzelheiten seine Erklärung empfangen kann.

Indem ich nun zu dem Einzelnen übergehe, gestatte ich mir, noch zu betonen, daß bei unseren Berathungen nicht nur die ausdrücklich dem Sonderausschusse übergebenen Petitionen, nämlich die vom Herrn Synodalen Meyer adoptirte Petition der Sächsischen kirchlichen Conferenz, die vom Herrn Synodalen Schmeißer adoptirte Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz und die vom Herrn Synodalen Dr. Schönberg adoptirte Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen, sondern auch die von Mitgliedern der Synode uns überreichten Wünsche der Chemnitzer Conferenz, einzelner geistlicher Specialconferenzen, sowie uns bekannt gewordene private Wünsche und Hoffnungen reichlich in Erwägung gezogen worden sind. So lassen Sie mich denn über das, was in Aufsatz A die Ordnung des Gottesdienstes betrifft, jetzt berichten!

Es könnte vielleicht ordnungsgemäß erscheinen, wenn ich zuerst sämmtliche Punkte dieses Aufsatzes hinter einander bespräche und mich dann erst zu unseren Wünschen wendete. Indessen um der Kürze willen und um Wiederholungen zu vermeiden, die sonst gar nicht auszuschließen wären, bitte ich um die Erlaubniß, zunächst und vorerst nur die vier Punkte des Aufsatzes A im ersten Theil desselben herausgreifen zu dürfen, welche bei der Besprechung unserer Specialwünsche gar nicht berührt werden.

Die Absicht des Kirchenregiments, von der auf Seite 4 unten die Rede ist, neben der Form des Hauptgottesdienstes, welche in der Abendmahlsfeier ausmündet, eine andere Ordnung darzubieten, in der die Predigt den alleinigen Mittelpunkt bildet, wird wohl bei Allen Anklang finden, mögen sie auch über die hier in Betracht kommenden liturgischen Fragen verschiedener Ansicht sein. Ich will nicht verhehlen, daß ich die in unserem Lande bis in die neueste Zeit festgehaltene Anschauung, es sei die Abendmahlsfeier der Höhepunkt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes und dieser sonach, wenn an seinem Schlusse nicht Abendmahlsfeier stattfindet, unvollständig und unberechtigt, niemals getheilt habe und daß ich mich der Sanctionirung dieser meiner Anschauung hier in dem Aufsatze des Landesconsistoriums nur aufrichtig zu freuen vermag. Aber ein näheres Eingehen auf diese Frage ist wohl durchaus nicht angezeigt. Denn möchte sich auch die Theorie gegen den Vorschlag des Landes-

consistoriums sträuben, ein Blick auf die kirchliche Praxis in unserem Lande wird ihn allen nur gerechtfertigt erscheinen lassen; und hat die bayerische Agende unter den Formen des Gottesdienstes als A vorangestellt: „wenn Kommunion nicht stattfindet", um dann als B folgen zu lassen: „wenn Kommunion stattfindet", während die 1898 erschienene Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im Russischen Reich die umgekehrte Reihenfolge einschlägt, so werden wir hierüber nicht streiten und wohl gern der bis jetzt in unserer Agende allein vertretenen Form auch in einer zweiten Auflage den Vorrang der Erstgeburt lassen wollen.

Ich lenke an zweiter Stelle Ihren Blick auf den vorletzten Absatz der Seite 5, der mit den Worten beginnt: „Der sogenannte Kanzelvers", aber zumeist nicht von diesem, sondern von dem auf der vorigen Synode vielbesprochenen Liederverse redet, den damals eine Chemnitzer Petition zwischen Predigt und Beichte eingeschoben wissen wollte. Das Für und Wider ist auf der Synode von 1896 und in folgenden Druckschriften reichlich besprochen worden. Wenn das Landesconsistorium, das damals aussagte, nicht „schon jetzt" eine Aenderung der Gottesdienstordnung genehmigen zu können, in einer zweiten Auflage der Agende diesen Vers da, wo er gewünscht wird, nachlassen will, so können jene Petenten und ihre Freunde dabei wohl Beruhigung fassen; denn ein Mehreres hatten sie ja gar nicht gewünscht, und Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen, thunlichst ohne wiederum viel Staub in dieser Sache aufzuwirbeln, solchem Vorschlage zuzustimmen, durch den keine Gemeinde in der Entschließung ihrer Organe beengt und behindert wird.

Auf Seite 6 will der erste Absatz das Placet geben zu der da und dort bestehenden Sitte, schon von der Kanzel aus den Segen zu ertheilen. Wir halten die Sanctionirung dieses den Gemeinden seit langer Zeit lieb gewordenen Gebrauches für durchaus berechtigt. Und wenn der dritte Absatz auf Seite 6 eine besondere Anweisung über das liturgische Handeln des Geistlichen und die Haltung der Gemeinde bei der Liturgie in Aussicht stellt, so wird das wohl allerseits nur freudig begrüßt werden, zumal, wenn sich diese Anweisung auch, soweit nöthig, auf die kirchlichen Handlungen mit bezieht. Nicht nur junge Geistliche hegen solchen Wunsch; ein um Sachsens Landeskirche hochverdienter älterer, jetzt verstorbener Geistlicher fragte auf einer früheren Synode verwundert, ob denn nicht alle bei der Taufe so fungirten, wie er es gewohnt sei; er habe freilich niemals dem Vollzuge einer Taufe durch einen anderen Geistlichen beigewohnt, aber er pflege allemal das zu taufende Kind unter seinen Arm zu nehmen und ihm die mit Wasser gefüllte Taufkanne über den Kopf zu gießen. Es ließen sich wohl leicht mehr dergleichen Beispiele anführen, die eine der Agende einzufügende Anweisung über das kirchliche Handeln nur sehr willkommen erscheinen lassen.

Die anderen Punkte des Aufsatzes A werden nun bei der Besprechung unserer besonderen Wünsche — ich gehe jetzt dazu über — mit ihre Erwähnung finden.

Unser erster Wunsch, die „Intonationen und Collecten einer Revision nach Text und Sangbarkeit zu unterziehen, auch für die Epiphaniaszeit sie zu vermehren", kann wohl auf die Zustimmung der Synode rechnen. Text und Sangbarkeit sind oft in Frage gezogen worden. Selbst falsche Interpunction hat, wie in Collecte 73: „daß Dein Wort unter uns laufe und wachse mit aller Freudigkeit, wie sich's gebührt, gepredigt werde" — das Komma muß hinter „wachse" stehen, so: „daß Dein Wort unter uns laufe und wachse, mit aller Freudigkeit, wie sich's gebührt, gepredigt werde" —, Mißverständniß und Störung hervorgerufen; und die Epiphaniaszeit ist nach dem Epiphaniastage thatsächlich in unserer Agende vergessen.

Unser zweiter Wunsch betrifft das Kyrie, und zwar noch nicht, meine Herren, dessen Aussprache und Gesang — davon Näheres zu Punkt 15 und 16 —, sondern nur die Frage, ob es sprachlich beizubehalten sei, wie jetzt, so daß entweder der Geistliche in griechischer Form anhebt „Kyrie" und die Gemeinde in einer wenigstens dem Griechischen nachgebildeten Form mit „Eleison" fortfährt oder aber nur der Geistliche griechisch das „Kyrie eleison" singt und die Gemeinde den Bußruf deutsch wiederholt: „Herr, erbarme Dich!"

Meine hochverehrten Herren! Es ist gar leicht, hier mit Schlagworten auf den Kampfplatz zu treten, um für des deutschen Christenvolkes Gottesdienst jedes Fremdwort auszutreiben, gar leicht, die Dichter reden zu lassen, wie Max von Schenkendorf:

> „Aber will ich beten, danken, Geb' ich meine Liebe kund, Meine innersten Gedanken Red' ich mit der Mutter Mund!"

oder Hippel anzuführen, wie es D. Rietschel in seiner Liturgik thut, der in seinen „Lebensläufen" sagt:

> „Wenn ein Deutscher französisch betet, so läßt er sich vom lieben Gott französische Vokabeln überhören. Die letzten Worte sind alle in der Muttersprache, auch die letzten Seufzer; da kommt gemeinhin alles an Ort und Stelle."

Aber ebenso wäre es nicht schwer, für diesen aus dem Neuen Testamente stammenden Bittruf, der sich durch alle christlichen Jahrhunderte hin erhalten hat und, ähnlich den Fremdwörtern „Amen", „Halleluja" und „Hosianna" überall in der griechischen Form des Neuen Testamentes gebraucht, zu den unveräußerlichen Zeugnissen der Einheit des Christenvolkes auf Erden gehört, mit aller Wärme einzutreten und auch mit fröhlicher Hoffnung zu behaupten, daß über ein Kleines schon dem nachfolgenden Geschlechte das eine Zeit lang in Sachsen verlorene Kyrie wieder so bekannt und so lieb sein werde wie das Halleluja oder Hosianna.

Besinnen wir uns lieber auf den ersten Grundsatz, von dem wir heute ausgegangen sind! Jetzt das „Kyrie, eleison" wieder zu beseitigen, das seit 1880 an manchem Orte vielleicht mühsam eingeübt ist, an das man die Gemeinden seit zwei Jahrzehnten gewöhnt hat, das geht nicht an, das steht nach der Meinung Ihres Ausschusses wenigstens außer aller Frage. Da es aber nun sehr wohl möglich ist, unter völliger Beibehaltung der Singweise den Noten die deutschen Worte unterzulegen: „Herre Gott, erbarme Dich!", so empfehlen wir, um allen Wünschen entgegenzukommen, diese ganz deutsche Form als eine dritte hinzuzufügen. Die Aenderung ist so gering, daß auch das Bedenken, es könne in dem Gesangbuche und der darin zum Abdruck gelangten Gottesdienstordnung diese Form erst allmählich Aufnahme finden, gar nicht ins Gewicht fällt.

Punkt 3 geht auf die Vorlage im Erlasse Nr. 8 ein. Dort heißt es Seite 5 oben:

> „Die Bedenken, welche gegen die unvermittelte Aneinanderreihung des „Kyrie" und „Gloria" erhoben worden sind, erscheinen berechtigt. Es wird daher durch eine Gnadenverkündigung allgemeineren Inhalts, die „im Unterschiede von der eigentlichen directen Absolution ein Trosteswort ist, das auf Grund der Heilsthatsachen der Gnade Gottes in Christo einen klaren Ausdruck giebt, so daß das Wort ganz selbstverständlich in den Lobpreis: Ehre sei Gott in der Höhe ꝛc. ausmündet" (D. Rietschel Liturgik S. 521) vom „Kyrie" zum „Gloria" überzuleiten sein."

Ihr Ausschuß hat sich nun praktische Beispiele solcher Gnadenverkündigungen allgemeineren Inhalts vor Augen gestellt. Kürzere Sprüche können füglich gesungen werden, so wie es eigentlich wohl für die Einheitlichkeit unserer Liturgie nöthig ist, z. B. „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde" oder „Barmherzig und gnädig ist der Herr, geduldig und von großer Güte" oder „Christus Jesus ist gekommen in die Welt, die Sünder selig zu machen", vielleicht auch noch allenfalls „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken". Will man aber eine reichere Abwechselung schaffen, wie sie namentlich im Blick auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres sehr wünschenswerth sein möchte, so werden sich längere Sprüche kaum umgehen lassen, die zum Singen eben doch zu lang sind. Und falls ein Geistlicher in würdiger Weise, vielleicht sogar mit sonorer Stimme ausgestattet, solch Bibelwort spricht, so dürfte das kaum als eine Störung der Einheitlichkeit der Liturgie empfunden werden.

Aus diesen Erwägungen ist unser dritter Wunsch hervorgegangen:

> „die zwischen Kyrie und Gloria einzuschaltende Gnadenverkündigung allgemeineren Inhalts in paralleler Form zum Singen oder zum Sprechen durch Schriftworte darzubieten, die von der Gemeinde mit Amen angeeignet werden."

Punkt 4 beruht auf mehrfach ausgesprochenen Wünschen. Die lutherische Agende für Schleswig-Holstein hat auch in der Adventszeit das Hosianna, und um so bedeutungsvoller erklingt dann am Weihnachtstage wieder das Halleluja. Das „Amen" nach dem „laus tibi, Christe!", bei uns: „Gelobt seist Du, Herr Jesu!", ist wohl ein Einschiebsel ohne Berechtigung, giebt doch gerade die Gemeinde erst ihr „Amen" dazu durch das Responsorium „Lob sei dir, o Christe!" Wir empfehlen beide kleinen Wünsche Ihrer Zustimmung.

Mit Punkt 5 aber glauben wir eine bedeutsamere Verbesserung unserer Liturgie in Vorschlag zu bringen, die über das im Erlasse Nr. 8 Gesagte hinausgeht, aber ganz dieselbe Tendenz verfolgt und gewiß dazu dienen kann, das Verständniß des Glaubensliedes zu fördern. Der Erlaß sagt auf Seite 5, Absatz 3:

> „Das an seiner Stelle im Verlaufe des Hauptgottesdienstes zu belassende „Glaubenslied", d. h. das von der Gemeinde gesungene Glaubensbekenntniß, wird in seiner Bedeutung noch mehr hervortreten, wenn es, wie empfohlen werden soll, unmittelbar nach Verlesung der Epistel und dem „Halleluja" der Gemeinde ohne Vorspiel angestimmt und ohne Zwischenspiele zwischen den einzelnen Strophen gesungen wird."

Wir stimmen dem vollständig zu, bitten aber, noch darüber hinaus zu gehen und das Glaubenslied noch mehr hervorzuheben. Das Glaubenslied ist, wie Sie wissen, eine sächsische Eigenthümlichkeit. Außer Sachsen ist es, wenn man von Missouri absieht, das es von Sachsen herübergenommen hat, in Braunschweig, aber in der Form eines einzigen Verses, und ähnlich in Elsaß-Lothringen üblich, und facultativ findet es sich in der lutherischen Agende für Hessen-Cassel, sowie in Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. Aber kein

Geringerer als Luther redet dem Glaubensliede das Wort. Luther hat das „Credo" niemals als Bezeugung des rechten Bekenntnisses, sondern stets einzig und allein als Ausdruck des Lobpreises vor Gott betrachtet. Es war ihm sacrificium laudis, eitel Lob und Dank, wie er sagt; seine Worte sind:

„Wenn wir singen, beten, loben und danken, das heißt Kälber geopfert, nicht aus den Ställen, sondern von Herzen und mit fröhlichem Munde, als wenn wir singen: Wir glauben all an einen Gott."

Aber soll die Gemeinde wirklich das „Credo" in dieser Weise als lobpreisende Anbetung auffassen, so ist eine Einleitung mindestens dringend wünschenswerth. Es ist eine solche schon, wie wir hören, hier und da im Lande, einem Bedürfnis entsprechend, in verschiedener Form aufgetreten; umsomehr empfiehlt Ihr Ausschuß die in Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen-Cassel erprobte Form, die sich in unserem Antrage findet: „Lasset uns auch vor Gott treten mit dem Lobopfer und Bekenntniß unseres christlichen Glaubens".

Zu Punkt 6 habe ich kaum etwas hinzuzufügen. Die thunlichste Kürze des allgemeinen Kirchengebetes ist absolut nothwendig, wenn die Gemeinde wirklich beten soll,

(Sehr richtig!)

und daß jene Einschaltungen heutzutage nicht mehr stets durch besondere Missiven verbreitet werden, wird wohl allgemein als wünschenswerth empfunden. Der letzte Absatz auf Seite 5 des Erlasses findet hierdurch zugleich seine Erledigung. Ich darf wohl auf die Erwähnung der einzelnen Fälle, für welche solche Einschaltungen zu machen sind, verzichten. Der Erlaß theilt einige mit; einige andere sind noch hierüber im Ausschusse besprochen. Daß ausnahmsweise Fälle eine Abweichung von solcher ein- für allemal gegebenen Form rechtfertigen, versteht sich von selbst.

Punkt 7 und 8 bitte ich zusammen behandeln zu dürfen. Es haben gewiß viele unter uns den Eindruck gehabt und viele kirchlich gesinnte Laien denselben Eindruck, daß nach dem Beichtgebete, dem allgemeinen Kirchengebete und dem allgemeinsten Kirchengebete im Vaterunser die Collecte in der darauf folgenden Schlußliturgie eine nicht ganz berechtigte Gebetshäufung darstellt,

(Sehr richtig!)

und solches Empfinden ist als ein richtiges zu bezeichnen, denn die so ausgebildete Schlußliturgie mit der Collecte setzt die inzwischen erfolgte Abendmahlsfeier voraus. Die Collecte ist das Dankgebet für die Spendung des Abendmahls; ohne dieses aber und vollends, wenn am Altare die Intonation noch einen abschließenden Gebetsseufzer enthält, hat nur noch der Segen seine Berechtigung. Daß unsere Agende eine dahin zielende Bestimmung schon enthält, dürfte sehr Vielen unbekannt sein. Wir wünschen diese Bestimmung größerer Beachtung zu empfehlen und sie deshalb an andere Stelle versetzt zu sehen, und wir nehmen gleichzeitig den ausgesprochenen Wunsch in unsere Anträge auf, es möchte das alte „Benedicamus domino" in der deutschen Uebersetzung, wie wir sie in unserer Abendmahlsliturgie haben, aber in der eigenen Melodie, die in den musikalischen Anhang aufzunehmen wäre, als der Lobpreis, den Luther in der Formula missæ statt des „Ite! Missa est" beibehalten hat mit dem Responsorium: „Gott sei ewiglich Dank!", worauf unmittelbar der Segen zu folgen hätte, gleich der bayerischen und der schleswig-holsteinischen Kirche auch unserer Landeskirche nicht vorenthalten bleiben.

Punkt 9, das dreifache Amen, entspricht wohl am besten den drei Accorden des Segens. Ich kann mich wohl hier jedes weiteren Wortes enthalten.

Ehe ich aber zu den weiteren Punkten des Antrages übergehe, fühle ich die Verpflichtung, im mündlichen Berichte noch zweier Fragen zu gedenken, die den Ausschuß infolge hervorgetretener Wünsche und Anträge ernstlich beschäftigt haben. Es ist das Beichtbekenntniß mit Absolution nach der Predigt und die Verlegung des Gebetdienstes an den Altar. Schon in den sächsischen Visitationsartikeln vom Jahre 1533 heißt es:

„Nach der Predigt mag man die offene Schuld"

— d. h. das allgemeine Beichtgebet —

„auf der Kanzel laut und rein sammt der Absolution und Fürbitte für alle Sünde und Noth lesen".

1581 aber wurde dieses Gebet mit Absolution auf besondere Veranlassung des Kurfürsten August, dem eine Jugenderinnerung diesen Gebrauch besonders lieb machte, in der Hofkirche zu Dresden eingeführt und hat sich bald im ganzen Lande verbreitet. Als Polen mit Sachsen durch August den Starken in Verbindung kam, haben die dortigen Lutheraner diese sächsische Sitte übernommen. Aber die lutherische Agende Polens von 1886 hat diesen Gebrauch wieder aufgegeben. Mag man nun theoretisch dagegegen Manches einwenden — und ich will die vielfach erörterten Einwendungen hier nicht im Einzelnen wiederholen —, mag man nicht ohne Recht behaupten, daß sich die Gemeinde im Anfange des Gottesdienstes zu allererst entsündigen müsse, von dieser sächsischen Eigenthümlichkeit gilt es wie kaum von etwas anderem: „Verdirb es nicht! Es ist ein Segen darin". Es steht das Beichtgebet an einer Stelle, da die Gemeinde gesammelt

ist, wie kaum je am Anfange, und es geht durch die sonntägliche Wiederholung das Beichtgebet den Christen unter uns in Fleisch und Blut über, wie kaum in einem anderen Lande. Darum hat Ihr Ausschuß einstimmig die auf eine Aenderung in diesem Stücke ausgehenden Wünsche auf sich beruhen lassen. Wir würden mit solcher Aenderung, wie wir glauben, ganz gewiß eine Beunruhigung in die Gemeinde tragen.

(Sehr richtig!)

Der seelsorgerische Standpunkt aber ist uns hier schließlich doch wichtiger als der wissenschaftlich-liturgische.

Was aber die Verlegung des Gebetdienstes an den Altar anlangt, so haben uns auch hier praktische Bedenken von einem hierauf bezüglichen Antrage abgehalten. Hier und da möchte schon das Fortgehen des Predigers von der Kanzel ein Fortgehen vieler Gemeindeglieder zur Folge haben. Da und dort ist das Wort vom Altar her schwerer verständlich als von der Kanzel. Gesammelter dürfte die Gemeinde im unmittelbaren Anschlusse an die Predigt das Gebet von der Kanzel her vernehmen und sich aneignen.

Zu Punkt 10. Falls aus äußeren Gründen unsere schöne Abendmahlsliturgie nicht gesungen wird, ist — das hat sich wohl Manchem unter uns aufgedrängt — der Anfang der Feier gar zu kahl. Diesem Bedürfniß will unser Antrag Abhülfe schaffen, indem er für solche Abendmahlsfeier, bei welcher das Singen der Abendmahlsliturgie wegfällt, ein einleitendes Gebet, das in das Vaterunser einmündet und auf welches dann die Einsetzungsworte folgen, eventuell aber ein Beichtgebet erbittet, in welches in alter lutherischer Weise die Einsetzungsworte eingefügt sind, wie es sich in anderen lutherischen Agenden findet und schon erprobt und bewährt hat, auch in unserer Zeit aufs Neue.

Punkt 11 ist vielleicht, wie seitens der Herren Vertreter des Kirchenregiments zugesagt ward, nach Ueberwindung einiger technischen Schwierigkeiten bei Neuauflage des Gesangbuches ausführbar. Daß es sehr wünschenswerth ist, es der Gemeinde leichter zu machen, sich die Ordnung des Hauptgottesdienstes aufzuschlagen, dürfte Mancher empfunden haben. Namentlich gilt dies wohl von der Abendmahlsliturgie, an der Theil zu nehmen viele nicht in der Lage sind, weil sie sie nicht kennen und auf diese Weise, wo die Ordnung des Hauptgottesdienstes an schwer auffindbarer Stelle steht, nicht lernen können. Bis dahin helfen wir uns hier in Dresden in zwei Kirchen, um eine allgemeinere Theilnahme an der Abendmahlsliturgie zu erzielen, mit dem unter die Communionlieder an die Tafel eingeschobenen: „Siehe Gesangbuch Anhang I Nr. 17."

Nachdem hier in der Synode vor wenigen Tagen sogar eine obligatorische Einführung des Kindergottesdienstes begehrt ward, die kaum nöthig sein wird, um den Kindergottesdienst auch da, wo er noch nicht seinen Segen entfaltet, allmählich entstehen zu lassen, haben wir geglaubt den Antrag stellen zu dürfen, daß die Ordnung des Kindergottesdienstes wenigstens unter den sonn- und festtäglichen Gottesdiensten im Haupttheile der Agende ihre Stellung finde, also aus dem Anhange heraus in den eigentlichen Haupttheil der Agende versetzt werde. Die Freiheit, die das Formular selbst läßt, überhebt uns aber Sonderanträgen, die Gestaltung des Gottesdienstes betreffend.

Punkt 13. Wir haben in der sächsischen Landeskirche an jedem Sonntag unser Confiteor, unser Beichtgebet, nur allemal am Bußtage nicht, denn die Litanei ist nicht Sündenbekenntniß, die Litanei ist Fürbittengebet.

(Sehr richtig!)

Doch eine Aenderung dürfte außerordentlich schwer fallen, und man darf sich vielleicht in etwas damit trösten, daß die Gemeinde die Litanei um des vielfach eingeschobenen „Kyrie" willen zugleich als ein Sündenbekenntniß auffaßt. An der Litanei mit ihren nachträglichen Bitten zu ändern, wird kaum möglich sein. Trösten kann man sich auch damit, daß in dem Vaterunser, das knieend gebetet wird, die fünfte Vaterunserbitte ja auch ein Confiteor enthält. Wir beschränken uns daher auf die Einstellung eines solchen an den Anfang des Gottesdienstes und meinen, daß gerade am Bußtage es der Gemeinde einleuchten werde, wenn hier das sonntägliche „Kyrie" erweitert und zu einem „Confiteor" ausgestaltet werde. Eine solche Aenderung gerade am Bußtage würde wohl kaum irgendwelche Beunruhigung hervorrufen können, vielleicht nur den Dank der Gemeinde ernten, und nehmen wir die zwei Intonationen, die zur Ausgestaltung des „Kyrie" etwa nöthig wären, aus den schon vorhandenen, für den Bußtag geordneten Intonationen, so kann auch von einer Störung der Gottesdienstordnung im Hinblick auf die Intonationen des Gesangbuches und auf die Nummer an der Intonationstafel gar nicht die Rede sein. Wir bitten daher, eine solche Ausgestaltung des „Kyrie" in der Eingangsliturgie zu einem „Confiteor" genehmigen zu wollen, bez. dem Landesconsistorium vorzuschlagen, und ersuchen die Synode nur, dafür überdies einzutreten, daß, den Nachmittagsgottesdienst am Bußtage betreffend, ein entschiedener Fehler der Agende beseitigt

werde. Es ist dort davon die Rede, daß statt der Litanei Beichte und Absolution gesprochen werden und dann ein Bußgebet, das sich in der Agende in mehreren Formen findet. Umgekehrt dürfte das Richtige sein: das Bußgebet hat in Beichte und Absolution auszumünden. Will man aber, was vielfach geschieht, die der Gemeinde liebe und werthe Litanei auch in dem Nachmittags- oder Abendgottesdienste wiederholen, so dürfte dem auch nicht das leiseste Bedenken entgegenstehen. Es wären also die darauf bezüglichen Worte „statt der Litanei" in der Agende in Wegfall zu stellen.

Meine Herren! Die letzten Punkte beschäftigen sich mit dem Musikalischen in unserem Gottesdienste. Die Schrift in nur ganzen und halben Noten erweckt heutzutage, wo diese Noten anderes bedeuten denn ehemals, den Schein, als sollte mit einer Langsamkeit sonderlicher Art gesungen werden. Und dieser Schein bringt thatsächlich da und dort eine traurige Wirkung hervor, die zur Erweckung und Hebung der Gemeinde wahrhaftig nicht dient. Darum bitten wir, rhythmische Noten einzuführen. Der Wunsch 14b aber,

> „in jeder Intonation und Collecte durch Merkzeichen im Druck Hebung und Senkung beim Gesange anzudeuten",

dürfte einen ganz erheblichen Aufschwung in das liturgische Singen da und dort zu bringen im Stande sein, und wir empfehlen Ihnen diesen Wunsch angelegentlichst.

Punkt 15. Herr Professor Kretzschmar in Leipzig hat längst ein anderes „Kyrie, eleison" gelehrt und geübt. Die jungen Geistlichen, von ihm in Leipzig geschult, singen zumeist schon seit längerer Zeit das „Kyrie, eleison" anders, als es in unserer Agende steht. Hier wie in der Aussprache des Wortes „eleison" möchte Einigkeit erzielt werden. Das griechische Wort ist es bekanntlich nicht, wir müßten sonst „eleeson" singen. Das deutsche Volk hat sich ein eigenes Wort, aus dem ja der Ausdruck der „Leisen" hervorgegangen ist, gebildet. Also gebührt dieser Aussprache der Vorzug. Ich will gar nicht verhehlen, daß ich selbst „ele-ison" singe, aber ich thue es mit Rücksicht auf die Vertheilung der Silben unter die jetzt vorhandenen Noten. Es singt sich schwer bei der gegenwärtig in der Agende sich findenden Form anders als „ele-ison". Dieses Bedenken fällt aber vollständig weg, wenn der ursprünglichen Vertheilung der Silben, die Herr Professor Kretzschmar angelegentlichst in seinem bekannten in Druck erschienenen Vortrage vertheidigt, nachgegeben wird. Wir bitten Sie deshalb, die Silben des „Kyrie, eleison" auf die dargebotenen Noten anders, d. h. in der ursprünglichen Weise, zu vertheilen und dadurch die allgemeine Aussprache „eleison" herbeizuführen.

Punkt 16. Die Zwischenspiele zwischen den Zeilen unserer Liederverse sind glücklich beseitigt. Aber unsere Agende hat indirect dazu geholfen, neue Zwischenspiele, die als eine Crux erscheinen, namentlich Zwischenspiele zu den einzelnen Stücken der Eingangsliturgie, hervorzubringen, die nur als Eselsbrücke zu bezeichnen sind und auf die man um so mehr Acht haben muß, daß sie nicht der kirchlichen Ordnung allzu sehr widersprechen, als sie zu immer größeren Präludien anzuschwellen drohen.

(Sehr richtig!)

Es hat jemand im Ausschusse von einer Kirche gesprochen, wo solche Ueberleitung 80 Takte gehabt hat.

(Heiterkeit.)

Am liebsten, meine Herren, gar kein solches Zwischenspiel! Gar keines! Hinweg damit! Es ist ein abusus. Falls es wirklich den einzelnen Geistlichen unentbehrlich scheint, dann so kurz, als möglich! Wie ist das zu erreichen? Ihr Ausschuß hat den Schöpfer des musikalischen Anhangs, Herrn Professor Wermann, um sein Gutachten gebeten, und er hat die Güte gehabt, mit verschiedenen Beispielen, die wir dem hohen Landesconsistorium zu übergeben uns erlauben werden, zu zeigen, daß in jedem Falle drei Accorde — sage drei — ausreichend sind, um die Brücke zu zimmern. Wir richten daher den Antrag darauf, es möchten solche kurze Accorde anmerkungsweise — ja, nur anmerkungsweise, denn sie sollen nur als Nothbehelf gelten — der Agende beigefügt werden, um die allzu störend langen Präludien ein- für allemal aus der Welt zu schaffen.

Punkt 17a. Es wird Ihnen kein Bedenken erwecken, daß wir diesem Punkte Folge gegeben haben, der an uns gelangt ist, einige jetzt hinten im Anhange stehende Formen für Amen und Halleluja in den Haupttheil der Agende zu setzen.

Punkt 17b. Ich will nur fragen: war es wirklich richtig, dieses altberühmte Dresdner Amen zu beseitigen, das einen Richard Wagner von der Zeit her, da er es als Schüler in der Dresdner Kreuzkirche gehört und gesungen, durch das Leben begleitet hat, so daß er es in seinem Parzival in hervorragender Weise verwerthete? Ist es diese Dresdner Eigenthümlichkeit, die übrigens unsere katholische Hofkirche festgehalten hat, wirklich nicht werth, mit ihrem ganz eigenen Accent auch unseren evangelischen Christen zu dienen?

(Bravo!)

Daher der Antrag, dieses altberühmte Dresdner Amen wieder aufzunehmen.

Ich bin am Schlusse, denn Punkt 18 geht nur noch auf den liturgischen Gottesdienst ein, für welchen in der That aus neuerer Zeit Vorlagen stammen, die wohl zur Besserung des uns hier Gegebenen herbeigezogen werden könnten. Möchten auch die liturgischen Gottesdienste dadurch immer mehr Segen in unserer Landeskirche schaffen, möchte man ihnen zu einer würdigen Ausgestaltung verhelfen!

Ich bin am Schlusse. Was die Sonntage Jubilate, Cantate, Rogate gewollt, das wollen auch wir mit diesen unseren Anträgen. Exaudi, höre, Herr, erhöre! Möchte Gottes Segen helfen, daß auch durch diesen geringen Dienst sein Reich unter uns gebaut und unsere theuere evangelisch-lutherische Kirche gefördert werde!

(Beifall.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich schlage Ihnen zur Behandlung dieses Gegenstandes vor, zuerst eine Generaldebatte einzuleiten. Ich werde dann aber nachher über die einzelnen Punkte noch die Berathung eröffnen und die Abstimmung herbeiführen. Ich werde übrigens, wenn in der Generaldebatte einzelne Punkte schon flüchtig berührt werden sollten, den Formalismus nicht zu hoch spannen.

Das Wort hat Herr Vicepräsident D. Ackermann.

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Hochverehrte Herren! Ihr Sonderausschuß für den Erlaß Nr. 8 hat mir die Ehre erwiesen, mich zu seinen Sitzungen zuzuziehen, und deshalb wird es wohl, wie ich hoffe, nicht unbescheiden erscheinen, wenn ich mir sofort nach dem Herrn Berichterstatter das Wort erbeten habe zu einer ganz kurzen Aussprache.

Meine Herren! Es sind jetzt gerade 25 Jahre vergangen, seitdem sich die Landessynode zum ersten Male mit der Agendensache zu befassen hatte. Es lag damals vor ein Aufsatz des Landesconsistoriums, in dem die Grundsätze dargelegt waren, welche bei Bearbeitung der in Aussicht genommenen Agende gelten sollten. Die Landessynode von 1876 verhandelte darüber. Das Ergebniß ihrer Verhandlung war zunächst der Agendenentwurf, der im Jahre 1878 zur Prüfung und Beurtheilung hinausgegeben wurde, und dann, nachdem solche Beurtheilungen in reichlicher Fülle eingegangen und erwogen worden waren, mehr oder weniger Berücksichtigung gefunden hatten, die Agende selbst, die, wie schon bemerkt und wie bekannt, am 1. Advent 1880 in kirchlichen Gebrauch genommen worden ist. Seitdem sind nun, wie es im Anfange des Aufsatzes des Landesconsistoriums heißt, im Laufe der Jahre zahlreiche Wünsche und Anträge, die sich auf Aenderungen, Ergänzungen und Verbesserungen der Agende bezogen, aus den verschiedensten Kreisen an das Landesconsistorium gekommen, ganz gewiß ein erfreuliches Zeugniß von dem Interesse, welches unsere Geistlichen an einer zweckentsprechenden Gestaltung des gottesdienstlichen Wesens nehmen, und auch von dem Eifer, mit dem liturgische Studien gegenwärtig getrieben werden. Wenn ein besonderer Dank für diese rege Betheiligung an den liturgischen Arbeiten in dem Aufsatze des Landesconsistoriums nicht ausgesprochen worden ist, so gestattet mir vielleicht der Herr Präsident des Landesconsistoriums, zu versichern, daß alle diese an das Landesconsistorium gelangten Arbeiten, zum Theil sehr umfangreiche Arbeiten, dankbare Aufnahme gefunden haben und alle zur Erwägung und Berathung gekommen sind.

Nicht minder aber, meine Herren, gebührt nun Dank den Herren Mitgliedern des von Ihnen bestellten Ausschusses, der in eingehendster Weise nicht bloß die Vorlage des Landesconsistoriums geprüft hat, sondern sich auch seinerseits auf Grund wissenschaftlicher Studien, sowie auf Grund praktischer Erfahrung mit der Frage, inwieweit eine Verbesserung der Agende wohl erwünscht sei, beschäftigt hat. Ich glaube, wenn das ganze Agendenmaterial, welches das Landesconsistorium in seinen Schreinen birgt, dem Ausschusse vorgelegt worden wäre, der Ausschuß und namentlich die bekannte Arbeitskraft seines verehrten Herrn Vorsitzenden würde gewiß nicht vor diesem Actenstoße erschrocken sein, sondern sie würde ihn auch kühn in Angriff genommen und durchgearbeitet haben.

Meine Herren! Da ich bei den Vorbereitungen zur zweiten Auflage der Agende mit betheiligt gewesen bin, hat es mir nun ganz besonders zur Freude und Genugthuung gereicht, daß sich der verehrte Ausschuß einverstanden erklärt hat mit dem vom Landesconsistorium aufgestellten Grundsatze, dem zufolge eine tiefergreifende und wesentliche Umgestaltung unserer gottesdienstlichen Ordnungen nicht ins Werk gesetzt werden soll. Es ist wirklich so, wie es der Herr Berichterstatter vorhin ausgesprochen hat: unsere Gemeinden würden es nicht verstehen und nicht billigen, es würde vielmehr, um seine Worte noch einmal zu brauchen, Beunruhigung in sie hineingetragen werden, wenn solche Ordnungen, wie z. B. die des Hauptgottesdienstes, der öffentlichen Abendmahlsfeier oder — davon ist zwar heute noch nicht die Rede — der Confirmationshandlung, wenn solche liturgische Ordnungen, die sich eben erst eingelebt haben, gewiß aber auch schon Vielen lieb und werth geworden

sind, schon jetzt wieder umgestaltet würden. Es ist so, daß sich conservatives Gebahren, Festhalten an der Tradition nach Möglichkeit, auf liturgischem Gebiet ganz besonders empfiehlt.

Es hat dann Ihr Ausschuß eine Anzahl von Wünschen und Anträgen ausgesprochen, die zum Theil über den vom Landesconsistorium in seinem Aufsatze gezeichneten Rahmen hinausgehen. Darauf gehe ich nicht ein; Sie werden hierüber Entschließung zu fassen haben, und ich zweifle auch nicht daran, daß sich noch manche andere derartige Wünsche und Anträge aus der Mitte der Synode den Anträgen Ihres Ausschusses anschließen werden. Mit Bezug darauf will ich nur das Eine sagen: Zeit zu eingehender Erwägung und Bearbeitung dieses höchst schätzbaren Materials wird das Landesconsistorium gewiß haben; denn, wie es ausgesprochen wurde, der Neudruck der Agende wird erst dann vorzunehmen sein, wenn die Exemplare der ersten Auflage vergriffen sein werden, in etwa zwei bis drei Jahren. Also Zeit wird das Landesconsistorium haben, Alles zu erwägen, was Sie ihm anheimgeben, und ganz gewiß wird es auch an gutem Willen nicht fehlen.

Nun, meine Herren, ich schließe mit dem Wunsche, daß die überaus fleißige Arbeit Ihres Ausschusses und die bevorstehenden Berathungen über den Bericht zu einer wirklichen Verbesserung der Agende führen mögen, damit sie nach wie vor — und wir wollen hoffen, in noch höherem Grade als bisher — der Erbauung der Gemeinde diene und diese Erbauung fördere.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Wirklicher Geheimer Rath Meusel, Excellenz.

Wirklicher Geheimer Rath **Meusel,** Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! Bevor wir zu der Einzelberathung übergehen, bitte ich, auch mir ein kurzes Wort zu gestatten, das sich vorzugsweise an die Nichttheologen in dieser hohen Versammlung richtet. Ich bin in dem Agendenausschusse der einzige Nichttheologe gewesen; ich habe es daher für meine besondere Pflicht erachtet, bei der Berathung der an der Agende vorzunehmenden Aenderungen den Standpunkt der Gemeinde zu vertreten.

Von diesem Standpunkte aus habe ich zunächst dem von dem Landesconsistorium an die Spitze seines Aufsatzes gestellten, schon mehrfach erwähnten Grundsatze, daß eine tiefergreifende wesentliche Umgestaltung unserer gottesdienstlichen Ordnungen gegenwärtig, wo die neue Agende erst zwei Jahrzehnte in Gebrauch gewesen ist, keinesfalls angezeigt erscheine, nur zustimmen können. Die Gemeinde hält nach meiner Erfahrung in kirchlichen Dingen mit besonderer Zähigkeit an dem Hergebrachten fest, und sie wird das Bedürfniß nach einer Aenderung der Agende auch um deswillen weniger empfinden als der Theolog, weil sie der Wissenschaft der Liturgie und den daraus für eine Aenderung hergeleiteten Folgerungen ferner steht als der Theolog.

(Sehr richtig!)

Was hiernächst die Stellungnahme zu den einzelnen in Frage gekommenen Aenderungen betrifft, so habe ich, auch wo diese Aenderungen geringfügiger Natur waren, also nicht tiefergreifend, mir immer zuerst die Frage vorgelegt: Wie wird sich die Gemeinde zu der Aenderung stellen?, und nur dann, wenn ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Aenderung mit dem Gemeindebewußtsein nicht in irgendwelchem Widerspruche stehe, habe ich der Aenderung zugestimmt. Ich muß aber dabei zugleich bezeugen, daß die theologischen Ausschußmitglieder diesem Standpunkte nicht nur volle Gerechtigkeit haben angedeihen lassen, sondern daß sie, wie Sie auch schon aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben entnehmen können, ihn selbst mit zur Richtschnur genommen haben, so daß über die meisten Punkte vollständige Uebereinstimmung erzielt worden ist.

Ich kann Ihnen daher, meine Herren, und namentlich den Herren Nichttheologen in dieser Versammlung vom Standpunkte der Gemeinde aus mit gutem Gewissen empfehlen, den Ausschußanträgen beizustimmen, und es sollte mich freuen, wenn meine Worte mit dazu beitrügen, Ihnen die Zustimmung zu den Ausschußanträgen zu erleichtern.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Professor D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Ich würdige vollständig die Warnung unseres Herrn Berichterstatters, daß wir uns nicht zu viel bei dem ersten, allgemeinen Theile aufhalten; aber Sie wollen mir doch ein ganz kurzes Wort gestatten!

Es ist in diesem allgemeinen Theile in der Vorlage des Kirchenregiments ja auch mein Name herbeigezogen worden, und es ist darin betont worden, daß ich in der Schrift, in der ich Glossen zu der Ordnung des Hauptgottesdienstes gegeben und die Agende einer Kritik nach liturgischen Gesichtspunkten unterzogen habe, erklärt habe, daß es mir fern liege, eine thatsächlich ins Werk zu setzende Revision der Agende zu befürworten; eine solche würde zur Zeit noch Beunruhigung in die Gemeinden bringen. Als ich dies zuerst las und noch nicht die folgenden Sätze des

Consistoriums kannte, dachte ich: „Hättest du gewußt, daß eine Revision der Agende in so naher Aussicht stehe, so hättest du dich etwas weniger vorsichtig ausgedrückt," und es ist ja wohl auch gerade mit diesen Worten ein gewisser Riegel vorgeschoben worden gegen etwaige zu extensive Wünsche. Meine Herren! Ich habe gesehen, daß es absolut nicht nöthig war, irgendwie dieses mein Wort zu ändern, denn ich bin ebenfalls der Ueberzeugung, daß eine tiefgreifende, wesentliche Umgestaltung keineswegs angezeigt sei, wenn man auch freilich über die Grenzen selbstverständlich in einzelnen Punkten verschiedene Ansicht haben kann. Meine Herren! Wenn ich in meinem größeren Lehrbuche und auch in jener kleinen Schrift die Grundsätze der liturgischen Gestaltung dargelegt und da selbstverständlich an vielem eine Kritik geübt habe, was in der sächsischen Agende und auch in anderen Agenden enthalten ist, wenn ich das selbstverständlich auch als Professor der praktischen Theologie in meinen Vorlesungen in keiner Weise verschweige, sondern ganz entschieden geltend mache, meinen Zuhörern aber immerwährend einpräge: „Ihr habt selbstverständlich euch im Amte an die Agende zu halten, denn all dieses sind nicht irgendwelche Gewissens- und Heilsfragen", wenn ich das da thue, sage ich, so ist es doch etwas ganz anderes, wenn ich nun vor die Frage gestellt werde: Wirst du nun auch vertreten, daß das nach deiner Ueberzeugung allerdings Richtige nun auch bei einer neuen Auflage der Agende eingeführt wird? Da werde ich sehr vorsichtig sein müssen. Das ist z. B. der Fall bei der offenen Schuld, die ich, zumal in dieser Form und an dieser Stelle — ich nenne auch Kliefoth und andere — ganz entschieden nicht für richtig halte, die auch durch die sonntägliche Wiederholung desselben Bekenntnisses, das bei der Beichte vor dem Abendmahl geschieht, seine Bedenken hat. Aber ich würde diese Form, wenn ich sie auch nicht für richtig halte, doch nun und nimmermehr jetzt etwa abzuschaffen wagen, weil ich mir eben sage, daß das Beunruhigung in die Gemeinden bringen würde. Ebenso habe ich in keiner Weise je gewagt und niemals daran gedacht, etwa in die Abendmahlsliturgie einzugreifen; denn, meine Herren, hier ist gerade ein Punkt, bei dem man vor allem vorsichtig sein muß.

Andererseits aber möchte ich doch dem heute Ausdruck geben, daß das Verständniß für die Nothwendigkeit einer besonnenen Revision erfolgt ist. Es wird die neue Auflage nicht nur eine neue Ausgabe, sondern wirklich eine in vielen Punkten revidirte Auflage sein. Und, meine Herren, solche Aenderungen müssen sich immer vollziehen. Es ist ganz falsch, wenn man sagt: diese Formen müssen fest und genau immer aufrecht erhalten werden. Es wird nicht ausbleiben, daß sich solche Bedürfnisse der Aenderung, die eine innere Berechtigung haben, immer und immer wieder geltend machen und immer mehr kirchlichen Boden gewinnen. Solche Abweichungen müssen dann auch geduldet werden, auch wenn eine Agende besteht. Meine Herren! Es war in unserer Landeskirche ja der Kanzelvers Sitte. Er ist ganz von selbst beseitigt worden, obgleich er vollständig in der sächsischen Kirche als obligatorisch galt. Er ist in unserer Agende von 1880 an erster Stelle auch noch als bestehend hingestellt und nur die Möglichkeit gegeben, eventuell abzuweichen. Jetzt ändert sich die Sache, die Regel ist: kein Kanzelvers, wo er aber noch Sitte ist, mag er bleiben! Trotz der festen Verordnungen unserer Agende hat z. B. auch schon die Uebung, die wir hier im Ausschusse beantragen, für das Glaubensbekenntniß eine Einleitungsformel zu gebrauchen, thatsächlich in vielen Kirchen bestanden. Bei Kirchenvisitationen ist es vielleicht gerügt worden, aber ich möchte bitten, doch in diesen Punkten entschieden auch eine größere Freiheit den Gemeinden zu gewähren, nach ihren inneren Bedürfnissen zu verfahren, wenn es eben nicht subjective Liebhabereien sind, sondern wenn sie gesund sind und in den Gemeinden Widerhall finden. So kann überhaupt nur eine Revision der Agende stattfinden; sonst, bei einer gesetzlichen Handhabung der Agende in allen einzelnen Punkten, müßte bei einer etwaigen Revision ein tiefer Riß durch die Gemeinden erfolgen. Gerade dieses lebendige Ueberleiten in das Bewußtsein der Gemeinde ist etwas, was wir immer in der Geschichte der Agende beobachten können. Auch in der Reformationszeit, auch im 16. Jahrhundert, sind diese Agenden in keiner Weise so gewesen, daß sie wie ein absolutes Gesetz, das gehandhabt wurde, über den Gemeinden standen; es zeigt sich immer, wenn wir die Schilderungen lesen, daß in manchen Punkten die Grenzen erweicht sind und Aenderungen stattfinden. Meine Herren! Damit spreche ich selbstverständlich nicht aus — und ich hoffe, daß meine Worte nicht so verstanden werden —, die Agende solle nur im Allgemeinen eine Geltung haben; nein, sie hat für Alle unbedingt Geltung, aber es muß auch in dieser Beziehung ein Verständniß und ein Dulden dessen, was sich in der Gemeinde als lebendiges Bedürfniß zeigt, stattfinden, und ich freue mich nur, daß in dieser Revision auch einem solchem gesunden Sinne Ausdruck gegeben worden ist.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort im Allgemeinen? — Herr Consynodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Ich bitte nur um eine kleine Auskunft, die vielleicht nicht nur mir erwünscht sein wird, sondern auch anderen erwünscht sein könnte, nämlich über die geschäftliche Behandlung, die das finden wird, was uns hier vorliegt. Es ist zwar jetzt mehrmals das Wort von Ausschußanträgen gefallen, aber ich lese hier bloß unter II:

„Hohe Synode wolle beschließen, folgende Wünsche daran zu knüpfen."

Nun bin ich selbstverständlich davon überzeugt, daß unser hohes Landesconsistorium diese Wünsche sehr gern hören und möglichst zur Ausführung bringen wird; aber ich weiß doch nicht, ob man nicht vielleicht da einen anderen Ausdruck wählen möchte. Es ist doch etwas ganz anderes, wenn ein gewisser Jemand außerhalb der Synode, ein liturgisch interessirter Geistlicher oder eine Conferenz oder sonst Jemand, einen Antrag stellt oder eine Bitte beim hohen Kirchenregiment anbringt, als wenn wir hier auf Grund dieser wohlerwogenen und, ich glaube wohl, allgemein mit großer Freude begrüßten Vorlagen unseres Sonderausschusses etwas vorlegen. Also nur zur Information möchte ich da bitten mir zu sagen, wie das nun weitergehen wird. Selbstverständlich kann es geschehen, daß es sich herausstellt, daß der eine oder der andere dieser Punkte nicht gut bei der neuen Auflage der Agende berücksichtigt werden kann; aber wir können doch wohl erwarten, daß das nicht bloß Wünsche bleiben, sondern daß das, wenn es irgend möglich ist, auch erfüllt wird.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren! Nachdem der Herr Oberhofprediger ausdrücklich vor der hohen Synode ausgesprochen hat, daß das Landesconsistorium nur dankbar sei für alles das Material, das ihm für die Herausgabe der zweiten Auflage der Agende zur Verfügung gestellt werde, und diesen Dank auch gegenüber der Arbeit des Ausschusses in gütigster Weise dargelegt hat, glaube ich, daß der Ausschuß seinerseits keinerlei Veranlassung hat, das Wort „Wünsche" unter Nr. II des Antrages des Sonderausschusses irgendwie abzuändern.

**Präsident:** Ich weiß nicht, ob der vorhergehende Herr Redner damit einverstanden ist.

Pfarrer **Siebenhaar:** Gewiß, ich bescheide mich.

**Präsident:** Meine Herren! Wir würden nunmehr zur Einzelberathung übergehen. — Herr Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel zur Geschäftsordnung!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Ich möchte mir eine Frage erlauben. Wie ist es, wenn ein Punkt berührt wird — und es wird jedenfalls der eine oder andere, der nicht mit einem von den Anträgen unbedingt zusammenhängt, berührt werden —, also z. B., wenn einer etwa Beichte und Absolution zur Sprache bringt, was doch Jedem freistehen müßte — ich bin nicht derjenige, der dazu das Wort wünscht —, an welcher Stelle würden dann diese Punkte zur Besprechung kommen können? Das möchte ich den Herrn Präsidenten fragen.

**Präsident:** Wenn gar kein Zusammenhang mit den einzelnen Wünschen besteht, so würde ich bitten, diese Wünsche dann am Schlusse besonders zu erwähnen. Aber ich wiederhole, daß ich, wie ich bereits erklärt habe, eine möglichst elastische Grenze lassen werde. Wenn wenigstens ein innerer Zusammenhang da ist, so werde ich keine Einwendungen machen. Ich frage nunmehr also: Will Jemand das Wort zu I:

„Hohe Synode wolle beschließen:
den für die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende im Aufsatz A ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen und besonderen in Aussicht genommenen Aenderungen ihre dankbare Zustimmung zu geben"?

Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Herr Consynodale Pfarrer Schönberg!

Pfarrer Dr. **Schönberg:** Ich hatte ein paar besondere Wünsche zu dem großen Bouquet, das der Ausschuß vor die hohe Synode gebracht hat, als kleine Blümchen darzubringen. Es waren das namentlich Aufträge von Specialconferenzen meines Wahlbezirks. Aber es hat mir eben der Herr Vicepräsident gesagt, daß auch hinterher Wünsche von Specialconferenzen und Einzelnen noch als schätzbares Material angenommen werden. Ich glaube deshalb, es ist richtiger, man giebt solche Wünsche hinterher dem hohen Consistorium ein, damit sie als schätzbares Material angenommen werden, als daß man jetzt der Synode ihre kostbare Zeit damit wegnehmen sollte.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Der Herr Consynodale Schreiber hat das Wort.

Rittergutsbesitzer **Schreiber:** Ich gestatte mir nur eine kurze Bitte im Namen der von mir vertretenen wendischen Geistlichen und Kirchgemeinden, daß bei Auflage einer neuen Agende diese auch in wendischer Sprache herausgegeben werden möchte. Diese Bitte

wollte ich mir erlauben an das hohe Landesconsistorium zu richten.

**Präsident:** Der Herr Präsident des Landesconsistoriums!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich will gleich auf die gestellte Frage antworten. Wie für die Bedürfnisse der Wenden eine besondere wendische Ausgabe geschaffen worden ist, so halte ich es für selbstverständlich, daß, wenn die erneuerte Agende wesentliche Aenderungen bietet, auch in dieser Beziehung den Bedürfnissen der Wenden volle Beachtung zu Theil werden muß.

Rittergutsbesitzer **Schreiber:** Ich danke sehr.

**Präsident:** Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Dann frage ich,

„ob die Synode beschließen will, den für die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende unter A ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen und in Aussicht genommenen Aenderungen ihre Zustimmung zu geben".

Einstimmig.

Wir gehen nunmehr zu den Wünschen über, und ich frage zunächst, ob Jemand das Wort wünscht zu dem ersten Wunsche: „Intonation und Collecten einer Revision nach Text und Sangbarkeit zu unterziehen, auch für die Epiphaniaszeit sie zu vermehren". — Herr Geheimer Kirchenrath D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Ich würde an diesen Punkt mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einen Wunsch anknüpfen, in dem ich — und das ist eigentlich der einzige Punkt gewesen — im Ausschuß allein gestanden habe. Ich stelle, da ich Ausschußmitglied bin, nicht einen besonderen Antrag; ich möchte aber doch dem Ausdruck geben, was ich für den Anfang unseres Gottesdienstes auf dem Herzen gehabt habe, ohne daß ich glaube, daß es irgendwie eine tiefgreifende Aenderung ist. Meine Herren! Wir haben als den Anfang unseres Gottesdienstes ein einfaches Responsorium ohne irgendwelchen Schluß, und das geht dann über in das „Kyrie, eleison". Es ist das ein recht spärlicher Rest des alten Introitus, d. h. der Anfangsworte, die jeden einzelnen Sonn- und Festtag des Jahres bezeichneten, so daß jeder derselben einen besonderen Introitus, meistens Psalmenstellen, hatte, in denen immer die Anbetung Gottes zum Ausdruck kam. Meine Herren! Diese einfachen Responsorien haben öfter jetzt im Gottesdienste eine durchaus nicht berechtigte Stellung.

Es ist eine Revision ja dazu vorgesehen, dem Abhülfe zu schaffen. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung manches geschehen kann. Ich knüpfe z. B. nur an den gestrigen Sonntag Rogate an. Wenn da mit von der Gemeinde abgewandtem Angesichte der Geistliche am Altar steht und zu Gott emporruft: „Bittet, so werdet ihr nehmen" und die Gemeinde ihm, der ihr abgewandt steht, antwortet: „Daß eure Freude vollkommen sei", so ist das durchaus nicht der Bedeutung einer solchen Intonation entsprechend. Man hat dieses Schriftwort gewählt, weil der Sonntag „Rogate" heißt, aber er heißt nicht „Rogate" von dem Anfange des Introitus, in dieser Beziehung heißt er „Vocem jucunditatis"; er heißt „Rogate" von den Rogationen, den Bittgängen, die in diesen Tagen geschahen. Darum ist dieses „Bittet, so werdet ihr nehmen" ganz unangängig. Nun, das könnte revidirt werden. Aber ich knüpfe auch an den vorvorigen Sonntag Cantate an. Da steht der Geistliche am Altar und singt: „Singet dem Herrn ein neues Lied!" Antwort: „Denn er thut Wunder". Nun erwartet man doch etwas von dem „neuen Lied". Der Liturg stimmt aber unmittelbar darauf an: „Kyrie, eleison", wie alle Sonntage. Meine Herren! In dem alten Introitus folgten eben nun noch Worte, die diesem neuen Liede Ausdruck gaben, und in dem alten Introitus waren eben mehrere Stellen, die vor allem zuletzt mit dem „Gloria patri" schlossen: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geist, wie es war von Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit"; unsere Agende von 1880 ist die einzige, die das „Gloria patri", d. h. das „Ehre sei dem Vater" und das „Gloria in Excelsis", das „Ehre sei Gott in der Höhe!", parallel stellt. Meine Herren! Es ist eine vollständige Abweichung und ein Unicum unter allen Agenden, die überhaupt existiren, und ist von jeher als ein großes eingetragenes Mißverständniß innerhalb der Agende erkannt worden. Denn, meine Herren, das „Ehre sei dem Vater" hat gar keine selbständige Bedeutung, das ist eine Doxologie, die zuletzt angefügt wird. Es könnten dann ebenso die Worte: „Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit" selbständig verwendet werden. Und nun hatte ich den Vorschlag — ich würde mich vollständig auch eben damit begnügen, daß derselbe facultativ wäre —, daß wenigstens an den Hauptfesttagen, aber auch an einem solchen Sonntage wie Cantate nicht nur eine Intonation, sondern daß da drei, wie es in Bayern und in anderen Agenden ist, hinter einander erklingen oder wenigstens zwei und daß dann das „Ehre sei dem Vater

und dem Sohne und dem heiligen Geist!" der Stelle zurückgegeben würde, die es von jeher in der Kirche gehabt hat und in allen Agenden ohne Unterschied bis heute besitzt. Es würde dann im vollen Klange im Anfang der Gemeinde die Bedeutung des Tages zugerufen werden, es würde der Aufruf zur Anbetung Gottes erklingen, und in dieser dreifachen oder zweifachen Intonation, die ja den Gottesdienst nicht verlängert, würde ein schöner Anfang gegeben werden, der mit dem „Ehre sei dem Vater" gekrönt wird. Das war der Wunsch, den ich aussprach. Es wurde aber innerhalb des Ausschusses befürchtet, daß das zu tief eingriffe. Ich stelle keinen besonderen Antrag, meine Herren, aber ich wollte doch diesem Bedürfniß, das hier liegt und das ich tief empfinde, Ausdruck geben.

**Präsident:** Herr Consynodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine verehrten Herren! Die kurzen Ausführungen, die ich mir vorgenommen habe, bewegen sich lediglich auf formellem Gebiete. Sie hätten eigentlich in den allgemeinen Theil gehört. Leider indessen ist die allgemeine Debatte schneller zu Ende gegangen, als ich das vorausgesehen habe, aber ich glaube immer noch correct zu handeln, wenn ich mir erlaube, bei diesem Punkte noch darauf zurückzukommen.

Es handelt sich bei diesem Punkte darum, „Intonation" und „Collecte" einer „Revision" nach „Text" und Sangbarkeit zu unterwerfen. Meine Herren! Sind das nicht fast soviel Fremdwörter wie Worte?

(Sehr richtig!)

Sehr richtig ist ja von Seiten des hochverehrten Herrn Berichterstatters ausgeführt worden, daß es uns fern liegen muß, an jenen geheiligten, altehrwürdigen Fremdwörtern zu rühren, die unserem Gottesdienste heute noch eigen sind. Ein Wort wie das „Hosianna" entspringt ganz unmittelbar unserer Bibel, andere Worte führen auf die allererste Zeit des Christenthums zurück, und ferne sei es uns, an derartigen Worten rütteln zu wollen! Aber ganz anders, meine Herren, liegen die Verhältnisse doch in Bezug auf die in der Agende gebrauchten Fachausdrücke. Da ist's ja mit Fremdwörtern fast so schlimm wie auf dem militärischen Gebiete. Ich glaube, es ist außer dem genannten kaum ein anderes Gebiet, wo mit Fremdwörtern noch so viel operirt wird wie in der Agende. Ich nehme voran zunächst das Wort „Agende", welches sich sehr leicht durch „Gottesdienstordnung" ersetzen läßt, dann „liturgisch" und was davon abgeleitet wird, Collecte, Intonation, Responsorien, Canon u. s. w. Ich würde doch dringend bitten, diese Gelegenheit der Herausgabe einer zweiten Auflage nicht vorübergehen zu lassen, ohne einmal gründliche Razzia in Bezug auf die Fremdwörter zu halten.

(Beifall.)

**Präsident:** Die Redefreiheit bei diesem Punkte bezeugt, daß ich die gewohnte Elasticität habe gelten lassen; es hätte eigentlich als besonderer Wunsch angebracht werden müssen. Ich sage aber: der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig.

(Heiterkeit.)

Wünscht Jemand noch das Wort zu 1? — Es ist nicht der Fall.

„Spricht sich die Synode für den Wunsch unter 1 aus?"

Einstimmig.

Wir kommen zu 2. Ich brauche wohl die Wünsche nicht jedesmal einzeln zu verlesen?

(Zustimmung.)

Wünscht Jemand das Wort zu 3? — Wünscht Jemand das Wort zu 4? — Wünscht Jemand das Wort zu 5? — Herr Synodale Pank!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ich habe mir erlaubt, Herr Präsident, einen Antrag zu dieser Nr. 5 einzubringen.

**Präsident:** Es war zu 5 bereits ein Antrag eingereicht, und der lautet:

> „Synode wolle beschließen, hinter Nr. 5 einzufügen:
>
> > 5b. freizugeben, daß unter Umständen an Stelle des Glaubensliedes das vom Geistlichen zu sprechende Apostolicum tritt."

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich stelle ihn zur Debatte und ertheile zunächst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Meine sehr geehrten Herren! Es handelt sich, wie Sie gehört haben, darum, daß gestattet werde, unter Umständen an Stelle des Glaubensliedes das Apostolicum, vom Geistlichen gesprochen, treten zu lassen. Die sächsische Tradition des Glaubensliedes ist ein Stück festgewachsener kirchlicher Gewöhnung unserer Gemeinden und soll nicht, auch durch diesen Antrag nicht, angetastet werden. Aber es kommen doch Verhältnisse vor, wo

sich dem Singen des Glaubensliedes gewisse Schwierigkeiten entgegenstellen und wo es deshalb thatsächlich zur Zeit entgegen den bestehenden Vorschriften nicht gesungen oder doch nicht an der vorgeschriebenen Stelle gesungen wird. In Bautzen, wie ich höre, folgen wendischer und deutscher Gottesdienst dicht auf einander, es muß auf Kürze des Gottesdienstes Bedacht genommen werden, es tritt zu dem Zwecke das kürzere Sprechen an Stelle des längeren Singens. In Leipzig, in den Kirchen insbesondere von St. Thomä und St. Nicolai, findet je am zweiten Sonntage eine größere, oft erhebliche Zeit in Anspruch nehmende Kirchenmusik, am Schlusse der Liturgie vor dem Hauptliede, statt. Es entsteht dadurch eine Länge des der Predigt vorangehenden Theiles des Gottesdienstes, die von den Gemeindemitgliedern empfunden wird und die manchen unter ihnen Grund oder Vorwand bietet, zu solchen Gottesdiensten, ich will nicht sagen gar nicht zu kommen, aber doch spät zu kommen. Daraus ist der wohlverständliche Usus entstanden, daß in solchen Gottesdiensten Glaubenslied und zweite Vorlesung weggelassen wird, zum Ersatz aber des Ausgelassenen wohl als Eingangslied ein dem Glaubensbekenntniß Rechnung tragendes Lied gewählt wird oder auch, wie hier und da bei St. Nicolai, das Glaubenslied an die Stelle des Hauptliedes rückt. Meine Herren! Für Fälle dieser Art wäre es doch von großem Werthe, wenn es frei stände, das Apostolicum zu sprechen und damit die gewünschte Kürzung des Gottesdienstes zu gewinnen, ohne das Bekenntniß des Glaubens zu verlieren.

Dazu tritt für mich eine Betrachtung allgemeinerer Art. Ich will nicht die Frage erörtern, wie weit unseren Gemeinden beim Singen des Glaubensliedes zum lebendigen Bewußtsein kommt, was sie damit thun, damit thun sollen, nämlich: ihren Glauben bekennen. Man ist sich vielfach kaum bewußt, daß das Glaubenslied überhaupt zur Liturgie gehört. Man sieht es als eine Abwechslung bringende Unterbrechung der Liturgie an, wozu schon das Sichniedersetzen während des Glaubensliedes verleitet. Bliebe man stehen, dann würde man beides unmittelbarer empfinden: es gehört zur Liturgie, und es handelt sich um einen Act des Bekennens. Nach beiden Richtungen bringt der Ausschußantrag zweifellos eine sehr willkommene und heilsame Besserung, einen werthvollen Fortschritt. Indessen bleibt doch immer noch eine nicht gleichgültige Thatsache: unseren Gemeinden kommt in unseren Gottesdiensten das Glaubensbekenntniß der gesammten Christenheit, das Apostolicum, niemals zu Gehör. Nur diejenigen, die etwa einmal in die Lage kommen, Pathe zu stehen, hören es bei dieser Gelegenheit; die anderen haben es einmal gehört und bekannt: bei ihrer Confirmation, dann nie wieder, und sie sterben wohl, ohne es je wieder gehört zu haben. Sogar der Wortlaut wird solchen naturgemäß mehr und mehr fremd. Es fragt sich doch, ob unsere Landeskirche, verglichen mit anderen Landeskirchen, der Bedeutung des Apostolicums die schuldige Beachtung schenkt und ob es nicht angezeigt wäre, wenigstens an einzelnen Tagen den Wortlaut des Apostolicums feierlich zum bekennenden Ausdruck zu bringen und damit zugleich für das Glaubenslied, das in der Regel gesungen wird und zu singen ist, das Bekenntnißgefühl zu stärken. In meiner ehemaligen Landgemeinde, einer kirchlich altsächsisch gebliebenen Gemeinde in der preußischen Niederlausitz, sang die Gemeinde selbst, und zwar nicht sitzend, sondern stehend, das Apostolicum nach einer dort üblichen, sehr gefälligen rhythmischen Melodie psalmodirender Art, ohne Orgelbegleitung, und that das mit besonders fühlbarer Lust und Freude.

Was wir beantragen, meine Herren, ist nur die Facultas, unter Umständen das Apostolicum zu gebrauchen. Der Gebrauch selber wäre der Weisheit der Geistlichen anheimzugeben, auch zu erwägen, ob es sich etwa empfehle, den ausnahmsweisen Gebrauch abhängig zu machen von der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Jedenfalls ist es zugleich ein Stück Ehrfurcht vor dem Apostolicum, das uns zu unserem Antrage bewogen hat, und ich bitte Sie, meine Herren, in diesem Lichte den Antrag anzusehen und zu würdigen.

**Präsident:** Der Herr Consynodale Graf von Brühl!

Graf **von Brühl:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte den Antrag des Herrn Geheimen Kirchenrathes D. Pank unterstützen. Das Glaubensbekenntniß ist einer der wichtigsten Momente unseres Gottesdienstes, und wie gestaltet sich derselbe in unserer Landeskirche? Der Geistliche verläßt nach Verlesen der Epistel die Kirche, und die Gemeinde setzt sich und stimmt ein Glaubenslied an, abwechselnd die Nummern 262, 263 und 264 des Gesangbuches. Meiner Erfahrung nach werden die Gemeinden durch das Singen der Glaubenslieder geradezu zur Gedankenlosigkeit erzogen, und es ist unzweifelhaft, daß das Bewußtsein vielen Gemeindemitgliedern verloren gegangen ist, daß es sich um das Bekenntniß unseres allerheiligsten christlichen Glaubens handelt. Es ist eben das zweite Lied, das immer gesungen wird, man setzt sich behaglich hin und singt es, weil man es genau kennt, oft gedankenlos herunter. In dieser Beziehung wird gewiß durch den Vorschlag des Ausschusses wesentlich Abhülfe geschafft. Ich nehme

allerdings an, daß der Ausschuß daran denkt, daß die Gemeinde das Glaubenslied stehend singt.

Der Inhalt der Glaubenslieder stimmt aber auch mit dem Inhalt des Apostolicums durchaus nicht überein. Dies gilt namentlich von dem Liede Nr. 263, welches aus den Glaubensliedern überhaupt ausgeschieden werden sollte. Wenn es da z. B. im 3. Verse von dem heiligen Geiste nur heißt: „der uns Trost und Beistand leist wider alle Furcht und Graus u. s. w.", so ist das recht dürftig, und man kann sich nicht viel dabei denken. Das Wort „Graus" hat überhaupt doch nur die Bedeutung, daß es sich auf „aus" reimt. Wie ganz anders ist es dagegen, wenn sich die Gemeinde erhebt und gemeinsam mit dem Geistlichen den Glauben bekennt, wie dies in Bayern in den meisten Gemeinden der Fall ist! Das ist wirklich ein feierlicher und erhebender Moment. Es ist als besonders erfreulich bezeichnet worden, daß bei uns in Sachsen Jedermann das Beichtgebet auswendig kann; wenn wir aber bei unseren erwachsenen Gemeindegliedern nach dem Apostolicum fragen wollten, so würden wir traurige Erfahrungen machen. Dies kommt eben daher, daß das Beichtgebet jeden Sonntag gesprochen wird, während wir das Apostolicum in unseren Gottesdiensten nur ein einziges Mal im Jahre hören, bei Gelegenheit der Confirmation. Ich habe danach gefragt, warum man das Apostolicum unseren Gemeinden vorenthält, und es ist mir geantwortet worden: „Aus kirchenpolitischen Gründen." Meine Herren! Kirchenpolitik ist gewiß etwas Gutes und Nützliches, und ich will zugeben, daß ich davon wenig verstehe, aber höher steht das Interesse der Gemeinden, und ich kann es nicht als im Interesse der Gemeinden liegend finden, daß man ihnen das Apostolicum grundsätzlich vorenthält. Ich bin gewiß für Festhalten an alten bewährten Einrichtungen, aber alte eingewurzelte Mängel muß man sich zu beseitigen entschließen, und wenn die Gemeinden einmal in dieser Weise beunruhigt werden, so kann ihnen dies nur zum Vortheil gereichen. Ich bitte Sie, hochgeehrte Herren, den Antrag Pank anzunehmen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Graf Vitzthum, dann Se. Magnificenz Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich wollte gegen die Begründung des Herrn Geheimen Kirchenraths D. Pank, der sagte, es sei in einzelnen Kirchen um dessentwillen eine Abkürzung des Gottesdienstes eingetreten, weil Kirchenmusik gehalten wird, nur sagen: da hat eher die Kirchenmusik zu weichen als irgend ein Bestandtheil des Gottesdienstes.

(Bravo!)

Ich möchte hierbei gleich sagen, die Kirchenmusik fängt an, in unserer Kirche eine zu große Rolle spielen zu wollen. Deshalb möchte ich nur diese Begründung nicht als ganz richtig anerkennen.

**Präsident:** Der Herr Vicepräsident Oberhofprediger D. Ackermann!

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Ich möchte den Herrn Präsidenten zunächst ersuchen, nochmals den Wortlaut des Antrages mitzutheilen.

**Präsident:**

„hinter Nr. 5 einzufügen:

5b. freizugeben, daß unter Umständen an Stelle des Glaubensliedes das vom Geistlichen zu sprechende Apostolicum tritt".

Der Herr Vicepräsident!

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Danke. Ich verhalte mich nicht schlechthin ablehnend gegen den Antrag des Herrn D. Pank; es erscheint mir jedoch erwünscht, daß der Umfang der Fälle, in denen an die Stelle des Glaubensliedes die Recitation des Apostolicums treten soll, genauer präcisirt wird; denn erhalten möchte ich allerdings in diesem Punkt unsere alte sächsische Tradition.

(Bravo!)

Ich halte den Ersatz des Glaubensliedes durch das recitirte Glaubensbekenntniß für eine wesentliche Veränderung, die durchaus nicht von allen Gemeinden willkommen geheißen werden würde. Daß es sich beim Gesange dieses Liedes wirklich um ein Bekenntniß handelt, ich gebe zu, das Bewußtsein davon ist vielfach geschwunden, aber dieses Bewußtsein soll eben geweckt werden dadurch, daß nach dem Vorschlage 5 des Ausschusses das Glaubenslied in der angegebenen Weise herausgehoben wird aus der Reihe der anderen Lieder. Wenn ein solches Vorwort vom Geistlichen gesprochen wird, wenn kein Präludium ertönt, wenn kein Zwischenspiel eingefügt wird, da fühlt jeder: mit diesem Liede verhält es sich anders als mit den übrigen, es ist eben dies das Bekenntniß des gemeinsamen Glaubens. Daß der Wortlaut des Apostolicums beim Gottesdienste fehlt, meine Herren, das halte ich, offen gestanden, nicht für so wesentlich. Es giebt ja große Theile der christlichen Kirche, die überhaupt das Apostolicum nie gebrauchen, wo das Nicaenum gebraucht wird, auch bei den feierlichsten Acten. Ich möchte deswegen die Befugniß, das Bekenntniß zu sprechen, beschränkt sehen auf solche Fälle, wo eine Kürzung des Gottesdienstes erwünscht bezw.

nothwendig ist. Es wurden solche Fälle von Herrn D. Pank im Eingange seiner Rede angeführt, und ich möchte mir deswegen erlauben, an die Herren Antragsteller die Frage zu richten, ob sie sich nicht damit enverstanden erklären würden, daß gesagt wird, da, wo Kürzung des Gottesdienstes nöthig ist, solle diese Befugniß gewährt werden. Sind die Herren nicht damit einverstanden, soll der Antrag den mitgetheilten Wortlaut behalten, dann würde ich nicht in der Lage sein, ihm zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrath Superintendent D. Pank.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ich möchte mir zunächst erlauben, wiederholt festzustellen, daß das durchaus der Sinn unseres Antrages ist: die Tradition des Glaubensliedes unangetastet zu lassen. Es soll Regel bleiben. Man soll aber — das ist unser weitergehender Wunsch gewesen — in besonderen Fällen mit gutem Gewissen das Glaubenslied weglassen können und in solchen Ausnahmefällen das Sprechen des Glaubensbekenntnisses eintreten lassen; nur darum handelt es sich. Ich hätte für meine Person auch gar nicht: dagegen, statt der Worte „unter Umständen" zu sagen „in Fällen, wo das Bedürfniß einer Kürzung des Gottesdienstes vorliegt". Aber wir haben absichtlich den allgemeineren Ausdruck gewählt, um dem hohen Landesconsistorium zu überlassen, die besonderen Umstände zu bezeichnen, unter denen es glaubt die Ausnahme nachlassen zu können.

Für den Rath des Herrn Consynodalen Graf Vitzthum, für Leipzig einfach die Kirchenmusik abzuschaffen, bin ich ja dankbar, meine aber doch, daß das Bravo!, das ihm aus der Synode geworden ist, aus dem musikalischen Leipzig ihm schwerlich allseitig entgegentönen würde. Es ist doch auch eine localaltehrwürdige kirchliche Einrichtung, die nicht ohne Weiteres anzutasten ist. Wenn man aber das Glaubensbekenntniß, das jetzt in diesen Gottesdiensten fehlt, hineinzubringen sucht, so glaube ich nicht, daß das etwas sein kann, was gerade Herr Graf Vitzthum zu bekämpfen in der Lage sein kann. Im Allgemeinen aber kann ich nur nochmals wiederholen: gefallen thut mir's nicht, daß die evangelisch-lutherische Landeskirche in Sachsen als eine solche erscheint, in deren Gottesdiensten das Bekennen des Apostolicums verboten ist.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Gestatten Sie, meine Herren, Ihrem Berichterstatter zwei Bemerkungen!

Ich habe vorhin erwähnt, daß sich das Glaubenslied facultativ findet in der lutherischen Agende für Hessen-Cassel, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L.; dort ist also abwechselnd für gewisse Fälle das Singen des Liedes, für andere Sonn- und Festtage das Sprechen des Apostolicums geordnet. Das wollte ich nur ergänzend bemerken zu dem, was ich vorhin gesagt habe.

Und dann das Andere. Ihr Ausschuß hat selbstverständlich gemeint, daß, wenn das Glaubenslied als Bekenntniß herausgehoben werde durch die einleitenden Worte: „Lasset uns auch vor Gott treten mit dem Lobopfer und Bekenntnisse unseres christlichen Glaubens!", daraus folgen müßte, daß der Geistliche, der diese Einleitung gesprochen hat, nun stehen bleibt und das Glaubenslied auch wirklich mit der Gemeinde singt.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrath Keller.

Geheimer Kirchenrath **Keller:** Ich habe den in Rede stehenden Antrag gern unterstützt, weil in der Lausitz ein ganz besonderes Bedürfniß zur Kürzung der gottesdienstlichen Feier vorliegt. Sowohl in der Simultankirche in Bautzen wie in denjenigen Gemeinden, in denen wendischer und deutscher Gottesdienst an einem Vormittage gehalten werden muß, liegt das Bedürfniß vor, die gottesdienstliche Feier zu verkürzen. Infolge dessen wird an sich schon die verkürzte Liturgie angewandt. Das Glaubenslied fällt bei diesen Gottesdiensten regelmäßig aus, und es ist bedauerlich, daß dann bei diesen verkürzten Gottesdiensten das Bekenntniß des Glaubens überhaupt nicht zum Rechte kommt. Dem könnte abgeholfen werden, wenn die Facultas ertheilt würde, das apostolische Glaubensbekenntniß an Stelle des zu singenden Glaubensliedes zu setzen. Außerdem wird auch ohne diese Facultas zur Zeit schon von dieser Sitte insofern Gebrauch gemacht, als bei besonders festlichen Gelegenheiten, bei denen das Singen des Glaubensliedes nicht vorgeschrieben ist, doch das apostolische Glaubensbekenntniß vom Geistlichen oder von der Gemeinde gesprochen wird, und die Gemeinde findet daran allerdings ein Wohlgefallen. Ich bitte dringend darum, daß wenigstens für unsere Lausitzer Gemeinden und wo es sonst nothwendig ist, die Facultas ertheilt wird, in Rücksicht auf die mangelnde Zeit an Stelle des zu singenden Glaubensliedes das Sprechen des apostolischen Bekenntnisses treten zu lassen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren! Nachdem der geistliche Oberhirt unserer Provinzialkirche den Antrag

Pank empfohlen hat, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich möchte nur ganz besonders hervorheben, daß es von uns als ein unwürdiger Zustand empfunden wird, in unserer Simultankirche, wenn wir gerade dort, wo sich auch die katholische Gemeinde, sammelt, nicht dazu kommen können, unseren evangelischen Glauben im Glaubensliede auszusprechen. Es ist aber doch so, daß mitunter $1\frac{1}{2}$ Stunden nicht ausreichen, wenn bei starker Communion noch außer zwei Liedern der Glaube gesungen werden soll. Dasselbe ist der Fall in wendischen Gemeinden, es sind dort nicht bloß zwei Predigten und Gottesdienste zu halten, sondern es sind vielfach dann vielleicht noch 300 bis 500 Communicanten an einem Sonntage zu befriedigen. Da ist es nur möglich, daß man mit der Zeit auskommt, wenn statt des Glaubensliedes, das als Gesang längere Zeit in Anspruch nimmt, der Glaube vom Geistlichen gesprochen wird. Ich möchte Sie sehr bitten, meine Herren, unseren Antrag doch, vielleicht mit dem Zwischensatze, den der Herr Oberhofprediger beantragt hat, anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Synodale Superintendent D. Nobbe!

Superintendent D. **Nobbe:** Ich habe, meine Herren, den Antrag mit unterschrieben, obwohl ich meine, daß es in sehr vielen Gemeinden gar nicht möglich sein wird, daß die Gemeinde selbst das Glaubensbekenntniß mitspricht, was ich aus dem Antrage doch auch mit habe heraushören wollen. Es wird in vielen Gemeinden allerdings dann leicht eine Entgleisung stattfinden. Wenn der Antrag allerdings bloß für das Glaubensbekenntniß durch den Geistlichen eintritt, würde ich freilich vorziehen, daß die Gemeinde selbst das Glaubenslied mit singt, weil sie ja dabei thätiger ist, als wenn der Geistliche allein den Glauben bekennt.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Der Herr Synodale Graf Vitzthum!

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Ich wollte dem entgegentreten, daß gesagt wird, zur Abkürzung des Gottesdienstes kann das Glaubensbekenntniß gesprochen werden. Das drückt mir die Ehre des Glaubensbekenntnisses herab. Ich würde es dann lieber sehen, dabei zu bleiben, wie der Antrag lautet, dem lieber zustimmen, als daß gesagt wird: zur Abkürzung des Gottesdienstes.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Der Herr Consistorialpräsident von Zahn!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Wenn ich den Herrn Geheimen Kirchenrath Pank vorhin richtig verstanden habe, schloß er seine Worte damit: er könne nicht wünschen, daß von der sächsischen Landeskirche gesagt werden könnte, es sei in ihr das Sprechen des Glaubensbekenntnisses in ihren Gottesdiensten *verboten*. Wenn dieses Wort hinausgeht aus diesem Saal ohne eine Erwiderung, so ist damit doch einem Mißverständniß Thor und Thür geöffnet. Der Sachlage entspricht doch mehr, wenn wir sagen, daß das Sprechen des Glaubensbekenntnisses von Alters her bei uns nicht üblich ist; darin liegt etwas anderes, als wenn ich sage, es ist *verboten*. Das hat eine Spitze, die sich gegen das Glaubensbekenntniß richtet, und das wollen wir doch nicht. Worauf es uns vor allen Dingen ankommt, das ist, die alte Tradition festzuhalten, und da steht die Sache doch bloß so: das Sprechen des Glaubensbekenntnisses ist bei uns von Alters her *nicht* im Gottesdienst *gebräuchlich*.

**Präsident:** Der Herr Synodale Spranger!

Superintendent **Spranger:** Ich will alle anderen Gründe, die mich bewegen, dem Antrage Pank nicht zuzustimmen, ganz bei Seite lassen. Nur einen will ich anführen, und zwar den, daß zu einem Bekenntniß auch die Gemeinde vollständig gehört, die es thut. Darum kann ich den gemeinsamen Gesang eines Glaubensliedes für meine persönlichen Bedürfnisse nicht entbehren. Es ist die Glaubensthat der Gemeinde, die sich im Apostolicum singend äußert. Wenn ich in der altgermanischen Gemeinde bei dem Glauben, der in den Gottesdiensten gesprochen oder gesungen wurde, den strepitus armorum hörte, daß also die Gemeinde ihren Glauben vertheidigen wollte, so fühlte ich etwas Aehnliches darin und nicht bloß Gedankenlosigkeit, wenn die Gemeinde singend ihr Glaubensbekenntniß äußert.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Zur thatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Grafen Vitzthum möchte ich bemerken, daß, wenn ich erklärte, ich könne dem Vorschlage des Herrn D. Pank zustimmen, in den Fällen das Sprechen des Glaubensbekenntnisses eintreten zu lassen, wo eine Kürzung des Gottesdienstes erwünscht erscheine oder nothwendig sei, darin unmöglich eine Herabsetzung des Glaubensbekenntnisses erblickt werden kann; denn es soll ja nicht entfernt, es soll nur nicht *gesungen*, sondern *gesprochen* werden, und dadurch wird es doch in seiner Bedeutung weder verkannt, noch herabgesetzt. Es scheint mir ein Miß-

verständniß hier vorzuliegen. Jedenfalls bitte ich die Herren Antragsteller, sich noch darüber schlüssig machen zu wollen, ob sie sich dazu verstehen können, die von mir vorgeschlagene Fassung zu adoptiren.

**Präsident:** Meine Herren! Es ist mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, die Worte: „unter Umständen" zu ersetzen durch die Worte: „in Fällen, wo Kürzung des Gottesdienstes Bedürfniß ist". Ich wiederhole die Frage, ob die Herren Antragsteller diese Veränderung vornehmen wollen.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Darf ich zum dritten Male ums Wort bitten?

**Präsident:** Bitte!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ich will nur kurz sagen, daß ich den Eindruck habe, daß der Antrag auch in dieser Form: „wo Kürzung Bedürfniß ist" nicht Aussicht zu haben scheint, angenommen zu werden. Es ist wiederholt Widerspruch laut geworden, und ich stehe nicht an, meinerseits zu erklären, daß ich überhaupt in dem Antrage gar keine Lebensfrage unserer Kirche sehe. Wenn also die hohe Synode nicht dazu käme, ihn sich anzueignen, würde mich das ganz ruhig lassen. Allerdings von der Praxis in Leipzig würden wir wohl schwerlich abgehen, und wir behielten Sonntage ohne das vorgeschriebene Glaubensbekenntniß.

**Präsident:** Der Herr Hauptantragsteller hat sich bereit erklärt, den Antrag zurückzuziehen. Ich müßte nun die anderen Mitantragsteller fragen, ob sie damit einverstanden sind.

Geheimer Kirchenrath D. **Pank:** Zurückgezogen habe ich den Antrag nicht, aber ich glaube: es ist schade um die Zeit, wenn hier auf die Formulirung noch viel Kraft verwandt wird. Er möchte einfach zur Abstimmung gebracht werden; fällt er, so ist dies ohne wesentliche Bedeutung.

**Präsident:** Ich hatte, um diese bestrittene Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, diesen Vorschlag gemacht. Meine Herren! Da würden wir also zunächst über den Zusatzantrag abzustimmen haben, wie er im Original lautet:

> „freizugeben, daß unter Umständen an Stelle des Glaubensliedes das vom Geistlichen zu sprechende Apostolicum tritt."

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, sitzen zu bleiben, die ihn ablehnen wollen, sich zu erheben. — Er ist doch mit Majorität angenommen. Antrag 5b ist also angenommen; er schließt sich den übrigen angenommenen Anträgen bis 5 an.

Wir gehen über zu Punkt 6. Der Herr Consynodale D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Im Anschlusse an die Worte über die zur Auswahl dargebotenen allgemeinen Kirchengebete glaube ich aus den gütigen Worten des Herrn Präsidenten, die vorhin gesagt worden sind, das Recht nehmen zu dürfen, hier einen wesentlichen Punkt noch zur Besprechung zu stellen.

Meine Herren! Ich bekenne, daß ich als Mitglied des Ausschusses etwas im Zweifel gewesen bin, ob nicht hier — ich habe es allerdings erst nach der Drucklegung bemerkt — ein Punkt fehlt. Es ist mir aber allerdings von einigen der Mitglieder jetzt gesagt worden, daß ein dahin zielender Beschluß nicht gefaßt worden sei. Meine Herren! Es betrifft den wichtigen Punkt, den ich allerdings in dem Ausschusse zur Besprechung gestellt habe, den ich vertreten habe und den ich jetzt auch noch vertreten möchte und hinsichtlich dessen ich auch einen Antrag stellen werde, nämlich die Frage, ob der Gebetsdienst nach der Predigt, nachdem die Predigt gesprochen worden ist, an den Altar verlegt werden darf. Ich sage ausdrücklich „verlegt werden darf" und nicht: „verlegt werden muß".

Meine Herren! Es ist kein Zweifel, daß dieser Gebetsdienst nach der Uebung der Kirche zu allen Zeiten nicht auf die Kanzel gehört, sondern an den Altar. Es ist dieser Gebetsdienst, also das allgemeine Kirchengebet, auch vorher Beichte und Absolution und sodann das Vaterunser, bei uns nur auf die Kanzel verlegt, weil sich dann das Abendmahl am Altar anschließt. Wenn nun jetzt der Gottesdienst so gestaltet wird, daß das Abendmahl losgelöst ist und selbständig gestaltet wird, so ergiebt sich eigentlich von selbst und als in der Natur der Sache liegend, daß nach Abschluß des Dienstes am Wort ein ganz neuer Abschnitt beginnt und daß die Gebete dann am Altare gehalten werden.

Meine Herren! Ich gestatte mir, wenn der Herr Präsident es mir erlaubt, nur ein Wort von dem bekannten lutherischen Liturgiker Schöberlein vorzulesen, dem ich ganz zustimme. Er sagt:

> „Es ist ungeeignet und unpsychologisch, die vorherrschend subjektive Handlung der Predigt, worin der Prediger die ganze Macht seines individuellen inneren Lebens zu offenbaren hat, und die durchaus objektive Handlung des allgemeinen Kirchengebets, worin er aufs bestimmteste als Organ der Gemeinde handelt, ohne alle Vermittlung aneinanderzureihen — daher

auch selten Prediger dem Kirchengebet sein volles Recht im Vortrage widerfahren lassen, sondern entweder im Predigen fortfahren oder möglichst schnell darüber wegzukommen suchen. Die Verkehrtheit steigert sich aber noch dadurch, daß nach dem Kirchengebet und Vaterunser wieder ein auf die Predigt sich zurückbeziehender Schlußvers folgt, und so die Gemeinde, nachdem sie durch das Kirchengebet aus der individuellen Stimmung der Predigt gebracht worden, durch den Schlußvers in dieselbe zurückgeführt wird — ein Hin- und Herzerren des Geistes und Gemütes der Gemeinde, das man unerträglich finden würde, wenn man nicht von Jugend auf daran gewöhnt wäre."

Ich könnte ebenso noch andere Zeugnisse anführen, Namen von dem besten Klange. Meine Herren! Es ist ganz gewiß Thatsache, daß von unseren Gemeinden diese Kirchengebete vielfach nur als ein nothwendiger Appendix an die Predigt angesehen werden. Sie müssen eben verlesen werden. Man läßt sich das gefallen. Auch bei vielen Geistlichen blickt in dem Vortrage unbewußt das heraus. Man meint, eigentlich sei der Gottesdienst zu Ende, aber es muß als Anhang dieses Gebet noch gehalten werden. Darum sage ich, meine Herren: gestatten Sie, daß es an den Altar verlegt werde, gestatten Sie, daß der Gebetsdienst als wirklicher Höhepunkt des Gottesdienstes erscheine!

Es wird eingewendet: dann wird die Gemeinde auseinandergehen. Meine Herren! Zerbrechen wir uns doch nicht die Köpfe der Geistlichen und der Gemeinden, die die Sache einführen wollen! Wenn das der Fall wäre, dann würde der Geistliche zu seinem eigenen Schaden und auch zum Schaden der Gemeinde solches einführen. Ich glaube, daß das in vielen Gemeinden nicht stattfinden würde, wenn der Geistliche das der Gemeinde verkündet und auf die Bedeutung des Gebets aufmerksam macht. Wenn der Geistliche dann während des Schlußverses, der nach der Predigt gesungen wird, auf der Kanzel bleibt, dann aber herunter und an den Altar geht, um den Gebetsdienst zu vollziehen, so wird das ganz entschieden zu einem bedeutsamen Theile des Gottesdienstes werden. Darum möchte ich, da ich im Irrthume war, daß dieser Beschluß gefaßt worden ist, ihn hier von Neuem wieder aufnehmen und möchte den Antrag stellen:

„Die Verlegung des Gebetsdienstes nach der Predigt an den Altar ist gestattet".

**Präsident:** Ich bitte, mir den Antrag schriftlich einreichen zu wollen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Ich bedauere sehr, daß ein Mitglied des Ausschusses doch den Vorwurf erhoben hat, es möchte hier ein Antrag vergessen sein. Ich glaube, ein Blick in die Ausschußprotokolle würde von vornherein diese Möglichkeit ihm entzogen haben, dergleichen hier auch nur zu erwähnen;

(Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel: Das bezweifle ich nicht!)

denn das Protokoll über die Ausschußsitzung vom 1. Mai sagt klar: der Antrag der facultativen Verlegung des Gebetsdienstes an den Altar wird gegen zwei Stimmen abgelehnt.

(Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel: Das war ein Irrthum!)

**Präsident:** Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag unterstützt: „Die Verlegung des Gebetsdienstes nach der Predigt an den Altar ist gestattet"? — Er ist genügend unterstützt. Herr Synodale Superintendent Spranger!

Superintendent **Spranger:** Ich hatte eigentlich die Absicht, zu bitten, daß der Antrag nicht gestellt wird, und zwar aus dem einfachen formellen Grunde, weil er unserem heute geäußerten Grundsatze, größere Veränderungen nicht vorzunehmen, meines Erachtens widerspricht. Ich weiß, daß diese meine Behauptung dadurch wohl etwas abgeschwächt wird, daß die Verlegung facultativ behandelt werden kann, aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß eine solche Verlegung des Kirchengebets — man mag darüber denken, wie man will, ich habe auch meine Gedanken darüber — an den Altar, eine große Veränderung in dem Bewußtsein der Gemeinde voraussetzen müßte.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren! Ich werde zunächst über den Antrag Rietschel abstimmen lassen und bitte diejenigen Herren, die ihn ablehnen wollen, sich zu erheben, diejenigen, die dafür sind, sitzen zu bleiben. Er ist mit großer Majorität abgelehnt.

Wenn Niemand das Wort begehrt, fahren wir fort. Wünscht Jemand das Wort zu 7? — Das ist nicht der Fall. Wünscht Jemand das Wort zu 8? — Das ist nicht der Fall. Wünscht Jemand das Wort zu 9? — Herr Synodale Superintendent Dr. Schmidt!

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Zunächst wollte ich mir nur die Frage gestatten, ob es, was ich allerdings für geboten halte, gestattet ist, bei dieser Nr. 9 das, was der Herr Berichterstatter zu Nr. 17 gesagt hat, gleich hier mit hereinzuziehen; denn wenn

auf den Segen stets ein dreifaches Amen folgen soll, so muß auch ein anderes Amen uns geboten werden, als es uns gegenwärtig geboten ist.

(Präsident: Ich habe keine Bedenken.)

Dann wollte ich nur dem Herrn Berichterstatter meinen herzlichsten Dank aussprechen, daß er angeregt hat, uns das Naumannsche Amen wiederzugeben. Es ist mir von besonderem Werthe, daß gerade der Pfarrer an der Kreuzkirche es ist, welcher diesen Antrag stellt, denn eine ihm sehr nahe stehende Persönlichkeit gleichfalls an der Kreuzkirche ist es bekanntlich, die uns um dieses Naumannsche Amen gebracht hat.

(Heiterkeit.)

Man mag von Richard Wagner denken, wie man will, aber von Musik und musikalischer Schönheit hat er vielleicht doch ein größeres Verständniß gehabt als wir alle zusammen, und wenn ein solcher Mann dieses Amen verwendet hat als Gralsmotiv in derjenigen seiner Schöpfungen, die er für die größte und bedeutendste gehalten hat, im Parzival, so ist das doch ein Beweis für die große musikalische Schönheit, die demselben innewohnt. Ich freue mich sehr, daß dieser Antrag so gestellt worden ist, denn die Amen, die wir jetzt in unserer Agende haben, klingen, zumal in einer räumlich großen Kirche, etwas gar zu kahl und leer und dürftig. Zumal am Schlusse des Gottesdienstes nach dem Segen habe ich mir immer ein volleres Amen gewünscht.

Ich möchte nur bitten, daß der Herr Berichterstatter dann auch etwas weiter gehe in seinen Anträgen und, wie er das Naumannsche Amen uns wiedergeben und retten will, auch die Schichtsche Doxologie und das Schichtsche Trishagion in der Abendmahlsliturgie wiederkehren möge. Das sind auch alte Schönheiten in unserer alten Agende gewesen, die uns durch den musikalischen Theil der neuen Agende wieder entzogen worden sind. Ich weiß nicht, wie der Herr Berichterstatter darüber denkt; ich würde ihm aber sehr dankbar sein, wenn er seinen Antrag, für den ich nochmals meinen Dank ausspreche, auch darauf mit bezöge.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine sehr verehrten Herren! Wir haben im Ausschuß die Zusage seitens des Herrn Vertreters des Kirchenregiments erhalten, daß der musikalische Anhang, wenn es zu einer zweiten Auflage der Agende kommt, nicht wieder, wie es bei der ersten Auflage geschehen ist, nur von Musikern angefertigt und geprüft werden, sondern daß er auch praktischen Geistlichen zugängig gemacht werden soll, damit auch diese ihr Urtheil darüber abgeben können, ehe eine definitive Feststellung erfolgt.

(Sehr richtig!)

Ich hoffe, daß dann noch dies und das von Kleinigkeiten, die wir hier in den Anträgen nicht erwähnen wollten, wird gesagt und vorgesorgt werden können. Ich würde für die beiden Schichtschen Erbstücke mich persönlich sehr gern erklären, bin aber allerdings nicht in der Lage, hier für den Ausschuß zu sprechen, da in dessen Sitzungen diese Punkte nicht erwähnt worden sind.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Wir gehen über zu Punkt 10. Wünscht Jemand hierzu das Wort? — Herr Synodale Lieschke!

Superintendent **Lieschke:** Meine Herren! Es ist schon auf die Klage hingewiesen worden, daß unsere Abendmahlsliturgie verhältnißmäßig nur von wenigen Gemeinden freudig mitgesungen wird. Wir wissen auch Alle, daß es darum nicht geschieht, weil diese Liturgie im Anhang des Gesangbuches versteckt steht und so von den Abendmahlfeiernden nicht gefunden wird. Da ist nun in unserem Agendenausschusse beschlossen worden, die ganze Gottesdienstordnung im Gesangbuche vor die Lieder zu stellen. Dazu ist aber noch ein anderer Vorschlag gemacht worden, nämlich der, die Abendmahlsliturgie unter die Abendmahlslieder hineinzuversetzen, etwa als ein „B“ zum ersten Abendmahlsliede, um so eine andere Numerirung der Lieder zu vermeiden. Wir haben jetzt bereits die Bußtagsliturgie mitten unter den Bußtagsliedern, und infolge dessen wird diese Bußtagsliturgie von allen Gemeinden gesungen. Es würde so auch zweifellos die Abendmahlsliturgie von den Gemeinden mitgesungen werden, wenn man die Nummer derselben anstecken könnte. Es ist allerdings gesagt worden, dem stünden technische Schwierigkeiten gegenüber: die Lettern sind zusammengegossen, und eine Auseinanderreißung derselben würde schwierig und auch sehr kostspielig sein. Falls es sich doch noch ermöglichen ließe, würde eine solche Einfügung der Abendmahlsliturgie ein großer Segen sein. Wir würden dieselbe mit einem Schlage in alle Gemeinden einführen. Falls es sich aber nicht ermöglichen läßt, wird es schon ein Gewinn sein, wenn die Gottesdienstordnung an die erste Stelle vorn ins Gesangbuch hineinkommt. Dann werden die Gemeinden an der ganzen Liturgie einen noch größeren Antheil nehmen.

**Präsident;** Der Herr Synodale D. Graue!

Oberpfarrer D. **Graue:** Ich möchte mir erlauben, einem Wunsche Ausdruck zu geben, der, wie ich aus meiner langjährigen Erfahrung weiß, in Vieler Herzen, in weiten Kreisen der Gemeinden lebendig ist. Wir haben die Sitte in unserer sächsischen Landeskirche, daß vor dem Kirchengebete nach der Predigt das Beichtgebet gesprochen wird, das Confiteor. Dies geschieht aber auch dann, wenn sich unmittelbar an den Predigtgottesdienst der Abendmahlsgottesdienst anschließt; und dann empfinden wir es und die Gemeinden mit uns als eine crux, daß das Beichtgebet mit Absolution, das Confiteor, zweimal gesprochen wird, einmal von der Kanzel und einmal am Altar. Sollte da nicht freigegeben, vom Kirchenregiment gestattet werden können, daß, wo der Abendmahlsgottesdienst sich an den Predigtgottesdienst anschließt, das Confiteor von der Kanzel nicht gesprochen wird, anstatt desselben ein kurzer Eingang des allgemeinen Kirchengebets demjenigen Ausdruck giebt, was im Confiteor als Bekenntniß der Sündhaftigkeit, als Bitte um Vergebung und Gewißheit der Vergebung enthalten ist, das Confiteor selber aber erst am Altar im Abendmahlsgottesdienste gebraucht wird?

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren! Es ist diese Frage im Ausschusse sehr eingehend besprochen worden, daß es als eine crux hier und da empfunden ist, wenn man in Zeit von wenigen Minuten dasselbe Beichtgebet zwei Mal zu sprechen hat und vor denselben, die das erste Mal schon an dem Beichtgebete theilnahmen, es zum zweiten Male sprechen soll. Das, glaube ich, läßt sich nicht leugnen. Aber ich bin erstaunt über die Form, in der dieser Wunsch hier jetzt zum Ausdruck gekommen ist, nämlich in der Form, daß es in diesem Falle ganz weggelassen werden sollte im Gemeindegottesdienst; denn es nimmt doch gerade in sehr vielen Gemeinden nicht die ganze Gemeinde, die dem Predigtgottesdienst beigewohnt hat, an dem nachfolgenden Abendmahlsgottesdienst theil.

(Sehr richtig!)

Ich glaube deshalb, wenn ich eine Form der Aenderung überhaupt empfehlen sollte — Ihr Ausschuß ist nach langer Berathung nicht zu einem bestimmten Antrag in dieser Sache gelangt —, dann wird es doch wohl nur so zu machen sein, daß — ich erlaube mir dies nur persönlich zu sagen — eine zweite Formel für diesen Fall in dem Beichtgottesdienste gesprochen würde. Aber daß in dem Predigtgottesdienst jetzt überhaupt das Confiteor an dem Sonntag wegfiele, das geht wohl nicht. Wir haben z. B. diesen Fall in meiner Kirche alle Sonntage; also dann fiele nach dem hier ausgesprochenen Wunsche das Confiteor regelmäßig weg im Gemeindegottesdienst. Das hat natürlich der verehrte Herr Vorredner nicht gewollt. Ich weise nur darauf hin, welche Consequenzen sich daraus ergeben. Ich glaube, meine Herren, spruchreif ist die Sache nicht. Das ausgesprochene Bedürfniß erkenne ich an, nur bitte ich, nicht darauf zu bestehen, daß im Gemeindegottesdienst das Confiteor wegfällt.

**Präsident:** Der Herr Synodale Graue!

Oberpfarrer D. **Graue:** Nur ein ganz kurzes Wort der Erwiderung! Es war nicht meine Meinung, wie der Herr Berichterstatter vorauszusetzen scheint, das Confiteor ohne jeden Ersatz wegzulassen, sondern ich habe ausdrücklich bemerkt, es möchte dann ein Ersatz in einem Bekenntniß der Sünde und einer Bitte um Sündenvergebung und der Versicherung der Sündenvergebung eingefügt werden als Einleitung zu dem allgemeinen Kirchengebet. Allerdings, die Form wird schwer zu finden sein; ob es aber nicht noch schwerer sein wird, in anderer Gestalt ein zweites Confiteor für den Abendmahlsgottesdienst zu formuliren, das steht dahin.

**Präsident:** Der Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Zu Nr. 15 der Ordnung des Hauptgottesdienstes in der Agende, dem Vaterunser, mit dem der Geistliche die Kanzel verlassen soll, möchte ich eine ganz kurze Bemerkung machen. In den Fällen, wo unmittelbar darauf das Abendmahl gehalten und dabei das Vaterunser feierlich gesungen wird, ist es doch wohl dem Geistlichen gestattet, an Stelle des hier laut zu betenden Vaterunsers ein stilles Gebet treten zu lassen.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort. Ein Antrag ist nicht gestellt; ich schließe also die Debatte hierüber und nehme an, daß man auch Punkt 10 zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 11. Das Wort haben begehrt die Herren Synodalen Häpe und Herzog.

Oberregierungsrath Professor Dr. **Häpe:** Zu dem Wunsche, die ganze Gottesdienstordnung an eine leichter auffindbare Stelle im Gesangbuche zu versetzen, gestatte ich mir den weiteren Vorschlag, die Gottesdienstordnung in der neuen Gestalt, die sie voraussichtlich erhalten wird, besonders drucken zu lassen, damit sie in die Hände der Gemeindemitglieder gelangen kann, ohne daß diese genöthigt werden, ihre bisherigen Gesangbücher, die sie vielleicht bei der Confirmation erhalten haben und die ihnen daher besonders lieb geworden sind, gegen neue zu vertauschen; sehr viele würden das nicht thun, und es würde dann leicht eine unerwünschte Störung der Gottesdienste zu befürchten stehen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Herzog.

Superintendent **Herzog:** Meine Herren! Ich verspreche mir von der neuen Ausgabe der Agende, die uns in Aussicht gestellt worden ist, als den hervorragendsten Nutzen dies, daß diese Ausgabe uns wesentlich helfen wird, die Liturgie populär zu machen, sie unseren Gemeinden mehr und mehr auf die Lippen zu legen. Und darum begrüße ich auch mit aller Freudigkeit diesen Punkt 11, in dem gesagt ist, daß die ganze Gottesdienstordnung an eine leichter auffindbare Stelle im Gesangbuche gestellt werden soll, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß zu dieser Gottesdienstordnung auch die Intonationen und Responsorien gehören werden. Wenn die Intonationen und Responsorien wieder in einen Anhang kämen, so würden wir immer wieder mit der großen Schwierigkeit des Auffindens zu kämpfen haben, und dann würde die Popularität, die wir dem liturgischen Theile wünschen, verloren gehen. Ich hätte nun darum auch ganz besonders von der Abendmahlsliturgie dringend gewünscht, daß es angängig wäre, ihr den Platz anzuweisen, den erst der Herr College Lieschke gewünscht hat, nämlich als erstes Lied unter den Abendmahlsliedern. Ich bin es gewesen, der vielleicht zuerst einer maßgebenden Persönlichkeit gegenüber diesen Wunsch geäußert hat; es ist das unser unvergeßlicher seliger Oberhofprediger D. Meier gewesen, dem ich diese meine Bedenken und meine Wünsche bei der Ephoralvisitation vortrug, und er sagte mir: „Nun, da kommen Sie und äußern Sie Ihre Wünsche! Wir sind bereit, auf solche Wünsche gern einzugehen." Da habe ich ihm das gesagt, und es erschien auch diesem Herrn ganz plausibel. Da das aber nun technisch, wie erst gesagt worden ist, nicht gut angängig ist, wahrscheinlich der stereotypischen Herstellung des Gesangbuches wegen, glaube ich doch, wir würden die Abendmahlsliturgie unseren Gemeinden anschaulicher als bisher darbieten, wenn wir nicht bloß etwa auf die Gottesdienstordnung und auf Nr. 17 derselben hinwiesen — das würde immerhin wieder Schwierigkeit machen —, sondern es würde nach meinem Dafürhalten viel besser der Sache gedient sein, wenn die Abendmahlsliturgie separat auf ein Blättchen gedruckt würde und dieses Blättchen auf den vorderen Einbanddeckel inwendig aufgeklebt würde. Dann könnten wir unsere Gemeinden darauf verweisen; denn die Erfahrung zeigt, daß unsere Gemeinden mitsingen, wenn sie es gedruckt leicht auffindbar vor sich haben.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen weiter.

Punkt 12. — Punkt 13. — Punkt 14. — Punkt 15.

Das Wort hat Herr Synodale Nobbe.

Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren! Es ist von unserem verehrten Herrn Referenten bei Punkt 2 schon gesagt worden, es sei ganz unthunlich, daß man nach 20 Jahren, nachdem die Agende eingeführt worden ist, das „Kyrie eleison" in der fremdsprachlichen Form weglasse. Ich denke, meine Herren, es ist ebenso unthunlich, daß, nachdem 20 Jahre lang eine bestimmte Form, gerade das „Kyrie eleïson", nicht das „eleison", in vielen Gemeinden eingeführt worden ist und Platz gefunden hat, man davon durch eine allgemeine Anordnung wieder abgeht, zumal doch sprachlich — das ist meine feste Ueberzeugung — das „eleïson" allein berechtigt ist —

(Widerspruch.)

sprachlich. Ich weiß sehr wohl, daß im Mittelalter von den deutschen Gemeinden „eleison" gesungen worden ist; soweit ich aber Griechisch gelernt habe, ist „eleïson" sprachlich richtig. Meine Herren! Ich würde es aber, ganz abgesehen davon, was sprachlich richtig ist, für sehr bedenklich halten, in so vielen Gemeinden, in denen thatsächlich jetzt „eleïson" gesungen wird, die Anordnung zu treffen, nunmehr „eleison" zu singen. Das würde ebenso bedenklich sein, als wenn man das griechische „Kyrie" ganz hinausweisen wollte.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Ich glaube, der geehrte Herr Vorredner kann sich beruhigen; von einem Gebote ist hier in unserem Antrage oder Wunsche nicht die Rede; es ist nur darauf hingewiesen, daß, wenn 15a Annahme finden sollte, ein Vortheil einheitlicher Aussprache von selbst dadurch herbeigeführt werden würde.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Nobbe.

Superintendent D. **Nobbe:** Dann bin ich vollständig beruhigt, wenn es nicht ohne Weiteres angeordnet werden soll, daß die Gemeinden „eleison" singen sollen. Da dies aber durch Aenderung der Noten von selbst herbeigeführt werden sollte (vgl. Wunsch 15), so schien das „eleïson" ausgeschlossen werden zu sollen.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort. Punkt 16. — 17. — 18. — Es hat Niemand mehr das Wort begehrt.

Ich frage nunmehr, ob Jemand noch besondere Wünsche aussprechen will, wie wir es Anfangs festgesetzt hatten. — Das ist nicht der Fall. Die aufgestellten Wünsche sind nicht beanstandet und infolge dessen angenommen.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Vormittag 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Wahlprüfung.
3. Berathung über den Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend (Drucksache Nr. 21).
4. Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt I und IV).
5. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Resolution des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine, die Bewegung der evangelischen Arbeitervereine betreffend (Drucksache Nr. 20).

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 22. Mai 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 14. Dresden, am 14. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Verpflichtung des neueingetretenen Synodalen Dr. Mirus. — Registrandenvortrag Nr. 100—102. — Bericht des Legitimationsausschusses durch den Synodalen Landgerichtspräsident Dr. Hartmann über die Ersatzwahl im XIV. Wahlbezirke. — Berathung über den Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betr. — Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt I und IV). — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Resolution des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine, die Bewegung der evangelischen Arbeitervereine betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Vierzehnte öffentliche Sitzung
### am 14. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Der Herr Oberhofprediger wird die Güte haben, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ehe wir zu unseren Geschäften übergehen, habe ich die Verpflichtung unseres bereits heute erschienenen neuen Consynodalen Herrn Dr. Mirus vorzunehmen. Ich bitte denselben, hierher zu kommen und das Gelöbniß zu sprechen.

(Geschieht.)

Nachdem Sie, Herr Mirus, eingetreten, bewillkommne ich Sie im Namen der Synode und bitte Sie, mir die Eidesformel zu bekräftigen, die ich Ihnen zunächst vorlesen werde. Ich werde Sie dann bitten, mir den Handschlag zu geben und die Worte zu sprechen: „Ich gelobe es vor Gott."

(Es folgt die Verpflichtung.)

Den Vortrag aus der Registrande hat mein Nachbar zur Rechten, Herr Secretär Scheuffler.

(Nr. 100.) Petition des Archidiaconus Lic. Dr. von Criegern in Leipzig und Genossen, adoptirt durch Herrn Synodalen Dr. Häpe, die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Pfarrer und den übrigen Geistlichen derselben Gemeinde betreffend.

**Präsident:** An den Petitionsausschuß.

(Nr. 101.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Diaconus Ebeling in Leipzig, die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochieen, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, betreffend, und den hierzu eingegangenen Anschluß-Petitionen.

**Präsident:** Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 102.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Geistlichen der Ephorie Rochlitz und der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betreffend.

**Präsident:** Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Ich ersuche nunmehr den Legitimationsausschuß, Bericht erstatten zu wollen über die Wahl des Herrn Synodalen Kreisel.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen des Legitimationsausschusses zu berichten über eine Ersatzwahl im XIV. Wahlbezirke, umfassend die sämmtlichen Parochien der Ephorie Zwickau.

Der bisherige weltliche Vertreter dieses Wahlbezirkes, Herr Oberjustizrath Richter in Zwickau, hat sich leider durch Gesundheitsrücksichten genöthigt gesehen, sein Mandat niederzulegen. Das Landesconsistorium hat die Wahl auf den 8. Mai dieses Jahres anberaumt. Im Wahlbezirke waren vorhanden 97 Wahlberechtigte. Daß die Zahl ungleich ist, erklärt sich daraus, daß eine Pfarrstelle unbesetzt war. Erschienen sind 92 Wahlberechtigte; ebensoviel Stimmzettel sind abgegeben. Davon sind 3 für ungültig erklärt worden, nämlich einer, weil unbeschrieben, und 2, weil der Wahlcommissar sie wegen ihres Inhaltes nicht als Stimmzettel bezeichnen zu können glaubte. Verbleiben 89 gültige Stimmen; absolute Mehrheit 45. 46 Stimmen sind auf Herrn Stickereibesitzer Paul Kreisel in Neubockwa gefallen, 43 auf Herrn Professor Dr. Gehrt-Zwickau. Die Signatur der diesmaligen Wahlen zeigt sich auch hier: geschlossen 2 Candidaten gegen einander, heißer Wahlkampf und Entscheidung nur mit wenigen Stimmen. Herr Kreisel ist als gewählt proclamirt worden und hat die Annahme der Wahl noch an demselben Tage erklärt. Seine Wählbarkeit unterliegt keinem Zweifel, Einsprachen sind nicht erhoben, die Wahl ist durchaus formgerecht verlaufen.

Nur an einer Stelle mußte der Legitimationsausschuß ein Fragezeichen machen. Es betrifft dies die zwei Zettel, denen der Herr Wahlcommissar die Eigenschaft eines Stimmzettels abgesprochen hat. Hier könnte man nämlich abweichender Meinung sein. Sie sind den Acten beigeheftet und sind übereinstimmend mit folgenden Worten gedruckt:

„Die Wiesenburger Conferenz empfiehlt als Candidaten für die Synodalwahl
Herrn Stickereibesitzer Paul Kreisel-Neubockwa."

Nun, Zettel sind das, meine Herren, nicht wahr? Und den Namen einer wählbaren Person enthalten sie auch, sogar einer höchst wählbaren, wie der Erfolg gezeigt hat. Aber dem Wortlaute nach wenigstens sind sie ein Vorschlag der Wiesenburger Conferenz, und das ist offenbar der Grund, worauf der Ausspruch des Herrn Wahlcommissars beruht, daß man sie nicht als Stimmzettel anerkennen könne. Hier wurde nun auch die gegentheilige Meinung im Legitimationsausschusse vertreten. Man sagte sich: es sind doch urtheilsfähige Männer, diese Geistlichen und auserlesenen Kirchenvorsteher, die zur Wahl erschienen sind. Sollten die zwei von ihnen wirklich bei Abgabe dieser Zettel nichts weiter gewollt haben als orbi et urbi zu verkünden: die Wiesenburger Conferenz wünscht die Wahl des Herrn Kreisel? Doch kaum denkbar. Das wissen die Herren doch, wozu sie da sind, daß sie dazu da sind, die Stimme abzugeben. Viel näher liegt die Erklärung, daß die Herren angenommen haben: das ist eine genügend deutliche Stimmabgabe, und daß sie diesen Zettel, der ihnen als Vorschlagzettel zugegangen war, als Stimmzettel abgegeben haben, allerdings, ohne die Vorsicht zu gebrauchen, die erste Zeile zu streichen. Wenn sie die Worte gestrichen hätten: „Die Wiesenburger Conferenz empfiehlt als Candidaten für die Synodalwahl", dann war ja die Sache in schönster Ordnung und konnte nicht das geringste Bedenken entstehen.

Meine Herren! Der Legitimationsausschuß hat sich gegenüber der Frage, ob diese beiden Zettel nicht doch als Stimmzettel anzuerkennen seien, nicht schlüssig gemacht, nicht aus Trägheit, sondern weil nichts darauf ankommt. Wenn diese beiden Zettel als Stimmzettel anerkannt werden, dann sind sie auch gültig, und dann wachsen sie demjenigen Herrn zu, der schon die Mehrheit hat, Herrn Kreisel. Und er braucht sie nicht, denn er hat schon eine Stimme mehr als er braucht ohne diese. Wir glauben also, eine Stellung dazu nicht nehmen zu müssen, und hielten das auch für räthlich, dem hohen Hause nicht mit einer bestimmten Ansicht in dieser Beziehung unter die Augen zu treten; denn, wie die Dinge hier liegen, wäre es ein Streit um des Kaisers Bart, und dazu will unsere Zeit nicht mehr recht reichen nach allem, was man über die Zeit des Schlusses der Synode erfahren hat. Andererseits aber glaubten wir doch, diesen Fall nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, damit nicht aus unserem Schweigen gefolgert werde, daß wir ungetheilt die Ansicht des Herrn Wahlcommissars für die richtige halten. Ob sie richtig ist, ob sie von dem hohen Hause als richtig anerkannt wird, ich denke, das tragen wir aus, wenn einmal etwas darauf ankommt. Für heute, glaube ich, wird es genügen, wenn in dieser Weise constatirt wird, daß man darüber denn doch verschiedener Meinung sein kann.

In der Hauptsache, meine Herren, bin ich in der glücklichen Lage, dasselbe Votum Ihnen zu unterbreiten, wie bisher bei allen Wahlprüfungen, das heißt Ihnen zu empfehlen, daß Sie diese Wahl für gültig erklären wollen.

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die hohe Synode,

„ob sie auch diese Wahl für gültig erklären will."

Einstimmig.

Wir gehen über zu der: „Berathung über den Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend." (Drucksache Nr. 21.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, uns seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Hochgeehrte Herren! Da der Verfassungsausschuß über den Erlaß Nr. 7 einen schriftlichen Bericht erstattet hat, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet, bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen längere Ausführungen meinerseits ersparen zu können.

Das Königreich Sachsen hat später als andere Staaten mit Beginn dieses Jahres eine Verwaltungsrechtspflege nach modernen Anschauungen eingerichtet, die in höherem Grade, als es bisher der Fall war, auf dem Gebiete der Verwaltung Rechtsschutz gewähren soll. Es ist ein stolzer Bau, der aufgeführt worden ist und der in dem Oberverwaltungsgerichte gipfelt. Man war aber der Meinung, daß zu seiner vollen Ausgestaltung noch etwas fehle, noch eine Anzahl von kirchlichen Angelegenheiten. Meine Herren! Ich glaube, man wird anerkennen müssen, daß der innere Ausbau, die innere Haltbarkeit und Folgerichtigkeit diese Hinzufügung nicht unbedingt gefordert haben würde. Es handelte sich mehr um die architektonische Vollendung, wenn man so sagen darf. Um diese aber auszuführen, war es nothwendig, daß sich das Schutzdach dieser Verwaltungsrechtspflege ein Stück über das kirchliche Gebiet ausdehnte und daß einige Bausteine herausgebrochen wurden aus dem kirchlichen Organisationsbaue vom Jahre 1873. Nun, meine Herren, derartige Grenzfragen haben ja in der Regel die Eigenschaft, daß sie selbst die friedliebendsten Nachbarn, wie es ja Kirche und Staat bei uns zweifellos sind, etwas nervös und empfindlich machen. Aber Ihr Verfassungsausschuß schlägt Ihnen im Einverständniß mit dem hohen Kirchenregiment vor, einer derartigen Empfindlichkeit keinen Raum zu geben und die Streitfragen, die sich etwa bei diesen Grenzangelegenheiten erheben könnten, nicht weiter zu berühren. Wir haben uns überzeugt und dürfen Ihnen auch die Beruhigung geben, daß unser kirchlicher Organisationsbau, in dem wir uns wohnlich eingerichtet haben und der uns lieb geworden ist, durch diese Aenderungen keinerlei Erschütterung oder Beeinträchtigung erfahren wird; im Gegentheil wird durch die Unterstellung gewisser kirchlicher Angelegenheiten unter die bürgerliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auch für die Kirche ein erhöhter Rechtsschutz, ein erhöhter Schutz gegen die Angriffe von außen gewährt werden. Meine Herren! So viel Streit, als es nach der Vorlage etwa scheinen könnte, giebt es ja an sich nicht in der Kirche; es sind das Dinge, die ziemlich selten vorkommen, es sind auch welche darunter, von denen wir erwarten können, daß sie überhaupt nie vorkommen werden. Aber die Möglichkeit, daß die Kirche in dieser Weise in die Händel der irdischen Welt hineingezogen wird, ist doch gegeben, und es ist auch für die Kirche von Werth, daß da eine Instanz geschaffen wird, deren Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Unparteilichkeit in keiner Weise in Frage gezogen werden kann. Das bekannte Wort: „justitia fundamentum regnorum" gilt auch für das irdische Reich der Kirche, und es gilt hier wie anderwärts nicht nur in dem Sinne, daß es der subjectiven Gerechtigkeit der Regierenden bedarf, an deren Vorhandensein wir durchaus in keiner Weise zu zweifeln Veranlassung haben und auch nie zweifeln werden, sondern es gilt vor allen Dingen auch in dem Sinne, daß die bestmögliche objective Gerechtigkeit gewährleistet wird und daß durch die Institutionen, die zu schaffen sind, auch bei den Regierten und namentlich auch in den Fällen, wo sie unter der Rechtsanwendung zu leiden haben, das Vertrauen und die Ueberzeugung geschaffen wird, daß ihnen unter allen Umständen nur Recht geschehen ist.

Meine Herren! Die Gegenstände, welche hier der bürgerlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen, sind solche, die entweder auf das interconfessionelle Gebiet gehören oder vermögensrechtlicher Natur sind, oder solche, bei denen das eigene Interesse der bisher in letzter Instanz entscheidenden Kirchenbehörden in Frage kommt und deshalb leicht der Schein der Einseitigkeit und Parteilichkeit entstehen könnte. Wenn diese Angelegenheiten in Zukunft einer unabhängigen Instanz, zu der unser ganzes Volk das volle Vertrauen haben kann und darf, überwiesen werden, so werden auch wir in der Kirche und in unseren kirchlichen Institutionen an Rechtssicherheit, an Rechtsschutz, an Vertrauen vor allen Dingen gewinnen. Wenn wir diese Sachen ruhig der bürgerlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit überlassen, zeigen wir damit, was für ein gutes Gewissen unsere Kirche hat

(Sehr richtig!)

und wie sie in den Dingen dieser Welt nichts weiter in Anspruch nehmen will, als was ihr gutes Recht ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Wenn Sie mit uns der Meinung sind, daß dies den Interessen der Kirche entspricht, so bitten wir Sie, den Anträgen Ihres Verfassungsausschusses möglichst einhellig zuzustimmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Was die geschäftliche Behandlung anlangt, so schlage ich Ihnen vor, daß wir gleich den abgeänderten Entwurf zur Unterlage unserer Berathung nehmen. Es ist dies um so angängiger, als das hohe Kirchenregiment und der Vertreter des Cultusministeriums demselben ja zugestimmt haben. Wir gehen also nicht auf das alte vorgeschlagene Gesetz ein, sondern gleich auf den im vorliegenden Berichte enthaltenen neuen Entwurf über.

Ich eröffne die Generaldebatte. Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Das Gesetz, zu dem Sie heute um Ihre Zustimmung gebeten werden, und das daran sich anschließende Kirchengesetz ist in gewissem Sinne von principieller Bedeutung und bezeichnet einen gewissen Merkstein in der Verfassungsgeschichte unserer Landeskirche, insofern damit doch in einem Punkte ein Abgehen sich findet von dem durch die Gesetzgebung vom Jahre 1873 zum Ausdrucke gekommenen Principe. Während unsere kirchliche Verfassung von alter Zeit her bis zum Jahre 1835 der Kirche in weit ausgedehntem Umfange die größte Selbständigkeit auch in Betreff des Behördenorganismus gewährt hatte, wurde ihr solche durch die Gesetzgebung von 1835 entzogen, indem ihr die eigenen kirchlichen Behörden genommen wurden. Wir lenkten damals ganz ein in die Herrschaft des Staatskirchenthums; der Staat betrachtete fortan die Regelung und die Befriedigung auch der kirchlichen Bedürfnisse als seine eigenste Aufgabe, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten ging über auf Staatsbehörden, in oberster Instanz wurde das Königl. Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts auch die oberste kirchliche Behörde, in der mittleren Instanz waren es die Kreisdirectionen, welche neben ihrer Eigenschaft als politische Regierungsbehörden gleichzeitig die kirchlichen Behörden darstellten. Es war die Zeit, wo trotz aller seitens dieser staatlichen Behörden der Entwickelung der Kirche und ihren Bedürfnissen zugewendeten großen wohlwollenden Fürsorge doch die Kirche selbst sich in einem Zustande der größten Gebundenheit befunden hat.

Aus diesem wurde sie befreit durch die Gesetzgebung vom Jahre 1873. Mit der Einsetzung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums als der obersten, nur den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern untergebenen und verantwortlichen Behörde, während dem Ministerium des Cultus nur die Ausübung der Staatshoheit über die Landeskirche verblieb, ich sage, mit der Errichtung des Landesconsistoriums wurde unsere Landeskirche wiederum selbständig und in die Lage gebracht, auf den ihr zugewiesenen Gebieten durch ihre eigenen Behörden die kirchlichen Angelegenheiten bis in die obersten Instanzen hinein selbst leiten und entscheiden zu können. Nur soweit bisher schon der Rechtsweg auch in kirchlichen Verwaltungssachen in einzelnen Fällen nach den Bestimmungen des Gesetzes nachgelassen war und insoweit die Entscheidung der kirchlichen Behörden schon jetzt nur eine provisorische sein konnte und in den Fällen, wo es sich um Beschwerden gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt handelte, in welchen nach der Verfassungsurkunde schon die oberste weltliche Behörde zum Einschreiten berufen ist, konnte es bis jetzt vorkommen, daß eine kirchliche Angelegenheit der Entscheidung der kirchlichen Behörden irgendwie in letzter Instanz entzogen geblieben wäre.

Welche Angelegenheiten nun als kirchliche zu gelten haben, dies ist bestimmt durch das Consistorialgesetz vom Jahre 1873, zu dem die Landstände, soweit das Gebiet der staatlichen Interessen dabei berührt wurde, ihre Zustimmung gegeben haben in dem sogenannten Publicationsgesetz. Daß hierbei die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche staatlicherseits in keiner Weise engherzig gezogen worden ist, sondern im Vertrauen auf die Landeskirche und ihre Organe in gewissem Sinne weit gezogen worden ist, ist anzuerkennen und mit lebhaftem Dank anzuerkennen. Es erfreut sich unsere Landeskirche im Vergleich mit anderen deutschen Landeskirchen in wesentlichen Stücken bisher großer Unabhängigkeit von staatlicher Mitwirkung und Ueberwachung. Dessen wird die Landeskirche und soll sie immer eingedenk bleiben. Die günstige Entwickelung, welche in den letzten 25 Jahren die Landeskirche auf dem Gebiet ihrer äußeren Gestaltung und Ordnung genommen hat, darf wohl zu einem großen Theil darauf zurückgeführt werden, daß ihren Organen die nöthige Bewegungsfreiheit gesetzlich gewährleistet und auch innerhalb des Rahmens der Staatshoheit von Seiten der Königlichen Staatsregierung niemals beeinträchtigt worden ist.

Dieser Rechtslage gegenüber werden Sie es verstehen, wenn es für das Kirchenregiment doch einen Gegenstand ernster Erwägung bildete, ob eine Aenderung in dieser jetzigen Rechtslage vom kirchlichen Standpunkt aus unbedenklich sei, nach welcher fortan gewisse, bisher allein

den kirchlichen Instanzen unterworfene Angelegenheiten, entweder ausschließlich oder wenigstens in letzter Instanz, rein staatlichen Behörden unterstellt werden sollen. Daß die Staatsgewalt zu einer solchen einseitigen Regelung durchaus zuständig ist, wird niemals zu bestreiten sein. So drängte sich allerdings die Frage auf, wie sie auch in dem Bericht des Verfassungs-Ausschusses angeregt worden ist: Lag dazu wirklich ein Bedürfniß vor? — Aber ich stimme vollständig dem Herrn Berichterstatter bei, wenn ich meine, daß über diese Frage wohl gegenwärtig hinweggegangen werden kann, und kein ausreichender Anlaß vorliegt, sie näher zu berühren. Die Gründe, die auch für das Landesconsistorium maßgebend gewesen sind, sich zustimmend zu den Vorschlägen der Königlichen Staatsregierung zu stellen, liegen im Wesentlichen in der Natur derjenigen Verhältnisse, welche fortan der ausschließlichen kirchlichen Zuständigkeit entzogen werden sollen, sie liegen darin, daß es sich zum Theil um Parteistreitigkeiten handelt, daß für Parteistreitigkeiten bisher schon der Rechtsweg zugestanden hat und für solche das staatliche Einschreiten auch auf kirchlichem Gebiet etwas Neues nicht ist. Es kommt dazu, daß weiter hauptsächlich Fragen auf dem interconfessionellen Gebiete berührt werden, und in dieser Beziehung ist schon im Berichte sowohl, wie von dem Herrn Referenten darauf hingewiesen worden, wie auch vom Standpunkt der Landeskirche aus auf diesem Gebiet es von Werth ist, wenn sie vor dem Schein bewahrt bleibt, daß sie in eigener Sache Recht zu sprechen in die Lage käme; und endlich ist es die Frage wegen der Heranziehung zu kirchlichen Anlagen. In dieser Beziehung spricht allerdings das Bedürfniß einer gewissen parallelen Behandlung mit den übrigen Gemeindeanlagen und Schulanlagen ausreichend dafür, daß man hier in diesem Punkt keine Schwierigkeiten macht.

Auch mit den Aenderungen, welche der Verfassungsausschuß Ihnen vorgeschlagen hat, haben sich die Commissare des Kirchenregimentes durchaus einverstanden erklären können, da sie einerseits nicht das Zustandekommen des Staatsgesetzes und damit die wünschenswerthe Uebereinstimmung von Staat und Kirche in dieser Angelegenheit zu gefährden drohen werden, andererseits aber auch das kirchliche Interesse nach verschiedenen Richtungen nur noch mehr sicher zu stellen geeignet sind. So kann auch ich nur von diesem Standpunkt aus der hohen Synode anheimgeben, ihre Zustimmung zu den Vorschlägen des Verfassungsausschusses zu ertheilen, und ich möchte dies thun mit dem Wunsche, daß durch die heutige Beschlußfassung und die sich später anschließende Beschlußfassung der Landstände das werthvolle Verhältniß zwischen Staat und Kirche erhalten bleibt, wie es bisher begründet ist durch eine wechselseitige Unterstützung und gegenseitiges Vertrauen!

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Wünscht noch Jemand das Wort im Allgemeinen? — Es ist nicht der Fall.

Meine Herren! Ich gehe zur Specialberathung über. Der Herr Berichterstatter hat wohl speciell auch nichts mehr zu bemerken. Ich werde über die beiden Gesetze getrennt abstimmen lassen. Ich frage zunächst, ob Jemand zu dem Gesetze, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, das Wort nimmt. — Zu § 1 Absatz 1? — **Absatz 2?** — Absatz 3? — Das ist nicht der Fall. Zu § 2? — Herr Bürgermeister Dr. Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Nur ganz nebensächlich! Ich möchte bitten, das Wort „Concursordnung" mit zwei k zu schreiben, wie es die amtliche Schreibweise ist.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Dafern die Synode nichts dagegen hat, würde diese Anregung dem Redactionsausschusse anheimzugeben sein.

Sonst wünscht Niemand zu § 2, auch zu b nicht, das Wort? — Zu § 3? — Zu § 4? —

Sämmtliche Paragraphen und das Gesetz selbst sind nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen.

Wir gehen über zu B, Kirchengesetz. Wünscht hierzu Jemand das Wort, zu einem der Paragraphen? — Herr Bürgermeister Dr. Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Nur eine Anregung möchte ich geben zu § 2 des Kirchengesetzes. Dort steht in § 2:

„Der Recurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, eingewendet werden.

Bis jetzt hat in kirchlichen Angelegenheiten keine präjudicielle Recursfrist bestanden, und es hat sich deshalb die Gewohnheit herausgebildet, daß derartige Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen, die der Anfechtung durch Recurs unterworfen sind, ganz formlos den Parteien zugefertigt worden sind. Ich möchte hier zur Anregung bringen, daß doch, wenn das Gesetz in Kraft tritt und wenn eine derartige Bestimmung nicht darin aufgenommen werden soll, im Verwaltungswege eine Vorschrift ergeht, daß diese Eröffnung mittels Zustellungsurkunde zu erfolgen habe. Ich erwähne dabei,

daß wir in Ausnahmefällen, die wir bisher auf kirchlichen Gebieten hatten, wo eine derartige präjudicielle Recursfrist bestand, ähnliche Bestimmungen haben, so z. B. in der Disciplinarordnung in § 43:

„Gegen die Strafentscheidung des Landesconsistoriums, mag dieselbe auf Grund des Untersuchungsverfahrens (§ 31) oder der mündlichen Verhandlung ergehen, ist einmaliger Recurs zulässig. Derselbe ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung (§ 32 Absatz 1, § 42 Absatz 1) einzulegen."

Es würde sich fragen, ob es sich empfiehlt, auch hier zu schreiben nicht: „von der Eröffnung an", sondern „von der Zustellung an" oder wenigstens im Verwaltungswege durch Verordnung klar zu legen, daß nothwendig eine protokollarische Eröffnung des Beschlusses oder Zufertigung mit Zustellungsurkunde erfolge, um den Beginn der 14tägigen Frist urkundlich festzulegen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Der Herr Vorredner hat selbst schon darauf hingewiesen, daß auch die protokollarische Eröffnung, also die mündliche Eröffnung, in Frage kommen kann, und ich glaube, wie es bisher der Fall gewesen ist, wird auch in Zukunft gerade diese Form der Eröffnung eine recht häufige sein. Sie wird eintreten am Schlusse von Verhandlungen mit Kirchenvorständen und andern Betheiligten oder indem der Betreffende an Amtsstelle citirt wird und die Eröffnung dort erhält. Die Bestimmungen der Disciplinarordnung können wir für die Zustellung nicht ohne Weiteres verallgemeinern; das ist ein ganz besonderes formelles Verfahren mit erhöhten Cautelen, wie sie im Interesse des Betreffenden, bei dem es sich ja um sehr wichtige Existenzfragen handelt, nöthig sind. Vielmehr werden hier die allgemeinen Bestimmungen über das Zustellungsverfahren in Verwaltungssachen anzuwenden sein. Diese schreiben allerdings vor, daß, wenn eine schriftliche Eröffnung von Beschlüssen oder Entscheidungen erfolgt, gegen die ein Rechtsmittel zugelassen ist, in irgendwelcher Form ein urkundlicher Nachweis über die Thatsache und den Zeitpunkt der Zustellung in die Acten gebracht werden muß. Jedenfalls haben wir kaum Veranlassung, dies im Gesetz noch besonders zu berühren.

**Präsident:** Der Herr Commissar Lotichius!

Oberconsistorialrath **Lotichius:** Nur ein ganz kurzes Wort! Die Anregung des Herrn Bürgermeister Dr. Mettig wird sicher erwogen werden von Seiten des Landesconsistoriums. Der Herr Redner hat ja selbst sich dessen beschieden, daß es nicht Sache des Gesetzes sein würde, sondern vielleicht einer Ausführungsverordnung, wenn wir zu einer solchen Bestimmung kommen. Ob freilich die Erwägung dahin ausfallen wird, daß in allen Fällen der schriftlichen Eröffnung einer Entschließung der Kirchenbehörde unbedingt eine Zustellungsurkunde beigegeben werden müsse, das wird kaum als ganz sicher in Aussicht gestellt werden können. Wir werden uns dabei zu richten haben und richten dürfen nach der Praxis, die in der inneren Verwaltung herrscht, denn die ganze Bestimmung ist den seit längerer Zeit, seit mehr als 25 Jahren, in der inneren Verwaltung bestehenden Bestimmungen nachgebildet. Wir werden gern demjenigen folgen können, was dort in der Praxis sich bewährt hat. Wenn ich mich recht erinnere, geschieht es auch nicht in der inneren Verwaltung, daß mit jeder schriftlichen Eröffnung eine Zustellungsurkunde hinausgeht; wir werden, glaube ich, in der kirchlichen Verwaltung uns dementsprechend verhalten können. Aber eine Erwägung dieser Anregung wird seitens des Landesconsistoriums sicher eintreten.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Wünscht noch Jemand das Wort zu den weiteren Paragraphen? — Es ist nicht der Fall. Ich frage,

„ob die Synode auch mit der Fassung des Kirchengesetzes, welche sich Seite 13 des Berichtes befindet, einverstanden ist."

Einverstanden.

Ich frage die Synode, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet. — Ich frage auch das hohe Kirchenregiment. — Beide sind einverstanden.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Wir gehen über zur „Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt I und IV)."

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Pfarrer Kröber.

Berichterstatter Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Wenn ich im Auftrage des Ausschusses für Erlaß Nr. 6 über den I. Abschnitt des Berichtes „Begrenzung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und Verhältniß derselben zu anderen Religionsgemeinschaften u. s. w." referire, so erwarten Sie von mir kein Excerpt dieses Theiles, dessen Redactor die gleiche dankbare Anerkennung gebührt, wie denen der anderen Abschnitte! Ich möchte

nur Anregungen für die Debatte geben. Ich kann mich daher auch nicht streng oder eigentlich überhaupt nicht an die vorliegende Capiteleintheilung anschließen.

Nachdem im Jahre 1899 zum ersten Male seit Jahrzehnten die Uebertritte zur Landeskirche die Zahl der Austritte aus ihr überwogen hatten, ist diese günstige Erscheinung im Jahre 1900 wieder verschwunden. Wir hatten 788 Austritte, 763 Uebertritte. In den 5 Jahren 1896 bis 1900 haben wir rund 1000 Seelen durch Confessionswechsel verloren. Unsere sächsische Landeskirche steht damit unter den evangelischen Landeskirchen Deutschlands nach wie vor allein da, wenigstens mit dieser Höhe der Verluste. Beispielsweise zählte man im Jahre 1898 in Preußen einen Gewinnüberschuß von 2907, in Baden einen solchen von 80, in Hessen von 98, und nur Bayern, Württemberg, Sachsen-Weimar standen mit je 7 Mehraustritten auf der Verlustliste, aber immer noch weit hinter Sachsen mit seinem damaligen Minus von 204. Den Grund dieser unerfreulichen Erscheinung pflegt man in der angeborenen religiösen Neuerungssucht einzelner, namentlich erzgebirgischer und voigtländischer Districte und in der eifrigen, oft scrupellosen Agitation der Secten, namentlich der sogenannten Apostolisch-Katholischen und der Methodisten, zu suchen. Ob damit wirklich alle Gründe genannt sind, das wird Gegenstand ernster Selbstprüfung für die Organe und Glieder der Landeskirche bleiben müssen.

Unter vorläufiger Zurückstellung dessen, was sich auf das Verhältniß der Landeskirche zur römisch-katholischen Kirche bezieht, sei im Einzelnen Folgendes hervorgehoben. Von den 81 Austritten zur reformirten Kirche in dem Jahrzehnte 1891 bis 1900 sind 64 in der Ephorie Leipzig I erfolgt. Da kann man auf den Verdacht kommen, als ob die Leipziger reformirte Gemeinde speciell Proselytenmacherei getrieben hätte, und meines Wissens ist dieser Verdacht auch einmal in einer Leipziger Diöcesanversammlung ausgesprochen oder angedeutet worden; aber er ist — das mag an dieser Stelle doch ausgesprochen werden! — nach zuverlässigen Erkundigungen und Mittheilungen unbegründet. Die reformirten Gemeindeorgane in Leipzig haben selbst unter dem zeitweiligen Zudrange solcher Elemente gelitten, welche durch die reichen Stiftungen dieser Gemeinden angelockt wurden. Wo dieses Motiv bei Anmeldung des Uebertrittes zum Vorschein kam — und es ist ernstliche Nachfrage darnach gehalten worden —, da ist die Aufnahme in die reformirte Gemeinde entschieden abgewiesen worden. Ueberhaupt pflegt man dort, wie von mehreren Seiten im Ausschusse bezeugt wurde, solchen, die von der evangelisch-lutherischen Kirche zur reformirten übertreten wollen, nicht zu-, sondern abzureden. Es scheint geboten, dies hier loyal auszusprechen.

Während die religionslosen Dissidenten der Landeskirche in den letzten fünf Jahren kein Terrain abgewinnen konnten, haben es die ihnen nahe stehenden Deutschkatholiken, wohl mit socialdemokratischer Hülfe, auf einen Gewinnüberschuß von 185 Seelen gebracht, davon etwa die Hälfte im Jahre 1896. Seit diesem Jahre ist diese Uebertrittsbewegung stark abgeflaut. Es ist also hier wie anderwärts zu constatiren, daß die Propaganda dieser negativen Elemente höchstens Momenterfolge mit Hülfe politischer Strömungen erzielt, auf die Dauer aber der Landeskirche keinen nennenswerthen Abbruch zu thun vermag.

Ein zweifelhafter Gewinn ist wohl der Ueberschuß von 142 Uebertritten gegenüber dem Judenthum. Mehr denn anderwärts besteht hier die Gefahr des Mißbrauches des Heiligen zu weltlichen Zwecken. Es ist unerläßlich, daß in jedem solchen Falle das Motiv des Uebertritts durch den fungirenden Geistlichen ganz ernstlich geprüft und dem Katechumenen keine ihm vielleicht unerwünschte Vorfrage erspart werde.

Wenn die Separirten Lutheraner je eine Gefahr für die Landeskirche gewesen sind, so sind sie es jedenfalls nicht mehr. Während sie in den 70er Jahren noch gegen 100 Austritte aus der Landeskirche jährlich erzielten, sind es jetzt schon seit längerer Zeit nicht mehr denn 20 bis 30. Die Neigung zu persönlicher Parteibildung und die sich selbst auflösende Entwickelung des sectirerischen Princips zeigt sich auch bei unseren Separirten in der Spaltung, die in der Chemnitzer Gemeinde eingetreten ist. Auch die Einführung der durchgesehenen Bibelausgabe, welche zu einem Vorstoße von jener Seite benutzt worden ist, hat ihnen nicht die erhoffte Ausbeute gebracht, ein Beweis, daß unsere Gemeinden in diesen Dingen reifer geworden sind, daß man davor nicht zaghaft zu sein braucht und unbedenklich einen Schritt vorwärts gehen kann, wie dies jetzt geschehen ist. Ein wachsames Auge werden die Geistlichen auf die Colporteure dieser Secte haben müssen, die von Zeit zu Zeit das Land durchziehen, sich als Sendboten des „Lutherischen Schriftenvereins in Zwickau“ ausgeben und unter dieser Firma, wo möglich, eine Empfehlung des Ortsgeistlichen für ihren Vertrieb in der Gemeinde zu erlangen suchen.

Wenn die Verluste der Landeskirche an die Secten an sich bedauerlich sind, so ist es doppelt zu bedauern, daß die Apostolisch-Katholischen, diese in Verfassung, Lehre und Cultus wohl am meisten katholisirende Secte, den stärksten Gewinn von der Landeskirche gehabt haben.

Das ist im Auge zu behalten bei dem ziffernmäßigen Gewinne der Landeskirche von der römisch-katholischen Kirche.

Die Klagen über ungebührliche Agitation der Secten, speciell der Methodisten, dauern fort. Es wird berichtet von Stunden langer Einwirkung auf die Kranken, von Täuschung des Publicums, indem ein Colporteur der Methodisten dorthin geschickt wurde, wo ein Ephoralcolporteur angekündigt war, in Zwickau. Für die Mormonen waren thätig Americaner, die angeblich Deutsch lernen wollten oder sich aber auch als Stadtmissionare ausgaben.

Ueber die Philadelphia sind die Meinungen nach wie vor getheilt. Geist und Methode dieser Gemeinschaft scheinen örtlich verschieden zu sein. Klagen kommen namentlich aus Plauen i. V. Dort besteht Uebereinstimmung darin, daß sich die Geistlichen der Sache annehmen müssen, wenn sie nicht in falsche Bahn gerathen soll. An einzelnen Orten soll die Philadelphia der Sectenbildung entgegengewirkt haben. Es hat sich nun eine landeskirchliche Vereinigung für christliche Gemeinschaftspflege und ein Brüderrath gebildet. Er sorgt hoffentlich dafür, daß sich einzelne Ungeschicklichkeiten, wie die Evangelisation in einer Gemeinde ohne Zustimmung des geistlichen Amtes, nicht wiederholen. Selbstverständlich muß das religiös berechtigte Gemeinschaftsbedürfniß befriedigt werden, aber man empfängt bisweilen den Eindruck, als ob das Verlangen darnach von der Kirche unter allen Umständen und vorbehaltlos als berechtigt anerkannt und die andere Seite des christlich-sittlichen Lebens übersehen würde, die Seite, die uns durch die reformatorische Lehre von der christlichen Vollkommenheit besonders nahe gelegt ist und die am kürzesten durch das Wort: „Glaube an den Herrn Jesum Christum und thue die Werke deines Berufs!", am drastischsten durch das bekannte Wort Luthers von der frommen Magd charakterisirt ist, die nach ihrem Amte hingehet und den Hof kehret, und von dem Knechte, der in gleicher Meinung pflüget und säet und die beide stracks gen Himmel zugehen auf der richtigen Straße, dieweil ein anderer, der zu St. Jacob oder in die Kirche gehet, sein Amt und Werk aber liegen läßt, stracks zur Hölle fährt. Gegenüber dem Hange zu geistlicher Beschaulichkeit muß die Pflicht frommer, christlicher Berufsarbeit, gegenüber der Weltflucht in kleine Kreise der positive Charakter der evangelischen, der wahrhaft lutherischen Ethik zur Geltung kommen. Es muß die Activität für das Reich Gottes betont werden gegenüber jener individualistisch-passiven Art, die nicht ohne einen Zug feiner geistlicher Selbstsucht das Heil lediglich für sich selber zu haben und höchstens mit Gleichgesinnten zu genießen begehrt. Der Grund dazu kann nur in der Schule und im Confirmandenunterrichte gelegt werden; Predigt und Seelsorge können nur weiterbauen. Man muß auch den Elementen der Gemeinde, welche zu diesen stillen, abgeschlossenen Kreisen neigen, Arbeit geben, Arbeit im christlichen Gemeindeleben, sei es auch nur, um sie vor die Entscheidung zu stellen, ob sie sich daran betheiligen wollen, denn vielfach — das muß leider festgestellt werden — haben sie nicht allzu viel Lust dazu. Die innere Mission bietet Gelegenheit zu solcher Arbeit. Vor allem sollte Laienarbeit in der Gemeinde getrieben werden. Hier ist ein Punkt, wo die Nothwendigkeit und der Segen der Gemeindeorganisation, sei es in Hausväter- oder in anderen Helfervereinigungen, durchblickt.

Von der römisch-katholischen Kirche traten in den 70er Jahren jährlich etwa 20—30, in den 80er Jahren 50—100, in den 90er Jahren bis 1897 100—200, 1898, wo die evangelische Bewegung in Oesterreich begann, 300, seit 1899, wo diese Bewegung stärker einsetzte, über 500 Personen zur evangelisch-lutherischen Landeskirche über. Schon dies spricht wohl für einen gewissen Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen, des Anschwellens der Uebertritte mit jener Bewegung, selbst wenn er nicht ausdrücklich bezeugt wäre durch Berichte von Ephoren, welche direct diese evangelische Bewegung in Oesterreich als die Ursache mit bezeichnen für das Wachsthum der Uebertritte, theils auch dadurch, daß in Chemnitz in einem Vereine von Deutsch-Oesterreichern eine größere Anzahl Katholiken zur evangelisch-lutherischen Kirche übergetreten ist. Die römisch-katholische Kirche erscheint nach dem Berichte mit den absoluten Ziffern in erheblichem Nachtheile gegen uns. Sie gewann in den letzten 5 Jahren nur 224 Seelen von der Landeskirche und verlor an diese 1757. Das ist ein Verhältniß, dessen sich unsere Landeskirche nicht zu schämen hat. Das erfreuliche Resultat wird man aus diesen Ziffern ohne Weiteres ziehen dürfen, daß das evangelische Bekenntniß auf die Angehörigen des katholischen in unserem Lande eine größere Anziehungskraft ausübt als umgekehrt. Immerhin bleibt es bestehen und muß gegenüber dem jüngst in Broschürenform unternommenen Versuche, die Wachsamkeit gegenüber den römischen Bestrebungen in Sachsen durch den Hinweis auf die Uebertrittsstatistik ins Unrecht zu setzen, auch ausgesprochen werden, daß der procentuale Zuwachs unserer Kirche auf diesem Gebiete ein geringerer ist als der der römisch-katholischen Kirche. Nach der Volkszählung vom 2. December 1895, die dem Berichte mangels einer endgültigen Fest- und Zusammenstellung der Ergebnisse von 1900 in der Hauptsache noch immer zu Grunde liegt, hatte Sachsen

140285 Katholiken, während die Seelenzahl der evangelisch-lutherischen Landeskirche in dem vorliegenden Berichte auf 3619690 beziffert wird. Die Zahl der Katholiken verhält sich also zu der der Evangelischen etwa wie 1:25. Daß dieses Verhältniß in dem Zeitalter der Freizügigkeit, wo jährlich Tausende von katholischen Tschechen und Polen über die Landesgrenze herüberströmen, nicht erhalten bleiben kann, ist klar. Immerhin könnte es wenigstens auf dem Gebiete des Confessionswechsels erhalten bleiben. Dann müßten wir in den 5 Jahren seit 1896 5600 Uebertritte von der katholischen Kirche gehabt haben, oder die katholische Kirche dürfte deren von uns aus nur ca. 70 haben. Die katholische Kirche hat aber 224, und wir haben 1757 Uebertritte; die katholische Kirche ist also relativ keineswegs im Nachtheile. Nun liegt es ja auf der Hand, daß sich solche geistige Vorgänge nicht nach dem Maßstabe mechanischer Verhältnißzahlen vollziehen, und es ist eine ziemlich allgemeine, durch die Confessionsstatistik bezeugte Erscheinung, daß die confessionellen Minderheiten, gleichviel ob evangelisch oder katholisch, in stärkerem Grade anwachsen als die Mehrheiten. Immerhin gilt es, sich vor allzu sanguinischer Auffassung zu hüten. Das procentuale Verhältniß der Confessionen in Sachsen verschlechtert sich für uns langsam, aber sicher, und es ist nicht nur eine confessionelle, sondern auch eine nationale Gefahr, die uns aus dieser Thatsache entgegenschaut. Können Staat, Kirche und Gemeinden dem wirklich auf die Dauer ruhig und mit verschränkten Armen zusehen? Die Blüthe unserer Industrie und unserer Landwirthschaft ist gewiß ein werthvolles Gut unseres Volkes, aber um den Preis der schleichenden Verkümmerung unserer Confession und unserer Race scheint sie Vielen zu theuer erkauft. Ein „Caveant consules!“ ist hier wohl am Platze und nicht minder für die Kirche des Apostels Mahnung: „Seid nüchtern und wachet!“ Der Bericht zeigt selbst an einem classischen Beispiele, wie wenig oft die Nächstbetheiligten die rechte Stellung zu diesen Verhältnissen zu finden wissen. Seite 28 des Berichtes erzählt von evangelischen Gutsbesitzern, Pächtern und Fabrikanten, welche am Reformationsfeste arbeiten lassen, um ihren katholischen Arbeitern dafür Allerheiligen und Allerseelen freizugeben. Das ist allerdings, wie es der Bericht nennt, eine Verleugnung des evangelischen Bewußtseins und eine Verletzung selbst der äußeren Pflichten gegen die eigene Kirche,

(Sehr richtig!)

welche die betheiligten kirchlichen Organe keinesfalls ohne directen Vorhalt an die Betheiligten hingehen lassen dürfen.

Das Feld, auf welchem die römisch-katholische Kirche vor anderen Boden zu gewinnen sucht, sind bekanntlich die Mischehen, die bei der gegenwärtigen starken Mischung der Confessionen absolut und procentual zunehmen, und im Zusammenhange damit die Trauung gemischter Paare, die Taufe, Confirmation und die confessionelle Erziehung der aus diesen Ehen entsprossenen Kinder. Legt man auch hier das Verhältniß der confessionellen Bevölkerungsziffer 1:25 zu Grunde, so müßten in allen Fällen auf die evangelische Seite ca. 96, auf die katholische Seite ca. 4 Procent fallen. Dieses Verhältniß erscheint bei den Taufen mit 93 Procent und bei den Trauungen mit 86,7 Procent für den evangelischen Theil im fünfjährigen Durchschnitte annähernd erreicht; gewiß ein schönes Ergebniß!

Für die wichtigste dieser Fragen, für die confessionelle Kindererziehung, liegen leider nur Anhaltepunkte vor einmal in dem steigenden Antheile von evangelisch-lutherischen Confirmanden aus gemischten Ehen — 2,5 Procent im Jahre 1900 gegen 1,8 im Jahre 1896 —, andererseits in der Zahl der evangelisch zu erziehenden Schulkinder aus gemischten Ehen in der Oberlausitz. Wenn deren Zahl in den letzten 4 Jahren mehr als doppelt so groß war als die Zahl der evangelischen Väter von Schulkindern, welchen ja nach dem Gesetze vom 1. November 1836 § 6 zunächst die Bestimmung der Confession der Kinder zukommt, so ist dies an sich gewiß erfreulich. Immerhin zeigt es, daß unserer Kirche der hohe Procentsatz evangelisch-lutherischer Trauungen und Taufen für die confessionelle Kindererziehung nur in bescheidenem Maße zu Gute kommt. Der katholische Klerus arbeitet hier mit unermüdlichem Eifer. Ob auch die evangelische Geistlichkeit immer und überall mit dem gleichen Eifer eintritt? Es sind doch Klagen laut geworden, daß das nicht der Fall sei, und in unseren Riesengemeinden ist dies auch gar nicht möglich. Hier sollten die Kirchenvorstände eintreten oder vielmehr, da auch sie es schwerlich werden bewältigen können, Hausväter und Helfer aus der Gemeinde.

Auch an die confessionellen Verhältnisse in den Mischehen ist hier zunächst der Maßstab des Ziffernverhältnisses der Confessionen angelegt worden; freilich wird sich dieser Maßstab hier noch weniger mechanisch durchführen lassen als bei den Uebertritten; denn hier handelt es sich nicht sowohl um eine Auseinandersetzung der Confessionen, als vielmehr um eine solche zwischen den confessionellen Individuen. Dazu kommt das Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen, welche auf das Ziffernverhältniß der Confessionen keine Rücksicht nehmen

und keine nehmen können. Bekanntlich entscheidet nach dem schon erwähnten Gesetze von 1836 bei Trauungen in der Regel die Confession der Braut, bei Taufe und confessioneller Kindererziehung die des Vaters. An diesem Gesetze gemessen, erscheint das Ergebniß durchweg für die Landeskirche günstig. Mit Recht bemerkt dazu der Bericht:

„Es darf angenommen werden, daß hierbei auch das evangelische Bewußtsein der in Betracht kommenden Personen betheiligt ist."

Ob diese Gesinnung freilich in allen Schichten der Bevölkerung gleich stark vorhanden ist, muß wohl bezweifelt werden. Gewisse auch in der Presse besprochene Erscheinungen in den höheren Schichten der Gesellschaft erfordern den warmen und dringenden Appell an diese Kreise, daß sie die Treue am evangelischen Bekenntniß der Väter bei Eheschließungen mit Katholiken allen, gleichviel, welchen Einflüssen gegenüber, bewähren möchten.

(Bravo!)

Die bekannte öffentliche Erklärung von sächsischen Adeligen ist ein verheißungsvolles Zeichen, daß solche Mahnung eine gute Statt finden werde.

Ueber die Propaganda der römischen Kirche gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung! Es ist davon die Rede im Berichte. Es werden da mehrere Fälle einer solchen Propaganda erwähnt, ohne daß das Nähere dabei ersichtlich wäre. Es ist die Rede von Proselytenmacherei über die preußische und österreichische Grenze hinüber, von der Wirksamkeit katholischer Krankenpfleger und Hebammen, von Aufkauf von Grundbesitz, auch von unfreundlicher und hinhaltender Behandlung minder gebildeter Personen durch die katholischen Geistlichen bei der Anmeldung des Austrittes aus der katholischen Kirche. Der Ausschuß hält es für nöthig, den Wunsch auszusprechen, daß in allen solchen Fällen doch sofort ein Protokoll von den Geistlichen aufgenommen werden möchte und daß sofort und nicht erst im kirchlichen Jahresberichte an die zuständigen kirchlichen Behörden darüber Bericht erstattet werden möchte, damit diese Vorgänge wirklich actenmäßig festgestellt werden können und nicht bloß als allgemeine Redensarten erscheinen, die durch ebenso allgemeine Redensarten von der anderen Seite wiederum widerlegt werden können.

(Sehr richtig!)

In religiöser und kirchlicher Hinsicht hat der Protestantismus die Concurrenz des Katholicismus nicht zu scheuen, im Gegentheil, hier ist er im Vortheile. Die Gefahr Roms liegt lediglich in seiner starken politischen und kirchenpolitischen Stellung, und diese Gefahr macht sich auch für unser Sachsen mehr und mehr geltend. Immer stärker wirft die ultramontane Hochfluth, welche in Preußen erst den Territorialismus Friedrich Wilhelms III., dann den Culturkampf abgelöst hat, ihre Wellen auch herüber nach Sachsen. Neben die stille Minirarbeit in und außer den Mischehen, auf deren Gänge von Zeit zu Zeit der Uebertritt irgend einer hochgestellten oder vermögenden Persönlichkeit ein grelles Blitzlicht wirft, ist die offene klerikale Propaganda getreten. Der Volksverein für das katholische Deutschland, diese socialverbrämte Organisation des Centrums, ist in Sachsen eingezogen, veranstaltet in Dresden öffentliche Versammlungen mit Centrumsabgeordneten als Rednern und stellt Centrumscandidaturen bei den Reichstagswahlen auf. Das „Katholische Kirchenblatt für Sachsen", dessen gelegentlich recht aggressiver Ton wiederholt Aergerniß gegeben und u. a. den Anstoß zu dem Gesetze von 1876 gegeben hat, soll unter hoher Protection, wie klerikale Blätter mit Genugthuung verkünden, durch ein Organ noch schärferer Tonart ersetzt oder ergänzt werden.

Unter diesen Umständen ist es nicht nur begreiflich und berechtigt, sondern auch nothwendig, daß sich das evangelische Bewußtsein kräftiger regt, leichter und rascher denn früher auf erfolgte Reizungen reagirt und nunmehr auch an Dingen Anstoß nimmt, die es in früheren ruhigen Zeiten unbeanstandet geschehen ließ. Das ist in den letzten Jahren bei verschiedenen ernsten Anlässen geschehen, die aus besonderen zur Zeit gebotenen Rücksichten hier nicht noch einmal erörtert werden sollen. Das aber muß, nachdem es heute vor 8 Tagen im Allgemeinen von der Synode in schöner Einmüthigkeit ausgesprochen worden ist, in diesem Zusammenhange noch einmal ausgesprochen werden, daß es die schwerste Herausforderung des evangelischen Bewußtseins in unserem Volke bedeuten würde, wenn der Versuch des Centrums, die Kirchenhoheit der Einzelstaaten mit einem Federstriche zu beseitigen, auch nur in dem verringerten Umfange gelänge, auf welchen ihn klerikale Taktik vorläufig reducirt hat. Wir erwarten auch demgegenüber von unserer Regierung ein „Principiis obsta!", wir lehnen die Competenz des Reiches in Sachen der Kirchenhoheit auch da, ja da erst recht ab, wo sie in Schafskleidung zu uns kommt. Die Zuständigkeit des Reiches zum Erlasse des Jesuitengesetzes, die man uns entgegenhält, war durch seine Zuständigkeit in Sachen der Freizügigkeit gegeben. Sie mag mit den Staatsrechtslehrern Zachariä und Mohl auch durch das Recht der Nothwehr gegen eine die Existenz des Reiches bedrohende Gefahr begründet werden. Bei den Jesuiten

kann von einer solchen Gefahr die Rede sein; bei den angeblichen Disparitäten der kirchlichen Gesetzgebung in einigen deutschen Kleinstaaten, gegen die sich der Antrag des Centrums richtet, wird auch das Centrum eine solche Gefahr nicht behaupten wollen. Die Begründung der Reichscompetenz aus dem Vereinsgesetze aber, welche der Abgeordnete Lieber mit apodiktischer Sicherheit behauptete, ist von Niemand seiner Zeit schärfer bekämpft worden als vom Centrum. „Ja, ich weiß sehr wohl", sagte Windthorst in der Sitzung vom 14. Mai 1872, „daß wir schon sehr weit gekommen sind in Beziehung auf die Competenzfragen. Wir wollen alles das, was uns angenehm und bequem ist, hier zurecht machen, besonders wenn wir zu Hause Schwierigkeiten damit haben". Das ist die treffendste Kritik des Toleranzantrages von heute. Nun sind zwar damals von unitarischer Seite, auch aus dem Munde des Reichskanzlers, gelegentlich solche Worte gefallen, welche auf eine Competenz des Reiches in Kirchensachen gedeutet werden können, aber um so schwerer wiegt die Thatsache, daß die Reichsregierung ihnen keine Folge gegeben, sich vielmehr auf das ganz anderen Anschauungen entsprungene Jesuitengesetz beschränkt hat. Und wenn dies, wie in den Annalen des Deutschen Reichstags vom Jahre 1874 (Seite 232) berichtet wird, auf den Widerspruch der Mittelstaaten im Bundesrathe erfolgt ist, so ist auch jetzt für den Mittelstaat Sachsen der Punkt klar gegeben, an welchem er bei Wahrung seines Rechts einsetzen kann. Es darf also erwartet werden, daß die verbündeten Regierungen auch angesichts eines etwaigen gegentheiligen Reichstagsbeschlusses bei ihrer durch den Reichskanzler abgegebenen Erklärung stehen bleiben und sich auch weiterhin außer Stande sehen, jenem Antrage zuzustimmen, welcher die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete berührt, das sie der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung vorbehalten müssen. Mit dem Ausdrucke dieser Erwartung schließe ich meinen Bericht über die confessionellen Verhältnisse.

**Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die Debatte. Herr Consynodale Meyer!

Superintendent **Meyer:** Ich gehöre einer Ephorie an, die sich von jeher durch eine lebhafte Sectenbewegung ausgezeichnet hat. Himmlische Propheten haben sich von dem Tage der Reformation an bei uns wohl gefühlt. Sie scheinen auch in der etwas rußhaltigen Atmosphäre ganz gut zu gedeihen. Wenn ich es modern ausdrücken will, müßte ich sagen: wenn irgendwo in Europa in der Luft irgend ein Sectenbacillus vorhanden ist,

(Heiterkeit.)

dann dauert es nicht gar zu lange, so findet er Nährboden in der Zwickauer Gegend. Es hat sich jetzt wieder auf dem Versuchsfelde Planitz eine neue religiöse Gemeinschaft gebildet, deren erster Satz lautet: „Ich glaube an die allwirkende Urkraft als den Centralpunkt der Schöpfung".

(Heiterkeit.)

Das ist eine Uebersetzung aus dem Religiösen in die philosophische Mundart. Wir anderen würden, wenn wir den Gedanken deutlich ausdrücken wollen, einfach sagen: „Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden". Also wieder eine neue religiöse Gemeinschaft. Ich bin trotz alledem als Ephorus dieser bewegten Ephorie nicht unglücklich darüber, ich freue mich nach mancher Seite sogar dessen. Es ist immer erfreulich, wenn sich religiöses Interesse regt, wenn es auch, kaum erwacht, mit seinen, ich möchte sagen, unsicheren Kindeshänden zunächst nach etwas Falschem greift zu seiner Befriedigung. Es ist das immer besser als Gleichgültigkeit, als geistiger Tod.

(Sehr richtig!)

Ich wünschte, da ich gern von dem, was ich habe, anderen mittheile, daß besonders meine Amtsbrüder im Niederlande hier und da etwas von dieser Sectenbewegung in ihren Gemeinden und ihren Ephorien empfinden möchten. Es sind ja verschiedene Gründe, auf die ich hier nicht eingehen will, die die Sectenbewegung begünstigen oder hervorrufen. Es ist möglich, daß das, was der Herr Berichterstatter über die Katholisch-Apostolischen gesagt hat, zum Theile trifft, daß er darin einen Zug sieht zu der katholischen Kirchenverfassung und zu dem vielen äußerlichen Prunke, der sich ja bei dem Gottesdienste der Katholisch-Apostolischen findet. Ich glaube aber, es ist etwas anderes, was den großen Zug zur katholisch-apostolischen Gemeinde hervorruft und befördert. Die modernen Verhältnisse liegen so schwer auf der Seele von Vielen, daß sie glauben, es giebt gar keine andere Hülfe und gar keine andere Rettung mehr, als daß Christus recht bald herniederkomme, Gericht halte und nun sein vollkommenes Reich aufrichte. Sie haben nicht genug Vertrauen, nicht genug Glauben an die Kraft, an die religiöse Kraft des göttlichen Wortes, und weil sie diesen Glauben nicht haben und doch also Hülfe von oben erwarten, so wünschen sie und hoffen sie, Christus müsse in der nächsten Zeit zu uns herabkommen. Das scheint mir der Hauptgrund, warum sich so Viele zu der katholisch-apostolischen Gemeinde wenden. Natürlich eine aufdringliche Propaganda haben

die Secten, sie haben überhaupt sehr viel Verwandtes mit der römisch-katholischen Kirche; eine ganze Anzahl Lehren und Einrichtungen der Secten sind Reste noch von katholischen Anschauungen. Vor allem haben sie auch darin Verwandtes mit der katholischen Kirche, daß sie, wenn man ihrer Propaganda irgendwie entgegentritt, sobald sie die gesetzliche Grenze überschreitet, dann sofort rufen: „Ja, da sieht man, wie intolerant die Geistlichen und die evangelisch-lutherische Kirche ist!" Mir ist aus der Commission, die zur Berathung des Centrumsantrags über die Toleranz im Reichstage niedergesetzt worden ist, eine Anzahl Material zugeschickt worden, das Secten, religiöse Gemeinschaften aus Sachsen, an die Commission eingeschickt hatten, eine Eingabe von dem Baptistenprediger in Dresden, der vor ein paar Jahren viel Unruhe hier gemacht hat, und eine Eingabe aus Planitz von den Separirten. Ich habe diese Sachen durchgelesen, die Entscheidungen der Behörden gegen sie sind vollständig berechtigt; die Sectirer glauben eben, für sie sei gar keine gesetzliche Grenze und Schranke vorhanden, und wenn ihnen das nachgewiesen wird, daß es auch für sie eine Schranke giebt, wie für uns, dann schreien sie über Intoleranz. Das allerdings muß ich betonen, daß im Kampfe gegen die Secten das Allerunglücklichste ist das Rufen nach polizeilicher Hülfe. Wir haben in uns selber, in unserer Kirche genug Mittel, um den Sectirern zu begegnen. Wir brauchen nur eine Anzahl Nebengottesdienste einzurichten, Wochengottesdienste, nicht immer in der Kirche, sondern in kleineren Räumen, es brauchen unsere Geistlichen nur fleißig die Seelsorge zu treiben, sich um den Einzelnen zu kümmern, und ich bin fest überzeugt, daß dadurch die Sectenbewegung in engen Schranken gehalten wird und nicht zu einer Gefahr wird für unsere Kirche, sondern zu einem Segen. Denn das habe ich doch auch schon vielfach erfahren, daß die Glieder unserer Landeskirche in unseren Gegenden, wenn sie unsere Landeskirche nun vergleichen mit den Secten und mit der Frömmigkeit der Secten, sagen: da ist doch unsere Landeskirche viel gesünder; da lernen sie den Werth unserer Landeskirche erst schätzen. Also, meine Herren, Furcht brauchen wir nicht zu haben, unsere Landeskirche bleibt auch in diesem Punkte obenauf.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Andrä!

Oekonomierath **Andrä:** Meine sehr geehrten Herren! Sie wollen verzeihen, wenn ich als Mitglied des Berichtsausschusses hier das Wort ergreife! Ich war aber gerade bei der Berathung dieses Abschnittes im Ausschusse nicht anwesend, und so möchte ich noch einmal an den von Seiten des Herrn Berichterstatters schon berührten Satz auf Seite 28 über die Arbeit an den Reformationsfesten anknüpfen.

Ich verstehe den Satz nicht ganz und möchte vom hohen Consistorium gewissermaßen den Satz interpretirt haben, möchte wissen, ob die Fabrikherren und -Besitzer, Pächter mancher großen Güter ihre evangelischen Arbeiter an den Reformationsfesten haben mit arbeiten lassen, um die katholischen zu gleicher Zeit zu beschäftigen, oder ob nur die katholischen Arbeiter an diesem Tage gearbeitet haben. Ich möchte mich jeder Kritik enthalten, möchte aber doch noch besonders auf den letzten Passus des Satzes zurückkommen und die Erklärung abgeben, daß die evangelischen Arbeitgeber auf die katholischen Arbeiter gar keinen Einfluß dahin haben, ob sie denselben die katholischen Festtage als Feier- und Festtage bewilligen oder gewähren wollen. Die katholischen Arbeiter nehmen die Sonntagsheiligung ihrer Fest- und Feiertage sehr ernst und arbeiten an ihren katholischen Feiertagen nicht. Das wollte ich hier richtig gestellt haben.

**Präsident:** Herr Consynodale Nobbe — — der Herr Commissar noch zuvor!

Oberconsistorialrath **Lotichius:** Herr Oekonomierath Andrä hat die Frage an uns gerichtet, wie es gemeint sei, ob die evangelischen Gutsbesitzer, Fabrikanten u.s.w., die am Reformationsfeste haben arbeiten lassen, nur ihre katholischen Arbeiter oder auch die evangelischen haben arbeiten lassen. Ich bedauere, daß ich darauf hier keine erschöpfende Auskunft geben kann. Wir bekommen diese Angaben in den ephoralen Jahresberichten, da sind Fragepunkte gestellt, die immer in thunlichster Kürze beantwortet werden, und wir bekommen da nur sehr kurze Notizen herein; es ist das auch nothwendig, daß diese Berichte sich möglichst kurz halten, der Uebersichtlichkeit wegen; und da haben sich diese Berichte, so viel ich mich erinnere, über diesen Punkt nicht weiter ausgesprochen. Indessen die Auffassung des Landesconsistoriums ist doch die, daß gerade an einem, ich will einmal sagen, so markanten evangelischen Festtage, wie das Reformationsfest ist, der evangelische Arbeitsherr auch auf seine Kirche die Rücksicht nehmen sollte, daß in seinem Betriebe überhaupt, gleichviel, von Arbeitern welcher Confession, nicht gearbeitet wird, wenn es sich darum handelt, daß auf Kosten dieses Feiertags ein römisch-katholischer Feiertag geschont werden soll.

(Beifall.)

Da ich das Wort habe, erlauben Sie, meine Herren, daß ich noch eingehe auf die kurze Bemerkung des Herrn Berichterstatters, der den Wunsch aussprach, es möchte doch in solchen Fällen, wo begründete Beschwerde erhoben werden kann über Angriffe oder Uebergriffe von einer anderen Confession her — es war insbesondere von der römisch-katholischen Confession die Rede —, der Thatbestand sofort zu Protokoll genommen werden von den betheiligten landeskirchlichen Geistlichen und auch sofort zur Erörterung und Feststellung der Sache Bericht an die vorgesetzte Kirchenbehörde erstattet werden! Dem Landesconsistorium würde es nur erwünscht sein, wenn diese Dinge auf diese Weise behandelt würden. Denn, wie schon gesagt worden ist, es würde sich dabei eher ein Ergebniß erhoffen lassen, als wenn nur im Allgemeinen solche Sachen berichtet werden und wenn sie spät berichtet werden, wenn sie berichtet werden ohne Angabe des näheren Thatbestandes. Aber freilich darf es sich dabei nur handeln um Dinge, über die wirklich Beschwerde mit Grund erhoben werden kann. Dahin würde z. B. nicht gehören etwa der Aufkauf von Grundbesitz, wenn es auch im confessionellen Interesse geschieht, den kann man trotz alledem Niemand verwehren.

Und hier, meine Herren, möchte ich noch eine weitere Bemerkung anschließen: in dem ersten Absatz auf Seite 28 des Berichts steht in den letzten beiden Zeilen eine kleine Notiz aus Thammenhain. Diese Notiz beruht auf einem bei der Zusammenstellung des Berichts untergelaufenen Irrthum und ist zu streichen.

**Präsident:** Herr Consynodale Nobbe!

Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren! Ich habe leider aus meiner Ephorie vor 3 Jahren etwa oder auch vor 2 Jahren berichten müssen von solcher Arbeit am Reformationsfeste. Die Herrschaft hatte am Reformationsfeste arbeiten lassen und auch ihre evangelischen Arbeiter dazu genöthigt, während sie Tags darauf die Katholischen zu deren Gottesdienst ziehen ließ. Dieses hat so großen Anstoß erregt, daß auf der nächsten Diöcesanversammlung, als ich die Sache zur Sprache bringen mußte, eine so kräftige Aussprache dagegen erfolgt ist, daß der Erfolg der war, daß es glücklicherweise nicht wieder vorgekommen ist.

**Präsident:** Herr Consynodale Dr. Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Zum Capitel „Secten" möchte ich das Wort ergreifen. Ich wohne auch in einer Gegend, die den Sectenbacillus hat, und habe mich manchmal gefragt, warum in diesen Gegenden des Voigtlandes, in der Zwickauer Gegend des Erzgebirges, die Secten so überhand nehmen. In der Beschäftigung der Arbeiter kann es nicht liegen; denn die Arbeiter der gleichen Beschäftigung in Leipzig und Dresden wenden sich zwar den Dissidenten zu, aber den religionslosen, was ich indeß auch keineswegs als einen Vorzug bezeichnen will. Es muß wirklich im Grund und Boden liegen. Wir haben in meiner Stadt auch Secten: Apostolische, Darbysten, Spiritisten und Methodisten. Die Letzteren haben auch eine Capelle bei uns. In diesem Jahre allein, seit dem 1. Januar 1901, haben sich in meiner Gemeinde 20 Personen zu den Methodisten abgemeldet; 18 davon sind thatsächlich auch ausgetreten, allerdings sind nur 11 von diesen Erwachsene über 14 Jahre, die anderen Kinder unter 14 Jahren, welche ja von diesen Austretenden, oft sehr zu ihrem künftigen bürgerlichen Nachtheile, leider ohne Weiteres mit in das Dissidentenlager genommen werden können. Bei dieser auffallenden Menge der Uebertritte habe ich natürlich nicht unterlassen, sorgfältig nach dem Beweggrunde zu forschen, und da trat mir von mehreren die Auskunft entgegen, ja, sie müßten austreten, denn sie dürften ja nach dem neuen Gesetze nicht mehr zum heiligen Abendmahle — wie ich dann merkte, nicht mehr zum Abendmahle der Methodisten — gehen. Es sei bei Strafe, der eine sagte von 60 M., der andere von 120 M., dem Methodistenprediger verboten, Glieder unserer Landeskirche zu seinem Abendmahle zuzulassen, und er sei deswegen auf das Rathhaus bestellt worden. Als ich mich nun bei unseren Behörden erkundigte, wie die Sache stünde, erfuhr ich, daß von einem neuen Gesetze da nichts bekannt sei, daß man den Methodistenprediger zwar bestellt habe, aber nur, um ihm die neue Districtseintheilung bekannt zu geben, und daß von einer Strafandrohung selbstverständlich gar nicht die Rede gewesen sei. Es war auch im Rathhause nur eine Kreisdirectionsverordnung von Zwickau vom Jahre 1873 bekannt, zu finden auf Seite 28 des Verordnungsblattes der Kreisdirection Zwickau 1873. Diese war auch erst auf meine Anfrage hin aufgefunden worden. Also von einem Drucke seitens der Behörde konnte gar nicht die Rede sein. Als der Methodistenprediger daraufhin zur Rede gestellt wurde, gab er zur Antwort, es befinde sich in seinen Händen eine Ministerialverordnung — offenbar die erwähnte — nicht neueren Datums, welche eben ausspreche, daß er das Abendmahl nur Gliedern seiner Gemeinde spenden dürfe. Er habe abgekündigt, er sei in der letzten Zeit einige Male in Gemeindeangelegenheiten — also aber in ganz anderen Angelegenheiten — auf dem Rathhause gewesen und möchte nicht haben, daß er auch in dieser Angelegenheit vorgefordert

würde; und er habe geschlossen, sie wollten dankbar sein für die Freiheiten, die ihnen gewährt seien, und das Gesetz sei eben dazu da, daß sie sich danach richteten.

Sie sehen, meine Herren, wie von jener Seite aus die Verordnungen benutzt werden, um bei mitleidigen Leuten den Schein zu erwecken, als ob diese Sectenleute irgendwie gedrückt werden; wie sie solche Bestimmungen gebrauchen, um sich als Märtyrer hinzustellen, wo es thatsächlich Niemand einfällt, ihnen etwas thun zu wollen. Und deswegen möchte ich die hohe Synode bitten, doch ja nicht etwa das Kirchenregiment veranlassen zu wollen, gegen diese Sectenleute mit irgendwelchen neuen Verordnungen oder Gesetzen vorzugehen. Es wird das nur von diesen Secten zu ihren Gunsten ausgenutzt. Ich wollte nicht minder auch das hohe Kirchenregiment bitten, zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, jene alte Zwickauer Kreisdirectionsverordnung, von der eigentlich Niemand mehr etwas wußte, vom Jahre 1873, die auch auf die jetzigen Verhältnisse gar nicht mehr paßt — sie spricht von sich erst bildenden Gemeinden —, die aber von unseren Gegnern zu ihren Gunsten benutzt wird, ob es also nicht möglich wäre, diese für aufgehoben zu erklären. Es ist das auch Meinung und Wunsch unserer städtischen Behörde. Ich will nicht unterlassen, noch zu erwähnen, daß wir das einzige Erfolg versprechende Mittel gegen die Secten unsererseits auch ergriffen haben, nämlich Bibelstunden einzurichten. Zu der bereits in einem anderen Theile der Parochie bestehenden Bibelstunde haben wir eine neue Bibelstunde angefangen, gerade inmitten jener am meisten von Secten bedrohten Gegend. Als ich — es ist ja alles das noch von heute und gestern — kurz vor der Abreise zur Synode zum ersten Male die neue Bibelstunde in dem Saale hielt, den wir dazu gemiethet haben, so geschah das vor überfülltem Saale, und die zweite Bibelstunde ist noch mehr überfüllt gewesen; wir werden wahrscheinlich hier auch die Erfahrung machen, wie bei der Bibelstunde im anderen Stadttheile, daß wir in kurzer Zeit ein weit größeres Local suchen müssen. Hoffentlich gelingt es uns, auf diese Weise der sectirerischen Agitation Herr zu werden.

**Präsident:** Herr Consynodale Spranger!

Superintendent **Spranger:** Meine Herren! Ich will Ihre Aufmerksamkeit auf Seite 29 Nr. 4 „Die Deutschkatholiken" nur mit ein paar Worten richten.

Das hohe Landesconsistorium ist durch die Erscheinung, die die Deutschkatholiken geboten haben und in letzter Zeit vor allem geboten haben, genötigt gewesen, sich in ziemlich absprechender Weise äußern zu müssen. Auch in einer seiner früheren Verordnungen hat das Landesconsistorium vor allen Dingen die Praxis berühren müssen, welche die Deutschkatholiken in der Taufe für sich in Anspruch genommen haben, und damit an eine Pflicht erinnert, die die wirklich christliche Gemeinschaft diesem deutschkatholischen Gebrauche gegenüber einzunehmen hat. Nach dem, was hier über die Deutschkatholiken gesagt ist, ist doch die Erscheinung, daß sie von wesentlichen Punkten der christlichen Gemeinschaft abgewichen sind, nicht mehr zu leugnen, und auch der Eingang des Berichtes, den das hohe Landesconsistorium hierüber bringt:

> „Noch immer nehmen die Deutschkatholiken die äußere Stellung einer staatlich anerkannten christlichen Kirche ein, die ihnen zu Theil geworden ist, als sie durch das Gesetz vom 2. November 1848 „als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen" wurden",

zeugt dafür, daß das hohe Landesconsistorium mit einem gewissen Bedauern vor dieser Thatsache steht. Auch der Umstand, daß gerade Gebildete, welche noch sich scheuen, sich als ganz ungläubig zu bekennen, Mitglieder dieser kirchlichen Gemeinschaft werden, läßt recht bedauerlich eine Erscheinung vor das Auge treten, die wir aber zur Zeit gar nicht ändern können. Nur das Eine wollte ich der hohen Synode vorlegen, ob wir dieser Erscheinung gegenüber nicht vielleicht unser Bedauern darüber aussprechen könnten, daß sich diese Deutschkatholiken noch immer als eine christliche Kirchengemeinschaft eingetragen finden. Ob hierin irgendwie eine Aenderung anzustreben und möglich ist, das will ich lieber gar nicht sagen, aber ich bedauere, daß wir in die Lage kommen, dem gegenüber unseren Schmerz ausdrücken zu müssen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Es wünscht Niemand mehr das Wort zu dem ganzen I. Abschnitte. Ich schließe die Debatte. Eine Abstimmung hat hier nicht stattzufinden.

Wir gehen über zu Abschnitt IV.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Hüttenwerksbesitzer **Edler von Querfurth:** Ich habe den Auftrag erhalten, über den IV. Abschnitt des Erlasses Nr. 6 über „Sittliche Zustände in den Gemeinden" zu berichten. Derselbe enthält ein sehr schätzbares, aber großes statistisches Zahlenmaterial. Ich glaube indessen, Ihnen nur diejenigen Zahlen vorführen zu sollen, aus denen sich eine wesentliche Vermehrung oder Verringerung der in diesem Abschnitte behandelten Fälle ergiebt.

Auf die Materie nun selbst eingehend, so finden wir zuerst Ehescheidungen behandelt. Die angeführte Justiz-

statistik, die die Jahre 1891—1897 umfaßt, zeigt uns, daß bei den Amtsgerichten eine große Anzahl von Sühnesachen in Eheirrungen anhängig waren. Im Jahre 1891 betrugen solche 2530 Fälle, die sich bis zum Jahre 1897 bis auf 2934, also um 404 Fälle, erhöht haben. Vor den Landgerichten wurden in demselben Zeitraume Processe in Ehesachen verhandelt: im Jahre 1891 1661, im Jahre 1897 1941, also 280 Fälle mehr. Diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in denen auf Nichtigkeit der Ehe, Ungültigkeit der Ehe und Herstellung des ehelichen Lebens geklagt wurde, als den zahlenmäßig geringeren Theil übergehend, theile ich nur bezüglich der auf Ehescheidung angebrachten Processe mit, daß solche im Jahre 1891 1110 Fälle betrugen, daß dieselben gradatim bis zum Jahre 1895 auf 1272, im Jahre 1896 auf 1371 gestiegen sind und im Jahre 1897 auf 1355 Fälle zurückgingen. Die von den Gerichten an die Pfarrämter mitgetheilten wirklich erfolgten Ehescheidungen in den gesammten andesephorien ergeben für das Jahr 1891 die Zahl 6 6. Von da an stiegen dieselben fortwährend bis zum Jahre 1899, in dem sie die Höchstzahl 985 erreichten, und verringerten sich im Jahre 1900 auf 865 Fälle. Es ist also ein Rückgang von 120 Fällen in dem Zeitraume von 1899/1900 zu constatiren.

Punkt 2 dieses Abschnittes trägt die Ueberschrift: „Uneheliche Geburten". Die unehelichen Geburten betrugen nach den vom Königl. Ministerium des Innern herausgegebenen Uebersichten des statistischen Bureaus im Verhältniß zu den gesammten Geburten des ganzen Landes durchschnittlich

in dem Jahrfünft 1836—1840 15,1 Procent,
1846—1850 14,05 „ ,
1856—1860 15,5 „ .

In den Jahren 1881—1885 sind dieselben auf 13,04 und 1886—1890 auf 12,82 Procent gefallen. Im Jahre 1891 ergaben sie bei der gesammten Landesbevölkerung 12,4 Procent und stiegen wiederum allmählich bis 1898 auf 13,0 Procent in die Höhe. Nach der kirchlichen Statistik zählt das Jahr 1891 bei den Angehörigen der Landeskirche 11,6 Procent. Dieser Procentsatz stieg gradatim bis zum Jahre 1896 auf 12,3 Procent und verringerte sich im Jahre 1897 auf 12,2 Procent, 1898 auf 12,1 Procent, 1899 auf 12,0 Procent und 1900 auf 11,9 Procent. Es ist also hier erfreulicher Weise doch immerhin eine Besserung eingetreten. Die Angaben der kirchlichen Statistik und der Landesstatistik stimmen indessen nicht allenthalben überein, was wohl seinen Grund darin haben mag, daß bei der Landesstatistik auch die Todtgeburten mitgezählt werden, was bei der kirchlichen Statistik nicht der Fall ist, und nachweislich ist es Thatsache, daß unter den unehelichen Geburten Todtgeburten viel häufiger vorkommen als bei ehelichen Geburten. Etwas gemildert werden diese Zahlen der unehelichen Geburten dadurch, daß ein größerer Theil derselben als „voreheliche" Geburten zu bezeichnen ist, da diese Kinder durch später erfolgte Eheschließung der Eltern legitimirt wurden. Von im Jahre 1896 von evangelischen Müttern lebend geborenen 18075 außerehelichen Kindern wurden 4671 durch die nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimirt, im Jahre 1897 von 18010 5410, im Jahre 1898 von 18344 5844, im Jahre 1899 von 18290 6135 und im Jahre 1900 von 18002 unehelichen Kindern 6166. Diese Zahlen beweisen uns, daß sich von Jahr zu Jahr die Anzahl der von evangelischen Müttern außer der Ehe lebend geborenen Kinder, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimirt wurden, im Laufe der Jahre nicht unbeträchtlich vermehrt hat. Das Verhältniß der unehelichen Geburten in den Städten und auf den Dörfern giebt die allgemeine Landesstatistik für das Jahr 1896 für die Städte auf 14,5 Procent, für die Dörfer auf 11,8 Procent an; im Jahre 1897 für die Städte auf 14,5 Procent, für die Dörfer auf 11,6 Procent, im Jahre 1898 für die Städte auf 14,8 Procent, für die Dörfer auf 11,4 Procent. Hiernach scheinen die unehelichen Geburten auf den Dörfern etwas zurückgegangen, dagegen bei den Städten etwas gestiegen zu sein. Es ist hierbei aber mit in Betracht zu ziehen, daß das Verhältniß bei den Stadtephorien Dresden und Leipzig und hierdurch wohl das ganze bezügliche Verhältniß von Stadt und Dorf um deswillen ungünstig erscheint, weil die in diesen Städten befindlichen Entbindungsanstalten auch eine größere Anzahl von unehelichen Geburten von den Dörfern mit in die Stadt hineinbringen. Eine weitere statistische Tabelle giebt uns an, daß sich auf 1000 evangelisch-lutherische Bewohner unseres Landes in den Jahren 1891—1900, mit nur sehr geringen Schwankungen in den einzelnen Jahren, durchschnittlich 4,99 Procent uneheliche Kinder in allen Landesephorien ergeben. Der bedeutende Bevölkerungszuwachs in diesen 10 Jahren hat also demnach keine verhältnißmäßige Vergrößerung der unehelichen Geburten gebracht, was doch immerhin als ein gutes Zeichen zu betrachten ist.

Als Punkt 3 sind die „Selbstmorde" behandelt. Diese haben sich in den letzten 50 Jahren in geradezu erschreckender Weise vermehrt. So nennt uns die Landesstatistik für das Jahre 1850 nur die Zahl von 390 Selbstmorden, während das Jahr 1880 deren 1171, also fast genau dreimal so viel aufweist. Diese Zahl hat sich bis zum Jahre 1885 auf 1146, bis zum Jahre 1890 auf 1066 und bis zum Jahre 1895 auf 1036 Fälle

verringert. Nach den Anzeigen der evangelisch-lutherischen Pfarrämter betrug die Zahl der Selbstmorde bei Angehörigen der Landeskirche im Jahre 1891 1039, stieg allmählich bis 1894 auf 1159 und erreichte, mit einigen Schwankungen in den dazwischenliegenden Jahren, im Jahre 1900 die höchste jemals dagewesene Zahl, 1174. Wenn sich auch hier in den angegebenen Zahlen der Landesstatistik und der kirchlichen Statistik nicht volle Uebereinstimmung ergiebt, so dürfte sich dies durch die verschiedenen Behandlungen zweifelhafter Fälle erklären lassen, indem die kirchliche Statistik die vorgekommenen Fälle strenger beurtheilte als die Landesstatistik. Als erkennbare Ursachen und Beweggründe für diese unselige Selbstvernichtung wird angegeben: Geistesstörung und Schwermuth, Trunksucht, Lebensüberdruß, Verzagtheit wegen körperlicher Leiden, Gram über Vermögensschädigung oder verlorene Ehre.

Diese uns vorgeführten Zahlen sprechen allerdings eine beredte Sprache über die sittlichen Zustände in unseren Gemeinden und geben uns zu ernstem Nachdenken und Sinnen über die Gründe, die solche herbeiführten und zeitigten, wohl alle Veranlassung. Dieses ganze traurige statistische Bild zeigt uns leider klar, daß sich bei unserem Volke immer mehr und mehr der Mangel tieferer Religiosität fühlbar macht, daß eine immer weiter greifende Entfremdung von der Kirche, von dem Evangelium und den Gottesgesetzen als unmittelbare Folge solche sittliche Zustände mit sich bringt. Denn mit Recht führt das hohe Landesconsistorium schwere Klagen über die Erschütterung der elterlichen Autorität und das Abnehmen kindlicher Pietät, über die Lockerung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten, über die sich stetig steigernde Vergnügungssucht und das damit in Zusammenhang stehende Anwachsen der Prostitution und Unzucht, über die Völlerei, die Trunksucht, die immer mehr und mehr in unserem Volke überhand nehmen, und nur tiefstes Bedauern kann man über die crassen sittlichen Vorkommnisse der letzten Vergangenheit aussprechen. Auch bezüglich des Verhaltens der weiblichen Bedienung in Schanklocalen wird in einer eingegangenen Petition Klage geführt, und ich will nicht unterlassen, auch hierauf an dieser Stelle besonders hinzuweisen.

Unabweisbar aber drängt sich uns ferner die Frage auf: Wie ist solchen Mißständen für die Folge zu begegnen, und wie können wieder bessere sittliche Zustände in unserem Volke herbeigeführt werden? Auch hierüber giebt uns das Schlußwort des hohen Landesconsistoriums eine klare Antwort. Es sagt: vor Allem thut unserem Volke Noth eine Erweckung des Christenglaubens, eine Erneuerung aus dem Geiste des Evangeliums. Wie aber ist dies zu erreichen?

Ich glaube, daß der Anfang bei der Jugend zu machen ist. Treue Religionslehrer in den Schulen, denen es heiliger Ernst ist mit der sittlichen und religiösen Heranbildung der Kinder, treue, verständnißvolle Seelsorger, die in den Kindergottesdiensten, in dem Confirmandenunterrichte die Kinder mit Gottes Wort und Gottes Gesetzen immer vertrauter machen, sie werden es bewirken können, daß die Confirmanden einen guten Fonds von religiösem Wissen besitzen. Aber kann bei einem 14jährigen Kinde das volle Verständniß dessen, was es gelehrt wurde, gerade in diesem Fache vorausgesetzt werden? Darf mit der Confirmation dasjenige Maß religiöser Erkenntniß als erfüllt angesehen werden, das hinreicht, um ihm für alle Zeiten einen festen sittlichen Halt, eine feste Stütze auf seinen ganzen ferneren Lebenswegen zu geben? Das möchte ich entschieden verneinen. Der Jüngling von 15—16 Jahren und die Jungfrauen gleichen Alters, die schon den Ernst des Lebens in ihrem gewählten Berufe inzwischen kennen gelernt haben, sie werden ein größeres Verständniß für unsere Heilswahrheiten besitzen und dadurch ein empfänglicheres Gemüth, solche aufzunehmen und zu beherzigen. Deshalb halte ich es für eine Nothwendigkeit und spreche dies leider nur als meinen persönlichen Wunsch aus, daß bei Knaben und Mädchen der Fortbildungsunterricht in der Religion, die Fortsetzung der sittlichen und moralischen Erziehung auch nach der Confirmation in obligatorischer Weise, wenigstens bis zum 16. Lebensjahre, fortgesetzt werden möchte, und ich bin gewiß, daß der Segen solcher Maßnahmen nicht ausbleiben würde. Ich verkenne dabei durchaus nicht, daß einem solchen Unternehmen wesentliche Schwierigkeiten entgegenstehen, z. B. die bereits theilweise bestehende Arbeitsüberhäufung der Herren Geistlichen, die Ungunst der Lage und der Entfernung einzelner zu einer Parochie gehörender Gemeinden u. dergl. mehr. Aber ebenso bin ich gewiß, daß sich auf der anderen Seite, wenn ein Weg aus voller Ueberzeugung als richtig erkannt und mit Energie betreten werden soll, auch sicher Mittel finden werden, denselben gangbar zu machen. Die jetzigen kirchlichen Unterredungen mit der confirmirten Jugend reichen nicht zu, zumal sich ein großer Theil denselben entzieht und die Kirche keinerlei zwingende Mittel besitzt, Zuspruch und Ermahnung des Geistlichen aber nur zu oft leider bei den Eltern und Kindern fruchtlos bleiben. Was kann die Kirche aber weiter thun? Als eine Aufgabe des geistlichen Amtes ist es gewiß auch zu betrachten, durch die Predigt und Rede des Seelsorgers die gute Sitte im Allgemeinen zu be-

leben zu suchen, wozu sich in Bibelstunden die geeignetste Gelegenheit finden dürfte. Bei Verlobten kann das geistliche Amt zur Belebung guter christlicher Volkssitte bei Gelegenheit des Trauaufgebotes viel Gutes zur glücklichen Gestaltung der Ehe beitragen. Nicht nur als geschäftlichen Act, wie dies vielfach geschieht, sondern als seelsorgerische Handlung muß das Aufgebot behandelt und hierbei das Traugelübde speciell ausgelegt werden. Durch gute Schriften empfiehlt es sich im Volke noch mehr zu wirken als seither, und es möchte die innere Mission in kräftiger Weise hierin unterstützt werden. Dagegen ist den sittenverderbenden Schriften und Romanen und dergleichen theatralischen Aufführungen mit aller Kraft und Energie entgegenzutreten. Häufigere seelsorgerische Besuche der Herren Geistlichen in den Familien, die sich, zumal in kleineren Parochien und nach Durchführung verkleinerter Seelsorgerbezirke, wesentlich werden vermehren lassen, werden sicher zur Hebung der Volkssitten beitragen.

Empfehlenswerth dürfte es noch sein, das bereits bestehende Polizeigesetz, welches der confirmirten Jugend das Besuchen von Tanzsälen und Schanklocalen bis nach vollendetem 16. Lebensjahre untersagt, wieder in besondere Erinnerung bringen zu lassen, zumal bei den Gemeindebehörden auf dem Lande. Weit davon entfernt, dem Arbeiter, der sich während der ganzen Woche in strenger Arbeit abmüht, ein Sonntagsvergnügen rauben zu wollen, halte ich es doch für rathsam, dahin zu streben, daß die massenhaften Tanzvergnügungen etwas beschränkt werden. Denn leider ist heutzutage der Schauplatz des Sonntagsvergnügens zumeist der Tanzsaal, und jeden Sonntag ist Gelegenheit geboten, in dem einen oder anderen Saale dem Tanzvergnügen zu huldigen. Der Tanzsaal ist aber zumeist nicht der Ort, an dem sich besondere ethische Momente, besondere Moral, geltend machen. Auch die Verlegung des Tanzunterrichtes der Jugend dürfte besser von den Abend- auf die Nachmittagsstunden stattfinden, wo dies die Verhältnisse nur irgendwie erlauben, und es dürfte die Verabreichung geistiger Getränke bei solcher Gelegenheit nicht stattfinden.

Bezüglich des Branntweins, desjenigen Giftes, das seuchenartig unter unserem Volke sein furchtbares Wesen treibt, das Tausende von Menschenleben jährlich dahinrafft, Tausende von Existenzen vernichtet, Tausende von Familien in Noth und Elend stürzt, allezeit Sitten, Moral und Menschlichkeit vernichtet, müssen Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, den Consum nach aller Möglichkeit einzudämmen. Ein Mittel hierzu wäre die Erschwerung des Handels, dahin gehend, daß Branntwein nur gegen Barzahlung abgegeben werden darf und im Zuwiderhandlungsfalle sowohl der Käufer, als Verkäufer mit Strafe belegt wird. Eine solche Maßnahme hätte sicher die Wirkung, den Branntweinconsum wesentlich einzuschränken. So viel Geld, wie ein Gläschen Branntwein kostet, hat jeder bei sich; aber es ist eine alte Erfahrung, die sich in unserem Gebirge leider immer und immer wieder bestätigt hat, daß dem ersten Glase noch mehr folgen und bei der rasch betäubenden Wirkung dieses Giftes der Mensch nur allzu rasch die Herrschaft über sich verliert. Das Geld ist vertrunken, aber der Wirth borgt; ist doch gerade der Branntwein dasjenige Product, an dem er am meisten verdient! So wird nun flott weitergetrunken bis zur Bewußtlosigkeit. Erst später, wenn der Zahltag kommt, dann wandert der Verdienst des Mannes zur Zahlung seiner Trinkschulden in die Branntweinkneipe, und im Hause des Trinkers stellt sich Mangel und Elend ein. Der Trinker selbst aber sitzt wieder an demselben Wirthshaustische und trinkt aufs Neue auf Borg!

Sehr wohl weiß ich, daß Maßregeln gegen dieses Gift dadurch wesentlich erschwert werden, weil hier Reichsgesetze mit in Betracht kommen; allein auch von Reichsgesetzen muß man verlangen, daß solche zum Heile des Volkes gegeben werden, und es gehört daher auch bei diesen nicht zu den Unmöglichkeiten, entsprechende Zusätze durchzusetzen. Den Mitgliedern der Kirchenvorstände sollte es zur Pflicht gemacht werden, besonders darauf zu achten, um, wo sich in den Familien ihres Bezirkes sittliche Mißstände einschleichen oder Eheirrungen bevorstehen oder eingetreten sind, solche sofort den Ortsgeistlichen zu melden. Der Geistliche wird dann zumeist noch in der Lage sein, rechtzeitig vermittelnd zu wirken. Ueberhaupt würden sich gerichtliche Austragungen in Ehesachen sicher vermindern, wenn Eheleute gebunden wären, wie dies früher wohl der Fall gewesen ist, vor Einreichung einer Eheklage oder Vorsprechen beim Friedensrichter einen Sühneversuch an Pfarramtsstelle nachsuchen und abhalten zu müssen.

Daß die treuen berufenen Diener unserer Kirche voll und ganz das Ihre thun werden, um die sittlichen Zustände in unserem Volke wieder zu heben, dessen bin ich gewiß; aber zurufen möchte ich es auch allen anderen, die noch fest auf dem unverrückbaren Boden unseres Evangeliums stehen, daß auch sie nach allen Kräften mit Hand anlegen möchten, um das herrliche Ziel der Wiedergeburt und Erneuerung unseres Volkes in der Zucht vor dem Herrn mit herbeiführen zu helfen! Dem Verfalle der Sitten folgt stets der Verfall eines ganzen Volkes, wie uns das die Weltgeschichte aller Zeiten unwiderleglich darthut. Davor aber wolle der gütige Gott unser Volk in Gnaden bewahren!

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte zu Abschnitt IV und frage, ob Jemand das Wort begehrt 1. zu den „Ehescheidungen"? — 2. „Unehelichen Geburten"? — 3. „Selbstmorden"? — und endlich „Allgemeinen Bemerkungen"? — Das Wort hat Herr Synodale Däweritz.

Gutsbesitzer **Däweritz:** Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß es des Hinweises darauf, daß man ein scharfes Auge halten möge auf den Besuch von Tanzvergnügen auf dem Lande bei der heranwachsenden Jugend vor erfülltem 16. resp. 17. Jahre, für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk, dem ich angehöre, kaum bedurft hätte, da von Seiten des Bezirksausschusses und von Seiten der Königl. Amtshauptmannschaft durch ihre Organe, die Gendarmerie und die Gemeindevorstände, ein sehr wachsames Auge darüber geführt wird, daß derartige Ausschreitungen nicht stattfinden.

**Präsident:** Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Meine Herren! Der IV. Abschnitt ist hiermit erledigt.

Wir gehen über zur: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Resolution des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine, die Bewegung der evangelischen Arbeitervereine betreffend." (Drucksache Nr. 20.)

Der Herr Berichterstatter ist bereits auf dem Wege, seinen Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Archidiaconus **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Vom Landesverbande evangelischer Arbeitervereine ist dem Petitionsausschusse eine Resolution zugegangen, mit welcher sich der Letztere insoweit befaßt hat, als es sich um Berichtigung einer irrthümlichen Meinung handelt, die in weiten Kreisen verbreitet war und noch verbreitet ist. Es soll nach dem Antrage des Petitionsausschusses die irrthümliche Auffassung beseitigt werden, als ob die bekannte Resolution der Synode von 1896 irgendwie die Sache der evangelischen Arbeitervereine habe gefährden oder schädigen wollen. Es ist ja auch kaum denkbar, daß sämmtliche Mitglieder einer Synode einmüthig einen würdigen, treuen und bewährten Mitarbeiter der Kirche von sich weisen könnten, besonders in schwerer Zeit, wo die Kirche Mitarbeiter, wie es die evangelischen Arbeitervereine sind, nur auf das dankbarste begrüßen kann. Trotzdem kann aber nicht geleugnet werden, daß irrthümliche Auffassungen und Mißverständnisse in Bezug auf jene Resolution Boden gefaßt haben, sowohl in den Kreisen, von denen diese Vereine Unterstützung zu erwarten berechtigt sind, als auch in den Kreisen der Geistlichen, die zweifellos in besonderer Weise berufen und begabt sind, zur Hebung kirchlicher und sittlicher Nothstände beizutragen.

Es ist also offenbar eine Aufgabe der jetzigen Synode, diese irrthümlichen Auffassungen und Mißverständnisse soviel, als möglich, zu zerstreuen und zu beseitigen, und dies geschieht am besten wohl nicht dadurch, daß man in eine längere Discussion eintritt, wie und warum diese Mißverständnisse und irrthümlichen Auffassungen haben Boden gewinnen können, sondern nach Ansicht des Petitionsausschusses am besten dadurch, daß man diesen Vereinen ein Wort der Anerkennung sagt, wofern sie solch ein Wort überhaupt verdienen. Wir sind bei der Berathung im Petitionsausschusse einstimmig der Ansicht gewesen, daß wir uns dieser Vereine nur von Herzen freuen können.

Lassen Sie mich, hochverehrte Herren, bloß auf einige solche Punkte hinweisen, die für die Kirche bedeutsam sind! Lassen Sie mich darauf hinweisen, in wie schmerzlich hohem Grade das Vertrauen zur Kirche und zu den Geistlichen in weiten Kreisen der deutschen Arbeiterwelt gesunken ist! Die Lüge unserer gemeinsamen Feinde, als ob die Kirche und die Geistlichen nur ein willenloses Werkzeug wären in der Hand der Großen, Reichen und Mächtigen, als ob jeder Arbeiter gewissermaßen ein Verräther wäre, der es noch mit der Kirche und den Geistlichen halte, diese Lüge ist weit und breit und tief eingewurzelt. Wenn sich nun in den evangelischen Arbeitervereinen Tausende und Abertausende von noch treu gesinnten Männern aus der evangelischen Arbeiterwelt zusammengeschlossen haben, um fest und treu zur Kirche und zu den Geistlichen zu stehen, wenn sie trotz aller Anfechtungen und Anfeindungen hierin fest beharren, wenn sie — ich kann das, gottlob!, aus eigener Erfahrung hundertfach bezeugen —, wenn sich diese Männer und Frauen und Familien aus der Arbeiterwelt treu zum Hause Gottes und zum Sacramente des Erlösers halten, wenn sie darauf halten, daß ihre Kinder den Kindergottesdienst, ihre Jünglinge und Jungfrauen unsere kirchlichen Unterredungen besuchen, dann kann man sich dieser Vereine doch nur von Herzen freuen. Lassen Sie mich weiter darauf hinweisen, hochverehrte Herren, wie auf Seite 99 des „Allgemeinen Berichtes" in einer, ich möchte fast sagen, ergreifenden Weise der Verfall des christlichen Lebens, christlicher Zucht und Sitte geschildert ist, wie besonders jeder Großstadtgeistliche jene Worte des Herrn Berichterstatters bis auf den Buchstaben unterschreiben muß! Wenn sich nun in den evangelischen Arbeitervereinen Tausende und Abertausende nicht bloß von Männern, sondern von ganzen Familien aus der Arbeiterwelt zusammengeschlossen, ja sich verpflichtet haben, in

ihren Häusern und Familien christliches Leben treu zu pflegen, christliche Zucht und Sitte aufrecht zu erhalten, wenn sie somit den Geistlichen der Großstadt, die in ihren Riesengemeinden alle die einzelnen Familien gar nicht mehr erreichen können, geradezu in die Hände arbeiten, dann können wir diesen Vereinen doch nur dankbar sein. Lassen Sie mich auch darauf hinweisen, in welcher beklagenswerthen Weise gegenwärtig in den Kreisen der Arbeiterwelt vaterländischer Sinn, königstreue Gesinnung gesunken sind, wie es fast ein Gewerbe geworden ist, die Saat der Unzufriedenheit auszustreuen, wie man durch Bücher, Zeitungen, Schriften und Vorträge die Wurzeln der christlichen Welt- und Lebensanschauung untergräbt! Wenn nun die evangelischen Arbeitervereine diesen verderblichen Mächten entgegenarbeiten, wenn sie nationale und königstreue Gesinnung pflegen in anerkannt erfolgreicher Weise, wenn sie durch Schriften, Bücher, Zeitungen, Vorträge an der geistigen und sittlichen Förderung ihrer Mitglieder im Sinne des socialen Friedens arbeiten, wenn sie außerdem noch durch allerlei gute Einrichtungen, z. B. Sparkassen, Unterstützungskassen, Sterbekassen, durch Gewährung von Rechtsrath und Rechtsbeistand und dergleichen mehr, ihren Mitgliedern in Zeiten der Noth aus eigener Kraft zu helfen suchen, wenn sie hierbei die christlichen Tugenden, die hier in Frage kommen, zu fördern bemüht sind, so können wir uns dieser Vereine doch nur von Herzen freuen. Ich selbst, hochgeehrte Herren, bin an der Leitung dieser evangelischen Arbeitervereine seit mehr als 7 Jahren betheiligt und habe ausgehalten nicht bloß im Sonnenscheine, sondern auch unter der Wolke von Mißverständnissen und irrthümlichen Auffassungen; ich werde auch ein begeisterter Vertreter dieser Vereine bleiben, so lange von ihnen den Geistlichen eine maßgebende Stimme eingeräumt wird.

Aber ich will mich noch längerer Ausführungen enthalten und will zum Schlusse nur noch Eins betonen. Wir alle wissen — und es ist in dieser Synode schon mehrmals ausgesprochen worden —, daß wir alle zusammenzustehen haben in dem gemeinsamen Kampfe gegen Rom; wir wissen aber auch, daß bei diesem Kampfe, wenn er siegreich gekämpft werden soll, die große Masse des Volkes nicht versagen darf, sondern uns zur Seite stehen muß. Da kann ich Ihnen nun für die evangelischen Arbeitervereine allerorten die ganz bestimmte und uneingeschränkte Zusicherung geben, daß sie alle bis auf den letzten Mann mit uns, mit der Kirche, zusammenstehen werden; ich darf zugleich aussprechen, daß sie auch schon manches Opfer gebracht haben und noch bringen werden für die Bestrebungen des evangelischen Bundes, des Gustav Adolf-Vereins und des Gotteskastens. Alles in allem: wir haben, hochgeehrte Herren, Ursache genug, diesen evangelischen Arbeitervereinen, so lange sie von besonnenen Männern in den Grenzen und in den Schranken geleitet werden, die ihnen nach ihren Satzungen gezogen sind, ein Wort dankbarer Anerkennung auszusprechen. Der Petitionsausschuß gestattet sich deshalb, Ihnen zu empfehlen, zwar unter b) die Resolution des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine auf sich beruhen zu lassen, dagegen aber unter a) die Erklärung, die Ihnen im Wortlaute vorliegt, möglichst einmüthig anzunehmen. Hierdurch würden diese Vereine eine Stärkung, eine Ermunterung empfangen, auch in Zukunft freudig und treu wie bisher weiterzuarbeiten zum Heile unserer theuren evangelischen Kirche und zum Wohle unseres geliebten deutschen Vaterlandes.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Consynodale Oberbürgermeister Dr. Schröder!

Oberbürgermeister Dr. **Schröder:** Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Vortrage selbst schon angedeutet, daß sich vielleicht an den Antrag des Petitionsausschusses keine lange Debatte knüpfen möchte. Ich werde mich, auch mit Rücksicht auf den Inhalt seines Vortrages, an diese Mahnung halten und möchte mir darum nur gestatten, ein kurzes Wort der Befürwortung zu dem Antrage des Petitionsausschusses zu sprechen.

Der Antrag hebt an mit der Abweisung einer irrthümlichen Auffassung, der sogenannten socialen Resolution der Synode vom Jahre 1896. Ich habe damals nicht die Ehre gehabt, diesem hohen Hause anzugehören, aber ich meine, jeder, der die damalige Verhandlung über den Antrag Wach und Genossen im stenographischen Berichte nachgelesen hat, jeder, der sich weiter über die Verhandlungen derselben Synode über die evangelischen Arbeitervereine an der Hand des damaligen Consistorialberichts unterrichtet hat, wird ohne Weiteres zugeben, daß bereits auf der letzten Synode die evangelischen Arbeitervereine in ihrem verdienstlichen Wirken in außerordentlich dankenswerther und richtiger Weise anerkannt und gewürdigt worden sind.

(Sehr richtig!)

Und wie könnte dies anders sein? Ich meine, die evangelischen Arbeitervereine verdienen diese Würdigung, verdienen diese Anerkennung auch heute noch. Unsere

ganze Zeit treibt auf allen Gebieten zum Zusammenschlusse der gleichgesinnten und gleichstrebenden Elemente, damit viribus unitis das gemeinsame Ziel eher, besser und erfolgreicher erreicht werde. Unsere evangelischen Arbeitervereine sind nun der Sammel- und Mittelpunkt für solche Männer, die zielbewußt und fest auf evangelischem Boden stehen, die ihrerseits die evangelische Gesinnung hineintragen wollen in die praktische Welt des Lebens und sie immer mehr zu einer Macht werden lassen wollen im täglichen Leben. Sie sind die Stätten, wo Königstreue und Vaterlandsliebe gepflegt werden, wo die Anhänglichkeit und die Treue zum Bekenntniß der Väter und zu allem, was unser Volk groß gemacht hat, hochgehalten wird, sie sind die Vereinigungen derer, die sich geistig, sittlich und materiell gegenseitig fördern, dabei auch das rechte Verhältniß zum Arbeitgeber pflegen und wahren wollen, kurz: sie vertreten Bestrebungen, die zweifellos im allgemeinen Interesse und auch im Interesse der Landeskirche liegen und die darum meines Dafürhaltens auch von der Synode dankbarst anzuerkennen und zu fördern sind. Darum kann ich nur durchaus einverstanden sein, daß gerade den Geistlichen, die ebenso selbstverleugnend wie besonnen auf evangelischer Grundlage und mit evangelischem Bewußtsein in den Arbeitervereinen evangelische Arbeit im Dienste unseres Volkes treiben, der besondere Dank der Synode ausgesprochen wird.

(Bravo!)

Ich hätte nur den einen Wunsch anzufügen, daß die Herren Geistlichen noch mehr als bisher aus der Laienwelt unterstützt werden möchten.

(Sehr richtig!)

Wenn wir einmal hinblicken auf die mancherlei bedenklichen Zeichen der Zeit, so, glaube ich, gehört zu den bedenklichen Zeichen der Zeit auch die Thatsache, daß die einzelnen Schichten und Stände des Volkes mehr und mehr in die Gefahr kommen, gegenseitig die Berührungspunkte von und zu einander zu verlieren, sich gegenseitig fremd zu werden und sich nicht mehr zu verstehen. Ich meine, das ist eine große Gefahr für die Glieder eines Volkes, die gegenseitig auf einander angewiesen sind, die in derselben Lebens- und Volksgemeinschaft stehen, die denselben Zielen zustreben, und wir sollten deshalb jedes Mittel ergreifen und benutzen, gerade diese Gefahr, daß unser Volk in seinen einzelnen Schichten und Ständen sich gegenseitig fremd wird, zu bekämpfen. Auch die evangelischen Arbeitervereine bieten hier ein Mittel und bieten einen Weg, um zum Ziele zu kommen. Dazu wird freilich nothwendig sein, daß auch aus den sogenannten höheren, aus den gebildeten, aus den führenden Schichten des Volkes sich mehr Männer finden, die diesen evangelischen Arbeitervereinen nahe treten und durch die That bezeugen, wie sie das Verständniß für ihre christlichen Mitbürger nicht verloren haben und wie sie gemeinsam mit ihnen an unserem Volke arbeiten wollen. Ich verkenne dabei nicht, daß für manche, die schon ein vollgeschütteltes Maß von Arbeit in Beruf und Haus, in Schule und Gemeinde, Kirche und Staat trifft, diese Aufgabe vielleicht schwierig zu erfüllen sein wird. Aber andererseits giebt es doch noch recht viele geeignete, tüchtige Männer in unserem Volke, die diese Aufgabe noch auf sich nehmen könnten, und auch die Arbeitgeber würden hier ein außerordentlich dankbares Feld finden, um ihre Fürsorge, ihr gutes Verhältniß und die Würdigung ihrer Arbeiter praktisch besonders zu bezeugen und zu bethätigen und ihren Arbeitern auch so menschlich nahe zu treten.

(Sehr richtig!)

Für alle, die an dieser Arbeit theilnehmen werden, wird sie ein Segen sein, ebenso wie solches Thun zum Segen werden und sein wird für unsere Kirche und für unser Volk.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Weidauer.

Superintendent **Weidauer:** Meine hochgeehrten Herren! Ich will die gebotene Gelegenheit nicht verabsäumen, um auch von meinem Standpunkte aus als Vertreter des Kreises und der Ephorie Glauchau zu der uns vorgelegten Resolution meine volle, ganze, freudige Zustimmung zu erklären und dieselbe mit den Erfahrungen, die wir in unserem Kreise gemacht haben, zu begründen. Wir haben in Glauchau nicht schnell Stellung zu der Frage der evangelischen Arbeitervereine genommen und etwa nur mitgemacht, weil die Sache in der Luft der Zeit liegt. Wir haben langsam dazu Stellung genommen und uns vom erkannten Bedürfnisse unserer Lebenskreise dazu leiten lassen, der Kreise, in welchen einer hervorragenden Industriebevölkerung leider so viele Arbeiter der Kirche infolge der socialdemokratischen Agitation und aus sonstigen Gründen entfremdet sind. Wir hatten im Verlaufe von länger als 50 Jahren ein gewisses, mehr kirchlich geartetes Band, das uns mit Arbeitern, die der Kirche zugänglich waren, in Verbindung hielt, unsere aus Jünglingsvereinen herausgebildeten Männervereine. So viel ich weiß, ist überhaupt der erste Jünglings- und Männerverein Sachsens in meiner Ephoralstadt Glauchau gegründet worden. Aber im Laufe der Zeit haben wir es deutlich erfahren, daß

dieses Organ bei Weitem nicht mehr ausreichte, um eine Fühlung mit unseren Arbeitern und deren Familien herzustellen, wie wir solche aus kirchlichem Interesse dringend wünschen müssen. Nach meinen amtlichen Erfahrungen ist innerhalb der Schönburgschen Receßherrschaften noch eine große Anzahl von Arbeitern vorhanden, die das Band mit der Kirche durchaus nicht gelöst haben, noch auch lösen wollen trotz anscheinend tief gehender Entfremdung. Diese Kreise können und dürfen nicht einfach aufgegeben werden, es müssen vielmehr neue Canäle zu ihnen gegraben werden. Auf diese Weise sind wir denn dahin geführt worden, es mit den evangelischen Arbeitervereinen zu versuchen, und die Versuche, erst neueren Datums, sind, hochgeehrte Herren, durchaus hoffnungserweckend ausgefallen. Wir haben in der Ephoralstadt Glauchau einen kräftig aufstrebenden evangelischen Arbeiterverein, einen gleichen in Lichtenstein, Anfänge eines solchen in Hohenstein-Ernstthal, sowie auch in Centren ländlicher gewerblicher Bevölkerung, z. B. in Oberlungwitz. Alle diese Vereine sind auf der Bahn, sich in wachsendem Segen weiter zu entwickeln. Ich darf mit Freuden bezeugen, daß eine große Anzahl von ehedem kirchlich indifferent gewordenen Arbeitern bereits eine nähere Stellung zur Kirche eingenommen haben. Unser Arbeiterverein in Glauchau, gegenwärtig in Zahl zwischen 3 bis 400 Mitgliedern, beginnt ein Factor zu werden, mit welchem ich mit meinen Amtsbrüdern rechnen darf. Es hat sich an ihn ein Frauenabend angegliedert. Alle 14 Tage versammelt sich eine Anzahl, ca. 150 Arbeiterfrauen, unter der Leitung von einigen hülfsbereiten Damen; sie beschäftigen sich mit weiblichen Handarbeiten, es wird bei dieser Gelegenheit ihnen gute Lectüre geboten, Erhebung des Gemüthes, Befriedigung mit ihrer Lage trotz allem Sorgendruck, Gemeinschaftsbewußtsein ist die werthvolle Frucht daraus. Endlich ist unser evangelischer Arbeiterverein in Glauchau eine Stätte geworden, von der auch in apologetischen Vorträgen und Aussprachen über christliche Zeitfragen ein segensreicher Einfluß in unser Volk ausgeht.

Wenn die Resolution zum Anfange dessen gedenkt, daß die irrthümliche Auffassung beseitigt werden müsse, als hätte bei der letzten Synode die Sache der evangelischen Arbeitervereine geschädigt werden sollen, so bin ich dafür besonders dankbar, weil es allerdings auch in unseren Kreisen fühlbar geworden ist, daß Männer, an deren Unterstützung uns viel gelegen gewesen wäre, einen gewissen Anstoß genommen haben und bedenklich geworden sind, zu uns zu treten, in der Befürchtung, die Hand einer Sache von zweifelhaftem Werthe zu bieten. Die Organisation unseres evangelischen Arbeitervereins in Glauchau hat sich so vollzogen, daß neben dem Verein her ein Kreis unterstützender Freunde gewonnen worden ist, Männer von Stand, Bildung und Einfluß, welche durch ihre freundliche unterstützende Stellung in Wort und That zur Förderung des Ganzen beitragen. So hoffe ich auch von dieser Resolution für unsere Kreise einen gesegneten Einfluß und bitte Sie, hochverehrte Herren, sie möglichst einstimmig anzunehmen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Consynodale Kreisel!

Stickereibesitzer **Kreisel:** Meine hochgeehrten Herren! Ich will Ihre werthvolle Zeit nicht lange in Anspruch nehmen.

Mit großer Freude habe ich den Antrag des Petitionsausschusses gelesen. Die darin lobend besprochene Thätigkeit der evangelischen Arbeitervereine veranlaßt mich, als Mitglied des ältesten Arbeitervereins und Ehrenvorsitzenden desselben, diesen Herren und, falls die hohe Synode beschlußfassend diesem Antrage zustimmen möchte, worum ich Sie freundlichst bitte, der hohen Synode den wärmsten Dank auszusprechen. Ich darf mich wohl auch der freudigsten Zustimmung aller evangelischen Arbeitervereine Sachsens versichert halten, wenn ich hier diesen Dank ausspreche.

Meine Herren! Es steht unzweifelhaft fest, daß die evangelischen Arbeitervereine auf religiösem und politischem Gebiete Segen gestiftet haben. Dies läßt sich zwar nicht zahlenmäßig nachweisen, aber meine lange Erfahrung und zahlreiche Beispiele beweisen dies. Auch auf socialem Gebiete haben sie immerhin durch Selbsthülfe achtungswerthe Erfolge errungen. Es wäre nur wünschenswerth, meine Herren, wenn sich immer größere Kreise dieser Sache annehmen möchten. Vor allem liegt uns aber daran, daß sich die Herren Geistlichen und Arbeitgeber mehr der Sache annehmen möchten. Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß es der Resolution der Synode von 1896 fern gelegen hat, der Sache der Arbeitervereine zu schaden, so muß doch immerhin auch constatirt werden, daß sich manche Geistliche von der Mitwirkung in diesen Vereinen abhalten ließen. Meine Herren! Gerade dem Geistlichen ist dort ein weites Feld geboten, für unsere evangelische Kirche einzutreten. Dort hat er Gelegenheit, wenigstens in mittleren und größeren Gemeinden, seinen Gemeindegliedern nahe zu treten; vor allen Dingen, meine Herren, hat er dort Gelegenheit, gegen das Sectenwesen aufzutreten, durch Belehrung, durch Warnung über das Sectenwesen. Ich will damit nur ein Gebiet streifen, das den Geistlichen da geboten ist. Aber auch die Herren Arbeitgeber dürften es nicht

zu bereuen haben, wenn sie sich diesen Vereinen anschließen. Auch hier ist diesen Herren Gelegenheit gegeben, Wünsche und Bestrebungen, die über das Ziel hinausschießen, auf ihre richtige Wirklichkeit zurückzuschrauben durch Belehrung und Aufklärung über wirthschaftliche Zustände. Meine Herren! Möchte der heutige Beschluß der Synode nicht ungehört im Lande verhallen, möchte er vor allen Dingen den Erfolg haben, daß sich immer mehr Kreise der Sache annehmen! Ich schließe mit den Worten des Herrn Referenten: Mögen in Zukunft die evangelischen Arbeitervereine ein Segen werden für unsere evangelische Kirche, und mögen sie auch ein Segen für unser Vaterland werden!

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Consynodale Graue.

Oberpfarrer D. **Graue:** Ich erlaube mir, meine verehrten Herren, ein kurzes Wort zu sagen, nicht um zu opponiren, aber um zu warnen. Ich möchte dem Scheine entgegenwirken, als ob die jetzt versammelte Synode der Resolution von 1896 gleichsam untreu werden und einen dieser Resolution entgegengesetzten Beschluß fassen wollte.

(Widerspruch.)

Diesem S c h e i n e möchte ich entgegenwirken, und der Schein entsteht schon, wenn wir ohne Weiteres dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, welcher sagt, daß die Arbeitervereine für die genannten guten und schönen Zwecke e r f o l g r e i c h thätig gewesen seien. Mit Erfolg, ja; aber die r e i c h e n Erfolge, die, glaube ich, müssen wir erst erwarten von der Zukunft. Es ist ja hoch erfreulich, wenn eben einer der Herren Arbeitgeber für die Resolution gesprochen und sich als Mitglied eines evangelischen Arbeitervereins bekannt hat. Es ist aber eine zweifellose Thatsache, daß die Zahl der Arbeitgeber in den Arbeitervereinen eine außerordentlich geringe, eine minimale ist; und daß da eine Gefahr vorliegt, wenn der Geistliche vorwiegend mit den Arbeitnehmern beschäftigt ist und ihnen besonders nahe tritt, das liegt auf der Hand. Es ist ja ganz selbstverständlich — und darüber ist kein Wort zu verlieren —, daß wir evangelische Geistliche vor allen Dingen ein warmes Herz haben müssen für die Mühseligen und Beladenen, für die bedrückten, schwere Lasten tragenden Schichten unseres Volkes, und ich glaube, es ist nicht ein einziger Geistlicher in der ganzen Landeskirche, dem vorzuwerfen wäre, daß er kein Herz dafür habe. Aber gerade das Mitgefühl, das Mitleid, das wir mit Vielen in diesen Schichten von Herzen empfinden, kann uns nur zu leicht zu weit treiben, kann uns nur zu leicht in die Gefahr bringen, daß wir Partei nehmen für sie, einseitig gegen die arbeitgebenden, gegen die begüterten Volksklassen Partei nehmen. Ich spreche das nicht etwa aus als einen bloß individuellen Gedanken, sondern auf Grund von Beobachtungen und Erfahrungen, die ich unmittelbar zu machen Gelegenheit hatte. Ist es doch vorgekommen, daß Geistliche in einem sogenannten Fabrikdorfe sich nur zu den Arbeitern gehalten haben und von dem Verkehre mit den Arbeitgebern sich je länger, je mehr ganz und gar entfremdet haben. Ferner, wenn die Klagen kommen von Seiten der Lohnarbeiter, daß ihnen dieses und jenes Recht nicht gewährt, daß ihnen der Lohn zu sehr beknappt wird, und dann allerlei socialpolitische Reformvorschläge gemacht werden, ist die Gefahr vorhanden, daß sich der Geistliche auf Socialpolitik und socialtechnische Fragen einläßt und dabei wieder und wieder in die Irre geht. Es ist gewiß zu wünschen, daß sich auch die Geistlichen einigermaßen mit socialpolitischen Fragen beschäftigen und gediegene Erörterungen derselben lesen; aber ich bin ganz fest überzeugt, daß, wer sie richtig liest, wer sie gründlich liest, immer bescheidener werden wird in seinen socialpolitischen Urtheilen und sich immer mehr sagen wird: wir verstehen das wenig, theilweise gar nicht. Mit diesen Einschränkungen schließe ich mich dem Antrage, jene Resolution anzunehmen, von Herzen an. Wir erfüllen damit nur eine Pflicht, eine Ehrenpflicht, und ich erfülle diese Ehrenpflicht meinerseits mit großer Freude.

**Präsident:** Herr Consynodale Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Die uns heute vorgelegte Resolution beginnt mit den Worten:

„Unter Ablehnung der irrthümlichen Auffassung, die Resolution der Synode von 1896 habe irgendwie die Sache der evangelischen Arbeitervereine schädigen w o l l e n".

Meine Herren! Soviel ich weiß, ist das Letztere in der Resolution des Sächsischen Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine nicht behauptet worden. Es ist nicht gesagt worden, die Synode habe die Arbeitervereine schädigen w o l l e n, es ist nur gesagt, daß diese Resolution den Arbeitervereinen thatsächlich geschadet **hat.** Ich wollte trotzdem über diesen Punkt hinweggehen, aber nachdem hier in der Synode selbst, wohl gegen die ursprüngliche Planung, befürwortende Worte laut geworden sind für die Resolution von damals, bin ich doch genöthigt, darauf hinzuweisen, daß die Behauptung des Landesverbandes, daß die Resolution von 1896 der

Sache der evangelischen Arbeitervereine, und nicht nur nach dieser Seite hin, thatsächlich geschadet hat, keine unrichtige ist. Meine Herren! Ich würde gegen die Resolution von damals nichts Wesentliches eingewendet haben, wenn sie wirklich auf jede politische Thätigkeit des Geistlichen erstreckt worden wäre, nicht bloß auf die eine, auf die Theilnahme an den christlich-socialen Bestrebungen. Denn es ist in Sachsen von Geistlichen politisch gearbeitet worden, ganz hervorragend gearbeitet worden, für die conservative Partei, für liberale Parteien, auch für die antisemitische Partei, selbst in katholisirendem Sinne haben sächsische Geistliche gearbeitet. Es ist dazu nichts von der Synode gesagt worden. Hier wurde aber eine Resolution gefaßt, da hielt man es für nöthig. Ich bezweifle, daß sie nöthig war, aber sicher hat diese Spitze nach der einen Seite die Wirkung gehabt, daß nun jede Beschäftigung mit socialen Dingen in weiten Kreisen von vornherein als mit einer gewissen Anrüchigkeit behaftet angesehen wurde. Ich kann es Ihnen versichern, daß Geistliche, die zur Wahl gestellt gewesen sind für Stellen innerhalb der Landeskirche, von Kirchenvorständen deswegen von vornherein abgelehnt worden sind als solche, die man gar nicht nehmen dürfe, weil sie in evangelischen Arbeitervereinen, und zwar in der besonnensten Weise, gearbeitet haben. Ich habe ein ganz concretes Beispiel vor Augen, ich möchte nur Namen nicht ohne Noth nennen. Also, meine Herren, geschadet hat die Resolution thatsächlich; daß sie es nicht hat thun wollen, davon bin ich und überhaupt Jeder überzeugt, der weiß, welche Motive in einer solchen Versammlung, wie der Synode, herrschen. Diese bedauerliche Folge wird durch die vorliegende Erklärung nicht in ausreichendem Maße beseitigt. Thatsächlich ist sie allerdings im Lande doch zum Theil corrigirt worden. Es ist mir von verschiedenen Seiten, die an dem Entwurfe jener Resolution betheiligt waren, versichert worden, daß man eine Betheiligung an anderen politischen Bestrebungen ebenso beurtheilen würde wie die an diesen christlich-socialen Bestrebungen, und es ist mir weiter mitgetheilt worden, daß Geistliche, welche bis dahin in politischen Vereinen anderer Richtung thätig waren, ihren Vorsitz in diesen Vereinen oder ihre Mitgliedschaft im Vorstande niedergelegt haben, weil sie sagten: was den Christlich-Socialen recht ist, das soll uns billig sein. Ich hoffe, daß die vorliegende Erklärung, wenn sie auch formell nicht an der Resolution von 1896 etwas ändert, doch in Wirklichkeit dahin wirken wird, daß die üblen Folgen, welche damals von dieser Resolution ausgegangen sind, beseitigt werden, und in diesem Sinne erkläre auch ich mich für die vorliegende Erklärung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Archidiaconus **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Ich möchte nur noch allen den Herren, die befürwortend gesprochen haben, aufs herzlichste danken; denn ich kann wohl annehmen, daß der Antrag nunmehr beschlossen werden wird. Herrn Amtsbruder D. Graue möchte ich aber bitten, von nun an persönlich in die Arbeit der evangelischen Arbeitervereine einzutreten, damit er alles das, was er befürchtet hat, an Ort und Stelle und mit eigener Kraft beseitigen kann. Ich würde Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie die Resolution einmüthig annehmen würden.

**Präsident:** Zur thatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Graue!

Oberpfarrer D. **Graue:** Nach den Worten des Herrn Berichterstatters könnte es scheinen, als ob ich in den Arbeitervereinen niemals mitgearbeitet hätte. Ich constatire, daß ich Jahre lang in einem evangelischen Arbeitervereine zu Chemnitz mit thätig gewesen bin, wenn auch nicht im Vorstande.

**Präsident:** Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Ich bedauere, doch noch um das Wort bitten zu müssen. Ich möchte doch dem noch einmal Ausdruck geben, was vorhin Herr Synodale Dr. Schröder ausgesprochen hat, daß, wer die damaligen Verhandlungen liest, der Ueberzeugung ist und sein muß, daß in keiner Weise irgendwie an die evangelischen Arbeitervereine ein Makel angeknüpft worden ist. Wenn dieses Mißverständniß entstanden sein sollte, ich verstehe es nicht, das gestehe ich ganz offen, nach den damaligen Verhandlungen, in denen in der folgenden Aussprache auch ausdrücklich Herr Synodale Dibelius, wie ich weiß, in der wärmsten Weise für die Arbeitervereine eingetreten ist. Ich möchte aber doch noch gegenüber den Worten des Herrn Synodalen Kröber erwidern, daß es sich eben in der damaligen Verhandlung einzig und allein handelte um die sociale Frage und die Stellung der Geistlichen dazu

(Sehr richtig!)

und daß in dieser Beschränkung die Sache zur Sprache gekommen ist. Meine Herren! Wenn sie in dieser Beschränkung zur Sprache gekommen ist, so muß sie sich auch in dieser Beschränkung halten. Wenn da der Beschluß gefaßt ist:

„Es erklärt die Synode: a) so gewiß es dem Geistlichen unbenommen sein muß, seine politische Ueberzeugung in den verfassungsmäßigen Schranken

gleich jedem anderen Staatsbürger zu bethätigen, b) und es Pflicht des Geistlichen ist, für die Linderung und Hebung der Noth und des Elends, für den Schutz der Schwachen und Bedrückten in den Grenzen seines Amts mit den Kräften des Evangeliums in Wort und That einzutreten, c)

— das ist nun das entscheidende Wort —

so gewiß ist es mit dem Amt unvereinbar, daß der Geistliche als Werkzeug der Agitation und als Führer an der socialpolitischen Bewegung sich betheiligt —",

meine Herren, so frage ich, wie in diesen letzten Worten die Betheiligung, die Annahme eines Vorsteheramts innerhalb der Arbeitervereine gemeint sein kann.

(Zustimmung.)

Es ist die Agitation und die Führerschaft in der social-politischen Bewegung als mit dem geistlichen Amte unvereinbar abgelehnt, und dafür stehe ich heute mit voller Entschiedenheit ein wie damals die ganze Synode.

(Lebhafte Zustimmung.)

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Ich betone, daß die Synode das nicht hat sagen wollen; aber es ist hier gegangen, wie es bei manchen Beschlüssen geht: die Wirkung nach außen ist schließlich eine andere, als sie zunächst beabsichtigt gewesen ist. Und, meine Herren, das ist doch nun von verschiedenen Seiten heute bezeugt worden, von Glauchau und von dem neueingetretenen Herrn Synodalen Kreisel und, ich glaube, auch von anderer Seite, daß thatsächlich der Irrthum entstanden ist. Und er ist begreiflich, weil eben nur die eine Richtung genannt war. Das hat einen üblen Schein geworfen auf Alles, was damit zusammenhängt, und es sind dadurch Geistliche getroffen worden, die für die Landeskirche nicht ohne Werth sind; die Phlegmatiker unter den Geistlichen betheiligen sich an solchen Bestrebungen nicht.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Ich schließe die Debatte.

Wir gehen zur Abstimmung über. Ich brauche die Anträge wohl nicht noch einmal zu verlesen. Ich frage die Synode,

„ob sie den Anträgen unter Nr. 20 beitritt".

Einstimmig.

Wir sind am Schlusse der Tagesordnung angelangt. Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, Vormittags 10 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend (Drucksache Nr. 21).
3. Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt V, VII und IX).

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 58 Min. Mittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemenz. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 24. Mai 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 15. Dresden, am 15. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Verlesung des Erlasses Nr. 15. — Registrandenvortrag Nr. 103—107. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betr., und dessen Annahme in namentlicher Abstimmung. — Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt V, VII und IX). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Fünfzehnte öffentliche Sitzung

am 15. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte, das Gebet zu sprechen.

(Vicepräsident Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich habe einen Erlaß zu verlesen.

„Nr. 15. Erlaß an die Landessynode, eine Ersatzwahl im XII. Wahlbezirk zur VII. evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend.

Infolge freiwilligen Ausscheidens des ersten weltlichen Abgeordneten zur Landessynode im XII. Wahlbezirk, Geheimen Commerzienrathes Niethammer in Kriebstein, hat eine Ersatzwahl stattgefunden, wobei

Rechtsanwalt Hofrath Dr. Mirus in Leisnig

gewählt worden ist.

An denselben ist, vorbehältlich der Wahlprüfung durch die Synode, Missive ergangen.

Der Landessynode gehen im Anschlusse die commissarischen Wahlacten zu.

Dresden, den 14. Mai 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

Meine Herren! Wir verweisen dies als Schwanengesang an den Legitimationsausschuß.

(Heiterkeit.)

Den Registrandenvortrag wird uns Herr Secretär Roth erstatten.

(Nr. 103.) Erlaß Nr. 15 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 14. Mai 1901, eine Ersatzwahl im XII. Wahlbezirke zur VII. evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend.

**Präsident:** Ist bereits verlesen.

(Nr. 104.) Die Petition der Pastoralconferenz zu Löbau, die Mitgliedschaft von Körperschaften mit Patronats- bezw. Collaturrechten im Kirchenvorstande betreffend, ist zurückgezogen worden.

**Präsident:** Diese Petition ist zurückgezogen worden, was ich namentlich dem Petitionsausschusse mittheilen

will. Sie liegt übrigens noch aus, falls sie Jemand adoptiren will.

(Nr. 105.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird.

(Nr. 106.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen, die Confirmation der Schüler an den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma betreffend.

(Nr. 107.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend.

**Präsident:** Diese drei letzten Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Meine Herren! Wir gehen über zu der: „Zweiten Berathung über den Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend." (Drucksache Nr. 21.)

Ich weiß nicht, ob noch Jemand das Wort begehrt. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich nehme also an, daß die hohe Synode den gestrigen Beschluß auch heute noch einmal wiederholt.

Um die formelle Vorschrift der Geschäftsordnung nicht gänzlich zu umgehen, schlage ich den Herren vor, daß wir einmal unsere Bestätigung mit Namensaufruf vornehmen, um nicht immer die Dispensation der hohen Kirchenregierung einholen zu müssen.

(Zustimmung.)

Mit Ja stimmen die Herren:

Vicepräsident D. Ackermann.
Synodale Andrä.
" Anger.
" Arnold.
" D. Benz.
" Braun.
" Graf von Brühl.
" Däweritz.
" D. Dibelius.
" Dietze.
" Fabian.
" Dr. Frotscher.
" D. Graue.
" Hässelbarth.
" Hager.
Synodale Hahn.
" Dr. Hartmann.
" Heerklotz.
" D. Heinrici.
" Hemmann.
" Henrici.
" Herzog.
" Hoffmann.
" Holtsch.
" Dr. Katzer.
" Kauserstein.
" Keller.
" Dr. Klemm.
Präsident Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.
Synodale Kopp.
" Kramer.
" Kreisel.
" Kröber.
" Lehmann.
" Leupold.
" Lieschke.
" Löscher.
" Meister.
" Dr. Mettig.
" Meusel, Excellenz.
" Meyer.
" Dr. Mirus.
" Müller.
" Nitsche.
" D. Nobbe.
Secretär Noth.
Synodale Opitz.
" Dr. Otto (Dresden).
" Dr. Otto (Hohnstädt).
" Edler von Querfurth.
" Reichel.
" D. Rietschel.
" Dr. Rumpelt.
Secretär Scheuffler.
Synodale Schmeißer.
" Dr. Schmidt.
" Dr. Schönberg.
" Schreiber.
" Dr. Schröder.
" Dr. Seeliger.
" Dr. Seetzen.
" Siebenhaar.
" Freiherr von Spörcken.
" Spranger.
" Graf Vitzthum von Eckstädt.

Synodale Weidauer.
" Weinhold.
" Wetzke.
" Wolf.
" Zeidler.
" von Zezschwitz.

Mit Nein stimmt Niemand.

Dieser Gegenstand ist auch erledigt.

Wir gehen über zur: „Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt V, VII und IX)“.

Ich ersuche den Herrn Consynodalen Dr. Schmidt, seinen Vortrag halten zu wollen.

Berichterstatter Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt**: Hochverehrte Herren! Der Abschnitt des Jahresberichtes, der mittels Erlasses Nr. 6 uns zur Aussprache übergeben worden ist, ist derselbe, über welchen ich schon vor 5 Jahren hier vor dieser Versammlung referirt habe.

Im Anfange bietet derselbe ein im Ganzen recht erfreuliches Bild. Die Hauptparochien unseres Landes sind wiederum um 33 vermehrt worden; zwei Schwester- und vier Tochterparochien sind durch Selbständigmachung oder sonst aus den Reihen derselben ausgeschieden, sodaß nach 5 Jahren die Zahl der Parochien in unserem Lande von 1196 auf 1223 gestiegen ist. Die gottesdienstlichen Stätten, Betsäle und Capellen u. s. w. sind um 92 vermehrt worden. Damit ist die Vermehrung der geistlichen Stellen Hand in Hand gegangen. Es sind 105 neue geistliche Stellen in dieser Zeit gegründet worden, 74 ständige und 31 nichtständige, wie aus dem auf dieses Capitel folgenden Capitel hervorgeht. Ob das Ideal erreicht worden ist betreffend die Maximalzahl der Seelen, die jeder einzelnen Gemeinde und jedem einzelnen Geistlichen zukommen soll, das konnte nicht constatirt werden, weil dazu die Resultate der letzten Volkszählung nöthig gewesen wären, die bekanntlich noch nicht feststehen, wenigstens was die Zuweisung der Seelen in die einzelnen Parochien betrifft. Man kann das nur dankbar anerkennen und von Herzen wünschen, daß dieser lobenswerthe Eifer in den Gemeinden unseres Landes nicht erlahmen möge. Freilich möchte man noch mehr und noch reichere Mittel wünschen; denn es sind in den Auspfarrungsgrundsätzen, nach welchen bei Auspfarrungen zu verfahren ist, doch besonders für die neu sich bildende Gemeinde eine große Anzahl Härten enthalten; zunächst die, daß die ausscheidende Gemeinde keinen Anspruch hat auf das Kirchenvermögen, welches der zurückbleibenden Gemeinde allein verbleibt, sodann die, daß sie genöthigt ist, wenn die Auspfarrung nicht erfolgt gerade bei Gelegenheit eines Stellenwechsels, den Stelleninhabern, dem Pfarrer sowohl, wie dem Kirchschullehrer, dasjenige zu ersetzen, was ihnen an Einkommen von der ausscheidenden Gemeinde sonst entgehen würde. Es ist das aber auch nicht anders zu machen, wie die Verhältnisse einmal liegen; denn die Stelleninhaber können in ihrem Einkommen nicht geschädigt werden. Es wäre schön, wenn der obersten Kirchenbehörde die Mittel zur Verfügung stünden, hier etwaige Härten in noch weiterem Maße auszugleichen, als es bisher mit den zu Gebote stehenden Mitteln möglich gewesen ist.

(Bravo!)

Der Kirchenfonds soll ja zum Theil wenigstens capitalisirt werden, um immer mehr anzuwachsen; also auch seine Mittel, die er etwa bietet, reichen dazu nicht aus.

Der andere Wunsch, den ich hier aussprechen möchte, ist der — ich will nicht übergreifen in ein fremdes Gebiet; es wird uns über die finanzielle Lage der Geistlichen, die Nothwendigkeit der Aufbesserung der geistlichen Stellen und der Erhöhung der Alterszulagen in diesem Saale von anderen Herren referirt werden —, indessen erwähnen möchte ich es doch, daß nicht bloß reichere Mittel zu wünschen wären, um die Auspfarrungen durchzuführen, sondern auch stets die nöthigen geistlichen Kräfte. Die Zahl der Theologen bei uns zu Lande ist gegenwärtig im Rückgange begriffen. Dauert dieses Zurückgehen der Zahl der Theologie Studirenden noch weiter so fort, dann kann über kurz oder lang, wie wir es vor 5 Jahrzehnten erlebt haben, wieder ein Mangel an geistlichen Kräften eintreten und die oberste Kirchenbehörde vielleicht nicht einmal in der Lage sein, die jetzt gegründeten neuen geistlichen Stellen zu besetzen und zu versorgen. Es ist also auch aus diesem Grunde dringend wünschenswerth, daß eine Aufbesserung des Einkommens der geistlichen Stellen ermöglicht werden möchte. Denn wenn das Einkommen derselben so sehr und so wesentlich zurückbleibt hinter dem anderer Berufsklassen, dann ist zu befürchten, daß die Zahl der Theologie Studirenden immer mehr abnimmt. Jeder meiner Collegen in diesem Saale, der Auspfarrungen, Begründungen neuer Stellen in seiner Ephorie durchgeführt hat, weiß, mit welchen Schwierigkeiten da zu kämpfen ist, ehe überhaupt etwas actenkundig wird, wie viele Verständigungen und Besprechungen mit den Kirchenvorständen bei den Kirchenvisitationen rc. noth-

wendig sind. Sollte der Fall einmal eintreten, daß solche Stellen nicht besetzt werden könnten, so würden die Gemeinden sagen: ja, wir sehen, daß es auch ohne dieselben geht, und die Last, die sie sich damals aufgebürdet haben, würden sie sich gern vom Halse schütteln. Ich will, wie gesagt, den anderen Herren nicht vorgreifen — ich weiß nicht, wer es ist, der darüber Bericht erstatten wird —, aber ich wollte es auch bei dieser Gelegenheit von diesem Gesichtspunkte aus hier nicht unerwähnt lassen.

Ebenso erfreulich ist das, was berichtet wird über die Heizbarmachung der Kirchen. Ich habe vor 5 Jahren bereits darauf hingewiesen, daß, wenn einmal alle unsere Kirchen geheizt sein werden, man in späterer Zeit es gar nicht begreifen wird, wie man vor noch nicht allzu langer Zeit den Gemeindegliedern zumuthen konnte, sich in einer ungeheizten Kirche anderthalb Stunden aufzuhalten, und es wird auch dadurch den Secten in die Hände gearbeitet; denn was so viele zu den Secten zieht, ist, daß diese ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einem hübsch gewärmten Zimmer abhalten, wo man sich traulicher bewegen kann und der Aufenthalt angenehmer ist als in unseren Kirchen, die oft eine kellerartige Luft in sich bergen. Es ist hocherfreulich, daß sich neben 43 städtischen Gemeinden auch 127 ländliche Gemeinden zur Einführung der Kirchenheizung entschlossen haben, und die Fortschritte, welche die Technik auf diesem Gebiete gemacht hat, die Wasseralfinger Oefen, die Mußgreveschen Oefen ermöglichen es auch kleineren Gemeinden, an die Kirchenheizung heranzutreten.

Ich will hier noch etwas zur Sprache bringen, was vielleicht etwas prosaisch klingt. Indeß, ich muß doch darauf hinweisen: durch die Heizbarmachung der Kirchen, durch die Einrichtung von Gasbeleuchtung in denselben, von elektrischem Lichte werden unsere Kirchen mit Feuerungsanlagen unterminirt und sind heutzutage feuergefährlicher, als es vor Jahrzehnten der Fall gewesen ist. Wir haben in den letzten anderthalb Jahrzehnten den Brand der Lutherkirche in Leipzig erlebt, der erfolgte, noch ehe dieselbe dem gottesdienstlichen Gebrauche übergeben werden konnte, dann vor 4 Jahren den Brand der altehrwürdigen Kreuzkirche in Dresden. Es fragt sich, ob der Betrag, mit welchem unsere Kirchen zur Brandkasse eingeschätzt sind, in jeder Beziehung den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Lassen Sie mich aus eigener Erfahrung dieses mein Bedenken begründen! Als ich vor 27 Jahren nach Annaberg kam, war unsere Annenkirche mit einem Betrage von 980000 M. in der Brandkasse versichert. Als dann zum ersten Male 1882 und 1883 Restaurationsarbeiten vorgenommen waren, wurde mir erklärt, sie müsse aufs Neue eingeschätzt werden, und das Resultat dieser Einschätzung war, daß sie etwa um 300000 M. niedriger eingeschätzt wurde, als früher geschehen war. Also sie steht gegenwärtig bei der Brandkasse zu Buche mit etwas über 690000 M. Nimmt man dazu, daß bei der doch nur innerlich ausgebrannten Kreuzkirche in Dresden von der Brandkasse etwa 1,200,000 M. Entschädigung gezahlt worden ist, so muß man doch wenigstens so viel sagen, daß in dieser Beziehung nicht ganz gleichmäßig in unserem Vaterlande verfahren wird. Ich freue mich der großen Summe, die der Kreuzkirchenvorstand erhalten hat, möchte aber diese Wohlthat, die ihm zu Theil geworden ist, doch auch auf andere Kirchenvorstände und Kirchgemeinden übertragen sehen. Da die Worte, die hier geredet werden, von dieser Stelle aus hinaus ins Land klingen, möchte ich also einen Appell richten an die Kirchenvorstände, doch der Frage einmal näher zu treten, ob der Werth, mit welchem ihre Kirche eingeschätzt ist bei unserer Brandkasse, auch wirklich den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(Sehr richtig!)

Wir kommen weiter zu der Einrichtung der kirchlichen Gebäude. Auch hier müssen wir dankbar der Unterstützung gedenken, welche das Consistorium durch die reichen Mittel, welche ihm bis jetzt von der Staatsregierung hierfür zur Verfügung gestellt worden sind, und aus sonstigen zu Gebote stehenden Fonds für die Erbauung neuer Kirchen und ihre Restauration zu gewähren in der Lage ist. Es ist mir aber ein Bedürfniß, hier einer verehrten Frau in Leipzig zu gedenken, welche nicht nur in der nächsten Umgebung von Leipzig, sondern auch weit ins Land hinein mit den reichen Mitteln, die Gott ihr gegeben hat, arme Gemeinden unterstützt, der Wittwe des Mannes, der bei unserem Kirchenfonds in Ehren gehalten wird und fast bei allen Liebeswerken unserer Kirche betheiligt ist, der Frau Felix in Leipzig, die ich persönlich früher nie gekannt habe, die aber auch meine armen Gemeinden in der Ephorie reichlich unterstützt hat über mein Bitten und Verstehen.

(Bravo!)

Ich glaube, es ist eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn wir dieser Frau auch hier gedenken.

(Bravo!)

Es ist nun weiter in dem Berichte erwähnt die Unterstützung des Vereins für kirchliche Kunst, für welche diejenigen, die etwas auf diesem Gebiete thätig sein wollen, ja nur dankbar sein können, ferner die Commission zur Erhaltung der vaterländischen Kunstdenkmäler, welche in neuerer Zeit geschaffen und ins Leben gerufen worden

ist. Es ist gewiß, daß diese Commission segensreich gewirkt hat bisher und auch noch ferner wirken wird. Indeß, wie ich versichern kann, liegt es nicht an den Kirchenvorständen und etwa an den Pfarrern als den Vorsitzenden derselben, wenn sehr oft in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten im Namen der Stileinheit und Stilgerechtigkeit viele Gegenstände aus den Kirchen entfernt und beseitigt worden sind, welche des Erhaltens werth gewesen wären,

(Sehr richtig!)

sondern es liegt das an den Architekten. Ich habe da meine eigenen Erfahrungen gemacht, und es ist sehr heilsam, daß nun eine Behörde geschaffen worden ist, welche eventuell diesen Architekten entgegentreten und darüber wachen kann, daß das Alte und Schöne wirklich erhalten wird. Indeß, man kann doch auch darin etwas zu weit gehen. Es ist mir vielfach versichert worden, daß den Geistlichen durch diese Rücksichten die Restauration einer Kirche oft sehr erschwert worden ist und daß man sehr oft, wenn man mit Mühe und Noth einen Kirchenvorstand dahin gebracht hatte, etwas auf diesem Gebiete zu thun, dann ein neues Hinderniß an dieser Commission fand, welche das Alte, lediglich weil es alt ist, partout erhalten und nicht in eine Restauration willigen wollte. Wenn mir in dem bekannten Stecheschen Werke zum Vorwurfe gemacht worden ist, daß ich an den Schlußsteinen der Decken oben im Gewölbe unserer Annenkirche etwa zwei bis drei Wappen, mit denen die Schlußsteine verziert sind, an eine andere Stelle gesetzt habe, was dadurch bedingt worden ist, daß ich in den Decorationen nicht einfache Arabesken, sondern einen symbolischen Gedanken habe durchführen wollen, wenn mir das zum Vorwurfe gemacht wird, weil die historische Continuität der Wappen der damaligen sächsischen Herzöge und ihrer Verwandten, die man von unten aus nicht einmal sehen kann wegen der enormen Höhe, zerstört worden sei, wenn es weiter als eine Barbarei in einer ländlichen Kirche, in einer Kirche meiner Ephorie, bezeichnet worden ist, daß bei der Restauration derselben ein Altar, an welchem die heilige Agathe, Barbara, Dorothea und Margarethe zur Darstellung gebracht sind, noch dazu in sehr unschönen Gestalten, ein Altar, dessen Umrahmung ganz und gar morsch und von Würmern zerfressen war, an die Seite gestellt und wenigstens aus dem Mittelpunkte der communicirenden Gemeinde gerückt worden ist, so möchte man doch darauf hinweisen, daß unsere Kirchen nicht heraldische Sammlungen, nicht Antikencabinette, nicht archäologische Museen, sondern Stätten der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit sind.

(Zustimmung.)

Also ich möchte darum bitten, daß hier nicht allzu sehr wiederum in das entgegengesetzte Extrem gefallen werden möchte. Wir Evangelische sind wahrhaftig pietätvoll gegen das, was aus der katholischen Zeit in unseren Kirchen uns überliefert worden ist, und wenn es schön und gut erhalten worden ist, so rühren wir nicht im geringsten daran. Ich habe einmal in einem Streite mit meinem katholischen Stiefbruder in Annaberg bei anderer Gelegenheit ihm die Frage vorgelegt, was er denn dächte, wenn einmal der Fall eintreten sollte, daß unsere evangelischen Kirchen wieder der katholischen Kirche anheimfielen, ob dann die römische Kirche alle die jetzigen Erinnerungen, die uns an die Reformationszeit gemahnen, etwa die Bilder Luthers und Melanchthons, auch wenn sie von Lucas Cranach oder von einem anderen bedeutenden Meister des 16. Jahrhunderts stammten, an ihrer Stelle stehen lassen würde. Das würde sie sicher nicht thun, sie würden einfach beseitigt werden. Wir Evangelische sind pietätvoller und lassen in unseren Kirchen auch die Heiligenbilder stehen. Indessen, dieselben auf den Altar, wie schon gesagt, im Mittelpunkte der communicirenden Gemeinde hinzustellen und viel Geld aufzuwenden, um sie wieder herzustellen, das ist denn doch etwas zu viel verlangt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Wir kommen nun damit zu dem etwas heiklen Punkte von der kirchlichen Kunst. Es wird mit Recht in unserem Berichte darauf hingewiesen, daß auch auf diesem Gebiete unsere Zeit eine Zeit des Ringens und des Gährens ist. Als man bei uns in Deutschland, nachdem Jahrhunderte lang für die Erbauung neuer Stätten der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit nichts gethan worden war, wieder anfing, Kirchen zu bauen, da hielt man sich zunächst an die großen Vorbilder, welche die mittelalterliche Kirche uns hinterlassen hatte. Indeß, der gothische, der sogenannte Kathedralstil, ist schon wegen der Großartigkeit der Dimensionen, auf welche derselbe berechnet ist, und des Reichthums seiner Architektonik und der dadurch bedingten Kostspieligkeit, wie wir es an den Arbeiten, mit denen man jetzt an die Restauration des Meißner Doms gegangen ist, ersehen können, für uns und unsere kirchliche Bauthätigkeit eigentlich nicht verwendbar. Der romanische Stil mit seinen großen Mauerflächen, die er darbietet, verlangt die Ausschmückung derselben mit großen Frescobildern, welche zu beschaffen die uns zur Verfügung stehenden Mittel auch nicht ausreichen. Außerdem ist es jedenfalls nicht richtig, diese aus dem Geiste des Katholicismus heraus geborenen Stilformen

ohne Weiteres auf unsere evangelischen Kirchen übertragen zu wollen. Den Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes bildet das Meßopfer, das Mysterium tremendum, bei welchem sich die von den Schauern der Unendlichkeit überwältigte Gemeinde andachtsvoll vor dem Unaussprechlichen auf dem Altare niederwirft. Den Mittelpunkt des evangelischen Gottesdienstes bildet die Predigt, die Verkündung des göttlichen Wortes. Wir brauchen deshalb keine Processionskirchen, keine Kirchen mit hohen Chören, sondern wir brauchen Predigtkirchen, und das Ringen unserer Kirchenbaumeister ist deshalb darauf gerichtet, einen Stil zu schaffen, in welchem der Charakter des evangelischen Gottesdienstes auch äußerlich seinen adäquaten Ausdruck findet. Wenn wir vielleicht beklagen, daß es bis heute den Architekten noch nicht gelungen ist, einen protestantischen Kirchenbaustil zu erfinden, so wollen wir doch nicht vergessen, daß auch in der römischen Kirche die großen Stilarten, in denen der römische Cultus seinen Ausdruck gefunden hat, nicht mit einem Male fertig, wie die gepanzerte Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus gesprungen ist, sondern daß Jahrhunderte nöthig gewesen sind, um zu denselben zu gelangen, und so wird auch, da doch die Thätigkeit auf diesem Gebiete auch noch nicht sehr lange Zeit zurückliegt, bei uns noch etwas Ersprießliches von unseren Architekten uns geboten werden, denn die Anfänge sind dazu gemacht. Während man vor Jahrzehnten noch bei den uns zu Gebote stehenden Mitteln, die nicht erlaubten, in dem großen Kathedralstil zu bauen, zu dem frühgothischen Stil seine Zuflucht nahm, sind jetzt, Gott sei Dank!, die Formen der Renaissance, die uns in den Dresdener Kirchen so schön entgegentreten, und des Barock wieder zu Ehren gekommen, und es ist das nach meinem Dafürhalten als ein großer Fortschritt und als ein großer Gewinn anzusehen. Freilich die Art, in welcher gegenwärtig auf dem Gebiete der Kunst verfahren wird, ist — erlauben Sie mir, diesen meinen Vortrag dazu zu benutzen, Einiges hierüber zu sagen! — nicht eine, mit welcher man sich allenthalben einverstanden erklären könnte. Das Schlagwort auf dem Gebiete der modernen Kunst heißt: „Realismus, Naturalismus!" Der Ruf „Rückkehr zur Natur!", der bereits im 19. Jahrhunderte auf anderen Gebieten laut wurde und dort sehr bedenkliche Folgen gezeitigt hat, wird jetzt auf diesem idealsten aller Gebiete, auf dem der Kunst, laut und lebendig, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem Gebiete der darstellenden Künste, und weil die Kunst es von jeher angesehen hat als eine der höchsten und idealsten Aufgaben, das Heilige zur Darstellung zu bringen, so bleibt auch die religiöse und kirchliche Kunst hiervon nicht unberührt. Es tritt uns diese Richtung entgegen auf dem Gebiete der modernen Dichtkunst. Was wird auf diesem Gebiete in der Gegenwart unserem Volk geboten,

(Sehr richtig!)

und wie wird auf die Sittlichkeit unseres Volkes durch die Schöpfungen der sogenannten Dichter der Gegenwart störend und vergiftend eingewirkt! Wir haben gestern von dem sittlichen Zustande in der Gemeinde gehört. Es ist geradezu ein Jammer, was auf den Schaubühnen der Gegenwart unserem Volke geboten wird. Die französischen Ehebruchsdramen und die Hintertreppenromane finden ihren Weg von den Bühnen der Hoftheater unserer Großstädte hinein in die kleinen Theater in der Provinz, in welcher sie gar sehr vergiftend einwirken auf den Volksgeist, auch auf die jungen Seelen, die schon aus Neugierde gern die Theater besuchen. Im Jahre 1784 hat der Lieblingsdichter unseres deutschen Volkes, Friedrich Schiller, in einem in Mannheim in der kurfürstlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage die Schaubühne verkündet als eine moralische Anstalt:

> „Wenn die Gerechtigkeit für Gold erblindet und im Solde der Laster schwelgt, wenn die Frevel der Mächtigen ihrer Ohnmacht spotten und Menschenfurcht den Arm der Obrigkeit bindet, übernimmt die Schaubühne Schwert und Wage und weiset die Laster vor einen schrecklichen Richterstuhl. Das ganze Reich der Phantasie und Geschichte, der Vergangenheit und Zukunft stehen ihrem Wink zu Gebote. Kühne Verbrecher, die längst im Staube modern, werden durch den allmächtigen Ruf der Dichtkunst jetzt vorgeladen und wiederholen zum schauervollen Unterricht der Nachwelt ein schändliches Leben. Es wird das Laster dargestellt in seiner Häßlichkeit und der Thorheit ein Spiegel vorgehalten."

Wie sieht es dem gegenüber jetzt aus? Der Ehebruch, französische Leichtfertigkeit und Frivolität, der Schmutz des gemeinen Lebens wird unserem Volke in anschaulicher Wirklichkeit vorgeführt auf den Brettern, die die Welt bedeuten. Dazu liebt man es in diesen Stücken, die Geistlichen auf die Bühne zu bringen. In einem Stücke „Die Jugend" von Max Halbe wird in einem katholischen Geistlichen eine wahrhaft erbärmliche Jammergestalt eines Charakters vorgeführt, und deshalb wohl, nicht wegen seines schlüpfrigen und frivolen Inhaltes, wurde die Aufführung des Stückes in Wien verboten, dieses Verbot aber nachher zurückgenommen, als man sich dazu entschlossen hatte, das Bild des katholischen Pfarrers in das Bild eines evangelischen zu verwandeln.

(Heiterkeit.)

Von Keuschheit, Anmuth, Schönheit fern,
Nur das gilt heute für modern.
Das Widrigste, das Ekelste,
Das ist das Fin-de-siècle'ste.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Das gilt auch weiter von der Musik. Auch hier tritt uns der Realismus in schauervoller Weise entgegen. In einem Werke des Mannes, der als der größte Symphoniker der Gegenwart gepriesen wird, werden die letzten Gurgeltöne einer Erhängten durch einen Flötentriller dargestellt und nachgemacht.

(Heiterkeit.)

Derselbe Componist hat eine symphonische Dichtung: „Tod und Verklärung" unserem Volke geschenkt und daneben eine andere: „Also sprach Zarathustra". Sonst hieß es, ein Meister der Töne könne nur dann richtig zum Herzen der Menschen reden, wenn das, was er in Tönen ausdrücken will, aus den tiefsten Tiefen seines eigenen Geistes und Herzens heraus geboren ist. Wer je staunend unter den tausendfach verschlungenen Tonlabyrinthen Johann Sebastian Bachs gesessen hat und dieselben an sich hat vorüberrauschen hören, wer es je unter den Klängen eines Mendelssohnschen Oratoriums erfahren hat, daß die Musik nicht bloß für den Jubel der Lust, für den Thatendrang der Kraft, nicht bloß für den Sturm der Leidenschaft, sondern vor Allem auch für die Erhebung des Menschenherzens zu Gott Töne und Klänge hat, die auf jedes menschliche Herz einwirken müssen, der versteht es nicht, wie hier zum Herzen des Volkes geredet werden soll durch einen Mann, der auf der einen Seite durch die musikalische Darstellung der Verklärung uns aus dem Staube der Erde hinüber in das himmlische Land versetzen will und auf der anderen Seite das Werk eines Friedrich Nietzsche: „Also sprach Zarathustra" zum Gegenstande und Vorwurfe einer symphonischen Dichtung machen kann. Emanuel Geibel schildert uns einen Bildhauer, der dem Kaiser Hadrian mit dem schwermüthigen Bekenntniß, daß, weil der Glaube an die alten Götter dahingesunken sei, er nichts Bedeutendes mehr schaffen könne, ein Bildniß des Zeus bringt, und legt ihm die Worte in den Mund:

„Ich gäbe alle meine Jahre
Um einen Tag des Phidias.
Nicht weil des Volks verstummend Gaffen,
Der Welt Bewundrung ihm gelohnt;
Nein, weil der Zeus, den er geschaffen,
Ihm selbst ein Gott im Sinn gethront."

Wie kann man innerlich von einem Kunstwerke ergriffen werden, welches nicht aus den tiefsten Tiefen des eigenen Herzens heraus geboren ist und [illegible]öpfer vielleicht nur äußerlichen Impulsen gefolgt ist, [illegible] Welt etwas hat geben wollen, wonach ihr gerade in [illegible]ervösen Zeitalter gelüstete! Es ist nur zu bekannt, [illegible] diese Richtung, welche nicht das Schöne, sondern nur das [illegible] das Naturwahre mit den Mitteln der Kunst zur D[illegible]stellung bringen will, sich ganz besonders geltend macht auf dem Gebiete der Malerei, der Plastik, auch der Architektur. Als ich vor 5 Jahren die Ehre hatte, über dieses Capitel zu referiren, sprach ich am Schlusse meines Berichtes den Wunsch aus, es möchte wenigstens dafür gesorgt werden, daß in unseren Kirchen die Werke der modernen Malerei nicht Eingang finden möchten, sondern daß sie da bleiben, wohin sie gehören, in den historischen Gemäldesammlungen. Aber die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren seitdem gemacht worden sind, lassen uns doch mit einiger Bangigkeit in dieser Hinsicht in die Zukunft blicken. Wenn nicht ein Wort, ein energisches Wort eingelegt wird, so werden sich doch solche Künstler bestreben, Eingang in die Kirchen zu erhalten. Insbesondere wissen wir, daß hier in Dresden, wo, wie ich bestimmt weiß, unter den älteren Künstlern von bedeutendem Rufe an unserer Akademie eine große Abneigung besteht gegen diese moderne Richtung, doch die einflußreichsten Persönlichkeiten als ihre Vertreter auftreten. Aus unserer weltberühmten Gemäldegalerie ist in dem letzten Jahre das einzige Gemälde, welches ein Stück aus der Glanzperiode der sächsischen Geschichte darstellt, aus der Zeit der Reformation, das Gemälde Hübners „Die Disputation in Leipzig zwischen Luther und Eck", entfernt worden. Ich sage ausdrücklich, ich glaube nicht, daß es aus confessionellen Gründen geschehen ist, sondern es ist vielmehr geschehen, um für andere Bilder moderner Richtung Platz zu schaffen, etwa für solche Bilder, wie das entsetzliche Bild von Riemerschmied „Der Garten Eden". Aus den Mitteln des Kunstfonds ist eine neugebaute Kirche mit einem Frescobilde ausgeschmückt worden, von dem ich, nachdem ich es in den letzten Tagen mir genau betrachtet habe, gern bekenne, daß es mit einer gewissen Vorsicht die Ausschreitungen vermeidet, deren sich die modernen Künstler in einer großen Anzahl anderer Werke schuldig machen. Aber es tritt auch hier die menschlich wahre Gestalt der einzelnen dargestellten Figuren doch eben, wie mir scheinen will, etwas zu sehr in den Vordergrund. Freilich, wenn Christus, wenn die Engel des jüngsten Gerichtes dargestellt werden sollen, so hat der Künstler zunächst auch das Menschliche, das rein Menschliche zur Anschauung zu bringen, aber es muß dasselbe auf dem Untergrunde des Göttlichen sich aufbauen. Die

menschliche Seite darf gleichsam nur der Rahmen sein für die göttliche. Es ist auch natürlich in einer Zeit, die so sehr von den socialen Fragen beherrscht wird, daß die Künstler auch von hier aus ihren Christusbildern neue Züge abzugewinnen suchen. Aber wenn, wie in den letzten Jahren vielfach geschehen ist, Leute aus dem gewöhnlichen Volke als Modelle für den Heiland und die Apostel verwendet werden, wenn die Typen des alltäglichen Lebens benutzt werden, um uns in den Bildern des Heilandes und der Apostel die stark bei ihnen hervortretende Musculatur, Athletengestalten, Kraftmenschen vorzuführen, so hat das für das menschliche Gemüth nicht etwas Erhebendes, sondern etwas Verletzendes.

(Sehr richtig!)

Das Göttliche ist ein Ideal der Vollendung und Harmonie, welches über jeden Einzelmenschen hinausgeht und doch keinem ganz verloren ist. Dieses Urbild darzustellen im Ebenbilde, ist die Aufgabe des Künstlers, der eine göttliche Erscheinung menschlich verkörpert zeigen will.

Es wird im Berichte darauf hingewiesen, daß hier in der erneuerten Kreuzkirche ein Denkmal der gegenwärtigen Stilrichtung entstanden ist, das große Schönheit mit Wahrung des kirchlichen Charakters vereinigt. Das Letztere unterschreibe ich vollständig. Nur habe ich bis jetzt — ich kann von mir sagen, daß ich jetzt fast täglich in der Kreuzkirche gewesen bin und die Innendecoration derselben habe auf mich wirken lassen — nicht finden können, worin gerade das Moderne bestehen soll. Es ist ja gewiß, daß sich ein Künstler wie Meister Gräbner auch Motive aus der gegenwärtigen Richtung in der Kunst nicht entgehen läßt und mit kühnem Griffe und mit genialem Wurfe sie in das Ganze einreiht und seinen Gedanken dienstbar macht. Aber sehen wir auf das Altarbild, sehen wir auf die plastischen Kunstwerke, von den kleinen Engeln unter dem Chor bis zu den gewaltigen Gestalten des Auferstandenen, des Petrus und Paulus am Altar, so müssen wir doch sagen, daß alle diese Kunstwerke im Stil und Sinn unserer classischen Zeit gehalten sind, und wenn man etwa auf den Altar einen Uhde, Stuck oder Klinger hätte setzen wollen, so würde wohl unser Herr Consynodale Dibelius der Erste gewesen sein, der mit einem „Odi profanum volgus et arceo!" dazwischengefahren wäre.

(Heiterkeit.)

Es liegt in der Art und dem Wesen einer Zeit, die eben eine Zeit des Ringens und Gärens ist, daß in ihr gewisse Ausschreitungen Ausartungen hervortreten. Aber es werden dieselben hoffentlich in nicht allzu langer Zeit überwunden werden, auch wohl der Realismus, der moderne Realismus und Naturalismusmus in der Kunst. Es ist bis jetzt aus jedem Kampfe der Geister für die Sache selbst, um die gestritten und gekämpft wird, ein Gewinn hervorgegangen. Trügen nicht alle Zeichen, so wird auch diese moderne Richtung früher oder später auf den Kirchhof abgelebter Richtungen gewiesen werden. Lassen Sie mich dafür einige Beweise aus dem Heimathlande derselben, aus dem Heimathlande der Courbet, Millet, Monet und wie alle heißen, aus Frankreich, bringen! Der Herausgeber der „Revue des deux Mondes", Brunnetière, hat vor wenigen Jahren in einem Aufsatze seiner Zeitschrift die baldige Wiederkehr und Wiedergeburt des Idealismus nicht bloß in der Litteratur, sondern auch in der Musik und Malerei geweissagt:

„Von den schädlichen Dünsten",

so schreibt er,

„welche die Werke der sogenannten Naturalisten ausathmen, von dem tückischen Gifte der Pseudorealisten, der dumpfen Nebelluft der Pseudomystiker ist der beste Theil des Volkes im Herzen krank geworden. Die Seele ist im Aufathmen und wendet sich im natürlichen Instinct einer Pflanze für das Licht jenen zu, die das Ideal bisher standhaft gewahrt und hoch gehalten haben."

Im Luxembourg-Palais in Paris, in welchem die Werke der französischen Meister bis etwa 30 Jahre nach ihrem Tode verbleiben — dann werden sie in den Louvre hinübergeführt —, sind allerdings noch viele Gemälde modernen Geistes enthalten. Indeß, es war mir eine große Freude im vorigen Jahre, wo man der modernen französischen Kunst auf der großen Weltausstellung in Paris im Grand Palais eine Heimstätte, die auch nicht wieder abgebrochen werden soll, geboten hat, zu sehen, wie verhältnißmäßig nur sehr wenig Bilder der modernen Richtung dort aufgestellt waren. Der nach Schönheit in den Werken der Kunst verlangende Menschengeist wendet sich mit Entrüstung ab von sogenannten Kunstwerken, die nicht erhebend, sondern niederdrückend und verletzend wirken, und so ist mir denn, als könnte ich auch dieser Richtung zurufen:

„Ἔσσεται ἦμαρ, ὅτ' ἄν ποτ' ὀλώλῃ Ἴλιος ἱρή."

Wir sind vor einigen Tagen in einer Sitzung unserer Synode in ergreifender Weise an die Aufgaben derselben erinnert worden, die Hand zu halten über die classische Bildung und zu hüten die Aufgabe, in der heranwachsenden Jugend Hüter der ewigen und unvergänglichen, weil aus der unsterblichen Natur der menschlichen Seele stammenden, Ideen zu erziehen. Lassen sie uns

heute bei diesem Capitel gleichfalls ein solches Zeugniß ablegen für den Idealismus auf dem höchsten, schönsten und edelsten Gebiete, womit Gott der Allmächtige dieses Leben geschmückt hat und durch welches er uns aus dem Staube der Erde hinaufziehen will in das Reich der Urbilder alles Lebens, in das Reich der Ideale, für den Idealismus in der deutschen Kunst!

Ich kann für das, was ich hier gesagt habe, den Ausschuß im Einzelnen nicht verantwortlich machen.

(Heiterkeit.)

Es werden stets solche Ausführungen etwas Subjectives haben, aber die Sache selbst bewegt mich tief, und deshalb wollen Sie es entschuldigen, wenn ich für dieselbe Ihre Geduld etwas länger, als es nöthig und als es schicklich gewesen wäre, in Anspruch genommen habe.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Herr Consynodale Dr. Rumpelt.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Meine hochgeehrten Herren! Es war mir persönlich eine gewisse Beruhigung und Erleichterung, daß der Herr Berichterstatter am Schlusse erklärte, er spreche nicht im Namen des Ausschusses, sondern in seinem eigenen Namen. Wir wissen alle, daß der Herr Berichterstatter mit viel Interesse für die Kunst eine ausgesprochene künstlerische Richtung vertritt, und es ist ja immerhin erfrischend, wenn dies einmal in einer solchen rückhaltlosen Weise zum Ausdruck kommt. Ich möchte aber auf das Gebiet der Kunstkritik, auf dem sich der größte Theil seiner Ausführungen bewegt hat, nicht eingehen. Es ist mir doch fraglich, ob es gerade der Beruf der Synode ist, in Bezug auf die verschiedenen Richtungen der Kunst ein Urtheil auszusprechen. Meiner Ansicht nach kommen für die Kirche und für die Synode auf dem Gebiete der Kunst zwei Fragen in Betracht, einmal die sittliche Frage, die Frage: sind es sittlich gesunde Zustände, aus denen bestimmte Kunsterscheinungen hervorgehen, und wirkt etwa die Kunst wie sie ist, entsittlichend? und die andere Frage: in welcher Weise wird durch die bestehende Kunst für die kirchlichen Kunstbedürfnisse gesorgt? Mit solchen Worten wie „Naturalismus", „Realismus", „Idealismus", „Symbolismus" ist, im Grunde genommen, auf dem Gebiete der Kunst sehr wenig gethan, und vor allen Dingen, meine Herren, wenn Sie selbst auf die Künstler und auf die Kunst einwirken wollen, so werden Sie meiner Ansicht nach viel mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn Sie von derartigen Schlagworten, wie ich sie nicht anders bezeichnen kann, absehen und lieber ein bischen Verständniß zu gewinnen suchen für das, was die Herzen unserer zeitgenössischen Künstler bewegt. Meine Herren! Mein Beruf führt mich sehr viel mit unseren modernen Künstlern zusammen. Ich bin weit davon entfernt, etwa zu behaupten, daß Alles bez. auch nur das Meiste von dem was sie schaffen, mir etwa besonders sympathisch wäre; aber eins muß ich zu Ehren auch unserer modernen Künstler betonen: sie nehmen es ungeheuer ernst mit ihrer Kunst. Es handelt sich durchaus nicht etwa darum, daß sie in leichtfertiger oder frivoler Weise etwas schaffen wollen, bloß um Aufsehen zu erregen; das ist durchaus nicht der Sinn und die Absicht unserer modernen Kunst. Es ist ein tiefgehendes Ringen und im Grunde genommen, das Ringen nach einem neuen Ideal. Ich bin den Künstlern dieses Zeugniß schuldig, aber das allein würde mich nicht bewogen haben, hier das Wort zu ergreifen.

Der Herr Berichterstatter hat speciell auf die Dresdner Verhältnisse exemplificirt und hat die Aeußerung gethan, daß hier an maßgebender Stelle ausschlaggebende Factoren thätig seien, die jetzt auch das officielle Kunstwesen in neue Bahnen, die ihm nicht gefallen, hineindrängten. Ich weiß nicht recht, was er eigentlich damit meint; wenn er aber den Akademischen Rath und dessen Beschlüsse über Zuwendungen aus dem Kunstfond im Auge haben sollte, so muß ich ihm sagen, daß man hier bei der Vergebung von Kunstaufträgen für kirchliche Zwecke nicht die Frage stellt: Moderne Kunst oder alte Kunst?, sondern daß man stets nur gefragt hat: Was gehört an die betreffende Stelle, und ist das Bild gut? Ich habe vergebens darauf gewartet, daß der Herr Berichterstatter uns ein Beispiel bringen würde dafür, daß diese von ihm verpönte moderne Kunst in die Kirche hineingedrungen wäre. Er hat uns gesagt, der von Sascha Schneider in Cölln bei Meißen gemalte Triumphbogen finde nicht ganz seinen Beifall, aber vom kirchlichen Standpunkte könne er im Grunde nichts dagegen einwenden; und die moderne Kunst in der restaurirten Kreuzkirche erscheint ihm selbst durchaus gelungen. Meine Herren! Sie können aus einer Zeit und aus einem künstlerischen Zeitalter nichts anderes herausholen, als was darin ist. Die Kunst läßt sich nicht commandiren, weder vom Staate, noch von der Kirche, und ich wiederhole, wenn Sie auf die Künstler in Ihrem Sinne wirken wollen, dann kommen Sie ihnen mit Liebe, mit Verständnis entgegen! Das ist der einzige Weg, um auf sie Einfluß zu erlangen.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar für das Wort, welches er eingelegt hat für ein etwas gerechteres Urteil — ich bedauere, ich muß dies aussprechen — über unsere moderne Kunst, als es von unserem Herrn Berichterstatter gefällt worden ist. Es hört sich ja ganz nett an, was er da gesagt hat, und man ist überzeugt, daß es bei ihm aus vollem Herzen kommt, aus einer warmen Begeisterung für die alte Kunst. Aber es darf doch nicht unwidersprochen bleiben, wenn er gegen die moderne Kunst auch solche Mittel ins Gefecht führt, wie z. B. diesen Vers:

„Von Keuschheit, Anmuth, Schönheit fern,
Das nennt man heutzutag modern u. s. w.“,

und wenn er gar den Künstlern den Vorwurf macht, daß sie nicht aus der Tiefe ihres Herzens heraus schaffen. Denn die beiden Schöpfungen von Richard Strauß, die er angeführt hat, „Tod und Verklärung“ auf der einen Seite und „Also sprach Zarathustra“ auf der anderen Seite, brauchen doch nicht in dem Gegensatze zu stehen, in den der Herr Berichterstatter sie gebracht hat. Der Herr Berichterstatter nimmt an, daß Richard Strauß bei „Tod und Verklärung“ schlechterdings christliche Motive im Auge gehabt hat. Ich bezweifle das; ich glaube, daß er bei „Tod und Verklärung“ von einer ähnlichen pantheistischen Anschauung bewegt worden ist wie bei der anderen Schöpfung und daß es ihm bei dem Einen so ernst gewesen ist wie bei dem Anderen. Der Herr Berichterstatter ist auch im Irrthum, wenn er die moderne Kunst als Realismus und Naturalismus charakterisirt. Neben Realismus und Naturalismus geht eine stark neuidealistische Strömung, von Hans von Marée beginnend, in Böcklin culminirend. Wir können doch nicht die ganze moderne Kunst unter diese Worte „Realismus“ und „Naturalismus“ bringen.

Der Herr Berichterstatter hat von der sittlichen Gefahr der neueren Dichtungen gesprochen. Wenn er die leichtfertigen französischen Stücke meint, so unterschreibe ich das von ganzem Herzen; aber unseren deutschen neueren Dichtern soll man nicht den Vorwurf machen, daß sie leichtfertig sind. Gewiß, sie stellen das Schlechte, das Laster in seiner vollen, nackten Häßlichkeit auf die Bühne; aber wer diese Stücke angehört hat, unbeeinflußt von dem, was vorher gegen sie geschrieben ist, der wird kaum aus einem derselben den Eindruck mit hinweggenommen haben, daß hier eine sittlich schlimme Richtung gepflegt wird, sondern die Leute stehen dem sittlich Schlechten so gegenüber, wie Shakespeare, der auch rücksichtslos Sünde und Verbrechen auf die Bühne bringt, aber von dem man immer den Eindruck mit hinwegnehmen wird, daß er durch seine Dichtungen das Laster bekämpft. Daß Geistliche auf die Bühne kommen, mag manchmal unbequem sein; auf der anderen Seite ist es ein Beweis dafür, daß der Stand des Geistlichen im Mittelpunkte des Interesses ganz anders steht als früher, und es sind doch nicht immer bloß Carricaturen, die da auf die Bühne kommen, es sind doch auch sehr ernste Gestalten, und es ist kein übles Zeichen für unseren Stand, wenn das geschieht.

(Oho!)

Der Herr Berichterstatter steht, glaube ich, unter dem Eindrucke, unter dem wir ja heute begreiflicher Weise stehen: er sieht in der modernen Kunst das Mittelmäßige, das Schlechte, neben dem Guten, neben dem Großen. Von der classischen Kunst ist uns nur das Gute und Große geblieben. Es ist falsch, nun dieses Gute und Große aus vergangenen Jahrhunderten, was, so zu sagen, gesiebt worden ist heraus aus hundert und aberhundert Mittelmäßigkeiten, zu vergleichen mit dem Schlechtesten, was unsere Zeit producirt. Nur das Beste von heute darf gemessen werden an dem Besten der Vergangenheit; das müssen wir im Auge behalten. Ganz im Gegensatze zu dem Herrn Berichterstatter, der der modernen Kunst jeden Eintritt in die Kirche verwehren will, möchte ich auch im Hinblick auf die beiden Fälle, wo dieselbe schon gezeigt hat, daß sie doch auch der Kirche etwas bieten kann, in Cölln und in der Kreuzkirche in Dresden, die Bitte und den Wunsch aussprechen, daß unsere zuständigen Factoren erprobten Künstlern neuerer Richtung Gelegenheit geben zu monumentalen Schöpfungen auch für die Kirche. Denn wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, dann werden sie auch nach dieser Seite hin ganz gewiß in ihrer Arbeit und ihrem Schaffen sich vertiefen und mit ihren größeren und heiligen Zwecken auch selbst wachsen. Wenn Sie jetzt in die Kunstausstellung hier gehen, finden Sie freilich manche Geschmacklosigkeit darin. Aber ich glaube, wer das Bild von Sascha Schneider im Vestibule beachtet hat, das Bild, welches im Catalog bezeichnet ist mit den Worten: „Es werde!“ — der Schöpfer ist darin dargestellt —, der wird sagen, das Bild würde keiner Kirche zum Schaden gereichen, keine Kirche verunzieren. Also ein solches Verdict gegen die moderne Kunst, wie es vom Herrn Berichterstatter gefällt worden ist, kann ich nicht unterschreiben.

**Präsident:** Zunächst Herr Synodale Heinrici, dann Herr Synodale Leupold!

Consistorialrath Professor D. **Heinrici**: Meine Herren! Die letzte große geistige Bewegung in Deutschland, welche eine eigenartige religiöse Kunst hervorgebracht hat, war die Romantik. Ich erinnere Sie an den großen Cornelius, ich erinnere Sie dann vor allem an Männer, die uns besonders nahe angehören, an Schnorr von Carolsfeld, an Ludwig Richter und nicht zuletzt an Rietschel, der in einer so reinen und frommen Weise uns die Tugenden und die Ideale des Christenthums verkörpert hat, wie das wohl wenigen gegeben ist. Ich habe nun seit 30 Jahren Kunstausstellungen durchwandert. Da stand man vor einem Menschenalter unter dem Eindrucke eines geradezu erschreckenden Zurückweichens der religiösen Kunst. Und wo sie hervortrat, zeigte sie vielfach ein gewisses kränkliches, bläßliches Anlehnen an Ueberkommenes. Man hatte den Eindruck, es ist eine Kunst auf Bestellung. Dann neue Ansätze, die immer energischer versuchten, uns wiederum christliche Gedanken in originaler Kraft volksthümlich zu machen. Ich möchte, ohne mich irgendwie mit ihnen identificiren und sie als gelungen hinstellen zu wollen, nur erinnern an Uhde's Christusvorstellungen und als Gegenstück an die fast ans Hysterische streifenden Frauengestalten von Gabriel Max oder an sein merkwürdiges Christusbild. Aber es regt sich eben in der Kunst stärker und stärker das Bedürfniß, religiöse Gedanken zum kräftigeren, eindrücklicheren Ausdruck zu bringen, und mir will es scheinen, daß in unserer Zeit, die mit einer gewissen unruhigen Nervosität nach Religion zu suchen beginnt — man redet bei den modernen Schriftstellern bereits von Gottsuchern — dieses Ringen mächtiger geworden ist, seien dabei auch viele verunglückte Experimente zu constatiren. Es gilt auch hierfür: „Verdirb es nicht! Es ist ein Segen d'rin.“ Man kann Vieles sagen wider die Art und Weise, wie der „historische“ Christus mit einem verletzenden Realismus von Künstlern uns dargeboten wird. Ich verzichte darauf, Namen zu nennen. Und doch bringt ein solches Bild zum Nachdenken; es hat für den einen etwas Verletzendes, für andere löst es religiöse Empfindungen aus. Es legt überhaupt die Frage vor: Wie steht es mit dem Christusideal? Wie steht es mit der Art und Weise, dieses Ideal wiederum uns geschichtlich näher zu bringen auf Grund unseres tieferen Eindringens in die Anfänge des Christenthums und seine Quellen? Daher muß ich mich den beiden Herren Vorrednern im Gegensatze zum Herrn Berichterstatter anschließen. Aber ich glaube, daß dieser Gegensatz kein grundsätzlicher ist, trotzdem er ihn etwas scharf herausgehoben hat. Wir dürfen uns zur modernen Kunst nicht bloß ablehnend verhalten. Im Uebrigen aber wird es wesentlich Sache des erstarkenden kirchlichen Lebens sein, den Künstlern, die den Trieb haben, die Religion in neuer, in erwecklicher Weise lebendig zu machen, vor allem das ans Herz zu legen: „Sorgt dafür, daß Ihr nichts Zerstreuendes hereinbringt!

(Sehr richtig!)

Sorgt dafür, daß Ihr uns unsere religiösen Ideale, unsere Glaubensgüter so darstellt, daß sie auch wirklich im Rahmen unserer Zeit und nach den Bedürfnissen unserer Zeit religiös wirken!“

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, der mir am Herzen liegt; das ist die Frage nach den Renovationen. Es ist ja höchst erfreulich, daß durch die Einsetzung einer besonderen Commission nunmehr etwas mehr Methode in diese Renovationen hineingebracht werden soll. Sie stellen große Anforderungen an Einsicht und Takt. Es ist sehr schwierig, einen Bau, der unter ganz andern Verhältnissen und zunächst auch für andere Bedürfnisse aufgeführt worden ist, wie dies bei unseren alten Kirchen der Fall ist, welche die Reformation übernommen hat, so zu renoviren, daß eine evangelische Gemeinde sich darin wirklich wohnlich fühlen kann. Ich vermisse bei unseren Renovationen vielfach gerade die Rücksicht darauf, daß die Kirche das Haus ist, in dem sich die Gemeinde, indem sie Gott verehrt, wohnlich fühlen will. Sie sind bisweilen von einem studirten Archaismus beeinflußt, sie erwecken einen befremdlichen, unerfreulichen Eindruck, wie z. B. — ich spreche hier ein Geschmacksurtheil aus — bei der Renovation unserer Leipziger Paulinerkirche die großen Quadrate, die man auf die Säulen gezeichnet hat,

(Sehr richtig!)

das herbe Roth, in das man die Säulen gekleidet hat. Die protestantischen Kirchen, auch wenn sie aus der Zeit vor der Reformation stammen, haben doch auch ihre Geschichte, ihre gottesdienstlichen Traditionen, Geschlecht auf Geschlecht hat da Spuren zurückzulassen. Das ist bei den Renovationen unter allen Umständen zu beachten, und es ist demgemäß zu verfahren. Und weiter, wenn Kunstwerke, die vom Zahne der Zeit etwas angefressen sind, renovirt werden sollen, was wird da gesündigt! Ich habe z. B. Holzschnitzwerke gesehen, die man wieder neu angestrichen hat, gute Holzschnitzereien aus dem 16. Jahrhundert; die Vergoldung, die man erneuern wollte, sieht aus, als wenn ein Stück Blech darauf genagelt worden wäre, das die feineren Conturen der Holzschnitzerei ganz zerstört und beseitigt. Ich will nicht weiter ins Specielle eingehen; vielleicht dienen derartige Bemerkungen dazu, daß ins Auge gefaßt wird, ob nicht in höherem Maße als bisher in unseren Kunstschulen

die Schulung des Renovirens sowohl der kirchlichen Gebäude, als der kirchlichen Kunstwerke als Aufgabe methodischer Unterweisung zu pflegen sei. Jetzt ist man, wenn sich die Frage stellt: Wie sollen wir unsere Kirchen oder unsere Kunstwerke in den Kirchen renoviren? leicht in Verlegenheit um eine geeignete Kraft. In Bezug auf alle diese Fragen dürfte etwas mehr Methode in die Arbeit gebracht werden zum Frommen der Sache.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bin den Herren Vorrednern, insbesondere meinem verehrten Herrn Nachbarn zur Rechten, sehr dankbar für den Commentar, welchen sie zu den sehr interessanten Ausführungen des Herrn Berichterstatters gegeben haben. Das ästhetische Colleg, welches uns der verehrte Herr Berichterstatter gelesen hat, war bei seinem hohen Interesse für die Kunst jedenfalls außerordentlich lehrreich, und wir werden ihm alle dafür dankbar sein. Aber ich darf doch wohl constatiren, daß viele von seinen Ausführungen nur mehr eine heitere Zustimmung gefunden haben, die deshalb wohl auch nicht in allen Punkten sehr ernst zu nehmen gewesen ist. Ich unterschreibe bis zu einem gewissen Theile das, was er über unerfreuliche Erscheinungen auf dem Gebiete des modernen Dramas gesagt hat. Mir ist sehr wohl bekannt, was Schiller über den Beruf der Schaubühne gesagt hat; ich habe aber, als der Herr Berichterstatter dieses classische Citat hier vortrug, den Wunsch nicht unterdrücken können, daß man gleichzeitig darauf hinwiese, wie doch Schiller bei seinen Productionen aus der Sturm- und Drangperiode in seinem unmittelbaren Realismus in der Schilderung des Lasters meiner bescheidenen Auffassung nach doch wohl Manches hinter sich läßt, was die Modernen auf diesem Gebiete geleistet haben.

Und dann, meine Herren, was die Malerei anlangt, so spreche ich dasselbe Urtheil gegenüber den Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters aus, wie dasselbe auch in den Darlegungen meiner Herren Vorredner zum Ausdruck gekommen ist. Ich glaube, man muß doch mit großer Vorsicht diese sehr bedeutungsvollen Erscheinungen auf dem Gebiete der Kunst kritisch betrachten und zu analysiren suchen. Es hat mich — das muß ich offen sagen — bis zu einem gewissen Grade befremdet und auch geradezu verletzt, daß bei Gelegenheit der Besprechung der inneren Ausschmückung der Kreuzkirche ein Citat aus Horaz angewendet worden ist auf einen Künstler, der doch — das darf ich wohl hier aussprechen — in der Werthschätzung der ganzen Künstlerschaft, in der Werthschätzung seiner Zeitgenossen außerordentlich hoch steht. Mir ist es — daß muß ich offen sagen — nicht recht verständlich, wie das Wort: „Odi profanum volgus“ in Bezug auf einen Künstler wie Max Klinger hier hat ausgesprochen werden können.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich will die Debatte nicht aufhalten. Das, was sich an mein Referat angeknüpft hat, und die Aussprache, die darauf gefolgt ist, hat mir nur gezeigt, daß es ein sehr heikles Thema ist, welches ich hier zu behandeln hatte.

Was das zuletzt Gesagte betrifft, über Max Klinger, da bekenne ich allerdings ganz offen bei aller Anerkennung der etwas zügellosen Phantasie dieses Künstlers, das ist meine felsenfeste Ueberzeugung, wenn die Bilder in die Kirche hineinkommen sollten, so würde man allerdings dieses Horazsche Wort dagegen als Pfarrer anwenden können.

Wenn vorhin von Cornelius die Rede war, so habe ich sicher nicht absprechender über die moderne Kunst gesprochen als die Vertreter der modernen Kunst über Männer wie Cornelius und Kaulbach sprechen und absprechend urtheilen in der Gegenwart. Wir haben das oft erlebt in Vorträgen, die gehalten worden sind.

Was die Bemerkungen des Herrn Synodalen Dr. Rumpelt betrifft, so will ich gegenwärtig keinen Namen nennen; aber im Privatgespräche will ich ihm doch die betreffenden Herren namhaft machen, mit denen ich eingehend über die Sache gesprochen habe und die doch dieser neueren Kunst gegenüber ganz auf demselben Standpunkte stehen wie ich selbst. Ich kann mir allerdings, soviel ich mir Mühe gegeben habe, das Verständniß derselben absolut nicht aneignen, und wenn ich es auch nicht gerade ausgesprochen habe, so habe ich doch durch meine Ausführungen hindurchblicken lassen, daß ich mir Vieles in der modernen Kunst nur durch das Bestreben der Künstler erklären kann, etwas Neues zu schaffen. Und ich habe hierfür eine sehr bedeutende Autorität auf meiner Seite, nämlich den bekannten Culturhistoriker Riehl. Und die Vertreter der modernen Kunst — man mag von ihr denken, wie man will — haben doch sicher das Ihrige gethan, um unserem Volke auch durch oft verletzende Darstellung den Geschmack an derselben zu verderben. Wir brauchen bloß an das Plakat zu denken, welches vor drei Jahren zur Empfehlung der Dresdner Kunstausstellung überall in das Land hinaus gesendet worden ist, und an den grünen Jungen,

der gegenwärtig die Hallen unserer Bahnhöfe und unsere Eisenbahnwagen ziert

(Heiterkeit.)

und die Leute locken soll, diese Ausstellung hier in Dresden zu besuchen. Wie gesagt, es ist ein heikles Thema, welches ich hier zu behandeln hatte, und bei der Unbequemlichkeit des Arbeitens hier in der fremden Stadt ohne alle Hülfsmittel, da ist es doppelt schwer. Aber was ich gesagt habe, daran halte ich fest, und wenn mein Bericht wenigstens das Gute gehabt hat, daß es zum Austausch von einigen Gedanken Veranlassung gegeben hat, so bin ich dafür schon reichlich belohnt.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Löscher.

Pfarrer **Löscher:** Meine Herren! Ich gestatte mir, zu einem Punkte das Wort zu nehmen, der bis jetzt noch nicht erwähnt worden ist, auf den ich aber mit einem gewissen Rechte zukomme, da im Berichte des Landesconsistoriums ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Es ist vor zwei Jahren auf Veranlassung der Eisenacher Conferenz eine neue Ausgabe der Rathschläge für den Bau evangelischer Kirchen erfolgt, die hier im Berichte auf Seite 108 erwähnt sind und die meiner Meinung nach viel zu viele Einzelheiten enthalten. In diesen Rathschlägen heißt es in Punkt 10:

„Für die Kanzel ist die richtige Stelle da, von wo der Prediger in allen Theilen der Kirche am besten von der Gemeinde gehört und gesehen werden kann."

Man folgert nach dem Satze die Fortsetzung: also im Mittelpunkt; die Verordnung fährt aber fort:

„Sie sollte aber weder vor, noch hinter oder über dem Altar stehen, in größeren Kirchen überhaupt im Chor."

Dieser Satz, der hier also als Norm für den Kirchenbau der Zukunft eingesetzt wird, obwohl es ja heißt: diese Rathschläge würden zunächst nur empfohlen, steht nicht ganz im Einklange mit dem jetzigen Standpunkte der wissenschaftlichen Forschung über den evangelischen Kirchenbau. Sowohl unser Landsmann, Herr Superintendent Bürkner, der das bedeutendste Buch, das ein Geistlicher über Kirchenbau geschrieben hat, über den evangelischen Kirchenbau veröffentlicht hat, als in manchen Stücken auch der Architekt Fritsch in der „Geschichte des protestantischen Kirchenbaues" haben energisch darauf hingewiesen, daß wir in unserem Kirchenbau immer noch kranken an dem Vorbilde der Meßopferkirche, wo der Altar die Mitte bildet und die Kanzel an die Seite gedrückt ist. Dadurch kommt es, daß wir in so vielen Kirchen als Prediger mit unzulänglicher Akustik zu kämpfen haben, außerdem einem großen Theile der Zuhörer den Rücken zuwenden müssen. Ich möchte darauf hinweisen, daß gerade Bürkner in seinem Buche ausgeführt hat: die rechte Stellung der Kanzel ist allein in der Mitte der Kirche. Er setzt hinzu, daß man den Sieg dieser Erkenntniß über die jetzt eingebürgerte Seitenstellung der Kanzel ruhig abwarten könne, und ich muß sagen, je mehr wir dahin kommen werden, anstatt Riesen-Domkirchen für ungeheuere Gemeinden zu errichten, kleinere Bezirkskirchen zu bauen, umsomehr wird man darauf hinauskommen, die Kanzel — und das ist ja nun etwas, was die Architekten uns lösen mögen! — in würdiger Weise in den Mittelpunkt der Kirche zu stellen, ob hinter oder über dem Altar, das darf zunächst unser protestantisches Gefühl nicht beunruhigen. Ich möchte an die hohe Kirchenregierung im Namen einer ganzen Anzahl von denjenigen, die einen gewissen Anstoß an dieser Bestimmung bisher genommen haben, die herzliche Bitte richten, wenn einmal der Fall eintritt, daß wir von bedeutenden Künstlern entsprechende und unserem evangelischen Bewußtsein Rechnung tragende Entwürfe bekommen, die Ausführung dann freundlichst gestatten, und dann nicht ein Veto einlegen zu wollen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrath Professor D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte allerdings gegen diesen Satz, daß die Kanzel in der evangelischen Kirche unbedingt in die Mittelaxe gehöre, entschiedenen Einspruch erheben.

(Sehr richtig!)

Es ist diese Behauptung fast zum Axiom geworden, die aber durch evangelische Grundsätze durchaus nicht etwa bedingt ist und praktisch durchaus nicht wünschenswerth ist. Meine Herren! Wenn die Kanzel in der Mittelaxe ist, so wird sie entweder vor dem Altar oder unmittelbar auf dem Altar oder hinter dem Altar stehen. Die Verbindung mit dem Altar ist aus ästhetischen Rücksichten eigentlich überall fallen gelassen worden, und so steht sie dann meist hinter dem Altar. Meine Herren! Sie werden in jeder Kirche, welche es auch sein möge, unbedingt vor dem Altar einen Raum lassen müssen, einen Raum, auf dem sich die Confirmanden, auf dem sich die Traugemeinde oder die Abendmahlsgemeinde versammelt. Sie können nicht unmittelbar die Bänke vor den Altar stellen, ganz abgesehen von der ungeheuer unästhetischen Wirkung, die es macht. Meine Herren! Was ist dann die Folge? Es ist ein leerer Raum

geschaffen, über den hin der Prediger reden muß; er wird der Gemeinde gegenübergestellt als der Redner. Was aber ist das Princip der evangelischen Predigt? — Meine Herren! Das ist, daß er als der Träger des Gemeindeglaubens inmitten der Gemeinde steht und daß er aus dem Gemeindeglauben heraus zu der Gemeinde redet. Es ist der Begriff der Homilie, der alten Predigt, der des vertraulichen Miteinanderredens. Nicht der „Kanzelredner" soll er sein. Meine Herren! Ich habe in meinem Leben auf sehr vielen Kanzeln gestanden, in den größten Kirchen und auch in den kleinsten Dorfkirchen. Ich habe mich jedesmal nicht wohl gefühlt, wo die Kanzel in der Mittelaxe der Kirche stand, wo ich immer einen leeren Raum vor mir hatte, über den hin ich zur Gemeinde sprach. Und diese, ich möchte sagen, inneren Telegraphendrähte, die einen Prediger mit der Gemeinde verbinden und verbinden müssen, sind dann gelöst. Wenn ich denke an meine Zittauer Kanzel — der Herr Consynodale Schmeißer wird mir das bestätigen — mit ihren 39 Stufen Höhe — nun, sie steht ja etwas auf der Seite, schrecklich wäre es, wenn sie erst in der Mitte stünde hinter dem Altar —, dort steht man vor der Gemeinde und hat gar keine innerlichen Beziehungen zu ihr, weil der Altar mit seinen 12 aufsteigenden Stufen im Halbkreise daneben sich aufbaut. Dazu kommt noch die Höhe. Als ich dann nach Wittenberg kam, wo die nicht sehr hohe Kanzel in die Gemeinde hineingeschoben war, und die Gemeinde sich vor mir und um mich sammelte, da ist mir immer vom ersten Tage an das Herz aufgegangen. Da fühlt sich der Geistliche, der inmitten der Gemeinde redet, erst heimisch und wohl. Wenn man aber die Kanzel vor den Altar stellt, meine Herren, dann kommt man zu solchen Bauten, wie z. B. in der Emmauskirche in Berlin, wo hinter der Kanzel auf einmal sich ein Altar aufbaut mit einem wundervollen Aufsatze, der sich dann erst den Blicken enthüllt, wenn man auf dem Altarplatz steht, in den die Kanzeltreppe, die doch natürlich sein muß, so scheidend hinein geht, daß auf der rechten und linken Seite dieser Kanzeltreppe dann die betreffenden Traugäste u. s. w. sitzen, und wenn man am Altar steht, sieht man in diese häßliche Treppe hinein. Und dann kommt man dazu, meine Herren, daß ein zweiter Altar errichtet werden muß für den liturgischen Dienst, der dann vor der Kanzel steht, und dann kommen wir zu dem katholischen Princip des Hochaltars und Nebenaltars. Meine Herren! Es ist eine Illusion, zu sagen: es ist evangelisch, daß die Kanzel in der Axe stehen muß; gerade daß diese in die Gemeinde hineingefügt ist, ist ganz entschieden durchaus aus evangelischen Gedanken auch mit heraus geboren, und ich meine, es ist eben die Aufgabe des Architekten, dies zu finden, daß auch in der Seitenstellung — das ist sehr leicht möglich — überall in der Kirche der Geistliche gesehen wird. Eine so absolute Symmetrie, daß sich, wenn man die Kirche durchschneidet, rechts und links die Hälften aufeinanderklappen, kann ich nicht gerade nothwendig und schön finden. Auch da kann ein Wechsel sein, z. B. so, wie er hier in der Johannis- und in der Leipziger Matthäuskirche verwirklicht ist, daß der Kanzel das Lectorium entspricht. Das sind Aufgaben, die der Architekt hat. Aber ich möchte Einspruch erheben dagegen, daß man immer die Axenstellung als evangelisch heraushebt. Ich möchte auch bemerken, daß das Werk von Fritsch in dieser Beziehung durchaus besonnen ist und durchaus nicht diesen Grundsatz aufstellt. Ich glaube, das ist ein Irrthum des Herrn Vorredners.

**Präsident:** Der Herr Synodale Andrä!

Oekonomierath **Andrä:** Geehrte Herren! Ich möchte nur mit wenigen Worten an den Satz auf Seite 104 bezüglich der „Umpfarrung einzelner Grundstücke und Häusergruppen" anknüpfen. Aus der Ephorie, die ich zu vertreten die Ehre habe, nämlich die Ephorie Meißen, ist mir von einem Herrn ein ausführliches Schreiben zugegangen, in dem er mir nachweist, daß in 29 Parochien der Ephorie Meißen derartige nicht ganz befriedigende Zustände bestehen; er führt an, daß einzelne Häusergruppen und Grundstücke noch nach Parochien, deren Kirchen sehr entfernt liegen, eingepfarrt sind, und daß es sehr wünschenswerth wäre, daß sie mehr zu der näherliegenden Parochie, zu der meist auch ihre eigene politische Gemeinde gehöre, eingepfarrt würden. Ich möchte das mittheilen und die Bitte aussprechen, daß das hohe Consistorium auf dem Wege der Umpfarrung von Grundstücken und Häusergruppen noch weiter und in möglichst raschem Tempo fortschreiten möge.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu Abschnitt V? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich wollte bloß zu dem, was Herr Professor D. Rietschel gesagt hat, noch ein praktisches Moment hinzufügen, soweit überhaupt von wissenschaftlicher Begründung der Akustik bis jetzt die Rede sein kann. Bekanntlich besitzen viele, besonders neuere Kirchen, eine sehr schlechte Akustik. Es ist nun richtiger, akustisch richtiger, zumal in größeren Kirchen, in der Diagonale zu sprechen, als in der Axe. Es wird die Predigt weit besser verstanden, wenn der Prediger genöthigt ist,

in der Diagonale zu reden. Im Uebrigen verzichte ich auf das Wort.

**Präsident:** Eine Abstimmung hat nicht stattzufinden. — Wir gehen also über zu Abschnitt VII. Der Herr Berichterstatter Consynodale Andrä!

Berichterstatter Oekonomierath **Andrä:** Hochgeehrte Herren! Der VII. Abschnitt, über den ich Ihnen Bericht zu erstatten die Ehre habe, behandelt die Kirchenverfassung und führt unter I a, dem Ephoralamt, aus, welche Veränderungen sich in der Abgrenzung einiger Ephoralbezirke nöthig gemacht haben und daß die Ephorie Auerbach wieder aufgerichtet worden ist, Maßnahmen, die angesichts der obwaltenden Umstände nur zu billigen sind; der Personenwechsel im Ephoralamt betrug in den vergangenen 8 Jahren 9 von 29 Ephorien, das sind 31 Procent.

Unter 2 wird der Kirchenvorstände gedacht, und man muß sich aufrichtig darüber freuen, daß der Bericht es bezeugen kann, daß die Thätigkeit der Kirchenvorstände fast ausnahmslos Anerkennung gefunden hat, in erfreulichem Wachsen begriffen sei und daß viele derselben bestrebt sind, den Geistlichen in kirchlichen Liebeswerken kräftig zu unterstützen.

Wenn besonders die Mitglieder der Kirchenvorstände in den großstädtischen Gemeinden als treue Mitarbeiter hervorgehoben werden, so wolle man aber auch nicht verkennen, daß es an diesen Orten leichter ist, schneller etwas Positives zu schaffen, da die Hülfsmittel sehr oft dort auch reichlicher zu Gebote stehen.

Wenn darüber Klage geführt wird, daß es immer noch einzelne Kirchenvorsteher giebt, die kein gutes, sondern geradezu ein schlechtes Beispiel geben, so ist das sehr zu beklagen. Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß es in dieser Beziehung immer besser werde.

Es kann nach dieser Richtung jedenfalls nicht genug empfohlen werden, vor den Wahlen zum Kirchenvorstand in passender geschickter Weise das Augenmerk auf die zu diesem Amte geeigneten passenden Männer rechtzeitig zu richten.

Eine eingehende Discussion fand im Berichtsausschuß darüber statt, ob nicht Maßregeln ergriffen werden könnten, welche die ungünstigen Einflüsse bei Kirchenvorstandswahlen verhindern könnten, welche Massenanmeldungen zu Wahlen leicht nach sich ziehen können, da solche meist nur von einer Seite kämen, die nicht als kirchenfreundlich angesprochen werden könnte.

Man kam aber nach eingehender Berathung zu dem Schlusse, daß alle vorgeschlagenen Gegenmaßregeln auch nicht besondere Erfolge zeitigen können. Würde man zum Beispiel die Massenanmeldungen Vieler auf einem Anmeldungsformular verbieten, so könnten hektographirte Anmeldungszettel mit je 1 Unterschrift leicht denselben Erfolg haben. Damit könnte man ja auch einer vorgeschriebenen schriftlich oder mündlichen Einzelanmeldung gerecht werden.

In manchen Gemeinden ist gefordert worden, daß die vorgeschriebene schriftliche oder mündliche Anmeldung jedenfalls persönlich zu erfolgen habe und es ist damit guter Erfolg erzielt worden. Vom gesetzlichen Standpunkte aus wird gegen diese Forderung kaum etwas einzuwenden sein.

Aufstellung von Wahllisten für alle Wahlberechtigte, analog der Wahllisten bei politischen Wahlen, würden praktisch nicht durchführbar sein, weil die Geistlichen und die Kirchenvorstände dazu gar keine Zeit hätten, auch derartige Listen gar nicht sachlich richtig aufgestellt werden könnten, der Vorschlag, ganz ohne vorherige Anmeldung jeden Wähler zuzulassen, erschien angesichts der vielen Uebelstände, die eine solche Einrichtung mit sich brächte, ganz unannehmbar und von vornherein undiscutabel.

Es wurde schließlich allgemein anerkannt, daß die Herren Geistlichen und die kirchentreuen Männer in jeder Gemeinde, die heilige Pflicht hätten, durch kräftige Anstrengungen die gegnerischen Angriffe wirksam zurückzuweisen und daß den Anschauungen in den Schlußsätzen des Erlasses 4 vom 24. April 1901 in jeder Beziehung zuzustimmen sei.

Von der Verpachtung und Verwaltung der Grundstücke geistlicher Lehen, mit Einschluß der Kirchschullehen, durch den Kirchenvorstand laut Gesetz vom 5. Januar 1897, ist, wie es scheint, bis jetzt noch kein großer Gebrauch gemacht worden.

Das wird hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen sein, daß bei der Verwaltung dieser Lehen durch den Kirchenvorstand den Geistlichen keine Gewähr über den Ertrag, bez. einen angemessenen Ertrag, gegeben war. Auch wird mancher Geistliche eine gewisse Furcht gehabt haben, den Kirchenvorstand damit zu beauftragen, in der Meinung, sich dadurch mißliebig zu machen.

Die sich immer verschärfende Nothlage der Landwirthschaft hat nun leider auch bez. des Ertrags der geistlichen Lehen den 1896 bereits stark empfundenen Rückgang der Pachtpreise und des Ertrags immer noch verschärft.

Das hohe Kirchenregiment hat in Berücksichtigung dieses Umstandes der Synode einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nach Annahme, wenn auch in sehr modi-

ficirter Gestalt oder in ganz anderer, lange nicht so weitgehender Form, die Kirchenvorstände in den meisten Kirchengemeinden, wo geistliche Lehen bestehen, vor eine neue, ziemlich erhebliche, an und für sich und nach verschiedenen Seiten hin undankbare Aufgabe stellt.

Es ist zweifellos, daß, sowie das Einkommen des Geistlichen irgendwie bis zu einer gewissen Höhe sichergestellt ist, die meisten Inhaber geistlicher Stellen von der gesetzlichen Befugniß, durch den Kirchenvorstand ihr Pfarrlehn verpachten und zu verwalten zu lassen, Gebrauch machen werden.

Dabei ist denn nun die Hoffnung und Erwartung auszusprechen, daß in den Kirchenvorständen sich billig und gerecht denkende Männer finden werden, die von der zwingenden Nothwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung überzeugt sind, bez. sich überzeugen lassen, aus den zahlreichen Gründen, die hier alle anzuführen nicht der Ort ist.

Es muß dies geradezu als eine Nothwendigkeit angesehen werden, damit das gute Verhältniß der Geistlichen zum Kirchenvorstande und zur Kirchengemeinde nicht nur nicht leide, sondern eher dadurch erstarke.

Hoffen wir, daß die Synode den rechten Weg für die bevorstehende Gesetzesvorlage finden möge!

Die unter 3 behandelnden Diöcesanversammlungen sind regelmäßig abgehalten worden, haben ihren Zweck erfüllt, sind zufriedenstellend besucht gewesen und haben einen schönen Verlauf genommen.

Recht erfreulich ist, daß die vier Kirchenvisitationen, welche im Anschluß an die Ephoral-Diöcesanversammlungen gehalten wurden, befriedigt haben, sowohl im Verlauf der Versammlung als auch in der Nachwirkung und es ist nur zu billigen, daß im nächsten Jahre nach einer solchen Diöcesanversammlung nochmals eine gemeinsame Besprechung der vorhergegangenen Visitation erfolgt, auch ist die Forderung zu loben, daß in allen Kirchenvorständen über die Diöcesanversammlung eingehend zu berichten und darüber an den Superintendenten Anzeige zu erstatten ist.

Wie überall im Leben, wird auch hier ein gewisser Zwang zu einer heilsamen Maßregel und nur durch eine unablässige Fürsorge und eine stete Wechselwirkung kommt nichts ins Stocken und bleibt im Fluß.

Mit Dank ist anzuerkennen, daß zahlreiche Vorträge, die in den Diöcesanversammlungen über die inneren Aufgaben des Kirchenvorstandes, über den inneren Aufbau der Kirchengemeinde gehalten worden sind, die bedeutungsvollen Aufgaben für unsere Kirchenvorstände unterstützt haben, in einer Zeit, wo jeder Beruf größere Anspannung erfordert, die innere Sammlung durch die gesteigerte Cultur erschwert wird, durch die leichte Beweglichkeit infolge der enorm wachsenden Transportmittel das häusliche Leben eingedämmt wird und ein Anwachsen der Begehrlichkeit, Genußsucht, der Vergnügungen immer mehr zu beobachten ist.

Die Geistlichen können mit Hülfe der Kirchenvorstände ihre Aufgaben, die Gemeinden im wahren reinen Glauben, einer christlichen Lebensanschauung und Führung, zu bewahren und erstarken zu lassen, nicht mehr allein lösen.

Mehr denn je muß versucht werden, Mitarbeiter, Vorbilder in allen Ständen, nicht zum wenigsten unter den bessersituirten Ständen zu erwecken, damit zum Segen unseres Bekenntnisses und zum Segen unserer Nation unsere Errungenschaften uns bewahrt bleiben.

Die schwierige sociale Frage ist nur dadurch mit zu lindern und zu lösen, daß unter allen Ständen sich ein gemeinsames Band von der Anerkennung gegenseitiger Gleichwerthigkeit als Christ und Mensch schlingt. Hoffen wir, daß die Erkenntniß dieser Notwendigkeit nicht zu spät und erst dann kommt, wenn schwere Zeiten über Deutschland eine Umkehr bewirken würde! Höchst dankens- und anerkennungswerth ist die Arbeit auf dem Gebiete der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, der Gemeindediakonie und der Fürsorge für die heranwachsende Jugend.

Diese letztere ist von hoher Wichtigkeit und ernster Erwägung werth. Freilich sind dabei auch viel Schwierigkeiten zu überwinden. Leider giebt es ja für diese jungen Leute, besonders für die aus den arbeitnehmenden Ständen, zu wenig Zucht- und Erziehungsmittel, sie werden zu schnell selbständig, oft unmittelbar nach dem Austritte aus der Schule, die Eltern sehen die segensreiche strenge Zucht nicht ein und so wird viel von dem wieder zerstört, was Kirche und Schule in hingebender jahrelanger Arbeit erst mühsam aufgebaut haben.

Auf die Nothwendigkeit der Haftpflichtversicherung für die Kirchengemeinden soll auch hier besonders hingewiesen werden.

Der Bericht über die abgehaltenen Kirchenvisitationen — dieser segensreichen Einrichtung — giebt ebenfalls ein erfreuliches Bild und constatirt überall eine erfreuliche Theilnahme bei diesen Handlungen.

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob der Einführung der Familienabende bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen ein besonderer Werth beizulegen ist. Angesichts des Umstandes, daß der Tag für alle Betheiligten große körperliche und geistige Anstrengungen mit sich bringt, bleibt es fraglich, ob die großen ausgedehnten Kirchengemeinden und besonders dort, wo andere Ort-

schaften mit eingepfarrt sind, davon nennenswerthen großen Gebrauch machen werden.

Als wünschenswerth soll ausgesprochen werden, daß man die Hausväterversammlungen besser in der Kirche als im Gasthofe abhalten möge.

Ich schließe meinen Bericht mit dem Wunsche, daß die Kirchenvisitationen immer mehr mit dahin wirken möchten und daß erkannt wird, wie das Haus, die Familie der Grund und die Pflanzstätte christlichen Glaubens und Sitte ist.

**Präsident:** Das Wort hat zunächst Herr Oberpfarrer Dr. Klemm, dann Herr Synodale Meyer.

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände ist mir eine zu wichtige Angelegenheit, als daß ich mir an dem Berichte und an dem, was in ihm darüber gesagt worden ist, völlig genügen lassen könnte.

Der Schlußsatz von Nr. 2 des VII. Abschnitts stellt einen Uebelstand fest, nämlich den der mangelhaften Betheiligung an der Wahl. Es ist für unsere Kirchenvorsteher in mehr als einem Sinne drückend, sich nur als die von der Minderheit der Kirchgemeinde gewählten Vertreter ansehen zu müssen. Es ist dies auch nicht förderlich für ihre Stellung innerhalb der Gemeinde, sondern es muß erstrebenswerth erscheinen, sie getragen zu sehen von dem Vertrauen möglichst der ganzen Kirchgemeinde. Es ist darum Pflicht, die erkennbaren Ursachen der mangelhaften Betheiligung an den Kirchenvorstandswahlen beseitigen zu helfen. Eine sehr erkennbare Ursache ist die Pflicht der Anmeldung zur Wahl. Es kann auch die Thatsache, daß sich die Anmeldungen vermehrt haben, nicht darüber hinweghelfen, daß trotzdem die Betheiligung geringer geworden ist. Die Vermehrung der Anmeldungen zur Wahl ist nur die Folge der Collectivanmeldungen, über die bereits in der letzten Synode Verhandlungen gepflogen worden sind und über die man verschiedener Meinung sein kann. Sie sind in der Praxis vorhanden, thatsächlich sogar soweit, daß Personen durch sie mit zur Anmeldung gelangen, die selber keine Kenntniß davon besitzen, sogar soweit, daß einfach die Wahlberechtigten der Gemeinde von dem Kirchenvorsteher bez. von dem Gemeindevorstande zusammengestellt werden. Es liegt hier thatsächlich ein Uebelstand vor, unerquickliche Auseinandersetzungen sind nicht ausgeblieben und haben zu einer Förderung der Wahl nicht beitragen können. Jedenfalls ist der beabsichtigte gute Erfolg der Wahl durch die gesetzliche Bestimmung der vorherigen Anmeldung zur Wählerliste nicht gefördert, sondern eher gehindert worden. Es ist, wenn ich mich recht erinnere, schon in den Verhandlungen der letzten Synode gesagt worden, daß es vielleicht möglich sei, durch einmalige Anmeldung, die Gültigkeit besitzt für die ganze Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeinde, allmählich eine feste Wählerliste zu erhalten. Ob dieser Weg gangbar sei, ob auf ihm allmählich ein Gemeindebuch erlangt werden könnte, eine Liste der Gemeindeglieder, die wahrhaftiges und reges Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde nehmen, das zu erörtern, darauf verzichte ich in diesem Augenblicke. Aber auf Grund der Erfahrungen, die allseitig gemacht worden sind, auf Grund der Thatsache, daß die Anmeldung zur Wahl die gute Absicht, die hier zu Grunde lag, nicht gefördert hat, sondern eher einem guten Ausfall der Wahl hinderlich ist, weiß ich mich in Uebereinstimmung mit meinen Freunden und mit vielen treuen Gemeindegliedern, wenn ich zwar nicht den Antrag stelle, aber den Wunsch und die Hoffnung ausspreche, daß man allmählich auf die Beseitigung der Anmeldung zur Wahl zukommen möchte. Die Schwierigkeit der Aufstellung von Wählerlisten kann hierbei keine Rolle spielen; unüberwindlich ist sie nicht, und es muß doch hier auch gesagt werden, wo im wohlverstandenen Interesse etwas Gutes zu fördern ein Wille ist, da wird auch ein Weg sein. Und wir glauben im bestverstandenen Interesse einer unter zahlreicher Betheiligung der Gemeinde in würdiger Weise sich vollziehenden Wahl der Kirchenvorsteher und im Interesse der für die Thätigkeit derselben unentbehrlichen würdigen Stellung in der Gemeinde zu sprechen, wenn wir dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, daß es in nicht zu ferner Zeit gelingen möge, auf die Aufhebung der Anmeldepflicht für die Wählerliste zur Kirchenvorstandswahl zuzukommen.

**Präsident:** Der Herr Synodale Meyer!

Superintendent **Meyer:** Die Berathungen über den Bericht geben den Herren Synodalen Anlaß, sich als einen Hausvater zu fühlen, der aus seinem Schatze Altes und Neues, Großes und Kleines vorbringt, auf den Tisch des Hauses, am liebsten auf den Tisch des hohen Kirchenregimentes niederlegt zu freundlicher Aneignung. Ich folge den rühmlichen Spuren dieser meiner Herren Consynodalen und bringe auch einige Wünsche zur Aussprache. Ich formulire sie nicht, ebensowenig wie mein Herr Vorredner, als Anträge; denn weder die Stimmung der Synode, noch überhaupt die Stimmung der Jetztzeit ist für sie irgendwie vorbereitet. Ich gebe sie nur als Anregung, entweder zu weiterer Verhandlung in den Diöcesanversammlungen, daß aus ihnen etwa Anträge an das Kirchenregiment erfolgen, oder lege sie dem

Kirchenregiment direct vor; es wird wohl mit dieser Anregung etwas anzufangen wissen.

Meine Wünsche laufen in der Richtung auf die Kirchenverfassung. Unsere Landeskirche hat einen hoffnungsvollen Jüngling, aus dem ein kräftiger, arbeitsfreudiger Mann werden könnte, wenn man ihm nur Beschäftigung giebt und seine Kräfte übt. Ich meine den ständigen Synodalausschuß. Er kann sicherlich nicht in die Klage der Jetztzeit einstimmen, daß er an Ueberbürdung leide, im Gegentheil, er genießt ein dulce otium cum dignitate, und doch könnte er, glaube ich, sehr segensreich wirken, wenn er, öfter nach Dresden citirt, die Fühlung vermittelte zwischen dem Kirchenregimente und den Anschauungen, Stimmungen und Wünschen innerhalb der Gemeinden. Ich glaube, das läge nur im Interesse des Kirchenregimentes selber, darüber immer orientirt zu sein. Und wenn sich auch dabei das Wort des Dichters Halm erfüllen würde:

„Zwei Seelen und ein Gedanke,
Zwei Herzen und ein Schlag!"

dieser magnetische Rapport zwischen Kirchenregiment und Vertretung der Gemeinde, wie sie im Synodalausschusse vorliegt, würde für die Kirche nur zum Heile gereichen. Der Synodalausschuß könnte ja zugezogen werden vor Erlaß allgemeiner, wichtiger Verordnungen, vielleicht auch bei der letzten Vorberathung der Vorlagen für die Synode. Unser Kirchenregiment ist außerordentlich fürsorglich, vielleicht manchmal etwas zu fürsorglich; es kommt mir immer vor wie eine Mutter, die ängstlich auf die Schritte ihres Jungen achtet aus Furcht, er könnte doch einen unbedachten Schritt thun und dabei auf die Nase fallen. Dieser Gedanke kam mir besonders bei der Betrachtung der schon vorhin erwähnten Verordnung des Landesconsistoriums aus dem Jahre 1898. Würde da der Synodalausschuß gehört worden sein, so würde er, glaube ich, doch wahrscheinlich gesagt haben: Alles ganz schön, aber es ist eben zu viel kirchenregimentliche Fürsorge für die Gemeinde. Es ist z. B. mit dieser Verordnung in Aussicht genommen, daß auch für die Orgeldispositionen Normaldispositionen in Dresden entworfen werden und den Kirchenvorständen zur Beachtung gegeben werden sollen. Nun zweifle ich gar nicht, daß man in Dresden eine gute Orgeldisposition schaffen kann, aber ich glaube, anderswo im Lande, auch in der Provinz, haben wir Leute genug, die eine vortreffliche Orgeldisposition zu Stande bringen. Ich wünsche also, daß die nächste Synode etwa mit einer Vorlage beschäftigt werde, wie der Synodalausschuß zu größerer Wirksamkeit herangezogen und nutzbar gemacht werden könnte.

Ich steige nun eine Treppe tiefer und gehe hinunter zu den Kirchenvorständen. Da wünsche ich für die Kirchenvorstände eine größere Bewegungsfreiheit. Die Kirchenvorstände stehen vielfach abhängig von den Kircheninspectionen. Ich gehöre ja selber zu der Kircheninspection und werde schon deswegen sagen, die Kircheninspectionen sind eine wohlthätige Einrichtung;

(Heiterkeit.)

sie vermitteln zwischen Kirchenregiment und Gemeinde und thun dies sehr oft im Interesse und als Anwalt der Gemeinde. Jedenfalls ist sie eine sehr bequeme Einrichtung, die Kircheninspection. Es kommt mir manchmal vor, meine Herren, als würden wir als eine Art Nachschlagebuch behandelt. Fast jeder der Amtsbrüder hat seinen Codex Seydewitz, aber statt daß er sich selber bemüht, zu Hause in dem Codex Seydewitz nachzusehen über die oder jene Frage und die Entscheidung darüber selber nachzulesen, kommen die Anfragen an die Kircheninspection. Wir können nichts anderes, als zu sagen, die Sache ist schon längst entschieden: siehe Codex Seydewitz, Seite so und so viel. Die Kircheninspection ist also eine sehr bequeme Einrichtung. Aber es liegt darin eine gewisse Gefahr; die Kirchenvorstände haben die Neigung, alle Verantwortlichkeit für ihre Beschlüsse von sich abzuwälzen und auf die Kircheninspection zu übertragen. Das halte ich nicht für gut. Wir müssen gerade in den Kirchenvorständen das Bewußtsein stärken, daß sie sich sagen: wir sind mit für die Zustände in unserer Kirchengemeinde verantwortlich, und daß sie dafür auch ihren Gemeinden gegenüber eintreten. Dieses Gefühl der Verantwortlichkeit wird man nur dann stärken, wenn man ihnen eine größere Bewegungsfreiheit einräumt. Auf diese möchte ich jetzt für einige Augenblicke die Aufmerksamkeit hinlenken. Es sind lauter kleine Sachen, aber auch kleine Sachen sind in dieser vergänglichen Welt nicht unwichtig. Z. B. in § 26 der Kirchenvorstandsordnung ist darauf hingewiesen, daß der Kirchenvorstand als Vertreter des Kirchenlehens zum Beginne eines Processes die Genehmigung der Kircheninspection einzuholen hat. Ich glaube, das könnte man ganz ruhig den Kirchenvorständen überlassen. Ich denke nicht, daß man dadurch die Proceßwuth fördern würde. Es wird sich jeder Kirchenvorstand doppelt und dreifach überlegen, ob er einen Proceß anfangen soll, wenn er sich sagt, er trägt dafür die Verantwortung vor der Gemeinde. Im benachbarten Preußen sind die Kirchenvorstände darin selbständig; ich kann mir nicht denken, daß unsere Nachbarn jenseits der Grenze so viel heller sein sollten als wir Sachsen; das ist rein unmöglich.

(Heiterkeit.)

Nach § 24 hat der Kirchenvorstand über die Abänderung bloß localer liturgischer Einrichtungen zu berathen und zu beschließen, aber er bedarf auch hierbei der Genehmigung der Kircheninspection. Diese localen liturgischen Einrichtungen sind doch wahrscheinlich meist ziemlich unwichtiger Art, über die der Kirchenvorstand Beschluß fassen könnte, meinetwegen, ob der Gottesdienst um ½9 Uhr oder um 9 Uhr anfangen soll und dergl.; ich dächte, das könnte man auch der vollen, freien Entschließung des Kirchenvorstandes überlassen.

Nach § 21 ist die Benutzung der Kirchen zu anderen als gottesdienstlichen Handlungen auch an die Zustimmung der Kircheninspection gebunden. Ganz in der Ordnung, dagegen habe ich gar nichts. Dagegen möchte ich nur davon ausgenommen haben, daß die Genehmigung der Kircheninspection auch eingeholt wird bei den Kirchenconcerten, die der eigene Kirchenchor ausführt. Mein Freund und Nachbar Schmidt hält mich zwar für einen sehr unmusikalischen Menschen, aber er unterschätzt doch seinen Einfluß. Ich habe nun durch 4 oder 5 Synoden neben ihm gesessen und von ihm doch ein solches Kunstfluidum auf mich überströmen fühlen, daß ich nun auch ein gewisses Verständniß für Kunstsachen gewonnen habe.

(Heiterkeit.)

Das kann man doch dem Kirchenvorstande zutrauen, daß er in seiner Kirche nicht irgendwelche Aufführungen zuläßt, die etwa der Kirche und dem gottesdienstlichen Zwecke nicht entsprechen.

Und endlich noch etwas Kleines! Es sind im Codex Seydewitz, dem Codex des zur Zeit geltenden Kirchenrechts, zwei einander widersprechende Verordnungen, die sich auf die Aufnahme von Anleihen durch die Kirchgemeinden beziehen. Die eine Verordnung erklärt: die Kirchgemeinden brauchen dazu nicht die Genehmigung der Kircheninspectionen, die andere Verordnung einige Seiten später, erklärt das Gegentheil: die Kirchenvorstände brauchen dazu die Genehmigung der Kircheninspectionen. Ich würde mich für das Erstere aussprechen, denn ich glaube nicht, daß man die Kirchenvorstände als leichtsinnige Schuldenmacher wird ansehen können; und solange die politische Gemeinde bei Aufnahme von Darlehn gehört werden muß, so lange ist auch die nöthige Garantie geboten, daß die Kräfte der Gemeinde nicht allzu sehr angespannt werden.

Das sind diese kleinen Wünsche, die ich hier als Anregung ausspreche.

Eine frühere Synode ist als die „dankbare Synode" bezeichnet worden. Diese Bezeichnung ist im Lande in den Gemeinden hier und da dazu benutzt worden, um der Synode vorzuwerfen, als hätte sie nicht genug Selbständigkeit an den Tag gelegt. Der Vorwurf ist falsch. Wenn die Synode die dankbare gewesen ist, so ist sie das gewesen in Erfüllung des Wortes: „Stellt euch nicht dieser Welt gleich! Denn Undank ist der Welt Lohn". Das kann man wohl aussprechen, daß vielleicht kaum ein anderes Consistorium in den deutschen Landeskirchen innerhalb seiner Gemeinden so viel Vertrauen genießt wie unser sächsisches Consistorium bei den sächsischen Gemeinden. Aber dieses Vertrauen von Seiten der Gemeinden wird auch für das hohe Kirchenregiment zu einem nobile officium, zu dem officium, auch den Gemeinden, die wirklich das Beste der Kirche wollen, Vertrauen entgegenzubringen und ihnen in manchen Punkten, also z. B. in den Punkten, die ich angeführt habe, eine größere Bewegungsfähigkeit zu gewähren.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberamtsrichter Scheuffler.

Secretär Oberamtsrichter **Scheuffler:** Hochgeehrte Herren! Der Bericht thut auf Seite 161 einer Einrichtung Erwähnung, die in das Rechtsleben einschlägt, der Einrichtung der Gemeindewaisenräthe. Das Amt ist, wie Ihnen bekannt, eine Schöpfung des neuen bürgerlichen Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch schafft damit ein Organ, welches den Vormundschaftsgerichten helfend zur Seite stehen soll. Auf keinem Gebiete des neuen Rechts sind wohl so viele Aenderungen zu verzeichnen wie gerade auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts, namentlich in der Richtung, daß mehr als früher der Vormund, der Pfleger selbstthätig und selbstverantwortlich wirken, nicht warten soll, bis ihn das Vormundschaftsgericht zur Thätigkeit auffordert. Darüber nun zu wachen, daß auf diesem Gebiete nirgends etwas versehen wird, Obacht zu geben, daß da, wo zu bevormunden ist, auch in Eingreifen des Vormundschaftsgerichts, in Bestellung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nichts verabsäumt wird, endlich auch geeignete Personen für die Aemter des Vormundes, des Pflegers zu benennen, das ist recht eigentlich der Beruf des Gemeindewaisenrathes. Es liegt auf der Hand, daß es einen großen Unterschied macht, in wessen Hand dieses verantwortliche, wichtige Amt sich befindet, ob es schablonenhaft behandelt wird oder ob es in den Händen eines Mannes liegt, der nicht nur geschickt ist, sondern auch willig und erfüllt ist von christlicher Liebe und Sinn für diejenigen, die zu schützen sind, das sind die, die des jugendlichen Alters wegen des Schutzes bedürfen, die aber ihren Schutz entweder durch den Tod ihres

Vaters, ihrer Eltern verloren haben, oder die Unehelichen, die überhaupt ihren Vater nie gekannt haben, oder solche, deren Vater es selbst nöthig macht, daß den Kindern ein Schutz zu Theil wird, oder auch Erwachsene, die wegen geistiger Gebrechen, geistiger Krankheit zu bevormunden sind. Ich habe in meinem Amtsgerichtsbezirke, da das Gesetz vorschreibt, daß in der Regel jede Gemeinde ihren besonderen Gemeindewaisenrath hat, über 80 Gemeindewaisenräthe und ebenso viel Stellvertreter zu bestellen gehabt. Ich kann hierbei mit besonderer Freude aussprechen, daß sich unter diesen Gemeindewaisenräthen nicht weniger als 4 Geistliche befinden, dazu noch eine Mehrzahl von Männern, die meines Wissens den Kirchenvorständen angehören, mindestens in der Gemeinde eine gewichtige, einen günstigen Einfluß übende Stellung einnehmen. Es ist aber auch die Beobachtung zu machen gewesen, daß das Amt Männern übertragen worden ist, die nur deswegen in Vorschlag gekommen zu sein scheinen, weil sie überhaupt in der Gemeinde ein Amt noch nicht hatten. Als vielbeschäftigtem und viel verantwortlichem Vormundschaftsrichter lag mir am Herzen, den Wunsch noch besonders zum Ausdruck zu bringen, den wir im Berichte lesen. Es handelt sich ja hier um Personen, die der kirchlichen Fürsorge nahe genug stehen; ich habe die Gruppen vorhin schon genannt. Ich wollte darum bitten, daß, soweit möglich, die Herren Geistlichen diesem Amte ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn sie können, sich dem Amte selbst zur Verfügung stellen und im Allgemeinen auch den Gemeinden rathend, helfend und fördernd zur Seite stehen wollen. Eine Neuwahl findet nach dem Gesetz aller 3 Jahre statt. Es ist also Gelegenheit genug, in den Kirchenvorständen, die ja meist auch den Personen nach hinüber in die vorschlagberechtigten Gemeinderäthe greifen, in dieser Richtung zu wirken.

**Präsident:** Herr Consynodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Auf das lebhafteste bedauere ich, meine hochzuverehrenden Herren, daß mein ideeller Nachbar, Herr Geheimer Rath Friedberg, nicht zugegen ist. Er würde sich gewiß in die Lage versetzt gesehen haben, ein Wort zu sagen über die Kircheninspectionen. Wenn es der Herr Präsident erlaubt, würde ich eine kurze Stelle aus dem Buche des Herrn Geheimen Rathes Friedberg: „Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich" vorzulesen mir gestatten. Der Herr Geheime Rath sagt:

„Die Behörde der Kircheninspection paßt jedenfalls am Wenigsten in das Gefüge der Sächsischen Kirchenverfassung. Denn hier ist der Kirche das Selbstregiment in äußeren und inneren Angelegenheiten zugestanden, während nun in der unteren Instanz nicht nur der Staat, sondern auch namentlich die städtischen Gemeinden eine Summe von Befugnissen besitzen, welche begriffsmäßig nur kirchlichen Organen zustehen dürften, und deren Uebertragung an politische als ein Rest jener Periode anzusehen ist, in welcher der Staat nicht bloß die kirchliche Externa verwaltet, sondern auch die Interna."

Ich werde an anderer Stelle Gelegenheit haben, noch über eine besondere Art von Kircheninspectionen zu reden. Daher will ich diesen Punkt einstweilen verlassen und nur hervorheben: in Preußen kommt man ohne Kircheninspectionen aus. Außerdem hat die Zwischendeputation in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen, daß namentlich die Kircheninspectionen in den Städten an dem Uebelstande leiden, daß sie in den meisten Fällen, die sie zu entscheiden haben, Partei sind. Ich wollte das nur zum Ausdruck bringen, gewissermaßen als den Anfang für eine Richtlinie in Bezug auf den Ausbau der sächsischen Kirchenverfassung. Ich werde ja noch einmal die Ehre haben, vor dem hohen Hause hierüber reden zu dürfen.

**Präsident:** Herr Consynodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Zu Punkt 3, Diöcesanversammlungen, wollte ich mir ein paar kurze Bemerkungen gestatten.

Meine Herren! Unser Bericht redet meiner Meinung nach etwas zu optimistisch von diesen Diöcesanversammlungen, und auch der Herr Berichterstatter ist in einen großen Optimismus der Anschauung darüber verfallen. Wenn man alles zusammennimmt, die Opfer an Zeit und Geld, besonders bei den zertragenen Diöcesen, so geht man manchmal nach Hause mit dem Gefühle: sie stehen wirklich in keinem Verhältniß zu dem, was geschafft worden ist. Es werden gewiß in Diöcesanversammlungen manchmal sehr heilsame Anregungen gegeben, aber etwas fehlt mir und hat mir, seitdem ich Geistlicher bin, dabei gefehlt: die Diöcesanversammlungen haben bekanntlich nicht die mindeste Befugniß, irgendwelchen Beschluß zu fassen, der eine Gemeinde auch nur im Geringsten zu irgend etwas verbindet, und da giebt es doch wohl eine Lücke in unserer kirchlichen Organisation, die in absehbarer Zeit doch vielleicht ausgefüllt werden möchte. Es braucht sich nicht um Geld zu handeln. Ich weiß recht gut, daß die einzelnen Kirchenvorstände da das Praecipuum haben und sich nicht hineinreden lassen und nicht hineinreden zu lassen brauchen. Aber es giebt noch andere Dinge, die man nicht bloß akademisch

besprechen, sondern zu einem durchgreifenden Beschlusse führen könnte. Ich will das bloß ganz kurz erwähnen. Ich glaube, es wird ja vielleicht im Laufe der Synode ein Antrag kommen, der diese Frage etwas weiter führt, aber dem wollte ich doch Ausdruck geben: soviel ich Diöcesanversammlungen mitgemacht habe, habe ich stets das Gefühl gehabt: ja, diese 100 bis 150 werthen Herren, die so zeitig haben fortgemußt von zu Hause bei diesen weiten Entfernungen und spät Abends nach Hause kommen — es steht in keinem Verhältniß, das Opfer an Zeit und Kraft, zu dem, was eigentlich geschafft worden ist.

**Präsident:** Herr Consynodale Weinhold!

Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Ich möchte noch einmal auf Punkt 2 in Bezug auf die Kirchenvorstandswahlen zurückkommen.

Es wird gewiß von allen Seiten bedauert, daß die Betheiligung bei den Wahlen in der Regel eine sehr geringe ist. Ich möchte das aber nicht der Wahlordnung zuschreiben, sondern ich glaube, das liegt in den Verhältnissen selbst. Die Wahlordnung ist so einfach, die Anmeldung wird in der Regel so bequem gemacht, daß es durchaus nicht als eine Erschwerniß erkannt werden kann. Ich meine, es liegt in der Hauptsache darin: die meiste Agitation oder die größte Wahlbetheiligung wird in solchen Fällen Platz greifen, wo vielleicht eine Unzufriedenheit vorhanden ist in Bezug auf die Kirchenvorstände oder andere kirchliche Verhältnisse. Dort, wo es immer so recht ordnungsmäßig hergeht, habe ich gefunden, daß die wenigste Agitation getrieben wird. Also ich möchte bloß dem Gedanken Ausdruck geben, daß ich nicht der Ansicht bin, daß es an der Wahlbestimmung, an den Wahlvorschriften liegt, sondern mehr an den Verhältnissen der Gemeinden selbst, und ich möchte auch nicht gerade dazu anrathen, hier eine Bestimmung zu treffen, die vielleicht das ganze Wahlverfahren sehr erschwert.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Consynodale Schröder.

Oberbürgermeister Dr. **Schröder:** Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte doch nicht die Meinung aufkommen lassen, daß die Auffassung, die der Herr Synodale Dr. Katzer vorgetragen hat, schlechthin in diesem hohen Hause getheilt werde. Der Herr Synodale Dr. Katzer hat ausgeführt, er werde später noch Gelegenheit finden, gelegentlich seines Antrages über die Kirchenverfassung der Oberlausitz auf die Sache zurückzukommen, und wolle er sich darum kurz fassen. Auch ich gedenke, beides zu thun; aber ich meine doch, was er schon heute in die Synode hineingetragen und bekanntermaßen in seinen Schriften über unsere Kircheninspection und sonst über die Kirchenverfassung bisher vertreten hat, dem lassen sich eine ganze Reihe wichtiger Gegengründe entgegenstellen. Vor allem gehört die Kircheninspection zu einem geschichtlich Gewordenen auch unserer Kirche. Dabei fühle ich mich frei von dem Bewußtsein, pro domo zu reden, und gebe ohne Weiteres zu, daß dasjenige, was der Herr Synodale Meyer berührt hat, mehr Kleinigkeiten sind, über die sich meines Erachtens unschwer sprechen lassen und eine Verständigung finden wird. Freilich, es giebt, wenn ich recht sehe, im ganzen Lande eine Reihe von Kirchenvorständen und Kirchengemeinden, für die es auch bei diesen Kleinigkeiten nicht unangebracht sein dürfte, wenn die Kircheninspection wenigstens hier und da mitwirkt.

Der Herr Synodale Dr. Katzer hat sich darauf berufen, daß sich der Herr Synodale Geheime Rath Friedberg durchaus in dem Sinne ausgesprochen habe, daß die Kircheninspectionen nicht in unsere Verfassung hineingehörten und baldmöglichst beseitigt werden möchten. Ich weiß nicht, aus welchem Jahre die Aeußerung des Herrn Synodalen Friedberg herrührt; aber es fiel mir sofort eine andere Aeußerung des Herrn Synodalen Friedberg aus der letzten Synode, 1896, ein, die, wie ich glaube, auch in gewissem Sinne hierher paßt. Der Herr Synodale Friedberg hat damals in der Sitzung vom 23. October 1896 unter dem Beifall der Synode sehr zutreffend ausgeführt, daß am wenigsten die Synode, am wenigsten die Landeskirche Veranlassung habe, geschichtlich Gewordenes, Autoritäten, die in der Gegenwart schon genug angegriffen und gefährdet seien, ihrerseits zu stören. Ich möchte meinerseits dieses Wort des Herrn Synodalen Friedberg auch bei dieser Gelegenheit nicht außer Betracht gelassen haben.

(Bravo!)

Für unsere kirchlichen Inspectionen ist es keineswegs immer leicht, ihre Entschließungen in kirchlichen Dingen zu treffen, ich darf im Gegentheil von den Kircheninspectionen bezeugen, daß sie oft genug recht schwer an dieser Verantwortung tragen, daß sie aber ihrerseits davon durchdrungen sind, wie sie nicht nur hier auf dieser Erde für ihre Amtsführung die Verantwortung tragen, sondern daß sie ebenso vor dem höchsten Richter über die gerechte Verwaltung auch dieses ihres Amtes Rechenschaft abzulegen haben werden. In keinem Falle — ich gedenke seiner Zeit ausführlicher darauf zurückzukommen — sollte man die Kircheninspectionen schlechthin zerstören, es gilt auch hier: „Verwirf es nicht! Es ist ein Segen darin".

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Der Herr Synodale Klemm!

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Ich habe noch einen zweiten Punkt, der zu diesem Abschnitte, Kirchenverfassung, gehört, zu erwähnen, wenn auch nur in kurzen Sätzen.

Mit großem Danke haben die evangelischen Gemeinden der Landeskirche die Gabe des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 empfangen, daß sich, wenn ich mich nicht täusche, in der Richtung des Gedankens bewegt, den der Herr Präsident der Synode von 1871, der spätere Cultusminister Dr. v. Gerber, ausgesprochen hat, daß

> „das wenig beschränkte Patronatrecht, ein reines Individualrecht, bereits begriffen sei in der Entwickelung zu einem Rechte, welches mehr und mehr den Charakter eines Amtes und eines Amtsrechtes annehme",

also doch wohl das Amt in bestimmte Beziehungen zu der Person des Trägers desselben setzt. Die Nr. 4 des § 1 dieses Gesetzes ist wohl für die evangelischen Gemeinden der Landeskirche überaus werthvoll, aber sie kann von den Gemeinden noch nicht als der Abschluß angesehen werden, umsoweniger, als lebhafte Besorgniß darüber besteht, daß infolge von Conversionen von Neuem evangelische Gemeinden in wachsender Zahl genöthigt sind, unter das Patronat von Personen zu treten, die nicht der evangelisch-lutherischen Confession angehören. In dieser Beziehung verzichten wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die Stellung eines Antrags, aber wir genügen einer Verpflichtung gegenüber unseren Gemeinden, welche dies auch an dieser Stelle ausgesprochen zu hören begehren, die Erwartung auszudrücken, daß dieses Gesetz nicht ein Abschluß sei, sondern nur eine Station auf dem Wege, der endliche Abschluß kann nur der sein, daß es, um ein Wort zu gebrauchen, das vor einigen Tagen an dieser Stelle ausgesprochen worden ist, dahin komme, daß die Forderung, „die aus der Tiefe evangelischen Bewußtseins unserer Landeskirche herausdringt", erfüllt werde, daß das seiner Kraft und seines Segens gewiß noch lange fähige Patronatverhältniß nur geknüpft sei zwischen Patronen und Gemeinden, die sich zu einer Confession bekennen.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Consistorialpräsident!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochverehrte Herren! Die heutige Besprechung hat ja keine Anträge an den Tag gebracht, aber doch eine Reihe von Wünschen an die Adresse des Consistoriums zur Aussprache gebracht, zu denen ich nicht vollständig schweigen möchte. Es sind eine Anzahl Wünsche geltend gemacht worden, so daß es scheinen könnte, als ob deren Berücksichtigung ohne Weiteres in der Hand des Landesconsistoriums stünde. Es handelt sich aber dabei — ich denke dabei an die Frage, ob ein anderes Wahlverfahren für den Kirchenvorstand künftighin festgestellt werden soll, an die von dem Herrn Synodalen Meyer angeregten Fragen des §§ 26 und 21 der Kirchenvorstandsordnung — doch um Fragen, die nicht gelöst werden können, ohne an den Bestand der Kirchenvorstands- und Synodalordnung durch Abänderung heranzutreten.

(Sehr richtig!)

Es ist selbst von dem Herrn Synodalen Meyer insbesondere gesagt worden, es sind verhältnißmäßig kleine Fragen, die nach seiner Auffassung Uebelstände jetzt zur Folge haben, die aber auch nach meinen Gedanken doch nicht unerträglich sind, und ich glaube die hohe Synode stimmt mit dem Kirchenregiment im Allgemeinen der Auffassung bei, daß an Abänderungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung heranzutreten man sehr wohl sich überlegen soll.

(Vielseitige Zustimmung.)

Es ist erst auf der letzten Synode erstmalig geschehen, daß einige Paragraphen eine Modification erhalten haben. Ich glaube nicht, daß es im allgemeinen kirchlichen Interesse liegt, die Kirchenvorstandsordnung jetzt zum Gegenstand weiterer kirchlicher Novellen und Abänderungsgesetze zu machen. Ich glaube, im Allgemeinen müssen wir auch hier den festen Bestand unserer kirchlichen Verfassung möglichst zu erhalten, ihn so zu erhalten suchen, wie er uns überkommen ist, und es könnten nur ganz dringliche Nöthigungen sein, die uns in dieser Beziehung veranlassen könnten, Aenderungen einzuführen.

Es ist gedacht worden des Verhältnisses des Kirchenregiments zu dem ständigen Ausschuß der Synode. Da kann ich nur sagen, daß, wenn das Landesconsistorium sich in der letzten Synodalperiode versagt hat, öfter als einmal die Herren des Synodalausschusses um sich zu versammeln, es nur seinen eigenen lebhaften Wünschen entsprechen würde, wenn es ihm möglich sein würde, künftighin die Herren öfter und namentlich vielleicht in einer gewissen Regelmäßigkeit an seinen Sitzungen theilnehmen zu lassen.

(Bravo!)

Es ist von dem Herrn Synodalen Meyer in sehr freundlicher Weise erwähnt worden, daß das Landesconsistorium sich in den Gemeinden eines großen Vertrauens erfreue, und ich bin für diese Kundgebung ihm sehr dankbar. Ich kann aber auch auf der anderen Seite versichern,

daß dieses Vertrauen ein wechselseitiges ist, und daß das Landesconsistorium nicht bewußt darauf ausgeht, die Gemeinden irgendwie bevormunden zu wollen oder zu zweifeln an ihrer Fähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten am besten selbst zu regeln.

Wenn wir bei der angefochtenen Verordnung von 1899 über das Verfahren bei Vornahme von Bauten eine etwas umfängliche Anleitung herausgegeben haben, so ist diese nicht in dem Sinne erlassen worden, daß man neu regeln wolle, sondern man hat wollen den Gemeinden einen Dienst damit erweisen. Man hat das, was in unserem Verordnungsblatt durch 20 Jahre hindurch zerstreut sich findet, sammeln wollen und in einem Heftchen den Gemeinden in die Hand geben wollen. Auch die Normaldispositionen für Orgel wollen doch etwas anders angesehen sein, als es nach der Darstellung des Herrn Synodalen Meyer den Anschein gewonnen, als sollte damit eine Vorschrift gegeben werden, in welcher Weise nun überall die Orgeln gebaut werden sollen. Der Wunsch nach solcherart Normaldispositionen ist hervorgegangen aus sachverständigen Kreisen. Es sind uns aus den Kreisen — es war wohl der Kirchschullehrerverband oder irgend ein Kirchengesangverein — Anträge gekommen, es möge eine größere Fürsorge dem Orgelwesen zugewendet werden, es möchten die Gemeinden besser berathen werden bei ihren Verhandlungen mit den Orgelbauern. Es ist darauf hingewiesen worden, daß in anderen Ländern, in Hannover, in Preußen, in dieser Beziehung die Gemeinden besser berathen wären, als bei uns dadurch, daß sie gewisse Formulare für die Verträge und dann auch sogenannte Normaldispositionen bekämen, an deren Hand sie dann Vorschläge, die ihnen von den Orgelbaumeistern gemacht würden, selbst prüfen zu können in der Lage wären. In diesem Sinne ist die Sache gemeint, nicht als eine Bevormundung, sondern als eine Dienstleistung, die wir den Gemeinden haben erweisen wollen.

Es ist dann, um noch auf Einzelheiten zu kommen, gesagt worden, daß im Codex Seydewitz eine doppelte Verordnung stünde bezüglich des Verfahrens bei Anleihen der Kirchengemeinden. Die erste ist, soviel ich weiß, eine frühere Aussprache des Cultusministeriums, die zweite, aus späterer Zeit, eine Verordnung des Landesconsistoriums. Nun, schon hieraus würde sich der anscheinende Widerspruch erklären; das Landesconsistorium ist eben nach seinen Erfahrungen zu einer anderen Auffassung gekommen, und hat es doch schließlich für richtig gehalten, in dieser Beziehung die Gemeinde auch an die Zustimmung der kirchlichen Inspectionen zu binden. So gut eine politische Gemeinde in dieser Beziehung an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden ist, so wird auch eine kirchliche Gemeinde sich nicht besonders beschwert finden können, wenn auch ihr Anleihevorhaben zunächst einer Prüfung durch die Kircheninspection unterstellt wird. Und das scheint um so nothwendiger zu sein, jemehr es sich wiederholt, daß die Kirchengemeinden bei der Creditbeschaffung den Weg der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Papieren beschreiten, jemehr sie also damit heraustreten auf den allgemeinen Geldmarkt und damit das frühere Verhältniß verlassen, daß sie innerhalb der Gemeinde mit Handdarlehen ihre Bedürfnisse beschafften. Auf die Fragen, welche angeregt worden sind wegen der Kircheninspectionen und wegen der Diöcesanversammlungen, glaube ich hier nicht näher eingehen zu sollen; auch darüber wird uns später Gelegenheit gegeben sein uns zu unterhalten.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — So ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Oekonomierath **Andrä:** Meine verehrten Herren! Der Herr Präsident des hohen Consistoriums hat mir meine Aufgabe sehr leicht gemacht; ich wäre ja auch gar nicht in der Lage gewesen, auf viele der hier angeregten Fragen als Laie einzugehen. Ich meine, es ist aber doch meine Pflicht, noch einmal auf die ersten Ausführungen des Herrn Consynodalen Klemm zurückzukommen, der das jetzige Wahlverfahren zu den Kirchen-Vorstandswahlen beanstandet und vor allen Dingen einer Aufhebung der Anmeldepflicht das Wort redet.

Gerade im Ausschusse — das habe ich ja auch in meinem Referat erwähnt — ist die Frage des Wahlverfahrens ausführlich erörtert worden, und ich muß annehmen, daß der Herr Consynodale Klemm meint, daß bei der Aufhebung der Anmeldepflicht die Aufstellung von Wahllisten zu gleicher Zeit erfolge ähnlich wie bei politischen Wahlen. Er hat dies wenigstens in seinen Ausführungen mit eingeflochten; als er aber zum Schlusse nochmals von der Aufhebung der Anmeldepflicht sprach, hat er das nicht wiederholt; ich glaube aber, daß ich ihn so richtig verstanden habe.

Es ist ausdrücklich davon die Rede gewesen und eingehend erörtert und erwiesen worden, daß der Geistliche und die Kirchenvorstandsmitglieder gar nicht in der Lage sind und gar nicht Zeit dazu haben, derartige Wahllisten aufzustellen, um zu erörtern und zu prüfen, besonders in großen, auch in mittelgroßen Gemeinden, wieviel Mitglieder der politischen Gemeinde das Wahlrecht für die Kirchenvorstandswahl haben. Ich habe

nicht zu lang in meinem Berichte werden wollen; es sind aber im Ausschusse verschiedene Beispiele vorgebracht worden, aus denen hervorging, daß es doch ganz nothwendig erscheine, auf einer Anmeldepflicht zu bestehen. Gerade in einer größeren Stadt Sachsens ist eine Agitation gegen befriedigende Kirchenvorstandswahlen in Scene gesetzt worden, indem große Mengen von Wahlberechtigten, die eine schriftliche Massenanmeldung inscenirten, Personen als Kirchenvorstände zur Wahl vorschlugen und dann auch durchsetzten, welche nicht im Interesse der Kirchengemeinde als Kirchenvorstände angesehen werden konnten; man hatte Versammlungen einberufen und ist schließlich in denselben zu solchen Massenanmeldungen von über mehreren Hundert Personen gekommen. Das sind Mißstände, die jedenfalls unsere Vorschläge, die wir machen, rechtfertigen, wir fordern und wünschen, daß Einzelanmeldungen nothwendig sind und daß dieselben möglichst persönlich abgegeben werden müssen, daß diejenigen, die sich an der Kirchenvorstandswahl betheiligen wollen, persönlich an Amtsstelle, bei dem Herrn Pfarrer, zu erscheinen haben. Ein Mitglied des Ausschusses, unser hochverehrter Herr Consynodale Pastor Hemmann aus Limbach, hat uns berichtet, daß sich diese Einzelanmeldung, die Pflicht der persönlichen Anmeldung, in seinem Pfarrbezirke anstandslos vollzieht und vollzogen hat. Ich glaube, man kann aber hier auch nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß eben alle guten Elemente in der Gemeinde bei Gelegenheit der Kirchenvorstandswahlen und vor denselben alle Mittel in Bewegung zu setzen haben, damit sich auch die Kirchenvorstandswahlen in der besten Form und in der besten Wirkung vollziehen.

**Präsident:** Wir gehen über zu Abschnitt IX. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Rector Professor Dr. **Seeliger:** Der 9. Abschnitt unseres Berichtes, der von dem Verhältniß zwischen Kirche und Schule handelt, ist von wohlthuender Kürze. Wohlthuend sage ich, weil sie beweist, daß eben dieses Verhältniß in den letzten Jahren zu wenig Bemerkungen, Beschwerden und Bedenken Anlaß gegeben hat, also normal gewesen ist. Freundlich und wohlwollend ist darnach das Urtheil, das über den Religionsunterricht in den Volksschulen ertheilt wird. Und verständige Männer, die mitten im Schulleben stehen, erkennen ihrerseits die treuen Mitarbeiter der Geistlichen an und rühmen ihnen nach, daß sie ihres Amtes, der Aufsicht über den Religionsunterricht, mit Einsicht und Takt gewaltet haben. Hier und da ist bei jüngeren Lehrern eine gewisse Abneigung gegen die Geschichten des alten Testaments bemerkt worden oder statt der einfachen, schlichten Erzählung eine über das Verständniß der Schule hinausgehende Behandlung, wenn nicht gar kritischer Art. An den Lehrplänen der einzelnen Bezirke findet aber eine Beschränkung dieses Lehrstoffes keinen Anhalt; das gute Recht des alten Testaments in der Schule ist erst neuerdings wieder gegen die neuere Richtung geschützt worden.

Die geringe Beschränkung des religiösen Memorirstoffes, die die höchste Schulbehörde im Einverständniß mit dem hohen Landesconsistorium angeordnet hat, kann sich auch die Kirche gefallen lassen: sind doch von den 150 Nummern des Spruchbuchs nicht einmal 18 völlig gestrichen, sondern nur 9, während die anderen 9 nur durch mehr oder minder bedeutende Abstriche gekürzt worden sind. Die Frage nach der Schulbibel, die schon frühere Synoden beschäftigt hat, ist in unserem Berichte nicht berührt, dürfte aber von Seiten der Schulmänner immer von Neuem angeregt werden.

Die brennendste Frage innerhalb unseres Gebietes ist diesmal die Stellung der Ortsschulinspectoren: sie ist aus der heutigen Berathung auszuscheiden, da zwei sich darauf beziehende Petitionen die hohe Synode noch beschäftigen werden; indessen würde unser Bericht eine Lücke haben, wenn er nicht im Allgemeinen zu ihr Stellung nähme. Auch die Geistlichen, die diese Petitionen unterzeichnet haben, denken nicht daran, sich dem Ehrenamte der Ortsschulaufsicht zu entziehen; in der That hieße das ein wichtiges Recht der Kirche preisgeben. Ueberall aber in der Welt pflegt den tiefsten, nachhaltigsten Einfluß die dienende, selbstverleugnende Arbeit zu haben, und es ist nicht abzusehen, wie die geistliche Schulaufsicht ausgeübt werden kann, ohne daß sie sich in den Organismus der Volksschule, wie er durch unser treffliches Volksschulgesetz geschaffen worden ist, einordnet. Eine noch weiter gehende Festlegung von Pflichten und Rechten durch das Gesetz kann der kirchlichen Seite nicht zu Gute kommen; vielmehr wird der gute Wille und das herzliche Einvernehmen zwischen beiden Theilen als ungeschriebenes Gesetz am besten ausgleichend wirken.

Erfreulich ist, daß auch die religiöse Unterweisung der Fortbildungsschüler innerhalb der ihr gezogenen Grenzen mehr und mehr an Boden gewinnt. Im Ausschusse selbst wurde von Neuem die obligatorische Einführung angeregt, wie schon einmal 1891 von dem Synodalen Geheimen Kirchenrath D. Fricke. Aber wie damals, so verhehlte man sich auch jetzt nicht die Schwierigkeiten, die nicht bloß in den großen Städten dieser Forderung

entgegenstehen; und der Berichterstatter möchte warnen, die Heilung sittlicher Schäden allein von der Schule zu fordern und zu erwarten. Den Geistlichen aber, die sich auch diese Arbeit freiwillig auferlegen, gebührt der Dank der Synode, wie sie mit Befriedigung davon Kenntniß nimmt, daß auch die Fachschulen sich ihrer Verpflichtung bewußt sind, die religiös-sittliche Förderung ihrer Schulen zu pflegen.

Der Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen entschwindet mehr und mehr; die Sonntagsschulen, die vor fünfzig Jahren als eine Wohlthat für den Nachwuchs des Gewerbestandes gepriesen wurden, sind im Aussterben begriffen unter Verzicht auf die nicht zu leugnenden Vortheile, die der Unterricht am Sonntag Vormittag hat; außer der Pflicht der Sonntagheiligung führen dazu auch volkswirthschaftliche und sociale Bedürfnisse. Aus dem Erlasse Nr. 4 des hohen Kirchenregiments geht hervor, daß im Jahre 1897 von 1950 Fortbildungsschulen 1745 ausschließlich Wochentagsunterricht hatten, d. i. fast 90 Prozent, gegenüber 103 Sonntagsschulen und 102, die ihren Unterricht auf Sonn- und Werktag vertheilen; bei einer früheren Erhebung stellte sich das Verhältniß weit ungünstiger, nämlich von etwa 60 Prozent zu 25 und 15. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß das Bild an Licht verliert, wenn nicht die Zahl der Schulen, sondern der Schüler der Berechnung zu Grunde gelegt wird; denn die Großstädte können sich zur Aufgabe des Sonntagsunterrichts am schwersten entschließen: in Leipzig z. B. werden nach einer Privatmittheilung noch etwa 2400 Schüler in den Fortbildungsschuleu Sonntags unterrichtet, wozu noch 1200 der „Polytechnischen Schule" kommen. Die Zeit der Hauptgottesdienste ist natürlich freigehalten, die Fortbildungsschulen beschränken sich auf die Stunden von ½11 bis ½1 Uhr, während die Polytechnische Schule vor und nach dem Hauptgottesdienste und auch am Nachmittage Unterricht verschiedenen Abtheilungen bietet. Aber es scheint, daß auch in Fachkreisen die Beschränkung des Sonntagsunterrichts mehr und mehr gefordert wird, so daß man seine Beseitigung der natürlichen Entwickelung überlassen kann.

Die Leiter der höheren Lehranstalten sind der Pflege des Religionsunterrichts nicht nur nicht abhold, sondern erkennen seinen vollen Werth für die Erziehung der wissenschaftlich zu bildenden Jugend an und widmen ihm unter der Führung ihrer vorgesetzten Behörde stete Fürsorge und Aufmerksamkeit, bemüht, ihren Schulen auch sonst im inneren Leben und bei festlichen Acten den christlichen Geist zu erhalten. Der Doctrinarismus, der früher dem Religionsunterrichte in den Gymnasien vorgeworfen wurde, ist wohl so ziemlich abgestreift, jedenfalls nicht in der Lehrordnung begründet. Kenntniß der Bibel und der Bekenntnißschriften bleibt bis in die oberste Klasse Mittelpunkt des Unterrichts; auch die christliche Liebesthätigkeit, Geschichte und Organisation der äußeren und inneren Mission, der Fürsorge für die Diaspora, die Gemeindeordnung u. a. m. wird in den Lehrstoff hineingezogen, wovon man sich bei jeder Reifeprüfung überzeugen kann; am ehesten könnte man fragen, ob nicht auch in den oberen Klassen dem Kirchenlied eine noch größere Aufmerksamkeit zu theil werden könnte. An Interesse für den Religionsunterricht fehlt es bei den meisten Schülern nicht; auch wenn religiöse Fragen in anderen Lehrstunden berührt werden, ist an der regen Theilnahme daran leicht zu erkennen, wie empfänglich die Herzen dafür sind; die Neigung zur Kritik, die sich in diesem Alter naturgemäß regt, ist nicht durch ein Machtgebot zu unterdrücken, sondern durch wohlwollende Belehrung in die rechte Bahn zu leiten.

Darum hängt, wie bei allem Unterrichte, so ganz besonders der Erfolg des Religionsunterrichts in erster Linie von der Persönlichkeit des Lehrers ab. Daß die Religionslehrer an den höheren Lehranstalten gerade gegenwärtig die Aufgaben und die Stellung ihres Amtes mit rühmenswerthem Eifer erörtern, weiß jeder Kundige aus den Fachschriften. Auch die Leitungen der evangelischen Kirchen Deutschlands haben diese Frage für wichtig genug gehalten, sie in der Eisenacher Conferenz auf die Tagesordnung zu setzen. Unser Bericht erkennt die Thätigkeit unserer Religionslehrer im Allgemeinen an und erklärt Mindererfolge aus der Schwierigkeit ihrer Aufgabe. In früheren Synoden wurde wohl geklagt, daß die meisten von ihnen zu jung seien, um diese überwinden zu können; gegenwärtig kann dies von den Religionslehrern der oberen Klassen nicht mehr gelten, zumal da die Besserung der Gehaltsverhältnisse keinen Theologen mehr veranlaßt, sein Schulamt zu verlassen. Aber auch dann hören sie nicht auf Theologen zu sein, und es wünscht die Mehrzahl unter ihnen, mit ihren geistlichen Berufsgenossen im engeren Verkehre zu gegenseitiger Anregung zu bleiben; darum begrüßen sie es mit Freuden, wenn sie, wie dies neuerdings wieder mehr geschieht, zur Theilnahme an den Predigerconferenzen ihres Ortes geladen werden; werden sie erst überall als gleichberechtigte Mitglieder zugelassen, so dürften auch diejenigen unter ihnen der Einladung willig folgen, die sich bisher davon ferngehalten haben.

Die Religionslehrer, die es am ernstesten mit ihrem Berufe nehmen, betrachten sich innerhalb ihres Kreises auch als Seelsorger und üben diese Thätigkeit nicht

nur im Unterrichte, sondern auch im persönlichen Verkehre mit dem einzelnen Schüler; um so mehr beklagen es viele unter ihnen, daß ihnen die Gelegenheit genommen ist, wo sie diese ihre Wirksamkeit am erfolgreichsten entfalten können, im Confirmandenunterricht. Gewiß sind die Dienste dankbar anzuerkennen, welche die an und für sich schon in großen Städten überlasteten Geistlichen den Confirmanden der höheren Schulen durch ihren Unterricht erweisen, aber sie mögen es dem Berichterstatter als dem Rector eines Gymnasiums nicht verargen, wenn er die frühere Einrichtung, die den Religionslehrern den Confirmandenunterricht überließ, um deren äußeren und inneren Stellung willen zurückwünscht und bittet, daß den wenigen Schulen, die sich dieses Ehrenrecht bis jetzt erhalten haben, nicht entzogen und denjenigen zurückgegeben werde, an denen ordinirte Theologen auch die Confirmation selbst vollziehen können. Von einem Wechsel zwischen Schul- und Kirchenamt möchte er sich einen frischen Zug für den Religionsunterricht versprechen; wenn der junge Theolog nach einigen Jahren pädagogischer Lehrzeit ein Pfarramt übernimmt, um dann später als erster Religionslehrer in das Schulamt zurückzukehren, so kann er im reiferen Alter hoffen, zu einer höheren Stellung im Kirchenamte zu gelangen, und auch der Schule wird es bei solchen Aussichten nicht an geeignetem Ersatze und frischem Blute fehlen. Jedenfalls ist zu wünschen, daß gerade die besten Kräfte sich wenigstens eine Zeit lang in den Dienst der Schule stellen, und anzuerkennen, daß es auch bisher schon geschehen ist.

Beiläufig sei zuletzt noch darauf hingewiesen, daß wenigstens noch in einigen hohen Schulen des Landes der Kirchenchor als ältestes Band zwischen Kirche und Schule besteht und erhalten bleiben möge, ganz besonders auch im Interesse der sangestüchtigen Schüler, die sich später der Theologie widmen wollen. Mag auch im Uebrigen die äußere Verbindung zwischen Kirche und den höheren Schulen gelöst sein, in dem christlichen Staate soll auch der christliche, der evangelische Geist seine Schulen erfüllen und damit der Jugend die köstlichste Gabe fürs Leben und den kräftigsten Halt für ihren künftigen Beruf mitgeben. Ich glaube sagen zu dürfen, meine Herren, daß wir nach dieser Seite hin bei uns noch gute Hoffnung haben können.

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Das Wort hat der Herr Consynodale Dietze.

Bürgerschuldirector **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Es sei mir gestattet, dem Berichte, soweit er die Volksschule betrifft, ein kurzes Wort hinzuzufügen.

Es ist mir vor allen Dingen Bedürfniß, herzlichen Dank auszusprechen für die Anerkennung, welche der Religionsunterricht in der Volksschule in seiner jetzigen Gestalt in dem Berichte gefunden hat. Die anerkennenden Worte werden gewiß in den Herzen der Lehrerschaft freudigen Wiederhall umsomehr finden, als es bis in die Gegenwart hinein an Klagen gegen den Religionsunterricht, die meiner Ansicht nicht immer voll berechtigt waren, nicht gefehlt hat. Hat man doch vielfach die Volksschule für sittliche Nothstände im Volksleben verantwortlich zu machen gesucht, für Nothstände, in welche hinein ihre bessernde Hand naturgemäß gar nicht reichen kann. Aber die im Berichte bekundete treue Lehrerarbeit wird gewiß die Lehrer von Neuem vor die Frage stellen, was zu thun sei, um den Religionsunterricht, den alle Lehrer noch als Krone des Unterrichts betrachten, freilich auch als den schwierigsten aller Unterrichtsgegenstände, im Sinne lebensvoller, mehr und mehr hervortretender Anschaulichkeit, einer praktischen, den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Gestaltung, einer nachdrücklichen Betonung des Ethischen, einer weisen Sichtung des Stoffes, immer im treuen Bekenntniß unserer Kirche zu ertheilen?

Nun, meine Herren, Sie dürfen versichert sein, daß diese Grundsätze und sie allein es sind, die die Lehrer bewegen, wenn gerade auf diesem Gebiete hier und da mit Reformvorschlägen hervorgetreten wird. Es werden auch in dem Berichte einige von ihnen erwähnt. Es ist dabei im Allgemeinen die Erscheinung zu Tage getreten, daß die Kirche und Schule zunächst nicht immer über das Maß des darzubietenden Stoffes von vornherein einig sind. Das kommt auch in den beiden Fragen zum Ausdruck, welche im Berichte berührt werden.

Es ist einmal die Rede von dem religiösen Memorirstoffe. Es hat bekanntlich der Allgemeine sächsische Lehrerverein im Jahre 1898 den Antrag an das hohe Cultusministerium gerichtet, in welchem um Verminderung des religiösen Memorirstoffes gebeten worden war. Es ist die Sache in der kirchlichen Presse vielfach so aufgefaßt worden, als wollten die Lehrer überhaupt den hohen Werth eines tiefgegründeten Schatzes religiösen Wissens nicht anerkennen und nach und nach ein Stück dieses werthvollen Stoffes nach dem andern aufgeben. Das, meine Herren, ist, wie ich Sie versichern darf, durchaus nicht der Fall. Wir Lehrer sind uns wohl bewußt, daß das Reich Gottes geschichtlich in die Welt getreten ist, und daß es darum gilt, geschichtliche Ereignisse zu wissen und zu behalten, durch welche das Reich Gottes vorbereitet, gegründet und erwiesen worden ist, daß es vor allen Dingen unsere heilige Pflicht ist, den Kindern einen gewissen Schatz von religiösen Kernsprüchen und Liedern

der singenden Gemeinde, die Summa unseres evangelischen Hauptbekenntnisses anzueignen, sonst leidet der Religionsunterricht an Hohlheit, Oberflächlichkeit, und es tritt Unwissenheit ein. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite ist auch zu beachten, daß das religiöse Leben nicht angelehrt werden kann und daß bei einem Uebermaße des Auswendigwissens und Auswendiglernens leicht der Fall eintreten kann, daß nach psychologischen Erfahrungen eine geistbildende Verarbeitung nicht mehr möglich ist, und aus diesem Gesichtspunkte heraus allein — dessen dürfen Sie versichert sein — ist dieser Antrag ergangen. Die Entscheidung ist gefallen; es ist, wie schon hervorgehoben wurde, ein geringes Maß ausgeschieden worden. Die Lehrerschaft ist mit dem Erreichten vorläufig zufrieden. Sie ist mit neuer Freudigkeit an die schwere Arbeit herangetreten, den religiösen Memorirstoff zu verwerthen und fruchtbar zu machen in der Volksschule.

Fast in der gleichen Linie liegt nun eine andere Sache, die mir allerdings ganz unvermuthet vorhin aus dem Berichte herausklang. Es ist in der Commission die Rede davon gewesen, daß es scheine, als ließen die Lehrer der Gegenwart die alttestamentlichen Stoffe doch etwas zurücktreten, ja, es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß vielleicht gar die moderne Bibelkritik hier und da in der Volksschule wohl Eingang gefunden haben könne. Meine Herren! Ich kann Sie versichern, daß das durchaus nicht der Fall ist. Gestatten Sie mir, Ihnen eine kurze Erklärung hierüber abzugeben! Unsere Lehrer betrachten, soweit ich es übersehe, in der Gegenwart als den bei weitem werthvollsten Stoff des Religionsunterrichtes die zusammenhängende Lebensgeschichte unseres Herrn und Heilandes. Ein Idealbild in die Herzen der Kinder hineinzuzeichnen gilt ihnen vor allen Dingen als Aufgabe des Religionsunterrichtes, und infolge dessen werden auch die übrigen zu behandelnden Stoffe nach christocentrischen Gesichtspunkten behandelt. Aber, meine Herren, wenn ein solches Bild in Vollkommenheit gezeichnet werden soll, so ist es nöthig, daß man Zeit dafür gewinnt, und so ist es allerdings dazu gekommen, daß einzelne Partien des Alten Testamentes, namentlich solche, welche kein allgemein religiöses sondern nur ein spezifisch theologisches Interesse haben, etwas zurückgestellt worden sind. Die Lehrerschaft kann sich, wie auch schon vorhin der Herr Berichterstatter erwähnte, mit dem Gedanken einer Beseitigung des Alten Testamentes keineswegs befreunden. Wir würden es als einen unersetzlichen Verlust betrachten, wenn uns die pädagogisch werthvollen Geschichten des Alten Testamentes in der Schule fehlen würden, auch können wir nicht meinen, eine zusammenhängende Geschichte des Reiches Gottes ohne das Alte Testament noch darbieten zu wollen. Was in diesen geschichtlichen Zusammenhang aber nicht hinein gehört, z. B. alle Levitengesetze, sowie einzelne Geschichten aus den Büchern der Könige, das können wir nach unserer Meinung ohne Schaden für die religiöse Bildung etwas zurückstellen, und zwar, um desto kräftiger die Propheten und das Neue Testament behandeln zu können. Ich glaube, aus diesen Wahrnehmungen erklären sich etwaige Besorgnisse, welche mir aus dem Berichte herauszusprechen schienen.

Es ist dann nach diesen beiden Punkten von dem Herrn Berichterstatter weiter eingegangen worden auf das Verhältniß zwischen Kirche und Schule. Ich meinerseits kann aus meinen praktischen Erfahrungen heraus bestätigen, daß das Verhältniß allerdings zumeist bester Art ist. Ich kann auch hinzufügen, daß hier und da eine Verständigung zwischen den maßgebenden Personen noch weiter angebahnt worden ist. Wenn ich z. B. einmal auf meine Gemeinde zurückgreifen darf, so möchte ich hervorheben, daß sich bei uns der Gebrauch eingebürgert hat, daß der Ortspfarrer als Inspector des Religionsunterrichtes, ehe er seinen Religionsbericht an den Superintendenten abgiebt, sich mit dem Director bespricht, um auch sein Urtheil zu hören, um festzustellen, ob sich aus irgendwelchen besonderen Verhältnissen heraus die oder jene Revisionswahrnehmung im Einzelfalle erkläre. Das hat sich bewährt und wird zur Nachahmung bestens empföhlen. Es kann so von vornherein Verstimmungen vorgebeugt werden, die später schwieriger zu beseitigen sind. Reibungen zu vermeiden zwischen Schule und Kirche, das ist zur Aufrechthaltung eines guten Verhältnisses vor allen Dingen die Aufgabe ihrer Leiter in unserer Zeit. Auch sonst muß ich bestätigen, daß eine freundliche Annäherung vielfach stattgefunden hat. Es liegt nun eine Petition vor, welche auf gegentheilige Wahrnehmungen schließen läßt. Ich will darauf heute nicht eingehen, aber, meine Herren, wenn man von geschriebenen Paragraphen, von Instructionen in dieser Sache viel erwartet, so möchte ich das von vornherein in Zweifel ziehen. Bei solchen lebensvollen Organismen, wie es Schule und Kirche sind, kömmt es nicht auf schriftliche Garantieen an, sondern nur auf die persönliche, auf die Herzensstellung zur Sache, und es wäre doch tief zu beklagen, wenn Geistliche und Lehrer, die von Gottes und Rechts wegen innerlich zusammengehören und die auch, wie sich das äußere Verhältniß derselben zu einander wandeln mag, in unserer Zeit erst recht auf einander angewiesen sind, nicht in gegenseitiger vollster Achtung Hand in Hand gehen wollten zum Segen ihrer beiderseitigen Arbeits-

gebiete von Kirche und Schule, zum Segen auch ihrer Gemeinden.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vicepräsident.

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren! Den Ausführungen des Herrn Referenten habe ich durchweg zustimmend folgen können. Ich nehme einen einzigen Passus aus, der sich bezog auf die Ertheilung des Confirmandenunterrichts und den Vollzug der Confirmation an den höheren Schulen. In diesem Punkte dürften wir dissentiren. Es liegt aber, wie wir aus dem Registrandenvortrage gehört haben, ein Antrag vor, der sich auf die Confirmation an den Fürstenschulen zu Grimma und Meißen bezieht, und wenn dieser auf die Tagesordnung kommt, werden wir ja Gelegenheit haben, uns über dieses Thema auszusprechen.

Ich habe mich ganz besonders darüber gefreut, daß der Herr Berichterstatter im letzten Theile seines Vortrages auch Erwähnung gethan hat der vorjährigen Verhandlungen der Eisenacher Kirchenconferenz über den Religionsunterricht an den höheren Schulen. Meine Herren! Man hat in der letzten Zeit wiederholt in den öffentlichen Blättern Klagen gelesen darüber, daß die an den Schulen wirkenden Theologen, also die Religionslehrer, von den Geistlichen gewissermaßen nicht für voll angesehen, als Theologen zweiten Ranges betrachtet werden. Es kann ja sein, daß einzelne Erfahrungen Anlaß gegeben haben zu diesen Klagen. Daß aber von Seiten der evangelischen Kirche im großen und ganzen und von Seiten derer, die mit der Leitung der evangelischen Kirchen betraut sind, ganz anders geurtheilt wird über das Verhältniß der specifisch kirchlichen Wirksamkeit und der theologischen Arbeit an den Schulen, daß diese letztere in ihrer vollen Bedeutung anerkannt und hochgeschätzt wird, dafür, meine Herren, geben eben die vorjährigen Eisenacher Verhandlungen ein vollgültiges Zeugniß. Sie haben vor allem bezweckt, dieser Werthschätzung öffentlichen Ausdruck zu geben und dann auch nach Möglichkeit auf eine Hebung und Förderung des Religionsunterrichtes an den Schulen hinzuarbeiten.

Da ist es nun als wünschenswerth, wie der Herr Berichterstatter auch berührt hat, hingestellt worden, daß herbeigeführt werden möchte eine lebendige persönliche Verbindung zwischen Kirche und Schule, zwischen den Trägern des kirchlichen Amtes und den Religionslehrern an den Schulen. Möchte das nicht bloß ein frommer Wunsch bleiben!

In Leipzig ist vor Kurzem, wie ich zu meiner großen Befriedigung gelesen habe, durch unseren Herrn Mitsynodalen D. Pank eine solche Verbindung zwischen Kirche und Schule angebahnt worden. Man kann sich dessen nur freuen, daß der Versuch gemacht worden ist, und ich möchte hier an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Leipziger Beispiel Nachfolger finden möchte. Ich verspreche mir viel nicht bloß von den regelmäßigen Zusammenkünften der Religionslehrer zum Zwecke der Besprechung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, sondern auch von einer dauernden persönlichen Berührung zwischen diesen Vertretern der Kirche in der Schule und den Geistlichen.

Meine hochverehrten Herren! Wir klagen darüber, daß die Kirche einen so geringen Einfluß hat auf die confirmirte Jugend, die durch die Volksschule gegangen ist, und wir streben danach, diesen Einfluß zu mehren und zu stärken. In den höheren Schulen haben wir, was uns dort fehlt,

(Sehr richtig!)

nämlich einen regelmäßigen, über den Termin der Confirmation hinausgehenden, sich fortsetzenden Religionsunterricht, der ertheilt wird in den Jahren, die von ganz besonderer Bedeutung sind für die Bildung des Charakters und der ganzen Lebensanschauung. Unendlich viel hängt nun davon ab, wie dieser Unterricht ertheilt wird, ob er ertheilt wird in dem Bewußtsein, daß es hier gilt, Diejenigen, die dereinst zu führenden Stellen in unserem Volke berufen sein werden, zu lebendigen Gliedern unserer evangelischen Kirche heranzuziehen. Ein solches Bewußtsein werden nur diejenigen Religionslehrer haben, die sich nicht bloß als Diener der Schule, sondern auch als Diener der Kirche fühlen und selbst in lebendiger persönlicher Verbindung mit der Kirche stehen, und daß es an solchen Lehrern nicht fehle, dazu kann auch die Kirche etwas helfen. Die kirchlichen Organe, ich meine, die Geistlichen selbst, können dazu beitragen; darauf ist im vorigen Jahre bei der Eisenacher Conferenz besonders hingewiesen worden.

Man redet so viel, meine Herren, von der Entfremdung der unteren Schichten unseres Volkes vom Christenthum und von der Kirche. Steht es viel besser unter unseren Gebildeten,

(Sehr richtig!)

unter den höheren Ständen, unter denen, welche durch die höheren Schulen hindurchgegangen sind? Ich wage nicht, diese Frage zu bejahen. Und wenn in dieser Hinsicht noch viel zu wünschen bleibt, sollte nicht auch der Religionsunterricht an den höheren Schulen einen

Theil der Schuld mit tragen? Es ist unbedingt nöthig, daß dieser Unterricht noch mehr als bisher in seiner hohen Bedeutung für unsere Kirche nicht bloß, sondern auch für unser ganzes Volk anerkannt werde und daß sich seine ganze Kraft noch mehr auswirke und zur Geltung komme innerhalb des Schulorganismus.

Dank aber, meine hochverehrten Herren, herzlicher Dank gebührt den treuen Lehrern — und es fehlt nicht an solchen —, die ihre Kraft daran setzen, unsere studirende Jugend im Geiste des Evangeliums zu erziehen; Dank gebührt auch dem verehrten Herrn Berichterstatter, der in solchem Sinne über das Verhältniß zwischen Kirche und Schule zu uns geredet hat.

(Beifall.)

**Präsident:** Der Herr Synodale Holtsch!

Pfarrer **Holtsch:** Meine Herren! Es wird im Berichte lobend hervorgehoben, daß in den meisten Fortbildungsschulen von den Geistlichen Religionsunterricht ertheilt wird. Es können aber doch manche Geistliche auch ihre Gründe haben, nach örtlichen Verhältnissen diesen Unterricht nicht zu ertheilen, obwohl sie wissen, daß er wesentlich geeignet ist, für die Bewahrung unserer heranwachsenden Jugend segensreich zu wirken. Es trifft das zunächst bei manchen Gemeinden in der Umgegend Leipzigs zu; denn von den vielen Schülern, die, wie Sie vorhin von dem Herrn Berichterstatter hörten, in Leipzig Sonntagsunterricht empfangen, der nach einer uns zugegangenen Verordnung den Unterricht in der Fortbildungsschule ersetzt, viele von diesen Knaben, sage ich, strömen am Sonntag von unseren Dörfern hinein; diese sind also bei uns von der Fortbildungsschule befreit. Wollte ich da Religionsunterricht halten, so hätte ich ganz wenig Knaben, die entweder sehr wenig begabt sind oder die wenig Streben haben; alle besseren Kräfte gehen eben nach Leipzig in die Schule. Manche Geistliche aber meinen auch, diesen Unterricht deshalb nicht geben zu sollen, weil er doch nur ein Ersatz sei für die viel wünschenswertheren kirchlichen Unterredungen, die ihr altes, gutes Recht in unserer Landeskirche haben. Und da meine ich, wäre es doch sehr wünschenswerth, daß wir mit der Zeit dazu kämen, unsere heranwachsenden confirmirten Jünglinge, wie es in Bayern der Fall ist und zum großen Segen besteht, zu verpflichten, an den kirchlichen Unterredungen theil zu nehmen. Meine Herren! Wir dürfen uns vor dem Worte „Zwang" nicht allzu sehr fürchten; die ganze Erziehung unserer Kinder geht doch nicht ohne Zwang ab, und gerade darin, daß die Eltern ihren Kindern so vorzeitig volle Freiheit geben, daß sie sie so bald aus allem Zwange entlassen, gerade darin liegt doch der Grund, der so vielfach, auch gestern und heute in diesem hohen Hause beklagten Verwilderung unserer heranwachsenden Jugend. Mit großem Danke empfinde ich deshalb allezeit, daß auf Anregung und Anrathen des Königlichen Bezirksschulinspectors in die beiden Localschulordnungen meiner Gemeinden die Bestimmung aufgenommen und von der Behörde genehmigt worden ist, daß den Fortbildungsschülern Religionsunterricht ertheilt wird, an dem sie verpflichtet sind, theilzunehmen und der an den Sonntag Nachmittagen in der Kirche gehalten wird. Es sind dadurch also unsere Fortbildungsschüler verpflichtet, an den kirchlichen Unterredungen theilzunehmen. Ich gestehe, daß ich Bedenken tragen würde, auf Grund dieser Bestimmungen der Localschulordnung eine Strafe zu beantragen, und ich habe es glücklicherweise noch nicht nothwendig gehabt. Aber die Bestimmung schon, die in unseren Localstatuten steht, wirkt doch auf die Eltern und auf die Dienstherren so ein, daß in höchst seltenen Fällen einmal eine Versäumniß der kirchlichen Unterredungen vorkommt. Darum möchte ich dringend den Wunsch aussprechen, daß die Verpflichtung der heranwachsenden Jünglinge zum Besuche der kirchlichen Unterredungen je mehr und mehr Platz griffe.

**Präsident:** Der Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Ich würde auf das Wort verzichtet haben, wenn ich mich nicht eines Auftrages entledigen müßte, der mir von Leipziger Geistlichen auf das Dringendste an das Herz gelegt worden ist. Es betrifft das den Punkt, der auch im Berichte berührt worden ist, die Fortbildungsschule am Sonntage in Leipzig. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die polytechnischen Schüler vor dem Sonntagsgottesdienste früh, dann unmittelbar nach dem Sonntagsgottesdienste und auch Nachmittags Unterricht haben und daß wiederum die anderen Schüler nach dem Gottesdienste Vormittags ebenfalls Unterricht haben. Es ist selbstverständlich nicht die Absicht — daran denkt Niemand —, aber es ist doch die Wirkung, daß dadurch eine Entkirchlichung, eine Entfremdung von der Kirche bei diesen jungen Leuten bewirkt wird.

Meine Herren! Wenn wir uns hineindenken in die Lage der Jugend nach oder vor dem Unterrichte und vor dem Gottesdienste — würden wir in die Kirche gehen? Ich würde nach meiner innerlichen Empfindung aussagen: ich würde es auch nicht gethan haben. Meine Herren! Ich möchte doch auch bitten, die Sache nicht nur der „natürlichen Entwickelung" zu überlassen, wie

der Herr Berichterstatter meint, wenn auch thatsächlich in Leipzig in Fachkreisen ausgesprochen worden ist, daß hier ein Mißstand liegt, sondern hier könnte von Seiten des Kirchenregiments doch auch etwas geschehen, um auf diesen Nothstand hinzuweisen und um unserer Jugend auch den freien Sonntag zu geben. Ueberall auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens wie des Handels wird für die Freiheit des Sonntags von der Arbeit gesorgt. Aber wenn der Sonntag zum Schultage wird, dann, meine Herren, kann er nicht zum Sonntage werden, der die Jugend mit der Kirche innerlich verbindet.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Synodale Mäder!

Seminardirector **Mäder:** Meine Herren! Als einziger Seminarangehöriger in diesem hohen Hause fühle ich mich zunächst gedrungen, dem hohen Consistorium für die freundliche Erwähnung der Seminararbeit zu danken, die sich in unserem Abschnitte auf Seite 192 des Berichtes findet. Ich kann dem dort Gesagten nur die Versicherung anfügen, daß es in der That für uns Alle, die wir an den Seminaren arbeiten, als höchste Aufgabe gilt, unsere Zöglinge für die Aufgaben des Religionsunterrichtes wohl ausgerüstet aus unseren Anstalten zu entlassen. Ich kann aber auch mit Freuden unseren Zöglingen selbst das Zeugniß ausstellen, daß sie sich mit regem Eifer und großer Begeisterung dieser Aufgabe hingeben, so daß man bisweilen wirklich in Anbetracht des Alters der jungen Leute recht überraschende Leistungen zu verzeichnen hat. Die Aufgaben des Religionsunterrichtes im Seminar liegen ja wegen der engen Verbindung von Fachbildung und allgemeiner Bildung etwas anders als an anderen höheren Schulen, und es trifft wohl dasjenige, was vorhin über den Religionsunterricht an den höheren Schulen gesagt worden ist, infolge dessen die Seminare nicht. Ich kann aber doch nicht umhin, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß, wenn sich gewiß noch mancher Mangel auf diesem Gebiete herausstellt und sich insbesondere die Nachwirkung des Religionsunterrichtes im späteren Leben der Angehörigen der höheren Stände nicht so geltend macht, wie man wünschen möchte, das nicht in erster Linie der mangelhaften Lösung der betreffenden Aufgabe zuzuschreiben ist, sondern den außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die für diese Thätigkeit vorhanden sind. Wer regelmäßig die jetzt auf diesem Gebiete erscheinenden Zeitschriften, insbesondere die Zeitschrift für Religionsunterricht von Fauth und Köster liest, der weiß es, wie rege von allen Seiten her und nach allen Seiten hin geprüft, erwogen, vorgeschlagen und wieder vorgeschlagen, verworfen und wieder aufgenommen wird, um den Religionsunterricht an den höheren Schulen recht fruchtbar zu machen.

Ich darf mir wohl aber auch gestatten, wiederum als Seminarangehöriger, dann aber auch als einer, der aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangen ist und sich als einen warmen Freund des Volksschullehrerstandes fühlt, ein wenig auf das, was über die Volksschule gesagt ist, einzugehen. Ich bin dankbar, daß von dem Sonnenscheine, der die Tage daher ausgegossen worden ist, auch ein reichlich Theil ausgeschüttet worden ist auf das Verhältniß zwischen Schule und Kirche, und ich kann meinerseits nach den mancherlei Erfahrungen, die mir zu Gebote stehen, nur das Urtheil abgeben, daß das Verhältniß in der That nicht ein so wenig befriedigendes ist, wie man es vielfach in Einzelunterredungen darstellen hört und wie es eine ganze Anzahl von gegentheiligen Einzelerscheinungen zunächst wahrscheinlich machen. Ich bitte Sie, doch dabei immer das zu bedenken, daß bei gewissen Bewegungen meist nicht die Stimme der Mehrheit am meisten in den Vordergrund tritt, sondern die einer etwas regeren — um einen anderen Ausdruck nicht zu gebrauchen — Minderheit und daß man die Meinung der Mehrheit noch nicht kennt, wenn man die lautesten Aeußerungen zur Kenntniß genommen hat. Ich bitte aber auch das nicht außer Acht zu lassen, daß sich Mißverständnisse verschiedener Art überall da geltend machen, wo — wie wir Menschen nun einmal sind — Menschen zusammen wohnen und zusammen arbeiten. Man hat ja die Erscheinung, daß Irrungen und Wirrungen auftreten, ebenso gut in Lehrercollegien, in Juristencollegien, in Aerztecollegien; es soll auch da, wo mehrere Geistliche zusammenarbeiten, nicht immer ohne solche abgehen,

(Heiterkeit.)

und ich bitte Sie, für diesen Fall hier ganz besonders in Betracht zu ziehen, daß da, wo es sich um ein Verhältniß von Beaufsichtigten zu Aufsichtsführenden handelt, am allerleichtesten einmal Mißstimmungen und Mißverständnisse eintreten. Wollen Sie daher aus solchen einzelnen Vorkommnissen nicht Schlüsse auf das Ganze ziehen!

Und auch einen dritten Punkt möchte ich bei dieser Gelegenheit mit an die Hand geben zur Abwägung des hier in Betracht kommenden Verhältnisses. Der Lehrerstand hat in den letzten Jahrzehnten — das ist von maßgebender Stelle anerkannt worden — in seiner ganzen Stellung Fortschritte gemacht wie vielleicht kein anderer Stand; er ist rasch vorwärts gedrungen. Bei raschem Vorwärtsdringen verliert man leicht den Athem, und

dann werden die Bewegungen unwillkürlich etwas rascher und hastiger, und das ganze Auftreten bekommt einen etwas mehr nervösen Anstrich, als es vielleicht nach seinem Kerne haben sollte. Der Lehrerstand ist in dieser Lage; und Sie wollen, wenn hier und da Aeußerungen zu Tage treten, die nicht ganz mit dem harmoniren, was ich ausgesprochen habe über das Verhältniß dieser beiden Factoren, auch dies mit zur Beurtheilung heranziehen! Ich habe in meiner Tertianerzeit verbotener Weise mehrere Gartenlaubenromane von der Werner gelesen. Der Verlauf war meist der, daß Held und Heldin, durch äußere Bande an einander gefesselt, zunächst ihren gegenseitigen Werth nicht recht erkannten und infolge dessen das Bestreben hatten, mehr auseinander- als zusammenzugehen. Es trat aber doch einmal ein Wendepunkt ein, und von da wurde das Verhältniß immer erfreulicher und inniger. Mir kommt es vor, als ob Kirche und Schule bereits hinter jenem Wendepunkte wären und als ob wir uns in einem erfreulichen Stadium der Entwickelung befänden. Ich bitte Sie, diese Beurtheilung des Lehrerstandes aus Jemandes Munde freundlich entgegenzunehmen, der dem Lehrerstande aufrichtig wohl will. Aber eben wegen dieser Gesinnung halte ich auch nicht damit hinter dem Berge, daß dasjenige, was der Bericht auf Seite 192 unten sagt:

„Wenn aber bei vielen Lehrern die wünschenswerthe, für die Gemeinden vorbildliche Bethätigung kirchlichen Sinnes vermißt wird,"

nach meiner Ueberzeugung einen thatsächlichen Hintergrund hat. Ich will auch hier vorsichtig urtheilen. Es ist nicht leicht, die Betheiligung am kirchlichen Leben in jedem Falle zu controliren. Es hat jeder vielleicht schon selbst Fälle erlebt, in welchen er hinterher sein Urtheil über eine Einzelbethätigung des kirchlichen Sinnes irgend einer Person, sei es durch Theilnahme am Gottesdienste, sei es durch Theilnahme an einem kirchlichen Feste u. dergl., corrigiren mußte. Ich gebe auch gern zu, daß sich, wer die ganze Woche regelmäßig, insbesondere Vormittags zu ganz bestimmter Zeit, gebunden gewesen ist, schon nach dem alten „delectat variati" einmal darnach sehnt, einmal einen Vormittag für sich zu haben. Ich muß in der Beziehung mich selbst als Sünder bekennen. Wenn ich es ermöglichen kann, den Abendgottesdienst aufzusuchen, so ziehe ich mir das vielfach vor, weil thatsächlich das Bedürfniß in mir vorhanden ist, auch einmal ein paar Vormittagsstunden ungestört auf zusammenhängende Erledigung mir obliegender Arbeiten verwenden zu können. Aber dies Alles in Betracht gezogen, muß ich doch meinerseits das Urtheil abgeben, daß in der That eine noch regere Betheiligung der Angehörigen des Lehrerstandes am kirchlichen Leben — viele erfreuliche Ausnahmen selbstverständlich zugestanden — zu wünschen wäre, und ich kann versichern, daß unsererseits bei der Ausbildung der jungen Leute zum Lehrerberufe mit vollem Nachdrucke das betont wird, daß es eine Hauptpflicht des Lehrers ist, wie auf allen Gebieten, so insbesondere auch auf dem des dritten Gebotes dasjenige durch seinen Wandel zu lehren, was er im Unterrichte vorträgt. Ich kann nur dem lebhaften Wunsche Ausdruck geben, daß das von allen Angehörigen des Lehrerstandes recht beherzigt werden möchte.

Dann darf ich mir wohl noch gestatten, auf einen weiteren Punkt kurz einzugehen. Dasjenige, woran ich anknüpfen will, steht allerdings nicht in diesem, sondern im XI. Abschnitte unseres Berichtes, aber da der Herr Berichterstatter den Punkt bereits berührt hat, so möchte ich — der Herr Präsident wird, hoffe ich, die lobenswerthe, liebenswürdige Elasticität in Anwendung der Geschäftsordnung auch hier walten lassen — die Herren Consynodalen bitten, einmal Einblick zu nehmen in Abschnitt XI:

(Widerspruch.)

„Beziehungen zu anderen Landeskirchen und zu auswärtigen Gemeinden". Meine Herren! Sie werden gleich hören, daß die Sache inhaltlich hierher gehört. Es handelt sich nämlich um einen Berathungsgegenstand der deutschen evangelischen Kirchenconferenz in Eisenach, der erwähnt ist Seite 210, um die Frage, ob dem Verlangen, im Religionsunterrichte der Schule statt der Bibel ein biblisches Lesebuch zu gebrauchen, nachzugeben sei. Die ist dort erörtert worden. Nach zuverlässigen Zeitungsmittheilungen, die wohl vom Secretariate der Conferenz ausgingen, hat man sich dort unter gewissen Bedingungen dafür ausgesprochen. In unserem Berichte heißt es nun:

„zum Theil aber sind Erwägungen über sie
— nämlich die hier berührte Frage —
für Sachsen noch im Gange oder für später vorbehalten".

Ich weiß nun nicht, ob dieser Gegenstand mehr unter den ersten Theil der Mittheilung gehört, daß Erwägungen schon im Gange sind, oder unter den zweiten, daß sie vorbehalten sind. Ich möchte als ein warmherziger Freund eines solchen Schulbuches jedenfalls bitten, daß die Erwägungen einen recht wohlwollenden Charakter an sich tragen möchten und daß das hohe Consistorium, wenn es nach § 37 unseres Schulgesetzes in die Lage kommen sollte, über die Frage der Einführung eines solchen Lesebuches seine Stimme mit abzugeben, diesem in weiten Kreisen gefühlten Bedürfniß entgegenkommen möchte. Die ganze Frage leidet unter ihrer Geschichte. Sie ist mit

viel Eifer und wenig Geschick insbesondere betrieben worden vom Rationalismus und im 19. Jahrhundert ist dieser vielfach abgelöst worden vom politischen Radicalismus, und das hat ein für die damalige Zeit meiner Ansicht nach berechtigtes Mißtrauen hervorgerufen. Ich habe den Eindruck, als ob auch die Verhandlungen der Synode von 1874 unter diesem Mißtrauen gestanden hätten. Seitdem sind 27 Jahre ins Land gegangen, und ich kann Ihnen versichern, daß jetzt nur noch rein pädagogische Erwägungen vorhanden sind, wie sich denn auch Anhänger der verschiedensten theologischen Richtungen dafür ausgesprochen haben, z. B. in der vorhin schon von mir genannten Zeitschrift, nicht anders auch in der Spanuthschen katechetischen, auch in der Stöckerschen evangelischen Kirchenzeitung, und auch Persönlichkeiten wie Baur in Coblenz, von der Goltz und Uhlhorn haben sich nicht dem Gewicht der Gründe dafür entzogen. Es ist auch anderwärts bereits — ich darf das wohl hinzufügen, da der Herr Berichterstatter diesen Punkt erwähnt hat — diesen biblischen Lesebüchern Thür und Thor geöffnet worden. In Preußen hat das jetzt wohl am meisten verbreitete, das von Voelker und Strack, schon im Jahre 1893 Einzug gehalten. Auch in Württemberg, Bayern, in thüringischen Staaten, in Mecklenburg-Strelitz ist, soweit mir bekannt geworden, die Einführung oder Zulassung des einen oder des andern biblischen Lesebuchs beschlossen worden, und ich möchte, wie gesagt, nur bitten, daß, wenn bei uns einmal die Frage actuell würde — es wäre doch nicht ausgeschlossen, daß der Leiter der Seminarübungsschule in Pirna einmal mit einem dahin gehenden Wunsche hervorträte — die Erwägungen des hohen Consistoriums nicht nur benevolae, sondern benevolentissimae sein möchten. Meine Herren! Ich erwarte nicht, daß augenblicklich eine Erklärung in dieser Frage abgegeben wird; ich hielt mich aber für verpflichtet, nach meiner ganzen Stellung zu dieser Frage, die wahrlich nicht auf Neuerungssucht oder Zimperlichkeit oder Kleinigkeitskrämerei beruht, wenigstens dem von mir vorgebrachten Wunsche Ausdruck zu verleihen.

**Präsident:** Herr Consynodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Die Zahl der Sprüche, die in den Volksschulen dem Gedächtnisse einzuprägen sind, ist in der letzten Zeit herabsetzt worden. Davon haben zwar die Lehrerconferenzen gewußt und haben darüber in Beratungen treten können, aber wir Geistlichen sind nicht in der Lage gewesen, unser Votum dazu auszusprechen, obgleich wir doch den Religionsunterricht zu inspiciren haben. Wir stehen in der Zahl der Sprüche wohl hinter vielen Landeskirchen nun zurück. Noch weniger Kraftsprüche der Bibel, das giebt also auch noch weniger christliche Bekenntniß, und also auch noch weniger christliche Erkenntniß, und meiner Meinung nach kann das nicht von Segen sein. Die Geistlichen sind im Lande davon überrascht und betrübt, daß man sie da gar nicht hat zu Worte kommen lassen.

**Präsident:** Herr Synodale Professor Heinrici!

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** Wegen der vorgerückten Stunde, meine Herren, nur ein ganz kurzes Wort! Auf weiteres will ich verzichten.

Ich möchte nur einem Eindrucke hier Worte leihen, den ich gewonnen habe. So weit meine Sachkenntniß reicht, ist das Verhältniß zwischen Kirche und Schule nirgends besser als in Sachsen, und in Verbindung damit steht es wohl, daß auch der Bericht des Königlichen Consistoriums so günstige Ergebnisse fixiren konnte. Daß vieles zu wünschen bleibt im Uebrigen und noch weiter entwickelungsfähig ist, darüber will ich jetzt nicht sprechen. Aber während sich in Preußen vielfach der Gymnasiallehrer den praktischen Theologen gegenüber wie ein besser Gestellter fühlt, weil er freier stehe, ist das hier bei uns durchaus nicht der Fall. Wurde ja sogar im Gegentheil darauf aufmerksam gemacht, die Gefahr liege vor, daß der praktische Geistliche den Gymnasiallehrer nicht als einen Ebenbürtigen ansehen. Beides wäre vom Uebel. Aber ich glaube, das anerkannt gute Verhältniß zwischen Kirche und Schule bei uns hängt damit zusammen, daß hier zu Lande eine leichtere und innigere Beziehung besteht beim Austausche der Kräfte zwischen Gymnasium und Volksschule einerseits und zwischen der Kirche. Möge in dieser Richtung auch in Zukunft weiter gegangen werden.

**Präsident:** Herr Consynodale Schmidt!

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich wollte mich bloß mit zwei Worten gegen die wider uns Träger des geistlichen Amtes, insbesondere an Orten, an welchen sich höhere Bildungsanstalten befinden, ausgesprochene Verdächtigung verwahren, daß wir mit einer gewissen Geringschätzung auf die Religionslehrer an den höheren Anstalten herabblickten. Ich habe erst in neuerer Zeit durch Zeitungsaufsätze von dieser Beschuldigung gehört und kann nur versichern, daß mir das vollständig neu gewesen ist und daß ich in meinem Leben noch nichts davon erfahren habe. Im Gegentheile, wir haben stets die Religionslehrer an den höheren Bildungsanstalten unseres Vaterlandes für die Aristokratie unter den Theologen gehalten, und wenn z. B. manchmal das Bedauern ausgesprochen worden ist, daß ein solcher Religionslehrer in das geistliche Amt gegangen ist, so ist

es geschehen lediglich mit dem Bedauern, daß er der Anstalt, an der er gewirkt hat, nicht länger erhalten worden ist. Nach der Candidatenordnung haben die Herren das Recht, sich fünf Jahre nach ihrem Examen von den Candidatenvereinen für dispensirt zu halten. Davon machen sie auch den ausgiebigsten Gebrauch

(Heiterkeit.)

und kommen einfach nicht mehr zu uns. Wir würden es aber mit ganz besonderer Freude in unseren Conferenzen begrüßen, wenn sie das Band, welches uns verbindet, auch aufrecht erhalten wollten, nachdem sie vielleicht ihre Neigung und persönliche Begabung mehr nach der Schule hin gewiesen hat als nach dem eigentlichen geistlichen Amte. Uns trifft diese Verdächtigung wirklich nicht, und ich glaube hier im Namen aller meiner Collegen im geistlichen Amte sprechen zu können.

Das Andere, was ich sagen wollte, betrifft das, was vorhin von dem Herrn Synodalen Dietze gesagt worden ist. Es ist mir vollständig neu, und ich habe zu meinem Bedauern in der letzten Zeit mehrfach über Lehrer die Beschuldigung aussprechen hören, das Alte Testament würde im Religionsunterrichte stiefmütterlich behandelt. Wir älteren Theologen, die wir nicht das Glück gehabt haben, die Geschichte des Volkes Israel in der herrlichen Weise haben vortragen zu hören, wie es gegenwärtig an den Universitäten geschieht, wir älteren, für die die Geschichte des Volkes Israel eigentlich abschloß mit dem Exil, wir sehen mit einer gewissen invidia auf die jüngeren herab, die ganz anders in den Geist des Alten Testamentes eingeführt werden und in die Geschichte des Volkes Israel, als es seiner Zeit mit uns geschehen ist, als wir noch auf den Universitäten waren und zu den Füßen unserer akademischen Lehrer saßen. Und wer einmal das Alte Testament in der Gegenwart behandelt, der setzt auch seine Kraft darein, das den Schülern in der Schule ganz besonders ans Herz zu legen. Ich weiß auch — und vielleicht kann mir der Herr College Mäder hierin Recht geben —, daß der Decernent für das Seminarwesen in unserem Königreiche Sachsen eher in der letzten Zeit Veranlassung hatte, die Religionslehrer an den Seminaren davor zu warnen, dem Alten Testamente einen zu großen Spielraum einzuräumen. Also der Vorwurf, glaube ich, trifft die Lehrer und, was doch dasselbe sein will, die Seminare, auf denen sie vorgebildet werden, nicht, daß sie das Alte Testament stiefmütterlich im Unterrichte behandeln. Daß solche Aeußerungen fallen, wie es — leider Gottes! — manchmal geschehen ist in Lehrerversammlungen und in anderen öffentlichen Versammlungen, das ist nicht zu ändern, und wer das hört, der denkt unwillkürlich an das bekannte Wort des großen schwäbischen Theologen Johann Albrecht Engel, daß in den Teichen nicht die Frösche, welche unaufhörlich schreien, sondern die stillen Fische die Hauptsache sind.

(Große Heiterkeit.)

**Präsident:** Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Bei der vorgerückten Zeit verzichte ich auf das Wort.

**Präsident:** Herr Synodale Graue!

Oberpfarrer D. **Graue:** Für ein paar Augenblicke erlaube ich mir um Ihr gütiges Gehör zu bitten, hochgeehrte Herren, zu dem Abschnitte des Berichtes „Fortbildungsschule“.

Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß da, wo die Schulvorstände von dem Rechte Gebrauch machen, welches ihnen durch das Schulgesetz von 1873 gegeben ist, von dem Rechte nämlich, obligatorische Fortbildungsschulen zu hauswirthschaftlichem Unterrichte für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen zu errichten, den kirchlichen Organen Gelegenheit gegeben werde bez. die kirchlichen Organe Gelegenheit suchen und finden mögen, auf die Schülerinnen dieser Fortbildungsschulen in christlichem Sinne einzuwirken. Daß eine solche Einwirkung wünschenswerth ist, darüber brauche ich in diesem hohen Hause kein Wort zu verlieren. Daß schon vieles Dankenswerthe in dieser Richtung geschieht, davon spricht sehr treffend der Bericht. Allen Respect vor der hier bereits geschehenen verdienstvollen Arbeit! Aber es giebt eine Menge confirmirter Mädchen, die in unsere Jungfrauenvereine nicht kommen, an unseren kirchlichen Unterredungen nicht theilnehmen und uns ganz außer Augen kommen; wo dagegen jene Fortbildungsschulen bestehen, da sind auch solche Mädchen zu finden, da können die kirchlichen Organe auf sie heilsamen Einfluß gewinnen. Es ist also dringend zu wünschen, daß von jenem Rechte, welches den communalen Behörden bez. den Schulvorständen zusteht, recht oft Gebrauch gemacht werde; ich glaube, es wird jetzt sehr wenig Gebrauch davon gemacht. Das ist auch in *sittlicher Beziehung* schon deshalb zu wünschen, weil eine große Menge Mädchen, namentlich unter den Fabrikarbeiterinnen, dasjenige, was sie im hauswirthschaftlichen Unterrichte der Schule gelernt haben, fast ganz vergessen, infolgedessen, wenn sie heirathen, weder vom Kochen, noch von Nadelarbeiten so viel verstehen, als zur Führung eines geordneten Haushaltes nothwendig ist, und weil dadurch der sittliche Uebelstand zwar nicht unvermeidlich wird, aber doch sehr nahe liegt und sehr vielfach hervorgerufen wird, daß der Mann,

wenn er zu Hause sein Recht nicht bekommt, wenn er sich daheim nicht wohl fühlt, sich außer dem Hause durch übermäßig ausgedehnte Lustbarkeiten, übermäßigen Genuß von Spirituosen u. dergl. zu entschädigen sucht. Aber ganz besonders heilsam wäre es, wenn in jenen Fortbildungsschulen nicht nur hauswirthschaftlicher Unterricht ertheilt, sondern auch christlich-sittlicher und religiöser Einfluß geübt würde auf die Schülerinnen. Dabei denke ich nicht etwa bloß an die persönliche unmittelbare Einwirkung des Geistlichen. In großen Kirchgemeinden wird diese Einwirkung immerhin eine recht eingeschränkte sein, weil es dem Geistlichen an Zeit und Kraft dazu fehlt. Ich denke namentlich in größeren Gemeinden daran, daß sich christliche Frauen und Jungfrauen finden werden, welche geeigneten Lesestoff den Schülerinnen vortragen und solche Schriften, die ihnen der Geistliche übermittelt, der sie richtig auszuwählen in der Lage und berufen ist, nicht nur Erbauungsschriften, nicht bloß Belehrungsschriften, sondern auch Unterhaltungsschriften, Erzählungen aus dem Volksleben, den Mädchen vorlesen, und zwar während des Unterrichts vorlesen, ohne daß derselbe, wenigstens bei Unterweisung in Nadelarbeiten, wesentlich unterbrochen zu werden braucht. Möchte doch diese kurze Anregung an den zuständigen Stellen freundliche Beachtung und wohlwollende Erwägung finden!

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rector Professor Dr. **Seeliger:** Durch die Debatte ist manches etwas schief gerückt worden, sodaß ich mich veranlaßt fühle, folgende kurze Bemerkungen zu machen.

Wenn der Herr Synodale Mäder einige entschuldigende, wenigstens erklärende Bemerkungen machte über das Verhältniß der Lehrerschaft zu der Kirche, so könnte leicht daraus geschlossen werden, als ob der Bericht des hohen Landesconsistoriums ungünstig über die Lehrer geurtheilt hätte. Ich erinnere an das, was ich gleich von vornherein betont habe: freundlich und wohlwollend ist dieses Urtheil, abgesehen von einem einzigen Satze, den auch der Herr Synodale Mäder berührt hat.

Zweitens: was die Vernachlässigung des Alten Testaments betrifft, ein Vorwurf, den Herr Kirchenrath Dr. Schmidt zurückzuweisen schien, so hat sich der Bericht vorsichtig genug ausgedrückt: „hier und da ist geklagt worden". Diese Klage kam im Ausschuß von einer sehr beachtenswerthen Seite. Ich selbst habe dazu bemerkt, daß in der Lehrordnung diese Vernachlässigung nicht begründet ist.

Drittens: über die polytechnische Schule in Leipzig ist geklagt worden, daß sie dreimal Sonntags Unterricht hat. Ich glaube, das ist nicht so aufzufassen, als ob dieselben Schüler dreimal in die Schule gerufen würden, sondern es werden wohl, wie auch mein Bericht ausdrückt, verschiedene Abtheilungen unterrichtet.

(Zuruf.)

Zuletzt ist noch von Herrn Kirchenrath Dr. Schmidt als eine Verdächtigung bezeichnet worden, wenn behauptet werde, die Religionslehrer der Gymnasien würden von ihren geistlichen Berufsgenossen gering geschätzt, so daß sie sich als Theologen zweiter Klasse fühlen müßten. Aus meinem Berichte, den ich hier gegeben habe, hat überhaupt eine derartige Verdächtigung gar nicht geschlossen werden können;

(Sehr richtig!)

ich habe auch nicht das Geringste darüber bemerkt. Zur Erklärung kann ich Ihnen sagen, daß der Herr Synodale Dr. Schmidt auf eine Aeußerung, die im Ausschusse gefallen war, zurückgekommen ist; aber nur der Bericht ist für das Plenum maßgebend. Uebrigens können sich die Religionslehrer ja die Ausführungen des Herrn Synodalen Schmidt gefallen lassen; denn sie haben nun gehört, daß sie die Aristokraten unter den Theologen seien; das werden sie sich gern sagen lassen.

Und endlich noch zuletzt, der Herr Oberhofprediger hat Leipzig als einen Ort genannt, wo neuerdings eine Verbindung zwischen den Geistlichen und den Religionslehrern der höheren Schulen zu Stande gekommen sei. Ich möchte nicht unterlassen, da einmal ein Ort genannt ist, auch Zittau hervorzuheben, wo ganz dasselbe geschehen ist.

**Präsident:** Herr Synodale Holtsch zu einer wohl persönlichen Bemerkung!

Pfarrer **Holtsch:** Ich wollte nur feststellen, daß es doch allerdings so ist, daß die Schüler der polytechnischen Schule und anderer Fortbildungsschulen, die von Gesellschaften erhalten werden, Sonntags über dreimal Schule haben, d. h. am Vormittage mit Ausnahme der Kirchpause, in der factisch die Meisten nicht in die Kirche gehen, und daß ihnen dann vielfach Nachmittag nach dem Mittagessen auch noch Unterricht ertheilt wird.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Der Herr Berichterstatter hat wohl das Schlußwort gesprochen. — Ich schließe die Debatte, und hiermit sind wir auch am Schlusse unserer heutigen Tagesordnung angelangt.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf übermorgen, Freitag, Vormittag 10 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Geistlichen der Ephorie Rochlitz und der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betreffend. (Drucksache Nr. 22.)
3. Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt VI und X).
4. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird.

Die Drucksache hat noch keine Nummer, weil sie noch nicht erschienen ist, sie erscheint aber bis dahin.

Meine Herren! Trotz der vorgerückten Zeit würde ich Ihnen doch dankbar sein, wenn Sie jetzt noch einen ganz kurzen Augenblick hier bleiben, es wird aber sehr kurz sein.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 28. Mai 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 16. Dresden, am 17. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 108—115. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Geistlichen der Ephorie Rochlitz und der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betr. — Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt VI und X). — Absetzung des Punktes 4, Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses Drucksache Nr. 26, von der Tagesordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Sechzehnte öffentliche Sitzung

am 17. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Secretär Roth.

(Nr. 108.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend.

**Präsident:** Liegt aus zum Abgang.

(Nr. 109.) Antrag des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffend, II. Theil.

**Präsident:** Gedruckt, vertheilt, kommt auf die morgige Tagesordnung.

(Nr. 110.) Herr Synodale D. Graue hat den Antrag, die Veranstaltung von Versammlungen kirchlichen Charakters an solchen Feiertagen, an welchen alle sonstigen Vereinsversammlungen verboten sind, betreffend, mit Zustimmung der Mitunterzeichner zurückgezogen.

**Präsident:** Ich theile dies namentlich dem Herrn Vorsitzenden des Petitionsausschusses mit.

(Nr. 111.) Petition des Bürgervereins in Johanngeorgenstadt vom 15. Mai 1901, den Wegfall des ersten Bußtags und des Epiphanienfestes als besonderer Feiertage betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

(Nr. 112.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen 1. des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau und Genossen, 2. der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz, 3. der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I, 4. des Pfarrers Blanckmeister in Dresden und Genossen, 5. des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen (bezüglich eines Theils derselben), 6. des Archidiaconus Lic. Dr. von Criegern in Leipzig und Genossen, die Führung des Pastortitels seitens der Diaconen und beziehentlich die grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend.

**Präsident:** Kommt auf die morgige Tagesordnung.

(Nr. 113.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Cantors Friedrich in Neuhausen und Genossen, die Accidentienfixa betreffend.

**Präsident:** Kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 114.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des sächsischen Jerusalemsvereins um Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke des Jerusalemsvereins.

(Nr. 115.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage Drucksache Nr. 2 und zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, das Kirchenwesen der Oberlausitz betreffend.

**Präsident:** Kommt alles Beides Montag auf die Tagesordnung. — Herr Synodale Edler von Querfurth!

Synodale Hüttenwerksbesitzer **Edler von Querfurth:** Ich möchte die Petition des Bürgervereins zu Johanngeorgenstadt adoptiren.

**Präsident:** Es folgt die „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Geistlichen der Ephorie Rochlitz und der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betreffend". (Drucksache Nr. 22.)

Der Herr Berichterstatter Amtsgerichtsrath Nitsche!

Berichterstatter Amtsgerichtsrath **Nitsche:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen Ihres Petitionsausschusses über zwei Petitionen zu berichten, die sich beide mit dem Ortsschulinspectorate des Geistlichen beschäftigen. Die eine Petition, datirt „Auerbach im Februar 1901", geht von der Auerbacher Predigerconferenz aus und ist von Herrn Consynodalen Schmeißer adoptirt. Sie will erwirken:

> „Hohe Synode wolle bei den zuständigen Organen dahin wirken, daß § 29b des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 eine Fassung in dem Sinne erhält, daß
>
> 1. der Geistliche von der obersten Schulbehörde zu dem Ehrenamte des Ortsschulinspektors ausdrücklich berufen werde unter Möglichkeit der Ablehnung dieses Amtes; daß
> 2. die Pflichten und Rechte des geistlichen Ortsschulinspektors gegenüber dem Königlichen Bezirksschulinspektor genau umschrieben werden, so zwar, daß auch der Schein vermieden werde, als sei der geistliche Ortsschulinspektor der Untergebene desselben und nicht vielmehr sein Stellvertreter; daß
> 3. für den Fall einer nach § 57 der Verordnung vom 25. August 1874 vorgesehenen Maßregelung des geistlichen Ortsschulinspektors durch die Bezirksschulinspektion die entscheidende Mitwirkung der kirchlichen Behörde statthabe."

Die zweite Petition, datirt „Rochlitz im April 1901", geht von den Geistlichen der Ephorie Rochlitz aus und ist von dem Consynodalen Herrn Pfarrer Siebenhaar adoptirt. Sie geht dahin:

> „Hohe Synode wolle das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Interesse der Erhaltung und Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Schule um den Erlaß einer möglichst eingehenden und bestimmten Zusammenstellung und Erläuterung der gesetzlichen Pflichten und Rechte der Geistlichen als Ortsschulinspektoren bitten."

Der Ausgangspunkt der Petitionen ist die Klage, daß die Pflichten und Rechte der Geistlichen als Ortsschulinspectoren nicht deutlich beschrieben oder doch nicht übersichtlich geordnet seien. Für diese angeblichen Uebelstände wird Abhülfe begehrt. Die Auerbacher Petenten wollen durch eine Aenderung der Bestimmungen in § 29 des Volksschulgesetzes helfen. Die Rochlitzer Petition bezweckt nur eine lückenlose Zusammenstellung und, soweit nöthig, nähere Präcisirung der nach dem Volksschulgesetze und dessen maßgebender Interpretirung den geistlichen Ortsschulinspectoren im Lande zustehenden Pflichten und Rechte. Daneben verlangen die Auerbacher Petenten eine Anzahl neuer Bestimmungen, die das Ziel haben, das Ansehen des Geistlichen im Schulamte zu heben und zu stärken.

Meine Herren! Gestatten Sie mir einige Bemerkungen allgemeiner Art zu dem Zwecke, die zu behandelnde Frage von etwas subjectivem Beiwerke, mit dem sie belastet ist, zu befreien und auf ihren rein nüchternen und auf dem Gebiete praktischer Erwägungen liegenden Kern zurückzuführen.

Die Stellung des Geistlichen im Ortsschulinspectorat ist, wie vorgestern von dieser Stelle aus zum Berichte des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, Abschnitt IX, bemerkt worden ist, die brennendste Frage auf dem Gebiete, in dem sich Kirche und Schule berührt. Auf diesem Gebiete, auf dem ein einmüthiges Zusammenwirken aller Betheiligten besonders nöthig ist, besteht eine Verstimmung der Betheiligten. Die Petitionen bekunden den Unwillen einer großen Anzahl Geistlicher darüber, daß in gewissen Kreisen eine Agitation bestehe, die auf Ausschließung des Geistlichen von der Schulaufsicht gerichtet sei. Sie zeigen eine große Verzagtheit in den Kreisen unserer Geistlichen. Sind aber auch die Petitionen aus dieser Stimmung heraus entstanden, so

muß ebenso bestimmt anerkannt werden, daß sich die Petenten von dieser Stimmung nicht haben fortreißen lassen, sondern den Petitionen einen sachlichen Inhalt in sachlicher Form gegeben haben. Die Petenten werfen die grundsätzliche Frage des Verhältnisses zwischen Schule und Kirche nicht auf, sie bekennen sich vielmehr ausdrücklich zu dem Bestreben, die bisherigen Beziehungen zwischen Schule und Kirche zum Segen beider zu erhalten; ja sie glauben, gerade durch ihr Vorgehen das gedeihliche Zusammenwirken beider Theile zu fördern. Damit haben sie uns, wie ich mit Genugthuung feststellen will, selbst die Bahn für eine sachliche und geschäftsmäßige Erörterung der Petitionen frei gemacht.

Die Petenten verwahren sich weiter gegen den Vorwurf, daß sie mit ihren Petitionen hätten gegen einzelne Personen oder Behörden, insbesondere gegen die für ihr Schulamt zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden, Beschwerde erheben wollen. Die Petitionen enthalten nun zwar thatsächlich Beschwerden. Es wird darauf hingewiesen, daß man in den Schulgemeinden und ihren Vertretern vielfach irrige, auf mangelhafter Gesetzeskenntniß beruhende Vorstellungen über die Pflichten und Rechte des Geistlichen als Ortsschulinspectors habe und daß es deshalb nur zu häufig zu ebenso unangezeigten wie unerquicklichen Auseinandersetzungen gekommen sei; daß bei Verwaltungsmaßnahmen der Bezirksschulinspectionen und Bezirksschulinspectoren, welche den Ortsschulinspector als solchen unmittelbar angingen, sowie bei dem amtlichen Verkehre der Schulvorstände und Lehrer, der Eltern und Vormünder von Schulkindern und Fortbildungsschülern mit der hohen Schulbehörde die instanzmäßige Berücksichtigung und Informirung des Ortsschulinspectorates in den verschiedenen Schulinspectionsbezirken eine verschiedene sei; weiter daß die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit des Ortsschulinspectors auf Gebieten des inneren Schulbetriebes statuiren, abweichend gehandhabt würden; daß der Geistliche als Ortsschulinspector als Mittelinstanz zwischen Bezirksschulinspectoren und Lehrern theils benützt, theils übergangen werde. Aber, meine Herren, diese Beschwerden sind allgemeiner Natur. Sie sollen offenbar nur die Nothwendigkeit der erbetenen Zusammenstellung und Erläuterung des bestehenden Rechtes darthun. Mit ihnen soll durchaus nicht erstrebt werden, solche Fälle zu erörtern und eine Entscheidung über sie herbeizuführen. Ein solches Begehren würde auch, da die Schulbehörden berufen sind, Beschwerden dieser Art abzuhelfen, nach § 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung außerhalb unserer Zuständigkeit liegen. So scheidet auch hier das persönliche Moment völlig aus. Der Boden ist für eine sachliche Würdigung der aufgeworfenen Fragen auch in dieser Beziehung bereitet.

Ihr Ausschuß meint, meine Herren, daß man die Petitionen nur dann richtig beurtheilen kann, wenn man prüft, ob das bestehende Recht ausreiche oder vom Standpunkte des Geistlichen als Ortsschulinspectors aus einer Klarstellung und Ergänzung bedürfe. Hierzu ist aber nöthig, einen Ueberblick über das bestehende Recht zu gewinnen. Ohne diesen Ueberblick würde man im Dunkeln tappen. Es handelt sich bei diesem Ueberblicke um eine praktische Sache, nicht um eine Doctorfrage, wie die Rochlitzer Petenten meinen. Diesen Ueberblick erlaube ich mir Ihnen nun zu geben. Er wird, wie in der Natur der Sache liegt, etwas lang und trocken werden. Ich bitte Sie, meine hochgeehrten Herren, deshalb im Voraus um freundliche Nachsicht.

Der Pfarrer des Schulortes tritt mehrfach zur Schule in Beziehung. Erstlich übt der Ortsgeistliche als solcher nach dem Schulgesetze die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht aus. Die näheren Anweisungen über dieses Aufsichtsrecht finden sich in § 57 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze und in zwei Verordnungen des Landesconsistoriums. Diese Thätigkeit des Geistlichen ist nicht Gegenstand der Petitionen und kommt daher auch für uns nicht in Betracht. Sie hängt mit der Eigenschaft des Geistlichen als Ortsschulinspectors nicht zusammen. Den Religionsunterricht hat der Geistliche zu beaufsichtigen, auch wenn ihm die Ortsschulinspection nicht zusteht.

Ferner gehört nach dem Schulgesetze kraft Gesetzes in Schulgemeinden auf dem Lande und in Städten, in denen die revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist, der Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt, als Mitglied dem Schulvorstande an. Als Mitglied des Schulvorstandes hat der Pfarrer zunächst dieselben Rechte wie die anderen Schulvorstandsmitglieder; er kann auch zum Vorsitzenden des Schulvorstandes gewählt werden. Diese Stellung des Geistlichen im Ortsschulvorstande wird in den Petitionen nicht zur Erörterung gezogen und scheidet daher auch für uns aus. Nur die besonderen Rechte, die zwar das Gesetz an sich dem Schulvorstande zuweist, deren Ausübung es aber ausschließlich dem Ortsschulinspector überträgt, sind hier zu behandeln. Ihrer wird später gedacht werden.

Der dem Ortsschulvorstande angehörende Geistliche ist nicht in allen Fällen Ortsschulinspector; er ist es nur über solche Volksschulen, denen ein Director nicht vorsteht. Da nach dem Volksschulgesetze höhere und mittlere Volksschulen, sowie solche einfache Volksschulen,

in denen wenigstens sechs Lehrer wirken, unter die Leitung eines Directors gestellt werden müssen und auch kleinere einfache Volksschulen unter die Leitung eines Directors gestellt werden können, so ergiebt sich, daß der Geistliche Ortsschulinspector nur einer kleineren einfachen Volksschule ist. Nach § 12 des Volksschulgesetzes genügt es bei kleineren Schulanstalten, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers der Schule zu legen. Das Vorhandensein des ersten Lehrers schließt aber die Ortsschulaufsicht des Geistlichen nicht aus. Das vom Cultusministerium aufgestellte Formular für eine Instruction des ersten Lehrers überträgt diesem gewisse Geschäfte mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der competenzmäßigen Ortsschulaufsicht.

Welches sind nun die Aufgaben des Geistlichen als Ortsschulinspectors? Der Geistliche hat als Ortsschulinspector die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule im Auftrage des Staates auszuüben. Neben diesem Generalauftrage zur Beaufsichtigung der Schule sind ihm aber noch eine Anzahl einzelner Geschäfte aufgetragen, die sich nicht ohne Weiteres aus dem Aufsichtsrechte erklären lassen. Die Abnahme der Proben über den Lehrer und dessen Einweisung in das Amt erfolgt durch den Bezirksschulinspector oder in seinem Auftrage durch den Ortsschulinspector. Die Einführung von Hülfslehrern und Vicaren kommt dem Ortsschulinspector zu. Dieser hat dem Bezirksschulinspector Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer wegen hohen Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit nicht mehr länger sein Amt verwalten kann. Unter seiner Leitung und seinem Vorsitze findet die Jahresprüfung der Schulkinder statt. Er kann sich bei der Aufnahme der Schüler in der Schule betheiligen. Mit ihm entscheidet der Lehrer über die zur Entlassung der Schüler erforderliche Reife. Die Entlassung der Schüler, die den gesammten Lehrgang beendet haben, findet mit einer angemessenen Feierlichkeit durch den Ortsschulinspector statt. Der Ortsschulinspector hat den Lehr- und Stundenplan dem Bezirksschulinspector einzureichen.

Während über den Inhalt dieser einzelnen Aufgaben, die dem Ortsschulinspector gestellt sind, kaum Zweifel entstehen können, bedarf das Aufsichtsrecht des Ortsschulinspectors einer näheren Feststellung. Begrifflich ist Aufsicht auf der einen Seite Schutzpflicht, auf der anderen Seite Beaufsichtigung im engeren Sinne. Das geltende Recht betont die Schutzpflicht ausdrücklich, indem im Volksschulgesetze als Aufgabe des Ortsschulinspectors bezeichnet ist die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, insbesondere bei der Handhabung der Disciplin und der Abstellung von Schulversäumnissen. Eine Anwendung dieses Grundsatzes ist die Bestimmung, daß der Lehrer einem Schüler im Strafverfahren eine Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspectors machen kann. Ebenso gehört die Verordnung des Cultusministeriums hierher, nach welcher der Ortsschulinspector von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in der Schule dem Bezirksarzte unmittelbare Anzeige zu erstatten hat.

Die Aufsicht des Ortsschulinspectors über die Schule im engeren Sinne ist unbeschränkt, sie erstreckt sich also auf den Unterricht, auf den inneren Schulbetrieb und auf die äußeren Verhältnisse der Schule. Nach dem Schulgesetze liegt dem Ortsschulinspector auch die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte ob mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Zurechtweisungen zu ertheilen. Er hat sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu halten und sie auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichtes jedoch und vor den Schülern sich jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer zu enthalten. Beschwerden über den Lehrer sind zunächst bei ihm anzubringen. Er kann den Lehrer bis zu 3 Tagen beurlauben. Das Besserungsverfahren gegen den Lehrer wird von der Bezirksschulinspection zwar eingeleitet, es beginnt aber mit einer Ermahnung, die vom Schulvorstande durch den Ortsschulinspector oder von dem Bezirksschulinspector zu ertheilen ist. Ebenso sind Schulamtscandidaten, welche als Vicare oder Hülfslehrer verwendet werden, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspector oder vom Bezirksschulinspector zu ertheilen ist. Man erkennt hieraus, das Volksschulgesetz hat in mehrfacher Beziehung das Aufsichtsrecht des Ortsschulinspectors erläutert.

Will man dieses Recht noch etwas mehr in einzelne Aufgaben auflösen, so bietet das Gesetz auch hier eine gute Handhabe. Im § 33 schreibt es nämlich dem Bezirksschulinspector vor, auf welche Gegenstände er bei Schulvisitationen vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten habe. Die dort unter a bis d, f und g bezeichneten Aufgaben wird man unbedenklich auch als Inhalt der Ortsschulaufsicht ansehen können.

Will man sich aber nun überzeugen, ob das Aufsichtsrecht des Geistlichen als Ortsschulinspectors ausreichend bestimmt ist, so wird man prüfen müssen, ob es sich gegen die Zuständigkeit der anderen Schulorgane klar abgrenzen läßt. Was zunächst den Lehrer anlangt, so ist er berufen, daß er die Aufgaben der Volksschule unmittelbar löse, also die Aufgaben löse, der Jugend

durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Daneben hat der Lehrer im inneren Schulbetriebe gewisse mit der Erreichung dieses Zweckes unmittelbar zusammenhängende Arbeiten selbst zu erledigen. Der Umfang dieser Aufgaben ergiebt sich im Allgemeinen aus der Zusammenstellung, welche in das Formular der für den ersten Lehrer aufgestellten Instruction aufgenommen worden ist. Damit ist die Grenze zwischen Lehrer und Ortsschulinspector scharf gezeichnet. Der Letztere steht zwar kraft seiner Schutzpflicht dem Lehrer rathend und helfend zur Seite, unmittelbar und selbsthandelnd ist er aber an der Erfüllung dieser Aufgaben nicht betheiligt. Und so gewiß sich der Inhalt der Schulaufsicht nicht bloß auf die stille, bloße Beobachtung beschränkt, der Ortsschulinspector vielmehr dem Lehrer in Wort und That zweckentsprechende Anregung geben soll, so ist er doch andererseits nicht befugt, in die Geschäfte des Lehrers unmittelbar einzugreifen. Er wird sich vielmehr über die beim Schulbesuche gemachten Wahrnehmungen mit dem Lehrer besprechen und ihm geeignete Winke geben, etwaige Uebelstände aber, welche durch Einvernehmen mit dem Lehrer nicht zu beseitigen sind, entweder in dem Schulvorstande zur Sprache bringen oder dem Bezirksschulinspector mittheilen. Das entspricht analog den Grundsätzen, die das Landesconsistorium über die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes aufgestellt hat. Durch ein solches Verfahren wird der Ortsschulinspector dem Geiste des Schulgesetzes am besten gerecht, das für ein glückliches Gedeihen des Schulwesens das freundliche Zusammenwirken, das Einvernehmen aller Betheiligten nicht bloß, wie vorgestern gesagt wurde, zur stillschweigenden Voraussetzung hat, sondern ausdrücklich vorschreibt. Wenn übrigens dem ersten Lehrer nach § 12 des Gesetzes im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des inneren Schulbetriebes die innere Leitung und in diesem Bereiche auch die Aufsicht übertragen ist, so gilt dies, wie schon gesagt und wie die Instructionsformulare für den ersten Lehrer ausdrücklich hervorheben, unbeschadet der Aufsicht des Ortsschulinspectors.

Zur Bestimmung der Grenze zwischen dem Ortsschulinspector und dem Ortsschulvorstande ist zunächst festzuhalten, daß, soweit dem Schulvorstande die Schulverwaltung zusteht, er eine Aufgabe zu erfüllen hat, die dem Ortsschulinspector völlig fremd ist. Was dagegen die Aufsicht über die Schule anlangt, so steht sie zwar dem Schulvorstande nach dem Gesetze zu, sie kann aber wenigstens zunächst nur vom Ortsschulinspector ausgeübt werden. Die Schulvorsteher können zwar dem Unterrichte in der Schule beiwohnen, aber nicht ohne gleichzeitige Anmeldung beim Ortsschulinspector. Sie haben sich auch selbständigen Eingreifens in die Schulleitung, sowie einer etwaigen Zurechtweisung des Lehrers als ausschließlich zu der Zuständigkeit des Ortsschulinspectors gehörend unbedingt zu enthalten. Das ist durch das Cultusministerium entschieden.

Im Uebrigen ist in dieser Beziehung noch Folgendes zu beachten. Die Aufgaben, die dem Schulvorstande durch das Gesetz im Einzelnen übertragen sind, stehen dem Ortsschulinspector nur zu, soweit sie ihm in der Ausführungsverordnung oder sonst übertragen sind; in den anderen Fällen, also z. B. auch für die Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher (c des § 24 des Ges.), ist der Schulvorstand, nicht der Ortsschulinspector zuständig. Ferner darf allgemeine Anordnungen, soweit sie ohne höhere Genehmigung überhaupt zulässig sind, nach § 29 des Gesetzes nur der Schulvorstand treffen. Endlich können Angelegenheiten, zu denen zunächst der Ortsschulinspector zuständig ist, unter bestimmten Voraussetzungen an den Schulvorstand gelangen. Beispielsweise sind Beschwerden über die Schule oder den Lehrer, sofern sie sich nicht durch Verständigung mit dem Lehrer oder mit dem Ortsschulinspector erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Wenn ferner das Einschreiten des Ortsschulinspectors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend ist, so ist der Letztere vor versammeltem Schulvorstande durch den Vorsitzenden zurechtzuweisen.

Ich meine, darnach ist auch gegenüber dem Schulvorstande die Stellung des Ortsschulinspectors sorgfältig und ausreichend abgegrenzt.

Wie ist endlich die Grenze zwischen dem Ortsschulinspector einerseits und dem Bezirksschulinspector oder der Bezirksschulinspection andererseits gezogen? Die Bezirksschulinspection ist die nächste den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde. Andererseits wird die staatliche Aufsicht über das Volksschulwesen in Bezug auf den Unterricht und die Erziehung zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt. Dieser ist u. a. zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirkes berufen und hat dabei wahrgenommenen Uebelständen so weit, als möglich, sofort abzuhelfen. Man erkennt sofort, daß sich die Zuständigkeit des Ortsschulinspectors mit derjenigen des Bezirksschulinspectors oder der Bezirksschulinspection in Ansehung der Aufsicht über die Schulen deckt. Hier ist

also die Gefahr der Collision nahe gerückt. Aber auch hier sind, glaube ich, klare Grenzen vorhanden.

Zunächst ist für die Visitationen des Bezirksschulinspectors angeordnet, daß der Ortsschulinspector von solchen kurz vor dem dazu angesetzten Tage zu benachrichtigen sei, wobei es dem Bezirksschulinspector überlassen bleibt, ob er die Theilnahme des Ortsschulinspectors fordern oder diesem freigeben will. Sodann ist durch die Cultusministerialverordnung vom 25. Juli 1889 anerkannt, daß die Bezirksschulinspection auch Beschwerden über Schule und Lehrer, obwohl diese der Regel nach bei dem Ortsschulinspector anzubringen sind, unmittelbar entgegennehmen darf, daß aber die Bezirksschulinspection in einem solchen Falle, wenn sie selbst über die Beschwerden entscheidet, in der Regel wenigstens den Ortsschulinspector oder den Ortsschulvorstand zu hören hat. Ein Gehör des Ortsschulinspectors wird ferner für den Fall bestimmt, daß der Bezirksschulinspector nachträglich Abänderungen an einem bereits genehmigten Lehr- oder Stundenplane vornimmt. Ebenso gewiß entspricht es der Stellung des Ortsschulinspectors im Schulorganismus, daß er in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit von den Schulorganen die Informationen erhält, die ihm nöthig sind, um die Aufgaben seines Schulamtes zu erfüllen.

Dagegen ist die Ansicht der Petenten zurückzuweisen, daß der Ortsschulinspector Mittelinstanz zwischen der Schule und der Bezirksschulinspection oder dem Bezirksschulinspector sei. Mittelinstanz ist er deswegen nicht, weil er in der Hauptsache nur Aufsicht führend, nicht aber an der Schulverwaltung direct betheiligt ist. Danach ist es aber auch unrichtig, wenn die Petenten möglichst allen Verkehr zwischen der Schule und dem Schulvorstande einerseits und dem Bezirksschulinspector und der Bezirksschulinspection andererseits durch den Ortsschulinspector hindurch leiten wollen. Würde dies durchgeführt und damit der unmittelbare Verkehr dieser Schulorgane unter einander unterbrochen oder erschwert werden, so würde der Schulorganismus an Frische und Elasticität verlieren und unnöthiger Weise die Verwaltung mit Schreibwerk und der Ortsschulinspector mit Mehrarbeit belastet werden. Gegen das Letztere würden sich dann gewiß sofort Stimmen aus den Reihen vielbeschäftigter Geistlicher bemerkbar machen.

Meine Herren! Ueberblickt man die Gesammtheit der Bestimmungen über das Ortsschulinspectorat der Geistlichen, so wird man zwar zugeben müssen, daß sie nicht ganz einfach sind, wie das ja bei der eigenartigen Stellung, die die Geistlichen im Schulorganismus einnehmen, nicht anders sein kann. Aber unklar sind die Bestimmungen nicht. Und nicht nur durch Verordnungen, sondern auch durch Entscheidungen ist manche Frage, die das Gesetz unentschieden gelassen hat, beantwortet worden. Man muß auch anerkennend hervorheben, daß sich die gedruckten Entscheidungen des Cultusministeriums sowohl unter sich, wie auch mit dem Geiste des Gesetzes in klarer und überzeugender Uebereinstimmung befinden. Meine Herren! Die Petenten haben auch nicht dargethan, daß die gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Beziehungen etwa Lücken oder Unklarheiten aufwiesen. Die Punkte, in denen sie sich beschweren, liegen anscheinend lediglich auf dem Gebiete der Handhabung der bestehenden Vorschriften. Hier aber kann nicht mit amtlichen Erläuterungen geholfen werden, vielmehr müssen die durch die unrichtige Gesetzesauslegung Benachtheiligten im einzelnen Falle selbst ihr Recht wahren, in Güte oder im Wege der Beschwerde. Vorerst in Güte; denn es sind keine Fälle genannt worden, in denen berechtigte Forderungen der Geistlichen, wenn sie geltend gemacht wurden, z. B. von dem Bezirksschulinspector mißachtet worden sind. Und sicher kann man nach den vorliegenden Entscheidungen des Cultusministeriums annehmen, daß dieses auf die Beschwerden eine gerechte Remedur eintreten lassen werde. Aber freilich, meine Herren, zur Sprache gebracht und geltend gemacht werden müssen die Beschwerden, sonst könnten sie nicht abgestellt werden. Und ich meine, eine frische und nachdrückliche Verfolgung einer gerechten Sache ist ein richtigerer Weg zur Schaffung gesunder Beziehungen zwischen den betheiligten Stellen als eine grollende Zurückhaltung. Ich kann mir wenigstens nicht denken, daß ein Bezirksschulinspector ein Gefallen darin finden könnte, die Geistlichen bewußt zu umgehen und als seine Untergebenen zu behandeln. Ein innerhalb seiner Zuständigkeit freudig am Schulwesen sich betheiligender Ortsschulinspector wird sicher auch die freudige Zustimmung und Unterstützung des Bezirksschulinspectors erhalten.

Also, meine Herren, weil das Bedürfniß zur Erläuterung gesetzlicher Vorschriften nicht dargethan wird, also aus einem rein technischen Grunde, kann Ihr Petitionsausschuß nicht empfehlen, den Petitionen in dieser Richtung eine Folge zu geben.

Es sind aber hierfür noch andere Gründe geltend zu machen. Der Zweck, den die Petenten erstreben, läßt sich voll überhaupt nicht erfüllen. Sie möchten eine möglichst jeden Fall treffende und jeden Zweifel ausschließende Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen in die Hand bekommen. Das wird kaum möglich sein, da in dem lebensvollen Organismus der Schule allzu

enge und starre Formeln nicht werden aufgestellt werden können und weil sich ja auch das Recht fortgesetzt weiterentwickelt. Außerdem aber würde ganz gewiß eine Erläuterung, wenn sie käme, nur wiederum zu neuen Zweifeln führen. Endlich aber würde eine solche Erläuterung, so wenig dies auch im Sinne der Petenten liegen mag, doch schließlich den Charakter einer Dienstanweisung erhalten. Davon würden aber die Geistlichen, da sie doch zunächst und vor allem Fachwünsche, nicht bloß die Wünsche der Geistlichen enthalten müßte, schließlich nur Nachtheil haben. Die Dienstanweisung nimmt dem Angewiesenen zwar einen Theil seiner eigenen Verantwortung, damit aber auch ein Stück Würde und Ansehen des Amtes. An Stelle der Bewegungsfreiheit, die den Geistlichen gestattet, sich den jeweiligen Bedürfnissen des Amtes anzupassen, tritt eine Gebundenheit, die sich bald als lästige Fessel fühlbar machen und die Berufsfreudigkeit beeinträchtigen würde.

(Sehr richtig!)

Damit leidet aber auch die Schule Einbuße an Frische und Freiheit, da sie gerade als lebensvoller Organismus individuelle Arbeit verlangt.

Es wird also beantragt, meine Herren, die Petitionen, soweit sie auf Erläuterung oder, wie es in der Auerbacher Petition heißt, auf Umschreibung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Geistlichen als Ortsschulinspectors gerichtet sind, auf sich beruhen zu lassen.

Das gleiche Votum empfiehlt Ihnen der Ausschuß auch, soweit von den Rochlitzer Petenten eine lückenlose Zusammenstellung der bestehenden Bestimmungen begehrt wird. Ich glaube zunächst, daß die Petenten an der lückenlosen Zusammenstellung ohne den Hinzutritt von Erläuterungen selbst kein Interesse haben werden. Sodann ist es sicher nicht üblich, solche rein compilatorische Arbeiten von der Staatsregierung zu verlangen und nicht vielmehr im Wege der Privatbearbeitung zu schaffen. Es liegt auch kein dringendes Bedürfniß für eine solche Zusammenstellung vor, da die Stellung des Ortsschulinspectors nur in verhältnißmäßig wenigen gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen behandelt wird und diese sich leicht im Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts finden lassen.

Meine Herren! Die Auerbacher Petition ist nun weiter auf eine Abänderung des Volksschulgesetzes gerichtet, die dem Zwecke dienen soll, das Ansehen des Geistlichen zu stärken. Ich bitte im Namen des Petitionsausschusses, sie auch insoweit auf sich beruhen zu lassen. Ich glaube sagen zu können, daß dem Geistlichen als Ortsschulinspector eine durchaus würdige Stellung im Schulamte eingeräumt ist. Er erhält außerhalb seines kirchlichen Ressorts ein Aufsichts- und Schutzrecht über die Schule eingeräumt. Darin liegt ein großes Vertrauen, das ihm der Staat entgegenbringt. Den Werth dieses Vertrauens kann man auch nicht etwa durch den Hinweis schmälern, daß der Staat ja auch einen Ortsschulinspector brauche. Auch wenn der Staat im eigenen Vortheil handelt, bleibt es eine Bethätigung des Vertrauens dem Geistlichen und der Kirche gegenüber, wenn der Staat dem Geistlichen ein Aufsichtsrecht in der Schule einräumt. Die Würde des Amtes wird auch durchaus nicht durch eine Zutheilung einer beschränkten Zuständigkeit herabgesetzt, etwa dadurch, daß der Geistliche als Ortsschulinspector Schulverwaltungsinstanz nicht ist. Im Gegentheil bleibt er so von all der kleinen Arbeit verschont, die sich in niederen Verwaltungsstellen zusammendrängt und die sich ihm doch schließlich mehr als Bürde denn als Würde fühlbar machen wird.

Daß sich nun ein starkes Bedürfniß herausgestellt hätte, die Stellung des Geistlichen im Schulamte noch zu verstärken, davon ist nichts dargethan. Denn die Stimmung gewisser Kreise, die das Hinausdrängen des Geistlichen aus der Schulorganisation fordern, werden durch die begehrte äußere Erhöhung des Ansehens des Amtes nicht zum Schweigen gebracht, weder durch die ausdrückliche Berufung des Geistlichen zur Ortsschulinspection, noch durch das Zugeständniß, daß er vom Amte zurücktreten darf, noch durch die Ordnung des Rangverhältnisses zwischen Bezirksschulinspector und Geistlichem, noch auch durch Betheiligung der kirchlichen Oberbehörde am Disciplinarverfahren gegen die Geistlichen als Ortsschulinspectoren. Und ebenso wenig könnte man von diesen Mitteln allein eine Hebung des Ansehens des Ortsschulinspectors erwarten, wenn es deren wirklich bedürfen sollte. Es kommt dazu, daß die Wünsche der Petenten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berühren. Solche aber lassen sich nicht erörtern, ohne daß das Verhältniß von Kirche und Staat mit in die Erörterung gezogen wird. Und daß dies zu vermeiden ist, daß das bisherige Einvernehmen zwischen beiden in seinem Bestande ungestört erhalten bleibt, das ist doch der Wunsch Aller, und zwar mit Einschluß der Petenten selbst. Diese Bedenken gegen die weitgehende Auerbacher Petition werden aber auch in einem großen Kreise unserer Geistlichen getheilt. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß gerade diese Bedenken die Geistlichen der Rochlitzer Ephorie bestimmt haben, mit einer maßvolleren Petition hervorzutreten.

Meine Herren! Ich glaube, daß es schon diese allgemeinen Gründe unmöglich machen, der Auerbacher Petition zuzustimmen. Ich versage es mir daher, jetzt auf die einzelnen Wünsche derselben einzugehen.

Meine Herren! Das Ergebniß, zu dem Ihr Petitionsausschuß gelangt, ist, wie er selbst gefühlt hat, nicht gerade erwünscht, wenn man bedenkt, daß die Verstimmungen, aus denen die Petitionen hervorgegangen sind, nach den zahlreichen Zustimmungen, die die Petitionen im Lande gefunden haben, unter den Geistlichen weit verbreitet sind. Kann aber auch der Ausschuß nicht auf dem Wege, den die Petitionen vorgeschlagen haben, dazu helfen, einen gewissen Anlaß zur Verstimmung zu beseitigen, so möchte ich doch — und da wird mir gewiß das ganze hohe Haus zustimmen — dem herzlichen Wunsche Ausdruck geben, daß sich die Verzagtheit bald wieder heben möge, damit die Geistlichen wieder die nöthige Berufsfreudigkeit für das Amt gewinnen, die für die Kirche und die Schule gleich segensreiche Verbindung beider, die innige Wechselbeziehung zwischen ihnen zu pflegen. Möchten sie sich wieder ganz von dieser hohen Aufgabe erfüllen lassen! Die warmherzige Hingabe an dieses Ziel wird es ihnen gewiß ermöglichen, sich aus der Verzagtheit herauszuarbeiten. Mögen sie auch freudig die Opfer bringen, die ihr schwieriges Amt von ihnen fordert und die es mit sich bringt! Der Dank der wahren Freunde von Kirche und Schule wird ihnen gewiß sein!

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Geheimer Kirchenrath Keller!

Geheimer Kirchenrath **Keller:** Meine verehrten Herren! Die beiden Anträge, die an die Synode gekommen sind, haben nach meiner Ueberzeugung eine weit größere Bedeutung und Tragweite, als es wohl auf den ersten Blick scheinen kann. Sie stellen thatsächlich die Synode vor die Frage, ob sie geneigt sein will, eins der Bänder, welche Kirche und Schule zusammenhalten, zu lockern und zu lösen, ob die Synode dazu helfen will, eine Trennung der beiden Institutionen herbeizuführen, die nach Geschichte und nach Aufgabe und Ziel an einander gewiesen und mit einander verbunden sind. Es ist tief zu beklagen, daß eine Verstimmung und Verdrossenheit durch weite Kreise unserer Landesgeistlichkeit geht hinsichtlich der ihr obliegenden Ortsschulinspection. Die Gründe dieser Verdrossenheit und Verzagtheit liegen nicht in der Arbeit, welche mit der Schulinspection verbunden ist. Diese ist in kleinen Gemeinden nicht so groß, daß sie nicht trotz der wachsenden Aufgaben des geistlichen Amtes doch mit gutem Muthe bewältigt werden könnte, wenn auch in großen, weit ausgedehnten Parochien thatsächlich eine große Belastung den Ortsschulinspectoren erwächst. Der eigentliche Grund der Verstimmung und Verdrossenheit liegt wo anders; er liegt in den Agitationen, welche in den Schulvereinen und in den Lehrerversammlungen in Scene gesetzt worden sind;

(Lebhafte Zustimmung.)

er liegt darin, daß die pädagogischen Agitatoren nicht müde werden, die Parole auszugeben: „Die Schule den Pädagogen, die Kirche den Geistlichen! Weg mit der geistlichen Ortsschulinspection!“ Vor ganz Kurzem stand in einer vielgelesenen Lehrerzeitung ein Artikel, welcher diese Frage behandelt, und zwar im Hinblick auf den heute vorliegenden Antrag. In diesem Artikel wird die geistliche Ortsschulinspection als unnatürlich und als unvernünftig bezeichnet,

(Hört, hört!)

und zwar deshalb, weil sie eben nicht in den Händen von fachmännischen Inspectoren liegt. Ich gebe gern zu, daß die pädagogische und methodische Vorbereitung unserer jungen Theologen für das Amt der Localschulinspection nicht Schritt gehalten hat mit den außerordentlich schnellen und großen Fortschritten, welche im Volksschulwesen ganz besonders auf dem Gebiete der Methodik gemacht worden sind. Ich gebe sehr gern zu, daß unsere jungen Theologen, wenn sie in das Amt treten, nicht im Stande sind, die methodische Behandlung der einzelnen Lehrfächer etwa controliren oder gar dem Lehrer Vorbild sein zu können in der Ertheilung von Unterrichtsstunden. Allein es ist zweierlei, was ich doch jener agitatorischen Forderung entgegenstelle: erstens, die Geheimnisse der Pädagogik und Methodik sind nicht so tief, daß sich nicht einer, der akademische Studien gemacht hat, leicht hineinarbeiten könnte,

(Sehr richtig!)

um den Unterricht in den einzelnen Lehrfächern beurtheilen zu können — man kann fachmännische Kenntniß auch anderswo als auf dem Seminar gewinnen —, und das Zweite ist: mir liegt die Hauptsache, das Hauptgewicht der Localschulinspection nicht in der Beaufsichtigung des methodischen Ganges des Unterrichts, sondern in der das ganze Schulwesen im Allgemeinen umfassenden Aufsichtsaufgabe, die dem Geistlichen gestellt ist, daß er Freund und Berather des Lehrers ist, daß er die innere und äußere Ordnung des ganzen Schulwesens übersieht und aufrecht erhält, daß er als der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeinde steht. Und daraus erwachsen ihm oft so schwere und so verdrießliche Aufgaben, daß viel Freudigkeit und Muth dazu gehört, um das Amt mit Lust und

Liebe ausrichten zu können. Aber an ein Niederlegen des Amtes, auch wenn es bisweilen recht schwer ist, darf doch ein Geistlicher nicht denken, so lange er noch ein Verständniß dafür hat, welches Vertrauensamt, welches Ehrenamt und welche Gewissenspflicht ihm in der Localschulaufsicht übertragen worden ist. Der Gedanke, sich beliebig von dieser Schulaufsicht entbinden zu lassen, ist nach meinem Dafürhalten unbedingt weit wegzuweisen. Wer soll denn die Schulaufsicht führen, wenn nicht der Ortsgeistliche?

(Sehr richtig!)

Soll etwa ein Geistlicher aus der Nachbarschaft damit betraut werden? Das stört doch die Stellung des Geistlichen in seiner Gemeinde. Oder soll vielleicht gar ein Gemeindeglied, etwa der Gemeindevorstand, mit der Localschulaufsicht betraut werden? Da wird den Lehrern sehr wenig geholfen sein.

(Heiterkeit.)

Und wenn wir jetzt herumfragen wollten, wenigstens bei unseren Lehrern auf dem Lande, ich bin überzeugt, von hundert würden nicht zwei das wünschen, daß die Localschulaufsicht in andere Hände gelegt würde. Der Wunsch, daß das geschehen möchte, daß eine fachmännische Beaufsichtigung eingeführt würde, geht auch, meine Herren, nicht von den Lehrern aus, die unter geistlicher Ortsschulaufsicht stehen, sondern sie geht aus von den großen Centren, wo die riesigen Lehrercollegien sind,

(Zustimmung.)

die nie unter geistlicher Schulaufsicht gestanden haben,

(Lebhafte Zustimmung.)

so daß thatsächlich nur eine unberechtigte Agitation in Scene gesetzt wird. Es steht in dem Aufsatze in der „Sächsischen Schulzeitung", daß man mit Freuden den Antrag begrüße als den ersten Schritt zur Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht. Meine Herren! Ich dächte, dazu könnten wir nicht die Hände reichen hier in der Synode, und dazu können wir nicht helfen, daß das Band, das so gesegnet gewesen ist für Kirche und Schule, schnöde gelöst würde.

Ich habe allerdings auch einzelne Wünsche und gestatte mir, sie auszusprechen, anknüpfend an die drei Punkte der Petition, die von der Auerbacher Conferenz gekommen ist.

Es ist gesagt, es möchten die Geistlichen, die kraft ihres Amtes durch allgemeinen Auftrag Ortsschulinspectoren werden, noch besonders berufen werden durch das Ministerium. Ich habe da einen Wunsch. Eine besondere Berufung ist nicht nöthig, jeder ständige Geistliche ist kraft seines Amtes beauftragt und berufen; aber wünschenswerth erscheint, daß die betreffenden Geistlichen, wie sie in ihr geistliches Amt eingewiesen werden, doch auch in dieses Amt der Ortsschulinspectoren, wenn auch in einer ganz einfachen Form, eingewiesen werden, damit sie legitimirt sind vor der Gemeinde, vor den Lehrern und auch vor den Kindern.

Das Zweite, was ich wünschen möchte, ist das, daß durch eine besondere Anweisung die Herren Bezirksschulinspectoren, von denen ich sagen kann, daß sie ausnahmslos die freundlichste Stellung zur Kirche und die freundschaftlichste Stellung zu den Pfarrern und zu den Pfarrhäusern eingenommen haben und nichts sehnlicher wünschen, als daß sie auf dem Wege freundlicher Verständigung alles erledigen und jedes Mißverständniß beseitigen könnten, noch einmal daran erinnert werden möchten, in ihren Verordnungen die Ortsschulinspectoren nicht zu übergehen, die zunächst in der Gemeinde als die vermittelnden Organe sind, wenn es sich um Erlasse handelt, die sich auf die Schule und das Leben der Schule beziehen. Es sind Verstimmungen dadurch entstanden, daß sich Bezirksschulinspectoren ohne böse Absicht unmittelbar mit den Lehrern ins Vernehmen gesetzt haben, so daß die betreffenden Geistlichen erst nachträglich und gelegentlich durch die Lehrer von den getroffenen Anordnungen Kenntniß erhalten haben. Das Dritte ist: Ich halte es für geboten, daß sich, wo es sich um Maßregelungen handelt — der Ausdruck ist etwas sehr stark —, die Schulbehörden auch mit den Kirchenbehörden als den eigentlichen Dienstbehörden der Geistlichen ins Vernehmen setzen.

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Ich habe selbstverständlich hier in der Synode die Rochlitzer Petition zu vertreten. Sie richtet sich nicht gegen eine einzelne Bezirksschulinspection oder gegen einen einzelnen Bezirksschulinspector, geschweige denn gegen die jetzige Bezirksschulinspection in Rochlitz, gegen die wir gar keinen Anlaß haben irgend eine Beschwerde zu führen. Der Ton unserer Petition ist auch gar nicht der Ton der Beschwerde, er ist — das muß uns ruhig eingeräumt werden — nur der Ton des Wunsches. Daß auf diesem Gebiete nicht Alles in dem Lothe ist, in dem es sein sollte und sein könnte, meine Herren, das wird wohl Niemand mit Recht anzweifeln wollen. Wenn über 50 Geistliche einer Ephorie unisono eine solche ruhig gehaltene Petition vor die Synode bringen, dann

müssen sie doch wirklich einigen Anlaß dazu haben. Nun steht außerdem die Sache so, daß diese Petition seit mindestens drei Jahren auf dem Wege gewesen ist; sie hat vor mehreren Jahren schon beim Königlichen Cultusministerium und zugleich, weil wir das für richtig hielten, beim hohen Landesconsistorium eingereicht werden sollen. Ich kann hier leider nicht auf die Gründe eingehen, warum damals die Sache zeitweilig unter den Tisch gefallen ist. Als die Auerbacher Petition in unsere Hände kam, sagten wir uns: die können wir nicht unterschreiben, und aus diesem Anlaß hat dann die Rochlitzer oder, wie richtiger gesagt werden muß, die Narsdorfer Petition so eine kleine Auferstehung gefeiert. Sie will vom seelsorgerlichen praktischen Standpunkte aus an diese schwierige Frage herantreten. Meine Herren! Im Petitionsausschusse sitzt kein Geistlicher, der die Mühen des Ortsschulinspectorats an seinem eigenen Leibe zu erfahren hätte; das wird Ihnen vielleicht auch erklären, warum die Petition schlankweg auf sich beruhen soll. Ich muß sagen, das ist sehr schade, daß wir einfachen Geistlichen in diesem Ausschusse nicht zu Worte haben kommen können. Wenn Sie vielleicht den Weg gewählt hätten, den wir im Verfassungsausschusse, ich glaube, mit recht gutem Erfolge, gewählt haben, daß wir Diejenigen, die uns Auskunft geben können und wollen, herzubitten oder ihnen das Wort verstatten, da wäre die Sache vielleicht etwas anders gerathen. Nun soll die Sache auf sich beruhen gelassen werden. Meine Herren! Wir haben eigentlich schon erreicht, was wir erreichen wollten: die Kenntnißnahme, auch nicht in dem oberflächlichen Sinne. Die wirkliche Kenntnißnahme unserer Wünsche ist beim hohen Landesconsistorium längst nun erfolgt, sie ist auch in der Synode heute und in den letzten Wochen gründlich erfolgt, sie ist auch beim Königlichen Cultusministerium erfolgt; denn wir haben diese Petition und sogar den Vortrag, der sie auf unserer Narsdorfer Conferenz einleitete — der Vortragende hat nicht geahnt, daß seine Worte, wie sie gelautet haben, sowohl vor die Ohren des Consistoriums, als vor die des Cultusministeriums kommen werden—, auch dort gleichzeitig mit eingereicht. Die Kenntnißnahme ist also erfolgt, und auch wenn unsere Petition auf sich beruhen gelassen würde, so könnten wir heute befriedigt sein. Vollends, nachdem der verehrte Herr Synodale Keller eben gesprochen hat, segne ich die heutige Tagung; denn er sprach nicht in dieser äußerlichen Weise wie unsere Petition, aber mit inneren, warmen Worten das aus, was uns Alle beseelt, und seine Worte gehen in dem Geiste einher, aus dem heraus unsere Petition geboren ist. Meine Herren! Man muß unsere Petition, man muß die Worte nehmen, wie sie geschrieben sind, und darf uns nicht vielleicht andere Gedanken unterlegen; man muß diesen Worten einräumen, daß sie das Band zwischen Kirche und Schule wirklich nicht lockern oder lösen wollen, sondern festmachen. Wir wollen wissen, was wir zu thun haben, damit wir unser Amt gut verwalten. Wir wollen zunächst unsere Pflichten genau kennen, und nur, weil wir diese Pflichten ausüben sollen, soll man uns dann auch Rechte geben. Wir brennen auf ein etwaiges großes Maß von Rechten gar nicht. Meine Herren! Es ist vorhin schon und, ich glaube, auch bei den Besprechungen in den einzelnen Gruppen davon geredet worden, man solle doch das Wort „Instruction" vermeiden. Wir haben auch in unserer Petition das Wort vermieden. Es giebt Geistliche — und ich glaube, gar nicht so wenige —, die fürchten, daß sie dann vielleicht aus dem Regen in die Traufe kommen oder, richtiger gesagt, leider aus dem Trockenen in die Traufe. Ich muß sagen, wir müssen es darauf ankommen lassen. Das Cultusministerium wird uns ganz gewiß, wenn es überhaupt, was nun zweifelhaft geworden ist, auf unsere Wünsche eingeht, wenn es uns eine Instruction giebt, nichts Unberechtigtes und Unnützes auferlegen, nichts, was nicht nach dem Wortlaute des Gesetzes und der Verordnungen und im Geiste des Gesetzes und der Verordnungen schon da ist und gelten müßte. In sofern, meine Herren, kann also unsere Petition ganz gewiß die Sache nicht noch mehr verderben, sie kann bloß nützen, und ich merke schon, das sie genützt hat, wenn auch nur damit, daß sie überhaupt hier das Licht der Welt erblickt hat.

**Präsident:** Herr Synodale Bürgermeister Dr. Seetzen!

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Geehrte Herren! Im Gegensatze zu dem durch den Herrn Berichterstatter begründeten Antrage und auch bis zu einem gewissen Grade im Gegensatze zu dem, was der Herr Vorredner ausgeführt hat, hat eine Anzahl Mitglieder dieser Versammlung den Wunsch, daß die Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz auch formell nicht unbeachtet bleiben möge. Während in der Petition Auerbach Ziele angestrebt werden, deren Erreichung ohne wesentliche Eingriffe in den bestehenden auf Staatsgesetz beruhenden Rechtszustand nicht möglich sein würde, liegen bei der Petition aus Rochlitz die Verhältnisse doch wesentlich anders.

Auf die Einzelheiten derselben und der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen nochmals einzugehen, erübrigt sich, nachdem dies durch den Herrn Berichterstatter ausführlich und klar geschehen ist. Es

sei nur gestattet, auf Folgendes hinzuweisen: Beide Petitionen behaupten, daß über die Stellung des geistlichen Schulinspectors Unklarheiten nicht selten vorgekommen seien. Auf welcher Seite, mag dahingestellt bleiben; nach den Petitionen auf Seiten der Bezirksschulinspectoren und Lehrer, sowie der Schulgemeinden; indessen werden sie auch bei den Geistlichen nicht ausgeblieben sein. Ebenso gleichgültig ist, ob durch die Schuld einer der betheiligten Personen die Irrungen herbeigeführt sind. Auch beim besten Willen aller Betheiligten und ohne jede Verschuldung sind Meinungsverschiedenheiten nicht immer ausgeschlossen; bei jedem Processe ist jede Partei von ihrem guten Rechte überzeugt. An der Thatsache aber, daß auch auf unserm Gebiete vielfach Differenzen vorgekommen sind und noch jetzt sich ereignen, daran darf nicht wohl gezweifelt werden nach den heute und schon vorher mündlich gemachten Mittheilungen einer Anzahl der Herren Synodalen und namentlich auch nach der umfänglichen, hauptsächlich mit der Erledigung von Zuständigkeitsfragen sich befassenden Judicatur der obersten Schulbehörde.

Diesen Irrungen in Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, das ist der Zweck der Petition Rochlitz. Sie will keine neuen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere keine Erweiterung des Rechtskreises des Ortsschulinspectors, sie will nicht einmal eine authentische Interpretation, sondern weiter nichts als eine klare Darstellung des Bestehenden, eine Uebersicht über den Inhalt des Volksschulgesetzes und seiner Ausführungsverordnung, soweit er hier in Betracht kommt, und wie seine Auslegung sich gestaltet nach den ergangenen höchstinstanzlichen Entscheidungen. Vorgänge dieser Art sind durchaus nichts Seltenes; sie finden sich auf allen Verwaltungsgebieten. Erwähnt ist ja schon die Instruction der Bezirksschulinspectoren; in der Justiz haben wir beispielsweise eine Anweisung für die Ortsgerichtspersonen, und vorgestern hat der Herr Consistorialpräsident erwähnt, daß ein Auszug aus den zahlreichen Jahrgängen des Consistorialblattes, soweit er für die Thätigkeit der Kirchenvorstände wichtig ist, diesen in die Hand gegeben worden sei, um ihnen ihre Geschäftsführung zu erleichtern. Auch der junge Geistliche, der ja im Augenblicke seines Amtsantrittes zugleich Ortsschulinspector ist, wird nicht immer in der Lage sein, alsbald in ein gründliches Studium des Volksschulgesetzes und eines Commentars dazu sich zu vertiefen, und es wird ihm deshalb eine willkommene Erleichterung in der gewünschten Zusammenstellung geboten sein. Sie wird auch für ältere Geistliche und die sonst betheiligten Organe der Schule ihren Nutzen haben und dazu beitragen, Unklarheiten für die Zukunft zwar nicht auszuschließen, aber doch wesentlich zu beschränken. Ich glaube nicht, daß dadurch, wie der Herr Berichterstatter meint, das Ansehen und die Würde des geistlichen Standes gemindert werden könnte. Es ist doch nur eine rein praktische Frage ohne jede principielle Bedeutung, bestimmt, den Gang der täglichen Geschäfte zu erleichtern und etwaige Zusammenstöße der Meinungen zu vermindern.

Die Petenten hoffen, daß das hohe Landesconsistorium und auf seine Vermittelung auch das Königliche Cultusministerium dazu die Hand zu bieten nicht abgeneigt sein werden; denn wenn in dem Berichte andeutungsweise darauf verwiesen worden ist, daß die gewünschte Uebersicht Aufgabe einer privaten Arbeit sein müsse, so ist zu erwidern, daß eine Arbeit dieser Art, die ja vorhanden ist, trotz aller Brauchbarkeit doch selbstverständlich nimmermehr einen amtlichen, also mit autoritativer Kraft ausgestatteten Erlaß der zuständigen Behörde zu ersetzen vermag.

(Sehr richtig!)

Ich bin deshalb der Meinung, daß es im Interesse eines großen Theils der Herren Geistlichen liegen wird, und zwar ohne daß dadurch andere Organe der Schule sich irgendwie beeinträchtigt fühlen könnten, den Wünschen der Petition Rochlitz zu entsprechen, und ich beantrage, diese Petition dem hohen Kirchenregiment zur Erwägung zu übergeben mit der Bitte an das letztere um wohlwollende Beurtheilung der Petition.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Meine hochgeehrten Herren! Sie haben den Antrag eben gehört. Er ist so einfach, daß ich ihn wohl nicht noch einmal zu verlesen brauche. Wir würden dann, wenn er Unterstützung findet, doppelt abstimmen müssen, einmal über den Antrag zu der Petition der Auerbacher Pastoralconferenz, gegen den keine Einwendung erhoben worden ist, und dann über den Antrag der Geistlichen der Ephorie Rochlitz. Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Er ist sehr stark unterstützt, er steht also mit zur Debatte. Herr Synodale Dietze!

Bürgerschuldirector **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Ich freue mich, daß uns die beiden Petitionen Gelegenheit geben, uns über das wichtige Verhältniß zwischen Kirche und Schule, wie es nach unserem vaterländischen Schulgesetze geordnet worden ist, auszusprechen. Ich bemerke von vornherein, daß ich diese Verbindung nach ihrem Umfange für eine berechtigte und nach ihren Zielen für eine segensreiche halte.

Ich wollte mir aber zunächst gestatten, einige Bemerkungen zu den Motiven der Petition zu machen. Es ist vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, daß doch aus dem Eingange ein gewisser Subjectivismus herausspricht. Wir lesen darin den Satz:

„Es ist eine in der neuesten Zeit immer lauter werdende Forderung der Lehrerwelt, daß die geistliche Ortsschulaufsicht beseitigt werde."

Meine hochgeehrten Herren! Es muß ganz gewiß zugegeben werden, daß auf den großen Lehrerversammlungen nach dieser Seite hin doch etwas provocirt worden ist und daß gewiß dort manches Wort gesprochen worden ist, das im Interesse eines guten Verhältnisses besser ungesprochen geblieben wäre. Aber ich bitte die Herren, sich doch in die ganze Situation hinein zu versetzen, aus der heraus derartige Aussprachen geboren sind. Es ist ja ganz natürlich, daß auf großen Versammlungen gleichstrebender Berufsgenossen das Standesbewußtsein doch etwas temperamentvoller zum Ausdruck gelangt, als dies sonst wohl der Fall ist.

(Heiterkeit.)

Daß wir überhaupt in einer Zeit steigenden Standesbewußtseins leben, das können Sie ja auch, meine hochgeehrten Herren, aus der Petition sehen, in welcher sich die Herren Petenten scharf dagegen verwahren, daß auch nur der Schein erweckt werde, als seien sie Untergebene des Bezirksschulinspectors. Meine hochgeehrten Herren! Das ist doch der Ausdruck eines Standesbewußtseins, das dem der Lehrerschaft zum Vorwurf gemachten in keiner Weise nachsteht. Ich frage Sie aber: Sind denn die großen Lehrerversammlungen die Lehrerwelt? Können sich denn die Herren nicht denken, daß es manchen stillen, treuen Lehrer giebt, der noch nie auf einer Lehrerversammlung war,

(Bewegung.)

und daß viele, die dort waren, in den Ruf „Die Schule den Pädagogen, die Kirche den Theologen!" — ein Wort, das, wenn es die innere Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule bestreiten soll, was ich nicht annehmen möchte, kein gutes ist — nicht eingestimmt haben?

Warum sprechen also die Herren in dieser Allgemeinheit von der Lehrerwelt? Vor Allem möchte ich für unsere sächsischen Lehrer — und um die handelt es sich doch wohl hier — vor Allem das Zeugniß in Anspruch nehmen, daß sie jederzeit loyal zu dem gesetzlich geordneten Aufsichtsorgan gestanden haben. Ich möchte constatiren, daß seit dem Bestehen unseres Schulgesetzes aus sächsischen Lehrerkreisen noch niemals eine Petition gekommen ist, die irgendwie auf die Abänderung des Aufsichtsverhältnisses hingezielt hätte. Ich hätte also sehr gewünscht, daß der Vorwurf in dieser Allgemeinheit gegen unsere Lehrer nicht erhoben worden wäre.

Sodann komme ich auf ein Wort in der Rochlitzer Petition. Es ist dort von kirchenfeindlichen Bestrebungen die Rede. Meine Herren! Daß das Verlangen nach Fachaufsicht der Schule an sich nicht unbedingt kirchenfeindlich zu sein braucht, das wollen Sie daraus sehen, daß sogar eine ganze Anzahl Geistlicher für eben diese Fachaufsicht eingetreten ist! Ich möchte Sie bloß hinweisen auf einen Aufsatz, der jüngst in der „Christlichen Welt" stand, von Nicolassen; ferner auf den ganz gewiß positiven Geistlichen Zillessen, den Redacteur der „Deutschen Schulzeitung"; ich möchte weiter erwähnen eine Rede des Pfarrers Hackenberg im Preußischen Abgeordnetenhause. Diese Männer, also Geistliche, sind für die Fachaufsicht eingetreten, und zwar mit der Motivirung, daß das Amt des Geistlichen nach der seelsorgerischen Seite hin einen ganzen Mann erfordere und daß sie deshalb für die Schulaufsicht Zeit nicht mehr gewinnen können. Sie weisen aber auch darauf hin, daß die Entwickelung der Schule so fortgeschritten ist, daß das Amt eines Schulinspectors doch ein Maß technischer Kenntnisse erfordere, welches der Geistliche als in einem wesentlich anderen Hauptamte stehend nicht immer haben könne. Ich wollte das im Interesse einer gerechten Beurtheilung der Sache nicht unerwähnt lassen.

Ich für meinen Theil bemerke, daß ich an den gesetzlichen Verhältnissen, wie sie bei uns in Sachsen bestehen, nichts geändert sehen möchte, und ich stehe in dieser Beziehung ganz auf dem Standpunkte der Rochlitzer Petition.

Ich komme nun nach dieser kurzen Apologie, die ich den Lehrern schuldig zu sein glaubte, zum Inhalte der Petition selber.

Nach den klaren Auseinandersetzungen unseres verehrten Herrn Berichterstatters kann ich mich wohl ganz kurz fassen und möchte mich bloß auf einige Bemerkungen, die aus der Schulpraxis geschöpft sind, beschränken.

Ich beginne mit dem ersten Satze der Auerbacher Petition. Die Petenten verlangen, daß der Geistliche von der obersten Schulbehörde zu dem Ehrenamte eines Ortsschulinspectors ausdrücklich berufen werde. Ich kann mich diesem Verlangen gegenüber nicht ganz abweisend verhalten. Eine besondere Berufung, vielleicht eine schlichte feierliche Einweisung, würde der Würde und der Wichtigkeit dieses Amtes entsprechen und würde vielleicht auch Mißverständnisse von vornherein beseitigen. So wußte z. B. ein mir bekannter Diaconus bis nach

vier Wochen noch nicht, daß zu seinem Amte auch die Aufsicht über zwei benachbarte Ortsschulen gehörte. Das ist meiner Ansicht nach doch nicht ganz in Ordnung, und das hätte vermieden werden können, wenn eine ausdrückliche Einweisung stattgefunden hätte. Aber freilich, diese Einweisung könnte doch wohl nur durch die oberste Schulbehörde und im Auftrage derselben durch die Bezirksschulinspectoren stattfinden, und wir kommen dann immer wieder darauf hin, es würde der Anschein erweckt werden, als ob der Geistliche der Untergebene des Bezirksschulinspectors wäre. Ueber diese Bedenken können wir den Herren nicht hinweghelfen.

Die zweite Hälfte des ersten Petitums, daß der Geistliche die Möglichkeit habe, das Amt eines Ortsschulinspectors abzulehnen, erscheint mir nicht unbedenklich. Die Schule hat an sich keinen Grund, dagegen Einwendungen zu erheben. Aber, meine Herren, ob solche Bestimmungen auch im Interesse der Kirche lägen, das möchte ich bestreiten. Ich glaube behaupten zu können, das würde der Anfang vom Ende, nämlich vom Ende der geistlichen Ortsschulinspection sein, wenn einmal das Princip durchbrochen wäre. Es scheint mir außerdem in dieser Forderung eine besonders hohe Schätzung des geistlichen Ortsschulinspectorats nicht zu liegen. Ueber eine Vergewaltigung darf sich der Geistliche, dem die Möglichkeit, das Amt niederzulegen, nicht gegeben ist, nicht beschweren; denn daß er die Ortsschulinspection auszuführen hatte, das wußte er, als er sich dem geistlichen Amte zuwandte, da ja das Ortsschulinspectorat mit dem geistlichen Amte verbunden ist.

Ich komme nun auf den zweiten Punkt der Auerbacher Petition, und ich kann mich da wohl auch gleich mit der Rochlitzer Petition zuwenden, da ja beide hierin viel Verwandtes haben. Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, noch einmal alle die Befugnisse des Ortsschulinspectorats anzuführen; es ist das vom Herrn Berichterstatter in ergiebigster Weise gethan worden. Ich glaube im Allgemeinen sagen zu können, daß der § 29 unseres sächsischen Schulgesetzes alles enthält, was zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule nothwendig ist. Ich zähle im Ganzen 15 Punkte, in welchen klar und unzweideutig ausgesprochen ist, welches die Pflichten und Rechte der Ortsschulinspectoren sind. Es sind dann einige wenige Punkte, bezüglich deren es in das Ermessen der Bezirksschulinspectoren gestellt ist, ob sie den Ortsschulinspector damit betrauen wollen, z. B. die Einweisung von Lehrern, die Verpflichtung von Hülfslehrern u. s. w. Es ist aber auch hieraus in keiner Weise zu ersehen, daß der Geistliche der Willkür des Bezirksschulinspectors verpflichtet erscheine. Meine hochgeehrten Herren! Ich halte diesen Satz mindestens für eine arge Uebertreibung. Wollen allerdings die Herren gar zu empfindlich sein und den Schein der Abhängigkeit von dem Bezirksschulinspector vermeiden, so müßten sie meines Erachtens auch den Vorsitz im Schulvorstande niederlegen; denn als Vorsitzende haben sie auf Verlangen des Bezirksschulinspectors die Protokolle vorzulegen und Verfügungen der Schulinspection entgegenzunehmen, die doch auch immer wieder vom Bezirksschulinspector unterzeichnet sind.

Es fragt sich nun weiter, ob es im Gesetze doch noch Unbestimmtheiten, die zu Differenzen führen könnten, giebt. Ich habe das Gesetz daraufhin nach allen Seiten durchgesehen. Es ist mir dabei nur ein einziger kleiner Punkt aufgestoßen. Es heißt in dem Gesetze: der Ortsschulinspector hat den Stundenplan einzuschicken, und in der Verordnung heißt es dann: der Bezirksschulinspector hat den vom Lehrer oder Director eingereichten Plan zu prüfen. Nun, meine Herren, Sie werden nicht der Meinung sein, daß das derartig wichtig ist, daß man Aenderungen und Ergänzungen im Gesetze beantragen müßte. Es ist ja allerdings in der Rochlitzer Petition auf manches hingewiesen worden, was als Lücke im Schulgesetze aufgefaßt werden könnte. Es ist da z. B. gesagt worden, daß es an Bestimmungen mangele, wenn es sich handelt um die instanzmäßige Berücksichtigung der Ortsschulinspectoren bei Disciplinirungen von Lehrern, bei der Unterbringung von Schulkindern in Besserungs- und Erziehungsanstalten, bei der Mitwirkung im inneren Schulbetriebe, z. B. bei der Abänderung der Lehr- und Stundenpläne. Meine Herren! Wenn in diesen Dingen Irrthümer vorgekommen sind, so liegt das, wie übrigens vorhin schon gesagt worden, nicht an dem Gesetze, sondern in der irrigen Auffassung der Verhältnisse. Von einer instanzmäßigen Berücksichtigung des Ortsschulinspectors kann nämlich bei der Disciplinirung der Lehrer schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Ortsschulinspector, abgesehen von den Fällen, in welchen er Verweise an Vicare und Hülfslehrer oder Ermahnungen an ständige Lehrer zu ertheilen hat, eine Instanz hierfür garnicht ist. Was aber weiter die Unterbringung von Kindern in Besserungsanstalten betrifft, so sind die Bestimmungen hierüber durch das Bürgerliche Gesetzbuch und durch die Verordnung dazu so klar ausgesprochen, daß man in dieser Beziehung nach meiner Meinung nichts weiter zu wünschen braucht. Der Ortsschulinspector hat sich mit dieser Sache höchstens insoweit zu befassen, als die Unterbringung eines Kindes zur Begutachtung des Schulvorstandes gelangt und er dabei Sitz und Stimme hat.

Und nun weiter zu dem Vorwurfe der Uebergehung der geistlichen Ortsschulinspectoren bei Einführung neuer Pläne! Es haben mir in dieser Beziehung Acten vorgelegen, aus denen ich allerdings gesehen habe, daß Mißgriffe vorgekommen sind. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in einigen Bezirken neue Lehrpläne eingeführt wurden, ohne daß die Ortschulinspectoren davon benachrichtigt wurden. Das ist ganz gewiß nicht in der Ordnung und steht mit den einschlagenden klaren Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklange. Es ist indeß auch in diesen Fällen freundliche Verständigung erzielt worden. Das Verhältniß zwischen unseren Geistlichen und den Bezirksschulinspectoren ist im Allgemeinen wohl ein so freundliches, der ganze Verkehr meines Wissens ein so conciliauter, daß den Herren geistlichen Ortsschulinspectoren wohl oftmals mehr die betreffenden Rechte eingeräumt werden, als daß sie an die entsprechenden Pflichten gemahnt werden. Gar vielfach wird es vorkommen, daß einzelne Bezirksschulinspectoren meinen, mit dieser oder jener Frage den Geistlichen gar nicht erst behelligen zu sollen, und sich sofort an den Lehrer damit wenden. Viele der Geistlichen sind damit ganz einverstanden und lassen sich dieses Verfahren wohl gefallen, andere glauben dagegen, dadurch in ihrem Rechte verletzt zu sein, und beschweren sich. Das wird, wenn ich mich nicht täusche, vielfach die Entstehungsgeschichte von Differenzen sein, wenn überhaupt solche vorkommen.

Nun ist, meine hochgeehrten Herren, gesagt worden, es möchte eine eingehende Instruction gefordert werden. Ich hätte nichts dagegen, wenn die Bestimmungen, die ja allerdings im Gesetz etwas verstreut vorhanden sind, zusammengestellt und den geistlichen Ortsschulinspectoren so in bequem handlicher Weise zur Verfügung gestellt würden. Wovor ich aber warnen möchte, das sind die eingehenden oder detaillirten Instructionen, die hier verlangt werden. Was soll denn da alles hineinkommen? Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, bei einer Sache wie den Schulinspectionen handelt es sich um ein durchaus freies persönliches Eingreifen. Sie ist eine Angelegenheit, die nicht durch eine im Voraus geregelte Dienstpragmatik, sondern durch die Wärme des Interesses und durch persönlichen Tact ihre Richtlinien erhält. Darüber lassen sich darum eingehende Vorschriften nicht geben. Ich stehe der ganzen Forderung so gegenüber, daß ich nichts dagegen hätte, wenn die hohe Synode den Wunsch ausspräche, es möchten die Geistlichen als Ortsschulinspectoren ausdrücklich verpflichtet und eingewiesen werden, es möchte ihnen eine ausreichende, aber nicht eingehende Dienstanweisung oder wie man es nennen will, gegeben werden. Es wird sich das wohl mit dem decken, was der Herr Consynodale Dr. Seetzen beantragt hatte.

Im Uebrigen möchte ich wiederholen, daß die Hauptaufgabe sein wird, daß wir Geistlichen und Lehrer die rechte innere Stellung zu einander selber finden und daß auch die äußeren Verhältnisse so geordnet werden, daß der Schule das volle Maß der Selbständigkeit gewahrt bleibe. Ob dann schriftliche Instruction oder nicht, das ist für mich Nebensache. Die Hauptsache ist, wie gesagt, daß wir Geistlichen und Lehrer uns gegenüber den großen und ernsten Aufgaben unserer Zeit verständigen, und in dieser Beziehung, aber auch nur in dieser, möchte ich allerdings sagen: Nicht in gegenseitiger starrer Abschließung die Schule nur den Pädagogen, die Kirche nur den Theologen, sondern Kirche und Schule in treuem Zusammenarbeiten auf immer ungetheilt!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Pfarrer Dr. Schönberg.

Pfarrer Dr. **Schönberg:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, in Kürze meine Abstimmung, die eine dem Ausschußantrage zustimmende sein wird, zu motiviren! Es ist noch kein praktischer Geistlicher, der mitten darin steht im Schulinspectorate und der dem Votum des Ausschusses zustimmt, zum Worte gekommen. Da müssen Sie mir schon einige Worte gestatten, um zu sagen, warum ich mich gedrungen fühle, mit dem Ausschusse zu gehen.

Ich stehe seit 38 Jahren in dem Amte eines Ortsschulinspectors, habe 11 Jahre unter dem ersten Schulgesetze von 1835 noch gearbeitet und nun seit 27 Jahren ununterbrochen unter dem neuen Schulgesetze dem Staat und der Kirche in der Schule gedient. Ich habe also einige Erfahrungen in Schulinspectoratssachen. Ich muß nun sagen, ich halte das, was die Petenten erstreben, nicht für nöthig und nach mancher Seite hin für bedenklich, und deshalb kann ich nicht zustimmen.

Das erste, was die Auerbacher wollen, ist dies, daß der Ortsschulinspector, jeder einzelne besonders, berufen werde und daß damit, so sagen sie ausdrücklich, der Staat anerkenne, wie segensreich diese Einrichtung für Staat und Schule und Familie sei. Meine Herren! Ich habe noch nicht den Eindruck gehabt, daß den staatlichen Behörden diese Erkenntniß fehle, und diese haben das doch auch bei mancher Gelegenheit anerkannt. Ich kann mir auch nicht denken, daß durch eine besondere persönliche Berufung das Ansehen des Ortsschulinspectors gehoben würde. Ich finde, daß der Staat uns Geistliche

höher stellt, wenn er uns von vornherein als die berufenen und befähigten Ortsschulinspectoren ansieht.

(Sehr richtig!)

Ja, meine Herren, wir wollen uns nur einmal die Sache denken, wie sie sich in der Praxis gestalten wird! Diese Berufung muß doch öffentlich geschehen, wenn sie auf die Oeffentlichkeit Eindruck machen soll, wenn sie das Ansehen des geistlichen Ortsschulinspectors nach außen heben soll. Wer sind denn aber die berufenden Organe der staatlichen Behörde, die diese Berufung auszuführen haben werden? Das sind offenbar die Bezirksschulinspectoren. Wie würde also die Sache verlaufen, wenn ich ein neuangestellter Pfarrer wäre und nun in das Ortsschulinspectorat berufen werden sollte? Nachdem ich als der Geistliche in der Kirche eingewiesen bin, kommt nach einigen Tagen der Bezirksschulinspector auf mein Kirchdorf, stellt mich in einer Schulvorstandssitzung den Vertretern der Gemeinde und den Lehrern vor und weist mich vielleicht noch wohlwollend auf die neuerschienene Instruction hin. Glauben Sie denn, daß ich da mit dem Bewußtsein aus der Sitzung gehen würde, daß mein Ansehen als Ortsschulinspector einen besonderen Hub bekommen hat?

(Sehr richtig! Große Heiterkeit.)

Ich muß sagen, es ist mir sehr werthvoll, daß ich als Geistlicher mein Ortsschulinspectorat noch als ein inhaerens und nicht als ein accidens ansehen darf, und ich will nicht daran rütteln und nicht dazu helfen, daß da die Grundlagen gelockert werden.

Was nun Punkt b betrifft, daß der Ortsschulinspector die Möglichkeit haben solle, das Amt abzulehnen, so liegt doch die Sache jetzt so: wenn der Geistliche in ein Amt kommt, wo er sieht, daß die Arbeit für ihn als Ortsschulinspector überwältigend ist, sodaß er ihr unterliegen würde, so wendet er sich an seine vorgesetzte dienstliche Behörde und bittet um Entbindung von einem Theile der Last. Diese letztere setzt sich mit der obersten Schulbehörde ins Einvernehmen, und es müßte wunderlich zugehen, wenn der Wunsch, sofern er sich als berechtigt herausstellt, nicht erfüllt würde. Ganz genau so, wie eben dargelegt, ist der gewiesene Weg, wenn der Geistliche hinterher zur Erkenntniß kommt, daß er aus besonderen Verhältnissen — die können in Gemeindezuständen liegen, auch in den Lehrern und in dem Geistlichen selbst — nicht zum Segen das Schulinspectorat weiter verwalten könne. Es wird dann auf seinen Antrag hin Abhülfe geschaffen werden. Freilich klingt es in der Auerbachschen Petition, in den Beweggründen, als wollten sie eigentlich den jetzigen Zustand behalten, nur ihn etwas verschärft haben; die kirchliche Behörde sollte die Befreiung der Geistlichen von der Ortsschulinspection fordern können. Aber der Wortlaut der Petition macht mir doch entschieden den Eindruck, daß der Antrag der Petenten dahin geht, es solle der Geistliche persönlich ablehnen können, und da muß ich sagen: es ist mir von vornherein undenkbar, daß jemals die oberste Schulbehörde darauf eingehen wird. Wenigstens dürfte man sich nicht wundern, wenn das Cultusministerium solchen Geistlichen, die sich weigern, dem Staate in der Schule zu dienen, dann auch die Gehaltsbezüge, die sie aus der Staatskasse empfangen, inhibirte.

Was weiter Punkt 3 der Auerbacher Petition betrifft — es ist das die Forderung, daß, falls eine in § 57 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 vorgesehene Maßregelung des Ortsschulinspectors durch die Kircheninspection eintreten sollte, die Mitwirkung, die wesentliche Mitwirkung der kirchlichen Behörde gewährleistet wird —, meine Herren, so verstehe ich die ganze Sache nicht recht. Ich habe früher den § 57 gekannt, ich habe ihn jetzt wieder gelesen und noch einmal gelesen, ich finde aber das nicht darin, was die Petenten darin gefunden haben. In § 57 kommt überhaupt die Bezirksschulinspection gar nicht vor. In Absatz 1 ist von der obersten Schulbehörde die Rede, da steht, daß von ihr der Geistliche, der seine Pflicht vernachlässigt, entlassen werden kann; die Bezirksschulinspection hat gar nicht dazu und darein zu reden. Im 2. Absatze des Paragraphen steht, daß die oberste Schulbehörde für die Ortsschulinspection in entfernten Gemeinden dem Geistlichen ein Pauschquantum bewilligen kann. Endlich in Absatz 3 kommt dann zwar nicht die Bezirksschulinspection, wohl aber der Bezirksschulinspector vor, denn da steht, daß der Bezirksschulinspector verpflichtet ist, die Beschwerden und Wünsche des Ortsschulinspectors in sorgsame Erwägung zu ziehen und ihm eine Antwort darauf zu geben, damit sich derselbe, wenn sich eine Verständigung nicht erzielen lasse, an die *vorgesetzte* Behörde wenden könne. Nun, meine Herren, ich habe immer den Eindruck gehabt, daß das, was hier vom Bezirksschulinspector gesagt ist, äußerst wohlwollend und entgegenkommend für die Ortsschulinspectoren ist. Da steht ausdrücklich, daß der Bezirksschulinspector nicht die vorgesetzte Behörde des Ortsschulinspectors ist; denn es wird diesem ja eben Gelegenheit gegeben, sich an seine *vorgesetzte* Behörde zu wenden. Da steht auch mit deutlichen Worten, daß ihn der Bezirksschulinspector nicht maßregeln darf. Ich weiß nicht, wie man darauf kommen kann, in § 57 die

Maßregelung des Ortsschulinspectors durch die Bezirksschulinspection „vorgesehen“ zu finden.

Nun aber noch zu dem gemeinsamen Petitum der Rochlitzer und Auerbacher Geistlichen ein paar Worte! Es soll also eine sorgsame und eingehende Zusammenstellung der Pflichten und Rechte des Ortsschulinspectors aufgestellt werden; man nennt so etwas gewöhnlich eine Instruction, es ist auch nichts anderes. Ich will da nur von meinem beschränkten praktischen Standpunkte aus reden. Meine Herren! Ich habe in der ganzen langen Zeit, wo ich Ortsschulinspector gewesen bin, niemals gefühlt, daß ich nicht im Klaren wäre über das, was das Gesetz mir an Pflichten und Rechten giebt. Diese Rechte und Pflichten sind in summa ja ziemlich einfach. Freilich, meine Herren, so ganz und gar bis ins Allerkleinste hinein läßt sich nicht alles festlegen, und es ist das auch gar nicht wünschenswerth. Ich bin immer sehr zufrieden gewesen, daß ich eine gewisse Ellbogenfreiheit als Ortsschulinspector hatte und daß ich in eine Instruction nicht hineinzusehen brauchte. Es ist doch so, daß Instructionen zwischen zwei vielleicht nicht ganz scharf abgegrenzten Instanzen das gegenseitige Verhältniß nicht besser machen. Das Gegentheil ist der Fall, darin werden auch alle Beamte, die hier im Saale sitzen, mir Recht geben. Natürlich, die Grundlagen müssen fest bestimmt sein, aber die einzelnen Ausführungen müssen der Praxis und der Verständigung von Person zu Person überlassen werden, und, meine Herren, wenn der gute Wille auf der einen oder der anderen Seite fehlt, dann nützt auch die allerbeste Instruction nichts. Es ist ja Thatsache, daß bald nach Erlaß des Gesetzes mancherlei Differenzen vorkamen. Das lag eben an der Neuheit des Gesetzes und in der Schwierigkeit, immer sofort überall die geeigneten Persönlichkeiten zu finden; es lag vielleicht auch in der Schwerfälligkeit mancher Pastoren, sich in die neuen Verhältnisse zu finden, nachdem sie so lange nach dem alten gearbeitet hatten. Es soll auch zugegeben werden, daß heute noch solche Differenzen hier und da eintreten. Aber ich habe nicht den Eindruck, daß mit einer Instruction die Sache gebessert würde. Mißverständnisse werden vorkommen, so lange die Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen und Persönlichkeiten bleibt.

Ich habe nun aber nicht bloß das Gefühl, daß eine solche Instruction wirklich im Grunde nicht nothwendig ist, ich habe auch das Gefühl, daß sie recht bedenklich werden kann, meine Herren, recht bedenklich auch für die Ortsschulinspectoren. Ich sagte schon, ich habe mich gefreut, daß ich gewisse Ellbogenfreiheit habe. Wenn ich aber eine solche Instruction bekomme, dann gehe ich mit verschränkten Armen und gebundenen Händen. Ich will nur ein Beispiel anführen. Jetzt ist im Gesetze gesagt, der Ortsschulinspector habe möglichst oft in die Schule zu gehen. Wenn ich einen bewährten Lehrer habe, so gehe ich selten hin, und wenn ich einen jungen, ungeübten und noch wenig erfahrenen Lehrer habe, dann besuche ich ihn häufig. Aber der Bezirksschulinspector hat mich nicht zu fragen, wie selten oder wie oft ich es thue. Ist die Instruction da, so hat er Recht und Pflicht dazu. Ja er hat Recht und Pflicht, mich nach vielem anderen zu fragen. Ich wünsche also gar nicht, daß sich der Zustand, wie er jetzt besteht, wenigstens in meiner Parochie, ändert.

(Heiterkeit.)

Ich will bloß noch eins hinzufügen. Ich habe mich bei verschiedenen Amtsbrüdern erkundigt, von denen ich hörte, daß sie Differenzen mit ihrem Bezirksschulinspector gehabt hätten. Meine Herren! Es können ja manchmal rechte Kleinigkeiten gewesen sein, die da Streit und Erbitterung erzeugt haben. Wenn es aber ernste Dinge waren, die zu Differenzen geführt hatten, und ich fragte: „Habt Ihr denn Beschwerde geführt, seid Ihr an die oberste Schulbehörde gegangen?“ Da erfolgte dann meist ein „Nein!“ Ja, meine Herren, das ist doch aber nicht das Richtige. Ich kann aus meiner Praxis bezeugen, daß die oberste Schulbehörde Beschwerden der Ortsschulinspectoren ohne Weiteres annimmt und sie nicht bloß gerecht, sondern wohlwollend erledigt. Ich habe einen Bezirksschulinspector gehabt — ich meine nicht meinen jetzigen —, mit dem ich einmal eine sehr ernste Differenz gehabt habe, eine Differenz, die auf einer falschen Auslegung des Bezirksschulinspectors in Bezug auf meine ortsinspectorlichen Rechte beruhte. Ich habe ihm, als er mehrmals mich in ungerechtfertigter Weise übergangen hatte, gesagt: „Wenn Sie das wieder machen, dann fallen Sie herein.“

(Heiterkeit.)

Er machte es wieder, und ich ging dann mit einer Beschwerde an das Ministerium. Ich nahm kein Blatt vor den Mund — das ist nicht meine Gabe —,

(Heiterkeit.)

und der Erfolg war, daß der betreffende Bezirksschulinspector von da ab nie wieder in Unklarheit über meine Befugnisse und Rechte war und daß über unserem Verhältnisse, dem Verhältnisse zwischen ihm als Bezirks-

schulinspector und mir als Ortsschulinspector, von da an der reinste Sonnenschein lag.

(Heiterkeit.)

Ich meine also, mit Instructionen wird nicht viel gemacht sein. Seine Sache ordentlich machen, sich nichts Unrechtes und Ungehöriges gefallen lassen, zur rechten Zeit am rechten Orte Beschwerde einlegen und nicht Schwierigkeiten suchen, wo schließlich keine sind, das ist der Weg, Differenzen zu vermeiden und Differenzen zu lösen, und ich sage noch einmal zum Schlusse: ich halte eine solche Instruction nicht für nothwendig, zur Zeit bei unserer jetzigen wohlwollenden obersten Schulbehörde nicht für angebracht, und wenn sie wirklich erreicht wird, so könnte sie recht bedenklich für die Ortsschulinspectoren werden.

**Präsident:** Zum Worte sind noch angemeldet zunächst Herr Superintendent D. Nobbe, sodann Herr Oberhofprediger D. Ackermann, Herr Pfarrer Arnold, Herr Superintendent Meyer, Herr Superintendent Herzog und Herr Synodale Anger.

Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren! Ich werde mich kurz fassen, nachdem so viel zu den beiden Petitionen geredet worden ist. Als im Jahre 1873 das Volksschulgesetz verabschiedet worden ist und im Jahre 1874 zur Einführung gelangte, war dies ein ehrenvolles Zeugniß auch für die Kirche, daß sie zur Mitwirkung begehrt wurde nicht bloß für die Ortsschulinspection, sondern auch in anderer Richtung. Wenn hier § 29 besonders in Betracht kommt für die geistliche Ortsschulinspection, so ist es ja eine eigene Sache mit diesem Paragraphen. Er überträgt dem Geistlichen die Ortsschulaufsicht, und zwar von Staats wegen, aber er setzt ihn in die Lage, dieses Ehrenamt nicht ablehnen zu können, während seitens des Staates seinerseits die Füglichkeit besteht, den Geistlichen dieses Amtes zu entheben. Nun, daß das eine Zwangslage unter Umständen ist, das geht aus der Petition der Auerbacher hervor. Aber, meine Herren, dieser Paragraph hat meines Erachtens nicht ohne Grund einen so weiten Spielraum überhaupt gelassen für das Verhältniß des geistlichen Ortsschulinspectors. Ich meine, es ist viel dabei gerechnet worden auf ein taktvolles Verhältniß, welches die betreffenden Organe mit einander verbinden soll. Nun ist Takt nicht Jedermanns Sache, gewiß, und es kann vorkommen, daß sich Ungehörigkeiten und Ungeschicklichkeiten finden, und es ist auch vorgekommen. Ich war damals auf dem Lande Ortsschulinspector mehrerer Schulen und habe mir damals mit meinen Amtsbrüdern und Freunden gesagt wir wollen nicht der Verstimmung Raum geben, sondern gerade mit einem neuen Anlaufe den Aufgaben gerecht zu werden suchen, die jetzt das Gesetz stellt! Wir haben allerdings manchmal Anfragen und Vorstellungen richten müssen an die betreffenden höheren Schulaufsichtsbehörden; aber es ist auch immer entgegengekommen worden, sodaß ich meine, wenn Ungehörigkeiten oder Taktlosigkeiten bis auf diesen Tag vorkommen — und sie kommen wohl noch vor —, dann ist es immer möglich, daß ein Ausgleich getroffen wird, und deshalb ändert man doch nicht ein Gesetz.

Ich habe dann im Hinblick auf das Verlangen nach einer Instruction, nach einer Dienstanweisung, allerdings auch die Befürchtung, daß nicht ein milderes, sondern ein verschärftes Verhältniß eintreten würde, wenn so in schärferen Umrissen eine Dienstanweisung für den geistlichen Ortsschulinspector noch besonders ertheilt würde.

Im Hinblick auf die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Consynodalen Keller möchte ich sagen, meine Herren, ich habe dieselben mit großer Freude angehört, und auch die Wünsche, die er am Ende seiner Ausführungen noch besonders geltend machte, kann ich bis auf den zuerst genannten vollkommen zu den meinen machen. Da hat er eine besondere Einführung des Geistlichen als Ortsschulinspector gewünscht. Nun, meine Herren, wenn auch die Auerbacher Petition in ihrem ersten Punkte von einer ausdrücklichen Berufung spricht, so möchte ich bemerken, daß neuerdings das Königl. Cultusministerium seit ein paar Jahren allerdings auch diesen Grundsatz praktisch geltend gemacht hat bei Vacanzen von geistlichen Aemtern. Da schreibt der Superintendent die Vertretung aus und ernennt einen Geistlichen zum Vicarius perpetuus. Bis vor ein paar Jahren hatte sich von selbst verstanden, daß derselbe auch ohne Weiteres die Vertretung als Localschulinspector in dem betreffenden Orte hatte. Vor etwa 3 Jahren, es können auch 4 sein, hat das Königl. Cultusministerium angeordnet, daß grundsätzlich in solchen Fällen eine besondere Berufung und Beauftragung stattzufinden habe. Das war früher nicht, es ist eine besondere Bemühung der betreffenden Bezirksschulinspectionen. Mir persönlich liegt da nur ob, daß ich die Bezirksschulinspection benachrichtige, wen ich als Vicarius perpetuus ernannt habe, und anheimgebe, was zu thun sei hinsichtlich einer besonderen Berufung als Vertreter des Ortsschulinspectors. Aber wenn es sich handelt um Einführung eines Geistlichen in sein Amt und er die Ortsschulinspection zu übernehmen hat, dann möchte ich doch von einer besonderen Einführung abzusehen rathen. Der Superintendent

mag bei der Einführung selbst darauf hinweisen, daß der Geistliche auch in den Schulen thätig sein soll. Eine besondere Einführung in das Amt als Ortsschulinspector ist meines Erachtens gar nicht nöthig und auch nicht wünschenswerth.

Ich will endlich, meine Herren, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen und an dieser Stelle noch aussprechen, daß ich im Verlaufe von 20 Jahren als Ephorus etwa 150 Geistliche meiner Ephorie beobachtet und Kenntniß genommen habe von ihrem Verhältniß zur Schule und den Schulaufsichtsorganen. In allen Fällen ist mir immer entgegengetreten ein Verhältniß der gegenseitigen Achtung zwischen den verschiedenen Organen, zwischen den Geistlichen und den Bezirksschulinspectoren, und ich selbst habe als Superintendent genug Gelegenheit fort und fort, nicht bloß als die kirchliche Oberaufsicht führender Beamter für den Religionsunterricht, von Seiten der Kirche auch bei Erledigung und Besetzung von Kirchschulstellen, bei der Auszeichnung von Kirchschullehrern u. s. w. mit der Schulbehörde in steter Verbindung zu stehen, und ich kann nicht anders sagen, als daß ich bei meinen Wünschen und Anträgen seitens der Herren Bezirksschulinspectoren das größte und bereitwilligste Entgegenkommen allezeit gefunden habe.

Ich kann mich also von meinem Standpunkte aus in Bezug auf diesen Antrag des Petitionsausschusses nur zustimmend verhalten und werde dem beistimmen, daß man die Petition auf sich beruhen läßt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Die Ziele dieser Petition und die heutige Aussprache richten sich im Wesentlichen nicht sowohl an die Adresse des Kirchenregimentes, als an ein anderes Ressort, an die Schulverwaltung, auf welches die Kirchenregierung zunächst einen Einfluß nicht auszuüben hat. Für das Landesconsistorium und seine hier vorhandene Vertretung liegt daher weniger Anlaß vor, zu den Fragen, die hier berührt worden sind, sich auszusprechen. Ich möchte aber doch nicht durch ein völliges Schweigen zur heutigen Verhandlung etwa den Schein aufkommen lassen, als ob beim Landesconsistorium nicht volles Verständniß dafür wäre, daß die Geistlichen, welche mit der Ortsschulaufsicht betraut sind, damit vor eine Aufgabe gestellt sind, die an sie große Anforderungen stellt, und daß angesichts des schon vorhin erwähnten viel aus Lehrerkreisen ertönenden Rufes: „Fort mit dieser geistlichen Schulaufsicht!" wohl oftmals rechte Selbstverleugnung und Entsagung von den Geistlichen verlangt wird, auch dann noch freudig ihres Amtes zu walten. Wir dürfen aber nicht vergessen, meine Herren, daß es sich bei dieser ganzen Sache nicht bloß handelt um die Ausübung eines vom Staate erhaltenen Auftrages. Zunächst ist es allerdings der Staat allein gewesen, der durch sein Volksschulgesetz den Geistlichen diese Function auferlegt hat, allein für die Geistlichen handelt es sich doch auch dabei um einen Dienst, den sie der Kirche leisten, indem sie die Ortsschulaufsicht, wenn auch zunächst im staatlichen Interesse, ausüben. Gerade unter den Verhältnissen, wo diese Ortsschulaufsicht in Frage kommen kann, muß es entschieden auch im kirchlichen Interesse liegen, daß ihren Dienern eine engere Verbindung noch mit der Schule und ihrer Arbeit erhalten bleibt, als es ihr sonst bloß durch die Mitgliedschaft des Geistlichen im Ortsschulvorstand und durch die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts gewährleistet wird. Muß man aber diesen Werth anerkennen und das große Interesse, welches die Kirche hat, daß sie in dieser Beziehung noch der Schule in ihren Dienern nahe bleibt, dann liegt es, glaube ich, auch im Interesse der Kirche und ebenso des Geistlichen, daß der Auftrag nicht von Fall zu Fall ertheilt wird, sondern daß er ein für alle Mal im Gesetz den Geistlichen auferlegt ist.

(Sehr richtig!)

Wenn es nun von den Petenten zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, so geht doch stillschweigend durch ihre Kundgebungen der leise Wunsch hindurch, daß viele von ihnen des Amtes als Ortsschulinspector ledig sein möchten, daß sie von ihm entbunden und frei in der Lage sein möchten, es abzulehnen. Es ist schon darauf hingewiesen, daß damit ein so wesentlicher Bestandtheil des Volksschulgesetzes in Frage gestellt würde, daß die Zustimmung des Kirchenregimentes zu einem solchen Vorgehen den Geistlichen nicht ausgesprochen werden könnte. Soweit es sich daher zunächst um die Auerbacher Petition handelt, wonach der § 29 des Schulgesetzes eine Abänderung erfahren soll, würde das Kirchenregiment nicht in der Lage sein, eine Befürwortung eintreten zu lassen, und es stimmt vollständig dem zu, daß diese Petition im Interesse der Kirche auf sich beruhen zu lassen ist. Ebenso haben wir aber geglaubt, daß die Rechte des Ortsschulinspectors durch die vorhandenen gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen ausreichend umschrieben sind, sodaß es einer weiteren besonderen Instruction oder Geschäftsanweisung in der That nicht bedarf. Dafür spricht ja auch, daß, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß es hier und da Frictionen giebt, doch auch es nicht an zahlreichen Zeugnissen fehlt,

daß an vielen Orten das Amt des Ortsschulinspectors ohne solche Frictionen sachgemäß, ebenso zur Befriedigung des Geistlichen, wie zur Anerkennung der Schulinstanzen thatsächlich ausgeübt wird. Glaube ich daher auch, daß den Petenten kein Unrecht geschieht, wenn auch dieser zweite Theil dieser Petition, soweit er auf eine solche nähere Instruction sich richtet, auf sich beruhen gelassen wird, so wird auf der anderen Seite doch auch, wenn die hohe Synode sich dafür entschließen sollte, diesen Theil der Petition zur Kenntnißnahme dem Kirchenregimente zu übergeben, dem ein besonderes Bedenken nicht entgegenstehen. Das Landesconsistorium wird, möge Ihr Beschluß ausfallen, wie er will, jedenfalls Veranlassung nehmen, die heutigen Verhandlungen, nicht bloß Ihre Beschlüsse, amtlich zur Kenntniß der Schulbehörde zu bringen. Wird daher auch den Petenten in ihrem Sinne nicht entsprochen werden können, so glaube ich doch die Hoffnung aussprechen zu können, daß die heutigen Verhandlungen nach beiden Seiten dennoch nicht ohne Erfolg und ohne gute Frucht bleiben werden, und ich möchte vor allen Dingen die Hoffnung aussprechen, daß die Geistlichen aus den heutigen Verhandlungen doch neue Ermuthigung und Stärkung entnehmen möchten, ihr nicht leichtes Amt weiterhin freudig und muthig zu führen, in dem Bewußtsein, daß sie damit doch vor Allem auch der Kirche einen von dieser hoch gehaltenen Dienst leisten!

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Se. Magnificenz Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat Herr Synodale Arnold.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat Herr Synodale Meyer.

Superintendent **Meyer**: Zur thatsächlichen Berichtigung! Der Herr Consynodale Siebenhaar hat gemeint, der Petitionsausschuß wäre zu einem anderen Votum gekommen, wenn in seiner Mitte Einer gesessen hätte, der die Schmerzen des Ortsschulinspectors an seinem eigenen Leibe erfahren hätte. Der Petitionsausschuß ist nicht in der glücklichen Lage gewesen, sein Votum zu fällen, ohne durch Sachkenntniß irgendwie getrübt zu sein.

(Heiterkeit.)

Ich bin — um das zu sagen — unter dem neuen Schulgesetze als Pfarrer Ortsschulinspector von sieben Schulen gewesen und zugleich Vorsitzender in sieben Schulvorständen. Das zur thatsächlichen Berichtigung!

**Präsident:** Das Wort hat Herr Superintendent Herzog.

Superintendent **Herzog:** Die Auerbacher Pastoralconferenz hat es nicht für nothwendig gehalten, uns, den Vertretern dieses Wahlkreises, ihre Petition besonders ans Herz zu legen. Trotzdem aber glaube ich es dieser Auerbacher Conferenz in Erinnerung an frühere schöne Zeiten doch schuldig zu sein, wenigstens ein Wort für die Sache zu reden. Nicht etwa ein Wort dafür soll es sein, daß die Petition angenommen werde; denn ich stehe auch auf dem Standpunkte und kann nicht anders stehen, als auf dem der Ausschuß steht, daß die Petition auf sich beruhen bleibt. Aber ich glaube, die Auerbacher können sich beruhigen: ihre Wünsche werden ja in der Hauptsache auch mit erfüllt, wenn der Seetzensche Antrag angenommen wird, der, soweit ich ihn bis dato verstanden habe, nicht darauf hinausläuft, daß etwa eine Instruction den Ortsschulinspectoren gegeben wird, sondern daß die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die zerstreut im Codex vorhanden sind, die aber die jungen eintretenden Geistlichen schlechterdings nicht kennen, auch nicht gut kennen können, zusammengestellt würden. Wenn das aber die Auerbacher bekommen, dann werden sie in der Hauptsache das haben, wonach sie seufzen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Klemm.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Herr Synodale Anger.

Rittergutsbesitzer **Anger:** Nur einige Worte wollte ich mir erlauben zu dem Verhältniß der Herren Ortsschulinspectoren zu den Herren Bezirksschulinspectoren.

Es ist zwar von den Herren Petenten gesagt worden, daß sich die Petition durchaus nicht gegen die Bezirksschulinspectoren richten solle und daß im Allgemeinen ein gutes Verhältniß stattfinde. Ich möchte dies ganz besonders nach meiner langjährigen Erfahrung im Bezirke Leipzig II bestätigen, wo wir hinter einander eine Reihe von Bezirksschulinspectoren gehabt haben, die fest zu unserer Kirche stehen und die es vielfach bezeugt haben — wie ich Gelegenheit gehabt habe bei Schuleinweihungen zu hören —, daß sie nicht nur großes Gewicht auf den Religionsunterricht selbst, sondern auch darauf legen, daß die Volksschule auf der Kirche ruhen möchte. Aus dieser Erfahrung heraus glaube ich sagen zu können, daß die Herren Bezirksschulinspectoren auch den Herren Geistlichen mit großer Freundlichkeit, Zuvorkommenheit, Höflichkeit und Rücksicht allezeit begegnen werden, da es in ihrem eigenen Interesse und Wunsche steht, die

Schule in enger Verbindung mit der Kirche zu halten. Ich glaube auch daraus, daß die Herren Petenten gesagt haben, daß sie keine Klage über einen Bezirksschulinspector haben aussprechen wollen, schließen zu dürfen, daß dies allgemeiner stattfindet. Ich möchte aber auch betonen, daß es viel wichtiger ist, wenn die Herren Ortsschulinspectoren mit dem gleichen Vertrauen, mit gleichem Takt und gleicher Freundlichkeit und Rücksicht den Herren Bezirksschulinspectoren entgegenkommen und, wie der Herr Präsident des hohen Landesconsistoriums eben ausgesprochen hat, damit namentlich unserer Kirche einen wesentlichen Dienst thun, und ich nehme bestimmt an, daß durch einen freundlichen Verkehr und ein gutes Einvernehmen der Herren Bezirksschulinspectoren und Ortsschulinspectoren mehr erreicht werden wird als mit einer ganzen Reihe von Paragraphen einer Instruction. Dies wollte ich mir erlauben hier einmal als Laie auszusprechen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Seetzen.

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Consistorialpräsidenten möchte ich meinen Antrag dahin abändern, daß die Petition Rochlitz dem hohen Consistorium statt „zur Erwägung" nur „zur Kenntnißnahme" überwiesen werden möge.

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Ich frage zunächst, ob er genügend unterstützt wird. — Er ist unterstützt und kann in dieser Form mit zur Abstimmung gelangen.

Das Wort hat Herr Synodale Mäder!

Seminardirector **Mäder:** Nur ein ganz kurzes Wort bei der vorgerückten Stunde!

Meine Herren! Die Unterzeichner der Auerbacher Petition erklären auf Seite 2 ihrer Begründung, daß vielbeschäftigten Geistlichen recht gut Gewissensbedenken kommen können, ob sie die ihnen meist über mehrere Schulen obliegende Aufsicht ganz und voll auszuüben vermögen. Ich muß meinerseits die Möglichkeit solcher Gewissensbedrängnisse sehr wohl anerkennen. Wenn auch vorhin gesagt worden ist, daß methodische Kenntniß nicht nur durch Ausbildung innerhalb eines Seminars erlangt wird, und wenn unter gewissen Umständen die Wahrheit dieses Ausspruches auch zuzugeben ist — es giebt ja eine ganze Anzahl hervorragender Schulmänner, die nicht durch das Seminar gegangen sind —, so hat das doch noch keine Geltung, wenn Jemand den Entwickelungsgang nimmt, den viele Theologen, bis sie in das geistliche Amt eintreten, durchlaufen. Ich muß meinerseits auf Grund der an mir selbst gemachten Erfahrungen denn doch sagen, daß es eines Jahre langen Sicheinarbeitens und Sichmühens bedarf, ehe man zu einer gewissen Sicherheit in Bezug auf die methodischen Anschauungen gelangt in einer Zeit, wo auf diesem Gebiete so rege und so vielseitig und mannigfaltig gearbeitet wird, und ich kann mir recht wohl denken, daß sich ein Geistlicher dieser Thatsache gegenüber in einer gewissen inneren Unruhe und Unsicherheit befindet, zumal wenn sein Bezirk vielleicht verwaltet wird von einem Schulaufsichtsbeamten, der scharf umrissene, fest ausgeprägte methodische Anschauungen hat, und daß dann ein gewisses Bedrücktsein eintritt. Ich möchte dies wenigstens hervorgehoben haben, um meinerseits den Auerbachern und den Motiven, die zu ihrer Petition geführt haben, gerecht zu werden.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Referent zum Schlußworte!

Berichterstatter Amtsgerichtsrath **Nitsche:** Meine Herren! Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Petitionsausschuß, der Ihnen heute das Votum vorgelegt hat, in der Sache doch nicht so ganz uninformirt gewesen ist. Ich möchte den Ausschuß in Schutz nehmen gegen das, was vorhin angedeutet worden ist, und möchte für uns in Anspruch nehmen, daß, wenn auch thatsächlich gerade Niemand zu den Ausschußsitzungen zugezogen worden ist, jedenfalls ein sehr lebhafter Meinungsaustausch außerhalb des Ausschusses stattgefunden hat.

Meine Herren! Ich möchte auch das hervorheben: der Ausschuß ist nach reiflichen Ueberlegungen erst dazu gekommen, den Antrag zu stellen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Er hat dabei berücksichtigt, daß doch viele von den Petenten darin eine abfällige Auffassung in Angelegenheiten erblicken könnten, in Ansehung derer thatsächlich der Petitionsausschuß ein solches Votum gar nicht abgegeben hat. Da er sich aber überzeugt hat, daß die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, so hielt er sich auch dazu für verpflichtet, dies auszusprechen und selbst die Verantwortung für sein Votum zu übernehmen und also die Petitionen nach ihren Zielen so zu behandeln, wie sie behandelt werden müssen. So ist der Petitionsausschuß — also nach reiflicher sachlicher Ueberlegung — dazu gekommen, zu beantragen, daß die Petitionen auf sich beruhen bleiben sollen, und ich halte diesen Antrag hiermit auch aufrecht.

**Präsident:** Meine Herren! Ich schließe die Debatte.

Wir gehen zur Abstimmung über. Wie ich bereits anfangs die Ehre hatte zu sagen, werden wir über die Ausschußanträge getrennt abstimmen und zunächst also

über den Ausschußantrag zu der Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz. Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Synodalen Dr. Seetzen vor:

„die Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betreffend, an das hohe Kirchenregiment zur Kenntnißnahme abzugeben".

Ich werde über diesen Antrag zuerst abstimmen lassen und bitte diejenigen Herren, die ihn ablehnen, sich zu erheben, diejenigen, die ihn annehmen, sitzen zu bleiben. — Der Antrag ist gegen 28 Stimmen angenommen. Hiermit ist der Antrag des Petitionsausschusses gefallen. Nun gehen wir über zu dem Antrage, der nicht angefochten worden ist:

„die Petition der Auerbacher Pastoralconferenz auf sich beruhen zu lassen".

Einstimmig.

Hiermit ist der Gegenstand erledigt, und wir gehen über zur: „Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt VI und X)."

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Consynodale D. Benz.

Berichterstatter Consistorialrath Superintendent D. **Benz:** 1. Das geistliche Amt und die kirchlichen Nebenämter. Der Bericht giebt den Geistlichen das Zeugniß, daß dieselben ihrer großen Mehrzahl nach bemüht gewesen seien, dem durch Amts- und Gewissenspflicht gesteckten hohen Ziele nachzustreben, in herzgewinnender Weise das Evangelium zu predigen und in seelsorgerlicher Treue die mannigfachen geistlichen und leiblichen Nöthe der Zeit zu beheben. Das ist wahr. Wenn einer in unseren Tagen das geistliche Amt begehrt, so begehrt er nicht nur ein köstliches, innerlich hoch befriedigendes, sondern auch ein schweres Amt, das nicht selten den Träger bis zur Erschöpfung in Anspruch nimmt. Das verdient dankbarste Anerkennung, und zwar um so mehr, als gerade dort oft die größten Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Amtsträgers erhoben werden, wo, wie in Fabrik- und großstädtischen Vororten das Einkommen nicht groß ist und die Sorge nicht selten ihre Schatten über das geistliche Haus breitet. Erhalte Gott unseren Geistlichen diesen Muth aufopfernder Treue auch ferner!

Ein großer Schmerz ist es der obersten Kirchenbehörde und allen treuen, ernsten Gliedern der Kirche gewesen, daß sich gegenüber diesem schönen Bilde von Berufstreue umrahmt von untadeligem Wandel, das dunkele Bild der Untreue und des anstößigen Wandels etlicher Amtsträger abhebt, gegen die disciplinarisch eingeschritten werden mußte. Verhüte Gott in Zukunft solch Aergerniß, das doch schließlich nicht nur die dabei persönlich in Frage Kommenden, sondern den ganzen geistlichen Stand, ja die ganze Kirche schädigt. Integer vitae scelerisque purus — von wem sollen wir das zuerst fordern, wenn nicht vom geistlichen Stand?

Im Anschluß an diese Lebensfrage für die Kirche berührt der Bericht die der Ersetzung des Amtstitels „Diaconus" durch einen anderen; da über diese Angelegenheit noch besonders von der Synode verhandelt werden wird, sei hier nicht näher darauf eingegangen.

2. Zahl der Geistlichen und geistlichen Stellen. Die Zahl der Geistlichen betrug vor 25 Jahren 1172, Ende 1900 1430; es hat also eine Zunahme von 306 stattgefunden. So erfreulich das ist, so nothwendig erscheint es bei der rapiden Zunahme gerade der Bevölkerung unseres Landes; ja es erscheint diese Vermehrung der Stellen noch ungenügend, wenn wir sehen, daß auf eine geistliche Kraft immer noch 2690 Seelen entfallen. Wenn der Schwerpunkt der geistlichen Amtsthätigkeit allein in der Predigt läge, so wäre diese Seelenzahl ja nicht zu groß; aber in unserer religiös, kirchlich, social erregten, ja zum Theil zerrissenen Zeit liegt er ganz gewiß neben der populären, anfaßlichen Predigt vorwiegend und namentlich innerhalb der Centren der fluctuirenden Bevölkerung in der nachgehenden, gewinnenden, bewahrenden Seelsorge. Mit ihr allein ist den entkirchlichten, der Predigt entrückten Massen noch beizukommen. Es ist eine Freude, zu sehen, wie das Verständniß hierfür wächst und wie bei allen ihr Amt in seinem Nerv verstehenden Geistlichen die täglichen Seelsorgergänge, die wohl zu unterscheiden sind von bloßen „Besuchen", zum eisernen Bestand der Amtsarbeit gehören. Daß auch den im Nebenamte noch anderweit beschäftigten Geistlichen diese Pflicht nicht erlassen werden kann, so schwer dies oft halten mag, liegt auf der Hand. Darum bleibt nach wie vor die Forderung bestehen, daß mit der Vermehrung der geistlichen Stellen fortgefahren werde. Hierbei sei einem Wunsche Ausdruck verliehen. Die letzte Auflage des Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts ist vergriffen; so willkommen die Werke von Wäntig und Böhme um ihrer Handlichkeit willen sind, jene Sammlung ersetzen sie nicht, und namentlich dort, wo neue Pfarrämter gegründet wurden, also nicht einmal ältere Auflagen des Codex vorhanden sind, die in Ansehung der ältesten und älteren Gesetzgebung zu gebrauchen

wären, ist die Neuauflegung des in Rede stehenden Werkes als ein dringendes Bedürfniß zu bezeichnen.

A. Vorbereitung auf das geistliche Amt. 1. Das theologische Studium auf der Universität Leipzig. Der Bericht meldet, daß Professor Buhl geschieden, Professor Kittel für alttestamentliche Exegese in den Lehrkörper der Facultät eintrat; daß der uns allen theure Senior Dr. Luthardt die Vorlesungen ganz aufgab, daß er aber nichtsdestoweniger die Kirche mit werthvollen Gaben seiner Muße erfreute. — Wenn ferner darauf hingewiesen wird, es möge in Zukunft wie auf anderen Universitäten auch das Gebiet der inneren Mission in den Bereich der Vorlesungen gezogen werden, so hat eine Aussprache mit Herrn D. Rietschel ergeben, daß dieser das schon ein Jahr um das andere thut. Es bliebe nur nach Ansicht des Ausschusses noch zu wünschen, daß nicht nur die innere, sondern auch die Heidenmission in gleicher Weise bedacht würde, wie das in Halle und Berlin geschieht und in unserem so missionseifrigen Sachsen wohl freudig begrüßt werden dürfte. — Ob dem Specialistenthume, wie innerhalb des Ausschusses verlautete, namentlich in Ansehung der Examenthemen mitunter zu viel Werth beigelegt werde, hat sich endgültig nicht entscheiden lassen; aber die Bitte, daß es nicht geschehen möge, ist wohl erlaubt. Daß einzelne Professoren sich der Studenten auch außerhalb des amtlichen Verkehrs in herzlicher Weise annehmen, wurde mit lebhaftem Danke anerkannt. Im Uebrigen aber dürfen wir zu den Lehrern unserer theologischen Jugend das berechtigte Vertrauen haben, daß diese bei ihnen wohl geborgen ist und von ihnen nicht zu befürchten hat, daß ihr, wie das anderwärts in neuerer Zeit als Aufgabe eines theologischen Professors proclamirt ward, der Glaube erschüttert werde.

Die Zahl der Theologie Studirenden sinkt fort und fort. Da bereits jetzt ein Mangel an Bewerbern um geistliche Anfangsstellen sich bemerklich macht und es keineswegs somit außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, daß solche oft unter den größten Schwierigkeiten ins Leben gerufene Stellen zum großen Schaden der betreffenden Gemeinden eines Tages zum Theil nicht wieder besetzt werden könnten, so ist dringend zu wünschen, daß nunmehr der Rückgang ein Ende haben möchte. Sieht man freilich auf die auffallend geringe Zahl derjenigen Osterabiturienten, die sich für das Studium der Theologie entschieden haben, so ist ein Anfang zur Erfüllung dieses Wunsches noch nicht gemacht. — Möge das anders und die eben gehegte Befürchtung nicht zur Thatsache werden!

Der Ausschuß mag von diesem Theile des Berichtes aber nicht scheiden, ohne noch in herzlicher Dankbarkeit unseres allverehrten D. Fricke zu gedenken, der, so oft er hier mit gesessen, uns durch so manches begeisterte Wort erfreute, in der letzten Tagung noch eine Lanze für die Nothwendigkeit der classischen Bildung der Theologen ganz in dem Tone brach, den unser verehrter Neusynodale und Nachfolger Frickes, D. Heinrici, so warm neulich zu unser aller Freude wieder hat erklingen lassen, und der den Geist der Milde und des Friedens gepflegt hat wie irgend Einer.

(Beifall.)

2. Die theologischen Candidatenprüfungen. In den fünf Berichtsjahren haben 290 Candidaten sich der Prüfung unterzogen. Davon haben zehn, also gegen 4 Procent, nicht bestanden, 42, gegen 15 Procent, empfingen die vierte, 124, also 53 Procent, die dritte, 83, also 28 Procent, die zweite und 1, also noch nicht ½ Procent, die erste Censur — ein Ergebniß, das der Bericht im Ganzen als „nicht unbefriedigend" bezeichnet, während die Professoren ihrerseits den Studenten, die die Seminare und wissenschaftlichen Uebungen besuchen, bezeugen, daß sie fleißig gearbeitet haben. — Es gab eine Zeit, da fielen die Censuren in Leipzig besser aus. Welches die Gründe sind, entzieht sich unserer Betrachtung. Das aber soll gesagt werden: Der Theolog unserer Tage soll so frommen Herzens wie wissenschaftlichen Geistes sein; das möge nie vergessen und danach mit dem verliehenen Pfunde also gewuchert werden, daß man vor Gott und Menschen besteht.

3. Das Predigercollegium zu St. Pauli, dessen verehrter Director unter uns weilt, hat seine Arbeit in Segen fortgesetzt. Interessant ist zu vernehmen, daß bei demselben nach englisch-amerikanischem Vorgang methodische Sprech- und Vortragsübungen eingeführt wurden, welche richtige Stimmbildung, correcte Aussprache und Modulation der Stimme beabsichtigten und vielfach erzielten. — Wenn der Bericht betont, daß die Errichtung eines 2. Predigercollegs sich geradezu als Nothwendigkeit ergebe, so muß dem wiederum wie vor 5 Jahren beigestimmt, aber fast befürchtet werden, daß dieser Wunsch der Synode so wenig Erhörung finden werde wie bisher. Es muß gesagt werden, daß dieser Zustand eine Ungerechtigkeit gegen die große Anzahl der jungen Theologen ist, die eben aus Mangel an Stellen im Predigercolleg nicht untergebracht werden können, obschon sie dasselbe Recht, dieser Wohlthat theilhaft zu werden, haben, wie jene, die sich derselben erfreuen. — Sollte denn keine Möglichkeit vorhanden sein, Mittel für Errichtung einer 2. derartigen hochnöthigen theologischen Fortbildungsstätte

flüssig zu machen gerade bei uns, wo man sonst mit Opfern für Unterrichtszwecke nicht kargt?

(Sehr richtig!)

4. Die Lehrcandidaten. An Geistlichen mangelte es in der Berichtszeit nicht, die bereit waren, Candidaten auf ein Jahr in ihr Haus aufzunehmen, um ihnen den Anschauungsunterricht einer tüchtigen Pfarramtsverwaltung zu Theil werden zu lassen. Allein immer weniger, im letzten Jahre nur drei, Candidaten haben von solch dankenswerther Bereitwilligkeit Gebrauch gemacht. Dagegen ließen sich dieselben eher und mehr Anstalten für innere Mission: Diaconissenhäusern, Gefängnissen, der Brüderanstalt zuweisen.

Der pädagogische Uebungscursus an einem Seminar will sich bei uns nicht einbürgern. Und doch wäre es für die methodische, praktische und wissenschaftlich-pädagogische Schulung von größter Bedeutung, wenn die jungen Theologen, ob auch nur kurze Zeit, unter kundiger Leitung einen Einblick in den Betrieb einer Anstalt empfingen, in welcher pädagogische Theorie und Praxis gleichmäßig unter immerwährender Anwendung jener auf diese gepflegt werden. Wie würde der Candidat zu der für amtliche Lehrer in der Schule durch diese auch so nöthige Selbstkritik ganz anders angeregt werden, als wenn er sich sofort durch Eintritt in ein Schulamt selbst überlassen ist.

(Sehr richtig!)

B) Daß uns noch immer genügende Kräfte zur Verfügung stehen, die als Hülfsgeistliche und Vicare verwendet werden können, ist für manchen erkrankten und überlasteten Geistlichen gewiß als große Wohlthat bis zur Stunde empfunden worden, zumal das Consistorium in den meisten Fällen in bekannter Güte und Freundlichkeit soweit nur immer möglich die dadurch entstehenden Kosten tragen hilft. Daß ferner Candidaten gerne in den Schuldienst treten, ist erfreulich, weil der Umgang mit der Kinderwelt gewiß eine gute Vorschule für das geistliche Amt in mehr als einer Beziehung ist. Und wenn der Bericht ausführt, daß es ferner im Interesse der Kirche gelegen sei, daß Theologen sich entschließen, auf längere Zeit in den höheren Schuldienst zu treten, so darf dem wohl hinzugefügt werden, daß es nicht minder im Interesse der Schule sei, wenn sie auf kürzere oder längere Zeit junge tüchtige Theologen in ihrem Bereich verwenden kann.

E) Die Candidatenvereine sind auch in der Berichtszeit wiederum die Stätte fleißiger, praktischer und wissenschaftlicher Arbeiten gewesen, was um so höher anzuschlagen ist, als die Mitglieder derselben meist durch ihr Amt als Lehrer an Schulen reichlich beschäftigt sind. So wichtig und nothwendig es nun ist, durch die Vereine zunächst in den praktischen Kirchendienst einzuführen, so wichtig ist doch auch namentlich in unserer Zeit der Umwerthung der Werthe, vielfach auch auf theologischem Gebiete, daß in unserer Vereinsarbeit der Wissenschaft das volle Maß der Berücksichtigung zu Theil werde Probleme dürfen nicht todtgeschwiegen, Irrthümern, woher sie auch kommen, muß klar ins Angesicht geschaut und Gottes Wort als die alleinige Rüstkammer der Lösung jener und der Ueberwindung dieser immer eifriger und tiefer erforscht werden. Das fordert viel Arbeit, bringt aber reichen Segen; die Geister platzen auseinander, sie kommen aber doch schließlich, wo das Suchen nach Wahrheit ernst ist und der Glaube nicht weggeworfen wird — und er braucht Angesichts keiner noch so großen und schweren wissenschaftlichen Frage weggeworfen zu werden — zur Ruhe in dem, der gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben". Das Weitere ist dann dem Herrn und dem Amte zu überlassen, das mit seinen gewaltigen Aufgaben der Seelenrettung und Seelenbewahrung Jedem, der hören und dem Herrn wirklich dienen will, insonderheit an den Stätten des Todes und des Elends predigt, daß nicht das Wissen des Kopfes, sondern der Glaube des Herzens selig macht. — Wir thun die Arbeit an unseren lieben Candidaten so herzlich gern; segne der Herr der Kirche auch ferner diesen unseren Dienst, daß wir einen Nachwuchs klaren Wissens, festen Glaubens, unermüdlicher Arbeitslust und untadeligen Wandels heranbilden helfen!

6. Die Aussichten für die Zukunft. Das Jahr 1900 schloß mit einem Bestande von 190 Candidaten ab. Nimmt man nach dem fünfjährigen Durchschnitt an, daß etwa 62 jährlich zur Anstellung gelangen, daß die Schule so Manchen für immer in ihren Dienst zieht, daß das Studium der Theologie abnimmt, so muß man mit dem Bericht zu dem Schlusse gelangen, daß von einem zu großen Angebot geistiger Kräfte nicht mehr die Rede sein kann.

C) Die Personalbewegung im geistlichen Amt anlangend ist zu bemerken, daß die Ursache bei Stellenerledigungen 38,30 Procent derselben Todesfall, bei 61,70 Procent derselben in Emeritirung nach fünfjährigem Durchschnitt war, sowie daß sich das durchschnittliche Lebensalter der im Amte sterbenden Geistlichen auf 57½ Jahr, also seit der letzten Berichterstattung um 2 Jahre geringer geworden ist. — Eine beredte Auslegung des Wortes, daß unser Leben darum köstlich ist, weil es Mühe und Arbeit ist. Dabei ist gerade in neuerer Zeit die Wahrnehmung zu machen, daß die

Krankheit der Zeit, die Nervosität, auch bereits begonnen hat, den geistlichen Stand, insonderheit auch gerade dessen jüngere Glieder, heimzusuchen, worüber man hie und da schon in den Examinibus Erfahrungen machen kann. Nach meinen Wahrnehmungen ist einer der vor Augen liegenden Gründe ganz gewiß der, daß unsere Geistlichen, wie schon erwähnt, viel zu sehr mit Vereinsarbeit belastet sind. So natürlich es ist und so sehr es für das große Vertrauen zeugt, das man dem geistlichen Stande entgegenbringt, und so gewiß wir wünschen, daß die Leitung des Vereinswesens ihm verbleibe — es müssen sich hier die Nichtgeistlichen zur Mitarbeit entschließen, sollen nicht die besten und rührigsten Köpfe sich vor der Zeit aufreiben, einem geistigen Siechthum oder gar frühem Tode entgegengehen. Man denke sich nur einen Sonntag mit Hauptgottesdienst, Beichte, Communion, Taufen, Trauungen und Begräbnissen, bis die Sonne sinkt — und dann winkt nicht die Ruhe im Hause, sondern der Verein fordert Leitung, Ansprache, Berathung; die Wochenabende werden je länger desto mehr auch besetzt, weil zu den Männer- auch noch der Jünglingsverein, der Unterricht in der Fortbildungsschule, der Jungfrauenverein kommen, zu geschweigen einfallender Sitzungen des Kirchen- und Schulvorstandes, des Armenvereins u. s. w. — Die sechs Tage der Woche gehören der wissenschaftlichen Fortbildung, sodann der Vorbereitung auf die Predigt, den Seelsorgegängen, den Casualien — und Sprechstunden anzusetzen, die Thür des Bureaus zu schließen wie der Beamte, und nach 6 oder 7 Uhr Niemand mehr hereinlassen, das kann der Geistliche nicht — wundert man sich noch, daß bei solch unaufhörlicher Spannung der Bogen bricht, brechen muß, früher als bei anderen Berufsarten, bei denen doch der Sonntag mindestens Ruhetag ist, wovon der Natur unseres Berufes nach bei uns nicht die Rede sein kann! Wir klagen nicht, aber die abnehmende Lebensdauer soll nicht als unerklärbar angesehen werden. Darum, es bleibt dabei: mehr Laienmithilfe ist dem geistlichen Amte dringend zu wünschen. — Anfänge sind ja gemacht: Lehrer, Kirchenvorsteher, Candidaten unterstützen hier und da durch Uebernahme eines Vortrages, der Leitung eines Ausflugs, den Geistlichen — aber es geschieht noch nicht an allen Orten und in regelmäßiger Weise.

(Sehr richtig!)

D. Den wissenschaftlichen Bestrebungen der Geistlichen ist das alte Lob zu zollen. Es wird noch etwas auf gediegene Gelehrsamkeit unter Sachsens Geistlichen gegeben bei Jung und Alt. Dafür zeugt zunächst das überaus blühende Conferenzwesen mit den allbekannten, meist sehr gut besuchten Landes- und den 116 Specialconferenzen, die alle eine große Summe geistiger Produktionskraft repräsentiren und dieselbe in den Dienst der Beantwortung aller bedeutsamen Fragen stellen, die Theologie und Kirche bewegen. — Es ist eine Lust, diese geistige Regsamkeit des geistlichen Standes festzustellen, nicht um ihn zu loben vor der Welt, aber um zu bezeugen, daß er die Zeit, sich und seine Aufgaben zu verstehen den redliche Willen hat und ferne von jener bequemen geistlichen Philisterhaftigkeit, Trägheit und Beschränktheit ist, deren man ihn von gewissen Seiten nur zu gern zeiht. Bleibe uns dieser Zug regen wissenschaftlichen Strebens; er wirkt erfrischend für das Amtsleben, macht uns, wie der geistlichen, so der geistigen Führung der Gemeinde werth, bewahrt den Alten das Verständniß für die Jugend, und zeigt dieser, daß man vor ihr auch studiren gelernt habe, verleiht auf alle Fälle etwas von der „ewigen Jugend", die Schleiermacher sich gelobte für die Zeit, da ihm die Locke ergrauen werde, und ist Alles in Allem, neben und Allem voran der Einigkeit im Geiste des Glaubens, die sich von selbst versteht, einer der vordersten Factoren für die gegenseitige Hochachtung und die brüderliche Liebe, in der sich die sächsische lutherische Geistlichkeit je und je selbst trotz mancher Verschiedenheit theologischer Anschauungen verbunden weiß.

(Sehr richtig!)

E. Und nun lassen Sie uns aus der Höhe derartiger wohlthuender Betrachtungen herabsteigen in die Niederungen der Erde. Noch ein Wort über „die finanzielle Lage der Geistlichen und die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen". Die dürren Zahlen entrollen hier ein hocherfreuliches Bild von dem gleichmäßigen Wohlwollen, das unser Landesconsistorium, der Staat und zum Theile auch die private Wohlthätigkeit dem geistlichen Stande entgegenbringen, um dessen Noth wie die seiner Hinterlassenen gegebenenfalls zu beheben oder doch zu lindern. Denn haben sich auch die Einkommensverhältnisse gegen früher gebessert, so liegt doch die Noth öfter als man meint wie Centnerlast auf dem Herzen manches Amtsbruders und der Seinen. Ich rede selbstverständlich von der unverschuldeten Noth, wie sie Krankheit, große Opfer für Kindererziehung, steigende Lebensmittelpreise, Rückgang der Einnahmen aus Feldpacht u. s. w. mit sich bringen und wie sie namentlich unsere Landgeistlichen oft schwer zu tragen haben. Denn das Mährlein soll man fallen lassen, daß es sich auf dem Lande billiger und besser lebe. Es mag hier und da noch so sein, im Ganzen trifft wohl eher das Gegentheil zu — denn,

um nur Einiges dafür anzuführen, Arzt, Apotheke, billigere Nahrung, Heizung, höhere Schulen, Bildungswesen und — freiwillige Zulagen sind doch wohl in der Stadt eher zu haben als auf dem Lande, wiewohl auch dieses hier und da in geradezu rührenden Liebesbeweisen gegen seine Geistlichen nicht zurückbleibt, wie ich eben erst wieder in einem zu meiner Kenntniß gelangten Falle erfahren durfte. Was geschieht nun, um in solchen Fällen zu helfen und Thränen zu trocknen? — Der Staat hat vom 1. Januar 1898 ab seine bisherigen Zuschüsse von 295000 M. auf 425000 M. jährlich erhöht. Dafür sei den Ständen des Landes an dieser Stelle der wärmste Dank dargebracht. Durch diese Darreichung wurde es möglich, das Mindesteinkommen auf 2400 M. zu erhöhen, die Staffelsätze der Dienstalterszulagen auf 4500 M. nach 30 Jahren hinaufzuführen, welche Summe ja nach einer der gegenwärtigen Synode gemachten Vorlage auf 4800 M. erhöht werden soll. Wir danken dem Kirchenregimente auch für diese neue Fürsorge herzlich. Dabei haben wir aber im Annehmen ein gutes Gewissen. Es ist bekannt, daß gewisse Kreise uns allzu großer Unterwürfigkeit unter den Staat bezichtigen, uns die Staatskirchengeistlichen nennen, weil wir solche Gaben annähmen. Darauf sei erwidert, daß die Kirche hier zu nehmen ein Recht hat. Denn erstlich hat sie doch einst dem Staate behufs Errichtung und Dotation von Schulen und Stiftungen nicht unerhebliches Gut von dem Ihrigen in der Väter Tagen überlassen; zum Anderen reicht sie doch durch ihre Arbeit dem Staate die unwäg- und unbezahlbaren sittlichen Kräfte seines Bestehens dar — also in beiden Fällen steht Leistung gegen Leistung; und zum Dritten sind doch die Staatsbürger, von denen die evangelisch-lutherische Kirche unterstützt wird, zumeist evangelisch-lutherische Steuerzahler, die in ihrer Kirche sich selbst unterstützen. Aber von sich selbst etwas zu nehmen ist doch ein so großes Unrecht nicht. — Darum, es bleibt bei dem Danke mit gutem Gewissen, wobei freilich die Mahnung des Consistoriums zu beherzigen ist, daß die einzelnen Gemeinden für ihre höchsten Güter noch opferwilliger werden möchten, schon um zu vermeiden die Weite und Breite der Verhandlungen, die sich der Natur der Sache nach an jede Gewährung von Zuschüssen des Staates an die Kirche knüpfen müssen.

Für die Emeriten ist gesetzlich gesorgt, selbst entlassene Geistliche haben die barmherzige Hand der Behörde erfahren dürfen, die mit gerechter Hand gegen sie strafend einschreiten mußte. 483 Wittwen, 127 Halbwaisen, 11 Vollwaisen wurden unterstützt; in Fällen besonderer Bedürfnisse konnten aus den beiden Gesangbuchkassen, dem Allgemeinen Kirchenfonds und der Felix Mende- und Augustei-Stiftung in der Berichtszeit rund 54000 M. gewährt werden, während der „Landesverein zur Unterstützung verwaister und unversorgter Predigerstöchter" mit den Zinsen seines auf 63560 M. angewachsenen Stiftungskapitals und seinem „Pfarrtöchterheim" in Neufriedstein so mancher unversorgten und vereinsamten Tochter aus geistlichem Hause ein Tröster werden konnte. — Wie ein köstlich Ding ist es doch um solche in den beiden letzten Stiftungen uns entgegentretende Selbsthilfe. Aber wie schön wäre es auch, wenn die barmherzige Liebe weiterer Kreise in unseren Tagen, in denen zum Theil großartige Stiftungen der bürgerlichen Gemeinde zufallen und deren wir uns mit freuen, auch der Kirche mehr gedenken wollte, als es geschieht, gedenken in viel reichlicherer Speisung des Kirchenfonds aus jedem Kirchenärar, gedenken insonderheit der Geistlichen und anderer Kirchendiener und ihrer Hinterlassenen in ähnlichen Vermächtnissen, wie die gesegnete Felix Mende- und Augusteische Stiftung hierin mit gutem Beispiele vorangegangen sind, leider ohne bisher weitere werthe Nachfolge gefunden zu haben. Je ideeller und innerlicher die Aufgaben des geistlichen Amtes sind, umsomehr ist zu wünschen, daß nicht das Bleigewicht der Sorgen um das tägliche Brod den Amtsträger flügellahm mache.

Die kirchlichen Nebenämter, die für eine ersprießliche Verwaltung des geistlichen Amtes durchaus nicht von nebensächlicher Bedeutung sind, ja zur Hebung der Würde des äußeren Verlaufes der Gottesdienste und der geistlichen Amtshandlungen und damit zur Hebung des Ansehens der Kirche sehr viel beitragen können und beitragen, sie sind auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode an Zahl gewachsen. Es muß anerkannt werden, daß die Kirchenvorstände nach meiner Erfahrung fast immer bereit gewesen sind, überbürdeten Pfarrern durch Anstellung von Expedienten, sobald nur das Bedürfniß zu Tage trat, Gehilfen in Erledigung der Schreib- und anderen äußeren Geschäfte zu geben, insonderheit auch die Kirchschullehrer zu entlasten von den niederen Kirchendiensten, vor allen Dingen aber den letzteren Stellvertreter zu geben, damit sie in Fällen der Noth ohne Sorge seien, endlich aber sich wie ihre Kollegen auch einmal einer Ferienerholung freuen dürfen.

Die Gehaltsverhältnisse dieser kirchlichen Nebenbeamten sind durch das Gesetz vom 14. November 1896, den Mindestbetrag des kirchendienstlichen Einkommens betreffend, verbessert worden, sofern voller Kirchendienst mit mindestens 250 M., nicht voller mit mindestens 150 M. zu honoriren ist; den Kirchschullehrern aber ist

die längst verdiente Wohlthat durch Gesetz vom 26. Februar 1900 endlich geworden, daß die Anrechnung des Einkommens vom Kirchen- in den Schuldienst nun ein Ende hat. Neuerdings wollen sie eine Revision der Accidentien; die kündbar angestellten Beamten begehren wie die unkündbar angestellten Pensionsberechtigung auch für ihre Wittwen und Waisen. Wer wollte nicht diesen Petenten allen die besten Erfolge wünschen? — Ich bin zu Ende und darf zusammenfassend wohl sagen: die sächsische Landeskirche hat sich auf allen Stufen ihrer Zusammenfassung, d. h. seitens der Kirchengemeinden, seitens der Kirchenbehörden, seitens ihrer höchsten Repräsentation in der Synode, des geistlichen Amtes und der mit ihm verbundenen Aemter in verständnißvollster und wohlwollendster Weise angenommen und hat hierbei am Staate jederzeit einen freundlichen Helfer gehabt; es hat sich aber auch das geistliche Amt ernstlich bemüht, durch treuen, zum Theile opfervollen Dienst sich solcher Fürsorge werth zu erweisen. Je ernster die Zeiten sind und je mehr die Aufgaben wachsen, die der Kirche mit den ihr zu Gebote stehenden lediglich geistlichen Mitteln zu lösen beschieden sind, und je klarer es sich als Lehre der Vergangenheit und Gegenwart darstellt, daß gerade die evangelische Kirche sich als die wenn auch nicht immer genügend gewürdigte, aber doch allezeit treueste Freundin aller menschlichen Ordnung und die zuverlässigste Gehilfin des Staates in der Lösung seiner Aufgaben erwiesen hat, um so erfreulicher das Bild gegenseitiger Harmonie beider in unserem Lande. Mag's so bleiben!

(Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die Debatte zu Abschnitt VI. Ich frage, ob Jemand das Wort begehrt. — Herr Synodale Mirus!

Hofrath Dr. **Mirus:** Meine Herren! Ist irgendwie ein Wunsch allgemein getheilt worden, so ist es wohl der, den unser verehrter Herr Berichterstatter soeben ausgesprochen hat, daß der Kirchenfonds möglichst reichlich gespeist werden möge. Ich sehe darin zur Zeit das einzige Mittel, Uebelständen abzuhelfen; wie ich sie — leider Gottes! — selbst habe in Erfahrung bringen müssen. Es ist vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Nahrungssorgen den Stand drücken, der für unsere Seele zu sorgen hat. Leider aber ist das in unserem Sachsen noch nicht der Fall, wie wir es hier bereits auch gedruckt lesen auf Seite 201; da heißt es:

„Gering ausgestattete kirchliche Stellen in armen Gemeinden des oberen Erzgebirges und Voigtlandes."

Und mit diesen Nahrungssorgen ist nun nachher häufig ein weiterer Uebelstand verbunden, daß Geistliche in die unangenehme Lage kommen, durch Wechsel ihre Bedürfnisse zu decken; und mir als Notar ist es — leider Gottes! — zu wiederholten Malen vorgekommen, daß, wenn der Fälligkeitstag herankam und der Geistliche darauf gerechnet hatte, es würde bis dahin der Pachtzins von seinem Felde eingegangen sein, ich mit Protest wieder von ihm Abschied nehmen mußte. Solche Fälle, meine ich, sollten in unserem Sachsen nicht vorkommen; dafür sollte aus dem Kirchenfonds möglichst gesorgt werden, und mit dem Herrn Berichterstatter wünsche ich von ganzem Herzen, daß recht reichliche Speisung des Kirchenfonds immer mehr stattfinde.

(Bravo!)

Synodale **Meister:** Darf man schon zu den einzelnen Abschnitten sprechen?

**Präsident:** Ich wollte nicht gerade unterbrechen, aber ich würde doch bitten, sich im Allgemeinen an die einzelnen Unterabschnitte zu halten. Wünscht Jemand das Wort zu A? — Der Herr Consynodale Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Ich möchte bei diesem Gegenstande eine kurze Bitte aussprechen.

Es hat uns die Wahl des Herrn Consynodalen Kröber auf einen Punkt hingewiesen, bei dem gewiß noch nicht alles so ist, wie es sein sollte. Wir können es einer größeren Anzahl von Geistlichen nachfühlen, daß sie es als einen Mangel empfindet in unserer Landeskirche, der sie doch im weiteren Sinne angegliedert sind, zur Synode nicht wählen zu dürfen, und wir haben bei dem bezüglichen Referate über die Wahlprüfung erfahren, daß es sogar von hochachtbarer juristischer Seite als Regel aufgestellt worden ist, daß diejenigen Geistlichen, die im Anstaltsdienste stehen und zur Synode nicht wählen können, auch nicht wählbar seien. Es ist also ausgesprochen worden, die Regel sei, daß die Personen, die nicht wählen können, auch nicht wählbar seien. Ich bin von einer Anzahl dieser Herren beauftragt worden, die herzlichste Bitte und den Wunsch auszusprechen, ob unsere hohe Kirchenregierung nicht Wege finden könne, daß das Recht, das die übrigen Glieder der Geistlichkeit unseres Landes besitzen, nämlich zur Synode wählen zu können, auch ihnen zu Theil werden könnte. Es ist das ein Wunsch, dem man wohl die Berechtigung nachfühlen kann. Es handelt sich schon bei Geistlichen im Anstaltsdienst allein um 23, denen von vollwerthigen Gemeindemitgliedern fast 3000 zur Seite stehen. Wie das geändert werden kann, darüber Vorschläge zu machen,

bin ich nicht im Stande, aber ich glaubte mich des Auftrages entledigen zu müssen, diese Bitte unserer hohen Kirchenregierung zu unterbreiten.

**Präsident:** Der Herr Commissar Präsident von Zahn!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich will auf diese Bitte nur antworten, daß ihr nicht anders entsprochen werden könnte als durch Aenderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, und die hohe Synode hat vorgestern meiner Bemerkung Zustimmung geschenkt, daß vor jeder Aenderung der Synodalordnung möglichst gewarnt werden möchte.

**Präsident:** Herr Synodale Lieschke!

Superintendent **Lieschke:** Ich habe ums Wort gebeten zu Nr. 2 des Berichtes: Vermehrung der geistlichen Stellen. Es handelt sich um die Seelsorge in Gefängnissen.

Meine Herren! Daß der Ortsgeistliche die Seelsorge an dem Gefängniß seiner Stadt übernimmt, das ist etwas Selbstverständliches. Aber in den rasch anwachsenden größeren Städten nimmt doch schließlich diese Arbeit soviel Zeit und Kraft in Anspruch, daß sie als Nebenamt neben dem geistlichen Amte nicht zugleich auf die Dauer mit verwaltet werden kann. Wir haben z. B. in Plauen folgende Verhältnisse. Der betreffende Geistliche hat im Vorjahre von den 1784 Gefangenen, die eingeliefert worden sind, 1512 evangelische Gefangene geistlich zu versorgen gehabt; er hatte weit über 900 seelsorgerische Unterredungen zu halten; dazu kommen 257 seelsorgerische Besuche, die er zu machen hatte, u. s. w. Das ist eine so große Fülle von Arbeit, daß entweder der eine Theil, die Seelsorge im Gefängniß, oder der andere, die Arbeit im eigenen Amte, schließlich bei der gewissenhaftesten Treue doch hintangesetzt werden muß. In Plauen kommt noch dazu, daß der gottesdienstliche Raum ein so kleiner ist, daß nur einige 20 Gefangene hineingeführt werden können, daß Abendmahlsfeiern im ganzen Jahre gar nicht gehalten werden können und die Gottesdienste nach einander ein paar Mal abgehalten werden müssen. Ein Organist fehlt ganz. Es wird gewiß besser werden, sobald in Plauen der Neubau vollendet sein wird. Aber unter den obwaltenden Verhältnissen ist es dringend nöthig, daß wir auch einen eigenen Gefängnißgeistlichen bekommen. Ich möchte darum die dringende Bitte dem hohen Kirchenregiment vorlegen, die Anstellung von eigenen Seelsorgern an Gefängnissen nicht bloß für Plauen, sondern auch für andere Städte, in denen es nicht viel besser ist, anregen und angelegentlichst empfehlen zu wollen.

**Präsident:** Der Herr Commissar!

Oberconsistorialrath **Clauß:** Meine Herren! Ich kann nur bestätigen, daß die Verhältnisse, wie sie hier vom Herrn Synodalen Lieschke beschrieben worden sind, durchaus so sind und speciell in Plauen, wie er es hier vorgetragen hat. Es sind diese Verhältnisse von uns in ernste Erwägung gezogen worden, und wir sind wegen der zu beschaffenden nöthigen Abhülfe auch in Verhandlungen eingetreten mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Cultus. Ich habe heute nicht voraussetzen können, daß diese Dinge zur Sprache kommen würden, sonst würde ich mich mit den nöthigen Unterlagen versehen haben, um specielle Angaben machen zu können, in welcher Weise abgeholfen werden soll. Ich darf aber im Allgemeinen aussprechen, daß wir bei der Königlichen Staatsregierung das weitgehendste Entgegenkommen gefunden haben und daß Aussicht vorhanden ist, nicht bloß in Plauen, sondern auch anderwärts, den dringenden Bedürfnissen der Gefängnißseelsorge Abhülfe zu schaffen. Daß dieser Gegenstand immer von uns im Auge behalten worden, davon werden die Herren Ephoren sich selbst überzeugt haben, denn sie haben auf ihre Berichte stets bereitwilligst Antwort erhalten. Aber wir werden es auch in Zukunft nicht daran fehlen lassen, diesen Zuständen, die zum Theil allerdings fast Nothstände werden, unser Augenmerk zuzuwenden.

(Bravo!)

**Präsident:** Es wünscht Niemand weiter das Wort zu A. — Ich schließe die Debatte.

Wir gehen über zu B.: Vorbereitung auf das geistliche Amt. Das Wort hat zunächst Herr Consynodale Professor D. Rietschel, dann Herr Synodale Opitz, dann Herr Synodale Katzer.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine Herren! Sie werden es verstehen, wenn ich als Deputirter der theologischen Facultät in Leipzig zu diesem Punkte das Wort ergreife.

Lassen Sie mich zunächst eine kleine Bemerkung des Berichtes berühren, auf die schon der Herr Berichterstatter gekommen ist. In dem Berichte ist gesagt:

„Nur ein in der kirchlichen Gegenwart bedeutungsvoll gewordenes Gebiet wäre zu nennen, welches bisher durch Vorlesungen der theologischen Docenten noch nicht Berücksichtigung gefunden hat: das weitverzweigte Gebiet der inneren Mission. Wenn dasselbe bereits auf einigen anderen Universitäten in den Kreis der akademischen Studien gezogen worden ist, so steht zu hoffen, daß es auch in Leipzig künftig möglich werden wird, dem in dieser Hinsicht vorhandenen kirchlichen Bedürfnisse zu entsprechen".

Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung pro domo! In den Lectionsverzeichnissen von 1891, 1893, 1895, 1897, 1899 (und für 1901 ist es ebenfalls angekündigt) steht das von mir angezeigte Colleg: „Christliche Liebesthätigkeit, ihre Geschichte und ihre Aufgaben in der Gegenwart (Innere Mission)". Ich habe da stets zunächst die alte Geschichte der Liebesthätigkeit bis zur Reformation nur ganz kurz behandelt, nur kurz die verschiedenen Perioden charakterisirt und die Studenten auf Uhlhorns Meisterwerk hingewiesen, habe mir aber besonders zur Aufgabe gemacht, die Liebesthätigkeit seit der Reformation zuerst an der Person Luthers und dann weiter an den großen, lebensvollen Gestalten Johannes, Falk, Pestalozzi — nicht des Pädagogen, sondern des Freundes der Jugend —, Wichern, Fliedner, Löhe u. s. w. aufzuzeigen, habe dann auch die principiellen Fragen erörtert über das Wesen und den Begriff der inneren Mission, auch sodann das große Gebiet des Verhältnisses von Kirche und socialer Frage eingehend erörtert und habe endlich lebendige, concrete Bilder der einzelnen Gebiete der inneren Mission, die besonders interessiren, gegeben. Meine Herren! Ich habe nicht das Gesammtgebiet der inneren Mission im Einzelnen umschrieben, da weise ich auf den Leitfaden von Schäfer hin. Ich glaube, eine solche Vorlesung hat nicht die Aufgabe, einen Leitfaden oder ein Lehrbuch oder ein Handbuch zu dictiren, sondern vor allem in das Gebiet selbst einzuführen und Anregung zu geben. Ich glaube, daß aller zwei Jahre dem Genüge geschehen ist, was verlangt worden ist. Mehr kann bei der Fülle der Vorlesungen nicht gegeben werden. Entschuldigen Sie diese kleine Bemerkung in eigener Sache, die ich vorausschicken wollte!

Es ist nun von dem Herrn Berichterstatter auch auf das Gebiet der äußeren Mission hingewiesen worden. Meine Herren! Ich habe bereits im Predigercollegium die äußere Mission in den verschiedenen deutschen Missionsanstalten auf Grund von Berichten der Candidaten nach ihren Principien erörtert und habe die feste Absicht, später auch ein solches Colleg zu halten, natürlich nicht über die Mission der alten Kirche, sondern vor Allem die Mission vom Reformationszeitalter an auf evangelischem Boden, und ich hoffe, daß ich auch dazu kommen werde. Es sind größere litterarische Arbeiten, die mich bis jetzt davon zurückgehalten haben.

Es ist dann aber eine Bemerkung gefallen, der gegenüber ich mir doch noch ein Wort gestatten muß, die allerdings nur als eine Stimme innerhalb des Ausschusses bezeichnet wurde: der Vorwurf des Specialistenthums und das Examen. Meine Herren! Dagegen muß ich ganz entschieden im Namen der theologischen Facultät Verwahrung einlegen. Ich möchte wissen, wo Specialistenthum in den Vorlesungen besteht. Sie verlangen in demselben Augenblicke ein ganz specielles Thema für die Vorlesungen, die innere Mission, die äußere Mission, und wenn ich die Kataloge durchgehe, so wüßte ich nicht, wo sich da Specialistenthum fände. Ich werde Ihnen nicht die Kataloge vorlesen, aber ich erwarte den Nachweis. Vielleicht aber in den Seminarien? Ja, meine Herren, wozu sind die Seminare da? Dazu, daß ein ganz enges Gebiet innerhalb der betreffenden Disciplin genommen und dieses ganz enge Gebiet methodisch durchgearbeitet wird. Da ist es nicht die specielle Kenntniß dieses Gebietes, was erstrebt wird, sondern es ist die methodische Durcharbeitung in einem ganz kleinen Gebiete ins Auge gefaßt, um die jungen Leute zu selbständigem Arbeiten zu erziehen. Meine Herren! Hier muß natürlich ganz Specielles getrieben werden. Es sind aber die mannigfachsten Themata, die darin behandelt werden; also auch hier ist kein Specialistenthum.

Und nun das Examen! Es ist ja das, was in der Oeffentlichkeit erscheint. Meine Herren! Vor zwanzig Jahren etwa erschien von einem Franzosen ein Buch, der über Deutschland schrieb und der über die deutschen Universitäten sagte, es theilten sich da die Menschen in zwei Klassen, in solche, die es liebten zu examiniren, und in solche, die es nicht liebten, examinirt zu werden.

(Heiterkeit.)

Nun, daß wir Professoren es besonders liebten zu examiniren, kann ich nicht bejahen; es ist jedesmal eine große Last und Verantwortung, die sich auf uns legt. Jedenfalls kommt es auch innerhalb des Examens vor. So sind mir die Fälle in lieber Erinnerung, wo ich meinerseits und auch meine Collegen sehr gern examinirt haben, namentlich wenn wir nicht etwa wie ein Apoll dastanden, der dem Marsyas die Haut abzog, sondern wo wir uns freuen konnten und sich das Examen zu einem Gespräche gestaltete. Da waren auch die Studenten nicht solche, die sich nicht gern examiniren ließen, sondern die es nachher selbst bezeugt haben, es sei ganz schön gewesen. Daß es allerdings immer viele geben wird, die es nicht lieben, examinirt zu werden, das bezweifle ich nicht, und ich sitze auch viel lieber auf der einen Seite dieses grünen Tisches als auf der andern.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Nun wurde gesagt, die Censuren seien früher besser gewesen. Damit ist gesagt, die

Examina stellten jetzt größere Anforderungen. Ja, das ist wahr. Wenn ich zurückdenke an die früheren Zeiten, so sind in vielen Beziehungen die Anforderungen im Examen bisher gewachsen. Meine Herren! Wir sind in dieser Beziehung wahrhaftig nicht beseelt von dem Wunsche, den jungen Leuten das Examen übermäßig schwer zu machen, sondern nur das zu fordern, was wir von einem künftigen Diener der Kirche, von einem Theologen, erwarten müssen. In Halle bin ich viele Jahre lang als Deputirter der Provinzialsynode Mitglied der Prüfungscommission gewesen, habe auch mit examinirt. Meine Herren! Die Examina dort fordern ganz entschieden mehr als die unseren in Bezug auf die Zahl der Prüfungsfächer, auch auf die Länge der Zeit. Da wird ein Vormittag und zwei Nachmittage mündlich examinirt, jedes Fach bei sechs Examinanden eine volle Stunde, Kirchen- und Dogmengeschichte anderthalb Stunden, dazu tritt neben die Dogmatik noch besonders die Ethik, dazu tritt vor allem Philosophie, und es wird ganz gründlich Philosophie geprüft. Ich glaube, daß auch sonst — das bezeugen die Collegen, die von auswärts gekommen sind — durchaus nicht der Maßstab, der angelegt wird an unsere Candidaten, ein strengerer und größerer ist als auf anderen Universitäten. Es sind Themata angefochten worden, die hier und da gestellt worden sind. Nun, meine Herren, es haben einige von meinen Collegen allerdings den Grundsatz, den ich durchaus für den richtigen halte, niemals ein Thema zum zweiten Male zu geben, wenn nicht ein ganz großer Zeitraum dazwischen liegt, und nicht etwa eine gewisse Anzahl von Thematen zu gebrauchen. Sonst arbeiten die Candidaten darauf hin und können sehr oft wissen, was für ein Thema etwa kommt, und, meine Herren, dann ist die Versuchung vor Allem da für die, die nicht gewissenhaft sind, daß sie ihre Excerpte von allen bekannten Thematen in der Tasche haben. Meine Herren! Daß unter einer Fülle von Thematen hier und da eins vorkommt, von dem man sagen kann, es ist schwer, das gebe ich vollständig zu. Aber das liegt in der Natur der Sache, wenn viele Themata gewählt werden. Da stehen wir nicht allein. Die Themata, die hier in Dresden bei der Wahlfähigkeitsprüfung nur in einer Clausur gegeben werden, auf deren Bearbeitung sehr viel ankommt, sind auch schwerer oder leichter, und ich als Director des Predigercollegs erfahre alle diese Themata. Sie werden von den Candidaten des Predigercollegs besprochen. Da heißt es dann oft: das ist ja ein famoses Thema, da heißt es aber auch oft: das war allerdings nicht leicht. Ich entsinne mich, wie ich aus einer Clausur hier in Dresden eine Karte bekam mit dem betreffenden Thema mit einem mehrfachen Weherufe danach und der Frage: „Was soll man darüber schreiben?" Ich mache daraus nicht einen Vorwurf; das kommt überall vor. Die Examina sind ein sehr dankbares Gebiet des gegenseitigen Austausches derer, die examiniren und examinirt werden, und mannigfache Anekdoten werden colportirt über gestellte Fragen und gegebene Antworten, für die, denen es gut gegangen ist, zur Belustigung, und wieder für einen Anderen, dem es übel gegangen ist, zur Entschädigung. Das kommt in allen Facultäten vor. Die volle Zufriedenheit werden wir uns nur dann erwerben, wenn Sie den Examinanden, besonders den schwachen Examinanden, die es nicht lieben, examinirt zu werden, die Wahl der Themata und auch die Bestimmung der Censuren überlassen. Dann würde allerdings dieses heikle Thema der Examenkritik vollständig verschwinden. Aber noch einmal muß ich wiederholen, diesen Verdacht des Specialistenthums und der zu schweren Examina muß ich zurückweisen.

Meine Herren! Allerdings ist es ein Punkt — das gebe ich vollständig zu — den auch wir Professoren schon lange ins Auge gefaßt haben. Es muß in unserem Examen auf die Clausuren, weil sie die einzigen schriftlichen Arbeiten sind neben den Predigten und Katechesen, ein allzu großes Gewicht gelegt werden, und es ist dadurch mancher leichter der Gefahr ausgesetzt, daß er eben Unglück hat. Die Clausuren fallen jetzt bei uns natürlich schwer in die Wagschale. Aus diesen Erwägungen ist aus der Mitte der Facultät — ich glaube, ich kann das sagen — der Antrag hervorgegangen, der, wie wir hoffen, zum Ziele führt, daß neben den Clausuren, die dann etwas gekürzt werden können und in die zweite Stelle treten, vor Allem eine häusliche Arbeit eingeführt wird, die für eine Reihe von Wochen, etwa sechs Wochen, gegeben wird. Hier kann man, wenn das Thema recht gestellt wird — und das soll von der gesammten Facultät gestellt werden —, allein erkennen, ob der Betreffende gründlich und methodisch zu arbeiten gelernt hat. Und, meine Herren, daß wir dies in der Gewissenhaftigkeit thun, weil wir gerade das Wohl der Candidaten ins Auge fassen, das geht wohl daraus hervor, daß dies eine große Belastung in der Arbeit für uns bedeutet. Es werden wissenschaftliche Arbeiten von 50 Bogen in Folio von Jedem hinzukommen, und das ist keine Kleinigkeit bei der Fülle der Correcturen, die wir bereits haben. Sie sehen aber, meine Herren, daß wir durchaus nicht in dieser Beziehung den Wunsch haben, das Examen zu erschweren, sondern im Gegentheil, gerade es um so gerechter zu handhaben.

Meine Herren! Ein anderer Punkt! Es betrifft

die Abnahme der Theologie Studirenden. Es ist eine Thatsache, daß wir im Sommersemester 1900 von der Zahl 316 auf 296 zurückgegangen sind, also um 20 Studenten, und es ist in der Presse in einem Artikel der Vorwurf gemacht worden, daß die Schuld an der Abnahme des theologischen Studiums und der Studenten in Leipzig in der jetzigen Facultät liege. Es ist darauf hingewiesen worden, daß Berlin und Halle Leipzig längst überholt hätten, während Leipzig früher an erster Stelle gestanden habe, und daß auch die sächsischen Studenten, weil sie nicht das fänden, was sie wünschen, darum auf andere Universitäten zögen. Meine Herren! Lassen Sie mich kurz einige Thatsachen, einige Zahlen nennen! Sie haben ja doch auch allgemeines Interesse. Es geht immer merkwürdiger Weise ein Wechsel von Fluth und Ebbe durch die Theologen. Im Jahre 1828 hatte Halle nicht weniger als 944 Theologen; es war das damals die Zeit, wo nachher in den 30er Jahren die Candidaten entstanden, die typische Persönlichkeiten wurden. In den folgenden Jahren ging die Zahl der Theologen herab und blieb lange auf normaler Höhe. Dann folgte ein Tiefstand in den 70er Jahren, der den großen Nothstand in Bezug auf Besetzung der Stellen hervorrief. Ich habe hier vor mir eine ganz genaue Statistik, ausführlichst und sehr gewissenhaft zusammengestellt, von allen Universitäten Deutschlands, leider erst von 1877 an. Ich hätte gewünscht, sie wäre von 1870 an; das könnte noch ergänzt werden. Sie ist jedenfalls werth, auch noch veröffentlicht zu werden, und es wird dies wohl auch noch geschehen. Im Jahre 1877 waren es 1635 Theologen, im Jahre 1875 waren es jedenfalls noch weniger. Leipzig war in den Jahren verhältnißmäßig hoch, über 300, dank den Männern, die damals an der Universität gewirkt und die ganz gewiß damals Leipzig auf diese Höhe mit gebracht haben. Aber, meine Herren, ich möchte doch hervorheben, daß damals ein anderes Moment sehr viel mitgewirkt hat. Das war nach 1866 das immer mehr und stärker erwachende nationale Gefühl, durch das sich die schwarz-weißen und weiß-grünen Grenzpfähle hoben. Damals gewann Leipzig eine ganz besondere, hervorragende Stellung als Universität und große Anziehungskraft in der Gesammtzahl der Studirenden, so daß es sogar Berlin und alle anderen Universitäten überflügelte. In den 70er Jahren stand Leipzig in der Gesammtzahl überhaupt über allen, jetzt steht es stets unter Berlin, das weit mehr Studenten jetzt hat als damals Leipzig, es steht auch unter München. Aber man wird daraus nicht die Folgerung für den Rückgang der gesammten Universität Leipzig selbst ziehen. Es sind andere Momente, die in Berlin und München sehr anziehen, besonders in den Wintersemestern. Sehen wir die weiteren Zahlen an! 1888 bildet den Höhepunkt der Theologenzahl. Die 1635 Theologen von 1877 sind gestiegen auf 4859, fast auf das Dreifache, nach dem Stande von 1875, den ich nicht genau kenne, mindestens auf das Dreifache. In Berlin studirten im Winter 1880 840, in Halle 652, in Leipzig 665. Dagegen studirten im Sommer 1900 im Ganzen bloß 2472 Theologen, d. h. etwa die Hälfte. Berlin ist von 840 Theologen im Jahre 1888 auf 282 im Sommer 1900 zurückgegangen, Leipzig von 665 auf die schon vorhin genannten 296, Erlangen von 354 auf 152, Greifswald von 377 auf 163. Meine Herren! Sehen wir das im Procentsatze an, so hat Berlin von 1880 bis Sommer 1900 fast zwei Drittel der Theologen verloren, Leipzig 44½ Procent, die gesammten Theologen haben etwa um die Hälfte abgenommen. Leipzig steht also im Jahre 1900, das ihm vor Allem vorgehalten wurde, durchaus nicht schlecht, sondern günstig da. Wenn gesagt worden ist, Berlin und Halle habe Leipzig in der theologischen Facultät längst überflügelt, so ist ja Halle immer eine Universitätsstadt gewesen für Theologen, und die preußischen Studenten studiren fast alle eine Zeit lang dort. Berlin aber war in diesem Halbjahre 1900, wo uns vorgeworfen wurde, es habe uns längst überflügelt, um 85 gefallen und stand tiefer als wir. Wir hatten 296, Berlin 282, und in demselben Halbjahre hatte sich der Zuzug der Ausländer bei uns gemehrt. Wie steht es aber mit den studirenden Sachsen im Auslande? Meine Herren! Ich rede immer den Theologen zu, sie sollten während der 4 Jahre doch auch auf einer anderen Universität wenigstens ein Jahr studiren. Ich selbst war, als ich auf die Universität ging, der einzige von den Abiturienten, der nicht nach Leipzig ging, und ich freue mich über jeden, der die wissenschaftlichen Eindrücke auf einer anderen Universität auf sich wirken läßt. Aber in demselben Sommer 1900, wo uns vorgeworfen wurde, die Sachsen gingen von Leipzig weg, studirten — ich kenne nicht den Stand der anderen Universitäten, sondern nur Halle und Berlin — in Halle 3 Sachsen, in Berlin kein Sachse.

Meine Herren! Das möchte ich nur festgestellt haben, daß die Leipziger Universität nach den Zahlen unter den Universitäten nicht schlecht steht. Der Rückgang liegt an dem allgemeinen Mangel an Theologen. 69 Theologen haben wir im vorigen Jahre examinirt. Nur 37 Abiturienten füllen diese Lücken. Worin liegt der Grund? Man hat vielfach gesagt — und gewiß wirkt dies thatsächlich mit —, es liege in den kritischen Zweifeln, die in dem Theologen auf der Universität geweckt würden. Darin sei der Grund vor Allem zu suchen, daß so viele Eltern ihre Söhne ab-

hielten, daß so viele auch ihrerseits nicht zur Theologie kämen. Meine Herren! Es ist ein Wort eines Theologieprofessors vorhin citirt worden. Es ist gar nicht richtig citirt worden, es klingt viel schlimmer. Es lautet: „Unsere — der Professoren — Aufgabe besteht in erster Linie in dem Berufe, Seelen zu gefährden." Meine Herren! Wenn paradoxe Worte ausgesprochen werden, so muß eine Wahrheit aus innen herausleuchten, aber wenn die Paradoxe Unsinn werden, dann sind sie nicht mehr Paradoxe, sondern dann sind sie eben Unsinn. Meine Herren! Wenn ein Lehrer der Anatomie sagte: die Anatomen auf der Universität haben in erster Linie die Aufgabe, das Leben ihrer Zuhörer zu gefährden, so würde er jedenfalls von der Behörde belangt werden und ihm gesagt werden: „Wie verfährst du in deinem anatomischen Colleg?" Gewiß, die Studenten können die Anatomie nicht lernen am Phantom, sie müssen den Leichnam haben, auch auf die Gefahr hin, daß sie sich daran vergiften; aber was soll man von einem Anatomen sagen, der nicht vor Allem sie instruirt, wie sie diese Gefahren vermeiden, und der nicht in seinem Laboratorium vor Allem dafür sorgt, daß, sobald eine solche Verletzung stattfindet, auch alle die Hülfen und die nöthigen Mittel bereit sind? Es ist ein Unsinn, zu sagen: die Aufgabe der Anatomen besteht in erster Linie darin, das Leben zu gefährden; es ist ein schweres Unrecht, zu sagen: die Aufgabe der theologischen Professoren besteht in dem Berufe, Seelen zu gefährden. Es ist ja nachher von dem betreffenden Professor das Wort allerdings eingeschränkt worden. Es ist ganz gewiß wahr, daß innerhalb der Kritik Gefahren liegen für Viele, so daß sie an dem überkommenen Glauben irre werden. Meine Herren! Es ist eine sehr ernste Frage, die ich bei der vorgerückten Zeit nicht ausführen kann, aber die Theologie kann doch nur gedeihen in der freien Luft der Wissenschaft,

(Bravo!)

sonst ist sie nun und nimmermehr ein Glied der Universität, sonst müssen Sie die Vorbildung Ihrer künftigen Geistlichen im Seminar zur Dressur verweisen. Man hat gesagt, man müsse doch vor Allem der Kritik Schranken ziehen; es könnten wohl Concessionen gemacht werden, aber nur bis zu diesem oder jenem Punkte. Meine Herren! Der Wahrheit kann niemals etwas concedirt werden, sondern sie muß sich selbst zum Siege durchringen und durchkämpfen, und es darf auch niemals die Kirche der Theologie als Wissenschaft sagen: bis zu diesem Resultat darfst du etwa kommen, über dieses Resultat hinaus ist es vom Uebel und muß es dir verboten werden. Meine Herren! Es erscheint Vieles auf den ersten Blick als zerstörend und den Grund des Christenthums unterminirend. Ich weise hin auf die Zeit der Reformation. Da war Vieles im Leben unseres Volkes aus der römischen Kirche, im Heiligendienste, im Mariendienste und Anderem, vorhanden. Glauben Sie wirklich, daß nicht so viele wirkliche, aufrichtige Frömmigkeit sich auch darin einen Ausdruck gegeben hat? Es schien, als wenn mit diesen römischen Stücken auch die Frömmigkeit und vieles Unentbehrliche fiele, und doch danken wir Gott, daß uns die Freiheit durch das Evangelium gegeben wurde.

Ich weise noch auf einen Punkt hin innerhalb der Wissenschaft. Es gab eine Zeit, wo die Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift als die Grundlage der gesammten Dogmatik galt und als das Fundament zuerst gelegt wurde, auf dem sich das System aufbaute. Kein Theologe der Gegenwart kann das jetzt vertreten. Eine Beweisführung, die die Glaubwürdigkeit der Schrift erst mit allen möglichen Gründen sicher stellen will, um sie als Fundament zu betrachten, auf dem sich der christliche Glaube aufbaut, legt nicht das Fundament, das allein ewig trägt: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit". Es ist ein naiver Wunsch, wenn ein bekannter schlesischer Pfarrer Herrn Professor Luthardt gebeten hat, er möchte in der neuen Auflage seines Compendiums die Lehre von der Schrift wieder an die erste Stelle stellen und darauf als Fundament die Dogmatik aufbauen. Als wenn man solche Dinge im gesammten System irgendwie versetzen und verlegen könnte! Es gehen durch alle Zeiten hindurch Kämpfe tiefster Art. Wir haben die Periode der Baurschen Theologie durchgemacht, sie ist nur zum Segen der Kirche gewesen. Wir stehen jetzt in einer Bewegung, die ungeheuer tief eingreift, die ich allerdings nach den Folgerungen, die vielfach gezogen werden, für die verhängnißvollste halte für unsere Zeit und die für viele zu einer solchen wird, aus der sie sich nicht herausfinden können. Wenn das Christenthum nur angesehen wird als eine natürliche Entwickelung aus dem Judenthum, so verlieren viele in solcher rein religionsgeschichtlichen Betrachtung, die im Gegensatze zur Theologie steht, den Begriff der göttlichen Offenbarung. Woraus ist diese wissenschaftliche Bewegung entstanden? Der Herr Synodale Schmidt hat vor einigen Tagen in seinem Berichte hingewiesen auf die jetzige Behandlung der Geschichte Israels im Gegensatz zu der Zeit, da wir studirten, wo Alles mit dem Exil endete. Hier war eine große Aufgabe noch vorhanden. Wenn nun von Neuem gegraben wird, um gerade die inneren Zusammenhänge des Christenthums mit dem späteren Judenthum zu finden, ist das etwa irgendwie eine von den Aufgaben, von denen man,

weil sie Gefahren in sich bergen, sagen muß: sie sind vom Uebel? Meine Herren! Wenn auf der Chemnitzer Conferenz vor einigen Jahren gesagt worden ist:

„Wichtig ist es, diese Kritik des Alten Testamentes zu den von Gott gesendeten kräftigen Irrthümern zu zählen und als eine Strafe für vorausgegangene Gleichgültigkeit vieler Christen gegen die Bibel zu betrachten",

so ist das meiner Ueberzeugung nach ein Urtheil, das wohl die Laien aufhetzen kann, das aber durch und durch ungerecht ist. Meine Herren! Wieviel tiefe, ernste, große Arbeit erfolgt auf diesem Gebiete, vor der man Respect haben muß, durch deren Labyrinth man sich vielfach nicht findet! Daß viele Hypothesen vorhanden sind, ist selbstverständlich, aber nur durch solche Hypothesen kommt man schließlich auch zur Wahrheit. Wenn aber dann auf der Conferenz hinzugesetzt würde:

„Wer die Zeit und das Zeug dazu hat, mag diese Kritik studiren, um sie im Einzelnen zu widerlegen",

so sage ich: wer das schreibt und fordert solches von einem Pastor, der auf seinem Dorfe in seinem Amte sitzt und einige Mußestunden hat, der hat nun und nimmermehr die Schwierigkeit der großen Aufgaben erkannt, die in dieser Arbeit liegen. Meine Herren! In diese Arbeit müssen unsere jungen Theologen hinein, und Sie dürfen sie nicht fern halten wollen! Eltern, die ihre Kinder verzärteln, legen dadurch so oft den Grund zu ihrem späteren Siechthum, und wenn sich die Theologen auf der Universität etwa von ihren Eltern oder durch eigene Scheu zurückhalten lassen und sich diese Aufgaben nicht vor die Augen stellen, höchstens wenn daneben gleich das Recept der Widerlegung gegeben wird, so kommen dann — ich weiß, es ist manchmal der Fall —, wenn sie unmittelbar vor dem Amte stehen und reifer werden, die Zweifel, wenn sie nicht mehr die Zeit haben sich hindurchzuringen, und sie werden dann irre und sagen: „Ich kann das geistliche Amt nicht übernehmen". Meine Herren! Der selige Kahnis hat einmal, als er seine Dogmatik geschrieben hatte, gegenüber einem Theologen, der gesagt hatte, er (Kahnis) hätte das Werk zurückhalten und nicht herausgeben sollen, gesagt, es gebe allerdings in der Theologie Gegenden, wo Felsblöcke rollen und Lawinen stürzen, und wer das nicht vertragen könne, der möge drunten in der Ebene bleiben. Er setzte noch einen drastischen Ausdruck hinzu, den ich weglasse. Meine Herren! So müssen unsere jungen Theologen durch solche Gegenden, es hilft ihnen nichts. Das alles aber kann doch nun und nimmermehr den festen Grund erschüttern, auf dem wir als Christen stehen! So wenig die Wissenschaft den Grund legt für unseren Glauben, so wenig kann irgend eine Wissenschaft diesen Grund zerstören. Wenn nur das rechte, ernste Bewußtsein und ein rechter, frommer, aufrichtiger Sinn im Herzen lebt, so hilft Gott hindurch. Und, meine Herren, die jungen Theologen, die in diese kritische Arbeit am meisten hineingehen, das sind nicht die Schlechtesten auf der Universität. Sie arbeiten fleißig und treu, und sie ringen sich durch und kommen mit Gottes Hülfe zum Ziele. Wenn sie dann im Amte stehen und erkennen, daß es eben vor allem an den Krankenbetten ein anderes gilt und daß — Gott sei Dank! — die Laien sich mit solchen Fragen nicht zu beschäftigen brauchen wie wir Theologen, dann kommen sie tiefer hinein in die Wahrheit des Evangeliums und gewinnen für ihr ganzes Leben.

Meine Herren! So möchte ich Sie bitten, haben Sie Geduld auch mit unserer akademischen Jugend! Es ist der Weg des Wachsthums ein Weg der Geduld, wie Lucas 8,15 gezeigt wird. Ich wünschte, daß die Besten unseres Volkes eintreten in unsere Kreise, daß sie Theologie studirten. Zuletzt auch die Bitte: Haben Sie auch Vertrauen zu uns, der theologischen Facultät, daß wir uns bei allen Arbeiten wohl bewußt sind, daß wir künftige Diener der Kirche zu erziehen haben!

(Bravo!)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet haben sich die Herren Synodalen Opitz, Katzer, Meister, Schmidt. Ich ertheile Herrn Synodalen Opitz das Wort.

Geheimer Hofrath **Opitz:** Wenn ich nach dem berufenen Vertreter der theologischen Facultät unserer Landeshochschule mir zu dem Abschnitte über das theologische Studium auf der Universität Leipzig das Wort erbeten habe, so liegt es mir gänzlich fern und muß es mir fern liegen, ein Urtheil meinerseits abgeben zu wollen über die Leistungen unserer theologischen Facultät. Das eine darf man aber wohl auch als der Sache Fernerstehender behaupten, daß dasjenige, was in dem vorliegenden Berichte des hohen Landesconsistoriums über die Leistungen dieser unserer theologischen Facultät ausgeführt wird, einen Jeden von uns durchaus mit Befriedigung erfüllen muß. Das willkommene Bild über diese Leistungen unserer theologischen Facultät, das uns entgegenschaut aus diesem Berichte, ist aber in der erfreulichsten Weise jederzeit noch vervollständigt worden durch die Wirksamkeit, die die Herren Vertreter der theologischen Facultät auf der Universität Leipzig in dieser unserer evangelisch-lutherischen Landessynode entfaltet

haben. Ich brauche wohl bloß Namen zu nennen wie die des Professors D. Luthardt, des Professors D. Fricke, um eine Bestätigung dieser meiner Behauptung ohne Weiteres von Ihnen zu erhalten. Ich schließe aber auch die verehrten Herren nicht aus, welche als Vertreter der Landesuniversität gegenwärtig unter uns zu sehen wir die Ehre haben.

Des Weiteren kann auch der Fernerstehende wohl an unserer theologischen Facultät anerkennen, daß sie stets ihrerseits der Versuchung widerstanden hat, die theologische Wissenschaft in Conflict zu bringen mit der Bekenntnißtreue. Dieser Umstand hat sich heute durch den gesammten Bericht unseres hochverehrten Herrn Berichterstatters hindurchgezogen, und er hat eine bedeutende Rolle auch eingenommen in den hochinteressevollen Ausführungen, die wir soeben von dem Herrn Vorredner gehört haben. Eine solche Haltung unserer theologischen Facultät hebt sich um so vortheilhafter von ihrem Hintergrunde ab, als es bekanntlich so manche Universität in Deutschland giebt, die in dieser Beziehung wesentlich andere Bahnen eingeschlagen hat, Bahnen, bei denen wir nicht ohne große und schwere Besorgnisse in die Zukunft der Entwickelung der theologischen Wissenschaft blicken können.

Meine hochverehrten Herren! Wenn Sie einmal der Sache auf den Grund gehen, wenn Sie den äußersten und letzten Gründen nachspüren, die diesen Conflict auch in unsere evangelische Kirche geworfen haben, so ist gerade die heutige Debatte und ihr ganzer Gang so recht eigentlich dazu angethan, darauf hinzuleiten, daß der letzte und Urgrund jener Erscheinung offenbar liegt in den Beziehungen der evangelischen Kirche nicht bloß zur Wissenschaft, sondern ganz in Sonderheit zur Wissenschaft der Wissenschaften, zur Philosophie. Wohl ist dies ein Punkt, dessen Erörterung Manchem unter Ihnen recht akademisch erscheinen mag und ganz besonders Bedenken erregen könnte zu der vorgerückten Zeit, in der sich unsere heutige Verhandlung befindet. Auf der anderen Seite aber leite ich denn doch eine gewisse Berechtigung, diesen Punkt heute einer Erörterung auch meinerseits zu unterziehen, eben aus dem von mir schon erwähnten Charakter des Ganges unserer heutigen Debatte her und bitte daher um die Erlaubniß, auf diesen Punkt mit einigen Worten eingehen zu dürfen.

In dem geistvollen Vortrage, den wir vor einigen Tagen vom Herrn Consynodalen Lehmann gehört haben, ist unsere evangelische Kirche bezeichnet worden als das „wissenschaftliche Christenthum", als das „Christenthum der Gebildeten". Das ist ein Ausspruch gewesen, so recht geeignet, das innerste Wesen unserer evangelischen Kirche zu bezeichnen, zu bezeichnen namentlich gegenüber dem ganz verschiedenen Wesen, das die römisch-katholische Kirche aufweist. In der römisch-katholischen Kirche hat es, was die Beziehungen dieser Kirche zur Wissenschaft anlangt, stets als ein Axiom gegolten, daß den Gemüthsvorstellungen der unbedingte Primat gegenüber den Erkenntnißvorstellungen zukomme, daß der Verstand zurückzutreten habe gegen das Gemüth, das Wissen gegen den Glauben, daß den Erkenntnißvorstellungen in der Hauptsache die Aufgabe zufalle, nicht über den Glauben zu Gericht zu sitzen, sondern die Lehren des Glaubens ihrerseits wissenschaftlich darzulegen und zu begründen. Ganz anders ist es von jeher in der evangelischen Kirche gewesen. Mit dem Evangelium zugleich hat unsere evangelische Kirche von vornherein auch dem Wissen neben dem Glauben einen gleichberechtigten Platz angewiesen. Eine Folge dieses Umstandes und gewiß keine Zufälligkeit ist es, daß mit dem Auftreten der Reformation und in denjenigen Staaten, die der Reformation zugefallen, die Wissenschaften den bedeutenden Aufschwung genommen haben, den sie thatsächlich genommen haben; gewiß keine Zufälligkeit ist es ferner auch, sondern hängt mit jenem Umstande im tiefsten Grunde zusammen, daß sich vermöge der Wissenschaften der Mensch zum Herrn der Natur gemacht, daß er jene gewaltigen Fortschritte gezeitigt hat, die wir in der Gegenwart auf naturwissenschaftlichem Gebiete anstaunen.

Aber auf der anderen Seite, meine hochverehrten Herren, ist es auch eine höchst gefährliche und bedenkliche Mitgabe des evangelischen Bekenntnisses gewesen, daß mit der Gleichstellung des Wissens und Glaubens die evangelische Kirche gleichzeitig unstreitig auch die Aufgabe übernommen hat, beide, Wissen und Glauben, in Uebereinstimmung zu bringen. Wie jeder Religion, so ist es vor allen Dingen unserer evangelischen Kirche nachzurühmen, daß sie nicht eine Religion des Haders, des Zwiespalts, des Kampfes ist, sondern eine Religion des Friedens und der Versöhnung. Daraus aber ergiebt sich bei und aus jener Gleichstellung des Wissens mit dem Glauben ohne Weiteres auch die weitere Folge, daß die theologische Wissenschaft die Aufgabe übernahm, jene beiden Factoren der Seele, Verstand und Gemüth, mit einander in Einklang zu halten. Nun ist diese Aufgabe ja nicht allzu schwierig gewesen und deshalb auch noch nicht so hervorgetreten in jenen Zeiten, in denen sich die Philosophie noch im Banne der Dogmatik befand. Ein Descartes konnte an die Spitze seines philosophischen Systems den Grundsatz stellen, daß dasjenige das Allergewisseste für uns sei, was am deutlichsten in unserer Erkenntniß dastehe, daß

am sichersten und gewissesten für uns sei, quod clare et distincte intelligitur; und da nun am allerdeutlichsten in unserer Seele der Gottesbegriff ausgebildet sei, so sei es eine Folge ohne Weiteres davon, daß sich alle übrigen Begriffe unseres Wissens diesem äußersten, letzten und sichersten Begriffe unterordnen müssen. Auf diesem Standpunkte stand Descartes, stand noch nach ihm mehr oder weniger Spinoza, standen auch Leibniz und Wolff. Freilich trat hierin eine vollkommene Aenderung ein mit dem Auftreten des Königsberger Philosophen, mit dem Auftreten Kants, der die Mittel unserer Erkenntniß zerlegte, wie man in einem Fernrohre die einzelnen Theile zerlegt, und sie in ihren Fähigkeiten und Wirkungen festzustellen trachtet. Dieser selbe Kant sah hierbei als eine seiner ersten Aufgaben die an, die bis dahin geltenden dogmatischen Beweise von dem Dasein eines höchsten Wesens zu widerlegen. Das aber würde vielleicht noch eine Aufgabe von geringer Schwierigkeit gewesen sein, wenn er sich nicht noch eine ganz andere Aufgabe gestellt hätte, nämlich die Aufgabe, an der Hand des Apriorismus den Nachweis zu führen, daß überhaupt der Begriff eines höchsten Wesens aus der Verstandeswelt hinauszuweisen sei. Damit führte er den ersten gewaltigen Schlag gegen die Religion, so daß jener unglückselige, aber geistvolle Spötter Heine triumphiren konnte mit den Worten, daß „Kant Gott und die gesammte himmlische Besatzung habe über die Klinge springen lassen und daß beide unbewiesen in ihrem Blute liegen". Diesem einen Schlage ließ aber Kant in seiner „Kritik der praktischen Vernunft" alsbald noch einen weiteren folgen, indem er in Bezug auf die Moral, in Bezug auf den Begriff der Sittlichkeit alles umstieß, was bis dahin von den Lehrern der Wissenschaft wie den Bekennern aller Religionen gleichmäßig gelehrt worden war, indem er den Satz aufstellte, daß gut nicht sei, was Gott wohlgefällig ist, sondern daß das Gute ein selbständiger, von der Göttlichkeit vollkommen losgelöster Begriff sei, daß gut ein Begriff sei, der seinen Urgrund allein in der Pflicht habe. Was aber diese Pflicht ist, wie sie psychologisch zu construiren ist, darüber wies Kant von vornherein jede Erörterung ab durch seinen Hinweis auf den kategorischen Imperativ. Indem so Kant nicht bloß die bis dahin bestehenden Gottesbeweise umgestoßen, sondern indem er, was noch viel schwerer wog, den Begriff der Sittlichkeit vollkommen von seinem Ursprunge loszulösen suchte, übersah er das Eine völlig, nämlich daß damit der Begriff eines höchsten Wesens, den er ja auch seinerseits noch gelten ließ, an sich jeden Werth verloren hatte. Denn wenn sich Kant auch in seiner weiteren Schrift über „Die Grenzen der Religion innerhalb der bloßen Vernunft" zu dem Zugeständniß herbeiließ, daß allerdings die Annahme eines höchsten Wesens nöthig sei, aber nur nöthig sei, um die Lehren der Glückseligkeit und Unsterblichkeit auf sie zu gründen, so hat er denjenigen Urgrund verloren, der dem Gottesbegriffe eigen und von ihm unzertrennlich ist, und damit nur einer anderen Richtung Boden und Bahn geebnet, nämlich jenem Rationalismus, den wir in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in seiner Blüthe gesehen, jenem Rationalismus, der sich in einem Feuerbach zu dem eklen Ausspruche verstiegen, daß der Mensch „dasjenige ist, was er ißt", jenem Rationalismus, der einem Eduard von Hartmann das Recht verlieh, Gott und seine Schöpfung mit dem schnodderigen Witze eines Berliners wie einen Schulknaben abzukanzeln, und der noch heute leider nur zu viel Gebildete der Sache der Religion gänzlich entfremdet hat.

Wenn neulich von unserem hochverehrten Herrn Oberhofprediger D. Ackermann auf den Umstand hingewiesen worden ist, daß sich die Gottentfremdung nicht bloß in den Massen breit mache, sondern — und bei dieser seiner Behauptung fand er die Zustimmung der gesammten Synode — daß sie sich auch in den Schichten der Gebildeten nur allzu sehr Platz geschafft habe, ja, meine verehrten Herren, da werden wir wohl nicht irren, wenn wir die Wurzel dieser Erscheinung zum guten Theil darin suchen, daß Kant jene seine Lehre vom kategorischen Imperativ, jene Lehre von einer Sittlichkeit ohne Gott und ohne Religion in die Massen hineingetragen hat, und demnächst, daß es noch bis zum heutigen Tage die Theologie und namentlich die Religionsphilosophie nicht vermocht hat, jenen Lehren mit dem Nachdrucke entgegenzutreten, den die Bedeutung der Sache erheischt. Daß das Letztere aber nöthig, ja ganz unerläßlich ist, um die evangelische Religion zu dem werden zu lassen, was sie von Haus aus hat sein sollen, und daß die Religionsphilosophie diesem Ziele mit allen Kräften zustreben soll, von der Ueberzeugung dieser Nothwendigkeit muß jeder durchdrungen sein, der ein Freund unserer evangelischen Kirche ist und der wünscht, daß derjenige Friede in der Menschenseele hergestellt werde, der die ureigenste Folge dieser unserer evangelischen Religion bilden soll und muß. Ob sie es auch kann, unsere theologische Wissenschaft, ja, meine verehrten Herren, wer möchte das verneinen, der seinerseits auf dem Boden steht, daß die evangelische Religion die Religion des Friedens und der Versöhnung, auch der Versöhnung derjenigen Widersprüche ist, die in unserer

eigenen Seele entstehen können? Nun sollte zwar unser 19. Jahrhundert nicht vorübergehen, ohne daß sich die Religionsphilosophie auf diese ihre wichtigste und bedeutendste Aufgabe von Neuem besonnen und ihrer angenommen hat; ich brauche bloß Namen zu nennen wie den eines Pfleiderer, eines Siebeck, eines Seydel, um diese meine Angabe zu belegen. Aber noch ist mit diesen Versuchen nur erst ein schwacher Anfang gemacht; ich meine, Aufgabe unserer Religionsphilosophie wird es sein, auf den betretenen Wegen mit aller nur möglichen Energie fortzugehen und nicht eher zu ruhen und zu rasten, als bis ihr das Erstrebte gelungen ist. Wenn ihr dies aber gelingt, so wird sie sich damit nicht nur um die Sache der Wissenschaft, um die Sache der Philosophie, sondern fast mehr noch um unsere theuere evangelische Kirche Verdienste von unschätzbarem Werthe erworben haben.

**Präsident:** Der Herr Synodale Katzer!

Past. prim. **Katzer:** Meine Herren! Das, was der Herr Vorredner gesagt hat, wollte auch ich hervorheben. Ich kann mich daher kurz fassen, und Sie brauchen von mir ganz gewiß keine lange Rede zu erwarten.

(Bravo!)

Die theologische Wissenschaft ist gegenwärtig diejenige nach meiner Anschauung, die am meisten im Gedränge ist. Sie ist vor große Probleme gestellt. Eins der größten der Probleme besteht in der Frage: Wie ist die Kluft auszufüllen zwischen der theologischen Theorie und zwischen der Praxis, zwischen den Theologen und zwischen den Mitgliedern der Gemeinde, zwischen den Gebildeten und zwischen den Ungebildeten? Diese Frage kann nach meiner Meinung nicht anders beantwortet werden als so: die Theologie bemühe sich, auch etwas von der Wissenschaft zu lernen, die darauf ausgeht, die Einheit der Facultäten hervorzurufen und auch die Einheit der Lebensanschauungen! Es ist wunderbar, selbst in dem kleinsten Dorfe finden Sie jetzt viele philosophisch Geschulte dank der Socialdemokratie. Ich brauche nur zu erinnern an den sogenannten historischen Materialismus, der überall, unter Arbeitern sogar, wie ich aus Erfahrung bestätigen kann, verbreitet ist. Da ist es nun ganz gewiß eine ernste Aufgabe, daß der Theolog im Stande ist, dergleichen philosophische Irrthümer philosophisch zu bekämpfen. Dazu kommt, daß unser Protestantismus auch katholischerseits philosophisch angegriffen wird, indem der Thomismus geltend gemacht wird gegen den Kantianismus, zu dem ich allerdings, wie ich mir kurz zu bemerken erlaube, anders stehe, als der verehrte Herr Vorredner.

(Heiterkeit.)

Deshalb nun, weil wir solche Wahrnehmungen machen, ist es nothwendig, auch die jungen Theologen philosophisch zu schulen. Das ist eine Forderung, die schon der verstorbene Herr Oberhofprediger D. Meyer einmal auch in der Synode, wenn ich nicht irre, ausgesprochen hat, und ich weiß aus Gesprächen mit ihm, wieviel Gewicht er darauf zu legen pflegte, daß die Theologen philosophisch geschult an ihre große Aufgabe hinantreten möchten. Ich werfe gar nicht die Frage auf, ob die Philosophie zu den oberen Facultäten gehört oder nicht, sondern ich betone nur, die Philosophie soll dienen zur formalen Bildung unserer Theologen, damit sie im Stande sind, den großen theologischen Problemen näher zu treten. Dazu ist aber erforderlich, daß nicht bloß im Allgemeinen die Geschichte der Philosophie auf den Universitäten getrieben wird, sondern daß die jungen Theologen angehalten werden, ein philosophisches System kennen zu lernen, sei es das von Kant, sei es das von Herbart oder sei es auch das von Emanuel Hermann Fichte, der ja den Theologen ziemlich nahe steht. Dadurch aber, daß die jungen Studenten hierzu gezwungen werden, werden sie zum Nachdenken und zum tieferen Erfassen der dogmatischen Probleme angeregt. Das ist unbedingt nothwendig. Wir haben jetzt die vergleichende Religionswissenschaft und die Religionsphilosophie; die muß ein junger Theologe wenigstens in der Hauptsache sich anzueignen im Stande sein. Verstehen Sie mich aber nicht falsch! Die Philosophie kann leicht dazu führen, jemand irre zu machen an seinem Glauben. Das wünschte ich nicht. Wem das geschieht, der hat eben nicht richtig Philosophie studirt, der ist zu oberflächlich verfahren. Je mehr Jemand wahrhaft Philosoph zu sein sich bemüht, desto mehr wird er auch nach und nach dazu gedrängt werden, von Position zu Position zu kommen. Ich sehe das Positive aber nicht darin, daß man ein luftiges Gebäude aufbaut auf der Oberfläche, sondern darin, daß man, dem Baume gleich, seine Wurzel tief schlägt, um jedem Ansturme Trotz zu bieten.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Meister!

Stadtrath **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Nach den tiefgehenden Auseinandersetzungen und Vorträgen der geehrten Herren Vorredner aus dem inneren Leben des geistlichen Amtes und aus der Vorbereitung zu demselben heraus erscheint es nun etwas gewagt, Ihre Aufmerksamkeit auf etwas rein Aeußerliches der geistlichen Praxis zu lenken. Ich bin aber dazu veranlaßt, und es drängt mich aus innerster Initiative dazu.

Bei Gelegenheit dessen, was der geehrte Herr

Berichterstatter sagte über B, 3, das Predigercollegium zu St. Pauli betreffend, ist es mir außerordentlich interessant und erfreulich gewesen, daß in diesem Predigercollegium seit einiger Zeit methodische Sprech- und Vortragsübungen eingeführt sind, und zwar, wie es ganz bestimmt heißt, um der bei vielen Studenten und Candidaten vorhandenen mangelhaften Verwendung der Sprachmittel und dem falschen Gebrauche der Sprachwerkzeuge vorzubeugen durch Ausbildung derselben. Meine Herren! Ich habe die Bedeutung dieser Angelegenheit an mir erfahren. Es ist nicht immer das Richtige, wenn man von sich spricht, aber der Laie kann ja eben nur von seinen eigenen Erfahrungen sprechen, nicht sich in großen, weiten Erörterungen ergehen. Ich meine, je kostbarer die Ausbildung der Geistlichen ist, je tiefer und inniger die Schätze sind, die er in sich birgt und die er der Gemeinde übermitteln soll, um so wichtiger ist das Werkzeug, dessen er sich dabei zu bedienen hat, und das ist eben unsere Sprache, und vor allen Dingen betone ich, unsere schöne deutsche Sprache, die, in ihrer Reinheit und Schönheit zu gebrauchen zunächst und die erste Aufgabe eines Geistlichen sein muß. Daß nach dieser Richtung hin der Cursus am Predigercollegium Gelegenheit zur Ausbildung giebt, das begrüße ich mit großer Freude.

Aber nicht allein das, meine Herren, wir haben leider in der jetzigen Zeit, wo sich die Anstrengungen für die Geistlichen so sehr mehren, die betrübende Erfahrung machen müssen, daß junge Kräfte in den schönsten Jahren bereits unfähig und untüchtig zu ihrem Amte werden dadurch, daß ihnen das wichtigste Werkzeug für ihren Beruf, das Sprachwerkzeug, versagt; sie sind nicht im Stande, es in der Ausgiebigkeit mehr zu gebrauchen, wie sie es wünschten, und wir haben in kurzer Zeit dann junge Emeritirte. Es ist das nicht allein von den Geistlichen zu sagen, wiewohl man in der Synode eigentlich nur von diesen sprechen darf, aber hinzuweisen ist darauf, daß die gleichen traurigen Vorkommnisse zu constatiren sind vor allen Dingen auch bei den Lehrern, im Officiersstande und, sagen wir, auch bei den Aerzten. Es ist, meine Herren, Thatsache, daß die Ursache vieler Krankheiten des Halses, die eine derartige Invalidität mit sich bringen, in falscher Anwendung der Sprachwerkzeuge zu suchen ist, und es ist ein Verdienst der neueren ärztlichen Wissenschaft — es ist das Ei des Columbus —, daß Tausende von sogenannten Rachenkatarrhen, die früher mit dem Pinsel und allerlei Aetzmitteln und mit dem Messer bekämpft wurden, jetzt dadurch bekämpft werden sollen und müssen, daß man den Patienten den Rath giebt: Lerne deine Sprachwerkzeuge richtig gebrauchen! Und darauf, meine Herren, möchte ich vor allen Dingen aufmerksam machen, auf die Nothwendigkeit, unsere jungen Theologen diesen rechten Gebrauch der Sprachwerkzeuge zu lehren, und ich kann es leider nicht als genügend betrachten, wenn ich lese, daß nur 18 solcher jungen Theologen in der glücklichen Lage sind, Gebrauch von solchen Errungenschaften zu machen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß neben dem Lehrstuhle der Phonetik auch praktische Curse im Sprechen und im Gebrauche der Sprachwerkzeuge für sämmtliche Theologen offen stehen.

(Zwischenruf: Geschieht!)

Dann aber möchte ich vor allen Dingen auch noch ein Wort hinaus ins Land reden für alle diejenigen Herren Geistlichen, die es schon jetzt schmerzlich empfinden müssen als eine Folge der Ueberanstrengung ihrer Sprachwerkzeuge, daß sie doch möchten diese Worte sich dazu dienen lassen, nach der Richtung hin nicht falschen Heilversuchen nachzugehen, sondern allein dem, was die Wissenschaft jetzt in diesem Augenblicke für weite Berufskreise gezeitigt hat, nämlich daß in dem richtigen Gebrauche der Sprache die Heilung und die Verhütung von derartigen Uebelständen zu suchen ist.

Meine Herren! Es war etwas rein Praktisches und Aeußerliches, was ich zu sagen mich veranlaßt finde; sollte aber nur ein einziger von den Herren Geistlichen durch meine Anführungen dahin kommen, daß er von einem vermeintlichen Uebel geheilt wird, dann, glaube ich, ist meine Aussprache hier schon gerechtfertigt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich bin es dem Herrn Berichterstatter schuldig, mich hier auch vor der Synode als denjenigen zu bekennen, der im Ausschusse den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte nicht seitens der theologischen Wissenschaft zu sehr in Specialistenthum verfallen werden, und zwar habe ich dieses mein Urtheil auf Grund dessen ausgesprochen, was mir von den Candidaten meines Candidatenvereins über die theologischen Examina mitgetheilt worden ist. Wenn da z. B. auf dem Gebiete der Kirchengeschichte — es stehen mir nicht viel Beispiele zu Gebote — den Candidaten das Thema gegeben wird: „Ueber den Einfluß des Methodismus auf das kirchliche Leben Englands im vorigen Jahrhundert" oder: „Ueber den Unterschied der Methode zu missioniren in der alten und der mittelalterlichen Kirche" oder: „Ueber die Synode von Homberg", so sind das Themata, welche solche Specialissima behandeln, daß man von einem Studenten der Theologie wohl nicht verlangen kann,

daß er darüber in wenigen Stunden eine wissenschaftliche Arbeit liefern kann. Wir sind seiner Zeit auch nicht mit besonderem Hochgefühl in das theologische Examen hineingegangen, und es ist seiner Zeit auch von uns gewiß etwas Ordentliches verlangt worden — vorhin wurden unsre alten akademischen Lehrer genannt, Luthardt und Kahnis —, aber von denen hat man nicht gehört, daß sie solche Themata gestellt hätten, sondern sie haben Themata gestellt, bei deren Bearbeitung einer zeigen konnte, ob er die betreffende Wissenschaft so beherrschte, wie man es billiger Weise von einem Candidaten verlangen kann. Ich habe das als einen Wunsch ausgesprochen, da mir ja bekannt ist, daß der Vertreter des Landesconsistoriums auch der Vorsitzende in den theologischen Candidatenprüfungen ist; und ich habe das natürlich nicht gesagt, um irgend einen Stein auf die theologische Facultät zu werfen oder um ihr irgendwie einen Vorwurf zu machen, sondern ich habe lediglich einen Wunsch ausgesprochen im Interesse unserer Studirenden der Theologie und der Candidaten. Ich kann auch versichern, daß ich innerhalb des Ausschusses für diese meine Klage Zustimmung gefunden habe. Wenn diese Worte, die ich gesprochen habe, hinausdringen über den Raum dieses Saales, dann haben sie vielleicht auch das Gute, daß in Zukunft von Einzelnen der Herren Examinatoren etwas mehr Rücksicht genommen wird auf das billige Maß dessen, was von den Candidaten verlangt werden kann bei Ablegung des ersten theologischen Examens.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Heinrici.

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** Meine Herren! Die Kritik, die eben an der Examenspraxis geübt worden ist, ist ja bereits durch Herrn Synodalen Rietschel in das rechte Licht gestellt worden. In Bezug auf die besonderen Beispiele des Herrn Synodalen Schmidt möchte ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Themata, die für die Clausuren gestellt werden, im Zusammenhange stehen mit der gesammten Lehrarbeit der betreffenden Professoren, die ja selbstverständlich gerade für die Clausuren darauf angewiesen sind, etwas zu wählen, wovon sie annehmen dürfen, daß die Examinanden in ihrem theologischen Bildungsgange darüber orientirt sind. Verstehen Sie mich nicht so, daß ich meine, unsere armen Candidaten sollen bei uns nachgeschriebene Collegienhefte auswendig lernen!

Ich darf betreffs meiner und anderer Collegen versichern, daß wir auf das dringendste davor warnen. Unsere Candidaten sollen sich eine geordnete theologische Bildung verschaffen, also auch Klarheit haben über alle bedeutsamen und eingreifenden Erscheinungen in der Entwickelung der Kirche. Nun, meine Herren, die Kirchengeschichte Englands ist doch wahrhaftig eine solche, von der der protestantische Theologe ein Bild haben muß. Und was die Synode von Homberg betrifft, so hat sie mir — ich rede da auch in Erinnerung an meine alte Wirksamkeit in Hessen — immer ein gewisses Hochgefühl erweckt, wenn ich mir vergegenwärtigt habe, daß das der erste Versuch ist, von evangelischen Grundsätzen aus die Kirche zu erbauen, eine Kirchenverfassung in großem Stil zu geben.

Ich meine, auch das ist ein Thema, welches einem jungen Theologen recht sein evangelisches Selbstgefühl stärken dürfte, und solche Stärkung ist wohl die idealste Aufgabe, für die wir zu wirken haben. Also sitzen Sie nicht über uns zu Gericht auf Grund dieser oder jener Klage im Einzelnen! Wir haben, als wir examinirt wurden, auch gründlich Tradition gemacht über unsere bösen Examinatoren, wir haben uns wundersame Geschichten erzählt über kluge und dumme Fragen und Antworten nach Art der so schönen Frage: „Was veranlaßte Karl V., in Gent geboren zu werden?" oder der feinen Antwort auf die Frage, die ich in Marburg im Candidatenexamen gehört habe: „Durch welches Drama hat Lessing in die Theologie eingegriffen?" Der Candidat antwortete unverfroren: „Durch Götz von Berlichingen."

(Heiterkeit.)

Ich könnte noch mehrere derartige Leistungen mittheilen. Glauben Sie es, meine Herren, wir wissen, was wir den Candidaten zumuthen dürfen, und es ist ein Gegenstand unserer ernstesten Erwägungen, nicht hinauszugehen — das kann ich von uns allen sagen — über das gebührende Maß.

Und nun noch ein Wort in eigener Sache! Ich darf versichern, daß ich mit Dankbarkeit die Freundlichkeit, mit der der Herr Berichterstatter und der Herr Synodale Opitz meiner Anwesenheit in der Synode gedacht haben, empfunden habe, und ich freue mich, auch meinerseits sagen zu dürfen, daß ich mich durchaus bereichert fühle durch die Gelegenheit, nicht bloß von meinem Schreibtische aus und vom Katheder aus einen Einblick zu thun in die kirchlichen Verhältnisse meines Heimathlandes — es ist mir ein Heimathland geworden durch meine Wirksamkeit in Leipzig —,

(Bravo!)

sondern daß ich nun auch hier, mitten unter Ihnen stehend, an der Noth und Sorge, an Leid und Freud' in kirchlichen Angelegenheiten theilnehmen kann. Aber die

Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Synodalen Opitz haben mich zugleich so recht mitten hinein versetzt in die Sorgen und Nöthe der wissenschaftlichen Theologie, und als Diener der Wissenschaft stehe ich ja in Ihrer Mitte. Wir Theologen sind, so zu sagen, Männer, die zwischen zwei Mühlsteinen stehen, gerade wir protestantischen, wir evangelischen Theologen. Wir haben auf der einen Seite die wissenschaftliche Ebenbürtigkeit der Theologie im Kreise der Wissenschaften zu behaupten, indem wir mit wissenschaftlicher Strenge ihre Stoffe bearbeiten, und wir haben auf der anderen Seite das große Offenbarungsgut der Kirche zu pflegen; ich betone: das große Offenbarungsgut, das der Kirche anvertraut ist als ein Schatz für das Leben und als ein Trost für das Sterben, als der Schatz, der unser einziger Trost sein soll im Leben und im Sterben, wie dies z. B. die erste Frage des Heidelberger Katechismus so schön umschreibt. Da sind wir in der Lage wie jener Mann, von dem das Lied sagt: „Er dreht sich rechts, er dreht sich links; der Zopf, der hängt ihm hinten". Wir machen es schließlich, je gewissenhafter wir es uns selbst und unserem Gewissen recht zu machen suchen, den meisten Anderen am allerwenigsten recht. Und je energischer wir uns bemühen, das zu ergreifen, was unsere große Aufgabe ist, und das dann verständlich und nutzbar zu machen, desto mehr werden wir in unserer Einseitigkeit deutlicher und auch wohl unbequemer. Und wohl uns, wenn wir als Theologen einseitig sind! Diejenigen Männer, die es Allen recht machen wollen, auch wenn sie nur so weit gehen wie Leibniz, der, wie ich kürzlich gelernt habe, sagt: „Ich kann jeder Ansicht zustimmen, nur mit einer kleinen Einschränkung", diejenigen Männer, die in der glücklichen Lage sind, auf einem so hohen Standpunkte zu stehen, die kann man dann allerdings mit Männern vergleichen, die auf einer Kugel balanciren oder vom Winde wie ein Rohr hin- und hergeweht werden.

Ja, wir haben einen schweren Stand; und wenn ich der Versuchung als wissenschaftlicher Theologe folgen wollte, so würde ich mich mit dem Herrn Synodalen Opitz in langen Discussionen auseinandersetzen müssen. Ich meine, die Uebereinstimmung von Wissen und Glauben, die können wir niemals erreichen. Das hat uns unser großer Schleiermacher gelehrt, dem wir danken, daß wir wissen, daß die Religion etwas Selbständiges ist. Aber er hätte uns das gar nicht zu lehren brauchen, wenn man nicht vergessen gehabt hätte, was die Reformatoren als Glauben angesehen haben, wenn man sich nicht daran gewöhnt hätte, den Glauben zu definiren als einen „modus cognoscendi et colendi Deum", sondern wenn man immer dessen inne geblieben wäre, daß der Glaube Kraft ist zur Seligkeit, daß er Vertrauen ist, daß er ein Willensact ist, der kategorische Imperativ des Frommen, daß ich mich vermöge des Glaubens über diese Welt hinaus hebe und die Hand, die sich mir von oben darbietet, fest packe in dieser Welt. Die Weltanschauungen wechseln, die Wissenschaft sitzt am sausenden Webstuhle der Zeit, immer neue Systeme tauchen auf; Fühlung oder gar Uebereinstimmung mit ihnen zu erreichen, ist nur immer annähernd möglich gewesen. Die Werke, die Herr Synodale Opitz citirt hat, sind mir recht ein Beleg dafür, was für ein schwieriges Experiment das Abstimmen von Glauben und Weltanschauung ist und was für dürftige und billige Gründe oft geboten werden, um eine solche Uebereinstimmung zu erweisen. Schleiermacher hat uns auf einen festeren Boden gestellt, auf den Boden der Reformatoren. Sie haben besonders auf Kant hingewiesen. Verachten Sie Kant nicht! Vergessen Sie Heine und seine trübseligen Caricaturen deutscher Geisteshelden im „Salon"! Wie sagt er von Kant? „Er tödtete Gott. Jehovah lag rauchend in seinem Blute". Um seines Dieners Lampe willen habe er die Kritik der praktischen Vernunft geschrieben. Pfui! Auch Luthern hat Heine als Revolutionär carikirt; er setzt ihn mit Danton gleich. Aber fassen Sie vielmehr ins Auge, wie Kant das „radicale Böse" in seinem Werke: „Die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft" würdigt! Da sehen Sie, mit welchem Ernste Kant auch das Christenthum zu ergreifen und zu verstehen sich bemüht hat und wie er von dem Bewußtsein der Erlösungsbedürftigkeit und der Erlösungsnothwendigkeit schließlich nicht loskommt.

Aber, meine Herren, ich fürchte, ich komme doch zu weit hinaus. Ja, wenn wir einmal in theologische Discussionen hineinkommen, so ist es schwer, wieder aufhören zu müssen. Aber ich will jetzt aufhören. Wir setzen sie vielleicht an anderem Orte fort.

Nur das noch! Was für wissenschaftliche Verständigung vor Allem nöthig bleibt in dieser Zeit, ist die Anerkennung einer wesentlichen Umgestaltung unserer ganzen wissenschaftlichen Arbeitsbedingungen durch tiefere und bessere Erkenntniß dessen, was die Geschichte bedeutet. Denn auch das Christenthum ist eine Geschichtsreligion. Hier liegen für die Theologen von heute ganz besondere Aufgaben, und wir in Leipzig sind — das meine ich sagen zu dürfen, Gott sei Dank! — in der Lage, eine Facultät zu sein, welche diese großen und schwierigen Aufgaben mit voller Nüchternheit und rechter Ruhe ins Auge faßt, aber sich auch bewußt ist, mit wissenschaftlichem Rechte auf innerkirchlichem Boden zu

stehen. Es giebt in der Theologie heute eine mächtige Strömung, die sich bewußt auf außerkirchlichen Boden stellt und das Christenthum begreifen will allein aus dem geschichtlichen Verlaufe. Tüchtige und scharfsinnige Köpfe widmen sich dieser Aufgabe. Im Gegensatze dazu meine ich — und ich schreibe Ihnen den Nachweis dafür gut —, daß wir ein wissenschaftliches Recht haben, von innerkirchlichem Standpunkte aus die Problemstellung, welche der Verlauf der wissenschaftlichen Entwickelung ergeben hat, richtig aufzufassen und ihr gerecht zu werden. Wir dürfen auch als kritische Theologen anerkennen: wir haben im Christenthum die Offenbarung, welche unser einziger Trost im Leben und Sterben ist. Und indem wir das thun, erhalten wir der evangelischen Kirche das Bewußtsein, daß die theologische Wissenschaft nicht durch schwache, blutarme Compromisse in gewisser Verlegenheit sich herumdrückt um die Probleme, sondern der heiligen Pflicht der Wahrhaftigkeit gerecht wird, die dem Christenmenschen bei seiner Arbeit wahrhaftig doch die erste Pflicht sein soll. Denn was frommt es, wenn wir die Menschen belügen! Gott belügen wir nicht.

Diese Wahrhaftigkeit, wird sie der Theologie der Gegenwart zuerkannt? Ich weiß, welches tiefe Mißtrauen gegen die Arbeit der Theologie vielfach herrscht. Warum? Der Gründe sind viele, und die menschlichen Schwachheiten sind auch zahlreich. Aber die Anerkennung unserer wahrhaftigen Arbeit durchzusetzen, das ist Lebensfrage für unsere Zukunft, auch für die Zukunft des theologischen Studiums. Es ist die Pflicht der wissenschaftlichen Theologie, den jungen Theologen deß gewiß zu halten: wir bekommen die Wahrheit, das will sagen: das, was der Lehrer nach bester Kraft und Einsicht ohne Nebenrücksichten und Winkelzüge sich als sachliches Ergebniß erarbeitet hat und für dessen Richtigkeit er auch, wenn es sein muß, mit persönlichen Opfern einsteht. Ich meine, wenn dieses Bewußtsein nicht bloß das Universitätsstudium beherrscht, sondern auch den Religionsunterricht in der Schule, dann wird so mancher junge Mann, der heute skeptisch lächelnd in Secunda oder Prima den Religionslehrer ansieht, weil er nicht recht weiß, was er von ihm halten soll, ergriffen werden von der Bedeutung der Sache. Dies ist erreichbar. Ja, wenn der Religionsunterricht in der Schule Ehrerbietung erweckt vor der Macht, der Größe und der Herrlichkeit des Christenthums, wenn er die Bibel nicht als Geschichtsquelle, an der kritische Experimente gemacht werden, sondern als Quelle für Seelennahrung behandelt, dann werden die inneren Gründe wegfallen, welche heute viele von dem theologischen Studium fernhalten.

In summa, wir haben einen schweren Stand, Feinde rechts und Feinde links, Mißtrauen hüben und Mißtrauen drüben. Ich habe die dankbare Empfindung, daß hier in Ihrem Kreise auch Verständniß vorhanden ist für diese Nothlage, und ich habe die freudige Zuversicht, daß der innere Zusammenhang zwischen der theologischen Facultät Leipzig und der evangelisch-lutherischen Kirche ein innerlich gefestigter ist und bestehen wird nach wie vor. Denn auf beiden Seiten ist ehrlicher und guter Wille für dieses schöne und werthvolle Verhältniß.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Professor Rietschel.

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich noch einmal das Wort ergreife!

Es sind Themata genannt worden. Ich habe heute früh meinen Herrn Collegen Hauck im Sprechzimmer darüber befragt. Es war mir gestern nur das Thema „Der Methodismus in seinem Einfluß auf England" genannt worden — in dieser Form war das Thema nicht gestellt worden. Aber müssen Theologen in unserer Zeit nicht über Methodismus Auskunft geben, der in England entstanden ist und dort seine Wirkung ausgeübt hat? Ich wüßte nicht, warum man das nicht verlangen sollte. Gerade der Methodismus hat seine große Bedeutung in unserer Zeit und fordert vor Allem auf, ihn kennen zu lernen. Weiter ist genannt: „Die Synode von Homberg". Trotz der Vertheidigung des Themas durch Herrn Collegen Heinrici bestreite ich es unbedingt, daß das Thema so gelautet hat. Was das dritte Thema betrifft, so glaube ich, daß Theologen in der Clausur wohl darüber schreiben können — und es habenet liche darüber auch ganz gut geschrieben —, „wie die alte Kirche und wie die mittelalterliche Kirche missionirt haben". Meine Herren! Ich habe nur einen einzigen Amtskalender hier. Lassen Sie mich einige Themata vom Jahre 1899 nennen! „Augustinus und Pelagius. Der Gegensatz ihrer Anschauungen, die verschiedenen Voraussetzungen derselben, Auseinandersetzung von Augustinismus und Pelagianismus". „Wie wurde Deutschland christlich?" „Die grundsätzliche Stellung des Katholicismus und des Protestantismus, insbesondere des lutherischen, zum Staate, geschichtlich dargelegt". „Die Streitigkeiten über das heilige Abendmahl im 9. und 11. Jahrhundert, ihre Voraussetzungen und ihr Ertrag" u. s. w. Das sind alles Themata, über die die Theologen müssen schreiben können. Ich vertrete nochmals mit Entschiedenheit das Gerechtigkeitsgefühl unserer Facultät.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Hofrath Opitz.

Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Auch wenn die bescheidenen Ausführungen, die ich auf philosophischem Gebiete zu machen mir erlaubt, keine weitere Folge gehabt hätten, als daß sie die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Professor D. Heinrici hervorgerufen, so würde ich mit diesem Erfolge schon vollkommen zufrieden sein. Trotzdem muß mir der Herr Consynodale D. Heinrici gestatten, auf das, was er in so vortrefflicher Weise ausgeführt hat, von meiner Seite Einiges zu erwidern. Zuvor aber möchte ich das Eine doch den Herren Consynodalen D. Rietschel und D. Heinrici gegenüber aussprechen, daß sie nicht allzu empfindlich sein möchten gegen jede Kritik. Meine Kritik war verknüpft mit der Versicherung der größten Hochachtung sowohl gegen die gegenwärtigen Herren Vertreter unserer theologischen Facultät, wie gegen die Leistungen der letzteren selbst und ist zu keinem anderen Zwecke und in keinem anderen Sinne ausgeübt worden, als um die Sache zu fördern, und das werden sich auch die hochverehrten Herren von der Universität doch wohl gefallen lassen.

(Bravo!)

Und nun noch ein Wort zu meiner Stellung gegenüber Herrn Consynodalen Professor D. Heinrici insbesondere! Der religiöse Standpunkt, auf dem wir uns beide befinden, ist zu meiner großen Freude der Standpunkt vollkommenster Uebereinstimmung. Ich drücke dem Herrn Consynodalen D. Heinrici im Geiste herzlich die Hand für Alles, was er in Bezug auf Religion gesagt hat, und unterschreibe dies Alles vollkommen. Wenn aber Herr D. Heinrici weitergegangen ist und den Versuch gemacht hat, zu beweisen, daß die Theologie sich in unseren Tagen mit der Wissenschaft der Philosophie bereits vom evangelischen Standpunkte aus in voller Uebereinstimmung befinde, dann muß ich ihm ein ganz entschiedenes Nein zurufen. Der Zustand der Gottentfremdung, der Zustand der Religionslosigkeit, der gegenwärtig unter den Gebildeten nicht geleugnet werden kann, besteht und ist zum guten Theil darauf zurückzuführen, daß die Religionsphilosophie der Vergangenheit und der Gegenwart noch nicht erfüllt hat, was ihr zu erfüllen obliegt. Und wenn wir aus dem Munde des Herrn Consynodalen Heinrici insbesondere Kant haben in Schutz nehmen hören, so stimmt das allerdings im Allgemeinen mit der gegenwärtig verbreiteten Meinung überein. Aber ich stehe nicht an, meinerseits zu sagen: ich verstehe nicht, wie Jemand, der in religiöser Beziehung den Standpunkt einnimmt, den wir beide einnehmen, Genüge finden kann in einem Werk, wie dem Kants, über die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft! Ich wiederhole: das verstehe ich einfach nicht. Wenn Kant in seiner Vermessenheit in diesem seinem Werke soweit gegangen ist, diejenigen Lehren des Christenthums wissenschaftlich abstempeln zu wollen, die ein Gebildeter glauben dürfe, dann hat er nicht nur seine eigenen Kräfte überschätzt, weit überschätzt, sondern sich vor allen Dingen auch nicht zum Bewußtsein gebracht, daß seine ganze Lehre vom Apriorismus alles weniger als dazu angethan ist, ihn hierzu zu berechtigen. Ebenso wenig wie das Kantsche System vermag aber die von Herrn D. Heinrici angezogene historische Schule in der Philosophie eine Lösung zu bieten.

Die historische Richtung der Philosophie vermag nichts weiter, als Thatsachen festzustellen und sie nach einer gewissen Richtung hin zu erläutern und zu begründen, sie wird aber niemals im Stande sein, Selbständiges zur Lösung der großen Probleme des Daseins beizutragen. Auch ich stehe der Philosophie nicht fern. Ich bin seiner Zeit an die philosophischen Bestrebungen herangetreten in der Besorgniß, diese Bestrebungen könnten mich in meinem Christenglauben gefährden. Mit Freuden spreche ich es aber aus: je länger, je mehr ich mich mit Philosophie beschäftigt habe, um so mehr bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wer gründlich Philosophie treibt, in seinem Glauben nicht irre, sondern im Gegentheile befestigt werde. Aber freilich, dazu gehört noch etwas mehr, als daß man bloß die bestehenden philosophischen Systeme sich aneignet. Man muß auch den Muth haben, sich über bestehende Systeme, wenn man sie als irrige erkannt hat, hinweg- und das Ewigwahre in sein Recht wieder einzusetzen.

Kant, um auf ihn nochmals zurückzukommen, hat — darüber ist kein Zweifel, das wird auch Herr Consynodale Heinrici nicht bestreiten können —, er hat das Band zwischen Glauben und Wissen zerrissen.

(Zuruf: Nein!)

Auf den verschiedensten Gebieten und namentlich dem des Apriorismus ist er hierin schon Dutzende von Malen widerlegt worden, und zwar, merkwürdig genug, meist von seinen eigenen Anhängern. Ich verweise hierbei nur auf Schopenhauer im Anfange zu dessen Werk: „Die Welt als Wille und Vorstellung", in der eine so gründliche wissenschaftliche Widerlegung des Apriorismus in seinen wesentlichen Theilen enthalten ist, daß ich den sehen möchte, der Schopenhauer in dieser Beziehung Unrecht zu geben vermöchte. Diese Widerlegungen ge-

nügen aber allein noch nicht, es genügt nicht, nachzuweisen, daß durch Kant und sein System jenes Band zwischen Wissen und Glauben zu Unrecht zerrissen worden ist, sondern dieses Band muß auch wiederhergestellt werden. Erst wenn das geschehen ist, wird die Religionsphilosophie ihre Aufgabe erfüllt haben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Consynodale Heinrici.

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** Ich bin Herrn Synodalen Opitz außerordentlich dankbar für die liebenswürdige Würdigung meiner Kritik seiner Ansichten und glaube, daß das Letzte, was er sagte, zeigt, daß wir grundsätzlich auf demselben Wege sind, wenn auch in der Schätzung der Philosophie und ihres Verhältnisses zur Religion unsere Ansichten verschieden sind. Hat er doch dasselbe gesagt, was ich als meine Ueberzeugung aussprechen darf, daß durch die Philosophie ein religiöser Mensch dazu geführt wird, an der Philosophie selbst irre zu werden. Und wenn Sie die verschiedenartigen Richtungen und Wirkungen, die Kant veranlaßt hat, würdigen, so halte ich Ihnen die verschiedenartigen Richtungen, die auf Hegel zurückgehen, entgegen, einerseits die moderne theistische Scholastik, andererseits den Atheismus des jungen Deutschland mit Strauß, Feuerbach u. a. Die Philosophie ist immer ein zweischneidiges Schwert. Aber ich wollte nur hervorheben, daß ich nicht meine, mich so ausgedrückt zu haben, als decke sich Kants Lehre vom radicalen Bösen mit meiner Ueberzeugung, auch meine ich nicht, daß eine Lösung der religiösen Probleme allein mit der historischen Methode zu erreichen ist. Aber ich verzichte, auf diese Fragen weiter einzugehen; das muß uns heute wohl erspart werden. Ich hoffe aber, daß eine Verständigung über diese Fragen trotz unserer verschiedenen Gesichtspunkte wohl möglich ist.

**Präsident:** Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Ein einziges kurzes Wort zur Vertheidigung Kants! Derselbe sagt in seinem Vorworte zur „Kritik der reinen Vernunft“:

„Ich habe die Grenzen der Wissenschaft festgestellt, um dem Glauben Platz zu machen.“

**Präsident:** Die Debatte ist wohl erschöpft.

(Große Heiterkeit.)

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Schlußwort begehrt.

(Verzichtet.)

Ich schließe die Debatte über diesen Abschnitt. Wir gehen noch über zu Abschnitt X. Dagegen schlage ich gleich vor, die Petition auf morgen verschieben zu wollen. Nur jetzt noch Abschnitt X!

Berichterstatter Oekonomierath **Andrä:** Hochgeehrte Herren! Ich glaube, daß ich mich der denkbarsten Kürze befleißigen kann, ohne daß dadurch die Sache Schaden leidet, besonders da der vorhergehende Berichterstatter, Herr Consynodale D. Benz, ähnlichen Gedanken über die gleichen Angelegenheiten in viel schönerer Form, als mir möglich sein wird, Ausdruck gegeben hat.

Der X. Abschnitt, der die finanzielle Stellung der Landeskirche behandelt, bietet in allen einzelnen Theilen ein sehr erfreuliches Bild; sind doch auch die Leistungen des Staates für die evangelische Landeskirche immer größer geworden. 1889 betrug der Staatszuschuß 1,815,000 M. und 1900 2,455,904 M. Angesichts der jetzigen schwierigen Finanzlage unseres Vaterlandes, deren Ursachen zu erörtern hier nicht der Ort ist, möge aber auch hier mit betont werden, daß für die nächsten Jahre kaum darauf gerechnet werden kann, daß sich die Staatszuschüsse erheblich vergrößern können. Es gilt daher, die eigenen Mittel haushälterisch, zweckentsprechend zu verwerthen und möglichst zu vergrößern.

Der Vermögensstand der alten Gesangbuchskasse bleibt sich stets am Schlusse jeden Jahres gleich, während die neue Gesangbuchskasse stets gewachsen ist, und zwar in den letzten 5 Jahren um 173000 M. Ebenso steht es mit dem allgemeinen Kirchenfonds, der eine Zunahme von 135000 M. aufweist und der wohl schneller noch wachsen würde, wenn, wie bereits der Herr Consynodale Benz ausgesprochen hat, in den Gemeinden noch mehr bekannt wäre, als es thatsächlich der Fall ist, wie viel Gutes und Heilsames mit den Zinserträgnissen dieses Capitals zum Besten bedürftiger Kirchengemeinden geleistet wird. Es ist zu wünschen, daß es dem Landesconsistorium gelinge, auch in der Zukunft ähnliche weitere Einnahmequellen zu finden und zu öffnen.

Zum Schlusse soll auch hier die Hoffnung ausgesprochen werden, daß edle Herzen zur Vergrößerung kirchlicher Stiftungen von ihrem Ueberflusse Mittel zur Verfügung stellen möchten, und man muß den dringenden Wunsch hegen, daß dieser Appell möglichst bekannt und beherzigt werde. Es giebt an vielen Stellen — Gott sei Dank! — noch Ueberfluß und offene Hände. Möchte auch unserer Landeskirche, der Hüterin der edelsten, unvergänglichsten Schätze, mehr als bisher gedacht werden!

(Bravo!)

**Präsident:** Es wünscht wohl Niemand das Wort?

(Heiterkeit.)

Auch diese Angelegenheit ist erledigt.

Ich frage nochmals die hohe Synode, ob sie damit einverstanden ist, daß wir die ausstehende Petition morgen erledigen,

(Zustimmung.)

und zwar bitte ich um die Ermächtigung, dieselben als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, weil unser hochverehrter Herr Consynodale D. Dibelius später abgehalten ist, und aus demselben Grunde bitte ich die Herren, morgen bereits ½10 Uhr zur Sitzung erscheinen zu wollen.

Ich verkündige nunmehr noch die übrigen Punkte der Tagesordnung für morgen:

1. Registranden-Vortrag.
2. Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend (Theil II). (Drucksache Nr. 27.)
4. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen
   1. des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau und Genossen,
   2. der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz,
   3. der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I,
   4. des Pfarrers Blanckmeister in Dresden und Genossen,
   5. des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen (bezüglich eines Theils derselben),
   6. des Archidiaconus Lic. Dr. von Criegern in Leipzig und Genossen,

   die Führung des Pastortitels seitens der Diaconen und beziehentlich die grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend. (Drucksache Nr. 28.)
5. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen, die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochien, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, betreffend. (Drucksache Nr. 23.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Min. Nachmittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 31. Mai 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 17. Dresden, am 18. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 116—120. — Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. (Theil II). — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen 1. des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau und Genossen, 2. der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz, 3. der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I, 4. des Pfarrers Blanckmeister in Dresden und Genossen, 5. des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen (bezüglich eines Theils derselben), 6. des Archidiaconus Lic. Dr. von Criegern in Leipzig und Genossen, die Führung des Pastortitels seitens der Diaconen und beziehentlich die grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betr. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen, die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochien, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

---

## Siebzehnte öffentliche Sitzung

am 18. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 71 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung. Ich bitte, das Gebet zu sprechen.

(Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

Entschuldigt haben sich für heute die Herren Synodalen Weidauer, Schmeißer, Carl und Leupold.

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr Secretär Scheuffler.

(Nr. 116.) Petition Gustav Bruno Zacharias' in Dresden, Aufhebung der Klöster betreffend.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Auszulegen.

(Nr. 117.) Petition der Stadträthe zu Bautzen, Zittau, Kamenz und Löbau vom 14. Mai 1901 um Ablehnung des von Herrn Synodalen Meyer und Genossen gestellten Antrages, die Oberlausitzer Kirchenverfassung betreffend.

**Präsident:** Auszulegen, zu vertheilen.

(Nr. 118.) Petition des Privatus Peisel in Dresden vom 16. Mai 1901, die Gemeinschaftsbewegung der Gegenwart betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

(Nr. 119.) Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrages des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend, und zu den damit zusammenhängenden Petitionen.

**Präsident:** Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 120.) Erlaß Nr. 16 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 17. Mai 1901, den Schluß der Synode betreffend.

**Präsident:** Der Erlaß lautet:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister benachrichtigen hierdurch die Landessynode, daß der Schluß derselben auf

Donnerstag, den 23. Mai 1901,
Vormittag 10 Uhr,

festgesetzt worden ist.

Dresden, den 17. Mai 1901.

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**
Schurig."

Wir gehen über zur: „Berathung über den Antrag des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend (Theil II)". (Drucksache Nr. 27.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, vorzutragen.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine hochgeehrten Herren! Nach den wissenschaftlichen Excursen, die uns in der gestrigen Sitzung geboten wurden, führe ich Sie heute in die schlichteste Praxis hinein. Zwar sind es zumeist festliche Stunden, deren Feier uns beschäftigen wird, festliche Stunden im Familienleben oder auch im kirchlichen Gemeindeleben, und ich darf wohl warmes Interesse bei allen Gliedern dieses hohen Hauses dafür voraussetzen, daß auf solchen Höhepunkten des Lebens eine möglichst würdig ausgestaltete kirchliche Feier den Betheiligten zu wahrer Erhebung und Erbauung, ja auch denen, die der Kirche sonst fernstehen und doch bei diesen Anlässen noch am ehesten mit ihr in Berührung kommen, will's Gott, zur Erweckung dient. Aber es wird bei solchen Besprechungen der besonderen gottesdienstlichen Handlungen eine Erwähnung von Einzelheiten und Kleinigkeiten, die den und jenen auch Kleinlichkeiten dünken, nicht ganz zu vermeiden sein. Vielleicht ist es der hohen Synode genehm, wenn wir uns hier gegenseitige Beschränkung auferlegen, wenn also Ihr Berichterstatter durch die Versicherung, daß alle uns zugegangenen kleinen Wünsche, soweit wir sie überhaupt nur zur Erwägung, ja auch nur zur Kenntnißnahme empfehlen konnten, an die Vertreter des Landesconsistoriums abgegeben sind, eine ganze Reihe solcher Desideria für erledigt erklären darf und nur zum Zeichen, daß wir wirklich auch über die kleinsten, allerkleinsten dieser Dinge nicht ganz ohne Weiteres hinweggegangen sind, beispielsweise, beide Theile der Agende betr., es bezeugt, daß von maßgebender Seite ohne Weiteres die Wünsche berücksichtigt sind: nicht wieder mit Draht die Agende zu heften, die oft in einer etwas feuchten Sakristei aufbewahrt wird; nicht wieder das Vaterunser in verschiedenem Wortlaute abzudrucken; nicht wieder in liturgischen Andachten Lieder in anderem Texte darzubieten, als unser Gesangbuch ihn giebt; nicht wieder bei den Formularen für die Einweisung der Kirchenvorsteher die Anrede „Ihr" plötzlich einmal mit „Sie" abwechseln zu lassen („Wollen Sie dies angeloben?") rc. Vielleicht finden Sie es dann aber vice versa auch für angezeigt, wenn die Einzelnen in unserer Mitte, die allerlei nicht principielle Wünsche für die Herausgabe der zweiten Auflage der Agende auf dem Herzen haben, solche der Aufforderung der Herren Vertreter des Landesconsistoriums gemäß ohne weitere Besprechung hier vielmehr dort niederlegen wollten, wo die Herausgabe der neuen Auflage der Agende im Einzelnen bearbeitet wird.

Uebrigens darf ich nochmals an die Grundsätze erinnern, denen Sie bereits gütigst zugestimmt haben: keine Aenderung, die eine Beunruhigung in den Gemeinden hervorrufen könnte, thunlichste Zurückstellung persönlicher Wünsche um des großen Ganzen willen und bei etwaigen Aenderungen möglichste Anlehnung an das, was sich bereits in anderen Landeskirchen erprobt und bewährt hat!

Den Antrag I, den wir neulich einbrachten unter Nr. 19 der Berichte:

> „Hohe Synode wolle beschließen, den für die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende im Aufsatz A ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen und besonderen in Aussicht genommenen Aenderungen ihre dankbare Zustimmung zu geben",

diesen Antrag erneuert Ihr Ausschuß heute in Bezug auf den Theil des Erlasses Nr. 8, der sich mit den besonderen gottesdienstlichen Handlungen beschäftigt, und ich darf den hochverehrten Präsidenten namens des Ausschusses ersuchen, heute bei der Abstimmung vielleicht an erster Stelle nochmals dieses Punktes I gedenken zu wollen.

In der zweiten Druckvorlage des Ausschusses, die uns heute nun weiter beschäftigt, sind als Fortsetzung II in Bezug auf den zweiten Theil der Agende nur erwähnt — und ich sage das, um Mißdeutungen zu vermeiden — solche Wünsche, die über den Erlaß Nr. 8 hinausgehen,

und Erklärungen des Ausschusses zu solchen Punkten des Erlasses, die einer weiteren Erwägung vorbehalten waren. Was also schon ohne Weiteres im Erlasse Nr. 8 als bestimmte Absicht des Landesconsistoriums ausgesprochen ist, fällt unter unsere Nr. I und findet in den einzelnen Punkten nun keine weitere Erwähnung mehr.

Ich wende mich nun zur Besprechung dessen, was die heilige Taufe betrifft. Vier Formulare für die Taufe bietet unsere jetzige Agende dar. An und für sich ist diese Mannigfaltigkeit nicht so gar erfreulich, da die Formulare grundsätzliche Verschiedenheiten in sich bergen und gerade daraus, daß der taufende Geistliche nach seinem persönlichen Urtheil die ihm geeignet scheinende Form wählt, der Familienkreis aber, in dessen Mitte die Taufe stattfindet, von früher her vielleicht eine ganz andere Form gewohnt ist, Verstimmungen und Conflicte entstehen können. Aber andere neue Agenden sind über diese Verschiedenheiten auch nicht hinweggekommen. Da und dort würde die Weglassung der Abrenuntiation nicht ohne Beunruhigung bleiben, an noch viel mehr Orten würde man sich diese auch nach unserer Meinung zur Kindertaufe nicht gehörige Weise nicht ohne Beunruhigung bieten lassen. So haben wir denn nur gemeint, es würden sich alle, die zur Abrenuntiation halten, an dem jetzigen dritten Formular genügen lassen können. Das zweite, nur abgeschwächte Formular könnte billigerweise fehlen. Und es würden alle dankbar begrüßen, wenn statt desselben lieber nach den verbliebenen drei Formularen ein viertes, wie es der Erlaß verheißt, für die Taufe von Kindern, die erst spät zur Taufe gebracht werden, hinzugefügt würde. Daß der Text der anderen Formulare revidirt werde, ist nach den Erscheinungen neuerer Agenden mit trefflichen Vorlagen wohl ein berechtigter Wunsch, und dabei wird auch der Frage im letzten Formular besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie zu revidiren sein. Die bayerische Agende bietet als Ergänzung zu dieser Frage die andere Frage an die Pathen: „Versprechet Ihr auch nebst den Eltern dieses Kindes, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, daß solches in diesem christlichen Glauben erzogen und dabei erhalten werde?"; die Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche ganz ähnlich: „Versprecht Ihr, nächst den Eltern des Kindes dafür nach bestem Vermögen Sorge zu tragen, daß es in diesem christlichen Glauben, wie die evangelisch-lutherische Kirche ihn bekennt, erzogen und dabei erhalten werde?" In dieser Weise wünschen auch wir eine Ergänzung der Frage im letzten Taufformulare. Auch die preußische Agende enthält das Gleiche. Unserem Formular fehlt bis jetzt eine ähnliche die Erziehung betreffende Frage. Daß solche Ergänzung gerade in der jetzigen Zeit, wo man die Abnahme der Werthschätzung des Pathenamtes beklagt, von besonderer Wichtigkeit ist, dürfte wohl Ihre Zustimmung finden.

Auf einen Uebelstand will auch Punkt c die Aufmerksamkeit lenken. Die Worte der Einsetzung der Taufe und die Worte des großen Kinderevangeliums, ja, sie finden sich wohl in unserer Agende, aber in den statt einer Rede zu verlesenden Formularen. Doch wo eine freie Taufrede gehalten wird und dann der Geistliche nach unserer Agende amtirt, wird diese wichtige Grundlage der Sacramentsfeier oft schmerzlich entbehrt. Also nicht sowohl in die Formularansprachen, vielmehr in den liturgisch gebundenen Theil der Feier gehört solch grundlegendes Schriftwort. Wir denken uns das Eine in dem einen, das Andere in dem zweiten und Beides vielleicht in dem dritten Formulare, ohne daß wir auf solche Vertheilung einen Werth legen, da wir ausdrücklich nach Punkt g unseres Antrages voraussetzen, daß die entsprechenden Stücke des Formulars als gleichberechtigt mit einander vertauscht werden können.

Streiten kann man, und streiten wird man über den Wortlaut der Einsetzungsworte der Taufe und der Taufformel. Um der Thorheit der Baptisten willen werden viele wünschen, daß Matth. 28, 19 so wiedergegeben werde, wie es die Anmerkung der durchgesehenen Bibelausgabe darbietet: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie taufet auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und sie halten lehret alles, was ich euch befohlen habe!" Um des besseren Verständnisses willen wird mancher begehren, daß die Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes" besser, d. h. dem Urtexte genauer entsprechend, formulirt werden. Aber fragen wir uns: warum haben denn die Revisoren des Bibeltextes den genaueren Wortlaut nur in die Anmerkung, nicht aber in den Text aufgenommen? Haben sie nicht doch eine Beunruhigung der Gemeinde durch Aenderung so wohlbekannter und in den Katechismus herübergenommener Worte befürchtet? Sollen wir wirklich in unserer Agende den revidirten Bibeltext nun wiederum revidiren? Dürfen wir in unserer Agende über den in der durchgesehenen Bibel dargebotenen Text nun schon wieder hinausgehen? Ihr Ausschuß meint, daß es vielmehr der seelsorgerischen Vorsicht des Geistlichen zu überlassen sei, da, wo baptistische Umtriebe es nöthig erscheinen lassen, die erforderliche Erklärung unter Heranziehung des Wortlautes zu geben. Und was die Taufformel anlangt, so erscheint Vorsicht erst recht geboten. Selbst die preußische Agende, die doch in der Frage die Form gewählt hat: „Begehret ihr nun, daß

dieses Kind auf solchen Glauben getauft werde?", hat doch die Formel beibehalten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes." Die Formulirung „auf den Namen" ist mir aus keiner Agende bekannt. Die lutherischen Gemeinden aber im russischen Reiche haben es allerdings gewagt, die Formel aufzunehmen: „Ich taufe dich in den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes"; aber so richtig diese Uebersetzung ist, ich muß doch sagen: etwas fern von Deutschlands Grenzen hat man diese Sprachform sich wohl erlaubt, deutsch ist diese Wiedergabe des griechischen εἰς mit dem Accusativ wohl kaum zu nennen. Die nöthige Erklärung des Geistlichen ist auch hier das geringere Uebel, die Beunruhigung der Gemeinden wäre gerade jetzt das größere. Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen demgemäß unter Punkt d, wie das Vaterunser an der bisherigen Stelle — darauf wollte ich nicht erst näher eingehen —, so auch die Tausformel in dem jetzigen Wortlaute zu belassen nach dem Texte, nicht nach der Anmerkung der durchgesehenen Bibel, übrigens aber (Punkt e) die Schlußgebete — jetzt giebt es nur ein einziges, in jedem Formulare wieder abgedrucktes — zu vermehren, und zwar auch durch ein Gebet nach der Taufe außerehelicher Kinder, und (Punkt f) eine kürzere Form der Einsegnung der Wöchnerinnen, sei es nun statt der jetzigen oder neben dieser etwas lang gerathenen, darzubieten.

Ich gehe über zur Confirmation. Seit mehr denn Jahresfrist ist eine große Bewegung entstanden, die sich gegen unsere ganze jetzige Confirmationspraxis wendet. Gewiß wird man in unserer Mitte sich gar verschieden zu dieser Bewegung stellen. Aber das, meine Herren, dürften wohl Alle anerkennen, daß eine agendarische Neuformulirung nur die reife Frucht einer ans Ziel gekommenen, nicht aber einer kaum erst begonnenen Bewegung sein könne. Oder wäre es wirklich mit der bisherigen Praxis gar nicht länger auszuhalten? Uebte sie wirklich einen so gar bösen, mit Feuereifer zu bekämpfenden Zwang aus? Zwang in den heiligsten Fragen des Gewissens ist in der That entsetzlich, und der Gedanke, daß jahraus, jahrein so viele Tausende evangelischer Confirmanden einer Zwangsinstitution unterworfen, zwangsweise zu Bekenntniß und Gelübde getrieben, zwangsweise zu Communicanten gemacht werden, kann ja wohl manchem das Blut in Wallung bringen. Aber ist dem wirklich so? In jeder Confirmandenschar wird es solche geben, die sich von ganzem Herzen auf das heilige Gelübde freuen, und andere, die sich mehr oder weniger angeregt, mehr oder weniger gleichgültig dem, was die christliche Sitte fordert, willig fügen. Das Wort „Zwang" dürfte kaum einmal im Ausnahmefalle auf Einzelne passen. Dann wäre wenigstens die ganze religiöse Erziehung von vornherein ein Zwang zu nennen, und das können wir nie aus der Welt schaffen, daß eine große Zahl von Menschen überhaupt nicht zu einem spontanen, selbstthätigen religiösen Leben kommt. Sie bleiben ihr Leben lang im Schlepptaue der kirchlichen Sitte. Aber ist denn das nicht gerade ein großer Segen der Landeskirche, der Volkskirche, daß sie diese Kreise durch Institutionen, Ordnungen und Sitten ins Leben der Kirche hineinzuziehen und in Contact mit den religiösen Kräften, die in ihr walten, zu erhalten sucht? Ist es nicht bei vielen geschehen, daß sie durch dieses ihr vielleicht recht äußerliches Thun unter Gottes Gnade weitergeführt sind in das eigentliche kirchliche Leben hinein? O! daß man doch die erziehende Macht der kirchlichen Sitte nicht verkennen wollte! O! daß man doch den großen Segen der Confirmationssitte, der sich zur Zeit in unserer Landeskirche kaum einmal Jemand entzieht, nicht antasten und an Stelle solcher von Gott tausendfach gesegneten evangelischen Praxis ein Experimentiren setzen wollte! O! wie vielen Tausenden in unserem Volke hat seit Speners Tagen ihre Confirmationszeit die Richtung für das ganze Leben gegeben! Muß darum nicht jede Agitation gegen diese Sitte trotz aller offenbaren, nicht zu leugnenden Schäden hochbedenklich sein? Ich habe in wenigen Worten meine persönliche Ansicht und die Meinung des Ausschusses nicht verhehlen wollen; vielleicht werden manche aber in diesem hohen Hause solchen Ausführungen nicht zustimmen. Aber daß Fälle, wo unsere Praxis einen wirklichen Zwang bedeuten sollte, wirklich ganz seltene Ausnahmefälle sind, das werden Sie, denke ich, zugeben und deshalb auch selbst unter Festhaltung einer gegentheiligen Meinung das einräumen können, was der Erlaß ausspricht und unser Antrag ausdrücklich bestätigen möchte. Um der Wichtigkeit der Sache willen haben wir in diesem Punkte unsere Erklärung unter unsere Wünsche noch mit aufgenommen:

„zur Zeit von jeder Aenderung der Confirmationspraxis abzusehen,"

wie ich es zuvor gesagt habe, weil eine agendarische Neuordnung doch nur die reife Frucht einer ans Ziel gelangten Bewegung sein könnte.

(Beifall.)

Aber anders ausgestaltet, als unsere Agende es thut, wünschen wir die Confirmationshandlung allerdings. Meine Herren! Die Liturgie für den Confirmationstag ist seiner Zeit bei Bearbeitung der ersten Auflage der Agende festgestellt worden, ehe die jetzige Sonntags-

liturgie feststand. Wir bitten deshalb, ihr entweder die sonntägliche Form, die jetzt schon bei uns feststeht, oder aber eine noch reichere Ausgestaltung geben zu wollen, auch den Text der Ansprache vielen Wünschen gemäß zu revidiren. Bei der Confirmationshandlung sind wohl — dagegen dürfte sich kaum ein Widerspruch erheben — locale Einrichtungen ganz besonders zu schonen, und wir haben solche locale Einrichtungen unter Punkt d erwähnt, von denen wir durch die Petitionen hörten, daß sie da und dort üblich seien, wie das Singen der einzelnen Verse des Glaubensliedes durch die Gemeinde zwischen dem Bekenntnis der einzelnen Glaubensartikel durch die Confirmanden auch ferner zu gestatten. Wer sollte dagegen etwas einzuwenden haben, wenn diese und jene Gemeinde daran in Liebe festhalten will? Wir haben nur gemeint, dies als Beispiel für locale Einrichtungen ähnlicher Art anführen zu sollen, die der ganzen Art unseres sonstigen Formulars in keiner Weise widersprechen. An der ersten und zweiten Frage beim Confirmationsacte hat man ausgesetzt, daß das Wort „Glaube" hier in zwiefachem Sinne gebraucht sei. Wohlan, wir geben diesen Wunsch zur Erwägung anheim, ebenso wie auch die Confirmationsformel selbst vielleicht nach neueren trefflichen Vorbildern revidirt werden kann.

Punkt f — das könnte uns Jemand vorwerfen — gehört eigentlich nicht vor das Forum des Agendenausschusses. Indessen, da es einmal in den Petitionen stand und dieser Wunsch wohl als ein berechtigter von Ihnen anerkannt werden wird, hoffen wir auf Ihre Nachsicht, wenn wir diesen Punkt hier noch angefügt haben, daß nämlich auf den Confirmationsscheinen die Worte, die manchem schwer auf sein Seelsorgerherz fallen: „nach erlangter Reife" möchten getilgt werden.

Ich gehe zur Trauung über. Erlaß Nr. 8 stellt in Bezug auf die Trauung mehrere Aenderungen in Aussicht. Es soll das Gebet nicht wieder durch größeren Druck als liturgisch gebundener Theil gekennzeichnet werden, so daß der Geistliche es sich nur zum Anhalte dienen zu lassen hat, und wir bitten, das Gebet überhaupt zu ändern und ein geeigneteres Schlußgebet statt seiner anzufügen; sodann ein Formular für Einsegnung eines Jubelpaares und ein Formular für Trauung solcher, die bereits in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben. Eine Kleinigkeit, die sich in der Praxis als nicht übel herausgestellt hat, ist die Aufforderung: „Erhebet euch und erhebet eure Herzen zur Fürbitte für dieses Paar!"; wir haben wenigstens hier in Dresden mit dieser Einfügung hier und da viel Glück gehabt, indem es auf eine leichte und liturgisch würdige Form erreicht wird, daß sich zum eigentlichen Trauacte die ganze Zuhörerschaft erhebt, eine gewiß zur Erhöhung der Feier dienende Sitte. Wir konnten uns aber kaum dazu verstehen, gegen die Wendung, die vor dem eigentlichen Trauacte in unserer Agende gebraucht ist: „Lasset uns zum heiligen Werke schreiten!" Stellung zu nehmen. Es wird hier anheimgegeben, ob man einen minder schwerfälligen Ausdruck an die Stelle setzen wollte. Wir meinten, daß er doch auch mit gleichem Rechte durch den Ausdruck „feierlich" ebenso wie durch den Ausdruck „schwerfällig" censirt werden könnte. Der zweiten und dritten Ansprache eine herzandringendere Form zu geben, ist von vielen Amtsbrüdern in Petitionen gewünscht worden, von solchen namentlich, die oft diese Formulare zu lesen haben. Zu facultativem Gebrauche ein Gebet unmittelbar vor dem Trauacte einzufügen, wie es neuere Agenden haben, ist wohl unbedenklich.

Ich gehe zum Begräbnisse über. Hier sind es drei werthvolle Neuerungen, die der Erlaß Nr. 8 uns darbietet, nämlich außer der Revision der Lectionen und Vermehrung derselben ein Formular für das Begräbniß von Selbstmördern, das gewiß dankbar im Lande angenommen werden wird, wenngleich auch vielleicht seine Bearbeitung nicht unter die leichten Dinge gehören möchte; sodann ein Formular für das Begräbniß unehelicher Kinder und endlich eine Form des Begräbnisses ohne Rede, so zwar, daß die Beerdigung als eine solche ersten, höchsten Grades anzusehen sei. In treu kirchlichen Kreisen werden sehr viele, die eine Parentation gern vermeiden möchten, ein solches Formular mit großer Freude begrüßen. Es hat sich nämlich neuerdings in großen Städten immer wieder der Wunsch geregt, daß an Stelle einer Begräbnißrede eine reicher ausgestattete liturgische Form dargeboten und gewährt werden möchte. Wir denken uns die Form so, daß in die dargebotene reicher ausgestaltete, mit vielen Bibelstellen versehene Form einzelne für den besonderen Fall passende Bibelstellen eingefügt werden können. Wer sich selbst hin und her die Mühe gemacht hat, für solchen besonderen Fall solche Zusammenstellung von Bibelworten zu wählen, der ist jedesmal wieder überrascht, wie viel besonders geeigneter Stellen für den, wie man meint, ganz exemten Fall unser Bibelbuch darbietet.

Ich gehe zur Ordination und Einweisung eines Geistlichen über und verbinde damit gleich die kirchlichen Weihegottesdienste, die noch unter 7, 8 und 9 hinzugefügt sind. Wir haben den gemeinsamen, alle diese Punkte betreffenden Wunsch, daß die Feier liturgisch reicher ausgestaltet werden möge. Sie ist nach unserer Agende in all diesen Fällen etwas gar knapp und mager weggekommen. Wir beziehen diese Bitte um eine etwas

reichere und würdigere Ausgestaltung selbst auf die in der Agende klein gedruckten Abschnitte, die nur über den Gang der Feier etwas darstellen sollen. Denn zum Beispiel, wenn bei der Einweisung eines Geistlichen der Superintendent allemal beginnen soll mit der Vorstellung des einzuweisenden Geistlichen und mit einer Lobeserhebung auf den weggegangenen oder verstorbenen und dann die äußeren Lebensereignisse, das Vorleben des jetzt Einzuweisenden folgen soll, so glauben wir sagen zu dürfen auch nach dem Vorbilde aller anderen neueren Agenden, die mir bekannt geworden sind, daß sich solche äußerliche Dinge doch viel besser einfügen in eine Rede, die zuerst mit einem gemeinsamen, an die ganze Gemeinde gerichteten erhebenden Worte beginnt. Eine würdigere und reichere Ausgestaltung aller dieser Weihegottesdienste ist es, die wir erbitten, und wenn der Erlaß einzelne Punkte heraushebt und sagt, daß der Gottesdienst an solchem Tage auch mit der Liturgie wie gewöhnlich am Sonntage beginnen soll, so ist das wohl in den meisten Fällen auch jetzt schon geschehen.

Wenn weiter der Wunsch angefügt wird, daß bei der Abendmahlsfeier des Ordinirten der Ephorus selbst die Liturgie und die Ausspendung übernehmen möchte, so steht dem auch wohl jetzt kein Bedenken entgegen, wo das der Ephorus zu übernehmen wünscht. In der Regel hat wohl der, der die Beichte abgenommen hat, auch hernach das Abendmahl gespendet. Einen besonderen Werth glauben wir darauf nicht legen zu dürfen. Daß der Ordinirte nach seiner Communion nicht bloß, wie es unsere jetzige Agende vorschreibt, das „Gloria in excelsis“ anstimmt und dann alsbald in die Sakristei verschwindet, sondern daß er erst noch das Evangelium, die zweite Lection, selbst vornimmt oder einen anderen für diesen Tag besonders geeigneten Schriftabschnitt liest, erscheint uns auch ohne jedes Bedenken; und es ist wohl nicht nöthig, darüber mehr Worte zu verlieren, oder darüber endlich, daß die Verse, die vor dem Einweisungsacte zu singen sind, nicht allemal aus einem vom geistlichen Amte handelnden Liede gewählt werden müssen, eine Bemerkung, die wohl auch jetzt schon hoffentlich nicht allzu große Beachtung gefunden hat.

Bei der Einweisung der Kirchenvorsteher wird Ihnen vielleicht der hier in Vorschlag gebrachte Zusatz eine werthvolle Bereicherung scheinen. Die neueren Agenden haben bei der Einweisung der Kirchenvorsteher oder der Gemeindeältesten oder wie sie sonst genannt werden, immer einen Hinweis darauf, daß die Gewählten auch persönlich durch ihren Wandel ein Vorbild für die Kirchengemeinde geben sollen, und fügen auch wohl an, wie Sie hier aus diesem Zusatze sehen, daß ihnen die Fürbitte für ihre Gemeinde, deren Vorsteher sie sind, auf Herz und Gewissen gelegt wird. Wir glauben, da dieser Satz in unserer Agende fehlt, bei einer Neuauflage der Agende ohne jede Beschwerniß einen solchen Zusatz vorschlagen und empfehlen zu dürfen.

Bei der Grundsteinlegung einer neuen Kirche sind hier drei Punkte angeführt, die auf eine reichere, solennere Ausgestaltung der Feier hinwirken sollen. In zwei mir bekannten neueren Agenden ist vor den üblichen Hammerschlägen, ehe der Parochus mit den Worten anhebt: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!“ mit ein paar Bibelworten eine sehr schöne und erweckliche Einleitung gegeben, die wohl auch in unserer Landeskirche Zustimmung finden wird.

Punkt 8 betrifft die Einweihung einer Kirche. Es ist in vielen Gemeinden beobachtet worden, daß, wenn nach der Schlüsselübergabe vor dem Hauptportal der Kirche der Festzug in das Gotteshaus eingetreten ist und nun die Gemeinde hinterherstürzt, eine große Unordnung, ein störender Lärm eintritt, der die Mitglieder des Festzuges, wo möglich, zum Privatgespräche veranlaßt und den amtirenden Geistlichen nöthigt, eine ganze Weile zu warten, bis einigermaßen die Ruhe hergestellt ist, um mit dem: „Ehre sei Gott in der Höhe!“ die Feier einleiten zu können. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat sich nun andrerseits in großen Städten anderer Länder die Sitte gebildet, daß man durch Nebenthüren die Gemeinde vorher in das Gotteshaus eintreten läßt und nur für die Theilnehmer am Festzuge Plätze in der Kirche reservirt. Es erscheint uns diese Sitte da, wo man eine Störung in der vorher geschilderten Form fürchten zu müssen glaubt, durchaus angemessen; wir möchten aber vermeiden, daß ein Scheinact vorgenommen würde, daß also in solchen Fällen, wo die Gemeinde schon vorher im Gotteshause sitzt, nun eine feierliche Schlüsselübergabe vor dem Hauptportal stattfinde, nach welcher die Thür aufgeschlossen wird und zu allgemeiner Ueberraschung schon so und so viele ihren Eingang in die Kirche gefunden haben. Auf diesen kleinen Mißstand weist Punkt 8 unserer Wünsche hin. Daß selbstverständlich damit keinem Festzuge irgendwie soll gewehrt werden und auch keinem Orte und keiner Gemeinde ein Zwang auferlegt werden soll, von der bisher üblichen Sitte abzuweichen, bedarf wohl keines weiteren Wortes.

Das Formular der Einweihung eines neuen Gottesackers hat in unserer Agende zu Anfang die Bemerkung, daß in der Regel die Feier mit dem ersten Begräbniß zu verbinden sei. Nun, daß Ausnahmen schon jetzt vorkommen, ist bekannt, aber daß in so vielen Fällen eine Ausnahme sehr erwünscht sein muß, dürfte kaum zu be-

streiten sein. Ich habe eine solche Einweihung eines Gottesackers persönlich mitgemacht — nicht in Dresden —, die auf einen Tag in einer kleinen Gemeinde von vornherein in der Hoffnung festgesetzt war, es werde sich doch eine Leiche finden; und es war dann wirklich, aber nur einer gestorben, und zwar am Säuferwahnsinn, und wir mußten hinter dieser Leiche auf den Friedhof ziehen und die feierliche Weihe bei seinem Begräbniß vornehmen. Es dürfte das wohl genügen, um zu zeigen, daß Ausnahmen auch sehr wünschenswerth sind und daß es vielleicht am besten sein dürfte, man überläßt das den localen Verhältnissen und läßt diesen Absatz in der Agende überhaupt weg, der die Zeit der Einweihung regeln will.

Punkt 10, der Schlußpunkt, geht, wenn Sie es streng nehmen, auch über die Anweisung, die der Agendenausschuß hat, hinaus; indessen hat das hohe Präsidium die Petition des Pfarrers Herz aus Dorf Wehlen dem Agendenausschusse zuzutheilen geruht, und wir haben uns deshalb auch dem zu unterwerfen gehabt. Deshalb bitten wir, uns nicht Ueberschreitung unserer Competenz vorzuwerfen, wenn wir, Zusätze zur Agende und zum Gesangbuche betreffend, unter a die Aufnahme einer Geschichte der Zerstörung Jerusalems in die Agende und unter b die Einführung eines für Kindergottesdienste bestimmten Anhanges an das Gesangbuch abzulehnen vorschlagen. Was Punkt a betrifft, so ist das in den betheiligten Kreisen schon zum Oefteren besprochen worden.

Es würde kaum möglich sein, nach dem heutigen Stande der Geschichtsforschung diese Geschichte der Zerstörung Jerusalems so wieder abzudrucken, daß die Petenten ihre Freude daran hätten; denn alle, wenn ich so sagen darf, pikanten Punkte würden wohl wegzulassen sein, und es würde ein etwas sehr dürres Gerippe übrig bleiben. Darum, man mag, wo es üblich ist, am 10. Sonntage nach Trinitatis die Geschichte der Zerstörung Jerusalems lesen, und zwar nach dieser oder jener sonstigen Zusammenstellung, aber wir möchten doch nicht die Verantwortung für die Zusammenstellung in unserer Agende übernehmen. — Was Punkt b anlangt, so muß hier allerdings mit aller Entschiedenheit darauf gehalten werden, daß unser Gesangbuch, das nun in der ganzen Landeskirche eingeführt ist, zu unserer großen Freude und zu unserem großen Segen seit gar nicht langer Zeit neue Anhänge überhaupt nicht wieder verträgt und daß hier von vornherein entschieden eine Ablehnung nöthig ist. Wer da weiß, welche Schwierigkeiten es macht, auch welche finanziellen Schwierigkeiten entstehen bei den fünf verschiedenen Ausgaben, in denen unser Gesangbuch erschienen ist, wenn es gilt, Neuerungen zu schaffen, der wird sich schon um deswillen gegen solche leicht zu wünschenden, leicht auszusprechenden Bitten ablehnend verhalten müssen. Das Bedürfniß muß auf anderem Wege und durch besondere kleine Bücher gedeckt werden.

Punkt III ist der Schluß:

„Hohe Synode wolle beschließen:
die auf die Agende beziehentlich das Gesangbuch Bezug nehmenden Petitionen durch vorstehende Beschlüsse für erledigt zu erklären."

Ich habe mir erlaubt, bei dem vorigen Berichte über den ersten Theil der Agende die dem Agendenausschusse ausdrücklich überwiesenen Petitionen namentlich aufzuführen. Ich darf das jetzt wohl nicht wiederholen.

Meine verehrten Herren! Der Schwerpunkt der evangelischen Kirche nach ihrer menschlichen Seite ruht in der Einzelgemeinde. Der Pflege der Einzelgemeinde dient das alles, was wir heute hier verhandeln. Möge es zum Ausbau unserer ganzen theuren evangelisch-lutherischen Landeskirche dienen! Das walte Gott!

(Beifall.)

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Ich frage, ob Jemand das Wort wünscht. — Der Herr Synodale Graue!

Oberpfarrer D. **Graue:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte mir erlauben, auf eine Frage kurz einzugehen, die schon von dem verehrten Herrn Berichterstatter berührt worden ist und die mir von großer principieller wie praktischer Bedeutung zu sein scheint, auf die Frage, ob es sich nicht empfehlen dürfte, das Wort „Glauben", das in unserer Agende, namentlich in dem Taufformular und ebenso im Confirmationsformular, in zwiefachem Sinne gebraucht wird, nur in einem Sinne zu gebrauchen, in demjenigen Sinne, in welchem unsere Kirche bekanntlich lehrt, daß der Mensch allein durch den Glauben gerecht und selig werde. Ich weiß recht gut, daß der Sprachgebrauch, wonach auch die fides quae creditur, das, was geglaubt wird, als christlicher „Glaube" bezeichnet wird, in unserer Kirche seit Langem üblich ist; derselbe ist herübergekommen aus der katholischen Kirche. Aber da es ohnehin so schwer ist, die Verwirrung, die in vielen Köpfen betreffs der Bedeutung des Wortes „Glauben" herrscht, einigermaßen zu klären, meine ich, würde es sich empfehlen, wenn gerade diejenige Kirche, welche das ganze Seelenheil des Menschen für Zeit und Ewigkeit vom Glauben abhängig macht, uns das Wort nur in einem einzigen Sinne darböte und gebrauchte. Zwar wenn man das Evangelium von Christo und die daraus hervorgegangenen Bekenntnißschriften, Katechismen, Glaubensbekenntnisse u. dergl. „Glauben" nennt, so hat das insofern sein Recht, als die darin enthaltene

Gottesoffenbarung ein Gegenstand des Glaubens ist und als diese Gottesoffenbarung auf unsere Herzen nur dann heilsam einwirkt, nur dann als Kraft Gottes in uns wirken kann, wenn wir unsere Herzen ihr öffnen, wenn wir ihr Vertrauen entgegenbringen. Aber dieses Vertrauen, das wir der Gottesoffenbarung in Christo entgegenbringen, ist doch noch lange nicht der Glaube, von dem unsere Kirche sagt, daß er gerecht und selig mache. Und andrerseits hat die Gottesoffenbarung in Christo Jesu in ihrer biblischen und kirchlichen Ausgestaltung menschliche Formulirung, menschliche Ausdrucksweisen gefunden, und wenn man nun diese Gottesoffenbarung in ihrer menschlichen Ausdrucksweise und Formulirung als unsern Glauben oder, wie es in der Agende öfter heißt, als unseren „allerheiligsten Glauben" bezeichnet, so macht das auf unsere Gemeinden den Eindruck, als ob jedes Wort dieser menschlichen Formulirung des Evangeliums von Christo zweifellos angenommen und festgehalten werden müsse und als ob das zweifellose Annehmen und Festhalten jedes Wortes dieser Formulirung ebenso nothwendig und unentbehrlich zum Heile der Seele, zur Seligkeit sei wie der Herzensglaube, in welchem der Mensch in demüthigem Vertrauen an die Gnade Gottes in Christo sich hingiebt. Wir Theologen, namentlich wenn wir geschichtliche und philosophische Bildung vereinigen mit unserer theologischen Bildung, wissen ja recht gut zu unterscheiden zwischen dem religiösen Gehalte und dem Wortlaute, zwischen dem göttlichen Kerne und der menschlichen Form; wir wissen, um ein Beispiel zu nennen, auch bei solchen Ausdrücken wie im sogenannten Apostolicum: „niedergefahren zur Hölle", „Auferstehung des Fleisches" oder wie in der Litanei: „Hilf uns, Herr unser Gott, durch deinen blutigen Schweiß! Hilf uns, Herr Gott, durch deinen Tod!" von der überlieferten menschlichen Ausdrucksweise den darin enthaltenen Kern göttlicher Wahrheit zu unterscheiden. Aber wird das etwa unseren Gemeinden auch so leicht werden? Und gerade diejenigen in unseren Gemeinden, die sich nicht, wie der Herr Berichterstatter vorhin sagte, von der kirchlichen Sitte tragen lassen, sondern ein einigermaßen selbständiges religiöses Leben haben, streben doch darnach, sich Klarheit über solche Ausdrücke zu verschaffen; und das wird ihnen jetzt erschwert. Es ist ja wahr, unser sächsisches Volk verbindet mit großer praktischer Lebensklugheit — Gott sei Dank! — warme Empfänglichkeit und klares Verständniß für die idealen Lebensinteressen, insbesondere die religiösen, und darum hat es auch Verständniß dafür, was es heißt, wenn Christus sagt: „Die Worte, die ich rede, sind Geist und Leben" und wenn der Apostel schreibt: „Das Reich Gottes besteht nicht in Worten, sondern in der Kraft" und „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist machet lebendig". Aber doch wird gar manchem ein Stein des Anstoßes daraus, wenn ihm etwas als Gegenstand seines Glaubens, ja als der Christenglaube selbst dargeboten wird, womit er sich nicht zurechtfinden kann; und das gilt auch von sehr treuen, aufrichtig frommen Menschen. Es ist so, wie jenes treffende Wort sagt: „Wenige wissen, wieviel man wissen muß, um zu wissen, wie wenig man weiß". Ja, nur Wenige wissen das, und gerade die Durchschnittsbildung, die einseitige Bildung wird sehr leicht von denen, die sie besitzen, überschätzt, und dann kommen solche Menschenkinder manchmal in schwere Anfechtungen durch den verderblichen Zwiespalt zwischen ihrem Glauben und ihrem Wissen. Es ist ein offenbares Bedürfniß, wie gestern der Herr Geheime Hofrath Opitz ausdrücklich hervorgehoben hat, zwischen religiösem Glauben und weltlichem Wissen eine Versöhnung herbeizuführen. Zwar wer sich damit gründlicher beschäftigt hat, weiß, daß zwischen Glauben und Wissen volle Versöhnung niemals von uns erreicht werden wird, so lange wir auf Erden wandeln. Aber auf der andern Seite empfinden wir es alle als Pflicht, wenigstens nach möglichst harmonischer Versöhnung des frommen Glaubens und der wissenschaftlichen Welterkenntniß zu ringen; und wenn wir dabei unser Ziel niemals ganz erreichen, so sind wir dadurch nicht etwa entbunden von jener Pflicht. So wenig wir jemals das Ziel sittlicher und religiöser Vollkommenheit erreichen, so gewiß unsere sittliche Persönlichkeit sich immer wieder entfernt von dem Ideal, das uns vorschwebt, und wir dennoch die unabweisbare Pflicht empfinden, an unserer religiös-sittlichen Besserung unablässig zu arbeiten, so auch da, wo es sich um das Streben nach einheitlicher christlicher Erkenntniß handelt. Und da ist es eine Erschwerniß für viele Tausende, wenn man ihnen das Wort „Glauben" in dem Sinne, den ich vorhin kurz angedeutet habe, entgegenbringt.

Aber noch eine andere Seite der Sache will ich hier kurz streifen. Es giebt gerade unter denen, die sich von der kirchlichen Sitte halten und tragen lassen und die wenig selbständiges religiöses Leben haben, eine ganze Menge — namentlich auf dem Lande, was ich in den elf Jahren, wo ich Landprediger war, unter bitteren Erfahrungen oft genug beobachtet habe, aber auch in den Städten —, eine ganze Menge von solchen, welche das Wort „Glauben", das man ihnen darbietet als das, was in der Kirche geglaubt wird, dazu benutzen, um sich zu sagen oder einzureden: wenn du nur das für wahr hältst, was die Kirche lehrt, wenn du nur dem gläubig zustimmst und wenn du es auch nicht einmal genau

weißt, was die Kirche lehrt; wenn du nur „Ja" dazu sagst, dann hast du den Glauben, der selig macht. Bei solchen Menschen ist keine Rede von Buße und Glaube im eigentlichen Sinne; sie wissen nichts von dem, was tägliche Reue und Buße heißt, sie wissen nichts von Bekehrung, Wiedergeburt, Heiligung, sie haben bloß den todten Buchstabenglauben, über den schon Luther geklagt hat, namentlich gegen Ende seines Lebens; und deshalb fehlt es ihnen an den sittlichen Früchten christlicher Tugenden so gut wie ganz. Darauf weisen dann so oft und nicht mit Unrecht unsere Secten hin und sagen: „In euren Kirchen ist kein Leben, da ist der Tod", und auch solche Gemeinschaften wie die, welche sich jetzt als sogenannte landeskirchliche Gemeinschaft oftmals bemerkbar gemacht hat, thun das, weisen hin auf die vielen Tausende, die zu dem äußerlichen Glauben bloß „Ja" sagen, bloß gedankenlos zustimmen zu der kirchlichen Lehre, und sprechen über unsere Landeskirche so, als ob dieselbe wenig oder nichts erreicht habe. Ein Prediger, der neulich im Auftrage der „landeskirchlichen" Gemeinschaft zu Chemnitz Vorträge hielt, hat so geredet, als ob unsere Landeskirche für den wahren christlichen Herzensglauben überhaupt nichts Rechtes geleistet habe und als ob er und seine Gesinnungsgenossen unserem Volke erst das entschiedene lebendige Christenthum bringen müßten.

Aus all diesen Gründen, meine hochverehrten Herren, wollte ich Ihnen recht dringend empfehlen, wenn irgend möglich, den kirchlichen Sprachgebrauch dahin zu klären, daß in demselben das Wort „Glauben" nur in dem Sinne gebraucht werde, in welchem es nach dem Grundsatze unserer Kirche auf der einen Seite eine innere That des Menschen bedeutet und auf der anderen Seite ein Werk Gottes im Menschen, also eine gottmenschliche That ist, durch welche die Seele Heil und Gerechtigkeit, Frieden und Seligkeit erlangt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren! Gestatten Sie mir eine kleine Ergänzung!

Unsere heutige Druckvorlage soll, wie ich erwähnte, nur solche Wünsche berücksichtigen, welche über den Erlaß Nr. 8 hinausgehen, und Erklärungen zu solchen Punkten geben, die der weiteren Erwägung seitens des Landesconsistoriums vorbehalten waren. Im Uebrigen glaubten wir, daß das, was der Erlaß ausspricht als bestimmt in Aussicht genommen, durch die Annahme von Punkt I im Antrage des Sonderausschusses gedeckt sei. So habe ich auch die Aufnahme eines Formulars für Convertiten nicht weiter erwähnt, weil wir ohne Weiteres dem zustimmen, nämlich zu facultativem Gebrauche. Ich werde seitens des Herrn Präsidenten des Landesconsistoriums darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Landesconsistorium doch auch erwünscht sein möchte, wenn über den letzten Absatz des Erlasses Nr. 8 und speciell über die Absicht des Landesconsistoriums, sämmtliche in die Agende aufzunehmenden Stellen der Heiligen Schrift nach dem Wortlaute des revidirten Textes abzudrucken, noch ein besonderes Wort gesagt und noch ausdrücklich zu Antrag I erwähnt werde, daß die Synode durch Annahme jenes Antrags ihre völlige Uebereinstimmung damit ausspreche. Ich kann nur sagen, daß Ihr Ausschuß diese Aufnahme der Stellen nach dem Wortlaute des revidirten Textes nach allem, was vorangegangen ist, nach der jetzigen Sachlage beinahe für selbstverständlich erachtet hat und Ihnen auch ausdrücklich noch die Zustimmung hierzu empfiehlt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren! Nur eine ganz kurze Anfrage bez. Bitte bezüglich des ersten Punktes!

Mit der Weglassung des zweiten Taufformulares, d. h. der abgeschwächten Abrenuntiationsformel, bin ich ganz einverstanden. Man kann zweifelhaft sein, ob, wenn das zweite Formular der jetzigen Agende in Wegfall kommt, nun damit auch die dem zweiten Formulare vorausgehende Ansprache beseitigt werden soll. Das würde ich bedauern, denn gerade diese Ansprache geht in einem ganz besonders innigen und herzandringenden Tone, und ich erlaube mir, den Wunsch auszusprechen, daß dafür gesorgt werden möchte, diese Ansprache für die neue Auflage der Agende zu erhalten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Meyer.

Superintendent **Meyer:** Darf ich zu Nr. II reden?

(Präsident: Ich habe kein Bedenken.)

Ich will bloß eine ganz kurze Bemerkung hinzufügen. „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen", das klingt auch aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters. Es sind unter II einzelne Wünsche und Anträge freundlich berücksichtigt worden, welche die sächsische kirchliche Conferenz gestellt hat. Ich erkläre mich vor der Hand damit zufrieden, weil ich es nicht für angezeigt halte, daß jetzt in der Synode eine ausgiebige Discussion über die Confirmation stattfinde. Ich habe die Hoffnung, daß die mancherlei maßvollen Vorschläge von der sächsischen kirchlichen Conferenz als ein gutes Wort auch eine gute Statt finden werden in der weiteren Erwägung des Landesconsistoriums.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vicepräsident.

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren! Ich werde mir zu keinem der von dem Herrn Berichterstatter besprochenen Punkte das Wort erbitten und erkläre ausdrücklich, daß dieses mein Schweigen als Zustimmung gemeint ist.

Der geehrte Ausschuß hat uns zwar eine größere Zahl von Wünschen und Anträgen unterbreitet, die über die Vorlage des Kirchenregiments hinausgehen. Indeß, sie alle halten sich innerhalb der Grenzen des Grundsatzes, den ich ganz entschieden mit vertrete, daß keine fundamentalen, wesentlichen Aenderungen unserer Agende vorgenommen werden sollen.

Sehr einverstanden bin ich damit, daß sich der geehrte Ausschuß ablehnend verhalten hat verschiedenen zahlreichen Wünschen und Anträgen gegenüber, die sonst an ihn oder an das Landesconsistorium gelangt sind. Derer ist allerdings eine große Anzahl. Nur beispielsweise will ich anführen — ich bleibe bei dem Capitel „Kirchliche Handlungen" —, daß besondere Formulare erbeten worden sind für Taufansprachen, wenn die Mutter gestorben ist, wenn die Taufe an hohen Festen stattfindet, ferner Formulare für Trauungen von Wittwen, Formeln, die in Anwendung zu bringen sind bei Ueberreichung der Traubibel, dann, das Begräbniß betreffend, Gebete für Andachten mit den Hinterlassenen eines Selbstmörders, Formulare für das Begräbniß todtgeborener Kinder, endlich Formulare für Ansprachen bei Einweihung von Friedhofshallen, bei Einweisung von Kirchschullehrern 2c. Meine Herren! Das geht offenbar zu weit. Es ist gar nicht möglich, daß die Agende für alle Fälle, die nur denkbar sind, die sachgemäßen, zweckentsprechenden Worte dem Geistlichen in den Mund legt. Etwas muß auch seiner Meditation,

(Heiterkeit.)

seiner seelsorgerlichen Erwägung und seinem seelsorgerlichen Tacte überlassen bleiben. Man sagt, es gebe Gemeindeglieder, die meinen, der Prediger, der Pastor brauche sich auf seine sonntäglichen Predigten gar nicht vorzubereiten; dafür habe er ja studirt, er habe ja auf der Universität predigen gelernt. Wollen wir doch verhüten, daß solche Leute auch noch sagen: unser Pastor hat nichts zu thun, denn was er sagen muß, das steht Alles in dem schwarzen Buche, in der Agende, er braucht es eben nur vorzulesen! Es ist ja richtig, Anfänger mögen in manchen Fällen in Verlegenheit gerathen und nicht recht wissen, wie sie sich verhalten, was sie sprechen sollen. Aber es muß eben gelernt werden im Amte, und übrigens an Hülfsmitteln fehlt es nicht für solche. Es giebt Gebetsammlungen, es giebt Privatagenden, die mögen, wenn nöthig, zu Rathe gezogen werden.

Ich streife nur mit einem Worte, meine Herren, das, was von Herrn D. Graue vorhin gesagt worden ist. Das werden wir ja auch zugeben müssen, daß die Verschiedenheit der Bedeutung des deutschen Wortes „Glaube" zu Mißverständnissen führen kann. Indessen, ich meine, solchen Mißverständnissen zu begegnen, das wird eben Sache der Predigt und des Religionsunterrichts sein. Ein tüchtiger Lehrer wird niemals versäumen, seine Schüler aufzuklären über die Bedeutung des Wortes „Glaube", wenn er z. B. das 2. Hauptstück behandelt dessen Ueberschrift lautet: „Der Glaube" und dessen einzelne Artikel mit den Worten beginnen: „Ich glaube an" 2c. Da sieht sich der Lehrer selbstverständlich genöthigt, eingehend darüber zu sprechen, wie das Kind das zu verstehen hat. Ich für meine Person befürchte durchaus keine schlimmen Folgen, wenn der Ausdruck „Glaube" ruhig an den Stellen der Agende stehen bleibt, an denen er sich gegenwärtig befindet.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, der Ausschuß hat eine rühmenswerthe Selbstbeschränkung, wie ich bemerkte, geübt. Trotzdem ist es ein reichliches Maß von Arbeit, welches er denen zutheilt, die sich mit der Vorbereitung der neuen Auflage der Agende zu befassen haben werden. Ich denke aber, das Landesconsistorium wird an Fleiß hinter dem Ausschusse nicht zurückstehen wollen,

(Heiterkeit.)

und wenn sich die neue Auflage unserer Agende dereinst wirklich als eine verbesserte Auflage darstellen wird, so ist das zu einem guten Theile zu verdanken der Sorgfalt, mit welcher sich der geehrte Ausschuß und in Sonderheit sein Vorsitzender, der Herr Berichterstatter, seiner Aufgabe unterzogen hat.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Superintendent Herzog!

(Verzichtet.)

Herr Synodale Otto!

Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Meine Herren! Ich wollte nur einen Punkt ganz äußerlicher Art zur Sprache bringen. Der Punkt hätte ebenso gut schon in der letzten Verhandlung zur Sprache gebracht werden können. Der Erlaß, der mit dieser Agendensache vorgelegt worden ist, erwähnt, daß die jetzige Agendenauflage nach der Mittheilung der Buchhändlerfirma vielleicht in etwa drei Jahren vergriffen sein werde. Meine Herren! Wenn wir jetzt hier eine neue Agende berathen und, wie alle

Aussicht vorhanden ist, verabschieden, so wird wohl der Absatz der jetzt vorhandenen Auflagen ein minimaler werden.

(Sehr richtig!)

Es werden nur selten Exemplare begehrt werden, wohl fast immer nur für neue Gotteshäuser, die gegründet wurden, und für Herren, die sich neu einem geistlichen Amte widmen wollen. Da scheint mir in der That die Befürchtung gerechtfertigt zu sein, daß sich die Zeit sehr weit hinausdehnen wird, daß aus den drei Jahren, mit denen jetzt gerechnet wird, vielleicht fünf Jahre werden, also die nächste Synode herankommen wird, oder noch mehr. Die Arbeit, die der Agendenausschuß uns vorlegt, halte ich aber doch, wenn auch grundsätzlich an unserer Agende nichts geändert wird, für eine so werthvolle, daß ich meinerseits den Wunsch nicht unterdrücken möchte, es möchte unter allen Umständen darauf hingewirkt werden, daß sich die Zeit nicht allzu weit ausdehne, sondern daß vielleicht ein Weg gefunden und mit der Buchhändlerfirma vereinbart wird, wonach schließlich die übrigen Exemplare abgenommen werden, oder sonstwie, ich will den Weg nicht weiter skizziren. Ich meine nur, der Wunsch scheint mir berechtigt, daß nicht ein allzu weites Hinausschieben Platz greift, sondern daß, wenn nun einmal immerhin eine kleine Beunruhigung durch die Aenderung der ganzen Agende eingetreten ist, durch die Neufassung der grundsätzlich nicht veränderten Agende wieder zu der Beruhigung gelangt werde, die wir doch Alle wohl wünschen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort, entweder im Allgemeinen oder zu irgend einem einzelnen Theile? — Es wünscht Niemand mehr das Wort zu diesem Gegenstande. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich frage zuerst, der Mahnung des geehrten Herrn Berichterstatters folgend,

„ob die Synode die schon neulich ausgesprochene dankbare Zustimmung für die Grundsätze und Voraussetzungen bei Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende auch auf den heute zur Berathung stehenden zweiten Theil ausdehnen will."

Einstimmig.

Ich frage weiter die Synode,

„ob dieselbe die einzelnen Wünsche beziehentlich Vorschläge, die der Herr Berichterstatter mit beredtem Munde vorgetragen hat, annehmen will."

Einstimmig.

Ich frage endlich,

„ob die Synode die auf die Agende beziehentlich das Gesangbuch Bezug nehmenden Petitionen durch vorstehende Beschlüsse für erledigt erachten will."

Gleichfalls einstimmig.

Dann würden wir in der nächsten Sitzung eine zweite Berathung vorzunehmen haben. Ich frage, ob heute, entweder von der Synode oder vom hohen Consistorium, eine namentliche Abstimmung gewünscht wird.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Das Kirchenregiment legt keinen weiteren Werth auf namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Das Consistorium hat verzichtet. Sie legen wohl auch keinen weiteren Werth darauf?

(Zurufe: Nein!)

Wir gehen zu dem ferneren Gegenstande über: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird." (Drucksache Nr. 26.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Superintendent **Spranger:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe den Auftrag empfangen, namens des Petitionsausschusses Ihnen Vortrag zu halten über die „Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird".

Meine Herren! Die Petition ist nicht gedruckt; die Rücksichtnahme auf dieselbe gebietet mir aber, sie Ihnen vorzutragen, damit gesagt werden kann, sie habe alle Berücksichtigung gefunden.

„Leipzig, den 25. April 1901.

An
die VII. ordentliche Landessynode der evangel.-luth. Kirche im Königreiche Sachsen
zu
Dresden.

Der in größter Ehrerbietung unterzeichnete Vorstand erlaubt sich, der Hohen Landessynode die unterthänigste Bitte zu unterbreiten:

„Die Hohe Synode wolle beschließen, das Hohe Kirchenregiment zu ersuchen:

„„Hochdasselbe wolle ein Gesetz erlassen, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird.““

Zur Begründung dieser Bitte sei es dem in größter Ehrerbietung unterzeichneten Vorstande gestattet, Folgendes anzuführen.

Ein Zeitraum von zehn Jahren ist nunmehr seit dem Erlasse des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891 verflossen, durch welches denjenigen Kirchenbeamten, die in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, zunächst für ihre Person und, sofern sie unkündbar angestellt sind, auch für ihre Wittwen und Waisen die Pensionsberechtigung zugestanden worden ist. Von einer Ausdehnung der Pensionsberechtigung auf die Hinterbliebenen auch der kündbar angestellten Kirchenbeamten hatte man abgesehen, um — gleichwie im Jahre zuvor bei Schaffung des Pensionsgesetzes für die Gemeindebeamten in den Städten mit der Ordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden — eine allzu große Belastung der pensionspflichtigen Gemeinden zu vermeiden.

Die evangel.-luther. Kirchenbeamten Sachsens haben mit dankbarer Freude den Erlaß ihres Pensiongesetzes begrüßt, mit einer Freude, die nur getrübt werden konnte in dem Bewußtsein, daß doch so mancher vielleicht in arbeitsreichem Amte stehender Kirchenbeamte der Fürsorge für seine Hinterbliebenen werde entbehren müssen allein nur um deswillen, weil er, nicht wie seine Berufsgenossen in anderen Gemeinden durch das Wohlwollen des Kirchenvorstandes in unkündbarer, sondern in kündbarer Stellung sich befand. Denn im Hinblick auf die Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist durch die Verordnungen des Königl. Kultusministeriums vom 27. November 1869 und 30. September 1873 die bis dahin bestandene Konfirmation auch der niederen Kirchendiener aufgehoben und es lediglich in das Ermessen der Kirchenvorstände gegeben worden, ob sie ihre Beamten kündbar oder unkündbar anstellen wollen. So war von vornherein eine gleichmäßige Regelung der Pensionsverhältnisse der Kirchenbeamten durch die in Frage kommenden Gemeinden nicht zu erwarten, und es blieb nur übrig zu hoffen, daß trotz alledem möglichst viele Gemeinden wohlwollend und fürsorgend im Hinblick auf § 6 des Gesetzes ihren Beamten entweder durch Verleihung der Unkündbarkeit, oder unbeschadet ihrer kündbaren oder unkündbaren Anstellung die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen gewähren würden. Und diese Hoffnungen haben, wie der in größter Ehrerbietung unterzeichnete Vorstand mit Dank und Freude es bekennen darf und auch in dem Berichte des evang.-luther. Landeskonsistoriums an die Hohe Landessynode, VI. Abschnitt, Seite 154 flg. ersichtlich ist, in reichstem Maße sich erfüllt. Von 132 bis jetzt in Frage kommenden Kirchengemeinden gewähren 85 auch den Wittwen und Waisen ihrer Beamten die Pensionsberechtigung, darunter 64 selbst im Falle der kündbaren Anstellung der Beamten, wozu noch 4 Gemeinden kommen, die wenigstens den Wittwen ihrer kündbar angestellten Beamten die Pensionsberechtigung zugestanden haben, während die Zahl derjenigen Kirchengemeinden, die sich auf das gesetzlich Nothwendige beschränken und ihren kündbar angestellten Beamten nur für ihre Person und nicht auch für ihre Hinterbliebenen Pensionsberechtigung gewähren, nur noch 47 beträgt. Im Hinblick hierauf glaubte der in größter Ehrerbietung unterzeichnete Vorstand sich gestatten zu dürfen, das Hohe Landeskonsistorium zu bitten, „der VII. ordentlichen Landessynode eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch die künftighin allen evang.-luther. Kirchenbeamten Sachsens, unbeschadet ihrer kündbaren oder unkündbaren Anstellung, auch für ihre Wittwen und Waisen ein Anspruch auf Pensionsberechtigung zugestanden werde“. Das Hohe Landeskonsistorium hat nach eingehenden Erwägungen zunächst in hocherfreulicher Weise sich dahin ausgesprochen, daß man den in dieser Bitte zum Ausdruck gebrachten weitergehenden Wünschen der Kirchenbeamten gewiß nur sympathisch gegenüberstehen könne. Doch hat es nicht dazu gelangen können, der Hohen Landessynode eine diese Wünsche erfüllende Gesetzesvorlage zu unterbreiten, da im Hinblick auf die mitgetheilten günstigen Ergebnisse der freiwilligen Regulirung der Sache wenigstens in Frage gezogen werden dürfe, ob es nothwendig und angebracht erscheine, den von den Kirchenbeamten gehegten Wünschen nunmehr im Wege der Gesetzgebung entgegenzukommen.

Der in größter Ehrerbietung unterzeichnete Vorstand ist dem Hohen Landeskonsistorium für die seinen Wünschen und Bestrebungen gütigst entgegen gebrachten Sympathien überaus dankbar. Und weit mehr noch würde das Gefühl der Dankbarkeit die Herzen aller evang.-luther. Kirchenbeamten Sachsens bewegen, wenn der Hohen Landessynode es möglich würde, zu der von dem Hohen Landeskonsistorium am Schlusse seiner Ausführungen gestellten Frage in bejahendem Sinne Beschluß zu fassen. Denn auch den Gemeindebeamten in den Städten mit der Ordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden wird gewiß, wenn nicht schon im diesjährigen, so doch bestimmt wohl im nächsten Landtage die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen im Wege des Gesetzes zugestanden werden. Das Vorhandensein eines Bedürfnisses, die Pensionsberechtigung der Wittwen und Waisen dieser Beamten einzuführen, ist selbst von der Kgl. Staatsregierung nicht verneint und im letzten Landtage, insbesondere auch in der Sitzung der I. Hohen Kammer am 1. Dezember 1899 durch die Herren Oberbürgermeister Dr. Beck, Beutler und Justizrath Dr. Tröndlin unter wärmster Befürwortung der Wünsche der Gemeindebeamten und unter Hinweis darauf, daß, wenn die Nothwendigkeit vorhanden sei, auch Mittel und

Wege gefunden werden müßten, anerkannt worden. Und das Bedürfniß nach einer allseitigen Ausdehnung der Pensionsberechtigung auf die Hinterbliebenen im Wege des Gesetzes besteht in eben dem Maße wie bei den Beamten dieser politischen Gemeinden — von denen übrigens gleichfalls nach den Feststellungen der Kgl. Staatsregierung 87, wenn jetzt nicht noch mehr, freiwillig den Hinterbliebenen ihrer Beamten die Pensionsberechtigung zugestanden haben — auch bei den Kirchenbeamten. Denn diese 47 Kirchengemeinden, eigentlich sind es jetzt nur noch 45, die den Hinterbliebenen ihrer Beamten die Pensionsberechtigung noch nicht gewähren, sind keineswegs kleine Kirchengemeinden. Es sind darunter insbesondere 29 Kirchengemeinden in Städten mit der revidirten Städteordnung, und zwar: Adorf, Aue, Auerbach, Bautzen (St. Petri), Bernstadt, Dresden (Annenkirche, zum Theil), Dresden-Pieschen, Ehrenfriedersdorf, Falkenstein, Geyer, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal (St. Trinitatis), Leipzig-Sellerhausen, Lengenfeld, Lichtenstein, Meerane, Mittweida, Neustadt i/S., Nossen, Penig, Radeberg, Riesa, Roßwein, Stollberg, Thum, Treuen, Waldenburg, Waldheim und Zschopau. Sollte es für diese Gemeinden, die als politische Gemeinden auf Grund der revidirten Städteordnung gezwungen sind, fürsorgend für die Hinterbliebenen ihrer zumeist zahlreichen Gemeindebeamten einzutreten, wirklich eine allzugroße Belastung bedeuten, wenn sie im Wege des Gesetzes veranlaßt würden, hierzu als Kirchengemeinden auch noch den Wittwen und Waisen eines einzigen Kirchenbeamten, denn nur selten einmal sind es zwei, die gleiche Wohlthat zu theil werden zu lassen? Gewiß darf man sagen, daß es hart ist für die Kirchenbeamten gerade dieser Gemeinden zu wissen, daß ihre Berufsgenossen im Dienste der politischen Gemeinde der Sorge um ihre dereinstigen Hinterbliebenen enthoben sind, während sie, obgleich, wie schon erwähnt, vielleicht in arbeitsreichem Amte stehend, der gleichen Wohlthat für ihre Wittwen und Waisen noch entbehren müssen lediglich deshalb, weil ihre Anstellung, genau wie diejenige der Beamten der politischen Gemeinde, eine kündbare ist und aus diesem Grunde für den Kirchenvorstand eine gesetzliche Veranlassung zur Hinterbliebenenversorgung nicht besteht. Wohl in keinem Falle ist Leistungsunfähigkeit der Gemeinde, sondern lediglich der Gedanke, den Gemeindegliedern gegenüber gewissermaßen der Verantwortung enthoben zu sein, der Grund, weshalb die Kirchenvorstände der zur Zeit noch in Frage kommenden 47 (45) Kirchengemeinden freiwillig ihren Beamten die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen nicht zugestanden haben; wenn das Gesetz es vorschreibt, wird gewiß auch von ihnen ohne Weiteres die Hinterbliebenenversorgung beschlossen werden.

Von diesen Anschauungen geleitet, wagt es der in größter Ehrerbietung unterzeichnete Vorstand, der Hohen Landessynode diese Eingabe zu überreichen mit der weiteren ganz gehorsamsten Bitte:

„im Hinblick darauf, daß die Hohe Landessynode erst in fünf Jahren wieder zusammentritt, das Hohe Kirchenregiment zu ersuchen: „„noch an die gegenwärtig tagende Synode eine entsprechende Gesetzesvorlage bringen zu wollen.“ “

In größter Ehrerbietung
verharrt
Der Vorstand des Vereins sächsischer
Kirchenbeamten.
Küsterflus. Gaßmann,
Vorsitzender.“

Wenn ich Ihnen diese, längere Zeit der Vorlesung in Anspruch nehmende Petition doch in ihrem Wortlaute gegeben habe, so komme ich nun zu dem Berichte bezüglich des Antrages unseres Petitionsausschusses.

Die Petition gipfelt eigentlich in zwei Ersuchen, und zwar in dem letzten:

„Im Hinblick darauf, daß die hohe Synode erst in fünf Jahren wieder zusammentritt, das Hohe Kirchenregiment zu ersuchen, noch an die gegenwärtig tagende Synode eine entsprechende Gesetzesvorlage bringen zu wollen.“

Hierzu, meine hochverehrten Herren, hat der Petitionsausschuß beschlossen, die Petition, soweit in ihr die Erwirkung einer Gesetzesvorlage von der jetzigen Synode begehrt wird, auf sich beruhen zu lassen. Wir stehen ja hierbei geradezu vor einem ultra posse, und das beste und größte Wohlwollen, das wir der Sache überhaupt entgegenbringen, kann uns nicht verpflichten, weil die Unmöglichkeit vorliegt, auf diesen letzten Antrag einzugehen. Wir ersuchen deshalb, denselben auf sich beruhen zu lassen.

Anders stehen wir im Petitionsausschusse zu der im Anfange genannten Petitionsforderung:

„Hochdasselbe
— das Kirchenregiment —
wolle ein Gesetz erlassen, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird.“

Alles Wohlwollen aber, das wir auch diesem Antrage, wie er in dieser Form besteht, entgegenbringen, kann uns doch nicht abhalten, gewisse Restrictionen machen zu müssen. Wir können nicht bedingungslos das Kirchenregiment ersuchen, auf den Erlaß eines Gesetzes zuzukommen, durch welches die Kirchengemeinden nun in ihrer Freiheit beschnitten und gezwungen werden, den unkündbar angestellten Kirchenbeamten auch für ihre Hinterbliebenen die Pensionsberechtigung zuzugestehen. Wir stehen im Petitionsausschusse ganz auf dem Standpunkte, den auch das hohe Landesconsistorium eingenommen

hat, daß die Entwickelung dieser Sache bis jetzt eine ganz erfreuliche gewesen ist und daß der Rückstand von 47 Gemeinden doch kein so großer ist, daß man zwangsweise mit einer Gesetzesvorlage eingreifen müßte. Wir sind ganz der Meinung, daß, wie auch das hohe Landesconsistorium ausgesprochen hat, die Hoffnung, die sich bis jetzt in schöner Weise erfüllt hat, auch weiter noch eine Zeit lang der Zeit und ihren Gaben überlassen zu dürfen.

Was das Weitere betrifft, so ist doch auch zu bedenken, daß die beiden Worte „kündbar angestellten Kirchenbeamten" und „eine ganze Pensionsberechtigung", auch ausgedehnt auf die Wittwen und Waisen der Hinterbliebenen, recht wohl verstanden werden wollen. Es ist doch noch ein Unterschied, wenn sich eine Kirchengemeinde das vorbehalten hat, dahin gezwungen werden zu sollen, nun die ganzen, vollen Berechtigungen auch in Bezug auf die Pension geben zu müssen.

Wenn sich die Petition dann darauf beruft, daß ja auch die politischen Gemeinden in derselben Lage seien und daß zu erhoffen sei, daß schon der künftige Landtag durch eine Gesetzesvorlage dem auch hier noch gebliebenen Reste abhelfen werde, ja, so wage ich das nicht zu bestreiten, aber ebenso wenig können wir sagen: es wird eintreten. Zuletzt schien uns doch auch das der Erwägung werth, ob es wohlgethan sei, wenn, wie bis jetzt nicht vorgekommen, die kirchliche Gesetzgebung einen Vorgang nehmen würde vor der politischen; und wenn wir auch nicht davor zurückschrecken, daß wir darin einmal den Vorgang nehmen, so ist es doch der Erwägung werth.

Das, meine hochverehrten Herren, sind die Gedanken gewesen, von denen aus der Petitionsausschuß beschlossen hat, Ihnen diese Petition zur Kenntnißnahme an das Kirchenregiment zu überweisen, und wir bitten Sie, diesem Beschlusse des Petitionsausschusses beitreten zu wollen. Wir müssen in dieser Sache gern auch dieser Petition das große und schöne Wohlwollen entgegenbringen, denn eine Berechtigung liegt ja darin unzweifelhaft vor. Jedenfalls ehrt es auch die christliche Kirche, nach ihren ganzen Grundanschauungen mit schöner Milde auch ihren kirchlichen Unterbeamten dieser Art die Hoffnung geben zu wollen, daß sie, wenn sie einst abgerufen werden von Gott, vielleicht früh, doch wissen, daß ihre Nachgelassenen nicht unbedacht und nicht unversorgt bleiben.

(Beifall.)

**Präsident:** Der Herr Commissar!

Geheimer Rath **Meusel:** Meine hochgeehrten Herren! Nur zu einer kurzen Bemerkung, die aber vielleicht zur weiteren Klarstellung der Sache beitragen dürfte, wollen Sie mir schon jetzt das Wort verstatten! Welche Stellung das Kirchenregiment zu der gegenwärtigen Petition einnimmt, ergiebt sich aus dem allgemeinen Berichte, wo am Schlusse des VI. Abschnitts auf Seite 155 im Anschlusse an eine Darlegung der auf dem fraglichen Gebiet zur Zeit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse Folgendes darüber bemerkt ist:

„Dem in den betheiligten Kreisen nach wie vor bestehenden Wunsche, daß künftighin allen evangelisch-lutherischen Kirchenbeamten ohne Rücksicht auf ihre kündbare oder unkündbare Anstellung auch für ihre Wittwen und Waisen Pensionsberechtigung zu Theil werden möchte, kann man gewiß nur sympathisch gegenüberstehen, ob es aber nothwendig oder angezeigt erscheint, diesen Bestrebungen in dem gewünschten Maße nunmehr auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzukommen und zu diesem Behufe das gedachte Kirchengesetz durch Aufstellung einer entsprechenden Zwangsbestimmung zu ergänzen, darf unter den obwaltenden Verhältnissen und insbesondere im Hinblick auf die vorstehend mitgetheilten günstigen Ergebnisse der bisherigen freiwilligen Regulirung der Sache wenigstens in Frage gezogen werden."

Man hat also die Entschließung in der Sache ganz der Synode überlassen wollen, und hiervon ist auch der petirende Verein auf besondere Anfrage vom Landesconsistorium noch ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden. Jetzt aber noch eine entsprechende Vorlage hier einzubringen und zur Durchberathung zu bringen, das dürfte bei der gegenwärtigen Geschäftslage der Synode wohl ohne Weiteres als ausgeschlossen zu gelten haben, und wird es daher das allein Richtige sein, die Petition, wie vorgeschlagen wird, insoweit auf sich beruhen zu lassen, zumal auch die kündbar angestellten Gemeindebeamten in Städten mit der Ordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden, deren Verhältnissen das Kirchengesetz vom 15. Juli 1891 im Wesentlichen nachgebildet worden ist, die Pensionsberechtigung für ihre Hinterbliebenen zur Zeit noch nicht erlangt haben und der Erfolg diesfallsiger weiterer Bestrebungen derselben doch zunächst abgewartet werden möchte. Im Uebrigen glaubt sich auch das Landesconsistorium der Hoffnung und der Erwartung hingeben zu dürfen, daß es den Bemühungen des, wie gern anerkannt wird, äußerst rührigen Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten gelingen werde, auch die zur Zeit noch widerstrebenden Kirchengemeinden auf dem Wege fortgesetzter Vermittelung dahin zu vermögen, daß sie den Hinterbliebenen ihrer kündbar angestellten Kirchenbeamten die bisher versagte Pensionsberechtigung noch

freiwillig zu Theil werden lassen. Sollte sich indeß diese Erwartung nicht bestätigen, nun, so wird es alsdann und vor dem Zusammentritt der nächsten Landessynode an der Zeit sein, wegen der gewünschten kirchengesetzlichen Regulirung erneut in weitere Prüfung und Erwägung der Sache einzutreten. Man kann sich also, was den zweiten Theil der Petition anlangt, mit dem Vorschlage, die Petition dem Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu übergeben, vollständig einverstanden erklären.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Synodale Lieschke!

Superintendent **Lieschke:** Meine Herren! Die Synode hat alle Ursache, wie der treuen Arbeit unserer Kirchschullehrer, unserer Cantoren und der Organisten, so auch, wie es bereits geschehen ist, der Arbeit unserer Kirchenbeamten dankbar zu gedenken. Es ist ja leider nicht möglich, jetzt ihre Bitte zu erfüllen; aber ich meine, wenn etwa das hohe Kirchenregiment selber an die 45 Gemeinden — und es sind ja 29 Städte darunter — eine Aufforderung ergehen ließe, wir würden dann noch schneller zum Ziele kommen, als wenn wir es den Leuten selbst überließen. Gönnen wir es doch alle von Herzen unseren kirchlichen Beamten, daß sie der Sorge um ihre Hinterbliebenen enthoben werden!

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte und frage:

„Will die hohe Synode beschließen, die Petition, soweit in ihr die Erwirkung einer Gesetzesvorlage von der jetzigen Synode begehrt wird, auf sich beruhen zu lassen, im Uebrigen an das hohe Kirchenregiment zur Kenntnißnahme abzugeben?"

Einstimmig.

Wir gehen über zu dem weiteren Punkte: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen

1. des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau und Genossen,
2. der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz,
3. der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I,
4. des Pfarrers Blanckmeister in Dresden und Genossen,
5. des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen (bezüglich eines Theils derselben),
6. des Archidiaconus Lic. Dr. von Criegern in Leipzig und Genossen,

die Führung des Pastortitels seitens der Diaconen und beziehentlich die grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend." (Drucksache Nr. 28.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, vorzutragen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Sehr geehrte Herren! Von den sechs Petitionen, über die ich Ihnen vorzutragen habe, sind vier gedruckt in Ihren Händen; die anderen erlaube ich mir zum Vortrag zu bringen. Zum ersten die Petition der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz; sie lautet:

„Die Geistlichkeit der Stadt Chemnitz erklärt andurch ihren Anschluß an die Petition der Dresdener Archidiakonen und Diakonen, wornach der Titel „Diakonus" in seinen verschiedenen Abwandlungen durch den Titel „Pastor" ersetzt werden soll, jedoch

1. mit der Erklärung, daß die Begründung derselben in wesentlichen Punkten auf die Chemnitzer Verhältnisse nicht zutrifft, daß vielmehr hier, namentlich infolge der schon seit Jahrzehnten eingeführten und zum Segen und zur Freude der Gemeinde durchgeführten Bezirkseinteilung, das Ansehen der Diakonen als vollgiltiger Träger des geistlichen Amtes zumal bei den mit dem kirchlichen Leben vertrauteren Persönlichkeiten weniger gefährdet ist;
2. in der Voraussetzung, daß den Pfarrern der von ihnen bisher schon der Sitte gemäß geführte und ihnen als den ersten Bezirksseelsorgern gewiß ebenso wie den anderen Geistlichen zukommende und der Gemeinde liebgewordene Titel „Pastor" nicht entzogen, sondern die Amtsbezeichnung als „Pfarrer und 1. Pastor" verliehen werden soll;
3. mit dem Wunsche, daß zugleich mit der Regulirung der Titelfrage unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der ständigen Bezirksgeistlichen in ihrem seelsorgerlichen Amte auch eine grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder desselben geistlichen Kollegiums erfolge, weil dies im Interesse einer klaren Geschäftsführung und zur Förderung des amtsbrüderlichen Verhältnisses zwischen den Geistlichen nothwendig erscheint."

Zum andern die Petition des Pfarrers Blanckmeister und Genossen in Dresden; sie ist unterschrieben von elf Dresdner Pfarrern und lautet:

„Die hohe Synode wolle bei dem hohen Kirchenregiment dahin vorstellig werden, daß, wenn, wie auch uns berechtigt erscheint, den Diakonen der Sächsischen Landeskirche gleich den Pfarrern die Führung des Pastortitels gestattet wird, zugleich über das amtliche Verhältnis der Pfarrer zu den übrigen Geistlichen derselben Gemeinde klare Bestimmung insonderheit auch

nach der Richtung getroffen werde, daß das Pfarramt als einheitliche Zusammenfassung des kirchlichen Wesens der Gesammtgemeinde auch für die Zukunft ungeschmälert erhalten bleibt."

Die Petition des Diaconus Ebeling und Genossen fällt nur zum Theil in die Sphäre des mir übertragenen Berichtes und wird im Uebrigen ihrem Hauptinhalte nach, Einrichtung von Seelsorgerbezirken betr., nachher Gegenstand besonderer Berichterstattung sein. Hierher gehören nur die zwei Sätze:

1. „In jeder Gemeinde mit zwei oder mehr Geistlichen ist eine Geschäftsordnung unter den Geistlichen zu vereinbaren und schriftlich niederzulegen"

und

2. „Bei der Vertheilung der gottesdienstlichen Handlungen ist eine bestimmte Reihenfolge unter den Geistlichen zu vereinbaren unter Berücksichtigung der localen Traditionen und Bedürfnisse, sowie des Grundsatzes, daß, abgesehen von den besonderen Pfarramtsgeschäften, die Geistlichen — Ephoren und Mitglieder der obersten Kirchenbehörde ausgenommen — einander coordinirt sind."

Im Wesentlichen handelt es sich in den 6 Petitionen um zwei Petita: 1. um Aufhebung des Titels „Diaconus" in seinen verschiedenen Abwandlungen und seine Ersetzung durch den Titel „Pastor", 2. um eine grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche.

Meine Herren! Ich werde bei Behandlung des Doppelthemas in keine Betrachtungen subjectiver Art eintreten, am wenigsten in solche subjectiver Kritik über die Anschauungen und Standorte, von welchen aus die einen oder die andern Petenten zu ihren Wünschen gelangt sind; ich werde mich strenger Objectivität befleißigen und damit in den Fußstapfen Ihres Ausschusses verbleiben, der die gleiche Bahn gewandelt ist.

Wir wenden uns zuerst der Titelfrage zu. Von meinem verehrten Herrn Synodalnachbar stammt die Aeußerung: „Wir Geistlichen haben wahrlich in unserer Zeit Nöthigeres zu thun, als über Titel zu streiten." Ganz gewiß, und ich stehe nicht an, zu erklären, daß, wenn es sich wirklich nur um eine Titelfrage handelte, Ihr Petitionsausschuß es abgelehnt hätte, sich ernstlich mit ihr zu befassen. Die Petition Albrecht und Genossen stellt an die Spitze ihrer Begründung die Versicherung: „Nicht kleinliche Titelsucht veranlaßt unsere Bitte, sondern der Wunsch, dem kirchlichen Wesen und dem geistlichen Amte einen Dienst zu erweisen."

Das Wesen des Amtes der Diaconen, so führen die Petenten aus, nöthigt zur Aufhebung der Amtsbezeichnung „Diaconus" und ihrer Varianten, sie decken sich nicht mehr mit Inhalt und Charakter des Amtes.

Hier freilich kann eingewendet werden, daß Inhalt und Charakter des Diaconats im Laufe der Geschichte die mannigfachsten Wandlungen erfahren haben und daß dessen ungeachtet der Name „Diaconus" trotz aller Veränderung des Amtes unverändert geblieben ist. Ich übergehe die Stellen des Neuen Testamentes, an welchen ein Paulus sich selbst und die mit ihm das Evangelium treiben, „Diaconen" nennt oder mahnt: „In allen Dingen lasset uns beweisen als Gottes *διάκονοι*", als Gottes Diener. Einen tieferen, köstlicheren Namen können wir alle, die wir im geistlichen Amte stehen, nicht tragen in der Nachfolge deß, der nicht gekommen ist, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene. Der Name führt uns alle in die Demuth und in das Gebet, daß er zur Wahrheit bei uns werde. Aber schon in der ersten Christengemeinde wird der Name „Diaconus" von einem besonderen Amte gebraucht, von jenen Armenpflegern Apostelgeschichte 6. Sie waren die *διάκονοι* der Wittwen und Armen. Ganz anders wieder in der späteren Kirche. Die Diaconen bilden an der hierarchischen Stufenleiter eine besondere klerikale Sprosse, die Vorstufe zu dem Presbyter, Priester; sie waren *διάκονοι* des Priesters. Wieder anders in der Zeit der Reformation. Die Bekenntnißschriften, die der Diaconen nur fünfmal gelegentlich erwähnen, sagen nichts Näheres über sie aus. Das eine Mal heißt es nur, daß die Kirche Gottes Befehl habe, Prediger und diaconos zu bestellen"; ein ander Mal steht dafür: „Pfarrer und Diaconi". Aus den alten Kirchenordnungen aber erhellt, daß sie, obschon jure divino vollgültige ministri verbi, doch in der Ausübung ihres Ministeriums dem Pfarrer untergeordnet waren: seine Gehülfen, Adjuncten, Capläne, denen er Weisung und Unterweisung zu geben hat. Petri im Fremdwörterbuche verdeutscht deswegen das Wort „Diaconus" mit „Pfarrgehülfe". Auch unsere sächsischen Generalartikel verordnen, daß

„der Diakonus vom Pfarrer beyde, in seinem Predigen und Verrichtung seines Ambts, bei Gesunden und Kranken wie auch denen Gefangenen, nothdürfftiglich unterrichtet und zu seinem Ambte abgerichtet werde",

und weiter: daß in Städten neben den jungen ein alter Diaconus gelassen werde, durch welchen die jungen Diaconi angewiesen werden mögen. Im Besonderen hatten die Diaconi auch in den Gottesdiensten des Pfarrers die Liturgie zu halten, wie man es heutzutage noch nennen hört: zu diaconiren. Unleugbar hat sich ein gut Theil dieses Charakterbildes des Amtes mancher Orten bis auf den heutigen Tag erhalten; nur Nebengottes-

dienste und gewisse Arten von Casualien stehen den Diaconen zu; das Volk hat die unbestimmte Empfindung, sie seien Adjuncten des Pfarrers. Im Allgemeinen aber hat sich längst eine neue Wandlung des Amtsinhalts und -charakters vollzogen. Schon die mysteriöse Cultusministerialverordnung vom 30. März 1858 bezeichnet die Diaconen als „vollberechtigte Träger des geistlichen Amtes" und schreibt ihnen „eine amtliche, ihre Subordination unter die Pfarrer im Allgemeinen ausschließende Selbständigkeit" zu; „allein es unterliegt", heißt es da, „diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Pfarrer dann einer Beschränkung, wenn es sich um Abweichung von der Regel und gewöhnlichen Ordnung handelt, welche der Pfarrer als eigentlicher Parochus Aufsichts wegen zu überwachen und darum zu vertreten hat." Seitdem sind die Diaconen auch in die Kirchenvorstände eingetreten, haben vielfach ihre eigenen Seelsorgerbezirke erhalten, sind nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu allen pastoralen Verrichtungen befugt, sind jüngst zur Führung eines eigenen Siegels ermächtigt worden, kurz: ihre Stellung ist immer mehr die eines selbständigen Seelsorgers geworden, und der Name „Diaconus" bezeichnet thatsächlich nicht mehr einen Adjuncten des Pfarrers — das ist jetzt der Hülfsgeistliche —, sondern, wie das in der Geschichte bereits wiederholt geschehen, ein inzwischen ganz anders gewordenes Amt. Und darauf kommt es schließlich an: auf den thatsächlichen Inhalt des Amtes, nicht auf den vielleicht nicht adäquaten Namen. Indeß, das ist zuzugeben, wenn heute eine Amtsbezeichnung für die Diaconen überhaupt erst gefunden werden müßte, so würde man den Namen „Diaconus" nicht wählen. Der Name an sich entspricht dem Amte nicht.

Ja die Petenten sagen noch mehr: er verhülle nicht nur das Wesen des Amtes, sondern er schädige die Wirksamkeit des Amtes, mache in den Augen der Gemeinde den Diaconus zu einem Geistlichen von minderem Werthe und schädige damit seinen Amtseinfluß, erschwere seine Amtswirksamkeit, lähme seine Amtsfreudigkeit. Auf Conferenzen und in der kirchlichen Presse hat man dazu allerlei Illustrationen geliefert. Ein Diaconus schreibt mir:

„In Borkum wurden die zur Kur anwesenden Geistlichen um Halten von Predigten ersucht. Ich bekam wohl von einem Vorsteher der Gemeinde, nach Schluß eines Gottesdienstes, die Klage zu hören, daß sich kein als Kurgast anwesender Geistlicher zur Predigt bereit gefunden hätte; aber mich hat überhaupt niemals Jemand darum gefragt; wer weiß eben weithin in deutschen Landen, was ein Diaconus ist!"

Derselbe Diaconus berichtet: Es sagte einer zu mir: „Ja, wenn das" — was ich eben geredet hatte — „meiner Frau von autoritativer Seite gesagt würde, so würde sie vielleicht darauf hören." Ich fragte ihn: „Wie meinen Sie das: „„von autoritativer Seite""?" Er: „Nun, vom Herrn Pastor."

Dem gegenüber versichert, wie wir schon gehört haben, die Chemnitzer Geistlichkeit in ihrer Petition, daß die Begründung der Petition Albrecht und Genossen „in wesentlichen Punkten auf die Chemnitzer Verhältnisse nicht zutrifft, daß vielmehr hier das Ansehen der Diaconen weniger gefährdet ist". Erfreuliche Thatsache ist, daß vielfach gerade Diaconen im besonderen Ansehen und Vertrauen der Gemeinde stehen, daß z. B. Leipzig Diaconen gehabt hat und noch hat, welche mehr als alle anderen Geistlichen Brautpaare und Confirmanden an sich ziehen. Es fehlt auch nicht an Pfarrern, die, einst selber Diaconen, bezeugen, daß sie auch im Amte eines Diaconus freudig und ohne jede Empfindung eines hemmenden Druckes gearbeitet haben. Und wenn man in der Gemeinde den Titel falsch taxirt, so kann das auch in der entgegengesetzten Richtung geschehen. Ein verehrter Herr Consynodale, Ephorus einer Großstadt, wurde von einem Besucher beständig „Herr Diaconus" angeredet, und als er schließlich den Mann darauf aufmerksam machte, daß er den Titel nicht habe, ward ihm die beruhigende Antwort: „Nun, verdient haben Sie ihn aber!"

(Heiterkeit.)

Ich selbst erhalte nicht selten Briefe mit der Anrede: „Hochwürdigster Herr Diaconus!" Man sieht: es schwebt um den Namen ein gewisses mystisches Dunkel, hinter welchem die Einen ein unerfaßtes Großes vermuthen, die Anderen ein mit dem fremden Namen zart verdecktes Kleines.

(Heiterkeit.)

Aber ich stehe nicht an, zuzugestehen, daß die letztere Auffassung die erheblich verbreitetere ist, daß thatsächlich im Allgemeinen der Name „Diaconus" die Gemeindeglieder verleitet, den Träger des Namens als nicht ganz vollgültig anzusehen. Besonders empfindlich wirkt das naturgemäß für Diaconen, die bereits in vorgerückten Jahren stehen, oder solche, die früher selbst ein Pfarramt gehabt haben und an die Anrede: „Herr Pastor" gewöhnt gewesen sind. Und wie klingt, hat man gesagt, der Titel: „Diaconus emeritus"! Es kommt hinzu, daß Vereins- und Anstaltsgeistliche, ohne überhaupt ein parochialgeistliches Amt zu bekleiden, sich ungehindert „Pastor" nennen lassen, und wiederum, daß die nichttheologischen Berufsarbeiter der inneren Mission Diaconen heißen. „Muß es nicht", fragt einer, „die Leute verwirren, wenn wir zur Sammlung für die Diaconenbildungsanstalt in Moritzburg auffordern? Und können wir uns wundern,

wenn einem Amtsbruder in Neu-Leipzig, der für die Gemeindediaconie um Gaben bittet, die Antwort wird, daß die „Diaconen der Gemeinde" doch erst in der letzten Zeit eine Zulage erhalten hätten?"

(Heiterkeit.)

Kurz: der Wunsch ist verständlich und berechtigt, eine Amtsbezeichnung zu haben, die schon als solche einer falschen Werthung des Amtes vorbeugt, und daß sich hierzu nur eine Amtsbezeichnung, nicht etwa die zu viel sagende: „Pfarrer", noch die zu wenig sagende: „Prediger", sondern allein „Pastor" als die zutreffendste darbietet, wird keinem Zweifel begegnen; „Pastor" ist unbestritten der schönste Name für einen Geistlichen, giebt am vollsten den Inhalt des geistlichen Amtes wieder, ist trotz seines fremdsprachlichen Ursprunges volksthümlich geworden, ebenso wie „Doctor", ja volksbeliebt. Ihr Petitionsausschuß empfiehlt deshalb, daß fortan allen confirmirten Geistlichen — also die Hülfsgeistlichen ausgenommen, welche, obschon an sich durch die Ordination zu allen Verrichtungen des geistlichen Amtes berechtigt, doch zunächst die Stellung eines nicht selbständigen Gehülfen haben — die Amtsbezeichnung „Pastor" beigelegt werde.

Aber — das ist unsere Frage — mit völliger Aufhebung, wie die Petenten wollen, der bisherigen Amtsbezeichnung? Sie werden es selbst nicht mehr wollen, wenn sie sich eine bedenkliche Folge davon vergegenwärtigen. Allerlei Leistungen, Legate 2c., welche viele unter ihnen empfangen, kommen ihnen lediglich als Inhabern der mit dem bisherigen Namen bezeichneten Stellen zu; die gelten ausdrücklich einem bestimmten „Diaconat", können nur empfangen und quittirt werden von dem, der sich als Inhaber des bestimmten Diaconats auszuweisen und als solcher zu unterschreiben vermag. Deshalb können die Petenten selbst nicht wünschen, daß durch völligen Wegfall ihrer bisherigen Amtsbezeichnung ihre Amtsbezüge in Frage gestellt werden. Ihr Petitionsausschuß schlägt deshalb den Zusatz vor:

„unbeschadet der Weiterführung der die besondere geistliche Stelle bezeichnenden Namen: „Archidiaconus, Protodiaconus, erster, zweiter 2c. Diaconus, Subdiaconus" in allen das geistliche Lehn betreffenden Beziehungen."

Mit anderen Worten: die Geistlichen nennen sich und schreiben sich für gewöhnlich „Pastor"; nur, wo es sich um Sachen ihres Lehns handelt, bekunden sie ihre Berechtigung durch ihre bisherige Amtsbezeichnung. Es wird damit zugleich eine empfehlenswerthe Pietät geübt. Die Titel, um die es sich handelt, sind immerhin ein Stück ehrwürdiger geschichtlicher Tradition und ein Stück sächsisch-kirchlicher Eigenart. Es könnte doch auch geschehen, daß, wenn der Pastordurst einige Stillung gefunden hat, dieser oder jener gern wieder aus seinem Archive den alten Titel hervorsucht und ihn doch nicht so übel findet, z. B. den Titel „Archidiaconus" an einer alten Kirche; oder daß, wenn ein Pastor gelegentlich gefragt wird: „Nicht wahr, Sie sind nebenbei dritter Diaconus an der und der Kirche?", er ganz gern corrigirt: „Nein, Archidiaconus."

Auf die Beseitigung der Amtsbezeichnung „Pfarrer" für den ersten Geistlichen kommt auch keine der Petitionen zu. Es schien aber angezeigt, ihre Beibehaltung ausdrücklich außer Frage zu stellen.

Ich unterlasse nicht, zu erinnern, daß den hier niedergelegten Vorschlägen, Titel betreffend, die wohlwollende Geneigtheit des Landesconsistoriums schon im Voraus geworden ist auf Seite 112 des Erlasses Nr. 6.

Meine Herren! Wir kommen zum zweiten Gegenstande der vorliegenden Petitionen, bei dem ich mich nunmehr kürzer fassen kann: der Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche. Solche Abgrenzung wird in der Petition der Ephoralconferenz in Leipzig, d. h. der gesammten Geistlichkeit dort, und in den Petitionen der Geistlichkeit in Chemnitz, sowie der elf Pfarrer in Dresden ausdrücklich als Voraussetzung der Titeländerung, als ihr nothwendiges Correlat angesehen und begehrt.

Schon dieses vielseitige Dringen läßt auf ein thatsächliches Bedürfniß schließen. Thatsächlich herrscht keine volle Klarheit über die in Frage stehenden Zuständigkeiten; wir stehen vor Lücken auf diesem Gebiete.

Zwar macht der eine Theil der Petenten geltend: die Stellung des Pfarrers als des Vertreters der Einheit der Gemeinde, des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, des Führers sämmtlicher Pfarramtsgeschäfte stehe kirchenrechtlich fest. Aber auch sie wünschen doch nicht nur: „daß diese Stellung gegenüber der Oeffentlichkeit auch ferner seitens der hohen Kirchenbehörde jederzeit zum Ausdruck gebracht und geschützt werde", sondern auch ausdrücklich: „daß über das amtliche Verhältniß der Pfarrer zu den übrigen Geistlichen derselben Gemeinde klare Bestimmungen, insonderheit auch nach der Richtung getroffen werden, daß das Pfarramt als einheitliche Zusammenfassung des kirchlichen Wesens der Gesammtgemeinde auch für die Zukunft ungeschmälert erhalten bleibt". Sie wünschen also: Klarstellung und Feststellung.

Wiederum der andere Theil der Petenten macht geltend: die Stellung der Diaconen sei behördlich normirt durch die bereits erwähnte Cultusministerialverordnung vom 30. März 1858, welche zwar nicht im Codex steht, aber in Florey's „Pfarramtlichem Rathgeber" Aufnahme gefunden hat. Aber abgesehen davon, daß diese Verordnung eine authentische Veröffentlichung nicht erfahren hat und ihre Rechtsverbindlichkeit nicht unbestritten ist, bleibt auch sie auf Fragen, die gerade jetzt acut geworden sind, die unzweideutige Antwort schuldig.

Mehr und mehr hat nun diese Unklarheit zur Unsicherheit geführt, ja ist zu einer Quelle von Differenzen geworden. Sie zu verstopfen, muß der Wunsch Aller sein, welche feste Ordnung und den Frieden lieben. Ihr Petitionsausschuß hat deshalb das Petitum grundsätzlicher Regelung der Rechte und Pflichten als durchaus berechtigt anerkannt.

Er hätte es demgemäß dem hohen Kirchenregimente zur „Berücksichtigung" oder „Erwägung" überweisen können. Aber er glaubte ein Mehr thun zu sollen und zu dürfen, nämlich: der hohen Synode wenigstens in gewissen Grundzügen vorzulegen, wie er sich die gewünschte Regelung als angemessene und heilsame denkt, und damit zugleich der hohen Kirchenbehörde einen vielleicht nicht ganz werthlosen Hülfsdienst zu thun. Wir unterbreiten Ihnen daher in II bis IV unseres Antrages einen Entwurf grundsätzlicher Ordnung aller amtlichen Beziehungen zwischen Pfarrern und Diaconen. Wir thun es mit der doppelten Erklärung:

1. Wir haben uns redlich und ehrlich bemüht, volle Unparteilichkeit walten zu lassen, den Diaconen zu geben, was den Diaconen zu geben ist, und den Pfarrern zu lassen, was den Pfarrern zu lassen ist. 2. Wir haben wohlbedacht nur Grundsätze, diese aber als allgemein und unterschiedslos zur Geltung zu bringende aufgestellt, während wir ihren Ausbau im Einzelnen der örtlichen Regelung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Sonderheit auch des örtlichen Herkommens, überlassen.

Drei Gebiete haben wir als regelungsbedürftig unterschieden: unter II die Vertheilung der Arbeiten, unter III die besonderen Rechte und Pflichten der Pfarrer einerseits und der Pastoren andrerseits, unter IV das Rang- und Amtsverhältniß derselben. Es wird zur Erläuterung des Entwurfes nur kurzer Bemerkungen bedürfen.

Zu II. Für jede Parochie wird die Aufstellung einer bestimmten Arbeitsordnung gefordert. Aufzustellen ist sie „im Einvernehmen mit den Geistlichen". Der Pfarrer hat sie mit diesen zu berathen. Es ist aber auch denkbar und unter Umständen rathsam, daß die Berathung unter Leitung des Ephorus geschieht. Es ist nicht nur meine Erfahrung, daß da, wo unter den Geistlichen einer Kirche allein eine Vereinbarung auf Schwierigkeiten stieß, diese bald dadurch überwunden wurden, daß der Ephorus die Verhandlungen in die Hand nahm.

Je tiefer eine Arbeitsordnung hier und da in die bisherigen Gepflogenheiten greifen kann und die Gemeinde berührt, desto berechtigter erscheint es, daß auch der Kirchenvorstand zu hören ist.

Hat sich nun eine Uebereinstimmung der Betheiligten ergeben, so kann die aufgestellte Arbeitsordnung ohne Weiteres von der Superintendentur genehmigt werden. Das Landesconsistorium, dem zur Zeit die Genehmigung zusteht, dürfte sich für solche Fälle der Uebereinstimmung Aller willig finden lassen, die Erledigung der Angelegenheit der Superintendentur zu überlassen. In Streitfällen entscheidet zunächst, in erster Instanz, die Kircheninspection, sodann eventuell das Landesconsistorium. — Eine Abänderung der Arbeitsordnung ist statthaft und muß statthaft sein; denn sie kann sich vielleicht in manchen Punkten nicht bewährt haben.

Zu unterscheiden sind die gottesdienstlichen und die außergottesdienstlichen Arbeiten der Geistlichen. Für die Vertheilung der letzteren, der außergottesdienstlichen — in deren Gebiet auch die Fragen fallen: ob Wochendienst oder nicht, ob Seelsorgerbezirke und eventuell wie weit —, haben wir uns allgemein bindender Regeln enthalten; wenn irgendwo, so kommen hier örtliches Herkommen, örtliche Bedürfnisse in Betracht. Wohl aber meinten wir bezüglich der Vertheilung der Gottesdienste zwei leitende Sätze aufstellen zu sollen. Selbstverständlich fällt auch hier das Herkommen ins Gewicht. Aber: einerseits darf dieses Herkommen nicht etwa so weit festgehalten werden, daß ein Diaconus niemals zu einer Predigt im Hauptgottesdienste gelangt, andrerseits darf das Herkommen nicht soweit durchbrochen werden, daß ein absolutes Alterniren in den Predigten geschieht. Auch da, wo man im Allgemeinen zum Alterniren gelangen sollte, sind doch gewisse Festhauptgottesdienste dem Pfarrer ausdrücklich vorzubehalten, deren nähere Auswahl ihm zusteht.

Zu III. Rechte und Pflichten. Für sie werden unseres Erachtens hier klare und zugleich unanfechtbare Richtlinien geboten.

Zuerst: was dem Pfarrer obliegt und zusteht. Hier wird unzweideutig festgehalten: der Pfarrer ist der berufene Vertreter der Parochie nach Innen und Außen; in ihm kommt die Einheit der Parochie zur amtlichen Darstellung, und — bei noch so weit durchgeführter Bezirkstheilung der Gemeinde — ihre Einheit ist da und muß bleiben und muß zum Ausdrucke kommen. Aus diesem Charakter des einen Pfarramtes ergeben sich die unter 1 bis 7 namhaft gemachten Pflichten und Rechte. Ich bemerke nur Folgendes.

Zu 2: „Der amtliche Verkehr mit den Behörden, dem Kirchenpatron, anderen Pfarrämtern u. s. w.". Das gilt principiell. In der praktischen Wirklichkeit kann, wie nachher B aussagt, ein Theil des amtlichen Verkehrs in die Hände der übrigen Geistlichen, für das ihnen zugewiesene Arbeitsgebiet und nach Maßgabe der aufgestellten Arbeitsordnung, gelegt werden.

Zu 6: Geflissentlich ist über das „wie oft?" solcher gemeinsamen Berathungen keine grundsätzliche Bestimmung getroffen. Es kann je nach Bedürfniß geschehen oder nach Festsetzungen der Arbeitsordnung. Es kann auch selbstverständlich die Anregung zu einer gemeinsamen Berathung von jedem Geistlichen ausgehen. Sollte ihr keine Folge werden, so bleibt der Weg zum Ephorus offen.

Zu 7: Alle diese Sachen sind gesetzlich oder durch das Herkommen in die Zuständigkeitssphäre des „Parochus" fallende. Aber auch sie können den übrigen Geistlichen mittelst der Arbeitsordnung auftragsweise für ihren Amtsbezirk übertragen werden, wie aus B Nr. 4 ersichtlich ist.

Unter B wird den Diaconen die Möglichkeit weitgehender Freiheit und Selbständigkeit eröffnet, bis zu der Ausübung gewisser, an sich pfarramtlicher Rechte innerhalb des ihnen überwiesenen Arbeitsgebietes und nach Maßgabe der Arbeitsordnung, nämlich: unter 1 „die Führung eigener Correspondenz" mit Behörden u. s. w.; unter 2 „die Führung besonderer Acten", unter 4 „die Behandlung" der dort aufgezählten „pfarramtlichen Angelegenheiten".

In die pfarramtlichen Acten können sie, nach Erfordern, „Einsicht" nehmen. Im Erlasse Nr. 6 Seite 51 hat das Landesconsistorium das Recht der Einsichtnahme den Pfarrern gegenüber den Diaconen zugesprochen und ist damit auf Mißverständniß und Mißtrauen gestoßen: es könnte mit „Einsicht" „Aufsicht" gemeint sein. Man dürfte sich nun beruhigen, da die Süßigkeit dieser Art von Aufsicht, in Gestalt der Einsicht, auch den Diaconen, gegenüber dem Pfarrer, gewährt wird.

Zu 4 ist zu bemerken, daß bei „Austritts- und Uebertrittsfällen" gewisse Competenzen gesetzlich festgelegt sind für den Pfarrer. Es sagt nämlich § 2 des Mandates vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend:

> „Wer zu einem solchen Uebertritt sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder, wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnortes persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen hat."

Im Codex, Anmerkung 5, ist dazu eine Verordnung des Cultusministeriums vom 1. December 1849 citirt: Erster Geistlicher des Wohnortes ist, bei mehreren Parochien am Ort, der erste Geistliche der betreffenden Parochie, also der Pfarrer. Ferner aber kommt hier in Betracht § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, die Einführung der Civilstandsregister u. s. w. betreffend:

> „Der Austritt aus einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft ist . . . gestattet. Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat."

Endlich zu IV. Unter A sind die Geistlichen zunächst nur in Betracht gezogen als „Pastoren", was sie alle sind, und unter B erst tritt der „Pfarrer" auf in seiner Beziehung zu den Nichtpfarrern unter den Pastoren. Hierzu bemerke ich, daß das Wort „Vorgesetzter" ja ein dehnbares, mehrfacher Deutung fähiges ist. „Vorgesetzter" ist hier gebraucht in der Bedeutung: über die ganze Amtsführung Aufsicht führender Vorgesetzter. Das ist für die Geistlichen der Ephorus, aber der Pfarrer nicht, d. h. er hat nicht das Recht, den übrigen Geistlichen in Bezug auf ihre gesammte Amtsführung, z. B. in der Predigt, in der Seelsorge, Weisungen zu geben. Aber in allen zum Pfarramte ressortirenden Angelegenheiten fällt ihm die Verantwortung, mithin auch die Leitung und Bestimmung zu; in ihnen sind ihm die übrigen Geistlichen unterstellt und er ihnen vorgesetzt. Auch die Cultusministerialverordnung von 1858, die mehrfach citirt ist, sagt ausdrücklich: der Pfarrer hat die Ordnungen der Gemeinde von Aufsichts wegen zu überwachen. Im Uebrigen enthalte ich mich weiterer Erläuterungen zu A, B, C in der Zuversicht, daß sie auf wesentlichen Widerspruch nicht stoßen werden, und mit dem Wunsche, daß sie sich als drei Säulen des Friedens erweisen mögen.

Der noch folgende Satz unter 2: „Die oben genannten Petitionen für erledigt zu erklären" ergiebt sich aus der Annahme des Vorhergehenden von selbst.

Meine geehrten Herren! Von meinem verehrten Collegen, Herrn Superintendent Meyer, ist mir im Ausschusse das liebenswürdige Zeugniß geworden, das ich dankbarlichst im Schatzkästlein meiner synodalen Erinnerungen aufbewahren werde: der vorliegende Entwurf sei gemacht „sine ira cum studio". Geben Sie, meine Herren, dasselbe Zeugniß dem ganzen Petitionsausschusse — er verdient es —, und bekunden Sie Ihre liebenswürdige Gesinnung dem Ausschusse und allen Pfarrern und Diaconen im Lande durch Annahme unseres Antrages!

(Bravo!)

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Zunächst hat der Herr Consistorialpräsident das Wort.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Es dürfte wohl zur Klärung, vielleicht auch zur Abkürzung der Verhandlungen in gewissem Sinne dienen, wenn ich schon jetzt über die Stellung des Landesconsistoriums zu der vorliegenden Frage Ihnen einige Mittheilungen mache. Es scheint mir dies um so mehr geboten, als über diese Stellung zu der sogenannten Diaconenfrage sowohl in der kirchlichen Presse, als in geistlichen Kreisen soviel verhandelt, gesprochen, geschrieben und gedruckt worden ist, daß dadurch in weiten Kreisen doch ein falsches Bild über die Stellung des Landesconsistoriums hat entstehen können.

Wer bisher von den Wünschen der Herren Diaconen Kenntniß erhalten hat, weiß auch, daß es sich dabei um zwei Punkte gehandelt hat, einmal um die Erlangung der Berechtigung zur Führung des Pastortitels und zum Andern um eine genauere Umgrenzung ihrer Amtsbefugnisse gegenüber dem Pfarrer und um eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit insbesondere da, wo besondere Seelsorgerbezirke gebildet sind. Wer nun unbefangen und ohne eine gewisse Voreingenommenheit die Ausführungen vergleicht, die das Landesconsistorium in seinem Berichte auf Seite 111 und 51 der Synode unterbreitet hat, der wird, glaube ich, den Eindruck gewonnen haben, daß das Landesconsistorium in beiden Beziehungen den Wünschen und Anträgen der Diaconen auf das weiteste entgegenzukommen bereit gewesen ist. Auf Seite 111 unseres Berichts ist der Wünsche gedacht, die aus den Kreisen der Landesgeistlichkeit in Beziehung auf die Führung des Pastortitels laut geworden sind. Es ist auch die Begründung derselben erwähnt worden und dann ausdrücklich gesagt worden: „Wenn nun auch nicht anerkannt werden könne, daß, wie dies in den einzelnen Petitionen zum Ausdrucke gekommen sei, die bisher übliche Amtsbezeichnung „Diaconus" durchgängig Anlaß zu Uebelständen, wie sie geschildert worden seien, gegeben habe — denn es fehle nicht an städtischen Gemeinden, wo von einer geringeren Werthung des Diaconus etwas zu spüren nicht gewesen sei und wo sämmtliche Geistliche, Pfarrer und Diaconen, mit voller Berufsfreudigkeit und mit großem Berufssegen neben einander gearbeitet hätten —, so würde doch dem Landesconsistorium, dafern die Landessynode diese Auffassung theilt, auch kein Bedenken dagegen beigehen, daß die bisherigen Diaconen, also der bisherige zweite, dritte u. s. w. Geistliche einer Parochie, fortan die gemeinsame Amtsbezeichnung „Pastor" führen sollen" u. s. w., vorbehaltlich des Titels „Pfarrer" für den ersten Geistlichen.

Und auf Seite 51 des Berichts ist, zunächst allerdings mit Beziehung auf die Seelsorgerbezirke, gesagt, es werde bei der Ausbildung der Grundsätze über die Geschäftsvertheilung allerdings Voraussetzung bleiben müssen, daß die Zusammengehörigkeit der Parochie durch die Bezirkseintheilung — und dasselbe gilt natürlich zugleich auch von jeder anderen Geschäftsabtheilung zwischen den Geistlichen — nicht gestört werde und jeder unevangelische Zwang, dem die Gemeindeglieder nur mit Widerstreben sich fügen würden, fern gehalten werde. Es werde deshalb dem ersten Geistlichen der Parochie, dem Pfarrer, in dem die Einheitlichkeit der Parochie zur Erscheinung kommen müsse und der letztere nach innen und außen zu vertreten habe, abgesehen von seiner seelsorgerlichen Thätigkeit, eine besondere Zuständigkeit gewahrt bleiben müssen und gehörten dazu nun die und die Functionen.

Hieraus ergiebt sich doch, daß das Landesconsistorium dem ersten Wunsch wegen der Titelfrage seine unbeschränkte Zustimmung in Aussicht gestellt hat, wenn die hohe Synode den Wunsch für beachtlich erklären würde, aber auch dem zweiten insoweit volle Erfüllung in Aussicht gestellt hat, als nicht andere gebieterische Rücksichten nothwendig zu einer Beschränkung führen müssen.

In dieser letzten Beziehung hat das Landesconsistorium seine Auffassung natürlich nicht lediglich nach den Verhältnissen der großstädtischen Parochien sich zu bilden gehabt, sondern es hat dasjenige beachten müssen, was als die Regel und unter normalen Verhältnissen zu gelten hat, dagegen die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der großstädtischen Parochien der örtlichen Regelung vorbehalten müssen. Dies Letzte ist um so nothwendiger, weil bei dem Mangel allgemeiner gesetzlicher-

Bestimmungen über das gegenseitige Verhältniß zwischen Pfarrer und Diaconus, wie dies auch aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters hervorgegangen ist, überhaupt das örtliche Herkommen es ist, welches bei dieser Frage bisher schon fast allein ausschlaggebend gewesen ist. So hat es ja nun wohl geschehen können, daß in einzelnen Stücken hier und da die bisherige Entwickelung der ganzen Frage ein schnelleres Tempo eingeschlagen hat und daß, ohne daß davon dem Landesconsistorium bisher Kenntniß gegeben gewesen ist, hier und da schon über das in der Praxis hinausgegangen gewesen ist, was als Regel für eine grundsätzliche Ordnung dieser Frage in dem Berichte hingestellt worden ist.

Ich nehme an, daß dies auch wohl von Leipzig gilt, denn sonst könnte ich mir allerdings nicht erklären, daß in den Kreisen der Leipziger Diaconen durch unsere Aussprache in dem Berichte eine Erregung hat entstehen können, die in einzelnen Organen der kirchlichen Presse sich in Ausdrücken Luft gemacht hat, die, wie ich sagen muß, bei uns in den Beziehungen der Geistlichen zum Landesconsistorium mir bisher noch nicht vorgekommen sind.

(Sehr richtig!)

Schon früher hatte ein in Leipzig erscheinendes kirchliches Blatt, dessen Herausgeber nicht der Synode angehört, bei Gelegenheit der Frage wegen Betheiligung des geistlichen Amtes bei der Feuerbestattung das Kirchenregiment einer zwiespältigen Meinungskundgabe in officiellen Aeußerungen beschuldigt und den Vorwurf gegen dasselbe erhoben, dadurch das friedliche Verhältniß zwischen Geistlichen und Gemeindegliedern während dreier Jahre der Gefahr einer Trübung ausgesetzt zu haben. Es sollen zwei einander widersprechende officielle Kundgebungen unserer obersten Kirchenbehörde zu dieser Frage vorgelegen haben. Und worauf war dieser Vorwurf gestützt? Nur auf die Annahme, daß, nachdem das Landesconsistorium im Jahre 1897 auf Anregung der 96er Synode eine Weisung in dieser Beziehung an die Geistlichen hatte ergehen lassen, seine Vertreter in Eisenach bei der Tagung im Jahre 1898 den dort gefaßten Beschlüssen zugestimmt haben. Das war die zwiespältige officielle Kundgebung des Landesconsistoriums! In einem Blatte, das für die Kirchengemeinden bestimmt ist, ist also direct der Vorwurf ausgesprochen worden, das Landesconsistorium habe durch solche zwiespältige Handlungsweise den Frieden der Gemeinden zu stören beigetragen!

Dieses selbe Blatt berichtet nun jetzt über die Ausführungen in unserem Berichte, wie ich sie vorhin gegeben habe, daß eine Versammlung von Leipziger Geistlichen ihrem lebhaften Unwillen über jene Sätze Ausdruck gegeben und beschlossen habe, der Synode eine Resolution mit der Darstellung des richtigen Sachverhaltes zu unterbreiten. Diese Resolution, die eingegangen ist, hält sich — ich erwähne das ausdrücklich — in einem anderen Tone, als wie er hier in der Presse angeschlagen ist; meine ganzen Bemerkungen richten sich überhaupt nur gegen die kirchliche Presse. Dann heißt es weiter in diesem Blatte: „Jedenfalls geht der Bericht an dieser Stelle über die Grenzen eines Berichtes weit hinaus, indem er kirchenrechtliche Verwaltungsgrundsätze proklamirt und der Stellungnahme der Synode in dieser Frage vorgreift.“ Also, meine Herren, es wird uns gesagt, was wir künftighin in unserem Berichte aufnehmen dürfen und was nicht, und wenn das Landesconsistorium in völlig loyaler Weise seine Auffassungen der Synode unterbreitet, so heißt das, der Beschlußfassung der Synode vorgreifen.

In einem anderen Leipziger Blatte ist weiter eine Stimme zum Worte gekommen, die unsere Vorlagen einer Besprechung unterzogen und dabei vielfach in dieselben einen Sinn und eine Bedeutung hineingelegt hat, die sie nicht gehabt haben und nicht haben haben können — das Landesconsistorium ist sich immer seiner Pflicht bewußt geblieben — und welche infolge dessen auch zu Folgerungen kommt, von denen man nur sagen kann, daß sie die Achtung vor der obersten Kirchenbehörde schädigen müssen. Am Schlusse des Artikels, nachdem der Bericht erwähnt ist, heißt es wörtlich: „Was denkt nun ein Diaconus, der diese Ausführungen seiner obersten Kirchenbehörde liest? Wenn er leichtsinnig ist, denkt er: das wird in Zukunft eine herrliche Zeit, Seelsorge, die so viel Zeit kostet, körperlich und seelisch so aufreibt, brauchst Du fast nicht mehr zu üben, Du könntest ja des Pfarrers Kreise stören, individuelle Traureden brauchst Du nicht mehr zu halten, Du kriegst ja die Brautleute vor der Trauung nicht mehr zu sehen“ rc. „Ja“, — heißt es dann weiter — „wenn wir kein Gewissen hätten und der Verantwortung vor unserm Gott und Herrn uns nicht bewußt wären, könnten wir uns solcher Zukunftsaussichten freuen. Aber in unserm seelsorgerlichen Gewissen gebunden, suchen wir das Beste unserer Gemeinde, deshalb hoffen wir, daß das Landesconsistorium selbst von solchen Anschauungen zurückkommen und die Synode solchen Bestimmungen ihre Zustimmung versagen werde, denn 1. sie bedeuten einen Rückschritt gegen die jetzt zu Recht bestehende Gesetzgebung, 2. sie stören ein friedliches amtsbrüderliches Verhältniß, 3. sie schädigen die Gemeinde.“

Meine Herren! Der Geist, der aus diesen hier in die Oeffentlichkeit gelangten Kundgebungen hervortritt, gleicht dem, der auch in manchen anderen Erfahrungen

aus dem Bereiche der an die Synode gelangten Petitionen uns entgegengetreten ist. Diesen Geist aber, der durch die bestehenden kirchlichen Ordnungen sich beschwert zu fühlen scheint und der heute da mit Forderungen herantritt, wo man bisher gewöhnt war, von Anträgen und Bitten zu hören, der heute schreibt: „die Forderung muß erfüllt werden", diesen Geist, meine Herren, sollten wir doch nicht in die Kirche einziehen lassen.

(Sehr richtig!)

Denn wohin sollte es führen, wenn von dem politischen Gebiete Agitation und Treibereien herüberkämen auf das kirchliche Gebiet und wenn der demagogische Geist, der unsere öffentlichen Verhältnisse vielfach vergiftet, übertragen werden sollte auf das kirchliche Gebiet und auf Fragen zwischen Geistlichen und den obersten kirchlichen Behörden? Ich fürchte, daß es dahin kommen würde, wenn nicht Besonnenheit auf dem hier und da betretenen abschüssigen Wege ein Halt! gebietet. Der kirchliche Organismus fordert zu seinem Bestande die Erhaltung gewisser fester Ordnungen; wo es am Platze ist, auch eine Unterordnung. Das Kirchenregiment wird dieselbe aufrecht zu erhalten sich verpflichtet fühlen, denn es hält sich für dafür verantwortlich der gesammten Landeskirche.

(Bravo!)

Das Landesconsistorium weiß sich mit der hohen Synode eins in dem Bestreben, berechtigten Wünschen und Forderungen gern entgegenzukommen, ebenso auch in der Bereitwilligkeit, den Bedürfnissen, welche die Gegenwart an die Weiterbildung unserer kirchlichen Institutionen stellt, die Beachtung nicht zu versagen. Um so mehr aber dürfen wir wohl auch auf die Zustimmung der hohen Synode hoffen, wenn wir die Erwartung aussprechen, daß uns dies nicht durch das Verhalten kirchlicher Kreise erschwert werde, und wenn wir der Hoffnung Ausdruck geben wollen, daß an Stelle des Mißtrauens und der Mißdeutungen, die die Kundgebungen des Consistoriums in dieser Frage erfahren haben, wieder das alte, volle, wechselseitige Vertrauen trete!

(Bravo!)

Wir lehnen keine Kritik unserer Entschließungen ab; auch eine freimüthige Kritik wird uns stets willkommen sein, aber sie soll nur nicht mit Mitteln arbeiten, die der Kirche und ihren Dienern nicht anstehen.

(Bravo!)

Es ist dies ein ernstes Wort, meine Herren, das ich von dieser Stelle aus spreche, und ich bin mir der Bedeutung wohl bewußt; aber ich habe auch das Gefühl: es sind ernste Fragen, um die es sich handelt, und ernste Gefahren, vor denen wir stehen.

(Sehr richtig!)

Dieses Wort soll aber zugleich ein freundliches Wort sein und bleiben, und ich hoffe und wünsche, als ein solches freundliches Mahnwort möge es auch freundliche Aufnahme draußen finden!

(Bravo!)

Und nun noch ein Wort zu der Vorlage! Sie entspricht den Absichten des Landesconsistoriums durchaus. Sie spricht sämmtlichen confirmirten Geistlichen das Recht zu zur Führung des Pastortitels, sie weist ihnen ein Arbeitsgebiet zu, das ihrer Betheiligung an den Aufgaben des geistlichen Amtes in der Gemeinde ein weites Feld auch zu selbständiger Wirksamkeit erschließt, und regelt endlich auch ihre amtlichen Beziehungen zu dem Pfarrer in einer Weise, die ebenso die Gleichheit ihrer durch die Ordination und die Confirmation erlangten allgemeinen Amtsrechte beachtet, wie sie die durch die Stellung zum Pfarrer als dem gegebenen ersten Geistlichen der Parochie gebotenen Beschränkungen aufrecht erhält. Das Kirchenregiment erklärt daher seine Zustimmung zur Vorlage, und schließe ich mit dem Wunsche, daß es der hohen Synode gefallen wolle, der sehr verdienstvollen Arbeit, welche Ihr Petitionsausschuß Ihnen unterbreitet hat, eine möglichst einstimmige Zustimmung geben zu wollen.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Zur geschäftlichen Behandlung schlage ich Ihnen vor, daß wir zunächst über den Gegenstand eine allgemeine Debatte eröffnen, dann zu den einzelnen Abschnitten die Specialdebatte und eine Specialabstimmung vornehmen.

Das Wort hat Herr Synodale Lehmann.

Pfarrer Lic. **Lehmann:** Meine hochgeehrten Herren! Es wird mir schwer, nach den weittragenden und tiefgehenden Worten unseres hochverehrten Herrn Consistorialpräsidenten etwas über diesen Gegenstand zu sagen, und das Erste, was man da sagen kann, muß der Dank sein für das, was uns von Seiten des Kirchenregiments für die Zukunft in Bezug auf die Haltung gegenüber diesen Bestrebungen erklärt worden ist. Wenn ich aber als Amtsträger, der ich seit vielen Jahren auch in diesen Kämpfen, wenn auch ohne schmerzliche Erfahrungen, gestanden habe, mir das Wort erbeten habe, so, glaube ich, ist es doch nicht umsonst, wenn die hohe Versammlung mitten aus den geistlichen Erfahrungen heraus auf die Folgen dieser kundgegebenen Bestrebungen aufmerksam gemacht wird.

Zunächst erlaube auch ich mir, die Ueberzeugung auszusprechen, daß der verehrte Petitionsausschuß mit dem gestellten Antrage wirklich ein Kunststück geleistet hat, ein diplomatisches Kunststück, das uns erinnert an die politische Erfahrung, daß die größte Kunst doch die Kunst des Compromisses ist. Es wird in diesem Antrage den Petenten das gewährt, was man ihnen mit gutem Gewissen gewähren kann, aber es sind wohlüberlegt auch die Schranken gewahrt, die festgehalten werden müssen, wenn nicht Großes und Schweres verloren gehen soll.

Um auf die Sache überzugehen, muß ich aussprechen: es ist für einen Geistlichen, vorzüglich für einen älteren Geistlichen, eine sehr betrübende Erfahrung, jetzt zwischen Amtsbrüdern einen solchen Kampf vor der Oeffentlichkeit ausfechten zu sehen,

(Sehr richtig!)

von Geistlichen, die auf der Kanzel zu reden haben von der Demuth, von dem Worte des Herrn: „Wer sich selbst erniedrigt, der soll erhöhet werden", von der Verheißung, daß die Letzten die Ersten sein werden, und von der Zurückweisung der Frage der Jünger: „Wer ist der Größte unter uns?" Von diesen Geistlichen hört nun die ganze Landeskirche einen solchen Streit. Wir dürfen uns nicht täuschen: die große Oeffentlichkeit wird es nicht anders verstehen und auslegen wie als einen Kampf der Rangstreitigkeit, der Titelsucht, der Begehrlichkeit. Es mag ja wohl in früherer Zeit vorgekommen sein, daß Diaconen schwer zu leiden gehabt haben unter den Launen eines alten Pastors. Aber, meine Herren, welcher junge Mann und Anfänger hätte nicht dergleichen in jedem Stande zu erfahren? Ein 25jähriger Diaconus kommt ins Amt zu einem 60jährigen Pastor. Kann er von dem nicht viel lernen? Weiß wirklich die Jugend alles besser als das Alter? Ist die Erfahrung einer 30 oder 40jährigen Thätigkeit wirklich nichts werth? Und darum kann ich nicht verstehen das Dringen auf Coordination. Meine Herren! Wo in der ganzen Welt giebt es denn eine durchgeführte Coordination?

(Sehr richtig!)

Werden wir da nicht erinnert an das alte Märchen, wonach die Veilchen plötzlich anfingen zu klagen, daß sie nur immer im Dunklen und Verborgnen duften müßten und nie genannt würden und auch hervortreten möchten wie die Tulpen, die Rosen und andere Blumen, und begehrten einen besseren Namen und größere Gestalt? Ja, wenn wir uns umschauen in den menschlichen Ordnungen: wo ist denn da Coordination? Wie könnte ein Staat bestehen, wenn er die Beamten einander coordiniren wollte? Wo wäre der Gehorsam des Militärs, wenn kein Leutnant dem höheren Officier gehorchen müßte? Freilich sind die Geistlichen, die confirmirten, alle gleichberechtigt in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes, zur Austheilung des heiligen Abendmahles, zur Seelsorge, zur Predigt des Evangeliums. Aber darum müssen sie doch nicht gleichgestellt sein in ihrer beamtlichen äußeren Stellung. Nein, meine Herren, wenn dieses erreicht würde, wenn das Kirchenregiment nicht so fest wäre, wie wir es eben jetzt haben aussprechen hören, was würden die Folgen sein? Es würde die größte Verwirrung in die Gemeinde gebracht werden.

(Sehr richtig!)

Die Gemeinde kennt ihren Pastor und kennt ihren Diaconus, und ich kann aus vieljähriger Erfahrung sagen, daß gerade in kleineren Gemeinden die Leute oft eine Vorliebe für den jüngeren Geistlichen, für den Diaconus, haben,

(Sehr richtig!)

sodaß der Diaconus gar nicht zu klagen hat über Mangel an Wirksamkeit und Sympathie, sondern eher der ältere Amtsbruder. Will aber nun der Diaconus auch äußerlich alle möglichen Vortheile über den Pfarrer, seinen Confessionarius und Seelsorger, einnehmen, meine Herren, wo will das hinaus? Wird es nicht vielleicht dazu kommen, wie bei dem Lehrerstande, wo diejenigen Lehrer, die die Ortsschulaufsicht des Pastors ablehnen, schließlich unter die Aufsicht des Gemeindevorstandes kommen? Wenn sich aber der Diaconus nichts vom Pastor sagen lassen will, sondern nur vom Superintendenten Anweisungen entgegennehmen möchte, ja, meine Herren, da heißt es: „Rußland ist groß, und der Czar ist weit". Ehe etwas an den Superintendenten kommt, müßte Jemand den Denuncianten spielen, und das will doch gewiß kein Amtsbruder thun. Die Folge eines solchen Verfahrens wäre Verwirrung in der Gemeinde, Erkältung gegen die Geistlichen. Das ist es ja, was schon jetzt der evangelischen Kirche allgemein zum Vorwurfe gemacht wird, daß es ihr an Disciplin fehlt gegenüber der katholischen Kirche. Bei uns ist keine Ordnung, sagt man,

(Sehr richtig!)

und ich glaube, wir dürfen dem hochverehrten Kirchenregimente die Zusicherung geben, daß ein festes Auftreten von seiner Seite im ganzen Lande, in allen Gemeinden die sympathischste Aufnahme finden wird.

(Bravo! Sehr richtig!)

Und so lassen Sie mich nun schließen mit dem Ausblicke auf die Zukunft! In 30 Jahren, meine Herren, wird ein anderes junges Geschlecht aufgewachsen sein,

das wird die Forderungen der heutigen Jugend wieder aufnehmen, ja es wird sie verdoppeln und verdreifachen, und die heutigen jungen Geistlichen werden zu kämpfen haben mit Gegnern, die gefährlicher sind als die heutigen,

(Heiterkeit.)

und darum, vor diesen Erinnyen der Zukunft möchte ich unsere lieben heutigen Diaconen behüten und ihnen nicht alles das geben, was sie wünschen, damit ihnen später nicht noch mehr genommen werden kann.

(Bravo!)

**Präsident:** Magnificenz Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine verehrten Herren! So bereitwillig ich anerkenne nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, daß Bestimmungen getroffen werden müssen über die Vertheilung der Arbeiten unter die Geistlichen, die an einer Kirche amtiren, und beziehentlich der besonderen Rechte und Pflichten dieser Geistlichen, so sehr bedauere ich, offen gestanden, daß es als nothwendig erachtet werden mußte, auch ausdrückliche Vorschriften zu erlassen über das Rangverhältniß der Geistlichen an einer Kirche. Daß bei aller Gleichheit und Vollberechtigung der confirmirten Geistlichen eine gewisse Unterordnung, also auch eine Rangverschiedenheit, unentbehrlich ist, damit überhaupt die Ordnung in der Kirche erhalten werde, das muß Jeder einsehen, der nur sehen will.

(Sehr richtig!)

Wenn sich in dieser Beziehung Mißstände gezeigt haben, so ist der Grund dieser Mißstände zu finden nicht in objectiven Verhältnissen, sondern ausschließlich in subjectiven Verhältnissen,

(Sehr wahr!)

in den Persönlichkeiten, in den Individualitäten, die da in Berührung kommen und leider manchmal in Collision gerathen. Auch die Bestimmungen, die wir heute treffen, werden nicht ausreichen, in allen Fällen den collegialen Frieden zu sichern da, wo es an Takt fehlt und wo es an der rechten Rücksichtnahme auf die Amtsbrüder und auf die Gemeinden fehlt. Meine Herren! Wir haben gehört aus einer der Petitionen, die Diaconen fühlten sich durch das Verhältniß, in dem sie stehen, gelähmt in ihrer Amtsfreudigkeit. Das ist auch etwas, was ich lebhaft bedauere. Meine Herren! Gesetzt, es bestehen üble collegiale Verhältnisse, diese Wirkung dürfen sie nimmermehr haben, eine solche Wirkung müßte unbedingt ausgeschlossen sein durch eine hohe Auffassung der Amtspflicht.

(Sehr richtig!)

Und eine solche hohe Auffassung der Amtspflicht ist evangelische Art, es ist auch deutsche Art.

(Zustimmung.)

Meine Herren! Solche Frictionen giebt es auch in den höchsten Amtsstellungen,

(Sehr richtig!)

wo Collegen mit Collegen zu thun haben. Ich erinnere an den, den wir, und gewiß mit Recht, nach unserm Luther als den größten Deutschen anzusehen gewohnt sind; auch ihm hat es nicht an Frictionen gefehlt, aber sein Amt haben ihm dieselben nimmermehr verleiden können.

(Sehr gut!)

Aus dem Bewußtsein, im Dienste seines irdischen Herrn und seines höchsten himmlischen Herrn zu stehen, ist ihm immer neue Freudigkeit zur Arbeit zugeflossen. Ich appellire an das evangelische, das deutsche Pflichtgefühl meiner lieben Amtsbrüder, daß sie sich in der Freudigkeit zur Amtsarbeit nicht stören lassen, wenn es auch in collegialer Beziehung nicht immer so steht, wie man's wünschen möchte. Nun, meine Herren, auch ich glaube, daß die Richtlinien, die hier in den Anträgen unseres Ausschusses gezogen sind, nicht ohne heilsame Wirkung bleiben werden. Deswegen begrüße auch ich die Vorschläge des Ausschusses und werde ihnen auch meinerseits gern zustimmen.

**Präsident:** Herr Graf Vitzthum!

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Es hat ja wohl auch ein Nichtgeistlicher in dieser Frage hier das Wort zu ergreifen ein Recht.

Der Petitionsausschuß hat einstimmig beschließen zu müssen geglaubt, angesichts der Petitionen der Diaconen, soweit sie auf Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten gerichtet waren, die Stellung des Pfarrers in ihren Rechten und Pflichten möglichst bestimmt festzustellen. Der Ausschuß hat dies für um so nöthiger erachtet, als er die Forderungen der Diaconen, die in der Forderung völliger Coordination gipfeln, als eine Gefahr für die Gemeinden unserer Landeskirche in ihrem gleichmachenden Selbständigkeitsdrange ansieht. Die Berichterstattung über die Petitionen war selbstverständlich wegen der erforderlichen Sachkenntniß in die Hände älterer Geistlicher zu legen, des Herrn Geheimen Kirchenrathes Pank und des Herrn Superintendenten Meyer; aber wir vier Nichtgeistlichen in dem Ausschusse, ein höherer städtischer Beamter, zwei königliche Beamte und ich als gewesener Officier, haben doch diesen Standpunkt, daß einer unter mehreren in letzter Stelle verantwortlich in der Leitung der Gemeinde sein müsse und eine dieser Anforderung

entsprechende Stellung haben müsse, als einen zweifellos nöthigen angesehen und entschieden betont, wenn sich nicht Alles in persönliches Belieben auflösen soll.

(Sehr richtig!)

Die Petenten mögen sich, wie dies schon von Herrn Pastor Lehmann gesagt worden ist, im öffentlichen Leben umsehen; anfangend von den einfachen patriarchalischen Verhältnissen in der Landwirthschaft, im Gewerbe, in der Schule bis in die obersten Beamtenkreise hinauf, das Verlangen nach Coordination in gleichartiger Arbeit ist überall unfaßbar und undenkbar. Unser Herr Jesus Christus gebraucht so gern das Bild des Hirten und der Heerde, und diesem Bilde entspringt auch der Titel, den sich die Petenten mit dem Titel „Pastor" erbeten haben. Dieses Bild ist ja viel ausgemalt worden in der Heiligen Schrift, aber ich will jetzt einmal auf die rein sachlichen Verhältnisse eingehen. Ich besinne mich noch der Zeiten der großen Schäfereien, da gab es nicht bloß einen Hirten, da gab es einen Schafmeister oder Mänger, wie wir ihn nannten, dem die anderen Schäfer unterstellt waren. Wir finden weiter auch in der Landwirthschaft, daß die Gespanne sogar auch nach Rang vertheilt sind; es giebt Großknechte u. s. w.;

(Heiterkeit.)

Ja, ein junger Knecht kann noch keine rechte Furche anfahren. Und gehen wir weiter, so sehen wir doch auch im Gewerbe Altgesellen und Poliere, die unbedingt nothwendig sind; und in der Schule denken Sie sich die Lehrer bis auf einen gewissen Grad coordinirt, aber wir wollen einmal den Herrn Schuldirector und den Herrn Seminardirector fragen, ob dort eine vollständige Coordination möglich ist. Da giebt es den Herrn Director, da giebt es die Klassenlehrer, die für ihre Klassen eintreten, aber doch noch ein klein bischen unter dem Director stehen, und die Fachlehrer u. s. w. Und, meine Herren, es ist die Coordination im Heere schon gestreift worden; man kann sich das bis in die lächerlichsten Bilder ausmalen, aber ich sage, schon die Coordination von Armeecommandanten hat in der Geschichte der Völker manchmal zu den schwersten Gefahren geführt, und es war von einer entscheidenden Wichtigkeit für den großen Erfolg des Jahres 1870, daß über den coordinirtem Armeecommandanten der greise König Wilhelm stand und das ausglich; und unsere Majestät, der König, hat sich in seiner Stellung als Armeecommandant den Ruhm und das Lob erworben, sich auch unterordnen zu können; kein Geringerer als Moltke hat ihm das nachgesagt.

(Bravo!)

In all den Verhältnissen aber ist geklagt worden und wird geklagt werden über diesen und jenen Vorgesetzten; aber hier dürfen wir ja von Vorgesetzten nicht sprechen.

(Heiterkeit.)

Es ist sogar, um das häßliche Fremdwort zu gebrauchen, räsonnirt worden, aber, meine Herren, nun sollen solche Klagen und soll solches Räsonniren auch in die Kirche eindringen, und es dringt ein im Räsonniren über Rang und Rechtsunterschiede, so daß man es als etwas Unerhörtes bezeichnet hat, daß ein Pfarrer, wenn nicht alle Geistlichen coordinirt werden, einen Diaconus „citiren" könne; das hat in einem Blatte gestanden.

Diese etwa berechtigten und meist wohl unberechtigten Klagen sollen nun abgeschafft werden dadurch, daß alle Geistlichen in einer Gemeinde coordinirt oder gleichberechtigt sind, nicht bloß in ihrem Seelsorgerbezirke, sondern überhaupt. Das geistliche Amt eine Republik? Da möchten denn doch nun wir Gemeinden und wir weltliche Mitglieder in den Gemeinden betonen, daß die Kirche nicht bloß aus coordinirten Geistlichen besteht, sondern auch aus Gemeinden und daß wir da auch mit hineinzureden haben

(Sehr richtig!)

und daß die Kirche nicht dazu da sein kann, bloß Amt und Ehrenstellen zu gewähren.

(Sehr richtig!)

Wir müssen jemand haben und verlangen, der an erster bez. an letzter Stelle, wie man das nennen will, verantwortlicher Hirte sein soll. Wir, die wir die von unseren Vätern erkämpften und im heißen Kampfe errungenen Bekenntnisse unserer Kirche als einen Schutz ansehen und erhalten zu wissen wünschen gegen etwaige Lehrwillkür unserer Geistlichen, verlangen auch einen einheitlichen älteren Leiter unserer Gemeinden, der uns schützt vor der Unerfahrenheit junger Geistlicher.

(Sehr richtig! Bravo!)

Meine Herren! Seine Stellung in der Gemeinde muß sich der junge Geistliche erwerben und zu erhalten suchen, die kann ihm nicht so ohne Weiteres durch Rang und äußere Stellung beschert werden. Mit dem bloßen Pochen auf Gleichstellung wird er das nicht erlangen, und es wird damit das Vertrauen in den Gemeinden eher geschädigt als erhalten. Ich möchte Sie erinnern an Männer wie Fliedner, Wichern und den Diaconus an der Kreuzkirche in Dresden Magister Leonhardi, dem wir die Anfänge unserer Heidenmission in Sachsen verdanken; die haben keinen Rang und Stellung gehabt, Wichern war Candidat. Ja, meine Herren, wir klagen

jetzt so viel und haben darüber zu klagen, daß sich unsere Jugend nichts mehr will sagen lassen; Se. Majestät der Kaiser hat gesagt, es fange an ein Geist aufzukommen, der keinen Sinn für Autorität mehr habe. Nun denn, dann fange das Gericht an an dem Hause Gottes! Unsere jungen Geistlichen sind zu bitten, ein leuchtendes Beispiel zu geben, sich auch unterordnen zu können. Sie geben ein Beispiel des Dienens um des Herrn willen, der nicht gekommen ist, daß er sich dienen lasse, sie geben das Beispiel eines Verzichtes um der Sache willen und nicht eines Pochens auf Recht und eigene Ehre. Wir müssen es wünschen, wie es uns vorhin gesagt worden ist, daß es dem Kirchenregimente gelingen möge, diesen Geist überspannter Ansprüche, der von der Welt her ist, von der Kirche fern zu halten und zu überwinden. Ich brauche nur auch an Worte zu erinnern, die schon gesprochen worden sind. Dieser Geist, der von der Welt her ist, entspricht nicht den Worten, wie der Herr sie nach der Fußwaschung gebraucht hat, oder den Worten — sie sind schon gebraucht worden —, als er ein Kind in den Kreis der streitenden Jünger stellte. Möge also der Geist Jesu Christi in unserer Kirche und in unserer jungen Geistlichkeit mächtig und kräftig bleiben!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Ich möchte zwei Bemerkungen mehr persönlicher Art machen, zunächst auf das, was der Herr Präsident des Landesconsistoriums vorgebracht hat. Er hat da Bezug genommen auf den Leipziger Einspruch gegen Seite 51 des Berichtes. Der Herr Präsident hat selbst gesagt, daß das Landesconsistorium gewußt hat, daß die Entwickelung der Verhältnisse an den einzelnen Punkten schon so weit gediehen sei, daß das auf Seite 51 Gesagte thatsächlich von manchen als eine Zurückschraubung empfunden werden könnte. Ich bitte doch, das dann aber auch den Herren, die sich dagegen verwahrt haben, voll anzurechnen. Das haben sie wiederum ihrerseits nicht gewußt und nicht wissen können, daß das Landesconsistorium über diesen Punkt gerade noch nicht unterrichtet sei; sie haben angenommen, daß das Consistorium es wisse, und haben darum nun den Einspruch vorgebracht. Ueber das, was in der kirchlichen Presse gesagt worden ist, hat der Herr Consistorialpräsident, wenn ich ihn richtig verstanden habe, mich nicht verantwortlich gemacht.

(Zustimmung des Präsidenten des Landesconsistoriums von Zahn.)

Ich glaube, es bezog sich auf ein anderes Blatt, nicht auf das von mir herausgegebene, das „Neue sächsische Kirchenblatt", und soweit es sich auf das von mir herausgegebene bezieht, so ist dieser Artikel in einer Zeit erschienen, während der ich keine Beziehungen dazu habe, während der Synode. Ich spreche also nicht für meine Person. Nun hat der Herr Präsident aus dieser Zeitung eine Stelle so vorgelesen: „Wenn **wir** kein Gewissen gehabt hätten ꝛc." Das klingt fast so, als wenn der Verfasser hätte sagen wollen: „Nur **wir** Diaconen haben ein Gewissen." Ich bitte aber, zu beachten, daß das „wir" nicht etwa gesperrt gedruckt ist, die Betonung des Wortes ist erst beim Vorlesen entstanden. Nach dem ganzen Zusammenhange ist nicht gesagt, daß sich die Diaconen in diesem Betracht in einen gewissen Gegensatz stellen wollen gegen die Pfarrer, sondern es ist gesagt: „Wenn wir kein **Gewissen** hätten"; auf dem „Gewissen" liegt der Ton nach dem Zusammenhange.

Ueber das, was der Herr Präsident über das andere Blatt vorgebracht hat, kann ich im Augenblicke wirklich nichts sagen; ich habe die betreffenden Nummern nicht zur Hand. Ich sehe aber nicht, daß man wirklich die Ehrfurcht habe verletzen und Vorwürfe gegen das Consistorium habe erheben wollen, und eine wirkliche Beleidigung kann ich nicht finden in dem, was da gesagt worden ist. Der Herr Präsident hat selbst zum Schlusse gesagt, daß er seine Worte als ein freundliches Mahnwort hinausgeben wolle. Es wird als solches gewürdigt werden.

Außerordentlich muß ich es aber bedauern, daß von anderer Seite gegen die Motive der Diaconen in dieser Frage Worte gefallen sind, die verletzen müssen. Es ist zunächst von dem sonst immer so milden Consynodalen Herrn Lehmann von Begehrlichkeit gesprochen worden; es ist eine Mahnung zur Demuth an die Diaconen hinausgegeben worden. Glauben Sie doch nicht, daß es Hochmuth ist, was die Herren dazu trieb! Glauben Sie doch, daß sie dieselben sachlichen Motive und den Wunsch haben, ihren Gemeinden zu dienen, wie die Pfarrer! Daß natürlich jeder Mensch in seiner Stellung auch auf seine Würde und Stellung etwas hält, das ist bei den Diaconen doch wohl nicht sträflicher als bei den Pfarrern, und es kann schließlich dann der Vorwurf der Begehrlichkeit auch zurückgegeben werden von den Diaconen an die Pfarrer und gesagt werden: „Warum haltet ihr durchaus eure alten Rechte fest und gebt uns nicht, was uns nach dem heutigen Zustande gebührt?" Ich meine, wir sollten solche gegenseitige Unterschiebungen von Motiven, die nicht vorhanden sind, unterlassen, vollends wenn von anderer Seite gar gesagt worden ist, der Geist, der bei den Diaconen zum Ausdrucke komme, sei von der Welt

her, wenn von Schutz gegen die Unerfahrenheit jüngerer Geistlicher gesprochen worden ist. Meine Herren! Es sind doch wahrhaftig nicht nur jüngere Geistliche, es sind sehr viele Herren mit weißem Haare darunter. Es ist doch nicht berechtigt, denen ein solches Vorgehen unterzuschieben. Es wird auch nicht als Zeichen wirklichen intimen Verständnisses für die vorliegende Frage angesehen werden, wenn Beispiele vorgebracht werden vom Militär, von Unteroffizieren und Offizieren, Disciplin ꝛc., sind doch sogar Schafhirten und Großknechte mit aufmarschirt!

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Kirchliche Verhältnisse sind doch ganz andere Dinge. Gewiß, volle Coordination ist selbstverständlich unmöglich und wird auch, soviel ich weiß, von den Diaconen nicht erstrebt. Aber andrerseits müssen wir doch feststellen, daß die evangelische Kirche nur ein geistliches Amt kennt, keine hierarchische Abstufung, und daß die frühere Form der Diaconenämter doch zum Theil gegen diesen Grundsatz verstieß. Wir müssen der Sache mit gegenseitiger Achtung der Motive beider Parteien beizukommen suchen.

Unter diesem Gesichtspunkte kann ich zwar nicht geradezu sagen, daß der Entwurf alle Wünsche erfülle, die in dieser Hinsicht gehegt werden, aber er ist doch ein wesentlicher Fortschritt und wird als solcher gewiß von allen Seiten dankbar anerkannt werden. Der Ton liegt freilich, zumal in dem Abschnitte IIIb, auf dem Worte „Arbeitsordnung". Darauf wird es immer ankommen, was die Arbeitsordnung nun einem Diaconen zuweist, und da möchte ich den Wunsch und die Bitte aussprechen, daß die zuständigen Factoren, die Kircheninspectionen und das Consistorium, auf möglichst gerechte Vertheilung der Amtsgeschäfte in dieser Arbeitsordnung, die ja auch ihrer Bestätigung vielfach unterliegen wird, durchaus hinwirken möchten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Consynodale Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Gestatten Sie mir, hochverehrte Herren, ganz kurz hier auszusprechen, mit welchen Gefühlen ich diese Petitionen angesehen habe und dann auch das, was der Petitionsausschuß darauf beschlossen hat!

Diese Petitionen sind ausgegangen — ich möchte das ausdrücklich constatiren — von den Diaconen in unseren Großstädten, nicht aus der Provinz. Es sind auch in der Provinz eine große Anzahl Kirchen und Parochien, an denen mehrere Geistliche angestellt sind.

(Zwischenrufe: Sie haben aber mit unterschrieben!)

Gewiß, sie haben mit unterschrieben, aber man weiß ja, wie es mit solchen Unterschriften geht und wie sie zu Stande kommen.

(Heiterkeit und Widerspruch.)

Das ist ganz gewiß so, man weiß es ja. Das Unterschreiben ist unverfänglich, und man will die Betreffenden, von denen die Petition ausgeht, nicht im Stich lassen. Thatsache ist, daß nicht aus der Provinz diese Bestrebungen gekommen sind, sondern lediglich von unseren Großstädten und von den Geistlichen in den großen Städten, und es wird sich wohl auch nicht bloß handeln um ein Rangverhältniß zwischen den Pastoren, die nicht Ephoren sind, und den Diaconen, sondern auch zwischen den einzelnen zukünftigen Pastoren unter einander. Ich habe mich nun gefragt: wie kommt denn eigentlich die Synode dazu, da, wo solche Differenzen oder Streitigkeiten vorliegen — denn die müssen ja vorgekommen sein, sonst hätten die Petitionen gar keinen Sinn —, das hier für das ganze Land regeln zu sollen? Ich gestatte mir, von meiner eigenen Gemeinde zu reden. Als ich vor 27 Jahren in meine Gemeinde trat, hatte ich zwei Amtsbrüder, die meine Diaconen waren, die waren beide jeder 35 Jahre älter als ich selbst, und ich habe im schönsten Frieden mit ihnen gearbeitet, und als sie dann abgingen, da habe ich allerdings ein solches Regulativ, ohne irgendwie von oben dazu gedrängt worden zu sein, aufgestellt, und da sind die Geschäfte vertheilt worden. Warum ist das nicht möglich auch in anderen Gemeinden, ohne daß erst Richtlinien von der Synode und vom Kirchenregimente dafür verlangt werden? Ich bin etwas mißtrauisch gegen das, was von den großen Städten kommt,

(Heiterkeit.)

das gebe ich gern zu; ich habe mir aber gesagt, wenn hier von den großen Städten, also von Dresden aus solche Richtlinien für die Regulative aufgestellt werden, ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß gerade dann die großen Städte es sind, die sich am allerersten über dieselben erhaben dünken und hinwegsetzen,

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

und daß sie es gerade sind, welche glauben: ja, wir in unseren ganz besonderen Verhältnissen, wir können uns auf diese für die Verhältnisse der gewöhnlichen Gemeinden und Parochien berechneten Regulative nicht einlassen, besondere Verhältnisse erheischen auch eine ganz besondere Ordnung der Dinge.

(Heiterkeit.)

Dann haben wir für das ganze Land solche Richtlinien

und solche Regulative und verdanken sie den Geistlichen in den großen Städten, die sich zuletzt selber nicht danach richten.

(Große Heiterkeit.)

Wir haben unsere Erfahrungen mit Dresden gemacht. Ich habe neulich von der Commission zur Erhaltung der vaterländischen Alterthümer gesprochen. Von ihr wird uns in der Provinz sehr auf die Finger gesehen, damit wir ja keine interessante Wange an einer Bank in einer Kirche bei einer Restauration entfernen und „Barbarei" treiben, und hier in Dresden haben wir es erlebt, wie ein Kunstwerk ersten Ranges, das Brühlsche Palais auf der Augustusstraße, total niedergerissen worden ist, ohne daß man gemerkt hat, daß auf die Commission zur Erhaltung der vaterländischen Kunstdenkmäler gehört worden wäre.

(Große Heiterkeit.)

Ich fürchte also, es wird auch hier so werden, daß wir von den großen Städten solche Richtlinien empfangen, und uns wird ganz gehörig auf die Finger gesehen, daß sie dann in der Provinz gehalten werden, und die großen Städte setzen sich selber darüber am allerersten hinweg. Verzeihen Sie, daß ich das hier offen ausspreche! Ich habe in 27 Jahren noch nie auch die geringsten Differenzen mit einem meiner Collegen, was unser Amt betrifft, gehabt. Ich habe ältere und jüngere neben mir gehabt, und es ist in schönstem Frieden gegangen, wird auch so fortgehen, und wie es dort ist, so ist es in vielen Gemeinden, wo mehrere Geistliche sind, auch. Ich für meine Person hatte das Gefühl, daß diese Petitionen, wenn guter Wille zu gegenseitiger Verständigung da gewesen wäre, überhaupt nicht nöthig gewesen wären

(Sehr richtig!)

und daß dieselben gar nicht an die Synode hätten kommen sollen.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Reichel!

Archidiaconus **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Ich bin Mitglied des Petitionsausschusses und habe in diesem Ausschusse bereits meine vollste Zustimmung zu der Vorlage, wie sie Ihnen vorliegt, gegeben. Ich will deshalb hier im Plenum bloß das aussprechen, daß diese Vorlage darauf berechnet ist, unter den Geistlichen den Frieden aufrecht zu erhalten, der — Gott sei Dank! — bisher stets geherrscht hat und nur neuerdings, wie es schien, einer Gefährdung ausgesetzt war. Durch diese Vorlage, durch die Erfüllung berechtigter Wünsche, durch die Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse, wird dieser schöne Friede in der glücklichsten Weise erhalten werden. Ich möchte Sie, hochgeehrte Herren, weiter daran erinnern, daß es sich hier um mehr als 300 Geistliche unserer Landeskirche handelt und daß die Herren, die zur Vorlage gesprochen haben, sich im Großen und Ganzen zustimmend geäußert haben. Ich möchte aber ganz besonders die hohe Synode darauf hinweisen, daß auch das hohe Landesconsistorium zum Antrage des Petitionsausschusses seine Zustimmung bereits gegeben hat. Die Geistlichen, die Diaconen, um die es sich hier handelt, haben allesammt volles Vertrauen zu dem hohen Landesconsistorium; und wenn seitens der Diaconen in letzter Zeit einzelne verfehlte Worte und Bemerkungen gefallen sind, wie wir sie vorhin aus dem Berichte des Herrn Präsidenten gehört haben, so möchte ich als der einzige zu den Diaconen gehörende Synodale ausdrücklich gebeten haben, das, was ein Einzelner in Unüberlegtheit spricht, nicht allen 300 Diaconen zuzutrauen und anzurechnen.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie diese Vorlage einmüthig an, folgen Sie den Gedanken, die Herr Geheimrath D. Pank im Namen des Petitionsausschusses und in so ausgezeichneter Weise zum Ausdrucke gebracht hat, helfen Sie dadurch mit, daß alle unsere Geistlichen in demselben amtsbrüderlichen, freundlichen und friedlichen Verhältnisse, in dem sie bisher zu einander gestanden haben, auch ferner stehen!

**Präsident:** Herr Synodale Meister!

Stadtrath **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Ich muß offen gestehen, daß ich bis jetzt der ganzen Frage mit einer gewissen Gleichgültigkeit gegenübergestanden habe. Ich habe mir gesagt, es ist hier eine Forderung erhoben worden, welche man als durchaus zeitgemäß ansehen kann, denn der Titel „Diaconus" deckt sich einfach nicht mehr mit der Amtsthätigkeit und mit dem inneren Gehalte des Amtes selbst, welches die betreffenden Herren auszuführen haben. Ich muß aber offen gestehen, daß mich der bisherige Verlauf der Debatte voll und ganz nun eintreten läßt für die Forderung und für die Wünsche, welche in den verschiedenen Petitionen niedergelegt worden sind von Seiten der betreffenden Herren, und zwar geschieht dies, weil ich mit Bedauern habe hören müssen, daß von Laienseite zunächst und daß auch aus dem geistlichen Kreise selbst heraus die wahren inneren Beweggründe zu dieser Petition vollständig mißverstanden werden.

Meine Herren! Wenn vorhin gesagt worden ist, daß Coordination in vollem Maße nirgends durchführbar ist, so ist es ja ganz richtig. Aber das verlangen ja auch die Petenten gar nicht, sie wollen es ja ganz genau und haben es ausgesprochen, daß sie unter dem

Regime ihres Pfarrers stehen, aber sie wollen nur im Bewußtsein dessen, daß sie mit ihm in gleichem Wirken zusammenstehen und in gleicher Verantwortung vor Gott stehen, wenigstens nicht gegenüber der Welt einen Titel mehr tragen, der eben allerdings, wie ich es schon vorhin bezeichnete, nicht mehr in der Achtung der Welt das ausdrückt und bedeutet wie früher.

Vor allen Dingen, meine Herren, muß ich es zurückweisen, daß es nur Strömungen aus den großen Städten heraus sind. Meine Herren! Wenn das wahr sein soll, nun, sind denn alle diese Unterschriften dann gelogen unter diesen Petitionen?

(Zustimmung.)

Was soll man dann überhaupt sagen, wenn man behaupten will, diese Unterschriften sind alle ohne Werth? Und darunter finde ich Namen, die für mich die höchste Bedeutung haben, wenn ich z. B. lese von einem Kirchenrath Harig, einem alten, erfahrenen, theueren Consynodalen, den wir in unserer letzten Synode noch begrüßen durften. Ich weiß nicht, was das dann für Reden sind,

(Bravo!)

und weiß wahrlich nicht, wozu das führen soll, wenn in dieser Art und Weise die Argumente geführt werden.

Ein weiterer Beweis aber für die innere Berechtigung dieser Forderung ist mir das hohe Kirchenregiment selbst in seiner milden, freundlichen Weise des Entgegenkommens, und ich glaube als Laie dem hohen Kirchenregimente dafür auch im Namen der Gemeinden herzlichen Dank sagen zu dürfen, wenn es dazu beiträgt, dem Zwiespalte, der hier und da nicht bloß subjectiv unter den Geistlichen stattfindet, und auch den Mißverständnissen in der Gemeinde vorzubeugen. Das ist meine Meinung.

**Präsident:** Herr Synodale Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Zu I wollte ich sprechen, wenn es erlaubt ist.

**Präsident:** Wenn es sehr speciell ist, wenn es sich ganz besonders auf I bezieht, möchte ich bitten, noch zu warten.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Es ist auch allgemein.

**Präsident:** Dann bitte ich, das Wort zu nehmen.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochgeehrte Herren! Ich habe bis jetzt eigentlich mehr oder weniger der Ansicht gelebt, daß die Meinungen der Herren Diaconen von der Minderwerthigkeit ihres Titels auf einer etwas zu großen und übertriebenen Empfindlichkeit dieser Amtsbrüder beruhten und daß von den Leuten im Volke der Titel „Diaconus" in voller Harmlosigkeit und Treuherzigkeit angewendet werde, daß man ganz besonders unter dem Archidiaconus etwas außerordentlich Hohes verstehe; und so ist es auch in vielen Gegenden und in manchen Kreisen thatsächlich der Fall. Ich bin aber auch durch verschiedentlich beigebrachte Beispiele und Erzählungen dahin belehrt worden, daß es allerdings Gegenden genug im Vaterlande giebt, wo man mit dem Titel „Diaconus" doch eine Minderwerthung verbindet; und wenn das der Fall ist, so möchte ich doch nach den vielen überaus ernsten Worten, die zu den Amtsbrüdern heute gesprochen worden sind, auch wiederum gern ein freundliches Wort sagen, nämlich: ich verdenke es dann den Amtsbrüdern und besonders den älteren unter ihnen nicht, wenn sie officiell auch den Titel „Pastor" führen wollen, der ihnen thatsächlich schon an manchen Orten, wie z. B. in Leipzig, gegeben wird; und wenn wir ihnen da einen Herzenswunsch erfüllen, nun, dann zu in Gottes Namen! Und so will es ja auch der Antrag unseres Petitionsausschusses, dem Sie auch wahrscheinlich zustimmen. Es werden sich freilich manche Gemeinden des ihnen lieb gewordenen Diaconustitels schwer entwöhnen.

Aber auf etwas Anderes möchte ich noch aufmerksam machen. In Absatz 3 von I heißt es im Antrage des Petitionsausschusses: daß ihnen der Titel „Pastor" beigelegt werde unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung „Pfarrer" beziehentlich „Oberpfarrer", „Pastor primarius", „Stadtpfarrer" rc. Und der Bericht unseres hohen Consistoriums sagt:

> „Die herkömmlich von den ersten Geistlichen einzelner Gemeinden bisher geführte Bezeichnung „Oberpfarrer" oder „Pastor primarius" würde dadurch nicht berührt werden."

Ich möchte aber gerade diesen Punkt hier berühren. Es bestehen nämlich in dieser Beziehung Ungleichheiten, die, wo möglich, auch wenn diese jetzt petitionirenden Diaconen einmal Pfarrer geworden sind, ihrerseits wieder zu Anträgen führen. Da ist in der einen Stadt der Umstand der, daß der erste Geistliche „Pfarrer" heißt, in der nächstgelegenen, vielleicht kleineren Stadt aber heißt er „Oberpfarrer". Das sind doch auch böse Unterschiede; und es ist sogar schon vorgekommen, daß sich einer selbst zum Oberpfarrer macht dadurch, daß er sich bei der Neuausgabe des statistischen Handbuches in die betreffende Columne als Oberpfarrer einschreibt; dann wird er als Oberpfarrer gedruckt und gilt thatsächlich nun nicht bloß im Munde der Leute, sondern auch rite als Oberpfarrer, und Niemand hat ihn dazu gemacht als er selbst. Da könnten denn auch die bösen Unterschiede künftig wegfallen. Warum sollen denn nicht die Pfarrer in den

Orten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, einfach alle ex officio „Oberpfarrer“ heißen? Die Pfarrer an den Orten, wo bloß ein Geistlicher ist, das sind dann die Pfarrer.

Und noch auf etwas anderes möchte ich aufmerksam machen, was sich zwar nicht gerade auf Titel bezieht, aber ich weiß nicht, wo anders ich es anbringen sollte; es gehört auch noch zum Capitel „Ungleichheiten“: es bezieht sich auf unsere Amtstracht. Es bestehen da in gewissen Gemeinden unseres Landes auch Unterschiede. Wir haben in Leipzig die bekannte Leipziger Krause, und ich sollte meinen, besonders die Herren Diaconen von Leipzig würden doch gewiß gern auf dem Altar der Gleichheit und Brüderlichkeit auch diese Krause opfern; dann würde auch der üble Umstand in Wegfall kommen, daß die Küster in Leipzig unsere, der Landesgeistlichen, Amtstracht tragen, was ich in der That nicht schön finde. Ich kann es nicht billigen, daß man diese Herren, deren Stellung sonst schon eine gehobene ist, noch gehobener macht dadurch, daß man ihnen dasjenige Amtskleid verleiht, welches das Ehrenkleid der ganzen sächsischen Geistlichkeit ist.

Ich hätte noch andere Wünsche und Vorschläge; aber ich enthalte mich.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Mettig.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine hochverehrten Herren! Ich glaube, wir werden uns alle in diesem Saale leicht dazu entschließen können, den Herren Petenten den Amtstitel „Pastor“ einzuräumen. Dagegen, glaube ich, wird es einem großen Theile schwer fallen, dem übrigen Theile des Antrages, unter 2, 3 und besonders 4, zuzustimmen, schwer fallen namentlich nach dem, was wir heute hier gehört haben. Der hochverehrte Herr Präsident des hohen Landesconsistoriums selber hat es vorhin in überzeugender Weise ausgesprochen, wie es die erste Aufgabe des Kirchenregiments sei, eine feste Ordnung — und dazu gehört auch eine feste äußere Ordnung in der Kirche — zu erhalten, und ich glaube, wir haben aus der bisherigen Debatte alle die Ueberzeugung gewonnen, daß diese äußere Ordnung leicht gefährdet werden kann, wenn jedes Unterordnungsverhältniß unter den Geistlichen derselben Gemeinde aufgehoben werden würde.

Namentlich schwer aber fällt es uns, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, nach den Worten, die der Vorsitzende des Ausschusses selbst, der hochgeehrte Herr Graf Vitzthum, an uns gerichtet hat, denn er hat durch viele Beispiele überzeugend nachgewiesen, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf allen Gebieten unseres Staats- und Gemeindelebens eine Unterordnung, eine einheitliche Spitze noth thut. Mir hat es aber auch der Herr Pastor Kröber schwer gemacht, denn er hat ausdrücklich bemerkt, daß er in dem Antrage des Petitionsausschusses nur einen ersten Schritt in der von den Petenten erwünschten Entwickelung sehe, und er hat namentlich auch betont, daß der Antrag nicht in jeder Beziehung noch den Wünschen entspricht. Ich fürchte, daß wir, wenn wir diesen Anträgen unter 2, 3 und 4 in dem Sinne zustimmen, wie sie hier niedergelegt sind, dann allerdings die Einheit der Gemeinde gefährden. Meine Herren! Es ist nichts so schwer, als Collegialität dort aufrecht zu erhalten, wo die Voraussetzungen einer solchen fehlen. So lange der wahre collegiale Sinn unter den Geistlichen derselben Gemeinde obwaltet, so lange brauchen wir überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen. Solche Bestimmungen sind vielmehr erst dann nothwendig, wenn es einmal an jenem Einvernehmen fehlt. Se. Magnificenz der Herr Oberhofprediger hat vorhin darauf hingewiesen, daß es zur Aufrechterhaltung des collegialen Verhältnisses vor allem des Taktes und der gegenseitigen Rücksichtnahme bedürfe. Meine Herren! Die Erfahrung aus dem praktischen Leben lehrt uns, daß es oft leichter ist, die Einigkeit zu wahren, wenn der älteste Geistliche mit einer gewissen gesetzlichen Autorität den übrigen Geistlichen gegenübersteht. In Ziffer 4 des Antrages — und das ist der grundlegende Punkt, obwohl er am Ende steht — ist ausdrücklich bestimmt, daß alle Geistlichen primi inter pares sind und daß der Pfarrer nicht Vorgesetzter der übrigen Geistlichen ist. Meine Herren! Hiermit wird ausdrücklich jedes gesetzliche Autoritätsverhältniß beseitigt. Im Interesse der Einheit der Gemeinden und im Interesse der Geistlichkeit selbst möchte ich wünschen, daß dem ersten Geistlichen, dem Pfarrer, die erforderliche Autorität gegenüber den übrigen Geistlichen in weiterem Maße ausdrücklich gewährt wird, als es hier nach dem Antrage des Petitionsausschusses geschieht.

**Präsident:** Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Ich möchte zunächst den Herrn Vorredner dahin berichtigen, daß ich nicht davon gesprochen habe, daß ich den vorliegenden Antrag als ersten Schritt begrüße auf diesem Wege, sondern ich habe es als einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet. Ich habe nicht gesagt, daß ich nun etwa im nächsten Jahre oder in der nächsten Synode mit neuen Anträgen kommen würde. Ob das geschieht, meine Herren, von außen, das weiß heutzutage natürlich keiner von uns, aber ich kündige das absolut nicht damit an. Ich glaube sogar,

daß wir mit dieser Ordnung jetzt zu einem Abschlusse gekommen sind.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch ganz kurz eingehen auf die Worte des verehrten Herrn Synodalen Schmidt, der sagte, die ganze Ordnung sei angeregt von den Geistlichen aus den großen Städten und nicht aus der Provinz. Das begreift sich doch außerordentlich leicht. Meine Herren! In der Provinz steht in der Regel ein einziger Diaconus einem einzelnen Pfarrer gegenüber. Da ist es natürlich viel schwerer, den Weg zu seinen Collegen zu finden, um mit ihnen gemeinsam eine Eingabe an die Synode zu bringen; es ist begreiflich, daß sie ausgehen wird von den großen Städten, wo die Diaconen, so zu sagen, rudelweise zusammensitzen

(Heiterkeit.)

und sich natürlich mit einander verständigen können und wo natürlich auch der Corpsgeist etwas höher entwickelt ist als draußen in der Provinz. Aber im Uebrigen kann ich dem Herrn Kirchenrath privatissime, aber gratis mit recht interessanten Beispielen aus der Provinz dienen, die gerade die Ausdehnung des Antrages nach dieser Seite recht angezeigt sein lassen und den Werth der 400 Unterschriften, den er vorhin so gering angeschlagen hat, recht wesentlich erhöhen.

Allerdings in einem Punkte hat der Herr Kirchenrath Schmidt ein gewisses Recht: wenn er sagt, daß bisweilen die Ordnung, die hier angeregt wird, schließlich von den großen Städten am wenigsten beachtet würde. Ich füge da meinem allgemeinen Appell an die zuständigen Behörden, auf strenge und gerechte Durchführung zu dringen, die weitere Bitte hinzu, daß Ernst gemacht werde mit der Einführung dieser Bestimmungen gerade auch in den großen Städten.

Endlich muß ich gegenüber dem Herrn Vorredner noch betonen, daß die Abgrenzung der Befugniß, die wir hier vornehmen, doch gar nicht in erster Linie von den Diaconen, sondern von den Pfarrern verlangt worden ist und daß man dem Antrage gerade einen Theil dessen, was von den Pfarrern gewünscht wird, nehmen würde, wenn man diesen Punkt streichen und sich bloß auf den Titel beschränken wollte.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Herr Synodale Schmidt zur thatsächlichen Berichtigung!

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich wollte zur thatsächlichen Berichtigung gegen Herrn Synodalen Meister nur erwähnen: ich habe nicht gesagt, daß diese Unterschriften erlogen seien; das ist mir nicht in den Sinn gekommen. Ich habe bloß gesagt, daß man weiß, wie solche Unterschriften zusammenkommen und gesammelt werden.

Ich stimme auch für den Antrag des Petitionsausschusses, halte aber die ganze Sache, wie ich schon vorhin gesagt habe, für unnöthig, da uns bisher schon die Füglichkeit offen gestanden hat, die Sache in der eigenen Gemeinde zu regeln, und was den Appell zum Frieden, den der Herr Synodale Reichel an uns erlassen hat, betrifft, so muß ich ihm denn doch erwidern, daß, wo es an der rechten Collegialität und an der Einigkeit im Geiste, mit denen das geistliche Amt von verschiedenen Persönlichkeiten in einer Gemeinde ausgeübt wird, fehlt, dieser Friede am allerletzten und am allerwenigsten durch ein gedrucktes Regulativ herbeigeführt werden kann.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Consynodale Meister!

Stadtrath **Meister:** Ich muß entgegnen, daß ich durchaus nicht etwa habe sagen wollen, daß der Herr Vorredner gesagt habe, diese Unterschriften seien erlogen; nein, ich habe gesagt: wenn es so wäre, dann müßte man sie als erlogen ansehen. Ich habe also eine Beschuldigung durchaus nicht aussprechen wollen.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Häpe!

Oberregierungsrath Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren! Im Gegensatze zu dem Herrn Synodalen Dr. Mettig möchte ich Sie bitten, den Antrag des Petitionsausschusses, den so wohlerwogenen und vom Kirchenregimente so freundlich aufgenommenen Antrag des Petitionsausschusses, anzunehmen.

Ich möchte gleichzeitig aber auch noch ein Wort zum Schutze der Petenten sagen, die nur durch einen in unserer Mitte vertreten sind. Wenn sie versichern, es sei nicht kleinliche Titelsucht, was sie zu ihrer Eingabe veranlaßt hat, so, meine ich, haben wir ihnen das nach sonstigen Gepflogenheiten zunächst einmal zu glauben, so lange wir nicht in der Lage sind, ihnen etwas anderes nachzuweisen.

(Beifall.)

Wir dürfen nicht verwechseln: junge Leute und Diaconen. Auch haben die Petenten nicht um Belehrungen gebeten, sie haben nicht gebeten, es möchten Vorschriften darüber gegeben werden, wie sie sich einem greisen Amtsbruder und einem greisen Haupte gegenüber zu verhalten hätten, sondern wie die Thätigkeit, die Amtsthätigkeit von in gleichem Amte Stehenden an einem und demselben Orte in einer und derselben Gemeinde abgegrenzt werden solle. Das ist etwas ganz Anderes.

Es giebt auch Fälle, wo der Archidiaconus älter ist als der Pfarrer. Mein Herr Nachbar hat als Pfarrer einen Archidiaconus gehabt, der noch einmal so alt war wie der Herr Pastor primarius. Wenn nun ein solcher Mann mit unterschreibt, so bittet er gewiß nicht um Verhaltungsmaßregeln darüber, wie er sich einem greisen Haupte gegenüber zu benehmen habe.

Im Uebrigen möchte ich noch bemerken: Die Frage nach dem Titel „Pastor" oder der Beibehaltung des Titels „Diaconus" ist meiner Ansicht nach gar nicht einmal wesentlich eine Frage der Herren Geistlichen allein, sie ist vor allen Dingen eine Frage von ganz eminenter Wichtigkeit für die Gemeinde; ich habe meine Ueberzeugung, lange schon ehe aus der geistlichen Welt heraus mir der Ruf zu Ohren gekommen ist, es möge der Diaconustitel beseitigt werden, in Freundeskreisen geäußert, nicht in theologischen, sondern in anderen, die kirchliches Interesse haben, und zwar dahin: „Wenn wir nur erst diese alten Titel mit ihrem hierarchischen Beigeschmacke und den Consequenzen, die daraus gezogen werden, los wären! Meine Herren! Hinter der Verschiedenheit des Titels suchen die mit dem kirchlichen Wesen nicht ganz Vertrauten eine Verschiedenheit des Ranges, der Macht und der Wirkung der Amtsthätigkeit. Es giebt viele Leute, die die Vorstellung haben, daß der Segen des Herrn Pfarrers eine ganz andere Kraft habe wie der des Herrn Diaconus oder gar des Herrn Subdiaconus oder Hülfspredigers.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Lachen Sie da nicht! Das ist eine ganz weit verbreitete Anschauung, und daß sie so gar unsinnig ist, wollen wir auch nicht sagen; denn dem Katholiken ist ein Segen vom Papste, selbst telegraphisch übermittelt, mehr werth als der Segen seines Pfarrers, der ihm die Hand aufs Haupt legt. Daß also solche Vorstellung im Menschenherzen und im Menschenkopfe Platz greifen kann, wollen wir nicht bestreiten. Darin liegt aber ein großer Schaden; denn indem man die Geistlichen verschieden bewerthet, bewerthet man auch die ihnen anvertrauten Herden, die sie hüten, verschieden, und so haben wir in vielen Gegenden — das mag offen hier ausgesprochen werden — die Vorstellung bei den Leuten: die vornehmen Leute sind beim Herrn Pfarrer, der Mittelschlag ist beim Herrn Archidiaconus, und die kleinen Leute sind beim Herrn Diaconus, die kleinen Leute, der Rest! Das geht weit in die Gemeinden hinein, ja sogar in die Anschauungen der Kinder. Da kann es wohl vorkommen, daß ein Junge gefragt wird, der in die Confirmationsstunde geht: „Du, sag einmal, ist denn der Wilhelm von da drüben auch in der Confirmationsstunde?" und daß der Junge sagt: „Aber nein, der ist doch beim Diaconus, dem sein Vater ist doch bloß Markthelfer." Solche Antworten sind ertheilt worden in großen Städten. Daß das ein Segen wäre, kann ich nicht sagen, und nun meine ich, diese Dinge hängen zusammen einmal mit dem unglückseligen, an die alte hierarchische Ordnung erinnernden Titel, zum andern aber auch mit der Auftheilung der Amtsthätigkeit. Ein Wandel wird geschaffen werden, wenn ein einheitlicher Titel für alle, die in dem gleichen Amte stehen, gegeben wird, da werden solche Verwechselungen vermieden, und wenn weiter dafür gesorgt wird, daß auch die Amtsbefugnisse der Einzelnen sachlich und räumlich abgegrenzt wird. Doch da kämen wir schon auf die Seelsorgerbezirke, und ich will nicht vorgreifen. Ich bitte, nehmen Sie den Ausschußantrag an.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Klemm.

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Die letzten Worte zwingen mich doch, noch ein paar ganz kurze Worte hinzuzufügen. Ich habe aus meiner Diaconenzeit nicht die Erinnerung, jemals unter dem Gefühle der Unterordnung gelitten zu haben, ebensowenig wie ich in meiner Pfarrerzeit jemals auch nur von ferne den Gedanken gehabt habe, eine Ueberordnung zu meinen Collegen in Anspruch zu nehmen. Schon der Ausdruck, der vorhin gefallen ist, daß in Städten, wo nur zwei Geistliche sind, der Diaconus dem Pfarrer gegenüberstehe, ist mir völlig unsympathisch; er entspricht nicht der Erfahrung, die ich von unserem gemeinsamen Wirken habe. Ich habe aber auch nicht die Erfahrung, daß der Diaconustitel seinen Träger irgendwie herabgesetzt habe. Gestatten Sie mir eine ganz kurze Geschichte aus der neuesten Zeit! Als im vorigen Herbste unser bisheriger Diaconus in ein Pfarramt überging und ich bei einem Familienabende, den ich zu seiner Verabschiedung von der Gemeinde veranstaltet hatte, ihn als Pfarrer anredete, rief sein treuester Freund und ein treues Glied der Gemeinde über den ganzen Saal hinweg: „Und Sie bleiben doch unser Diaconus!" Unter diesem Titel war er der Gemeinde lieb und werth geworden, unter diesem Titel wollte sie die Erinnerung an ihn festhalten, und soweit die Erinnerung unserer Gemeinde zurückgeht, hegt sie für alle Diaconen, die in ihr gearbeitet haben, die treueste Erinnerung, und unter diesen ist wiederum keiner, der nicht seine Diaconenzeit als eine schöne und gesegnete ansähe. Ich bin darum derselben Ueberzeugung wie der Herr Synodale Kirchenrath Schmidt, daß wir hier genöthigt sind, Einrichtungen, die in

großstädtischen Verhältnissen — man muß leider sagen: Mißverhältnissen — ihre volle Begründung haben mögen, übernehmen zu müssen auch auf unsere kleineren Verhältnisse, in denen dafür eine Veranlassung nicht vorliegt. Wir thun es aber und stimmen der Vorlage zu in der Hoffnung, daß sie ein Beitrag werde, um solche Mißverhältnisse aus der Welt zu schaffen. Wenn ich aber einerseits nicht der Ueberzeugung bin, daß ein solches Regulativ — wir haben ja Regulative die schwere Menge! — ausreichend sein wird, um allen Mißverhältnissen, die bestehen, zu begegnen, so kann ich allerdings auch meinerseits mich der bereits ausgesprochenen Befürchtung nicht erwehren, daß die nothgedrungene Aufrichtung eines solchen Regulativs hie und da erst einen Unterschied bemerkbar und empfindlich machen wird, den man vorher nicht bemerkt und nicht empfunden hat.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort; ich schließe die allgemeine Debatte.

Ich frage, ob Jemand das Wort wünscht zu Nr. I. — Das Wort hat der Herr Synodale Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich ganz kurz meine Abstimmung motivire zu diesem Punkte I! Ich kann nicht anders, als nach meiner besten Ueberzeugung diesen Punkt I abzulehnen. Meine Herren! Ich kann nur das bestätigen, was soeben mein Herr Vorredner ausgesprochen hat. Ich selbst spreche aus einer langjährigen Erfahrung heraus. Ich bin 12 Jahre lang Diaconus gewesen und habe in dieser langen Zeit niemals die Empfindung gehabt, daß dieser Titel mich in meiner amtlichen Stellung irgendwie bei der Gemeinde beeinträchtigt hätte. Ich habe im Gegentheile in dieser Zeit, wo ich Diaconus war, gerade viel Liebe und — wenn ich es sagen darf — Achtung und Ehrung von Seiten der Gemeinde empfangen. Der Titel Diaconus ist ein biblisch wohl begründeter Titel, und es ist schade, wenn er verloren gehen sollte; denn es ist ein Titel, der uns daran erinnert, daß wir alle Diener des göttlichen Wortes sind, daß unser Amt eine *διακονία τοῦ λόγου* ist.

Weiter möchte ich bemerken, daß unsere Gemeinden durch Beseitigung des Titels doch nicht klarer werden; es wird auch dann die Verschiedenheit der Titel beibehalten bleiben. Es wird eben dann so kommen, daß „Pastor“ und „Pfarrer“, wie sie jetzt von der Gemeinde als Synonyme betrachtet werden, zum Theile auch weiter als Synonyme beibehalten werden; während andere wieder einen neuen Unterschied machen werden und sagen: also es giebt jetzt einen „Pfarrer“ und einen, der nur „Pastor“ heißt. Es wird dasselbe eintreten, was man vorher beklagte, daß nämlich der Eine oder Andere sagt: derjenige, der den Titel Pfarrer hat, ist doch vielleicht mehr werth als der, der bloß „Pastor“ heißt. Ich finde also, daß nach dieser Seite hin nichts gebessert sein wird.

Endlich drittens meine ich, daß, wenn der Pastortitel allgemein ertheilt wird, dies für die übrigen Geistlichen der Parochie nur eine Handhabe sein wird, um daraus weitere Rechte abzuleiten; die Ertheilung des Titels wird von vielen dann nur als eine Abschlagszahlung angesehen werden. Es ist nicht ganz richtig, wenn erst von kleinlicher Titelsucht geredet worden ist; o nein, das traue ich meinen Herren Amtsbrüdern nicht zu; aber sie wollen diesen Titel haben, damit sie die völlige Coordination mit dem „Pfarrer“ erreichen können, und das wird ein Schaden sein für die Einheitlichkeit der Leitung der ganzen, besonders einer größeren Parochie. Aus diesen Gründen werde ich gegen I stimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Dr. Seetzen.

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Hochgeehrte Herren! Der Vorbehalt, der unter I gemacht worden ist, es soll „allen confirmirten Geistlichen die gemeinsame Amtsbezeichnung „„Pastor““ beigelegt“ werden, „unbeschadet der Weiterführung der die besondere geistliche Stelle bezeichnenden Namen: „Archidiaconus, Protodiaconus, erster, zweiter u.s.w. Diaconus, Subdiaconus“ in allen das geistliche Lehn betreffenden Beziehungen“, dieser Vorbehalt ist nach den mündlichen Mittheilungen des Herrn Berichterstatters namentlich dazu bestimmt, den Bezug gewisser Einkommensbestandtheile, die aus den geistlichen Lehen fließen, auch für die Zukunft den jetzigen Diaconen sicher zu stellen. Daneben giebt es aber auch Beziehungen zu den Personen der jetzigen Diaconatsinhaber, die nicht wie die Verhältnisse geistlicher Lehen im öffentlichen Rechte, sondern im Privatrechte begründet sind. So besteht beispielsweise in einer sächsischen Stadt eine Stiftung, deren Erträgnisse bestimmt sind, Studienbeihilfen für die Söhne der dortigen Diaconen abzugeben unter ausdrücklichem Ausschlusse der Söhne des Pfarrers. Es ist nun wohl anzunehmen, daß auch in solchen Fällen in Zukunft an die Stelle der Diaconen treten werden diejenigen Pastoren, die die jetzigen Diaconate innehaben. Ein dahingehender Zusatz im Antrage ist nicht nothwendig, indessen würde vielleicht der Herr Berichterstatter die Güte haben, ein Wort der Bestätigung darüber zu sagen, ob diese Auffassung richtig ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Graue.

Oberpfarrer D. **Graue:** Ich werde zwar eben sehr getadelt von meinem Herrn Hintermann,

(Heiterkeit.)

weil ich das Wort ergreife, ich werde aber sehr kurz reden, meine Herren! Ich möchte nur bezeugen, daß ich, um mit einem meiner Herren Vorredner zu sprechen, ein ganzes „Rudel" von den Herren Diaconen kenne, und daß ich die feste Ueberzeugung habe, daß dieselben aus durchaus lauteren, sittlich reinen Beweggründen ihre vorliegende Bitte vorgetragen haben, daß weder Begehrlichkeit noch Eitelkeit, noch was sonst den Petenten nachgesagt ist, das Motiv jener Männer ist. Ich will ferner bezeugen, daß nicht aus Streitigkeiten und Differenzen, wie der Herr Consynodale Schmidt gemeint hat, diese Bitte herausgewachsen ist, sondern aus ganz friedlichen Verhältnissen, nur im Interesse der würdigen Stellung und der erfolgreichen Wirksamkeit der Diaconen. Ich bitte Sie, meine hochverehrten Herren, Sie wollen das, was hier erbeten wird und was der Ausschuß Ihnen zu gewähren empfiehlt, bewilligen und geben, nicht mit schweren Bedenken, nicht mit Widerstreben und Furcht, nicht mit saurer Miene, sondern mit Freuden, mit fröhlichem Herzen! Denn „einen fröhlichen Geber", schreibt der Apostel, „hat Gott lieb".

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde über diesen einzelnen Abschnitt gleich abstimmen lassen und frage daher den Herrn Referenten, ob er hierzu noch etwas zu bemerken hat.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Es sei mir ein kurzes Wort der Entgegnung gestattet auf das, was der Herr Consynodale Dr. Seetzen gesagt hat! Er hat aufmerksam gemacht auf die Thatsache, daß es Stipendienbezüge gebe, auf welche lediglich Söhne von Diaconen Anspruch haben, und daß dieser Fall doch nicht mitgetroffen werde, wenn ich recht verstanden habe, durch die Worte „in allen das geistliche Lehn betreffenden Beziehungen". Ich würde meinerseits nichts dagegen haben, wenn man darauf zukäme, hinter dem Worte „Subdiaconus" ein Komma zu machen und hinter dem Komma das Wort „in Sonderheit" einzufügen. Dann, glaube ich, würde die nöthige Deckung auch für solche Fälle erzielt werden. Ich weiß nicht, ob das den Wünschen des Herrn Bürgermeister Dr. Seetzen entsprechend sein würde.

**Präsident:** Herr Dr. Seetzen!

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Ich würde auch befriedigt sein ohne jede Aenderung; es genügt die eben erfolgte Aussprache des Herrn Berichterstatters im Namen des Ausschusses.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort zu I. Ich schließe die Debatte und frage,

„ob die Synode damit einverstanden ist, daß das hohe Kirchenregiment um Erlaß einer Verordnung, wie sie in I vorgeschlagen ist, ersucht wird."

Gegen 7 Stimmen.

Ich frage, ob Jemand das Wort zu II wünscht. — Herr Synodale Dr. Otto!

Geheimer Justizrath Dr. **Otto:** Meine Herren! Unter II in Absatz 3 ist gesagt: „Eine Abänderung der Arbeitsordnung ist statthaft". Ich gehe wohl nicht fehl, möchte aber die Frage an den Herrn Berichterstatter richten, daß die Abänderung der Arbeitsordnung doch wohl selbstverständlich denselben Vorschriften unterliegen soll wie die Neuschaffung der Arbeitsordnung, d. h. also, daß sie schriftlich niedergelegt werden soll, daß sie nur nach Gehör des Kirchenvorstandes aufgestellt werden darf und daß sie von der Superintendentur zu genehmigen ist. Denn wenn das nicht der Fall sein sollte, so würde namentlich der Kichenvorstand, auf den ich hier Rücksicht nehmen möchte, vielleicht einmal auf die Arbeitsordnung zu reden kommen, und es würde ihm dann eingehalten werden können: ja, die schriftliche Arbeitsordnung gilt seit Langem nicht mehr, da haben wir etwas anderes vereinbart, das ist jetzt geltend. Der Kirchenvorstand wäre gar nicht gefragt worden darüber. Ich würde also durchaus zufriedengestellt sein, wenn der Herr Berichterstatter das, was ich als selbstverständlich voraussetzte, als solches zu bestätigen die Güte haben wollte.

**Präsident:** Der Herr Referent!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Daß eine Abänderung der Geschäftsordnung nicht anders zu Stande kommen kann als die Geschäftsordnung selbst, ist dem Petitionsausschusse ganz selbstverständlich.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort zu II? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Synode,

„ob sie den Anträgen der Petitionscommission zu II beitritt."

Einstimmig.

Wir gehen über zu III. Wünscht hier Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, weder zu A, noch zu B.

Ich frage:

„Tritt die Synode auch bei III den Anträgen des Petitionsausschusses bei?"

Einstimmig.

IV. Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage:

„Tritt die Synode auch hier dem Antrage des Petitionsausschusses bei?"

Einstimmig.

(Vielfaches Bravo!)

Ich frage endlich,

„ob die Synode auch in Uebereinstimmung mit ihrem Petitionsausschusse die oben genannten Petitionen nunmehr für erledigt erachten will."

Einstimmig.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Wir gehen über zu dem letzten Gegenstande, der „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen, die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochien, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, betreffend." (Drucksache Nr. 23.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Superintendent **Meyer:** Hochgeehrte Herren! Die Petition des Herrn Diaconus Ebeling und Genossen geht auf Erlaß kirchengesetzlicher Bestimmungen über zwei Punkte, über Aufrichtung einer Geschäftsordnung zwischen den Geistlichen einer Parochie und über Einrichtung von Seelsorgerbezirken. Zwischen meinem Herrn Collegen Pank und mir war eine Art Ehevertrag über Verwendung des gemeinsamen Besitzes der Ebelingschen Petition vereinbart worden. Nachdem nun meine bessere Hälfte, Herr College Pank, zuerst zu Worte gekommen ist und das Theil seiner Güter in Sicherheit gebracht hat,

(Heiterkeit.)

gestatten Sie auch mir, Ihnen auseinanderzusetzen, was nach Ansicht des Petitionsausschusses mit dem zweiten Antrage des Herrn Diaconus Ebeling geschehen soll! Ich werde dabei daran denken, daß materia longa, hora brevis ist, und werde jene dieser anpassen. Ich kann das, da über das Heilsame der Seelsorgerbezirke wohl allgemeines Einverständnis vorhanden ist.

Schon die vorige Synode hat den Seelsorgerbezirken, geführt von dem damaligen Berichterstatter D. Dibelius, als praecentor, ein Loblied gesungen. Der Bericht des Consistoriums stimmt auf Seite 48 ff. in das Lied ein mit des Basses Grundgewalt. Ihre Einführung ist von Vortheil für die Gemeinden, deren Glieder wissen, an welchen Geistlichen sie sich zu halten haben; für die Geistlichen: ihnen wird ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen, in dem sie mit dem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit ihre Kraft entfalten können; auch für die Kirche selber, insofern, als die nach ihrer Vorschrift zu vollziehenden Amtshandlungen, wenn sich zwischen dem Geistlichen und den Gliedern des ihm anvertrauten Bezirkes ein innerliches persönliches Verhältniß gebildet hat — wie dies ja geschehen soll, das ist ja der Zweck der Bezirke —, vor dem handwerksmäßigen Betriebe bewahrt bleiben.

Demnach, so könnte man schließen, es ist die Einführung der Seelsorgerbezirke durch Kirchengesetz anzuordnen, wie Herr Diaconus Ebeling will. Aber Ihr Ausschuß hat die entgegengesetzte Folgerung gezogen. Er hielt es nicht für räthlich, dem Streben, das sich jetzt in weiten Kreisen regt, die Hand zu bieten, die Hülfe zwingender Gesetzgebung sofort anzurufen, wenn ein erstrebenswerthes Ziel in einzelnen Fällen von Einzelnen nicht im ersten Anlaufe erreicht wird. Und das „Muß" der Einführung von Seelsorgerbezirken kam uns um so weniger wünschenswerth vor, nicht bloß weil das gesetzgeberische „Muß" zu hart ist, um sich geschmeidig in die einzelnen verschiedenen, mannigfachen Verhältnisse der Gemeinden einzufügen, sondern vor allem im Interesse der Einrichtung selbst. Es ist nur ein Vortheil für diese, wenn sie in freiwilliger Verständigung der Betheiligten angenommen wird. Es handelt sich dabei doch um eine andere Abgrenzung auch der Rechte und Pflichten, als das Herkommen und die Gewohnheit sie hatten; man vermeidet Verdruß, wenn das Aufgeben von Rechten und die Uebernahme von Pflichten nicht erzwungen wird, sondern im gegenseitigen Einverständniß erfolgt, wie es das amtsbrüderliche Verhältniß gebietet.

Auch nicht für nöthig ist nach unserer Meinung die kirchengesetzliche Einführung der Bezirke zu erachten. Von 215 Parochien haben bereits 151 die Seelsorgerbezirke; nur 64 stehen noch aus. Wir haben zu der Einsicht und zu dem guten Willen der sächsischen Geistlichen die feste Zuversicht, daß auch in denen, die sich bisher zur Bildung der Bezirke noch nicht entschlossen

haben, die meisten in der nächsten Zeit an diese herantreten. Wenn die Synode sich abermals darüber ausspricht, wenn das Kirchenregiment nach wie vor sein Interesse an dieser Einrichtung bekundet, so zweifeln wir nicht, daß bald fast überall die Seelsorgerbezirke erstehen. Es ist ja denkbar, daß in einzelnen Orten ein unbegründeter Widerspruch sich gegen sie erhebt; hier einzugreifen und abzuhelfen hat das Landesconsistorium die Möglichkeit. Und wenn dieses sich dabei auf die ausdrückliche Zustimmung der Synode stützen kann, so wird es gern, wo es das Bezirkssystem für nöthig hält, dessen Einführung anordnen. Der Zweck, möglichst vielen Gemeinden und Geistlichen die Wohlthat von der Einrichtung der Seelsorgerbezirke zugänglich zu machen, wird auf diese Weise viel einfacher und leichter erreicht, als auf dem Wege landeskirchlicher Gesetzgebung. Und er wird schneller erreicht. Würden wir heute das Petitum des Diaconus Ebeling annehmen, daß durch kirchengesetzlichen Zwang die Bezirksordnung herbeigeführt werde, so könnte doch erst der nächsten Synode eine Vorlage hierüber gemacht werden; es vergingen also 5 Jahre bis zur Regelung dieser Frage. Inzwischen aber würden gerade die, welche nicht besonders freundlich zu dem Bezirkssysteme stehen, sich rein abwartend verhalten und keine Hand dafür rühren.

(Sehr richtig!)

Wer da will, daß die Bildung von Bezirken möglichst bald und in möglichst vielen Gemeinden zu Stande komme, der muß die Einführung der Seelsorgerbezirke durch Kirchengesetz ablehnen. Wir sind überzeugt, daß der Bericht des Landesconsistoriums an die nächste Synode wird feststellen können: „die Seelsorgerbezirke sind bis auf ganz wenige Gemeinden, für die die Einrichtung nicht nothwendig oder nicht möglich war, sonst überall vorhanden. Der Erlaß eines Kirchengesetzes zu ihrer Errichtung hat sich als unnöthig herausgestellt“.

Aus diesen Gründen, gerade im Interesse für diese Einrichtung schlägt Ihnen der Petitionsausschuß vor:

„Hohe Synode wolle beschließen:
die Petition des Herrn Diaconus Ebeling in Leipzig, soweit sie die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochien, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, durch die landeskirchliche Gesetzgebung erstrebt, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen; dagegen das hohe Landesconsistorium zu ersuchen,

1. daß es seine bisher erfolgreichen Bemühungen fortsetze, die Einrichtung von Seelsorgerbezirken auch in den Gemeinden, die sich dazu noch nicht entschlossen haben, zu veranlassen;
2. das Hochdasselbe da, wo keine genügenden Gründe gegen die Einführung von Seelsorgerbezirken vorhanden sind, diese Einrichtung anordne“.

Das ist auf der letzten Synode besprochen worden.

Mit der Einrichtung von Seelsorgerbezirken hängt auf's Engste die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Geistlichen zusammen; eins wird durch das andere bedingt; das bezeugen auch die Vorschläge des Herrn Consynodalen Pank, z. B. unter IIIB 4. Ich habe diese unter meine Vorschläge nicht aufgenommen; der größere Theil der dort bezeichneten Geschäfte ist dem Gebiete der Seelsorge zuzuweisen, die dem Bezirksgeistlichen auf seinem Arbeitsfelde zusteht.

Der Ausschuß glaubte der Sache einen Dienst zu erweisen, wenn er für die Ordnung der Arbeit in den einzelnen Bezirken einige Linien zöge. Diese sind als Winke und Rathschläge anzusehen; sie lassen voll die Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu. Sie bedürfen kaum größerer Erläuterung.

Zu a. Selbstverständlich erscheint es mir, daß ein Pfarrer, der zugleich Ephorus ist, nicht genöthigt werden kann, einen Bezirk zu übernehmen. Ich selber habe es ein ganzes Jahr lang in Zwickau versucht, habe es aber dann aufgeben müssen, da ich von den Amtshandlungen, an die sich doch die specielle Seelsorge naturgemäß anschließt, ungefähr drei Viertel nicht habe vollziehen können, weil ich durch andere Aufgaben in Anspruch genommen wurde. Aber es kommt auch vor, daß ein Pfarrer so belastet ist, daß er nicht im Stande ist, die Versorgung eines besonderen Bezirkes einzutreten. Ein Pfarrer kann z. B. angespannt sein durch Arbeiten für große Vereine. Er ist besonders dazu begabt und schafft durch sie viel Segen für die Kirche. Soll man ihn zwingen, diese Thätigkeit aufzugeben, um dafür einen Bezirk zu übernehmen? Oder ein anderer Fall. Es giebt eine Gemeinde von 7 — 8000 Seelen mit 2 Geistlichen. Der Pfarrer hat das Kirchenbuch zu führen; es ist zur Zeit bei den pecuniären Verhältnissen der Gemeinde nicht möglich, einen Kirchenbuchführer anzustellen. Solange aber der Pfarrer das Kirchenbuch hat, ist er gar nicht in der Lage, die Arbeit in einem besonderen Bezirke daneben noch zu übernehmen. Also wir wollen die Möglichkeit haben, daß ein Pfarrer oder ein Superintendent erklärt, er könne die Arbeit in einem Seelsorgerbezirke nicht durchführen.

ad b. Es ist wünschenswerth, daß möglichst alle Amtshandlungen aus dem Bezirke dem Bezirksgeistlichen zugewiesen werden. Durch diesen Punkt wird manches veraltete Regulativ zu Tode kommen. Es giebt viel Regulative für Taufen, Trauungen, Beerdigungen u. s. w. die so unschön sind, daß sie auch von der schon wiederholt erwähnten Commission zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer nicht bewahrt werden dürfte. Ich nenne z. B. die Vertheilung der Geschäfte nach Klassen; dem Pfarrer stehen die Trauungen erster Klasse zu — da kommen in einem Jahre ungefähr drei vor — dem Diaconus die Trauungen 2. und 3. Klasse, und deren werden in einem Jahre ungefähr 80 gehalten.

Natürlich muß auch die Möglichkeit behalten werden, daß einzelne Handlungen wochenweise vollzogen werden, z. B. Kirchentaufen und Beerdigungen von Kindern. Selbstverständlich kann eine solche Handlung, die in das Wochenamt fällt, auf Wunsch auch von dem Bezirksgeistlichen vorgenommen werden. Schwierigkeiten werden da und dort bei der Zuweisung von Confirmanden nach Bezirken sich einstellen. An und für sich ist diese wünschenswerth; sie bringt für die Geistlichen eine gleichmäßige Arbeit; es giebt ja Städte, in denen ein Geistlicher über 200, ein anderer kaum 10 Confirmanden hat. Das ist ein Uebelstand, der beseitigt werden möchte. Gerade die Ertheilung des Unterrichts an die Confirmanden seines Bezirkes verbindet den Geistlichen eng mit den Gliedern seines Bezirkes, besonders dann, wenn er die Eltern seiner Confirmanden aufsucht.

Freilich ausnahmslos wird sich die Vertheilung der Confirmanden nach Bezirken nicht durchführen lassen; es kann sich empfehlen, die Schüler höherer Lehranstalten davon auszunehmen. Das ist ganz unbedenklich, die Schüler sind ja meist Söhne auswärts wohnender Eltern. Es kann sich nöthig machen, aus allen Bezirken eine Abtheilung für schwachsinnige und zurückgebliebene Kinder zu bilden; ebenso kann es als vortheilhaft angesehen werden, den Unterricht nach Schulen zu ertheilen. Also, auch wenn die Regel richtig ist, daß der Confirmandenunterricht nach Bezirken gegeben wird, so soll doch diese Regel nach den localen Verhältnissen Ausnahmen zulassen. Wo aber die Amtshandlungen nach Bezirken vertheilt sind, da soll man dann auch möglichst darauf halten, daß sie nicht blos de jure, sondern auch de facto dem Bezirksgeistlichen zukommen. In einer größeren Gemeinde kommt es doch vor, daß ein Geistlicher durch besondere Beliebtheit viel für Casualien begehrt wird, auch von denen, die ihn sonst persönlich nicht kennen, denen nur der Ruhm seines Namens ins Ohr geklungen ist. Hier helfen nun oft die Kirchner, bei denen die Anmeldung erfolgt, das Bezirkssystem zu durchbrechen. Anstatt dem Anmeldenden zuerst den Namen des Bezirksgeistlichen zu nennen, fragen sie denselben: „Wünschen Sie einen anderen Geistlichen, etwa den und den?" Das ist nicht statthaft; dadurch wird manche junge, gute Kraft an ihrer Entfaltung gehindert und früh verbittert.

(Sehr richtig!)

Zu c brauche ich nichts zu sagen, und zu d kann ich mich kurz fassen. Diese gemeinsamen Berathungen sind nothwendig erstens überall da, wo kirchliche Armenpflege eingerichtet ist. Da müssen sich die Geistlichen auf dem Laufenden erhalten über die Unterstützten, denn diese ziehen oft von einem Bezirke in den anderen, um einen Geistlichen nach dem anderen anzugehen. Diese gemeinsamen Berathungen sind nothwendig zweitens, weil sich in den Erfahrungen der Seelsorge doch schließlich der oder jener Mißstand herausstellt, den zu beseitigen besondere Maßregeln vielleicht von Seiten des Kirchenvorstandes ergriffen werden müßten. Ich denke an die Propaganda der Secten, die in dem einen oder anderen Bezirke besonders auftaucht und die nun die Geistlichen zur Ueberlegung auffordert, was dagegen in der ganzen Gemeinde zu thun sei. Drittens: auch durch die gemeinsamen Berathungen kommt die Parochie als eine Einheit zur Geltung; die Geistlichen bereichern und berathen sich durch ihre Erfahrungen und wachsen in der gemeinsamen Fürsorge für die ihnen befohlenen Gemeinden innerlich zusammen. Nicht bloß Blut ist dicker als Wasser, auch die gemeinsame Arbeit ist dicker als das Sonderinteresse, sie ist ein Kitt für das collegiale Verhältniß.

Ad d. Der Wunsch ist oft genug ausgesprochen worden, daß die Kirchenvorstände mehr zu der inneren seelsorgerischen Thätigkeit in der Gemeinde herangezogen werden möchten. Hier ist ein Weg dazu; dieser Weg muß beschritten werden da, wo man die kirchliche Armenpflege hat. Ich führe da ein Beispiel aus unserer Zwickauer Erfahrung an; wir haben die kirchliche Armenpflege. Jedem Bezirksgeistlichen ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes zur Seite gestellt. Der Geistliche macht dem Kirchenvorsteher Mittheilung von den Armen, für die er Unterstützung vorschlägt. Der Kirchenvorsteher sucht die Armen auf, und nun wird gemeinsam von den beiden festgesetzt, was etwa an Unterstützung für die Armen zu gewähren ist. Diese Helfer können auch dann zur Mitwirkung herangezogen werden etwa bei Tauf- und Trausäumigen, sogar auch bei solchen, die sich zum Uebertritte angemeldet haben.

Der Petitionsausschuß hat den Wunsch an das hohe Landesconsistorium: es möge dafür sorgen, daß alle Verhandlungen über die Seelsorgebezirke und über die den Bezirksgeistlichen zuzuweisenden Geschäfte durch die Superintendenten geführt werden. Man kommt durch persönliche Verhandlungen der Ephoren mit den Geistlichen einer Parochie und dann mit dem Kirchenvorstande am raschesten zum Ziele; es wird durch sie am ehesten die freiwillige und freudige Zustimmung der Geistlichen und eine gerechte Abgrenzung der Geschäfte unter möglichster Berücksichtigung der Individualitäten und der Gemeindeverhältnisse erzielt. Wir erwarten von der allgemeineren Durchführung der Seelsorgebezirke viel Gutes. Sie werden sich leichter durchsetzen, wenn auch die jetzige Synode ebenso entschieden für sie ihre gewichtige Stimme, wie die letzte Synode, abgiebt. Die Einrichtung wird von Segen sein, weil sie schon durch ihren Namen den Geistlichen an seine Hauptaufgabe, die cura animarum erinnert und weil die Thätigkeit in den Bezirken ein innerliches Band zwischen den Gemeindegliedern und den Geistlichen schlingt. Dieses Band aber zieht die Einzelnen auch wieder an die Kirche heran und knüpft sie an diese. Diese Einrichtung ist von Segen, weil sie durch die Abgrenzung der Arbeit, die durch sie geboten wird, die Quelle vieler Irrungen und Reibereien zwischen den Geistlichen verstopft. Bei keinem Stande berührt die Eifersüchtelei und Uneinigkeit oft um kleiner und kleinlicher Dinge willen unangenehmer, als bei dem geistlichen Stande.

(Sehr richtig!)

Gerade von diesem erwartet man, weil er die höchsten und herrlichsten Dinge in der Welt vertritt, überall einen hohen idealen Sinn.

(Bravo!)

Es ist doppelt schmerzlich, wenn trotzdem die Erfahrung gemacht werden muß, auch wir unterstehen dem Worte Goethes: „Uns alle bändigt das Gemeine."

Was wir Ihnen vorschlagen, meine Herren, soll den Geistlichen neue Flügel geben, sich über den alltäglichen Staub hinaus zu schwingen; in der reineren Luft geregelter gemeinsamer Arbeit für die religiöse und sittliche Hebung ihrer Gemeinde werden sie sich als Brüder fühlen und begegnen einig im Geiste. Zu diesem Frieden meine Amtsbrüder im Lande zu mahnen, will ich auch jetzt noch einen alten Heiden zu Ihnen reden lassen.

(Heiterkeit.)

Ich citire ihn auch zum Beweise dafür, daß sich unsere Synode mit Recht für die Aufrechterhaltung der classischen Studien ausgesprochen hat. Sallust sagt: „concordia parvae res crescunt, discordia vel maximae dilabuntur." Ich schließe daran die Mahnung an meine Amtsbrüder im Lande: „Fratres carissimi, humanissimi! Discordia pastorum vel maximae res evangelii dilabuntur."

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht Jemand das Wort im Allgemeinen? — Herr Synodale Meister!

Stadtrath **Meister:** Meine Herren! Als weltlicher Vertreter der ersten Stadt Sachsens, welche vor nahezu 25 Jahren mit der Einführung der Seelsorgebezirke vorgegangen ist, erachte ich es als eine heilige Pflicht, hier ein Zeugniß abzulegen für den hohen Segen der Einrichtung, die, ich kann wohl sagen, in unserem Chemnitz Wunder gewirkt hat. Für mich, als einen Chemnitzer, der beinahe 50 Jahre darin gelebt und diese Wandlungen durchgemacht hat, ist es eine helle Freude, daß ich bereits 4 Kirchen mit einweihen half. Meine Herren! Woher ist das alles gekommen, dieses herrliche kirchliche Leben, das sich da entwickelt hat? Wir haben es zurückzuführen auf einen Mann, dessen Namen ich bei dieser Gelegenheit auch einmal in dieser Synode nenne, und dem Chemnitz immer fortdauernd seine Dankbarkeit bewahren wird; es ist der Ihnen allen bekannte Herr Pastor Sulze, der zuerst mit der Theilung der damals so großen Parochien vorging und mit einer Zähigkeit seine Ziele verfolgte, die jetzt den schönsten Segen trägt. Darum Ehre ihm!

Und nun, meine Herren, stimme ich ganz damit überein, daß nicht auf dem Wege des Gesetzes die weitere Einführung von Seelsorgebezirken gefördert werden soll. Ich glaube, daß in den 64 Gemeinden, die sie noch nicht haben, in nicht so ferner Zeit das alles sich von selbst vollziehen wird, denn ich kann mir nicht anders denken, als daß da, wo ein Amtswechsel eintritt, der neue Geistliche als der Nachfolger diese Seelsorge, die ihm ans Herz gewachsen sein muß von seinen Studien her — denn unsere Zeit bringt es mit sich, daß sich der Geistliche nach ganz anderen Formen und nach anderer Weise in seinem Berufe vorbildet — ganz von selbst dann solche Bezirke zum Heile seiner Kirchengemeinde einführen wird. Ich sage noch einmal „zum Heile"; denn ich kann mir keine Intensivität der Wirksamkeit des Geistlichen im vollen Sinne denken, wenn er nicht eine Gemeinde hat, die er pastorisirt und verwaltet und der er geistlicher Freund ist. Nach dieser Richtung hin habe ich also die feste und freudige Hoffnung, daß in unserem Sachsen noch die rückständigen Gemeinden und insbesondere die Großstädte bald auf

dieser Bahn folgen werden. Es ist mir ganz unerfindlich gewesen, aus den Reihen der Herren Geistlichen immer das Wort hören zu müssen: „Das geht bei uns nicht an." Nun, meine Herren, da muß ich dagegen erwidern, daß ein Herr Pastor mir sagte: „Ich habe es mit dem größten Erfolge durchgeführt in meiner Gemeinde, wo ich mit einem weiteren Herrn Collegen zusammen wirke", während ein anderer mir versicherte: „Das geht bei mir nicht, ich wirke bloß mit einem Geistlichen zusammen." Sie sehen daraus, daß da eigentlich nur die subjective Auffassung einzelner Geistlichen innerhalb der betreffenden Gemeinde maßgebend ist, ob es geht oder nicht. Ich versichere Ihnen, in Chemnitz hat sich diese Einrichtung so glatt vollzogen, daß, wenn ich Ihnen diesen Bogen zeige, der die Seelsorgereintheilung von 12 Gemeinden zeigt, die in einem Umfange von 5--7000 Seelen begrenzt sind, so einfach und schlicht, wie es sich hier auf dem Papiere ansieht, sich die Sache auch in der Praxis gestalten wird, wenn nur überall der rechte gute Wille dazu da ist.

**Präsident:** Der Herr Consynodale Kröber hat das Wort.

Pfarrer **Kröber**: Meine Herren! Die Gründe, welche der Herr Berichterstatter gegen eine obligatorische Einführung der Seelsorgerbezirke vorgebracht hat, sind beachtenswerth. Trotzdem glaube ich nicht, daß die Gefahren, die er davon befürchtet, in dem Maße eintreten werden. Insbesondere halte ich es nicht für richtig, wenn im Berichte des Landesconsistoriums gegenüber einer solchen obligatorischen Einführung das Wort „unevangelischer Zwang" gefallen ist. Meine Herren! Es ist doch manches den Gemeinden von der Landeskirche auferlegt worden, was in der Gemeinde zunächst gar keinen Anklang fand, was aber schließlich als Wohlthat empfunden worden ist; z. B. auch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung selber ist nicht mit Freude willkommen geheißen worden, und doch wird man nicht sagen dürfen, daß das ein unevangelischer Zwang gewesen sei. Aber ich mag auf den Antrag, etwa doch obligatorische Einführung anzubahnen, nicht zukommen, weil ich bezweifle, daß er hier in der Synode Aussicht hat. Ich erkenne auch an, daß das, was uns der Ausschuß vorlegt, in der Sache dasselbe bieten kann, was die obligatorische Einführung bieten wird, nämlich dann bieten kann, wenn bei der Handhabung der hier namhaft gemachten Ausnahmen möglichst streng verfahren wird seitens der zuständigen Behörden, insbesondere im Punkte 2:

„daß Hochdasselbe da, wo keine genügenden Gründe gegen die Einführung von Seelsorgerbezirken vorhanden sind, diese Einrichtung anordne".

Möchte es doch da mit diesen „genügenden Gründen", recht streng genommen werden! Diesen Wunsch darf ich wohl aussprechen. Ebenso bei Punkt 3 b:

„es ist als Regel anzusehen, daß die kirchlichen Amtshandlungen einschließlich des Confirmandenunterrichts mit Ausnahme der Handlungen, die wochenweise vollzogen werden, dem Bezirksgeistlichen zustehen".

Möge die „Regel", wo möglich, ohne Ausnahme bleiben. Bei Punkt c hat der Herr Berichterstatter schon etwas Wichtiges vorgebracht, nämlich daß die Gemeindeglieder nicht etwa durch die Küster und Kirchendiener von vornherein an bestimmte Geistliche gewiesen werden können, die nicht Bezirksgeistliche sind. Es wäre wünschenswerth — und ich möchte die Frage stellen, ob vielleicht diese Aenderung Anklang fände —, wenn wir in Punkt c schrieben:

„Die Gemeindeglieder sollen zunächst an ihren Bezirksgeistlichen gewiesen, aber nicht behindert werden, für den einzelnen Fall einen anderen als den zuständigen Geistlichen sich zu wählen."

Ich habe specielle Erfahrungen im Auge, die nicht mir passirt sind, sondern anderen, welche diese Einführung wünschenswerth erscheinen lassen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, vielleicht für diese Anregung nachher die Unterstützungsfrage stellen zu wollen.

Aber einen Antrag möchte ich noch zu 3 b bringen und habe mir dafür schon die Unterstützung einer Anzahl angesehener Mitglieder der Synode gesichert, ebenso die persönliche Zustimmung der beiden Herren Berichterstatter, die den Antrag nur deswegen nicht unterschrieben haben, weil sie Berichterstatter sind. Bitte lenken Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Punkt 3 a und b:

„a) ein Pfarrer, der zugleich ein Ephoralamt bekleidet, oder sonst mit Amtsgeschäften überhäuft ist, kann nicht zur Uebernahme eines Bezirkes genöthigt werden;

b) es ist als Regel anzusehen, daß die kirchlichen Amtshandlungen einschließlich des Confirmandenunterrichts, mit Ausnahme der Handlungen, die wochenweise vollzogen werden, dem Bezirksgeistlichen zustehen."

Ich lege Ihnen den Antrag vor, in Punkt 3 hinter b einzufügen:

„An dem Wochenamte nehmen sämmtliche Geistliche der Parochie mit Ausnahme der unter a Genannten in regelmäßigem Turnus theil."

Unter a sind genannt die, welche ein ephorales Amt bekleiden oder sonst mit Amtsgeschäften überhäuft sind.

Die können nach a nicht zur Uebernahme von Bezirken genöthigt werden, sie sollen nach meinem Zusatz zu b auch nicht zur Uebernahme des Wochenamtes genöthigt werden. Aber die übrigen Geistlichen sollen gleichmäßig an dem Wochenamte theilnehmen. Es soll dadurch einigermaßen erschwert werden, daß etwa in einer Gemeinde die Einrichtung von Bezirken abgelehnt wird und die Amtshandlungen größtentheils in das Wochenamt gelegt werden und daß sich dann schließlich der Geistliche, der die Bezirkstheilung verhindert hat, selbst von dem Wochenamte zurückzieht. Es soll damit ermöglicht werden, daß das, was in Punkt b als Regel bezeichnet wird, möglichst häufig Regel wird. Ich empfehle den Antrag Ihrer freundlichen Zustimmung und erlaube mir, ihn dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

**Präsident:** Ich würde bitten, auch den ersten Antrag noch schriftlich einzureichen.

Das Wort hat der Herr Consynodale Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich wollte mir nur eine Anfrage erlauben. Nach dem Referat sollen also diejenigen Pfarrer, welche zugleich das Ephoralamt bekleiden, von Seelsorgerbezirken und von Verwaltung desselben befreit sein. Wenn nun die geistlichen Amtshandlungen alle möglichst den Bezirksgeistlichen überwiesen werden sollen, dann werden wir in unseren Gemeinden vollständig aus den geistlichen Amtshandlungen hinausgedrängt. Ich möchte mir bloß die Anfrage erlauben, wie das etwa gedacht ist. Wir sind dann bloß Prediger, wenn uns z. B. auch der Confirmandenunterricht genommen werden soll. Wenn Alles nach Bezirken geordnet und den betreffenden Bezirksgeistlichen zugetheilt werden soll, dann haben wir eben nichts mehr, was an Amtshandlungen uns zusteht und zukommt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Meyer:** Ja, lieber Schmidt, es wäre doch richtiger gewesen, wenn Du Dir das ein bißchen genauer angesehen hättest!

(Heiterkeit.)

Es steht einfach da:

„ein Pfarrer, der zugleich ein Ephoralamt bekleidet oder sonst mit Amtsgeschäften überhäuft ist, kann nicht zur Uebernahme eines Bezirkes genöthigt werden".

Dadurch wird Dein Bedenken erledigt. Außerdem ist es doch ganz gut möglich, daß in der Geschäftsvertheilung Dir als Pfarrer der Parochie alle Handlungen vorbehalten bleiben, die Du in Deiner ganzen Gemeinde als Pfarrer übernehmen willst.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Schmidt.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Meine Herren! Ich weiß das schon, daß hier steht, man könne dazu nicht genöthigt werden; aber es ist doch als wünschenswerth bezeichnet worden, daß den Bezirksgeistlichen das bleibt, was ihnen zukommt, mithin auch diejenigen Amtshandlungen, welche uns bisher zustanden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Meyer:** Dann möchte ich zu dem, was der Herr Consynodale Kröber begehrt hat, hinzufügen, daß die Parallele zwischen der Kirchenvorstandsordnung und unseren Vorschlägen hier für die Einrichtung von Seelsorgerbezirken doch absolut nicht klappt. Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung sollte und mußte für das ganze Land, für die ganze Kirche erlassen werden. Wie eine derartige Verfassung etwa durch freiwillige Vereinbarung möglich sein sollte, das kann ich mir nicht denken. Hier bei den Seelsorgerbezirken handelt es sich nur um einen Theil der Gemeinden unseres Landes, um Einrichtungen für ihre besonderen Verhältnisse.

Hinzufügen will ich noch, daß ich gegen den Antrag, daß die Wochenhandlungen von allen Geistlichen übernommen werden, nicht bin. Ich halte ihn nur für nicht nöthig. Es ist eigentlich schon deutlich genug ausgedrückt, daß der Pfarrer, wenn er nicht Ephorus oder sonst nicht überhäuft ist, doch auch einen Bezirk in seiner Gemeinde übernimmt, und dann stehen ihm Amtshandlungen zu in dem Bezirke, auch wenn sie Wochenweise vollzogen werden. Indeß, ich habe gar nichts gegen den Antrag.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Kirchenrath D. Pank.

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ich wollte mir bloß erlauben, eine kurze Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten. Er schlägt vor, die Bestimmung 3 c.:

„die Gemeindeglieder dürfen nicht behindert werden, für den einzelnen Fall einen anderen als den zuständigen Geistlichen sich zu wählen; geschieht dies, so hat der die Amtshandlung vollziehende Geistliche dem zuständigen Geistlichen vorher davon Mittheilung zu machen".

Ich möchte fragen, ob auch er seinerseits, obwohl er einen Bezirk nicht hat, wenn eine Amtshandlung von ihm vollzogen wird, dem Bezirksgeistlichen Anzeige davon machen muß, oder ob auch in einem solchen Falle der

Ephorus oder überhäufte Pfarrer, die nicht mitthun können, ausgenommen sind von dieser Bestimmung.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Meyer:** Ja; ich habe, was mich persönlich anlangt, aus der schuldigen Rücksicht zu meinem Collegen gesagt: „Ich vollziehe jetzt in Deinem Bezirke eine Taufe oder eine Trauung". Ich wüßte nicht, warum man da die unter a aufgeführten davon ausnehmen sollte.

**Präsident:** Meine Herren! Es sind zunächst eingegangen zwei Anträge von Herrn Synodalen Kröber. Der erste lautet:

„In dem Antrage des Petitionsausschusses Nr. 23 Nr. 3 hinter b einzufügen:

„An dem Wochenamt nehmen sämmtliche Geistliche der Parochie mit Ausnahme der unter a Genannten in regelmäßigem Turnus theil."

Der Antrag ist bereits genügend unterstützt, und ich werde denselben daher mit zur Debatte stellen.

Nächstdem ist der Antrag eingebracht von demselben Herrn Synodalen, Nr. 3c zu formuliren:

„Die Gemeindeglieder sollen zunächst an ihren Bezirksgeistlichen gewiesen, aber nicht behindert werden, für den einzelnen Fall einen anderen als den zuständigen Geistlichen sich zu wählen."

Ich habe für diesen zweiten Antrag noch die Unterstützungsfrage zu stellen. — Er ist genügend unterstützt.

Nachher ist noch eingegangen ein Antrag des Herrn Synodalen Meister:

„Der Petitionsausschuß wolle Punkt e unter 3 zurückziehen und von der Beschlußfassung ausschließen."

Der Antrag geht allerdings etwas weit, denn er verändert unsere heutige Geschäftsthätigkeit.

(Stadtrath Meister: Ich werde mir gestatten, ihn zu begründen.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Meister.

Stadtrath **Meister:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich zu Punkt 3e einige Worte spreche!

Ich finde es bedenklich, wenn man bereits jetzt eine derartige Bestimmung aufstellt, nach welcher das Kirchenregiment in Bezug auf die Stellung von Regulativen ersucht werden soll, daß jedem Bezirksgeistlichen zur Mithülfe bei der seelsorgerlichen Thätigkeit, insbesondere für die Zwecke der kirchlichen Armenpflege, ein oder mehrere Helfer aus der Mitte des Kirchenvorstandes zur Seite gegeben werden. Meine Herren! Die kirchliche Armenpflege gestaltet sich überall anders. Die Erfahrung haben wir und werden Sie machen. Sie ist gebunden gleichzeitig mit an die localen bereits vorhandenen Einrichtungen, mit denen gerechnet werden muß. Wenn der Herr Berichterstatter vorhin als Beispiel sein Zwickau anführte, so gebe ich dagegen an, daß bei uns in Chemnitz die parochiale Armenpflege wieder in ganz anderer Weise geordnet ist, wo sie in einigen Gemeinden der Kirchenvorstand in die Hand genommen hat und ausübt, selbstverständlich unter Mitwirkung der Herren Geistlichen in aller Form. Man möge also doch diesen Punkt von der Beschlußfassung ausschließen, um den einzelnen Gemeinden gerade nach dieser Richtung hin und in Bezug auf die Entwickelung der kirchlichen Armenpflege eine freie Ausgestaltung vorzubehalten!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Meyer:** Ich will mich über die Sache selber nicht weiter aussprechen, aber der Vorschlag liegt so im Geiste der ganzen Kirchenvorstandsordnung, daß, glaube ich, jeder dafür sein muß. Wenn er auf die Chemnitzer Verhältnisse nicht paßt, so führe man ihn in Chemnitz nicht ein! Außerdem haben Sie die Möglichkeit, jetzt hier dagegen zu stimmen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und werde also zur Abstimmung übergehen.

Zunächst frage ich:

„Will die hohe Synode die Petition des Herrn Diaconus Ebeling in Leipzig, soweit sie die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochien, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, durch die landeskirchliche Gesetzgebung erstrebt, zur Zeit auf sich beruhen lassen?"

Einstimmig.

„Will die Synode dagegen das Ersuchen an das hohe Landesconsistorium richten, wie Sie es unter 1, 2, 3a und 3b finden?"

Einstimmig.

„Will sie entsprechend dem Antrage des Herrn Synodalen Kröber als Anschluß unter 3b noch einfügen:

„An dem Wochenamte nehmen sämmtliche Geistliche der Parochie mit Ausnahme der unter a Genannten in regelmäßigem Turnus theil"?"

Das Wort hat der Herr Graf Vitzthum von Eckstädt.

Hauptmann a. D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Es besteht doch jetzt der Zusatzantrag. Wer mit dem Petitionsausschusse stimmt, stimmt gegen den Zusatzantrag.

(Berichterstatter Superintendent Meyer: Ich glaube, er ist ganz unbedenklich.)

**Präsident:** Der Antrag ist gleichfalls angenommen. Dann gehen wir über zu 3c.

„Will die Synode 3c so formuliren:

Die Gemeindeglieder sollen zunächst an ihren Bezirksgeistlichen gewiesen, aber nicht behindert werden, für den einzelnen Fall einen anderen als den zuständigen Geistlichen sich zu wählen; geschieht dies, so hat der die Amtshandlung vollziehende Geistliche dem zuständigen Geistlichen vorher davon Mittheilung zu machen?"

Das ist gegen 4 Stimmen beschlossen.

Zu d.

„Stimmt die Synode diesem Antrage des Ausschusses bei?"

Einstimmig.

„Zu e?"

Gegen 1 Stimme.

Meine Herren! Der Gegenstand ist erledigt, die heutige Tagesordnung ist zu Ende.

Ich muß mich bei der hohen Synode für nächsten Montag zu meinem Bedauern entschuldigen, bitte aber Magnificenz, an meiner Stelle des Amtes zu warten.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Wahlprüfung.
3. Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend (Abschnitt XI und XII).
4. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Cantors Friedrich in Neuhausen und Genossen, die Accidentienfixa betreffend. (Drucksache Nr. 30.)
5. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des Sächsischen Jerusalemsvereins um Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke des Jerusalemsvereins. (Drucksache Nr. 31.)
6. Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage Drucksache Nr. 2 und zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, das Kirchenwesen der Oberlausitz betreffend. (Drucksache Nr. 29.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 34 Minuten Nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 3. Juni 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 18. Dresden, am 20. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 121. — Bericht des Legitimationsausschusses durch den Synodalen Landgerichtspräsident Dr. Hartmann über die Ersatzwahl eines weltlichen Abgeordneten im XII. Wahlbezirke. — Bericht des Legitimationsausschusses über den Erlaß Nr. 2, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betr., vom 4. Januar 1901. — Berathung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Abschnitt XI und XII). — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Cantors Friedrich in Neuhausen und Genossen, die Accidentienfixa betr. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des sächsischen Jerusalemsvereins um Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke des Jerusalemsvereins. — Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage Drucksache Nr. 2 und zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, das Kirchenwesen der Oberlausitz betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

## Achtzehnte öffentliche Sitzung

am 20. Mai 1901.

Vicepräsident Oberhofprediger und Vicepräsident des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums D. Ackermann eröffnet die Sitzung 10 Uhr 16 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 74 Synodalmitgliedern.

**Vicepräsident:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Synodale D. Pank wird die Güte haben, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ueber den nach Schluß der Synode nächsten Donnerstag abzuhaltenden Gottesdienst wird morgen Mittheilung gemacht werden.

Beurlaubt ist für heute außer den bisher schon fehlenden Herren nur, wie Sie wissen und sehen, unser Herr Präsident.

Den einzigen Eingang zur heutigen Registrande wird Herr Secretär Scheuffler vortragen.

(Nr. 121.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 12 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden.

**Vicepräsident:** Ist gedruckt, zu vertheilen und kommt auf die morgende Tagesordnung.

Zunächst, meine Herren, haben wir die besondere Freude, den Herrn Berichterstatter des Legitimationsausschusses nochmals zu hören.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Hochgeehrte Herren! Der Legitimationsausschuß leistet Ihnen heute seinen Schwanengesang, wie unser ehrwürdiger Herr Präsident in seiner Liebenswürdigkeit kürzlich sich auszudrücken die Güte hatte. Die Reihe der Wahlberichte, die Ihnen der Ausschuß vorsetzen mußte, kommt nun zu Ende; auch der letzte Bericht darf

kurz sein, wie die meisten seiner Vorgänger, und schließt mit einem Sonnenstrahle

(Heiterkeit.)

wie alle, nämlich mit dem Antrage auf Gültigkeitserklärung.

Es handelt sich um die Wahl im XII. Wahlbezirke, umfassend die sämmtlichen Parochien der Ephorie Leisnig. Der bisherige erste weltliche Abgeordnete des Wahlkreises, Herr Geheimer Commerzienrath Niethammer in Kriebstein, hat sich, wohl zu unser aller Bedauern, durch Gesundheitsrücksichten genöthigt gesehen, sein Mandat niederzulegen. Es war Ersatzwahl für ihn nöthig. Dieselbe ist auf den 13. Mai anberaumt worden. Die Zahl der Wahlmänner im Bezirke beträgt 99, erschienen waren 94. Im ersten Wahlgange — es sind drei Wahlgänge gehalten worden — wurden 94 Stimmen abgegeben, davon 1 Zettel unbeschrieben, gültig 93, absolute Mehrheit 47. Diese ist von keinem erreicht worden; 43 Stimmen erhielt Herr Schuldirector Czerwenka in Döbeln, 27 Herr Hofrath Dr. Mirus in Leisnig, 17 Herr Bankier Lippmann in Hainichen, 6 Herr Gemeindevorstand Thomas in Großweitzschen. Es wurde zu einem zweiten Wahlgange verschritten. Auch diesmal wurden 94 Stimmzettel abgegeben, davon war einer unleserlich beschrieben und infolge dessen ungültig; verbleiben gültige Stimmzettel 93, absolute Mehrheit 47. Auch diesmal wurde keine absolute Mehrheit erzielt, 46 Stimmen erhielt Herr Hofrath Dr. Mirus in Leisnig, der nunmehr die Spitze nahm, 44 Stimmen Herr Schuldirector Czerwenka in Döbeln, 3 Stimmen Herr Gemeindevorstand Thomas in Großweitzschen. Es mußte also zu einem dritten Wahlgange verschritten werden. Hier entscheidet ja nach dem Gesetze die einfache Mehrheit. Abermals wurden 94 Stimmzettel abgegeben, diesmal alle gültig. 49 erhielt Herr Hofrath Dr. Mirus in Leisnig, 44 Herr Schuldirector Czerwenka, 1 Herr Gemeindevorstand Thomas. Herr Hofrath Dr. Mirus hatte also die Mehrheit erreicht, und zwar diesmal sogar die absolute. Er wurde als gewählt proclamirt und nahm, da er anwesend war, die Wahl sofort ausdrücklich an. Seine Wählbarkeit unterliegt keinem Zweifel, Einsprachen sind nicht erfolgt.

Gleichwohl hat der Legitimationsausschuß seiner Pflicht gemäß die Wahl auf das sorgfältigste geprüft; zu einigen Erinnerungen hat dieselbe Anlaß gegeben.

Zunächst ist es richtig, daß der unbeschriebene Wahlzettel im ersten Wahlgange als ungültig behandelt worden ist und desgleichen der unleserlich beschriebene Stimmzettel im zweiten Wahlgange. Sie sind aber nur als ungültig behandelt, nicht aber für ungültig erklärt worden, noch auch sind sie dem Wahlprotokolle beigefügt worden. Das Eine wie das Andere hätte nach § 9 der bekannten Verordnung vom 11. März 1890 geschehen müssen. Auch ist unterlassen worden, die gültigen Stimmzettel zu versiegeln, was ebendort vorgeschrieben ist. Sämmtliche Stimmzettel sind nach den drei Wahlgängen getrennt in offenen Briefumschlägen aufbewahrt. Unter den Stimmzetteln des ersten Wahlganges befindet sich in der That ein unbeschriebener Zettel, unter den Stimmzetteln des zweiten Wahlganges ein Zettel mit einem unleserlichen Schnörkel; es macht ganz den Eindruck, als ob der betreffende Wähler überhaupt gar keinen Namen hätte schreiben wollen, sondern nur den Schein erwecken, als ob er schreibe. Beide sind augenfällig ungültig und waren also nicht mit zu zählen. Aber gleichviel, ob sie gültig waren oder nicht, eine absolute Mehrheit ist weder im ersten, noch im zweiten Wahlgange erreicht worden. Man ist also mit Recht zu einem dritten Wahlgange verschritten. In der Schreibweise der Namen haben sich die Wahlmänner eine Güte gethan. Schon der Name Mirus, der der Rechtschreibung gar keine Schwierigkeiten bietet

(Heiterkeit.)

und überdies seit langer Zeit in jener Gegend wohl und rühmlich bekannt ist, hat sich manches gefallen lassen müssen, und gar der Name Czerwenka;

(Heiterkeit.)

an diesem und, ich möchte sagen, auf ihm hat die Phantasie der Wahlmänner wilde Bacchanalien gefeiert;

(Große Heiterkeit.)

er erscheint in 10 bis 12 verschiedenen Schreibweisen. Ein Stimmzettel trägt nur die großartig einfache Inschrift: Thomas. Der Herr Wahlcommissar hat alle diese Stimmzettel als gültig behandelt, mit Recht, denn für ihn und für die Wahlmänner war der Name des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen trotz des Lakonismus in dem letzten Falle und trotz der phantastischen Rechtschreibung der Namen Mirus und Czerwenka. Im Uebrigen ist die Wahl in schönster Ordnung.

Eine Bemerkung allgemeiner Art bitte ich anfügen zu dürfen. Nach § 2 der Verordnung vom 11. März 1890 soll zwischen dem Abdrucke der Bekanntmachung, durch welche der Wahlcommissar die Wahlmänner zur Wahlhandlung beruft, und dem Wahltage eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Sie ist in unserem Falle von dem Herrn Wahlcommissar genau gewahrt worden, auf den Tag, aber die Umstände, unter denen diese Wahl erfolgt ist, ebenso die Wahl des Herrn Kreisel, die vorhergehende, drängen denn doch die Frage auf, ob sich die Frist von mindestens drei Wochen, so angemessen

sie im Allgemeinen ist, nicht zuweilen als zu reichlich darstellt, vornehmlich bei Ersatzwahlen, die dadurch nöthig werden, daß ein Synodale kurz vor dem Zusammentritte der Synode sein Mandat niederlegt. Es ist dann unvermeidlich, daß während eines großen Theils der Sitzungen das Mandat unbesetzt bleibt, ja es kann geschehen, daß die Wahl erst erfolgt, nachdem die Synode geschlossen ist. Es geht dann der Synode und dem Gewählten wie den zwei Königskindern, die trotz heißer Liebe nicht zusammenkommen konnten;

(Heiterkeit.)

das Wasser war viel zu tief. Nach fünf Jahren, wenn die Synode wieder berufen wird, tritt der Gewählte, da er eben nur als Ersatzmann gewählt ist, bescheidentlich zurück, ohne jemals sein Mandat ausgeübt zu haben. Dieses Verhältniß ist zu platonisch, um Befriedigung zu gewähren. Nun sagt zwar die Verordnung, daß die Frist mindestens drei Wochen betragen „soll", nicht „muß", und daraus darf im Hinblicke auf den seit Jahrzehnten angenommenen festen Sprachgebrauch unserer Gesetze gefolgert werden, daß die Verletzung dieser Vorschrift nicht unter allen Umständen die Nichtigkeit der Wahl nach sich zieht. Indessen welcher Wahlcommissar soll das auf seine Kappe nehmen? Es dürfte sich empfehlen, bei einer etwaigen neuen Redaction der Verordnung die Frist zu verkürzen, sei es im Allgemeinen, sei es für die besonderen Fälle der Art, wie ich eben angeführt habe, wie die Frist ja bis auf eine dreitägige Frist verkürzt ist in dem Falle, wenn während der Synode der Sitz erledigt wird oder die Wahl von dem Gewählten zurückgewiesen wird.

Zu der Wahl selbst kann nach demjenigen, was ich die Ehre hatte vorzutragen, der Vorschlag des Legitimationsausschusses nur dahin gehen: „Hohe Synode wolle diese Wahl für gültig erklären!"

**Vicepräsident:** Ich habe zu fragen, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht. — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Synode,

„ob sie beschließen will, dem Vorschlage des Ausschusses entsprechend die im XII. Wahlbezirke erfolgte Wahl des Herrn Hofrath Dr. Mirus für gültig zu erklären".

Einstimmig.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Meine hochgeehrten Herren! Sie dachten, wir wären fertig. Aber der Legitimationsausschuß muß Ihnen noch eine Beilage in den Korb legen. Es betrifft dies den Erlaß Nr. 2. Dieser Erlaß ist auch dem Legitimationsausschusse überwiesen worden. Augenscheinlich ist das hohe Haus davon ausgegangen, daß die Prüfung desjenigen, was in dem Erlasse sammt Anhang gegeben ist, ein Appendix der Wahlprüfungen sei. Die hohe Synode hat in einem und demselben Beschlusse sowohl den Erlaß Nr. 1, der zur Prüfung der Wahlen im Einzelnen geführt hat, als auch den Erlaß Nr. 2 dem Legitimationsausschusse überwiesen.

Der Erlaß Nr. 2 bringt die Bekanntmachung des Landesconsistoriums, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend, vom 4. Januar 1901 zur Kenntniß der Synode und giebt Erläuterungen dazu. Meine Herren! Sie erinnern sich, daß die vorige Synode durch das Kirchengesetz, das unter dem Datum des 30. October 1896 verkündet worden ist, die erbländischen Wahlbezirke von 24 auf 26 vermehrte und die Zahl der von denselben zu wählenden Abgeordneten entsprechend, d. h. auf Grund dieses Gesetzes sind hinfort anstatt 24 Geistlicher 26 und anstatt 30 Laien 32 in den Wahlbezirken zu wählen. Die Zahl der sogenannten Wandermandate für die Erblande, 6, blieb unberührt. Eine Vermehrung derselben dürfte erst dann in Frage kommen können, wenn die Zahl der erbländischen Wahlbezirke auf 28 gestiegen ist. Bei Festhaltung des ursprünglichen Verhältnisses — 1 Wandermandat auf 4 erbländische Wahlbezirke — würde die Consequenz zur Vermehrung der Wandermandate um 1 führen, wenn die Zahl der Wahlbezirke auf 28 gestiegen ist. Indeß das steht heute nicht zur Erörterung. Die Vermehrung hat bei denjenigen Wahlbezirken eingesetzt, die der Gesetzgeber bei Emanation jenes Kirchengesetzes vom 30. October 1896 in erster Linie ins Auge gefaßt hatte, nämlich bei den Wahlbezirken der Ephorien von Leipzig und Chemnitz. Damals bestand ausgesprochenes Einverständniß darüber, daß dort die Vermehrung der Wahlbezirke erfolgen müßte.

Wir hatten, Leipzig betreffend, vorher Wahlbezirk IX und X. Der Wahlbezirk IX umfaßte die altstädtischen Parochien der Ephorie Leipzig I, nicht aber die in der Neuzeit mit der Stadt Leipzig vereinigten Vororte. Diese letzteren und die Ephorie Leipzig II bildeten den Wahlbezirk X. Man hat aus diesen Wahlbezirken 3 gemacht; zunächst sind dem Wahlbezirke X die Parochien entnommen worden, die zur Ephorie Leipzig I gehören, sodaß dieser Wahlbezirk X von da an ausschließlich die Parochien der Ephorie Leipzig II umfaßt und nichts weiter. Aus den ihm entnommenen Parochien der Ephorie Leipzig I und denjenigen Parochien der gleichen Ephorie, die bisher den Wahlbezirk IX bildeten, also den altstädtischen, hat man 2 Wahlkreise gebildet, IXa und IXb.

Der eine führt die Thomaskirche an der Spitze, der andere die Nicolaikirche, und damit ist der alte Wahlbezirk IX in Wegfall gekommen, also er ist ersetzt durch die Wahlbezirke IXa und IXb. Wahlbezirk X ist geblieben mit der Kürzung, die ich erwähnte; die entsprechenden Vorortparochien sind nunmehr den Wahlbezirken IXa und IXb zugetheilt.

Bei Chemnitz war das Verhältniß früher so: die sämmtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz I und der Ephorie Chemnitz II waren vereinigt in einem Wahlbezirke XVII. Dieser ist in 2 Wahlbezirke, XVII a und XVII b, getheilt worden. XVII a umfaßt sämmtliche Parochien der Ephorie Chemnitz I, XVII b sämmtliche Parochien der Ephorie Chemnitz II.

Gegen die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln ist nicht das Geringste einzuwenden.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet die Frage, in welcher Weise die neuen Wahlbezirke mit dem Wandermandat zu betheilen sind. Dieses wird abwechselnd alle 2 Wahlperioden ausgeübt und befindet sich nach der Reihenfolge, wie sie durch die Bekanntmachung vom 30. Januar 1871 erstmalig aufgestellt worden ist, auf Grund der Synodalwahlen von 1896 gegenwärtig bei den Wahlbezirken IV, VIII, XII, XVI, XX, XXIV. Keiner der jetzt in Frage stehenden neuen oder alten Wahlbezirke ist hierbei betheiligt.

Die Frage wird bei den nächsten Synodalwahlen brennend werden. Der Erlaß beantwortet sie dahin im Schlußsatze:

„In Ansehung des Wandermandats wird dagegen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Wahlbezirke davon auszugehen sein, daß die neuen Wahlbezirke IX b und XVII b zusammen mit den alten Bezirken IX a und XVII a je eine Einheit bilden, innerhalb deren das Wandermandat nur abwechselnd ausgeübt werden kann."

Das heißt, mit Bezug auf das Wandermandat gelten die Bezirke IXa und IXb als eine Einheit anstatt des früheren Wahlbezirks IX, und die Wahlbezirke XVII a und XVII b ebenfalls als eine Einheit anstatt des früheren Wahlbezirks XVII. Innerhalb dieser Einheiten wird das Wandermandat abwechselnd ausgeübt. Anders ist die Sache vorläufig nicht zu machen, ohne die Rechte der alten Wahlbezirke zu beeinträchtigen. Es ist das aber nur ein Nothbehelf; eine endgültige Ordnung ist nöthig und möglich, wenn es einmal zur Vermehrung der Wandermandate und demzufolge zu einer neuen Feststellung des Turnus kommen wird. Für heute läßt sich die Sache, wie wir glauben, nicht anders machen.

Der Legitimationsausschuß kommt nach alledem zu dem Vorschlage: „Hohe Synode wolle den Erlaß mit Anhang zur Kenntniß nehmen."

**Vicepräsident:** Meine Herren! Es ist eine Wahlangelegenheit, die vom Herrn Berichterstatter jetzt im Anschlusse an sein Referat zur Sprache gebracht worden ist. Sie dürfte sich füglich unter Punkt 2 der Tagesordnung subsumiren lassen, und ich meine, es steht dem auch ein Bedenken nicht entgegen, daß eventuell eine Debatte darüber stattfindet. Ich frage deswegen, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

Secretär Oberamtsrichter **Scheuffler:** Es scheint mir im Berichte die eine Frage noch nicht berührt worden zu sein, welcher Wahlkreis von den beiden neugebildeten das nächste Mal drankommt. Das Wandermandat soll wechseln zwischen IX a und IX b beziehentlich zwischen XVII a und XVII b. Es wäre wohl hier am Platze, auch darüber zu sprechen, welcher von den beiden Wahlbezirken das nächste Mal zum Wandermandat drankommt, a oder b.

**Vicepräsident:** Herr Synodale Opitz hat das Wort.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Darf ich ums Wort bitten?

Das Landesconsistorium beabsichtigt, nach der Reihenfolge der Buchstaben das nächste Mal den mit a bezeichneten Wahlkreisen das Wandermandat zuzuertheilen, sodaß also das nächste Mal erst die Bezirke IX a und XVII a zum Wandermandat kämen und, wenn dann später wieder der Bezirk IX an die Reihe kommt, dann die mit b bezeichneten Wahlbezirke es sein werden, welche das Wandermandat auszuüben hätten. Will die Synode beschließen, daß man b vor a setze, so kann das auch geschehen;

(Heiterkeit)

mir aber scheint es am einfachsten, daß man es bei der alten Ordnung des Alphabets bewenden läßt.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Der Erlaß Nr. 2 steht, wie der hochverehrte Herr Berichterstatter bereits bemerkt hat, nicht auf der Tagesordnung. Infolgedessen kommt mir heute die Berichterstattung über diesen Erlaß vollkommen unerwartet. Ich habe meinerseits nun nicht gerade viel zu diesem Erlasse anzubringen, hätte aber doch gewünscht, daß man mir dadurch, daß man diesen Erlaß auf die Tagesordnung gesetzt hätte, die Füglichkeit geboten hätte, das Wenige, was ich vorzubringen habe, mir noch etwas genauer zu überlegen. Indessen, es liegt mir durchaus fern, etwa eine Vertagung dieses Gegenstandes veranlassen zu wollen; ich habe nur eine Bitte anzubringen.

Sie werden sich aus der letztvergangenen Synode erinnern, daß den Wünschen der früheren Angehörigen der Ephorie Auerbach entsprechend diese Ephorie Auerbach durch Trennung von der Ephorie Oelsnitz wieder selbständig gemacht worden ist. Das war eine Maßnahme, die in den Verhältnissen durchaus begründet war, für die der hohen Synode und dem Kirchenregiment die Ephoralangehörigen zu Danke verpflichtet sind und sein werden. Nun aber haben wir uns draußen in unserer Ephorie Auerbach doch auch der Hoffnung und Erwartung hingegeben, daß es bei dieser Absonderung der Ephorie Auerbach nicht sein Bewenden haben, sondern daß diese Selbständigmachung auch die weitere Folge haben werde, daß die Ephorie Auerbach nun in Zukunft auch einen selbständigen Wahlbezirk für die Synode bilden werde. Meine verehrten Herren! Dieser Wunsch ist meines Erachtens in den Verhältnissen durchaus gerechtfertigt; denn wenn schon die Verhältnisse im gesammten Lande nicht so liegen, daß jede Ephorie, obwohl das die Regel bildet, einen besonderen Wahlkreis bildet, so glaube ich, liegen doch die Verhältnisse zur Zeit in Bezug auf die Ephorie Auerbach insofern ganz einzig, als die gesammte Ephorie Auerbach einer anderen Ephorie, der Ephorie Oelsnitz, als Wahlbezirk zugetheilt bleibt. Ich glaube, meine verehrten Herren, das ist eine Anomalie, und diese Anomalie berechtigt die Angehörigen unserer Ephorie zu dem Wunsche, es möge doch die Frage vom hohen Kirchenregiment in Erwägung gezogen werden, und zwar in wohlwollendste Erwägung, ob es nicht angezeigt sei, der Wiedererrichtung der Ephorie Auerbach auch deren Einrichtung als besonderen Wahlkreis für die Synode folgen zu lassen.

**Vicepräsident:** Herr Präsident von Zahn hat das Wort.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich habe, glaube ich, schon während dieser Synode Gelegenheit gehabt, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche das Kirchenregiment zu überwinden hat, eine größere Zahl Ephorien in eine geringere Zahl von Wahlbezirken zu vertheilen. Ich habe damals auch schon darauf hingewiesen, daß nicht bloß Auerbach und Oelsnitz allein dieses Loos getheilt haben, in einem Wahlbezirke zu sein, sondern daß sie dasselbe theilen mit den Ephorien Großenhain und Oschatz; diese sind auch zu einem Wahlbezirke vereinigt. Beide sind aber besser daran, wie wir schon besprochen haben, wie die Ephorie Radeberg, die in drei Bezirke getheilt ist. Ich weiß daher den Herren aus Auerbach und Oelsnitz nur den einen Trost zu geben: „Solamen miseris socios habuisse malorum“.

(Heiterkeit.)

**Vicepräsident:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Der Erlaß spricht sich nicht darüber aus, wie der Wechsel geordnet werden soll. Der Legitimationsausschuß hat sich dieselbe Frage, die heute aufgeworfen worden ist, vorgelegt. Man gelangte zu der Ansicht, das könne sehr verschieden gemacht werden, es komme aber jetzt darauf nicht an. Denn im Laufe der Zeit muß sich das so ausgleichen, daß es ganz gleichgültig ist, nach welchem System dieser Wechsel gemacht wird, ob da die Reihenfolge der Buchstaben entscheidet oder das Loos oder eine gewisse Anciennität, die in dem einen oder anderen Falle der eine Wahlbezirk vielleicht vor dem andern in Anspruch nehmen dürfte. Es gleicht sich aus, und wir haben daher geglaubt, bei dieser allgemeinen Mittheilung Beruhigung fassen zu können. Dies würde auch gelten gegenüber der Modalität, die seitens des Herrn Präsidenten des Landesconsistoriums soeben gezeigt worden ist. Ich bin nun nicht in der Lage, hierzu einen formellen Vorschlag des Legitimationsausschusses zu unterbreiten, aber nach dem, was wir darüber geredet haben, scheint es mir ganz zweifelfrei, daß uns dieser Modus ebenfalls recht ist, wie einige andere uns recht sein würden.

Daß dieser Punkt, der Erlaß Nr. 2, streng genommen, nicht zu den Wahlprüfungen gehört, dessen war sich der Legitimationsausschuß ebenfalls bewußt. Wir waren aber der Meinung, es sei ein Appendix der Wahlprüfungen, wie auch das hohe Haus seiner Zeit in einem Zuge beide Erlasse 1 und 2 an den Legitimationsausschuß überwiesen hat. Wir glaubten daher, wenn es auch etwas unbescheiden war, doch im Interesse des hohen Hauses zu handeln, indem wir den Herrn Präsidenten baten, dem Berichterstatter schon jetzt im Anschlusse an die Wahlprüfung zu dem Erlasse Nr. 2 das Wort zu ertheilen und dadurch diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, und ich glaube, meine Herren, Sie bereuen es nicht; denn nun sind Sie den Legitimationsausschuß endgültig los; wir kommen nun nicht wieder.

(Heiterkeit.)

**Vicepräsident:** Meine Herren! Die betreffende Auslosung wird übermorgen stattfinden und natürlich auch auf die Tagesordnung der Mittwochsitzung kommen. Wenn es wirklich erwünscht sein sollte, könnte ja dann die Besprechung dieser Angelegenheit fortgesetzt werden. Jetzt aber glaube ich doch an die Synode die Frage richten zu dürfen,

„ob sie dem Vorschlage beitritt, von dem Erlasse Nr. 2 nebst Anhang Kenntniß zu nehmen".

Einstimmig.

Wir kommen zu Punct 3 der Tagesordnung: „Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend."

Zunächst Abschnitt XI. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt**: Meine Herren! Die Kürze der Zeit, welche uns zur Berathung über die wichtigen Angelegenheiten noch gegeben ist, die uns in den letzten drei Tagen unseres Beisammenseins zu beschäftigen haben, macht es mir zur unabweisbaren Pflicht, die letzten beiden Capitel des Berichtes, auf welchen ich jetzt noch Ihre Aufmerksamkeit zu lenken habe, lediglich zu einem ganz kurzen Schlußworte zu benutzen, wie ich den Anfang unserer Referate bereits zu einem kurzen einleitenden Worte benutzt habe, in welchem ich auf die Bedeutung dieser eingehenden Arbeit auch für die Zukunft unserer Landeskirche und der Geschichte des kirchlichen Lebens, wie es sich in derselben in den letzten Jahren entfaltet hat, hingewiesen habe.

Es behandeln diese letzten beiden Capitel zunächst die Beziehungen unserer Landeskirche zu anderen Landeskirchen und zu auswärtigen Gemeinden und dann unsere oberste Kirchenbehörde, das evangelisch-lutherische Landesconsistorium. Was diesen ersten Theil des XI. Abschnittes des Berichtes betrifft, so wird zunächst in demselben hingewiesen auf den Zusammenhang, in welchem unsere Landeskirche steht mit den Verhandlungen und Berathungen der Eisenacher Kirchenconferenz. Da diese Frage, um einen bei der letzten Synode classisch gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, schon mehrfach gestreift worden ist in diesem Saale und da dann auch aus berufenem Munde referirt werden wird über das Verhältniß unserer Landeskirche zu den deutsch-evangelischen Instituten für Alterthumswissenschaft im heiligen Lande und für die Liebesanstalten unserer Kirche dort auf dem Boden des heiligen Landes, glaube ich, kann ich hier darüber hinweggehen.

Es ist weiter in dem Berichte davon die Rede, und den Herren von der Kirchenregierung scheint, wie mir bekannt geworden ist, etwas daran zu liegen, der Synode wenigstens die Füglichkeit zu geben, sich darüber auszusprechen, ob sie damit einverstanden ist, daß zwischen unserer Landeskirche und solchen außerdeutschen Kirchen dieses enge Band weiter fortgeführt wird, welches bisher bestanden hat. Ich glaube doch sagen zu können, daß, wie die missionirende Thätigkeit unserer Kirche draußen in der Heidenwelt nicht ohne den reichsten Segen geblieben ist für die Kirche unseres Heimathlandes, wie die Sorge derselben für die Gemeinden in der Diaspora ihren reichen Segen gehabt hat auch für unser eigenes kirchliches Leben, es gewiß auch für unsere ganze Landeskirche von Bedeutung ist, daß diese Beziehungen zu den auswärtigen Kirchen im benachbarten Böhmerlande, in Paris, in Südamerica, insbesondere in Valdivia, in Südafrica, im Caplande weiter fortgesetzt werden. Es ist nicht ohne Bedeutung, zumal da uns Sachsen ja immer nachgesagt wird, daß wir zu sehr an der Scholle kleben, wenn einzelne unserer Candidaten dorthinaus gehen. Der Verkehr mit den böhmischen Gemeinden ist nicht bloß durch die neue Los von Rom-Bewegung da draußen, sondern auch schon vorher ein sehr reger gewesen. Seit dem Aufhören des sogenannten Veredelungsverkehrs haben wir, die an der Grenze leben, es erfahren, wie viele kaufmännische Firmen draußen in Oesterreich Filialen errichten, wie viele unserer evangelischen Familien deswegen hinausziehen in das katholische Nachbarland und dann draußen, wenn nicht für ihr Kirchen- und Schulwesen ausreichend gesorgt wird, in Gefahr sind, bei den Simultanschulen in Oesterreich und deren eigenthümlichem Charakter schließlich unserer Kirche einmal verloren zu gehen. Dann sind in einer Weltstadt wie Paris mit ihren vielen Millionen Einwohnern auch dann und wann Sachsen thätig, die dann hereinkommen und in unseren Familienabenden uns berichten können, wie es draußen aussieht unter den Gemeinden dieser Diaspora. Das ist dann von ungeheurem Werthe. Ebendasselbe gilt von denen, die hinausgehen in das Capland und nach Südamerica, nach Valdivia, und die dann von dort aus in unsere heimathliche Kirche zurückgekehrt sind und die reichen Erfahrungen, die sie draußen gesammelt haben, ausnutzen konnten zum Segen auch für die ihnen nunmehr anvertrauten Gemeinden.

Ich komme nun zum Schlusse, zum XII. Abschnitte, das evangelisch-lutherische Landesconsistorium betreffend. Es ist in diesem Abschnitte darauf hingewiesen worden, daß in dem Zeitraume, auf welchen sich der Bericht bezieht, diese unsere erste rein kirchliche Oberbehörde ihr 25jähriges Jubiläum gefeiert hat, und es sind die persönlichen Veränderungen, welche in derselben vorgekommen sind, aufgeführt. Ich glaube aber, daß wir von den Lebenden heute in diesem Saale unsern Blick auch rückwärts zu lenken die Pflicht haben, auf die Todten, auf die ersten drei Präsidenten dieser Behörde, Könneritz,

Uhde und Berlepsch, dann auf die Männer, die durch ihre Theilnahme an unseren Ephoralconferenzen die persönliche Beziehung der Amtsbrüder hin und her im Lande mit unserer obersten Kirchenbehörde vermittelt haben: Schlurick, Hoffmann, Thenius, Zapff, Anacker, Jentsch, Rüling, Frantz; dann auf unsere beiden letzten Oberhofprediger, deren Amt sich ja mit dem Inkrafttreten dieser neuen Behörde auch wesentlich geändert hat gegenüber den Zeiten eines Reinhard und eines Ammon, auf Kohlschütter und auf den, der in der letzten Synode als einer der Jubilare derselben dastand, der bereits vor einem Vierteljahrhunderte als gewähltes Mitglied in dieselbe eingetreten war und sämmtlichen Synoden bis dahin als Mitglied angehört hatte, den Mann, der, obwohl an der Schwelle des Greisenalters stehend, doch mit jugendlicher Kraft und Begeisterung die hohen Aufgaben des kirchlichen Amtes mit der ihm eigenen Geistesfrische vertrat und bei den von ihm geleiteten Kirchenvisitationen in den Ephoralstädten, nicht bloß hier auf den beiden Kanzeln, auf die ihn Gott in dieser Stadt gestellt hat, auch in unsere Gemeinden durch sein zündendes Wort seine zündenden Gedanken hineingetragen hat: Meier. Alle diese uns unvergeßlichen Männer sind von Gott heimgerufen worden zur oberen Gemeinde, wo man nicht mehr über Verfassungs- und Geldfragen in der Kirche streitet, wie hienieden in den Niederungen der streitenden Kirche, und ich denke, es ist eine Pflicht der Pietät, auch hier in diesem Saale an dieser Stelle ihrer zu gedenken.

Es sind in den letzten 25 Jahren durchgreifende Veränderungen theils in der Verfassung unserer Kirche, theils in der äußeren Bethätigung des kirchlichen Lebens eingetreten. Unser Bericht weist darauf hin, was sich in dem Zeitalter, auf welches sich derselbe bezieht, alles vollzogen hat. Der Bericht führt auf Seite 213 ff. die durchgreifenden Kirchengesetze und Verordnungen auf, welche in dieser Zeit erlassen worden sind. Welche Umwälzung in der äußeren Ausgestaltung des kirchlichen Lebens hat nicht allein das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hervorgerufen, durch welche uns damals, wie wir anfangs fürchteten, für unser ganzes amtliches Wirken gleichsam der Boden unter den Füßen weggezogen wurde! Welche Veränderungen hat es im Gefolge gehabt, als der Staat nicht mehr über unsere Taufen und Trauungen seine schützende Hand hielt! Wir danken es unserer Kirchenregierung nicht bloß, sondern auch vor allem unserer Staatsregierung, daß sie als die erste in deutschen Landen damals durch ihr thatkräftiges Eingreifen dafür gesorgt hat, daß gegenüber der den Mitgliedern der Gemeinden sich plötzlich bietenden Freiheit, auf die Segnungen der Kirche an den Wendepunkten ihres Lebens zu verzichten, die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung nicht unter der leidigen Geldfrage gelitten hat. Ihrem thatkräftigen Eingreifen ist es wohl in der Hauptsache zu verdanken, wenn bis in die neueste Zeit herab die Zahl derer, welche den Segen der Kirche verschmähen, eine sehr geringe ist, mit anderen Worten, daß der Procentsatz der Taufen zu den Geburten und der Trauungen zu den Eheschließungen — Gott sei Dank! — in unserem Lande ein verhältnißmäßig immer sehr hoher geblieben ist.

Auch der Synode, welche, wenn man die beiden außerordentlichen Synoden im Jahre 1874 und 1892 mit dazurechnet, neunmal bis jetzt zusammengetreten ist, auch der Synode, sage ich, ist es vergönnt gewesen, an dem weiteren Ausbaue unserer Verfassung mitzuarbeiten. Durchgreifende Veränderungen werden auch das Resultat der Berathungen dieser Synode sein, und wer kann wissen, welche Aufgaben in Zukunft noch dem Kirchenregimente und der Synode bevorstehen! Unsere Kirche verhält sich ja nach ihrer ganzen Art und der von Gott ihr gewiesenen Eigenthümlichkeit nicht wie die römisch-katholische Kirche lediglich abweisend und abwehrend den Forderungen der Zeit gegenüber mit einem kühlen „Non possumus“, sondern sie sucht den berechtigten Wünschen derselben, soweit sie mit ihren höheren Aufgaben überhaupt vereinbar sind, nach Kräften entgegenzukommen. Die äußeren Verhältnisse, in denen sich das kirchliche Leben entfaltet, die wechseln im Laufe der Zeit, die Arbeit für das Reich Gottes aber bleibt dieselbe. Die Menschen, welche an der Entwickelung des kirchlichen Lebens mitzuarbeiten haben, die kommen und gehen. Wir haben auch hier in unserem Kreise, als wir zusammentraten, gar manches liebe Mitglied schmerzlich vermißt, welches seit 1896 von Gott abberufen worden ist aus dem Lande der Lebendigen. Mögen die, die jetzt in ihre Arbeit eingetreten sind, ihrer heiligen Verpflichtung allezeit eingedenk sein, weiter die Seelen der Menschen zu erbauen, daß die Gemeinde Christi immer mehr wachse an dem, der das Haupt ist, und immer fester sich gründe und immer mehr sich aufbaue zu einer Behausung Gottes im Geiste auf dem einen Grunde, außer welchem kein anderer gelegt werden kann, dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus, unser hochgelobter Herr und Heiland, der Eckstein ist, er, derselbe gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit! (Beifall.)

**Vicepräsident:** Meine Herren! Eine etwaige Debatte wird sich sowohl auf Abschnitt XI, als Abschnitt XII

erstrecken können. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt. — Das ist nicht der Fall. Ein Antrag ist nicht gestellt. Ich schließe deshalb die Berathung über Punkt 3.

Wir wenden uns zu Nr. 4: „**Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Cantors Friedrich in Neuhausen und Genossen, die Accidentienfixa betreffend**". (Drucksache Nr. 30.)

Der Antrag lautet:

„Die gedachte Petition auf sich beruhen zu lassen".

Der Wortlaut befindet sich in Ihren Händen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Superintendent **Meyer**: Im Namen vieler Kirchschullehrer richten die Herren Cantoren Friedrich in Neuhausen, Gurke in Kötzschenbroda und Lungwitz in Oberlungwitz an die hohe Synode das Ersuchen:

„Dieselbe wolle veranlassen, daß eine procentuale Erhöhung des im Jahre 1876 festgesetzten Accidentienfixums erfolge, damit dem Kirchschullehrer eine der Jetztzeit und der thatsächlich von ihm zu leistenden Arbeit entsprechende Bezahlung zu theil werde!"

Das Ziel, das die Herren erstreben, ist berechtigt, der Weg aber, den sie uns zeigen, zur Zeit nicht begehbar und die Worte, mit denen sie uns, ihn zu betreten, einladen, nicht ganz glücklich gewählt. Denn sie reden davon, daß dem Kirchschullehrer eine der Jetztzeit und seiner Arbeit entsprechende Bezahlung zu theil werden möge. Ich würde den Herren das bitterste Unrecht zufügen, wenn ich aus diesen Worten schließen wollte, daß sie ihren Beruf als eine Summe von einzelnen Arbeiten auffaßten, für die Lohn bezahlt wird. Nein, auch sie sehen in dem, was sie zu leisten haben, einen Dienst an der Gemeinde und deren Gliedern, durch den sie mithelfen wollen, den Seelen den Pfad in die lichtere Welt des Glaubens zu ebnen. Ich hebe dieses hervor, um ein Mißverständniß abzuwehren, zu dem man über die Anschauungen der Kirchschullehrer von ihrem Berufe durch jene Worte gelangen könnte.

Der Wunsch, eine Erhöhung ihres Einkommens herbeizuführen, ist gerechtfertigt; denn es ist richtig, was sie hervorheben: 1. daß der Einheitssatz, der bei der Fixirung für Amtshandlungen angenommen ward, an und für sich niedrig, dem heutigen Werthe des Geldes nicht angemessen ist; 2. daß in sehr vielen Gemeinden durch die wachsende Seelenzahl die Zahl der Casualien, nach denen damals der Gehalt ausgeworfen ward, weit überschritten worden ist. Die Tabelle, welche die Herren ihrer Petition beigelegt haben, giebt darüber nähere Auskunft. Ich nenne aus dieser Tabelle Kötzschenbroda, in dem die Seelenzahl von 6500 im Jahre 1875 auf 14210 im Jahre 1895, die Zahl der Taufen von 187 auf 472, die der Trauungen von 47 auf 152, die der Beerdigungen von 169 auf 311 gestiegen ist. Ich nenne noch Aue und füge hinzu, daß die Vermehrung der Arbeit meist in den Städten und Industrieorten eingetreten ist. Dagegen muß freilich auch betont werden, daß wir eine ziemlich große Anzahl von Gemeinden haben, bei denen das Wachsthum der Bevölkerung nur ein geringes gewesen ist, demnach auch die Zunahme der Amtsarbeiten eine unbedeutende zu nennen ist. Diesen Umstand aber muß man ins Auge fassen, wenn man zu einem Beschlusse auf den Antrag der Herren Petenten kommen will. Er geht auf allgemeine Revision der Fixation von 1876 hinaus. Die Zulässigkeit und Räthlichkeit einer solchen ist schon bei der Berathung über das Gesetz vom 2. December 1876 verhandelt worden. Man hat sich damals gegen sie entschieden. Die Motive zu dem Gesetze sagen:

„Es kam in Frage, ob nicht die Revision der Fixation nach einer gewissen Reihe von Jahren vorzubehalten sei. Das Kirchenregiment hat jedoch von der Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Gesetz zur Vermeidung sich immer erneuernder, leicht störend auf das Verhältniß zwischen den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrer Gemeinde einwirkender Verhandlungen, sowie in der Erwägung, daß die steigende Volkszahl nicht allenthalben einen sicheren Maßstab in der hier in Betracht kommenden Hinsicht abzugeben vermöge, weiter zur Vermeidung unliebsamer Consequenzen für entgegengesetzte Fälle, sowie endlich in der Erwartung abgesehen, daß die bevorstehenden durch Zuschuß aus der Staatskasse so wesentlich erleichterten Fixationen möglichst reichlich ausfallen werden."

Nun ist es zwar in der erwarteten Weise nicht geschehen, die Gemeinden haben damals nur gewährt, wozu sie verpflichtet waren. Sie wollten als Protestanten nichts von dem Schatze überflüssiger guter Werke wissen.

(Heiterkeit.)

Dafür aber hat die letzte Ständeversammlung insofern eine Art Ausgleich geschaffen, als sie beschloß, daß den Kirchschullehrern von dem Einkommen aus dem Kirchendienste nichts mehr auf den Lehrergehalt angerechnet werden dürfe, sondern jener ganz und ungeschmälert ihnen zustehe. Das ist in einzelnen Fällen eine nicht unbeträchtliche Aufbesserung des Einkommens gewesen. Jedenfalls aber sind die Gründe, die 1875

gegen die Aufnahme einer Bestimmung über eine Revision der Accidentienfixa vorgebracht wurden, noch heute als richtig anzuerkennen. Es würde viel Unwillen und Erbitterung in die Gemeinden getragen werden, wenn wir beschlössen, diese Revision vorzunehmen, zumal da die Gemeinden in den letzten Jahren doch zu erheblichen Opfern für die Schule genöthigt worden sind.

Zwar meinen die Herren Petenten, daß bei einer Neuregulirung der erwähnten Gehaltsbezüge den Parochien keine Lasten auferlegt würden, da sie nur das Geld, welches die Kirchengemeindekasse für die verschiedenen Amtshandlungen thatsächlich bereits vereinnahme, auszuzahlen, aber keine neuen Summen aufzubringen hätten. Aber diese Behauptung ist nicht ganz richtig. Die Vermehrung der Amtshandlungen wird hauptsächlich in den sogenannten einfachen Taufen und Trauungen eingetreten sein, von denen die Kirchengemeindekasse keine Gebühren zu erheben hat, da dafür die ein für allemal festgesetzte Rente von der Staatskasse bezahlt wird. Ob die Einnahme aus den übrigen Amtshandlungen überall eine so beträchtliche ist, daß eine Erhöhung des Kirchschullehrereinkommens ohne Beschwerde von der Gemeinde getragen werden kann, das muß jetzt dahingestellt bleiben. Aber selbst wenn hier und da ein Plus erzielt wird, so können auch Jahre vorkommen, die eine Minuseinnahme aus den Gebühren ergeben. So kann man daraus noch keinen Grund für eine allgemeine Revision der Fixation herleiten.

Wir müssen von dieser abrathen, auch deswegen, weil sie in den meisten Gemeinden nicht zu dem Erfolge führen würde, den die Petenten wünschen; denn an vielen Orten würde, da eine wesentliche Zunahme der Zahl der Amtshandlungen nicht eingetreten ist, keine Erhöhung des Gehaltes oder doch nur eine um einige wenige Mark nöthig werden. Wozu dafür den großen Apparat einer allgemeinen Revision in Bewegung setzen?

Freilich, es bleiben eine Anzahl Fälle übrig, in denen das Maß der Arbeit für die Kirchschullehrer auch durch die Vermehrung der Gottesdienste so gestiegen ist, daß es als durchaus gerechtfertigt erscheinen muß, ihr Einkommen zu erhöhen. Aber wir glauben, daß dies erreicht werden wird, wenn auf Antrag der Kirchschullehrer von der Kircheninspection mit den Kirchenvorständen darüber Verhandlungen eingeleitet werden. Auf diesen sicher erfolgreichen Weg die Herren Petenten zu verweisen, schlägt der Petitionsausschuß der hohen Synode vor.

Durch Einwirkung der Kirchenchorverbände, sowie der Cantoren- und Organistenvereine ist der rege Eifer der Kirchschullehrer für die Hebung des musikalischen Theiles im Gottesdienste gesteigert worden. Die Kirchenchöre, sorgsam geleitet, leisten oft Vortreffliches. Mit der Vervollkommnung der gesanglichen und musikalischen Darbietungen wächst in den Gemeinden auch das Verständniß für den Werth dieses Theiles der gottesdienstlichen Thätigkeit und mit dem Verständniß auch die Willigkeit, dafür größere Opfer zu bringen.

Auch darauf gründet sich die Hoffnung des Petitionsausschusses, daß der Wunsch der Herren Petenten von den meisten Kirchenvorständen erfüllt werden wird. Wir schätzen die Thätigkeit der Kirchschullehrer hoch ein; sie brauchen für ihr Doppelamt in Schule und Kirche viel Kraft und viel Zeit. Wir wissen, wie viel ein tüchtiger, der Sache der Kirche aufrichtig ergebener Kirchschullehrer für das kirchliche Leben bedeutet. Auch unsere Gemeinden verstehen dies; sie werden, zumal wenn die Synode ihnen dies durch den heutigen Beschluß empfiehlt, die Hand gern dazu bieten, da, wo es nöthig geworden ist, den Gehalt ihrer Kirchschullehrer angemessen zu erhöhen, und nicht bloß sich selbst, sondern auch der Kirche einen Dienst dadurch erweisen; denn durch ihre Willigkeit, dem gerechten Wunsche der Cantoren und Organisten entgegenzukommen, werden sie dem Amte eines Kirchschullehrers so viel Anziehungskraft verleihen, daß sich diesem Berufe musikalisch und religiös tüchtige Kräfte zuwenden.

Unser Antrag lautet:

„Die hohe Synode wolle beschließen:

In der Erwägung, daß gegen die von den Petenten gewünschte allgemeine Revision der Accidentienfixa noch jetzt dieselben Gründe geltend gemacht werden müssen, welche die Motive zum Fixationsgesetz vom 2. December 1876 hervorheben,

und

daß durch gütliche von der Kircheninspection auf Ansuchen einzuleitende Verhandlungen mit den Kirchenvorständen eine angemessene Erhöhung des Einkommens der Kirchschullehrer vom Kirchendienst in den Fällen, wo eine solche Erhöhung nöthig geworden ist, erwartet werden kann,

die Petition des Herrn Friedrich, Cantors in Neuhausen, und Genossen, eine procentuale Erhöhung des Accidentienfixums betreffend,

auf sich beruhen zu lassen."

**Vicepräsident:** Wünscht Jemand zu diesem Vortrage und Antrage des Ausschusses zu sprechen? — Herr Pfarrer Henrici!

Pfarrer **Henrici:** Meine Herren! Ich habe die vorliegende Petition adoptirt, also sie in gewissem Sinne zu der meinen gemacht. Ich muß gestehen, daß ich die Petition selbst, wie sie vorliegt, für ausreichend begründet erachtete, um erwarten zu können, daß sie Berücksichtigung finden werde. Nach der einen Seite liegt ja eine größere Belastung unserer Kirchschullehrer gegen die frühere Zeit jetzt vor. Es ist in einer großen Anzahl von Parochien die Zahl der Amtshandlungen wesentlich gewachsen. Dazu haben die Nebengottesdienste in den letzten zehn Jahren eine wesentliche Steigerung gegen früher erfahren. Während nun das, was von den Kirchschullehrern gefordert wird, eine wesentliche Steigerung erfahren hat, ist es mit dem, was den Kirchschullehrern geleistet und gewährt wird, nicht der Fall. Zum guten Theile haben die Kirchschullehrer aus Rücksicht auf ihren beschwerlichen Kirchendienst eine Anzahl Stunden in der Schule weniger zu geben. Dafür wird an der Gehaltsstaffel, die sie als Lehrer beziehen, ein Abzug in entsprechender Weise gemacht. Es sind aber auch die Einnahmen, die sie aus den Pachtgeldern erzielen, immerhin bei verschiedenen geringer geworden gegen früher.

Nun ist ja das, was unser verehrter Herr Referent eben berichtet hat, derart, daß ich gestehen muß: es wird etwas anderes, als was der Petitionsausschuß vorschlägt, nicht zu erreichen sein. Es wird mit dem Vorschlage, daß auf Antrag einzelner Kirchschullehrer, die sich besonders beschwert fühlen, bei der Inspection eine Revision dieser Fixa erfolgen kann, das erreicht werden, daß diese Herren immerhin sich zufrieden geben können und dadurch ihre Berufsfreudigkeit, an der uns Geistlichen so viel gelegen sein muß, gestärkt und erhalten wird. Ich möchte immerhin empfehlen, daß der Antrag unseres Petitionsausschusses angenommen wird.

**Vicepräsident:** Wünscht sonst Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter? — Nein. Dann schließe ich die Debatte und frage:

„Will die hohe Synode dem Antrage ihres Petitionsausschusses nach dem Wortlaute, wie er auf Druckblatt Nr. 30 verzeichnet ist, ihrerseits beitreten?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 5: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Vorstandes des Sächsischen Jerusalemsvereins um Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke des Jerusalemsvereins." (Drucksache Nr. 31.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Verehrte Herren! Es handelt sich um eine Petition des „Vorstandes des sächsischen Jerusalemsvereins", eines Zweigvereins des um das heilige Land hochverdienten Jerusalemsvereins, der seinen Sitz in Berlin und den Präses der preußischen Generalsynode Herrn Ehrencommendator des Johanniterordens D. theol. Grafen von Zieten-Schwerin zum Vorsitzenden hat. Seit Jahrzehnten gehöre ich dem Vorstande des Berliner Jerusalemsvereins an und gedenke noch mit Herzpochen der Bewegung, die 1871 bei dem Jahresfeste des Vereins, für welches mir die Predigt anvertraut war, durch die Gemeinde im dichtgefüllten Dome in Berlin ging, als die Königin Augusta in das Gotteshaus trat, zum ersten Male als Deutsche Kaiserin, und gedenke abermals mit Herzerregung der Stunde, da am Sonntag, den 30. October 1898, in Bethlehem, nach der Einweihung unseres dortigen armenischen Waisenhauses und dem darauffolgenden Gottesdienste unsere gegenwärtige Kaiserin die Plattform vor der Kirche betrat, um unserem Vorsitzenden, Grafen Zieten-Schwerin, die Entschließung kundzugeben, das Protectorat zu übernehmen über den Jerusalemsverein.

Schon vorher hatten sächsische Geistliche, wie Oberpfarrer Dr. Wetzel-Bischofswerda, Pfarrer D. Hartung aus Leipzig, Superintendent Dr. Hoffmann-Chemnitz, das heilige Land besucht und waren mit unverwischlichen Eindrücken heimgekehrt. Am 28. Januar 1896 traten wir, hier in Dresden, mit anderen Mitgliedern der Meißner Conferenz zusammen und gründeten, dem Vorbilde Württembergs und anderer evangelischer Länder folgend, einen „Sächsischen Jerusalemsverein", dem wir, neben dem natürlichen Anschluß an den Hauptjerusalemsverein', ausdrücklich ein erhebliches Maß von Selbständigkeit durch seine Satzungen gaben. Vorsitzender ist Oberpfarrer Dr. Wetzel, Schatzmeister Pfarrer Lange in Putzkau. Unter Gottes Segen wuchs das zarte Reis. Die Jahreseinnahme, die 1896 300 M. betrug, hat sich bereits mehr als verzehnfacht. Im letzten Jahre, 1900, waren es 4200 M.

Eine spürbare Förderung ward dem Vereine durch die Eindrücke, welche die Jerusalempilger mitbrachten, denen es vergönnt gewesen war, die erhebenden Tage der Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem mitzuerleben, unter ihnen als amtlicher Vertreter unserer Kirchenregierung Herr Präsident von Zahn. Bis zu 7000 M. stieg in dem Jahre die Einnahme des Vereins.

Dabei hatte sich den Mitgliedern der sächsischen Landeskirche, deren Fuß 1898 auf dem Boden des heiligen Landes gestanden, eins noch besonders schwer aufs Herz gelegt. Tief ergriffen sahen sie, was evan-

gelischer Glaube, evangelische Liebe an den Stätten geschaffen, über die einst der Fuß des Heilandes gewandelt; sahen, mitten unter der wundersam gemischten Bevölkerung von Arabern, Beduinen, Mohammedanern, Juden, deutsch-evangelische Pastoren das Evangelium verkünden, deutsch-evangelische Gotteshäuser heimathlich sie grüßen, deutsch-evangelische Diaconissen Elendeste unter Elenden pflegen, deutsch-evangelische Liebesanstalten blühen, wie Blumen in der Wüste, Waisenhäuser, Erziehungshäuser, bis hin zu der besonderen Stätte der Liebe Christi, dem Aussätzigenasyl; lauter Oasen, wahrhaftige Oasen mitten in einem Lande, das unter unheimlichen Gottesgerichten äußerlich und geistlich zur Wüste geworden — ich sage: das alles sahen wir, das alles geschaffen und gepflegt von deutsch-evangelischen Christen, und die Frage legte sich mit Centnergewicht auf unsere Seele: „Wo ist bei all diesen Werken das sächsisch-evangelische Volk, wo unsere Landeskirche betheiligt? Ein kleiner Verein ist in Dresden gegründet; aber unser Volk im Ganzen, unsere Landeskirche als solche steht seitab und überläßt anderen das große Werk, die evangelische Mission im heiligen Lande."

Zwei heilige Wünsche wurden damals in den sächsischen Herzen geboren: der einer allgemeinen Betheiligung unserer Landeskirche durch Einführung einer landeskirchlichen Collecte und der eines besonderen Arbeitsgebietes für die sächsische Kirche, eines besonderen Pfleglings für den sächsischen Jerusalemsverein. Nach beiden Richtungen hatte der Jerusalemsverein das warmschlagende Herz unseres hochverehrten Consistorialpräsidenten.

Dazu kam noch eine andere uns in Jerusalem erwachsene Aufgabe. In der Erlöserkirche zu Jerusalem hatte soeben Se. Majestät der Deutsche Kaiser jenes erhebende, in der Geschichte der christlichen Kirche einzig dastehende Bekenntniß abgelegt, das kein Auge, auch kein muhammedanisches, trocken ließ, das Allen, welche die große Stunde mit durchleben durften, für das Leben unvergeßlich bleibt. Da versammelten sich in der Sakristei die Vertreter der deutschen evangelischen Kirchenregierungen und gaben dem evangelischen Kaiser das Vorhaben kund: zum Gedächtniß an die durchlebte Stunde ein gemeinsames Denkmal der deutsch-evangelischen Landeskirche zu stiften, und zwar in Gestalt eines deutsch-evangelischen archäologischen Instituts im heiligen Lande. Meine Herren! Es war ein Stück „Zusammenschluß der Landeskirchen", was dort ergreifend zu Tage trat und woran nicht nur wir evangelischen Menschenkinder, sondern auch — deß bin ich gewiß — Gott im Himmel sein Wohlgefallen hatte. Im Auge hatte man, nach Art der deutschen archäologischen Institute in Rom und Athen, ein gemeinsames Institut der deutsch-evangelischen Landeskirchen zur Pflege der evangelischen Alterthumswissenschaft des heiligen Landes. Die Eisenacher Conferenz hat sich den Gedanken angeeignet und im Jahre 1900 seine Ausführung beschlossen. Dem sächsischen Kirchenregiment aber hatte bereits vorher Ihr Synodalausschuß, meine Herren, freudigst die Erklärung abgegeben, daß für antheilige Aufbringung der Kosten seitens der sächsischen Landeskirche gesorgt werden solle. Diese Zusage haben wir gegeben in der festen Zuversicht, daß die hohe Synode ihre Zustimmung nicht versagen werde. Und um ihre Einlösung handelt es sich jetzt, um Aufbringung der auf Sachsen entfallenden Kosten von jährlich etwa 1200 M.

Der Jerusalemsverein inzwischen sah sich zunächst nach einem eigenen Arbeitsfelde im heiligen Lande um. Es hielt schwer, ein geeignetes zu finden. Da, unerwartet, unter Gottes sichtlicher Fügung, wurde uns der Weg gewiesen. Im Thale östlich von Bethlehem, auf dem Felde, da die Engel den Hirten die Geburt des Heilandes verkündeten, liegt das Dorf Bet-Sahur. Seine Bewohner hatten sich der Verkündigung des Evangeliums bis dahin verschlossen; Versuche von Bethlehem aus, ihnen durch Predigt und Schulunterricht das Licht des Evangeliums zu bringen, zeigten keine Aussicht auf Erfolg und wurden daher vor etwa 15 Jahren aufgegeben. Das Hirtenfeld und seine Bewohner blieben in der Nacht des Unglaubens. Doch nun ist auf dieses einst so bevorzugte Fleckchen Erde wiederum ein Lichtstrahl aus der Höhe herabgefallen: es giebt dort wieder eine kleine Schar, die mit Freude das Evangelium gehört und angenommen hat. Ein Jüngling aus Bet-Sahur, der etwa 7 Jahre in einem griechischen Kloster zugebracht hatte, um Mönch und Priester zu werden, aber vor der Weihe, weil ihm das Leben im Kloster nicht zusagte, ausgetreten und Perlmutterschnitzer geworden war, wurde im Jahre 1899 in der Werkstatt, in welcher er mit mehreren Protestanten aus Bethlehem arbeitete, auf das Evangelium aufmerksam. Er kam dann fleißig in den Gottesdienst und die Bibelbesprechungen, suchte den Verkehr mit den Missionsarbeitern und fortgeschrittenen Gemeindegliedern und erklärte nach einigen Wochen, daß er nur in der Lehre des Evangeliums sein Heil finden könne. Er führte den Missionsarbeitern einen nach dem anderen von seinen Angehörigen zu, zuerst seinen Vater, dann seinen Bruder, dann die Familie seines Onkels und andere Bekannte. Zu Ostern 1900 waren es 30 Seelen, die evangelisch werden wollten. Da aber in Bet-Sahur keine evangelische Station oder

Gemeinde bestand, so mußten die dreißig Seelen zuerst der Gemeinde in Bethlehem angegliedert werden, bis der Vorstand des Jerusalemsvereins die Frage entschieden haben würde, ob er eine Gemeinde und Schule auf dem Hirtenfelde errichten wollte. Da der Boden dafür bereitet zu sein schien und der Anschluß weiterer Kreise in absehbarer Zeit zu erwarten stand, hat man die Gründung einer Station in Bet-Sahur beschlossen, und diese neue Station hat der Jerusalemsverein in Berlin der besonderen Pflege des sächsischen Vereins überwiesen. Die Versorgung dieser neuen evangelischen Gemeinde auf dem Hirtenfelde wird vor der Hand von Bethlehem aus versehen. Vor einiger Zeit berichtete Pastor Böttcher in Bethlehem über die Schwierigkeiten in Bet-Sahur:

„Der Mudir in Bethlehem hat dem Lehrer Sleman, als türkischem Unterthan, den Unterricht untersagt, und dieser wird inzwischen im armenischen Waisenhause beschäftigt; dagegen giebt nun Candidat Hoppe mit Hülfe eines Dragoman die Stunden in Bet-Sahur".

Pastor Böttcher verliert aber den Muth nicht und hofft, mit Unterstützung des Consulats in Konstantinopel die Erlaubniß für die Schule zu erwirken. Gedeiht das Werk, so wird später ein Missionshaus mit Capelle ins Auge zu fassen sein. Ganz neuerdings schreibt mir persönlich Pastor Böttcher:

„Schon jetzt zeigen viele Eltern ihre Standhaftigkeit dadurch, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken und selbst die Gottesdienste besuchen. Wir haben gegenwärtig bereits 29 Kinder in der Schule. Auch haben sich schon wieder mehrere Familien zum Uebertritte gemeldet. Ich bin der guten Zuversicht, daß der sächsische Zweigverein sich ein vielversprechendes Arbeitsfeld gewählt hat, und mir bereitet die Arbeit auf diesem neuen Gebiete eine ganz besondere Freude."

Der sächsische Jerusalemsverein wandte sich nun unter dem 20. September v. Js. an das hohe Landesconsistorium mit dem Gesuche,

„daß dem sächsischen Jerusalemsverein zum Zwecke der Begründung einer arabisch-evangelischen Gemeinde auf dem Hirtenfelde bei Bethlehem eine regelmäßige allgemeine Kirchencollecte bewilligt werden möchte",

und erhielt die erfreuliche Bescheidung,

„daß dieses Gesuch unter angelegentlicher Befürwortung den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern vorgelegt und von Hochdenselben eröffnet worden sei, daß Hochdieselben sich bewogen gefunden haben, mit der Ausschreibung einer allgemeinen Kirchencollecte zum Besten der Judenmission und zur Unterstützung der Evangelisationsarbeit im heiligen Lande am 10. Trinitatissonntage des Jahres 1901 sich einverstanden zu erklären".

Es steht also die Ausschreibung dieser Collecte für den 10. post Trinitatis 1901 bevor, und zwar soll dieselbe folgenden drei Zwecken dienen: erstens der Judenmission, mit einem ihre bisherige Collecteneinnahme reichlich deckenden Antheil; zweitens dem evangelischen archäologischen Institute, mit ca. 1200 M.; drittens der Evangelisation im heiligen Lande zu Händen des Sächsischen Jerusalemsvereins, mit dem Reste des Ertrags.

Der Hauptverein für die Mission unter Israel hat sich in der freundlichsten Weise bereit erklärt, in diese Theilung der Collecte zu willigen. Sie fiel bisher dem Vereine allein zu aus den Gemeinden, in welchen sie überhaupt gesammelt wurde. Dem Vereine erwächst aber der Vortheil, daß durch die diesjährige Art der Collecte das Interesse für die Judenmission in alle Gemeinden getragen wird. Die Collecte dürfte analog ähnlichen Collecten, und da der Sonntag nicht günstig ist, höchstens 12000 M. eintragen. Immerhin bliebe dem Jerusalemsvereine ein erheblicher Bruchtheil gesichert. Ich erinnere aber nochmals: bewilligt ist diese Collecte nur für 1901.

Das hat den Jerusalemsverein veranlaßt zu seiner Petition, welche ein Dreifaches erbittet: erstens eine Collecte für seine Aufgaben allein; zweitens eine jährlich wiederkehrende solche Collecte; drittens, allerdings nur als Wunsch geäußert, die Einsammlung dieser Collecte am Weihnachtsfeste statt am 10. post Trinitatis.

Meine Herren! Als Mitglied des Vorstandes des Jerusalemsvereins kann ich diese Wünsche nur lebhaft theilen, und sie dürften auch von Ihnen wohl verstanden werden. Die letzte Jahreseinnahme des Vereins betrug 4000 M. Damit kann er der für Bet-Sahur übernommenen Aufgabe nicht gerecht werden; ich brauche das wohl nicht erst mit Zahlen zu belegen. Eine dem Vereine gewährte besondere Collecte wäre ihm eine große Hülfe. In Preußen ist schon vor Jahren durch einen Generalsynodalbeschluß eine jährliche Collecte zu Weihnachten eingeführt und hat reichlichen Erfolg gehabt. Indeß, in Ihrem Petitionsausschusse hatten wir die Frage nüchtern, unter Abwägung der Verhältnisse, zu prüfen, und wir verhehlten uns nicht, daß immerhin die Einführung einer neuen, allgemeinen, festen Kirchencollecte für einen besonderen Zweck ernster Erwägung und Vorsicht bedarf; daß die in dieser Beziehung von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern geübte Zurückhaltung gerechtfertigt erscheint; daß mithin der an sich wohl verständliche Wunsch des Jerusalemsvereins, eine besondere Collecte für sich allein zu erlangen, weder bei der Kirchenregierung Aussicht auf Erfüllung haben, noch auch von der Landessynode als ihr Wunsch angeeignet werden dürfte. Der Jerusalemsverein aber — darüber dürfte kein Zweifel sein — würde auch schon einen Antheil an einer

jährlich wiederkehrenden Collecte, zumal wenn dieser Antheil voraussichtlich ein nicht unansehnlicher wäre, nur mit Freude und Dank hinnehmen. Einen solchen Antheil ihm zu gewähren, empfiehlt Ihr Petitionsausschuß aufs wärmste. Ebenso hat er gegen die Combination der drei Collectenzwecke kein Bedenken zu erheben, empfiehlt sie vielmehr. Endlich, zum dritten, befürwortet er angelegentlichst, daß die in dieser Combination für 1901 in Aussicht stehende Collecte, für deren Bewilligung er dem hohen Kirchenregiment seinen Dank ausspricht, zu einer jährlich wiederkehrenden erhoben werde.

Was den Tag der Collecte betrifft, so ist ja dem Jerusalemsverein Recht zu geben, wenn er in seiner Begründung sagt:

„Wenn zu Weihnachten für eine evangelische Gemeinde auf dem Hirtenfelde eine Collecte gesammelt wird, so sind dafür, wie die Erfahrung in Leipzig, Chemnitz und anderen Orten beweist, Herzen und Hände offen."

Die Worte „heiliges Land", „Bethlehem", „Hirtenfeld" — wann fänden Sie von vornherein ein stärkeres Echo als am Weihnachtsfeste? In Leipzig, Chemnitz und anderen Orten haben wir in den letzten Jahren solche Weihnachtsgaben in reichstem Maße empfangen, und zwar ohne Schädigung der Missionscollecte an Epiphanias; letztere ist im Gegentheil daneben von Jahr zu Jahr gestiegen. Es kommt dazu, daß unter den drei hohen Festen Weihnachten allein, dieses sonderliche Fest spendender Liebe, noch keine allgemeine Collecte hat. Der 10. nach Trinitatis dagegen ist unleugbar ein höchst ungünstiger Collectentag. Auf dem Lande sind zu dieser Zeit die Taschen leer, die Herzen auf dem Felde; in den großen Städten sind alle Geber von klingendem Gewichte fernab von den aufgestellten Becken. Aber andrerseits, meine Herren: für den 10. nach Trinitatis spricht die Tradition der Collecte für Israel, gegen Weihnachten nicht nur die Nähe der Epiphaniascollecte, sondern auch die Rücksicht auf vielfach übliche locale Weihnachtscollecten, für Liebesthätigkeit in der Gemeinde u. s. w.,

(Sehr richtig!)

weshalb Ihr Petitionsausschuß nicht dazu gelangt ist, Weihnachten anstatt des 10. post Trinitatis zu befürworten. Er beantragt vielmehr:

„**Die Synode wolle beschließen:**

1. **Unter dankbarer Begrüßung der für den 10. Sonntag nach Trinitatis 1901 bewilligten allgemeinen Kirchencollecte für Judenmission, für das deutsche evangelische Institut für Alterthumswissenschaft des heiligen Landes und für die vom Sächsischen Jerusalemsverein gepflegte Evangelisationsarbeit im heiligen Lande das hohe Kirchenregiment zu ersuchen,**
   **diese Collecte als eine jährlich wiederkehrende anzuordnen,**
2. **die Petition des Vorstandes des Sächsischen Jerusalemsvereins dadurch für erledigt zu erklären."**

Meine Herren! Ich hoffe mit Zuversicht, daß Sie unserem Antrage Ihre Zustimmung nicht versagen, vielmehr bekunden werden, daß auch Ihre Herzen warm schlagen für die hohen und heiligen Aufgaben der gesammten Kirche des Evangeliums im heiligen Lande und dafür, daß unsere sächsische Landeskirche nicht zurückbleibe in der Reihe der Boten, die da Frieden verkünden an den Stätten, von denen her uns Friede geworden ist durch unseren Herrn Jesum Christ.

(Bravo!)

**Vicepräsident:** Wird das Wort begehrt? — Herr Graf Vitzthum!

Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Als Vertreter des Sächsischen Hauptmissionsvereins habe ich nur dankbarst anzuerkennen, wenn die bisher nur facultativ in den einzelnen Gemeinden bewilligte Collecte für die Judenmission durch diesen Vorschlag, der von dem Kirchenregimente ausgegangen ist, als eine für alle Gemeinden festgelegte anerkannt wird, und ich darf hoffen, daß der Ertrag dadurch, daß er der Judenmission zufließen soll, kein geringerer werden wird. Wir haben uns schriftlich dem Landesconsistorium gegenüber schon zustimmend ausgesprochen. Der Gedanke selbst, daß im heiligen Lande auch seitens der lutherischen Kirche ein eigenes Arbeitsgebiet gefunden werde, hat auch schon die vereinigten Landesvereine für innere Mission innerhalb lutherischer Landeskirchen beschäftigt, und wir haben den Wunsch gehabt, es könnte vielleicht durch die Errichtung einer Seemannsstation, da wir die Seemannsmission treiben, auch ein Ausgangspunkt geschaffen werden, von wo aus eine derartige Thätigkeit missionirend begonnen würde. Wir waren uns einig, daß darin eine Aufgabe der lutherischen Landesvereine für innere Mission zu erblicken sei, wir sind zur Zeit davon nur abgeführt worden, weil wir einerseits mehrere derartige Aufgaben übernommen haben und in dem Aussuchen einer Hafenstelle auf so große Schwierigkeiten gestoßen sind, daß wir zur Zeit davon haben absehen müssen. Aber immerhin wollte ich das nur als einen Beweis mit aussprechen, daß der Gedanke, daß für die lutherischen Kirchen im heiligen Lande ein

Arbeitsgebiet geschaffen wird, ein freudig zu begrüßender ist.

**Vicepräsident:** Herr Synodale Arnold!

Pfarrer **Arnold:** Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte nur bestätigen, daß ich auch in meiner Gemeinde schon seit längeren Jahren eine Collecte habe für die Judenmission; das Gleiche ist in mehreren Nachbargemeinden der Fall. Diese Collecten werden aber hauptsächlich bedacht von denjenigen Leuten, die wir im eigentlichen Sinne Missionsleute nennen; die anderen Gemeindeangehörigen geben dazu nicht so viel, und ich möchte allerdings darin einen Vortheil für die Collecte sehen, wenn auch die anderen Glieder der Gemeinde, die für die Judenmission nicht so viel Interesse haben, neu noch durch die hinzugefügten Zwecke, die hier genannt worden sind, namentlich den Zweck, die evangelisch-lutherische Mission in Bethlehem zu errichten, zu erhalten, noch eifriger würden im Geben. Es würde aber doch vielleicht zweckmäßig sein, wenn das Verhältniß der Vertheilung zu gleicher Zeit mit bei der Bekanntmachung der Collecte ungefähr angegeben würde, damit auch die betreffenden Gemeindeglieder wissen, wie die Sammlungen vertheilt werden. Es sind diejenigen, die sich gerade für die Judenmission allein interessiren, besonders darauf bedacht, daß nicht bloß für das heilige Land und, wie hier eben gesagt worden ist, für das Institut der Alterthumswissenschaft gesammelt wird. Wenn sie aber wissen, daß ein großer Theil für die eigentliche Judenmission gegeben wird, würden sie reicher geben, und das gilt besonders von denen, die Gaben von 10 und 20 M. darreichen. Wenn gesagt wird, daß sich zu Weihnachten eine Collecte viel besser eignen würde, so möchte ich mich dagegen aussprechen, aus dem Grunde, weil zu Weihnachten auf der einen Seite, wie schon bemerkt wurde, für die Liebeswerke der inneren Mission, z. B. für die Diaconie in der Gemeinde selbst, gesammelt wird. Dann aber auch haben die einzelnen Gemeinden für ihre Kirchen noch Sammlungen, z. B. für Verschönerung der Kirche oder sonstige Zwecke, die in der eigenen Gemeindeverwaltung liegen, und darum möchte ich den 10. Trinitatissonntag doch beibehalten wissen, der doch von Alters her den Leuten als solcher bekannt ist, wo die Collecte für Israel gesammelt wird.

**Vicepräsident:** Der Herr Präsident des Landesconsistoriums!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Bei den bisher nur in zustimmendem Sinne erfolgten Aussprachen würde ich fürchten müssen, nur den Eindruck der erhebenden und herzeindringenden Worte zu beeinträchtigen, in denen Ihr Herr Berichterstatter über unsere gemeinsamen Erfahrungen im heiligen Lande Ihnen anschaulich berichtet hat, wenn ich ausführlich zur Sache mich aussprechen wollte. Ich kann nur Wort für Wort das bestätigen, was er über die unvergeßlichen Eindrücke Ihnen geschildert hat, die wir dort empfangen haben, sowohl in der Erlöserkirche, als dort in Bethlehem, wo wir Zeugen waren, wie vor einer arabischen Gemeinde ein deutscher Pastor in arabischer Sprache das Evangelium verkündete. Ich muß auch das bestätigen, was er gesagt hat, daß uns Vertreter der anderen Landeskirchen ein gewisses Gefühl des Bedauerns überkam, daß wir dort nicht auch schon eigene Arbeiten unserer Kirche schauen konnten, wenn wir sahen, was die aus der preußischen Schwesterkirche hervorgegangenen Liebesanstalten dort im heiligen Lande bereits geleistet haben, wenn wir in Sachsen speciell uns sagen mußten, daß außer der einmaligen Einsammlung einer Collecte zum Bau der Erlöserkirche amtlich unsere Landeskirche sich noch niemals bei den Evangelisationsarbeiten des heiligen Landes betheiligt hatte, wenn es auch mit einem gewissen Stolze uns berühren konnte, daß die schwierige und aufopferungsvollste Arbeit, die Arbeit an den Aussätzigen, wenigstens von Herrnhut aus betrieben wird. Ebenso muß ich das bestätigen, was unter diesen Eindrücken als Entschluß in uns allen geboren ist, daß es eine gemeinsame Aufgabe für die deutschen evangelischen Kirchen sei, das bisher Unterbliebene nachzuholen und sich an der Evangelisation des heiligen Landes zu betheiligen. Ich kann daher nur recht dankbar das Votum Ihres Ausschusses begrüßen, zunächst als eine Zustimmung zu dem, was das Landesconsistorium bisher in der Sache eingeleitet hat, und ich kann die Versicherung geben, daß, wenn die hohe Synode dem Votum beitritt, es dem Landesconsistorium eine große Freude sein wird, das Gesuch des Jerusalemsvereins recht warm bei den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern zu befürworten.

(Bravo!)

Selbstverständlich dürfen die bisherigen Interessen der Judenmission unter der Verbindung der bisherigen Collecte mit der neuen Aufgabe nicht leiden. Es ist von dem Herrn Berichterstatter Ihnen aber dargelegt worden, welche Erwägungen dazu geführt haben, durch Anknüpfung der neuen Collecte an die ungefähr im vierten Theile unserer Landeskirche bereits am 10. Trinitatissonntage stattfindende Collecte die Ausführung des ganzen Plans zu ermöglichen. Ob es möglich und zweckmäßig sein wird, schon in diesem Jahre ein gewisses Verhältniß festzulegen, nach welchem die verschiedenen

Zwecke beim Ertrage der Collecte zu betheiligen sein werden, das wird zu erwägen bleiben. Möglicherweise wird man doch erst eine Erfahrung abwarten müssen. Die Versicherung kann ich aber geben, daß die Judenmission in ihrem uns bekannten durchschnittlichen Jahresertrage der Collecte nicht beeinträchtigt werden darf.

**Vicepräsident:** Wird sonst das Wort begehrt? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

In der Fragestellung, meine Herren, glaube ich die beiden Punkte des Antrages füglich zusammennehmen zu können; denn wenn Punkt 1 genehmigt wird, dann erledigt sich eo ipso die Petition des Jerusalemsvereins. Wenn dem nicht widersprochen wird, frage ich also die Synode:

„Stimmt sie dem Antrage ihres Petitionsausschusses, dessen Wortlaut Ihnen vorliegt und der vorhin verlesen ist, zu?"

Die Zustimmung ist einstimmig erfolgt.

Wir gehen über zum letzten Punkte der heutigen Tagesordnung: „Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage Drucksache Nr. 2 und zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, das Kirchenwesen der Oberlausitz betreffend." (Drucksache Nr. 29.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort nehmen zu wollen.

Berichterstatter Oberregierungsrath Prof. Dr. **Häpe:** Meine Herren! Der Verfassungsausschuß hat mich beauftragt, für den auf heute festgesetzten Ausflug in die Rechtsgefilde der Lausitz Ihnen als Führer zu dienen, und ich hoffe, daß wir trotz der Weite des Weges, namentlich wenn man von Jerusalem aus rechnet, doch vor Einbruch der Nacht glücklich wieder zu Hause sein werden, vorausgesetzt, daß die Herren einmüthig und friedlich nebeneinanderwandeln. Denn das darf nicht verkannt werden, daß die staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse unserer Oberlausitz als ein vorzüglicher Nährboden für Reinculturen juristischer Doctorfragen mit Recht hochgeschätzt sind.

(Heiterkeit.)

Es handelt sich um einen Antrag und um eine Petition. Der Antrag unter Nr. 2 liegt Ihnen gedruckt vor; die Petition ist nicht gedruckt, und ich gestatte mir nach vorher eingeholter Genehmigung Sr. Magnificenz unseres Herrn Vorsitzenden, Ihnen zunächst diese Petition vorzulesen. Sie lautet:

„An die
evangelisch-lutherische Landessynode
in
Dresden

stellen die unterzeichneten Predigerkonferenzen folgenden Antrag:

Synode wolle beschließen:

a. daß die bisherige Kirchenverfassung der Oberlausitz nicht geändert,
b. daß den Stadträten der Vierstädte geistliche Beiräte gegeben,
c. daß in die Konsistorialbehörde zu Bautzen ein 2. geistliches Mitglied eingereiht und
d. daß die Erlasse der Konsistorialbehörde von einem ihrer geistlichen Mitglieder unterzeichnet werden.

Begründung.

Das kirchliche Leben der Oberlausitz steht mindestens auf gleicher Stufe mit dem der Erblande. Die Stadträte von Zittau, Löbau, Bautzen und Kamenz sind keine Inspektionen im kirchlichen Sinne, da ihnen das geistliche Element fehlt. Die Konsistorialbehörde zu Bautzen besitzt in einem geistlichen Mitgliede bezüglich des Stimmenverhältnisses keine genügende Vertretung der kirchlichen Interessen. Die Erlasse dieser Behörde ermangeln der Gegenzeichnung ihres geistlichen Mitgliedes, welche durch den kirchlichen Charakter derselben geboten erscheint.

Zittau-Hirschfelde, am 17. April.

Die Zittauer und Hirschfelder Predigerkonferenz."

Folgen die Unterschriften.

Wenn ich bei der Darstellung der Sache von dem Antrage ausgehe, so werden Sie das wohl gerechtfertigt finden. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, auch denen, die den Antrag in seiner Tragweite noch nicht ganz verstanden haben, daß die Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz etwas Anderes will als die Herren Antragsteller; ich glaube aber, daß bei Behandlung des Antrages von selbst genug Streiflichter auf die Petition fallen werden, und was noch fehlt, könnte ja dann noch von mir nachgetragen werden. Der Antrag lautet:

„Hohe Synode wolle das Kirchenregiment ersuchen, dahin Verhandlungen mit den Provinzialständen der Sächsischen Oberlausitz herbeizuführen, daß das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der Oberlausitz dem erbländischen unter Aufhebung der §§ 3 und 11 des Oberlausitzer Particularvertrags vom 17. November 1834 vollständig eingeordnet werde."

Ich weiß nicht, ob allen Herren, als sie den Antrag zum ersten Male lasen, klar war, um was es sich handelt und was die Antragsteller wollen. Ich — ganz offen gestanden — war nicht so glücklich. Ich mußte

erst einmal nachsehen, was es denn mit den §§ 3 und 11 des Lausitzer Particularvertrages auf sich habe. Man sieht zunächst klar, es soll etwas geändert werden, aber was? Es ergaben sich folgende Fragen: was ist es mit dem Oberlausitzer Particularvertrag? Was ist es in Sonderheit mit den §§ 3 und 11? Aus welchen Gründen sollen sie aufgehoben werden? Ist ihre Aufhebung wirklich nöthig? Ist es die Synode, welche die Sache zu betreiben hat? Und ist, wenn die Frage bejaht wird, der vorgeschlagene Weg der für den Betrieb der Sache angezeigte?

Zunächst ein Wort über den Oberlausitzer Particularvertrag und wie es zu dem Abschlusse desselben gekommen ist! Wir müssen dabei einen Rückblick thun; meine Herren, erschrecken Sie aber nicht! Die Sache wird nicht so schlimm, wie sie auf den ersten Blick scheinen könnte. Nach der Schlacht bei Prag im Jahre 1620 und nach der Flucht Friedrichs V. besetzte der sächsische Kurfürst Johann Georg I. die Lausitz für den neuerwählten Kaiser Ferdinand II. Dieser Freundschaftsdienst war mit Kosten verknüpft, welche beiläufig 6½ Millionen Thaler betrugen. Zur Sicherung dieser Kriegskostenforderung ließ sich der Kurfürst die Lausitz verpfänden, worauf sie dann später mit allen Hoheitsrechten durch den Prager Separatfrieden vom Jahre 1635 vom Kaiser an den Kurfürsten von Sachsen als böhmisches Mannslehen abgetreten wurde. Kurfürst Johann Georg I. starb 1656, und durch sein Testament kam die Niederlausitz an die Stiftsregierung zu Merseburg. Sie verblieb aber da nur kurze Zeit, weil Kurfürst Friedrich August II. im Jahre 1738 die Stiftsregierung übernahm und dadurch wieder die ganze Lausitz bei der Kur vereinigte. So blieb es bis zur Landestheilung im Jahre 1815. Bei dieser Gelegenheit ging die gesammte Niederlausitz und der größere, nämlich der nordöstliche, Theil der Oberlausitz an Preußen über, darunter von den Lausitzer Sechsstädten zwei: Lauban und Görlitz, während die anderen, die nunmehr die Vierstädte genannt wurden, zurückblieben: Bautzen, Löbau, Zittau und Kamenz. Der bei Sachsen verbliebene Theil nun hat bis jetzt seine besondere, in der Hauptsache auf einem Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und einem Traditionsabschiede vom 24. April des folgenden Jahres, 1636, beruhende Provinzialverfassung behalten. Wenn nun auch die Personalunion — so kann man das frühere Verhältniß der Lausitz zu den Erblanden bezeichnen — durch die Verfassungsurkunde aufgehoben und eine Landeseinheit geschaffen worden ist, so ist doch infolge der im Landtagsabschiede vom 4. September 1831 ertheilten Zusicherung durch die in Gemäßheit derselben mit den Oberlausitzer Ständen geordnete Uebereinkunft diesen, den Lausitzer Ständen, und zwar unter vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs Sachsen eine Reihe von Zusagen ertheilt worden, und zwar darunter die hier in unserem Antrage (Nr. 2) gedachten, nämlich einmal die Zusage, daß in der religiösen und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle; und weiter — das ist nun § 11 —

„die Consistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher von der dasigen Regierungs- und Justizbehörde besorgt werden. Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrath beizugeben sein."

Anlangend die Verfassung der evangelischen Kirche in der Oberlausitz, so will ich selbstverständlich hier nicht tiefer in dieselbe eindringen, als unbedingt nöthig ist. Zwei Punkte sind es, in denen sie wesentlich von der erbländischen abweicht. Erstlich: in der Oberlausitz besteht ein Unterconsistorium; die Consistorialangelegenheiten werden durch ein dem Landesconsistorium unterstelltes, sogenanntes nicht formirtes Consistorium wahrgenommen, welches gebildet wird durch die Kreishauptmannschaft Bautzen, verstärkt durch ein geistliches, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernanntes Mitglied. Die Kreishauptmannschaft mit diesem geistlichen Mitgliede bildet das Consistorium, wie gesagt, eine dem Landesconsistorium unterstellte Behörde. Das war der eine Punkt. Nun der andere! In der Oberlausitz giebt es keinen Superintendenten, vielmehr werden die Inspectionsbefugnisse durch die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde wahrgenommen; aber in den Vierstädten wird die Inspection durch den Stadtrath besorgt, welcher sich jedoch bei allen innerkirchlichen Angelegenheiten oder solchen, welche die Person oder die Amtsführung des Geistlichen betreffen, der eigenen Entschließung zu enthalten und die des Consistoriums zu Bautzen einzuholen hat. So die beiden Hauptabweichungen der Lausitzer evangelischen Kirchenverfassung von der der Erblande.

Die Antragsteller bitten nun, die Bestimmungen in §§ 3 und 11 der Uebereinkunft, die ich Ihnen vorher mitzutheilen die Ehre hatte, aufzuheben, um auf diesem Wege freie Bahn zu machen dafür, daß die Lausitzer Kirchenverfassung der erbländischen vollständig eingeordnet

werde. Es ist angeführt worden, auch namentlich durch einen Mitunterzeichner des Antrages, daß sich aus der Verschiedenheit dieser Verfassungen, aus dem Nebeneinanderstehen dieser Verfassungen Schwierigkeiten ergeben, daß vor Einführung jedes Kirchengesetzes erst noch mit den Lausitzer Ständen verhandelt werden müsse, daß die Lausitz zwar Mitglieder in die Synode entsende, daß diese Mitglieder in der Synode Kirchengesetze mit beschließen, ja vielleicht bei der Annahme derselben durch ihre Abstimmung den Ausschlag geben, dann aber in ihrer Eigenschaft als Oberlausitzer Provinzialstände gegen die Einführung eben dieser Kirchengesetze in der Lausitz stimmen und Verwahrung einlegen können. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde eine reine Staatsbehörde sei, die nicht immer den kirchlichen Standpunkt so recht gewahrt habe. Es ist geklagt worden über den Mangel einer Bestimmung darüber, was innere und äußere Kirchenangelegenheiten seien, ein Mangel, der für die von den Vierstädten in Anspruch genommenen Rechte von großer Bedeutung sei. Man hat weiter aufmerksam gemacht auf die rein äußerliche Art der Anpassung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung an die Lausitzer Verhältnisse u. dergl. m., namentlich auch darauf, daß sich, wie gesagt, bei den Stadträthen der Vierstädte ein geistlicher Beirath überhaupt nicht befinde, obgleich diese doch kircheninspectionelle Befugnisse haben.

Meine Herren! Ihr Ausschuß hat nun keineswegs verkannt, daß es wohl wünschenswerth sein mag, daß die kirchlichen Verhältnisse der Oberlausitz und die kirchliche Verfassung der Oberlausitz der der Erblande näher gebracht oder, wo möglich, mit ihr in Uebereinstimmung gebracht werden, und daß namentlich auch die Ausübung inspectioneller Befugnisse seitens der Vierstädte ohne jede Betheiligung des geistlichen Elementes zu Bedenken Anlaß giebt. Er hat das auch in dem Antrage, den ich zur Annahme zu empfehlen habe, ausdrücklich ausgesprochen, und ich bitte die Synode, auch ihrerseits das ausdrücklich auszusprechen. Allein er konnte nicht darauf zukommen, im Uebrigen den Wünschen der Antragsteller und Petenten gerecht zu werden. Es ist das zunächst einmal schwer aus dem formellen Grunde, weil die Antragsteller die Beseitigung der jetzigen besonderen Kirchenverfassung beantragen, während die Petenten (die Predigerconferenz) ausdrücklich sagten, die Verfassung möge nicht beseitigt werden, sondern es möchten nur bestimmte Punkte einer Neuregelung unterworfen werden, und wollte man beispielsweise auf den an dritter Stelle genannten Punkt zukommen, ein zweites geistliches Mitglied in die Kreishauptmannschaft Bautzen noch einzureihen, so würde nach meiner und vor allen Dingen auch nach des Verfassungsausschusses Ansicht gerade dadurch ja wieder die Einrichtung der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde sanctionirt werden, gerade die Einrichtung, auf deren Beseitigung die Antragsteller hinzuarbeiten bestrebt sind. Ihr Ausschuß wollte keine Unklarheit darüber lassen, daß ihm die jetzigen Zustände, die jetzige Verschiedenheit, nicht als etwas besonders Schönes und darum mit allen Mitteln Festzuhaltendes erscheinen. Er und, ich glaube, auch die Synode würde es mit Freuden begrüßen, wenn aus der Lausitz selbst heraus, seitens der Lausitzer Stände, darauf zugekommen würde, in dem einen oder andern Punkte mehr oder minder Wandel eintreten zu lassen. Aber, wie gesagt, in der Sache selbst glaubt man doch darauf zukommen zu müssen, Ihnen vorzuschlagen, sowohl den Antrag, als auch die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Man mußte Bedenken tragen, das Kirchenregiment zu veranlassen, mit den Lausitzer Ständen in Verhandlungen zu treten dahin, daß diese ein ihnen seiner Zeit vom Könige des Landes gegebenes Wort wieder zurückgeben möchten, weil die Festhaltung an demselben nicht mehr opportun erscheine. Der Ausschuß hielt das schon aus Gründen, die ich nicht näher zu erörtern brauche, nicht für einen gangbaren Weg.

Aber dazu kam noch, daß der Beschreitung dieses Weges praktische Gründe entgegenstehen. Man soll nicht Jemand um Etwas bitten, wovon man weiß, daß er es nicht thun kann, nicht Jemand wohin schicken zu dem Zweck, daß er sich einen Korb hole. Das würde jedenfalls geschehen, meine Herren, wenn die in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die Lausitzer Stände kämen und sagten: „Gebt die Euch seiner Zeit ertheilte königliche Zusage zurück!" Daß das abgelehnt würde, das ist nicht nur Vermuthung Ihres Rechtsausschusses, es war eine Vermuthung, die inzwischen aber bereits eine Bestätigung ihrer Richtigkeit erhalten hat durch die Drucksache, die ich, als ich heute kam, auf meinem Platze vorfand, in der die Vertreter der Vierstädte bitten, dem Antrage nicht stattzugeben, und zwar weil kein sachlicher Anlaß zu einer Aenderung des Kirchenwesens in der Oberlausitz vorhanden sei und zweitens — das ist für mich ausschlaggebend —, weil sie keinesfalls mitthun würden, und ohne diese Herren geht die Sache nicht. Deswegen hat Ihnen der Ausschuß vorgeschlagen, den Antrag Drucksache Nr. 2 und die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, nicht, meine

Herren, wie ich nochmals hervorhebe, nicht, weil man das, was die Antragsteller und Petenten wünschen, grundsätzlich ablehnte, sondern deshalb, weil man den für die Verwirklichung dieser Wünsche vorgeschlagenen Weg nicht für gangbar hält und weil man weiter auch den Schein vermeiden wollte, als ob Jemand Anlaß haben könnte, auch nur entfernt zu befürchten, die Synode gehe darauf aus oder sei bereit, daran mitzuhelfen, daß von einem alten, guten Rechte der Oberlausitz auch nur ein Titelchen abgebrochen werde. Die Lausitz soll nach der Ansicht des Verfassungsausschusses — und hoffentlich schließt sich die Synode dem an — in ihrem Rechte durchaus unverkürzt bleiben. Auf der andern Seite freilich hielt auch der Ausschuß für angezeigt, die Synode zu bitten, darauf aufmerksam zu machen, daß eine größere Anpassung der kirchlichen Organisation in der Oberlausitz an die entsprechenden Einrichtungen der Erblande erwünscht sein müsse und die Ausübung kircheninspectioneller Befugnisse in den Vierstädten ohne Betheiligung geistlicher Elemente zu Bedenken Anlaß gebe. Dem entsprechend lautet auch der Antrag Nr. 29 der Drucksachen, dessen Annahme zu empfehlen ich beauftragt bin.

(Beifall.)

**Vicepräsident:** Es haben sich bisher zum Worte gemeldet die Herren Synodalen Keller, von Zezschwitz, Heerklotz und Katzer. Ich gebe zunächst das Wort dem Herrn Consynodalen Keller.

Geheimer Kirchenrath **Keller:** Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich auch um das Wort gebeten habe, so halte ich mich doch für verpflichtet, mir bei der Besprechung des vorliegenden Antrages eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, und ich kann das um so leichter, als mir das vom Ausschusse abgegebene Votum diese Pflicht sehr erleichtert. Ich halte die Lausitzer Kirchenverfassung auch für kein Musterstück und kein Meisterwerk, ich halte sie für verbesserungsfähig und in manchen Stücken auch für verbesserungsbedürftig. Es ist auch nicht das erste Mal, daß die Frage einer Verfassungsänderung für die Lausitz in Erwägung gezogen wird. Namentlich vor 30 Jahren, als die Kirchenvorstands- und Synodalordnung eingeführt und das Landesconsistorium ins Leben getreten war, lag die Frage nahe, ob nicht bei der Reorganisation der Kirchenverfassung in Sachsen auch auf eine uniforme Verfassung in der Lausitz mit den Erblanden hingewirkt werden möchte. Ich stehe der Frage ohne jede Voreingenommenheit und ohne jede Befangenheit gegenüber. Ich habe auch keine persönlichen Interessen zu vertreten, denn ich stehe schon mit einem Fuße außerhalb der Lausitz, und was ich sage, sage ich nur im Interesse meiner geliebten Lausitz. Daß ich nicht voreingenommen bin, das wollen Sie daraus ersehen, daß ich vor 30 Jahren selbst im Auftrage der Lausitzer Geistlichkeit eine Petition an die Landstände ausgearbeitet habe, welche darauf abzielte, eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Landestheilen auch in der Kirchenverfassung herbeizuführen. Es ist damals ein Resultat nicht erzielt worden. Ob aber die gegenwärtige Zeit geeignet ist, einen Verfassungsstreit in unsere Gemeinden hineinzuwerfen und, während so große und schwere Aufgaben in der Gemeinde zu lösen sind, eine tiefgehende Erregung der Gemüther herbeizuführen, diese Frage zu bejahen, habe ich allerdings keine Veranlassung. Die Verfassung ist, wie das auch das Landesconsistorium im Schlußtheile des Berichtes ausgesprochen hat, in der evangelisch-lutherischen Kirche nicht das Wesentliche, nicht die Hauptsache. Die Lebensquellen der Kirche liegen ganz wo anders, und eine geschlossene Einheit der Landeskirche ruht nicht bloß auf dem Gebiete der Verfassung. Es kann Einer schwärmerisch begeistert sein für die Reform der Verfassung; wenn er aber auf der Kanzel nicht die rechte Lehre führt und es an der Treue und Gewissenhaftigkeit der seelsorgerlichen Pflege der Gemeinde fehlen läßt, so würde er doch nur die Außenmauern der Kirche flicken, aber das Heiligthum selber würde er nicht bauen.

(Bravo!)

Für mich liegt der Schwerpunkt für die Beantwortung der Frage darin, daß ich mich frage: „Hat die Kirche in der Lausitz unter der Herrschaft ihrer gegenwärtig bestehenden Verfassung Schaden erlitten oder nicht?" Da muß ich bei aller Bescheidenheit in der Beurtheilung doch sagen: es fehlt uns, mag unsere Verfassung richtig oder falsch construirt sein, nichts, was die Erblande haben. Wir haben auch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, wir haben alle Kirchengesetze, welche seitdem erlassen worden sind. Ich glaube nicht, daß man wird sagen können, daß das kirchliche Leben in der Lausitz schlechter oder schleppender wäre als in irgend einem anderen Theile der Erblande. Man wird auch wohl kaum sagen können, daß das kirchliche Leben in der Lausitz hinter dem in irgend einem Theile der Erblande zurücksteht. Eine Nothwendigkeit zur Verfassungsänderung liegt nicht vor. Läge sie vor, so würde ich der Erste sein, zu sagen, daß die Verfassung geändert werden müsse.

Es liegt aber auch keine Neigung hierzu vor. Meine Herren! Aus der Lausitz ist keine Petition gekommen, und die Vertreter der Lausitz haben sich gerade gegen den Katzerschen Antrag erklärt. Sie haben gebeten,

den Antrag abzulehnen, und nur einige Wünsche ausgesprochen, auf die ich dann zurückkommen werde. Ferner ist aus der Mitte der Synode doch auch vielfach die Stimmung zum Ausdrucke gebracht, daß eine Nothwendigkeit, in eine ganz interne Angelegenheit der Lausitz einzugreifen, gar nicht vorliegt. Also ich muß sagen, es liegt keine Nothwendigkeit der Verfassungsänderung, kein Bedürfniß vor, es liegt auch keine Sympathie dafür vor, weder unter den Geistlichen, noch in den Gemeinden. Deswegen bin ich sehr dankbar, daß der Ausschuß dazu gekommen ist, den 1. Absatz, der eine wesentliche Veränderung der Verfassung herbeiführen will, auf sich beruhen zu lassen.

Meine Herren! Wir würden selbst durch Annahme des fraglichen Antrages nicht zu einem Ende der Reformbewegung kommen. Sie wissen, daß der Gedankenflug der Urheber des Antrages viel weiter geht, daß es auch auf eine gründliche Veränderung der erbländischen Kirchenverfassung abgesehen ist. Freilich herrscht hierbei noch viel Unklarheit. Es ist zuerst gesagt worden:

„Die Kirchenverfassung der Lausitz muß durch Aufnahme des Ephoralinstituts der erbländischen conform gemacht werden";

man hat also das Heil der Lausitz in dem Ephoralinstitut gesehen. Ich selbst habe gegen das Ephoralinstitut gar nichts, ich habe auch nichts dagegen, wenn es in die Lausitz kommt.

(Heiterkeit.)

Aber in der letzten Publication wird gesagt:

„Die Lausitz hat eine große Ephorenscheu, und diese Ephorenscheu ist auch vielleicht nicht ohne Grund, denn die königlichen Superintendenten sind ein Ueberrest des überwundenen oder noch zu überwindenden Staatskirchenthums. Sie müssen vor allen Dingen auf alle kirchenregimentlichen Befugnisse verzichten, sie müssen primi inter pares, nur Berather der Geistlichen, werden. Der Fuß eines Superintendenten braucht niemals den Boden der Lausitz zu betreten."

Hiernach scheint der Gedanke, die Einführung des Ephoralinstituts für die Lausitz zu fordern, aufgegeben zu sein. Daß aber die Reform der Kirchenverfassung in der Lausitz nicht das letzte Ziel des gestellten Antrages ist, haben Sie neulich gehört, wo bereits die Aufhebung der Kircheninspectionen in den Erblanden angeregt wurde. Man beabsichtigt den Neubau der sächsischen Kirchenverfassung auf Grund des Gemeindeprincips durch Stärkung der Kirchenvorstände, der Diöcesanversammlungen, der Synode auf Kosten des Landesconsistoriums und auf Kosten der Herren Staatsminister in Evangelicis und durch Ersetzung der Kircheninspectionen durch Bezirksconsistorien u. s. w. Vielleicht schon die nächste Synode hat das Glück, über Anträge auf Reform der erbländischen Kirchenverfassung zu berathen. Meine Herren! Wir wollen in der Lausitz doch bis dahin warten, dann könnte vielleicht mit einer größeren Reform alles erledigt werden.

(Heiterkeit.)

Ich bin sehr dankbar für das Votum, welches der Ausschuß abgiebt, weil wir dadurch zur Zeit wieder in Ruhe kommen.

Was das Zweite betrifft, die von der Hirschfelder und Zittauer Conferenz ausgesprochenen Wünsche, so stehe ich zu diesen ganz anders, und auch die Geistlichen und Gemeinden der Lausitz, sowie die Provinzialstände werden diesen Wünschen gegenüber keine ablehnende Stellung einnehmen. Denn wir erkennen gern an, daß Lücken vorhanden sind, die ausgefüllt werden möchten, Mängel, die beseitigt werden müssen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses spricht auch einen Wunsch aus, ist aber nach meinem Dafürhalten zu allgemein. Man erfährt nicht recht, was gewünscht wird, man weiß nicht, an wen die Wünsche gerichtet sind. Wer soll es in die Hand nehmen, die Erfüllung der Wünsche anzuregen? Deswegen würde ich weiter gehen als der Ausschuß und dem Antrage eine bestimmtere Form geben. Im Wesentlichen handelt es sich um zwei Wünsche. Der eine Wunsch ist, daß die geistlichen Kräfte in der Consistorialbehörde vermehrt werden, der zweite Wunsch, daß das geistliche Element auch in die Inspection der Vierstädte eingeführt wird. Die anderen Wünsche sind unwesentlich. In beiden genannten Punkten stimme ich den Wünschen der oben genannten Conferenzen bei. Wenn die Kraft eines Kirchenrathes nicht mehr ausreicht bei der wachsenden Arbeit, so ist es eben nöthig, daß diese Kraft verdoppelt wird. Im Interesse einer weitergehenden Pflege sowohl der Geistlichkeit, wie der Gemeinde erscheint die Vermehrung der geistlichen Kräfte geboten, wenn ich auch ein Bedenken wegen der Herbeiführung eines Dualismus in der Consistorialbehörde nicht unterdrücken kann. Ich für meine Person würde es für besser halten, wenn ein tüchtiger juristischer Rath in die Kreishauptmannschaft eingeführt würde, der orientirt ist in den kirchlichen Angelegenheiten, das Herz auf dem rechten Flecke hat und das geistliche Mitglied von den rein äußerlichen juristischen Geschäften entlasten und für die geistlichen Pflichten und Aufgaben in seinem Amte frei machen könnte.

Der andere Hauptwunsch betrifft die Einführung des geistlichen Elementes in die Kircheninspectionen der Vierstädte. Ich halte sie nicht für so unbedingt nothwendig, weil der Kreis der Befugnisse bei diesen Kircheninspectionen außerordentlich eng gezogen ist und sich ausdrücklich auf ganz äußerliche Angelegenheiten beschränkt und weil eine Verständigung zwischen dem ersten Geistlichen der Stadt und dem Stadtrathe wohl genügen kann, um Differenzen und Mißverständnisse zu beseitigen. Indessen, ich habe gar nichts dagegen, wenn das geistliche Element nach der Weise, wie es früher in den Presbyterien in den Vierstädten bestand, wieder in den Kircheninspectionen Eingang findet, sei es nun, daß der Primarius der Stadt oder ein anderer Geistlicher für die Berathungen, welche sich auf Gegenstände persönlicher oder innerkirchlicher Art beziehen, zugezogen wird, sei es, daß das künftige zweite Mitglied der Consistorialbehörde den Berathungen der Magistrate als Kircheninspectionen beigegeben wird.

Ich möchte bitten, daß die Synode den ausgesprochenen Wünschen und Anträgen entgegenkomme, weil nach meiner Ueberzeugung die gebotenen Einrichtungen durchführbar sind ohne Aenderung der Verfassung und weil ich glaube, daß auch die Provinzialstände diesen Wünschen freundlich gegenüberstehen würden.

Endlich komme ich noch einmal darauf zurück, daß die Erklärung des Verfassungsausschusses zu wenig bestimmt ist. Sie würde an Klarheit und Bestimmtheit gewinnen, wenn noch ein Zusatz angefügt würde, etwa in dem Sinne:

„Die Synode ersucht das hohe Landesconsistorium, den ausgesprochenen Wunsch in weitere Erwägung zu ziehen und, soweit eine Verfassungsänderung nicht in Frage kommt, das zur Verwirklichung dieses Wunsches Erforderliche zu veranlassen.

**Vicepräsident:** Das Wort hat der Herr Superintendent Meyer zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Superintendent **Meyer:** Ich bin, glaube ich, der Einzige gewesen, der in den Verhandlungen über die Kircheninspectionen gesprochen hat. Es kann sich also die Bemerkung des Herrn Consynodalen Keller nur auf mich beziehen. Ich habe aber nicht von Aufhebung, sondern nur von Beschränkung der Kircheninspectionen gesprochen.

**Vicepräsident:** Das Wort hat der Herr Landesälteste von Zezschwitz.

Landesältester **von Zezschwitz**: Meine hochgeehrten Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich halte es nur für meine Pflicht, meine Abstimmung zu rechtfertigen. Ich werde gegen den gesammten Antrag Nr. 29 stimmen, und zwar deshalb, weil voraussichtlich eine getrennte Abstimmung über die beiden Absätze, welche er enthält, nicht stattfinden wird. Dem ersten Satze würde ich ja wohl ohne Weiteres zustimmen, dem zweiten Satze kann ich nicht zustimmen, weil er mir zu weit geht und beinahe dasselbe enthält, was der abgelehnte Antrag enthalten sollte.

Meine Herren! Ich bin mir über die Gründe meiner Abstimmung vollständig klar, und ich fühle mich auch in Bezug auf diese einigermaßen durch die Aeußerungen gedeckt, welche auf dem letzten Provinziallandtage am 2. Mai d. J. in Bezug auf die ganze Frage gefallen sind. Aber ich halte mich auch für verpflichtet, Folgendes öffentlich und laut zu erklären. Wir denken gar nicht entfernt daran, daß unsere provinzielle Religionsverfassung als abgeschlossen zu gelten hat. Die Geschichte des Verfassungslebens der Kirche in der Oberlausitz bezeugt es, daß die Stände niemals diesen Standpunkt eingenommen haben. Alle großen Kirchengesetze seit 1834 haben in der Lausitz Eingang gefunden, und, wie bereits der Herr Berichterstatter gesagt hat, ist der Unterschied, der in Kirchenverfassungsdingen zwischen den Erblanden und der Oberlausitz besteht, nur noch ganz gering. Die in Evangelicis beauftragten Minister und das hohe Landesconsistorium functioniren in beiden Theilen vollständig gleich. Wir haben nur noch unser Provinzialconsistorium. Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung sind vollständig gleich eingeführt; bloß in Bezug auf die Mittelinstanz, in Bezug auf die Inspection, ist ein Unterschied insofern, als in den Erblanden 27 Ephorien sind, wenn ich mich recht erinnere, in der Lausitz aber, die im Ganzen bloß 306000 und so und so viel hundert evangelische Einwohner hat, statt der verschiedenen Ephorien ein Consistorium besteht, welchem ein geistlicher Rath zur Seite steht, der als Superintendent eingesetzt ist für die ganze Provinz.

Auch ist es nicht richtig, daß die Kircheninspection bei den Vierstädten lediglich aus dem Laienelemente besteht, sondern im Gegentheile, die Bestimmungen in der Verordnung von 1874 schreiben vor, daß sich die weltlichen Behörden, also der Stadtrath in Personalsachen der Immiscion zu enthalten hat und alle inneren Angelegenheiten ebenfalls dem Consistorium zu überlassen hat, wo diese Sachen in den Händen des geistlichen Rathes in erster Hand liegen. Eine Singularität ist vielleicht die — ich weiß nicht, ob in allen Vierstädten gleichmäßig —, daß die Beurlaubung der geistlichen Herren oder vielmehr die Anzeigepflicht bei einer Abwesenheit bis zu 3 Tagen gegenüber dem Bürgermeister

besteht, während dies auf dem platten Lande Sache des Consistoriums ist. Ich will zugeben, daß es den obersten Geistlichen in den Vierstädten angenehmer sein würde, wenn sie in der Inspection eine größere Mitwirkung hätten, und daß es ihnen vielleicht am angenehmsten wäre, wenn Ephorien in den Vierstädten errichtet würden. Aber im Allgemeinen kann ich die Nothwendigkeit einer Aenderung nicht zugeben, und ich kann nicht leugnen, daß es bei uns einen unangenehmen Eindruck gemacht hat, daß außerhalb der Provinz die Anregung gegeben worden ist und daß so gewissermaßen die Meinung entstanden ist, als ob bei uns verrottete Zustände existirten und eine schlechte Geschäftsbehandlung stattfände oder gar das religiöse Leben viel zu wünschen übrig ließe. Davon ist allenthalben keine Rede. Daher wünsche ich, daß an der Consistorialverfassung festgehalten wird, und zwar aus Gründen, die nicht ausschließlich im Interesse der evangelischen Kirche liegen, sondern auch darin, daß das Consistorium auch der katholischen Kirche gegenüber gewisse Rechte hat, die in Zukunft wahrscheinlich wegfallen würden und die die Erhaltung des kirchlichen Friedens ganz außerordentlich gefördert haben. Das spricht mir dafür, daß diese Verfassung zu erhalten sei. Außerdem, muß ich sagen, wäre es ein grober Undank gegen die vorzüglichen Leistungen unseres bisherigen Kirchenrathes, wenn wir mit dem bisherigen Gange der Dinge nicht einverstanden wären. Aber ich erkläre ebenso positiv — und ich glaube das im Namen wenigstens der Stände des Landkreises und auch des Landtages sagen zu können —, daß wir uns nie wehren werden, wenn zweckmäßige Aenderungen, welche die Verfassung berühren, oder wenn Aenderungen im Wege der Verwaltung mit Einvernehmen der Stände vorgenommen werden sollen. Ich bin nicht beauftragt, eine Erklärung abzugeben, und thue es auch nicht. Aber ich wüßte nicht, was dem entgegenstünde, wenn beispielsweise gesagt wird, es müsse noch ein zweiter geistlicher Rath bei der Consistorialbehörde angestellt werden — nun, dann würden wir im besten Falle vielleicht glauben, beanspruchen zu können, daß wir, weil die Ziffer 1 speciell in dem Gesetze genannt worden ist, darüber gefragt würden —, oder wenn ein Stellvertreter oder ein Hülfsarbeiter u. s. w. hingestellt würde, vorausgesetzt, daß man nur einigermaßen von uns Notiz nähme. Ich gebe keine Erklärung ab; ich wiederhole es bestimmt, ich habe keinen Auftrag; aber ich würde das nicht für ganz unlösbar halten. Ferner würde ich — ich spreche ausdrücklich aus, wie sich die Sache in den Städten gestaltet; das betrifft mehr die Herren von den Städten, darüber will ich eine Erklärung nicht abgeben —, aber ich würde es nicht für ein unlösbares Problem halten, auch in dieser Beziehung in Zukunft einmal eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ich habe gesagt, warum ich gegen den ganzen Antrag stimme, und habe hinzugefügt und gesagt, daß ich mich gar nicht der Verbesserungsfähigkeit der Verhältnisse verschließe. Ich möchte aber bitten, daß man aufhört, zu drängen. Ich kann versichern, Klagen aus der Provinz selbst sind mir nie entgegengekommen, und wenn von der Seite, von der die publicistische Agitation ausgeht, vielleicht etwas mehr Fühlung mit der Stelle gesucht worden wäre, wo welche zu finden ist, wir hätten uns anders gestellt. Aber daß man die Gelegenheit benutzt hat, um seinen Spott über die Lausitzer Verhältnisse und Vorkommnisse der Vergangenheit zu ergießen, das hat verdrossen. Das kann uns Niemand verdenken.

**Vicepräsident:** Meine Herren! Es ist von dem Herrn Synodalen Schmeißer der Antrag eingegangen, Folgendes dem Antrage des Verfassungsausschusses hinzuzufügen:

> „und das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, vorstehende Wünsche in Erwägung zu ziehen und, soweit thunlich, deren Verwirklichung zu fördern.“

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Der Antrag ist ausreichend unterstützt, steht also mit zur Debatte. — Es hat das Wort der Herr Synodale Heerklotz.

Bürgermeister **Heerklotz:** Hochverehrte Herren! Ich habe mir zu dieser Vorlage das Wort erbeten, weil ich seit langen Jahren Gelegenheit gehabt habe, die kirchlichen Verhältnisse der Lausitz zu beobachten, und dabei zu der festen Ueberzeugung gekommen bin, daß keinerlei Anlaß und noch weniger eine Nothwendigkeit vorliegt, eine Aenderung der dort bestehenden Kirchenverfassung herbeizuführen. Ich bin in der Lausitz geboren und habe fast meine ganze Lebenszeit mit Ausnahme weniger Jahre daselbst zugebracht, bin auch Mitglied eines vierstädtischen Rathscollegiums und Decernent in Kirchensachen gewesen. Auf Grund dieser Beobachtungen und Erfahrungen habe ich zunächst zu bezeugen, daß alle Gemeinden und wohl auch die gesammte Geistlichkeit in der Oberlausitz mit der kirchlichen Verfassung vollständig einverstanden und zufrieden sind, wie sie durch den Particularvertrag vom 17. November 1834 gesetzlich verbrieft ist. Auch darf ich der Wahrheit gemäß versichern, daß in der Lausitz, wie schon die beiden Herren Vorredner es erklärt haben, gar keine Sympathien für Einführung des Ephoral-

systems bestehen. Ganz abgesehen davon, daß die Eintheilung der Oberlausitz in mehrere Ephorien wegen der zerstreut liegenden wendischen Gemeinden ganz besondere Schwierigkeiten haben würde, so liegt auch, wie meine geehrten Herren Vorredner es ebenfalls gesagt haben, die Nothwendigkeit zu einer eingreifenden Verfassungsänderung nicht vor. Der kirchliche religiöse Sinn, der in der Lausitz herrscht, die christlichen Liebeswerke, die in großer Zahl daselbst zum Wohle und Segen der Gemeinden sich eingeführt haben, sind Beweis genug dafür, daß die Lausitz auf diesem Gebiete den Kirchengemeinden der Erblande nicht nachsteht. Was sollte uns also veranlassen, eine seit langen Jahren bei uns bewährte Verfassungseinrichtung aufzugeben und diese mit dem Ephoriensystem zu vertauschen? Wir wollen nicht, daß unsere Geistlichen mit den schwierigen und umfangreichen Arbeiten eines Ephorus nebenamtlich belastet werden. Haben wir doch in der Sitzung am vorigen Sonnabend, als es sich darum handelte, die Petition des Diaconus Ebeling und Genossen, die Einführung von Seelsorgerbezirken in Parochien, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher amtirt, zu behandeln, aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört, daß die Ephoren nicht gezwungen werden sollen, in Berücksichtigung ihres schwierigen und arbeitsvollen Ephoralamts einen Seelsorgerbezirk oder das Wochenamt zu übernehmen. Wir wollen vielmehr, daß unsere Geistlichen ihre vollen Kräfte ihrem geistlichen Amte widmen, zu dem sie berufen sind: sie sollen uns Gottes Wort lauter und rein lehren, sie sollen aber auch als treue Seelsorger uns zur Seite stehen. Es darf daher wohl nicht Wunder nehmen, wenn durch den vorliegenden Antrag die Gemüther in den Gemeinden der Oberlausitz sich in unerfreulicher Weise beunruhigt haben. Wir vertrauen indeß zunächst der Weisheit der hohen Synode, daß sie dem Vorschlage des Verfassungsausschusses beitreten wird. Sollten wir in diesem Vertrauen uns täuschen, so bleibt uns doch der Trost, daß die Lausitzer Kirchenverfassung durch das schon erwähnte Particulargesetz festgelegt ist und daß dieses Gesetz ohne Genehmigung unserer Provinzialstände nicht geändert werden kann. Von unseren Provinzialständen und den Vertretern der vierstädtischen Rathscollegien, die die Bedürfnisse der Lausitz am besten kennen, dürfen wir aber mit Bestimmtheit erwarten, daß sie sich die im Particularvertrage gesicherten Rechte nicht schmälern lassen, daß sie vielmehr an den Satzungen der Lausitzer Kirchenverfassung festhalten werden. Ich bitte daher, den Vorschlag des Verfassungsausschusses möglichst einstimmig anzunehmen.

**Vicepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Katzer.

Past. prim. Dr. **Katzer:** Keinem von Ihnen, meine Herren, wird es verwunderlich erscheinen, wenn auch ich mich lebhaft für die Kirchenverfassung der Oberlausitz interessire. Ich habe seit Jahren Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht und auch Material gesammelt. Wenn ich recht hörte, ist diese Sammlung des Materials in einiger Beziehung angegriffen worden; es war wenigstens von Publicationen die Rede, die auf Veränderung der Kirchenverfassung der Lausitz überhaupt hinausgehen. Ich glaube nicht, daß die Synode der Ort ist, Kritik über Publicationen zu üben. Aber wenn nun einmal diese Kritik geübt worden ist, so muß ich auch denjenigen, von dem die Publicationen herrühren, einigermaßen in Schutz zu nehmen suchen. Wenn ich Bautzen belagere, so kann ich die Absicht haben, die Stadt durch einen Sturm zu nehmen. Wenn ich mich aber im Laufe der Zeit überzeuge, daß dieser Sturm zunächst nicht von Erfolg wäre, sondern daß es besser sei, einige Forts zuerst in Angriff zu nehmen, und ich richte auf diese Forts mein Augenmerk und erobere sie, in dem stillen Gedanken, daß dann die Stadt vielleicht sich ergeben werde, so ist der ursprüngliche Gedanke der Eroberung nicht aufgegeben, sondern nur aufgeschoben. Das wollte ich zur Klarstellung über die verschiedenen Stadien der Publicationen hier der Synode mitzutheilen mir erlauben.

Außerdem befinde ich mich in der nicht ganz unangenehmen Lage, mit den Gedanken, die ich in Bezug auf die Oberlausitzer Verfassung ausgesprochen habe, in der besten Gesellschaft zu sein. Die ausgezeichnetsten Kirchenrechtslehrer, die ausgezeichnetsten Männer, die in kirchlicher und politischer Praxis gestanden haben, u. a. der frühere Oberconsistorialpräsident von Weber, dann der Ihnen allen bekannte Superintendent Dr. Großmann, kurzum eine ganze Menge hochberühmter und sehr einsichtsvoller Männer haben schon über die Oberlausitzer Kirchenverfassung ihre Ansicht geäußert. Ich sehe aber, daß es nicht immer angenehm ist, wenn man sich in angenehmer Gesellschaft befindet, und daß es mitunter einige Schwierigkeiten macht, wenn man nichts Anderes thut, als die großen Gedanken großer Männer in guter Meinung zu wiederholen. Indessen, wenn man nun einmal diese gute Meinung hat und wenn man sich auf die so ausgezeichneten Vorgänger stützen darf, darf man auch getrost einen frischen Austrag der Sache anstreben in der Ueberzeugung, daß sich das hohe Kirchenregiment einem solchen Austrage ganz gewiß freundlich gegenüber stellen wird.

Dem, was der Herr Berichterstatter in Bezug auf die Differenzen zwischen der Lausitz und den Erblanden gesagt hat, habe ich wenig hinzuzufügen. Die Differenzen, die sich da zeigen, werden dadurch nur viel größer und viel schärfer, daß gegenwärtig der Staat eine vollständig andere Stellung einnimmt zu der Kirche, als er damals gehabt hat, als die Differenzen zuerst entstanden waren, so daß sich eine Abänderung der Oberlausitzer Verfassung, sei es auch nur ganz allmählich und sei es nur in etlichen Punkten, ganz gewiß als empfehlenswerth erweisen muß. Es sind da auch noch verschiedene Unklarheiten in der Gesetzgebung, die beseitigt werden müssen, und außerdem sind die Rechte selber, abgesehen von den Rechten der Provinzialstände, doch, im Ganzen genommen, unbedeutend, wie u. a. eine Eingabe der vierstädtischen Rathscollegien an die Provinzialstände, die ich zufällig einsehen konnte, bekundet, wo die vierstädtischen Rathscollegien eingestehen, daß sie nicht mehr Recht haben, als in einem kleinen Aufsatze, den ich mir erlaubt habe Ihnen zur Kenntnißnahme zu bringen, behauptet ist.

Was nun das anlangt, daß die Oberlausitzer Provinzialstände den Particularvertrag aufrecht erhalten wissen wollen und daß sie treu an dem hängen, was ihnen von den Vätern überliefert worden ist, meine Herren, so habe ich hierfür allezeit den höchsten Respect und die größte Achtung gehabt. Ja es ist geradezu etwas vollständig Ritterliches, und es berührt unbedingt angenehm in der gegenwärtigen Zeit, wo so vieles stürzt und zerstört wird, immer wieder Männer zu finden, die so treu an dem hängen, was die Väter ihnen überliefert haben, wie die Oberlausitzer Provinzialstände es wiederholt bekundeten.

(Bravo!)

Daher habe ich vor dieser Gesinnung, vor dieser conservativen Art ganz entschiedenen Respect, und es hat mir je und je ferngelegen, irgendwie nach dieser Seite hin auch nur den leisesten Vorwurf oder auch nur irgend welchen Spott zum Ausdrucke zu bringen. Nur muß ich sagen: wenn man nun wirklich historischen Sinn hat, so handelt es sich doch darum, daß man unterscheidet zwischen den verschiedenen Sachen, die conservirt werden sollen. Die Kirche ist ein Organismus, und ein hochconservativer Herr des Reichstags hat ausgesprochen, daß man, wo es sich um die Erhaltung eines Organismus handelt, ganz gewiß am besten conservirt, wenn man nicht bei dem Standpunkte, auf dem seine Entwickelung angekommen ist, stehen bleibt, sondern insofern nur, daß man danach strebt, diese Entwickelung zu fördern. Das wäre also die rechte Art conservativer Gesinnung und conservativer Handlung.

Was nun aber das Historische selbst angeht, so muß ich gestehen, daß ich zuweilen einigermaßen Verwunderung darüber empfunden habe, daß man in der Oberlausitz selbst über die geschichtliche Entwickelung der Oberlausitzer Zustände nicht gerade eine sehr ausgebreitete Kenntniß und eine rühmenswerthe Klarheit besitzt. Meine Herren! Daß die Oberlausitz heute evangelisches Kirchenwesen hat, das verdankt sie ganz allein den sächsischen Erblanden. Wenn nicht so, wie der Herr Berichterstatter vorhin geschichtlich ausgeführt hat, die Oberlausitz als Lehen, als böhmisches Lehen, an das Kurfürstenthum Sachsen in jener Zeit gekommen wäre, so würde die Oberlausitz die Schrecken der Gegenreformation ebenso zu kosten gehabt haben wie Böhmen, und darum ist die sächsische Oberlausitz nach meiner Ueberzeugung den sächsischen Erblanden zu größtem Danke dafür verpflichtet, daß sie ein evangelisches Kirchenwesen hat, und diesem Danke wird sie am besten dadurch Ausdruck geben, daß sie sich als Kind so eng wie möglich an die treue Mutter anschließt, die kein Opfer gescheut hat, um dem, was in der Oberlausitz wünschenswerth ist, so viel wie möglich Rechnung zu tragen und Gedeihen zu verleihen. In den Jahren 1609—1619 haben auch die Oberlausitzer Stände keinen dringenderen Wunsch gehabt als den, ein Provinzialconsistorium und sogenannte Inspectionen bei sich eingerichtet zu sehen. Der einzige Gegner war das Domstift zu Bautzen. Daß also das, was wir jetzt in den Erblanden haben, in der Oberlausitz nicht hervorgerufen worden ist, das ist Schuld der römisch-katholischen Einwirkung und nachher allerdings auch Schuld des Umstandes, daß sich allmählich die Provinzialstände an diesen Zustand gewöhnt haben. Aber es kann auch nicht behauptet werden, daß die Oberlausitzer Kirchenverfassung ein so großes Alter besäße, wie gewöhnlich gesagt wird. Meine Herren! Man beruft sich immer auf den Traditionsreceß von 1635 und den Traditionsabschied von 1636; der constatirt nichts anderes als dieses, daß einestheils die Parität der beiden Confessionen gewahrt ist und anderntheils die Katholiken bei den Rechten, die sie damals besaßen, geschützt werden sollten. Dann aber haben die Stände selbst zugegeben, daß zur Zeit des Traditionsrecesses eine Verfassung überhaupt nicht bestanden hat. Die Verfassung hat sich erst ganz allmählich und ganz allein unter der Einwirkung und unter dem Schutze der Erblande entwickelt, und rechtsmäßig besteht sie seit 1863—1873. Bis 1863 — das ist geschichtlich nachgewiesen — sind fast alle beanspruchten Rechte der Lausitzer Provinzialstände sowohl, als auch der Vierstädte strittig gewesen, und hierbei will ich nicht unterlassen, zu erwähnen, daß die vorhin in die Debatte

gezogenen Publicationen, die sich auf die Oberlausitz beziehen, doch auch ihre Anerkennung gefunden haben, bei Kennern des Kirchenrechtes und bei Männern, die sich für die Kirchengeschichte interessiren. Man hat gerade diese erste größere Publication — das muß ich leider sagen, da sie einmal in die Debatte gezogen worden ist — als ein Mittel angesehen, um sich über die Oberlausitzer Verhältnisse, die bis dahin unbekannt waren, genau und zutreffend zu orientiren. Verzeihen Sie diese Rede, die ich, „der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe", pro domo hier halten muß!

Weiter, meine Herren, soll doch auch durch das, was nun von uns erbeten worden ist, gar nicht etwa irgend ein Recht der Provinzialstände verletzt werden. Im Gegentheile, wir haben gesagt, es solle mit ihnen verhandelt werden, und die Provinzialstände können ja selbst in § 3 ihres Particularvertrages lesen, daß Veränderungen nur unter ihrer Zustimmung stattfinden dürfen. Also Veränderungen können stattfinden, und weiter ist nichts beantragt und gewünscht, als in diesem Sinne mit den Provinzialständen verhandeln zu wollen. Dazu kommt, daß die Provinzialstände zu wiederholten Malen die Zusage gegeben haben, daß alles das, was zur Einheit der Verfassung und Verwaltung nothwendig sei, in ihrer Provinz Platz greifen solle, und verschiedene Landesälteste haben immer wieder hervorgehoben, daß ganz gewiß die Provinzialstände nicht darauf ausgehen würden, nur immer wieder eine Scheidewand aufzurichten zwischen den Erblanden und der Lausitz, im Gegentheile, daß sie sich verpflichtet sähen, nach und nach dahin zu streben, beide zu vereinigen, ohne die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landestheile dabei zu verletzen. Der Oberlausitzer Landkreis ist immer dafür gewesen, und ich kenne heute viele von den Herren Provinziallandständen, die mir gesagt haben: wir sind der von Ihnen ausgesprochenen Ansicht. Die Vierstädte allein haben sich jederzeit dagegen gewehrt und wehren sich heute wieder. Indessen das, was die Rathscollegien der Vierstädte hier eingegeben haben, ist eigentlich nicht in ihrem Interesse geschrieben, denn es enthält viele Punkte, aus denen hervorgeht, daß man dort von dem, was kirchlich zu wünschen ist und was kirchlich besteht, und von dem, was in den Erblanden vorhanden ist, wie mir es wenigstens scheinen will, eine ganz klare Uebersicht und hinreichende Einsicht noch nicht erworben hat. Meine Herren! Wenn die Vierstädte selber zugeben, daß ihre Rechte nur ganz geringe sind, warum wollen sie dann immer wieder sagen, daß sie diese kleinen, geringen Rechte für ewig festzuhalten entschlossen sind? Was für große persönliche Rechte haben unsere deutschen Fürsten aufgegeben, um die Einheit des deutschen Vaterlandes hervorzubringen! Da kann es doch nicht so schwer sein, kleinere Rechte zum Wohle einer Landeskirche aufgeben zu wollen; denn hier handelt es sich nicht bloß um die Provinz Oberlausitz für sich, sondern um einen Theil der sächsischen Landeskirche. Wir haben über den Titel der Diaconen geredet, wir haben den Wunsch ausgesprochen, daß nach und nach die evangelischen Kirchen Deutschlands in ernstere Verbindung treten möchten, und hier, in den kleinen Verhältnissen unsrer Landeskirche, sollen Scheidewände bestehen! Ich hätte gewünscht, daß man auf den Antrag der sächsischen Kirchenconferenz eingehe. Ich habe mich aber durch die Verhandlungen im Verfassungsausschusse recht gern überzeugen lassen, daß das für jetzt zu weit gehend ist, und ich bin vollständig zufrieden damit, wenn die Synode ihre gewichtige Stimme erhebt, um in dieser Sache wenigstens einen Schritt vorwärts zu thun. Meine Herren! Die Zeiten für die evangelische Kirche sind ernst und schwer, und ich glaube nicht, daß sich alle die Factoren, die hier in Betracht kommen und die ihre Rechte wahren wollen, immer stark genug fühlen werden, um die großen Aufgaben der evangelischen Kirche von sich allein aus zu regeln, und daß sie wohl wünschen dürfen, dann geistlichen Beirath und eine Einrichtung zu haben, die dazu helfen kann, daß über Kirchliches kirchlich geurtheilt werde und daß das Ganze gedeihe dadurch, daß sich der Theil ihm willig anschließt. Meine Herren! Im Jahre 1848 hat einer der Herren Landesältesten erklärt: der Oberlausitzer Provinziallandtag repräsentirt die Aristokratie des Besitzes und der Intelligenz. Darauf baue ich meine Hoffnung; ich bin überzeugt, die Herren Provinzialstände besitzen soviel kirchenpolitische Einsicht und so treue Liebe zur evangelischen Kirche und zur gesammten Landeskirche, daß sie gern bereit sein werden, einzutreten in den allmählichen Gang einer Reform, die nur dazu helfen soll, Einheit zu schaffen. Ich bin überzeugt, eben diese hochverehrten Provinziallandstände, denen ganz gewiß die Provinz auch in kirchlicher Beziehung viel, sehr viel verdankt, sie werden das Wort verstehen, das ein berühmter Rechtslehrer gesagt hat, Ihering: „Ein concretes Recht, das, weil es einmal entstanden, unbegrenzte, also ewige Fortdauer beansprucht, ist das Kind, das den Arm gegen die eigene Mutter erhebt, denn die Idee des Rechts ist ewiges Werden." Das, denke ich, wird die hohe Synode und werden auch die hochgeehrten Provinzialstände der Oberlausitz voll zu würdigen vermögen.

Ich betone nur das Eine noch, es handelt sich hier nicht um private Wünsche, nicht um Publicationen,

nicht um das Interesse der Geistlichen, nicht um das Interesse der Vierstädte und Provinzialstände, sondern es handelt sich um unsere theuere evangelisch-lutherische Landeskirche.

**Vicepräsident**: Herr Synodale Schmeißer!

Past. prim. **Schmeißer**: Meine Herren! Ich stehe nicht auf dem Boden des Antrags, der uns unter Nr. 2 zugegangen ist, sondern ich stehe auf dem Boden der Petition der Hirschfelder und Zittauer Predigerconferenz, und zwar nicht deshalb, weil es mir oder jenen Predigerconferenzen ein Vergnügen bereitet hätte, Aenderungen zu beantragen, die ebenso gut unterbleiben könnten, sondern weil wir reichliche Erfahrungen gemacht haben, die uns zu den beantragten Aenderungen veranlassen.

Ich möchte zunächst meinen Dank aussprechen, meinen herzlichen Dank für das, was der Oberhirte unserer Provinz, der Herr Geheime Kirchenrath Keller, gesagt hat. Derselbe hat eigentlich einen guten Theil dessen, was ich sagen wollte, bereits gesagt. Ich danke ihm aber auch dafür, daß er das, was er hier gesagt hat, uns auch sonst in seiner Verwaltung hat fühlen lassen. Ich möchte diesem Danke den anderen hinzufügen an den Vorsitzenden des Stadtrathes zu Zittau, welcher bemüht gewesen ist, alle Unzuträglichkeiten, welche doch ab und zu vorgekommen sind, und die kleinen Frictionen seinerseits mit heben zu helfen. Ich habe — und das betone ich ganz besonders —, ich persönlich habe keinen Grund, Beschwerde zu führen über drückende amtliche Unzuträglichkeiten im Verkehre mit dem Stadtrathe als Kircheninspection. Trotzdem werde ich Ihnen aber Einiges mitzutheilen haben, aus dem Sie wenigstens ersehen, daß unser Wunsch nicht so aus heiler Haut heraus kommt.

Ich lasse mich nicht ein auf die Machtfrage und auf die weiter gehenden Wünsche meines Herrn Vorredners. Ich erinnere Sie bloß an das Wort, das unser lieber und verehrter Keller gesagt hat: die kirchliche Verfassung der Oberlausitz ist verbesserungsfähig und an einigen Stellen auch verbesserungsbedürftig. Er hat gesagt — und das behaupten auch die Herren Stadträthe in ihrer Eingabe an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, die uns allerdings eigentlich nichts angeht, aber ich glaube, man darf sie wohl mit hineinziehen, da sie vom 14. Mai datirt ist —, daß die Befugnisse ja sehr einfache, sehr beschränkte seien, daß sie sich durchaus nicht mit der Person des Geistlichen und auch nicht mit den inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenvorstände beschlußfassend oder entscheidend zu befassen hätten. Nun, meine Herren, wie sieht es in der Praxis damit aus? Es macht doch einen eigenthümlichen Eindruck, wenn sich ein alter Geistlicher die Kritik seines Urlaubsgesuchs im Plenum des Stadtrathes gefallen lassen muß; angenehm ist das nicht. Die Urlaubsgesuche gehen nämlich durch den Stadtrath und werden da wohl auch vorgetragen und mit kritischen Bemerkungen begleitet, die wohl nicht am Platze sind, da man eben über die Person des Geistlichen überhaupt nicht zu befinden hat. Aber was sagen Sie dazu? Voriges Jahr stirbt als Emeritus der frühere katholische Pfarrer von Zittau und wurde mit allem möglichen Pompe, obgleich er nicht mehr im Amte war, beerdigt. Es waren aus Sachsen und Böhmen viele römisch-katholische Geistliche erschienen, die in pontificalibus den Zug von der Kirche bis zu dem ziemlich entfernten Friedhofe geleiteten. Bei dieser Gelegenheit waren die evangelischen Geistlichen nicht erschienen, aus guten Gründen; ich will nur äußere Gründe nennen. Es waren in den letzten Jahren drei hochverdiente evangelische Geistliche in Zittau begraben worden, der Kirchenrath Klemm und zwei andere Geistliche aus Zittau, deren einer im Amte verstorben war. Ein römisch-katholischer Geistlicher hat sich bei diesen Beerdigungen nicht sehen lassen. Was erfolgte? Eines schönen Tages bekommt das geistliche Ministerium in Zittau von dem Stadtrathe zu Zittau den Ausdruck des Mißfallens darüber, daß es sich nicht betheiligt hätte

(Bewegung und Heiterkeit.)

bei der Beerdigung des römisch-katholischen emeritirten Pfarrers. Daß uns das nicht gleichgültig war, können Sie sich wohl denken. Allerdings bemerke ich auch hier, daß sich der Vorsitzende und zwei andere Stadträthe diesem Majoritätsbeschlusse nicht angeschlossen, sondern dagegen gestimmt hatten. Die Majorität des Stadtrathes hatte sich für befugt gehalten, uns sechs Geistlichen dieses Tadelsvotum auszusprechen. Nun, wir haben uns ausdrücklich dagegen verwahrt und denken, es wird Aehnliches nicht gleich wieder vorkommen.

Man sagt weiter, in innerkirchliche Angelegenheiten hätten sie sich nicht zu mischen. Nun, meine Herren, es wird in den meisten Fällen sehr schwer sein, das Aeußere und Innere so reinlich zu scheiden, daß man wüßte, wo die Grenze des einen aufhört.

(Sehr richtig!)

Denken Sie sich Folgendes! Ein Regulativ über die Ehrung unbescholtener Brautpaare, ist das eine innere oder äußere Angelegenheit? Nach unserem Empfinden ist das etwas sehr Inneres, rein Kirchliches,

denn es ist Kirchenerziehung, um das Wort „Zucht“ zu vermeiden. Oder denken Sie an die Aufstellung kirchlicher Ordnungen über Taufen, Trauungen und Beerdigungen! Meine Herren! Da überwiegt doch ohne Zweifel das geistliche Element bez. das Innere über das Aeußere. Und doch hat die betreffende Tauf-, Trau- und Begräbnißordnung für Zittau seiner Zeit lediglich die Bestätigung des Stadtrathes und damit verbindliche Kraft gefunden. Ebenso steht es mit den Regulativen über Kirchenstände, Friedhofspflege u. s. w., wo allenthalben das Externe und das Interne sehr nahe in einander übergehen. Ich will damit bloß sagen, die Grenzlinien sind so scharf nicht zu ziehen, wie es manche meinen, und sie werden auch nicht scharf genug innegehalten, wie man aus meinen Mittheilungen ersieht. Nun heißt es in der stadträthlichen Auseinandersetzung weiter, daß die Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte — die hat der Stadtrath auch — bis jetzt immer in der allerconciliantesten Weise besorgt worden sei. Ja, ich kann nicht klagen, daß bei uns etwas vorgekommen wäre, was wir nach dieser Rücksicht hätten tadeln müssen; aber wenn nun einmal ein anderer Stadtrath, ein anderer Vorsitzender im Stadtrathscollegium die Sache macht, kann es auch anders kommen. Es heißt weiter in jener Auseinandersetzung: „Was die Abwesenheitsanzeige der Geistlichen anlangt“ — wir müssen nämlich, wenn wir bis zu 3 Tagen Stadt oder Gemeinde verlassen wollen, eine Anzeige an den Stadtrath erstatten —, „so hat eine Genehmigung zu der Abwesenheit der Rath nicht zu ertheilen, die Anzeige wird auch bloß einfach zu den Acten genommen.“ Nun, meine Herren, es ist ja sehr hübsch, daß es aere perennius aufgehoben wird, daß ein Pastor einmal auf 2 oder 3 Tage irgendwohin reiste; aber die Anzeige an den ersten Geistlichen der Parochie, der doch für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung sorgen muß, ist nach meiner unmaßgeblichen Ansicht nöthiger als die Anzeige an den Stadtrath, der sich gar nicht darum kümmert, ob mittlerweile das Amt in Ordnung verwaltet wird oder nicht. „Darüber aber“, heißt es in jener Auseinandersetzung, „wo die Geistlichen zu verpflichten sind, besteht keine Bestimmung“, und nun folgert man: weil keine Bestimmung darüber besteht, so ist alles in bester Ordnung, so gehört die ganze Sache gar nicht in die Kirchenverfassung, und es steht überhaupt dem Rathsvorsitzenden einfach zu, Zeit, Ort und Art zu bemessen, wann und wie ein Geistlicher eingewiesen werden soll. Nun, meine Herren, wenn das nicht Willkür ist, dann weiß ich nicht, was man noch Willkür nennen soll.

(Sehr richtig!)

Und wenn das eine weltliche Behörde den Geistlichen gegenüber thut, so hat man die Empfindung des Wehes, und das ist es, aus dem der Wunsch entstanden ist, daß doch die Stadträthe der Lausitz nicht in diesen, einer wächsernen Nase vergleichbaren Rechten verbleiben, wenigstens nicht ohne eine Remedur, mag sie auf die eine oder andere Art versorgt werden.

(Sehr richtig!)

Und darum empfehle ich Ihnen den Ausschußantrag. Aber ich bitte Sie noch, und zwar auch wohl im Sinne des Herrn Geheimen Kirchenrathes Keller, dem Antrage einen thatkräftigen Schluß zu verleihen und sich meines Zusatzantrages liebenswürdig annehmen zu wollen. Derselbe lautet:

> „und das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, vorstehende Wünsche in Erwägung zu ziehen und, soweit thunlich, deren Verwirklichung zu fördern“.

**Vicepräsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberregierungsrath Professor Dr. **Häpe:** Ich bin, offen gestanden, sehr froh, daß ich an mein Versprechen, die Herren vor Einbruch der Nacht wieder aus der Lausitz nach Hause zu bringen, eine ausdrückliche Einschränkung geknüpft habe. Der verehrte Herr Pastor Dr. Katzer hat sich ja eingehend mit der Lausitz beschäftigt, und wir verdanken ihm zwei Publicationen, eine etwas kleinere, aber immer noch sehr umfängliche mehr kirchenpolitischer Art: „salus ecclesiae suprema lex“ und dann ein anderes, im Jahre 1896 erschienenes verdienstliches Werk: „Das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der Oberlausitz“. Ich bemerke, ich vermag nicht allen rechtlichen Ausführungen des verehrten Herrn Verfassers beizustimmen, ich erwähne das Werk aber; es umfaßt, wenn ich mich nicht ganz irre, über 520 Seiten. Nun, meine Herren, wenn man über einen Gegenstand 520 Seiten schreiben kann, dann rechnen Sie einmal aus, wieviel man bei gegebener Gelegenheit darüber erst reden kann!

(Heiterkeit.)

Und wenn wir alle Punkte, die dabei in Frage kommen — ich habe ja gleich eingangs gewarnt —, hier durchsprechen wollen, ja, meine Herren, dann kann ich mein Versprechen, wie gesagt, nicht halten, daß die Herren aus der Lausitz vor Einbruch der Nacht wohlbehalten nach Hause kommen werden.

(Heiterkeit.)

Ich möchte Ihnen dringend den Ausschußantrag empfehlen; er geht unserm verehrten Herrn Geheimen

Kirchenrathe nicht weit genug, er geht dem nicht minder hochverehrten Herrn Landesältesten zu weit, sollte darin nicht gerade ein Beweis dafür liegen, daß er das Richtige trifft? Er bewegt sich auf der goldenen Mittelstraße. Der Zusatz verfolgt einen ganz bestimmten Zweck: er will nach zwei Seiten hin Mißverständnisse verhüten. Er will einmal das Mißverständniß verhüten, daß der Ausschuß die Absicht habe oder gar die Synode eine Absicht dahin äußern solle, sich in irgend einer Form, sei es auch nur in der Form eines Wunsches, einzumischen in die Kirchenverfassung der Lausitz und in die Rechte der Lausitzer Stände, irgend einen Einfluß, irgend eine Pression auf diese Stände auszuüben. Er möchte auf der anderen Seite aber auch wieder das Mißverständniß vermeiden, daß der Ausschuß etwa und weiter auch die Synode, indem sie den Antrag und die Petition auf sich beruhen lassen, der Ansicht seien, als sei die Kirchenverfassung der Lausitz so ganz unübertrefflich, daß sie um keinen Preis geändert werden dürfe. Wie gesagt, nach beiden Seiten hin sollte der Zusatz vor Mißverständnissen bewahren.

Im Uebrigen ist der Antrag selbst wohl von keiner Seite angefochten worden und läßt an Deutlichkeit doch auch nichts zu wünschen übrig. Ich meine, mit demselben können sowohl die Lausitzer Provinzialstände zufrieden sein, wie auch alle Uebrigen.

Ich würde nochmals dringend bitten, den Antrag so anzunehmen, wie er gestellt ist, und ihn nicht durch irgendwelchen Zusatz so scharf zu würzen, daß er dann vielleicht wieder gerade für die Stelle, deren Mitwirkung, wenn die Sache vorwärts gehen soll, doch sehr nothwendig ist, zu stark gepfeffert sein würde.

**Vicepräsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Meine hochgeehrten Herren! Wir haben in Sachsen eine Landeskirche, wir haben nicht eine erbländische Landeskirche und eine Lausitzer Provinzialkirche; wir haben eine Landeskirche, ein Kirchenregiment, welches ausgeübt wird durch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, dessen Zuständigkeit gegenüber der Lausitz die gleiche ist wie gegenüber den Erblanden. Wenn nun dem Landesconsistorium durch das auch für die Lausitz geltende Gesetz neben der Sorge für die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung auch die weitere Sorge für die Fortbildung der Kirchenverfassung zugewiesen ist, so würde es auch sich vollständig innerhalb des Rahmens der Zuständigkeit des Consistoriums bewegen, wenn dasselbe einmal der Frage sich zuwendete, wie weit die kirchlichen Einrichtungen der Lausitz den gegenwärtigen Bedürfnissen und Anforderungen vom kirchlichen Standpunkte aus entsprechen. Wir haben jetzt hier immer von Verfassung gesprochen, wir müssen aber doch auseinanderhalten die Lausitzer landständische Verfassung und die Lausitzer Kirchenverfassung. Das ist doch nicht ganz und gar dasselbe. Die Lausitzer landständische Verfassung gewährt den Landständen dem Staate gegenüber das Recht, daß in ihre kirchliche Verfassung nicht ohne ihre Zustimmung eingegriffen werden kann und nichts geändert werden kann; aber beides an sich sind zwei verschiedene Gebiete, die sich nicht unmittelbar mit einander decken. Wenn nun also — ich spreche bloß hypothetisch — das Landesconsistorium einmal zu der Erwägung käme, daß es Zeit wäre, die Lausitzer Kirchenverfassungsverhältnisse darauf anzusehen, ob sie den heutigen Anforderungen allenthalben entsprächen, so würde es sich dabei nicht darum handeln, daß man die landständischen Sonderrechte etwa beseitigen oder beeinträchtigen wollte, nein, solche Verhandlungen könnten nach meiner Auffassung nur ins Werk gesetzt werden mit dem Ziele auf eine entsprechende Ausübung der landständischen Verfassungsrechte, dadurch, daß diese ausgeübt werden durch die Zustimmung zu einer entsprechenden Modification der besonderen Kirchenverfassung. Nun will mirs doch scheinen, daß, wenn man auf Grund eines bestehenden Rechts zur Herbeiführung eines neuen ausdrücklich Ja sagt, dieses doch eine ebenso würdige Ausübung eines Rechtes ist, als wenn man Nein sagt.

(Sehr richtig!)

Ja, unter Umständen kann mir das sogar eine edlere Ausübung eines Rechtes sein;

(Bravo!)

denn das scheint mir der Unterschied zwischen Recht und Verpflichtung zu sein, daß ich die Möglichkeit habe, auf ein Recht freiwillig zu verzichten, von einer Verpflichtung aber kann ich mich nicht los machen.

Nun will ich ganz dahingestellt sein lassen, ob gegenwärtig für das Landesconsistorium ausreichende Veranlassung gegeben gewesen wäre, dieser Frage näher zu treten; nachdem sie nun aber einmal an die Synode gebracht worden ist und nachdem die Eingabe, welche die Vertreter der Vierstädte an das Landesconsistorium gerichtet haben, von ihnen auch der Synode mitgetheilt worden ist, glaube ich doch nicht mit der Erklärung zurückhalten zu dürfen, daß doch auch nach Ansicht des Landesconsistoriums die Oberlausitzer Kirchenverfassung

Eigenthümlichkeiten aufweist, deren Fortbestand, vom landeskirchlichen Standpunkte aus, doch Einwendungen gestattet.

(Bravo!)

Man kann ja zunächst wohl nicht in Abrede stellen, daß, wenn wir also gegenüber unserer einheitlichen Landeskirche in dem einen Theile derselben eine wesentlich andere Verfassung finden als in dem andern, dies eine gewisse Anomalie ist; das scheint auch seiner Zeit schon der Verfassungsausschuß der ersten Landessynode empfunden zu haben. Unser Landesconsistorium sollte früher nach dem Entwurfe die Bezeichnung „Oberconsistorium" erhalten mit Rücksicht darauf, daß in Bautzen und in Glauchau ein Mediat-Consistorium bestände, und da hat der damalige Verfassungsausschuß vorgeschlagen, dafür das Wort Landesconsistorium zu setzen, weil ihm dieser Ausdruck zutreffender erschien; „zumal", schreibt er, „wenn es gelingen sollte, die auf Grund von Verträgen für jetzt noch beizubehaltenden unteren Consistorialbehörden der Oberlausitz und des Gesammthauses Schönburg zu beseitigen." Unterschrieben ist dieser Bericht an erster Stelle mit dem Namen Haberkorn.

(Sehr gut!)

Nun, das war ein sehr guter Lausitzer.

(Sehr richtig!)

Vielleicht würde er im Provinziallandtage als Lausitzer gestimmt haben, aber hier, wo er sich als Vertreter der Landeskirche gefühlt hat, hat er doch groß genug gedacht, um als solcher gegen einen solchen Satz keinen Einspruch zu erheben, sondern es auch vom landeskirchlichen Standpunkte aus für erwägenswerth zu halten, daß auf die Beseitigung dieser Sonderverhältnisse einmal Bedacht genommen werden könnte.

Was im Jahre 1873 mit der Einrichtung des Landesconsistoriums als richtig erkannt worden ist, die Entnahme der kirchlichen Verwaltung aus den Händen der Regierungsbehörden, das ist heute in der Lausitz noch der Fall;

(Sehr richtig!)

ja sogar noch in etwas weiterer Weise. Soviel ich weiß, war früher bei den Kreisdirectionen wenigstens vorgeschrieben, daß die kirchlichen Angelegenheiten in deren damaligen Kirchendeputationen in der Regel collegialisch verhandelt werden sollen. Aehnliche Bestimmungen bestehen für die Lausitzer Behörde jetzt nicht. Wir haben nur die Bestimmung in der Verordnung von 1874: die Consistorialgeschäfte werden innerhalb der Kreishauptmannschaft besorgt. Neben dem Satze, daß nicht mehr die Regierungsbehörden mit den Kirchensachen befaßt werden sollen, ist weiter heutzutage ein allgemeines Erforderniß, oder es wird für allgemein richtig gehalten, daß in diesen kirchlichen Behörden die Principien der collegialen Behandlung und der paritätischen Zusammensetzung ihren Ausdruck finden. So ist das Landesconsistorium paritätisch zusammengesetzt und collegial verfaßt. Beides ist in der Lausitzer Provinzialbehörde nicht der Fall. Dieses Ueberbleibsel des Staatskirchenthums drückt sich nun vor allen Dingen auch aus in den Inspectionsverhältnissen innerhalb der Vierstädte. In den Erblanden sind ja in den Städten auch die Rathscollegien collegial betheiligt an der Kircheninspection, aber es stehen ihnen geistliche Mitglieder coordinirt zur Seite. Diese fehlen in der Lausitz, es ist das noch eine sehr wesentliche Anomalie.

Doch das mögen jetzt mehr Bedenken theoretischer Art sein. Es läßt sich aber auch, glaube ich, vom Standpunkte der praktischen Verwaltungsinteressen doch manches gegen die unveränderte Fortdauer der jetzigen Einrichtungen einwenden, und ich bin dem Herrn Geheimen Kirchenrath Keller sehr dankbar für sein Wort: es ist manches nicht bloß verbesserungsfähig, sondern verbesserungsbedürftig. Infolge des Mangels des Ephoralinstitutes in der Lausitz ist das eine geistliche Mitglied der Regierungsbehörde der Ephorus für die ganze Oberlausitz. Er hat zwar die Delegationsbefugniß, namentlich bei Abhaltung der Diöcesanversammlungen, aber, soviel ich weiß, wird davon sehr selten Gebrauch gemacht. In der Hauptsache ist er der Ephorus. In den Erblanden hat man einmal vor 50 Jahren den Versuch gemacht, das Ephoralamt, das Amt des geistlichen Inspectors, vollständig loszulösen von dem geistlichen Amte. Der Versuch ist aufgegeben worden, weil er sich wohl nicht bewährt hat. Die geistliche Inspection in der Lausitz wird aber fortgesetzt geübt durch einen Beamten, der nicht unmittelbar im geistlichen Amte mehr steht. Das ist eine Verschiedenheit, und ich weiß nicht, ob die Verhältnisse in der Lausitz anderer Art sind als in den Erblanden. Ich möchte aber glauben, daß, wenn man von dieser Einrichtung in den Erblanden wieder abgekommen ist, es doch auch in der Lausitz zweckmäßig sein könnte, wenn man auf andere Verhältnisse zukäme.

(Sehr richtig!)

In den Erblanden umfaßt unser größter Ephoralbezirk 57 Parochien, die Oberlausitz hat deren 103. Nun sehen Sie, meine Herren, da kann man sich ein einfaches Rechenexempel machen. Das Inspectionsamt fordert Kirchenvisitationen. Um wie viel mehr müssen solche

von dem geistlichen Mitgliede der Oberlausitz ausgeführt werden, wie viel Gemeinden muß er visitiren, wenn er in gleichem Maße innerhalb des sechsjährigen Turnus die Kirchengemeinden sämmtlich visitiren will! Man vergegenwärtige sich nur dieses Arbeitspensum, das auf einem Beamten ruht, der nicht bloß die Ephoralthätigkeit hat, sondern alles zu erledigen hat, was von den an die Kreishauptmannschaft kommenden Inspectionsgeschäften des ganzen Bezirkes durch einen Geistlichen bearbeitet werden muß! Und dazu kommen noch die geistlichen Consistorialsachen. Man kann wohl sagen, es findet hier eine Ueberlastung statt, die, wenn sie sich jetzt nicht bemerkbar gemacht hat, nur aufgewogen worden ist durch die ganz eminente Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit dieses hochverehrten Herrn. Er allein hat es möglich gemacht, diese Geschäfte zu erledigen, und es wird, glaube ich, nicht möglich sein, Jemand zu finden, der das allein fortzuführen in der Lage sein wird. Nun, er selbst hat ja auch dem Gedanken einer Theilung dieser Function zugestimmt.

Es kommt dazu, daß naturgemäß der persönliche Verkehr zwischen dem Geistlichen und Ephorus oder dem nächsten Aufsichtsbeamten, will ich sagen, um der Lausitz mit dem Namen Ephorus nicht zu nahe zu treten —

(Heiterkeit.)

ich meine, dieser persönliche Verkehr kann naturgemäß nicht so gepflegt werden, wenn die Entfernung der Parochien von dem Sitze des Aufsichtsbeamten so groß ist, als wie es in der Lausitz der Fall sein muß. Daß gerade dieser Umstand an manchen Stellen vielleicht als nicht unerwünscht empfunden wird, das will ich dahingestellt sein lassen.

(Heiterkeit.)

Ich würde mir wenigstens daraus erklären können, daß in geistlichen Kreisen noch nicht so lebhaft Anstoß genommen worden ist an dem bisherigen Zustande.

(Heiterkeit.)

Weiter kommt hinzu — das ist aber nur ein rein landeskirchlicher Gesichtspunkt —, daß die Abgeschlossenheit der Lausitzer Verfassung es sehr erschwert, den erbländischen, nicht Lausitzer Gemeinden, die innerhalb der Lausitz liegen, einen besseren kirchlichen Anschluß an die erbländische Kirchenverfassung zu ermöglichen, was jetzt unmöglich ist, weil das ganze Gebiet der Lausitz dazwischen liegt. Wir haben Gemeinden, die theils hinter Löbau liegen, theils Bautzen viel näher gelegen sind als wie Radeberg, wohin sie jetzt in die Ephorie gewiesen sein müssen. Wir haben eine Gemeinde, die von dem Sitze ihres Ephorus 68 Kilometer entfernt ist. Meine Herren! Wie kann da der Blick des Ephorus noch diese Gemeinde erreichen, wie ist es anzufangen, daß ein reger persönlicher Verkehr mit dem Ephorus sich ermöglichen lasse, wenn erst eine Eisenbahnfahrt von 68 Kilometern zurückgelegt werden muß? Und so sind mehrere Gemeinden 40—50 Kilometer vom Sitz des Ephorus entfernt.

Es ist dann hingewiesen worden auf die große Kirchlichkeit in der Oberlausitz. Ich erkenne diese vollständig an und weiß es sehr hoch zu schätzen, wie dort sich noch ein großer kirchlicher Sinn erhalten hat, dank verschiedener Umstände, Wendenthum, Herrnhuterischer Einflüsse u. s. w. Aber, meine Herren, wir haben auch Bezirke in der Lausitz, in denen es nicht so gut aussieht, die zurückstehen in gewissen Verhältnissen gegen andere Bezirke der Erblande. Der Zittauer Diöcesanbezirk z. B. steht, wenn man fragt nach der Zahl der unehelichen Geburten, mit 15 Procent sehr ungünstig gegen den Durchschnitt von 12 Procent des ganzen Landes da. Er wird nur übertroffen von Dresden I und Leipzig I, auf deren Ziffer die dort befindlichen Entbindungsinstitute nachtheilig einwirken. Auch die Zahl der Communicanten ist im Zittauer Bezirke durchaus nicht besonders günstig; er unterscheidet sich in dieser Beziehung sehr von den übrigen Theilen der Oberlausitz. Eine Erfahrung der allerneuesten Zeit möchte ich Ihnen auch nicht vorenthalten. Wir erleben jetzt im Zittauer Bezirke, daß eine Gemeinde vollständig den Gehorsam gegen das Kirchenregiment aufkündigt, weil es nicht möglich gewesen ist, ihr einen Geistlichen zu lassen, den sie hochgeschätzt hatte, der aber um einer sittlichen Verfehlung willen vor die Frage gestellt werden mußte, entweder zu resigniren oder das Disciplinarverfahren über sich ergehen zu lassen. Er wählte das Erstere in richtiger Erkenntniß. Aber die Gemeinde hat sich das nun in den Kopf gesetzt und streikt einfach. Es sind bei der neulichen Einführung des Vicars nach einem mir vorgelegten Zeitungsblatte nicht mehr als 5 Personen aus der Gemeinde dagewesen und einige aus der Nachbarschaft. Mit Petitionen an alle möglichen höchsten Stellen, z. B. an Ihre Majestät die Königin, sucht man es durchzusetzen, daß der Geistliche wieder zurückgeführt werde. Wer, wie ich, die Verhältnisse dort aus früherer eigener Erfahrung kennt, weiß, daß dahinter doch ein großer Oppositionsgeist steckt, und es scheint mir doch das nicht dafür zu sprechen, daß diese Gemeinden jetzt schon das Gefühl haben, daß sie dem Kirchenregimente gegenüber auch Pflichten schuldig sind.

Nun bin ich weit entfernt und hoffe, daß Niemand mir den Schluß zutrauen wird, daß, wenn ich sage, im Zittauer Bezirke ist manches nicht so, wie es sein sollte,

ich diese Verhältnisse ursachlich mit der Lausitzer Kirchenverfassung in Zusammenhang bringen wollte.

Aber gegenüber der vorhin gehörten Bemerkung, daß innerhalb der Lausitz die kirchlichen Zustände allenthalben bestens bestellt wären, habe ich mich für verpflichtet erachtet, auch diese Sachen nicht unerwähnt zu lassen.

Daß die Petitionen so, wie sie gestellt waren, nur abgewiesen werden mußten, ist ganz natürlich. Man kann an die Lausitzer Stände nicht das Ansinnen stellen, auf ihre Rechte zu verzichten. Das Einzige, was auch von Seiten des Kirchenregiments gewünscht werden könnte, ist nur, daß diese Rechte auch wohlwollend gegen die Bedürfnisse der Kirche ausgeübt werden. Und da glaube ich doch, daß, wenn die Zeit einmal gekommen sein sollte, daß diese Fragen die Lausitzer Stände beschäftigen werden, dann eine freundlichere Stimmung herrschen würde, als die Eingabe der Vierstädte erwarten läßt, welche von vornherein, ohne nur eigentlich zu wissen, in welcher Weise Anträge an sie gelangen werden, schließen mit den Worten: „Wir werden in keinem Falle unsere Zustimmung ertheilen."

(Lebhafter Beifall.)

**Vicepräsident:** Es haben sich noch zwei Herren zum Worte gemeldet, die Herren Consynodalen Wetzke und Schreiber.

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren! Ich will der Mahnung des Herrn Berichterstatters sehr gern folgen und Sie nicht zu lange aufhalten, aber verzichten kann ich nur auf die allgemeinen Ausführungen, die ich machen wollte. Ich kann das um so mehr, nachdem soeben der Herr Consistorialpräsident sich in so dankenswerther Weise über die Sache ausgelassen hat.

Ich möchte nur noch das Eine sagen. Wenn hier wiederholt hervorgehoben worden ist, daß in der Lausitz gar keine Stimmung für die Einführung des Ephoralinstituts vorhanden ist, so ist dies doch mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen. Wenn Stimmung dafür in vielen Kreisen nicht vorhanden ist, so denken Sie nur an die großen indifferenten Massen, die natürlich gar kein Verständniß für diese Frage haben! Ich kann auch das bestätigen, was der Herr Consistorialpräsident soeben gesagt hat. Freilich, es giebt auch unter den Geistlichen solche, die es nicht wünschen, daß die Zahl der kirchlichen Aufsichtsbeamten vermehrt wird. Ich glaube nicht indiscret zu sein, wenn ich als Beispiel mittheile, daß mir erst in der vorigen Woche einer meiner Amtsbrüder in seiner gemüthlichen Weise gesagt hat: „Mir ist es allerdings lieber, daß unser Papst in Bautzen wohnt und nicht in —" und nun nannte er die Stadt, die allerdings in bedenklicher Nähe seines Pfarrdorfes liegt.

(Heiterkeit.)

Sehr dankbar bin ich auch für die Ausführungen des Herrn Geheimen Kirchenraths Keller, und ich schließe mich denselben völlig an. Nur den einen Wunsch hätte ich, wenn es sich um eine Vermehrung der Räthe in der Kreishauptmannschaft handeln sollte: „Nur nicht noch mehr juristische Räthe!"

(Heiterkeit.)

Die sind ohnehin dort in größerer Zahl vorhanden im Vergleiche zu dem geistlichen Elemente. Nein, da bitten wir dringend darum, es möchte ernstlich erwogen werden, ob nicht noch ein zweiter Theologe dorthin kommen möchte. Hauptsächlich aber wollte ich noch darauf aufmerksam machen, daß allerdings in den Vierstädten wir Geistlichen und Kirchenvorsteher übler daran sind als die Amtsbrüder und Kirchenvorstände des Landkreises. Denn diese dürfen sich in ihren kirchlichen Angelegenheiten jederzeit an eine Behörde wenden, in der doch wenigstens ein kirchlicher Fachmann Sitz und Stimme hat, und zwar zur Zeit die ausschlaggebende. Dagegen sind wir in den weitaus meisten Fällen zuerst immer an die Behörde einer politischen Gemeinde gewiesen, die als Kircheninspection weitgehende Befugnisse ausübt, ohne einen eigentlichen geistlichen Sachverständigen zuzuziehen. Dadurch wird doch oftmals das innere kirchliche Interesse in unserer Gemeinde beeinträchtigt.

Meine Herren! Früher ist das nicht so gewesen. Ich könnte aus den Acten des Rathes nachweisen, daß früher der Pastor primarius von Bautzen vom Stadtrathe selbst berufen wurde zum Inspector der Kirchen und Schulen daselbst. Schon im Jahre 1595 ist zum ersten Male diese Inspection dem Pastor primarius übertragen worden. Das hat gedauert bis in dieses Jahrhundert hinein. Es würde also kein Novum, keine Abänderung der Verfassung sein, wenn das hohe Landesconsistorium wieder darauf hinwirken wollte, daß irgendwie das geistliche Element auch in die Kircheninspection der Vierstädte wieder Eingang fände. Deswegen bitte ich doch, daß der Zusatzantrag meines Collegen Schmeißer noch mit angenommen werden möchte. Es ist gewiß nicht zu befürchten, daß es eine „zu scharfe Würze" sein würde, wenn dieser Zusatz der Ausschußerklärung noch beigefügt wird; denn er ist eigentlich wörtlich doch derselbe, wie ihn der Herr Consynodale Geheime Kirchenrath Keller ausgesprochen hat. Und wenn auf dieser Seite in dieser Hinsicht keine Befürchtung vorhanden ist, daß eine directe diesbezügliche Aufforderung an das Landesconsistorium schaden könnte, so können wir überzeugt sein, daß wir nur eine

gute Sache unterstützen, wenn wir diesen Zusatzantrag annehmen.

**Vicepräsident**: Das Wort hat der Herr Rittergutsbesitzer Schreiber.

Rittergutsbesitzer **Schreiber:** Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, eine Aeußerung des Herrn Dr. Katzer zu berichtigen, nach welcher die Vertreter des Landkreises für Aenderung der Oberlausitzer kirchlichen Einrichtungen seien. Ich behaupte, daß dies nicht der Fall ist, daß wohl einige wenige dafür sein könnten, aber daß die große Mehrheit der Vertreter des Landkreises die Beibehaltung der jetzigen kirchlichen Einrichtungen der Oberlausitz entschieden wünscht. Das war dasjenige, was ich berichtigend bemerken wollte.

**Vicepräsident:** Das Wort hat der Herr Oberconsistorialrath D. Dibelius.

Oberconsistorialrath Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren! Ich hatte inzwischen schon einmal auf das Wort verzichtet.

(Bravo!)

Nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landesconsistoriums gestatten Sie mir aber doch noch ein einziges Wort!

Trotz aller Uebelstände, die namentlich aus einem Bezirke der Oberlausitz vom Herrn Präsidenten angeführt worden sind, ist es mir doch ein Bedürfniß, als Geistlicher der Erblande, der mit vielen Lausitzer Gemeinden jährlich zu thun hat in kirchlichen Vereinsangelegenheiten, voll herzlichen Dankes ein Zeugniß für das warm pulsirende kirchliche Leben in einem großen Theile der Lausitz abzulegen. Wir haben uns allemal ganz besonders zu freuen, so oft uns unsere Versammlungen in die Lausitz führen, weil wir dort des regsten evangelischen Interesses und der größten Opferfreudigkeit von vornherein sicher sein dürfen. Es wollte mir erscheinen, als ob es dem kirchlichen Leben der Lausitz nicht geschadet hat, wenn sie dort das ihnen Schrecken einjagende Institut der Ephoren von ihren Grenzen ferngehalten haben. Es mag sein, daß das vorzugsweise auf das Conto der Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit des Herrn Geheimen Kirchenraths Keller zu setzen ist.

Wir haben namentlich auch aus dem Munde des Herrn Consynodalen Schmeißer Uebelstände aufzählen hören. Nun, meine Herren, Uebelstände giebt es auch da, wo Ephoren existiren, und wenn Herr Consynodale Schmeißer von einer an sich ja ganz unbedeutenden Sache geredet hat, von der Anzeigepflicht bei dreitägiger Abwesenheit, wenn er sich wundert, daß diese Anzeige in die Acten komme, so werden die sämmtlichen hier anwesenden Ephoren mir bezeugen, daß auch bei uns diese Anzeige nicht in den Papierkorb kommt, sondern in die Acten. In diesem Punkte würde kein Unterschied bestehen.

Es mag ja nun wohl sein, daß dies und das verbesserungsbedürftig ist, aber ich sollte meinen — und das ist es, weshalb ich noch ein Wort sage —, ich sollte meinen, daß durch den zweiten Absatz des Antrages des Verfassungsausschusses das Bedürfniß vollständig gedeckt sei, und ich sehe nicht recht ein, warum ein neuer Absatz hinzugefügt werden soll, der factisch so allgemein gehalten ist, daß er zu diesem zweiten Absatze dieses Antrags des Verfassungsausschusses in der That gar nichts hinzusetzt. Was der Herr Consistorialpräsident als wünschenswerth bezeichnet hat, das kann doch in die Wege geleitet werden genau so gut nach dem zweiten Absatze des Antrages des Verfassungsausschusses wie nach dem Antrage Schmeißer. Also möchte ich für für meinen Theil bitten, doch nur dem Antrage des Verfassungsausschusses, und zwar beiden Absätzen desselben, zustimmen zu wollen, in keinem Falle aber wollen Sie — ich bitte Sie recht herzlich darum — Bautzen belagern und noch viel weniger einen Sturm rüsten auf die schöne Stadt oder eines ihrer Forts voll gut evangelischen Lebens ringsumher.

(Bravo!)

**Vicepräsident:** Das Wort hat der Herr Synodale von Zezschwitz.

Landesältester **von Zezschwitz:** Darf ich zu einer kurzen Bemerkung das Wort ergreifen? Mir schien es, als habe der Herr Präsident von Zahn vorhin mir den Vorwurf gemacht, daß ich die kirchlichen Zustände in der Oberlausitz zu rosig geschildert hätte. Ich bin mir bewußt, gesagt zu haben, daß wir uns niemals dem constant widersetzen werden, Besserung eintreten zu lassen; ich unterschreibe vielmehr ganz das, was der Herr Geheime Kirchenrath Keller gesagt hat, daß auch bei uns sehr viel besserungsbedürftig und besserungsnothwendig ist. Ich glaube aber nur, daß das in anderen Landestheilen auch so sein wird.

Dann ist in einem gewissen Theile des Districts von Zittau auf Grund der Statistik die Moralität etwas bemängelt worden. Dagegen erlaube ich mir zu sagen: daran werden wohl die Evangelischen nicht allein schuld sein.

**Vicepräsident:** Wünscht sonst Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Besprechung über Punkt 6.

Wir wenden uns zur Abstimmung. Ich werde in Betreff des Antrages des Verfassungsausschusses zwei Fragen an Sie zu richten haben und, da der Antrag Schmeißer nicht zurückgezogen ist, eine dritte Frage auf diesen Zusatzantrag an Sie richten. Ich kann die Abstimmung über den Antrag nicht vorausnehmen, denn logisch schließt er sich den beiden Anträgen des Ausschusses an.

Ich frage zuerst:

„Beschließt die Synode, den Antrag Drucksache Nr. 2 und die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz zur Zeit auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„Beschließt die Synode, zu erklären, daß eine größere Anpassung der kirchlichen Organisation in der Oberlausitz an die entsprechenden Einrichtungen der Erblande erwünscht sein muß und namentlich die Ausübung der kircheninspectionellen Befugniß in den Vierstädten ohne Betheiligung des geistlichen Elementes zu Bedenken Anlaß giebt?"

Gegen 3 Stimmen angenommen.

Und nun die dritte Frage:

„Stimmt die Synode dem Antrage zu, den beiden Sätzen des Antrages des Verfassungsausschusses noch folgende Worte hinzuzufügen:

und das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, vorstehende Wünsche in Erwägung zu ziehen und, soweit thunlich, deren Verwirklichung zu fördern?" —

Meine Herren! Es ist nothwendig, daß die Gegenprobe gemacht wird. Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche für den Antrag Schmeißer sind.

(Geschieht.)

(Zuruf: Darf sich Jemand der Stimme enthalten?)

Es darf sich Niemand der Stimme enthalten.

Nach Zählung der Herren Secretäre haben sich gegen den Zusatzantrag 34 ausgesprochen, für den Zusatzantrag 32; er ist also abgelehnt.

Meine Herren! Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung wird anberaumt auf morgen, Dienstag, Vormittag 10 Uhr. Die Tagesordnung wird folgende sein:

1. Registranden-Vortrag.
2. Wahl des ständigen Ausschusses. (Erlaß Nr. 13.)
3. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend. (Drucksache Nr. 19 und 27.)
4. Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 12 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden. (Drucksache Nr. 33.)
5. Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend, und zu den damit zusammenhängenden Petitionen. (Drucksache Nr. 32.)

Herr Synodale Hässelbarth hat das Wort.

Superintendent **Hässelbarth:** Zur Geschäftsordnung! Ich möchte anfragen, ob es nicht angezeigt erscheint im Interesse der Sache, Erlaß Nr. 9 zuerst zu nehmen und dann erst Erlaß Nr. 12, da Erlaß Nr. 12 wesentlich auf dem Resultate beruht, das bei Erlaß Nr. 9 erreicht werden wird.

**Vicepräsident:** Ich habe für meine Person keine Bedenken, das auch meinerseits zu empfehlen, und wenn Niemand dagegen spricht, werde ich die Tagesordnung in Gemäßheit des jetzt geäußerten Wunsches abändern.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 2 Min. Nachmittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 3. Juni 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 19. Dresden, am 21. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 122—125. — Absetzung des Punktes 2, Wahl des ständigen Ausschusses (Erlaß Nr. 13), von der Tagesordnung. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. (Drucksache Nr. 19 und 27) mit dem Zusatzantrage Pank und Genossen. — Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr., vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betr., und zu den damit zusammenhängenden Petitionen. — Dazu Anträge der Synodalen Dr. Schmidt, Dr. Frotscher und Lic. Lehmann. — Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 12 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden. — Mittheilung über die Besichtigung der Garnisonkirche. — Feststellung der Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## Neunzehnte öffentliche Sitzung
### am 21. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung 10 Uhr 13 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte, das Gebet zu sprechen.

(Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

Herr Secretär Roth wird die Registrande vortragen.

(Nr. 122.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der sächsischen Handels- und Gewerbekammern und des Bürgervereins zu Johanngeorgenstadt, die Feier des Epiphaniasfestes und des ersten Bußtages betreffend.

**Präsident:** Kommt auf die morgende Tagesordnung.

(Nr. 123.) Mittheilung der Inspection der evangelischen Hofkirche vom 18. Mai 1901, den nach Schluß der VII. evangelisch-lutherischen Landessynode in der evangelischen Hofkirche stattfindenden Gottesdienst betreffend.

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde das verlesen.

„An
das Direktorium der VII. evangelisch-lutherischen Landessynode.

Der nach Schluß der VII. evangelisch-lutherischen Landessynode zu haltende Gottesdienst, für welchen Herr Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel die Predigt übernommen hat, soll

Donnerstag, den 23. Mai 1901,
Vormittags 11 Uhr

in der evangelischen Hofkirche stattfinden.

Den Herren Synodalen werden zu diesem Gottesdienste Plätze, wie zum Eröffnungsgottesdienste, in den Quadraten, welche vor der Kanzel zwischen den beiden Mittelschiffen liegen, reserviert werden.

Das geehrte Direktorium wird ergebenst ersucht, hiervon den Herren Synodalen Kenntnis zu geben, auch Anordnung zu treffen, daß die Synodaldiener mit der deshalb nötigen Anweisung versehen werden.

**Inspektion der evangelischen Hofkirche.**"

(Nr. 124.) Petition des Pfarrers Wilsdorf in Albrechtshain vom 17. Mai 1901, die Aufnahme von Intonation, Responsum, Collecte und Gebet in die neue Auflage der Agende für Kaisers Geburtstag betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

(Nr. 125.) Petition des Pfarrers Wilsdorf in Albrechtshain vom 17. Mai 1901, die Instandhaltung der Pfarrgebäude betreffend.

**Präsident:** Auszulegen.

Meine Herren! Für den Fall, daß die Synode und das hohe Kirchenregiment damit einverstanden sind, wollte ich Sie auf mir geäußerte Wünsche ersuchen, die Wahl des ständigen Ausschusses auf morgen zu verschieben. Ist die Synode damit einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Es folgt nunmehr die „Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend (Drucksache Nr. 19 und 27) mit dem Zusatzantrage Pank und Genossen".

Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Synode die neulich gefaßten Beschlüsse mit dem Zusatzantrage Pank?"

Einstimmig.

„Genehmigt die Synode, daß wir von namentlicher Abstimmung absehen?"

Gleichfalls einstimmig.

Das hohe Consistorium ist einverstanden?

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Das Kirchenregiment ist einverstanden.

Meine Herren! Dann gehen wir über zur „Ersten Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend, und zu den damit zusammenhängenden Petitionen." (Drucksache Nr. 32.)

Der Herr Berichterstatter ist bereits auf dem Wege, seinen Platz einzunehmen.

Berichterstatter Superintendent **Häffelbarth:** Hochverehrte Herren! Der Erlaß Nr. 9, über den ich Ihnen im Namen Ihres Verfassungsausschusses zu berichten die Ehre habe, betrifft wie der andere Erlaß Nr. 12, der heute gleichfalls zur Verhandlung steht, die Verbesserung der finanziellen Lage unserer Geistlichen.

Aus der großen Zahl von Petitionen, über welche damit im Zusammenhange zu berichten ist, ersehen wir, für wie wichtig derselbe in betheiligten Kreisen erachtet wird und wie sehr derselbe einem weit und tief empfundenen Bedürfnisse in unserer Landeskirche entgegenkommt. Daß unser hohes Kirchenregiment diesen Erlaß uns zur Kenntnißnahme und Erklärung vorgelegt hat, in Würdigung der Thatsache, wie es in dem Erlasse selbst heißt, daß die Ansprüche an eine geordnete und standesgemäße Haushaltführung einschließlich der Kindererziehung in neuerer Zeit nicht unwesentlich gestiegen sind, und daß aus den betheiligten Kreisen der Landeskirche sich neuerdings vielfache, darauf zielende Wünsche kundgegeben haben, dafür gebührt ihm unser größter, aufrichtigster und wärmster Dank, und ich bin gewiß, in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich diesen Gefühlen unseres Dankes an dieser Stelle und zu dieser Stunde vor allem Ausdruck gebe.

(Beifall.)

Dieser Dank wird nur erhöht, wenn wir erwägen, wie viel seit der letzten Synode zur Verbesserung der materiellen Bedürfnisse unserer Geistlichen geschehen ist, wie das aus dem dankenswerthen, vortrefflichen, ebenso klaren, wie übersichtlichen und gründlichen Berichte in dem VI. Abschnitte des Erlasses Nr. 6 so deutlich ersichtlich ist.

Gehe ich nach diesen Bemerkungen auf unseren Erlaß näher ein, so bedeutet er eine neue, bedeutsame Etappe auf dem seit 1886 betretenen Wege der zeit- und sachgemäßen Umgestaltung der Gehaltsverhältnisse unserer Geistlichen. Als erste Etappe auf diesem Wege dürfte jene Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 31. März des genannten Jahres, anzusehen sein, nach welcher aus einem auf die Finanzperiode 1886/87 im Staatshaushalte von den Ständen eingestellten Fonds gewährt werden sollen: 1. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter, und zwar 2400 M. nach 5, 2700 M. nach 10, 3000 M. nach 15, 3300 M. nach 20 und 3600 M. nach 25 Jahren; 2. Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von 2000 M. (bis

dahin waren es nur 1800 M.); 3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen: 1. an Geistliche, welche nach mindestens 30 Jahren in einem ständigen geistlichen Amte ein Einkommen von jährlich unter 3900 M. beziehen, zur Erfüllung dieses Betrages; 2. in Fällen besonderer Schwierigkeiten der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast; 3. ausnahmsweise und gelegentlich, nur vorübergehend, in Fällen besonderer Familienverhältnisse.

Als zweite Etappe können wir die Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 8. Juni des Jahres 1892 betrachten, durch welche aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln vom 1. Januar 1892 an eine persönliche Zulage nach dem Dienstalter zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher in der Art gewährt wurde, daß 2500 M. nach 5 Jahren, aufsteigend mit je 400 M. nach 10, 15, 20 Jahren, zu je 300 M. nach 25 und 30 Jahren bis zu 4300 M. gewährt werden konnten.

Als dritte Etappe kann dann die Verordnung des Kirchenregiments vom 5. October 1896 bezeichnet werden, durch welche das Mindesteinkommen statt bis dahin mit 2100 M. auf 2400 M. normirt, das durch Alterszulagen aufzubessernde Höchsteinkommen auf 4500 M. erhöht wurde und durch welche außerdem außerordentliche persönliche Zulagen bewilligt werden sollten: 1. und 2. in den Fällen, welche bereits in dem früheren Erlasse ausgesprochen worden waren.

Wenn nun in unserem Erlasse mit dem 20. Dienstjahre eine Erhöhung auf 4000 M. statt bisher 3900 M., mit dem 25. Dienstjahre auf 4400 M. statt bisher 4200 M., mit dem 30. Dienstjahre auf 4800 M. statt bisher 4500 M. eintreten soll, so ist das abermals ein erfreulicher Fortschritt, ein Fortschritt, der unsere Geistlichen in ihrem Einkommen mit denen anderer Landeskirchen gleichstellt; denn in den meisten anderen evangelisch-lutherischen Landeskirchen Deutschlands ist die Summe gleichfalls auf 4800 M. als Maximum festgehalten.

Die hohe Staatsregierung hat sich nun nach unserem Erlasse mit diesen Vorschlägen des hohen Kirchenregimentes unter den Bedingungen einverstanden erklärt, daß 1. die nächste Ständeversammlung dazu ihre Zustimmung gebe, 2. eine Erhöhung der im Staatshaushalte vorgeschriebenen Summa von 425000 M. wenigstens in der nächsten Finanzperiode sich nicht nöthig mache und 3. sowohl wegen Uebernahme von Alterszulagen auf die Staatskasse, als auch wegen Gewährung von außerordentlichen persönlichen Zulagen nach § 7 der Verordnung vom 20. Mai 1898 auf Grund der hierüber aufgestellten Grundsätze, namentlich auch nach § 13 dieser Verordnung, verfahren werde, nach welchem es in erster Linie Sache der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen ist, ihren Geistlichen den entsprechenden Gehalt für ihre geistliche Thätigkeit zu gewähren. Da zu hoffen ist, daß die erste und zweite Bedingung erfüllt werden können und auch gegen die dritte wesentliche Bedenken kaum zu erheben sind, da, wie auch der Erlaß Nr. 6 auf Seite 141 mit vollem Rechte hervorhebt, der § 13 schon bisher dank der bedeutenden Erhöhung der Staatsbeihülfe nicht mit voller Strenge hat gehandhabt zu werden brauchen, vielmehr, wie allgemein bestätigt werden wird und wie ich nach meinen Erfahrungen in meiner Ephorie dankbar bestätigen kann und muß, vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium je länger, desto mehr in der liberalsten und den Verhältnissen der Gemeinden durchaus Rechnung tragenden Weise gehandhabt worden ist, dürften der Zustimmung zu dem Erlasse Bedenken nicht entgegengestellt zu werden brauchen.

Im Namen Ihres Ausschusses spreche ich deshalb die Bitte aus, Sie wollen zu demselben Ihre Zustimmung ertheilen mit dem Ersuchen, daß § 5 der gedachten Verordnung vom 20. Mai 1898 folgende Fassung erhalte:

> „Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Erledigung und Neubesetzung geistlicher Stellen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln betreffend — Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1892, Seite 29 —, bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Besetzung an, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt,"

> zugleich aber dem hohen Kirchenregiment die Bitte auszusprechen beziehentlich die Ermächtigung zu ertheilen, im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung künftig eine veränderte Scala in Kraft treten zu lassen, bei welcher neben Erhöhung des Mindesteinkommens auf 2500 M. und des durch Alterszulagen erreichbaren Höchstbetrags des Einkommens auf 5000 M. die mittleren Dienstaltersklassen besser berücksichtigt werden;"

damit aber die Petitionen, die uns hier zur Entschließung vorliegen, für erledigt zu erklären, soweit sie nicht noch durch weitere, besondere Beschlüsse, wie sie Ihnen im Folgenden von Ihrer Verfassungsdeputation vorgeschlagen werden, erledigt werden sollen. Namentlich aber sind wir gewiß, daß Sie besonders mit dem unter 5 Vorgeschlagenen Ihr Einverständniß gern erklären werden, wo es heißt:

> „das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin zu wirken,

daß mit ständischer Ermächtigung die auf Grund der dem Erlaß Nr. 9 entsprechenden künftigen Verordnung vom 1. Januar 1902 ab zu bewilligenden Alterszulagen dergestalt für den 1. Januar 1902 catastrirt werden, daß sie nach der Bestimmung in § 7 Absatz 1 des Pensionsgesetzes für die evangelisch-lutherischen Geistlichen rc. vom 3. Mai 1892 schon bei den im Jahre 1903 vorkommenden Pensionirungen in Anrechnung gebracht werden können."

Unser Erlaß verfolgt den dankenswerthen Zweck, namentlich Geistlichen, welche über 30 Dienstjahre haben, ein höheres Einkommen zu sichern als bisher. Eine gute Anzahl von diesen Geistlichen wird diese Wohlthat nur kurze Zeit genießen können, da sie bald an ihren Eintritt in den Ruhestand denken müssen. Da die Erhöhung der Alterszulagen, wie sie unser Erlaß anstrebt, erst mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten soll, würde dieselbe für die Berechnung der Höhe von Pensionen der Geistlichen nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen überhaupt erst in Frage kommen, wenn der Eintritt in den Ruhestand erst im Jahre 1904 erfolgen würde; denn § 7 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 3. Mai 1892 bestimmt ausdrücklich:

„Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellencataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist."

Würde nach diesen Bestimmungen verfahren, so könnten die erhöhten Alterszulagen erst im Laufe des Jahres 1902 erfolgen, erst vom 1. Januar 1903 in Kraft treten und erst dann bei der Pensionirung denen zu Gute kommen, welche im Laufe des Jahres 1904 in den Ruhestand treten. Wir dürfen wohl nicht vergeblich hoffen, daß Sie sich dem unter Nr. 5 Angeführten ebenso gern anschließen werden, wie dem unter 1 Vorgeschlagenen, und bitten Sie im Interesse unserer Geistlichen herzlich darum.

Gehe ich nun auf die Petitionen näher ein, von welchen ich bereits gesprochen habe und welche zu diesem Erlasse eingegangen sind bez. mit demselben wegen ihres Inhaltes erledigt werden müssen, so handelt es sich um 7 Stück, und sie alle zielen mehr oder weniger in der Fürsorge für die materielle Verbesserung der Geistlichen über das hinaus, was uns in unserem Erlasse geboten wird, theils indem sie den Mindestgehalt oder den Höchstgehalt höher normiren, theils indem sie zugleich für die mittleren Dienstjahre eine verhältnißmäßig höhere Steigerung wünschen, theils indem sie die volle Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse fordern, theils indem sie endlich ganz neue Wege zur principiellen Neuregulirung des Besoldungssystems für die Diener der Kirche in Vorschlag bringen.

Die Petition, welche von dem „petere licet" den ausgiebigsten Gebrauch macht, ist diejenige, welche von Brandis ausgegangen ist und die sich bereits in Ihrer aller Händen befindet, weshalb ich wohl darauf verzichten kann, dieselbe vorzulesen. An der Spitze dieser Petition steht Herr Pastor Wilsdorf in Albrechtshain, den wir auch heute schon als Petenten kennen gelernt haben. Der Herr Consynodale D. Pank hat sich zum Adoptivvater derselben erklärt. Sie hat einen lebendigen Widerhall unter den Geistlichen des Landes gefunden und imponirt, wie durch manches andere, so namentlich auch durch die große Zahl ihrer Unterschriften. In fünf stattlichen Bänden, die Sie hier vor sich liegen sehen, und zwar Foliobänden, und zwei Bändchen mit Postkarten, ziemlich stark, unter denen auch die zeitgemäßen Ansichtspostkarten nicht fehlen,

(Heiterkeit)

sind die Zustimmungserklärungen von mehr als 500 Geistlichen enthalten, die zum Theile ausdrücklich die Form, wie den Inhalt derselben billigen, während allerdings Einzelne an diesem oder jenem und namentlich an der Hauptforderung, welche die Petition aufstellt, Anstoß nahmen bez. ernste Ausstellungen machen; zwei Geistliche aber haben ihre Unterschrift mit der ausdrücklichen Begründung nachträglich zurückgezogen, daß sie bei näherer Durchsicht und Erwägung weder die Form, noch den Inhalt derselben zu billigen im Stande seien.

Auch Ihr Ausschuß, hochverehrte Herren, ist leider nicht in der Lage gewesen, sich der Petition beifällig gegenüberstellen zu können. Er kann das Urtheil nicht theilen, das einer der Unterzeichner über sie fällt, daß sie durchaus zeitgemäß und vorzüglich begründet sei, meint vielmehr, daß die Begründung nach Form, wie nach Inhalt manches zu wünschen übrig lasse, und daß sie nicht zeit-, sondern im Gegentheile darum ziemlich unzeitgemäß sei, weil die weitgehenden Wünsche, welche in ihr unter 1 in Bezug auf das Mindest- und Meisteinkommen der Geistlichen ausgesprochen werden, daß nämlich jenes auf 3000, dieses auf 6000 M. erhöht werde, zur Zeit und unter den gegebenen Verhältnissen, mit denen von uns unbedingt gerechnet werden muß, als unerfüllbar erscheinen. Was diese Verhältnisse sind, deuten die Petenten selbst an. Es ist erstens das geschichtlich gewordene, noch bestehende und kurzer Hand

nicht zu beseitigende, unserer Zeit nicht mehr ganz entsprechende, aber doch rechtlich und sachlich tief begründete Pfründensystem; es ist zweitens die schwierige finanzielle Lage unseres Staates, welche für alle Posten des Staatshaushalts die höchste Vorsicht und Maßhaltung bedingt; es ist drittens die Thatsache, daß eine einheitliche Pfarrbesoldungskasse oder Landescentralpfarrkasse in unserer Kirche zur Zeit nicht besteht, auf welche die Petenten hinkommen, und ohne schwere Opfer von Seiten der Kirche so schnell auch nicht zu gründen ist, wie die Petenten annehmen. Wenn die Petenten trotzdem am Ende ihres Schlußwortes erklären:

„Indeß machen uns diese beiden Gesichtspunkte nicht einen Augenblick in unserer Hoffnung auf den Erfolg unserer Petition irre und schwankend, denn wir sagen uns, daß für andere Dinge auch Opfer gebracht werden müssen und meinen: „Das dringend Notwendige muß eben auch in schwerer Zeit, auch in Zeiten stärkster pecuniärer Bedrängnis und tiefster wirtschaftlicher Depression beschafft werden können“,“

so möchten wir sie um ihres hoffnungsfreudigen, zuversichtlichen Optimismus willen beneiden, müssen aber zugleich aufrichtig bedauern, daß wir diese optimistische Auffassung nicht theilen konnten, noch sie zu verwirklichen in der Lage sind und daß wir, genöthigt durch die gebotene Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse, zu dem Votum gekommen sind, dem hohen Hause vorzuschlagen, diese Petition wenigstens in Bezug auf den Hauptpunkt 1, betreffend Erhöhung des Mindesteinkommens, wie ich Ihnen schon angedeutet habe, und des Höchsteinkommens auf sich beruhen zu lassen, da wir weder durch die Begründung in der Petition selbst, noch in den nachträglich durch den Herrn Synodalen Dr. Seetzen überreichten eingehenden Vorschlägen der Petenten die Mittel geboten sehen, durch welche diese weitgehenden Forderungen befriedigt werden können.

Anders steht es ja mit den beiden anderen, unter 2 und 3 geltend gemachten Wünschen, welche dahin gehen, daß erstens bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck der Dienstalterszulage die im öffentlichen Kirchen- oder Schulamte vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit, gleichviel, ob das Amt ständig oder nichtständig war, in Anrechnung gebracht werde; zweitens, daß die Gewährung dieser Zulagen nicht erst, wie es jetzt der Fall ist, vom nächsten Kalenderhalbjahre, sondern vom ersten Tage desjenigen Monats ab erfolge, welcher der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt. Diese Wünsche decken sich mit denen, welche in zwei anderen Petitionen ausgesprochen und begründet werden. Es sind dies die Petitionen des Herrn Pfarrers Sachse in Dittersbach bei Frauenstein und Genossen, welche beide von dem Herrn Consynodalen Amtsgerichtsrath Nitsche adoptirt worden sind und gleichfalls zahlreiche Unterschriften von Geistlichen und geistlichen Conferenzen gefunden haben. Die eine dieser Petitionen heißt:

„In der Erwägung, daß nach den bestehenden Bestimmungen die gesetzlichen Alterszulagen an Geistliche erst nach Ablauf des dem erforderlichen Dienstalter folgenden Kalenderhalbjahres gezahlt werden, wodurch beispielsweise ein am 11. Juli 1897 in ein ständiges Amt eingewiesener Geistlicher erst am 1. Januar 1903, nicht aber bereits am 1. August 1902, wie nach den für die Lehrer geltenden Bestimmungen zu erwarten wäre, in den Genuß der ersten Alterszulage zu treten hätte, ein Umstand, der doppelt hart von denen empfunden wird, die erst lange Jahre in kirchlichen Hilfsdiensten gestanden haben, wolle die hohe Synode dem § 5 der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 20. Mai 1898 (V.-Bl. S. 34) folgende Fassung geben:

„„Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt . . . . . . ., in allen übrigen Fällen vom Beginne des Kalendermonats an, welcher der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.““

Die zweite Petition hat folgenden Wortlaut:

„In Rücksicht darauf, daß es vielen Hilfsgeistlichen und Vikaren erst nach Jahre langer Thätigkeit im kirchlichen Hilfsdienst und in vorgeschrittenem Lebensalter gelingt, ein ständiges geistliches Amt und damit den Anspruch auf eine Alterszulage nach 5jähriger Dienstzeit zu erlangen, während den Amtsbrüdern, die erst an der Schule thätig waren, die im ständigen Schulamte vom 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit voll angerechnet wird, ein Vortheil, den auch viele Amtsbrüder genießen, denen durch Gunst der Verhältnisse sogleich nach bestandenem Wahlfähigkeitsexamen ein ständiges geistliches Amt zu Theil geworden ist,

wolle die hohe Synode beschließen:

§ 4 der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 20. Mai 1898 (V.-Bl. S. 34) erhält folgende Fassung:

„„Bei Berechnung der Dienstjahre für den Zweck der Dienstalterszulagen kommt die im ständigen geistlichen Amte, sowie die im kirchlichen Hilfsdienste und im ständigen Schulamte vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit in Betracht““.“

und dann kommt der Antrag noch einmal auch in dieser Petition, welchen ich Ihnen bereits vorgetragen habe. Ihr Ausschuß hat anerkennen müssen, hochverehrte Herren, daß in Bezug auf das Erstere zweifellos eine Unbilligke t darin liegt, daß bei denen, die im ständigen Schuldienste gestanden haben, das 25. Lebensjahr als

Normaljahr für die Berechnung der Alterszulage angenommen werde, dagegen bei denen, die im nichtständigen Hülfsdienste für die Kirche gestanden haben, das Gegentheil der Fall sein soll; und weiter, in Bezug auf das Zweite, daß bei den Lehrern die Alterszulage mit dem 1. des auf die Erfüllung des betreffenden Lebensalters folgenden Monats eintritt, die Geistlichen aber ein volles halbes Jahr darauf warten sollen, was besonders diejenigen hart empfinden, welche seit längerer Zeit im kirchlichen Hülfsdienste gestanden haben. Deshalb haben wir beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, mit Rücksicht auf das, was unter 1 und 2 des Antrages steht, diese beiden Petitionen und damit die unter 1 und 2 der Wilsdorfer Petition ausgesprochenen Wünsche der obersten Kirchenbehörde zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Im engsten Zusammenhange damit schlägt er Ihnen aber zugleich unter 4 vor, diese hohe Behörde zu ersuchen, die Erhöhung des Einkommens der Hülfsgeistlichen von 1500 auf 1800 M. in Erwägung zu ziehen, da in den verschiedenen Petitionen bez. in den zu diesen vorliegenden Erklärungen die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel oft und mit Recht hervorgehoben wird. Bedenken wir, daß unsere Geistlichen zum Theil bis zum 30. Lebensjahre, ja darüber hinaus im Hülfsdienste verbleiben müssen, so werden Sie diesem Vorschlage gewiß Ihre Zustimmung geben, umsomehr, wenn Sie erwägen, daß es nicht selten vorkommt, was zwar an sich nicht zu wünschen ist — und ich mahne vorkommenden Falls Jeden, das zu bedenken —, wozu aber doch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium seine besondere Genehmigung giebt, daß nämlich Hülfsgeistliche schon ein Haus gründen und eine Familie zu ernähren haben. Es dürfte diesen auch bei 1800 M. kein Ueberfluß beschieden sein; wie sie aber bisher mit 1500 M. haben ihrem Stande gemäß existiren können, das ist gewiß nicht bloß mir, sondern Ihnen allen ein Räthsel.

Doch gehen wir weiter, so kommt nicht auf eine wesentliche Erhöhung des Einkommens überhaupt, wohl aber auf eine entsprechendere Normirung nach den mittleren Dienstaltersklassen die Petition hinaus, welche von der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz eingegeben und von Herrn Consynodalen Schmeißer adoptirt worden ist; und dieselbe Tendenz verfolgt die andere, welche von der Schönberger Conferenz eingegeben und von Herrn Consynodalen Lieschke an Kindesstatt angenommen worden ist und auch verhältnißmäßig zahlreiche Unterschriften gefunden hat, die in einem Quartbande vereinigt hier vor Ihnen liegen. Diese Petitionen lauten folgendermaßen:

„Zu Erlaß Nr. 9
des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums
an die 7. Landessynode,
die Erhöhung der Dienstalterszulagen
für die Geistlichen betreffend.

Synode wolle beschließen,

a) daß sämmtliche Zulagen vom Staate übernommen werden,

b) daß das Einkommen der Geistlichen dem der Lehrer an Gymnasialanstalten gleichgestellt und demgemäß folgende Staffel angenommen werde:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2400 M. | Anfangsgehalt, | | |
| 2800 = | nach | 5 | Dienstjahren, |
| 3200 = | = | 10 | = , |
| 3600 = | = | 15 | = , |
| 4000 = | = | 18 | = , |
| 4400 = | = | 21 | = , |
| 4800 = | = | 25 | = , |
| 5100 = | = | 30 | = , |

c) daß bei arbeitsreichen Stellen nach Verhältniß der Seelenzahl eine von den Gemeinden zu leistende Erhöhung des Einkommens vorgesehen werde."

Die Begründung lautet folgendermaßen:

„Die Gleichstellung des Einkommens der Geistlichen mit dem der Lehrer an Gymnasial-Anstalten erscheint bei dem gleichen Bildungsgange beider nicht unbillig. Das Einkommen der Lehrer an Gymnasial-Anstalten steigt von 2800 M. bis auf 6000 M. und darüber. Danach ergeben sich für das Einkommen der Geistlichen mit Berücksichtigung des Werthes der denselben zustehenden freien Amtswohnung über die Vorlage des Landesconsistoriums hinausgehende Sätze. Was die Festsetzung der Staffel im einzelnen betrifft, so entspricht das Aufsteigen mit der gleichen Summe von 5 zu 5 Dienstjahren nicht dem praktischen Bedürfniß. Es ist vielmehr zu wünschen, daß in der Zeit vom 10. bis zum 20. Dienstjahre, wo die Geistlichen die meisten Opfer für die Erziehung ihrer Kinder zu bringen haben, eine kräftigere Steigerung des Einkommens erfolgt. Dafür kann dann im letzten Jahrzehnt eine Verminderung der zuzulegenden Summen eintreten.

Daß die Zulagen ferner nicht mehr den Gemeinden aufgebürdet, sondern vom Staate übernommen werden, ist durch die Unannehmlichkeiten geboten, welche die Verhandlungen mit den Kirchenvorständen über die jeweilige Erhöhung des Einkommens bereiten.

Den Inhabern von solchen Stellen, welche infolge starker Seelenzahl viel Arbeit verursachen, möchten persönliche Zulagen gewährt werden, die aber jedenfalls von den Gemeinden aufzubringen wären.

Zittau-Hirschfelde, 17. April 1901.

**Die Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz.**

Die Schönberger Conferenz hat folgende Petition eingegeben:

„Langenbuch bei Mühltroff i. V., den 19. April 1901.

An
die hohe Landessynode
zu
Dresden.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten erlauben sich hierdurch ehrfurchtsvollst zu bitten:

Eine hohe Synode wolle beschließen, das hohe Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu ersuchen nach diesbezüglicher Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium den § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1898, Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, in folgender Weise abzuändern:

Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

3000 M. nach 5 Dienstjahren,
3500 „ „ 10 „
3900 „ „ 15 „
4200 „ „ 20 „
4500 „ „ 25 „
4800 „ „ 30 „

Motive.

Bewogen werden die Unterzeichneten zu ihrer Bitte durch Folgendes:

1.

Der Lebensunterhalt hat sich in den letzten Jahren sehr vertheuert. Man denke nur an die größeren Ansprüche der Dienstboten, die Steigerung aller Arbeitslöhne, die Erhöhung der Fleisch- und Kohlenpreise. — Daß, weil viele von uns auf dem Lande wohnen, der geringere Gehalt genüge, ist eine falsche Annahme. Auf dem Lande läuft für Fuhren, Botenlöhne, Nothwendigkeit vieler Bezüge aus der Ferne so viel an Mehrausgaben auf, daß bezüglich der Kosten für die täglichen Bedürfnisse vielmehr der in der Stadt wohnende Beamte der Zeit viel vor dem Landgeistlichen voraus hat. — Jederzeit soll ferner unser ganzer Stand voranleuchten in der Opferwilligkeit für christliche Liebeswerke. Und weil wir dies denn ganz gewiß gern thun, bedauern wir auch aus diesem Grunde umsomehr die Knappheit unsrer Mittel.

2.

Da immer mehr geistliche Stellen mit Minimalgehalt entstehen, wird der Concurrenzkampf um die Minderheit besser dotirter Aemter immer heißer und auch für viele tüchtige und strebsame Geistliche immer aussichtsloser, zumal da häufig in ihm ganz äußerliche, zufällige Umstände mit zur Entscheidung führen, als z. B. die Scheu der Gemeinden vor den größeren Umzugskosten bei ferner wohnenden. Nach alledem wird es zur Nothwendigkeit, uns auf den Minimalstellen ein Gehalt zu gewähren, das die Versetzung nicht mehr so dringlich wünschenswerth macht wie jetzt.

3.

Lehrer an höheren Schulen und Juristen beziehen höhere Minimalgehalte als wir. Und doch sind wir ebenso akademisch ausgebildet worden wie sie. Oder wenn man einwenden wollte, wenigstens Lehrer an höheren Schulen qualifiziren sich insgesammt zu ihrem Berufe nur durch besondere Befähigung, so entgegnen wir: auch bei Gleichstellung mit ihnen in Baarbezügen, die aber nach obigem noch längst nicht erbeten wird, würden wir noch immer weit hinter ihnen zurückbleiben dadurch, daß jene allermeist die Füglichkeit haben, ihre Söhne bis zum 20sten Jahre daheim zu behalten; und auch für Töchter finden sie für gewöhnlich an ihrem Wohnorte die passende Gelegenheit zur nöthigen Ausbildung. — Unter den Geistlichen erwachsen den Meisten durch ihre Pflichten gegenüber den Kindern in den mittleren Dienstjahren jährlich leicht 1000—1500 M. Ausgaben, die jenen völlig erspart bleiben. — Vor allem deshalb wird großer Werth darauf gelegt, daß bereits nach 5, 10 und 15 Dienstjahren ein höheres Gehalt zur Verfügung steht, als nach der jetzigen Staffel.

**Die Schönberger Conferenz** (9 Mitglieder).
i. A.
(gez.) Carl Richard Beck,
Pfarrer in Langenbuch."

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus wünscht, daß ich auch hier die nähere Begründung vorlese, sie lautet ziemlich ebenso wie die vorhergehende.

**Präsident:** Das hohe Haus verzichtet wohl auf das Vorlesen.

(Zustimmung.)

Berichterstatter Superintendent **Häffelbarth:** Der Ausschuß hat sich den Gründen, welche die Petenten für ihre Wünsche anführen, daß nämlich gerade in den mittleren Jahren die Geistlichen die meisten Opfer für ihre Kinder und ihre Familie zu bringen haben, nicht verschließen können und wollen und schlägt Ihnen, wie ich bereits angedeutet habe, unter Nr. 1 vor, dem hohen Kirchenregiment die Bitte auszusprechen bez. die Ermächtigung zu ertheilen, im Einklange mit der hohen Staatsregierung nach dieser Richtung später eine veränderte Scala in Kraft treten zu lassen und damit diese Petition für erledigt zu erklären.

Die Petition der Zittauer Conferenz enthält aber, wie Sie, hochverehrte Herren, gehört haben, noch zwei andere Wünsche, nämlich die, daß erstens sämmtliche Alterszulagen auf die Staatskasse übernommen werden möchten und daß bei arbeitsreichen Stellen nach dem

Verhältniß der Seelenzahl eine von den Gemeinden zu leistende Erhöhung des Einkommens vorgesehen werde. Und in diesen Wünschen begegnet sich dieselbe mit zwei anderen Petitionen, die hier weiter zu nennen sind, nämlich erstens mit derjenigen der Conferenz des Plauenschen Grundes, adoptirt von Herrn Consynodalen Henrici, und zweitens mit derjenigen der Löbauer Conferenz, unterzeichnet und adoptirt von Herrn Synodalen Dr. Katzer. Gehen wir zuerst auf diese letztere als die umfassendere ein, so sprechen sie die Bitte aus, unter Aufhebung der einschlagenden bisherigen Bestimmungen in Bezug auf das Diensteinkommen der Geistlichen eine zeitgemäße Erhöhung desselben eintreten zu lassen und allen Schwankungen desselben durch gesetzliche Regelungen zu begegnen, um nach der Begründung desselben nun zu sagen: nach Ansicht der Conferenz würde sich das etwa in folgender Weise erfüllen lassen. Diese Petition ist auch in unsere Hände gegeben, und ich stelle die Anfrage, ob das hohe Haus wünscht, daß ich diese Petition im Einzelnen vorlese, oder ob es darauf verzichtet.

(Die Synode verzichtet.)

Wir werden alle zugestehen müssen, meine Herren, daß die Sätze, welche in der Löbauer Petition ausgesprochen sind, sehr beachtenswerthe und sachgemäße Andeutungen für die Zukunft enthalten. Namentlich der Gedanke, daß bei Bemessung des Gehaltes die Seelenzahl und die dementsprechende Arbeitsleistung mit in Betracht gezogen werden soll, dürfte seine gute Berechtigung haben. Gegen eine völlig gleiche Normirung oder Uniformirung aller geistlichen Gehalte dürfte doch der Umstand sehr wesentlich sprechen, daß die Seelenzahl, der Umfang der Gemeinde und damit die Amtspflichten und -lasten sehr verschieden vertheilt sind und daß es, wenigstens äußerlich angesehen, immer als eine Unbilligkeit empfunden werden müßte, wenn bei principieller Neuregelung der Gehalte und Feststellung der Staffeln diese besonderen Umstände gänzlich außer Betracht gelassen werden sollten. Es ist doch ein großer Unterschied — das wissen die Herren Geistlichen außer mir alle —, ob der Geistliche 300 oder 3000 oder sogar 6000 oder noch mehr Seelen zu besorgen hat, ob einer nur eine Kirche hat und einen Gottesacker oder zwei oder drei, ob eine Gemeinde auf engem Raume zusammenwohnt oder in mehreren Orten, die Stunden weit zerstreut aus einander liegen, wie wir es in unseren Gebirgen haben, wo noch die besonderen klimatischen Verhältnisse so vielfach erschwerend dazukommen. Und dennoch, so beachtenswerth diese Gedanken sind, so wird man zugestehen müssen, daß sie, wenn sie auch zu fruchtbaren Saatkörnern für die Zukunft werden können, bei dem jetzigen Stande der Entwickelung unseres Besoldungswesens ebenso wenig ausführbar erscheinen, wie z. B. die Anstellung von 2 Geistlichen oder mehr bei mehr als 4000 Seelen und wie weiter die geforderte Aufhebung des Pfründensystems und die Errichtung einer allgemeinen Landeskirchenkasse, worauf die Petition am Ende hinausgeht. Mit diesen beiden Fragen steigen so viele andere und wichtige Bedenken aller Art vor uns auf, daß es geboten erscheint, auf der Etappe des Weges, wo wir uns jetzt befinden, zu sagen: non liquet. So werden Sie es verständlich finden, wenn der Ausschuß unter 6 vorschlägt, zu beschließen, diese Petitionen zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Um etwas mehr, nämlich um Uebergabe zur Kenntnißnahme glauben wir Sie dagegen bitten zu dürfen in Bezug auf die schon angedeutete Petition von der Conferenz des Plauenschen Grundes, in welcher, wie auch in der bereits behandelten Zittauer, um volle Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse gebeten wird. Ich darf wohl um die Erlaubniß bitten, diese Petition vorzulesen, da sie nicht gedruckt ist:

„Die Conferenz des Plauenschen Grundes bittet ehrerbietigst die Hohe Synode, dahin zu wirken, daß alle Dienstalterszulagen für die Geistlichen auf die Staatskasse übernommen werden möchten.

Es handelt sich hierbei nicht blos darum, die Gemeinden zu entlasten, sondern hauptsächlich darum, von den Geistlichen eine Trübung ihres guten Einvernehmens mit ihren Gemeinden fernzuhalten. Solche Trübung aber kann leicht eintreten, wenn den Gemeinden die — wenn auch nur theilweise — Aufbringung der Alterszulagen für ihre Geistlichen auferlegt wird, zumal wenn die Geistlichen noch Privatvermögen haben oder die Ehe kinderlos geblieben ist. Wie wird dann das Unnöthige solcher Zulagen von übelwollenden Gemeindegliedern scharf hervorgehoben! Kann aber der Geistliche die Alterszulage zweifellos dringend nöthig brauchen, so entsteht wenigstens je länger je mehr in der Gemeinde der Wunsch, daß er sich fortmelden möchte. Aber die Bewerbung um eine andere Stelle, die nicht mit dem gesetzmäßigen Höchstgehalt ausgestattet ist, hätte keine Aussicht auf Erfolg, weil diese andere Gemeinde den älteren Geistlichen um der drohenden Alterszulagen willen nicht wählen würde. So leidet der Geistliche unter dem Bewußtsein, daß sein zunehmendes Alter der Gemeinde ein Gegenstand des Verdrusses ist und solches Bewußtsein hemmt die Berufsfreudigkeit. Wenn auch nicht jede Gemeinde, die an der Alterszulage mitzutragen hat, solche Gesinnung hegt, so wird es doch bei vielen Gemeinden und Geistlichen so sein.

Eine weitere Schädigung durch den bisherigen Modus, die Alterszulagen nur unbemittelten beziehentlich auch weniger bemittelten Gemeinden abzunehmen,

besteht darin, daß die Staatsbeihilfe zur Aufbringung der Alterszulagen um denjenigen Betrag gekürzt zu werden pflegt, welchen eine Gemeinde als außerordentliche persönliche Zulage ihrem Geistlichen zu gewähren sich bewogen fühlt. So ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß, sobald es zur Kenntniß des Consistoriums gekommen war, daß die Gemeinde P., der die Alterszulagen zum Theil ab- und auf die Staatskasse übernommen worden waren, ihrem Pfarrer aus Anlaß seines Jubiläums eine Gehaltserhöhung von 300 M. gewährt hatte, die staatliche Beihilfe zur Aufbringung der Alterszulagen in Höhe von 300 M. auf Grund von § 13 der Verordnung vom 20. Mai 1898, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, alsbald zurückgezogen wurde, wenn auch gleichzeitig zur Schadloshaltung des Jubilars 300 M. aus einem anderen Grunde, nämlich „wegen Schwierigkeit der Amtsführung" vom Consistorium bewilligt wurden. Hätte aber der Jubilar kein so schwieriges Amt zu verwalten, so wäre solche Schadloshaltung nicht möglich gewesen und die Gemeinde hätte, um die Jubiläumsgabe aufrecht halten zu können, sich genöthigt gesehen, zu den geschenkten 300 M. noch weitere 300 M. zu bewilligen. So wird durch die bestehende Gesetzgebung den weniger bemittelten Gemeinden, die auf Staatsbeihilfe angewiesen sind, es wesentlich erschwert, ja unter Umständen verleidet, ihren Geistlichen eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Gehaltserhöhung zu gewähren.

Döhlen, den 18. April 1901.

**Die Pastorenconferenz im Plauenschen Grunde.**
(gez.) Lic. Wolf, P., Vorsitzender."

Meine hochverehrten Herren! Es kann Niemand schwerer werden als Ihrem Referenten, nur die Bitte, sie zur Kenntnißnahme zu überreichen, an Sie zu richten, und nicht weiter zu gehen, d. h. diese Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen. Aber es freut mich doch aufrichtig, daß unser Ausschuß wenigstens so weit gegangen ist, und ich bin den Herren Mitgliedern unseres Ausschusses herzlich dankbar dafür. Ich habe von Anfang an die Ansicht in der Synode vertreten, daß es im Interesse des geistlichen Amtes, wie der Gemeinde liege, daß das geschehe, was die Petenten wünschen. Ich lebe dieser Ansicht auch heute noch und unterschreibe Alles, was in den beiden Petitionen über diese Frage ausgeführt ist. Ich habe in den fünf Jahren, welche seit Einführung der Alterszulagen vergangen sind, Gelegenheit genug gehabt, Erfahrungen dafür zu sammeln, daß das, was für die Geistlichen seiner Zeit als eine Wohlthat beschlossen worden ist, für dieselben vielfach zu einer Last, zur Ursache von Bitterkeit und Erbitterung geworden ist, daß sie damit ihrer Gemeinde zur Last fallen sollten, und es ist mir eine ganze Reihe von schriftlichen Zeugnissen vorgekommen, welche beweisen, welch ein Odium die Alterszulagen für die Geistlichen sind, die von den Gemeinden bezahlt werden müssen, wenigstens in den meisten Fällen. Ich habe mich darum angesichts des Berichtes im Erlaß Nr. 6, wonach zur Zeit nur noch 18 Procent Alterszulagen von den Gemeinden aufgebracht zu werden brauchen, während 82 Procent vom Staate geleistet werden, gefragt: wäre es denn angesichts dessen nicht unbedenklich oder wirklich zu viel gewünscht, wenn diese Zulagen ausnahmslos vom Staate übernommen würden, um auch den letzten Rest von Grund zur Verstimmung und Ungleichheit zu beseitigen? Es würde das durchaus nicht den Ansichten widersprechen, welche auf der letzten Synode zu diesen Bestimmungen geäußert wurden, ja ich wage zu sagen, es würde vielmehr die Consequenz dieser Ansichten sein. Thatsächlich wird ja schon der größte Theil der Zulagen vom Staate aufgebracht, und es hat sich nach Einführung derselben bald gezeigt, daß die Gemeinden in dem Maße weder fähig, noch willig waren, dieselben zu leisten, als man ursprünglich erwarten zu können glaubte, und daß sich die Summen, die man ursprünglich für dieselben in Aussicht genommen hatte, bald als völlig unzulänglich erwiesen. Wenn man geltend gemacht hat, daß die Gemeinden auch Opfer bringen müssen für ihre heiligsten Güter, daß es nicht wohlgethan sein könne, die Kirche noch mehr in Abhängigkeit vom Staate zu bringen, so ist gegen jenes geltend zu machen, daß das zwar in der Theorie sehr schön und wahr klingt, sich aber vor der Praxis nicht halten läßt. Gegen dieses aber ist zu bedenken zu geben, so lange die Kirche nicht das Recht der Selbstbesteuerung hat, so lange sie darum nicht in der Lage ist, den Gemeinden in der von ihrer Gesammtvertretung beschlossenen und den Verhältnissen entsprechenden Höhe in der Besoldung ihrer Geistlichen zu Hülfe zu kommen, ist und bleibt sie auf den Staat angewiesen, und der Staat hat nicht das letzte Interesse daran, dafür zu sorgen, daß die Diener der Kirche ohne drückende Sorgen freudig die Pflichten erfüllen können, die ihnen obliegen; und auch da, wo die Kirche völlig unabhängig vom Staate, finanziell auf sich selbst gestellt wäre, würde sie sich nicht entbrechen können, in der Fürsorge für die Geistlichen, die hieraus entstehenden Lasten auf gemeinsame Schultern zu nehmen nach dem apostolischen Grundsatz: Einer trage des Andern Last! Im Uebrigen ist wohl mit vollem Rechte am letzten Freitage vom Herrn Synodalen D. Benz bei Besprechung des Erlasses 6, Nr. VI, darauf hingewiesen worden, daß die Staatskasse doch zum allergrößten Theile aus den Steuern evangelisch-lutherischer Bürger gespeist

wird, und nicht das abstracte Individuum „Staat", sondern die lebendige Mehrheit von Gliedern unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche die Lasten trägt, welche aus einer enspréchenden Besoldung ihrer Geistlichen erwachsen.

Gewichtige Stimmen haben uns auf der letzten Synode gewarnt, damals auf dieser Uebernahme der Alterszulagen zu bestehen, um nicht das ganze Gesetz zu gefährden, und haben zugleich darauf hingewiesen, daß es darum nicht zeitgemäß schien, weil die finanziell so hochbedeutsame und tiefeinschneidende Frage der Uebernahme der Alterszulagen für die Lehrer damals noch offen war; zugleich aber hat man damals als sicher prophezeit, daß der Kirche als reife Frucht diese Uebernahme in den Schooß fallen müsse, wenn jene Frage in der von Gemeinden, wie Lehrern einmüthig gewünschten Weise gelöst sei, da es sich ja bei der Kirche um ganz bedeutend geringere Summen handele, als bei der Schule. Ich hätte gern gewünscht und gehofft, wir brauchten den Herrn, der damals so sprach, nicht unter die falschen Propheten zu rechnen. Und doch ist es so. Diese Frage ist gelöst, aber die reife Frucht für die Kirche ist ausgeblieben, wir müssen zu meinem Bedauern verzichten, den Wünschen der Petenten voll und ganz zu willfahren. Aber wenn wir uns auch hier bescheiden und uns unter das non liquet und non possumus beugen müssen, das uns hier entgegengehalten wird — wir haben wenigstens die Genugthuung, daß wir diese Petitionen nicht bloß auf sich beruhen zu lassen brauchen, sondern Ihnen vorschlagen können, sie dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnißnahme zu überweisen, und nach dem, wie unser hohes evangelisch-lutherisches Landesconsistorium bisher in der Sache verfahren ist, dürfen wir das volle Vertrauen haben, daß es den § 13 der Verordnung vom 20. Mai 1898 wie schon bisher, je länger desto mehr in einer Weise bei Zumessung von Unterstützungen an die Gemeinden anwenden wird, durch welche die Klagen aus den betheiligten Kreisen immer mehr verstummen, und zu unserer hohen Staatsregierung, wie zu den Ständen des Landes dürfen wir nach dem warmen Wohlwollen, das sie unserer Landeskirche bisher stets und immer neu bewiesen haben, die gewisse Hoffnung hegen, daß sie unserer obersten Kirchenbehörde gern die Mittel zu Gebote stellen werden, welche die Grundbedingung für eine möglichst liberale Anwendung dieses Paragraphen bilden, die unserer obersten Kirchenbehörde selbst, deß dürfen wir nach alter Erfahrung gewiß sein, aufrichtig am Herzen liegt.

Mit dem Ausdruck dieser vertrauensvollen Hoffnung, hochverehrte Herren, schließe ich. Daß wir Ihnen nicht mehr vorschlagen können, bedauert Niemand mehr als wir selbst. Sie dürfen aber versichert sein, daß wir angesichts der Verhältnisse, mit denen wir bei unseren Beschlüssen zu rechnen hatten, auf ein Mehr nicht zukommen konnten. Und namentlich hoffen und wünschen wir, daß die Kreise, aus denen die verhandelten Petitionen uns zugesandt sind, sich bei dem Gebotenen bescheiden und sich des Wortes erinnern wollen: Das Bessere ist der Feind des Guten, und daß auch von dem Staate wie von der Synode gegenüber gilt: Ultra posse nemo obligatur. Und namentlich mögen sie sich mit einem trösten, nämlich mit der Thatsache, daß Manches, was zur Zeit unerreichbar erscheinen muß, in späteren Tagen vielleicht erreicht werden kann. Wir wollen damit keineswegs für die nächste Synode etwa schon zu neuen Petitionen ermuthigen oder Nahrung geben. Im Gegentheil wünscht Ihr Ausschuß und wünschen gewiß auch Viele unter Ihnen, daß wir mit unseren Vorschlägen soweit kommen, daß wir auf absehbare Zeit bei dem Erreichten stehen bleiben können. Aber ein Rückblick auf frühere Synoden und ihre Beschlüsse zeigt, daß es im kirchlichen Leben ist wie draußen in der Natur. Von den unzähligen Blüthen, welche der Lenz hervorzaubert, reifen verhältnißmäßig nur wenige zu Früchten. So und nicht anders ist es auch mit den zahlreichen Petitionsblüthen, welche die Synoden immer von Neuem aller 5 Jahre in unserer Landeskirche treiben. Nicht alle reifen zu Früchten, und diejenigen, welche nicht unter der grausamen Kälte der Deputation und des Plenums erstarren oder in der Hitze widerstreitender Meinungen verdorren, fristen oft lange ein verborgenes Dasein, und brauchen zur Fruchtbildung oft viel längere Zeit, als die Petenten meinen. Besonders gilt dieses in finanziellen Fragen. Die Erhöhung der Tagegelder für die Synodalen, welche nun endlich eingetreten ist, hat 10 Jahre gebraucht, um sich von der Blüthe zur Frucht zu gestalten, die uns in den Schoß gefallen ist. Auf der Synode 1891 wurde sie von einer ansehnlichen Majorität beantragt, vor 5 Jahren wurde sie einstimmig beschlossen, und dieses Mal ist sie endlich durchgegangen — unser verehrter Herr Consynodale Opitz hat uns angedeutet, daß eine Zeit lang die Möglichkeit nicht ausgeschlossen schien, daß diese Petitionsblüthe noch länger zu ihrer Entfaltung zur reifen Frucht brauchen würde als nun thatsächlich nöthig geworden ist. Noch deutlicher wird dieses durch die Entwickelung gezeigt, welche die Frage der Erhöhung des Mindestgehaltes von 2100 M. auf 2400 M. durchmachen mußte. Gerade vor einem Vierteljahrhundert, auf der 2. Landessynode 1876, wurden nach dieser Richtung hin Wünsche

geäußert, ein ganzes Decennium später, 1886, wurde im Erlasse 10 an die 4. ordentliche Landessynode vom Kirchenregimente die Zusage ertheilt, daß es sein Augenmerk auf die Erhöhung des Minimaleinkommens auf 2400 M. gerichtet halten wolle, sobald es die finanziellen Verhältnisse des Staates gestatten würden, und wieder 10 Jahre später, nämlich auf der Landessynode 1896, also im Ganzen nach 20 Jahren reiften endlich jene Wünsche zur gesegneten Frucht.

Bedenken wir dagegen, hochverehrte Herren, was in Verbesserung der finanziellen Lage unserer Geistlichen vor 5 Jahren und während des letzten Quinquenniums geschehen, was auch jetzt uns dazu vorgeschlagen wird, und was wir weiter Ihnen in der Hoffnung vorschlagen, daß es sich realisiren werde, so werden wir dankbar anerkennen müssen, wie treu unser Kirchenregiment hier besorgt ist; und wenn in den Petitionen viele weitergehende Wünsche blühen, welche sich heuer noch nicht zur Frucht entfalten können, ich nenne nur Aufhebung oder wenigstens Beschneidung des Pfründensystems, Bildung einer Landescentralkirchenkasse, Grundgehalte und Berücksichtigung der Seelenzahlen bei Berechnung des Einkommens, volle Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat, 3000 M. Mindest-, 6000 M. Höchstgehalt — so wollen sich die Petenten trösten, daß in der Zukunft noch manches zur Frucht reifen kann, was jetzt noch Blüthe bleiben muß, und sich freuen auch hier des schönen Goethe'schen Wortes: „Alles ist Frucht, und Alles ist Samen!" Namentlich hoffen und wünschen wir, daß die Petenten sich sagen werden, daß das was die Synode für sie erreichen konnte — unter der Voraussetzung, daß Sie unsere Vorschläge annehmen — nach bestem Wissen und Gewissen, mit dem redlichsten Wollen und aufrichtigsten Wohlwollen erstrebt und erreicht worden ist, und daß bei Annahme unseres Antrags das Minimal-Maximaleinkommen unserer sächsischen Geistlichen dasjenige der meisten anderen Landeskirchen nicht nur erreicht, sondern sogar übersteigt. Wenn man in den Petitionen die verhältnißmäßig viel besseren Besoldungsverhältnisse anderer Klassen, namentlich der Gymnasiallehrer und der Juristen hervorhebt, so darf man nicht übersehen, daß die Angehörigen dieser Stände ja sicher eine etwas höhere Staffel erreichen, die Geistlichen haben aber den Vortheil vor jenen voraus, daß sie unter Umständen viel früher eine bessere Stellung erlangen können, da das Anciennitätsprincip bei den Besetzungen geistlicher Stellen nicht maßgebend ist wie dort, und es eine gute Anzahl Stellen giebt, welche das Minimal-Maximaleinkommen weit überschreiten.

Zum Schluß aber wünschen wir gewiß allesammt aufrichtig, daß durch den Erfolg unserer Beschlüsse die Sorgen, Nöthe und Mängel gemindert oder doch wenigstens gelindert werden mögen, aus denen diese Petitionen herausgeboren sind, daß damit unsere Geistlichen in den Stand gesetzt werden, desto freudiger und erfolgreicher ihres hohen und schönen Berufes warten zu können, und daß so unsere Beschlüsse gereichen mögen zum Segen unserer Pfarrhäuser und damit unserer Gemeinden und unserer gesammten teuren Landeskirche!

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich werde gewohnheitsgemäß zunächst eine allgemeine Debatte eröffnen und dann eine specielle Debatte zu den einzelnen 6 Punkten, wie sie sich im Berichte Nr. 32 finden.

Zur allgemeinen Debatte hat sich zunächst gemeldet der Herr Synodale Dr. Schmidt. Ich ertheile ihm das Wort.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Meine Herren! Nachdem im Erlasse Nr. 9 auf die Nothwendigkeit der Erhöhung des geistlichen Einkommens hingewiesen worden ist, rede ich nicht weiter davon. Ich wollte bloß noch einmal darauf hinweisen, daß dieselbe, was ich schon neulich mir zu bemerken erlaubte, nicht bloß im Interesse der betreffenden Stelleninhaber, sondern im Interesse unserer gesammten Landeskirche liegt, daß die Zahl der Theologen neuerdings immermehr zurückgeht und vielleicht ein weiterer Rückgang, vielleicht auch der Theologenmangel, der vor 25 Jahren sehr zum Unheile unserer Gemeinden in unserer Landeskirche geherrscht hat, immer stärker wird, wenn nicht nach dieser Richtung etwas Durchgreifendes geschieht. Nachdem uns nun in diesem Erlasse erklärt worden ist, daß die Königliche Staatsregierung zu den Vorschlägen unserer Kirchenregierung nur unter der Voraussetzung ihre Zustimmung hat geben können, daß sich die zuletzt auf 425000 M. bezifferte Gesammtsumme dessen, was der Staat zu den Alterszulagen zuschießen muß, für die nächste Finanzperiode nicht möglich macht, wenn diese bestimmte Erklärung vorliegt und wir Alle wissen, daß diese Erklärung nicht etwa aus Mangel an Theilnahme oder aus Mangel an gutem Willen abgegeben worden ist, sondern unter dem Drucke der gegenwärtigen finanziellen Nothlage, so entsteht bloß die Frage, ob es nicht möglich ist, zu einer Erhöhung des Stelleneinkommens auch auf andere Weise zu gelangen, und so gestatte ich mir denn zugleich im Namen von 14 anderen Synodalen, die diesen Antrag mit unterschrieben haben, in die

Synode hinein den Gedanken zu werfen, ob es nicht möglich ist, durch eine Besteuerung der Kirchenärarien, durch eine Besteuerung der geistlichen und kirchlichen Kassen zu einer Centralkasse zu gelangen, aus welcher, soweit die vom Staate verwilligten Mittel nicht ausreichen, die zur Durchführung einer Erhöhung des Stelleneinkommens und der Alterszulagen nöthig sind, diese Beträge entnommen werden können. Dieser Gedanke ist doch nicht neu, und es ist auch nicht ein Novum, welches unseren kirchlichen Aerarien und den kirchlichen Kassen damit aufgebürdet wird. Es haben bis zum Jahre 1892 die Aerarien zum geistlichen Emeritirungsfonds steuern müssen. Diese bisherige Besteuerung derselben ist, so viel ich weiß, 1892 gefallen. Ferner haben diejenigen Aerarien, welche eine Einnahme wohl von 300 M. und darüber jährlich hatten, bis zum letzten Landtage, von welchem auch diese Bestimmung aufgehoben worden ist, zur Einkommensteuer mit beitragen müssen. Das ist gefallen und bei manchen Aerarien nicht unbedeutend gewesen. Mein Nachbar, der Herr Consynodale Meyer, hat mir z. B. berichtet, daß das Aerar der Marienkirche in Zwickau mit mehr als 900 M. bei dem geistlichen Emeritirungsfonds und mit ebenso viel Staatseinkommensteuer jährlich vernommen worden ist. Das ist also von einem einzelnen Aerar eine Summe von jährlich 1800 bis 1900 M. Ferner haben wir in unserer Landeskirche doch sehr reiche andere geistliche Kassen, ich erinnere an den reichen Wittwenfiscus, welcher sich in Leipzig, Freiberg und anderen Städten befindet. Könnten nicht auch solche Kassen mit herangezogen werden zu einer verhältnißmäßigen Steuer für diesen Zweck? Ferner könnte wohl auch auf andere Weise Geld in diese Centralkasse beschafft werden. Ich denke an die Verordnung vom 28. Januar 1893. Hier wird bestimmt, daß, wenn ein geistliches Lehen, Grundstücke, Wälder, durch Verkauf in Kapital verwandelt werden und auf einmal einen höheren Zinsenertrag ergeben, als bisher der Stelleninhaber gehabt hat, dann nach Gehör des Kirchenvorstandes durch die Kircheninspection der obersten kirchlichen Behörde ein Vorschlag gemacht werden soll, wieviel von diesen Mehrzinsen capitalisirt und bei den Kirchenrechnungen verrechnet werden soll. Droben bei uns ist bei dem geringen Grundbesitze, den unsere geistlichen Lehen haben, der Betrag ein sehr minimaler, der dort bisweilen zurückzulegen ist, meistens 10, 15, 20 M., und dieser geringe Betrag macht bei der Kirchenrechnung bloß Schwierigkeiten. Könnte nicht da, wo in einzelnen Gemeinden plötzlich durch Verkauf von geistlichen Grundstücken ein großes Capitalvermögen erwächst, ein procentualer Beitrag für diese Kasse erhoben werden? Ich denke auch an andere mögliche Einnahmen, die in diese Kasse fließen könnten. Ich habe schon neulich in vertrautem Kreise gesagt: unser kirchlich-statistisches Handbuch, welches vor Kurzem wieder neu herausgegeben worden ist, ist 46 Bogen stark und kostet 6 M. 50 Pf.; das Handbuch für die Schulstatistik ist 144 Bogen stark und kostet gleichfalls 6 M. 50 Pf. Also die Kirchenärarien bezahlen die Herstellungskosten für die Schulstatistik mit.

(Sehr richtig!)

Könnte denn diese Einnahme nicht in die Centralkasse fließen? Die ganze Bearbeitung des kirchlich-statistischen Handbuches ist doch sehr leicht und sehr einfach, wenigstens für die Buchhandlung,

(Sehr richtig!)

in deren Besitz sich das Handbuch bis jetzt befunden hat. Die Superintendenten geben an die Pfarrer die Fragebogen hinaus, prüfen sie dann, corrigiren sie eventuell, schicken sie ein, ein Beamter im Ministerium des Innern stellt sie zusammen, dann vertreibt der Superintendent die Handbücher und schickt den Betrag an die Verlagsbuchhandlung, die eigentlich weiter nichts zu thun hat, als den Vertrieb zu versorgen, in einer Summe ein. Das sind so kleine Blicke, die ich thun möchte.

Es ist aber auch auf andere Weise noch möglich, Geld in eine solche Centralkasse zu bringen, aus welcher dann die Alterszulagen bestritten werden könnten. Wenn die kirchlichen Kassen besteuert werden, so weiß ich von meinen Kirchenvorständen ganz genau, daß sie gern zustimmen, wenn ich ihnen erkläre: es wird allerdings eine Steuererhebung eintreten, indeß dafür habt ihr den großen Vortheil, daß, wenn einmal der Inhaber des geistlichen Amtes bei euch ein Anrecht auf eine Alterszulage hat, diese Alterszulage dann nicht von euch zu bestreiten ist, ihr auch nicht nöthig habt, erst ein Bittgesuch nach Dresden zu richten und eure Verhältnisse darzulegen, sondern daß dann diese Alterszulage einfach auch aus dieser Kasse bestritten wird. Es ist das, wie gesagt, bloß ein Gedanke, den ich hier anregen will.

Ich weiß nicht, worauf der Verfassungsausschuß seine Zuversicht gründet, daß es überhaupt möglich sein wird, vom Staate so viel zu bekommen, daß das Einkommen der geistlichen Stellen von 2500 bis 5000 M. steigen kann. Es ist das eine Hoffnung, mit der wir uns tragen, und bei der großen Bereitwilligkeit, mit welcher bisher stets die ständische Vertretung auf die

Wünsche der Kirchenregierung eingegangen ist, zweifle ich ja nicht daran, daß, wenn überhaupt die Möglichkeit vorhanden ist, auch der nächste Landtag auf die Bitten eingehen wird. Aber nach dem, was bis jetzt darüber verlautet ist, habe ich wenig Hoffnung darauf, und ich denke, wenn wir bei der Kirche selber die Möglichkeit zur Begründung einer solchen Centralkasse haben, so wäre es doch angezeigt, zunächst hier diesen Gedanken in's Auge zu fassen und uns nicht mit der vielleicht trügerischen Hoffnung zu tragen, daß sich der Staat trotz dieser gegebenen bestimmten Versicherung bereit finden lassen wird, ein Mehr zu gewähren. Es kommt ja noch dazu, daß, wenn das Einkommen der geistlichen Stellen erhöht wird, auch die Ansprüche an den geistlichen-Emeritirungsfonds und die Predigerwittwenkasse größer werden; denn ist das Geistlichen-Einkommen ein höheres, dann wird auch bei der Emeritirung des Einzelnen und, wenn er stirbt, bei der Pensionirung seiner Wittwe ein höherer Betrag notwendig sein. Also die Staatskasse wird ohnehin tüchtig mit herangezogen werden müssen auch in anderer Beziehung. Deswegen — ich will Sie nicht mit der weiteren Ausführung dieses Gedankens aufhalten, er wird ja von Anderen noch besprochen werden — erlaube ich mir also, folgende beide Anträge einzubringen:

„Die Synode wolle beschließen,

1. das Kirchenregiment zu ersuchen, um zu einer Erhöhung des Einkommens der geistlichen Stellen auf mindestens 5400 M. und dahin zu gelangen, daß die Alterszulagen nicht den Einzelgemeinden als Last aufgebürdet werden müssen, durch Besteuerung der Aerarien und geistlichen wie kirchlichen Kassen eine kirchliche Centralkasse zu begründen und aus derselben, soweit die vom Staat verwilligten Mittel nicht ausreichen, die zur Durchführung dieses Gedankens erforderlichen Mittel zu entnehmen;
2. das Kirchenregiment zu ermächtigen, noch vor dem Zusammentreten der nächsten Synode den Antrag unter 1 zur Ausführung zu bringen."

Nur noch ein Wort zur Begründung dieses Höchsteinkommens von 5400 M. Ich habe da zu Grunde gelegt das Höchsteinkommen, welches diejenigen Lehrer an unseren höheren Bildungsanstalten, die verhältnißmäßig am wenigsten günstig gestellt sind, nämlich die Seminarlehrer, zu erwarten haben. An den Seminaren ist der Gehalt, auch der Zeichenlehrer, der Musiklehrer bis auf 5400 M. vorgesehen. Man könnte nun sagen, daß bei uns Geistlichen noch der Werth der freien Wohnung hinzukommt. Indeß, es ist wohl ein offenes Geheimniß, daß dem nächsten Landtage der Antrag vorliegen wird, den Beamten und auch den Lehrern an unseren höheren Bildungsanstalten Wohnungszuschüsse zu gewähren. Also das, was die Geistlichen vorher voraus hatten vor anderen, das haben sie dann in Zukunft nicht mehr voraus, und ich denke, es ist nicht unbescheiden, wenn sie den Fachlehrern an den Seminarien mindestens gleichgestellt werden sollen.

Ich empfehle diesen Antrag, der vielleicht vielfach auf Widerspruch stoßen wird, aber vielfach auch, wie ich versichern kann, innerhalb der Synodalen Anklang gefunden hat, Ihrer freundlichen Beurtheilung und habe den herzlichen Wunsch, daß er wenigstens einen Weg zeigt, um zum Ziele zu gelangen, weil der andere eben doch eine bloße Hoffnung ist, die möglicherweise in Erfüllung gehen kann, möglicherweise aber auch nicht.

(Beifall.)

Ich übergebe diese Anträge dem hohen Präsidium.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent **Häffelbarth:** Hochverehrte Herren! Der Herr Vorredner hat gefragt, wo wir den Muth beziehentlich die Zuversicht hergenommen haben, unsere Wünsche, unsere Vorschläge zu begründen. Nun, ich kann nichts Anderes sagen, als daß das, was uns den Muth dazu gegeben hat, etwas ist von dem, was Hebr. 11 genannt wird: „Es ist aber der Glaube eine gewisse Zuversicht deß, daß man hoffet, und nicht zweifeln an dem, das man nicht siehet." Es ist der Glaube an das Wohlwollen unseres hohen Kirchenregiments, unseres evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, der hohen Staatsregierung und der Stände des Landes, daß sie sich berechtigten Bedürfnissen der Kirche und der Geistlichen nicht entziehen werden.

Wenn aber der Herr Vorredner einen Vorschlag gemacht hat, so glaube ich, er rechnet in den Anträgen, die von ihm gestellt werden, mit Factoren, die ein ganz anderes Resultat ergeben werden als das, was er sich mit seinen Freunden ausgerechnet hat. Diese Gedanken sind im Ausschusse wohl erwogen worden, sowohl beim Erlasse Nr. 9 wie bei Nr. 12, aber der Ausschuß ist einmüthig zu dem Resultate gekommen: mit den minimalen Mitteln, die hier zufließen werden, kann man ein so großes Exempel nicht ausrechnen, wie hier vorgeschlagen worden ist. Die Steuer der Kirchenärare wird eine ganz geringe Summe ergeben, das kann festgestellt werden nach den Vorgängen; früher wurden ja zu der Emeritenkasse Beiträge erhoben. Wenn das reiche Zwickau so viel giebt, so werden

andere viel weniger geben können. Wenn aber nun der Herr Vorredner die reichen Kassen in Dresden, Leipzig und Freiberg genannt hat, so weiß ich nicht, wie meine Herren Collegen als Inspectoren dieser reichen Kassen in Dresden und Leipzig denken. Ich muß erklären, im Namen der Mitglieder unserer Kasse, daß wir es uns verbitten werden, wenn die Landeskirche kommt, um gänzlich private Stiftungen für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. Meine Herren! Diese Kassen sind in Dresden, wie auch in Freiberg durchaus privater Natur. Wir haben nicht einmal der Kircheninspection Rechnung abzulegen von unseren Kassen, sie werden also durchaus als Privatsache der Geistlichen betrachtet, und wir wollen einmal den sehen, der uns wider Willen zwingen soll, zum Besten der Landeskirche so hohe Beiträge zu geben, wie sie erwartet werden! Und, meine Herren, die Beiträge aus solchen Kassen werden, um mich eines vulgären Ausdrucks zu bedienen, das Kraut, das hier gekocht werden soll, nicht fett machen.

**Präsident:** Zum Worte hat sich weiter gemeldet Herr Synodale D. Nobbe.

Superintendent D. **Nobbe:** Meine hochgeehrten Herren! Der vielgefeierte schwäbische Prälat und Poet Carl Gerok hat in einem anmuthigen Gedichte zum Lobe des Pfarrerstandes schon vor langen Jahren gesungen:

„Ob man dabei nicht Schätze sammelt, auch darben darf man dabei nicht",

und ich meine, die Vorlage, die uns heute beschäftigt, zeigt uns in erfreulicher Weise, daß man auch in unserem Sachsenlande den Pfarrerstand nicht darben lassen will. Die älteren Geistlichen unserer Landeskirche reichen mit ihrer Dienstzeit zurück in Jahre, da man eher reden konnte von einem Darben der Geistlichen. Bis vor 30 Jahren war das Minimalgehalt einer ständigen geistlichen Stelle 350 Thaler, und das Cultusministerium legte wohl noch bis zur Erfüllung von 400 Thalern hinzu. Dann aber hat, zu Anfang der 70er Jahre, als ganz neue Werthverhältnisse des Geldes eintraten, eine bedeutende Aufbesserung stattgefunden, die bis auf diesen Tag immer fortdauert, und auch der Ausschuß, der uns hier diesen Antrag vorlegt, will ja nicht einmal bei dem bloß stehen bleiben, was das hohe Kirchenregiment als Maximalbetrag des Mindesteinkommens vorgeschlagen hat. Wir leben in der That in einer Zeit, da viele Werthe rapid umgeprägt werden. Ich habe vor kürzerer Zeit in meinem heimischen Kirchenvorstande ein paar Sitzungen nach einander zu halten gehabt. Da handelte es sich jedesmal um Erhöhung des Einkommens niederer Kirchenbeamten, und mein Kirchenvorstand hat bereitwillig die deshalb immer wiederkommenden Anträge erledigt. Aber es wurden auch Stimmen laut: wann hören denn die Zulagen eigentlich auf? Und die Antwort fehlte auch nicht: „Nein, das fängt nun erst recht an, jetzt kommen die Geistlichen daran und werden mehr an Zulagen bedürfen." Was da prophezeit worden ist, das ist schon durch die Vorlage des Kirchenregiments in Erfüllung gegangen. Meine Herren! Ich glaube freilich, auch für absehbare Zeit noch nicht wird das ein Ruhepunkt sein. Wenn wir für lange Zeit hinaus selbst an dem Satze, wie er vom Ausschusse hier in's Auge gefaßt worden ist, stehen bleiben, dann muß ich doch befürchten, daß der geistliche Stand im Verhältnisse zu anderen Ständen, die die gleiche Vorbildung haben, immer mehr zu einer Subalternstellung herabgedrückt wird. Es giebt schon Subalternbeamte, die zu einem annähernd gleich großen Gehalte kommen, und noch mehr, ich glaube, wir werden dann im geistlichen Stande immer mehr Glieder bekommen aus solchen Kreisen, von denen es nicht wünschenswerth ist, daß sich aus ihnen allein die Glieder des geistlichen Standes ersetzen. Ja, es wird dann noch mehr eintreten, was man schon bisher hier und da den jungen Geistlichen nachsagt, daß sie auf Geldheirathen ausgehen, so daß ein Geist in den Pfarrhäusern einzieht, den wir nicht wünschen. Ich würde mich aber freuen, wenn diese Vorlage, wie sie der Ausschuß noch in Vermehrung der Summe, die das Kirchenregiment vorschlägt, macht, jetzt möglichst einmüthig zur Annahme käme.

**Präsident:** Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine verehrten Herren! Ich kann mich im Allgemeinen kurz fassen, kann meine Ausführungen beschränken auf diejenigen Anregungen bez. den Antrag, der von seiten des Herrn Consynodalen Kirchenrath Dr. Schmidt ausgegangen ist und der bezweckt, durch Einführung einer Besteuerung der Kirchenärare diejenigen Mittel zu beschaffen, welche zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind, die durch die gegenwärtige Vorlage hervorgerufen werden.

Darf ich hierbei im Allgemeinen einen Blick auf diese Vorlage, so wie die in enger Verbindung mit ihr stehende in dem Erlasse Nr. 12 werfen, so kann es uns nicht entgehen, daß die Verhältnisse, unter denen beide Vorlagen gegenwärtig bei uns eingebracht worden sind, für die Vorlage selbst die denkbar ungünstigsten sind. Auf der einen Seite steht fest, daß die Einnahmen der Geistlichen, namentlich infolge des Zurückgehens der Grunderträgnisse, so weit herabgesunken sind, daß in

er That eine Gefährdung des geistlichen Amtes selbst u besorgen steht. Weil wir das anerkennen müssen, ind wir wohl ausnahmslos von der Ueberzeugung urchdrungen, daß das Streben des hohen Kirchenegiments, nach dieser Richtung hin zu Gunsten unserer Kirche Wandel zu schaffen, ein durchaus berechtigtes st, und ebenso einverstanden, daß, was an uns immer liegt, ur Erledigung dieser Angelegenheit beigetragen werden oll. Auf der anderen Seite aber sind wir mit dem hohen Kirchenregimente in der peinlichsten Verlegenheit darüber, auf welchem Wege eine Abhülfe für die gegenwärtigen Mißstände geschaffen werden soll. Dieselben Gründe, die es bedingen, daß das Einkommen der Geistlichen zurückgeht, dieselben Gründe rufen auch die größten Schwierigkeiten hervor, wenn wir nach Mitteln suchen, um den Ausfall zu decken. Wenn die Geistlichen darunter leiden, daß gegenwärtig die Erträgnisse der Pachtgrundstücke wesentlich zurückgegangen sind, so leiden mehr noch unter dieser selben Erscheinung die Gemeinden selbst, und es ist deshalb der Wunsch ein sehr naheliegender, daß man bei der Aufbringung der betreffenden Mittel, wo möglich, die Gemeinden ganz möchte weglassen können oder, wenn das nicht geht, doch hülfesuchend nach dem Staate ausblicken möchte. Dieser letzte Weg ist von der Regierung nicht unbeachtet gelassen worden und hat ebenso eine sehr eingehende Besprechung auch in Ihrem Verfassungsausschusse gefunden. Aber wenn wir auch hierbei die dringende Hoffnung und den dringenden Wunsch hegten, daß sich die Staatsregierung und die Stände dazu entschließen möchten, jene weitgehenden Opfer von den ohnehin schon so schwer belasteten Gemeinden abzuwenden, so haben wir uns doch auf der anderen Seite im Verfassungsausschusse — und der Herr Berichterstatter hat dies schon richtig angedeutet — nicht verhehlen können, daß die Aussicht, von der hohen Königlichen Staatsregierung und bez. von den Ständen Hülfe zu erhalten, in diesem Falle doch immerhin nur eine sehr bedingte, ja eine außerordentlich unsichere ist, und eben vor wenigen Augenblicken ist mir von Seiten eines einflußreichen Ständemitgliedes in dieser Beziehung eigentlich fast jede Hoffnung abgeschnitten worden, indem dort gemeint wird, daß die Aussicht, es könnten sich die Stände bei der gegenwärtig äußerst ungünstigen Finanzlage dazu entschließen, helfend bei diesem Werke einzugreifen, äußerst gering, ja fast gar nicht vorhanden sei. Je mehr wir das wissen, um so mehr ist es Denjenigen zu danken, die Mittel und Wege suchen, um dem gegenwärtigen Bedürfnisse auf anderen Bahnen abzuhelfen, als denen, die uns auf den Staatssäckel verweisen. Insofern, meine hochgeehrten Herren, haben wir namentlich auch dankbar aufgenommen, was in der Bornaischen Petition enthalten und dahin gerichtet ist, uns Mittel und Wege anzudeuten, auf denen außerhalb des Weges der Staatsinanspruchnahme dem gegenwärtigen Bedürfniß Abhülfe geschafft werden könnte. Ich wiederhole, wir können jedem nur dankbar sein, der diesen Weg ventilirt, und der Ausschuß ist demgemäß nicht vergessen gewesen, allen derartigen Anregungen eingehend und gewissenhaft näher zu treten.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß namentlich auch der Weg der **Besteuerung der Kirchenärare** keineswegs in unserem Ausschusse unbesprochen geblieben ist, im Gegentheile, meine hochgeehrten Herren, er ist nicht bloß besprochen worden, sondern hat auch insofern zu einem positiven Resultate geführt, als wir thatsächlich Anträge an diese Erwägungen geknüpft haben, allerdings nicht bei der gegenwärtigen Vorlage, wohl aber bei der Vorlage zu Erlaß Nr. 12. Dem Herrn Consynodalen Dr. Schmidt wird, wenn er den Antrag unter Nr. 33 gelesen hat, wohl nicht entgangen sein, daß unter II beantragt wird, behufs der dringend nothwendigen Entlastung der durch das gegenwärtige Gesetz betroffenen Gemeinden das Kirchenregiment zu ersuchen, die Einführung einer Kirchensteuer auf kirchliche und sonstige Stiftungen mit größerem werbenden Vermögen in Erwägung zu ziehen. Das aber wird wohl im Allgemeinen dasselbe treffen, was der Herr Consynodale Schmidt mit seinem Antrage bezweckt. Wenn ich mich in dieser Annahme nicht täusche, wenn es richtig ist, daß der Herr Consynodale Dr. Schmidt thatsächlich in dieser Beziehung an demselben Strange zieht, dieselben Absichten mit seinem Antrage verfolgt, die wir verfolgen mit unserm Antrage unter Nr. 33 IIb dann würde es sich aber doch empfehlen, vielleicht überhaupt diese Frage entweder hier ganz auszusetzen und mit der Behandlung des Antrages Nr. 33 zu verbinden, oder aber den Antrag aus der Drucksache Nr. 33 IIb herüberzunehmen und über beide zu gleicher Zeit zu verhandeln und abzustimmen. Ich halte das Letztere für das Richtigere. Ich habe das Gefühl, daß der Antrag des Herrn Consynodalen Dr. Schmidt dasselbe betrifft, was wir mit unserem Antrage IIb bezwecken, und daß es sich um deswillen, wenn nicht das Ganze gefährdet werden soll, wohl empfehlen würde, den Antrag Schmidt vorläufig auszusetzen und seine Berathung und Beschlußfassung mit der Beschlußfassung über unseren Antrag zu verbinden. Ich möchte hierbei darauf hinweisen, insofern könnte vielleicht der Herr Antragsteller meinen, daß wir Verschiedenes erstreben, als er die Kirchen-

steuereinnahme zunächst zur Deckung der Alterszulagen verwendet haben will, während von uns in's Auge gefaßt worden ist, diese Ueberschüsse zu verwenden zur Deckung der Ausfälle, die sich durch Mindererträgnisse aus den Pachtgrundstücken ergeben. Im Endergebnisse aber kommt doch beides auf dasselbe hinaus; ich meine sogar, wenn wir den Schmidt'schen Antrag hier annehmen, würden wir uns nach Befinden den Weg vertreten, die betreffenden Einnahmen auch bei dem Gewährleistungsgesetze zu verwenden. Da diese letztere Verwendung aber die wichtigere ist, thun wir meines Erachtens wohl, wenn wir den Antrag Schmidt erst aus Anlaß des Antrages Nr. 33 zur Verhandlung und auch Beschlußfassung bringen.

**Präsident:** Der Herr Consistorialpräsident!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Der Antrag 32 enthält ein reiches Bouquet von Wünschen, welche dem Kirchenregimente unterbreitet werden. Ich kann Ihnen versichern, das Landesconsistorium hätte sehr gern auf der blumigen Wiese, auf welcher die Wünsche, Vorschläge und Anträge üppig emporgesprießt sind, einen recht großen Strauß gepflückt und ihn der Synode dargeboten; aber es hat sich doch auch bescheiden müssen eingedenk auch eines Goetheschen Wortes: In der Beschränkung zeigt sich der Meister.

Was den Antrag selbst anlangt, so ist gegen die Annahme der Vorlage, Ihre Zustimmung zu erbitten zu einer Erhöhung der Alterszulagen, wie vorauszusehen war, von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden, und so wird deren Annahme ja zu erwarten sein. Was den dazu gestellten Antrag anlangt, in § 5 der Verordnung vom 20. Mai 1898 die bisherige Bestimmung, wonach der Eintritt der Berechtigung auf die Zulagen vom nächsten Kalenderhalbjahre eintritt, dahin zu ändern, daß dieser Termin auf das nächste Kalendervierteljahr zurückverlegt werden soll, so hat das Kirchenregiment gern diesem Wunsche zugestimmt. Die Erfüllung geht nicht ganz so weit, wie es in der Petition Sachse ausgesprochen ist im Anschlusse an die Parallelität mit den Volksschullehrern, die zur Abwechselung hier einmal herangezogen wird, während sonst immer gern die Parallele mit den höheren Lehrern angebracht wird. So glaubten wir wenigstens mit dem Ausschußvorschlage uns in der Mitte mit dem Wunsche zu halten und es thun zu können, weil eine Vorausberechnung ergeben hat, daß auch diese Erhöhungen der Ausgaben aus dem Alterszulagen-Fonds sich decken lassen werden innerhalb des jetzigen budgetmäßigen Betrages von 425000 M.; denn dieser Betrag darf in keinem Falle überschritten werden. In dieser Beziehung ist das Kirchenregiment durch die bestimmtesten Erklärungen der Königl. Staatsregierung gebunden, so daß es keiner Erhöhung zustimmen könnte, welche mit Sicherheit eine Ueberschreitung dieses Betrages voraussehen läßt, zunächst, wie es auch im Erlasse heißt, wenigstens für die nächste Finanzperiode. Die nächste Finanzperiode, das ist ja auch der kleine Hoffnungsanker, dessen der Herr Referent gedacht hat, welcher es möglich machen ließ, keinen Einspruch zu erheben gegen die vom Ausschusse weiter vorgeschlagene Bitte und Ermächtigung, daß an eine Erhöhung der Scala durch Erhöhung des Minimums auf 2500 M. und des Höchstbetrages auf 5000 M. zugekommen werden möge, wenn in der Zeit zwischen der jetzigen und der nächsten Synode die Finanzverhältnisse des Landes sich so gestalten sollten, daß auf eine Erhöhung dieser Position gerechnet werden kann. Es wird dann auch darauf Bedacht genommen werden, zu erwägen, ob den Wünschen entsprochen werden kann, welche ein Abgehen von dem bisherigen Verfahren empfehlen, wonach die Alterszulagen gleichmäßig steigen. Es wird zuzugeben sein, daß in der Mitte der Dienstaltersperiode ein größerer Bedarf eintritt, und es wird dann zu erwägen sein, ob nicht in den 30er oder 40er Jahren ein rascheres Ansteigen der Alterszulagen ausführbar sein wird. Auch dies ist ja nur möglich unter nicht unerheblicher Erhöhung der Mittel, und so hängt die Sache auch wieder davon ab, ob uns die Mittel von der Staatsregierung zur Verfügung gestellt werden können.

Es ist dann die Petition wegen voller Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse dem Kirchenregimente zur Kenntniß übergeben worden. Die Stellung des Kirchenregiments zu unserer Frage hat bereits in dem Erlaße Nr. 6 eine eingehende Darlegung erfahren; es sind die Gründe dargelegt — der Herr Berichterstatter hat sie vorhin auch erwähnt —, die nach der Ansicht des Kirchenregiments zur Zeit ein Eingehen auf diesen Wunsch ausführbar erscheinen lassen. Ich möchte nur auf eins hinweisen: der Antrag geht über das Bedürfniß hinaus. Es wird sich kein Weg finden lassen, der, wenn dieser Antrag Gesetz würde, es ausschließen könnte, daß alle neubegründeten Stellen einfach mit dem Minimalgehalte dotirt werden, weil die gesetzliche Verpflichtung besteht: Was über den Minimalgehalt an Alterszulagen nöthig ist, hat die Staatskasse zu tragen. Und ich würde es kaum verstehen, wenn eine Kirchengemeinde ihre eigenen Steuerzahler dann verpflichten könne, etwas mehr zu geben, als wozu sie eigentlich verpflichtet sind. Meine Herren, daß es nicht nöthig ist, in größeren Parochien, wie in Leipzig, Dresden und Chemnitz, diesen leistungsfähigen Kirchengemeinden mit der Uebernahme aller

Alterszulagen auf den Staat eine solche Erleichterung zu verschaffen, ich glaube, das liegt doch wohl auf der Hand.

(Sehr richtig!)

Solange mir also nicht ein Ausweg bezeichnet werden kann, der dieser Folge eines solchen Antrages vorbeugt, wüßte ich nicht, wie ohne Benachtheiligung anderer Interessen diesem Wunsche entsprochen werden könnte.

Daß mit der Aufbringung der Alterszulagen durch die Gemeinde viele Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten für die Geistlichen verbunden sind, erkenne ich vollständig an. Ich höre das zu oft aus dem Munde der Geistlichen, die bei den Bewerbungen um Versetzung sehr oft mir sagen: Ich habe in 2 bis 3 Jahren eine Alterszulage zu erwarten, und ich fürchte dann, daß das Verhältniß zu meiner Gemeinde eine Beeinträchtigung erfährt. Was bisher geschehen konnte, geschieht, um den Geistlichen der Verhandlungen mit den Kirchenvorständen zu überheben. Es kann nicht mehr vorkommen, daß Geistliche in der Lage sind, selbst etwa an den Kirchenvorstand herangehen zu müssen mit der Mittheilung: Ich habe jetzt Alterszulage zu bekommen, nun bewilligen Sie sie mir. Ehe die Frage an den Kirchenvorstand kommt, ob er herangezogen wird, hat das Landesconsistorium vorher bereits eine Entschließung gefaßt, ob nach den ihm unterbreiteten Unterlagen nicht die Möglichkeit vorliegt und die Voraussetzungen gegeben sind, die Alterszulage auf die Staatskasse zu übernehmen. Es wird für jedes Halbjahr im Voraus festgestellt, bei welchen Geistlichen eine Erhöhung der Alterszulagen in Frage kommt, und zunächst werden die Kircheninspectionen aufgefordert zu gutachtlicher Berichterstattung und Einreichung der Unterlagen über die Steuerverhältnisse und die Belastung der Gemeinde, um das Landesconsistorium in die Lage zu versetzen, von vornherein gleich eine Entschließung fassen zu können, daß die Alterszulage entweder ganz oder zu dem und dem Theile der Gemeinde gewährt werde. Damit ist viel, glaube ich, doch von dem Odium weggenommen worden, welches früher darin lag, daß der Geistliche selbst erst an die Gemeinde mit dem Antrage auf Bewilligung der Zulage herangehen mußte.

Wenn weiter unter Punkt 4 das Ersuchen um Erhöhung des Gehaltes der Hülfsgeistlichen von 1500 auf 1800 M. ausgesprochen worden ist, so kommt dies auch einer Auffassung über die Bedürfnisse entgegen, die das Landesconsistorium selbst schon hat, indem es an Orten, wo besonders theuere Lebenshaltung besteht, schon gegenwärtig das Einkommen des Hülfsgeistlichen auf 1800 M. fixirt hat. Es wird sein Augenmerk darauf richten, auch die Gemeinden für diese Auffassung zu gewinnen, soweit die Gemeinden — das ist ja hier oftmals der Fall — selbst diesen Aufwand zu tragen haben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einen Irrthum berichtigen, als ob das Landesconsistorium eine besondere Genehmigung ertheilte zur Verheirathung von Hülfsgeistlichen. Es besteht keine Vorschrift, welche die Verheirathung eines Hülfsgeistlichen von der vorherigen Genehmigung des Landesconsistoriums abhängig machte, infolgedessen ist das Landesconsistorium auch nicht in der Lage, die Genehmigung zu versagen. Thatsächlich kommen aber sehr oft Hülfsgeistliche mit dem Antrage an das Consistorium, ihnen diese Genehmigung zu versagen,

(Heiterkeit.)

ich meine, zu ertheilen, und in der Regel begründen sie es damit, daß ihnen die Mittel noch zur Verfügung gestellt seien, daß sie nicht auf den bloßen Gehalt angewiesen wären. Das Landesconsistorium beschränkt sich in diesen Fällen auf eine Eröffnung, daß gegen die Verheirathung von seinem Standpunkte aus nichts einzuwenden sei, aber es auszusprechen habe, daß auf Grund der Verheirathung keine höheren Ansprüche zu erheben sein könnten hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse oder hinsichtlich des Einkommens. Also wir können nicht gerade eine Verantwortung übernehmen, wenn ein Geistlicher heirathet, wenn er dann für seine Familie bei dem jetzigen Stande nicht auskommt; daran ist das Landesconsistorium nicht schuld.

Dem unter Punkt 5 ausgesprochenen Ersuchen werden wir gern entsprechen; es soll dem vorgebeugt werden, was sich das letzte Mal bei der Bewilligung der höheren Dienstalterszulage mehrfach wiederholt hat, auch wohl zu einer Petition hierher geführt hat, daß bei vorkommenden Emeritirungen schon im zweiten Jahre die Erhöhung der Alterszulagen bei den Pensionen in Anrechnung gebracht werden. Ob es möglich sein wird, auf dem vorgeschlagenen Wege zu helfen, das wird abgewartet werden müssen.

Daß Sie die weitergehenden Petitionen, welche schon jetzt eine Erhöhung des Einkommens bezwecken, zur Zeit auf sich beruhen lassen, damit kann ich mich nur vollständig einverstanden erklären.

Ich kann auch der wiederholt vorgekommenen Parallelisirung mit anderen Berufskreisen und Berufsständen eine Berechtigung nicht zuerkennen. Es wird immer in diesen Petitionen parallelisirt auf die Beamten, auf den Amtsrichter und den Oberlehrer. Ja, die Geistlichen sind nicht Beamte und durch diese Gleichstellung wollen wir sie auch den Beamten nicht immer gleichstehend machen, und in Bezug darauf, daß die Aufwendungen

für das Studium und die Bestreitung des Lebensaufwandes für diesen Beruf die gleichen seien, wie bei den Juristen oder bei den Lehrern, so kann man darum doch keinen Anspruch erheben an den Staat, oder event. an die Gemeinde, ihnen nun auch ein auskömmliches Einkommen von einer bestimmten Höhe zu garantiren. Dann könnten andrerseits auch Andere, die nicht in der Beamtenlaufbahn stehenden Juristen, die Aerzte, die Techniker, die ungefähr dieselben Aufwendungen zu machen haben für ihr Studium und die Vorbereitung für den Beruf, dann auch nachher mit gewissen Ansprüchen an den Staat und die Allgemeinheit herantreten. Sonach kann ich nur bitten, daß Sie den Anträgen des Verfassungsausschusses, so weit Sie den Erlaß 9 zunächst betreffen, Ihre Zustimmung geben wollen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Schmidt zu seinem, wie ich noch bemerken will, genügend unterstützten Antrage.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Wenn der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, daß kein Mensch das Recht hat, in die Freiberger Casse hineinzureden, so möchte ich ihn doch fragen, ob dieselbe wirklich so glücklich gewesen ist, bei der Einkommensteuer nicht mit vernommen zu werden. Aus meiner eigenen Erfahrung könnte ich ihm Cassen vorführen und nennen, welche gleichfalls reine Privatcassen sind und keiner Behörde über ihre Verwendung Rechnung ablegen, die aber dennoch bei der Einkommensteuer mit vernommen worden sind und einen gehörigen Beitrag je nach dem Stande ihres Vermögens haben zahlen müssen. Es würde zu weit führen, wenn ich sie hier einzeln anführen wollte. Also es würde keine große Ungerechtigkeit sein, wenn solche reiche Cassen für den Kirchenfonds mit herangezogen würden.

Was die Bemerkung des Herrn Geheimen Hofrath Opitz betrifft, der mich fragte, ob ich das nicht gelesen hätte, so kann ich ihm antworten: ja, ich habe es gelesen, aber ich hätte allerdings gewünscht, daß uns diese Anträge etwas eher zugeschickt worden wären, als es geschehen ist.

(Sehr richtig!)

Sie sind gestern Abend um ½8 Uhr in unsere Hände gelangt. Der Verfassungsausschuß hat sich in geheimnißvolles Dunkel gehüllt mit dem, was er der Synode vorschlagen will. Der Antrag, den ich heute einzureichen mir erlaubt habe, ist bereits vor dritthalber Woche fertig gewesen und von den Mitunterzeichnern angenommen worden. Es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn ich mich hätte mit den Herren Berichterstattern über diese beiden Sachen, die uns heute beschäftigen, vernehmen können; aber dadurch, daß diese wichtigen Angelegenheiten in den beiden letzten Sitzungen unserer Synode erst zur Verhandlung gekommen sind

(Sehr richtig!)

und daß die Anträge, die uns heute vorliegen, erst zu so später Stunde in unsere Hände gelangt sind, ist es uns natürlich unmöglich gewesen, uns darüber etwa mit anderen Anträgen auseinanderzusetzen und zu verständigen.

Wenn nun einmal an der Sache nichts zu ändern ist, so wollte ich auf die Anfrage, die an mich durch den Herrn Consynodalen Opitz gerichtet worden ist, nur bemerken, daß ich mich freue, daß auch hier von anderer Seite auf die Einführung einer Kirchensteuer auf die kirchlichen und geistlichen Stiftungen mit größerem werbenden Vermögen hingewiesen worden ist und empfohlen wird, dieselbe in Erwägung zu ziehen. Nur möchte ich, daß das nicht bloß geschehen möge mit Rücksicht auf den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinde, sondern auch mit Rücksicht auf die Alterszulagen und die Erhöhung des Minimal-Einkommens. Wenn es bloß darauf bezogen werden sollte, dann wäre es allerdings eine Ungerechtigkeit, wenn lediglich denjenigen etwas zu Gute kommen sollte aus der Centralcasse, deren Stellen mit Grundbesitz ausgestattet sind, und denjenigen nicht, die, wie z. B. unsere Stellen im Gebirge, sogenannte Redestellen sind, d. h. solche, die keinen Grundbesitz haben, sondern wo alles Einkommen lediglich aus der Kirchengemeindecasse zu decken ist. Aber ich bin sehr erfreut darüber, daß auch von anderer Seite der Gedanke angeregt worden ist. Nur eben möchte ich, daß die verehrten Herren des Verfassungsausschusses das auch beziehen möchten auf den Erlaß, der uns gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Ich muß abermals an meine Annaberger Verhältnisse erinnern, in mehreren Gemeinden habe ich es schon erreicht — und in den übrigen werde ich es hoffentlich in nicht all zu langer Zeit erreichen —, daß das catastrirte Einkommen, nachdem das Pachtgeld mehrfach zurückgegangen ist, unter Umständen von den Kirchengemeinden einfach übernommen und den Stelleninhabern gewährleistet worden ist. Wir würden also dann hier aus unseren Aerarien anderen Gemeinden, die nicht so generös und freigebig, die nicht so entgegenkommend sind gegen die Inhaber der geistlichen Stellen, dasjenige geben, was wir aus unseren eigenen Mitteln ohne ein solches Gesetz aufbringen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Seeliger.

Rektor Professor Dr. **Seeliger:** Meine Herren! Die bittenden Geistlichen werden sich wohl für jetzt bescheiden müssen bei der Annahme der Vorlage. Das hindert uns jedoch nicht, anzuerkennen und ihnen zu bezeugen, daß auch ihre weitergehenden Wünsche berechtigt sind, und die Bitte des Ausschusses zu unterschreiben um eine veränderte Scala, durch welche namentlich die mittleren Dienstaltersklassen eine Steigerung erfahren möchten. Gestatten Sie mir, dies Ihnen aus dem Gesichtskreise meiner eigenen Erfahrungen noch etwas zu beleuchten!

Ein Geistlicher hat den berechtigten Wunsch, seine Söhne einem höheren Berufe zuzuführen, sie auf das Gymnasium zu bringen, und ich bekenne es Ihnen, daß ich meine Schüler sehr gern aus den Pfarrhäusern nehme. Die wissen wenigstens, warum sie auf dem Gymnasium sind, und wenn es einer von ihnen nicht sogleich begreifen will, so wird er von seinem Vater sehr bald darüber belehrt. Früher war es wohl meistens der Fall, daß die Geistlichen ihre Söhne erst eine Zeit lang, mehrere Jahre, selbst unterrichteten und erst dann in höhere oder mittlere Klassen des Gymnasiums brachten. Das ist jetzt nicht mehr so gut möglich bei dem Betriebe unseres Unterrichts; auch die Söhne der Geistlichen werden uns jetzt etwa im 11. oder 12. Jahre zugeführt, d. h. in einer Zeit, wo sich der Vater in der Altersklasse von höchstens 3600 M. befindet. Ich rechne nach 15 Dienstjahren. Meine Herren! Einen Schüler in der Stadt zu unterhalten, kostet bei bescheidensten Ansprüchen 750 M. — dabei rechne ich das Schulgeld, die Bekleidung und die Bücher mit —, 750 M. — —

(Zuruf: Viel zu wenig!)

Ja, ich rede nur von sehr bescheidenen Ansprüchen. Das Gymnasium kann ihnen hier und da Erlaß gewähren, vielleicht ein Stipendium, aber beides wird nicht die Höhe von 100 M. übersteigen. Nehmen Sie nun an — und ich könnte Ihnen viele Beispiele nennen —, daß ein Pfarrer 2—3 Söhne zugleich auf dem Gymnasium oder Realgymnasium hat, was bleibt da von seinem Gehalte noch übrig? Ich habe oft mit solchen Fällen zu thun gehabt und habe oft bei mir gedacht: wie kann die Familie noch auskommen, wenn die Hälfte oder mehr des Gehaltes auf die Erziehung der Kinder verwendet werden muß? Man könnte nun vielleicht sagen: ja, streckt euch nach der Decke, führt euere Söhne einem bescheideneren Berufe zu! Ich glaube, meine Herren, das wäre nicht im Interesse der Allgemeinheit. Wer die Cultur- und Geistesgeschichte Deutschlands kennt, der weiß, daß das evangelische Pfarrhaus Deutschland mit den besten Kräften in Staat und Kirche versorgt hat.

(Bravo!)

Es wäre traurig, wenn diese Quelle für tüchtige Kräfte im Geistesleben versiegte oder gar verstopft würde, weil die Väter ihre Söhne bei dem Studium nicht mehr unterhalten könnten.

Das Zweite ist das, worauf schon wiederholt hingewiesen worden ist, und auch da kann ich aus eigener Erfahrung reden: früher war es Sitte, daß die Söhne von Geistlichen wieder Geistliche wurden. Wir wissen ja aus der Geschichte der Kirche, daß Jahrhunderte hindurch ganze Generationen diesem Stande treu geblieben sind. Das fängt allmählich an aufzuhören. Wenn ich jetzt meine Abiturienten frage, was sie studiren wollen, so erschrecke ich fast über das Ergebniß. Mehr als die Hälfte wendet sich der Rechtswissenschaft zu. Soll es wirklich blos Begeisterung für das neue Bürgerliche Gesetzbuch sein,

(Große Heiterkeit.)

welche der Rechtswissenschaft so viele zuführt? Ich glaube, es kommen auch äußere Gründe hinzu. Nun könnten Sie sagen: erfüllen Sie doch Ihre Schüler mit dem solche äußere Gründe nicht achtenden Idealismus! Ja, meine Herren, und wenn man mit Engelszungen diesen Idealismus predigte, es giebt eiserne Thatsachen, die stärker sind, als die schönsten Worte. Wenn auch der Schüler selbst gern Theologie studiren wollte, bisweilen ist es der Vater, der seinem Sohne abredet, wenn er so lange in seinem eigenen Leben unter schweren Sorgen gelitten hat. Der hat Lebenserfahrungen, und es ist begreiflich, daß sich schließlich auch die Söhne dadurch überzeugen lassen. Es giebt allerdings noch einige Abiturienten, die sich für Theologie entscheiden, und man ehrt ihren Idealismus. Es sind aber — und ich möchte auch darauf noch zuletzt hinweisen — es sind nicht immer mehr die tüchtigsten Leute, wie dies früher selbstverständlich der Fall war, wenigstens nicht in der Mehrzahl. Diese bewegt sich auf einem mittleren Niveau. Ich glaube, meine Herren, die Gründe, die ich jetzt hier aus meiner eigenen Erfahrung angeführt habe, müssen uns den Wunsch an's Herz legen, daß es mit dem Einkommen der Geistlichen noch besser werden möchte.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ehe wir weiter in der Debatte fortfahren, erlaube ich mir zwei kurze Bemerkungen. Es ist hervorgehoben worden, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß der uns vorliegende Bericht erst gestern Abend vertheilt worden ist. Ich muß darauf bemerken, daß dem Directorium früher eine etwas zeitigere Frist in Aussicht gestellt worden ist, der Bericht aber erst in den Nachmittagsstunden des Sonnabends zum

Drucke gegeben und gestern Vormittag zur Correctur an den Herrn Berichterstatter zurückgegangen war. Es war nicht mehr möglich, ihn länger hinauszuschieben. Ich bedauere die Sache. Bei dem vorgerückten Stadium der Berathung blieb nichts anderes übrig, als heute die Tagesordnung damit zu belasten. Ich bemerke übrigens, daß morgen noch eine zweite Berathung stattfindet. Sollten sich noch einzelne Momente finden, die den Herren bedenklich sind, so könnten sie noch zur Berathung kommen.

Den Herrn Consynodalen Schmidt würde ich fragen, lediglich im Interesse der Geschäftsvereinfachung, ob er seinen Antrag nicht bei II im Berichte Nr. 33 mit zur Verhandlung bringen will. Er gliedert sich dort entschieden besser an als bei dem vorliegenden Gegenstande.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Unter der Voraussetzung also, daß sich diese Einführung einer Kirchensteuer u. s. w., welche nach IIb des Berichts Nr. 33 in Erwägung gezogen werden soll, nicht bloß auf die Gewährleistung des Stelleneinkommens bezieht, sondern, und zwar in erster Linie, auf die Beschaffung der Alterszulagen, würde ich mich für diesen Antrag gern erklären.

**Präsident:** Das Weitere hängt vom Antrage ab. Jetzt ist das lediglich eine formelle Geschäftsfrage.

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt:** Ich bin damit einverstanden, wenn vielleicht morgen bei der zweiten Berathung, nachdem ich mich mit einzelnen Herren darüber verständigt habe und vielleicht eine Vereinbarung herbeigeführt ist, der Antrag mit zur Debatte kommt.

**Präsident:** Sind die übrigen Herren Antragsteller damit einverstanden, die hier unterzeichnet haben? — Es erfolgt kein Widerspruch. Wir fahren also fort. Das Wort hat der Herr Synodale Andrä.

Oekonomierath **Andrä:** Ich würde jetzt auf das Wort verzichten können, nachdem aus den letzten Ausführungen des Herrn Consynodalen Dr. Schmidt hervorgegangen ist, daß die Hoffnung besteht, daß der Antrag II des Verfassungsausschusses zum Berichte Nr. 33 auch bei dem Berichte Nr. 32 eventuell in Erscheinung tritt. Denn ich wollte darauf aufmerksam machen, daß ich mich in gegentheiliger Ansicht zu dem Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses befinde, der darauf hinwies, daß durch den Antrag im Berichte Nr. 33 bereits in dieser Angelegenheit zur Genüge geschehen sei. Ich habe die Ansicht, meine Herren, daß das eine ganz andere Sache ist. Der Antrag II im Berichte Nr. 33 handelt von Geldzuschüssen, die mit dem Pfründensystem in Zusammenhang stehen, und von dem Einkommen der Geistlichen, das bereits das Minimaleinkommen der Geistlichen überschritten hat. Es würde ein großer Widerspruch sein, wenn man lediglich nach dieser Richtung hin den Versuch machen wollte, Erträgnisse aus dem Kirchenvermögen zu verwenden, und nicht in erster Linie der nach meiner Ansicht heiligsten Pflicht Genüge leistete und das Minimaleinkommen der Geistlichen besonders in den mittleren Dienstjahren aufbesserte. Ich bemerke auch, meine verehrten Herren, daß sich der Verfassungsausschuß selbst in einem gewissen Widerspruche zu befinden scheint. Hier in dem Berichte Nr. 32 kommt er dazu, bei der Petition der Pastorenconferenz im Plauenschen Grunde die volle Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse zur Kenntnißnahme zu überweisen und dadurch die Last der Kirchengemeinde vollständig abzunehmen, während der Verfassungsausschuß in seinem Berichte Nr. 33 bei dem Pfründensystem und bei der Verminderung des Einkommens wiederum lediglich die einzelne Kirchengemeinde belasten will.

Ich gestatte mir aber auch, in Bezug auf den Punkt I des Antrages noch einige Worte in meiner Eigenschaft als Mitglied der Ständeversammlung hier zu sagen. Ich hatte mir genau dieselben Bemerkungen aufgeschrieben, die Herr Consynodale Seeliger hier in so vortrefflicher Weise ausgeführt hat. Wir haben eine Abnahme der Theologie Studirenden zu constatiren, und meines Erachtens ist diese Abnahme bestimmt darauf zurückzuführen, daß diejenigen, die ihre Zukunft in Erwägung ziehen, mit großer Besorgniß, und auch die Eltern dieser jungen Leute, vor der Thatsache stehen, daß unsere Geistlichen in den Minimalstellen gerade in den mittleren Dienstaltersklassen zweifellos nicht genügend besoldet sind. Ich spreche hier das rückhaltlos aus und glaube, man wird darauf Rücksicht nehmen müssen, wenn auch noch nicht in der nächsten Finanzperiode, aber doch in nicht zu ferner Zukunft, um die Mißstände zu bessern. Wir schaffen zweifellos dadurch einen seßhafteren und zufriedeneren geistlichen Stand, und ich behaupte nachdrücklich, es ist wirklich in den mittleren Dienstaltersklassen eine tief empfundene Nothlage zu constatiren. Ich möchte auch ein paar Beispiele hierzu anführen. In meiner nächsten Nachbarschaft wohnt ein Geistlicher, der 15 Jahre im Dienste steht und 41 Jahre alt ist. Derselbe hat 5 Jungen und 1 Mädchen und bezieht 3600 M. Gehalt. Ein anderer ist 13 Jahre im Dienste, 40 Jahre alt und hat 2 Mädchen und 1 Knaben und bezieht 3200 M. Gehalt. Meine Herren! Es wird von unseren Geistlichen verlangt, sie sollen bei aller Einfachheit auch standesgemäß auftreten. Sie müssen

immerhin doch wohl auch mit Rücksicht auf den Bildungsgang ihrer Kinder zweifellos Ausgaben machen, die sich nicht hintanhalten lassen, und im Allgemeinen ist es noch dazu Thatsache, daß die Geistlichen meist fast kein Privatvermögen noch ihr eigen nennen. Da tritt dann wohl recht oft bange Sorge an die verehrten Herren heran. Ich meine, es ist unsere ernste Pflicht, daß wir diese Lage zu mildern versuchen.

Ich habe bereits im Anfange, meine Herren, ausgeführt, daß die beiden Erlasse und die beiden Berichte Nr. 32 und 33 ähnlicher Art sind, aber meiner Ansicht nach sich absolut nicht vergleichen lassen. Ich werde mir dann, wenn der Bericht Nr. 33 zur Debatte gestellt werden wird, das Nähere hierzu auszuführen erlauben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Lehmann.

Pfarrer Lic. **Lehmann:** Meine Herren! Wir beschäftigen uns seit einigen Sitzungen mit der Noth der Geistlichen. Aber während es am Sonnabend noch bei der Petition der Herren Diaconen mehr eine sogenannte liebe Noth war, so sind wir heute nun zu der wahren und großen Noth vieler Geistlichen gekommen. Wir sind höchst dankbar für die Theilnahme, die sowohl in den Erlassen der Kirchenregierung, als auch in den Beschlüssen der Ausschüsse und den Aussprüchen der geehrten Herren Redner aus nicht geistlichem Stande hervorgetreten ist.

Ich möchte mir nur erlauben, noch auf etwas aufmerksam zu machen. Es ist nicht allein die materielle Noth, welche die Geistlichen eines großen Theiles des Landes drückt. Sie wird zur Seelennoth, sich in solche Verhältnisse inmitten einer kleinen Gemeinde, abgeschlossen von größerem Verkehre mit Amtsgenossen, zu finden, und ich habe schon von verschiedenen Amtsbrüdern aussprechen hören: Lieber will ich darben, lieber will ich diese Alterszulage nicht haben, als daß ich sie mir so von der Gemeinde erzwingen und erbitten muß. Das ist die Seelennoth, und es sind viele Geistliche im Lande, welche die materielle Noth dagegen nicht so hoch schätzen. Uns Amtsbrüdern ist es auf die Seele gebunden worden, hier in der Synode dies vor Allem auszusprechen. Darum, meine Herren, genügt mir nicht der Antrag des Verfassungsausschusses, gerade diese Petitionen dem Kirchenregimente nur zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ich verstehe das, was der verehrte Herr Consistorialpräsident ausgesprochen hat, daß es nicht leicht ist, dem Wunsche, diese Alterszulagen auf die Staatskasse zu übernehmen, stattzugeben, nicht bloß in Bezug auf die Finanzlage des Staates, sondern auch mit Rücksicht auf die ungleiche Vertheilung unter die größeren Städte neben den kleinen Gemeinden. Aber, meine Herren, es hilft nichts, es muß dazu kommen, nicht nur in Rücksicht auf die Lehrer, denen dieser Vortheil schon zu Theil geworden ist, sondern mit Rücksicht auf die Störung des ganzen seelsorgerischen Verhältnisses zur Gemeinde bei einer großen Anzahl von Pastoren. Man schaut auf die Synode, und wie sich die Synode ausspricht, so wird ihr gedankt werden. Werden diese Petitionen bloß zur Kenntnißnahme empfohlen, so meint man im Lande, wir hätten kein rechtes Verständniß, kein Herz dafür gehabt. Das gilt vom Lande. Aber auch bei der Staatsregierung bezieht man sich vielleicht dann darauf, daß es hier nicht mit der nöthigen Wärme geltend gemacht worden ist. Ich habe auch ein gutes Vertrauen zu unserem Landtage, von dem wir ja mehrere so wohlwollende Mitglieder in unserer Mitte haben. Meine Herren! Es wäre doch nicht ohne Beispiel, wenn sich unser sächsischer Landtag auch dieser Noth der Geistlichen und ihrer Gemeinden annähme, nachdem er in höchst anerkennenswerther Weise schon so viel für die Landeskirche gethan hat. Es ist erst im Februar dieses Jahres im Landtage von Anhalt ausgesprochen worden von einem Herrn Staatsminister:

„Ich persönlich hege die Ueberzeugung, daß, wenn nicht die Bedeutung des geistlichen Berufes als solcher in unserem Staate herabgewürdigt werden soll, und wenn nicht die Qualität auch des geistlichen Standes in seiner Zusammensetzung geschädigt werden soll, es absolut nothwendig ist, daß jetzt eingegriffen wird. Diese großen Gesichtspunkte haben mich eben bestimmt, über alle die Schwierigkeiten, die mir im Landtage bevorstehen, hinweg zu sehen und einfach das zu thun, was ich für nothwendig und für recht halte."

Sollten ähnliche Gedanken und Rücksichten nicht auch bei uns zur Geltung kommen? Das war in Anhalt. In unserem Landtage und bei unserer Staatsregierung dürften wir wenigstens derselben Rücksicht gewiß sein.

Ich glaube, es ist unsere Pflicht als der Synode, nicht bloß auf die Schwierigkeit der Ausführung hinzuweisen und davor zu bangen — gestrichen kann ja immerhin noch werden —, sondern als Vertretung der Kirche haben wir das offen auszusprechen, was wir wirklich für nothwendig und für ein Bedürfniß halten. Daher glaube ich wohl auch hier in dieser hohen Synode auf die Uebereinstimmung einer großen Zahl rechnen zu können, wenn ich Sie bitte, diese Anträge auf Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse unserem Kirchenregimente nicht bloß zur Kenntnißnahme, sondern zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der liebe Gott kann ja auch in Kurzem bessere Zeiten schicken, daß sich die Finanzlage

des Staates im Allgemeinen bald bessert, und dann wird das Kirchenregiment einen stärkeren Rückhalt haben bei seiner Befürwortung, wenn die Petitionen von der Synode zur Berücksichtigung empfohlen sind, als wenn sie bloß zur Kenntnißnahme empfohlen sind.

Das ist das, was ich mir erlauben wollte hier geltend zu machen, und ich glaube, ich bin der Uebereinstimmung der ganzen Landgeistlichkeit mit meinem Wunsche sicher.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Schröder.

Oberbürgermeister Dr. **Schröder:** Meine hochverehrten Herren! Der Gang, den die bisherige Debatte genommen hat, würde mich an sich nicht veranlassen, jetzt um Ihre Aufmerksamkeit zu bitten; ich werde Sie auch nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Aber wenn ich daran denke, daß ich, wenn mir die Kraft und das Leben bleibt, berufen sein werde, in naher Zukunft voraussichtlich wieder in diesem Saale in der gleichen Sache mit zu berathen und zu beschließen, da habe ich doch das Bedürfniß zu kurzer Präcisirung meiner Stellungnahme.

Ich stehe durchaus auf dem Boden des Verfassungsausschusses, wenn ich auch, wie ich ausdrücklich erklären will, gern etwas weiter gegangen sein würde. Ich gebe ohne Weiteres zu, daß wir jetzt gerade in Verhältnissen stehen, unter denen die heutigen Anträge besondere Schwierigkeiten zu haben scheinen; aber ich meine doch, habe die gute Hoffnung und glaube, daß es einmal ausgesprochen werden muß, daß es aus der, wie ich die feste Ueberzeugung habe, im letzten Grunde gesunden und soliden Finanzlage unseres Staates heraus und aus der gesunden Lage der sächsischen Staats- und Volkswirthschaft der Staatsregierung und den Ständen gelingen wird, die jetzt fehlenden Einnahmen zu beschaffen, und daß dann diese neuen Einnahmen zu ihrem Theile auch den Bedürfnissen der Kirche zu Gute kommen werden. Gehaltsfragen sind immer zweifellos schwierige und peinliche Fragen, sind besonders peinliche Fragen für den geistlichen Stand, sie wollen mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung angefaßt und behandelt sein. Aber wenn, wie heute sehr zutreffend dargelegt und nachgewiesen ist, nach den Erfahrungen, die Jeder von uns gemacht hat und leider hat machen müssen, eine wirkliche Nothlage, ein gewisser Nothstand für einzelne Gemeinden und insbesondere für die Träger des geistlichen Amtes einzutreten begonnen hat oder doch bevorsteht, dann, meine Herren, können wir uns meines Dafürhaltens nicht der Verpflichtung entbrechen, diesem Nothstande zur rechten Zeit abzuhelfen, ehe weiterer und tieferer Schaden erwächst.

Die Mißstände sind keineswegs so gering im Lande, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte. Mein verehrter Herr Nachbar zur Rechten, Herr Superintendent Lieschke, hat mir eben gesagt, daß in der Ephorie Plauen 25 Mindeststellen vorhanden sind. Es ist zutreffend und auch mir aus dem Herzen gesprochen, daß es immer seine Bedenken hat, zu parallelisiren; aber ich glaube doch, menschlich wird man diese Parallelisirung nicht immer zurückhalten und zurückweisen können, und der Vergleich der Verhältnisse der Herren Geistlichen mit den Verhältnissen derer, welche gleiche akademische Vorbildung genossen haben und sich ebenfalls in festen Stellungen befinden, nicht in reinen Privatstellungen, wird sich nicht immer zurückdrängen lassen. Ich meine nach alledem, wir werden durchaus gut thun, uns auf den Boden des Ausschusses und seiner Anträge zu stellen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch ein Wort wegen der Alterszulagen! Ich stimme auch hier zu Ziffer 3 der Auffassung des Ausschusses zu. Aber ich würde mich doch freuen, wenn ein Weg gefunden werden könnte, daß nicht die volle Uebernahme der Alterszulagen den Gemeinden zu Gute kommt, welche die Uebernahme der Alterszulagen, sei es ganz oder theilweise, nicht brauchen. Meine Herren! Wir wollen aus öffentlichen Mitteln nichts dahin geben, wo es nicht nothwendig ist; wir wollen aber die Mittel reichlich dahin geben, wo sie von bedürftigen Gemeinden gebraucht werden. Es giebt eine Anzahl von Kirchgemeinden, die der Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat nicht bedürfen, die recht wohl darauf verzichten können und gern im Interesse anderer, nothleidender Gemeinden darauf verzichten werden. Ich darf daran erinnern, daß seiner Zeit bei der schwierigen Frage der Bewilligung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen der Volksschullehrer die eingehendsten Erwägungen stattgefunden haben und daß da gerade dem Princip zum Durchbruche verholfen wurde, daß man die Gemeinden, die annehmbar bedürftig sind oder wenigstens grundsätzlich bedürftig erscheinen, besonders bevorzugt und bedenkt, daß man dagegen die Gemeinden, die voraussetzlich eigene Mittel genug zur Verfügung haben, weniger mit Staatsbeihülfen versieht. Ich meine, auch hier wäre dieser Ausweg gangbar. Dadurch würde vielleicht erreicht, daß größere Ausgaben als bisher zu Lasten des Staates überhaupt nicht eintreten würden. Es würde also den Bedürftigen geholfen werden, und den Nichtbedürftigen würde nichts gegeben, was sie nicht beanspruchen oder billiger Weise nicht beanspruchen sollten. Ich denke, man sollte den Antrag des Ausschusses auch dahin verstehen dürfen — es ist allerdings eine weitgehende Interpretation —, daß die volle Uebernahme der Alters-

zulage nur für diejenigen Gemeinden befürwortet wird, die wirklich dieser Uebernahme bedürftig sind und denen sie darum wohl zu gönnen ist. Dann kommen wir einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse gerecht entgegen.

Schließlich wolle mir der verehrte Herr Berichterstatter an der Hand seines Vortrages die Abweisung eines möglichen Mißverständnisses gestatten! Ich möchte nicht die unserer Synode beschieden gewesene Diätenfrage auf eine Stufe stellen mit der heute zur Verhandlung stehenden Diensteinkommensfrage. Die Tagegeldersache war nur eine Frage der äußeren Gleichstellung der Synode mit anderen parlamentarischen Körperschaften, eine Frage der Würde der Synode, aber nicht eine solche des Einkommens.

(Sehr richtig!)

Heute handelt es sich, meine Herren, um eine Frage des Einkommens, die aber zugleich eine Frage des Gedeihens unserer Landeskirche ist, und ich hoffe, daß sie in diesem hohen Hause und später im Landtage glücklich gelöst werden wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Heinrici.

Consistorialrath Professor D. **Heinrici:** In den Worten des Herrn Synodalen Seeliger, denen ich meist mit großer Beistimmung gefolgt bin, war eine Bemerkung, die mich erschreckte, und ich glaube nicht, daß sie ganz ohne Widerspruch bleiben darf. Er sprach es aus, daß nach seinen Beobachtungen das geistige Niveau derer, welche sich heute zum Theologiestudium entschließen, gesunken sei. Es scheint allerdings diese Beobachtung unterstützt zu werden durch die andere Thatsache, die in dem Berichte über unsere kirchlichen Verhältnisse auch beigebracht ist, daß die Examencensuren etwas zurückgegangen sind. Aber das hat wohl besondere Ursachen. Ich möchte dem andere Thatsachen entgegenstellen. Ich erinnere an die Theologen, die von der Leipziger Facultät ausgegangen sind, die heute auf Kathedern von theologischen Facultäten sitzen und dort eine ausgezeichnete Stellung einnehmen. Und auch bei meiner Arbeit im Seminar habe ich, ebenso wie meine Collegen, den Eindruck gewonnen, daß es an tüchtigen Köpfen heute in der Theologie nicht mangelt und daß der Ernst und die Strebsamkeit unter unseren jungen Theologen durchaus nicht nachgelassen hat. Die Zahl der tüchtigen Licentiatenarbeiten z. B., die wir im Laufe der letzten Jahre bekommen haben, die eher steigt, als sich vermindert, sind dafür auch ein Beleg. Aber es ist nicht zu verkennen, die Zukunft des geistlichen Standes ist nicht ungefährdet. Auf die Gefahren, die ihm drohen, ist heute vielfach aufmerksam gemacht worden, und zwar am allereifrigsten von den Synodalen, die nicht Geistliche sind — ich vermeide gern den Ausdruck Laien —. Der Eindruck ist wiederholt ausgesprochen, daß unter allen Umständen dem geistlichen Stande die angemessenen Mittel zur Erhaltung auch der äußeren Lebenshaltung gegeben werden müssen, damit er sich in freier Weise den Magenfragen und den Bedürfnißfragen des täglichen Lebens gegenüber zu bewegen vermag, und gewiß, wo sich die Bitte: „Unser täglich Brot gieb uns heute!" erfüllt, ohne daß die Versuchung zu Sorgen gar zu stark wird, da ist die geistige Freiheit zweifellos reger und leichter zu behaupten als in Nothlagen. Charakteristisch aber für die Gesinnung des Pfarrstandes ist es, daß er unter all denen, die sich heute wetteifernd um eine Besserung der äußeren Stellung bemühen, zuletzt gekommen ist; ich meine, der Stand der Pfarrer hat nach den anderen schließlich wohl deshalb auch das Wort ergriffen, weil die äußere Lage, über die er so lange geschwiegen hat, allmählich zum Himmel schrie. Es ist das ein Beleg für die Gesinnung, die im evangelischen Pfarrhause auch heute noch nicht ausgestorben ist. Und diese Gesinnung, welche auch in der Zukunft — das darf man hoffen — die werbende Kraft des Berufes ungeschwächt fortwirken lassen wird, der Wille zur Zufriedenheit im Vertrauen auf den gnädigen Gott hat das evangelische Pfarrhaus in unseren deutschen Landen zur Stätte gemacht für die Pflege der christlichen Sitte, zur Stätte für ein vorbildliches Familienleben, zur Stätte auch dafür, daß der Wissenschaft nach allen Richtungen hin ein kräftiger Nachwuchs zugewachsen ist. Und so hat in der That denn auch diese Frage, die sich zunächst mit äußeren Dingen beschäftigt, eine hohe ethische Bedeutung, nämlich die, den Geistlichen in die Lage zu bringen, unter den Versuchungen der Sorgen und Nöthe des täglichen Lebens sich leistungsfähig zu erhalten für den wichtigen und herrlichen Beruf, der uns darauf weist, in dieser Zeit nicht das Ewige zu vergessen, für den Beruf der religiös-sittlichen Volkserziehung im großen Stil, der Pflege einer Gesinnung, die sich nicht verliert in dieser Welt.

Ich hoffe, daß ich auch zur Sache geredet habe, indem ich diese Momente noch besonders zum Ausdrucke brachte.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Synodale Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Der Herr Consynodale Lehmann hat empfohlen, daß wir, wenn wir Wünsche hegen, aus unserem Herzen gewissermaßen keine Mördergrube machen, sondern frank

und frei dasjenige aussprechen sollen, was uns beseelt. Dieser Grundsatz wird von mir an sich durchaus getheilt; auch ich bin dafür, daß wir frank und frei von der Leber weg dasjenige aussprechen, was unser Herz bedrückt, in dem Vertrauen, daß unsere Wünsche an maßgebender Stelle in gerechter Weise gewürdigt werden. Indessen, meine verehrten Herren, man darf diesen Grundsatz doch auch nicht zu weit ausdehnen; er bedarf entschieden einer gewissen Reserve und muß mit einer gewissen Vorsicht gehandhabt werden. Wenn wir alle Lasten, die aufzubringen sind für die Kirche, auf den Staat abwälzen wollen, so können wir doch sehr leicht eine gewisse Mißstimmung an jener Stelle erzeugen, eine Mißstimmung, die vielleicht auch berechtigten Wünschen gegenüber von einem wenig günstigen Einflusse sein könnte. Daß wir aber im Verfassungsausschusse da, wo wir geglaubt haben, gerechte Wünsche an Regierung und Stände bringen zu können, diese Wünsche thatsächlich auch vorgebracht haben, davon kann Ihnen der Antrag Nr. 33 durchaus genügend Beweis liefern, denn dort haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß es dringend nothwendig ist, in weitestgehender Weise mit unseren Wünschen an Regierung und Stände zu treten, und wir haben deshalb nicht angestanden, unter II den vorhin schon vorgetragenen Wunsch an die Regierung zu bringen, daß es zur dringend nothwendigen Entlastung der durch jenes Gesetz getroffenen Kirchengemeinden unbedingt wünschenswerth erscheint, daß der Staat helfend eingreife. Sie sehen, daß nach dieser Richtung hin auch uns der entsprechende Muth nicht gefehlt hat.

Anders aber, meine verehrten Herren, lag die Sache bezüglich der hier in Frage kommenden Alterszulagen. Es ist im Ausschusse sehr mit Recht hervorgehoben worden, daß es ganz gewiß schwere Bedenken in sich schlösse, wenn wir vom Staate erwarten wollten, daß er die Alterszulagen voll auf sich übernehme. Man bedenke nur die Consequenzen einer derartigen Maßnahme! Sie würde dahin führen, daß die Gemeinden in der sicheren Aussicht, daß die Alterszulagen vom Staate getragen werden, nicht mehr diejenige Sorgfalt auf die wirthschaftliche Nutzbarmachung ihrer geistlichen Lehen aufwenden würden, die sie aufwenden, wenn sie wissen, daß sie für den betreffenden Ausfall ihrerseits eintreten müssen. Das aber kann doch in Niemandes Wunsche liegen. Wenn schon wir daher auch unsererseits wünschen, daß auch bei den Alterszulagen eine weitergehende Beihülfe des Staates eintreten möchte, so konnten wir uns doch nicht davon überzeugen, daß die Alterszulage voll, und noch weniger davon, daß sie in allen Fällen, namentlich auch, wie einer der Herren Vorredner, Herr Oberbürgermeister Schröder, richtig bemerkt hat, den reicheren Gemeinden gegenüber vom Staate übernommen werden. Gegenüber einer solchen Sachlage werden Sie es als den richtigen Weg auch Ihrerseits wohl gelten lassen, wenn wir nicht in der Lage waren, es nicht mit unserem Gewissen vereinbaren konnten, Ihnen die Erwägung oder gar Berücksichtigung jener Petitionen zu empfehlen, sondern nur die Ueberweisung zur Kenntnißnahme, zumal auch diese der Regierung die nöthige Veranlassung giebt, die gegenwärtige Frage zu erwägen, und daher der Erfüllung jener Wünsche keineswegs entgegentritt.

Und nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Synodalen Andrä! Der Herr Consynodale Andrä hat vorhin bemerkt, daß er in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter spreche. Ich bin nicht in der Lage, hier als Landtagsabgeordneter zu sprechen, ich bin hier nur Synodaler; soweit ich von Landtagsangelegenheiten spreche, kann ich es bloß aus dem zufälligen Umstande heraus, daß ich auch Mitglied jener andern Corporation bin. Der Herr Synodale Andrä hat sich bemüht, nachzuweisen, daß sich der Verfassungsausschuß in seinen gegenwärtigen Vorlagen in verschiedenen Beziehungen Widersprüche habe zu Schulden kommen lassen. Er hat dabei an erster Stelle darauf hingewiesen, es sei ein offenbarer Widerspruch, daß man eine Kirchensteuer, daß man eine kirchliche Centralkasse verlange zu Zwecken der Uebertragung der Lasten, die die Gemeinden nach dieser Vorlage haben werden, und daß trotzdem von uns nun nicht ein solcher Antrag auch gestellt worden ist in Bezug auf die Alterszulagen. Er hat gemeint, zwischen diesen Vorlagen bestehe innerlich kein Zusammenhang. Dem muß ich indessen entschieden widersprechen. Der Zusammenhang, namentlich für die Gemeinden, liegt doch hier für jeden, der die Vorlage gewissenhaft durchgesehen hat, auf der Hand. In beiden Fällen, sowohl bei den Alterszulagen, als bei den Ausfällen von Pachtgeldern, ist die Gemeinde diejenige, die zunächst aufkommen muß, und daher ist der innere Zusammenhang schon ohne Weiteres gegeben. Aber es scheint dem Herrn Consynodalen Andrä auch vollständig entgangen zu sein, daß sich der Verfassungsausschuß mit seinem Antrage, eine Steuer auf kirchliche und geistliche Lehen einzuführen, durchaus nicht auf den Erlaß Nr. 12 hat beschränken wollen, sondern daß er den Antrag des Herrn Consynodalen Schmidt auch seinerseits begrüßt und ganz gern bereit ist, diejenigen Einnahmen, die sich einmal von der zu erwartenden Kirchensteuer ergeben, nicht bloß zu verwenden, um die Gemeinden in Bezug auf jene Ausfälle

zu erleichtern, sondern auch in Bezug auf die Alterszulagen. Ein Widerspruch liegt hier also durchaus nicht vor.

Meine Herren! Es ist von unserem hochverehrten Herrn Präsidenten bedauert worden, daß der Antrag Nr. 33 nicht schon am Sonnabend, sondern erst gestern in die Hände der Herren Consynodalen gelangt ist. Wenn dies Jemand bedauert, so ist dies nicht am wenigsten beim Verfassungsausschusse selbst der Fall. Wir verhehlen uns gar nicht, daß es eine gewisse Mißlichkeit ist, daß es uns nicht eher als gestern möglich war, diese so wichtige Vorlage Ihnen zuzustellen. Indessen auf der anderen Seite bitte ich doch diejenigen Herren, die geneigt sind, dem Verfassungsausschusse hieraus einen Vorwurf zu machen, auf Folgendes einige Rücksicht zu nehmen. Die Gelegenheit, sich über die gegenwärtige Vorlage zu informiren, ist nicht erst gegeben von dem Augenblicke an, wo der Antrag des Verfassungsausschusses in Ihre Hände gekommen ist, sondern diese Gelegenheit ist vom ersten Tage der Synode an gegeben gewesen, wo der Erlaß Nr. 12 selbst Ihnen zugegangen ist. Was aber die Anträge zu den Vorlagen 9 und 12 anlangt, so sind sie doch solche, bei denen, wie ich meine, die mäßige Arbeit einer Stunde genügt, um sich über dasjenige genau zu unterrichten, was der Verfassungsausschuß mit diesen Vorlagen bezweckt. Wenn es uns nicht möglich geworden ist, diese Anträge früher an Sie zu bringen als in dieser vorgerückten Zeit, so hatte das seinen Grund darin, daß der mit der Berichterstattung über den Erlaß Nr. 12 betraute Herr Consynodale Siebenhaar die Sache für so wichtig, für so bedeutungsvoll angesehen hat, daß er den Ausschuß dringend bat, es möge ihm vor seiner Berichterstattung doch Gelegenheit gegeben werden, bei den Geistlichen seiner Ephorie und auch noch in weiteren Kreisen Umfrage zu halten. Sie werden anerkennen, meine Herren, daß dieser Wunsch des Herrn Berichterstatters berechtigt war; wenigstens haben wir im Verfassungsausschusse das anerkennen zu sollen geglaubt und deshalb dem Herrn Berichterstatter die nöthige Zeit gelassen. Mit dem Zeitpunkte aber und sobald der Herr Berichterstatter versicherte, daß er die als unerläßlich erachteten Erkundigungen eingezogen habe, haben wir uns alsbald an die Erledigung unserer Aufgabe im Ausschusse gemacht und diese Erledigung auch nicht um einen Tag verzögert. Wenn es aus diesem Grunde nicht möglich geworden ist, Ihnen den Antrag früher als gestern zu unterbreiten, so hoffe ich doch, daß meine Ausführungen dazu beigetragen haben werden, die Verzögerung in diesem Falle als genügend entschuldigt erscheinen zu lassen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Consynodale Dr. Rumpelt.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat Herr Synodale Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochgeehrte Herren! Was der Herr Consynodale Lehmann dem Punkte 3 des Ausschußantrages zu Gute thun will, nämlich die volle Uebernahme der Alterszulagen dem Kirchenregimente nicht nur zur Kenntnißnahme, sondern zur Berücksichtigung zu übergeben, dem widerspreche ich so wenig, daß ich meinerseits auch bestätige, daß uns im Lande draußen von den Amtsbrüdern als das „ceterum censeo" immer zugerufen wird: „Uebernahme der Alterszulagen, und wir wollen lieber — besonders auf dem Lande draußen — auf eine Erhöhung unseres Gehaltes verzichten, wenn nur die Alterszulagen übernommen werden." Ich will also keineswegs dem widersprechen; ich will aber diese Wohlthat, die dem Punkte 3 zu Gute kommen soll, ebenso und erst recht auch erstreckt wissen auf den Punkt 2, nämlich auf die Petition des Pfarrers Sachse in Dittersbach und Genossen, Anrechnung der Hülfsgeistlichenjahre bei den Alterszulagen betreffend.

Meine Herren! Es ist doch ein ganz eigenthümlicher Umstand, daß der Hülfsdienst bei der Schule angerechnet wird und der Hülfsdienst bei der Kirche nicht angerechnet wird bei den Dienstalterszulagen, und merkwürdig ist doch auch der Umstand, daß zwar bei der Pensionirung eines Geistlichen ihm seine Hülfsgeistlichenjahre angerechnet werden, daß aber, wenn dieser Geistliche vielleicht kurz vor seiner Emeritirung stirbt, seinen Hinterlassenen außer den bekannten übrigen Nachtheilen auch noch der Nachtheil erwächst, daß die Hülfsgeistlichenjahre des verstorbenen Gemahls und Vaters nicht angerechnet werden. Es heißt doch eigentlich auch geradezu unsere jungen Theologen von dem Hülfsgeistlichendienste in der Kirche abschrecken

(Sehr richtig!)

und sie zu etwas Anderem hindrängen, wenn sie wissen, daß ihnen diese Hülfsgeistlichendienstjahre nicht angerechnet werden. Und wenn man bedenkt, was unsere Hülfsgeistlichen, die oft ganz ohne ihre Schuld lange Zeit im Hülfsgeistlichendienste verbringen müssen, für eine Zeit mancher Sorge, manches Aergers, mancher Demüthigung, mancher Enttäuschung durchzumachen haben, so ist ihnen auch nach dieser Richtung eine Wohlthat wohl zu gönnen. Ich bitte die hohe Synode, nicht bloß 3, sondern ebenso auch 2 dem hohen Kirchenregimente nicht nur zur Kenntnißnahme, sondern zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich stelle diesen Antrag.

**Präsident:** Ich werde den Antrag bei den betreffenden Punkten bei der Einzelberathung zur Abstimmung bringen. Wir gehen eigentlich auf die Einzelberathung schon über. Herr Consynodale Seeliger!

Rector Professor Dr. **Seeliger:** Meine von dem Herrn Synodalen D. Heinrici angefochtene oder bezweifelte Bemerkung gründete sich auf meine Beobachtung in den letzten drei Jahren, seitdem sich der Zudrang zur Rechtswissenschaft so sehr gesteigert hat, wie Sie wohl alle schon erfahren haben werden. Uebrigens hat nicht bloß die Theologie, sondern auch, wie ich ausdrücklich bemerke, meine eigene Wissenschaft, die Philologie, darunter zu leiden. Sicher ist, daß die Zahl derjenigen, die sich diesen beiden Facultäten mit minderen Censuren zuwenden, jetzt größer geworden ist, als sie früher war. Wenn sich solche Studenten mit diesen Censuren dann in ihrem Studium wohl bewähren und durch Fleiß etwas erreichen, so ist das nur zu unserer Freude.

**Präsident:** Herr Synodale Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine Herren! Einer der springenden Punkte in unserer heutigen Debatte ist unbedingt die Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat. Wir haben darüber viel gehört, und ich glaube, in unserem Saale wird kaum einer sein, der die Sache an sich nicht mit Freude begrüßen würde. Es handelt sich meiner Ansicht nach nur immer um die finanzielle Seite der Sache. Ich habe in dem Berichte des Herrn Berichterstatters Zahlen vermißt. Wir haben nicht gehört, um welche Summen es sich handelt, wenn die sämmtlichen gesetzlichen Alterszulagen auf die Staatskasse übernommen würden. Wir haben aber von ihm gehört, daß der Staat jetzt schon 82 Procent sämmtlicher Alterszulagen getragen hat, so daß also den Gemeinden nur 18 Procent übrig geblieben sind. Nach Erlaß Nr. 6 hat der Staat 253000 M. jährlich für Alterszulagen ausgegeben. Darnach ergiebt sich, daß die 18 Procent, die mehr auf die Staatskasse zu übernehmen sein würden, wenn dem Wunsche in vollem Umfange Rechnung getragen würde, ungefähr 56000 M. betragen würden. Ich würde sehr dankbar sein, wenn ich berichtigt würde, falls mein Rechenexempel nicht stimmte. Nun, meine Herren, ich glaube, daß diese etwa 56000 M. selbst bei der schlechten finanziellen Lage, in der sich der Staat jetzt befindet, wohl auf die Staatskasse übernommen werden könnten, und namentlich möchte ich auch dem einen Einwande, daß es, wenn der Staat alle gesetzlichen Alterszulagen auf die Staatskasse übernähme, zu befürchten stände, daß künftig alle neu zu begründenden Stellen mit dem Minimalgehalte ausgestattet werden würden, entgegenhalten, daß die Erfahrungen, die wir auf dem Gebiete der Volksschule mit der Uebernahme sämmtlicher Alterszulagen bei kleineren Gemeinden gemacht haben, anders gewesen sind. Es sind seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 26. Februar 1900 viele Stellen begründet worden, und ich weiß aus Erfahrung, daß viele davon über dem Minimalgehalte eingesetzt worden sind. Ich glaube, man wird, wie dort, auch hier einen Weg finden können, auf dem die Bedürftigkeit der Gemeinden berücksichtigt wird, so daß große Gemeinden, die nicht bedürftig sind, nicht in derselben Weise mit Alterszulagen aus der Staatskasse bedacht werden wie bedürftige kleine Gemeinden. Auf dem Gebiete der Volksschule hat man einen solchen Weg gefunden; ich will das hier nicht näher ausführen, es ist in dem Gesetze näher nachzulesen. Dann würde der entstehende Mehraufwand schließlich ein ganz geringfügiger sein.

**Präsident:** Herr Synodale D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrath Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Nur ein kurzes Wort zu dem, was vorhin, wie mir berichtet wird, von Herrn Rector Dr. Seeliger bemerkt worden ist! Ich war zu der Zeit gerade außerhalb des Saales. Ich möchte nur auf eine Schrift hinweisen, die vielleicht noch im Laufe dieses Jahres herauskommen wird, von Herrn Professor Drews, jetzt in Gießen. Er hat über das kirchliche Leben Sachsens sehr eingehende Erörterungen angestellt, und die Schrift wird vieles Interessante bieten. Professor Drews hat — wenn ich das gewußt hätte, hätte ich sein Manuscript mitgebracht, ich habe es jetzt zu Hause — eine statistische Uebersicht gegeben über die Censuren der Theologie Studirenden auf den Gymnasien und ebenso der Jurisprudenz Studirenden. Ich glaube, es sind die einzigen, die er gegeben hat, aber er hat constatirt, daß in keiner Weise nach diesen Censuren im Allgemeinen die Theologen den Juristen nachstehen.

**Präsident:** Herr Consynodale Klemm!

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Ich erfülle nur eine übernommene und mir am Herzen liegende Pflicht, wenn ich mit zwei Worten an die Seite des Herrn Consynodalen Lehmann trete, wenigstens zum Theile. Meine Herren! Die Geistlichen, die an der Frage interessirt sind, sehen heute hierher mit einer doppelten Erwartung, einmal mit der, daß nicht bloß die allseitige Anerkennung der Nothlage zu einer Besserung ihrer Lage führt, sondern daß das Resultat der schwierigen und langwierigen Verhandlungen ein solches sein möge, daß die Frage der

Gehaltsaufbesserung der Geistlichen für absehbare Zeit von der Bildfläche verschwinde und sie nicht wieder genöthigt seien, mit neuen Anliegen vor das Kirchenregiment und vor die Landessynode zu treten. Das ist die eine Erwartung, und die andere ist die, daß die Dienstalterszulagen nicht auf die Schultern der Gemeinden gelegt werden möchten. Es ist richtig, daß es Gemeinden genug giebt, die aus eigenen Mitteln überhaupt zur Unterhaltung ihrer Geistlichen nichts beitragen. Es ist wiederum richtig, daß es andere giebt, die unaufgefordert die Lage ihrer Geistlichen auf das befriedigendste gestaltet haben. Aber es ist ebenso richtig, daß es eine große Anzahl solcher giebt, deren Verhältniß zu ihrem Geistlichen wesentlich gestört werden müßte, wenn die Dienstalterszulagen auf sie gelegt würden. Es hat das Wort „Alterszulage" vielleicht aus der Zeit her, wo noch die Lehrerschaft darunter seufzte, einen üblen Klang bei unseren Gemeinden, so daß selbst Gemeinden, die gar nicht in die Lage kommen, über Dienstalterszulagen für Geistliche berathen zu müssen, trotzdem schon bei dem Klange dieses Wortes erregt werden.

Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß eine uneingeschränkte Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat wesentlichen Bedenken begegnet, so ist doch umsomehr zu erwägen, ob nicht der Weg beschritten werden soll, der auch dieser Erwartung genügt, der die einzelne Gemeinde befreit von der Uebernahme der Dienstalterszulagen und die Kirche in ihrer Gesammtheit in den Stand setzt, die Dienstalterszulagen ihrer Geistlichen zu übernehmen, und ich möchte doch bitten, daß auch bei dem Entschlusse über Erlaß Nr. 32 und 33 diese doppelte Erwartung, mit der heute hierher gesehen wird, reiflich erwogen wird und daß auch auf diesen Entschluß die Erwägung der heute angeregten Gedanken nicht ohne Einfluß bleibe. Möge es gelingen, die Frage zum Abschlusse zu bringen für absehbare Zeit und neuen Anliegen und Klagen vorzubeugen, und möge es wiederum gelingen, die Frage so zu erledigen, daß jede Mißstimmung zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden verhütet werde!

**Präsident:** Herr Synodale Anger!

Rittergutsbesitzer **Anger:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, so hatte ich es erst nehmen wollen zu dem nächsten Punkte. Aber da beide mehrfach vereint behandelt worden sind, so möchte ich mir doch erlauben, jetzt darauf einzugehen.

Unsere Verhandlungen betreffen eine große Nothlage in unserer Kirche, die zwar äußerlicher Art ist, aber doch auch die inneren Verhältnisse sehr ernst berührt. Im Allgemeinen ist bis jetzt heute nur von der großen Nothlage die Rede gewesen, in der die Herren Geistlichen stehen. Als Vertreter eines ländlichen Wahlkreises möchte ich betonen, daß auf den heutigen Verhandlungen wohl nicht bloß die Blicke sorgenvoller Herzen auf Seiten der Herren Geistlichen, sondern auch vieler Gemeinden ruhen, und wir wissen, daß sie große Erwartungen an uns stellen, die wir nicht in der Lage sind zu erfüllen, die auch das hohe Kirchenregiment nicht in der Lage ist zu erfüllen. Sie werden also jedenfalls, wenn auch das, was heute vorgeschlagen ist, zum Beschlusse erhoben wird, nicht sehr befriedigt sein. Aber immerhin möchte ich doch das aussprechen — und ich möchte das auch ins Land hinaus sprechen —, daß wir alle Ursache haben, vor allem unserem hohen Kirchenregimente sehr dankbar zu sein für das außerordentlich große Wohlwollen, das in allen diesen Angelegenheiten unseren Herren Geistlichen sowohl, wie den Gemeinden entgegengebracht wird. Wie vorhin der Herr Präsident ausgesprochen hat, daß eben die kleinen, schwachen Gemeinden ganz besonders bevorzugt werden, so ist das doch ein großer Trost, den wir mit hinausnehmen können, und ich denke, wir werden auch mit Trost und Hoffen bezüglich des späteren Antrags hinausgehen dürfen. Wollen wir doch mit herzlichem Danke gegen das hohe Kirchenregiment sowohl, wie auch gegen den Verfassungsausschuß, der sich so unendliche Mühe gegeben hat, das möglichst Gute uns vorzuschlagen, hinausgehen und zugleich mit der festen Hoffnung und Zuversicht, daß es dem hohen Kirchenregimente im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern vielleicht noch gelingt, Wege zu finden, die diese Lasten noch mehr und mehr erleichtern! Diese Hoffnung und der Dank mögen doch in allen sorgenvollen Herzen Platz greifen, damit nachher, wenn, so Gott will, noch Wege gefunden werden, die aus der Nothlage mehr und mehr heraushelfen können, da, wo vielleicht hier und da eine kleine Mißstimmung zwischen Pfarrern und Gemeinden eintreten sollte, diese durch Gottes Gnade nachher bald überwunden werden möchte zum Heile und Segen unserer Kirche, unserer Gemeinden und unserer Geistlichen!

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Synodale Andrä!

Oekonomierath **Andrä:** Meine Herren! Ich bin dem Herrn Consynodalen Opitz sehr dankbar, daß er mich auf einen parlamentarischen Fehler, den ich begangen haben soll, aufmerksam gemacht hat, und ich will nicht wünschen, daß der Eindruck hier in der hohen Versammlung der gewesen ist, daß ich hier als Landtagsabgeordneter reden

wollte. Ich wollte hier nur meine persönliche Anschauung kundgeben und documentiren, daß ich auch in der Ständekammer dieselbe Anschauung vertreten werde. Es ist das eine persönliche Ansicht, die ich ausgesprochen habe. Ich will mich durchaus nicht identificiren mit anderen meiner verehrten Collegen im Landtage, und ich habe auch ausdrücklich betont, meine verehrten Herren, daß selbstverständlich die Lage des Staates maßgebend ist, um endgültig Entschlüsse zu fassen.

Ich habe von „Centralkassen", ich glaube, nicht mit einem Worte in meinen Ausführungen gesprochen, die der verehrte Herr Consynodale Opitz angezogen hat und von denen er behauptete, daß ich eine Kritik bezüglich der Unterlassung der Centralkassen bei Bericht Nr. 32 daran geknüpft hätte. Wie gesagt, meine Herren, ich befinde mich grundsätzlich in gegensätzlicher Auffassung des Satzes, daß die Kirchengemeinden verpflichtet werden könnten, für die Differenzen bei den Stelleneinkommen aufzukommen, was der Herr Consynodale Opitz in seiner Erwiderung auf meine vorhergehenden Ausführungen ausdrücklich hervorhob. Dann möchte ich doch constatiren, daß ich mich während der Rede des Herrn Consynodalen Opitz bereits zum Worte gemeldet hatte, um eben gegen die Auffassung zu sprechen, um meine Ansicht bezüglich der Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Lic. Schmidt zum Ausdrucke zu bringen. Ich habe gleich im Anfange meiner Ausführungen erwähnt, daß dadurch, daß ein scheinbares Einverständniß erzielt worden sei, daß der Antrag II zu Bericht Nr. 33 auch auf Nr. 32 angewendet werden könnte, meine Bedenken nach dieser Richtung hin nicht mehr beständen.

**Präsident:** Herr Consynodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold**: Nachdem die Aussprachen des Herrn Consynodalen Lic. Lehmann zu Nr. 32 Punkt 3 zu einem Antrage geführt haben, dahin gehend, die dort in Frage stehenden Petitionen dem Kirchenregimente nicht sowohl zur Kenntnißnahme, als zur Berücksichtigung zu übergeben, so muß ich mir doch einige Worte hierzu gestatten, um meinem Standpunkte bei der Abstimmung von vornherein entsprechenden Ausdruck zu geben.

Meine Herren! Ich stehe gewiß auf dem Standpunkte, daß den Herren Geistlichen jede mögliche Verbesserung ihrer Lage zu gönnen ist. Aber ich glaube, wir sind doch nicht in der Lage, hier Anträge an das hohe Kirchenregiment zu stellen, deren Erfüllung demselben, wie wir bereits durch die Ausführungen des verehrten Herrn Präsidenten des Landesconsistoriums gehört haben, thatsächlich unmöglich ist. Sie liegen gar nicht innerhalb der Zuständigkeit des Landesconsistoriums selbst, da ihm hierzu entsprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ich glaube, man soll solche Anträge nicht stellen, von denen man von vornherein weiß, daß sie bei allem guten Willen, den man im Uebrigen der Sache entgegenbringt, Berücksichtigung nicht finden können. Meine Herren! Ich muß offen bekennen, ich bin nicht in der Lage, hier irgendwie die Anregung dazu zu geben, indirect zu geben, daß Ausgaben verwilligt werden zu Lasten der Staatskasse, von denen man noch nicht weiß, welche Deckungsmittel ihnen überhaupt entgegenstehen. Ich darf mir diese Aussprache hier vom Standpunkte des Synodalen erlauben, zu gleicher Zeit als Mitglied der II. Ständekammer, worauf ich doch wohl hinweisen darf.

Ich meine, daß auch die Ausführungen, die wir heute in dem Saale gehört haben bei Begründung der Anträge, um die es sich hier handelt, und die schon eine entsprechende Beleuchtung durch die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landesconsistoriums gefunden haben, doch nicht in jeder Beziehung zutreffen. Insbesondere möchte ich dem Herrn Consynodalen Rector Dr. Seeliger entgegenhalten, daß ich es nicht ohne Weiteres für richtig finde, wenn man exemplificirt auf andere, wie man glaubt, besser gestellte Berufe. Wenn sich irgendwelche Abiturienten abhalten lassen sollten, das Studium der Theologie zu ergreifen, weil sie glauben, in anderen Ständen, insbesondere z. B. in der Jurisprudenz, besser fortzukommen, so würde diesen jungen Leuten wohl entgegenzuhalten sein, daß sie sich, wenn sie wirklich von diesem rein materiellen Standpunkte ausgehen sollten, die Verhältnisse doch einigermaßen bei Lichte noch genauer ansehen möchten. Meine Herren! Wenn man hohe Einkommen bei den Juristen, die nicht fest besoldet sind, in Betracht zieht, so vergessen die Betreffenden gewöhnlich zu erwähnen, daß z. B. die im freien Erwerbe stehenden Juristen, wie die Rechtsanwälte, ganz erhebliche Aufwände, Regieaufwände, haben, die man nicht gewohnt ist, wenn man auf ihre Einkünfte hinblickt, von denselben abzuziehen und in Abrechnung zu bringen, während es sich doch bei den Festbesoldeten — zu denen gehört ja der Geistliche auch — um feste Bezüge handelt, wobei solche Regieaufwände nicht mit in Frage kommen. Meine Herren! Wenn in der Richtung einmal näher zugesehen wird, wenn eine Statistik aufgestellt wird, dann würden manche Herren erschrecken, wie sich die Verhältnisse jetzt thatsächlich bei der großen Ueberfüllung in diesem Stande gestaltet haben, abgesehen davon, daß doch auch dieser Stand, wie Sie alle wissen, ebenso wie der Aerztestand, neben seiner moralischen Verantwortung noch eine große finanzielle Verantwortung trägt, meine Herren, die so groß ist, daß sich, soviel ich weiß, die

vorsichtigen Rechtsanwälte in besondere Versicherungsanstalten einkaufen, um sich gegenüber der außerordentlichen Schwierigkeit, in jeder Beziehung Schritt zu halten mit den Anforderungen, welche die moderne Gesetzgebung an den einzelnen Juristen stellt, vor großen, mitunter ganz unerwarteten Verlusten zu decken. Solche Verluste sind nicht etwa bloß Phantasie, sie sind thatsächlich oft schon eingetreten.

Und dann, meine Herren, noch ein Weiteres! Die Tage, von denen unsere Großväter uns erzählten, wo das geistliche Amt auch vom Standpunkte der sicheren Existenz aus als überaus begehrenswerth erachtet wurde, sind jedenfalls jetzt vorüber; das ist ohne Weiteres zuzugeben. Aber auf eins möchte ich aufmerksam machen, was in diesem Saale heute und an den vorhergehenden Tagen noch gar keine Erwähnung gefunden hat, daß man, wenn man auf die Scala der Gehalte der Herren Geistlichen hinblickt, die nach unseren Wünschen ja nicht der Aufbesserung bedürfen, dabei stets vergißt, daß es sich um das reine Stelleneinkommen handelt und daß daneben auch die Wohnungsentschädigung oder die Wohnung als solche steht. Meine Herren! Wir wissen sehr wohl, daß die Wohnungen da draußen auf dem Lande auch mitunter recht viel zu wünschen übrig lassen, daß es sehr einfache und bescheidene Wohnungsverhältnisse sind; aber wenn man den Vergleich ziehen will mit anderen Berufen, die auf die freien Erwerbe in großen Städten angewiesen sind, so muß man doch bedenken, was dort für große Anforderungen an den Einzelnen in Bezug auf die Erlangung auch nur einer bescheidenen Wohnung gestellt werden müssen. Es sind hier einzelne Verhältnisse mit angeführt worden, bei denen man ein gewisses Bedauern, daß solche finanzielle Nothlage unter einzelnen Herren Geistlichen bestehen kann, nicht unterdrücken kann. Insbesondere ist sie auch vielleicht, wie das aus den Ausführungen des Herrn Consynodalen Seeliger hervorgeht, durch eine ganz außergewöhnliche Kinderzahl veranlaßt. Ich habe in der Richtung doch nur darauf hinzuweisen, daß dem hohen Landesconsistorium ja Mittel zur Verfügung stehen, um solchen außergewöhnlichen Nothständen vorzubeugen, und wir haben aus dem Erlasse mit freudiger Genugthuung ersehen, daß das Landesconsistorium von dieser Füglichkeit ausgiebig Gebrauch gemacht hat.

Ich resumire mich also nochmals dahin: so sehr ich den Herren Geistlichen in jeder Beziehung eine Besserung ihrer Lage gönne, so sehr muß ich doch meinerseits Anstand nehmen, mich dem Antrage anzuschließen, der nun inzwischen gestellt worden ist, daß die hier fragliche Petition dem hohen Kirchenregimente nicht nur zur Kenntnißnahme, sondern zur Berücksichtigung übergeben werden soll.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort zur allgemeinen Debatte? — Ich schließe dieselbe und gehe zur speciellen Berathung über, die ja allerdings schon vielfach gestreift worden ist. Ich frage zunächst:

„Tritt die hohe Synode dem Antrage des Verfassungsausschusses unter 1 bei?"

Einstimmig.

Wir kommen nun zu 2 und 3, die ich gleich zusammenfassen will. Hierzu ist ein Antrag gestellt, die dort in Frage stehenden Petitionen nicht zur Kenntnißnahme, sondern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich bitte nochmals ums Wort. Ich wollte den Herren nochmals anheimgeben, doch zu erwägen, ob Sie durch einen weitergehenden Beschluß nicht Erwartungen erwecken, die dann nicht in Erfüllung gehen und den Glauben erwecken, daß ein Unrecht geschieht, wenn einem solchen Votum der Synode nicht entsprochen wird.

(Sehr richtig!)

Es handelt sich nicht bloß um die finanzielle Frage, es handelt sich bei der ganzen Uebernahme aller gesetzlichen Alterszulagen nicht bloß um eine Schwierigkeit, sondern um eine Mehrgewährung über das Bedürfniß hinaus.

(Sehr richtig!)

Das Kirchenregiment steht vollständig auf dem Standpunkte, wie ihn der Herr Oberbürgermeister Dr. Schröder ausgesprochen hat, es solle denen, die es bedürfen, möglichst vollständig die Alterszulage gewährt werden. Das geschieht auch jetzt schon; wo wir aber die Ueberzeugung haben, daß eine Gemeinde wirklich etwas leisten kann, da glauben wir ihr auch ansinnen zu sollen, einen kleinen Theil mit zu übernehmen. Wo sie dazu in der Lage ist, sehe ich nicht ein, warum sie ihrem Geistlichen nicht auch ein Opfer bringen soll. Die Frage mit der grundsätzlichen Uebernahme der Alterszulage auf den Staat ist nur die: sollen alle Alterszulagen, das heißt die Differenz zwischen dem nach der alten Scala dem Geistlichen zugesprochenen Einkommensanspruch und dem Einkommen der Stelle, aus der Staatskasse gezahlt werden? Das findet auch bei Lehrern nicht statt.

(Sehr richtig!)

Es ist vom Herrn Synodalen Mettig mit Recht von einem Beitrage der Staatskasse zu den Alterszulagen

der Lehrer gesprochen worden, und ebenso ist in dieser Beziehung ja in dem Erlasse Nr. 6 ausführlich auch schon darauf hingewiesen worden, daß es keineswegs zutrifft, daß das Gesetz vom 26. Februar 1900 grundsätzlich die Alterszulagen der Lehrer vollständig übernehme, sondern es sind sehr wesentliche Ausnahmen und Einschränkungen in diesem Gesetze ausgesprochen, deren Bestimmungen sich aber auf die Alterszulagen der Geistlichen analog nicht anwenden lassen; es liegen hier die Verhältnisse eben anders. Wenn man es aber anwenden wollte, würde auch kaum ein anderes, günstigeres Gesammtresultat sich ergeben als wie das Seite 142 des Erlasses Nr. 6 angegebene. Auf diese Uebersichten möchte ich insbesondere noch den Herrn Synodalen Mettig verweisen. Auf Seite 142 ist genau angegeben, welche Gesammtbeträge von den zu verwilligen gewesenen gesetzlichen Alterszulagen auf die Staatskasse und auf die Kirchengemeinden seit dem Inkrafttreten der Verordnung von 1898 überwiesen worden sind. Ich gebe also nochmals der hohen Synode anheim, ob sie es nicht bei dem wohlerwogenen Votum des Ausschusses bewenden lassen und die Petition unter Nr. 2 und 3 dem Kirchenregimente nur zur Kenntnißnahme überweisen will.

**Präsident:** Herr Synodale Frotscher, dann Herr Synodale Lehmann!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Ich möchte bei der Abstimmung 2 und 3 getrennt wissen und habe nicht gehört, daß der Herr Präsident Bedenken hätte, daß Punkt 2 zur Berücksichtigung übergeben würde. Es könnte also Punkt 2, Petition des Pfarrers Sachse und Genossen, in der Abstimmung von 3 getrennt werden.

Pfarrer Lic. **Lehmann:** Meine Herren! Ich hatte bei meinem Antrage nicht gewollt, daß den reichen Gemeinden etwa der Mammon in den Schoß geschüttet würde bei Bewilligung der Alterszulage. Ich habe aber geglaubt, es werde sich schon ein Modus der Vertheilung finden, wonach nur die wirklich bedürftigen Gemeinden, in denen wieder der Pastor mit zu leiden hat, zu bedenken wären. Nachdem aber die Angelegenheit so ausführlich besprochen worden ist, daß Alle, die darauf achten im Lande, wissen, wie man hier gesinnt ist, und durch die Zusicherung des Herrn Consistorialpräsidenten auch beruhigt sein werden, so ziehe ich meinen dahin gehenden Antrag zurück.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent **Häffelbarth:** Zu dem Antrage Frotscher möchte ich bemerken, meine Herren, wenn Nr. 2 zur Berücksichtigung gegeben werden soll, so darf ich Ihnen wohl die Versicherung geben, daß es nicht mehr Wirkung haben wird, als wenn wir auch diesen Theil unseres Antrags zur Kenntnißnahme überreichen, und ich bitte deshalb, es bei dem Antrage des Ausschusses bewenden lassen zu wollen.

**Präsident:** Herr Synodale Fabian!

Bürgermeister **Fabian:** Meine Herren! Gestatten Sie mir nur ein ganz kurzes Wort! Bei dem Wohlwollen, mit dem das hohe Kirchenregiment der Gehaltsfrage gegenübersteht, darf ja wohl erwartet werden, daß der Beschluß des Verfassungsausschusses, wenn wir ihn annehmen, möglichst weitgehende Berücksichtigung beim hohen Kirchenregimente findet. Ich habe das Vertrauen, daß, wenn es die finanziellen Verhältnisse unseres Landes irgendwie gestatten, das hohe Landesconsistorium von selbst darauf zurückkommen wird, die Alterszulagen der Herren Geistlichen vollständig auf den Staat zu übernehmen.

Meine Herren! Ich habe mir aber hauptsächlich aus dem Grunde das Wort erbeten, um auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es giebt jedenfalls eine große Anzahl von Landgemeinden, bei denen der Staat den größten Theil der Alterszulagen übernommen hat. Es sind mir einige Gemeinden aus unserer Nähe bekannt, wo die Alterszulagen der betreffenden Geistlichen 1400 bis 1500 M. betragen. Zu diesem Betrage hat das hohe Kirchenregiment 1200 M. beigetragen. In der neuesten Zeit ist der Beitrag sogar noch gewachsen, so daß die betreffende Gemeinde zu den 1400 M. nur 150 M. hinzuzuzahlen hat. Das ist sehr wenig, und man sollte meinen, in der betreffenden Gemeinde müßte Zufriedenheit darüber herrschen. Ich meine aber, daß im Ganzen da wenig Gutwilligkeit vorhanden ist, und diese Unwilligkeit, glaube ich, resultirt mit aus dem Umstande, daß es in einzelnen, namentlich kleinen, Landgemeinden Sitte zu sein scheint, daß die Anlagen einzeln erhoben werden, während wir in den größeren Gemeinden, in den Städten Centralanlagen erheben zu verschiedenen Zwecken. So wird in den Landgemeinden, wo möglich, in jedem Monate eine Anlage erhoben und, wo möglich, eine besondere Anlage zur Aufbringung der Alterszulage.

(Heiterkeit.)

Da geht in der Regel ein Circular herum, und es wird darin geschrieben: es handelt sich um die Aufbringung der Alterszulage für den Herrn Pfarrer, und Ihr habt so und so viel beizutragen. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Fehler. Es müßte darauf hin-

gewiesen werden, daß die Anlagen immer vierteljährlich erhoben würden und nicht mehr unter den besonderen Titeln. Vielleicht würde das hohe Kirchenregiment bei der Verwilligung von Unterstützungen auch auf die Gemeinden Rücksicht nehmen, die hauptsächlich ihre Anlagen nach Maßgabe der Grundsteuer erheben. Diejenigen Gemeinden, die dies thun, belasten den Grundbesitz sehr erheblich; denn es wird da der verschuldete Grundbesitz ebenso getroffen wie der unverschuldete Grundbesitz. Und, meine Herren, wenn ich aus unserer Borna-Lausigker Pflege reden darf, wir haben einen sehr verschuldeten Grundbesitz. Man hat eben auch darauf Rücksicht zu nehmen — und das möchte ich als langjähriger Vorsitzender einer großen Anzahl von Einschätzungscommissionen erwähnen —, daß es in kleinen Landgemeinden vielfach so ist, daß der Pfarrer bei einem sehr mäßigen Einkommen und bei keinerlei Privatvermögen doch der Höchstbesteuerte im Orte ist. Ja, meine Herren, wenn da nun für die Alterszulagen eingesammelt wird — ich habe hier einen Brief vorliegen, wo es heißt:

„Es wird von den Armen und Aermsten des Ortes zehn und zwanzig Pfennig eingesammelt" —

dann darf man sich nicht wundern, wenn bei Einzelnen Unwillen entsteht und gesagt wird: jetzt müssen wir für den Herrn Pfarrer steuern, der viel mehr hat als wir, und ein Odium auf letzteren fällt. Ich möchte also dem hohen Kirchenregimente doch empfehlen, auf diesen Punkt sein besonderes Augenmerk mit richten zu wollen.

**Präsident:** Es wünscht Niemand mehr das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Meine Herren! Ich werde also zu Punkt 2 in besonderer, nicht mit Punkt 3 verbundener Abstimmung über die Petitionen des Pfarrers Sachse in Dittersbach und Genossen und den dahin einschlagenden Antrag des Petitionsausschusses, dieselben zur Kenntnißnahme zu übergeben, abstimmen lassen. Ich werde über den Antrag Frotscher, dieselben zur Berücksichtigung zu übergeben, zunächst abstimmen lassen, und bitte diejenigen Herren, die ihn ablehnen wollen, sich zu erheben, diejenigen, die ihn annehmen, sitzen zu bleiben. — Der Antrag ist mit großer Majorität abgelehnt. Zum Antrage 3 ist kein Gegenantrag mehr vorhanden. Ich frage also die hohe Synode,

„ob sie bei Antrag 3, wie bei 2, dem Antrage des Verfassungsausschusses beitritt."

Das ist der Fall.

4? — Gleichfalls.

5? — Gleichfalls.

6? — Gleichfalls.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich frage, ob man eine namentliche Abstimmung seitens der Synode wünscht. — Das ist nicht der Fall. Ob das hohe Landesconsistorium auf die namentliche Abstimmung verzichtet.

(Präsident des Landesconsistoriums von Zahn: Es verzichtet.)

**Präsident:** Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung: „Erste Berathung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 12 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden." (Drucksache Nr. 33.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Die Vorlegung des Kirchengesetzes, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend, das leider erst in so später Stunde, wo sich die Sonne der Synode zum Untergange neigt, vor ermüdetem Hause hier zur Berathung gelangen kann und deshalb umsomehr getheilten und gemischten Empfindungen begegnen wird, bekundet ohne Zweifel die treue und freundliche Fürsorge des Kirchenregiments für die Diener der Kirche. Ein großer Theil von ihnen ist im Laufe der letzten Zeiten dadurch in eine Nothlage gerathen, daß das Einkommen ihrer Stellen mehr oder weniger zurückgegangen ist. Es sind besonders zwei Ursachen dieses Rückganges zu nennen: das Sinken des Zinsfußes bei den Capitalien aller Art, deren Zinsen zum Gehalte des Geistlichen gehören, und vor Allem das Sinken des Ertrages aus den selbst bewirthschafteten oder verpachteten Pfarrgütern. Da es sich gewiß um viele Millionen bei den Pfarrcapitalien handelt, bedeutet das Sinken des Zinsfußes während der letzten Jahrzehnte für die Pfarrstellen des Landes einen Ausfall von vielen Tausenden von Mark. Ich kann aber in keiner Weise hier mit irgendwie genaueren Zahlen dienen. Viel größer aber noch ist die Einbuße bei den Pfarrgütern; hier kann ich genaue Zahlen reden lassen. Es gab am 1. Januar 1901 in unserer Landeskirche 1325 Pfarrstellen; darunter befanden sich 908 Stellen, deren Einkommen zum Theil aus Pachtgeldern besteht. Die verehrten Herren Großstädter und Städter werden sich wundern, ein wie großer Theil der Pfarrstellen in Mitleidenschaft gezogen ist. Läßt man die 125 Stellen mit einem Einkommen bis zu 2400 M., das ist bis zur Erfüllung des gesetzlichen Mindesteinkommens, bei Seite, so

bleiben übrig 783 Stellen mit einem Einkommen von 2400 M. und darüber. Davon hatten die 530 Stellen zwischen 2400 und 4500 M. Einkommen eine Pachteinnahme von 677 249 M., das ist durchschnittlich 1277 M.; die 61 Stellen zwischen 4500 und 4800 M. ein Pachteinkommen von 115 296 M., das ist durchschnittlich 1890 M.; die 126 Stellen zwischen 4800 und 6000 M. ein Pachteinkommen von 305 194 M., das ist durchschnittlich 2422 M., und endlich die 66 Stellen über 6000 M. ein Pachteinkommen von 194 911 M., das ist durchschnittlich 2953 M. Das ergiebt bei den 783 Stellen mit einem Einkommen von 2400 M. und darüber eine Gesammteinnahme von 1 292 650 M. an Pachtgeldern, also durchschnittlich 1650 M. Es handelt sich demnach, das Ganze genommen, um eine sehr stattliche Summe, und wenn man auch nur wenige Procent durchschnittlich als erlittene jährliche Einbuße veranschlagen will, so läuft eine Summe von Zehntausenden von Mark auf, und die Frage legt sich nahe: sollen die Geistlichen diese bedeutende Schädigung an ihrem Gehalte ohne Weiteres erleiden, oder können sie nicht erwarten, ja beanspruchen, daß sich die Landeskirche dieser Noth annimmt? Darf die Landeskirche ruhig zusehen, daß das Einkommen dieser Geistlichen so unsicher und schwankend und gering geworden ist, während alle anderen, ähnlichen Berufsstände, die Heere der höheren und niederen Beamten und Lehrer aller Art, in ganz sicheren Einkommensverhältnissen leben und auch ein bedeutender Theil ihrer Berufsgenossen selbst, besonders die Geistlichen in den Städten, ihr festgesetztes Einkommen auf Heller und Pfennig erhalten?

Meine Herren! Wie sich die Zeiten auch hier geändert haben! Vor Jahrhunderten, ja bis in das vorige, in das 19. Jahrhundert, hinein, betrachteten es oft die Landpastoren für ein großes Glück, wenn sie zum Diaconus einer Stadt befördert wurden. Dieser hatte doch vielleicht ein bares Grundgehalt von 100 oder 200 oder gar 400 Thalern, während er auf seiner Landstelle außer den Accidenzien bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen und dergleichen fast gar kein bares Geld erhielt, sondern auf den Ertrag des meist von ihm selbst zu bewirthschaftenden Pfarrgutes angewiesen war, und dieser Ertrag war gering und schwankend. Solche Leute stiegen dazumal gern von der Würde des Pastors zu der eines Diaconus herunter. Dann aber wandelten sich die Zeiten, der Werth des baren Geldes sank, der Werth und der Ertrag des Ackers stieg. Mancher Diaconus nicht bloß, sondern sogar Stadtpfarrer ließ sich auf die schöne Pfründe des Landpfarrers von Soundso rücken. Und noch immer geht bei anderen Ständen und bei vielen Städtern die Sage fort, daß der Landpastor ein wunder wie gutes und reichliches Brot habe. Bei einigen wenigen ist das unbestreitbar der Fall. Aber, meine Herren, von der schönen und reinen Landluft kann Niemand leben und auch nicht von den schönen Rosen im Pfarrgarten und selbst nicht von den rothbäckigen Birnen und Aepfeln, so gesund sie auch sind. Die Verhältnisse haben sich gründlich geändert. Auch in die Geistlichen ist ein Zug vom Lande in die Stadt gefahren, und ich möchte den Dresdner oder Leipziger Diaconus sehen, der heutzutage Lust hätte, mit Weib und schulbesuchenden Kindern auf eine Landstelle zu gehen, selbst wenn sie noch etwas reichlicher dotirt wäre als seine jetzige, die ihm obendrein die sichere Aussicht auf allmähliches Steigen seines Gehaltes bietet!

Zu dem schon eingetretenen Rückgang der Einnahmen vieler Pfarrstellen kommt die anhaltende Gefahr weiteren Rückganges, die wie ein Damoklesschwert über so manchem Pfarrhause droht. Bis zur Neuverpachtung mag es ja gehen, aber dann — wie wird's werden? Früher freute man sich wohl gar auf diesen Termin. Er konnte oft eine, wenn auch kleine Steigerung des Einkommens bringen, und so etwas nimmt jeder Mensch gern mit, warum nicht auch ein Pastor mit zahlreicher Familie und in vorgerückten Jahren und bei der sich dadurch ergebenden Aussicht auf dereinstige Erhöhung seines Ruhegehaltes? Jetzt müssen viele Geistliche diesem Termin mit Bangen entgegensehen. Er kann ihnen eine weitere Einbuße bescheren, er kann ihnen unverpachtete Felder auf den Hals werfen.

Das so wohlmeinende Gesetz vom Jahre 1897, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne im Falle der Verpachtung betreffend, das den Geistlichen die von ihnen als Last und Beeinträchtigung ihres Amtes empfundenen Geschäfte abnehmen will, ist in verhältnißmäßig geringem Maße in Anspruch genommen worden. Eine Gewährleistung auch nur der augenblicklichen Höhe der Pachtgelder kann es ja nicht bieten, es kann auch keinen etwaigen weiteren Rückgang aufhalten. Der Pastor fährt manchmal besser, wenn er selbst verpachtet, als wenn er die Verpachtung dem Kirchenvorstande übergiebt, und wo die Lage der Dinge eine im Ganzen noch gesunde und erträgliche ist, hat der Pastor die Verpachtung nicht aus der Hand geben, auch dem Kirchenvorstande nicht ohne Noth Mühe und Kosten des Verpachtungsgeschäfts aufbürden wollen.

Aber wenn die zurückgegangenen Einnahmen wenigstens sicher wären! Wenn man sich wenigstens

am 1. Januar darauf verlassen könnte, daß man nun vorläufig für dieses kommende Jahr auf so und so viel ganz bestimmt rechnen darf! Und wenn das, worauf man sich seine Rechnung machen zu dürfen glaubt, wenigstens pünktlich zum bestimmten Termine hereinkäme! Was weiß da mancher von uns für traurige Lieder in Moll zu singen! Statt am 1. des Monats kommt das Geld nach Wochen, nach Monaten, nach Jahren, ja schließlich überhaupt nicht. Mahnen hilft nichts. Verklagen? Ja, meine Herren, dieses Recht haben wir natürlich wie jeder Staatsbürger, aber ob wir es brauchen wollen und ob wir es um unseres Amtes willen brauchen dürfen? Das kann ein den Verhältnissen fern Stehender nicht beurtheilen. Er muß uns ruhig glauben, daß das nicht geht. Wenn — höchst selten, so weit meine geringe Erfahrung reicht — der Geistliche die Gerichte zur Hülfe ruft, kann das wohl nicht bloß ein Act der Feigheit oder der falschen Rücksicht oder Schonung sein, sondern diese Abneigung, dieses Sichnichtentschließenkönnen, muß innere Gründe haben, die in der besonderen Art des geistlichen Amtes und Standes liegen. Wenn nun der kleine Pächter beispielsweise selber in große Noth und Sorge und Einbuße gerathen ist, daß er nicht zahlen kann, wenigstens jetzt nicht, beim besten Willen nicht? Man muß merken, es geht eben nicht anders, der Pastor muß da einfach Haare lassen; und ich kenne manchen, der eine ganze Liste von Schuldnern und Forderungen vorzeigen kann, manchen, der mit sauersüßer Miene den und jenen Posten von Pachtgeldern, der ihm erst wie eine kleine Sparkasse erschien, endlich gestrichen hat, manchen, der, als er in den Ruhestand ging, noch Hunderte von Mark an Pachtgeldern außenstehen hatte. Exempla sunt in promptu.

Die dem Verfassungsausschusse zur Begutachtung mit überwiesene Petition der Geistlichen der Ephorie Borna, die von 45 Pastoralconferenzen unterstützt wird, lautet in der Hauptsache folgendermaßen — ich werde sie wohl vorlesen müssen trotz des ermüdeten Hauses —:

„Hohe Synode wolle in Berücksichtigung der vielfachen Nachteile und Unzuträglichkeiten, welche für die Geistlichen auf dem Lande mit den unsicheren Einkünften aus den Lehnsgütern verbunden sind, auf gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse in dem Sinne hinwirken, daß

1. bei eintretendem Stellenwechsel das katastermäßige Einkommen der Stelle genau festgestellt und — auch soweit es aus den Erträgnissen der Lehnsgüter hervorgeht — dem neueintretenden Geistlichen für die Zeit seiner Amtsführung auf der betreffenden Stelle gewährleistet werde; daß
2. den jetzt bereits im Amte stehenden Geistlichen der Durchschnittsertrag der letzten 6 Jahre als zu gewährleistendes Einkommen im Sinne von Punkt 1 angerechnet werde; und daß
3. bei allen Neubesetzungen — unbeschadet des Punkt 1 — die Verwaltung sämtlicher Lehnsgüter, sobald sie zum ersten Male pachtledig werden, in die Hände des Kirchenvorstandes übergehe, und zwar dergestalt, daß dem Geistlichen die Besoldung aus den Pachtländereien vierteljährlich postnumerando durch den Kirchrechnungsführer bar ausgezahlt wird."

Meine Herren! Die Begründung dieser Bornaer Petition und auch die Vorgeschichte dazu ist gedruckt in Ihrer aller Händen. Es ist jedenfalls eine ernsthaft zu nehmende Petition. Dabei wird uns vorgeführt, daß zur Zeit der Umfrage dort 7 Geistliche zusammen 37 Acker Land überhaupt nicht verpachtet hatten, darunter einer 12 und ein anderer 14 Acker. Im Durchschnitte war dort das Stelleneinkommen mit etwa 60 Procent auf den Ertrag aus dem geistlichen Lehnbesitze angewiesen. Seit dem Jahre 1895 ist dort das Pachteinkommen bei 27 Geistlichen um 8087 M. zurückgegangen. Seit ihrem Amtsantritte in der jetzigen Stelle haben 35 Geistliche 23 345 M. an Einbuße gegenüber dem Anstellungskataster angegeben. Diese beiden Beträge der Einbuße sind aber viel zu niedrig in Ansatz gebracht, weil infolge einer nicht ganz klaren Fragestellung eine Anzahl Gefragter nur die Differenz der Kataster im ersten und letzten Jahre, nicht aber, wie es gemeint war, die Summe des Ausfalles aller einzelnen Jahre gegenüber dem Anstellungskataster berechnet hat. Dort hat sich auch die im 1897er Gesetze vorgesehene Verpachtung durch den Kirchenvorstand vielfach wirkungslos erwiesen, es ist sogar einmal der Jahresdurchschnittsertrag des Ackers im Verpachtungstermin von 60 auf 40 M. gesunken.

Dem Herrn Synodalen Spranger ist auf seinen Wunsch Gelegenheit gegeben worden, uns im Verfassungsausschusse die Nothlage der Geistlichen seiner Ephorie zu schildern. Dabei hat er aber auch hervorgehoben, wie es sich nicht nur um eine große materielle Schädigung der Geistlichen, sondern um eine Beeinträchtigung des geistlichen Amtes handle. Der Bornaer Bezirk ist aber nur einer von den vielen, die besonders stark von dieser Noth der Zeit betroffen werden. Außer den Ephorien Dresden I, Leipzig I und Chemnitz I, die über keinen Ar zu verfügen und deshalb keinen Halm zu beklagen haben, ist mehr oder weniger das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen.

Wir haben auch aus der Ephorie Leisnig genaue Unterlagen erhalten. Unser hochverehrter Herr Con-

synodale Däweritz hat sich die große, für seine freundliche Antheilnahme am Wohl und Wehe des geistlichen Standes zeugende Mühe gemacht, auf Grund von gedruckten Fragebogen die Pfarrpachtverhältnisse des Leisniger Bezirkes zu erkunden. Bei 21 Pfarrstellen von im Ganzen 35 ist der Pacht seit dem Amtsantritte der jetzigen Lehnsinhaber zurückgegangen, in einzelnen Fällen ja nur in geringerem Maße, in 11 Fällen mit Hunderten von Mark bis zu 500 M., in einzelnen Fällen mit bis zu 20 Procent des Gesammtpachtertrages. An einigen Orten war allerdings auch eine Steigerung des Pachtgeldes eingetreten, sogar in nicht unbedeutendem Maße. 20 Pfarrstellen hatten Pachtreste zu verzeichnen, von geringfügigem Betrage an bis zu vielen Hunderten von Mark, ja in zwei Fällen bis zu 1000 M. Es sind dort im Ganzen 7656 M. als Reste angegeben worden, 1998 M. als uneinbringlich. Einer schreibt zwar: „als uneinbringlich möchte ich noch nichts ansehen, obwohl u.s.w." Ein Anderer schreibt: So und so viele Mark „mit vieler Mühe voraussichtlich einzubringen". Das mag wohl so die Regel sein! Drei Pastoren sind gezwungen gewesen, ihr Pfarrgut selber zu verwalten, sich selbst zum Schaden. Nur drei haben von dem 1897er Verpachtungsgesetze insoweit Gebrauch gemacht, als sie die Verwaltung des Pfarrgutes durch den Kirchenvorstand beantragt haben. Nur sechs im Ganzen haben die Vereinnahmung der Pachtgelder dem Kirchenvorstande übertragen. Es werden ausdrücklich auf verschiedenen Fragebogen vielerlei Bedenken gegen die Verwaltung des Pfarrgutes durch den Kirchenvorstand erhoben, auch grundsätzliche, insbesondere auch die Befürchtung ausgesprochen, daß dann der Pastor noch schlechtere Geschäfte machen werde. Andere wiederum rühmen die erfahrene Wohlthat des Gesetzes. Es wird auch berichtet, daß mitten in der Pachtzeit Nachlässe gemacht werden mußten. Meine Herren! Diese Leisniger Umfrage bietet so viel gutes Material, daß es zu beklagen wäre, wenn sie hier nur in den nothgedrungen so kurzen Worten des Berichterstatters zum Vortrage käme.

Endlich leiden viele Pfarrstellen an der Unregelmäßigkeit und dem Mangel an Stetigkeit und Gleichmäßigkeit des Eingehens der verschiedenen Beträge, aus denen sich das Einkommen nach dem Kataster zusammensetzt.

Ich halte es für geboten, meine Herren, hier ein Wort über das Kataster einzuschieben.

(Redner zeigt Katasterblätter.)

Meine Herren! Das ist ein Kataster!

(Heiterkeit.)

Wenn Sie das nun in der Nähe besehen wollten, so würde Ihnen ganz dunkel vor den Augen werden, was da alles darinnen steht, ehe glücklich am Schlusse das reine Stelleneinkommen als summa erscheint. Da wimmelt es von Columnen und Rubriken, denn in die Kasse des Pastors fließen und münden die allerverschiedensten Bäche, Bächlein, Tropfen und Tröpflein, ohne daß es deshalb zu einer reichlichen oder reichen summa kommen müßte. Nicht weniger als 40 verschiedene Spalten! Nutzungen vom Grundbesitze, von Feldern, Wiesen, Gärten, in eigener Bewirthschaftung oder verpachtet; Naturalbezüge mit ihrem Geldwerthe, Holzdeputate, Nebennutzungen als Gras, Streu u. s. w. und aus dem Pfarrholze, Nutzung von Steinbrüchen, von Kalkwerken, von Teichen u. s. w.; Naturalbezüge aus der Gemeinde u. s. w.; Zinsen aus allen möglichen Fonds; ferner fixe Besoldung aus dem Kirchenärare, aus der Kirchengemeindekasse, aus der Staatskasse, „Tranksteueräquivalent", fiscalische Renten, Bezüge aus verschiedenen Stiftungen u. s. w. Große Posten und kleine, ja ganz kleine Pöstchen! Es kostet den angehenden Pfarrer ein wahres Studium, ehe er klar wird, was, wieviel, wie und wann etwas vereinnahmt wird.

Schon diese wenigen Andeutungen lassen darauf schließen, daß in Ansehung der Termine, wo die Einzelbeträge zu zahlen sind oder, mehr aus der Wirklichkeit geredet, eingehen sollten, Fluth und Ebbe wechseln und nach Zeiten, wo es voll daherrauscht, daß man es reichlich hat, Zeiten kommen, wo es nur dünn läuft, daß man's kärglich hat. Auch das ist nichts Rosiges bei unserer Einnahme. Aber, meine Herren, ein geschickter Mann kann ja da weise Ordnung und Vertheilung für den immer gleichlaufenden Haushalt hineinbringen.

Kommt aber zu dieser in der Natur der Einnahmeposten liegenden Unregelmäßigkeit auch noch die mit den Pachtgeldernöthen gegebene Unzuverlässigkeit — Einer schreibt auf seinem Fragebogen:

> „Von einem regelmäßigen Einkommen ist nicht die Rede, die Klingel in der Pachtgeldverwalterei-abtheilung gackert immer wie eine Henne, wenn sie überhaupt nur gackert" —

nun, meine Herren, Sie müssen erkennen und zugestehen, daß hier nicht nur unbehagliche, sondern ungesunde, ja in mancher Weise des geistlichen Standes unwürdige Verhältnisse vorliegen, die abzustellen des Kirchenregiments und der Landessynode Sorge sein muß. Viele unter solchen Nöthen seufzende Pastoren sehen mit nicht unchristlichem Neide auf die Beamten und Lehrer und überhaupt auf die, welche sich einer festen Besoldung erfreuen, und sehnen sich darnach, daß auch sie monatlich

oder vierteljährlich den bestimmten Theil ihres Gehaltes ausgezahlt bekommen.

Um dies zu ermöglichen, wird zweierlei nothwendig sein. Einmal muß das Stellenkataster, d. h. also das Verzeichniß aller der Einzelbeträge, aus denen sich das Einkommen einer Pfarrstelle zusammensetzt, ganz genau auf Heller und Pfennig festgestellt und zur Geltung gebracht werden. Natürlich ist auch schon bisher gesucht worden, es mit den Angaben im Stellenkataster möglichst genau zu nehmen. Möglichst genau! Aber es sind z. B. mögliche und wahrscheinliche Ausfälle an Pachtgeld in Abzug gebracht worden. Naturalbezüge sind nicht recht scharf in Geldeswerth berechnet worden. Der Pfarrgarten mit den schönen Salatbeeten und Stachelbeeren, vollends mit den weder eß-, noch verkaufbaren Rosen und Tulpen ist beliebig eingeschätzt worden u. a. m. Die Pastoren müssen sich darein geben und werden sich auch darein geben wollen, daß alles genau veranschlagt, eingestellt und angerechnet wird. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß auf größte Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Stellenkataster gedrungen und gehalten werde, sowohl im Interesse der Stelleninhaber, wie der Kirchengemeinde.

Die andere Voraussetzung für geregelten Bezug des Pfarrstelleneinkommens ist die Bildung und Einrichtung einer Besoldungskasse, in die alle die vielen und verschiedenartigen Einzelbeträge des Katasters abzuführen, in der sie anzusammeln, aus der die festgesetzten Quoten seines Einkommens dem Pastor auszuzahlen sein würden.

Wir haben es deshalb mit Genugthuung und Dank zu begrüßen, daß das Kirchenregiment in Erlaß Nr. 12 die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern herbeiführen will.

Meine Herren! Wird es nöthig sein, die beiden ersten Paragraphen der Vorlage vorzulesen?

(Zuruf: Nein!)

Ich bitte also nur, einstweilen die Zahl 6000 außer Betracht zu lassen und bloß auf die Gewährleistung selbst das Augenmerk zu richten. Welches werden da die wirthschaftlichen Folgen zu Lasten der Gemeinden sein, wenn die Vorlage Gesetzeskraft erlangt? Jede Gemeinde, die von dem Gesetze betroffen wird, hat das festgesetzte Jahreseinkommen der Geistlichen in gleichen Monatsraten vorauszuzahlen. Sie wird deshalb eine Kasse zu bilden haben, in die alle Einnahmen aus dem Pfarrlehen fließen. Da deren Eingang erst allmählich im Laufe des Jahres und zu wechselnden Terminen erfolgt, so wird in der Regel aus Gemeindemitteln die Kasse mit einem Vorschusse zu speisen und werden Fehlbeträge im Eingange so lange zu verlegen sein, bis einmal Kassenüberschüsse zur Rückerstattung verwendet werden können. Der Kreis der in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden wird im Allgemeinen, wenigstens zunächst, ein recht beschränkter sein, da nach § 1 der Vorlage nur gewährleistet werden soll der beim Inkrafttreten des Gesetzes und künftig jeweilen im Kataster eingetragene Betrag des reinen Stelleneinkommens, soweit dasselbe nicht durch Selbstbewirthschaftung und Selbstverpachtung von Grundstücken erzielt wird oder in Naturalbezügen und Nebennutzungen besteht; mit anderen Worten, weil im Wesentlichen nur diejenigen Pfarrlehen in Frage kommen, deren Verpachtung den Kirchenvorständen übertragen ist oder noch übertragen wird. Hier schlägt im Uebrigen das 1897er Verpachtungsgesetz ein.

Ihr Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß es sich in nicht wenigen Fällen überhaupt um keine oder keine nennenswerthen Ausfälle bei den Einnahmen, also auch um keine oder um kaum nennenswerthe Zubußen zu den Gehaltszahlungen handeln wird. Alles wird das Jahr über wie zuvor in vollen Beträgen eingehen.

Es ist weiter auch nicht ausgeschlossen, daß wir, wenigstens in manchen Pflegen und an manchen Orten, auf dem Tiefpunkte des Sinkens des Pachtgeldes angelangt sind, wie es ja thatsächlich auch jetzt noch vorgekommen ist, daß höhere Pachte erzielt werden.

Für die Fälle, wo im Laufe des Jahres oder der Jahre Veränderungen in den der Besoldungskasse überwiesenen einzelnen Einkommensbezügen vorkommen, ist in den betreffenden Paragraphen der Vorlage das Nöthige vorgesehen.

Aber die zweite Frage! Wer soll denn nun Gewähr leisten? Nach § 1 der Vorlage sollen die Kirchgemeinden verpflichtet sein, den Betrag — ich rede noch ganz allgemein — bis zu einer gewissen Höhe zu gewährleisten und zu fest bestimmten Terminen als festes Gehalt auszuzahlen. Zwei Fragen drängen sich hier auf, erstens: darf man aus kirchenrechtlichen Gesichtspunkten der Gemeinde eine solche Verpflichtung ansinnen? und zweitens: werden die Gemeinden angesichts ihrer eigenen wirthschaftlichen Lage dazu im Stande sein?

Zur ersten Frage darf unbedenklich bejaht werden, daß es grundsätzlich Pflicht der Gemeinde ist, die Mittel aufzubringen, welche zur Instandhaltung des geistlichen Amtes in ihrer Mitte erforderlich sind.

Nach eingehenden Erörterungen der heiklen Frage und nachdem man sich insbesondere darüber klar geworden war, daß ein Rechtsanspruch auf Staatshülfe in der fraglichen Richtung nicht besteht, hat sich die erdrückende Mehrheit

des Ausschusses zu der Annahme geeinigt, daß jene Pflicht der Gemeinde auch besteht hinsichtlich der geschilderten Ausfälle und Unregelmäßigkeiten im Eingange der Pfarrlehenserträgnisse, sofern dadurch die würdige Vertretung des Amtes beeinträchtigt wird, eine Pflicht, die, wie noch besonders hervorgehoben wurde, auch durch ethische Gründe gestützt wird. Andererseits wurden Stimmen laut, die betonen zu müssen glaubten, daß es sich hier nicht um eine Pflicht der einzelnen Gemeinden, sondern um eine solche der ganzen Landeskirche handle und daß deshalb die Vorlage so lange zurückgestellt werden müsse, als es nicht gelungen sei, mit Hülfe eines Staatsgesetzes der Landeskirche selbst eigene Einnahmequellen zu eröffnen. Ein dahin gehender Antrag des Berichterstatters selbst wurde indessen von allen übrigen Ausschußmitgliedern abgelehnt im Hinblick auf den vorliegenden Nothstand, der gebieterisch eine möglichst baldige Abhülfe fordere. Ich für meine Person muß aber hier einschalten, daß ich nach wie vor der Ueberzeugung bin, unsere Landeskirche werde auf die Dauer trotz des großen Wohlwollens, das bis jetzt seitens der staatlichen Factoren der Landeskirche erwiesen worden ist, eine allgemeine, wenn auch noch so beschränkte Besteuerung innerhalb der Landeskirche nicht entbehren können, wenn sie ihren dringenden Bedürfnissen nachkommen und ihren unbestreitbaren Verpflichtungen genügen will. Das tritt bei dieser Gelegenheit grell ins Licht.

Die zweite Frage: werden die Gemeinden angesichts ihrer eignen wirthschaftlichen Lage zur Ausführung des Gesetzes im Stande sein? ist bei einer Anzahl von Gemeinden ohne Weiteres mit Ja zu beantworten. Der Ausschuß hat aber nicht verkannt, noch außer Acht gelassen, daß es sich in sehr vielen, jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle gerade um an Seelenzahl kleinere und in Folge der landwirthschaftlichen Nothlage selber in ihrem Wohlstande und der damit bedingten Steuerkraft zurückgekommene oder doch zurückgebliebene Gemeinden handelt. In der That drängen sich in dieser Richtung schwere Bedenken auf, und ich bin wohl verpflichtet, hier auf diese schweren Bedenken einen besonderen Nachdruck zu legen. Die in dem betreffenden Paragraphen der Vorlage vom Kirchenregiment in Aussicht gestellten Beihülfen aus landeskirchlichen Fonds an solche Kirchengemeinden, deren Kräfte die in dem Gesetze auferlegte Verpflichtung nachweisbar übersteigt, konnten dem Ausschusse um so weniger genügend erscheinen, als diese landeskirchlichen Fonds schon derart in Anspruch genommen sind, daß das „soweit die Mittel reichen" leider wohl recht wenig bedeuten dürfte. Zur Zeit aber, so wurde uns gesagt, steht eine Bereitstellung von Staatsmitteln für den Zweck des Gesetzes nicht in Aussicht. Da der Ausschuß der Ueberzeugung ist, daß, wenn nicht auch eine gegen jetzt vermehrte Staatsbeihülfe verlangt wird, die Durchführung des Gesetzes viele Gemeinden allzu sehr belasten wird, so hat er als Termin des Inkrafttretens des Gesetzes nicht den 1. Januar 1902, sondern erst den 1. Januar 1903 vorgeschlagen, in der Hoffnung, daß sich bis dahin, also von der nächsten Staatsfinanzperiode an, Staatsregierung und Landstände doch bereit finden lassen werden, angesichts der vorliegenden Nothstände der Kirchengemeinden der Landeskirche mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß hat aber auch selber neue Quellen, aus denen die schwachen Kirchengemeinden unterstützt werden können, zu finden gesucht. Die Aenderung des bestehenden Pfründensystems ist stark zur Sprache gekommen, über dessen Unbilligkeiten viel — und wohl mit Recht — geklagt wird und dessen Segen — wenn man überhaupt dieses schöne Wort gebrauchen will — bedenklichen Zweifeln unterliegt. Auch die Inanspruchnahme der großen Kirchenärare, wie sie früher schon in unserer Landeskirche zu Recht bestanden hat, ist gefordert worden. Die auch von der Bornaer Petition berührte Frage, ob nicht Geistliche, die in jüngeren Jahren auf besser dotirte Stellen kommen, nicht bloß, wie jetzt, an den Emeritirungsfonds höchstens 5 Jahr lang, sondern dann noch länger an eine für die Zwecke unseres Kirchengesetzes zu gründende Hülfskasse Abgaben zu leisten verbunden sein sollen, ist verhandelt worden. Meine Herren! Von vielen kleineren faß- und brauchbaren Quellen will ich jetzt hier schweigen; das führt zu weit und hat heute keinen Zweck. Der Ausschuß ist zuletzt nur auf die beiden ersteren Punkte zugekommen, und ich habe Ihnen in seinem Namen die beiden Resolutionen zu empfehlen, die Sie gedruckt vor sich haben. Ich brauche sie nicht zu verlesen.

Weiter lag dem Ausschusse der Antrag des Herrn Synodalen Andrä vor, der in seinen von der Vorlage abweichenden Punkten Folgendes vorschlägt. Ich möchte doch wenigstens die Paragraphen 3 bis 6 zum Vortrage bringen:

„§ 3. Diese Gewährleistung tritt jedoch erst dann ein und in Kraft, wenn der Mindereertrag bei einem Einkommen bis zu 6000 ℳ 5 Procent und bei einem Einkommen über 6000 ℳ 7½ Procent des katastrirten Einkommens (mit Ausschluß des Wohnungswerthes oder eines Wohnungsgeldes) überschritten hat."

„§ 4. Die Kirchengemeinde hat für den Mindereertrag aufzukommen und diesen Betrag dem Geistlichen in baarem Gelde auszuzahlen, jedoch so, daß nur die 5 Procent beziehentlich 7½ Procent (siehe § 3) übersteigende Minderung des Gesammteinkommens (mit Ausschluß des Wohnungswerthes oder eines Wohnungsgeldes) zu entschädigen ist."

„§ 5. Das Landesconsistorium wird jedoch den betreffenden Kirchengemeinden aus kirchlichen Fonds 50 Procent zur Deckung des jeweilig zu tragenden Minderertrags in baaren Mitteln gewähren, und sind hierzu auch die etwaigen Erträge zu verwenden, die in der Petition der Geistlichen der Ephorie Borna unter b und c ausgeführt sind."

„§ 6. Bei Ausschreibung geistlicher Stellen zur Neubesetzung ist nur das wirkliche, jeweilige Einkommen in Ansatz zu bringen und demgemäß auch dem neuen Stelleninhaber nur dieses im Sinne des Gesetzes zu gewährleisten.

Es sind also in diesem Falle vom Gesammteinkommen des bisherigen Stelleninhabers eventuell das in Kraft getretene, wirksam gewordene 5 procentige bez. 7½ procentige Selbstrisico und die von der Kirchengemeinde gewährten Zuschüsse abzurechnen."

Das ist im Kerne der Andräsche Antrag, dem man selbstverständlich — ich kann darüber auch nicht weitere Worte machen — ein großes Wohlwollen sowohl für den geistlichen Stand, als auch für die schwachen Kirchengemeinden abfühlen muß.

Neben diesem Vorschlage kam auch der Gedanke zur Prüfung, ob nicht doch der Geistliche zu dem Ausfallsbetrage in ähnlicher Weise einen Theil des Ausfalles unbedingt zu tragen habe, und zwar nahm man 10 Procent des ganzen Ausfalles in Aussicht. In der That spräche ja für eine derartige Mitleidenschaft des Geistlichen das innige Band, das ihn und die Gemeinde umschließen und ihn auch an der äußeren Noth derselben theilnehmen lassen soll. Indessen schließlich mußte sich der Ausschuß überzeugen, daß diese Wege, zumal wegen der einschlagenden unverkürzbaren Dienstalterszulagen und wegen der sich entgegenstellenden praktischen Schwierigkeiten, nicht betreten werden können. Der Ausschuß mußte sich dabei auch vergegenwärtigen, daß nach der Vorlage in der ihr von uns gegebenen Beschränkung die Möglichkeit gegeben ist, schwachen Gemeinden noch kräftiger über etwaige Opfer hinwegzuhelfen.

Meine Herren! Dieses Alles nun vorausgeschickt, erschien auch dem Ausschusse das vorgelegte Kirchengesetz in seinen Grundgedanken und Grundbestimmungen gegenüber der Nothlage der Zeit der einzig gangbare Weg.

Ich gehe nun nur noch ganz kurz auf die einzelnen Paragraphen ein; die Kürze ist heute doch in vieler Hinsicht geboten und angezeigt.

Nach dem Vorschlage des Ausschusses sollen nicht, wie die Vorlage im § 1 will, alle Stellen, deren katastrirtes Gesammteinkommen u. s. w. die Summe von 6000 M. nicht übersteigt u. s. w., unter dieses Gesetz fallen, sondern nur die mit einem Einkommen bis zu der Höhe, auf die das Einkommen ständiger Geistlicher nach 30 Dienstjahren mindestens steigen muß. Das ist nach unseren soeben noch zu Erlaß Nr. 9 gefaßten Beschlüssen 4800 M. Es handelt sich — man vergleiche den Erlaß Nr. 6 Seite 139 — dabei um 655 + 61 = 716 Stellen, während es sich nach der Vorlage des Kirchenregiments um 126 Stellen mehr handeln würde. Der Ausschuß hat sich, übrigens in gewisser Fühlung mit den geistlichen Synodalen außerhalb, nicht entschließen können, auch die Stellen zwischen 4800 und 6000 M. mit in das Gesetz hereinzuziehen, weil hier ja die Noth nicht so drückend ist, auch den Inhabern die völlig freie Verwaltung ihres Lehens vielleicht nur erwünscht sein wird und für sie vielleicht auch von größerem Vortheile sein kann.

Unter den 716 Stellen, also immerhin der reichlichen Hälfte aller Stellen des Landes, die unter das Gesetz nach dem Vorschlage des Ausschusses fallen sollen, ist wohl aber eine große Anzahl, die deshalb nicht noch besonders mit Zuschüssen zur Erfüllung des festgesetzten Stelleneinkommens garantieweise belastet wird, weil der Stelleninhaber gemäß seinen Dienstjahren ohnehin auf ein gleiches oder höheres Einkommen, als ihm das Kataster verbürgt, Anspruch machen darf. Die hier in Betracht kommenden Alterszulagen müssen ja in jedem Falle zugeschossen werden, und es ist im Ausschusse sehr beweglich und sehr dringend dem Kirchenregimente ans Herz gelegt worden und soeben auch von der hohen Synode, die Uebernahme möglichst sämmtlicher Alterszulagen auf den Staat herbeizuführen. Der Berichterstatter hofft für seine Person, daß diese rührenden Töne nicht verhallen mögen.

Zu § 3 habe ich nur die ganz kurze Bemerkung zu machen, daß, wie ich wohl im Sinne des Ausschusses sprechen darf, hier unter den Filialen auch die Schwesterkirchen mit gemeint sein sollen. Ich bitte, mich zu berichtigen, wenn ich falsch rede.

Zu § 7 erschien es dem Ausschusse richtiger, nur einen höchstens fünfjährigen Durchschnitt anzunehmen und für den Fall, daß ein Geistlicher eben erst in den Genuß der Stelle gelangt ist, eine besondere Bestimmung hierfür zu treffen.

Meine Herren! Ich verzichte, wenigstens für jetzt, auf weitere Einzelbemerkungen zu der Vorlage. Ich muß es angesichts der Geschäftslage, in der wir uns, wenn auch ganz ohne unsere Schuld, befinden, unterlassen, noch weitere Erläuterungen zu geben und weitere Bemerkungen zu machen. Sind Sie mit dem Grundgedanken des Gesetzes einverstanden und halten Sie auch den vorgeschlagenen Weg zu seiner Verwirklichung für den richtigen und besten, so wird das Alles nicht nöthig sein oder sich gut und schnell nachholen lassen.

Ich glaube meiner Pflicht als Berichterstatter in dieser etwas heiklen Sache hiermit pro viribus genügt zu haben. Juristische Fundamente und Ausbauten können Sie von mir nicht verlangen. Aber ich muß doch betonen, daß ich jetzt mehrfach, und zwar auch in recht wichtigen Fragen und Dingen, mehr die Ansicht der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses zum Ausdruck gebracht habe, weil ich das hier an dieser Stelle für meine Aufgabe ansehen muß, als meine eigene.

Vielleicht — ich rede jetzt bloß für meine Person, und ich kann mich natürlich täuschen —, vielleicht sollte man ein so tief einschneidendes Gesetz erst machen, wenn die nöthigen Mittel zur glatten und gerechten Durchführung zur Hand sind. Meiner Ueberzeugung nach drängen diese und andere jetzige und zu erwartende Nöthe die Landeskirche gebieterisch dazu, statt nach kleinen Mitteln, die ich auch nicht verachten will, zu suchen und zu greifen, eine Besteuerung einzuführen, die der Landeskirche gründlich abhilft und für die es verschiedene gangbare Wege giebt und geben muß. Die Sache ist lange nicht so schlimm und gefährlich, wie sie an die Wand gemalt wird. Ich kann eine gewisse Bangigkeit wegen der Folgen dieses Gesetzes, wenn es jetzt und so verabschiedet wird, nicht unterdrücken.

Nun aber noch ein Wort im Namen und Sinne des Ausschusses! Wir haben — das darf ich sagen — zunächst alle mit wenig Freude und Wohlgefallen an diesem Gesetze gearbeitet, aber die unverkennbare Noth der Landeskirche, aus der die Vorlage geboren ist, hat uns doch gern versuchen lassen wollen, etwas zu schaffen, was im letzten Grunde nicht bloß dem geistlichen Stande — und er ist es werth, daß man ihm das erzeige und Hülfe in seinen irdischen Verlegenheiten bringe —, sondern damit im letzten Grunde auch dem Besten der Landeskirche selbst dient.

(Bravo!)

**Präsident:** Ich eröffne die Debatte. Um das Wort hat zunächst gebeten Herr Synodale Andrä.

Oekonomierath **Andrä:** Meine hochverehrten Herren! Ich ergreife mit großer Befangenheit zu dieser Angelegenheit das Wort, besonders nach dem ausgezeichneten Vortrage des Herrn Berichterstatters, der meiner Ansicht nach mit großer Sachlichkeit alle Umstände bei dieser Vorlage berücksichtigt hat und hier uns auch die Ansichten des Verfassungsausschusses so vorgetragen hat, daß man in jeder Beziehung anerkennen muß, daß das größte Wohlwollen nach allen Seiten dort vorgeherrscht hat. Meine Herren! Ich ergreife aber deswegen mit großer Befangenheit das Wort, weil ich mich immer noch trotzdem in gegensätzlichen Anschauungen zu den Vorschlägen des Verfassungsausschusses befinde. Ich war von vornherein überzeugt, daß der Erlaß Nr. 12 in der Vorlage nicht durchführbar war, wenigstens war und ist es meine Ansicht, und ich will hoffen, meine Herren, daß die Ausführungen, die ich machen werde, wenn sie auch lebhaft bekämpft werden — davon bin ich überzeugt —, doch wenigstens die Ueberzeugung erwecken, daß ich, ich möchte sagen, aus eigener innerster Ueberzeugung mich dazu getrieben erachtete, sie vorzubringen.

Im letzten Landtage habe ich Anlaß genommen, zu dieser Frage einige Worte zu sagen. Ich habe ausdrücklich auf die großen Schwierigkeiten dieser Materie aufmerksam gemacht, und Se. Excellenz der Herr Cultusminister, der mir sofort erwiderte, sprach davon, daß er voll und ganz auf dem Boden meiner Anschauungen stehe, aber ich selbst hätte auch keine Vorschläge gemacht, und es sei eben furchtbar schwer, in dieser Angelegenheit das Richtige zu finden.

Meine Herren! Der Erlaß Nr. 12, den die Herren Minister in Evangelicis uns als Vorlage zugefertigt haben, beginnt vor allen Dingen damit, daß er eine Grenze bei 6000 M. feststellt. Ich möchte doch bemerken, meine Herren, daß wohl nicht geleugnet werden kann, daß sich auch diejenigen Inhaber geistlicher Stellen, die über 6000 M. beziehen, doch in einer großen Nothlage befinden können.

Ich meine aber, vielleicht hätte man sich bei der vorgeschlagenen Grenze wenigstens von 6000 M. beruhigen können, wenn auch gewisse Bedenken hiergegen nicht unterdrückt werden können. Aber vor allen Dingen habe ich die Meinung, daß die Vorlage und auch der Antrag des Verfassungsausschusses eine einseitige Belastung der betroffenen Kirchengemeinden mit sich führt.

In dem betreffenden Erlasse ist nun vor allen Dingen davon die Rede, daß bei Anträgen, die im Jahre 1902 gestellt werden, der Status des Katastereinkommens zu diesem Zeitpunkte (also des Vorjahres 1901) berücksichtigt werden soll. Das würde für viele geistliche Stelleninhaber einen ganz kolossalen Verlust bereits bedeutet haben, wenn sie lediglich nach dem jetzigen Einkommen bezüglich Sicherung ihres Einkommens berücksichtigt werden sollten, und vor allen Dingen auch eine Ungleichheit; denn diejenigen, die zu späteren Terminen den Antrag an ihre Kirchengemeinden stellen würden, würden nach der Vorlage nach einem zehnjährigen durchschnittlichen Ertrage berücksichtigt worden sein. Ich halte es aber — das möchte ich hier ausdrücklich erwähnen, meine Herren! — für einen entschiedenen Fehler, daß uns bei dieser wichtigen Vorlage nicht auch zugleich eine eingehende Statistik zugefertigt worden ist.

Ich habe mir nun erlaubt, einen anderen Gesetzentwurf auszuarbeiten, aus den Gründen, die ich Ihnen hier entwickelt habe, und hatte den Gesetzentwurf bei dem hohen Präsidium hier abgegeben, und die Sache wäre vielleicht anders gekommen, wenn es mir gelungen wäre, acht Unterschriften unter diesen Gesetzentwurf zu bekommen. Ich begnügte mich mit der Ueberweisung an den Verfassungsausschuß, und derselbe war so freundlich, mich zu der ersten Sitzung einzuladen und mir auch zu gestatten, mich an der Discussion zu betheiligen. Ich arbeitete auf Wunsch des Verfassungsausschusses nach dieser ersten Sitzung eine kurze Begründung und eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zu meiner Vorlage aus, die ich jedem der verehrten Mitglieder des Verfassungsausschusses überwiesen habe. Leider war es mir nicht möglich, da ich auch dem Berichtsausschusse zu dem Erlasse Nr. 6 angehöre, der zu gleicher Stunde Sitzung hatte, an der zweiten Sitzung des Verfassungsausschusses theilzunehmen, wo eine gewisse principielle Entschließung bereits über den Antrag Nr. 33, der Ihnen jetzt vorliegt, gefaßt worden war, und so kam es denn, daß mir bei Gelegenheit im Plenum privatim mitgetheilt wurde, daß mein Antrag vor allem deshalb nicht durchführbar erscheine, weil die Zuschüsse des Landesconsistoriums, die ich als unbedingt nothwendig für die Kirchengemeinden hingestellt hatte, nicht so hohe seien, wie es nothwendig erscheine, und daß deshalb mein Antrag vor allen Dingen an der undurchführbaren Finanzirung zu scheitern habe. Ich habe daraufhin, bevor ich an der dritten Sitzung des Verfassungsausschusses theilnahm, folgende wenige Worte dem Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses schriftlich mitgetheilt, weil ich der Meinung war, daß man noch darüber discutiren könnte:

„Wenn mein Gesetzentwurf daran scheitern könnte, daß seitens des Landesconsistoriums nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, so könnte man in Anbetracht der großen Nothstände und des Umstandes, doch möglichst in dieser Synode etwas zu Stande zu bringen, noch darauf zukommen, eine Geldquelle zu eröffnen, die wirkungsvoll eintreten kann.

Man schaffe die Bestimmung, daß alle Geistlichen, die von dem neuen Gesetze Gebrauch machen, zu dem Fonds der Unterstützungszuschüsse, dafür, daß man ihnen die Arbeit und Sorge der Verwaltung der Pfarrlehen abnimmt und für rechtzeitige Gehaltszahlung sorgt, jährlich bestimmte Beiträge zahlen, und zwar möchte die Höhe der Beiträge im Verhältniß zum Einkommen stehen und vielleicht 1—1¼ % des Gesammteinkommens betragen. Wenn alle 500 Stelleninhaber, die ungefähr in Betracht kommen, davon Gebrauch machen würden, könnten 22—25000 M. etwa aufgebracht werden."

Nun, meine Herren, dieser Antrag gelangte um deswillen in der dritten Sitzung des Verfassungsausschusses gar nicht zur Discussion, weil in dieser Sitzung mitgetheilt wurde, daß man bereits über das Princip, über den Ihnen vorliegenden Antrag Nr. 33, einig geworden sei und daß es nunmehr gar nicht mehr darauf ankomme und möglich erscheine, dieses Moment zu berücksichtigen. Der verehrte Herr Berichterstatter hat ja meinen Antrag vorgelesen, und ich glaube, er ist auch so klar und einfach, daß es erübrigt, hierzu noch weiter etwas zu sagen.

Ich habe hierzu eine Wahrscheinlichkeitsberechnung angestellt, die natürlich eben nur auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann und einer Gewähr der Richtigkeit natürlich entbehrt, die aber zu dem gewiß ziemlich richtigen Schlusse kommt, daß man, wenn man ungefähr 500 geistliche Stellen in Betracht zieht und da 15 Procent als im Durchschnitte bereits reducirtes Einkommen zu den jetzt bestehenden Pfarrstelleneinkommen dazuschreibt, auf 235000 M. Minderertrag der Pfarrstellen durch die Minderung der Pfarrlehen vielleicht zu rechnen hat. Wenn die betreffenden geistlichen Stelleninhaber 5 Procent selbst zu tragen hätten, als Selbstrisico — 2353550 M. beträgt das Gesammteinkommen dieser 500 Stelleninhaber —, so würden schon über 100000 M., ziemlich 117000, ja 125000 M., besonders weil 7½ Procent getragen werden sollen von denjenigen, die über 6000 M. beziehen, von dieser Gesammtminderungssumme von 235000 M. in Abzug kommen; es blieben dann noch ungefähr 100000 M.; wenn die betreffenden 500 Kirchengemeinden 50000 M. tragen würden, so würden 50000 M. durch das Consistorium zuzuschießen sein, und wenn mein letzter Antrag noch discutabel und durchführbar erschiene, den ich bezüglich der 1 procentigen Zuschüsse gestellt habe, so würde es sich vielleicht dann nur um 20000 M. handeln, und wenn dann die Vorschläge der Petition der Ephorie Borna noch dazukämen, b und c, so könnten mit ihnen die nöthigen Mittel zu der Sache wohl vollzählig zusammengebracht werden. Ich reducirte durch meine Vorschläge vor allen Dingen, meine verehrten Herren, die Zuschüsse der Kirchengemeinde von dem vollen Betrage auf ungefähr 25 Procent des Betrages.

Nun möchte ich vor allen Dingen einmal einen Gesichtspunkt zum Austrage bringen, der noch gar nicht in der ganzen Angelegenheit berührt worden ist; es ist nämlich die Thatsache, meine Herren, daß diese Art und Weise der Belastung der Kirchengemeinde nach meinen Vorschlägen keine dauernde ist, daß sie nur so lange wirksam ist, als der betreffende Stelleninhaber im Amte ist. Sowie ein neuer Stelleninhaber das geistliche Amt über-

tragen bekommt, dann wird die Belastung der Kirchengemeinde illusorisch und hinfällig, weil der neue Inhaber wieder in eventuell veränderte Gehaltsverhältnisse bei Minderung der Stelle tritt und dann auch von Neuem die 5 Procent bez. 7½ Procent erst in Erscheinung treten und wirksam werden müssen, bevor die Kirchengemeinde wieder belastet werden kann.

Meine Herren! Ich glaube, es ist ein ganz gewaltiger Unterschied zwischen meinen Vorschlägen und dem Antrage des verehrten Sonderausschusses. Wenn nun der verehrte Sonderausschuß in seiner Resolution unter IIa dazu kommt, bei der Königl. Staatsregierung auf Gewährung eines entsprechenden laufenden Betrags aus Staatsmitteln hinzuwirken, so ist das ja an und für sich sehr gut, aber ich glaube, angesichts der Finanzlage unseres Staatswesens muß man doch darauf hinweisen, daß eine derartige Zuwendung, ich glaube es wenigstens, ganz ausgeschlossen ist. Wenn das Gesetz also zum 1. Januar 1903 eventuell in Kraft treten soll, unter der Voraussetzung, daß dann eben Staatsmittel hierzu gegeben werden und gegeben werden können, meine Herren, so muß ich das meiner Kenntniß nach als ganz aussichtslos bezeichnen, besonders, meine Herren, da, wenn auf der einen Seite vielleicht bezüglich der Aufbesserung der mittleren Dienstaltersstellen beim Minimaleinkommen der Geistlichen nichts gethan werden kann, doch auf keinen Fall die Stände und die Königl. Staatsregierung dazu kommen werden, bezüglich der Vorlage Nr. 33 Staatsmittel zur Verfügung zu stellen, und dann sollen und müssen die Kirchengemeinden den ganzen Ausfall decken!

Ich gebe vollständig zu, daß die Kirchengemeinden eine große moralische Verpflichtung haben, auf diesem Gebiete etwas Nachhaltiges zu thun. Die Zustände, wie sie jetzt bestehen, sind unhaltbar und, wie sich der Herr Berichterstatter ausgedrückt hatte, zum Theil unwürdig. Ich meine auch, meine Herren, die Landwirthschaft erwartet ja für sich selbst Hülfe von dem Staate und von den anderen Ständen, und kommt dieselbe — vielleicht und hoffentlich kommt sie in wenigen Jahren —, dann ist auch den Inhabern von Pfarrlehen geholfen, die heute eine Belastung der Kirchengemeinden infolge Minderung und Unsicherheit ihres Einkommens veranlassen. Die Landwirthschaft erwartet sich eine gewisse Hülfe von dem Staate und dem Reichstage, und ich meine, nach dieser Richtung hin haben wir auch eine gewisse Verpflichtung und können mit gutem Gewissen heute für eine angemessene, mäßige Belastung der Kirchengemeinden eintreten.

Die Besoldungskassen, wie sie in Aussicht gestellt worden sind, verehrte Herren, betrachte ich als einen großen Segen, und ich freue mich, daß die Vorlage und auch der Antrag Nr. 33 in dieser Beziehung voll und ganz dafür eintritt. Das muß gefordert werden, und ich bin fest überzeugt, meine Herren, wenn auch vielleicht die ersten Anfangsjahre große Schwierigkeiten, Lasten, Mühen und Ausgaben für die Verwaltung den Kirchengemeinden in dieser Sache bringen werden, es wird sich einleben, es wird sich eingewöhnen, und wenn die Sache einmal in richtigem Gange ist, wird diese neue Einrichtung am allermeisten dazu beitragen, daß das Verhältniß der Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrer ein normales, ein in jeder Beziehung zufriedenstellendes ist.

Meine Herren! Ich möchte auch hier aussprechen, daß es für einen reinen Vertreter der Landwirthschaft, der ich doch bin, ein sympathisches Gefühl ist, wenn man sieht, daß auch andere Berufsklassen an dem Wohlergehen der Landwirthschaft betheiligt sind und davon berührt werden, und ich hoffe, daß sich das Band dadurch immer weiter festigen wird nach dieser Richtung hin. Ich bin unbefriedigt gewesen von dem Erlasse Nr. 12, weil ich vor allen Dingen eben eine Statistik vermißt habe. Die Statistik hätte uns erst eine Möglichkeit gegeben, die Belastung der einzelnen Kirchengemeinden festzustellen, und man kann erst dann übersehen, ob man überhaupt dem Gesetze und dem Antrage seine Zustimmung geben kann. Wenn ich also — das hohe Consistorium mag mich nicht falsch verstehen! — beispielsweise in der Lage gewesen wäre, nach dieser Richtung hin vorher etwas zu thun, so hätte ich einen vertraulichen Erlaß an die Geistlichen des Landes, die mit Pfarrstellen wirthschaften, ungefähr in folgender Fassung hinausgeschickt: „Vertraulich.

Es bestehe die Absicht, angesichts der großen Mißstände — dies etwas näher ausgeführt — der Synode eine Gesetzesvorlage zu machen; hierzu bedürfe man der Unterlagen der Geistlichen und bitte vertraulich um Auskunft, 1. wie hoch sich das Stelleneinkommen beim Antritte belaufen habe, 2. wie hoch das Stelleneinkommen zur Zeit sei.

Meine Herren! Das kann zum Theil die Superintendentur, zum Theil das Consistorium nicht wissen, weil die Kataster sehr schwer auf ihre Richtigkeit hin zur Zeit manchmal zu ergänzen sind; die Verpachtungen schweben, es ist eine Neuverpachtung in Aussicht, Feld zum Theil unverpachtet u.s.f., und so ist eine derartige vertrauliche Auskunftserstattung, möchte ich sagen, ein Mittel, um das zur Zeit bestehende Katastereinkommen zur Statistik benutzen zu können und um es auch richtig zur Zeit zu haben.

3. die Gründe für die Vermittelung des Stelleneinkommens, 4. die Aussichten für die Zukunft. Und ich hätte weiter angefragt, ob auf eine gewisse gegenseitige Versicherung und bei Eingehen eines Selbstrisicos die Inhaber von Pfarrlehen eine Sicherung ihrer Lage

erblickten und ob sie geneigt seien, sich hieran zu betheiligen, besonders wenn die Besoldungskassen die rechtzeitige Zahlung des Bezuges und der Erträge verbürgten. Es wäre vielleicht weiter zu sagen gewesen, daß man den Kirchengemeinden einseitig nicht die großen Lasten auferlegen könne, Staatsmittel — das steht ja übrigens auch im Erlasse Nr. 12 —, stünden auch nicht in Aussicht, man wolle aber doch gern etwas Positives schaffen."

Also, meine Herren, ich habe bereits mitgetheilt, daß ich mit dem Princip des Antrages Nr. 33 des Verfassungsausschusses nicht einverstanden sein kann. Derselbe wirkt unbefriedigend, meine Herren, und — ich möchte das Wort aussprechen — ungerecht nach beiden Theilen hin. Auf der einen Seite berücksichtigt er alle diejenigen nicht, die ein Einkommen über 4800 M. haben, auf der anderen Seite belastet er die Kirchengemeinden, in denen sich geistliche Pfarrlehen befinden, wo das gesammte Einkommen unter 4800 M. beträgt, meiner Ansicht nach zu hoch. Und dann, meine Herren, wollen Sie nicht verkennen, daß diejenigen Geistlichen, die ein höheres Einkommen haben, das zum Theil aus Pfarrlehen resultirt, nun von dem großen Segen der Besoldungskassen keinen Gebrauch, fast keinen Gebrauch machen können! Denn, meine Herren, sie gehen immer noch das Risico ein, wenn sie die Verwaltung des Kirchenlehens an die Kirchengemeinden übertragen, daß ihnen das Einkommen, wenn die Vorlage so zum Gesetze wird, bis auf 4800 M. schwinden kann, ehe überhaupt eine Garantie bezüglich der festen Bezüge eintritt. Also die werden keinen Gebrauch davon machen. Ich erinnere nur an solche Geistliche, meine Herren, die eventuell aus einem festen Einkommensverhältnisse eine geistliche Stelle bekommen, die ein Pfarrlehen hat; das kann doch colossale Härten mit sich bringen. Ich kenne beispielsweise einen Fall, wo ein Pastor primarius aus einer Stadt, um sich vielleicht um 1000 M. zu verbessern, in eine Pfarrstelle auf dem Lande wanderte. Wie er hinkam, wurde bereits das Einkommen um 500 M. vermindert gegenüber dem ausgeschriebenen Betrage, weil der vorige Stelleninhaber das Kataster nicht in richtiger Ordnung gehalten hatte und das Einkommen 500 M. weniger betrug, als es katastrirt war. Nun kamen die unglücklichen landwirthschaftlichen Verhältnisse dazu, das Einkommen des Pfarrlehens sank. Meine Herren! Das sind doch große Härten, und ich meine, diese Begrenzung bezüglich der 4000 M. trifft nicht das Richtige. Und nun erinnere ich Sie noch an die dazukommende Verringerung der Pensionsbezüge für den Emeritus bez. dessen Hinterlassene.

Und nun, meine Herren, die Belastung der Kirchengemeinden an und für sich selbst! Ja, wenn Sie die Zuschüsse der Staatsregierung für die bedürftigen Kirchengemeinden in sichere Aussicht stellen könnten, da ließe sich darüber reden. Aber ich bezweifle, ob nach dieser Richtung hin irgend etwas Positives geschaffen werden wird. Ich erinnere Sie weiter daran: es ist bereits von dem verehrten Herrn Berichterstatter davon gesprochen worden, daß die Steuerlast der Communen auf dem Lande eine derartig hohe ist, daß sie in gar keinem Vergleiche mit der Communalsteuerlast in den Städten steht. Ich habe hier eine Statistik, meine Herren, die ist beglaubigt von den Gemeindevorständen der Orte, von denen ich mir die Statistik verschafft habe, und die bezeugen, daß ohne Berücksichtigung der Grundsteuer lediglich durch die Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Armen- und Wegeanlagen die Communalanlagen 11, $7^1/_2$, 5, 6, 3, 5, 3, 4, 2, 8, 17, 11, 19, 13, 9, $1^1/_2$, 5, $2^1/_2$, 5, 3, 5, 7, $9^1/_2$ mal höher gewesen sind als die staatliche Einkommensteuer. Angesichts dieser Umstände muß man sich doch wirklich die Frage vorlegen, ob man den Kirchengemeinden, die im Allgemeinen fast alle mit den Communalabgaben sehr hoch belastet sind, noch derartige neue Abgaben zumuthen kann.

Ich glaube, meine Herren, auf der einen Seite werden Sie vielleicht bei einer Anzahl Geistlicher durch Schaffung der Besoldungskassen und Sicherung des Einkommens eine gewisse Befriedigung erreichen; aber durch die einseitige Belastung der Kirchengemeinden werden Sie das Gegentheil von dem erreichen, was Sie wollen;

(Sehr richtig!)

Sie werden böses Blut in den Kirchengemeinden machen. Meine Herren! Es sind ja nur 195 Geistliche, die in Betracht kommen, die ein Einkommen über 4800 M. haben. Es ist vielleicht nur bei einem Theile derselben das Einkommen stark vermindert. Aber das kann meiner Ansicht nach nicht in Betracht kommen, wenn es sich um die Feststellung des Princips handelt. Ich glaube, man wird es im Lande draußen gar nicht verstehen, daß der Ausschuß von vornherein das Anerbieten im Erlasse der Regierung, die Stellen wenigstens bis 6000 M. zu garantiren, fallen gelassen hat und freiwillig auf die Stellen bis auf 4800 M. herabgegangen ist.

Meine Herren! Ich befinde mich heute in einer ungemein schwierigen Lage und mit mir, glaube ich, die hohe Synode. Erst in 5 Jahren wird die hohe Synode wieder zur Berathung zusammenkommen, und bis dahin werden 5 schwere Jahre vergehen! Andere Anträge jetzt meinerseits zu stellen, das würde wohl gar keinen großen

Erfolg haben. Wird die Vorlage, wie sie uns seitens des Verfassungsausschusses gegeben worden ist, abgelehnt, so wird den Stelleninhabern unter 4800 M. auch nicht geholfen; wird sie angenommen, meine Herren, dann wird zweifellos den Kirchengemeinden eine zu hohe Last aufgebürdet, vor allen Dingen angesichts der Thatsache, daß nach meiner Ansicht von Seiten der Königl. Staatsregierung auf Zuschüsse nach dieser Richtung nicht gerechnet werden kann. Da möchte ich doch einmal an dieser Stelle aussprechen, daß es im höchsten Grade bedauerlich ist, daß der Ausschuß zu dieser Behandlung der Frage — ganz naturgemäß, meine Herren! ich mache da gar keinen Vorwurf — soviel Zeit gebraucht hat und daß diese wichtige Sache am vorletzten Tage vor dem Schlusse der hohen Synode zur Berathung kommt.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, ich möchte daran erinnern, daß in den ersten Tagen davon die Rede gewesen ist, daß man einen Ausschuß wählte, der diese wichtige Angelegenheit als besonderer Ausschuß zu berathen gehabt hätte.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wenn das der Fall gewesen wäre — in einigen Fractionen waren die Herren schon dazu vorgeschlagen —, dann wäre es möglich gewesen, so rechtzeitig in die erste Verhandlung über den Erlaß Nr. 12 einzutreten, daß man doch vielleicht zu einem für mich, für mich, meine Herren, befriedigenden Ende gekommen wäre. Ich glaube also, meine Herren, die hohe Synode hat sich ernst zu prüfen, ob wir den Antrag annehmen sollen; denn wenn wir den Antrag des Verfassungsausschusses annehmen, kommen wir wieder in erneute unbefriedigende und unhaltbare Zustände, und ich glaube, ich habe meine Pflicht gethan, hier darauf aufmerksam zu machen. Ich werde sehr dankbar sein, wenn ich von Seiten des verehrten Verfassungsausschusses widerlegt, wenn ich eines Besseren belehrt werden kann. Denn, meine Herren, ich hatte nur den guten Willen, hier in dieser Angelegenheit möglichst mit gearbeitet zu haben und möglichst den unbefriedigenden Zuständen ein Ende zu machen.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Consynodale Dr. Rumpelt.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt:** Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube, Sie werden aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und doch auch aus den Ausführungen des Herrn Vorredners den Eindruck gewonnen haben, daß sich der Verfassungsausschuß die Sache nicht leicht gemacht hat und daß es ihm jedenfalls nicht leicht geworden ist, zu dem Beschlusse zu kommen, der Ihnen heute vorliegt.

Ich muß dem Herrn Vorredner insofern Recht geben, als uns wahrscheinlich die Berathung und Entschließung erleichtert worden wären, wenn wir etwas mehr ausreichendes thatsächliches Material gehabt hätten, wenn uns die Möglichkeit gegeben worden wäre, die Tragweite der Vorlage von vornherein etwas besser zu übersehen. Der Herr Vorredner hat selbst wesentlich dazu beigetragen, uns einiges Material zu beschaffen, und der Verfassungsausschuß ist, wie ich im Namen aller der Herren aussprechen zu dürfen glaube, dem Herrn Consynodalen Andrä durchaus dankbar für seine Betheiligung an den Verhandlungen des Ausschusses und für die Klärung, die auch durch seine Anträge herbeigeführt worden ist, wenn schließlich auch der Verwaltungsausschuß nicht dazu hat gelangen können, seinen Gesetzentwurf Ihnen zur Annahme zu empfehlen, und wenn andrerseits, wie wir ja mit Bedauern sehen müssen, auch wir nicht zur Zufriedenheit des Herrn Andrä gearbeitet haben.

Meine Herren! Bei der Berathung dieser Vorlage ergab sich sofort, daß der springende Punkt der ganzen Sache, die Frage, von der die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abhing, die war, ob wir die Kirchengemeinden zu Garanten des Stelleneinkommens der mit Pfarrlehen ausgestatteten Geistlichen bestimmen konnten oder nicht. Meine Herren! Es handelt sich dabei um diejenigen Stellen, bezüglich deren die Gemeinden die Verwaltung, Bewirthschaftung oder Verpachtung des betreffenden Pfarrlehens selbst in die Hand genommen haben oder künftig nehmen werden. Unter diesen Umständen war gar kein anderer Ausweg möglich als der, die Gemeinden zu Garanten zu machen. Denn, meine Herren, es war das die einzige Bürgschaft für eine wirkliche wirthschaftliche Verwaltung. Wollten wir die Verwaltung, die Bewirthschaftung nach wie vor dem Geistlichen lassen oder der Gemeinde übertragen, gleichzeitig aber irgend eine andere centrale Kasse oder den Staat oder die Landeskirche für den Ausfall bürgen lassen, so würde das geradezu als Prämie auf eine unwirthschaftliche, nachlässige, lüderliche Verwaltung wirken.

(Sehr richtig!)

Davon also mußte von vornherein abgesehen werden. Diejenige Instanz, die die Verwaltung hatte, mußte auch die Gewährleistung übernehmen.

Nun konnte es sich nur darum handeln: können wir das den Gemeinden auferlegen? Da hatte sich der Ausschuß zunächst zu erinnern, daß für unsere evangelisch-

lutherische Landeskirche der Grundsatz gilt, daß die Trägerin der kirchlichen Lasten grundsätzlich die Kirchengemeinde ist. Das ist der maßgebende erste Paragraph des bekannten Parochiallastengesetzes. Die Kirchengemeinde hat aufzukommen für Alles das, was nothwendig ist, um das kirchliche Wesen im Stande zu halten, und, meine Herren, das ist nicht bloß ein geschriebener Buchstabe, wir haben eine große Anzahl von Gemeinden — es ist nahezu ein Drittel der Gemeinden —, in denen das auch Wirklichkeit geworden ist, wo die Gemeinde fast bei Heller und Pfennig alle Gehalte aus ihren Mitteln aufbringen muß; und, meine Herren, das sind nicht etwa überwiegend die reichen und großen Gemeinden, sondern gerade vielfach die armen kleinen Gemeinden, die neugeschaffenen Arbeitergemeinden, die eben von vornherein mit keinem Kirchen- oder Pfarrlehen u. s. w. ausgestattet sind.

(Sehr richtig!)

Also, meine Herren, wenn wir jetzt den Gemeinden, die bisher das Glück genossen haben, daß sie aus Lehens- und Stiftungsmitteln zur Unterhaltung ihres kirchlichen Wesens eine wesentliche Unterstützung hatten, wenn wir denen jetzt ein Opfer ansinnen, so verhehlen wir uns gar nicht, daß ein solches Opfer auch hart empfunden wird und auch, wie die Verhältnisse liegen, oftmals hart sein kann. Aber dem Geiste und dem Princip unserer landeskirchlichen Gesetzgebung und Ordnung entspricht es doch durchaus, und wir können diese Gemeinden auf das Beispiel so vieler anderer Gemeinden hinweisen, die von Anfang an mit derartigen Verhältnissen zu rechnen gehabt haben. Infolge dessen, meine Herren, ist der Verfassungsausschuß nach längerer und eingehender Berathung, und so schwer es ihm auch wurde, eine derartige Belastung der Gemeinden auszusprechen, doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß zur Gewährleistung dieses Stelleneinkommens Niemand anders herangezogen werden kann als wie die Kirchengemeinden und daß wir sie auch heranziehen können und dürfen.

Meine Herren! Wenn das die erste Frage war, so war die zweite, nicht minder wichtige Frage doch sofort die, wie wir nun die Härten, die durch eine solche Bestimmung herbeigeführt würden, zu erleichtern im Stande sein möchten. Denn, meine Herren, wir haben uns sofort klar gemacht, daß hier unbedingt helfend eingegriffen werden muß, daß hier gewisse Erleichterungen, gewisse Unterstützungen nothwendig sind, wie sie ja auch in dem § 5 der Vorlage des Kirchenregiments von vornherein in Aussicht genommen worden sind. Freilich, meine Herren, als wir diese Frage anregten, was denn wohl nun zur Verfügung stehen würde, um den Gemeinden ihre Haftpflicht zu erleichtern, da ergab sich doch ein gewisses Vacuum, so daß der Verfassungsausschuß seinerseits der Frage nachgehen mußte, ob und in welcher Weise derartige Mittel beschafft werden könnten. Nun, meine Herren, diese Frage ist nach allen Seiten hin erwogen worden. Wir haben uns gefragt, ob man nicht die betreffenden Geistlichen selbst theilnehmen lassen möchte an einem derartigen Ausfalle, schon um der Gemeinde zu zeigen, daß sie mit tragen sollen und mit tragen wollen. Es stellte sich aber sehr bald heraus, daß sich der an sich gute Gedanke bei der Ausführung als sehr wenig gut erweisen würde. Die ganze Construction des Gesetzes schließt eigentlich eine derartige Theilnahme der Geistlichen aus. Es soll dem betreffenden geistlichen Stelleninhaber in Zukunft sein Gehalt, wie jedem anderen Beamten und wie all den Geistlichen, die kein Pfarrlehen haben, am Monatsersten im Voraus gezahlt werden. Das wirkliche Stelleneinkommen, das dann die Besoldungskasse vereinnahmt, das läuft ja doch in der Regel in größeren Terminen ein, oft sehr unregelmäßig, oft wird es sich vielleicht erst nach Jahren, nach Stundungen und Mahnungen und Ausklagungen entscheiden, ob ein solcher Posten verloren ist oder nicht. Wenn man nun sagt, der Geistliche soll bis zu einem gewissen Grade den Ausfall mit tragen, so wird sich die Frage, was er eigentlich tragen soll und welcher Betrag ihm zugemuthet wird, erst vielleicht nach Jahren entscheiden, wenn er vielleicht längst nicht mehr auf der Stelle oder todt ist und der Betrag vielleicht von den Erben zurückverlangt werden müßte. Kurz und gut, meine Herren, es entstanden Schwierigkeiten, so daß der Ausschuß noch in der letzten Sitzung die bereits in den Entwurf aufgenommene Bestimmung wieder strich und sich sagte, daß eine solche Erschwerung der Verhältnisse sich nicht rechtfertigen lasse.

Dann, meine Herren, ist die Frage wegen einer von der Landeskirche auszuschreibenden Steuer erwogen worden. Jetzt haben nur unsere Gemeinden das Recht der Besteuerung; die Landeskirche als solche hat kein Steuerrecht. Dieses Recht müßten wir uns erst vom Staate, von der Staatsregierung und den Ständen, erbitten. Ob wir gerade unter den jetzigen Verhältnissen angesichts der gegenwärtigen Finanzlage, angesichts der schon so hohen Inanspruchnahme des Steuerzahlers darauf rechnen können, daß uns die politische Landesvertretung das Steuerrecht jetzt bewilligen würde, das scheint mir recht zweifelhaft. Es könnten daher nur einzelne kleine Realsteuern, wenn ich sie so nennen darf, in Betracht kommen, Besteuerung der kirchlichen Stiftungen, unter denen ich auch die Aerare verstehe, eventuell

auch der größeren geistlichen Pfründen. Meine Herren! Schon um des moralischen Momentes willen, schon um zu zeigen, daß die Kirche bereit ist, Alles zu leisten, was in ihrer Kraft steht, hat der Verfassungsausschuß diesen Punkt in seiner Resolution mit aufgenommen. Wenn Werth darauf gelegt werden sollte, daß diese Besteuerung der kirchlichen und geistlichen Stiftungen nicht bloß zur Garantirung der Stelleneinkommen, sondern auch zu anderen Besoldungen verwendet werden könnte, würde der Wortlaut der Resolution insoweit leicht zu ändern sein. Ob es freilich zweckmäßig ist, die Steuerbeträge, die auf diese Weise eingehen werden, auf gar zu viele Zwecke zu vertheilen, ist eine andere Frage, die schließlich das hohe Kirchenregiment selbst zu erwägen haben wird. Darüber waren wir uns aber klar, meine Herren, daß wir durch derartige Steuern allein das nicht aufbringen können, was wir brauchen, um die nothwendige Gewährleistung der Stelleneinkommen zu sichern. Es blieb also nichts weiter übrig als die Anrufung des Staates. Es ist uns vom hohen Kirchenregimente gesagt worden, daß der Staat eine Erhöhung des Alterszulagenfonds von vornherein abgelehnt habe, aber hier handelt es sich um eine neue Position; wir können, glaube ich, getrost den Versuch machen, ob sich hier, wo die Unterstützung der Kirchengemeinden in Frage steht, nicht geistliche Besoldungszulagen, sondern Beihülfen für die durch unser Gesetz zu belastenden Kirchengemeinden, die Staatsregierung und die Stände nicht doch vielleicht auf einen geneigteren Standpunkt stellen werden.

Meine Herren! Der Verfassungsausschuß hat aber, um noch auf andere Weise einer übermäßigen Belastung der Kirchengemeinden vorzubeugen, verschiedene, wie mir scheint, doch sehr wichtige und eingreifende Aenderungen an dem Entwurfe vorgenommen. Zunächst soll eine Herabsetzung des zu garantirenden Stelleneinkommens eintreten. Der Verfassungsausschuß fragte sich von vornherein: womit soll denn die Maximalgrenze von 6000 M. überhaupt begründet werden? Es haftet dieser Festsetzung etwas Willkürliches an. Der Verfassungsausschuß hat geglaubt, daß wir, wenn durch die Bestimmung über das durch Dienstalterszulagen zu erreichende Minimaleinkommen eine andere Grenzsumme bestimmt wird, auch bezüglich der Gewährleistung des Stelleneinkommens nicht über diesen Betrag hinausgehen möchten. Es besteht in dieser Beziehung eine gewisse Wechselbeziehung, die beachtet werden muß. Nach der Zahl der betreffenden Stellen und wenn man weiter in Rücksicht zieht, daß eine Gewähr des betreffenden Stelleneinkommens innerhalb dieser Grenzen in gewissem Umfange auch schon durch Bestimmungen über die Dienstalterszulagen erreicht wird, so wird das unzweifelhaft eine wesentliche Herabminderung des Gesammtbetrages der zu gewährenden Summe herbeiführen. Eine weitere Erleichterung ist — ich sehe von minder wichtigen Bestimmungen ab und beziehe mich nur auf den neuen § 15 —, daß der Verfassungsausschuß das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Januar 1902 verschoben hat auf den 1. Januar 1903, um einmal den Gemeinden Zeit zu lassen, sich auf diese Sache vorzubereiten. Weiterhin aber soll auch der Staatsregierung und den Ständen Zeit und Gelegenheit gegeben werden, zu der Frage, ob sie die Kirchengemeinden diese Last allein tragen lassen oder ob sie ihnen — und ich wiederhole es, es handelt sich dann für den Staat nur noch um die Unterstützung der Kirchengemeinden — zu Hülfe kommen wollen, Stellung zu nehmen und hierüber Entschließung zu fassen.

Meine Herren! Der Antrag des Herrn Consynodalen Andrä unterscheidet sich von der Vorlage und von den Beschlüssen des Verfassungsausschusses in der Hauptsache dadurch, daß er die Garantie gewissermaßen theilen wollte. Es sollte der betreffende Geistliche einen Theil tragen, einen Theil die Kirchengemeinde, einen Theil das Kirchenregiment! Meine Herren! Er hat der Kirchengemeinde 25 Procent zugeschoben. Schon das kam uns doch etwas zu schablonenhaft vor. Es wird eine ganze Reihe Gemeinden geben, die ruhig mehr tragen können als 25 Procent, aber auch sehr viele, denen man auch diesen Betrag nicht zumuthen kann, wo sich das Kirchenregiment gewiß in die Nothwendigkeit versetzt sehen wird, wesentlich mehr als 75 Procent Beihülfe zu bewilligen. Die Betheiligung der Geistlichen habe ich vorhin schon berührt. Es entstehen dabei so große Schwierigkeiten, daß man unzweifelhaft besser davon absieht. Aber die dritte Betheiligung, die der Andräsche Entwurf vorsieht, indem er 25 Procent dem Kirchenregimente zuschiebt, ja, meine Herren, wenn wir das in das Gesetz aufnehmen, so verfügen wir über Geld, das nicht da ist, und machen das Gesetz von vornherein undurchführbar. Also aus diesem Grunde haben wir auf die gemischte Garantie des Entwurfes Andrä nicht eingehen können. Und diese war im Grunde der einzige wesentliche Unterschied zwischen seinen Wünschen und den Ansichten des Verfassungsausschusses. Meine Herren! Der Verfassungsausschuß hat anerkennen müssen, daß wir hier einer unbestreitbaren Nothlage gegenüberstehen, und die Synode als Vertreterin der Kirche ist verpflichtet, helfend einzutreten, soweit es in ihren Kräften steht. Wir, die Synode, können nichts anderes

thun, um diese unbedingt nothwendige Hülfe zu schaffen, als daß wir den Gemeinden die Gewährleistung auferlegen. Wir müssen zu diesem Schritte verschreiten in Erkenntniß der Sachlage, mit dem Muthe der Verantwortung, den charakterfeste Männer haben sollen. Aber wir wenden uns gleichzeitig vertrauensvoll an den Staat und sprechen zu ihm mit den Worten König Philipps in Schillers Don Carlos: „Cardinal, ich habe das Meinige gethan, thun Sie das Ihre!"

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident des Landesconsistoriums.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Ich darf die Versicherung geben, daß auch das Landesconsistorium nicht mit besonderer Freude an diese Vorlage gegangen ist und bei der Einbringung derselben an die Synode keineswegs von der Annahme ausgegangen ist, daß es damit ein gesetzgeberisches Werk Ihrer Beurtheilung unterbreite, das nicht weiterhin verbesserungsfähig sei. Es ist hier nur ein Versuch gemacht worden, um Ihnen wenigstens einen Weg zu zeigen, auf dem nach unserer Ansicht vielleicht dem Bedürfnisse entsprochen werden könnte. Wir standen, wie das eben ja auch durch die sehr dankenswerthen Ausführungen des Herrn Dr. Rumpelt bestätigt worden ist, ebenso in unserem Consistorium einem entschiedenen Nothstande gegenüber. Wir konnten nicht dazu die Augen verschließen, daß in dem Rückgange der Einnahmen für viele geistliche Familien eine solche Gefahr entstanden ist, die nicht ohne Einfluß bleiben konnte auf die weitere würdige Stellung des Geistlichen innerhalb seiner Gemeinde und auf die Erfüllung seiner idealen Aufgaben. Geholfen muß auf irgend eine Weise werden. Der Entwurf sagt, es sind zwei Gesichtspunkte vor allen Dingen gewesen, die uns an diese Fragen haben herantreten lassen, der Rückgang der Einnahmeverhältnisse aus der Pacht und vor allen Dingen zum anderen die Unsicherheit und Unregelmäßigkeit der Einnahmeverhältnisse, namentlich die Letztere, die ein Mangel der Besoldungsweise der Geistlichen, eine Quelle vieler wirthschaftlicher Schwierigkeiten und Nöthe geworden ist, die abgestellt werden müssen. Es lag uns also einmal daran, eine gewisse Regelmäßigkeit der Einnahmen den Geistlichen zuzuführen, und zum Anderen, ein Halt zu gebieten dem fortwährenden Sinken der Einnahmen. Wir haben also nicht daran gedacht, die bereits in der Vergangenheit zurückliegenden Einnahmerückgänge seit der Zeit, wo der Geistliche in das Amt eintritt, in unseren Ausgleich einzubeziehen, sondern nur eben dem Falle vorbeugen zu wollen, daß weiterhin noch die Stelleneinnahmen sinken sollten. Wir hatten uns bei der Erwägung auch zu vergegenwärtigen, daß da Niemand anders als Garant auftreten und zunächst in Anspruch genommen werden konnte als die Kirchengemeinde, daß jede Neubelastung der Kirchengemeinde aus ihrer Mitte heraus dem Einwande begegnen würde: „Wir sind in dieser Zeit, soweit es sich um Pachtrückgänge handelt, genau in derselben schlimmen Lage wie der Pastor, und wir sollen zahlen einem Pfründeninhaber, der vielleicht ein größeres Einkommen hat als durchschnittlich die Mitglieder der Gemeinde". Wie wir vorhin gehört haben, ist der Geistliche oft der Höchstbesteuerte in der Gemeinde.

Wir konnten darüber nicht im Zweifel sein, daß eine gewisse Grenze gezogen werden mußte. So sind wir auf die Summe von 6000 M. gekommen, von der ich zugeben will, daß sie in gewissem Sinne willkürlich gewählt ist. Aber wir sagten uns, daß eine Beschränkung auf 4800 M. doch noch eine große Anzahl von Fällen unberücksichtigt ließ, für welche das Bedürfniß einer Fürsorge doch auch anerkannt werden muß.

So sind wir also auf diesen Entwurf gekommen als einen Versuch, den wir Ihrer Beurtheilung unterbreiten, und wir haben die Genugthuung und Freude gehabt, daß er im Verfassungsausschusse eine doch wesentlich günstigere Beurtheilung erfahren hat, als sie ihm von Seiten des Herrn Synodalen Andrä zu Theil geworden ist, der den Weg von vornherein als ungangbar angesehen hat. Der Ausschuß hat ihn vielmehr zu verbessern und Mittel und Wege zu schaffen gesucht, auf denen man weiter zum Ziele kommen dürfte. Wenn wir also die Kirchengemeinden für verpflichtet ansehen konnten, den Ausfall zu decken und als Garant für das Einkommen einzutreten, so mußten wir uns auch sagen, daß viele Kirchengemeinden das als eine schwere Last empfinden und nicht im Stande sein würden, ohne Unterstützung dieser neuen Verpflichtung nachzukommen. Wir mußten uns daher umschauen, woher Mittel zu bekommen seien, eine solche Unterstützung zu gewähren. Die Hoffnung, durch Bewilligung aus der Staatskasse Mittel in größerem Umfange zur Verfügung gestellt zu bekommen, schwand für uns. Wir waren in der Lage, die Zustimmung zur Einbringung dieser Vorlage nur zu erlangen gegen die ausdrückliche Erklärung vor der Synode, wie sie auch in der Fassung des § 5 der ursprünglichen Vorlage zum Ausdrucke gekommen ist, daß auf staatliche Unterstützung nicht gerechnet werden dürfe. Sonach bleiben uns allerdings nur die Mittel der landeskirchlichen Fonds zur Verfügung, über die wir jetzt schon verfügen können, und

die Möglichkeit, Einschränkungen eintreten zu lassen, Ersparnisse auf anderen Gebieten, um hier, soweit ein Unterstützungsbedürfniß eintritt, helfen zu können.

Ich gebe ohne Weiteres zu und bin mir keinen Augenblick darüber zweifelhaft gewesen, daß das eine sehr schwache finanzielle Begründung der Vorlage gewesen ist, aber nach Lage der Sache war sie für das Kirchenregiment in einer anderen Weise nicht möglich, denn eine Kirchensteuer können wir nicht erheben. Die Schwierigkeiten, die der Einführung einer solchen entgegenstehen, sind von Herrn Synodalen Dr. Rumpelt schon hervorgehoben worden. Auch andere Steuerobjecte, kirchliche Stiftungen und kirchliche Aerare, konnten nicht ohne Weiteres hier herangezogen werden. Also blieb nichts Anderes über, als nur den schwachen Trost zu geben, daß, soweit die Mittel reichen, vom Landesconsistorium Unterstützung gewährt werden solle.

Nun hat Herr Synodale Andrä in seinen Ausführungen den Entwurf sehr verurtheilt, er hat ihn für nicht durchführbar erklärt. Aber ich möchte glauben, daß, wenn er gleichwohl die Grenze von 6000 M. noch höher hinaufrücken wollte, der Entwurf dadurch nicht weniger undurchführbar wird. Die Schwierigkeiten steigen dadurch nur. Er hat weiter bemängelt, daß hier gesagt worden ist, das Kirchengesetz solle erst in Kraft treten mit der Katastrirung vom 1. Januar 1902 an. Das liegt daran, daß wir eben nicht rückwärts schauen wollen, während sein Gedanke, wenn ich ihn vorhin recht verstanden habe, auch für die bereits in der Vergangenheit liegenden Verluste nachträglich Garantie und Entschädigung gewähren will. Nun verstehe ich vollständig von diesem Standpunkte aus, daß Herr Andrä in unserer Vorlage eine Statistik vermißt hat. Wenn wir auf seinen Gedanken kommen wollten, so hätten wir allerdings nachsehen müssen, wieviel bisher verloren worden ist. Ganz anders ist es, wenn wir sagen: wir wollen jetzt einen Strich machen, unter welchen das Einkommen nicht sinken soll. Was hätten wir dann für eine Statistik aufstellen sollen? Wir könnten nicht wissen, wie weit in Zukunft die Pachterträgnisse noch weiter sinken könnten; also lag, glaube ich, zu einer Statistik nach dieser Richtung hin keine besondere Veranlassung vor. Wir würden immer nur mit bloßer Wahrscheinlichkeit zu rechnen gehabt haben. Auch von dem Herrn Synodalen Dr. Rumpelt ist nach dieser Richtung hin eine gewisse Begründung des Entwurfs vermißt worden. Ich will ihm auch nicht widersprechen, aber er meinte, es habe ein gewisses Vacuum bestanden bezüglich der Frage: wo sollen wir die Mittel hernehmen? Nun, etwas waren sie gegeben darin, daß bis zu dem Betrage von 4800 M. uns die Mittel der Staatsgelder in Form von Alterszulagen zur Verfügung standen und im Uebrigen unsere landeskirchlichen Fonds und das Vertrauen auf unsere Sparsamkeit, daß wir in dieser Zeit nicht Ueberschüsse aufzuspeichern suchen. Aber ich gebe zu, es ist dies ein schwacher Punkt der Vorlage gewesen, und ich kann dem Ausschusse nur von Herzen dankbar sein, daß er das Werk auf kräftigere Füße zu stellen beschlossen hat, indem er einen kräftigen Appell an die Königl. Staatsregierung und an die Ständeversammlung zu stellen in der Synode vorschlägt. So möchte ich doch schließlich die hohe Synode bitten, sich von den heute ausgesprochenen Bedenken nicht behindern zu lassen, sondern der Vorlage ihre Zustimmung in der Fassung zu geben, wie sie Ihnen der Synodalausschuß jetzt unter Zustimmung der Commissare des Kirchenregiments in etwas veränderter Gestalt unterbreitet.

Daß wir eingewilligt haben in die Herabsetzung der Grenze von 6000 auf 4800 M. ist geschehen, weil wir uns sagen mußten, daß damit die finanzielle Frage wesentlich günstiger gestellt wird. Wir bedauern, daß 126 Stellen damit außer Betracht kommen; aber es ist jetzt überhaupt ein Anfang; wir müssen sehen, welche Erfahrungen wir damit machen, und stellt sich später heraus, daß die Verhältnisse günstiger werden, daß der Bedarf nicht so groß ist — nachbessern läßt sich immer leichter als der umgekehrte Weg. Ich finde weiter die sehr dankenswerthe Verbesserung, daß in § 12 eine neue Bestimmung aufgenommen worden ist, wonach an Stelle der 4800 M. ohne Weiteres ein später festzusetzender anderer Höchstbetrag des durch Alterszulagen zu erreichenden Einkommens zu treten hat.

Was nun die beiden weiter vorgeschlagenen Resolutionen anlangt, so habe ich mich bezüglich der ersten schon ausgesprochen; die zweite, die Einführung der Kirchensteuer auf kirchliche und geistliche Stiftungen mit größerem werbenden Vermögen, nun, sie wird in Erwägung gezogen werden. Ich bin vorläufig etwas skeptisch, wie und in welcher Weise es möglich sein wird, kirchliche Mittel hier zu bekommen, denn kirchliche und geistliche Stiftungen, die bloß capitalisiren, werden wir wohl sehr wenige haben; diese Stiftungen haben doch meist bestimmte Zwecke, und die Nutzungen werden verwendet dazu. Nun giebt es zwar einzelne größere Kirchenärare, die nicht das ganze Erträgniß für das Kirchenwesen aufgehen lassen; vielfach wird es aber so sein, daß der Ausfall, der durch Besteuerung der Aerare bei den Kirchenäraren entsteht, dann von den Gemeinden getragen werden muß. Es wird also sehr eingehender Erwägungen bedürfen, in wie weit in dieser Richtung ein Erfolg von dieser Anregung

zu erwarten sein wird; aber solche Erwägungen werden jedenfalls angestellt werden.

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Synodale Spranger!

Superintendent **Spranger:** Meine verehrten Herren! Mit der Zaghaftigkeit des Gewissens ist die Geistlichkeit meiner Ephorie daran gegangen, die Petition an die hohe Synode abgehen zu lassen, die hier vorliegt. Es war aber noch Freudigeres, als wir erwartet hatten, was wir erlebten, als wir herkamen, daß die Petition sofort in dem Erlasse des Kirchenregimentes dieselben Linien fand, auf welchen einem unzweifelhaft vorhandenen schweren Uebelstande abgeholfen werden soll. Es erfreut sehr, wenn man bei seinem eigenen Beginnen auf die Zustimmung auch von hoher Stelle rechnen darf. Eins ist vor allen Dingen nach dem ganzen Stimmungsbilde für uns günstig ausgefallen: das Bedürfniß in seiner ganzen Größe ist anerkannt, und wenn die Bornaische Petition, die mich nicht zum Verfasser hat, sondern bloß zum Berather und für welche ich gebeten worden bin hier ein gutes Wort einzulegen, wenn diese Petition allerseits anerkannt worden ist als eine klar berechtigte und auch als eine auf gutem Fundamente beruhende, so freue ich mich außerordentlich darüber. Es ist nicht meine Art, Erklärtes zu erklären. Der Verfassungsausschuß hat meines Erachtens so sachlich, so verstandesgemäß und doch so wohlwollend gearbeitet, daß ich ihm meinen größten Dank ausspreche. Den schweren Aufgaben gegenüber, die in den Verpflichtungen beruhen, die zweifelsohne nach jedem kirchenrechtlichen Denken den Gemeinden vom Kirchenregimente aufgegeben werden dürfen, hat derselbe die Milde hinzufügen zu müssen geglaubt in den anderen Mitteln und Quellen, die er erschlossen hat. Meine Herren! „Ich habe es gewagt", sagte einst in schwerer Zeit ein Mann, der noch ganz andere, größere Aufgaben vor sich hatte. Wir stehen vor einer Aufgabe, deren Lösung ermöglicht werden muß, weil in ihr bedeutende Aufgaben der Kirche zu retten sind; es sind die Aufgaben zu retten materieller Natur an einem ganzen Stande. Aber was noch mehr ist, es sind die Aufgaben idealster Natur zu retten an dem Stande, der uns menschlich lieb sein muß, und insofern spreche ich nicht bloß für uns Geistliche, sondern für die hohen idealen Aufgaben unserer Kirche. Lassen Sie es uns thun im Namen Gottes, und lassen Sie uns sprechen, wie einst gesagt worden ist: „Ich hab's gewagt!" Es giebt schon heute Kreise, die es nie verstanden haben, daß diese — es ist vorhin gesagt — Unwürdigkeit der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen nicht längst geändert worden ist. Ich glaube, die Zeit ist nicht fern, daß man es der Synode danken wird, wenn sie so handelt, und ich hoffe es, daß sie eine Befreiungsthat an der Kirche aus unwürdigen Verhältnissen vollzogen hat. Die Synode neigt sich ihrem Ende zu; möge auch mit dieser That eine goldene Sonne über uns Allen strahlen!

(Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrath **Opitz:** Meine Herren! Es berührt mich als Vorsitzenden des Verfassungsausschusses angenehm, daß wenigstens der hochverehrte Herr Vorredner einige Worte der Anerkennung für den Verfassungsausschuß gefunden hat.

(Heiterkeit.)

Gern würde ich Sie mit den folgenden Ausführungen verschont haben, indessen der Herr Consynodale Andrä hat den Antrag, den er uns im Verfassungsausschusse unterbreitet hat, auch heute aufrecht erhalten und auch heute noch als einen solchen vertreten, von dem er die Ueberzeugung hat, daß im Falle seiner Annahme die Sache so gelöst worden wäre, wie es allein in den Verhältnissen gerechtfertigt ist. Hierbei hat sich der Herr Consynodale Andrä, wennschon er anfänglich gegen die Leistungen des Verfassungsausschusses auch seinerseits einige Worte der Anerkennung gefunden hat, doch zuletzt nicht versagen können, die Kritik gegen die Arbeit des Verfassungsausschusses, die schon von anderer Seite versucht worden ist, fortzusetzen. Hätte der verehrte Herr Consynodale Andrä nicht speciell zu dem vorliegenden Gegenstande die ausgesprochenen Verdienste, die ihm in der That zukommen, so würde ich vielleicht nicht der Neigung widerstehen können, ihm mit derselben Entschiedenheit entgegenzutreten, mit der er sich gegen den Bericht des Ausschusses ausgesprochen hat. Indessen, es ist mir geradezu ein Bedürfniß, anzuerkennen, daß der Herr Consynodale Andrä um den vorliegenden Gegenstand ein bedeutendes Verdienst hat. Ja ich glaube sogar behaupten zu können, daß, wenn der Herr Consynodale Andrä nicht jene Anregung im letztvergangenen Landtage gegeben hätte, die Synode überhaupt nicht in die Lage gekommen wäre, diese Frage zu erörtern. Die Bestätigung des Herrn Consistorialpräsidenten

(Zustimmung des Präsidenten des Landesconsistoriums von Zahn.)

ist mir dafür Beweis. Nicht geringer aber ist auch der Dank, und zwar in Sonderheit des Verfassungs-

ausschusses, dem Herrn Andrä gegenüber insofern, als es Herr Andrä bei jener seiner Anregung im Landtage nicht hat bewenden lassen, sondern mit großer Hingabe und mit nicht geringem Aufwande von Mühe gestrebt hat, uns im Ausschusse auch noch reichhaltiges statistisches Material zu unterbreiten und nicht zum wenigsten auch denjenigen Antrag, über den wir heute mit zu befinden haben. Das alles ist unbestreitbar.

Aber der Herr Consynodale Andrä wird mir nicht verdenken können, wenn ich ihm trotzdem in der Sache nicht Recht geben kann. Seine heutigen Ausführungen haben in verschiedenen Beziehungen nicht wenig überrascht. Er hat sich vorhin auf den Standpunkt gestellt, uns jede Hoffnung dafür abschneiden zu sollen, daß von ständischer Seite und in Sonderheit auch von der Königl. Staatsregierung irgendwelche Beihülfe zu den Ausgaben wird geleistet werden, die die Folge dieses Entwurfes sein werden. Ich muß sagen: ich bin davon überrascht, und auch Sie, meine Herren, werden mir zugeben, daß das mit dem bisherigen Vorgehen des Herrn Consynodalen Andrä in offensichtlichstem Widerspruche steht. Er hat — ich habe vorhin schon darauf hingewiesen — seine erste Anregung in dieser Angelegenheit im Landtage gegeben; ja, da er gerade den Landtag als Stelle für diese Anregung ausgewählt hat, so konnte das und kann es doch auch heute schlechterdings nicht anders erklärt werden als dadurch, daß Herr Andrä wenigstens damals die Hoffnung gehegt hat, der Staat, dem allein er hierbei gegenüberstand, werde seinerseits die Hand dazu reichen, um in Bezug auf die bei der Geistlichkeit herrschenden Mißstände Abhülfe zu schaffen. Wenn Herr Andrä aber damals auf diesem Standpunkte gestanden hat, meine Herren, so kann ich schlechterdings nicht verstehen, wie er sich heute auf den ganz entgegengesetzten Standpunkt stellen und uns jede Hoffnung abschneiden kann für die Möglichkeit, daß der Staat auch seinerseits einmal helfend hier nur eingreifen könne. Herr Andrä wird zugeben müssen, daß hier ein gewisser, zur Zeit völlig unaufgeklärter Widerspruch zwischen seinem Verhalten besteht.

Aber, meine Herren, auch sonst vermag ich Herrn Andrä in diesem Punkte nicht Recht zu geben. Auch ich sehe — und das habe ich vorhin schon betont — recht skeptisch in die Zukunft hinsichtlich der von der Regierung und den Ständen zu erhoffenden Beiträge; ich sage: recht skeptisch, und dies umsomehr, als ich, wie ich vorhin sagte, die schriftliche Auslassung eines einflußreichen Mitgliedes der II. Kammer heute erhalten habe, die in dieser Beziehung die Hoffnung ganz wesentlich herabmindert. Aber, meine Herren, deshalb nun so weit zu gehen und zu meinen, der Staat und die Stände würden sich schlechterdings und unter allen Umständen ablehnend gegenüber einem solchen Wunsche verhalten, so weit zu gehen nehme ich dennoch Anstand und glaube auch, daß ich hierzu ein gewisses Recht habe. Ich habe mir vorhin einmal die Mühe genommen, nachzuzählen, wie viel Mitglieder der Ständeversammlung aus beiden Kammern diese hohe Körperschaft einschließt, und habe zu meiner Freude gesehen, daß deren nicht weniger denn 13 sind. Dieser Umstand aber allein schon, daß in der Synode nicht weniger als 13 Mitglieder aus beiden Kammern sind, dürfte doch gewiß einigermaßen zu der Hoffnung berechtigen erstens einmal, daß die Mitglieder der Ständeversammlung, die heute dieses Gesetz beschließen, auch in der Ständeversammlung ihre Kraft und ihren Einfluß einsetzen werden, um den Staat zu Beihülfen zu bewegen, und zum andern, daß diese Bemühungen solchenfalls doch unter Umständen nicht ohne allen und jeden Erfolg bleiben werden. Also in dieser Beziehung lasse ich mich selbst durch die stricten gegentheiligen Versicherungen des Herrn Consynodalen Andrä meinerseits nicht irre machen.

Herr Andrä hat sich ferner sehr warm der Gemeinden angenommen. Das ist auch ganz mein Fall. Wenn von irgend einer Seite die großen Gefahren betont worden sind, und zwar mit den lebhaftesten Farben betont worden sind, die der gegenwärtige Gesetzentwurf für unsere armen Gemeinden bringt, so kann ich wohl für mich in Anspruch nehmen, daß ich in den Verhandlungen des Ausschusses auf diesen Gesichtspunkt mindestens mit derselben Entschiedenheit wie der Herr Consynodale Andrä hingewiesen habe, insbesondere hingewiesen habe auf die große Ueberlastung dieser Gemeinden mit Steuern neben der übrigen so drückenden landwirthschaftlichen Misère. Aber wie nun, meine Herren, vereinbart es sich, auf diesen Umstand hinzuweisen und in demselben Athemzuge uns schwere Vorwürfe deswegen zu machen, weil wir gegenüber der Regierungsvorlage von den in Betracht kommenden Gehalten von 6000 M. auf 4800 M. zurückgegangen sind, obwohl, selbst wenn der Antrag Andrä angenommen würde, doch immerhin noch gewisse ansehnliche Beiträge den Gemeinden übrig bleiben, die naturgemäß in dem Falle eine wesentliche Erhöhung erfahren würden, wenn wir mit Herrn Andrä die ursprüngliche Regierungsvorlage in diesem Punkte wiederherstellen! Auch diesen Widerspruch aufzuklären, wird ungemein schwer fallen.

Nun zu den Andräschen Anträgen selbst! Ich darf sie mit einigen Worten charakterisiren. Sie charakterisiren sich dadurch, daß bei ihnen der Grundsatz befolgt wird: „Wasch mir den Pelz und mach' mich nicht naß." Den Geistlichen soll geholfen werden, aber irgendwelche Bei=

träge Jemand aufzuerlegen, die belästigend von den Betroffenen empfunden werden, das soll vermieden werden. Einen solchen Weg glaubt Herr Andrä in einer größeren Heranziehung der landeskirchlichen Fonds gefunden zu haben. Nun wäre ja dieser Weg ganz gangbar gewesen, wenn er sich nicht auf eine Voraussetzung gestützt hätte, die sich alsbald als hinfällig erwiesen hat. Wenn ich nicht irre, war im Andräschen Antrage ursprünglich nicht von 25 Procent Beitrag der landeskirchlichen Fonds die Rede, sondern von 50 Procent. Aber selbst wenn Herr Andrä diesen Betrag heute auf 25 Procent herabgesetzt hat, so steht dem doch die zur Zeit — wie es scheint — unumstößliche Thatsache gegenüber, daß die landeskirchlichen Fonds weder jetzt, noch später in der Lage sind, 50 Procent oder auch nur 25 Procent abzugeben. Da das dem Herrn Consynodalen Andrä zur Evidenz nachgewiesen war, durfte er sich doch heute nicht mehr auf den Standpunkt stellen, die Annahme seines Antrags von uns zu erwarten, sondern er mußte seinen Antrag mindestens nach der Richtung corrigiren, daß er diesem Moment gerecht wurde. Solange das nicht geschehen ist, kann er doch nicht von uns verlangen, daß wir heute für seinen Antrag stimmen sollen. Sollte aber dennoch Jemand unter Ihnen sein, der meint, der Weg, den der Antrag Andrä einzuschlagen empfiehlt, sei gangbar, den will ich nicht abhalten, für ihn zu stimmen, denn jener Antrag liegt noch vor — der Herr Consynodale Andrä sagt jetzt „nein", er hat aber thatsächlich seinen Antrag nicht zurückgezogen, im Gegentheile bildet er noch den Gegenstand unserer Erörterung, und Niemand ist abgehalten, für den Antrag Andrä zu stimmen. Ich glaube aber, Herr Andrä wird selbst Bedenken tragen, das zu thun.

Endlich, meine Herren, hat sich Herr Andrä nicht versagen können, unserem Verfassungsausschusse gewisse Vorwürfe noch darüber zu machen, daß die gegenwärtige Angelegenheit erst heute vor die Synode kommt. Ja, meine Herren, ich würde von jedem anderen unter Ihnen begreifen, wenn er nach dieser Richtung hin Beschwerde geltend machte; wie aber der Herr Consynodale Andrä, dem wir — und zwar abweichend von aller bisheriger Gepflogenheit — von vornherein Gelegenheit gegeben haben, in unserem Ausschusse nicht bloß mit zu erscheinen, sondern volle Redefreiheit auszuüben, wie gerade Herr Andrä, der die reichste Gelegenheit geboten erhalten und benutzt hat, im Ausschusse seine Anschauungen in dieser Frage zu vertreten, wie gerade er sich gegenüber diesem Entgegenkommen für berechtigt ansehen kann, dem Ausschusse Vorwürfe zu machen, das verstehe ich nicht; jedenfalls aber bedauere ich es. Herr Andrä hat darauf hingewiesen, es wäre besser gewesen, wenn man den Weg gewählt hätte, diese Angelegenheit nicht dem Verfassungsausschusse zu überweisen, sondern einen Sonderausschuß für sie einzusetzen. Meine Herren! Demgegenüber habe ich darauf hinzuweisen, daß es auf einem einstimmigen Beschlusse der Synode beruht, daß nicht ein Sonderausschuß, sondern der Verfassungsausschuß mit dieser Angelegenheit betraut wurde. Also ein Vorwurf dafür, daß der Verfassungsausschuß die Angelegenheit zur Berichterstattung übernommen hat, kann ihn schlechterdings nicht treffen. Aber auch ein Sonderausschuß, meine verehrten Herren, wenn wir einen solchen eingesetzt hätten, dürfte dem Herrn Consynodalen Andrä gegenüber kaum mehr Glück gehabt haben als unser Ausschuß, er müßte denn Herrn Andräs Antrag angenommen haben. Wenn der Sonderausschuß aber — und ich halte für sicher, daß dies geschehen wäre — gegenüber den Anträgen des Herrn Consynodalen Andrä dieselbe Stellung eingenommen hätte wie unser Ausschuß, so glaube ich, Herrn Andräs Beurtheilung auch dieses Ausschusses würde kaum eine glimpflichere gewesen sein, als wir sie heute erfahren haben.

Nun, meine Herren, ich glaube, die Sache liegt im Großen und Allgemeinen für uns so: so viel man auch noch darüber reden und streiten könnte, es wird keiner unter uns sein, der im Stande ist, gegenüber der gegebenen Sachlage eine andere Lösung zu finden als die im Entwurfe vorgeschlagene und vom Ausschusse im Wesentlichen gebilligte. Wollen wir uns darum über diese Differenzen hinwegsetzen und uns des Umstandes freuen, daß wir einmüthig sind in dem Wunsche, den Geistlichen unserer evangelischen Landeskirche in ihrer gegenwärtigen bedrängten Lage beizuspringen! Jedenfalls ist das eine hocherfreuliche Erscheinung, wie sehr wir auch wünschen müssen, daß die Durchführung unserer Absichten unter geringeren Opfern möglich geworden wäre. Halten wir an der gegenwärtigen Vorlage fest, so werden wir zunächst für die Zukunft eine Besserstellung und größere Sicherung unserer Geistlichen erreichen, aber daneben, meine ich, brauchen wir auch die Hoffnung nicht völlig aufzugeben, daß wir bei dem schweren Werke und seiner Durchführung doch der Beihülfe der Regierung und der Stände schließlich nicht entbehren werden. (Beifall.)

**Präsident:** Es wünscht wohl Niemand mehr das Wort? — Herr Synodale Andrä!

Oekonomierath **Andrä:** Meine Herren! Nur wenige Worte! Ich möchte den verehrten Herrn Präsidenten des hohen Consistoriums, da er Bezug genommen hat

auf meine Ausführungen bezüglich der Berechnung des Status, doch ersuchen, mir darüber Aufschluß zu geben, ob ich den Gesetzentwurf in Erlaß Nr. 12 richtig verstanden habe. Ich fasse ihn nämlich so auf, daß bei demjenigen, der am 1. Januar 1902 Gebrauch machen wollte von dem neuen Gesetze, dann der Status des betreffenden Katastereinkommens am 1. Januar 1902 zur Berechnung gezogen würde, während bei demjenigen, der in späterer Zeit, also vielleicht ein oder zwei Jahre später, den Antrag stellte, der zehnjährige Durchschnitt, der sich ergeben hätte, berechnet werden würde. Ich habe den § 8 allerdings so aufgefaßt.

Der Herr Synodale Opitz hat an meine Ausführungen, wie ich natürlich und begreiflich finde, eine Kritik angelegt, und es möge mir gestattet sein, nur wenige Worte dazu zu erwidern! Er hat vor allen Dingen geglaubt, daß ich nicht in der Lage wäre, seine Einwürfe zurückzuweisen.

Meine Herren! Ich gehe vor Allem von dem Gesichtspunkte aus, daß diejenigen Pfarrstellen, deren Einkommen zum Theile auf dem Pfründensystem beruht, an sich eine volle Gewähr bezüglich des Einkommens eben nicht bieten und nicht bieten können, daß das den betreffenden geistlichen Stelleninhabern aber ausdrücklich bei der Vocation mitgetheilt ist und daß ich eine Verpflichtung der Kirchengemeinden, für das Einkommen unbedingt aufzukommen, bei dem Pfründensystem nicht anerkennen kann, nur bis zu dem gesetzlich bestehenden Minimaleinkommen. Also, meine Herren, da, meine ich, kann man nach dieser Richtung hin auch niemals die Kirchengemeinde zu einem größeren Betrage verpflichten.

Herr Synodale Dr. Rumpelt weist mich auf den uns beschäftigenden Entwurf hin. Der Entwurf geht aber insofern viel weiter, als darin eben jüngeren Geistlichen eventuell 4800 M. gesichert werden, ein höherer Betrag, als sie thatsächlich dem Alter nach schon bei dem Minimaleinkommensteuergesetze beziehen würden. Nun, meine Herren, wer meine Ausführungen im Landtage in der vorigen Session gelesen hat, wird mir nicht daraus construiren können, daß ich mich nur im geringsten vinculirt habe, daß ich mit einem Worte gesagt habe, daß der Staat verpflichtet wäre, bei dieser Angelegenheit mit großen Geldzuschüssen einzutreten, und wenn Sie nur die Ausführungen eines weiteren Abgeordneten, der nach dem Herrn Cultusminister das Wort ergriff, eines Angehörigen der conservativen Fraction, nachlesen wollen und daraus entnehmen wollen, was für Ansichten zum Theile in der conservativen Fraction gerade über diesen Standpunkt herrschten, dann werden Sie die Schwierigkeite dieser Sachlage vollständig würdigen. Ich habe mich meiner Ansicht nach keines Widerspruchs schuldig gemacht. Ich habe darauf hingewiesen, daß das hohe Consistorium eine Gesetzesvorlage eingereicht hat, ich habe mir erlaubt, Gegenvorschläge zu machen, und, meine Herren, wenn ich nicht ganz überzeugt worden bin bis jetzt, wenn ich meine, daß die Vorlage des Verfassungsausschusses nicht das Richtige zu bieten scheint, so mag das vielleicht von manchen Herren angesehen werden, als wollte ich mich nicht überzeugen lassen. Das kann mich nicht irre machen; mein Gewissen hat mir's eben bis jetzt nicht erlaubt.

Ich muß doch noch auf eine Bemerkung eingehen. Meine Herren! Es wurde darauf hingewiesen, daß mir die Unausführbarkeit meiner Vorschläge nachgewiesen worden sei. Ich habe bereits in meinen ersten Ausführungen festgestellt, daß ich noch einen weiteren Vorschlag in einer Eingabe gemacht habe, der aber nicht zur Discussion gelangte, weil mir mitgetheilt wurde, daß über das Princip des Entwurfs bereits entschieden worden war.

Und dann, meine Herren, noch ein Wort bezüglich der Belastung der Kirchengemeinden! Es ist gesagt worden, wenn ich nicht irre, von Herrn Consynodalen Dr. Rumpelt, daß nur die einzelnen Kirchengemeinden, wo das Einkommen unter 4800 M. besteht, belastet würden und daß dadurch eben keine größere Belastung bei den übrigen eintrete. Meine Herren! Würde denn bei den Kirchengemeinden, wo die Pfarrstellen über 4800 M. einbringen, die thatsächliche Belastung, wenn der betreffende Stelleninhaber der Segnungen des Gesetzes theilhaftig würde, eine höhere sein als bei denen bis zu 4800 M.? Ich glaube das nicht! Also, meine Herren, auf der einen Seite belasten Sie eine Anzahl Gemeinden viel zu hoch, auf der anderen Seite wollen Sie den Geistlichen, der etwas mehr bezieht, nicht der Segnungen dieses Gesetzes theilhaftig werden lassen, und Sie würden die einzelnen Kirchengemeinden, wenn Sie höher gehen, bis 6000 M., auch nicht viel höher belasten.

**Präsident:** Herr Synodale Däweritz!

Gutsbesitzer **Däweritz:** Hochgeehrte Herren! Obgleich ich unter dem Eindrucke stehe, daß das hohe Haus müde ist, weitere Reden zu hören,

(Lebhafte Zustimmung.)

so muß ich doch bitten, ein ganz kurzes Wort meinerseits gütigst noch entgegenzunehmen.

Daß ich mich für dieses Gesetz sehr interessirt habe, das hat ja bereits der Herr Berichterstatter ausgesprochen. Ich bin bei der mir gewordenen Informirung über die Pachtverhältnisse, wie sie in meinem Wahlkreise bestehen, zu der Anschauung gekommen, daß die Zustände un-

erträglich sind und daß es höchste Zeit ist, bald Wandel zu schaffen, da die Eintreibung der Pachtgelder u. s. w. vielfach zu Unzuträglichkeiten führt, die des geistlichen Standes nicht mehr würdig sind.

Aber ich habe auch das Gefühl, daß die Vorlage, wie sie uns von dem geehrten Ausschusse zur Genehmigung unterbreitet worden ist, wenn sie in das Land hinauskommt, mit sehr gemischten Gefühlen entgegengenommen werden wird.

(Sehr richtig!)

Es wird ja jeder gutgesinnte Staatsbürger mit Befriedigung ansehen, daß diesen unleidlichen Verhältnissen in erster Linie ein Ende gemacht wird. Aber was einen Sturm der Erbitterung und Entrüstung hervorrufen wird, das ist — das glaube ich mit Sicherheit annehmen zu können — der Umstand, daß die Gemeinden die Garanten für die Festhaltung der Mindestgehalte sein sollen. Meine hochgeehrten Herren! Wie schon erwähnt, betrifft es ja die Gemeinden sehr ungleichmäßig. Wäre das eine gleichmäßige Belastung aller Gemeinden, so würde man sich in das Unvermeidliche fügen; denn der Staatsbürger ist nicht der unwilligste Steuerzahler. Die Ungleichmäßigkeit aber — ich möchte sagen: ich habe noch nie eine Steuer gekannt, die so ungleichmäßig wirkt wie die hier vorgeschlagene —, das wird eine gewaltige Erbitterung hervorrufen und wird unserer Kirche selbst und unserem verehrten geistlichen Stande nur zum Nachtheile gereichen. Es wird manchem der Herren Geistlichen sogar Bedenken erregen, ob er überhaupt von seiner Kirchengemeinde das Opfer verlangen soll, das Minus zu tragen, oder ob er lieber darauf verzichten möchte um des lieben Friedens willen. Meine Herren! Ich hätte geglaubt, daß man, wenn man so einen tief einschneidenden Gesetzentwurf hinausgeben will, zunächst auch nach Mitteln sucht, um die große Last, die einseitig erfolgt, auch möglichst auszugleichen, und ich habe bedauert, daß man die Vorschläge der Bornaer Petition, die mir sehr sympathisch sind, unberücksichtigt gelassen hat.

(Widerspruch.)

Dann bitte ich, es zu entschuldigen. Ich habe geglaubt, daß es gar nicht schwer sein kann, das werbende Kirchenvermögen hier anzuziehen, da es bereits 1868 bis zum Jahre 1897 mit einer 2½ %igen Besteuerung herangezogen war, zur Unterstützung des geistlichen Emeritirungsfonds. Ich glaube, es dürfte auch noch eine höhere Besteuerung hierbei eintreten. Wenn auch diese Kasse nicht in der Lage sein würde, alle Mittel zu decken, die den nothleidenden Gemeinden erwachsen, so wird es doch wenigstens etwas sein, und ich glaube, wenn das hohe Consistorium dann an den Landtag und die hohe Staatsregierung herantritt und um weitere Mittel bittet, so würde es einen günstigen Eindruck gewiß machen, wenn von Seiten der hohen Synode auch bereits Quellen aufgeschlossen worden wären, die aufzuschließen möglich war. Mag auch die Summe noch so gering sein, um die es sich hierbei handelte, es ist doch wenigstens der gute Wille zu sehen, und der Landtag, sowie die hohe Staatsregierung würden sich jedenfalls geneigter zeigen, weitere Mittel zu verwilligen.

Meine Herren! Das war meine Ansicht, und ich hielt es aus Rücksicht auf meinen Wahlkreis und meine Wählerschaft für geboten, diese zum Ausdruck zu bringen.

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Pank!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ich erlaube mir meinerseits, den Antrag auf Schluß der Debatte einzubringen auf Grund von § 14 der Geschäftsordnung.

**Präsident:** Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Er ist sehr zahlreich unterstützt. Wünscht Jemand dagegen zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen, und die Debatte ist also hiermit geschlossen, mit Ausnahme des Schlußworts des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Nur ein paar Worte! Wir sind darin einig, daß das Gehalt gewährleistet werden möchte; wir sind wohl auch darin einig, daß die Gewährleistungsstelle nur die Kirchengemeinde sein kann. Wir wünschten wohl, den Kirchengemeinden zu Hülfe kommen zu können, es ist gesagt worden: „bis zu 98 Procent". Dafür können wir allerdings den Gemeinden gegenüber keine Garantie übernehmen. Also bleibt uns nichts übrig, als Hoffnung zu haben. Da ist nun freilich sehr starke Hoffnung nöthig! Wenn uns der Staat nicht aus der Enge hilft, meine Herren, da wird aus dem Gesetze — das ist nun meine persönliche Meinung — für jetzt nicht viel Gutes.

(Bravo!)

**Präsident:** Es war der Schluß der allgemeinen Debatte angenommen, und die Debatte ist hiermit also im Allgemeinen geschlossen. Ich nehme aber an, daß sich Niemand mehr zu den einzelnen Punkten meldet.

(Heiterkeit.)

Also ich frage die Synode:

„Will sie dem Antrage unter I beistimmen?"

Einstimmig.

„Den Anträgen unter II?"

Hier würde der Antrag des Herrn Synodalen Schmidt eigentlich noch zu behandeln sein; er hat sich aber bereit erklärt, daß er morgen mit erledigt werden soll, und ich hoffe, daß es den Herren gelingen wird, doch noch eine Form zu finden, die seinen Antrag mit den Anträgen der Deputation in Einklang bringt.

Zu III will auch Niemand mehr das Wort? — Alles also angenommen.

Meine Herren! Der Gegenstand ist erledigt. Wir nehmen keine namentliche Abstimmung vor; das hohe Consistorium wünscht wohl auch nicht, die Sitzung zu verlängern?

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Vielleicht morgen bei der Schlußsitzung.

**Präsident:** Die Tagesordnung ist erledigt. Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen 11 Uhr. Der Herr Kriegsminister hat sich nämlich erboten, die Garnisonkirche morgen um 9 Uhr den Herren zur Verfügung zu stellen. Das ist ein Wunsch, der vielfach getheilt wird. Da es am Ende einerlei ist, ob wir von 11 bis 5 oder wie heute von 10 bis 4 Uhr Sitzung halten, so schlage ich Ihnen also vor, daß wir die morgende Sitzung um 11 Uhr beginnen lassen.

Herr Synodale Pank!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Damit kein Irrthum entsteht, will ich den Herrn Präsidenten bitten, den Herren Synodalen noch mitzutheilen, daß erwartet wird, daß Diejenigen, die an der Besichtigung theilnehmen wollen, sich um 9 Uhr bei der Garnisonkirche einfinden möchten.

**Präsident:** Ich ergänze diese meine vorigen Worte dahin, daß sich die Herren direct an die Garnisonkirche begeben und morgen um 9 Uhr an der Besichtigung theilnehmen wollen.

Auf die Tagesordnung setze ich:

1. Registranden-Vortrag.
2. Wahl des ständigen Ausschusses. (Erlaß Nr. 13.)
3. Ausloosung der nach Schluß der diesjährigen Synode ausscheidenden Abgeordneten der neuerrichteten Wahlbezirke IX B und XVII B.
4. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend. (Drucksache Nr. 32.)
5. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 12, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend. (Drucksache Nr. 33.)
6. Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend. (Drucksache Nr. 17.)
7. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen, die Confirmation der Schüler in den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma betreffend. (Drucksache Nr. 24.)
8. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend. (Drucksache Nr. 25.)
9. Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der sächsischen Handels- und Gewerbekammern und des Bürgervereins in Johanngeorgenstadt, die Feier des Epiphaniasfestes und des ersten Bußtags betreffend. (Drucksache Nr. 34.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 38 Min. Nachmittags.)

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 5. Juni 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 20. Dresden, am 22. Mai 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Entschuldigung. — Registrandenvortrag Nr. 126—127. — Wahl des ständigen Ausschusses. — Auslosung der nach Schluß der diesjährigen Synode ausscheidenden Abgeordneten der neuerrichteten Wahlbezirke IXB und XVIIB. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betr. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 12, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betr. — Zweite Berathung über den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen, die Confirmation der Schüler in den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma betr. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betr. — Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der sächsischen Handels- und Gewerbekammern und des Bürgervereins in Johanngeorgenstadt, die Feier des Epiphaniasfestes und des ersten Bußtags betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Mittheilung über den Schlußgottesdienst.

## Zwanzigste öffentliche Sitzung
am 22. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 17 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 74 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte, das Gebet zu sprechen.

(Vicepräsident Oberhofprediger D. Ackermann spricht das Gebet.)

Entschuldigt hat sich für heute Herr Synodale von Zezschwitz.

Den Vortrag aus der Registrande giebt Herr Secretär Scheuffler.

(Nr. 126.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

**Präsident:** Liegt aus und kommt dann zum Abgange.

(Nr. 127.) Dankschreiben des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten vom 21. Mai 1901 für den seitens der Synode gefaßten Beschluß, die Petition dieses Vereins an das Kirchenregiment zur Kenntnißnahme abzugeben.

**Präsident:** Es ist Kenntniß hiervon zu nehmen.

Meine Herren! Wir gehen über zur: „Wahl des ständigen Ausschusses". Ich schlage vor, dieselbe gleich vorzunehmen, und zwar durch die Abgabe von Stimmzetteln.

Ich möchte hierbei bemerken, daß wir zunächst die Wahl der ordentlichen Mitglieder vorzunehmen haben und daß die Herren Stellvertreter in einer zweiten Abstimmung gewählt werden.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Den Herrn Vicepräsidenten bitte ich zu assistiren.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Meine Herren! Nach den Aufzeichnungen der Herren Secretäre und der Controle des Herrn Vicepräsidenten hat sich ergeben, daß die Wahlen folgendermaßen ausgefallen sind: meine Person 71 Stimmen, Herr Bürgermeister Leupold 62, Herr Oberbürgermeister Dr. Schröder 66, Herr Superintendent Meyer 68, Herr Superintendent D. Pank 67, Herr Professor D. Rietschel 68. Eine größere Anzahl Stimmen hat sich zersplittert: Herr Geheimer Hofrath Opitz hatte davon 5 Stimmen, und die übrigen sind in die Einzelheiten gegangen, sodaß ich sie wohl nicht noch zu verlesen brauche. Die sämmtlichen Herren sind also gewählt, da 72 Synodalen anwesend sind. Ich habe die Herren zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(Die Synodalen Pank, Leupold, Meyer, Schröder nehmen die auf sie gefallene Wahl dankend an.)

Herr Professor D. Rietschel ist nicht da, wird sich aber wohl auch unbedingt dazu verstehen. Ich nehme die Wahl gleichfalls dankend an. Meine Herren! Es sind Vorschläge gemacht worden, und zwar etwas abweichend von der Wahl der letzten Synode, so daß für jedes der betreffenden Mitglieder auch ein Stellvertreter so gewissermaßen als Correspondent aufgeschrieben ist. Nun hat mich der Herr Consistorialpräsident darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn ein Mitglied und der Stellvertreter gleichzeitig verhindert wären, das hohe Consistorium nicht wissen würde, wen es einberufen sollte. Ich möchte daher bitten, den Modus jetzt festzusetzen, daß derjenige Herr, der die meisten Stimmen hat, als erster, derjenige, der die zweitfolgende Anzahl hat, als zweiter, und derjenige, der die drittfolgende Anzahl hat, als dritter Stellvertreter gewählt wird. Natürlich müßten die Herren geistlichen und weltlichen Mitglieder zwar in demselben Wahlgange, aber doch von einander getrennt gewählt werden. Derjenige Herr Geistliche, der die meisten Stimmen hat, würde als erster Stellvertreter eintreten und ebenso bei den weltlichen Herren. Wenn es den Herren recht ist, werden wir in dieser Weise noch einmal wählen.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Die Stimmzettel sind eingegangen. Wir gehen zur Prüfung derselben über. Ich werde wieder nur die Namen verlesen.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Meine hochgeehrten Herren! Das Ergebniß ist gewesen: Herr Präsident Dr. Hartmann 71 Stimmen, Herr Oberamtsrichter Scheuffler 71, Herr Oberregierungsrath Dr. Häpe 66, Herr Past. prim. Dr. Klemm 66, Herr Past. prim. Wetzke 68, Herr Past. prim. Schmeißer 69.

Es würde nun nach dem vorher beschlossenen Princip zunächst das Loos zwischen den Herren Consynodalen Hartmann und Scheuffler zu entscheiden haben, welcher von beiden in die erste Linie einrückt.

Herr Synodale Scheuffler!

Oberamtsrichter **Scheuffler:** Ich darf wohl bitten, daß man meinen Verzicht annimmt im Verhältnisse zum Herrn Präsidenten Dr. Hartmann, sodaß der Herr Präsident Hartmann als Erster eintritt und ich als Zweiter.

**Präsident:** Herr Synodale Dr. Hartmann!

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann:** Ich wollte gerade denselben Vorschlag machen,

(Heiterkeit.)

weil Herr College Scheuffler als Mitglied des Bureaus doch wohl geeigneter als Erster wäre.

**Präsident:** Das muß ich den Herren überlassen. Ich kann vom präsidialen Standpunkte nur erklären, daß hier eine Wahl durch Loos stattzufinden hat, wenn sich die beiden Herren nicht gegenseitig verständigen.

(Rufe: Loos!)

Ich bitte eine gänzlich unparteiische Persönlichkeit, hierher zu kommen und den Zettel zu entnehmen. Herr Schreiber, haben Sie die Güte! Derjenige, der herausgezogen wird, ist der Erste.

(Das Loos wird durch den Synodalen Schreiber gezogen.)

Es würde also Herr Präsident Dr. Hartmann erster, Herr Oberamtsrichter Scheuffler zweiter, Herr Oberregierungsrath Dr. Häpe dritter Stellvertreter sein. Bei den geistlichen Herren würde Herr Past. prim. Schmeißer der Erstgewählte, Herr Past. prim. Wetzke der Zweite und Herr Oberpfarrer Dr. Klemm der Dritte sein. Damit wäre dieser Wahlactus vollendet.

Meine Herren! Es wird noch eine kleine Wahl vorgenommen werden müssen, die ist aber sehr viel kürzer. Die ratio unserer Synodalordnung geht dahin, daß immer die Hälfte der Herren Synodalen austritt und die andere Hälfte in der Versammlung bleibt.

Nun haben wir zwei neue Wahlbezirke bekommen, und auch diese müssen, um sich der ratio des Gesetzes anzuschließen, jetzt zu einem partiellen Ausscheiden schreiten. Es ist außerdem in dem Gesetze vom 30. October 1896, welches diese Erweiterung der Wahlbezirke vorschrieb, in § 2 besonders gesagt:

„Welcher von beiden demnach neu in die Landessynode eintretenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten nach § 36 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach der ersten Synode, welcher er angehört hat, auszutreten hat, wird bei dieser Synode durch das Loos bestimmt."

Es versteht sich wohl von selbst, daß die beiden weltlichen Herren in getrennter Verloosung auszutreten haben, sonst könnte ja das numerische Verhältniß, das zwischen weltlichen und geistlichen Synodalen besteht, alterirt werden. Ich schlage nun als weiteren Modus vor, daß wir zwei beschriebene Zettel mit den Namen dieser Herren, die jetzt auszutreten haben, in die Wahlurne legen und daß dann wieder ein gänzlich unparteiisches Mitglied aus der Versammlung heraustritt und den Namen des austretenden Mitgliedes herauszieht, daß also derjenige Herr, dessen Name aus der Wahlurne herausgezogen wird, nach dieser Synode auszutreten hat. Ist die Synode mit diesem Wahlmodus einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich würde zunächst zur Wahl des Austritts der beiden geistlichen Herren verschreiten.

Pfarrer **Siebenhaar**: Dürfte ich um die Namen bitten?

**Präsident**: Die Austretenden sind die Herren Synodalen Kröber und Hemmann.

Meine Herren! Ich habe mir vorhin ein Versehen zu schulden kommen lassen: ich habe die Herren Stellvertreter zu fragen vergessen, ob sie die Ausschußwahl annehmen.

Landgerichtspräsident Dr. **Hartmann**: Mit verbindlichstem Danke für die Ehre.

(Die übrigen Synodalen nehmen gleichfalls die Wahl an.)

**Präsident**: Ich kann wohl der Kürze halber den Herrn Secretär bitten, mir zu constatiren, daß die beiden Namen richtig hineingelegt sind. — Nun würde ich Herrn Schreiber bitten, wieder vorzutreten.

(Geschieht. Große Heiterkeit.)

Herr Synodale Hemmann ist der erste geistliche Herr, der austreten muß. Meine Herren! Ich habe also zu verkünden, daß die Herren Synodalen Hemmann und Müller zunächst auszutreten haben. Das Geschick hat gerecht entschieden; sie sind aus verschiedenen Wahlbezirken.

Meine Herren! Wir gehen nunmehr über zu der: „Zweiten Berathung über den Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend." (Drucksache Nr. 32.)

Ich frage, ob hierzu Jemand das Wort begehrt. — Es ist nicht der Fall. Ich frage,

„ob die hohe Synode ihre gestern darüber gefaßten Beschlüsse wiederholt".

Einstimmig.

Ich frage, ob die hohe Synode mündlich abstimmen will. — Nein. Das Kirchenregiment verzichtet wohl auch?

(Präsident des Landesconsistoriums von Zahn: Es verzichtet unter diesen Umständen.)

Wir gehen über zu der: „Zweiten Berathung über den Erlaß Nr. 12, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend." (Drucksache Nr. 33.)

Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Herr Synodale Schmidt!

Kirchenrath Superintendent Lic. Dr. **Schmidt**: Meine Herren! Der Antrag, den ich gestern einzubringen im Namen von noch 14 Synodalen mir gestattet habe, wird wohl am leichtesten mit zur Erledigung gelangen, wenn er als Zusatzantrag zu dem Antrage Nr. 33 II hinzugefügt würde. Im Einverständnisse mit Herrn Dr. Rumpelt und auch mit dem Herrn Berichterstatter von gestern erlaube ich mir, den Antrag heute nochmals in etwas modificirter Fassung Ihnen vorzulegen und geneigter Berücksichtigung zu empfehlen. Der Antrag lautet:

„Unter II das Kirchenregiment zu ersuchen,

a) zur dringend nothwendigen Entlastung der durch das gegenwärtige Gesetz betroffenen Kirchengemeinden bei der Königl. Staatsregierung auf Gewährung eines entsprechenden laufenden Betrags aus Staatsmitteln hinzuwirken;

b) durch Einführung einer Kirchensteuer auf größere Aerarien sowie auf andere kirchliche Kassen, ferner durch Abgaben von Vacanzkassen und besonders hohen Pfründen und bei der Veräußerung von geistlichen Lehnsgrundstücken und dergl. die Bildung einer auch zur Deckung der Alterszulagen dienenden Besoldungshilfskasse für die ganze Landeskirche in Angriff zu nehmen.

Das Kirchenregiment wird ermächtigt, die zur Ausführung des Antrags unter b zu treffenden Maßregeln unerwartet der nachträglich zu ertheilenden Zustimmung der Landessynode in's Leben treten zu lassen."

Die Veränderung gegenüber dem Antrage, den ich gestern einzubringen mir erlaubte, besteht eigentlich wesentlich in redactionellen Aenderungen und darin, daß die Erhöhung der Alterszulage auf mindestens 5400 M. ausschließlich des Werthes der freien Dienstwohnung hier weggelassen worden ist. Es schien dies entsprechend, weil ja der ganze Gedanke noch neu ist. Wir halten natürlich fest an dem Wunsche, daß es ermöglicht werden möchte, die Alterszulagen bis auf 5400 M. zu bringen; wir wollten aber doch nicht durch Einfügung einer solchen Ziffer gleich von vornherein gewisse Directiven geben, sondern die Ausführung des Gedankens dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium lediglich überlassen. Bei der Kürze der Zeit war es nicht möglich, die genügende Anzahl der Herren Synodalen zusammenzubringen, um diesen Antrag gehörig zu unterstützen. Ich würde also bitten, meinen Antrag in der hier vorliegenden Fassung heute nochmals der Synode vorlegen zu dürfen, und ich bitte Ew. Excellenz, zunächst die Unterstützungsfrage stellen zu wollen.

**Präsident:** Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich den Antrag nochmals verlesen soll.

(Zuruf: Bitte!)

(Nochmalige Verlesung des Antrags.)

Der Antrag ist vorläufig nur von vier Herren Synodalen unterschrieben. Ich stelle also die Unterstützungsfrage. — Er ist vollständig unterstützt und steht sonach mit zur Debatte. Ich weiß nicht, ob noch Jemand hierzu das Wort wünscht. — Herr Synodale Meyer!

Superintendent **Meyer:** Eine Anzahl Mitunterzeichner des Schmidtschen Antrages bedauern es, daß die Darwinsche Lehre von der Veränderung der Arten auch auf diesen Antrag Anwendung findet. Wir verzichten aber darauf, unseren ursprünglichen Antrag festzuhalten, in der Erwägung, daß durch § 12 des Gesetzes schon als Ziel hingestellt ist, daß in Zukunft, wenn halbwegs möglich, die Alterszulagen auf einen höheren Stand gebracht werden sollen.

**Präsident:** Der Herr Consistorialpräsident!

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Meine Herren! Ich bin durch den gestrigen Schluß der Debatte verhindert worden, auf eine von dem Herrn Synodalen Andrä an mich gerichtete Anfrage zu antworten, auf die ich heute zurückzukommen doch nicht unterlassen will, weil es mir schien, als ob hier eine mißverständliche Auffassung des Gesetzentwurfes zu Grunde läge, die ich nicht unberichtigt lassen möchte. Wenn ich den Herrn Synodalen Andrä gestern richtig verstanden habe, leitete er seine Anfrage dahin ein und beruht diese Anfrage auf der Annahme, daß er davon sprach, daß Geistliche in die Lage kämen, von dem neuen Gesetze, das heißt von dem in Nr. 33 vorgelegten Gesetzentwurfe, Gebrauch zu machen, und von den Folgen, welche dann eintreten, wenn sie davon Gebrauch machen. Meine Herren! Hier liegt ein Irrthum vor, das neue Kirchengesetz macht den Eintritt seiner Gültigkeit auf die Stellen unter 4800 M. nicht abhängig von einem besonderen Antrage des Geistlichen und Stelleninhabers und davon, ob er sich unter das Gesetz stellen will. Es liegt hier wohl eine Verwechslung vor mit dem Gesetze über die Verpachtung der Grundstücke vom Jahre 1897. Dessen Anwendung ist abhängig von der freien Entschließung des Stelleninhabers. Es ist dieser Irrthum vielleicht hervorgegangen durch die veränderte Fassung, welche jetzt in § 8 des Kirchengesetzes vorliegt. In § 2,1 unseres ursprünglich vom Kirchenregiment vorgelegten Entwurfes war gesagt, die Kirchengemeinden seien verpflichtet, die Garantie eintreten zu lassen, soweit das Stelleneinkommen nicht durch Selbstbewirthschaftung und Selbstverpachtung von Grundstücken erzielt würde. Diese Parenthese ist, um größerer Deutlichkeit willen, aufgelöst worden in dem jetzigen Entwurfe in einen neuen § 8; und nun scheint wohl der Irrthum entstanden zu sein, wenn es in § 8 heißt:

„die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden keine Anwendung, soweit das Stelleneinkommen durch Selbstbewirthschaftung oder Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken erzielt wird",

daß der Herr Synodale Andrä meint, in allen Fällen, wo ein Theil des Stelleneinkommens durch Selbst-

bewirthschaftung und Selbstverpachtung erzielt wird, leide das ganze Gesetz keine Anwendung. Das ist nicht der Sinn der Bestimmung, sondern es heißt nur, bezüglich aller übrigen Theile des Stelleneinkommens tritt die Gewährleistung nach § 1 ein, also z. B. bei einem Rückgange der Zinsen. Eine spätere Anwendung des Gesetzes kann nur erst in Frage kommen bezüglich desjenigen Stelleneinkommens, welches durch Selbstverpachtung oder durch Selbstbewirthschaftung erzielt wird. Ich möchte nicht, daß dieser Zweifel etwa in weiteren Kreisen Platz greift, da er der ganzen Beurtheilung des Gesetzes Schwierigkeiten bereiten könnte. Dies wollte ich hier bemerken.

Was nun den neueingebrachten Antrag des Herrn Synodalen Dr. Schmidt anlangt, nun, so bedeutet er eigentlich eine außerordentliche Vertrauenskundgebung gegen das Kirchenregiment, und als solche kann ich ihn ja nicht beanstanden, denn Sie übergeben dem Kirchenregimente hier eine Machtvollkommenheit, Sie ermächtigen es, Einleitungen zu treffen, unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung der Synode, über die Besteuerung der Kirchenärare und Pfründen und Vacanzkassen, so daß in dieser Beziehung ein großes Vertrauen in diesem Beschlusse liegt. Ich habe aber gestern schon zu der damals vorliegenden Fassung gesagt, ich stünde der Frage noch etwas skeptisch gegenüber, und ich kann nicht sagen, daß diese Auffassung durch die neue Redaction gemindert wäre. Ich glaube, die Bedenken, ob nicht etwa damit erwartet wird, daß man Unmögliches möglich machen soll, sind durch die neue Fassung nicht geschwunden. Indessen, ich sichere zu, daß die Frage sehr eingehend erwogen werden wird, denn sie hat ja ihre sehr große Bedeutung, namentlich angesichts des unter I gestellten Antrages an die Ständeversammlung. Zu beachten wird natürlich sein, wieweit rechtliche Schranken diesem Vorgehen gezogen sind und sich ergeben aus der Natur der Pfründen und aus dem Anspruche der Lehnsnutznießer an den Erlös bei eintretenden Veräußerungen. Ich erhebe also keinen Einspruch und keine Bedenken gegen diesen Antrag, möchte nur aber im Voraus sagen, ich kann keine Gewährleistung darüber übernehmen, daß er wirklich in die Praxis sich wird übersetzen lassen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe daher die Debatte. Ich werde bei der Abstimmung die Frage besonders darauf zu richten haben, ob die hohe Synode den Theil II, der sich Seite 5 findet, in der von dem Herrn Synodalen Schmidt und den Mitunterzeichnern gewünschten Fassung annimmt. — Herr Synodale Andrä!

Oekonomierath **Andrä:** Zur Fragestellung! Ich möchte mir die Frage erlauben, ob nicht über die einzelnen Punkte I, II, III einzeln abgestimmt wird.

**Präsident:** Wenn es gewünscht wird.

Oekonomierath **Andrä:** Ich würde den Wunsch aussprechen.

**Präsident:** Ich hatte nämlich gedacht, da sich Niemand zum Worte meldete, es würde eine Einzelabstimmung nicht gewünscht. Wünscht der Herr Antragsteller nun auch, daß ich die einzelnen Paragraphen aufrufe?

Oekonomierath **Andrä:** Nein, die einzelnen Abschnitte!

**Präsident:** Also ich frage zunächst:

„Will die Synode den Anträgen des Ausschusses unter I beitreten?“

Gegen 1 Stimme.

Will die Synode II in der Fassung des Antrages des Herrn Synodalen Schmidt annehmen?“

Einstimmig.

„III?“

Gleichfalls einstimmig.

Der Gegenstand ist erledigt. Es ist abermals ein Erlaß des hohen Landesconsistoriums; ich frage auch hier, ob auf die namentliche Abstimmung verzichtet wird.

Consistorialpräsident **von Zahn:** Wir haben keinen besonderen Werth darauf zu legen.

**Präsident:** Wir gehen über zur: „Berathung über den Erlaß 6“.

Wünscht hier Jemand das Wort? — Herr Synodale D. Pank!

Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Ein kurzes Wort! Ich möchte einen Wunsch bezüglich der geschäftlichen Behandlung dieses Berichtes aussprechen. Wir haben bei der gegenwärtigen Synode abermals die Erfahrung gemacht, daß es in den ersten Tagen der Tagung an Berathungsstoff mangelt, während er sich später erdrückend häuft. Meines Erachtens würde man beiden Unzuträglichkeiten begegnen, wenn man gleich in den ersten Tagen in die erste Berathung des Berichtes des Landesconsistoriums im Plenum, in Gestalt einer allgemeinen Vorberathung, träte. Es würden sich daraus zugleich Directiven ergeben für den Berichtsausschuß, und dieser würde sich mehr concen=

triren können auf bestimmte Fragen und Anträge zur zweiten Plenarberathung, und diese würde zweifellos dann kürzer, concreter und fruchtbarer. Wir können ja der nächsten Synode unsererseits nicht vorgreifen, aber es fragt sich, ob es sich nicht empfiehlt für diejenigen Herren, welche den Vorzug haben werden, auch nach fünf Jahren an der Synode Theil zu nehmen, diese von mir angeregte Erwägung im Auge zu behalten.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Meine Herren! Die zukünftige Synode wird wohl hierüber zu entscheiden haben. Ich bin im Augenblicke nicht in der Lage zu antworten, glaube aber, daß unsere Geschäftsordnung überhaupt Vorbereitungen nicht besonders kennt; indessen kann das jedenfalls später geändert werden.

Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage also die Synode,

„ob sie bei den früheren Beschlüssen, die zu dem Erlasse damals gefaßt worden sind, stehen bleibt".

Die Synode bestätigt das wohl wieder, so daß eine Abstimmung nicht mehr nothwendig ist.

Es folgt nunmehr die: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Pfarrers Herz in Dorf Wehlen, die Confirmation der Schüler in den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma betreffend". (Drucksache Nr. 24.) Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Superintendent **Meyer:** In den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma wird an die gewöhnlich nur geringe Zahl von Confirmanden der Confirmandenunterricht durch den Religionslehrer von Neujahr an ertheilt; in Meißen erfolgt die Confirmation am Himmelfahrtsfeste durch den Pfarrer von St. Afra, in Grimma am Sonntage Exaudi zur Zeit noch durch den Religionslehrer, der, ehe er an die Fürstenschule nach Grimma berufen ward, ein Pfarramt in unserer Landeskirche bekleidet hat. Gegenüber diesen Einrichtungen beruft sich Herr Pfarrer Herz auf § 1 der Confirmationsordnung vom 12. Mai 1877:

„Die Confirmation der Kinder der evangelisch-lutherischen Kirche ist von einem ordinirten Geistlichen zu vollziehen"

und auf § 8 Absatz 2 derselben:

„Der Confirmandenunterricht hat im Monat October zu beginnen."

Gestützt auf die beiden Paragraphen der Confirmationsordnung wendet sich Herr Pastor Herz an die Synode mit dem Gesuche;

„Hochdieselbe wolle an das hohe Landeskonsistorium das Ersuchen richten, daß entweder die den Fürstenschulen bisher eingeräumte Ausnahmestellung gegenüber der landeskirchlich festgesetzten Konfirmationsordnung ganz aufgehoben oder wenigstens der Konfirmandenunterricht an diesen beiden Anstalten zu derselben Zeit wie in der Landeskirche erteilt und die Konfirmation demgemäß am Sonntag Judika oder Palmarum vollzogen werde."

Die besonderen Einrichtungen der beiden Fürstenschulen, welche Herr Pastor Herz beseitigt wissen will, sind in der Confirmationsordnung vorgesehen. In § 8 derselben heißt es:

„Der Confirmation hat ein Vorbereitungsunterricht vorauszugehen, der, wenn nicht um besonderer Umstände willen in einigen höheren Unterrichtsanstalten ausnahmsweise von der obersten kirchlichen Behörde etwas anderes genehmigt worden ist, von den zuständigen Geistlichen zu ertheilen ist."

Das Landesconsistorium hat, soweit erforderlich, seine Genehmigung dazu ertheilt, daß in St. Afra und St. Augustin der Confirmandenunterricht vom Religionslehrer gegeben wird, oder wenigstens gegen diese altherkömmliche Einrichtung keinen Widerspruch erhoben.

Es kann für uns jetzt nur die Frage sein, ob zur Aufhebung der für beide Fürstenschulen gültigen Ordnungen für den Confirmandenunterricht nun irgendwelche Schritte gethan werden sollen. Das ist zu verneinen. So richtig es sonst ist, daß auch die Schüler der Gymnasien und Realgymnasien zur Confirmation durch den zuständigen Geistlichen vorbereitet werden, so empfiehlt es sich doch, hiervon für die eigenartigen Verhältnisse der Fürstenschulen die Ausnahme zuzulassen. Sie sind enggeschlossene Anstalten, eine große Familie, eine Art Hausgemeinde; der Religionslehrer nimmt in dieser in der That die Stellung eines Seelsorgers ein. Es ist ganz berechtigt, daß in seine Hand der Confirmandenunterricht gelegt ist. Nur das ist zu wünschen, daß die Confirmation selbst durch den Geistlichen geschehe. So ist es in St. Afra. Das Gleiche wird sich wohl in Zukunft in Grimma ermöglichen lassen. Hier aber irgendwie einzugreifen, muß dem Landesconsistorium und dem Cultusministerium überlassen bleiben; es ist kein Anlaß zu einem Beschlusse der Synode darüber vorhanden.

Auch für das andere Petitum des Herrn Pfarrer Herz einzutreten, daß der Confirmandenunterricht an beiden Anstalten zu derselben Zeit wie in der Landeskirche ertheilt und die Confirmation demgemäß am

Sonntag Judica oder Palmarum vollzogen werde, liegt keine Nöthigung vor. Schon die Confirmationsordnung sieht die Möglichkeit vor, daß die Confirmation an einem anderen Tage als dem Palmsonntage vollzogen werde; denn § 15 sagt:

„Die Confirmation selbst ist in der Regel am Sonntag Palmarum zu veranstalten."

Daß nun die beiden Fürstenschulen von dieser Regel abweichen, kann unserer Ansicht nach nicht beanstandet werden. Warum auch? Was soll daraus für ein Nachtheil für die Landeskirche erwachsen? Es kann nicht, wie Herr Pfarrer Herz meint, in Laienkreisen Bedenken erregen, als erscheine deswegen die Landeskirche ohnmächtig, ihren Anordnungen überall Geltung zu verschaffen.

(Heiterkeit.)

Das Landesconsistorium hat ja die Genehmigung zu der Ordnung der Fürstenschulen über die Confirmation ertheilt. Der Confirmandenunterricht wird nicht verkürzt, er dauert ebenfalls ziemlich ein halbes Jahr, er fällt in eine für seine Ertheilung nicht ungünstige Zeit, insofern, als einige Monate derselben an die Kraft der Schüler etwas geringere Anforderungen stellen, als es meistens in den Monaten October bis December geschieht. Zudem, sieht man diese geschlossenen Anstalten als eine pars integra der Kirchengemeinde an — sie haben ja auch ihre besonderen Communionen —, so kann man die Confirmation in denselben unter den Begriff der Privatconfirmation bringen, für diese aber ist die Wahl der Zeit unbeschränkt. Gewiß kann es für einen Geistlichen, der einen zu confirmirenden Sohn auf der Fürstenschule hat, unbequem sein, daß er diesen seinen Sohn nicht selber in seiner Kirche am Sonntag Palmarum confirmiren kann. Aber jeder Vater, der seinen Sohn einer Fürstenschule anvertraut, muß sich manche Beschränkung in der Verfügung über sein Kind auferlegen. Er sollte dies aber gern zu ertragen im Stande sein, wenn er bedenkt, wie viele Wohlthaten die Fürstenschule seinem Sohne und dadurch ihm selber gewährt.

Aus allen diesen Gründen, da die Eigenart der beiden Landesschulen besondere Berücksichtigung erheischt, da durch ihre Einrichtung der Confirmation weder die Confirmationsordnung, noch irgend ein Interesse der Landeskirche verletzt wird, ist Ihr Ausschuß zu dem Antrage an Sie gekommen:

„Hohe Synode wolle beschließen:

die Petition des Herrn Pfarrers Herz in Dorf Wehlen, die Confirmation der Schüler in den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma betreffend, auf sich beruhen zu lassen."

Ich empfehle die Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Vicepräsident.

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren! Mit der vorliegenden Frage mich zu beschäftigen, habe ich ehedem Anlaß gehabt, weil ich längere Zeit hindurch an einer der beiden sächsischen Fürstenschulen Religionslehrer war und dann auch in das Pfarramt dieser Schule eintrat. Ich bin damals der Meinung gewesen und bin noch jetzt dieser Meinung, daß das Verhältniß, wie es in der preußischen Fürstenschule Schulpforta sich findet, das allein richtige und zweckentsprechende ist. Dort in Schulpforta besteht eine eigentliche Schulparochie; sie umfaßt Lehrer und Schüler, die Familien der Lehrer und Schulbeamten und wohl auch noch einen kleinen weiteren Kreis. Der Parochus ist der Religionslehrer der Schule, der an den Sonntagen in der Kirche der Schulanstalt predigt und innerhalb der Schulgemeinde alle pastoralen Functionen, also auch die Confirmation, vollzieht. Er ist also Lehrer, Pastor, Seelsorger in einer Person. Er bekleidet ein Doppelamt, und daß das eine das andere unterstützt, trägt, fördert, das dürfte außer Zweifel stehen. Der Religionsunterricht an einem Gymnasium gewinnt zweifellos an Gewicht, wenn er ertheilt wird von einem Theologen, der im praktischen Kirchenamte steht, der den Schülern auch als ihr Seelsorger, als ihr Pastor entgegentritt, und umgekehrt, wenn der Prediger zugleich Mitglied des Lehrercollegiums ist, also dem Schulorganismus angehört, die Schüler genau kennt, mit ihren Lebensverhältnissen vertraut ist, dann wird er in der Lage sein, auf der Kanzel manches die Schüler besonders angehende und treffende Wort zu sprechen.

Ich halte also die Einrichtung, wie sie in Schulpforta besteht, für eine sehr glückliche, für die richtige und wünschenswerthe. Wie Sie nun, verehrte Herren, aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört haben, ist es in den Fürstenschulen in Meißen und Grimma anders. Da ist die Schule eingepfarrt in eine große Kirchengemeinde. Der Pfarrer dieser Gemeinde gehört nicht dem Schulorganismus an, er ertheilt keinen Religionsunterricht an der Schule, er kommt selten nur in amtliche Berührung mit den Schülern. Das Richtige wäre nun allerdings sowohl in Meißen, als in Grimma — das muß man dem Petenten wohl zugeben —, wenn der Parochus die Schüler auf die Confirmation vorzubereiten und die Confirmation an ihnen zu vollziehen

hätte. Confirmation und Vorbereitung auf dieselbe ist eben eine pastorale Function. Der Confirmandenunterricht ist anderer Art als der Religionsunterricht an der Schule, er hat andere Ziele, anderen Charakter, in wiefern, darauf will ich jetzt nicht eingehen.

Indessen den Religionslehrern an den Fürstenschulen, die, wie der Herr Berichterstatter mit Recht gesagt hat, zu dem Cötus noch in einem viel näheren Verhältnisse stehen als die Religionslehrer der anderen Gymnasien, die wenigstens in einem wahrhaft seelsorgerlichen Verhältnisse zu ihren Schülern stehen können, ihnen möchte ich die Vorbereitung auf die Confirmation, die sie bisher in den Händen gehabt haben, nicht entzogen sehen. Das Eine allerdings halte ich dann für nothwendig, daß die von dem Religionslehrer vorbereiteten Schüler kurz vor der Confirmation sich einige Male um den Pfarrer sammeln, nicht sowohl, damit er sich von ihrer Reife überzeugt — darüber hat ihm der Religionslehrer Auskunft zu geben —, sondern damit er in ein persönliches Verhältniß zu ihnen tritt und die jungen Leute, die er confirmiren soll, genauer kennen lernt im Gespräch mit ihnen in einigen Stunden. So wurde es früher in Meißen gehalten, und, soviel ich weiß, ist es auch jetzt noch dort so. Wenn in Grimma auch die Confirmation selbst von dem Religionslehrer vollzogen wird, so ist als Grund dafür schon von dem Herrn Berichterstatter angeführt worden, daß der dortige Religionslehrer früher, ehe er in das Schulamt eintrat, Geistlicher, Pfarrer einer landeskirchlichen Gemeinde war; deshalb hat man ihm die pastorale Function, die Confirmation der von ihm vorbereiteten Schüler, überlassen. Wenn in Grimma später einmal ein Personenwechsel im Amte des Religionslehrers eintritt, so, denke ich, wird die Sache auch dort so eingerichtet werden, wie es bisher in Meißen gewesen ist. Einen dringenden Anlaß, an dieser Sachlage jetzt etwas zu ändern, finde ich also nicht und kann mich für meine Person nach meinen früheren Erfahrungen mit dem Votum des Herrn Berichterstatters einverstanden erklären. Ich bitte ebenfalls die hohe Synode, dem Antrage des Ausschusses beistimmen zu wollen.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage die hohe Synode,

„ob sie dem Antrage des Petitionsausschusses, wie er Ihnen vorgetragen ist, beitreten will."

Einstimmig.

Wir gehen über zur: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend." (Drucksache Nr. 25.)

Berichterstatter ist Herr Synodale Schmeißer.

Berichterstatter Past. prim. **Schmeißer:** Meine hochverehrten Herren! Die Petition ist leider nicht gedruckt in Ihren Händen, und ich sehe mich darum genöthigt, sie vorzutragen:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 folgende Fassung erhalte:

„Zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zu Belebung des Interesses derselben an den kirchlichen Angelegenheiten findet in jeder Diözese jährlich eine öffentliche Versammlung statt, an welcher sämmtliche ständige Geistliche des Bezirks und von jedem Kirchenvorstande soviel weltliche Mitglieder teilzunehmen haben, als ständige Geistliche in jeder Parochie angestellt sind. In diesen Versammlungen haben die der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen, im Bezirke wohnhaften Patrone Sitz und Stimme."

Absatz 2 des Gesetzes bleibt unverändert. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Anträge, welche die Zustimmung der Versammlung gefunden haben, erhalten innerhalb der Diözese gesetzliche Kraft nach erfolgter Genehmigung durch das Landeskonsistorium bezw. die Consistorialbehörde. Die Anträge gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit dafür gestimmt hat. Wünsche und Anträge der Diözesanversammlungen können auf Beschluß derselben durch den Ephorus auch unmittelbar an die Synode gebracht werden."

Letzterer Passus stimmt wieder mit dem Gesetze überein.

Als Begründung führt man Folgendes an:

„Die Diözesanversammlungen nehmen im Rahmen der kirchlichen Verfassung nicht die Stellung ein, die ihnen gebührt. Es mangelt ihnen das Beschlußrecht für den Bereich ihres Bezirks, welches dem Kirchenvorstand für die Einzelgemeinde, der Synode für die Landeskirche und in der staatlichen Verfassung den Bezirksversammlungen bezw. Bezirksausschüssen und den Kreisausschüssen zusteht. Das Zugeständniß dieses Rechtes innerhalb der durch die Gesetze und Ordnungen der Landeskirche gezogenen Schranken bedeutet die Ausfüllung einer Lücke, welche ebenso den einzelnen Gemeinden- und Kirchenvorständen, wie den Geistlichen und Ephoren und infolge dessen der ganzen Landeskirche zu gute käme."

Ein dahin gehender Antrag lag bereits der I. außerordentlichen Synode von 1874 vor. Die Petition ist nicht neu, sondern ihrem Inhalte nach bereits 26 Jahre alt, und sie lautete damals viel weitergehend als die

heutige. Damals war von Seiten des Kirchenvorstandes zu St. Johannis in Chemnitz folgender Antrag eingegangen:

„1. Die nur berathenden Diöcesanversammlungen in beschließende Diöcesansynoden umzuwandeln,
2. diesen zu gestatten, als ihre vollziehenden Organe Diöcesanausschüsse aus ihrer Mitte zu erwählen,
3. den Diöcesansynoden und ihren Ausschüssen gemeinsam, soweit als möglich, die Competenz der Inspectionen zu übertragen."

Dieser Antrag wurde damals in der 7. Sitzung der außerordentlichen Synode, auch in der letzten Sitzung, abgelehnt und folgender Antrag des Petitionsausschusses angenommen:

„Da bei der Neuheit unsrer Kirchenverfassung es nicht gerathen ist, sie einer so tief gehenden Umbildung, wie in der Petition beantragt ist, schon jetzt zu unterziehen, so beschließt die Synode, die Petition auf sich beruhen zu lassen",

trotzdem der erfahrene, lebensfrische Superintendent Franz folgende Worte unter dem Beifalle der Synodalen gesprochen hatte:

„Ein Blick",

so sagte er,

„in Moses Kirchliches Centralblatt zeigt, daß unsere Kirchenvorstands- und Synodalordnung ziemlich vereinzelt dasteht in Bezug auf die Ausbildung der Diöcesanversammlung. Es ist auch keine große Umgestaltung, welche herbeigeführt werden würde durch die Beschlußfähigmachung der Diöcesanversammlung und durch Bildung von Diöcesanausschüssen. Haben wir uns doch auch entschlossen, Synodalausschüsse zu bilden, von denen doch auch Nichts in der Synodalordnung stand. Es kann aber der Antrag heute nicht weiter verfolgt werden; das liegt auf der Hand".

Es war unmittelbar vor Schluß der Synode.

„Ich bin darüber ganz ruhig, er kommt wieder, er muß wieder kommen. Denn die Diöcesanversammlungen, wie sie jetzt sind, können sich nicht halten; sie würden an Langerweile sterben und die Superintendenten müßten ganz verzweifelt zuletzt herumfragen, wo nur noch Stoff aufzutreiben wäre zu einer interessanten Unterhaltung für ein paar Stunden."

Auch dies wurde für sehr richtig befunden. Trotzdem wurde mit der Begründung, daß die Kirchenvorstands- und Synodalordnung noch zu jung sei, der Antrag abgelehnt, wie Sie gehört haben.

Nun könnte man ja heute sagen, mittlerweile sind wir ja um 26 oder 27 Jahre älter geworden, und der Grund der zu großen Neuheit dürfte kaum noch ausschlaggebend erscheinen, am wenigsten, nachdem wir auch Folgendes erfahren haben aus dem Erlasse Nr. 6:

„Es ist hier und da, wie schon in früherer Zeit, der Wunsch aufgetaucht, daß diesen Versammlungen eine erweiterte Zuständigkeit, namentlich das Recht, bindende Beschlüsse zu fassen, eingeräumt werden möge, so haben sie doch auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt schon als ein lebenskräftiges Mittelglied zwischen den Kirchenvorständen und der Landessynode sich bewährt."

Sie hören aus diesen Worten gewiß eine Concession heraus, diese nämlich, daß sie zwar jetzt schon ein recht annehmbares Mittelglied gebildet und auch anregend gewirkt hätten, aber daß es doch vielleicht richtiger wäre, ihnen eine erweiterte Competenz zu geben. Die gewünschten Aenderungen seitens der Petenten beziehen sich zunächst auf die Zusammensetzung der Diöcesanversammlungen. Jetzt sind beliebig viele Laien nach der Zahl Derer, die in den Kirchenvorständen sind, in den Diöcesanversammlungen. Nach der Petition würde eine beschränkte Zahl derselben stimmberechtigt sein, außer ihnen aber die im Bezirke wohnenden evangelisch-lutherischen Kirchenpatrone mit Stimmrecht, um ihre Stellung und etwaige Sonderinteressen wahren zu können. Diese Zusammensetzung hat ihren Grund in den Rechten, die den Diöcesanversammlungen gegeben werden sollen, bindende Beschlüsse zu fassen für den Bereich ihres Bezirkes. Worauf sich diese Beschlüsse beziehen sollen, wird ebenfalls angedeutet in der Petition und ließe sich wohl noch durch das, was unser hohes Kirchenregiment selbst in dem Berichte über die Diöcesanversammlungen sagt, wesentlich erweitern.

In der Petition ist genannt die Taufe, Zahl, Alter und verwandtschaftliches Verhältniß der Pathen bei unehelichen Kindern. Es ist wünschenswerth, daß wenigstens in einem engeren Kreise auch eine einheitliche Ordnung zu Stande kommt über die gegenseitige Mittheilung der Personen, denen das Pathenrecht aberkannt worden ist. Jetzt braucht einer bloß 25 Minuten weit zu gehen und kann Gevatter stehen, während er in dem Orte, wo er eigentlich seinen Wohnsitz hat, abgelehnt wird; das ist doch nicht passend. Es ist weiter genannt die Trauung, und zwar z. B. die Statute über die Ehrenprädicate der Brautleute, über die Zahl der Klassen der Trauungen u. s. w. Beim Begräbnißwesen ist die Zahl der Klassen, die Art, wie die Selbstmörder, und die Zeit, wann dieselben zur Ruhe gebracht werden, am besten gemeinsam zu ordnen. Auch Friedhofsordnungen, Inschriften, Gräberschmuck, überhaupt Pflege der Friedhöfe, Sittlichkeitsbestrebungen, Gemeinschaftspflege, Evangelisation, Liebeswerke, besonders die Jahresfeste derselben u. a. m. bedürfen gemeinsamer Ordnung. Man könnte dazu noch Folgendes anführen: Maßnahmen wider das Sectenwesen, wider im Schwange stehende Unsitten,

wider allerlei vorhandene sittliche Schäden, Schutz guter christlicher Sitten, Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediaconie und der Fürsorge für die sich nach der Confirmation zerstreuende heranwachsende Jugend, Maßnahmen zur Beeinflussung der Presse — das hat sich zum Theil als sehr praktisch erwiesen, wo es geschehen ist —, zur Pflege kirchlicher Musik u. ä.

Also an Arbeit, und zwar den ganzen Bezirk interessirender Arbeit, wird es nicht fehlen.

Damit aber die Competenz der Diöcesanversammlung in weisen Schranken gehalten werde, nennt die Petition selbst Folgendes: daß sich ihre Beschlüsse innerhalb der durch die Gesetze und Ordnungen der Landeskirche gezogenen Schranken halten, daß sie nur für den Diöcesanbezirk bindende Kraft haben und daß sie erst nach Genehmigung durch die zuständige kirchliche Oberbehörde in Kraft treten. Besonders durch diese letztere Bestimmung würde wohl die Gefahr einer Gebietsverletzung nach oben oder unten und einer unberechtigten Majorisirung der einzelnen betheiligten Kirchenvorstände hintangehalten werden können.

Welche Vortheile verspricht man sich nun von der gewünschten Aenderung? Meine Herren! Ich will auf die Ausstellungen nicht eingehen, die man den akademischen Vorträgen auf unseren Diöcesanversammlungen, den nicht selten resultatlosen langen Erörterungen derselben gegenüber erhebt, auch nicht untersuchen, ob die Theilnahme, welche diese Versammlungen noch finden, mehr dem Bedürfniß entspringt, ab und zu mit Geistlichen und Laien des Bezirks, mit Freunden und Brüdern, denen man sonst seltener begegnen würde, in Gedankenaustausch beisammen sein zu können, oder mehr den musikalischen und declamatorischen Veranstaltungen zu verdanken ist, die nach der Erledigung der Tagesordnung hin und her im Lande beliebt werden. Als wesentlichster und triftigster Grund dieser noch bestehenden Theilnahme an den Diöcesanversammlungen will mir das oft außerordentlich geschickte und die nicht selten geistreichen und darum anziehenden und anregenden Gaben der Herren Ephoren bei Leitung der Diöcesanversammlungen erscheinen. In jedem Falle würden die Diöcesanversammlungen aber noch fruchtbarer und einflußreicher sein können als jetzt, wenn ihnen das Recht, bindende Beschlüsse in der angegebenen Einschränkung zu fassen, verliehen würde. Sie würden eine größere Einheit in den kirchlichen Ordnungen und Einrichtungen eines Bezirks schaffen im Gegensatze zu der jetzt oft recht bunten und unerfreulichen Verschiedenheit auch in wichtigen, das sittliche Leben betreffenden Ordnungen. Sie würden die Beseitigung von Maßnahmen, von Mißständen, die sich bei der Handhabung kirchlicher Zucht und bei der Uebung christlicher Liebeswerke herausgestellt haben, herbeiführen. Sie würden eine kräftigere Anregung zur Schaffung wünschenswerther kirchlicher Einrichtungen geben und die Kirchenvorstände gegenüber den Vertretern der politischen Gemeinden, besonders bei Maßnahmen, welche eine festere sittliche Ordnung bezwecken, stärken und sie wie die Geistlichen schützen gegen den Vorwurf einseitiger Willkür bei Einführung neuer Ordnungen oder beim Widerstreben gegen unkirchliche Neuerungen.

Nach alledem scheint es, als habe Ihr Petitionsausschuß dazu kommen müssen, die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz zur Berücksichtigung zu empfehlen oder ihren Inhalt zum Gegenstande eines bestimmten Antrags auf möglichst baldige Aenderung des § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu machen. Das ist nicht geschehen, weil sich doch zur Zeit noch allerlei Bedenken gegen die Aenderung erheben lassen, und zwar nicht bloß die schon wiederholt in dieser Tagung der Synode genannten allgemeinen Bedenken gegen eine Aenderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung überhaupt, sondern auch noch andere. Das wichtigste und entscheidendste dieser Bedenken läßt sich kurz in den Satz zusammenfassen: die Selbständigkeit der Kirchenvorstände würde vielfach Beschränkungen erleiden, wenn man den Diöcesanversammlungen derartige erweiterte Befugnisse einräumen würde.

(Sehr richtig!)

Wenn nun auch alle Maßnahmen, welche eine finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinden zur Folge haben würden, von den Beschlüssen der Diöcesanversammlungen mit verbindlicher Kraft auszuschließen wären und wenn man auch zugeben muß, daß sich die Selbständigkeit der einzelnen Kirchenvorstände hin und wieder in Hartnäckigkeit, in kleinlichem Widerstreben gegen Verbesserungen äußern kann, so glaubt Ihr Petitionsausschuß doch, daß sich vor einer so entscheidenden Aenderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zuerst diejenigen Kreise, welche davon betroffen werden, eingehend und controlirbar äußern möchten, daß sich also die Kirchenvorstände des Landes und die Diöcesanversammlungen selbst mit der Angelegenheit eingehender beschäftigen und ihre Anschauungen und Wünsche zum Ausdrucke bringen möchten.

Aus dieser Erwägung kam der Petitionsausschuß zu dem Ihnen vorliegenden Antrage:

> „die hohe Synode wolle dem hohen Kirchenregiment die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz zur Kenntnißnahme übergeben“.

Ich erlaube mir zum Schlusse, diesen Antrag Ihrer gütigen Berücksichtigung und Annahme zu empfehlen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Synodale Hemmann!

Pfarrer **Hemmann:** Meine hochgeehrten Herren! Ich kann dieser Petition nach meinen Erfahrungen nicht beistimmen. Die Diöcesanversammlungen sind bis jetzt an Langerweile noch nicht gestorben und werden es auch in Zukunft nicht thun. Es kommt nur darauf an, daß nicht akademische Vorträge auf den Diöcesanversammlungen gehalten werden, sondern daß praktische Fragen zur Behandlung kommen.

Dafür ein kurzes Beispiel! Wir wurden vor 3 Jahren etwa aufgefordert, für die Diöcesanversammlung Themata aufzustellen. Ich stellte zwei Themata auf, darunter eines über die kirchliche Armenpflege. Dieses wurde auch gewählt, und ich wurde zum Referenten ernannt. Ich habe einen kurzen Vortrag darüber gehalten, und unser Herr Superintendent, mit gewohnter Entschiedenheit und Energie, nahm die Sache auf und forderte nun sämmtliche Kirchenvorstände auf, binnen einer gewissen Frist die Sache zur Berathung zu ziehen und dann Bericht zu erstatten. Das ist dann geschehen. Ich wurde wieder zum Referenten ernannt und bekam alle diese etwa 40 Berichte in die Hand. Was war nun der Erfolg davon? Diese bloße Anregung auf der Diöcesanversammlung hatte den Erfolg, daß fast sämmtliche Kirchenvorstände nicht bloß der Sache Geneigtheit zeigten, sondern sie bereits in Angriff genommen hatten. Und jetzt neuerdings hat mir der Herr Superintendent gesagt: „Sie werden große Freude darüber haben, wenn ich Ihnen mittheile, daß die sämmtlichen Kirchenvorstände auf Ihren Antrag eingegangen sind und schon große Opfer für die kirchliche Armenpflege bewilligt haben". Das hat die Diöcesanversammlung bewirkt, sie hat also Gutes gewirkt auch bei dem verhältnißmäßig kleinen Kreise ihrer Zuständigkeit. Ich habe deshalb die feste, bestimmte Anschauung und Ueberzeugung: es ist eine Erweiterung der Befugnisse der Diöcesanversammlung nicht nöthig.

Ich halte aber auch die Erweiterung dieser Befugnisse für schädlich. Es ist schon vorhin erwähnt worden: auf wessen Kosten würde wohl diese Erweiterung der Befugnisse geschehen? Auf Kosten der Inspectionen jedenfalls nicht, denn die Inspection muß ihr Aufsichtsrecht behalten; also jedenfalls auf Kosten der Rechte der Kirchenvorstände.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, das dürfen wir durchaus nicht zugeben, daß die Zuständigkeit und die Autorität der Kirchenvorstände irgendwie geschwächt wird. Wir haben ohnehin damit zu kämpfen, daß man von Seiten der Stadträthe und Gemeindeverwaltungen dem Kirchenvorstande gern etwas am Zeuge zu flicken sucht. Das dürfen wir nicht zugeben. Wir müssen auf die Selbständigkeit und Autorität der Kirchenvorstände halten, wie überhaupt auf die Autorität aller bestehenden Institutionen. Unsere Zeit leidet daran, daß die Achtung vor der Autorität immer mehr sinkt. Wir müssen suchen, diese Autorität unserer Kirchenvorstände aufrecht zu erhalten. Deshalb halte ich diese Petition nicht nur für unnöthig, sondern auch für schädlich, und mein Votum wäre: Sint, ut sunt, aut ne sint!

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Commissar Lotichius!

Oberconsistorialrath **Lotichius:** Hochgeehrte Herren! Das Landesconsistorium würde seinerseits kaum etwas dagegen einzuwenden haben, wenn die hochwürdige Synode beschließen würde, diese Petition, die uns hier vorgetragen worden ist, an das Kirchenregiment zur Kenntnißnahme zu überweisen. Aber ich glaube (es ist kaum nöthig, das noch auszusprechen), weiter zu gehen, würde doch kaum erwünscht sein für das Landesconsistorium. Es handelt sich — darf ich das betonen? — nicht bloß um eine einfache Erweiterung der Zuständigkeit der Diöcesanversammlungen, es kommt auch meiner Ansicht nach nicht darauf vorwiegend an, daß die Diöcesanversammlung zuständig werden soll, gewissermaßen Diöcesanstatuten zu schaffen Das Wichtigste, das Einschneidendste bei der ganzen Maßregel würde sein, daß die Diöcesanversammlung überhaupt beschlußfähig werden soll. Das würde eine einschneidende Neuerung in unserer Kirchenverfassung sein, eine Neuerung, die ja vielleicht auch wichtige Keime für die Weiterentwickelung unserer Kirchenverfassung bergen könnte, worauf einzugehen jetzt weiter kein Anlaß vorliegt. Aber es würde doch auch eine sehr schwierige Frage sein: Wie würden Diöcesanversammlungen zu organisiren sein, damit sie überhaupt Beschlüsse fassen könnten? Es würde sich doch darum handeln (so ist wenigstens die Absicht der Petenten): jeder Theilnehmer an der Diöcesanversammlung soll nach eigener freier Ueberzeugung zu stimmen berechtigt sein, er soll nicht etwa an die Instruction seines heimischen Kirchenvorstandes gebunden sein, es sollen die Mitglieder des einzelnen Kirchenvorstandes, die in der Diöcesanversammlung anwesend sein würden, jeder für sich stimmen können; sie brauchen nicht übereinstimmend zu stimmen. Also eine geschlossene Abstimmung der einzelnen Kirchenvorstände innerhalb der Diöcesanversammlung ist nicht beabsichtigt. Soll das aber geschehen — und ich glaube, es würde auch kaum anders gehen, wenn man der Frage näher treten wollte —, so würde es sehr

schwer sein, thatsächliche Ungleichheiten zu vermeiden, also ein thatsächliches Uebergewicht gewisser Kirchenvorstände über die anderen oder auch ein thatsächliches Uebergewicht des geistlichen Elementes in der Diöcesanversammlung, das vielleicht geneigt sein würde, geschlossen aufzutreten, über das nicht geistliche Element. Es würden in dieser Beziehung wohl sehr große Schwierigkeiten vorliegen. So, wie die Herren Petenten es vorschlagen, die Diöcesanversammlung zusammenzusetzen, damit sie beschlußfähig würde, würde es meiner Ansicht nach kaum gehen. Es würden da die Nachtheile und Schwierigkeiten, von denen ich gesprochen habe, kaum vermieden werden. Ich möchte aber auch noch auf eine andere Schwierigkeit hinweisen, gerade deswegen, weil die Petition aus der Oberlausitz kommt. Es sollen durch die Beschlüsse der Diöcesanversammlung geschaffen werden Diöcesanstatuten mit verbindlicher Kraft doch eben für den Diöcesanbezirk. Ja, die Lausitz hat nominell Diöcesanbezirke, aber eben nur für den Zweck, damit nicht nur eine Diöcesanversammlung in der Lausitz ist, sondern damit sich vier versammeln. Eigentliche kirchliche Organismen, für die eigenes Recht geschaffen werden könnte, sind gerade die Lausitzer Diöcesanbezirke nicht. Wir würden also hier, wenn die Sache einmal Gegenstand einer weiteren Entwickelung sein sollte, wieder vor neuen Schwierigkeiten der Oberlausitz gegenüber stehen. Die Sache ist einschneidend und möglicherweise weittragend und sehr schwierig. Um so mehr, glaube ich, muß man, wenn man an eine derartige Aufgabe herantritt, sehr vorsichtig sein und sie nicht aufnehmen ohne dringende Gründe. Ob nun gerade diese Gegenstände, für die die Petenten Diöcesanstatuten, die Möglichkeit der Schaffung von Diöcesanstatuten wünschen, so bedeutungsvoll sind, daß sie nicht mehr dem Kirchenvorstande überlassen werden könnten, sondern für den ganzen Bezirk gemeinschaftlich geregelt werden müßten, das erlaube ich mir doch anheim zu stellen. Was hier vorliegt und was vielleicht die Besprechung noch zu Tage fördern wird, wird sicher bedeutungsvolles Material sein für das Landesconsistorium, wenn es jemals noch weiteren Anlaß erhalten sollte, an die Frage einer Fortbildung unserer Kirchenverfassung in dieser Richtung heranzutreten. Das Landesconsistorium wird sich sicher an diese Petition, wenn sie ihm zur Kenntnißnahme überwiesen wird, zur rechten Zeit erinnern.

(Heiterkeit.)

Es würde vielleicht auch in die Erwägung eintreten können, ob einmal,

(Heiterkeit.)

wie angeregt worden ist, die Kirchenvorstände über die Sache zu hören seien. Auch das würde erwogen werden können. Aber augenblicklich würde, glaube ich, ein praktischer Erfolg für die Sache kaum zu erwarten sein, um so mehr, als, wie wiederholt in dieser Synode betont worden ist, jede Aenderung dieses Grundgesetzes unserer Kirchenverfassung, der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung, sehr schwer zu nehmen ist als etwas, woran nicht ohne Noth zu gehen sein möchte.

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Synodale Keller!

Geheimer Kirchenrath **Keller:** Wenn auch der Antrag aus der Lausitz gekommen ist, so ist doch mein Particularpatriotismus nicht so groß, daß ich deswegen den Antrag unterstützen müßte. Ich möchte vielmehr bitten, daß man den Antrag auf sich beruhen ließe.

(Bravo!)

Erstens schließt der Antrag offenbar eine Vergewaltigung der einzelnen Kirchenvorstände in sich, die sich einfach einer oft ganz zufälligen Majorität auf den Diöcesanversammlungen fügen müssen.

(Zustimmung.)

Das Zweite ist: es tritt die Diöcesanversammlung, wenn sie nach der Petition gestaltet wird, vollständig aus dem Rahmen heraus, in welchem sie von Anfang an gedacht und eingerichtet worden ist.

(Sehr richtig!)

Das Wesentliche gerade der Diöcesanversammlung ist nicht, daß sie eine beschließende Kraft hat, sondern daß sie die Aufgabe hat, über alle Fragen des kirchlichen Lebens in den Gemeinden, aus denen die Abgeordneten der Diöcesanversammlung kommen, aufklärend zu wirken und Verständigung herbeizuführen. Ich glaube auch, daß die Diöcesanversammlungen, wenn sie mit der Beschlußfähigkeit ausgestattet würden, in Widerspruch treten würden zu allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn z. B. gesetzlich freigegeben ist, in den einzelnen Gemeinden über den Gebrauch der Ehrenprädicate u. dergl. Ordnungen zu schaffen, so würde diese gesetzlich freigegebene Befugniß durch einen Beschluß der Diöcesanversammlung beseitigt werden können. Außerdem halte ich die Einrichtung deswegen für zwecklos, weil das, was sie herbeizuführen beabsichtigt, auch auf anderem Wege gewonnen werden kann. Wir haben z. B. in Diöcesanversammlungen die Einrichtung getroffen, daß ein aus der Versammlung gewählter Ausschuß oder ein Comité, wie man es nennen will, im Auftrage der Diöcesanversammlung einzelne

Fragen behandelt, sich mit den einzelnen Kirchenvorständen ins Vernehmen setzt und so gemeinschaftliche Ordnungen schafft, z. B. über den Gebrauch der Ehrenprädicate, über die Handhabung der Disciplin bei gefallenen Brautpaaren, hinsichtlich der gleichmäßigen Einrichtung im Begräbnißwesen u. dergl.

Ich halte also ebenfalls, wie vorhin gesagt worden ist, die erstrebte Einrichtung weder für nöthig, noch für zweckmäßig und möchte mich besonders im Interesse der Selbständigkeit der einzelnen Kirchenvorstände dagegen erklären.

(Beifall.)

**Präsident:** Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Ich halte, meine hochzuverehrenden Herren, die Erledigung der in Rede stehenden Frage allerdings auch für eine solche, die nicht ohne Schwierigkeit sein wird. Aber ich begrüße trotzdem den Antrag des Petitionsausschusses mit Freuden. Wenn es ganz gewiß im Ganzen von einem klaren kirchenpolitischen Standpunkte aus nicht verständlich ist, wie es geschehen kann, daß man, wie man zuweilen beliebt, Verfassungsfragen und religiöse Fragen ineinandermengt, so ist doch dieser Antrag hier ein Beweis dafür, daß sich Verfassungsfragen mit den Fragen des kirchlichen Lebens zuweilen eng genug berühren können. Ich halte die ganze Sache nicht für so gefährlich als man meint. Man hat in Preußen die Kreissynoden, man hat in Oesterreich die Superintendentialsynoden, und die sind auch mit einer gewissen Selbständigkeit ausgerüstet. Außerdem geht der Antrag des Petitionsausschusses doch nur dahin, dem hohen Kirchenregiment von der Sache Kenntniß zu geben, und es ist uns von dem hochverehrten Vertreter des hohen Kirchenregiments ja gesagt worden, daß diese Kenntnißnahme zwar geschehen wird, aber nicht so plötzlich,

(Heiterkeit.)

daß man sich also eine Zeit lang noch zuwartend verhalten will. Schließlich möchte ich noch das hervorheben, der ganze Antrag beruht immerhin auf dem protestantischen Gemeindeprincip, und von diesem Gesichtspunkte aus wäre er vielleicht nicht so ganz unempfehlenswerth. Ich bitte daher, den Antrag des Petitionsausschusses annehmen zu wollen.

**Präsident:** Herr Synodale Schröder!

Oberbürgermeister Dr. **Schröder:** Meine sehr geehrten Herren! Heute noch, in der vorletzten Sitzung, handelt es sich wieder um eine Verfassungsfrage, die an uns aus kirchlichen Kreisen der Oberlausitz gekommen ist. Es wurde bereits an einem früheren Tage in diesem hohen Hause ausgeführt, daß gerade in der evangelisch-lutherischen Kirche Verfassungsfragen nicht in erster Linie stehen. Aber ich meine doch, sie haben ihre wesentliche Bedeutung und wirken auf die Gestaltung und auf die Bethätigung unserer Kirche in wesentlichen Stücken zurück. Ich glaube nun, man muß sich bei Behandlung der Verfassungsfragen, bei der Weiterentwickelung unserer Kirchenverfassung an bestimmte Grundsätze halten. Man wird zunächst davon ausgehen müssen, daß selbstredend jeder Verständige, Jeder, dem das Wohl unserer Kirche am Herzen liegt, auch gern mitwirken wird an einer organischen Weiterentwickelung unserer Kirchenverfassung; aber diese organische Weiterentwickelung muß an bestimmte Bedingungen geknüpft sein und sich an diese halten, sie muß meines Dafürhaltens einmal Rücksicht nehmen auf das geschichtlich Gewordene und geschichtlich Bewährte, sie muß wohlerworbene Rechte schonen, und sie darf endlich nicht dasjenige außer Acht lassen und beseitigen, was noch in der Gegenwart lebensvoll und lebenskräftig ist.

Wenn man von diesen Gesichtspunkten aus auch an die vorliegende Frage herantritt, so wird sich zum mindesten der Zweifel erheben, ob denn die Frage jetzt bereits gelöst werden soll, ob das Bedürfniß ein so dringendes ist, daß es unsere Kirche nothwendig hat, in einschneidender Weise die Befugnisse der Diöcesanversammlungen zu verstärken, dagegen in gewissem Grade die Freiheit und die Rechte der Kirchenvorstände zu beschneiden und zu vermindern. Ich kann auch nicht zugeben, was mein Herr Vorredner ausgeführt hat, daß in anderen evangelischen Landeskirchen in gleicher Weise die Ordnung eine solche sei, wie die Petenten sie erstreben. So weit ich mich zu informiren versucht habe, liegen in Preußen die Dinge anders. Gewiß giebt es da Kreissynoden, aber die Befugnisse gehen keineswegs so weit, wie sie hier von den Petenten auf Kosten doch zuletzt der Kirchenvorstände erstrebt werden.

Was mich auch bedenklich macht bei dem Antrage, ist der Umstand, daß auch dieser Antrag vielleicht ein Ausschnitt ist aus dem kirchenpolitischen Programm des verehrten Herrn Vorredners, und ich halte allerdings dieses kirchenpolitische Programm meines Herrn Vorredners in seinen letzten Consequenzen für unsere Kirche für bedenklich und abträglich. Ich kann ihm hier weder in seiner Beweisführung, noch in seinen Zielen folgen. Ich gebe gern zu, daß der Herr Synodale Dr. Katzer nach meiner Auffassung mehrfach in dieser Synode zu meiner wahren Befriedigung ein Anderer gewesen ist als der Publicist. Aber wenn er diese Sache als einen Ausschnitt seines kirchenpolitischen Programms vertreten sollte, so stimmt mich dies gegen den Antrag vorsichtig.

Ich möchte aus allen diesen Gründen mehr dazu neigen, der hohen Synode zu empfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Ich habe schon einmal Gelegenheit nehmen müssen, zu sagen, daß ich die Synode nicht für geeignet halte, über Publicationen Kritik zu üben, und ich gehe daher auf diese persönliche Bemerkung, die ich für überflüssig erachte, nicht ein.

(Zustimmung.)

**Präsident:** Wünscht noch Jemand das Wort? — Meine Herren! Ich habe zunächst zu melden, daß ein Antrag des Herrn Synodalen Hemmann eingegangen ist:

„die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, die Diöcesanversammlungen betr., auf sich beruhen zu lassen."

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Er ist sehr stark unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Past. prim. **Schmeitzer:** Meine Herren! Das, was bis jetzt gegen die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz in der Hauptsache gesagt worden ist, ist nicht gerichtet gegen die Beschlüsse Ihres Petitionsausschusses, absolut nicht. Der Petitionsausschuß ist sich der Bedenken bewußt gewesen, die gegen die Sache vorliegen. Er hat aber geglaubt, eine Angelegenheit, die, wie das hohe Landesconsistorium in seinem Berichte selbst angiebt, wiederholt und von verschiedenen Seiten angeregt worden sei, eine Angelegenheit, die bald ihr 30jähriges Jubiläum feiern kann, doch dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnißnahme überreichen zu sollen. Damit ist ja gar nicht gesagt, daß auf die Erfüllung aller Wünsche der Petenten in Eilmärschen zuzukommen wäre. Also haben Sie keine Sorge!

Auch die Sorge des einen Herrn Vorredners muß ich zurückweisen, wenn er sagt, die Petition sei eine Art Ausschnitt aus dem kirchenpolitischen Programm irgend einer Partei. Sie ist so harmlos hervorgegangen aus Kreisen, die meinem Freunde Katzer so fern stehen, daß eine Verbindung nur künstlich erzeugt werden könnte.

(Mehrfaches Bravo!)

Also eine solche Beziehung giebt es nicht, und ich kann weiter sagen, wenn meine Brüder im Amte in Zittau und Hirschfelde ihre Wünsche ausgesprochen haben, nachdem sie sich auch in ihren Kirchenvorständen mit der Sache beschäftigt haben, so liegt ihnen nur der Wunsch am Herzen, daß den Diöcesanversammlungen etwas mehr Einfluß gegeben werden möchte, weil sie doch sonst am Ende erlahmen. Ich kann Ihnen dazu zwei Beispiele nennen. Es ist vorhin gesagt worden von Herrn Pastor Hemmann, daß man in seinem Kreise praktische Fragen behandle und daß diese praktischen Fragen zu großartigen Erfolgen geführt haben. Ein Vortrag hat Wandel geschaffen in einer Angelegenheit, die bis dahin wüste lag. Es ist für mich eine große Freude, das zu hören. Aber ich muß sagen, die gegentheiligen Wahrnehmungen sind auch vorhanden. Einer der tüchtigsten Geistlichen unseres Bezirkes hielt einen fesselnden Vortrag über die Friedhofspflege, so fesselnd, wie vielleicht wenige vor und nachher gewesen sind, und hatte darin ganz besonders auf Mißstände hingewiesen, die sich auf unseren Friedhöfen noch finden, beispielsweise auf Glaskugeln als Ornamente oder gläserne Aufsätze auf den Gräbern oder Photographien und Aehnliches als Gräberschmuck. Mit großem Beifalle war er gehört worden, und es wurde nun, so zu sagen, beschlossen, so weit man beschließen konnte: Das wollen wir uns merken, darnach wollen wir handeln! Und doch können Sie heute noch in Zittau und Umgegend jene geschmacklosen Dinge auf den Gräbern finden. Diese und ähnliche Erfahrungen haben uns zu dem Urtheile geführt, daß es doch akademische Vorträge waren, auch wenn sie die reine Praxis betrafen. Also glauben Sie nicht, daß die Petition, die wir zur Kenntnißnahme empfehlen, geboren sei aus irgend einer unklaren kirchenpolitischen Richtung oder aus unpraktischen Erwägungen! Nein, die Praxis hat sie uns abgerungen.

**Präsident:** Wünscht Niemand mehr das Wort? — Ich schließe die Debatte. Ich werde über den Antrag Hemmann zunächst abstimmen lassen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Wer den Antrag Hemmann annehmen will, den bitte ich, sitzen zu bleiben; wer ihn ablehnen will, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich möchte bitten, die Gegenprobe zu machen.

(Geschieht.)

Der Antrag Hemmann ist mit Majorität angenommen, wodurch der Deputationsantrag gefallen ist.

Wir gehen über zu der: „Berathung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der sächsischen Handels- und Gewerbekammern und des Bürgervereins in Johanngeorgenstadt, die Feier des Epiphaniasfestes und des ersten Bußtags betreffend." (Drucksache Nr. 34.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Kirchenrath Superintendent D. **Pank:** Geehrte Herren! Den Inhalt der Petition

der sächsischen Handels- und Gewerbekammern kennen Sie. Das Petitum lautet:

„Die hohe Synode wolle sich dem Kirchenregimente gegenüber damit einverstanden erklären, daß der erste Bußtag und der Höhneujahrstag als besondere Feiertage in Zukunft wegfallen",

und aus der Begründung der Petition erhellt, daß man bei dem Bußtage eine Verlegung auf den Charfreitag oder einen Sonntag der Passionszeit im Auge hat, beim Epiphanienfeste die Frage: Aufhebung oder Verlegung offen läßt.

Nach dem Bekanntwerden dieser Petition ist neuerdings eine Gegenpetition eingegangen vom Bürgervereine in Johanngeorgenstadt, welche dahin geht:

„Der ergebenst unterzeichnete Bürgerverein in Johanngeorgenstadt richtet an die hohe Synode die Bitte, den Bestrebungen mehrerer Corporationen und Zeitungsberichterstatter, den sächsischen Bußtag sowie das Hohneujahrsfest (Epiphaniae) aufzuheben oder auf einen Sonntag zu verlegen, nicht stattzugeben".

Meine Herren! Schon der Synode des Jahres 1891 lag eine Petition der Handels- und Gewerbekammern vor mit dem gleichen Wunsche, den sie diesmal wiederholt an die Landessynode bringen. Die damals darüber gepflogenen Verhandlungen sind überaus lehrreich. Der berichtende Petitionsausschuß beantragte:

„die Petition auf sich beruhen zu lassen."

Aus der Mitte der Synode kam ein Antrag des seligen Oberconsistorialraths Hofprediger D. Rüling:

„Die hohe Synode wolle beschließen: das Epiphanienfest zwar als besonderes Fest aufrecht zu erhalten, aber dasselbe des Charakters eines unter das Sonntagsgesetz fallenden Festes zu entkleiden oder, wenn dies nicht angänglich sein sollte, es wenigstens für einen halben Feiertag zu erklären".

Der Antrag fand keinen Anklang und wurde zu Gunsten eines inzwischen eingebrachten anderen Antrages zurückgezogen. Dieser andere Antrag des Synodalen Oberbürgermeister Dr. Stübel hatte die Verlegung des Epiphanienfestes im Auge und ging in diesem Sinne dahin:

„Die Synode wolle beschließen, die Petition der Handels- und Gewerbekammern dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen".

Für diesen Antrag, wiewohl er völlig unvorbereitet und unvermittelt an die Synode kam, erhoben sich nicht weniger als 30 Stimmen, während sich 34 dagegen erklärten. Schließlich wurde der Antrag des Ausschusses, die Petition auf sich beruhen zu lassen, angenommen, aber gegen 24 Stimmen.

Man ersieht daraus: in der Frage der Verlegung der Epiphaniasfeier war die Synode 1891 in zwei nahezu gleiche Hälften getheilt.

Ihr Ausschuß hat sich mit der Petition eingehend und wiederholt beschäftigt. Seine Mitglieder waren eins in Bezug auf die Aufrechterhaltung des ersten Bußtages angesichts der tiefen Wurzelung gerade dieses Tages im kirchlichen Leben unseres Volkes und gelangten infolge dessen zum ersten Theile unseres vorliegenden Antrages:

„Die Synode wolle beschließen: 1. die Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern, soweit die Verlegung oder Aufhebung des ersten Bußtages begehrt wird, auf sich beruhen zu lassen".

Ich glaube, bei der Kürze der Zeit und weil ich Grund habe zu der Annahme, daß dieser Theil unseres Antrages den Anschauungen der gesammten hohen Synode entspricht, von einer näheren Begründung desselben absehen zu dürfen,

(Bravo!)

wenigstens, so lange mir kein Anlaß dazu gegeben wird.

Was das Epiphanienfest betrifft, so herrschte auch hier Einmüthigkeit im Ausschusse darüber, daß eine völlige Aufhebung des Festes nicht in Erwägung kommen könne, sondern eventuell nur eine Verlegung desselben auf einen Sonntag, sei es auf den Sonntag nach Neujahr, wie es von einer Seite, sei es auf den Sonntag nach dem 6. Januar, wie es von anderer Seite, der Mehrheit des Ausschusses, vorgezogen wurde. Dagegen zur Fassung eines Beschlusses darüber, ob überhaupt auch nur eine Verlegung dem hohen Kirchenregimente zur Erwägung gegeben werden solle, ist Ihr Ausschuß nicht verschritten, glaubte er nicht verschreiten zu sollen, und zwar weil er mehr und mehr die Ueberzeugung gewann, daß die Frage noch nicht spruchreif sei.

(Sehr richtig!)

Ich verschweige nicht, daß die Ausschußmitglieder in ihrer Mehrheit persönlich eine Verlegung der Epiphaniasfeier für rathsam hielten, nicht nur deshalb, weil ihnen die von den Petenten geltend gemachten wirthschaftlichen Gründe nicht unbeachtlich schienen, sondern ebenso, ja in für sie entscheidender Weise aus kirchlichen und geistlichen Gründen. Dem gegenüber aber machte eine Minderheit Bedenken geltend, deren Bedeutung nicht

verkannt und mißachtet werden konnte. Auch außerhalb des Ausschusses ist, wie Ihnen bekannt, die Frage lebhaft erörtert worden, und es hat sich auch hier die gleiche Verschiedenheit der Beurtheilung herausgestellt. Würde die Synode zur Entscheidung genöthigt, so ist nach Allem wohl anzunehmen, daß sich die Mehrheit für eine Verlegung erklären würde, als sicher aber auch anzunehmen, daß eine erhebliche Minderheit dagegen stimmen würde. Eben das aber wurde dem Ausschusse mehr und mehr zur ernsten Frage, ob die Lage bereits dazu angethan sei, seitens der Synode entscheidende Stellung zu nehmen. Nach seinem Urtheile fehlt für solche Entscheidung zur Zeit noch eine wesentliche Unterlage: die Sicherheit darüber, wie man in den weiteren landeskirchlichen Kreisen über Beibehaltung der Epiphaniasfeier am 6. Januar oder eine Verlegung derselben denkt. Die aus Johanngeorgenstadt eingegangene Petition beweist, daß die Frage gewisse Kreise, hier bürgerliche, nicht unberührt läßt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß weitere Gegenkundgebungen erfolgen, vielleicht auch Kundgebungen für Verlegung. Heute Morgen noch ist mir ein in diesem Sinne sich aussprechender Brief zugegangen, der insbesondere den geringen Kirchenbesuch an Epiphanias ins Treffen führt. Es ist ja der Kirchenbesuch während der ganzen Epiphanienzeit nicht berühmt. Der alte Büchsel in Berlin pflegte zu sagen — er hatte das schon in seiner Uckermark gelernt —: „Advent, das heißt: da kommen sie nicht, und Epiphanias: da erscheinen sie nicht." Jedenfalls, meine Herren! — das ist die Empfindung Ihres Ausschusses — fehlt uns zur Zeit die sichere Fühlung mit unseren Gemeinden im Ganzen und Großen, und Ihrem Ausschusse wollte es nicht räthlich dünken, ohne eine solche die Verantwortung entscheidender Stellungnahme in einer das kirchliche Leben unserer Gemeinden unmittelbar berührenden Frage auf sich zu nehmen.

Vielmehr schien ihm folgender Weg der rechte zu sein: das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, seinerseits zuvor weitere und genauere Erhebungen, als wie beide Petitionen sie darbieten, innerhalb der Landeskirche anzustellen. Wir würden es für zweckentsprechend und erfolgversprechend halten, wenn etwa die Ephoren des Landes angewiesen würden, Bericht zu erstatten, nachdem sie ihrerseits den Geistlichen aufgegeben hätten, mit ihren Einzelkirchenvorständen die Angelegenheit zu besprechen, und darnach die Angelegenheit zum Gegenstande eingehender Berathung ihrer Ephoralconferenzen gemacht hätten. Indeß, die Wahl dieses oder eines anderen Weges müßte dem Ermessen des Landesconsistoriums anheimgegeben werden, dem ja ohnehin auf diesem Gebiete die erste Entschließung zusteht. In § 7 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Einrichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, heißt es:

„Den in Evangelicis beauftragten Staatsministern hat das Landesconsistorium zur Beschlußfassung vorzutragen: a) . . b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen."

Je nach dem Ergebnisse der angestellten Erhebungen würde dann das Kirchenregiment in der Lage sein, etwa nach Gehör des Synodalausschusses, der nächsten Synode entweder eine Vorlage zu bringen oder sich in seinem Berichtserlasse zu äußern.

Meine Herren! Dieser ganze Weg scheint uns der der Besonnenheit entsprechende zu sein, und wir bitten Sie, ihn Ihrerseits zu betreten. In Hoffnung deß enthalte ich mich zur Stunde jedweder Auslassung über die in Rede stehende Materie selbst.

(Beifall.)

Ihr Ausschuß räth, in Consequenz seiner Stellungnahme, diese Erörterungen der kommenden Synode zu überlassen. Sein Antrag geht nach alledem zum Zweiten dahin:

„Hohe Synode wolle beschließen:
dieselbe Petition, soweit sie auf Verlegung des Epiphaniasfestes gerichtet ist, sowie die Petition des Bürgervereins zu Johanngeorgenstadt, die auf Beibehaltung der besonderen Feier des Epiphaniasfestes gerichtet ist, an das hohe Kirchenregiment behufs Anstellung weiterer Erhebungen abzugeben."

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Secretär Roth.

Secretär Lic. **Roth:** Meine Herren! Ich möchte mir doch zu diesem letzten Punkte unserer heutigen Tagesordnung das Wort erbitten, nicht bloß um der Sache willen, um die es sich handelt, sondern auch um deswillen, weil hier eine Gegenpetition aus Johanngeorgenstadt vorliegt, einer Gemeinde meiner Ephorie. Ich freue mich dieser Gegenpetition der Johanngeorgenstädter umsomehr, als sie aus den Kreisen des dortigen Bürgerstandes hervorgegangen ist. Sie ist mir ein Beweis für die treue kirchliche Stellung, die die Gemeinde Johanngeorgenstadt einnimmt, und ich bin überzeugt, wie Johanngeorgenstadt, so denkt jede andere Gemeinde meines ganzen Ephoralbezirks. Es war in diesem Sinne bereits eine andere Petition auf dem Wege von Aue her, von dem dort viele Mitglieder umfassenden

evangelisch=lutherischen Männervereine. Ich aber schrieb an den Pfarrer: einer solchen Gegenpetition bedarf es ja gar nicht; das ist doch ganz unmöglich, daß die landeskirchliche Vertretung einigermaßen einer solchen Petition, wie sie hier von der sächsischen Handels= und Gewerbekammer vorliegt, entgegenkommen würde. So ist die Petition unterblieben. Ich gebe nun zu, es hat sich unser Petitionsausschuß sehr vorsichtig gezeigt; aber doch wäre es mir lieber gewesen, es wäre die Petition auch im zweiten Theile auf sich beruhen lassen worden.

Meine Herren! Ich kann versichern, daß das Erscheinungsfest, für dessen besondere Selbständigkeit wir vor 10 Jahren wacker gekämpft haben, eine alte, im Volke tief wurzelnde Tradition unserer sächsischen Landeskirche ist als das Missionsfest unserer Kirche, und ich kann mich nicht überzeugen, daß dieses Fest, wenn es auch in der Häufung der Feste zur Weihnachtszeit vielleicht einige Unbequemlichkeit dem Handelsstande bereiten sollte, volkswirthschaftlich Schaden bringen könnte.

(Zurufe: Schluß!)

Meine Herren! Ich fühle mich gedrungen, das auszusprechen — —

(Zuruf: Dann sprechen wir uns auch aus!)

Ich bin doch nicht gebunden durch Jemand, nicht zu sprechen. Ich weiß nicht, daß ein Vertrag existirt, daß man sich nicht aussprechen sollte.

Ich erkenne ja an, daß der Petitionsausschuß die Sache sehr sorgfältig behandelt hat, nur möchte ich das Zeugniß hier ablegen, daß es im Lande, wenn es jemals dahin kommen sollte, an dem Epiphaniasfeste zu rütteln, eine große Erregung hervorrufen würde.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landesconsistoriums **von Zahn:** Ich glaube, es wird nicht unangemessen sein, die Stellung des Kirchenregiments zu dieser Frage kurz darzulegen. Dem unter 1 vorgeschlagenen Beschlusse:

„Die Petition, soweit die Verlegung oder Aufhebung des ersten Bußtags begehrt wird, auf sich beruhen zu lassen",

kann das Kirchenregiment vollständig zustimmen aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter dargelegt hat. Dasselbe hat auch keine ausreichende Veranlassung gehabt, dem Antrage 2 entgegenzutreten, denn auch nach Ansicht des Kirchenregiments ist diese Frage wegen Verlegung des Epiphaniasfestes, die schon früher wiederholt die Synode beschäftigt hat, bisher aber immer von ihr im verneinenden Sinne entschieden worden ist, zur Beschlußfassung gegenwärtig noch in keiner Weise reif.

(Sehr richtig!)

Weder, glaube ich, ist die hohe Synode, noch das Kirchenregiment jetzt vorbereitet genug, um über diese Frage, die 10 Jahre lang vollständig von der Tagesordnung kirchlicher und nicht kirchlicher Kreise verschwunden gewesen ist, jetzt einen endgültigen Beschluß fassen zu können. Daß also nach dem Vorschlage des Petitionsausschusses *beide* Kundgebungen, die eine, welche *für* die Verlegung, die andere, welche *gegen* die Verlegung spricht, ohne eine Entscheidung der Synode pro et contra darüber jetzt herbeizuführen, an das Kirchenregiment mitgetheilt werden sollen, entspricht, glaube ich, durchaus der Sachlage.

(Sehr richtig!)

Der Erwägung des Kirchenregiments wird es vorbehalten bleiben müssen, in welcher Weise dasselbe weitere Erhebungen, soweit sie ihm erforderlich erscheinen, anstellen wird. Ich kann daher nur bitten, daß Sie dem Beschlusse zustimmen, und glaube auch, daß die Mahnung des Herrn Berichterstatters der Sachlage entsprechend ist, unter diesen Umständen gegenwärtig auf die Sache weiter nicht einzugehen.

(Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Meine Herren! Sie befolgen wohl die Mahnung.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter noch etwas sprechen will. — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Ich frage,

„*ob die Synode die Anträge des Petitionsausschusses, wie sie sich in Nr. 34 finden, annehmen will.*"

Einstimmig.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen früh ½10 Uhr an; das wird unser gesammter Schwanengesang sein.

Ich setze auf die Tagesordnung: Geschäftliche Mittheilungen.

Um 10 Uhr erfolgt dann feierlicher Schluß. Um 11 Uhr Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche, bei welchem unser verehrter Herr Consynodale Rietschel die Predigt halten wird.

Ich bitte Sie, nach Schluß dieser Sitzung noch einen kurzen Augenblick hier bleiben zu wollen.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 5. Juni 1901.

# Verhandlungen
## der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 21. Dresden, am 23. Mai 1901. 1901.

**Inhalt:** Gebet. — Anzeige des Präsidenten über die erfolgte Constituirung des ständigen Synodalausschusses. — Mittheilung, die stenographischen Niederschriften betr. — Ermächtigung des Directoriums zur Ausfertigung der noch rückständigen Synodalschriften und zur Feststellung der Protokolle über die letzten Synodalsitzungen. — Ansprache des Staatsministers Dr. von Seydewitz. — Dankesworte des Präsidenten. — Erwiderung des Vicepräsidenten. — Ausbringung eines dreimaligen Hochs auf Se. Majestät den König durch den Präsidenten. — Schluß der Synode durch den Staatsminister Dr. von Seydewitz.

## Einundzwanzigste öffentliche Sitzung

am 23. Mai 1901.

Präsident Dr. Graf von Könneritz eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 41 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Commissare Präsident von Zahn, Geheimer Rath Meusel, Oberconsistorialräthe Lotichius, Clauß und Dr. Kohlschütter, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

**Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die letzte öffentliche Sitzung und bitte Magnificenz, das letzte Gebet hier zu sprechen.

(Geschieht.)

Ich habe der hohen Synode anzuzeigen, daß sich der Synodalausschuß gestern constituirt und mir die Ehre erwiesen hat, mich zum Vorsitzenden zu erwählen, und daß der verehrte Herr Consynodale Geheime Kirchenrath D. Pank zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden ist.

Ich habe der hohen Synode ferner noch die Bitte vorzutragen, diejenigen Stenogramme, die noch nicht corrigirt sind, baldthunlichst in die Kanzlei zurückgelangen zu lassen.

Ich habe die hohe Synode ferner zu bitten, das Directorium zur Entwerfung der noch rückständigen Synodalschriften zu den Erlassen, sowie auch betreffs der Petitionen und selbständigen Anträge zu ermächtigen. — Die Synode ermächtigt das Directorium.

Ich habe endlich die Synode zu bitten, daß wir noch die letzten Protokolle feststellen dürfen. Wenn einer von den Herren auf einer Pfingstpartie hierher zurückkehren will, so liegen sie zur Ansicht in der Kanzlei aus.

Meine Herren! Das ist das Einzige, was wir heute noch zu erledigen haben. Ich würde also diese letzte öffentliche Sitzung hiermit schließen, und wir werden nur noch einen Augenblick hier verweilen, bis die Herren Staatsminister erscheinen und der officielle Schluß der Synode ausgesprochen wird. Ich bitte die Herren also, sich einstweilen etwas hier aufhalten zu wollen.

(Pause.)

Meine Herren! Ich bitte Sie, Ihre Plätze einzunehmen.

Staatsminister **Dr. von Seydewitz,** Excellenz: Hochwürdige Herren! Sie sind heute nach einer Zeit fleißiger und anstrengender Arbeit zum Abschlusse der Aufgaben gelangt, die der VII. ordentlichen evangelisch-lutherischen

Landessynode gestellt waren, und Sie werden mit Recht voll innerer Befriedigung auf die Ergebnisse Ihrer gemeinsamen Thätigkeit zurückblicken.

Sie haben alle Vorlagen des Kirchenregiments durchberathen, und es ist erfreulicher Weise gelungen, allenthalben eine übereinstimmende Auffassung unter den gesetzgebenden Factoren herbeizuführen. Sie haben darüber hinaus noch über zahlreiche Petitionen und Anträge verhandelt, die theils aus Ihrer Mitte, theils aus anderen Kreisen an die Synode gebracht worden waren. Die Thätigkeit, die die Synode in dieser Richtung entfaltet hat, war dieses Mal eine besonders wichtige. Vielleicht darf man sagen, daß in der jetzt sich abschließenden Tagung der Schwerpunkt der synodalen Wirksamkeit auf diesem Gebiete gelegen hat. Einzelne Ihrer mit voller Einmüthigkeit beschlossenen Kundgebungen sind uns sehr werthvoll gewesen und werden uns gegebenen Falles einen willkommenen Stützpunkt für unser weiteres Vorgehen bieten.

(Bravo!)

Das Kirchenregiment und — ich darf hinzufügen — auch die mehrfach mitbetheiligte Staatsregierung, beide Stellen werden alle Anregungen, Anträge und Beschlüsse, die von der gegenwärtigen Synode an sie gelangt sind oder noch an sie gelangen werden, in gewissenhafte, eingehende und wohlwollende Erwägung nehmen.

(Bravo!)

Unter den selbständigen Anträgen, mit denen Sie sich beschäftigt haben, ist jedenfalls der wichtigste der, der einen engeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen anstrebt. Ich möchte dazu schon jetzt ausdrücklich erklären, daß auch wir, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, von der Wichtigkeit dieser Frage tief durchdrungen sind, ihr sehr sympathisch gegenüberstehen und daher gern bereit sein werden, sie auch unsererseits zu fördern und einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

(Bravo!)

Wir befinden uns aber auch in der Auffassung in voller Uebereinstimmung mit Ihnen, daß es außerordentlich schwer sein wird, jenen großen, schönen und idealen Gedanken in eine wirkungsvolle That umzusetzen, sowie, daß durch die erstrebte engere Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen deren Bekenntnißstand und deren Selbständigkeit in Verfassung und Verwaltung nicht wird geschädigt werden dürfen.

(Bravo!)

Wir empfinden das Bedürfniß, Ihnen, meine Herren, heute unseren aufrichtigen Dank auszusprechen für die treue Hingabe und den regen Eifer, die Sie ebensowohl durch Ihre Theilnahme an den öffentlichen Sitzungen, wie durch Ihre Theilnahme an den umfassenden Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse bethätigt haben. Dabei ist es uns eine wahre Herzensfreude gewesen, zu beobachten, daß Ihre Beschlüsse über die großen Fragen mit voller Einmüthigkeit, zumeist einstimmig, gefaßt worden sind. Mag sich dies auch zum Theil aus Ihrer guten Disciplin und aus einer Ihrerseits geübten weisen und besonnenen Selbstbeschränkung erklären; im letzten und tiefsten Grunde ist diese hocherfreuliche Thatsache doch darauf zurückzuführen, daß Sie alle von ein und derselben aufrichtigen Liebe zu unserer evangelisch-lutherischen Kirche und von ein und demselben redlichen Bestreben erfüllt gewesen sind, nur für das Wohl dieser Kirche zu arbeiten.

(Bravo!)

Wir sind überzeugt, daß diese Erkenntniß auf weite Kreise unseres evangelisch-lutherischen Volkes erhebend einwirken und sie mit neuer freudiger Zuversicht für die Zukunft erfüllen wird.

Unser Dank richtet sich ganz besonders an das verehrte Directorium und hier in erster Linie an den Herrn Präsidenten. Euere Excellenz, der Aelteste in dieser ehrwürdigen Versammlung, haben mit wahrhaft bewundernswerther jugendlicher Frische auch diese Synode geleitet. Ihr Regiment ließ immer und überall neben der nothwendigen Festigkeit Ihre warme Liebe zur Kirche und den Ihrem ganzen Wesen eigenen Zug der Milde und Freundlichkeit wohlthuend erkennen. Ihre vortreffliche Führung hat sicherlich wesentlich mit dazu beigetragen, daß die Berathungen so würdig und erfolgreich verlaufen sind.

(Bravo!)

Wir wünschen von ganzem Herzen, daß die Verhandlungen dieser Synode für unsere theuere evangelisch-lutherische Kirche und für das ganze kirchliche Leben in unserem lieben Sachsenlande gute Frucht und reichen Segen bringen mögen!

(Lebhafter Beifall!)

**Präsident:** Meine hochgeehrten Herren! Hochwürdige, werthe Consynodalen! Wir sind am Schlusse unserer Session angelangt, die, beiläufig erwähnt, gerade dieselbe Dauer gehabt hat wie die Session von 1896. Zum letzten Male habe ich die Ehre, vor Ihnen hier zu sprechen. In wenigen Augenblicken wird diese Stätte verwaist daliegen, nach mächtigen, impulsiven Reden, nach mächtigen, eingreifenden Debatten die Stille wieder, gleich dem Bilde irdischer Wirksamkeit. Aber, wie das Echo noch zurückschallt, wenn es in die Berge

gerufen wird, so hoffe ich, daß Ihre Erinnerungen sich freundlich und fruchtbringend an diesen Saal knüpfen werden!

Meine hochgeehrten Herren! Wir wollen uns nicht überheben; man hat uns aber freundliche und hohe Worte der Anerkennung gesagt! Ich glaube wohl auch selbst, daß wir für uns in Anspruch nehmen können, daß wir mit Ernst gearbeitet und mit Sachlichkeit gewirkt haben, und daß wir das Gefühl mit zurücknehmen dürfen, daß wir wenigstens gesucht haben, unsere Pflicht zu erfüllen. Denke ich nochmals an die Verhandlungen zurück, die hier gepflogen worden sind, so heben sich zwei Gesichtspunkte, zwei große Gesichtspunkte heraus. Der eine — er ist von dem hochgestellten Herrn Vorredner bereits erwähnt worden —, das sind die mannigfachen Kundgebungen, die wir zu Gunsten unserer Confession und zu Gunsten unserer darauf gebauten evangelisch-lutherischen Kirche hier gethan haben, und diese beweisen, daß wir mit Wärme und Ernst an diesem Erbgute festhalten.

(Bravo!)

Der zweite Gesichtspunkt ist realer Art; es ist der Wunsch gewesen, die finanzielle Lage unserer Geistlichen im Lande thunlichst zu verbessern, aus unseren Pfarrhäusern manche Sorge hinwegzunehmen. Wenn uns Letzteres nicht in dieser Ausdehnung gelungen ist, wie manche wünschen, wenn wir nicht alles Erstrebte haben erfüllen können, nun, meine Herren, so liegt das an der vorübergehend mißlichen Lage unserer Finanzen, die uns hier hindernd in den Weg getreten ist. Wir hoffen aber, daß, wenn einmal — auf Ebbe folgt ja wieder einmal Fluth — diese wieder eintritt, die mildernde Hand auch hier wieder angelegt werden wird.

(Bravo!)

Meine hochgeehrten Herren! Wenn wir Manches erreicht haben, so muß ich zunächst dankbar derjenigen Behörde gedenken, die uns bei unseren Arbeiten treu zur Seite gestanden hat, ich meine unser hohes Kirchenregiment. Dasselbe ist uns jedesmal freundlichst entgegengekommen, es hat nicht an seinen ursprünglichen Ansichten starr festgehalten. Das ist aber das Gute, wenn man entgegenkommt, man erreicht und erwirkt dann immer schöpferisch mehr. Ich glaube im Namen der hohen Synode unsern Dank dafür aussprechen zu dürfen.

(Bravo!)

Meine hochgeehrten Herren! Ein weiterer Dank gebührt unseren Ausschüssen. Wenn man weiß, wieviel dazu gehört, in einem Ausschusse ein Referat zu machen, so wird man begreifen, daß auch ihnen unser Dank gebührt. Namentlich richte ich diesen Dank an den Petitionsausschuß und den Verfassungsausschuß. Der Verfassungsausschuß hat 12 Sitzungen, der Petitionsausschuß 15 Sitzungen gehalten. In der letzten Synode hatte der erstere nur 7 und der letztere nur 9 Sitzungen. Sie werden ja damit begreifen, daß mancher Wunsch auf sehr schnelle Erledigung von Vorlagen nicht zu erfüllen gewesen ist. Aber ich erkenne dankbar an, daß noch in letzter Stunde große und schwere Arbeiten fertig geworden sind.

Wenn ich weiter danke, so wäre es unritterlich, nicht auch unserem Canzleipersonal und dem Stenographischen Institute, dessen vortrefflicher Vorsitzender immer unseren Sitzungen beigewohnt hat, Dank zu erklären.

Nun, meine Herren, wenn ich Dank namens der Synode ausgesprochen habe, so lassen Sie mich noch in meinem Namen danken! Ich danke Sr. Excellenz für die überaus gütigen, wohlwollenden und freundlichen Worte, die er soeben an mich gerichtet hat. Ich danke Ihnen, meine hochverehrten Herren, für Ihre gütige Nachsicht und Ihr Wohlwollen, ich danke dem Herrn Vicepräsidenten, ich danke meinen beiden Herren Nachbarn, die mir immer treu zur Seite gestanden und die etwaigen Lücken immer freundlichst ausgeglichen haben.

Und so lassen Sie uns zurückkehren in die Heimath mit der Hoffnung, daß das Samenkorn, welches wir gelegt haben, aufgehen und blühen werde zum Segen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche! Mit diesen Worten empfehle ich mich von Ihnen.

(Bravo!)

Vicepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann**: Excellenz! Hochverehrter Herr Präsident! Zum dritten Male hat die Landessynode unter Ihrer Leitung getagt. Zum dritten Male dankt Ihnen die Synode für die Art und Weise, wie Sie Ihres hohen Amtes unter uns gewartet haben. Bei der Schlußsitzung der letzten, der VI. ordentlichen, Landessynode erinnerten Sie an das Wort: „Die Tage folgen sich, aber sie gleichen sich nicht" und fügten hinzu, die Synoden seien einander gefolgt, aber sie hätten sich geglichen in ihrer Gesinnung gegen Sie. Aber auch die VII. ordentliche Landessynode gleicht der VI. und V. darin, daß es ihr eine Ehre und Freude gewesen ist, unter Ihrem Vorsitze ihre Aufgaben lösen zu können. Ich kann nur nochmals aussprechen, was schon wiederholt mit herzlichem Danke hier bezeugt worden ist: durch die ruhige Sicherheit, mit der Sie unsere Verhandlungen leiteten, durch die geistige Frische, in der Sie die Formen der präsidialen Thätigkeit mit Leben zu

erfüllen wußten, durch Ihr freundliches Wohlwollen, welches Sie jedem Synodalen ohne Ausnahme entgegenbrachten, durch die Wärme Ihrer evangelischen Ueberzeugung, die da fühlbar zum Ausdrucke kam, wo Sie nicht als Präsident, sondern als Mitglied der Synode das Wort ergriffen — ich denke namentlich an die eindrucksvolle Motivirung Ihrer Abstimmung über den Antrag, der den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen betraf —, durch dies Alles haben Sie ein helles Licht, einen freundlichen Sonnenschein über die Stunden unseres Zusammenseins in diesem Hause ausgegossen. Sie werden, hochverehrter Herr Präsident, Gott dafür danken, daß er es Ihnen gegeben hat, in gleicher Frische und Kraft des Geistes und Leibes, wie den früheren Synoden, so auch dieser Synode vorzustehen. Wir aber bitten Gott, daß er Ihre dem öffentlichen Wohle und — wir fügen es mit Freude hinzu — auch dem Wohle unserer theuren evangelisch-lutherischen Landessynode gewidmete Kraft Ihnen noch lange erhalten

(Bravo!)

und an Ihnen das Wort wahr machen möge: Dein Alter sei wie Deine Jugend! Nehmen Sie dieses mein schlichtes Dankwort freundlich an! Sie aber, hochverehrte Herren, bitte ich, Sie wollen mein Wort sich aneignen, indem Sie an Ihren Sitzen stehend verharren.

(Bravo!)

**Präsident:** Meine Herren! Ich bin tief bewegt durch die freundlichen Worte, welche Se. Magnificenz an mich zu richten die Güte hatten. Ich kann nur nochmals an das erinnern, was ich beim Eintritte in die Session gesagt habe: Ich werde mich bemühen, meine Pflicht zu thun. Wenn es mir gelungen ist, so weiß ich, daß ich das nur demjenigen verdanke, in dessen Haus wir uns demnächst begeben werden. Und so segne denn Gott die Synode, so segne er unser geliebtes Vaterland! Und wenn ich an das Vaterland denke, so denke ich an den obersten Lenker desselben, der jetzt in der Ferne weilt, dessen Leben uns ja mitunter mit Besorgniß erfüllt hat. Und so lassen Sie mich denn schließen, indem ich Sie bitte, ein Hoch noch zu erheben auf Se. Majestät den König, unseren allergnädigsten Herrn und Landesvater!

Se. Majestät der König lebe hoch und nochmals hoch und abermals hoch!

(Die Versammlung stimmt begeistert in den Hochruf ein.)

Staatsminister Dr. **von Seydewitz:** Im Auftrage und Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erkläre ich hiermit die VII. ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 25 Min. Vormittags.)

---

Nach Schluß der Landessynode fand in der evangelischen Hofkirche ein feierlicher Gottesdienst statt, bei welchem Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Rietschel die Predigt hielt auf Grund der Schriftstelle: Evangelium Lucas 17, Vers 20 und 21. Das Thema lautete: „Die Frage des kommenden Pfingstfestes nach der Synodalarbeit: Ist das Reich Gottes inwendig in Euch? Diese Frage führt uns aus der Arbeit in die Stille und stärkt uns in der Stille für die Arbeit."

---

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Absendung zur Post:** am 5. Juni 1901.

# Verhandlungen
der siebenten
# evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 22. | Dresden, am 25. Mai | 1901.

## Synodalschriften,
die Nummern 1 bis 10 umfassend:

---

Nr. 1.

### Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend.

Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mit Erlaß Nr. 10 den Entwurf eines Kirchengesetzes über die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung nebst Begründung zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diesen Entwurf auf Grund des von ihrem Verfassungsausschuß erstatteten mündlichen Berichts in ihrer achten Sitzung am 6. Mai dieses Jahres in erster Lesung, sowie in ihrer zehnten Sitzung am 8. dieses Monats anderweit berathen und dabei einstimmig beschlossen, dem Entwurfe dieses Kirchengesetzes ihre Zustimmung zu ertheilen.

Das unterzeichnete Präsidium beehrt sich, Ihren Excellenzen unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und stenographischen Niederschriften hiervon Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 9. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

---

Nr. 2.

### Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 11, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend.

Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mit dem Erlasse Nr. 11 den Entwurf zu einer Verordnung, einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 betreffend, nebst diesem Nachtrag zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse gestellten Anträge — Drucksache Nr. 13 — in ihrer elften Sitzung am 9. Mai 1901 in erstmalige und in ihrer dreizehnten Sitzung am 13. desselben Monats in zweite Berathung genommen und es ist dabei einstimmig beschlossen worden:

**A.**

dem Entwurfe eines Nachtrags zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 sowie dem Entwurfe der zugehörigen Publikationsverordnung in der Sache selbst zuzustimmen, den beiden Entwürfen zusammen aber folgende veränderte, beziehentlich erweiterte Fassung zu geben:

**Verordnung**
zur Aenderung der Trauordnung,
vom .......

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode die Trau-

ordnung vom 23. Juni 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130 flg.) dahin geändert:

I.

An die Stelle des § 19 Absatz 2 Nr. 2 tritt folgende Vorschrift:

2. bei gemischten Ehen, wenn der evangelisch-lutherische Mann vor oder nach der Eheschließung ausdrücklich zugesagt hat, sämmtliche von den Ehegatten der gemischten Ehe abstammenden gemeinschaftlichen Kinder in einer nichtevangelischen Confession zu erziehen oder erziehen zu lassen.

II.

Im § 19 Absatz 3 werden unter b am Schlusse die Worte angefügt:

soweit solche Ehen nach § 1310 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch in Frage kommen können.

III.

Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Das Gleiche gilt von einem evangelisch-lutherischen Manne, der die ausdrückliche Zusage, sämmtliche von den Ehegatten der gemischten Ehe abstammenden gemeinschaftlichen Kinder in einer nichtevangelischen Confession zu erziehen oder erziehen zu lassen, erst nach der Eheschließung oder nach der Trauung gegeben hat.

IV.

Es werden ersetzt

a) im § 4 Absatz 2 die in Klammer stehenden Worte: „(§§ 28 bis 37 des vorgedachten Reichsgesetzes)" durch die Worte:

„(§§ 1303 bis 1313, 1331 bis 1337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)",

b) im § 19 Absatz 1 die Worte: „nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875" durch die Worte:

„nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

Dresden, den ........

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

B.

das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zu ermächtigen, den Text der Trauordnung, wie er sich aus den vorstehenden Aenderungen ergiebt, anderweit bekannt zu machen.

Ihren Excellenzen werden diese Erklärungen unter Bezugnahme auf die Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften mit dem ehrerbietigen Ersuchen um Zustimmung zu den beschlossenen Aenderungen und behufs weiterer Entschließung wegen des Erlasses obiger Verordnung und anderweiter Bekanntmachung des Textes der Trauordnung hierdurch angezeigt.

Dresden, den 14. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

---

Nr. 3.

## Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 7, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mit Erlaß Nr. 7 den Entwurf eines Gesetzes, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, unter St., sowie den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend, zur Berathung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Gesetzentwürfe auf Grund des von ihrem Verfassungsausschusse erstatteten schriftlichen Berichts — Drucksache Nr. 21 — in ihrer vierzehnten Sitzung am 14. Mai dieses Jahres in erstmalige und in ihrer fünfzehnten Sitzung am 15. desselben Monats in zweite Berathung gezogen und bei namentlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, dem Inhalte des unter St. mitgetheilten Entwurfs eines Staatsgesetzes zuzustimmen, jedoch mit dem Wunsche, daß dieses in der aus der Beilage A ersichtlichen Fassung erlassen werde, dem Kirchengesetze aber in der Fassung, wie sie sich aus der Beilage B ergiebt, zuzustimmen.

Unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften beehrt sich das unterzeichnete Präsidium, Ihren Excellenzen Solches mit dem ehrerbietigen Ersuchen anzuzeigen, den beschlossenen Abänderungen zustimmen, die Vorlegung und Genehmigung des Staatsgesetzes in der gewünschten Fassung bei der nächsten Ständeversammlung vermitteln, das Kirchengesetz aber mit den beschlossenen Abänderungen seinerzeit erlassen zu wollen.

Dresden, den 17. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

A.

# Gesetz,

## die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend;

vom . . . . . . . .

**Wir, Albert,** von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Den von den Verwaltungsgerichten erster Instanz gemäß § 21 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 486 flg.) zu entscheidenden Parteistreitigkeiten treten ferner hinzu diejenigen:

1. über vermögensrechtliche Ansprüche der kirchlichen Unterbeamten an eine Kirchengemeinde oder kirchliche Stiftung aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Unterstützung, Ruhegehalt, sowie auf Bezug der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Gebühren für dienstliche Verrichtungen, desgleichen über die den Hinterbliebenen dieser Beamten zustehenden Rechtsansprüche auf Ruhegehalt oder sonstige Bezüge.

   Dabei sind die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden insoweit maßgebend, als sie einen Beamten aus seinem Amte entfernen, zeitweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzen, vorläufig seines Dienstes entheben oder mit Vermögensstrafen belegen.
2. über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Kirchengemeinde.
3. über die auf Grund des öffentlichen Rechts beanspruchte Benutzung von Grundstücken oder Grundstückstheilen zu kirchlichen Zwecken, wenn Parteien einander gegenüberstehen, die verschiedenen Religionsgesellschaften angehören.

§ 2.

Die Anfechtungsklage nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 steht den Betheiligten zu

a) gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums,
   1. in denen gegen den Widerspruch der politischen Gemeinden die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Anlegung neuer, die Verwaltung, Erweiterung, Säcularisation oder Veräußerung bestehender Gottesäcker für die kirchliche Behörde in Anspruch genommen wird,
   2. die das Bestehen eines landesherrlichen Kirchenpatronats oder Collaturrechts betreffen,
   3. die auf Grund des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Collatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 flg.) über die Ausübung des Patronatrechtes seiten einer politischen Gemeinde oder anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Patrons getroffen werden,
   4. über die Heranziehung zu den Anlagen, Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche,

sowie

b) gegen die Entscheidungen und Feststellungen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums in Gemäßheit § 3 Absatz 3, § 4 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Civilproceßordnung und der Concursordnung vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322 flg.).

§ 3.

Die Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses (§ 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1900) in den Fällen der §§ 1 und 2 steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu. In den Fällen des § 2 ist auf Antrag des evangelisch lutherischen Landesconsistoriums der Vertreter aus dessen Mitte zu bestellen.

§ 4.

Das mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragte Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Urkundlich ꝛc.

B.

# Kirchengesetz,

## die Verwaltungsrechtspflege und den Recurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend;

vom . . . . . . . . . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, vom . . . . . . . . . . . . . (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite . . .) finden, insoweit dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen in § 5 Ziffer 18 und in § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376) ihre Erledigung.

§ 2.

Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Kirchenbehörden in erster Instanz steht, soweit nicht nach dem in § 1 angezogenen Staatsgesetze vom . . . . . . . . . . . . . . . . die Klage oder die Anfechtungsklage dagegen zulässig ist, den Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, eingewendet werden.

§ 3.

Unberührt bleiben die §§ 26, 43 und 61 der Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59).

§ 4.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt.

Dresden, am . . . . . . . . . . .

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

---

## Nr. 4.

# Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 8, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend.

Mit Erlaß Nr. 8 haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode unter A einen Aufsatz, die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend, mit der Veranlassung zugehen lassen, über die in diesem Auffatz ausgesprochenen Absichten sich zu erklären.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund der von dem hierzu besonders gewählten Ausschusse gestellten Anträge — Drucksache Nr. 19 und 27 — beziehentlich der bei der ersten Berathung weiter eingebrachten Anträge in der dreizehnten öffentlichen Sitzung am 13. und in der siebzehnten öffentlichen Sitzung am 18. Mai dieses Jahres erstmalig, sowie in der neunzehnten öffentlichen Sitzung am 21. desselben Monats anderweit berathen und zuletzt einstimmig beschlossen:

I. den für die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende im Aufsatz A ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen und besonderen in Aussicht genommenen Aenderungen ihre dankbare Zustimmung zu geben, und daran

II. folgende Wünsche zu knüpfen.

### Zum ersten Theile, die Ordnung des Gottesdienstes betreffend.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wird ersucht:

1. Intonationen und Collecten einer Revision nach Text und Sangbarkeit zu unterziehen, auch für die Epiphaniaszeit sie zu vermehren;
2. der einen ganz fremdsprachlichen und der anderen halbfremdsprachlichen Form des Kyrie eine dritte ganz deutsche Form hinzuzufügen;
3. die zwischen Kyrie und Gloria einzuschaltende Gnadenverkündigung allgemeineren Inhalts in paralleler Form zum Singen oder zum Sprechen durch Schriftworte darzubieten, die von der Gemeinde mit Amen angeeignet werden;
4. dem Wunsche, daß das auf die erste Schriftvorlesung folgende Halleluja in der Adventszeit mit Hosianna vertauscht werden dürfe, und daß nach der zweiten Schriftvorlesung hinter den Worten des Geistlichen: „Gelobt seist du, Herr Jesu!" das Amen in Wegfall komme, stattzugeben;
5. das Glaubenslied dadurch als Bekenntniß herauszuheben, daß der Geistliche einleitende Worte spricht, etwa diese: „Lasset uns auch vor Gott treten mit dem Lobopfer und Bekenntniß unseres christlichen Glaubens!" und die Gemeinde ohne jedes Orgelvorspiel unmittelbar mit dem Bekenntnißlied antwortet;

5b. freizugeben, daß unter Umständen an Stelle des Glaubensliedes das vom Geistlichen zu sprechende Apostolicum tritt;

6. bei einer Revision der zur Auswahl dargebotenen allgemeinen Kirchengebete auf möglichste Kürze, im Besonderen aber darauf bedacht zu sein, daß Einschaltungen, wie sie jetzt für jeden Fall besondere Verordnung darbietet, anmerkungsweise ein für alle Mal in gleicher Form (mit Ausschluß ganz besonderer Verhältnisse) aufgenommen werden;
7. das alte Benedicamus domino („Lasset uns danksagen dem Herrn, unserm Gotte!") mit der ihm eigenen Melodie in die Schlußintonationen aufzunehmen;
8. die schon jetzt Seite 5 Absatz 2 der Agende sich findende Bestimmung, daß, falls die Schlußintonation ein Gebet enthält, die Collecte in Wegfall kommen dürfe, zu größerer Beachtung an der entsprechenden Stelle der Gottesdienstordnung selbst anmerkungsweise hinzuzufügen;

9. auf den Segen stets ein dreifaches Amen folgen zu lassen;
10. für diejenigen Abendmahlsfeiern (z. B. in der Sakristei oder im Hause), bei welchen das Singen der Abendmahlsliturgie wegfällt, ein einleitendes Gebet, das in das Vater-Unser einmündet, und auf welches dann die Einsetzungsworte folgen, oder ein Weihegebet, in welches nach alter lutherischer Weise die Einsetzungsworte eingefügt sind, darzubieten;
11. die ganze Gottesdienstordnung an eine leichter auffindbare Stelle im Gesangbuch zu versetzen;
12. die Ordnung des Kindergottesdienstes, zu deren Aenderung um so weniger ein Bedürfniß vorliegt, als durch das Formular selbst die Freiheit der Abänderung gewahrt ist, aus dem Anhang der Agende unter die Gottesdienstordnungen zu versetzen;
13. an Bußtagen das Kyrie der Eingangsliturgie zu einem Confiteor zu erweitern, und im Nachmittagsgottesdienst den Gebrauch der Litanei zu gestatten, keinesfalls aber auf die Absolution noch ein Bußgebet folgen, vielmehr das Bußgebet in die Beichte mit Absolution ausmünden zu lassen;
14. in musikalischer Beziehung die Schrift in ganzen und halben Noten aufzugeben, rhythmische Notenschrift einzuführen und übrigens in jeder Intonation und Collecte durch Merkzeichen im Druck Hebung und Senkung beim Gesange anzudeuten;
15. die Silben des Kyrie eleison auf die dargebotenen Noten anders d. h. in der ursprünglichen Weise zu vertheilen und dadurch die allgemeine Aussprache ele̱ison herbeizuführen;
16. um der Geistlichen willen, die zum Anstimmen des Kyrie und Gloria einer Ueberleitung durch die Orgel zu bedürfen glauben, eine ganz kurze Form solcher Ueberleitung zur Vermeidung längerer, störender Präludien anmerkungsweise darzubieten;
17. aus dem musikalischen Anhang einige Formen für Amen und Halleluja in den Haupttheil der Agende zu versetzen und das altberühmte Dresdner Amen wieder aufzunehmen;
18. die Vorlagen für liturgische Gottesdienste einer Revision zu unterziehen.

### Zum zweiten Theile, besondere gottesdienstliche Handlungen betreffend.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wird ersucht:

1. die heilige Taufe betreffend:
   a) das zweite Formular in Wegfall zu stellen,
   b) den Text der anderen Formulare einschließlich der Frage im letzten Formular zu revidiren,
   c) den liturgisch gebundenen Theil durch Aufnahme der Einsetzungsworte der Taufe (nach dem Text, nicht nach der Anmerkung der durchgesehenen Bibel) sowie des Kinderevangeliums zu ergänzen,
   d) das Vater-Unser an der bisherigen Stelle und die Taufformel in dem jetzigen Wortlaut zu belassen,
   e) die Schlußgebete, auch durch ein Gebet nach der Taufe außerehelicher Kinder, zu vermehren,
   f) eine kürzere Form der Einsegnung einer Wöchnerin darzubieten,
   g) anmerkungsweise darauf hinzudeuten, daß die entsprechenden Stücke des Formulars als gleichberechtigt mit einander vertauscht werden können;
2. die Confirmation betreffend:
   a) zur Zeit von jeder Aenderung der Confirmationspraxis abzusehen,
   b) der Liturgie am Confirmationstag die sonntägliche Form oder eine noch reichere Ausgestaltung zu geben,
   c) den Text der Ansprache zu revidiren,
   d) locale Einrichtungen wie das Singen der einzelnen Verse des Glaubensliedes durch die Gemeinde zwischen dem Bekenntniß der einzelnen Glaubensartikel durch die Confirmanden auch ferner zu gestatten,
   e) die erste und zweite Frage sowie die Confirmationsformel zu ändern,
   f) auf den Confirmationsscheinen die Worte „nach erlangter Reife“ zu beseitigen;
3. die Trauung betreffend:
   a) der zweiten und dritten Ansprache eine herzandringendere Form zu geben,
   b) zu facultativem Gebrauch ein Gebet unmittelbar vor dem Trauact einzufügen,
   c) die Eingangsformel vor den Traufragen auch ferner beizubehalten,
   d) ein geeigneteres Schlußgebet darzubieten;
4. das Begräbniß betreffend:
   den Text der Collecten revidiren zu wollen;
5. Ordination und Einweisung eines Geistlichen betreffend:
   die Form beider Handlungen etwas solenner auszugestalten;

6. **Einweisung der Kirchenvorsteher** betreffend:
dem Text auf Seite 140 der Agende etwa folgenden Zusatz zu geben: „Vor allem sollen sie selbst als treue Glieder der Kirche sich erweisen und durch gottseligen Wandel ein löbliches Beispiel geben, auch die Gemeinde allewege auf dem Herzen tragen und fleißig für sie beten“;
7. **Grundsteinlegung einer neuen Kirche** betreffend:
a) einen liturgischen Anfang für diese Feier,
b) eine würdige Einleitung der üblichen Hammerschläge,
c) ein reicheres Gebet für den Schluß darzubieten;
8. **Einweihung einer Kirche** betreffend:
für den Fall, daß die Gemeinde schon vor dem Eintritt des Festzugs sich im Gotteshause versammelt hat, von der üblichen Schlüsselübergabe und feierlichen Oeffnung des Hauptportals Abstand zu nehmen;
9. **Einweihung eines neuen Gottesackers** betreffend:
unter Wegfall der die Zeit der Einweihung regelnden Bemerkung die Feier in bestimmterer Weise zu ordnen;
10. **Zusätze zu Agende und Gesangbuch** betreffend:
a) die Aufnahme einer Geschichte der Zerstörung Jerusalems in die Agende und
b) die Anfügung eines für Kindergottesdienste bestimmten Anhangs an das Gesangbuch abzulehnen.

Ihren Excellenzen werden diese Erklärungen unter Bezugnahme auf die Sitzungsprotokolle und die stenographischen Mittheilungen allenthalben unterbreitet.

Dresden, den 22. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

---

## Nr. 5.

# Synodalschrift

über den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Mit Erlaß Nr. 6 haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche auf die Jahre 1896 bis 1900 zur Kenntnißnahme und weiteren geschäftlichen Behandlung zugehen lassen.

Die Landessynode hat sich von ihrem hierzu besonders erwählten Ausschuß Bericht erstatten lassen und darüber in ihrer 10., 12., 14., 15., 16. und 18. öffentlichen Sitzung am 8., 10., 14., 15., 17. und 20. Mai 1901 erstmalig, sowie in der 20. öffentlichen Sitzung am 22. desselben Monats anderweit berathen und dabei auf Antrag ihres Ausschusses eine Erklärung folgenden Inhalts einstimmig angenommen:

> Es ist im Interesse der Herbeiführung einer besseren Sonntagheiligung dringend zu wünschen, daß die Vergnügungen und Festlichkeiten an den Sonnabenden und den Abenden vor Fest- und Feiertagen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden, und es ist deshalb zu verlangen, daß die Verwaltungsbehörden auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Dauer und Ausdehnung dieser Vergnügungen und Festlichkeiten mit voller Strenge halten.

Unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Mittheilungen beehrt sich das unterzeichnete Präsidium, diese Erklärung Ihren Excellenzen hierdurch zu unterbreiten.

Dresden, den 23. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

---

## Nr. 6.

# Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 9, die Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen betreffend.

Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben wegen Erhöhung des in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 festgesetzten, durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotirter geistlicher Stellen mittelst Erlasses Nr. 9 unter A der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode den Entwurf einer Ver-

ordnung zur Abänderung der obenerwähnten Verordnung zur Kenntnißnahme und Erklärung zugehen lassen.

Auch sind bei der Synode folgende auf die Vorlage bezügliche Petitionen eingereicht worden:

1. des Pfarrers Wilsdorf in Albrechtshain und Genossen,
2. der Löbauer Pastoralconferenz,
3. der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz,
4. der Schönberger Conferenz,
5. der Pastorenconferenz im Plauenschen Grunde,
6. die beiden Petitionen des Pfarrers Sachse in Dittersbach bei Frauenstein und Genossen.

Ueber die Vorlage und die Petitionen hat die Synode auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse laut Drucksache Nr. 32 gestellten Anträge in der neunzehnten öffentlichen Sitzung am 21. Mai dieses Jahres erstmalig und in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung am 22. dieses Monats anderweit Berathung gepflogen und zuletzt einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. zum Erlaß Nr. 9 vom 24. April 1901 ihre Zustimmung mit dem Ersuchen zu ertheilen, daß § 5 der gedachten Verordnung vom 20. Mai 1898 folgende Fassung erhalte:

   „Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Erledigung und Neubesetzung geistlicher Stellen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln betreffend — Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1892, Seite 29 —, bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Besetzung an, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt."

   zugleich aber dem hohen Kirchenregiment die Bitte auszusprechen beziehentlich die Ermächtigung zu ertheilen, im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung künftig eine veränderte Scala in Kraft treten zu lassen, bei welcher neben Erhöhung des Mindesteinkommens auf 2500 M. und des durch Alterszulagen erreichbaren Höchstbetrags des Einkommens auf 5000 M. die mittleren Dienstaltersklassen besser berücksichtigt werden;
2. die Petitionen des Pfarrers Sachse in Dittersbach und Genossen vom 10. April dieses Jahres, die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 20. Mai 1898 betreffend, soweit sie nicht durch den Antrag unter 1 sich erledigen, ebenso wie
3. diejenige der Pastorenconferenz im Plauenschen Grunde vom 18. April dieses Jahres, die volle Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse betreffend,

   dem Kirchenregiment zur Kenntnißnahme zu übergeben;
4. an das hohe Kirchenregiment das Ersuchen um Erhöhung des Gehaltes der Hülfsgeistlichen von 1500 auf 1800 M. zu richten;
5. das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin zu wirken, daß mit ständischer Ermächtigung die auf Grund der dem Erlaß Nr. 9 entsprechenden künftigen Verordnung vom 1. Januar 1902 ab zu bewilligenden Alterszulagen dergestalt für den 1. Januar 1902 catastrirt werden, daß sie nach der Bestimmung in § 7 Absatz 1 des Pensionsgesetzes für die evangelisch-lutherischen Geistlichen ꝛc. vom 3. Mai 1892 schon bei den im Jahre 1903 vorkommenden Pensionirungen in Anrechnung gebracht werden können;
6. die Petitionen der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April, der Schönberger Conferenz vom 19. April, des Pfarrers Wilsdorf in Albrechtshain und Genossen vom 21. April dieses Jahres und der Pastoralconferenz zu Löbau, Erhöhung der Alterszulagen und beziehentlich des Diensteinkommens der Geistlichen betreffend, soweit sie sich nicht nach Vorstehendem erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen.

Ihren Excellenzen beehrt sich das unterzeichnete Präsidium unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften diese Beschlüsse zu weiterer Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, am 23. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

---

## Nr. 7.

# Synodalschrift

auf den Erlaß Nr. 12, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend.

Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mit dem Erlasse Nr. 12 den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener durch die Kirchengemeinden betreffend, zugehen lassen.

Die Synode hat dieses Kirchengesetz auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse gestellten Anträge —

Drucksache Nr. 33 — in ihrer 19. öffentlichen Sitzung am 21. Mai dieses Jahres in erstmalige und in ihrer 20. öffentlichen Sitzung am 22. desselben Monats zugleich mit einem dazu eingebrachten Abänderungsantrage in zweite Berathung genommen und zuletzt einstimmig beschlossen:

I. dem mittelst Erlasses Nr. 12 vorgelegten Gesetzentwurf in der aus der Beilage ⊙ ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung zu ertheilen;

II. das Kirchenregiment zu ersuchen:

a) zur dringend nothwendigen Entlastung der durch das gegenwärtige Gesetz betroffenen Kirchengemeinden bei der Königlichen Staatsregierung auf Gewährung eines entsprechenden laufenden Betrags aus Staatsmitteln hinzuwirken;

b) durch Einführung einer Kirchensteuer auf größere Kirchenärare sowie auf andere kirchliche Kassen, ferner durch Abgaben von Vacanzkassen und besonders hohen Pfründen und bei der Veräußerung von geistlichen Lehnsgrundstücken und dergleichen die Bildung einer, auch zur Deckung der Alterszulagen dienenden Besoldungshilfskasse für die ganze Landeskirche in Angriff zu nehmen.

Das Kirchenregiment wird ermächtigt, die zur Ausführung des Antrags unter b zu treffenden Maßregeln unerwartet der nachträglich zu ertheilenden Zustimmung der Landessynode ins Leben treten zu lassen.

Unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften beehrt sich das unterzeichnete Präsidium, Ihren Excellenzen vorstehende Beschlüsse zu weiterer Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, den 23. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**

Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.



# Kirchengesetz,

die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend;

vom . . . . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Inhabern solcher geistlichen Stellen, deren katastrirtes Gesammteinkommen mit Ausschluß des Wohnungswerthes oder eines Wohnungsgeldes die Summe von 4800 M. nicht übersteigt oder künftig darunter herabsinkt, den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und künftig jeweilig katastrirten Betrag des reinen Stelleneinkommens in der eingetragenen Höhe, jedoch nicht über die Summe von 4800 M. hinaus, zu gewährleisten und ihnen mit den etwa aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen als festen Gehalt auszuzahlen.

Die Auszahlung hat im voraus in monatlichen, am Ersten jedes Monats fälligen gleichen Raten zu geschehen.

§ 2.

Das katastrirte Stelleneinkommen der im § 1 bezeichneten geistlichen Stellen ist zu einer Besoldungskasse einzuzahlen und zu vereinnahmen. In diese fließen auch die aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen. Die im Amte begründeten Ausgaben sind aus der Besoldungskasse vorweg zu decken.

§ 3.

Die Besoldungskasse ist von dem Kirchenvorstande, bei geistlichen Stellen, mit denen ein Filial verbunden ist, von dem Kirchenvorstande der Mutterkirche zu verwalten.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben hat der Kirchenvorstand in einem Anhange zur Kirchrechnung alljährlich Rechnung abzulegen.

§ 4.

Reicht das reine Stelleneinkommen zur Zahlung des nach § 1 gewährleisteten Gehaltes nicht aus, so ist der Fehlbetrag von der Kirchengemeinde aufzubringen.

§ 5.

Dafern diese Verpflichtung die Kräfte einer Kirchengemeinde nachweisbar übersteigt, sollen, soweit thunlich, von dem Landesconsistorium aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 6.

Ist nach Gewährung des festen Gehaltes in der Besoldungskasse ein Ueberschuß vorhanden, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, ihn auf die Fehlbeträge zu verrechnen, die sie im Laufe eines erstmalig von Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ab zu berechnenden fünfjährigen Zeitraums hat aufbringen müssen. Verbleibt danach noch ein Ueberschuß oder macht die Kirchengemeinde von dem im Satz 1 erwähnten Rechte keinen Gebrauch, so ist der Ueberschuß zu capitalisiren und zur Verstärkung der Substanz und Erhöhung des Stelleneinkommens zu verwenden; das Gleiche gilt, wenn innerhalb der fünf Jahre Fehlbeträge von der Kirchengemeinde nicht aufzubringen gewesen sind.

§ 7.

Veränderungen in den der Besoldungskasse überwiesenen Einkommensbezügen, wie sie durch Steigen oder Fallen der Pachtgelder und Capitalzinsen, Zuwachs oder Abgang der im Amte begründeten Ausgaben und dergleichen eintreten können, sind innerhalb des im § 6 be-

zeichneten fünfjährigen Zeitraums, unbeschadet ihrer Verlautbarung im Stellenkataster, ohne Einfluß auf die Höhe des für diese Zeit einmal festgestellten Gehaltes. Das Landesconsistorium kann hiervon Ausnahmen nachlassen.

Zu jeder Verminderung des nach § 1 zu gewährleistenden Stelleneinkommens ist die Genehmigung des Landesconsistoriums erforderlich. Sie darf nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden keine Anwendung, soweit das Stelleneinkommen durch Selbstbewirthschaftung oder Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken erzielt wird. Sie gelangen jedoch zur Anwendung, soweit der Lehnsnutznießer die Selbstbewirthschaftung oder Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken aufgiebt und deren Verwaltung nach § 1 des Kirchengesetzes, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Falle der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897 dem Kirchenvorstande überläßt. In diesem Falle ist dem nach § 1 des gegenwärtigen Kirchengesetzes zu gewährenden festen Gehalte des Lehnsnutznießers der Ertrag hinzuzurechnen, den der Lehnsnutznießer während seiner Amtszeit, aber nicht mehr als fünf Jahre zurückgerechnet, durchschnittlich im Jahre durch Selbstbewirthschaftung oder Selbstverpachtung erzielt hat; ist der Lehnsnutznießer noch nicht ein Jahr lang im Genuß der Stelle, so ist der katastrirte Ertrag hinzuzurechnen.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden ferner keine Anwendung, soweit das Stelleneinkommen in Naturalbezügen oder Nebennutzungen besteht. Sie gelangen jedoch zur Anwendung, soweit ein Naturalbezug oder eine Nebennutzung in einen festen Geldbezug umgewandelt wird. In diesem Falle ist dem nach § 1 zu gewährenden festen Gehalte des Lehnsnutznießers der durchschnittliche Marktpreis der letzten zehn Jahre hinzuzurechnen.

§ 10.

Eine Meinungsverschiedenheit über die Feststellung der in den §§ 8 und 9 bezeichneten Erträge oder Marktpreise ist von der Kircheninspection, nach Befinden nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu entscheiden.

§ 11.

In allen diesem Kirchengesetz unterliegenden Fällen kann der Antrag des Lehnsnutznießers auf Rückgabe der Verwaltung der Lehnsgrundstücke zur Selbstbewirthschaftung oder Selbstverpachtung (§ 6 des Kirchengesetzes, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Falle der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897) auch wegen überwiegender Interessen der Kirchengemeinde abgelehnt werden.

§ 12.

Wird in Zukunft der Höchstbetrag des durch Dienstalterszulagen erreichbaren Einkommens ständiger Geistlicher über 4800 M. erhöht, so tritt an Stelle der im § 1 Absatz 1 festgesetzten Summe der neue Höchstbetrag.

§ 13.

Auf das kirchendienstliche Einkommen der Kirchschullehrer und anderer Kirchendiener findet dieses Kirchengesetz entsprechende Anwendung, insbesondere ist der Bestimmung in § 1 wegen der Gehaltszahlung in monatlichen Raten auch solchen Kirchendienern gegenüber nachzugehen, die sich nicht im Genusse eines Lehns befinden.

§ 14.

Für Kirchen, die nicht Parochialkirchen sind, liegen die Verpflichtungen, die in diesem Kirchengesetze den Kirchengemeinden auferlegt worden sind, den in Frage kommenden kirchlichen Stiftungen ob, soweit deren Verfassung nicht entgegensteht.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Gegenwärtiges Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Dresden, am . . . . . . .

**Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.**

---

## Nr. 8.

# Synodalschrift

auf den Erlaß Nr. 13, die Bestellung des ständigen Ausschusses betreffend.

Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 382 flg.) die siebente ordentliche Landessynode ersucht, vor ihrem Schlusse an Stelle des von der sechsten ordentlichen Landessynode bestellten ständigen Ausschusses anderweit einen solchen zu bestellen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen vorzunehmen und den Erfolg Ihnen zur Kenntniß zu bringen.

Die Synode hat dementsprechend in ihrer am 22. Mai 1901 abgehaltenen 20. öffentlichen Sitzung gewählt

als geistliche Mitglieder die Herren

Superintendent Meyer in Zwickau,

Geheimen Kirchenrath Professor D. Rietschel in Leipzig,

Geheimen Kirchenrath Superintendent D. Pank in Leipzig;

als weltliche Mitglieder

den unterzeichneten Präsidenten Dr. jur. Grafen von Könneritz auf Lossa,

sowie die Herren
Oberbürgermeister Dr. jur. Schroeder in Plauen i. V.
und
Bürgermeister Leupold in Dresden;
sowie als Ersatzmänner:
für die geistlichen Mitglieder die Herren
Past. prim. Schmeißer in Zittau,
Past. prim. Wetzke in Bautzen,
Oberpfarrer Dr. phil. Klemm in Strehla;
für die weltlichen Mitglieder die Herren
Landgerichtspräsident Dr. jur. Hartmann in Plauen i. V.,
Oberamtsrichter Scheuffler in Großenhain;
Oberregierungsrath Professor Dr. Häpe in Leipzig,
und zwar die Ersatzmänner als in der Reihenfolge einzuberufend, wie sie vorstehends aufgeführt sind.

Der Ausschuß hat sich constituirt und den unterzeichneten
Präsidenten Dr. jur. Grafen von Könneritz
zu seinem Vorsitzenden
und
Herrn Geheimen Kirchenrath Superintendent D. Pank in Leipzig
zu dessen Stellvertreter
erwählt.

Ihren Excellenzen den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern beehrt sich das unterzeichnete Präsidium unter Bezugnahme auf das betreffende Sitzungsprotokoll hiervon allenthalben Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 23. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

## Nr. 9.

# Synodalschrift,

die Ausloosung der nach Schluß der siebenten ordentlichen Landessynode ausscheidenden Abgeordneten der neuerrichteten Wahlbezirke IXB und XVIIB.

Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben im Erlaß Nr. 2 an die siebente ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode darauf hingewiesen, daß auf die zu den bisherigen 24 erbländischen Wahlbezirken für die evangelisch-lutherische Landessynode neu hinzugetretenen, mit IXB und XVIIB bezeichneten beiden Wahlbezirke die Bestimmung in Art. III § 2 des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. October 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 219 flg.) Anwendung zu finden haben werde.

Die Landessynode hat demgemäß in ihrer 20. öffentlichen Sitzung am 22. Mai 1901 durch das Loos festgestellt, welcher von den beiden in den gedachten Wahlbezirken neugewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten nach Schluß der siebenten ordentlichen Landessynode auszutreten habe, und es ist das Loos auf
den weltlichen Abgeordneten des Wahlbezirkes IXB
Fabrikbesitzer Müller in Leipzig-Neuschönefeld
und
den geistlichen Abgeordneten des Wahlbezirkes XVIIB
Pfarrer Hemmann in Limbach
gefallen.

Ihren Excellenzen verfehlt das unterzeichnete Präsidium nicht, Solches unter Bezugnahme auf das betreffende Sitzungsprotokoll hierdurch anzuzeigen.

Dresden, am 23. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**
Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

## Nr. 10.

# Synodalschrift,

die Petitionen und selbstständigen Anträge betreffend.

Die siebente ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode hat eine Mehrzahl ihr zugegangener Petitionen, sowie aus ihrer eigenen Mitte gestellter Anträge in den gesetz- und geschäftsordnungsmäßigen Bereich ihrer Berathung und Beschlußfassung zu ziehen gehabt. Dem hohen Kirchenregiment beehrt sich das Präsidium der Synode die von dieser auf jene Anbringen gefaßten Entschließungen, insoweit nicht einzelne Petitionen ohne Weiteres haben auf sich beruhen bleiben müssen oder durch die Entschließung auf kirchenregimentliche Erlasse ihre Erledigung mit gefunden haben, in Folgendem zu unterbreiten.

### I.

### Petitionen.

Die Synode hat beschlossen:

1.

auf die Petition der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend, eingebracht von den Synodalen D. Rietschel und D. Pank,

gemäß dem Antrage des hierfür bestellten Sonderausschusses in der 12. öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1901:

1. an das Kirchenregiment den Antrag zu richten: das hohe Kirchenregiment wolle einen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der allen gemeinsamen Angelegenheiten, wobei der Bekenntnißstand und die volle Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Verfassung, Verwaltung und allen innerkirchlichen Angelegenheiten gewährleistet sein muß, helfen in die Wege leiten,
2. den Antrag D. Pank und D. Rietschel (Drucksache Nr. 4) dem hohen Kirchenregiment als Material zu überweisen,
3. die Petitionen der Meißner Conferenz und der Chemnitzer Conferenz hierdurch für erledigt zu erklären,

(Drucksache Nr. 18), einstimmig.

2.

auf die Petitionen

1. des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau und Genossen,
2. der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz,
3. der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I,
4. des Pfarrers Blanckmeister in Dresden und Genossen,
5. des Diaconus Ebeling in Leipzig und Genossen (bezüglich eines Theils derselben),
6. des Archidiaconus Lic. Dr. von Criegern in Leipzig und Genossen,

die Führung des Pastortitels seiten der Diaconen und beziehentlich die grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend, in der 17. öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 1901:

1. das hohe Kirchenregiment um Erlaß von Verordnungen zu ersuchen, durch welche

I.

allen confirmirten Geistlichen die gemeinsame Amtsbezeichnung „Pastor" beigelegt wird,

unbeschadet der Weiterführung der die besondere geistliche Stelle bezeichnenden Namen: „Archidiaconus, Protodiaconus, erster, zweiter ꝛc. Diaconus, Subdiaconus" in allen das geistliche Lehn betreffenden Beziehungen,

und unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung „Pfarrer" beziehentlich „Oberpfarrer", „Pastor primarius", „Stadtpfarrer" u. s. w. für die Inhaber von Pfarrämtern neben dem Titel „Pastor".

II.

bezüglich der Vertheilung der Arbeiten an einer Kirche mit mehreren confirmirten Geistlichen angeordnet wird:

In jeder Parochie mit mehreren confirmirten Geistlichen ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, schriftlich niederzulegende Arbeitsordnung sowohl für die gottesdienstliche wie für die außergottesdienstliche geistliche Thätigkeit im Einvernehmen mit den Geistlichen aufzustellen, und, nach Gehör des Kirchenvorstandes, dafern Uebereinstimmung der Betheiligten besteht, von der Superintendentur zu genehmigen.

In Streitfällen entscheidet zunächst die Kircheninspection.

Eine Abänderung der Arbeitsordnung ist statthaft.

Bezüglich der gottesdienstlichen Amtsarbeit sind die zwei Grundsätze zu beobachten:

1. Keiner der Geistlichen darf von der Predigt im Hauptgottesdienste völlig ausgeschlossen werden.
2. Dem Pfarrer sind gewisse Hauptgottesdienste vorzubehalten aus der Reihe derer, welche an den drei hohen Festen, am Neujahrs-, Epiphanias-, Himmelfahrts-, Reformations-, Erntedank-Feste, an den Bußtagen und am Todtensonntage, sowie an Tagen mit außerordentlichen Gottesdiensten stattfinden.

III.

bezüglich der besonderen Rechte und Pflichten der an derselben Kirche angestellten confirmirten Geistlichen folgende Richtlinien gegeben werden:

A.

Dem „Pfarrer" als Vertreter der Parochie und ihrer Einheit nach innen und außen liegt ob und steht zu:

1. Der Vorsitz im Kirchenvorstande.
2. Der amtliche Verkehr mit den Behörden, dem Kirchenpatron, anderen Pfarrämtern ꝛc.
3. Die Leitung der pfarramtlichen Geschäftsstelle, Führung der pfarramtlichen Acten, Ueberwachung der Kirchenbuchführung.
4. Die Aufsicht und Verfügung über die Kirchenbeamten.
5. Die Ueberwachung der gottesdienstlichen und gemeindlichen Ordnungen.
6. Die Einladung der Geistlichen zu gemeinsamen Berathungen und die Leitung dieser.
7. Die Annahme der Aufgebotsanmeldungen, die Abhaltung der Sühneversuche, die Behandlung der Ehedispens- und Wiedertrauungs-Sachen sowie der kirchlichen Austritts- und Uebertrittsfälle.

B.

Den „Pastoren" liegt ob und steht zu für das ihnen überwiesene Arbeitsgebiet:

1. Die Führung eigener Correspondenz mit den Behörden, Pfarrämtern ꝛc. nicht nur in persönlichen, sondern auch in amtlichen Sachen, soweit solche durch die Arbeitsordnung ihnen übertragen sind.
2. Die Führung besonderer Acten, aus welchen die nöthigen Anzeigen, Berichte und Auskünfte an das Pfarramt, soweit nöthig, unter Vorlegung der Acten zu erstatten sind, gleichwie den Pastoren, soweit es in Sachen ihres Amtsbereiches erforderlich ist, Einsicht in die pfarramtlichen Acten zusteht.
3. Anweisungen der Kirchenbeamten bei den den einzelnen Geistlichen obliegenden Amtsarbeiten.
4. Die Behandlung folgender pfarramtlicher Angelegenheiten, soweit diese durch die Arbeitsordnung ihnen übertragen sind: Aufgebotsaufnahmen, Sühneversuche, Ehedispens- und Wiedertrauungs Sachen, Austritts- und Uebertrittsfälle, letztere jedoch nur, sofern nicht nach gesetzlicher Bestimmung der Pfarrer zuständig ist (§ 2 des Mandats vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen betreffend, und § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, die Einführung der Civilstandsregister ꝛc. betreffend).

IV.

bezüglich des Rang- und Amtsverhältnisses zwischen den an derselben Kirche angestellten confirmirten Geistlichen zum Ausdruck gebracht wird:

A. Alle Geistliche sind als „Pastoren" vollberechtigte Träger des geistlichen Amtes und pares, jedoch der Pfarrer als „erster Pastor" primus inter pares, mit dem Rechte des Vortritts und Vorrangs den anderen vorgeordnet, diese ihm und, nach der Reihenfolge ihrer Aemter, einander nachgeordnet.

B. Der „Pfarrer" ist nicht Vorgesetzter der übrigen Geistlichen, diese nicht Untergebene des Pfarrers; aber sie sind dem Pfarrer als Vorsitzendem des geistlichen Collegiums und als Leiter der pfarramtlichen Geschäfte geschäftlich unterstellt.

C. Jeder Pastor ist innerhalb des ihm zugewiesenen Arbeitsbereiches pastoral selbstständig, jedoch nicht befugt, gottesdienstliche und gemeindliche Ordnungen eigenmächtig, ohne Zustimmung des Pfarrers beziehentlich Gehör der übrigen Geistlichen zu ändern oder neu zu treffen. In Streitfällen entscheidet der Ephorus.

2. Die oben genannten Petitionen für erledigt zu erklären.

(Drucksache Nr. 28), und zwar Abschnitt 1, I mit großer Majorität gegen 7 Stimmen, im Uebrigen einstimmig.

3.

auf die Petition des Diaconus Ebeling in Leipzig, soweit sie sich auf Einführung von Seelsorgerbezirken in Parochieen mit mehr als einem confirmirten Geistlichen erstreckt, sowie auf die Zusatzanträge des Synodalen Pastor Kröber in der 17. öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 1901:

die Petition des Herrn Diaconus Ebeling in Leipzig, soweit sie die Einführung von Seelsorgerbezirken in allen Parochieen, in denen mehr als ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, durch die landeskirchliche Gesetzgebung erstrebt, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen;

dagegen das hohe Landesconsistorium zu ersuchen:

1. daß es seine bisher erfolgreichen Bemühungen fortsetze, die Einrichtung von Seelsorgerbezirken auch in den Gemeinden, die sich dazu noch nicht entschlossen haben, zu veranlassen;
2. daß Hochdasselbe da, wo keine genügenden Gründe gegen die Einführung von Seelsorgerbezirken vorhanden sind, diese Einrichtung anordne;
3. daß Hochdasselbe für die Aufstellung von Regulativen über die Seelsorgerbezirke folgende Bestimmungen zur Beachtung vorschreibe:
   a) ein Pfarrer, der zugleich ein Ephoralamt bekleidet, oder sonst mit Amtsgeschäften überhäuft ist, kann nicht zur Uebernahme eines Bezirkes genöthigt werden;
   b) es ist als Regel anzusehen, daß die kirchlichen Amtshandlungen einschließlich des Confirmandenunterrichts mit Ausnahme der Handlungen, die wochenweise vollzogen werden, dem Bezirksgeistlichen zustehen; an dem Wochenamte nehmen sämmtliche Geistliche der Parochie mit Ausnahme der unter a genannten im regelmäßigen Turnus Theil;
   c) die Gemeindeglieder sollen zunächst an ihren Bezirksgeistlichen gewiesen, dürfen aber nicht behindert werden, für den einzelnen Fall einen anderen als den zuständigen Geistlichen sich zu wählen; geschieht dies, so hat der die Amtshandlung vollziehende Geistliche dem zuständigen Geistlichen vorher davon Mittheilung zu machen;

d) die Geistlichen der Parochie sind von Zeit zu Zeit von dem Pfarrer zu gemeinsamer Berathung über die Arbeit in den Seelsorgerbezirken zusammen zu berufen;

e) jedem Bezirksgeistlichen ist zur Mithilfe bei der seelsorgerlichen Thätigkeit, insbesondere für die Zwecke der kirchlichen Armenpflege ein oder mehrere Helfer aus der Mitte des Kirchenvorstandes zur Seite zu geben.

(Drucksache Nr. 23), und zwar, was die Abänderung zu Punkt 3c, Einschiebung der Worte „Die Gemeindeglieder „„sollen zunächst an ihren Bezirksgeistlichen gewiesen,““ dürfen „„aber““ nicht“ 2c. anlangt, gegen 4, Punkt 3e gegen 1 Stimme, im Uebrigen einstimmig.

4.

auf die Petition des Vorstandes des sächsischen Jerusalemsvereins um Gewährung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke des Jerusalemsvereins in der 18. öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1901:

1. unter dankbarer Begrüßung der für den 10. Sonntag nach Trinitatis 1901 bewilligten allgemeinen Kirchencollecte für Judenmission, für das deutsche evangelische Institut für Alterthumswissenschaft des heiligen Landes und für die vom sächsischen Jerusalemsverein gepflegte Evangelisationsarbeit im heiligen Lande

das hohe Kirchenregiment zu ersuchen,

diese Collecte als eine jährlich wiederkehrende anzuordnen,

2. die Petition des Vorstands des sächsischen Jerusalemsvereins dadurch für erledigt zu erklären.

(Drucksache Nr. 31), einstimmig.

5.

auf die Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des conservativen Vereins für Leisnig und Umgegend vom 23. März 1901, die evangelisch-lutherische Landessynode möge den Erlaß eines Gesetzes betreiben, das die Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Fest- und Sonntage, zum Mindesten der Buß- und hohen Feiertage, verbietet, in der 8. öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1901:

a) die Petition insoweit, als das Verbot der Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden

der ersten Feiertage der drei hohen Feste,
der Bußtage,
des Charfreitags,
des Todtenfestsonntags

in Frage ist, dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen,

b) im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

(Drucksache Nr. 9), einstimmig.

6.

auf die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz um Abänderung von § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892, in der 11. öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1901:

die Petition dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen.

(Drucksache Nr. 15), einstimmig.

7.

auf die Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, die Verwendung der Erträgnisse der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten 2c. zur kirchlichen Armenpflege betreffend und der hierzu eingegangenen Anschlußpetition, in der 12. öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1901:

1. die Petition, soweit sie auf Erwirkung eines Kirchengesetzes gerichtet ist, wonach das, was als freiwillige Gabe eingelegt und geopfert wird, im Dienste der freiwilligen Liebe verwendet werden muß, auf sich beruhen zu lassen,
2. die Petition im Uebrigen dem hohen Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen.

(Drucksache Nr. 16), einstimmig.

8.

auf die Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz und der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betreffend, in der 16. öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 1901 gemäß den Anträgen des Petitionsausschusses und des Synodalen Dr. Seetzen:

die Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz dem Kirchenregimente zur Kenntnißnahme zu überweisen,

die Petition der Auerbacher Pastoralconferenz aber auf sich beruhen zu lassen.

(Drucksache Nr. 22), den ersten Theil des Beschlusses anlangend, mit großer Majorität, den zweiten Theil einstimmig.

9.

auf die Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten, sofern sie in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird, in der 17. öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 1901:

die Petition, soweit in ihr die Erwirkung einer Gesetzesvorlage von der jetzigen Synode begehrt wird, auf sich beruhen zu lassen, im Uebrigen an das hohe Kirchenregiment zur Kenntnißnahme abzugeben.

(Drucksache Nr. 26), einstimmig.

10.

auf die Resolution des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine, die Bewegung der evangelischen Arbeitervereine betreffend, in der 14. öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 1901:

a) zu erklären:

„Unter Ablehnung der irrthümlichen Auffassung, die Resolution der Synode von 1896 habe irgendwie die Sache der evangelischen Arbeitervereine schädigen wollen, erkennt die Synode an, daß die evangelischen Arbeitervereine im Königreiche Sachsen für die Erhaltung und Hebung christlichen Sinnes und Lebens, für die Pflege königstreuer und vaterländischer Gesinnung sowie für die geistige und sittliche Förderung der Arbeiterwelt im Sinne des socialen Friedens erfolgreich thätig gewesen sind, spricht diesen Vereinen, insbesondere den betheiligten Geistlichen der Landeskirche für ihre Mitarbeit, dankbare Anerkennung aus und wünscht ihnen auch in Zukunft besten Erfolg."

b) im übrigen die Resolution des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine auf sich beruhen zu lassen.

(Drucksache Nr. 20), einstimmig.

11.

auf die Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern, Verlegung oder Aufhebung des ersten Bußtags und des Epiphaniasfestes betreffend, und auf die Gegenpetition des Bürgervereins von Johanngeorgenstadt in der 20. öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 1901:

1. die Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern, soweit die Verlegung oder Aufhebung des ersten Bußtags begehrt wird, auf sich beruhen zu lassen,

dagegen

2. dieselbe Petition, soweit sie auf Verlegung des Epiphaniasfestes gerichtet ist, sowie die Petition des Bürgervereins zu Johanngeorgenstadt, die auf Beibehaltung der besonderen Feier des Epiphaniasfestes gerichtet ist, an das hohe Kirchenregiment behufs Anstellung weiterer Erhebungen abzugeben.

(Drucksache Nr. 34), einstimmig.

## II.

## Selbstständige Anträge.

Die Synode hat ferner beschlossen

1.

auf den Antrag der Synodalen Meyer und 10 Genossen in 6. öffentlicher Sitzung vom 2. Mai 1901:

das Landesconsistorium zu ersuchen, Hochdasselbe wolle, nachdem in neuerer Zeit vielfach Geistliche und Candidaten der sächsischen Landeskirche in den Dienst der außerdeutschen evangelischen Diaspora getreten sind, denen, die mit Vorwissen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums dies thun, die Anstellung oder Wiederanstellung im sächsischen Kirchendienst auf ihren Antrag in der Weise ermöglichen, daß ihnen die in der Diaspora verbrachte Dienstzeit angerechnet und eine diesem ihrem Dienstalter im Gehalt annähernd entsprechende Anstellung gewährt wird.

(Drucksache Nr. 3), einstimmig.

2.

auf den Antrag der Synodalen Siebenhaar und 11 Genossen in der 7. öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 1901:

bei dem Kirchenregimente zu beantragen, daß den in Sachsen staatsangehörigen Missionaren der Leipziger Mission, welche die für Bekleidung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, im Falle ihres Uebertrittes in ein geistliches Amt der Landeskirche die im Dienste der Mission verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension in Anrechnung gebracht werden.

(Drucksache Nr. 6), einstimmig.

3.

auf den Antrag der Synodalen D. Pank und 11 Genossen in der 9. öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1901:

das Landesconsistorium um Erlaß einer Verordnung zu ersuchen, in welcher zwar betont wird, daß das Begraben der Todten als eine zu bewahrende ehrwürdige christliche Sitte hoch und heilig zu halten sei, durch welche aber den Geistlichen — falls ihnen nicht Bedenken beigehen — gestattet wird,

vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung den Hinterbliebenen im Trauerhause oder in einer kirchlichen Parentationshalle seelsorgerliche Tröstung durch Gottes Wort, Gebet und Rede derart darzubieten, daß ihr Mitwirken bei der Trauerfeier sich nicht als Billigung der Verbrennung darstellt.

(Drucksache Nr. 11), einstimmig.

4.

auf den Antrag der Synodalen Meyer und 10 Genossen (Drucksache Nr. 2) und auf die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz, das Kirchenwesen der Oberlausitz betreffend, in 18. öffentlicher Sitzung vom 20. Mai 1901:

den Antrag Drucksache Nr. 2 und die Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerconferenz zur Zeit auf sich beruhen zu lassen,

jedoch zu erklären, daß eine größere Anpassung der kirchlichen Organisation in der

Oberlausitz an die entsprechenden Einrichtungen der Erblande erwünscht sein muß und namentlich die Ausübung der kircheninspectionellen Befugniß in den Vierstädten ohne Betheiligung des geistlichen Elementes zu Bedenken Anlaß giebt.

(Drucksache Nr. 29), soviel die angefügte Erklärung anlangt, mit großer Majorität (gegen 3 Stimmen), im Uebrigen einstimmig.

Die Synode hat weiter noch folgende Erklärungen abgegeben:

5.

auf den Antrag der Synodalen D. Heinrici und 32 Genossen in der 9. öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1901:

> daß der Unterricht in den altclassischen Sprachen im bisherigen Umfange die unerläßliche wissenschaftliche Vorbedingung für ein fruchtbares theologisches Studium bildet,

und sie demgemäß an das Landesconsistorium die Bitte richte:

> hohe Behörde möge ihren Einfluß bei hohem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dahin geltend machen, daß dasselbe auch in Zukunft eine Schmälerung des Unterrichts in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien nicht zulasse.

(Drucksache Nr. 8), einstimmig.

6.

auf den Antrag der Synodalen Dr. Klemm und 14 Genossen in der 6. öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1901:

> Die Landessynode begrüßt mit hoher Freude die verheißungsvolle, aus der Tiefe des religiösen Volksgemüthes hervorquellende evangelische Bewegung und die Neubegründung evangelischen Kirchen- und Gemeindelebens in den einst mit den Mitteln der Gegenreformation dem Evangelium entrissenen österreichischen Ländern. Sie erfleht für ihren gedeihlichen Fortgang den Segen und den Schutz des Herrn der Kirche. Und wie sie allen, welche diese Bewegung bisher gefördert haben, warmen Dank ausspricht, so ruft sie die Gemeinden und Glieder der Landeskirche zu werkthätiger und nachhaltiger Erfüllung der unserm evangelischen Volke im besonderen dadurch gestellten Aufgaben auf.

(Drucksache Nr. 5), einstimmig.

7.

auf den Antrag der Synodalen Kröber und 12 Genossen, betreffend den sogenannten Toleranzantrag des Centrums, in 9. öffentlicher Sitzung vom 7. Mai 1901:

> Gegenüber dem sogenannten „Toleranz"-Antrag des Centrums und den wachsenden Ansprüchen römisch-katholischer Kreise auch in Sachsen spricht die Landessynode die vertrauensvolle und zuversichtliche Erwartung aus, daß die Königliche Staatsregierung allen Versuchen, die aus der Reformation erwachsene Kirchenhoheit der Einzelstaaten durch die Reichsgesetzgebung zu schmälern oder zu beseitigen, mit allem Nachdruck entgegentreten und in einmüthigem Zusammenwirken mit den Ständen des Landes die bestehende gerechte und bewährte Ordnung des Verhältnisses von Staat und Confessionen in Sachsen nach ihrem vollen Umfang aufrechterhalten werde.

(Drucksache Nr. 1), einstimmig.

Das Präsidium gestattet sich bei diesem Berichte allenthalben auf die Protokolle zu den angezogenen öffentlichen Sitzungen und auf die stenographischen Mittheilungen Bezug zu nehmen und, soweit es dessen nach § 32 Absatz 3 der Geschäftsordnung bedarf, um Eröffnung der Entschließungen des hohen Kirchenregiments auf die gestellten Anträge ehrerbietigst zu bitten.

Dresden, den 23. Mai 1901.

**Das Präsidium der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.**

Graf von Könneritz.

An
Ihre Excellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. Clemens. — Redacteur Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

---

**Letzte Absendung zur Post:** am 11. Juni 1901.

# Sachregister

zu den

# Verhandlungen der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode

vom 24. April bis 23. Mai 1901

nebst

## alphabetisch geordneter Rednerliste

unter Berücksichtigung der in die Synodal-Mittheilungen aufgenommenen kirchenregimentlichen Erlasse, Ausschußberichte, Unterlagen, Anträge, Petitionen, Synodalschriften, sowie des als **Beilage** beigebundenen Berichtes zu Erlaß Nr. 6.

---

Im amtlichen Auftrage

bearbeitet von

**Dr. phil. Rob. Fuchs,**

Mitglied des Königl. Stenographischen Instituts.

**Dresden,**

Druck von B. G. Teubner.

1901.

# Erläuterung der Abkürzungen.

Abschn. = Abschnitt
Ad., ad. = Adoption, adoptirt
Antr. = Antrag
Aussch = Ausschuß
  Ber.-Aussch. = Berichtsausschuß
  Leg.-Aussch. = Legitimationsausschuß
  Pet.-Aussch. = Petitionsausschuß
  Red.-Aussch. = Redactionsausschuß
  Sond.-Aussch. = Sonderausschuß
  Syn.-Aussch. = Synodalausschuß
  Verf.-Aussch. = Verfassungsausschuß
Beil. = Beilage
betr. = betreffend
bez. = beziehentlich
Drucks. = Drucksache
E = Erlaß
f. = folgende Seite
ff. = folgende Seiten
Gen. = Genossen
i. E. = in Evangelicis
Mitth. = Mittheilung
Nr. = Nummer
Pet. = Petition
Ref. = Referent (Berichterstatter) oder Referat
Reg.-Nr. = Registrandennummer
S. = Seite
S. oder s. = siehe
Sp. = Spalte
Syn. = Synodale
Syn.-Mitth. = Synodal-Mittheilungen
u. = und

# A.

**Anträge**

4. Des Syn. Dr. Klemm u. Gen., die evangelische Bewegung in Oesterreich betr. (Druckf. Nr. 5) S. 64 Reg.-Nr. 60. — Berathung S. 81 ff. — Synodalschrift Nr. 10 sub II 6 S. 522.
5. Des Syn. Siebenhaar u. Gen., die Anrechnung der von Geistlichen im Missionsdienste verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens u. der Pension betr. (Druckf. Nr. 6) S. 77 Reg.-Nr. 64. — Berathung S. 89 ff. — Synodalschrift Nr. 10 sub II 2 S. 522.
6. Des Syn. D. Heinrici u. Gen., die Verhinderung einer Schmälerung des Unterrichts in den altclassischen Sprachen auf den Gymnasien betr. (Druckf. Nr. 8) S. 89 Reg.-Nr. 67. — Berathung S. 114 ff. — Synodalschrift Nr. 10 sub II 5 S. 523.
7. Des Syn. D. Pank u. Gen., die Mitwirkung der Geistlichen bei einer vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung stattfindenden Trauerfeier betr. (Druckf. Nr. 11) S. 97 Reg.-Nr. 72. — Berathung S. 119 ff. — Synodalschrift Nr. 10 sub II 3 S. 522.
8. Des Syn. D. Graue u. Gen., die Genehmigung von Versammlungen kirchlichen Charakters auch an solchen Feiertagen, an welchen Vereinsversammlungen verboten sind s. Druckf. Nr. 12. — Begründung des Antr. durch den Antragsteller S. 103 f. — Antr. des Syn. D. Dibelius, den Antr. D. Graue an den Pet.-Aussch. zu verweisen S. 104. — Zurückziehung des Antrags S. 317 Reg.-Nr. 110.
9. Der Zittauer u. Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, die Erhöhung der Dienstalterszulagen der Geistlichen betr. S. 42 Reg.-Nr. 38 s. Petitionen.
10. Der Zittauer u. Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, Aenderungen der Agende betr. S. 42 Reg.-Nr. 34 s. Petitionen.

b) zu Erlassen, Petitionen u. s. w.:

1. Des Syn. Nitsche, die Wahl des Syn. Fabian im XI. Wahlbezirke zu cassiren S. 60 ff.
2. Des Syn. D. Graue u. Gen., die Genehmigung von Versammlungen kirchlichen Charakters auch an solchen Feiertagen, an welchen Vereinsversammlungen verboten sind (Druckf. Nr. 12) s. oben unter a II 8.
3. Des Syn. Dr. Mettig, die Pet. Nr. 13 auf sich beruhen zu lassen S. 101 ff.
4. Des Syn. D. Nobbe zu Pet. Nr. 15 S. 109 f.
5. Des Syn. Andrä zu dem mit E Nr. 12 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes über die Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen u. Kirchendiener durch die Kirchengemeinden S. 113 Reg.-Nr. 79. — S. Erlasse.
6. Des Syn. Andrä zu dem Antr. des Syn. D. Pank u. Gen., die Mitwirkung der Geistlichen bei einer vor der Ueberführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung stattfindenden Trauerfeier betr. S. 126 ff.
7. Des Syn. Wetzke zu demselben Antr. S. 129 ff.
8. Des Syn. Kröber zu dem Antr. Kröber u. Gen., den sog. Toleranzantrag des Centrums betr. S. 132 ff.
9. Des Syn. Leupold zu E Nr. 11 S. 175 ff. — S. Erlasse.
10. Des Syn. Wetzke zu der Pet. des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen zu Dresden um Revision von § 19 Abs. 3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 S. 186 ff.
11. Der Syn. D. Pank u. D. Rietschel zu der Pet. der Meißner Conferenz, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betr. S. 52 Reg.-Nr. 45 s. Petitionen.
12. Des Präsidenten des Landesconsistoriums von Zahn zu dem Antr. Druckf. Nr. 16 des Pet.-Aussch. zu der Pet. Nr. 22 der Bischofswerda-Neukircher Conferenz, Verwendung der Erträgnisse von Sammlungen zur Armenpflege betr., in Abs. 2 des Aussch.-Antr. über Theil I („die Petition" bis „zu überweisen") getrennt abzustimmen, Theil II („und ihm" bis „erfolgen habe") aber fallen zu lassen S. 230 f.
13. Des Syn. Dr. Otto zu E Nr. 11 S. 233 f.
14. Des Syn. D. Pank zu E Nr. 8 S. 246 ff. — S. Erlasse.
15. Des Syn. D. Ackermann, Unterantrag zu dem Antr. D. Pank (s. den vorangehenden Antr.) S. 248 ff.
16. Des Syn. D. Rietschel zu E Nr. 8 S. 252.
17. Des Syn. Dr. Seetzen zu den Pet. Nr. 29 u. 46, Ortsschulinspection betr. S. 327 ff. — S. Petitionen.
18. Desselben zu denselben Petitionen, Abänderung des eben genannten Antr. S. 336 f.
19. Des Syn. Kröber zu der Pet. Nr. 23 des Diaconus Ebeling u. Gen. in Leipzig, die Einführung von Seelsorgerbezirken betr., und zwar 1. zu 3b, 2. zu 3c S. 398 ff. — S. Petitionen.
20. Des Syn. Meister zu derselben Pet. unter 3e S. 400 f.
21. Des Syn. Keller zu der Pet. Nr. 33 u. dem Antr. des Syn. Meyer u. Gen. Druckf. Nr. 2, die Kirchenverfassung der Oberlausitz betr. S. 420 ff. — S. Petitionen.
22. Des Syn. Schmeißer zu denselben Gegenständen S. 423 ff. — S. Petitionen.
23. Des Syn. Dr. Schmidt zu E Nr. 9 S. 447 ff.
24. Des Syn. Lehmann zu E Nr. 9 S. 455 ff.
25. Des Syn. Dr. Frotscher zu E Nr. 9 S. 459 ff.
26. Des Syn. D. Pank zu E Nr. 12 auf Schluß der Verhandlung S. 485.
27. Des Syn. Dr. Schmidt zu E Nr. 12 in zweiter Berathung S. 489 ff.
28. Des Syn. Hemmann zu der Pet. Nr. 32 der Zittauer u. Hirschfelder Predigerconferenz, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- u. Synodalordnung betr. S. 500.

## B.

**Berichterstatter bez. Antragsteller.**

## C.



## D.

## E.

## F.



## G.

## H.



## J.



## K.

## L.

## M.



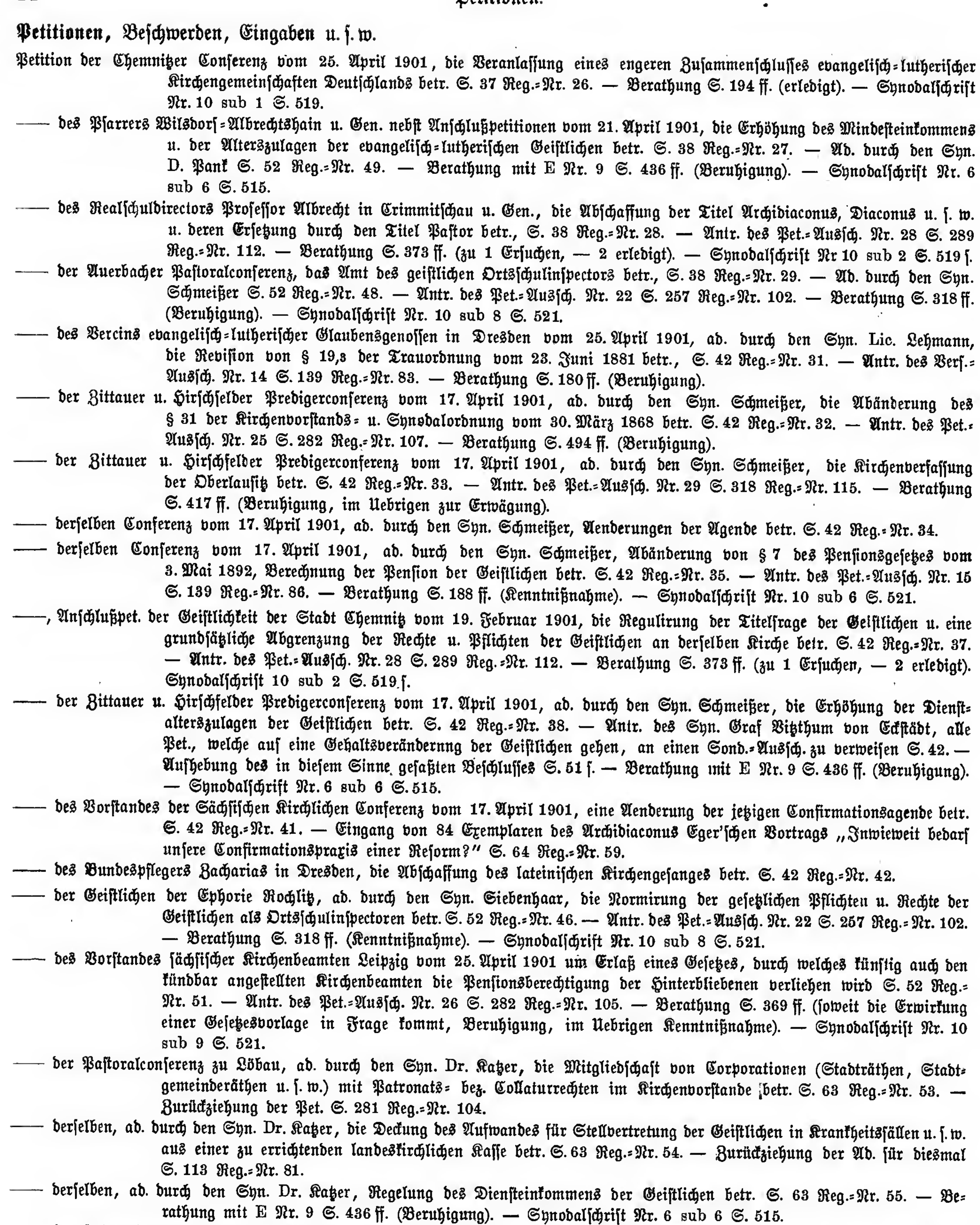
## N.



## O.



## P.



**Petitionen, Beschwerden, Eingaben u. s. w.**

Petition der Chemnitzer Conferenz vom 25. April 1901, die Veranlassung eines engeren Zusammenschlusses evangelisch-lutherischer Kirchengemeinschaften Deutschlands betr. S. 37 Reg.-Nr. 26. — Berathung S. 194 ff. (erledigt). — Synodalschrift Nr. 10 sub 1 S. 519.

—— des Pfarrers Wilsdorf-Albrechtshain u. Gen. nebst Anschlußpetitionen vom 21. April 1901, die Erhöhung des Mindesteinkommens u. der Alterszulagen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 38 Reg.-Nr. 27. — Ad. durch den Syn. D. Pank S. 52 Reg.-Nr. 49. — Berathung mit E Nr. 9 S. 436 ff. (Beruhigung). — Synodalschrift Nr. 6 sub 6 S. 515.

—— des Realschuldirectors Professor Albrecht in Crimmitschau u. Gen., die Abschaffung der Titel Archidiaconus, Diaconus u. s. w. u. deren Ersetzung durch den Titel Pastor betr., S. 38 Reg.-Nr. 28. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 28 S. 289 Reg.-Nr. 112. — Berathung S. 373 ff. (zu 1 Ersuchen, — 2 erledigt). — Synodalschrift Nr 10 sub 2 S. 519 f.

—— der Auerbacher Pastoralconferenz, das Amt des geistlichen Ortsschulinspectors betr., S. 38 Reg.-Nr. 29. — Ad. durch den Syn. Schmeißer S. 52 Reg.-Nr. 48. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 22 S. 257 Reg.-Nr. 102. — Berathung S. 318 ff. (Beruhigung). — Synodalschrift Nr. 10 sub 8 S. 521.

—— des Vereins evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen in Dresden vom 25. April 1901, ad. durch den Syn. Lic. Lehmann, die Revision von § 19,3 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 betr., S. 42 Reg.-Nr. 31. — Antr. des Verf.-Aussch. Nr. 14 S. 139 Reg.-Nr. 83. — Berathung S. 180 ff. (Beruhigung).

—— der Zittauer u. Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, ad. durch den Syn. Schmeißer, die Abänderung des § 31 der Kirchenvorstands- u. Synodalordnung vom 30. März 1868 betr. S. 42 Reg.-Nr. 32. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 25 S. 282 Reg.-Nr. 107. — Berathung S. 494 ff. (Beruhigung).

—— der Zittauer u. Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, ad. durch den Syn. Schmeißer, die Kirchenverfassung der Oberlausitz betr. S. 42 Reg.-Nr. 33. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 29 S. 318 Reg.-Nr. 115. — Berathung S. 417 ff. (Beruhigung, im Uebrigen zur Erwägung).

—— derselben Conferenz vom 17. April 1901, ad. durch den Syn. Schmeißer, Aenderungen der Agende betr. S. 42 Reg.-Nr. 34.

—— derselben Conferenz vom 17. April 1901, ad. durch den Syn. Schmeißer, Abänderung von § 7 des Pensionsgesetzes vom 3. Mai 1892, Berechnung der Pension der Geistlichen betr. S. 42 Reg.-Nr. 35. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 15 S. 139 Reg.-Nr. 86. — Berathung S. 188 ff. (Kenntnißnahme). — Synodalschrift Nr. 10 sub 6 S. 521.

——, Anschlußpet. der Geistlichkeit der Stadt Chemnitz vom 19. Februar 1901, die Regulirung der Titelfrage der Geistlichen u. eine grundsätzliche Abgrenzung der Rechte u. Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betr. S. 42 Reg.-Nr. 37. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 28 S. 289 Reg.-Nr. 112. — Berathung S. 373 ff. (zu 1 Ersuchen, — 2 erledigt). Synodalschrift 10 sub 2 S. 519 f.

—— der Zittauer u. Hirschfelder Predigerconferenz vom 17. April 1901, ad. durch den Syn. Schmeißer, die Erhöhung der Dienstalterszulagen der Geistlichen betr. S. 42 Reg.-Nr. 38. — Antr. des Syn. Graf Vitzthum von Eckstädt, alle Pet., welche auf eine Gehaltsveränderung der Geistlichen gehen, an einen Sond.-Aussch. zu verweisen S. 42. — Aufhebung des in diesem Sinne gefaßten Beschlusses S. 51 f. — Berathung mit E Nr. 9 S. 436 ff. (Beruhigung). — Synodalschrift Nr. 6 sub 6 S. 515.

—— des Vorstandes der Sächsischen Kirchlichen Conferenz vom 17. April 1901, eine Aenderung der jetzigen Confirmationsagende betr. S. 42 Reg.-Nr. 41. — Eingang von 84 Exemplaren des Archidiaconus Eger'schen Vortrags „Inwieweit bedarf unsere Confirmationspraxis einer Reform?" S. 64 Reg.-Nr. 59.

—— des Bundespflegers Zacharias in Dresden, die Abschaffung des lateinischen Kirchengesanges betr. S. 42 Reg.-Nr. 42.

—— der Geistlichen der Ephorie Rochlitz, ad. durch den Syn. Siebenhaar, die Normirung der gesetzlichen Pflichten u. Rechte der Geistlichen als Ortsschulinspectoren betr. S. 52 Reg.-Nr. 46. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 22 S. 257 Reg.-Nr. 102. — Berathung S. 318 ff. (Kenntnißnahme). — Synodalschrift Nr. 10 sub 8 S. 521.

—— des Vorstandes sächsischer Kirchenbeamten Leipzig vom 25. April 1901 um Erlaß eines Gesetzes, durch welches künftig auch den kündbar angestellten Kirchenbeamten die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen verliehen wird S. 52 Reg.-Nr. 51. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 26 S. 282 Reg.-Nr. 105. — Berathung S. 369 ff. (soweit die Erwirkung einer Gesetzesvorlage in Frage kommt, Beruhigung, im Uebrigen Kenntnißnahme). — Synodalschrift Nr. 10 sub 9 S. 521.

—— der Pastoralconferenz zu Löbau, ad. durch den Syn. Dr. Katzer, die Mitgliedschaft von Corporationen (Stadträthen, Stadtgemeinderäthen u. s. w.) mit Patronats- bez. Collaturrechten im Kirchenvorstande betr. S. 63 Reg.-Nr. 53. — Zurückziehung der Pet. S. 281 Reg.-Nr. 104.

—— derselben, ad. durch den Syn. Dr. Katzer, die Deckung des Aufwandes für Stellvertretung der Geistlichen in Krankheitsfällen u. s. w. aus einer zu errichtenden landeskirchlichen Kasse betr. S. 63 Reg.-Nr. 54. — Zurückziehung der Ad. für diesmal S. 113 Reg.-Nr. 81.

—— derselben, ad. durch den Syn. Dr. Katzer, Regelung des Diensteinkommens der Geistlichen betr. S. 63 Reg.-Nr. 55. — Berathung mit E Nr. 9 S. 436 ff. (Beruhigung). — Synodalschrift Nr. 6 sub 6 S. 515.

—— der freien Ephoralconferenz der Ephorie Leipzig I, ad. durch den Syn. D. Pank, die Regulirung der Titelfrage der Geistlichen u. eine grundsätzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten der Geistlichen an derselben Kirche betr. S. 77 Reg.-Nr. 62. — Antr. des Pet.-Aussch. Nr. 28 S. 289 Reg.-Nr. 112. — Berathung S. 373 ff. (zu 1 Ersuchen, — 2 erledigt). — Synodalschrift Nr. 10 sub 2 S. 519 f.

# R.

**Redner bez. Berichterstatter (Referenten):**

**Redner** bez. Berichterstatter (Referenten):

## S.

## T.



## U.



## V.

